3 3433 00099322 4

Digitized by Google

Rotteck

Rotteck

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten
Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

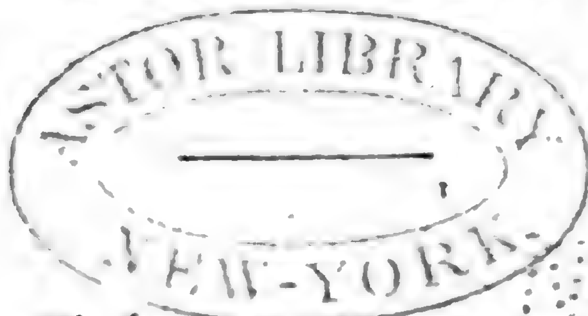

Achter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1839.

Historisches Recht. Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur gesetzgebenden Gewalt und zum Reformsysteme. — Wenn der berüchtigte Ausspruch eines fast vergötterten Denkers: „Alles, was ist, ist vernünftig; alles Vernünftige ist wirklich" — ein Ausspruch, welchen man zwar, als die öffentliche Meinung sich allzu entschieden dagegen auflehnte, hinterher etwas anders zu deuten suchte, als er lautet, doch vergebens, da die Worte klar und bestimmt sind — wenn, sagen wir, jener Ausspruch wirklich ein wahrer ist, alsdann gibt es freilich kein natürliches, allgemeines und ewiges Recht, sondern blos ein historisches, particuläres und zeitliches; und es erscheinen zugleich alle gegen einmal Bestehendes gerichteten Lehren, Beschwerden, Reformbegehren oder Versuche als thörichtes oder als verbrecherisches Beginnen. Durch das Bestehen selbst ist die Vernünftigkeit des Bestehenden ausgesprochen, und was sich ihm entgegensetzt oder an dessen Stelle zu treten verlangt, kündigt, eben als noch nicht seiend, sich als unvernünftig an und muß daher zurückgehalten, unterdrückt, wohl auch als verbrecherische Tendenz behandelt werden. Indessen ist doch unmöglich zu leugnen, daß das, was jetzt besteht, nicht immer oder von jeher bestand, sondern daß es einen Anfang hatte, daß vor ihm etwas Anderes bestanden hat, welches durch das jetzt Bestehende verdrängt ward, ja daß die ganze Geschichte nichts Anderes zeigt, als eine Reihe von Veränderungen, welche theils allmälig, geräuschlos und friedlich, theils aber auch plötzlich, gewaltsam, umwälzend in's Dasein getreten sind. Verschließt man dieser hellleuchtenden Wahrheit nicht starrsinnig seine Augen, so muß man anerkennen, daß, wenn die Hegel'sche Lehre mit Consequenz verfolgt wird, man zu der Ansicht gelangt: alles Bestehende sei nur so lange vernünftig, als es besteht, und die gelungene Einführung von etwas Anderem sei der Beweis, daß dieses Andere für jetzt besser, als das früher Bestandene, d. h. daß es jetzt vernünftig sei. Von diesem Standpuncte nun wird man zwar die gegen etwas Bestehendes vorgetragenen Lehren stets für etwas Verwerfliches, ja

Strafbares, weil Unvernünftiges und Rechtswidriges, erkennen müssen; aber die thätlichen Bestrebungen zur Einführung einer Aenderung müssen, sobald sie gelingen, als etwas Verdienstliches, weil das jetzt Vernünftige in Herrschaft Setzendes, erkannt, und wenn sie nicht gelingen, blos als verunglückte Probe der Vernünftigkeit einer verlangten Neuerung angesehen, mithin, als aus blosem Irrthume geflossen, mit Nachsicht aufgenommen werden. Dahin also, nämlich zur Ermunterung jedes revolutionären Strebens und jeder gewaltsamen, auf Umsturz des Bestehenden gerichteten Unternehmung, führt die Hegel'sche, in diesem Puncte der beliebten Haller'schen Restaurationspolitik verwandte Lehre; und es macht diese logisch richtige Folgerung aus den Principien beider dieser Schulen wenigstens so viel klar, daß die Systeme beider an einem inneren und wesentlichen Selbstwiderspruche krank liegen, und daß die sogenannte Legitimität, oder überhaupt das historische Recht, dessen Behauptung und Befestigung beide sich zum Ziele gesetzt haben, durch keine andere Lehre mehr, als durch ihre eigene gefährdet, ja daß es dadurch bis auf die Grundfesten erschüttert und dem Umsturze Preis gegeben wird.

Das Kriterium der Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit menschlicher und geselliger Zustände oder Einrichtungen muß also — wenn wir uns nicht in Widersprüche oder in die allergefährlichsten Folgerungen verlieren wollen — wo anders gesucht werden, als im Bestehen oder Nichtbestehen; wir müssen uns nach Principien dafür umsehen; das blose Factum des Bestehens oder Nichtbestehens genügt nicht. Es besteht, leider! nur allzu Vieles, was schlecht, ja was heillos ist; und allzu Vieles, was gut und segenbringend sein würde, ringt noch vergebens nach Anerkennung und Verwirklichung; ja, gerade der Starrsinn, womit man alles Bestehende, ohne Unterschied — weil es einmal historisches Recht sei — festhalten (oder auch früher Bestandenes, welches aber dem Zeitgeiste gewichen, wiederherstellen) will, ist die Quelle unsäglichen Uebels, und Heilung kann nur aus sorgfältiger Unterscheidung dessen, was Erhaltung verdient, und dessen, was Abschaffung, hervorgehen. Laßt uns daher durch den imponirenden Titel: „historisches Recht" uns nicht blenden, sondern forschen wir unbefangen und ernst nach dem Wesen und Gehalte dieses vergötterten Rechts.

Was ist historisches Recht? — Im weiteren Sinne gehört dazu alles das, was jemals, zu irgend einer Zeit oder an irgend einem Orte, als Recht gegolten hat oder gilt. Im engeren Sinne, und zumal in Bezug auf die großen Fragen oder den großen Principienstreit unserer Tage, versteht man darunter blos das durch einen längeren Bestand gewissermaßen geheiligte, und im engsten, für die praktische Anwendung wichtigsten Sinne vorzugsweise nur dasjenige Recht, welches zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution factisch bestand, ohne Unterschied,

ob es noch heute wirklich besteht, oder ob es durch die Umwälzungen unserer Tage außer Geltung gesetzt ward. Wir nehmen es im engeren Sinne, nämlich für das auf längerem factischen Bestande beruhende, ohne Unterschied aber, welches sein Ursprung und welches sein Inhalt sei, wofern nur es wirklich als Recht behauptet und als solches anerkannt oder doch geduldet worden. Es gehören als dazu nicht blos die durch ein irgendwo eingeführtes oder in Geltung befindliches positives Recht aufgestellten und von der Staatsgewalt gehandhabten Regeln oder Grundsätze, sondern auch die blos durch Gewohnheit, Herkommen, factische Usurpation, oder überhaupt durch die Folge von Ereignissen entstandenen Verhältnisse und Zustände, und zwar nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen, d. h. den bestimmten Häuptern, Familien, Körperschaften, Ständen, Gemeinden, Provinzen und Staaten zustehenden concreten Besitz an Gerechtsamen, Gütern und Ländern. Wesentlich ist an ihm also nichts, als: 1) der längere Bestand, über dessen Dauer jedoch keine nähere Bestimmung gegeben werden kann. Nur überhaupt, daß die Zeit es befestigt, gewissermaßen geheiligt habe, wird gefordert. 2) Daß es wirklich als Recht sich geltend gemacht habe und mache, zum Unterschiede nämlich von anerkanntermaßen blos factischen Zuständen, z. B. von etwa blos durch Kriegsgewalt, ob auch die längste Zeit hindurch, über ein Volk oder Land verhängten Zuständen oder von noch bestrittenen, d. h. noch unbefestigten, noch im Kampfe liegenden Ansprüchen und Verhältnissen, oder von nach Gegenstand und Zweck sich als blos vorübergehend ankündenden Ordnungen und Maßregeln. Als Recht jedoch macht ein Zustand oder ein Verhältniß sich schon dadurch geltend, daß von einer Seite deren Rechtsbegründung behauptet und von der anderen entweder gar nicht, oder doch ohne Wirkung widersprochen wird. Es kann also gleichwohl eine blose Anmaßung der Gewalt auf einer, und eine blos auf Unkunde, Schwäche oder Feigheit beruhende Duldung auf der anderen Seite gewesen sein, was dem jetzt als historisches Recht geachteten Verhältnisse den Ursprung gab; und es ist also mit nichten dadurch, daß etwas als historisches Recht erscheint, schon ausgesprochen, daß es auch wirkliches, d. h. vernunftmäßig anzuerkennendes, sei.

Nach einer heut zu Tage sehr beliebten Vorstellung zwar ist im historischen Rechte überall nur der Volks- oder Nationalgeist zu erkennen, d. h. es ist solches Recht nichts Anderes, als der Ausdruck der Volksgesinnung oder des Volkswillens; es hat sich von selbst aus den eigenthümlichen Naturanlagen und dem Leben eines Volkes entwickelt und herangebildet; und demnach ist es ein thörichtes oder ein frevelhaftes Beginnen, solchem historischen Rechte ein sogenanntes natürliches oder rein vernünftiges entgegensetzen und jenes durch dieses verdrängen zu wollen.

Diese Vorstellung jedoch, wie eine unbefangene Betrachtung au-

genscheinlich lehrt, ist durchaus falsch und unhaltbar. Das historische Recht gerade in seinen wichtigsten Partieen ist, man kann es ohne Scheu behaupten, nirgends oder fast nirgends aus dem Geiste oder Gemüthe eines Volkes hervorgegangen, sondern es hat vielmehr — überall oder doch größtentheils — seinen Ursprung gefunden in dem Mißbrauche der Gewalt oder der List, gegenüber einem gedankenlosen oder eingeschüchterten, durch Schrecken niedergeworfenen oder durch Blendwerk verführten Volke. Glückliche Kriegshäupter oder verschmitzte Priester legten etwa den schwachen oder stupiden Massen das Joch auf den Hals und dictirten denselben ein auf den Vortheil ihrer eigenen Personen, Familien oder Kasten berechnetes Recht, d. h. sie setzten ein solches durch Uebermacht oder Bethörung in Herrschaft und erstickten glücklich jede etwa dagegen sich erhebende Stimme des Freiheitsinstincts und der Ahnung eines natürlichen Rechts. Und wenn dann eine Reihe von Jahren oder eine Folge von Geschlechtern hindurch eine mit Gewalt oder Arglist den Völkern aufgedrungene Einsetzung fortbestanden hatte, so erschien jedes weitere Widerstreben dagegen als Verbrechen. Das rein factisch Entstandene und Fortbestehende galt für wahres Recht; und die von den Eindrücken der Kindheit oder überhaupt der sie umgebenden Erscheinungen beherrschten und der Mittel und Wege zur Erlangung besserer Erkenntniß beraubten Völker achteten es auch als Recht, ertrugen dessen Druck geduldig, und wurden dann erst durch dieses Recht in jene Geistes- und Gemüthsform gepreßt, welcher — nach der verkehrten Ansicht der historischen Rechtslehrer — dasselbe entsprungen sein soll.

Ist wohl das historische Recht, welches die Heloten in Sparta oder überhaupt die Sklaven in alter und neuer Zeit zu Sachen herabwürdigte, dem Geiste der solchem Rechte Unterworfenen entsprungen? — Dem Geiste der Unterdrücker wohl, doch nicht jenem der Unterdrückten; und wenn auch die Letzten allmälig mit ihrem Zustande sich befreundeten oder sich in denselben, als in eine unabwendbare Nothwendigkeit, fügten, ja, wenn endlich durch die längere Dauer der Sklaverei selbst ihrem Charakter der Stempel der Knechtschaft aufgedrückt ward, so wäre doch abenteuerlich, zu sagen, ihrem Geiste sei das Sklavenrecht entsprungen. Eben so, wo Priesterherrschaft historisches Recht ist. Anfangs wohl mag die Einfalt des noch rohen Volkes der Priesterlist die Gründung solcher Herrschaft erleichtert haben. Aber später hat das von den Priestern selbst gegründete und künstlich fortgeführte System der Geistesunterdrückung das Volk in bleibende Unmündigkeit versetzt; und das auf den blinden Glauben desselben gebauete Recht ward also von den Priestern, deren Herrschsucht und Habgier es diente, erschaffen, nicht aber vom Volke. Dasselbe ist von dem Despoten-Rechte der Soldatenreiche, überhaupt der durch Eroberung und Schrecken gegründeten, sei es von Sultanen oder von Adelskasten beherrschten, zu sagen. Ueberall also oder fast überall ward das positive oder historische Recht

dictirt durch die Gewalt und wohl beifällig aufgenommen von jenen, denen es Vortheil brachte; von den Uebrigen aber, die es unterdrückte, also in der Regel weitaus von den Meisten, nur entweder aus Zwang, oder gedankenlos, oder an der Möglichkeit des Widerstrebens verzweifelnd ertragen. Aus dem Geiste der Parias ist das historische Recht der Hindus nicht hervorgegangen, so wenig, als das germanische Adelsrecht aus dem freien Willen der dadurch herabgewürdigten Bürger und Bauern.

Wohl gibt es auch Partieen des historischen Rechts, die einen edleren Ursprung haben, als Gewalt oder Erschleichung auf einer und Unwissenheit, Furcht oder Schwäche auf der anderen Seite. In den der Periode des Feudalunwesens vorangegangenen Verfassungen und Gesetzen der altgermanischen Völker waltet großentheils ein ächter Volksgeist, ein lichter — ob auch in Folge der Rohheit noch in beschränktem Kreise sich bewegender — Verstand und ein gerader, das wahre Recht und dessen Schirm sich zum Ziele setzender Sinn. Ueberhaupt aber, wo immer in alter oder neuer Zeit ächt republicanische, d. h. dem Gesammtwillen ein lauteres Organ verleihende Verfassungen waren oder sind, mögen die Gesetze und historischen Rechte als Ausdruck der Volksgesinnung, als natürliche Darstellung der aus den jeweiligen Zuständen der Völker (nach Lage, Lebensweise, Gesittung u. s. w.) natürlich hervorgegangenen Ansichten und Bedürfnisse gelten; und sie sprechen darum — ob auch die Mängel jener Zustände nicht minder als die Vorzüge derselben sich darin abspiegeln — die Achtung der Rechtsliebenden an. Sodann sind auch manche Gesetze, wohl auch ganze Gesetzbücher, der Weisheit einzelner Männer entflossen, oder sie sind — wie zumal das römische Recht — die Frucht der Jahrhunderte hindurch gesammelten und vervollkommneten Ansichten und Erfahrungen geistreicher Bearbeiter der Rechts-Wissenschaft gewesen. Doch selbst solche, dem unmittelbaren Ursprunge nach achtungswürdige, dort dem verständigen Gesammtwillen der Völker, hier der persönlichen Weisheit Einzelner entquollene historische Rechte führen gewöhnlich noch mancherlei aus entfernteren Quellen, nämlich aus früheren factischen Zuständen der Unterdrückung oder der Wildheit oder der Bethörung stammende Gebrechen mit sich, und fordern daher, wenn von der ihnen zu zollenden Achtung die Rede ist, zur vorläufigen Sichtung ihres Inhalts auf.

Schon diese wenigen und nächstliegenden Betrachtungen zeigen die Verkehrtheit einer unbedingten Verehrung oder gar blinden Anbetung des historischen Rechts, und sie machen geneigt zu ernsterer Erwägung der Ansprüche, welche jenem gegenüber das natürliche Recht erhebt. Auch erscheint diese Erwägung als unabweislich, sobald man nur einen Blick wirft auf die tausendfältige Ungebühr der historischen Rechte und auf die lange Leidensgeschichte der beharrlich unter dem Joche derselben gehaltenen Nationen.

Das historische Recht ist es, welches Jahrtausende hindurch die

Sklaverei, die Herabwürdigung der Menschen zu Sachen, in Uebung erhielt und noch heut zu Tage weithin darin erhält. Es hat das Kastensystem in's Dasein gerufen und — unter mehr oder minder crassen Formen — darin bewahrt bis zum heutigen Tage. Es hat die Unterscheidung der Bürger derselben Erde, desselben Landes in die Classen der Vornehmen und Geringen, der Bevorrechteten und der Unterdrückten, der zum Genusse und zur Herrschaft und der zur Entsagung und zum Dienen erblich Berufenen geschaffen und geheiligt. Es hat an die Stelle der natürlichen Gleichheit das Privilegium begünstigter Classen und diesem gegenüber die bürgerliche und politische Unvollbürtigkeit der Gemeinen gesetzt, und selbst noch zwischen den letzten mancherlei rechtsbeschränkende und freiheittödtende Scheidewände, z. B. mittelst der Innungs- oder Zunftgerechtsame, aufgeführt. Es hat hier den Thronen Allmacht verliehen und dort dem Uebermuthe einer Adelskaste oder der wilden Leidenschaft der Massen das Heil des Staates Preis gegeben. Es hat die Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft ausschließend oder vorzugsweise einigen bevorzugten Ständen zugewendet und die Lasten derselben vorzugsweise auf die Schultern der übrigen gewälzt. Es hat den Priestern Herrscherstühle errichtet und die Völker — mittelst Bannbullen, Inquisition und Censur — zum Geistesschlummer verdammt. Es hat selbst die Greuel der Auto da fe's geheiligt und die Bürger desselben Staates wegen Unterschiedes kirchlicher Lappalien einander feindselig gegenübergestellt. Es hat die empörendsten Gewaltthaten — wie die Beraubung und Knechtung der Schiffbrüchigen — und eben so die schamlosesten Lüste — wie die vom Grundherrn angesprochene „erste Nacht" — mit dem entweiheten Stempel des Rechts versehen und selbst die Menschenfresserei in seinen Schutz genommen. Es erhält noch heut zu Tage in England das Matrosenpressen und die „neunschwänzige Katze", auch einen nicht geringen Ueberrest der „verfaulten Flecken" und die abenteuerlichsten Herrscheransprüche der „Hochkirche", so wie in den amerikanischen Freistaaten die Sklaverei der Schwarzen aufrecht, und setzt in Deutschland der Reinheit eines vernünftigen Repräsentativsystems die noch unvertilgten Trümmer der Patrimonial- und Lehensherrlichkeit und das daraus gebildete, fast monströse Grund- und Standesherrlichkeitsrecht entgegen.

War es ein Wunder, daß der Geist der Neuzeit, der durch die Fortschritte der Wissenschaft und der Civilisation zur Erkenntniß der Vernunftwahrheiten und zur Achtung der Menschenwürde erhobene, gegen die tausendfältige Ungebühr des historischen Rechts sich auflehnte und die — obschon vermischt mit mancherlei Gutem, doch in vorherrschender Erscheinung darin enthaltene — Masse von Ungereimtheiten und Härten, von theils abgeschmackten, theils tyrannischen Anmaßungen und Uebungen, von Hindernissen des öffentlichen Wohles wie des Privatglücks zu bekämpfen, daß er dem Altare des knechtisch verehrten historischen Rechts gegenüber jenen des die freie Huldigung der

Verständigen und Guten in Anspruch nehmenden **natürlichen Rechts** aufzurichten unternahm? Daß er, die **Unheilbarkeit** der historischen Rechtszustände erkennend, ein **ganz neues Gebäude** der socialen Ordnung auf der Grundfeste eines rein vernünftigen Rechts zu errichten versuchte? Wahrlich nein! Er **mußte** vielmehr es thun, wenn er nicht dem **Lichte**, von welchem er doch ausgegangen, sich als Abtrünniger entgegenstellen wollte.

Der Geist der Neuzeit hat aber wirklich den Kampf gegen das historische Recht, nämlich gegen desselben **Ungebühr** unternommen, und solcher Kampf, d. h. das in die Schranken Treten des **Vernunftrechts** gegen das **historische**, macht den Charakter der — allererst in **Frankreich** emporgeloderten, dann aber durch die ganze civilisirte Welt gewanderten — Revolution aus. Die, leider! nur allzu häufig erschienenen Ausschweifungen, Irrthümer und selbst Gräßlichkeiten der Revolution lassen wir bei unserer Betrachtung, welche blos die **Hauptrichtung** oder das **Endziel** der Revolution zum Gegenstande hat, zur Seite, uns auf die Erörterung der Frage beschränkend: **Welchen Anspruch hat das Vernunftrecht gegenüber dem historischen? Welches ist das den beiden Rechten zur Beherrschung anzuweisende oder einzuräumende Gebiet? Nach welchen Principien ist der zwischen beiden ausgebrochene, heut zu Tage mit erneuerter Heftigkeit geführte Streit zu schlichten?**

Das der „**Revolution**" feindselig entgegenstehende und darum als „**Reaction**" auftretende System anerkennt blos das **historische** Recht, namentlich das **alt**historische und insbesondere das **mittelalterliche**. Alle Forderungen der Reform, alle Bestrebungen — ob auch auf gesetzlichem Wege — dazu zu gelangen, erklärt es für **revolutionär** und also verdammlich; alle Neuerungen im Sinne des Vernunftrechts sind ihm ein Greuel; und wo dergleichen bereits Statt fanden, da sieht es nur in der **Rückkehr zum Althistorischen** den Weg des Heils.

Revolution und **Reaction** sind uns hiernach blos die gewissermaßen **conventionelle** Benennung der beiden Hauptrichtungen der Neuzeit, jene nämlich die der Bestrebung nach der Herrschaft des **Vernunftrechts**, diese die der Vergötterung des **historischen**. Dort wie hier haben wir also blos die Hauptlosung: „**Herrschaft des Vernunftrechts**" und „**Herrschaft des historischen Rechts**" vor Augen, und sehen daher ab von jeder **Verunstaltung** solches Hauptcharakters, dort durch rücksichtsloses, gewaltthätiges, Gutes wie Schlechtes lediglich **als bestehend** anfeindendes Treiben, Zerstören, Umwälzen, Wüthen; hier von der zum Zwecke der Restauration alles Alten oder auch zur Befriedigung des Hasses und der Rachsucht organisirten persönlichen Verfolgung, auch maßlosen Geistesunterdrückung u. s. w., überhaupt also von den durch Fanatismus, Selbstsucht und blinde Leidenschaft erzeugten **Auswüchsen** der

zwei Systeme, welche, wenn auch eines derselben als das vorzüglichere sich darstellt, gleichwohl eines wie das andere in ihrer Reinheit aufgefaßt, eine aufrichtige Vertheidigung allerdings zulassen. Uebrigens kommt der Name der Revolution, wie jener der Reaction eigentlich nur der praktischen Tendenz zu; die blos theoretische wird geeigneter mit jenem der Schule belegt, welcher sie angehört, deren es hiernach gleichfalls zwei, nämlich die rechtsphilosophische oder vernunftrechtliche und die rechtshistorische gibt.

Zwischen den zwei Systemen oder Schulen in der Mitte will sich aber noch ein drittes, gewissermaßen als vermittelndes geltend machen, das System der Reform nämlich, welches darin besteht, daß zwar, wenn das historische Recht dem Vernunftrechte oder dem Gemeinwohle widerstreitet, man auf dessen Abschaffung oder Verbesserung bedacht sein solle; doch dürfe dieselbe niemals plötzlich oder gar gewaltsam und nie nach rein theoretischen Principien geschehen, sondern nur langsam, allmälig, in Ruhe und Frieden und immer so, daß vom Historischen nur das bereits Veraltete, d. h. was sich bereits selbst überlebt hat oder nach entflohenem Geiste zur blos todten Form geworden ist, abgeschafft, und sodann das neu Einzuführende stets auf den Grund des Historischen erbauet, das Letzte also gewissermaßen nur zeitgemäß fortgebildet, verbessert, vorangeführt werde.

Dieses letzte System jedoch, so einschmeichelnd seine Worte klingen, läßt uns, wenn genauer betrachtet, durchaus ohne Trost oder Befriedigung. Es ermangelt gleichmäßig der Bestimmtheit und Klarheit, wie der Begründung, ist der verschiedensten Deutung empfänglich, auch in mehrfachem Selbstwiderspruche befangen und mag, je nachdem man es erklärt, zur Rechtfertigung revolutionärer wie reactionärer Bestrebungen dienen. Was ist veraltet oder abgestorben im Staate und darf also oder soll abgeschafft, aus dem Staatskörper herausgeschnitten und entfernt werden? — Der Anhänger der vernunftrechtlichen Schule oder der Revolution (in dem oben mit diesem Worte verbundenen Sinne) wird sagen: Alles ist veraltet und dem Tode verfallen, was mit der in der Nation aufgekommenen besseren Erkenntniß im Widerstreite steht, Alles, worüber die verständige öffentliche Meinung ihr verdammendes Urtheil gesprochen hat und was also keinen Halt mehr in Geist und Gemüth des Volkes besitzt. Dieses Alles wollen wir sonach abschaffen, zwar nicht auf einmal oder über Nacht, sondern Eines nach dem Anderen, in gemessenem Gange und auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung; aber auch nicht zögernd, säumend, hinhaltend, sondern mit Entschiedenheit und mit der dem Bedürfnisse und der nach Abhülfe rufenden öffentlichen Stimme entsprechenden Beschleunigung. Auch soll der historische Boden mit nichten verlassen werden; Alles, was früher darauf erbauet worden, soll, wenn es gut ist, bleiben, selbst in baulichem Stande erhalten werden, und auch die Neubauten sollen thunlich in

Uebereinstimmung oder passendem Zusammenhange mit den älteren, als gut befundenen und darum beibehaltenen, Gründungen stehen. — Dagegen aber wird der Freund des historischen Rechts oder der Reaction das System der Reformen gleichsfals nützlich annehmen und mit den demselben abgeborgten Phrasen selbst den starrsten Widerstand gegen vernunftrechtliche Neuerungen beschönigen können. Alles, wird er sagen, was nicht abgeschafft werden kann, ohne Widerstand aufzuregen oder Beschwerden hervorzurufen, stellt sich eben dadurch als noch lebensfrisch oder zum lebendigen Fleische gehörig dar; und sollte auch bei einer oder der anderen Einsetzung des historischen Rechts einige Abnahme der Kraft gegen frühere Zeiten zu bemerken sein, so mögen Heilmittel dieselbe wiederherstellen. Jedenfalls wollen wir nichts übereilen. Mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne Antastung irgend welcher Rechte und Interessen, ohne Störung des Friedens oder der Zufriedenheit, also nur allmälig, nach hinreichender Vorbereitung und mit allseitiger Einwilligung sollen die Reformen Statt finden, d. h. also im Grunde: sie sollen gar nicht Statt finden, sondern die Aussicht auf ein nimmer zu erreichendes, weil vor dem sich Nähernden stets gleichmäßig zurückweichendes, Ziel soll die einzige Befriedigung der Nationen sein.

Das System der Reformen, als ein Zwittersystem, geeignet nicht zur Versöhnung, sondern nur zur Verschleierung der entgegengesetzten Tendenzen und an und für sich principlos, weil Recht mit Bestand, Vernunftmäßigkeit mit Lebenskraft verwechselnd, weisen wir entschieden zurück. Auch sind seine Anhänger größtentheils entweder blos verkappte Reactionsmänner, die aber doch — aus Scheu vor der öffentlichen Meinung — die Stirne nicht haben, sich ganz offen und unbedingt gegen jede Verbesserung im Sinne des Vernunftrechts zu erklären, oder zwar gutmüthige, aber schwache Menschen, die da gern in Ruhe und in Frieden mit der ganzen Welt lebten, vor jedem Aufbrausen und jeder Bewegung zittern, den schönen Versprechungen der schlauen Gegner trauen, die eitle Hoffnung auf eine bessere Zukunft, als Ersatz für eine gedrückte Gegenwart, hinnehmen und, in unklaren Begriffen befangen, an die Möglichkeit der Vereinbarung von Entgegengesetztem, an die Möglichkeit aufrichtiger Versöhnung zwischen Reaction und Revolution glauben. Dieses einschläfernde, bethörende, in alle Ewigkeit nicht zum Guten führende System der Reformen hat vor Allem in Deutschland großen Anhang gefunden, eben weil bei uns die Gutmüthigkeit vorherrscht und weil es bequem ist, der schwierigen oder bedenklichen Wahl zwischen Entgegengesetztem durch Ergreifung eines Mittelweges auszuweichen, gestützt auf den der Mittelmäßigkeit zusagenden Gemeinplatz: in medio virtus et veritas.

Wohl sagen auch wir uns los von entgegengesetzten Verirrungen und Uebertreibungen und suchen zwischen beiden die rechte, solchergestalt den Weg der Wahrheit und des Rechts bezeichnende Mitte. Zwischen diesem Wege aber und irgend einem ande-

ren, der dann nicht mehr der rechte sein kann, ist uns jeder Vergleich verhaßt. Ist also die Frage: was wir höher schätzen, das vernünftige oder das historische Recht, welchem von beiden wir also die oberste Herrschaft wünschen; so ist unsere Antwort kurz und entschieden: dem Vernunftrechte. Ueberall also, wo das historische Recht dem vernünftigen widerstreitet, soll jenes weichen, also abgeschafft oder mit dem vernünftigen und mit dem Gemeinwohle in Uebereinstimmung gesetzt werden; das vernünftige Recht dagegen bedeckt mit seiner Aegide auch das historische, welches ihm befreundet oder entsprechend ist; aber es soll nie und nirgends seine ewigen Ansprüche einem unlauteren historischen zu Liebe aufgeben.

Hiernach bekennen wir uns nicht nur zum Principe der Revolution in dem früher davon aufgestellten Sinne, nämlich Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerstreitende historische (versteht sich ein nur auf dem Wege des Rechts und des Gesetzes zu führender, von Verkehrtheiten, Ausschweifungen und Fanatismus freier, eben weil vernünftiger und im Dienste des vernünftigen Rechtes zu führender, Kampf), sondern wir bekennen uns noch weiter zum Radicalismus, d. h. zu dem die völlige Erreichung des Zieles, also die vollkommene Herrschaft des Vernunftrechtes sich zur Aufgabe setzenden Systeme, und treten hiernach dem Conservatismus, d. h. dem schlechthin die Erhaltung alles Bestehenden, ohne Unterschied, ob es gut oder schlecht sei, bezweckenden Systeme diametralisch entgegen. Auch drücken wirklich Radicalismus und Conservatismus die Gegensätze der beiden in Frage stehenden Parteien richtiger und verständlicher aus, als Revolution und Reaction; schon darum, weil Revolution, wie man das Wort gewöhnlich nimmt, den Nebenbegriff des Gewaltsamen und Plötzlichen mit sich führt und daher den Recht und Frieden Liebenden billiges Bedenken erregt, während der Radicalismus nur das Ziel des Strebens, welches wohl auch friedlich zu erreichen ist, ankündet, und weil Reaction nothwendig auf eine frühere Action (also Revolution oder revolutionäre Bestrebung) sich bezieht, während der Conservatismus (wie z. B. in China) gar wohl bestehen kann, ohne jene, ja seiner Natur nach mehr ihr zuvorzukommen, als erst sie wieder zu bändigen strebt.

Daß wir aber dem „conservativen" Systeme nicht das „destructive" entgegensetzen, sondern blos das radicale, geschieht darum, weil ein destructives System, d. h. ein auf Umsturz, als solchen, gerichtetes, allem Bestehenden, ohne Unterschied, ob gut oder schlecht, blos als bestehend den Krieg erklärendes System, als wirkliche Lehre oder ausgesprochene Tendenz (also abgesehen von dem verbrecherischen Treiben einzelner Bösewichter) gar nicht vorhanden ist, sondern blos im Wege der verleumderischen Anklage den Liberalen oder Radicalen zur Last gelegt wird. Ein conservatives System wohl gibt es, d. h. eine erklärte Tendenz zur Erhaltung al-

les Bestehenden, weil bestehend; und ein solches mag sogar mit Aufrichtigkeit angenommen oder vertheidiget werden, weil nämlich der Umsturz auch nur des Schlechten doch als Umsturz, welcher dann, wie man fürchtet, auch das Gute, wenigstens das den selbstischen Interessen Schmeichelnde treffen kann, erschreckt und die Betheiligten zum Widerstande auffordert. Aber ein System des Umsturzes kann nur Tollheit oder Ruchlosigkeit sein. Der Radicalismus dagegen, welcher nur das Schlechte, das Ungerechte, das Gemeinschädliche abgeschafft und von Grund aus oder mit der Wurzel ausgerottet haben will, ist eine Fahne, zu welcher jeder Ehrenmann sich bekennen darf, und zwischen welcher und jener des conservativen Systems mithin ein ehrlicher Krieg Statt finden kann. Die Loosung auf einer Seite ist: natürliches oder Vernunftrecht, und auf der anderen Seite: historisches Recht.

Wenn wir nun in diesem Kriege Partei für die Radicalen nehmen, so liegt uns ob, zur Abwendung böswilliger oder thörichter Mißdeutungen, uns näher darüber zu erklären, in welchem Sinne wir solche Kriegsführung des natürlichen gegen das historische Recht verstehen.

1) Eine große Partie der historischen Rechte, nämlich alle wohlerworbenen Privatrechte, sind sofort als auch vernunftrechtlich gültig anzuerkennen, mithin unantastbar (vorbehaltlich etwa der im jus eminens der Staatsgewalt enthaltenen Befugnisse). Wohlerworbene Privatrechte aber nennen wir alle diejenigen, welche unter einem jeweils als gültig anerkannten privatrechtlichen Titel in das Seinige des Erwerbers gekommen sind. Solche Titel sind: ursprüngliche Erwerbung durch Occupation und Formgebung, sodann Vertrag, weiter Erbschaft und endlich auch Verjährung (d. h. Verjährung nicht schlechthin als lange angedauerter Besitz, ohne Unterschied, ob dieser vermöge öffentlichen oder vermöge Privatrechts Statt fand, sondern blos Verjährung im streng privatrechtlichen Sinne). Dabei wird jedoch Zweierlei vorausgesetzt, einmal nämlich, daß der Inhalt des Rechtes dem Vernunftrechte nicht widerstreite, und dann, daß, wofern dem mit dem angeblich wohlerworbenen Rechte Angethanen ein Pflichtiger gegenübersteht, der Erwerbungstitel wirklich auch gegen diesen laute. In Ermangelung der ersten Voraussetzung (wie z. B. bei dem angeblichen Rechte der Leibherrlichkeit, bei dem jus primae noctis, bei dem Strandrechte u. s. w.) ist gar kein wahres Recht vorhanden, sondern eine blos factische (ob auch von der Gesetzgebung oder von der Staatsgewalt zeitlich geduldete) Ausübung; in Ermangelung der zweiten aber (z. B. bei einem etwa erkauften Zehnt-, oder anderen grundherrlichen, lediglich auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Rechte) ist der Titel zwar gegen denjenigen, von welchem man das Recht erwarb, nicht aber gegen denjenigen, dessen Pflichtigkeit in Sprache ist, privatrechtlich gültig. Der Letzte ist fortwährend blos durch das Gesetz (z. B. der Zehnt-

pflichtige durch das Gesetz, welches die allgemeine Zehntpflicht als Steuer einführte), mithin vermöge öffentlichen Rechtes pflichtig.

2) Auch das blos vermittelst einer vom Gesetze ertheilten, d. h. blos auf dem Gesetze ruhenden Berechtigung Erworbene, d. h. in's Eigenthum oder in Besitz Gebrachte, ist unwiderruflich mein, wie z. B. die bereits bezogenen Zehntgarben oder die vermöge gesetzlichen Grundherrlichkeitsrechts bereits empfangenen Steuern und Abgaben aller Art. Doch nicht also das Bezugsrecht selbst, in so fern dieses nämlich nur vermöge Gesetzes oder Herkommens besteht, nicht aber vermöge eines erweislich vorliegenden wirklichen (ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen) oder wenigstens aus guten Gründen zu vermuthenden Vertrages. (Ein vom Gesetz blos gedichteter oder ein ohne hinreichenden Wahrscheinlichkeitsgrund willkürlich vorausgesetzter Vertrag nämlich kann nicht hinreichen, der Berechtigung den Charakter einer wahrhaft privatrechtlichen zu verleihen.) Das Bezugsrecht selbst, sagen wir, in so fern es blos auf einem Gesetze oder einem demselben gleich zu achtenden Herkommen beruht, kann eben so, wie es eingeführt ward durch ein Gesetz, auch wieder abgeschafft werden durch ein solches. Denn Niemand kann ein Recht haben auf die Fortdauer eines Gesetzes, also auch nicht auf die Fortdauer einer blos auf dem Gesetze ruhenden Gerechtsame; und nur in dem — wohl selten vorkommenden, sondern mehr nur idealen — Falle, daß die Staatsgewalt oder die Gesammtheit ein von ihr gesetzgebend erschaffenes Recht dem oder den damit Bekleideten eigens durch Vertrag garantirt hätte, kann, wegen der solchergestalt dazu gekommenen privatrechtlichen Natur der Gerechtsame, dieselbe gegenüber der Staatsgewalt behauptet, oder doch, wenn die Abschaffung gleichwohl geschieht, ein verhältnißmäßiger Ersatz dafür gefordert werden. Kein Gesetz bindet die Gesammtheit oder die Staatsgewalt selbst, d. h. von ihrem stets freien Willen hängt die Fortdauer oder die Abschaffung eines jeden ab; sie ist nicht einmal berechtigt, sich die Hand für die Zukunft zu binden, und selbst ein Vertrag, den sie in solchem Sinne schließen würde, enthielte stillschweigend die Clausel: „unbeschadet des gemeinen Wohles, und zumal unbeschadet der Rechte der nachfolgenden Geschlechter." Sobald also die Staatsgewalt erkennt, daß eine früher von ihr statuirte Gerechtsame solchen Rechten oder dem Gesammtwohle widerspricht, oder daß sie — ob auch zur Zeit der Statuirung vielleicht zweckmäßig und gut — wegen etwa veränderter Umstände für die Gesammtheit nachtheilig oder für die Pflichtigen allzu drückend geworden ist; so hat sie nicht nur die Befugniß, sondern die Schuldigkeit, dieselbe abzuschaffen oder, den Forderungen des natürlichen Rechtes, oder auch der Billigkeit, der Humanität und überhaupt der Politik gemäß, zu reformiren. Nur darf ein solcher Beschluß der Abschaffung oder der Reform keine zurückwirkende Kraft ansprechen, d. h. das in Gemäßheit des abgeschafften Gesetzes schon früher, nämlich so lange

es noch bestand, Erworbene (mithin bona fide und justo titulo Erworbene) bleibt unangetastet durch die Reform.

3) Wenn hiernach selbst in der privatrechtlichen Sphäre, für welche man im weiten Sinne diejenige achten kann, welche durch das Civilgesetz umschrieben ist, namentlich bei denjenigen Rechten, welche, oder in so fern sie blos oder unmittelbar auf positiver Gesetzverfügung beruhen, Abschaffung oder Modification mittelst Aenderung der Gesetze jeweils unbedenklich Statt finden kann, ja in den oben angedeuteten Fällen Statt finden soll und muß: so ist dasselbe und noch mit stärkerem Grunde zu sagen von denjenigen historischen Rechten, welche nicht nur nach ihrem Ursprunge oder Fundamente, sondern auch nach Gegenstand und Inhalt offenbar dem öffentlichen Rechte angehören. Ohne hier in eine umständliche Erörterung über die Grenzen der beiderseitigen Gebiete einzugehen (als welche bei ihrer Wichtigkeit und Vielseitigkeit besonderen Artikeln vorbehalten bleiben muß), können wir doch als dem öffentlichen Rechte angehörig allernächst diejenigen bezeichnen, welche man die bürgerlichen im engeren Sinne nennt, d. h. welche das Gesetz den Staatsbürgern, als solchen (nicht schon überhaupt als Rechtssubjecten oder Personen, welche im Staate leben, schlechthin), verleiht. Auch unter den gewöhnlich dem Privatrechte beigezählten und darum in's Civilgesetzbuch aufgenommenen gibt es manche, welche ihrem tiefer liegenden Charakter nach dem öffentlichen Rechte (ganz oder wenigstens zum Theil) angehörig sind. Doch waltet darüber Streit ob, in welchen wir uns hier nicht einlassen wollen. Wir reden jetzt also nur von denjenigen Rechten, welche den Staatsbürgern, als solchen, überhaupt oder den verschiedenen Bürger-Classen, oder auch einzelnen Corporationen oder Familien, oder den verschiedenen Kirchen u. s. w. in ihrem gegenseitigen Verhältnisse und in jenem zur Staatsgesammtheit zustehen, z. B. von den Rechten des Adels, von den Gerechtsamen der Zünfte und Zunftgenossen, als solchen, von den gemeindebürgerlichen Rechten, von den etwa zur Beförderung der Industrie und des Handels verliehenen Privilegien, als Monopolen u. s. w., von den Steuer- oder Milizpflichtigkeiten und Befreiungen, von den privilegirten Gerichtsständen u. s. w. Und dann rechnen wir dazu ganz vorzüglich die sogenannten politischen Rechte, welche nämlich in der indirecten oder directen Theilnahme an der Staatsgewalt oder an dem Ausdrucke des Gesammtwillens bestehen, als active und passive Wahlrechte, landständische Rechte, überhaupt Verfassungs-Formen und Rechte. Von solchen Rechten nun sind mehrere schon im natürlichen oder allgemeinen (Gesellschafts- oder Staats-) Rechte gegründet, z. B. das der (wohlverstandenen) Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, dann der Verhältnißmäßigkeit in Tragung der Staatslast, das Auswanderungsrecht, das der Gewissensfreiheit u. s. w. Das historische Recht also, wenn es dieselben auch anerkennt und gewährleistet, hat sie gleichwohl nicht er-

schaffen, und wenn sie unantastbar sind, so fließt dieses aus der Heiligkeit des Vernunft-Rechtes, welchem das historische hier nur beipflichtet und dadurch eine praktische Bekräftigung verleiht. Was aber die rein historischen Rechte dieser Art betrifft, so ist klar, daß sie für die damit Bekleideten durchaus kein selbstständiges oder der fortwährend freien Gewalt der Gesetzgebung entrücktes Besitzthum begründen, sondern in Bezug auf Gestaltung, Maß und Fortbestand immerfort von dem Ermessen derselben Auctorität, die sie schuf, d. h. also von dem — blos den Forderungen des ewigen oder natürlichen Rechts und der politischen Weisheits unterthanen — Gesammtwillen oder der gesetzgebenden Staatsgewalt abhängig bleiben. Sie bestehen nämlich blos aus Festsetzungen, welche die Gesammtheit in ihrem eigenen Interesse, d. h. Behufs der Erstrebung des Staatszweckes, gemacht hat, wobei sie also keineswegs sich selbst für die Zukunft die Hände binden wollte noch durfte, sondern nothwendig die Freiheit sich vorbehielt, jeden Augenblick — sei es wegen veränderter Umstände, sei es wegen (mit dem Fortschreiten der politischen Kenntniß und Erfahrung) geänderter Ueberzeugung von dem, was das Klügste und Beste sei — die frühere Festsetzung zu widerrufen und etwas Anderes zu statuiren. Die Statuirung also, als Gesetz, ist wohl verbindlich für alle der Staatsgewalt unterworfenen Bürger und Bürgerclassen, nicht aber für die Staatsgewalt oder Gesammtheit selbst, als welche hier (gleich einem Einzelnen) in Sachen ihres eigenen Rechtes jeden Augenblick einen anderen Entschluß fassen oder ein anderes Mittel zu dem von ihr erstrebten Endzwecke wählen, und solchen Entschluß sodann ihren Unterthanen gesetzgebend verkünden kann.

4) Von dieser Grundregel jedoch gibt es einige Ausnahmen. Es ist nämlich die Staatsgewalt nicht nur in ihrem Walten beschränkt durch die ewigen Gesetze des Vernunftrechtes und überhaupt durch die das Gebiet des wahren Gesammtwillens umschließenden Grenzen (s. „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammtwille"), wornach — falls die Verfassung diesem Gesammtwillen tüchtige und lautere Organe verliehen — Verletzungen des Rechtes oder des Gemeinwohles ihm ganz unnatürlich, ja seinem Begriffe widersprechend sind; sondern es geschieht wohl auch, und ist sehr gut, wenn es geschieht, daß — um den factisch möglichen Irrthümern oder Unlauterkeiten der jeweiligen Organe des Gesammtwillens vorzubeugen — gewisse, für vorzüglich wichtig und heilsam erachtete oder einer näheren Gefahr der Antastung durch Gewaltmißbrauch ausgesetzte Partieen des historischen öffentlichen Rechtes mit einer weiteren, künstlichen Garantie des Fortbestandes umgeben werden. Solche Garantie kann bestehen, entweder in einem mit den durch das Gesetz mit gewissen Rechten bekleideten Personen oder Persönlichkeiten eigens geschlossenen Vertrage, welcher die Unwiderruflichkeit des verliehenen Rechtes festsetzt

und dasselbe dergestalt — obschon dem Ursprunge und Inhalte nach öffentlichem Rechte angehörig — noch weiter unter die Aegide des unantastbaren Privatrechts stellt; oder in der constitutionellen Festsetzung gewisser erschwerender, mithin vor Uebereilung oder Ueberlistung, überhaupt vor Befangenheit des Augenblickes schirmender Formen für die Abschaffung oder Abänderung bestimmter Rechte. So wird die Stätigkeit der monarchischen Verfassung und das historische Recht des Fürstenhauses vorsichtiger Weise durch eigene Grundverträge, die zwischen diesem Hause und der Staatsgesammtheit geschlossen werden, gewährleistet, so auch das kirchliche und bürgerliche Recht der einzelnen Religionskörper u. s. w. Oder es wird auch den solche Rechte bestimmenden Grundgesetzen zugleich der Charakter von Verträgen ertheilt; oder auch man begnügt sich damit, daß man dergleichen Festsetzungen unter die Aegide der Constitution stellt, und — was überall die Klugheit fordert — für die Abänderung von Constitutionsartikeln ganz andere und schwierigere Formen vorschreibt, als für jene von gemeinen Gesetzen.

5) Was nun die gesetzgebende (oder nach Umständen die constituirende) Auctorität in der ihr durch die voranstehenden Sätze zur Beherrschung angewiesenen und zugleich mit den gehörigen Schranken umgebenen Sphäre in Bezug auf historische Rechte verfügt, dasselbe ist mit Recht verfügt und unterliegt daher — ob auch mitunter dem Vorwurfe der Unklugheit oder der irrigen Berechnung, oder auch der Härte — doch keiner auf die „Heiligkeit der historischen Rechte“ zu gründenden rechtlichen Einsprache. Abschaffung und beliebige Abänderung dieser Rechte stehen fortwährend in jener Auctorität Macht und Belieben; und sie hat bei der Ausübung ihrer Gewalt niemals das Interesse der bisher Berechtigten, sondern blos — oder wenigstens ganz vorzugsweise nur — das Gesammtinteresse zu berücksichtigen. Hat sie dabei einen Irrthum begangen, was bei der Beschränktheit der menschlichen Einsicht und der Unvollkommenheit aller dagegen zu ersinnenden constitutionellen Cautelen nie ganz vermeidlich ist, und wird sie namentlich durch Erfahrung eines Besseren belehrt; so steht ihr auch wieder die Rückkehr zu dem voreilig Abgeschafften oder die abermalige Statuirung von etwas Anderem frei; und überall und immer ist es nicht das historische Recht, als solches, was ihre Macht beschränkt oder was deren Anwendung das leitende oder bestimmende Gesetz zu geben hat, sondern blos — die politische Weisheit.

6) Diese politische Weisheit nun hat allerdings das historische Recht, wie überhaupt alles factisch Vorhandene im Staate sorgfältig zu beachten, weil sie ja nur in bestimmten Staaten oder für dieselben, nicht aber für ein Utopien wirksam sein kann und soll. Sie wird daher nicht minder als alle anderen Zustände (wie z. B. jene der Aufklärung, Cultur, Sitte und Wirthschaft des

Volks, oder seine Zahl, seine natürliche Classeneintheilung, seine kirchlichen Verhältnisse u. s. w.), so auch seine historischen Rechts-Zustände in Betrachtung und Erwägung ziehen, weil ja nur aus der Kenntniß alles dessen, was da wirklich ist, sich ein zuverlässiges Urtheil fällen läßt über die aus dem Zusammenhange und der Wechselwirkung alles Vorhandenen hervorgehenden Mängel, Gebrechen und Bedürfnisse, so wie die beste, sicherste und leichteste Art der Heilung oder Abhülfe. Die Gesetzgebung also, wenn sie das Werk solcher Heilung oder Verbesserung der öffentlichen Zustände unternimmt, wird allerdings auf dem Boden des wirklich Vorhandenen (also nicht blos auf jenem des bestehenden historischen Rechtes, sondern auf jenem aller im Staate bestehenden Verhältnisse und Dinge) ihr neues Gebäude aufführen; doch — was wir mit Nachdruck bemerken — nicht dergestalt, daß sie alle noch fest dastehenden Mauern des alten Gebäudes stehen lasse, oder nur auf die noch vorhandenen Fundamente derjenigen, welche bereits eingestürzt sind oder den Einsturz drohen, den neuen Bau setze; sondern so, daß sie zwar die noch guten und brauchbaren Theile des alten Gebäudes erhalte, sich auch, wo es dem Zwecke genügt, auf die Ausbesserung des schadhaft Gewordenen beschränke, und selbst die fehlerhaften, zur Niederreißung verdammten Theile noch so lange stehen lasse, ja selbst durch künstliche Stützen so lange gegen Einsturz bewahre, als derselbe auch noch andere, der Erhaltung werthe Theile mit sich reißen kann, oder so lange, als nicht die nöthigen Vorbereitungen zum neu aufzuführenden Baue getroffen sind; daß sie aber, wo solche Schonungs- oder Zögerungsgründe nicht vorhanden sind, rasch und ernst die Hand an's Werk lege und unerbittlich Alles niederreiße und sammt den Grundmauern vertilge, was dem als nothwendig oder heilsam erkannten Neubaue im Wege steht. Also wird, um diese Lehre durch einige Beispiele zu erläutern, eine weise Politik, wenn sie die Abschaffung der mancherlei Ungebühren und Verkehrtheiten des historischen Rechtes — z. B. jene der aus dem mittelalterlichen Feudalsysteme stammenden Adels- und Grundherrlichkeitsrechte, oder der kirchlichen, mit der bürgerlichen Freiheit im Streite liegenden Rechte u. s. w. — sich zur Aufgabe gesetzt hat, allerdings, bevor sie Hand an's Werk legt, untersuchen, wie tief im Leben des Volkes die verwerflichen Einsetzungen noch wurzeln, und wie mächtig die bei deren Fortbestand Betheiligten seien, wie vielen Widerstand daher die Abschaffung erfahren, wie vielerlei Interessen sie verletzen, oder auch auf welche Hinderungen, vielleicht gar von Seiten des Auslandes oder einer Bundesauctorität, sie stoßen werde. Sie wird dann die ihr selbst zu Gebote stehenden Kräfte mit jenen des vorauszusehenden Widerstandes vergleichen und darnach ihren Plan des Angriffes einrichten. Sie wird, wenn sie wesentlichen Hemmnissen oder Gefahren entgegensieht, gern die Hand zu einem Vergleiche bieten, d. h. die Einwilligung der Betheiligten in die wünschenswerthe Abschaffung mit einigen — der Lage der Dinge,

d. h. den einheimischen und auswärtigen Verhältnissen entsprechenden — Opfern erkaufen; ja sie wird selbst der Humanität und Billigkeit, oder der Beruhigung der Gemüther willen solche Opfer durch einige Entschädigung der im Genusse der abzuschaffenden Rechte Befindlichen bringen, ohne jedoch eine wahre Schuldigkeit solches Loskaufs anzuerkennen. Sie wird ferner, bevor sie an Abschaffung, z. B. der Zehnten oder der adelichen Gerichtsbarkeit oder der bürgerlichen Zunftrechte u. s. w., die Hand legt, oder wenigstens gleichzeitig damit, die nöthige Fürsorge für den jetzt aus anderen Mitteln als dem Zehent zu unterhaltenden Kirchenbau und zu bestreitenden Gehalt der Pfarrer und Schullehrer, oder für die jetzt von Staats wegen zu pflegende Justiz oder für eine den Interessen der Volkswirthschaft entsprechende Gewerbsordnung treffen; sie wird selbst von den Adels- und Zunftrechten so Vieles noch beibehalten, als nach den Cultur- und industriellen Zuständen des Volkes noch gut oder nützlich erscheinen mag u. s. w. Aber sie wird auch überall, wo ein klar erkanntes natürliches Recht die Abschaffung einer historischen Einsetzung fordert, dieselbe ohne Zagen und Zaudern in's Werk richten; sie wird das als Unrecht Erkannte sofort und vollständig und mit der Wurzel ausrotten, z. B. nicht blos den Namen der Leibeigenschaft aufheben und ihre Lasten fortdauern lassen, sondern, so schnell als irgend möglich, die völlige Befreiung der bisherigen Sklaven von dem nur allzu lange getragenen Joche verordnen; überall, so schnell als möglich, die Barbarei der mittelalterlichen Gesetze und Gewohnheiten tilgen, z. B. die Folter abschaffen, die Kerker der Inquisition zerstören u. s. w.; überall endlich, und so schnell als möglich, die Gesammtheit der Bürger in den Vollgenuß der ihnen gebührenden und allzu lange durch historisches Unrecht vorenthaltenen natürlichen Menschen- und Bürgerrechte einsetzen.

7) Am Allerwenigsten kann gebilligt werden die seltsame Lehre des Reformsystems, daß nur das bereits Veraltete, dem natürlichen Absterben Nahe, am Baume der historischen Rechte dürfe herausgeschnitten werden, nicht aber das noch in Lebensfrische und Kraft Befindliche. Nach unserer Meinung kommt es, wenn von Erhaltung oder Abschaffung die Rede ist, nicht darauf an, ob etwas neu oder alt, lebensfrisch oder dahinwelkend sei, sondern ob recht oder unrecht, gut oder schlecht. Das Unrechte, das Schlechte muß abgeschafft oder ausgerottet werden, so frisch es noch grüne, ja, um so entschiedener muß man es bekämpfen, je mehr Widerstandskraft es noch besitzt. Wird wohl ein kluger Gärtner, bevor er das wuchernde Unkraut ausrottet, warten, bis es welk geworden, oder wird er am Fruchtbaume blos das bereits dürr gewordene Holz ausschneiden? Fürwahr nein! Letzteres zwar wird er auch wegnehmen, weil es noch immer schädlich und dabei häßlich ist; aber den größeren Eifer wendet er an, das noch frische, das noch im Emporkommen begriffene Unkraut zu tilgen, und am Baume die wilden, regelwidrig wachsenden, die Krone verunstal-

tenden, den fruchttragenden Aesten die Kraft raubenden Schosse, so lebenskräftig sie auch seien, wegzuschneiden. Wie im Garten, so im Staate. Eine weise Regierung wird, um eine verderbliche Einsetzung abzuschaffen, nicht warten, bis sie von selbst zerfallen, mithin unschädlich geworden ist. Vielmehr wird sie den Entschluß der Abschaffung blos von dem Erkennen der Gemeinschädlichkeit oder Ungerechtigkeit der Einsetzung und dann noch von der Thunlichkeit oder Ausführbarkeit des Abschaffens abhängig sein lassen. Wenn die Sklaverei erst in der neuesten Zeit aufgekommen, eine terroristische kirchliche oder politische Inquisition oder ein geisttödtender Preßzwang erst gestern in's Leben geführt, die abenteuerliche Herrschaft einer „Hochkirche" erst im Werden begriffen, das Matrosenpressen und die neunschwänzige Katze erst neu erfunden wäre, so müßte man sich beeilen, diese Dinge aus der Welt zu schaffen, bevor sie noch viel Unheil gestiftet hätten, nicht aber ihr heilloses Wirken fortwähren lassen, bis nach und nach sie durch innere Fäulniß dem Absterben entgegengeführt worden. Umgekehrt wird die weise Regierung eine an sich gute und wohlthätige Institution, welche etwa durch Ungunst der Zeiten in Verfall gerathen oder durch eingeschlichene Mißbräuche um ihr Ansehen gekommen, oder wegen Verlustes früherer Hülfsquellen jetzt der Kräfte zu lebensfrischer Wirksamkeit entbehrend ist, anstatt sie vollends abzuschaffen, vielmehr neu zu beleben oder zu bekräftigen suchen, weil, wenn die Institution wirklich gut ist, ihr völliges Absterben ein Uebel wäre.

Die Verehrung des historischen Rechts äußert sich nicht nur durch Heilighaltung des wirklich noch bestehenden oder erst allerneuest umgestürzten, sondern auch durch emsige Erforschung des wann immer, auch in der grauesten Vorzeit, bestandenen und durch Anpreisung des letzten als Quelle oder Erklärungsgrund, ja selbst als Ergänzung oder Berichtigung des noch heut zu Tage geltenden. Wir wollen den wissenschaftlichen Werth solcher Forschungen, welche allerdings auf eine der wichtigsten Seiten der Menschen- und Völkergeschichte ein höchst interessantes Licht werfen, nicht im Mindesten verkleinern. Nur erklären wir uns gegen die praktische Bedeutsamkeit, die man denselben zu geben sich von verschiedener Seite bemüht. Es ist eine Abenteuerlichkeit, zu meinen oder zu behaupten, die allerneuest wieder aufgefundenen Institutionen des Gajus, oder überhaupt die in neuester Zeit scharfsinniger als je beleuchtete römische Rechtsgeschichte dürfte von praktischem Einflusse sein auf die Anwendung des römischen Rechtes in den Ländern, wo dasselbe noch Gesetzeskraft hat, allernächst also in den Ländern deutscher Zunge, allwo es als sogenanntes „gemeines Recht" noch seine Auctorität behauptet. Denn nicht der „Wille des Gesetzgebers," welchem ursprünglich das römische Recht entfloß, sondern der Wille oder die Absicht desjenigen, welcher dasselbe bei uns in Herrschaft setzte oder welcher es

noch fortwährend in mehr oder minder ausgedehnter Geltung erhält, kann für uns maßgebend bei seiner Anwendung sein. Nur so, wie das römische Gesetzbuch zu Kaiser Maximilian's I. Zeit verstanden und ausgelegt ward, ist es der deutschen Nation als verbindend vorgelegt und von ihr angenommen worden; und mit nichten hat dieselbe auch zum Vornhinein alle in irgend einer späteren Zeit von gelehrten Alterthumsforschern zu machenden Entdeckungen von römischen Rechtsantiquitäten, oder die darauf zu bauenden neuen Erklärungen der Pandekten oder des Codex als eine für das Recht der nachfolgenden Geschlechter entscheidende Norm anerkannt. Im Gegentheile, je weiter zurück man mit solchen Forschungen schreitet, desto weniger passend auf die heutigen Zustände der Völker, also auch desto weniger dem Willen des für diese heutigen Völker als Auctorität anzuerkennenden Gesetzgebers — d. h. also dem Nationalwillen — entsprechend werden die daraus abgeleiteten Folgerungen sein. Der Rechtszustand unserer Staatsbürger kann nicht abhängig gemacht werden von den Grübeleien der die altrömische Rechtsgeschichte bearbeitenden Professoren.

Eben so kann die deutsche Rechtsgeschichte, während der vielen Jahrhunderte der mittelalterlichen Barbarei, keine gültige Entscheidungsquelle für die Rechtsverhältnisse der Gegenwart sein. Daraus, daß hier oder dort in deutschen Ländern, seien es mehrere oder wenigere, vor einer Reihe von Jahrhunderten irgend etwas als Recht gegolten hat oder factisch als solches geltend gemacht ward, folgt nicht, daß es auch heute noch oder wieder, oder gar überall, so weit die deutsche Zunge reicht, als Recht gelten müsse. Die Idee eines aus der altdeutschen Rechtsgeschichte, d. h. aus den in derselben vorherrschenden Erscheinungen, abzuleitenden gemeinen oder allgemeinen deutschen Rechts bedroht die Nation mit ganz maßlosem Rechtselende.

Freilich hat die deutsche Rechtsgeschichte auch ihre schöneren Seiten. In der ältesten Zeit zumal, aber auch überhaupt, so lange noch die Alodial-Verfassung bestand, war der Charakter des öffentlichen wie des Privatrechts ein freiheitlicher; und selbst noch unter der Herrschaft des Lehenwesens und in den Zeiten der tiefsten Barbarei erhielten sich oder bildeten sich mehrere der Freiheit günstige Institute und Uebungen. Der Fürstenmacht stand wesentlich beschränkend gegenüber jene der Stände, in deren Versammlungen auch die Abgeordneten des dritten oder Bürgerstandes eine wahrhaft zählende Stimme erhoben. Die hergebrachten einzelnen Freiheiten der verschiedenen Volksclassen, Provinzen oder Orte gaben einigen Ersatz für den Mangel allgemeiner grundgesetzlicher Freiheit, und selbstständige Vereine, errichtet unter den Genossen derselben Interessen und Rechte schirmten dieselben gegen Gewaltmißbrauch oder willkürliche Bedrückung. Der Zustand der unbedingten Unterwerfung aller Classen unter die Allmacht der Regierungsgewalt ist nicht auf das althistorische Recht gegründet, wiewohl die Freunde des Absolutismus

ihn gerne dem neuen Repräsentativsysteme gegenüber als solches aufstellen möchten. Darum ist es auch wirklich gut und von eindringlicher Wirkung, daß man, wenn zur Steuer des Absolutismus und Feudalismus den Forderungen der Neuzeit, d. h. des Vernunftrechts, die Ansprüche des Historischen entgegengesetzt werden, auch auf diesem Boden den Streit aufnehme, und aus der Rechtsgeschichte zeige, daß in der deutschen Nation der freiheitliche Zustand älter als der unfreie, und daß, je weiter man zurückgeht in die früheren Zeiten, desto mehr demokratischer Natur die Verfassungen und Rechte gewesen. Dadurch wird wenigstens der auf das historische Recht sich berufende Anspruch der Aristokraten und Absolutisten siegreich zurückgewiesen, und die Forderung der Freiheit gewissermaßen als Zurückforderung eines früher schon besessenen und nur widerrechtlich verlorenen Zustandes dargestellt.

So viel Gewicht jedoch solche historische Argumente haben, und so vielen Dank die Männer der Wissenschaft verdienen, welche sie uns geliefert haben und liefern: so gestehen wir doch, daß es nicht die Haupt-Argumente sind, worauf wir die Forderung der Freiheit stützen. Freilich gehört eine freche Stirne dazu, den Deutschen des neunzehnten Jahrhunderts zuzumuthen, sich gefallen zu lassen, was ihre Vorfahren vor achtzehnhundert Jahren nicht würden ertragen haben, oder ihnen vorzuenthalten eine Freiheit, deren die Urväter schon sich erfreuend und auch würdig waren: doch einen entscheidenden Beweis für die Triftigkeit unserer Ansprüche, oder eine nothwendige Unterstützung unserer Forderung erkennen wir darin nicht. Wir würden Freiheit und Recht begehren, selbst wenn unsere Vorfahren von jeher oder seit Jahrtausenden in Unterdrückung und Knechtschaft geschmachtet hätten; und wir würden von alten und uralten Rechtszuständen nicht einen Punct zurückverlangen, wenn man uns überzeugte, daß die neueren und neuesten besser, d. h. dem vernünftigen Rechte und dem Gemeinwohle entsprechender seien.

Nicht auf dem rechtshistorischen Boden also, sondern auf dem vernunftrechtlichen und auf jenem einer gesunden, die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft mehr als die Zustände der Vergangenheit erwägenden Politik muß der Streit geführt werden, wenn er eine befriedigende Entscheidung erhalten soll. Das einmal als solches erkannte natürliche oder vernünftige Recht soll überall und in jeder Sphäre thunlichst verwirklicht und geschirmt werden durch positive Gesetze und Einrichtungen; alles demselben widerstreitende historische Recht ist der Abschaffung anheim gefallen; und eines so hohen Grades von bürgerlicher und politischer Freiheit, als jedes Volk nach seinen und seiner verschiedenen Classen jeweiligen Culturzuständen und übrigen Verhältnissen fähig ist, desselben soll es theilhaft gemacht und zugleich seine Heranbildung zu fortwährend höheren Stufen erstrebt werden (s. „Naturrecht").

Rotteck.

Hobbes, s. Naturrecht.

Hochverrath, s. am Ende des Buchstabens H.

Hodegetik oder Methodik des Studiums. Wenn wir der Hodegetik hier einen kurzen Artikel widmen und ihr eine Stelle in dem Staatslexikon vindiciren, so geschieht dieses nicht, um den Begriff und das Wesen dieser Wissenschaft ausführlich zu erörtern, sondern blos um vom Standpuncte der Staatspädagogik aus auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit hodegetischer Vorträge auf unseren Universitäten aufmerksam zu machen, wodurch ganz vorzüglich so manche Gebrechen, die man unserem deutschen Universitätswesen nicht ohne Grund zum Vorwurfe macht, entfernt werden könnten. Erwägt man, wie allgemein heut zu Tage von Seiten der Regierungen, wie der Volksvertreter eine alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft durchdringende bessere Unterrichts- und Erziehungsmethode als das wichtigste Problem unter allen Staatsfragen der Gegenwart anerkannt wird, und wie viel in der neuesten Zeit für das gesammte Schulwesen überall geschehen ist und fortwährend geschieht; so ergibt sich von selbst, daß die Universitäten, als der Schlußstein oder die Spitze (wie man will!) des Ganzen, nicht hinter der allgemeinen Bewegung der Zeit zurückbleiben und in dem bisherigen Schlendrian verharren dürfen, sondern ihrerseits vielmehr mit dem leuchtenden Beispiele vorangehen müssen, eifrigst alle erkannten Mängel und Fehler immer mehr und mehr abzustellen zu streben. Was die unmittelbare Fortbildung der Wissenschaften an und für sich betrifft, so wird man freilich unseren deutschen Universitäten, obgleich dieselben nicht mehr wie früher die alleinigen Depositärinnen derselben sind, wohl schwerlich den Vorwurf machen, hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben zu sein, und nach wie vor stehen die Matadore der akademischen Lehrer so ziemlich in allen Fächern an der Spitze der Literatur. Allein was die eigentliche Haupttendenz der Universitäten als Staatsanstalten betrifft, nämlich die Aufgabe, theils durch mündlichen Unterricht die künftigen Volksreligionslehrer und Seelsorger, die Richter, Gesetzgeber und Staatsmänner, die Heilkünstler, Philologen, Pädagogen u. s. w, u. s. w. zu bilden, theils durch die Eigenthümlichkeit des ganzen akademischen Lebens für die universelle und besonders die moralische oder Charakterbildung der Studirenden gehörig zu sorgen und diese zu fördern, so wird selbst der eifrigste Vertheidiger der Idee oder des wahren Wesens unserer Universitäten nicht in Abrede stellen können und wollen, daß in dieser Hinsicht das erscheinende oder wirkliche Universitätsleben noch Vieles zu wünschen übrig läßt und weiter als billig hinter jener Idee zurückgeblieben ist. Sehr zu bedauern ist, daß nicht von Seiten der Universitäten selbst ein gehöriges Bestreben zu zeitgemäßen Verbesserungen gezeigt, oder daß dasselbe, wo es sich allerdings (wie z. B. in Schriften einzelner Professoren, so wie in der Abschaffung des rohen Landsmannschaftsunwesens durch die Studirenden selbst in der sogenannten Burschenschaft) bemerklich machte, nicht

gehörig beachtet und gewürdigt ward, so daß endlich Angriffe auf die Universitäten von solchen geschahen, die, außer ihnen stehend und deshalb weder ihre Idee noch ihre Erscheinung richtig zu beurtheilen vermögend, das Kind mit dem Bade ausschütten, eine totale Reform des Universitätswesens, namentlich Aufhebung der Corporativverfassung, Abschaffung des bisherigen Kathedervortrags und Einführung der sogenannten dialogischen Methode u. s. w. wollten und beantragten. Es ist bekannt, daß neuerdings namentlich der Seminardirector Düsterweg in Berlin gehässige, übertriebene Angriffe auf die deutschen Universitäten und meist sehr verkehrte Vorschläge zu ihrer Verbesserung veröffentlicht, wie die Gegenschriften von Alschewski, Leo, Beneke, Mayerhoff, Thiersch u. A. zur Genüge gezeigt. Und eben so bekannt, wie sehr durch gewisse Staatsmaaßregeln die akademische Freiheit, namentlich die Lern- oder Hörfreiheit der Studenten, sehr geschmälert worden, weil man ihren Mißbräuchen von Staats wegen vorbeugen zu müssen glaubte. Allein auch für die Universitäten gilt das bekannte Wort: Gott hilft nur denen, die sich selbst helfen! Von Außen, durch Staatsgebote oder Privatangriffe, wird weder das Lehren der Lehrer, noch das Hören der Hochschüler und ihr übriges akademisches Leben und Weben besser, sondern nur wenn eine richtige Einsicht oder die wahre Methodik des akademischen Lehrens, Lernens und Lebens beiderseits erkannt und praktisch geübt wird. Für diese Erkenntniß sind nun auch bereits zwei Wissenschaften aufgestellt, die akademische Didaktik und die Hodegetik, von denen übrigens blos die letztere bis jetzt ausführlich bearbeitet worden, während es für die erstere nur geistreiche Vorarbeiten (in gelegentlichen Aeußerungen der ausgezeichnetsten Schriftsteller über das Universitätswesen und namentlich über den Kathedervortrag) *) gibt. Uebrigens bietet die Hodegetik, mit der wir es hier vor Allem zu thun haben, in so fern einen Ersatz für die Didaktik, als auch sie das Wesen des Kathedervortrags zu erörtern hat, um die Studenten in den Stand zu setzen, bei der Wahl ihrer Lehrer nach richtigen Principien zu verfahren. Wären nun diese hodegetischen Lehren allgemein bekannt und von den Studenten beherzigt, so würde dieses zugleich auf den Vortrag der Docenten wohlthätig zurückwirken; denn es ist eine sehr richtige und beherzigungswerthe Behauptung Schelling's, daß von den Anforderungen der Studirenden an den Vortrag der Lehrer die Erfüllung derselben größtentheils abhängt; nicht zu gedenken, daß ja jährlich aus der Studentenwelt Privatdocenten hervorgehen, die doch sicher den Ansprüchen, die sie selbst als Studenten an den akademischen Vortrag gemacht, zu entsprechen suchen werden. Was nun die übrigen Gründe betrifft, welche es höchst wünschenswerth, ja unumgänglich nöthig machen, daß in jedem Semester Vorträge über die Hodegetik

---

*) Literarische Notizen hierüber s. in Scheidler's Grundriß der Hodegetik S. 105 ff. Vergl. desselben Idee der Universität S. 260 ff.

gehalten und besucht werden, so ergibt sich dieses zunächst schon im Allgemeinen aus einer kurzen Exposition des Begriffes und Wesens, namentlich der Darlegung des Inhalts dieser Disciplin.

Die Hodegetik ist am Füglichsten zu erklären als der zu einem organischen Ganzen (System) geordnete Inbegriff der Grundbegriffe, Grundsätze und Regeln oder Maximen, aus denen sich die richtige Methode des Studirens im engern und weitern Sinne (d. h. sowohl der stufenweisen Ausbildung des Erkenntnißvermögens durch regelmäßige Erlernung der Wissenschaften mittelst der Benutzung der akademischen Vorträge und sonstigen akademischen Bildungsmittel, als auch der Ausbildung der Gesammtheit der Anlagen oder Fähigkeiten durch die übrigen auf der Universität sich darbietenden Lebensverhältnisse und Einrichtungen) begründen und entwickeln läßt. Sie soll dem Studirenden auf der akademischen Laufbahn als Führer dienen, ihm den richtigen Weg zur Erreichung seines Zieles zeigen, so wie ihm Um- und Irrwege ersparen, worauf auch die bekannte Etymologie des Worts Hodegetik, so wie die gleichgeltenden Bezeichnungen Isagogik, allgemeine Propädeutik der Wissenschaft hindeuten. Zu diesem Ende hat die Hodegetik zunächst die zwei Cardinalbegriffe der Wissenschaft und der Universität, so wie des Verhältnisses beider zum Leben selbst zu erörtern, woran sich dann die eigentlichen hodegetischen Lehren anschließen, die in zwei Hauptgruppen zu sondern sind, je nachdem sie nämlich entweder auf das akademische Studium im engeren Sinne oder auf das übrige akademische Leben des Studenten in Hinsicht seiner übrigen, namentlich physischen, moralischen ästhetischen, religiösen, politischen Ausbildung, so wie seiner ökonomischen und geselligen Lebensverhältnisse sich beziehen. Die Methodik des akademischen Studiums sensu strictiore enthält die nöthigen Belehrungen theils über das Wesen und die zweckmäßige Benutzung der sogenannten Vorlesungen (Wahl, Zahl und Folge derselben, Wahl der Lehrer, Repetitionen) und öffentlichen Uebungsstudien (sogenannte praktische Collegia, Seminarien, Examinatoria, Disputatoria, Klinika u. s. w.), theils über die zweckmäßigste Einrichtung des Privatstudiums durch Lectüre, eigene Ausarbeitungen u. s. w. u. s. w. — Klar ist, daß die richtigen Ansichten und Maximen in Betreff aller dieser Puncte nicht bei dem Studirenden schon vorausgesetzt werden können, da die Hodegetik selbst sie aus einer Menge anderer Disciplinen (namentlich der Logik, Psychologie, Ethik, Religionsphilosophie, Aesthetik, Politik, Oekonomie, aus der allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften, Geschichte der Literatur und insbesondere der Universitäten) entlehnt, welche der Studirende erst nach und nach kennen lernen könnte, wenn er dazu neben seinen Berufsstudien Zeit genug übrig hat. Eben so klar ist, daß die Hodegetik nicht etwa durch die Ermahnungen, Anweisungen oder gute Rathschläge, Bitten und Beschwörungen überflüssig gemacht wird, womit Abiturienten von Seiten ihrer Lehrer, Vormünder, Eltern und Freunde zur Akademie entlassen zu werden pflegen. Man wird

denselben zwar ihren Nutzen nicht absprechen wollen, aber doch auch von ihnen keine lange nachhaltige Wirkung hoffen können, da sie an und für sich in aphoristischer, fragmentatischer Form dargeboten werden und, wie aus subjectiven Gefühlen hervorgegangen, so auch nur auf diese wiederum berechnet sind; Gefühle aber, auch die edelsten, lehren nichts und haben keine wahrhafte Dauer, ja, wie Einer unserer ersten Psychologen richtig bemerkt, „gerade auf solche Stunden, in denen die Seele von ihren erhabensten und göttlichsten Gefühlen durchdrungen war, folgen am Leichtesten solche, in denen sich ihr die entgegengesetzten aufdringen." Die Hodegetik dagegen stellt alle ihre Lehren und Regeln systematisch geordnet (wie eine Phalanx) auf, wendet sich an die Vernunft, an die *eigene Ueberzeugung* des Studirenden, will ihn nicht blos überreden, gibt ihm klare, feste Begriffe und eine „standhafte" oder nachhaltige akademische Lebens- und Weltansicht; so daß sich hier Jean Paul's Wort anwenden läßt: „*Gefühle* sind Sterne, die blos bei hellem Himmel leuchten, aber die *Vernunft* ist ein Compaß, der jederzeit die rechte Richtung angibt." — Insbesondere ist aber noch geltend zu machen, daß die Hodegetik das eigentliche Correlat der *akademischen Freiheit*, dieses wahren Lebensprincips unseres Universitätswesens, ist, indem sie die Mißbräuche dieses letzteren möglichst verringert, sonach zur Aufrechterhaltung dieses gerade wesentlichen Instituts am Meisten beiträgt. Soll einmal einerseits akademische Freiheit fortbestehen (und darüber sind *alle* Sachkundige einverstanden) und soll doch dem Studirenden anderseits gegen die damit gegebenen möglichen Irr- und Umwege Schutz verliehen werden, so kann dieses eben nur durch die *Hodegetik* auf die wirksamste Weise geschehen. Deshalb und aus den schon vorher entwickelten Gründen sollte von Universitäts- und von Staats wegen überall, wo nicht eine eigene Professur der *Hodegetik* gegründet, so doch in jedem Semester Vorlesungen darüber zu halten und resp. zu besuchen, zur unerläßlichen Pflicht gemacht werden; und wo dieses nicht geschieht, sollte in den Ständeversammlungen dieser Punct zur Sprache gebracht werden, da er als eines der wichtigsten Probleme der Staatspädagogik anzusehen ist und überdies auch tief in das Familien- und Volksleben überhaupt eingreift, da von dem guten oder übeln Verlaufe der Universitätsperiode meist das ganze übrige Leben abhängt.

Dr. *Karl Hermann Scheibler.*

Hof; Hofstaat; Hofämter; Hofnarr; Hofgericht; Hofkammer ꝛc. — Zu allen Zeiten hat sich die höchste Macht gern mit der größten Pracht umgeben. Darin folgte sie nicht blos einer eitlen Lust am äußerlichen Gepränge, sondern gewiß auch einem richtigen Gefühle für die Mittel ihrer Selbsterhaltung. In der That würde denjenigen, die an der Spitze der Gesellschaft mit der höchsten Würde und Gewalt bekleidet sind, diese Gewalt gar bald entsinken, wollten sie aufhören, dieselbe vor den Augen der untergebenen Menge zur Schau zu stellen. Der regierende Fürst, die Glieder seiner Fa-

nilie und die mit der nächsten Sorge um ihre Personen betrauete Genossenschaft und Dienerschaft wird unter dem Namen Hof (aula, cour) begriffen, indem man die Benennung des Raumes, der den fürstlichen Palast und seine Nebengebäude umfaßt, auf den Inbegriff ihrer Bewohner ausgedehnt hat. Nur durch Abstufungen wird die fürstliche Würde und Gewalt sichtbar, und wenigstens die scheinbare Höhe derselben wird um so größer erscheinen, je zahlreicher die Stufen der Auszeichnung und des Ranges sind, die hinauf bis zum Throne führen. Darum trat von jeher in monarchischen Staaten die Tendenz hervor, selbst unter den näheren Umgebungen der Fürsten mannigfache Abmarkungen festzustellen. Immer mußte jedoch die Art und Weise, wie dieses geschah, zum großen Theile von dem Grade der materiellen Cultur und hiernach von dem Stoffe abhängen, der sich zur Auszeichnung verschiedener Classen und Rangstufen, zur Ausbildung einer mehr oder minder gegliederten Hierarchie des Hofstaates darbot; von dem Gehalte der gerade vorherrschenden Meinungen und Vorurtheile, so wie zeitweise von der Persönlichkeit der einzelnen Monarchen. Auch die längere oder kürzere Dauer der Monarchieen selbst, die größere oder geringere Stabilität der öffentlichen Zustände mußten hierbei von großem Einflusse sein. Wie man Jahrhunderte lang an den gothischen Domen und Thürmen gebauet und Zierrath auf Zierrath gehäuft hat, so hat man von Geschlecht zu Geschlecht dem Glanze, womit man die Throne der Fürsten umgab, immer schreiendere Farben, immer neue Schattirungen hinzugefügt, wenn nur der Grund, worauf die Throne ruheten, lange genug unerschüttert blieb. Aber weil nicht, wie dort, die Idee des Ganzen für alle Zukunft schon festgestellt und der Plan entworfen war, wornach sich alles Einzelne ihm anfügen mußte; weil hier vielmehr der Willkür und Laune der Individuen und Zeiten ein freier Spielraum blieb: so mußten endlich die Hofordnungen und der ganze Complexus von Formen, worin die Höfe sich bewegten, als ein seltsames Schnörkelwerk, als ein Mischmasch der Moden, des Geschmackes und der Geschmacklosigkeit der verschiedensten Zeiten und Generationen erscheinen. Besonders in unserer gegenwärtigen Periode, die überall den Maßstab der Zweckmäßigkeit anlegt und bei aller Unabhängigkeit, die sie dem Gebiete des Schönen einräumt, doch weniger als jemals geneigt ist, eine Offenbarung der Idee dieses Schönen selbst da anzuerkennen, wo das augenfällig Zweckwidrige zum Vorscheine kommt — besonders in dieser jetzigen kritischen Periode wird darum der von den Höfen zur Schau gestellte Pomp meistens seine Absicht verfehlen.

Bei dem Einflusse so mancher Zustände und Verhältnisse auf die Gestaltung der Höfe und des Hoflebens muß dieses letztere sehr vielartig erscheinen. Wie groß ist doch der Unterschied zwischen dem einfachen Hofstaate des kriegerisch nomadischen Khans einer Horde von Tataren oder Mongolen und dem eines Beherrschers des himmlischen Reiches der Mitte, den in zahllosen abgemessenen Kreisen Tausende

von Prinzen und Prinzessinnen, von Fuschinen und Concubinen, von Hofmandarinen, Dienern und Sklaven umringen! Wie groß ist der äußere Unterschied zwischen dem rohen Putze des mit einigen bunten Federn geschmückten und von einigen nackten Sklaven umgebenen armen Negerfürsten, der in seinem Bettelstolze der Sonne ihre Bahn zu wandeln gebietet, und der Pracht eines Ludwig's XIV., der im Schooße des künstlichsten Luxus über das ganze willfährig gehorchende Europa das Scepter der Sitte und Mode ausstreckt! Gleichwohl lassen sich für ganze Epochen der Geschichte und für ganze Reihen monarchischer Staaten, die wesentlich auf derselben Culturstufe stehen, sehr durchgreifende Aehnlichkeiten in den Formen des Hoflebens gewahren. So finden wir in den ostasiatischen Staaten, wo unter der Herrschaft eines friedlichen und patriarchalisch-bürgerlichen Despotismus so wie unter dem dauernden Einflusse eines uralten Herkommens die Volksmasse in scharf geschiedene Stände und Classen sich ausprägen konnte, daß auch der Hofstaat der Fürsten nach vielfachen Abstufungen gegliedert ist, wie unermeßlich übrigens der Abstand zwischen dem Herrscher selbst und der ihn umgebenden Menge bleibt. Dagegen in den Staaten des muhamedanischen Staatengebietes, unter der Herrschaft eines militärischen Despotismus, wo noch Jahrhunderte lang nach der Umwälzung durch den Islam selbst ein erobernder Volksstamm den anderen verdrängte, wo bei diesen Erschütterungen das Volksleben nirgends Zeit hatte, zu krystallisiren und in bestimmten Abstufungen sich darzustellen, besteht neben allem Aufwande von orientalischem Pompe und Luxus nur der Eine Unterschied zwischen Herrn und Sklaven, so daß selbst die nächste Umgebung der Despoten als ein in sich gleicher Sklavenhaufe erscheint, ohne andere, als etwa rein persönliche Auszeichnungen der Einen vor den Anderen. In der alle Civilisation des Alterthums umfassenden römischen Weltmonarchie, besonders unter den späteren Kaisern, wurde für den Hof derselben schon ein System ziemlich fein ausgesponnener Unterschiede von Würden und Aemtern ersonnen; und wie das administrative System im Reiche Constantin's des Großen künftigen Zeiten vielfach zum Vorbilde diente, so wurde auch von der Verfassung des kaiserlichen Hofes für die germanischen Fürstenhöfe in der Folge Manches entlehnt. So lange die germanischen Fürsten auf Krieg und Eroberung auszogen und in der Hauptsache nur Heerführer waren, war zugleich ihr Hofstaat ein kriegerisches Gefolge zu ihrem Schutze und mit Rath und That ihnen zur Hand, so in den Angelegenheiten des Gemeinwesens, wie für ihre besonderen persönlichen Anliegen und Interessen. Konnten doch als noch das Heer der Staat war, die Functionen der Beamten des Hofes, Staates und Heeres nicht scharf geschieden sein. Auch später erhielt sich in der Hauptsache derselbe Zustand, als zwar das monarchisch kriegerische Wanderleben theilweise aufhörte, aber doch die Fürsten bald da, bald dort ihre Residenz aufschlugen, und es die Unbill der Zeiten dringend gebot, zu jeder Stunde zu Schutz und Trutz ge-

ästet zu sein. Damals sammelte sich noch zur Begleitung der Für-
en ihre berittene Dienerschaft unter der Hoffahne. Später geschah
ieses nur bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, und jetzt kommt die
Hoffahne nur noch bei Processionen als Fahne der Hofkirche an katho-
schen Höfen vor*). Alle zur Hoffolge Verpflichteten waren in eine
uszeichnende kriegerische Tracht gekleidet. Dafür hatten im 13. Jahr-
underte die Fürsten ihre Lieblingsfarben, gewöhnlich die Hauptfarben
hres Wappens. Schon früher, namentlich unter der 2. und 3. Dy-
astie der fränkischen Könige, war es gebräuchlich, daß diese für die
rößeren und feierlichen Versammlungen ihrer Dienerschaft besondere
Kleider gaben, die — weil auf Kosten der Könige geliefert — Livrée
ießen. Davon kommen die noch gebräuchlichen Hofuniformen, so wie
ie Hoflivreen, wie jetzt die Tracht der niederen Dienerschaft ge-
annt wird. Selbst der an den meisten Höfen als ein wesentlicher
Bestandtheil der Hofuniform vorgeschriebene Zierdegen ist nur das von
er modernen Cultur bis zur Carricatur abgeschliffene alte Ritter- oder
Knappenschwert. Endlich stammen von jener halbmilitärischen Lebens-
weise die jetzt ziemlich veralteten Ausdrücke „Hofburg" und „Hof-
ager" für den Ort, wo gerade der Fürst Residenz hält. Nur in
Oesterreich sind diese Ausdrücke noch gebräuchlich, wie es denn chara-
teristisch für dieses Reich ist, daß sich, wie in der Verfassung des
Staates, so in der des Hofes, besonders viel aus älteren Zeiten
Stammendes erhalten hat, was durch die neue französische Hoford-
ung und Hofsitte nicht völlig verdrängt werden konnte.

In derselben Periode der Bewegung für die Regenten, da
ller Orten zur Beschwichtigung der gährenden Elemente ihre Schutz
nd Recht spendende Gegenwart als nothwendig galt; da noch die
Staaten selbst keine festere Consistenz und keine bestimmte Gliederung
ewonnen hatten, die den Machthabern ein ruhig örtliches Beharren
möglich gemacht hätte; da es selbst an den äußerlichen Hülfsmitteln
ehlte, um von einem Puncte aus allen Gliedern des Staatskörpers
en maßgebenden höchsten Willen rasch und nachdrücklich zu verkünden —
n dieser Periode mußte das Hofleben wechselnd und schwankend sein.
Es bestand noch kein gleichförmiger Typus, wornach es sich hätte mo-
eln können. Die Völker des neuen Europas fingen erst an, eine
Existenz und eine festere Grundlage für künftige ruhige Entwickelung
ich zu erkämpfen. So lange es sich bei ihnen um Sein oder Nicht-
ein handelte, war namentlich von jenem feineren Luxus nicht die Rede,
er erst durch einen dauernden Besitz und durch den lange aufgehäuf-
en Gewinn einer ungestört schöpferischen Arbeit möglich wird. Wie
ie Lebensweise der Völker eine einfach ungekünstelte war, so auch die
er Höfe; und weniger durch die größere Feinheit der Genüsse, als

*) In Hannover ist es noch gebräuchlich, daß von den königlichen Vasallen
er Lehenseid auf die Hoffahne abgelegt wird.

durch ihre Quantität in einem weiteren Kreise konnte die reichere F
milie vor der minder wohlhabenden sich auszeichnen. Wenn also
Karl der Große in seinem Hofhalte einer besonderen Sparsam
und Frugalität sich befleißigte; wenn er seine Kinder und Hofle
mit gutem Beispiele ihnen vorangehend, zur Arbeitsamkeit und E
haltsamkeit anzuhalten suchte und ihm gleichzeitige Schriftsteller da
ein gebührendes Lob zollten: so muß man doch immerhin einräum
daß seine jetzt als so einfach erscheinende Lebensweise zum guten Th
durch den allgemeinen Charakter seiner Zeit bestimmt war. Di
hinderte übrigens schon damals nicht, bei außerordentlichen Geleg
heiten alle mögliche Pracht zu entfalten; wie denn unter Anderem
kannt ist, daß Karl der Große zum Empfange der Gesandten
griechischen Kaisers Nicephorus auf seinem Schlosse zu Selz im
sasse mit einem Glanze sich umgeben hatte, vor dem selbst der
Orients erbleichen mußte. Unter den Hohenstaufen war
dauernde Entfaltung einer größeren Pracht schon mehr zur leiten
Maxime geworden, und das Beispiel des kaiserlichen Hofes fand an
len anderen Höfen der christlichen Regenten mehr oder weniger Na
ahmung. Der schönste Glanz der Throne war aber das geistige Lic
das sich um sie sammelte und als eine aufhellende und erwärmen
Sonne nach allen Richtungen ergoß. Wie Karl in seinem Pala
zu Aachen eine Akademie gegründet und durch Berufung der aus
zeichnetsten Gelehrten verschiedener Nationen an seinen Hof, eines A
cuin aus England, eines Peter von Pisa und so vieler Ander
der Wissenschaft einen Mittelpunct geschaffen hatte; so wurde der Thr
der Hohenstaufen zum Altare, den die begeisternden und erheiternd
Künste mit ihren Gaben schmückten, wo deutsche Sänger mit den Dic
tern Neapels und Siciliens zum gemeinschaftlichen Cultus der Schö
heit sich vereinigten. Von Karl dem Großen an bis zu diesem Glan
puncte des Mittelalters hatte sich die Gesellschaft mehr und mehr
jene Stände zerlegt, deren Name noch jetzt uns geblieben ist, wen
auch ihre frühere Bedeutung wesentlich sich verändert hat. Allein
war dieses nur eine ganz natürliche Gliederung nach einem alles Leb
durchdringenden Principe, ohne daß man noch durch künstliche Schran
ken selbst das wesentlich Gleichartige willkürlich von einander getren
und geschieden hätte. Nach der ganzen Stellung und Ordnung d
verschiedenen Classen der Gesellschaft, selbst nach allen äußeren B
dingungen der Entwickelung konnten die höheren geistigen Interess
und die ausgeprägte geistige Kraft nur in den frei emporragenden hö
heren Ständen zum Vorscheine kommen; und nur in seinen höch
sten Zweigen konnte der Baum der Erkenntniß die Blüthe der Kun
und die Frucht der Wissenschaft tragen. Mit dem Adel des Stande
oder der Geburt fiel also der des Geistes nahe zusammen, und wen
die Fürsten die geistigen Notabilitäten, die sie an ihren Höfen versam
melten, meist aus den Ständen des Adels oder der Geistlichkeit na
men, so geschah es nur, weil sie kaum anderswo zu entdecken waren

Dagegen hatte noch kein festes Herkommen sich gebildet, das die Re-
enten in ihrem gewöhnlichen Umgange ausschließend auf eine bestimmte
lasse der Gesellschaft beschränkt hätte.

Es war natürlich, daß dieses beschränkende Herkommen, dessen
renge Befolgung die natürliche Wirkung erzeugte, auch den Geist der
ürsten selbst zu beschränken und ihn in die Vorurtheile eines endlich
bsterbenden Standes zu verstricken, in späterer Zeit gehässig und lä-
erlich erscheinen mußte, als der Besitz der intellectuellen Güter nichts
eniger mehr als ein Monopol der höheren Classen der Gesellschaft
var. Zwar mochten die Pares curiae und die Ministerialen, woraus
er eigentliche Adel sich bildete, schon frühe darauf Anspruch machen,
veil sie die nächste Umgebung der Fürsten waren, zugleich ihre ein-
ige Gesellschaft zu sein. Aber dieser Anspruch konnte lange zu kei-
em Rechte erwachsen und die Fürsten fuhren fort, neben dem Adel
nd der hohen Geistlichkeit auch ausgezeichnete Männer aller Classen,
amentlich Gelehrte und Künstler, an ihren Hof zu ziehen. Erst
urch den Einfluß des spanischen Hofes wurde die ausschließende oder
orzügliche Beschränkung ihres Umganges auf Glieder des höheren
Adels zu einem europäischen Herkommen, das sich später, seit Lud-
vig XIV., noch mehr befestigte. In Spanien, wo glühende Leiden-
chaften gähren und das Bedürfniß künstlicher Schranken und zähmen-
er Formen für die geselligen Verhältnisse um so deutlicher hervortrat;
vo neben der Gliederung in einzelne Stände aus der Stellung der
Altchristen zu den Neuchristen und dieser zu den Mauren und Juden
ine eigenthümliche Hierarchie des Stolzes sich gebildet hatte;
vo vor Allen der König, der erste Streiter der christlichen Kirche im
angen erbitterten Kampfe gegen die Mauren, durch die besondere
Weihe der Religion in einem Glanze erschien, der ihn weit über die
emeine Menge erhob — in Spanien war es, wo endlich der Stolz
ieser Könige, zu Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhun-
erts, zu der Ansicht kam, die Würde des Fürsten für erniedrigt zu
alten, selbst wenn ihm gewöhnliche Handreichungen und Dienste durch
Andere, als durch Glieder des höheren Adels geleistet würden. Hier-
nit hing die Entstehung eines Theiles der Hofämter, wie der Kam-
merherren, Kammerjunker ꝛc., zusammen, wozu nur Edelleute ernannt
vurden. Doch hatte schon früher und unabhängig davon eine Hierar-
chie der Hofämter sich ausgebildet, die im Geiste des Lehenwesens
äufig zu Erbämtern gemacht und an fürstliche und gräfliche Familien
u Lehen gegeben wurden. So hatten für die Krönung des römisch-
eutschen Kaisers die Kurfürsten*) ihre Erz-Aemter, die sie ihrerseits
als Erb-Aemter an reichsfürstliche oder gräfliche Familien zu Lehen
gaben. Später wurde dieses von anderen deutschen Regenten nachge-
ahmt, wie denn überhaupt die kaiserliche Hofverfassung derjenigen der

---

*) S. „Kurfürsten“.

einzelnen Fürsten nicht weniger zum Vorbilde und Muster diente, als die Verfassung des Reiches derjenigen der einzelnen Gliederstaaten*).

Am spanischen Hofe kam auch zuerst ein äußerst strenges Hofceremoniell (Hofetikette) auf, ein bis in's Einzelne ausgebildetes System von Formen, worin das ganze Leben am Hofe sich bewegen mußte. Ein für besonders wichtig gehaltener Theil dieser Etikette ist die Bestimmung der Hoffähigkeit, oder die Bezeichnung der Personen und Kategorieen von Personen, welchen das Recht und in mancher Beziehung die Pflicht zukommt, entweder regelmäßig oder bei gewissen Gelegenheiten am Hofe zu erscheinen. Durchweg bezwecken die durch die Etikette festgesetzten Formen, die einmal anerkannte stufenweise Ueberordnung fort und fort zur Anschauung zu bringen. Besonders aber gilt es, in allen Handlungen, so wie in jeder schriftlichen oder mündlichen Rede, die irgend nähere Beziehung auf den Regenten selbst hat, den weiten Abstand zwischen diesem und selbst seinen näheren Umgebungen fühlbar zu machen; hierdurch aber die Unterwürfigkeit unter die Befehle des Oberhauptes, so wie den Stolz und die Eitelkeit auf diesen Gehorsam und auf diese Dienstbeflissenheit zu wecken und in eine unvertilgbare Lebensgewohnheit zu verwandeln. Alle die verschiedenen Hofordnungen, wodurch außer dem Ceremoniell auch der Hofetat**) bestimmt wird, darf man als eine ausgebildete Art von Gesindeordnungen betrachten, die für die höchsten Kreise der Gesellschaft berechnet sind; und als eine Sammlung von Vorschriften zur Erweckung eines eigenthümlichen Bedientenenthusiasmus, der seine Befriedigung in der unbedingten Hingebung unter einen fremden Willen findet. Neben diesem Willen wird er nicht leicht etwas Höheres anerkennen, als etwa die aus Herkommen, Mode und Willkür entstandenen Gebote einer äußerlichen Ehre, deren Beachtung selbst für das Oberhaupt eine Verbindlichkeit bleibt, der er sich vielleicht schwerer, als den Forderungen der allgemeinen Sittlichkeit würde entziehen können. Dieses Gewohnheitsrecht der Ehre, wodurch für die verschiedenen Stellungen und Verrichtungen am Hofe alle Grenzen des für anständig und schicklich Geltenden schärfer abgesteckt werden, ist die Ergänzung der geschriebenen Hofordnungen. Man erinnert sich an jenen französischen Hofkoch, der sich entleibte, weil das Mißrathen einer Pastete sein in der Botmäßigkeit des Königs stehendes Gewissen schwer genug drückte, um ihn zur Verzweiflung zu treiben. Auch sonst noch ist die Geschichte der Höfe reich genug nicht blos an Opfern einer strengen Etikette, sondern auch an Beispielen eines Fanatismus des Gehorsams, der, unabhängig von einer auf Ueberzeugung gegründeten

*) S. Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes (3. Aufl. S. 669).

**) Unter Hofetat wird zuweilen nur das Personale der Hofbeamten und Dienerschaft, oder nur das Budget der Einnahmen und Ausgaben am Hofe, zuweilen aber auch das Eine und das Andere verstanden.

Hochachtung gegen den Herrscher, ja selbst unabhängig von persönlicher Neigung und Liebe, einzig und allein in der Macht einer Gewohnheit wurzelt, die dem ganzen Leben und allen Zwecken des Lebens eine ununterbrochene Beziehung auf Eine Person oder Familie gibt.

Mit der Vermählung der spanischen Erbtochter an Philipp I., Karl's V. Vater, kam die spanische Etikette zunächst an den kaiserlichen Hof und dadurch in viele andere europäische Staaten. Zugleich wurde das Spanische die Hofsprache im kaiserlichen Hause und in den ihm zunächst stehenden Häusern. Als solche erhielt es sich daselbst von Anfang bis Ende des 16. Jahrhunderts; für das folgende Jahrhundert gaben die häufigeren Verbindungen mit Italien dem Italienischen das Uebergewicht. Als sodann unter Richelieu die französische Politik für ganz Europa maßgebend geworden war; besonders als Ludwig XIV., alle Beschränkungen der höchsten Machtvollkommenheit beseitigend, seinen monarchischen Absolutismus proclamirt und seinen Hof zum Mittelpuncte gemacht hatte, von dem aus die Fäden einer stets feiner sich ausspinnenden Diplomatie über alle Staaten sich zogen; als zugleich geistvolle Schriftsteller, um den Thron des allgewaltigen Monarchen versammelt, der französischen Sprache die höchste Ausbildung, Feile und Fügsamkeit für eine leichte und spielende Conversation gegeben hatten: verdrängte das Französische, besonders seit dem Nymweger Frieden von 1678, nicht blos das Lateinische als Staatssprache, sondern verbreitete sich auch als Hofsprache an allen europäischen Höfen, am Spätesten jedoch am kaiserlichen Hofe. In seiner anmaßlichen und ausschließenden Herrschaft behauptete es sich bis zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Auch ein neues Ceremoniell verpflanzte sich damals vom Hofe von Versailles in alle Residenzstädte des monarchischen Europas. Die Formen, die es einführte, waren zwar, der schwerfälligen spanischen Grandezza gegenüber, etwas leichter und gefälliger, aber doch immer noch beengend und abgemessen genug, wie dieses dem ernsten Ludwig XIV. entsprach, der bekanntlich so sehr auf beständige Repräsentation hielt, daß er in seinen späteren Jahren nirgends mehr als in seiner großen Perücke sich zeigen mochte. Mit dieser Neuerung wurde übrigens das schon früher herrschende Princip einer ausschließlichen Befähigung des Adels zum näheren geselligen Verkehre mit den Regenten und mit den Gliedern ihrer Familie keineswegs aufgehoben oder gemildert, sondern erhielt vielmehr wiederholte Anerkennung und Gewähr. Unter einigen durch Nationalität oder geschichtliche Ueberlieferung bestimmten Modificationen, die namentlich dem englischen Hofleben in mancher Beziehung einen eigenthümlichen Charakter bewahrt haben, hat sich diese französische Etikette, eine Ausgeburt des absolutesten Herrscherthums, bis in die neueste Zeit, selbst an den Höfen der constitutionellen Regenten, erhalten. Endlich bildete sich am französischen Hofe jenes ganze System der Nebenordnung und Unterordnung der Hofämter bestimmter aus, wie es noch jetzt besteht, wenn gleich in den letzten Jahrzehnten der ganze Apparat von Aemtern und

Functionen weniger häufig, als früher, in Anspruch genommen wird. Es verlohnt sich der Mühe, hierauf mit einigen Worten einzugehen, um mit darnach zu ermessen, in wie weit das Hofleben aus dem Volksleben hervorgegangen und mit diesem verzweigt ist; oder in wie weit mit Grund von der allzu sorgsamen Zucht einer schädlichen Schmarotzerpflanze und von verderblicher Ueberwucherung die Rede sein mag.

An der Spitze des ganzen Hofwesens steht der Minister des Hauses; in Oesterreich der Haus- und Hofcanzler. Damit ist in mittleren Staaten gewöhnlich das Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbunden, während in den kleineren die einschlagenden Geschäfte von der höchsten Administrativbehörde oder von einem besonderen Beamten besorgt werden. Neben der Leitung des gesammten Hofwesens gehören zum Ministerium des Hauses die Hofsachen im weiteren Sinne, oder die Angelegenheiten der regierenden Dynastie, wie der Abschluß und die Handhabung der Hausverträge, der Verkehr mit auswärtigen Regentenfamilien u. s. w. Für die Besorgung der Hofsachen im engeren Sinne, oder alles dessen, was unmittelbar zum Unterhalte und Glanze des Hofes dient, ist indessen das Ministerium des Hauses nicht sowohl vollziehende, als in höchster Instanz überwachende Behörde. Die höchsten Vollziehungsbeamten dafür sind die verschiedenen Oberhofchargen, deren jeder eine Reihe von Aemtern und Bedienungen untergeordnet ist. Nach ihren verschiedenen Zwecken lassen sich hiernach mehrere Classen derselben unterscheiden. Die eine Classe ist im Oberhofmeisteramte (Oberhofmeisterstabe) begriffen. Dieses hat es mit Ueberwachung und Wahrung des Ceremoniells zu thun und darum auch mit dem nicht immer leichten Geschäfte der Unterhaltung der fürstlichen Familie durch Anordnung der Lustbarkeiten und Feierlichkeiten. Dahin gehören die Präsentations-, Gratulations- und andere Couren; die Levers, Assembleen mit oder ohne Spiel, in größeren oder kleineren Cercles; die Hofconcerte und Hofbälle; die engeren Familien- und Gallatafeln; die Jagd- und Landpartieen; die Geburts-, Hochzeits- und Trauerceremonieen u. dgl. Die höchste Leitung dieser Geschäfte hat der Oberſthofmeister; doch ist zur besonderen Handhabung des Ceremoniells oft ein besonderer Oberceremonieenmeister mit mehreren Untergebenen angestellt. Hier und da, wie am jetzigen französischen und spanischen Hofe, gibt es einen oder mehrere Beamte, die ausschließend die Einführung der fremden Gesandten zu besorgen haben. Wo der Hof ausgedehnter, oder die Furcht vor der Langenweile größer war, hatte man wohl auch einen eigenen maître du plaisir, der jedoch zuweilen nur mit der Anordnung der Schauspiele und der außerhalb des Schlosses zu veranstaltenden Lustbarkeiten beauftragt war. Zu derselben Classe von Hofbeamten ist sodann das gewöhnliche Gefolge der Fürsten zu zählen, ihre General- und Flügeladjutanten, die einen Theil des Militärhofstaates bilden, wozu an mehreren Höfen noch außerdem besondere Ordonnanzofficiere, adeliche Garden und Leibgarden gehören. Mitunter ist die Schaar dieser Gene-

ɛraladjutanten, sowohl der wirklich dienstthuenden, als der aides de ɛamp honoraires beträchtlich genug; unter Anderem in Frankreich, wie denn überhaupt der Hof des Bürgerkönigs noch ein ziemlich militärisches Aussehen hat. Dieses erinnert an das frühere kriegerische Gefolge der Fürsten, das aber jetzt in moderner Weise abgekürzt und nicht viel mehr ist, als ein zierlicher militärischer Rahmen von glänzenden Uniformen und geputzten Waffen, der nicht gerade mit militärischem Talente ausgefüllt sein muß, wenn auch zuweilen unter den Generaladjutanten Männer von Verdienst und Erfahrung sich befinden, oder solche, die neben ihrer Adjutantur wichtige Stellen im activen Heere bekleiden. Dem Hofstaate der Gemahlin des regierenden Fürsten und zuweilen der Wittwe des Regenten steht meistens eine Oberhofmeisterin vor, unter welcher die verheiratheten oder unverheiratheten, meistens im Schlosse selbst wohnenden und einen besonderen Gehalt beziehenden Hofdamen der Fürstinnen als Gesellschafterinnen dienen. Sie theilen sich zuweilen in eine erste Classe der Ehrendamen oder Staatsdamen, in England ladies of the bedchamber, und in eine zweite der Palastdamen. Den ersten Rang unter allen Hofdamen hatte am französischen Hofe die dame d'atour. Mitunter sind noch besondere Hoffräuleins (Ehrenfräuleins) angestellt, die im Range niedriger als die Hofdamen stehen.

Wäre das mittelalterliche Institut der Hofnarren, das nicht blos für einen besonderen Abschnitt der Culturgeschichte, sondern auch zur schärferen Contrastirung älterer und neuerer Zeit überhaupt von so großem Interesse ist, nicht schon vor Ausbildung der jetzigen Hierarchie der Hofämter verschwunden, so hätte man diese eigenthümliche Art von Beamten gleichfalls zum Oberhofmeisterstabe zählen müssen. Jahrhunderte lang fanden sie sich an allen weltlichen und geistlichen Höfen, und man darf wohl behaupten, daß erst der unergötzliche Ernst eines strengen Ceremoniells den privilegirten Vertreter des freien und ungebundenen Scherzes, daß endlich der Ceremonieenmeister den Hofnarren verdrängt und seine Stelle eingenommen hat. Ueber ihre Entstehung sind gelehrte Forschungen angestellt worden und mannigfache ziemlich überflüssige Conjecturen zum Vorscheine gekommen. Eine eigene „Geschichte der Hofnarren" hat Flögel (Leipzig und Liegnitz, 1789) hinterlassen. Shaftesbury leitete ihren Ursprung aus dem Despotismus der Großen, Addison und Home aus dem Stolze der Menschen. Die letztere Ansicht läuft beiläufig auf die naive Offenbarung hinaus, die der humoristische Dichter des „gestiefelten Katers" dem Könige in den Mund legt *). Zu allen Zeiten hat übrigens das Talent, durch Witz und Neckereien Andere zu erheitern, so wie die Resignation, sich selbst zum Besten zu geben, ihre Anerkennung gefunden. Namentlich reicht nach den verschiedensten Zeugnissen

*) S. L. Tieck's Schriften Bd. V. S. 228.

der Gebrauch an Höfen, sich besondere Lustigmacher zu halten, in ein fernes Alterthum, in die Zeiten der beiden Dionyse, Alexander's des Großen und der ersten römischen Kaiser hinein. Auch der Lustigmacher in Xenophon's Gastmahle, die griechischen und römischen Parasiten, die Lessing in seiner Dramaturgie mit dem Harlekin der Neueren vergleicht; selbst die cynischen und stoischen Philosophen an den späteren Kaiserhöfen des römischen Reiches, die nicht selten den natürlichen Narren unter der Maske des Philosophen verbargen, wie die Hofnarren den natürlichen Philosophen unter der Maske des Narren — sie Alle gehörten zu jener großen Schaar der freien Künstler, die ihre Existenz auf das Vergnügen und die Unterhaltung gründen. Aber erst das Mittelalter, das alles im gesellschaftlichen Leben Vorfindliche gliederte und zu tastbaren Formen ausprägte, hat jene freie Kunst zu einem gleichsam zünftigen Gewerbe, wenigstens zu einem förmlichen Lebensberufe und einer besonderen Art von Hofdienst gemacht. Vorzüglich in Frankreich wurde es mit der Ernennung zum fou du roi en titre d'office, wie hier die eigens bestallten Hofnarren hießen, sehr förmlich genommen. Doch war von keinem ausschließenden Vorrechte einer Narrheit von Amts wegen für das männliche Geschlecht die Rede; denn mitunter kamen auch Hofnärrinnen vor, wie am Hofe Heinrich's IV. von Frankreich und an einem sächsischen Fürstenhofe im Anfange des 18. Jahrhunderts. Die eigentlichen Hofnarren kamen nach den Kreuzzügen auf. Darum haben Einige hierin eine dem Oriente entlehnte Sitte erblicken wollen. Andere wollten ihren Ursprung mit dem Verfalle der Troubadours und Minnesänger im 13. und 14. Jahrhunderte in Zusammenhang bringen, weil damals manche Dichter mit Talent für das Komische durch die Noth gezwungen worden seien, an den Höfen ein Unterkommen zu suchen.

Einem noch ganz rohen Geschmacke entsprach es, daß man sich durch Neckereien gegen Halbverrückte und an dem Unsinne ergötzte, den diese erwiderten; oder daß man sich monströse Zwerge in seltsamen Trachten, sogar widerlich Verwachsene zur Seite stellte, um sie den eigenen körperlichen und geistigen Vorzügen zur Folie dienen zu lassen. Dann aber nahmen auch kluge Männer, um der Vortheile der Stellung willen, die Miene der Thorheit an. So wurden die Hofnarren in späterer Zeit mehr activ und passiv zugleich, und eben sowohl Schützen mit den Bolzen des Witzes, als Zielscheiben des Spottes und Hohnes der Fürsten und des Hofgesindes. Man verlangte von ihnen, daß sie, wie John Falstaff, nicht blos selbst witzig, sondern auch Ursache waren, daß sich Andere witzig zeigen konnten. In diesem Sinne äußerte Karl's V. Rath, Doctor Lamprechter, jeder Fürst müsse eigentlich zwei Narren haben, einen, den er vexire, und den anderen, der ihn vexire. Für die Hofnarren erfand der deutsche Volkswitz bald eine Menge von Namen, als Hofgecken, Hofschnakenmacher, Possenreißer, Schalksnarren, Freudenmacher, lustige, kurzweilige oder Tischräthe u. s. w. Auch war man bald auf ein auszeichnendes, bunt-

scheckiges Aeußere für sie bedacht. Auf dem geschorenen Kopfe hatten sie die meist bunte Narrenkappe, Gugel, Kugel, Kogel rc., genannt von cucullus, einer Art runder Mützen, die aber im früheren Mittelalter auch sonst gebräuchlich waren und darum vom 15. Jahrhunderte an für die Hofnarren mit drei Eselsohren, auch wohl mit einem Hahnekamme ausgeschmückt wurden. Als dann bei der gewöhnlichen Tracht der Ritter und Hofleute die Schellen außer Mode kamen*), trugen sie die Hofnarren an Kappe, Wamms, Schuhen oder um ihren großen Halskragen. Nach Erasmus von Rotterdam waren diese Schellen zugleich ein Abglanz des Majestätsnimbus, der selbst die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Hofnarren heiligte; eine Art von Warnungsglocken und ein Zeichen, daß sie, wie weit sie das Privilegium der Narrheit ausdehnten, von Niemandem beleidigt werden durften. Endlich hatten sie als Scheinwaffe den Narrenkolben (marotte), der wohl Anfangs nur ein Rohrkolben von der gewöhnlichen Schilfpflanze (Typha L.) war, die beim Volke noch jetzt das „Narrenscepter" heißt, später aber in eine lederne, mit einem Narrenkopfe versehene Keule sich verwandelte. Der Charakter der Scherze dieser Hofnarren war natürlich nach ihrer Individualität und nach der ihrer Fürsten, aber auch nach der Nationalität sehr verschieden. So waren die Lustigmacher am französischen Hofe, wie ein Brusquet und Angely, zum Theile sehr gewandte Hofleute und geistreich elegante Erzähler. In England war der King's fool Heinrich's VIII., J. Heywood, zugleich als ein fruchtbarer dramatischer Schriftsteller und als Epigrammatist bekannt; so wie auch Serggan, der „famous jester" der Königin Elisabeth, seinen eigenthümlich britischen Humor hatte. Von größerem Schrote und mitunter derb zotenhaft waren die Narren an den deutschen Höfen. Nur der lustige Rath Maximilian's I., Kunz von Rosen, stand auf höherer Stufe und war so sehr durch Anhänglichkeit an den Kaiser als durch seinen die politischen Verhältnisse oft so hell beleuchtenden Witz bekannt. Als ächt deutscher Typus erscheint der bekannte Klaus der Narr, oder Klaus von Ranstat, der nach einander an 5 sächsischen Fürstenhöfen amtirte, und dessen Leben und Schwänke zahlreiche Auflagen erlebten. So hoch stand sein grobkörniges Salz im Werthe, daß im Inventarium über eine Erbschaft sächsischer Fürsten sein Besitz auf nicht weniger als 80,000 Thaler angeschlagen wurde**). Das Institut der Hofnarren erhielt schnell große Ausdehnung, artete aber mehr und mehr aus. Fast jeder Edelmann wollte ihrer einen oder selbst mehrere haben. Auch ließen sich Viele von irgend Jemandem den Titel „Narr" geben und durchzogen unter dieser schützenden Firma, mancherlei Unfug verübend, das Land,

*) In dem halb deutschen, halb lateinischen Kirchenliede des Petrus Dresdensis von 1410 heißt es noch: „Da die Schellen klingen in regis curia."
**) Klüber a. a. O. S. 670. b.

so daß selbst der Reichstag von 1495—1575 sich veranlaßt sah, durch mehrere Anordnungen das Narrenwesen in gemessene Schranken zu weisen und besonders gegen die blosen Titularnarren Verbote zu erlassen. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts verschwanden die Hofnarren, als die neuere französische Hofsitte allgemeiner wurde. Nur im russischen Reiche, das überhaupt die verschiedenen Phasen des Bildungsganges der europäischen Monarchie am Spätesten durchlief, dauerte noch ihre gute Zeit. Unter Peter dem Großen, der ihrer im Ganzen beinahe hundert, oft zwölf auf einmal hatte und der so besonderes Gefallen am Classificiren fand, waren sie förmlich in Classen eingetheilt: in wirklich Geistesschwache oder Verrückte, die aus Mitleid unterhalten wurden; und nach mehreren Abstufungen in Narren zur Strafe, weil sie sich entweder in ihren früheren Aemtern Thorheiten hatten zu Schulden kommen lassen, oder weil sie sich närrisch gestellt, um sich einer Ahndung zu entziehen, oder weil sie ohne Nutzen in fremde Länder gegangen waren*). Selbst die Kaiserin Anna hatte noch 6 Narren, worunter der schon von Peter dem Großen zum Könige der Samojeden ernannte portugiesische Jude da Costa; die Meisten aber waren Große des russischen Reichs, wie der Fürst Galitzin, der ohne Erlaubniß im Auslande die Religion gewechselt, und der lustige Fürst Wolchonsky, dem man den Titel eines Aufsehers der kaiserlichen Windhunde gegeben hatte. Auch geistvolle und zum Theil gelehrte Männer, die durch treffenden Witz und heitere Laune das Ergötzen des einen oder anderen Hofs wurden, wie der bekannte Philolog und Hofpoet Taubmann und der kursächsische Generallieutenant Kyau; oder pedantische Gelehrte, die sich unwillkürlich einem Hofe zum Besten gaben, wie unter Fr. Wilhelm I. von Preußen der bekannte von Gundling, werden nicht selten, aber mit Unrecht, unter die Zahl der bestallten Hofnarren gerechnet. Wenn diese übrigens bei den Fürsten abkamen, so wollte doch noch das Volk bei festlichen Aufzügen und selbst bei feierlich religiösen Handlungen seine besonders privilegirten und verpflichteten Narren haben. Unter Anderem war dieses noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei einer Procession in Brüssel der Fall, ob man gleich die Sache nicht mehr so sehr in's Große trieb, wie am Narrenfeste, Eselsfeste und bei anderen mittelalterlichen Possenspielen an christlichen Festen, wodurch sich früher Volk und Geistlichkeit die Religion pikant gemacht hatten**).

Die Hofnarren in ihrem bunten Thorengewande, diese Vermittler zwischen den Fürsten und der stets so hofscheuen Wahrheit, hatten gewiß einen heilsamen Einfluß in einer Zeit, wo es der Volksstimme

---

*) Wie sehr die Narrheit am Hofe Peter's des Großen in's Große und Grobe getrieben wurde, darüber vergl. u. A. „Geschichte des Groteskkomischen" von Flögel. Leipzig und Liegn., 1788. S. 245 u. f.

**) S. Flögel, a. a. O. S. 159 u. f.

ei dem völligen Mangel oder der geringen Ausbildung der Presse an
nem Organe fehlte, um vernehmlich bis zu den Ohren der Herrscher
u bringen. Das eigentlich Charakteristische bei diesem Institute bleibt
ber immer, daß auch hier ein förmlich Organisirtes, ein besonderer
Stand mit eigenen Vorrechten und Verbindlichkeiten, gegründet war.
Es war damit, ganz im Geiste des Mittelalters, eine Art Aristo-
ratie der Narrheit geschaffen, wenn gleich das Narrenscepter nur
urch eigenthümliches Verdienst erworben werden konnte. Von
iner solchen organisch versuchten Ausscheidung eines besonderen Ele-
nents der Thorheit aus dem strengen Ernste des Lebens weiß die
neuere Zeit nichts mehr. Mit der Abschaffung so mancher Privilegien
st auch das frühere Vorrecht der Narrheit ein Recht Aller geworden;
uch hierin wurde die Aristokratie durch die Demokratie verdrängt.
Aber wenn gleich die Thorheit nicht mehr als ein halbzünftiges Ge-
chäft erscheint, sondern, einer freien Concurrenz anheimgegeben, viel-
eicht sich mehr und mehr verdünnt hat, so konnte sie doch nicht aus
em Leben selbst heraus und mag dieses nur desto mehr in allen sei-
nen Theilen durchdrungen haben. Darum ist eine trübe Mischung
ntstanden, wie sie in der jetzigen Periode der Gährung nicht anders
möglich ist; und eine Alles zersetzende und in Zweifel stellende Iro-
nie, die doch meist nur ein graues und unerquickliches Justemilieu
zwischen Ernst und Scherz ist. In diesem Sinne hatte Jean Paul
so treffend gesagt: „Der wahre Scherz fehlt uns nur aus Mangel am
wahren Ernste.“ Das Mittelalter dagegen hatte seinen keckſten Scherz
neben dem heiligsten Ernste. Wie sehr ein fortdauernder Kampf der
persönlichen Gelüste und Interessen die Oberfläche des Lebens stürmisch
bewegte; so hatte es doch seinen unerschütterlich festen religiösen und
politischen Glauben an die einmal gewordenen Institute der Kirche und
des Staats. Auf diesem festen Grunde konnte die ausgelassenste Laune
desto freier ihre farbigen Schwingen entfalten. Jetzt aber ist das Amt
der Hofnarren schon darum unmöglich geworden, weil zwei politische
Hauptparteien sich entgegenstehen; weil es sich im Staate um Sein
oder Nichtsein von gar manchen früher für unantastbar geachteten
Stellungen und Zuständen handelt; weil man am Hofe glauben wür-
de, selbst in jedem freimüthigen Scherze einen Mangel der ängstlich
geforderten Ehrerbietung, einen Angriff auf die sorglich bewachten Vor-
rechte und eine versteckte politische Feindschaft zu entdecken. Und doch
war es so übel nicht, da es selbst an den Höfen noch Leute gab, die
nicht blos, wie Lichtenberg sagt, vom Wahrsagen, sondern auch
vom Wahrheitsagen leben konnten; da man den Fürsten ihre lu-
stigen Räthe, die Vertreter der Sprech-Freiheit, noch nicht genom-
men und dem Volke das Gegentheil der Preß-Freiheit gegeben hatte.

Einer zweiten Classe von Hofämtern, dem Oberkämmerer-
amte, steht der Oberst- oder Oberkammerherr vor. Er ordnet und
beaufsichtigt den meistens nach einem Turnus Statt findenden Dienst der
ihm untergebenen Kammerherren, Kammerjunker, Hofjunker und Pa-

gen. Es liegt im Berufskreise dieser Beamten, ihren Herrn theils Gesellschaft, theils die nicht ganz gemeinen Handreichungen zu leisten. Sie sind sublimirte Bediente, die nach einem strengen Gebote der Etikette dem Adel angehören müssen. Zum Zeichen, daß ihnen das Vertrauen der Herrschaft die Zimmer derselben geöffnet hat, tragen die Kammerherren im Dienste auf der rechten Seite oberhalb der Rockschöße einen goldenen Zierrath, den sogenannten Kammerherrenschlüssel. Regelmäßig speis't der dienstthuende Kammerherr an der herrschaftlichen Tafel; bei außerordentlichen Festen aber hat er an der nur von fürstlichen Personen besetzten Gallatafel hinter dem Stuhle des Fürsten zu stehen und die Speisen zu reichen*). Selbst die Speisen, die in abgemessener Reihe durch die Hände der Lakaien, Pagen und Kammerherren in die des Hofmarschalls gelangen, der sie zerlegt, haben also gleichsam symbolisch eine Reihe von Rangstufen zu durchlaufen, ehe sie die Lippen der Höchststehenden berühren. Meist sind die Kammerherren nicht besoldet, oder doch nur die ältesten oder die wirklich dienstthuenden. Eine Zeit lang suchten die Kurfürsten in der Ernennung von Kammerherren ein besonderes Prärogativ vor den übrigen altfürstlichen Häusern des deutschen Reichs, wogegen sich aber diese zu Nürnberg im Jahre 1700 ausdrücklich verwahrten, „weil zwischen den Kurfürsten und Fürsten des Reichs keine weitere Distinction, als was die Kur anbelange, zu machen sei, und daß auch die Reichsfürsten um so mehr dergleichen Chargen bei ihren Höfen zu introduciren hätten, damit den Kurfürsten nichts nachgegeben und auch hierin sich ihnen gleich aufgeführt werde**)." In weiterer Rangfolge abwärts stehen zunächst den Kammerherren die Kammerjunker, als deren Assistenten; die Hofjunker, zu kleineren Bedienungen bestimmte junge Adeliche von 12 — 18, am früheren sächsischen Hofe aber wohl auch von 40 Jahren; die früher in besonderen Unterrichtsanstalten erzogenen Pagen oder Edelknaben, die jedoch um der Kostspieligkeit solcher Anstalten willen in neuerer Zeit meist abgeschafft und durch gewöhnliche Lakaien ersetzt wurden. Nur zur Bedienung vornehmer Fremden bietet man auch jetzt noch, als Ersatz dieser Pagen, junge Edelleute aus Cadettenhäusern und anderen Militärschulen zu außerordentlichen Hofdiensten auf. Analog mit dem Hofstaate der regierenden Fürsten haben deren Gemahlinnen oder Wittwen in ihrem meistens abgesonderten Hofstaate Kammerdamen und Kammerfräuleins, zuweilen auch dienstthuende Kammerherren; während die nicht regierenden Prinzen gewöhnlich statt der Kammerherren Hof= oder Gesellschaftscavaliere haben. Sind fremde Regenten auf

---

*) Am alten französischen Hofe mußte auch derjenige, bei dem sich der König zu Gaste geladen hatte, den Kammerherrn machen, und hinter dem Stuhle des Monarchen stehend, diesem die Speisen reichen. (S. Mémoires etc. par le Comte de Ségur. Paris, 1824. T. I. p. 31.)

**) S. J. F. von Moser's Hofrecht. Frankf. u. Leipz., 1755.

esuch am Hofe, so fordert es die Etikette, daß ihnen die Dienste n Kammerherren angeboten werden.

Die Aufsicht und Handhabung der Oekonomie des Hofes liegt m Hofmarschallsstabe ob. Ein Oberhofmarschall, in England ord Steward, und an größeren Höfen mehrere Hofmarschälle, ha- n in höchster Instanz über Reinlichkeit und Ordnung im Hauswe- n zu wachen, über Hofkellerei, Küche und Conditorei, auch wohl er die Hofgärtnerei und das ganze in diesen Zweigen angestellte Per- nale. Meistens sind auch dem Oberhofmarschalle die Kammerdiener tergeordnet, so wie der ganze Haufen der Hoflakaien und niederen ienerschaft. Endlich gehört zu den Oberhofchargen der Oberstall- eisterstab, mit seinen Ober-, Reise- und Unterstallmeistern u. s. w. s zu den Stallknechten und Stalljungen herab; und öfter ein Hof- gddepartement mit seinen Oberhofjägermeistern, Jagdjunkern, üchsenspannern, Hofjägern und Wildmeistern. Zwischen den von delichen besetzten Hofchargen der verschiedenen Departemente und dem ederen Dienstpersonale stehen gewöhnlich noch einige Hof-, Jagd- er Stallfouriere. An größeren Höfen hat jeder der verschiedenen Ge- äftszweige eine besondere Canzlei und eine Hofbuchhalterei zur Ver- altung der Hofcasse, woraus unmittelbar die Ausgaben des Ho- s bestritten werden und wohin sowohl das Einkommen aus dem chatullgute fließt, als auch Alles, was der Fürst aus nicht privat- chtlichem Titel bezieht. An kleineren Höfen besteht für das ganze ofwesen eine Hofcanzlei mit Hofsecretären, Canzlisten und Copi- en; und für die Hofcasse ist zuweilen ein besonderer Hofcassier oder ofcasseverwalter angestellt.

Diese Oberhofchargen mit dem ganzen ihnen untergeordneten Per- nale bilden den engeren und eigentlichen Hofstaat. Im weiteren inne aber umfaßt er noch eine große Menge von Berufszweigen, emtern und Stellen*). Es gehören dahin Oberhofmeister und rzieher, Gouvernanten und ihre Gehülfen und Gehülfinnen zur Er- hung der Prinzen und Prinzessinnen; Hofgeistliche, Hof- und eibärzte, Hof- und Leibchirurgen; Hoffiscale, zur Wah- ng der Rechte des Hofes und zur juristischen Vertretung der Hof- amten; Hofagenten, zur Besorgung der Lieferungen an Hof, as jedoch öfter ein bloser Titel ist; Hofbaubeamte; hier und da ich wohl Hofdichter**); und zahlreiche Angestellte an den mit den öfen in engerer oder weiterer Verbindung stehenden künstlerischen und

*) Am Zahlreichsten ist wohl am kaiserl. österreichischen Hofe der innere nd äußere Hofstaat, der aus einem Personale von beiläufig 4,800 Individuen steht.

**) Das Amt der Hofdichter, die gewöhnlich noch eine andere Hofstelle be- eideten, wurde nach dem Mittelalter üblich, als der seiner eigenen Poesie ent- eidete Adel sich mit dieser überhaupt nicht mehr befassen mochte. Nicht selten aben sich die Hofpoeten zu Lustigmachern her.

wissenschaftlichen Instituten, als Hoftheatern, Hofcapellen oder Ka- mermusiken, Kunstsammlungen, Hofbibliotheken rc. *). Eine be- dere Wichtigkeit hatte während längerer Zeit der **Hofclerus** du seinen großen Einfluß auf die Regenten. Schon frühe, im neun Jahrhunderte, errichteten diese und der hohe Adel häufig eigene Ho capellen (Schloßkirchen) mit besonderen Hofgeistlichen (Hofcapellane aber erst nach manchen Schwierigkeiten gestatteten die Päpste zu En des 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts den Fürsten, sich **Hofbeichtväter** auszuwählen, an der Stelle der früher dazu v ordneten Bischöfe. Anfangs erhielten Mönche verschiedener Orden Stellen der Beichtväter an den fürstlichen Höfen, bis sich später Jesuiten derselben fast ausschließend zu bemächtigen und hierdurch einer Zeit, wo noch weit mehr von der Person der Regenten und i ren Umgebungen abhing, zu so großer Bedeutung zu gelangen wußte Mit der Stelle der Beichtväter war und ist häufig noch jetzt an katholisch Höfen das Amt eines Almoseniers verbunden. Nach der Reformati wurden aus den Beichtvätern Oberhofprediger und Hofprediger, denen zu gleich die Seelsorge für die ganze **Hofgemeinde** übertragen wurd In kirchlicher Beziehung gehören zu dieser Hofgemeinde auch die be sonderen **Hofgewerke** und **Hofhandwerker**. Diese sind hier un da noch von einigen Lasten und Abgaben befreit; auch werden ihne wohl sonst noch einige Begünstigungen zu Theil. Häufig beste jedoch ihre Auszeichnung nur im Namen, und seltsam genug sind e die an manchen deutschen Höfen noch jetzt gebräuchlichen Titel von „Leibschneidern", „Hofhühneraugenoperateuren" und dergleichen, di man als wohlfeiles Mittel zum Kitzel der Eitelkeit ersonnen hat. Meh in früherer Zeit, als gegenwärtig, wo der fürstliche Aufwand große theils aus festen Civillisten bestritten wird, hier und da aber auch je noch sind die Höfe mit einem Theile ihres Unterhalts auf die Dienst und Lieferungen besonders verpflichteter **Bauern** angewiesen, so da der Hofstaat, in seiner weiteren Ausdehnung einen Theil **aller** Stän und Classen der Gesellschaft in sich aufnehmend, in Wahrheit eine Staat im Staate bildet. Auch alle **Ritter**= und **Damenorden** zählt man in so fern zum Hofstaate, als die Beamten und Mitglieder derselben schon als solche für verpflichtet gelten, wenigstens bei außer ordentlichen Feierlichkeiten den Glanz der Höfe zu vermehren. Nächst dem unterscheidet man die eigentlichen Verdienstorden von den Hofor den, indem die letzteren, wobei schon dem Grundsatze nach das Ver dienst nicht besonders berücksichtigt wird, als blose Hofehren und aus rein persönlicher Gunst der Monarchen verliehen werden. In Ruß

---

*) Die mehreren hier genannten Hofämter sind bald der einen, bald der anderen Oberhofcharge untergeordnet, wie z. B. am Wiener Hofe die Hof bibliothek und Hofmusik dem Obersthofmeisterstabe; dagegen das Naturalien= und physikalische Cabinet, die Gemäldegallerie und das Hoftheater dem Stabe des Oberstkämmerers. Oft sind dafür besondere Directionen errichtet.

land, wo übrigens nach den in diesem Reiche herrschenden allgemeinen Principien die Hoffähigkeit nicht sowohl von der Geburt, als von Amt und Rang abhängt, gibt es nicht weniger als fünf solcher Hoforden. In Oesterreich werden das im Jahre 1430 gestiftete goldene Vließ, so wie an Frauen der Sternorden, in Preußen der schwarze Adlerorden und die ersten Classen des rothen als Hofehren verliehen *).

Noch gibt es mehrere Behörden und Aemter in Deutschland, die früher zum Hofe gehörten, als Civil-, Militär- und Hofstaat in einander verschmolzen und dieser selbst eine wandernde Staatsverwaltung war. Jetzt aber erinnert meistens nur der Name an das frühere Verhältniß. Nach uraltem Herkommen und Sitte hatten die Regenten selbst das Recht und die Pflicht einer obersten Leitung der Justizverwaltung. So war das kaiserliche Hofgericht das unmittelbar vom Kaiser abhängige und von ihm persönlich, oder von seinem Pfalzgrafen oder Hofpfalzgrafen präsidirte Gericht am jedesmaligen Hoflager. Später fixirten sich diese kaiserlichen Hofgerichte in dem Reichskammergerichte, das außerhalb der kaiserlichen Residenz gegründet wurde, da eine fortschreitende Gliederung des Staatsorganismus zur Trennung der Justiz vom Hofe führte. Doch bestand noch in der schwäbischen Reichsstadt Rothweil, als eine den Reichsgerichten untergeordnete Instanz, bis zum Jahre 1806 ein kaiserliches Hofgericht, wofür Maximilian II., nach dem Muster der Kammergerichtsordnung von 1555, im Jahre 1572 die jüngste Hofgerichtsordnung erlassen hatte. Theils nach Herkommen, theils nach ausdrücklichen Reichsgesetzen **) wurden nach dem Muster des Reichskammergerichts in den einzelnen Gliederstaaten solche von ständigen Beamten dirigirte Hofgerichte errichtet. Da jedoch der den Fürsten zunächst stehenden Behörde, dem Hofrathe oder der Regierung, meistens noch die Criminaljustiz und in Civilsachen eine Entscheidung in höchster Instanz blieb, so kamen in mehreren deutschen Staaten die Hofgerichte in die Stellung von Mittelgerichten und blieben darin, selbst nachdem die vollständige Trennung der höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden erfolgt und zugleich für die Criminalsachen ein fester Instanzenzug angeordnet war ***). In anderen Staaten Deutschlands verschwand der Name „Hofgericht", und es kamen für die Mittelgerichte andere Bezeichnungen auf, als Appellationsgericht, Oberlandesgericht, Justizcanzlei ꝛc.; nur im Großherzogthume Baden heißt noch jetzt das höchste Gericht Oberhofgericht. Aehnliche Umwandlungen erfuhr die Bedeutung des Worts „Hofrath," der ursprünglich ein vom Fürsten in

*) Zu vergl. Klüber a. a. O. S. 671.

**) Reichsabs. v. 1570 §. 68; Reichsdep.-Abs. v. 1600 §. 15.

***) Im Königreiche Sachsen bestand bis zum Jahre 1835 zu Leipzig unter dem Namen Oberhofgericht ein solches Mittelgericht.

Regierungssachen zu Rath gezogener Rechtsgelehrter, dann aber ein dem Regenten unmittelbar untergeordnete allgemeine Verwaltungs und Justizbehörde war. Später blieb dieser Name nur noch da un dort den Finanz- und Regierungscollegien oder den einzelnen Mitgli dern derselben, oder kam als bloser Titel, besonders für Gelehrte, i Gebrauch *). Ganz übereinstimmend mit dem Wortlaute hatte ma im Mittelalter unter „Hofkammer" das zur Aufbewahrung des de Fürsten gehörigen Geldes bestimmte Zimmer, in der Folge aber häuf die oberste Behörde verstanden, der die Verwaltung des Privateinkom mens des Regenten anvertraut war; so wie endlich in einigen deu schen Ländern das Collegium, das die Einkünfte des Staates unter Au sicht des Finanzministeriums zu administriren hat. In neuerer Ze ist der Ausdruck Hofkammer fast überall abgekommen und hat nur i wenigen Ländern sich erhalten, wie in Oesterreich, wo noch eine al gemeine Hofkammer besteht.

Die Errichtung und Einrichtung des Hofstaates hängt von dem Willen des Souveräns ab **). In Deutschland aber steht das Rech einen Hofstaat zu halten, außer den Regenten und den selbstständigen Gliedern ihrer Familien, zugleich den Standesherren zu, wie denn di für ihre staatsrechtlichen Verhältnisse hauptsächlich maßgebende baiern sche Declaration vom 19. März 1807 ausdrücklich von ihren Hof dienern spricht. Was sodann die rechtliche Sellung der zum Hof Gehörigen selbst betrifft, so haben diese noch in mehreren Staaten einen sogenannten befreiten Gerichtsstand, woher auch der Nam „Hofbefreite" kommt ***). Durch die ganze Geschichte des deut schen Rechts sehen wir das Princip eines Gerichts durch Gleich festgehalten, und als sich die Volksmasse in schärfer gesonderte Stände und Classen zerlegte, entstanden um so zahlreichere Arten von Gerich ten. Aber nach demselben Gange der Entwickelung, der mit der fa ctischen zugleich die rechtliche Bedeutung einer Trennung in einzelne Stände verwischte und diese mehr und mehr in einander verschmolz; der die frühere ständische Verfassung da und dort verdrängte und die sogenannte Repräsentativverfassung an ihre Stelle setzte; der den Grund satz der allgemeinen Rechtsgleichheit im Gegensatze des Vorrechts zum Bewußtsein der neueren Zeit und wenigstens theilweise zur Anerken nung brachte — ganz nach demselben Bildungsgange müssen auch jene sogenannten privilegirten Gerichtsstände wegfallen, ohne daß hiermit der uralte Rechtsgrundsatz des Gerichts durch Gleiche selbst wegfällt, welcher vielmehr jetzt nur, nach dem veränderten Gehalte un seres Volkslebens, eine veränderte Anwendung finden soll. Und

*) Ueber Reichshofrath, so wie Hofkriegsrath s. „Justiz verfassung" und „Oesterreich".

**) Klüber a. a. O. S. 327.

***) Im engeren Sinne versteht man unter „Hofbefreiten" die mit einem solchen privilegirten Gerichtsstande begünstigten Hofhandwerker.

so sind denn wirklich in den meisten constitutionellen deutschen Staaten, die auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit fußen wollen, jene früheren privilegirten Gerichtsstände für die Mitglieder besonderer Hofgemeinden endlich aufgehoben worden.

Nach einem weiteren Gesetze der Entfaltung des Staatsorganismus mußten sich die Staatsämter mehr und mehr von den Hofämtern abscheiden. Diese fortschreitende Emancipation des Staates vom Hofe zeigt sich in Deutschland in einem veränderten Sprachgebrauche. Es ist noch nicht gar lange, daß die Staatsbürger, namentlich aber die Staatsdiener, den Regenten sehr allgemein und vorzugsweise als den „Herrn" bezeichneten und so mit den Hofdienern in wesentlich gleiche Kategorie sich stellten, indem sie mehr auf eine Abhängigkeit von der Person des Regenten hinwiesen, als von der Gesammtheit und den Gesetzen, wodurch diese beherrscht wird. Diese Terminologie der Unterwürfigkeit, die an ein ähnliches Verhältniß, wie an das des Knechts zu seinem Hofherrn erinnerte, ist in neuerer Zeit noch nicht völlig, aber doch beinahe verschwunden. Aus demselben Grunde hat das Princip, daß „Hofdiener keine Staatsdiener sind," eine weitere Geltung erhalten müssen *). Hiernach können in constitutionellen Staaten die Hofdiener, den Volksvertretern gegenüber, nicht derselben Verantwortlichkeit wie die Staatsdiener unterliegen. Ist indessen ein Theil der Civilliste zu einem besonderen Zwecke verwilligt, dessen Erfüllung nicht blos ein Privatinteresse des Regenten, sondern zugleich ein allgemeineres Gesellschaftsinteresse berührt, wie z. B. zur Erhaltung und Ausdehnung einer dem Publicum geöffneten Hofbibliothek, so kann der Minister des Hauses für die zweckgemäße Verwendung verantwortlich gemacht werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die im Allgemeinen stets zur Erhaltung eines gewissen Glanzes und einer für zweckmäßig gehaltenen Repräsentation verwilligte Civilliste nicht ausschließend oder großentheils in anderer Weise, wie etwa zur Vergrößerung des Privatvermögens des Fürsten, benutzt werden dürfte, und daß auch in dieser Beziehung der Minister des Hauses einer gewissen Verantwortlichkeit unterliegt. Sodann läßt sich wohl behaupten, weil doch immer die Stellung des Fürsten und seiner Umgebung mit Rücksicht auf das Interesse des Landes festgesetzt ist, daß in Deutschland die Bestimmung früherer Reichs- und Landesgesetze, wornach Staatsbürger vor Fremden bei Besetzung der Hofämter ein Vorrecht haben sollen, noch jetzt zur analogen Anwendung kommen könne, und daß in constitutionellen Staaten ein offenbarer Mißbrauch in dieser Beziehung das verfassungsmäßige Einschreiten der Repräsentanten rechtfertigen würde. Aus demselben Grunde sind die Hofbeamten zwar nicht als Staatsdiener, aber doch in mancher Beziehung als öffentliche Diener anzusehen. Darum kann von ihnen eben sowohl,

*) **Klüber** a. a. O. S. 659.

wie von Gemeindebeamten, das crimen de residuis begangen w
den*). Endlich ist an den Höfen, nach Herkommen und Brauch,
Oberhofchargen eine ausgedehntere Polizeigewalt über ihre Unterg
nen eingeräumt, als sie ein Hausvater durch einfache Hausordnun
Einem oder Einigen seiner Privatdiener einräumen könnte. Was
die sonst noch behaupteten Unterschiede in der rechtlichen Stellung
Hofdiener und Privatdiener betrifft, so sind sie nur Folge der ei
thümlichen Natur des Hofdienstvertrages und der Absicht, die hier
auf Seiten der Contrahenten unterstellt werden muß. Namentlich
hierbei von Einfluß, daß wenigstens ein Theil der Hofbeamten,
ders wie das gewöhnliche Gesinde, den Gebrauch seiner Kräfte auf
benszeit vermiethet, wodurch unter Umständen bei Dienstentlassun
so wie bei unverschuldetem Eintritte von Dienstunvermögen, ein A
spruch auf Ersatz oder Pension begründet wird.

Wie die rechtliche Stellung der Hofbeamten sind auch die H
verfassungen und selbst die Hofordnungen im ganzen christlich mon
chischen Europa wesentlich dieselben, so groß übrigens der Untersch
zwischen der Verfassung und Gesetzgebung der verschiedenen Sta
ten sein mag. Dieser letztere Unterschied beruht wenigstens zum g
ßen Theile auf Naturgründen, und die Natur ist in ihren Erzeugn
sen immer mannigfaltig. In weit höherem Grade sind dagegen
Verfassungen und Ordnungen der Höfe ein Product der Willkür, u
so weit diese waltet, wird Einförmigkeit möglich. So hatte sich
Hofleben durch allseitig bereitwillige Nachahmung erst in die zu Mad
und dann in die zu Versailles ausgehöhlten Formen einpassen lass
Nur versteht es sich, daß sich der Hofstaat wenigstens auf die D
nach dem Einkommen der Hofhaltenden richten muß, und daß n
mentlich an den Höfen der kleineren Fürsten, oder der Prinzen u
Prinzessinnen aus Seitenlinien mehrerlei Functionen denselben H
beamten übertragen sind. Auch finden sich selbst an den größeren H
fen mehrfache Abweichungen in der Vertheilung der Amtsbefugn
unter die einzelnen Oberhofchargen. Dieses Alles betrifft jedoch k
wesentlichen Verschiedenheiten, und so sehr hat vielmehr der Trieb
Nachahmung selbst die kleineren Höfe beherrscht, daß wir fast übe
dieselbe Lebensweise sich wiederholen sehen, zuweilen in so verjüngt
Maßstabe, daß sich der unbefangene Beobachter dieses feierlichen Er
stes im Kleinlichen eines komischen Eindrucks nicht erwehren m
Darum war namentlich in Deutschland, wo die Multiplication
Brüche von Höfen und Hofhaltungen am Weitesten ging oder g
die Schilderung des Hoflebens in den kleineren Staaten von jeher
sehr natürlich sich darbietendes Hauptthema der geistvollsten Satyri
unserer Nation. Und in Folge dieser ängstlich kleinlichen Sorgf

---

*) Martin, Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts 2. Aufl. §. 2
Anm. 5.

) das ganze Leben nach spanischem oder französischem Schnitte ein=
richten, ist es gekommen, daß, wie jeder besondere Hof einen Staat
Staate bildet, so auch alle Hofstaaten Europas eine sehr gleichar=
e Bevölkerung von Hofleuten umfassen, bei welchen das eigenthüm=
) nationale Gepräge mehr als bei jeder anderen Classe der Gesell=
aft verwischt ist und welche, in alle Länder zerstreut, sich durch Le=
nsweise, Sitten und Ansichten einander ähnlich sind. Nur beruht
Aehnlichkeit auf einer unterwürfigen Verzichtleistung auf jenes na=
nale Gepräge nach den Geboten eines tyrannisch einförmigen Her=
mmens.

Es ist nicht ohne Interesse und dient zur Versinnlichung des
sonderen Charakters der Höfe und des allgemeineren der Zeiten, wenn
an jene oft so seltsamen aber phantasiereichen Lustbarkeiten an den
öfen des Mittelalters *) mit den so abgezirkelten und erfindungsar=
n Hoffesten der neueren Zeit vergleicht; wenn man sich den ganzen
nten Wechsel des früheren und die Monotonie des jetzigen Hoflebens
r Augen stellt. Diese einförmige Weise des Hoflebens konnte sich
t mit der Fixirung der Höfe in bestimmten Residenzen ausbilden.
ermit stand zugleich die Entfaltung einer dauernd größeren Pracht
Verbindung, während man diese früher meist nur bei außerordent=
hen Gelegenheiten zur Schau stellte. Die eigentliche Glanzperiode
: Höfe begann zu Ende des 16. und im 17. Jahrhunderte und
uerte bis gegen Ende des achtzehnten. Es ist dieselbe Periode, worin
: monarchische Absolutismus mehr und mehr zur Herrschaft kam.
an suchte besonders den Glanz der Höfe dadurch zu erhöhen, daß
in den hohen Adel immer mehr anzog und ihn eben dadurch in
ößere persönliche Abhängigkeit von den Fürsten brachte. Und diese
litik ging so natürlich und fast instinctartig aus den Verhältnissen
vor, daß man einen Richelieu nicht gerade als ihren Erfinder,
ndern nur etwa als den Staatsmann bezeichnen kann, der sie zu=
: mit dem deutlicheren Bewußtsein seines Zweckes und darum mit
ößerer Consequenz, als vor ihm geschah, befolgt hat. Finden wir
h unter ähnlichen Verhältnissen auch in außereuropäischen Staaten
nz ähnliche Maximen in Anwendung, wie z. B. in Japan, wo
: mächtige feudalähnliche Landesadel genöthigt wird, sechs Monate
Jahre am Hofe des Kaisers Residenz zu halten und daselbst einen
eil seiner Weiber und Kinder als Geißeln für seine Unterwürfigkeit
rückzulassen. In Europa gelang es bald in weiterem, bald in enge=
n Kreise, den Landadel in abhängigen Hofadel zu verwandeln und
en und denselben monarchischen Absolutismus über ganze Nationen,
r nur über einzelne Bruchtheile derselben auszudehnen. Vielleicht
ig es nur von unscheinbar kleinen Umständen ab, daß die jetzigen
uveränen Fürsten des deutschen Bundes nicht die Oberhofmarschälle

*) Vergl. u. A. Flögel a. a. O. S. 198 u. f.

oder Oberstkammerherren an einem deutschen Kaiserhofe geworden sin[d]. Vielleicht lag auch der Grund in dem in Deutschland lange einhei[mi]schen lebhafteren Gefühle für persönliche Unabhängigkeit und Selb[st]ständigkeit; so daß wir noch jetzt, so weit uns die politische Zersp[lit]terung unseres Vaterlandes als ein Uebel erscheint, über die „Fehl[er] unserer Tugenden" zu klagen haben. Ueberall beruhte jedoch, ob nu[r] in weiterem oder engerem Kreise, die Entstehung des Absolutismus u[nd] des größeren Glanzes der Höfe darauf, daß der Adel seine politis[che] Bedeutung als besonderer Stand verlor und daß damit zugleich d[ie] Kraft der ständischen Verfassung überhaupt gebrochen wurde. Mit d[er] Vermehrung dieses Glanzes der Höfe hängt also gerade der Verf[all] des Adels zusammen. Diesem war schon lange das stolze Selbst[ge]fühl des Ritterthums entschwunden, als ein Friedrich II. im B[e]wußtsein seiner persönlichen Geisteskraft sich vermessen durfte, das sch[on] abgenutzte Mittel bei Seite zu werfen und den unumschränkten Selbst[]herrscher zu machen, ohne noch durch einen kostspieligen Flitterstaat d[ie] Augen der Menge blenden zu müssen. Er entfernte den eigentlich[en] Hofstaat von seiner Person, befreite sich von den lästigsten Fesseln d[er] Etikette oder duldete sie höchstens bei besonderen feierlichen Geleg[en]heiten *). Nach seinem Beispiele kehrte man nun überhaupt an de[n] Höfen zu etwas größerer Einfachheit zurück, ohne doch damit den r[e]volutionären Sturm beschwören zu können, der bald zum Ausbruc[h] kam. Von jetzt an wurde es mit der Entfernung der Bürgerlich[en] aus der höheren Sphäre der Höfe, worauf man bis zur französisch[en] Revolution sehr pünctlich gehalten, nicht mehr ganz so strenge genom[]men, und der Kreis der Hoffähigkeit in der neueren Zeit etwas erw[ei]tert. Namentlich läßt man jetzt an den meisten Höfen die bürgerlich[en] Präsidenten der Landescollegien für hoffähig gelten, so wie die wir[k]lichen Räthe und alle Officiere, doch meistens nur für ihre Perso[n], nicht auch für ihre Familien. Zugleich wurde es wieder gewöhnlich, ausgezeichnete Gelehrte, Künstler und Deputirte zuweilen an die Ho[f]tafel zu ziehen. Hier und da läßt man indessen solche Bürgerlich[e] zwar für tafelfähig, aber nicht für courfähig gelten. Auch in de[r] Sprache sind seit Anfang dieses Jahrhunderts einige Veränderung[en] eingetreten, da man sich an den Höfen, namentlich an den deutsch[en] der Landessprache mehr bedient. Damit ist jedoch noch keineswegs d[ie] französische Sprache völlig verdrängt, die vielmehr neben jener gespr[o]chen wird. Uebrigens läßt sich an mehreren Höfen gerade in den letz[]ten Jahren wieder eine rückgängige Bewegung bemerken, da man vo[n] Neuem auf strengere Absonderung zu halten und die noch sehr gering[e] Nachgiebigkeit und Annäherung an den nach Umfang und Inhalt [...]

*) „Etiquette? Ah! nous ne connaissons guère içi ce mot là" sag[te] Hr. von Goltz zum Grafen von Ségur, als dieser in Potsdam bei Fried[]rich II. Audienz verlangte. (Mémoires par Ségur T. II. S. 180.)

überwiegenden nicht adelichen Theil der Gesellschaft zu bereuen scheint. Ueberhaupt wird die Monarchie, freilich in noch höherem Grade die unumschränkte, als die constitutionelle, einer solchen Umzäunung der Monarchen und zahlreicher künstlicher Stufen, die bis zu seinem höheren Standpuncte führen, sich auf die Dauer nicht ganz entschlagen können; wie gehässig auch eine solche Absonderung in einer Zeit erscheinen muß, die sich immer mehr gewöhnt, nicht in gemachten socialen Stellungen, sondern einzig in dem persönlichen und allerdings auch in dem sächlichen Vermögen der Individuen den Maßstab ihrer Würdigung zu suchen. Man meint jedoch, so lange als möglich auf eine kurzsichtige Menge rechnen zu müssen, welcher die Gestalt des Gebieters nur darum erhaben erscheint, weil sie das Postament, worauf sie gestellt ist, für einen Bestandtheil derselben gelten läßt. Hatte doch selbst der vielgewaltige Napoleon, da er einmal den für die Welt und ihn selbst so unseligen Schritt zum unumschränkten Herrscherthume gethan, eines glänzenden Hofstaates und selbst eines bis in's Kleinliche ausgebildeten Ceremoniells, wofür ihm der deutsche Kaiserhof manches Muster an die Hand gab, nicht entbehren mögen.

Die unumschränkte Gewalt war auch im achtzehnten Jahrhunderte für den, der den Namen des Herrschers führte, nur ein leeres Wort, wenn dieser nicht zugleich durch seine persönlichen Gaben an der Spitze der ihn umgebenden Aristokratie des Hofes stand. Während der Glanzperiode der europäischen Höfe war dieses nur ausnahmsweise der Fall. Darum sah man die Regenten als Spielball in den Händen ihrer Günstlinge, Mätressen und Hofleute, und was die Adelichen als **Stand** an politischem Gewichte verloren hatten, suchten sie durch Benutzung der an den Höfen ihnen zugewiesenen Stellung als **Einzelne** wieder zu gewinnen. So spalteten sich die Höfe in besondere Coterieen, und ein Spiel von Ränken und Intriguen begann, dem das Volk lange genug mit stumpfer Gleichgültigkeit zusah, ob es gleich hauptsächlich allen Verlust aus diesem Spiele zu tragen hatte. Fast durchweg waren nur selbstische Interessen und persönliche Rücksichten die Federn dieses Getriebes. Allein es gibt eine Natur des Volkslebens, der sich auf die Dauer selbst die Höfe nicht entziehen können. Aus einer längeren Reihe von Erfahrungen in diesem Volksleben bilden sich endlich **Regeln**, denen man sich bei Strafe unterwerfen muß. Die Herrschaft des subjectiven Beliebens, der ausschließende Einfluß persönlicher Neigungen und Gelüste verschwindet allmälig in der Anerkennung jener Regeln; und gegenüber der Herrschaft der Gesetze, der politischen Maximen und der mehr ausgebildeten politischen Systeme tritt nun die Macht der Willkür und Laune in den tieferen Hintergrund. Dieses gilt selbst von den unumschränktesten Monarchieen. Läßt sich doch auch im russischen Reiche, das am Spätesten in den Kreis der europäischen Cultur eintrat, schon jetzt gewahren, daß der Despotismus der Herrscherlaune, der ungemessene Einfluß einzelner Günstlinge und die beständigen Schwankungen durch stets wiederkeh-

rende Palastrevolutionen, wenn nicht verschwunden, doch im Abneh[illegible] begriffen sind. Wenn aber das Volksleben der Stufe dieser Entwi[illegible] lung sich nähert; wenn die alle socialen Verhältnisse durchdring[illegible] Besonnenheit des männlichen Alters den Nationen die kindliche Hin[illegible] bung in den Willen eines Einzigen oder eines Hofes fortan unmög[illegible] macht, so muß auch das Verhältniß der Höfe zum Volke ein [illegible] anderes werden. Die Höfe erscheinen dann nicht mehr als die M[illegible] schinisten im Drama der Weltgeschichte, sondern nur noch als [illegible] Decoration in dem gerade laufenden Acte derselben; und selbst [illegible] Frage, ob sie überhaupt noch als zweckmäßig gelten können, mag nu[illegible] mehr in zunehmendem Kreise zur Erörterung kommen.

Aehnliche Veränderungen, wie hinsichtlich des **politischen** Ei[illegible] flusses der Höfe und aus ganz ähnlichen Gründen, haben überha[illegible] in ihrer Stellung auf dem Gebiete der materiellen, der sittlichen u[illegible] geistigen Cultur eintreten müssen. Ueberall ist den Höfen, sei nun [illegible] Bestreitung ihres Aufwandes eine Civilliste festgesetzt oder nicht, [illegible] **verhältnißmäßig** beträchtlicher Theil des Nationaleinkommens [illegible] gewiesen. Dafür sind sie wesentlich als **Consumenten** zu betr[illegible] ten, da sie auf eine positiv fördernde Weise höchstens nur beiläufig u[illegible] zufällig in die Production der **materiellen** Güter eingreifen könn[illegible] Immer wird also durch die Existenz der Höfe eine gewisse Masse [illegible] Kraft in Anspruch genommen werden, die sich sonst zum großen Th[illegible] der materiellen Production zugewendet hätte, und es läßt sich also [illegible] nehmen, daß dadurch das Nationalvermögen und Nationaleinkomm[illegible] im Ganzen vermindert wird. Hiernach allein läßt sich jedoch der ga[illegible] nationalökonomische Einfluß der Höfe noch lange nicht bemessen. D[illegible] Schaustellung eines auszeichnenden Glanzes bedingt eine stärkere Co[illegible] sumtion kostspieliger Luxusartikel, und die Erzeugung dieser letzteren [illegible] fordert gleichfalls einen gewissen Aufwand von Kraft, die anderen Zw[illegible] gen der Production, deren Früchte einer **zahlreicheren** Menge [illegible] gut gekommen wären, entzogen wird. Dieser Luxus der Höfe fin[illegible] dann auch in anderen Kreisen der Gesellschaft mehr oder weniger Na[illegible] ahmung, und um so weiter muß sich die bezeichnete Wirkung erstreck[illegible] Hiermit hängt es zum Theile zusammen, daß in den monarchisch[illegible] Staaten, den demokratischen gegenüber, selbst noch größere Unterschi[illegible] der Lebensweise, als des Vermögens, zu bemerken sind. Zwar wer[illegible] durch die Ausbreitung eines solchen künstlichen Luxus einige neue N[illegible] rungszweige geschaffen. Weil jedoch bei **der** Consumtion, die [illegible] nicht auf Gegenstände der ersten Nothwendigkeit oder des augenfä[illegible] gen Nutzens bezieht, überhaupt eine größere Willkür der Wahl gest[illegible] tet ist, so wird ein großer Theil des Aufwandes der Höfe, nach de[illegible] Wechsel der Moden und der individuellen Launen und Gelüste, [illegible] wechselnder sein und bald diese, bald jene Richtung nehmen. Find[illegible] jetzt ein Regent seine Liebhaberei an prachtvollen Gebäuden, so h[illegible] vielleicht bald er selbst oder sein Nachfolger eine besondere Lust an glä[illegible] zendem Theater, kostspieligen Festivitäten u. dergl. Es entstehen al[illegible]

amit plötzliche Veränderungen in der Art der Consumtion, wodurch eue Erwerbszweige künstlich in die Höhe getrieben werden, um bald arauf, unter manchen ökonomischen Schwankungen und Zerrüttungen, ieder zu verkümmern und zu versiegen. Mit daraus erklären sich ne besonders mißlichen ökonomischen Verhältnisse in vielen europäischen esidenzen, wie dafür die Statistik des Pauperismus so manche Be-ge aufzuweisen hat. Endlich kann auch wohl durch den Einfluß des ofes die ganze Industrie eines Landes ein eigenes Gepräge erhalten, oodurch ihr Werth im allgemeinen Völkerverkehre nicht gerade erhöhet oird. So hatte sich in Frankreich, als noch daselbst der Hof Alles nd das Volk nichts war, die Industrie lange Zeit und vorzugsweise uf die Verfertigung kostbarer Luxuswaaren beschränkt, wie der Gobe-ins, schwerer Seidenzeuge, kostbarer Bijouterie- und Modewaaren, fei-er Porcellane u. dergl. Ist doch — charakteristisch genug — die orcellanfabrik von Severs eine Schöpfung der berüchtigtsten Mätresse udwig's XV., der Marquise von Pompadour! In England dage-en, wo von jeher die Nation wenigstens neben dem Hofe zählte, eben o in der demokratischen Schweiz hatte der Gewerbfleiß, zu seinem weit rößeren Vortheile auf die Bedürfnisse der Massen speculirend, eine erhältnißmäßig viel größere Menge von allgemein unentbehrlichen oder och in weiten Kreisen verkäuflichen Producten erzeugt und hiernach ie Völker zu Abnehmern bekommen, während die französische In-ustrie ihren Hauptabsatz nur unter den höchsten Classen, namentlich n den Höfen, suchte und fand. In der neueren Zeit sind jedoch dem ufwande der letzteren etwas festere Grenzen gezogen worden. Da ugleich mit der Zunahme der Bevölkerung und des Nationalreichthums, o wie mit der Ausdehnung und Erleichterung des Völkerverkehrs, die ewerblichen Bedürfnisse und Ansprüche der Nationen größer und man-nigfaltiger geworden sind, so ist auch die Industrie selbst in viel grö-ßerem Umfange, als früher, in den Dienst der Nationen getreten und etzt weit mehr um die Gunst der Völker, als der Höfe bemühet. Wie groß also noch immer die ökonomische Abhängigkeit sein mag, worin ein Theil der Residenzbewohner von den Höfen steht, oder zu stehen meint, so läßt sich doch im Allgemeinen behaupten, daß die Industrie sich popularisirt und daß sie hiernach mehr und mehr in eine un-abhängige Stellung kommen muß. Damit hängt auch zusammen, daß früher der französische Hof, da er noch ein Mittelpunct der Anziehung für die französische Nation selbst, wie für die ganze vornehme euro-päische Welt war, weit und breit als Gesetzgeber der Mode anerkannt wurde. Noch jetzt kann man Paris als eine Hauptstadt der Mode betrachten, aber lange nicht mehr mit jener ausschließenden Herrschaft, wie in der Zeit Ludwig's XIV. bis zum Ausbruche der Revolution. Und selbst jener leicht französische, in beständiger Unruhe schaffende Er-findungsgeist, der einen ewigen Wechsel der Trachten, der Genüsse und Formen des gesellschaftlichen Lebens erzeugt und dadurch wenigstens die Oberfläche der Industrie mit immer veränderlicher Farbe färbt — selbst

dieser ächt französische Erfindungsgeist hat jetzt seinen Sitz nicht sowo
am Hofe des Bürgerkönigs, als unter den Bürgern selbst. De
selbst das, was der sogenannte gute Ton in der Gesellschaft forde
wird nun gleichsam vertragsmäßig im Volke selbst bestimmt, durch ei
beständige Wechselwirkung zwischen dem Speculationsgeiste der Prod
centen und Verkäufer mit den Ansichten und Gelüsten der Consume
ten. Und so hat denn der reifende Geist der Zeit die Herrschaft ein
wachsenden demokratischen Elements selbst in diesem Gebiete eingefüh
und den Höfen den mit fast unumschränkter Gewalt geführten Scep
der Mode entrissen.

Es wäre eine sehr einseitig kümmerliche Ansicht, wollte man de
Maßstab für die Beurtheilung der Höfe nur in dem Aufwande find
den sie verursachen, oder überhaupt nur in ihrem Verhältnisse zu de
materiellen Interessen der Gesellschaft. Wird doch dieser Aufwa
weit mehr als blos entschuldigt sein, wenn sie etwa den Völkern e
Muster der Sitte und Sittlichkeit sind, wenn sie im Dienste des Sch
nen oder mit der Leuchte der Wissenschaft ihnen voranschreiten. M
muß also, um ihre ganze sociale Stellung zu ermessen, die Betrac
tung noch auf die anderen Kreise der Cultur ausdehnen und die i
Laufe der Zeit darin eingetretenen Spuren der Veränderung verfolg
Auf die Höhe der Gesellschaft gestellt, mußten die Höfe eben sowo
die Augen derselben auf sich ziehen, als sich ihnen selbst von dies
Standpuncte aus ein freierer Ueberblick über die socialen Verhältni
öffnete, wenigstens so lange, als noch nicht ein allzu dicht geworde
Majestätsnimbus sie in eine eigene trübe Atmosphäre eingehüllt ha
Um so leichter fand die „ungeschmiedete Fessel" der feineren Sitte, w
sie an den Höfen sich ausbildete, mehr oder minder in den unteren Kr
sen der Gesellschaft Eingang, und gewiß diente es ihr zum Heile, daß
die wilden Leidenschaften allmälig gezügelt und gezähmt, daß die über
hin verletzende Rohheit in gemessene Schranken gewiesen wurde. An de
Höfen selbst ging aber die feinere Sitte aus der Stellung eines anerkan
Höheren, die allen Untergeordneten ein rücksichtsvolles Benehmen zur e
sten Pflicht machte, sehr natürlich hervor; und so wurden sie die Qu
einer besonderen socialen Tugend, der Höflichkeit (courtoisie), d
gerade von ihnen ihren Namen hat*). „In den Monarchieen," sa

---

*) So wenigstens nach der gewöhnlichen und wohl auch richtigeren Ann
me; denn freilich gibt es noch andere etymologische Erklärungen des Wor
„Höflichkeit". Insbesondere unter Courtoisie versteht man zwar im enger
Sinne nur den Gebrauch willkürlich angenommener Ausdrücke und Formeln i
Geschäftsstyle, zur Bezeichnung der äußeren Würde und gegenseitigen Verhä
nisse der Staatsgenossen und Staatsbehörden; allein auch in diesem Sinne
sie ja nur eine stereotyp gewordene Höflichkeit in einem besonderen Bereiche d
geselligen Verkehrs. Wenn man ferner zuweilen behauptet, daß man, stre
genommen, nur im Verhältnisse gegen Untergeordnete oder gegen Gleichstehen
höflich sein könne, weil die Höflichkeit da aufhöre, wo sie nicht mehr als Ve
dienst anzurechnen sei, sondern als Pflicht erscheine, so beruhet dieses auf e

Montesquieu*), „ist die Höflichkeit am Hofe einheimisch. Die weit überragende Größe eines Einzelnen macht alle Anderen klein. Daher die Rücksichten, die man aller Welt schuldig ist; daher die Höflichkeit, die eben so sehr denen schmeichelt, die selbst höflich sind, als den Anderen, gegen die sie es sind, weil sie erkennen läßt, daß man dem Hofe angehört, oder daß man verdient, ihm anzugehören." Sodann heißt es sehr treffend in einer unmittelbar vorhergehenden Stelle: „Gewöhnlich entspringt die Höflichkeit aus der Lust, sich auszuzeichnen. Wir sind höflich aus Stolz; wir fühlen uns geschmeichelt, solche Manieren zu haben, welche zeigen, daß wir keinem niedrigen Stande angehören und nicht gewohnt sind, mit Leuten solches Standes umzugehen."

Die nächste Aufgabe der Höflichkeit ist die Vermeidung alles Verletzlichen, und so versteht man denn unter Hofton jenen glatten und geschliffenen Ton der Unterhaltung und Geschäftsbehandlung, der vor Allem nirgends anzustoßen hat und darum nur mit leichter Berührung an der Oberfläche der Dinge hingleitet. Uebrigens würde man irrig schließen, wenn man für die ganze Summe der kleinen gegenseitigen Rücksichten im geselligen Verkehr, welche einzeln so unbedeutend sind, aber deren Mangel im Ganzen so schwer empfunden werden müßte, nur jenen monarchischen Ursprung an den Höfen annehmen wollte. Ist erst eine größere Masse durch einen allgemeiner verbreiteten Wohlstand aus einer niederdrückenden Sklaverei des physischen Bedürfnisses befreiet und ihr für die höheren Genüsse des Geistes und Herzens eine sichere Basis zu Theil geworden, so wird auch unter allen Umständen das Verlangen entstehen, im geselligen Leben mancherlei Formen des Schicklichen und Anständigen gelten zu lassen, wodurch diese Genüsse erst allseitig möglich gemacht und selbst alle feineren Gefühle geschont werden. Hat man also vielleicht Ursache, den heutigen Republicanern Nordamerikas den Vorwurf einiger Rohheit und Rücksichtslosigkeit im Umgange zu machen, so ist der Grund nicht sowohl in ihrem demokratischen Principe der staatsbürgerlichen Gleichheit, als vielmehr darin zu suchen, daß hier der bewältigende Kampf der Menschen gegen die Naturkräfte noch lange nicht bis zu dem Grade, wie in den meisten europäischen Staaten, durchgekämpft ist, daß darum noch die materiellen Interessen und der minder verfeinerte Egoismus überwiegen. Könnte man doch auch diesem einzelnen Beispiele, von der feinen Bildung der Athenienser an bis zu dem geselligen Leben in den Demokratieen neuerer Zeit, gar manches Widersprechende entgegenhalten!

Nach zwei Seiten hin kann die sociale Tugend der Höflichkeit

...chtiger Unterscheidung. Nur als zwingende Rechtspflicht kann die Höflichkeit nicht gefordert werden, wohl aber als eine Pflicht der Sitte, und deshalb kann sie im Verhältnisse von Untergeordneten zu Uebergeordneten gar wohl gegenseitig sein. — Ueber Courtoisie im deutschen Bunde s. Klüber a. a. O. S. 119.

*) De l'ésprit des lois T. I. Liv. 4. c. 2.

ausarten. Ihrer Natur nach ist diese geschmeidig, und weil sie vor Al lem alles Verletzende und Anstößige zu vermeiden hat, so muß sie sic den wechselnden Umständen und Persönlichkeiten anzufügen wissen. Die ses ist der Geist der Höflichkeit, und sie hat den Geist schon aufgege ben, wenn sie nur, als ein leeres und starres Formenwerk, die lebl Hülle einer steifen Etikette zurückläßt, die nicht mehr die reiche Ma nigfaltigkeit der besonderen Fälle und Individualitäten beachtet, son dern nach allgemeinen Abstractionen das gesellige Leben ihren Rege tyrannisch unterwirft *). Wohl mögen die meisten Bestimmungen de Etikette historisch zu erklären und zu rechtfertigen sein; aber auch hi gilt, was Goethe so treffend vom Rechte sagt, daß Vernunft zu Unsinne, daß die frühere Wohlthat zur Plage wird. Es kommt d mit ein beengender Zwang in das gesellige Leben, der — wie all Zwang — Heuchelei und Lüge erzeugt. Gleichwohl finden wir an a len Höfen eine solche beengende Etikette, namentlich an den Höfen de unumschränkten Monarchen und am Strengsten in den eigentlich Despotieen. Es ist ein unvermeidliches Uebel, der trübe und k Schatten, den immer der Glanz der höchsten Gewalt wirft. Wol man den Einzelnen die freie Bestimmung ihres Benehmens gegen d Machthaber überlassen, so wäre der Abstand zwischen ihnen und ihre Unterthanen gar bald verschwunden. Die Aufrechthaltung des Geist der Unterwürfigkeit macht vielmehr eine bestimmte Weise der Auszeich nung und Verehrung der Regenten erforderlich. Aber dieses ist nic möglich, wenn nicht die vorgeschriebenen Huldigungen auch von de Regenten selbst in einer eben so fest bestimmten Weise entgegengenom men und empfangen werden. Darum werden nicht blos die Umgebun gen der Fürsten, sondern auch diese selbst die Sklaven ihrer Etike und in desto höherem Grade, je unbeschränkter sie sind. So äuße denn die Beschränkung der Freiheit des Volkes ihren Einfluß auf Al im Volke, den absoluten Herrscher nicht ausgenommen; und so mu wohl die höhere Freiheit, die sich die Nationen erkämpfen, selbst de Monarchen zu gut kommen. Zwar gibt es auch eine Etikette des Vo kes, und vielleicht ist das Wenigste dessen, was man so nennen da durch Nachahmung der Etikette der Höfe entstanden. Jene Tausend von Regeln des äußerlichen Verhaltens im gewöhnlichen Leben, od bei außerordentlichen Gelegenheiten sind vielmehr im Volksleben selb aus ursprünglich gewiß nicht verwerflichen Gründen entsprungen un nur zum Theile und dann erst zur Last und Thorheit geworden, al die Regel blieb, während die Verhältnisse und Zustände, denen sie an gemessen war, sich verändert hatten. Allein ein anderer Theil vo überflüssigem Zwange, von herkömmlicher Noth und halb freiwillige

---

*) Ueber Höflichkeit im Verhältnisse zu Etikette theilt K. W. Böttiger in „Literarische Zustände und Zeitgenossen" (Bd. I. S. 31 u. 32) einige inter essante Bemerkungen von Knebel's mit.

Pein, die unserem geselligen Leben aufgebürdet wurden, stammt aus der Nachahmung des Beispiels der Höfe. Besonders geschah dieses in Europa während des monarchischen Absolutismus, von Ludwig XIV. an bis zur französischen Umwälzung, in der Zeit der Zöpfe und Perücken, des Puders und des Menuets. Seitdem hat aber der revolutionäre Geist — und er hat damit gewiß mehr zum Heile, als zum Unheile gewirkt — gar manche Wälle der angeblichen Convenienz, wohinter sich die verschiedenen Classen der Gesellschaft verschanzt hatten, gestürzt und dem geselligen Verkehre freiere Bahn gebrochen. Und wenn gleich das Leben selbst immer neue Regeln des Schicklichen und Anständigen in das Bewußtsein treten läßt; wenn es sich mitunter sogar *tyrannischen* Geboten in *freiwilliger Sklaverei* unterwirft, so geschieht dieses doch in neuerer Zeit weniger, als sonst, nach dem Vorbilde der Höfe, die überhaupt den Massen *gleichgültiger* geworden und mehr und mehr genöthigt worden sind, auch die Herrschaft der Sitten und Bräuche mit dem Volke in *ungleichem* Grade zu theilen.

Es gibt eine Höflichkeit, die weniger aus Gewöhnung oder verständiger Berechnung hervorgeht, als aus einem liebreichen Herzen, das mit seinen zarten Gefühlsfäden alsbald die ganze Lage dessen umfaßt, mit dem man in Berührung kommt, und hiernach instinctmäßig das Entsprechende und Angemessene zu wählen, das unangenehm Auffällige zu vermeiden weiß. Und diese stillere Poesie des Herzens, die nicht gerade in Leidenschaft aufflammt und zu außerordentlichen Thaten begeistert, wohl aber den täglichen Kleinverkehr mit immer neuen Reizen schmückt, ihn belebt und erwärmt; diese Anwendung des christlichen Gebotes, daß man nicht Anderen thue, was man sich selbst nicht gethan wünscht, auf die laufenden geselligen Verhältnisse — sie ist in Wahrheit die einzig erquickliche Art der Höflichkeit. Allein es sind nicht die Höfe, wo man *diese* Art suchen darf. Hier ist die Höflichkeit nichts Unmittelbares, was aus der Seele entspringt und mit aufrichtiger Hinneigung die fremde Persönlichkeit in ihrer wahren Eigenthümlichkeit erfaßt und berücksichtigt. Denn für den Hofmann sind es nicht die Personen, sondern ihre socialen Stellungen, wodurch ihm das Benehmen vorgeschrieben wird. Dennoch muß er mit seinen vorgeschriebenen Rücksichten stets an eine bestimmte Persönlichkeit, besonders an die des Regenten, sich wenden, und weil diese meistens viel tiefer, als ihr Rang steht, so wird schon darum seine Höflichkeit fast unvermeidlich in bewußte oder halbbewußte Lüge und Schmeichelei ausarten. Darum wird dem Hofmanne selbst durch seine Stellung die Verstellung zur Nothwendigkeit gemacht, denn von der Unwahrheit, die ihm die Etikette vorschreibt, ist der Schritt zur freiwilligen Lüge nicht weit. Auch wird leicht durch die beständige, wenigstens *äußerliche* Unterwerfung unter alle Launen des Herrn alle innere Selbstständigkeit vernichtet; die moralische Prostitution wird zur Gewohnheit gemacht und alles eigenthümliche Gepräge des Charakters ausgelöscht. So bleibt

dem Hofmanne von den Tugenden, ja zuweilen auch von den Laste-
meistens nur der Schein übrig. Aller Ehrgeiz dieser Höflinge,
ihre Ausdauer und Beharrlichkeit gilt nur dem Einen Streben, sich
der Gunst derjenigen, die ihnen die größte Ausbeute versprechen,
ersten Platz streitig zu machen. Dafür wird das Spiel der Ränke u
Intriguen in Bewegung gesetzt, das, wie jedes Spiel, wobei viel
wonnen oder verloren werden kann, bei Vielen zur herrschenden Leide
schaft, ja zum einzigen Lebens-Reize wird. Diesen Charakter
Charakterlosigkeit, der zum Bodensatze eine grobe Selbstsucht und G
fallsucht hat, woraus nur glänzende Blasen in die Höhe steigen,
sich unser deutsches Volk mit dem Worte „Hofschranze" bezeichn
und selbst in das mildere Wort „Höfling" spielt sich eine ähnli
Bedeutung hinein. Auf gleiche Weise haben aber auch die ausgezei
netsten Denker und Dichter der verschiedensten Nationen und Zeite
ein Shakespeare wie ein Jean Paul, ein Chesterfield
ein Montesquieu, die Hofleute und das Hofleben geschildert. M
folgenden kurzen Worten suchte der Letztere die Aeußerungen der „G
schichtschreiber aller Zeiten und Länder über den beklagenswerthen (mi-
sérable) Charakter der Hofleute" zusammenzufassen: „Ehrgeiz im M
ßiggange; Niederträchtigkeit im Stolze; das Verlangen, sich ohne A
beit zu bereichern; Haß gegen die Wahrheit; Schmeichelei, Verrath u
Treulosigkeit; heilloses Spiel mit allen Versprechen und Verpflichtu
gen; Verachtung der Bürgerpflichten; Furcht vor der Tugend des Fü
sten und Hoffnung auf seine Schwäche; ja, was noch mehr ist,
beständige Verhöhnung jeder Tugend — das ist, so glaube ich,
Charakter der meisten Hofleute aller Orte und Zeiten *)." Und
manche dieser Eigenschaften hat eine sittlich verschrobene Politik
Hofleuten sogar zum Vorzuge gerechnet! In diesem Geiste lau
die Lehre, die Richelieu in seinem politischen Testamente den Mo
archen hinterließ, daß sie nicht leicht Männer aus unteren Ständen
ihren vertrauten Dienern wählen möchten, weil diese allzu streng rec
lich und nicht biegsam genug für das Schlechte seien. Fügt man
Allen noch bei, daß die Hofleute, ein spielender Fliegenschwarm im A
glanze der Majestät, sich gewöhnen, im erborgten Schimmer ih
Auszeichnung zu suchen; daß sie selbst von Amts wegen verpflichtet sin
in einem Strudel betäubender Lustbarkeiten sich umzutreiben, um
die vergebliche Mühe zu machen, mit der Zeit zugleich die hoffähi
Tochter derselben, die Langeweile, zu tödten; daß ihnen mühelos un
ungesucht Alles sich darbietet, was die Sinne aufreizt und kitzelt, un
daß endlich die beständige Wiederholung dieses Kitzels die Blasirthe
erzeugt — so läßt sich damit das freilich nicht sehr schmeichelhafte Bild ve
vollständigen, das Montesquieu von den Höfen seiner Zeit un
der vorhergehenden Zeiten entworfen hatte.

---

*) Montesquieu, de l'ésprit des lois T. I. Liv. 8. c. 5.

Es ist klar, daß der sittliche Einfluß **solcher** Höfe auf das Volk
ihr eben ein heilsamer sein konnte. Indessen war der Einfluß **der**
...mmen Eigenschaften, die **Montesquieu** hervorhebt, vielleicht
...der verderblich, weil sie großentheils vor den Augen der Menge
... verbergen; weil sie der Sphäre des Hoflebens mehr eigenthümlich
...gehören; weil sich in anderen Kreisen der Gesellschaft weniger Auf-
...derung zu ihrer Ausbildung, weniger Stoff zu ihrer Anwendung
...findet. Viel ansteckender wirkte dagegen das **augenfällige** Bei-
...iel eines unmäßigen Aufwandes für geschmacklosen Glanz, sinnlose
...acht und jede Art von Schwelgerei. Man erinnere sich an den
...of der Regentschaft und eines Ludwig's XV. von Frankreich; an den
...es August's II. und III. in Polen, wodurch diese aus Neigung, wie
... Politik, dem polnischen Adel ein Beispiel der Ueppigkeit gaben,
... ihn zugleich weichlich und gehorsam zu machen. Kommt gleich
...hrend des achtzehnten Jahrhunderts die Demoralisirung in einem
...ßen Theile des monarchischen Europas, besonders in Frankreich, wo
... endlich die revolutionäre Anwendung der hippokratischen Heilmittel
... Eisen und Feuer nothwendig machte, nicht ausschließend und
...bst nicht hauptsächlich den Höfen zur Last; so haben sie doch an
...em Theile beigetragen, das endlich überfließende Maß des Uebels zu
...llen. Im Hinblicke auf das **jetzige** Hofleben dürfte man übrigens
...e scharfen Züge, womit dieses Montesquieu geschildert, zwar noch
...mer treffend und ähnlich, aber doch vielleicht übertrieben finden.
...orin liegt der Grund hiervon? Zum Theil wohl darin, daß man
... neuerer Zeit an den Höfen zu einer etwas einfacheren, den sittli-
...en Gehalt nicht mehr so schnell aufreibenden Lebensweise übergegan-
...n ist; dann aber auch in ihrer wesentlich veränderten Stellung zum
...olke. In der Zeit der absoluten Monarchieen war es die Person
...s Regenten, von der ausschließend alle Gnade und Macht aus-
...ß, und man sammelte sich um diese Quelle, um sie zu trüben und
... Trüben zu fischen. Jetzt aber, bei der fortschreitenden Emanci-
...tion des Staats vom Hofe, und nachdem die öffentliche Meinung
...ne Macht geworden, kann man gar wohl in Unabhängigkeit und
...bst in Opposition mit den Höfen — als Staatsdiener, Abgeordneter
...nd Schriftsteller, als Commercieller und Industrieller — auf **zahl-
...eicheren**, theils guten, theils **schlimmen** Wegen zu Einfluß und
...nsehen gelangen. Denn freilich wird kaum sich leugnen lassen, daß
...m auch die Corruption weniger ausschließend als sonst an die Höfe
...ch knüpft; daß sie unter mannigfacher lockenden Gestalten in die
...ureaus der Staatsdiener, in die Kammern der Abgeordneten, in die
...ersammlungen der Wähler gedrungen ist; daß die Krankheit, die
...üher besonders im Haupte ihren Sitz zu haben schien, über eine
...ößere Oberfläche des Staatskörpers sich ausgebreitet hat. Gibt es
...och jetzt neben aufrichtigen Volksfreunden wohl auch **Volksschmeich-
...er**, für die es unter der unumschränkten Monarchie selbst an allen
...ußerlichen Bedingungen der Existenz fehlt. Immer dürften jedoch

diese Schmeichler des Volks vor denen der Fürsten den Vorzug zu dienen, weil diese mit niedrigerer Unterwürfigkeit den persönli Launen ihrer Herren fröhnen, während jene die Interessen des G meinwesens wenigstens zum ostensibeln Vorwande machen müssen, w bei denn häufiger einiger wahre Enthusiasmus mit unterlä Nach dem Allen haben nun aber die Höfe in moralischer Bezieh in eine für das Volk mehr indifferente Stellung kommen mü und, in der stürmischen Zeit der Revolutionen schneller alternd*), ha sie für die Nationen zum Theil selbst die Macht und den Reiz Verführung verloren.

„An den Höfen," sagte Montesquieu, „findet man Allem eine ausgesuchte Feinheit des Geschmackes, die aus dem bes digen Mitgenusse an einem reichen Ueberflusse entspringt; aus der M nigfaltigkeit der Vergnügungen und noch mehr aus der Sättigung dar aus dem bunten Wechsel und sogar aus der Verwirrung der sich du kreuzenden Launen und Phantasieen, denen man, wenn sie nur Un haltung versprechen, immer zugänglich bleibt." Gewiß hätte sc das Bedürfniß der Abwechselung im Genusse, selbst ohne irgend hö Rücksichten, die Höfe wenigstens zeitweise zu Schützern und Pfleg von Kunst und Wissenschaft, zu Schulen eines verfeinerten Geschm auch für die Auswahl der geistigen Genüsse und Güter machen müs Und blicken wir zurück in die frühere Geschichte der europäischen Höfe, wird man kaum behaupten wollen, daß die höheren Interessen Geistes selbst ohne den Schirm zahlreicher Machthaber ein gleich fr liches Gedeihen gehabt haben würden. Wie die Klöster um die Cu des Bodens die augenscheinlichsten Verdienste hatten, so die Höfe die der Künste und Wissenschaften. Allein wie das Gedeihen Landwirthschaft nicht mehr von den Klöstern abhängt, so auch der Künste und Wissenschaft nicht mehr von den Höfen. Sie ha der künstlichen Stütze nicht mehr nöthig, und die zärtlich erstick Sorge in der Treibhauswärme der Höfe wird ihnen jetzt viel schädlich werden. Selbst in der für die Kunst gedeihlichsten Peri des Mittelalters konnte diese nicht anders, als im Boden des V lebens wurzeln und aus dem alle socialen Verhältnisse durchdr genden Volksglauben ihre geistige Nahrung ziehen. Die fürstli Häuser der Hohenstaufen, der Este, die Medicäer u. A. hatten nicht erzeugen, sondern nur gegen die äußeren Stürme schützen kön so wie die Mauer des Hauses die Rebe schützt, die es als freundl Zierde umrankt. Ungereimt bleibt also die Behauptung derjenig die, im Widerspruche mit Vernunft und Geschichte, die Höfe oder Monarchieen zur ausschließenden Geburtsstätte des Schönen machen w len; so oft auch der ängstliche Eifer, loyale Gesinnungen zur Sc zu stellen, gerade in unserer Zeit solche Behauptungen wiederh

*) Am angeführten Orte T. I, l. 4. c. 2.

ft. In derselben Periode des Mittelalters, wo so manche Höfe wetteiferndem Bestreben um die Pflege von Künsten und Wissen-haften sich bemühten, opferten doch diese ihre Selbstständigkeit nicht f, weil ihre Eigenthümlichkeit zugleich die herrschende Eigenthüm-ikeit der ganzen Zeit war, der sie angehörten. Erst nach dem ißigjährigen Kriege, als die Unumschränktheit der Monarchieen ge-ündet und das politische Gewicht nicht blos des Volkes, sondern auch e einzelnen Stände vernichtet war, traten sie in förmlichen Hof-enst und übernahmen es als Knechte und Mägde, die fürstlichen äuser glänzender herauszuputzen. Fortan wurde aber zugleich der influß der Höfe auf sie weit mehr hemmend, als fördernd. Schon e Verbreitung des Französischen, als allgemeiner Hof- und diploma-scher Sprache, mußte der rascheren Entfaltung der Nationalsprachen, d darum der Nationalliteraturen, ihrer Blüthe und Frucht, viel-chen Eintrag thun. Auch sah man damals unter Ludwig XIV. jene lgerne und zumeist nach dem Bilde des Herrschers selbst zugeschnitzte ssisch neufranzösische Poesie entstehen, die nicht weniger, wie später e französische Revolution, ihre Reise durch Europa machte. Immer ußte jedoch Ludwig XIV., weil er selbst Geist besaß, diesen auch an nderen zu schätzen und zu wecken; während schon Ludwig XV. an-ng, die talentvollsten Schriftsteller der Nation zu fürchten und zu rfolgen. Der Hof des Ersteren konnte in Wahrheit noch für das aupt des Staatskörpers gelten; der seines Nachfolgers war nur noch ie Perücke desselben. Uebrigens zeigte jene Stellung Ludwig's XV. gen die wichtigsten Repräsentanten des Geistes der Nation eine große mkehr der Verhältnisse, schon damals verkündigend, daß dieser Geist as Band der Dienstbarkeit, das ihn an den Hof geknüpft, gesprengt, aß er sich unabhängig von ihm gemacht hatte, ja daß er sogar im tande war, sich in Opposition mit ihm zu setzen. Wenn dann uch später wieder große Fürsten, ein Friedrich II., ein Joseph II., ine Katharina II., die hervorragendsten Talente um sich zu versam-eln und für sich zu gewinnen suchten, so war dieses eine freiwillige uldigung, die der Geist dem Geiste, wie eine unabhängige Macht er anderen, darbrachte. Endlich sah man noch eine merkwürdige Ver-ammlung der größten Geister der deutschen Nation am kleinen Hofe u Weimar, die bis in die neueste Zeit reichte, deren Entstehung jedoch er vorrevolutionären Periode angehörte. Gewiß hat damit der Herzog arl August sich selbst einen dauernden Ruhm gewonnen. Allein ie hoch man den Gewinn anschlägt, der aus dem Zusammenleben ner ausgezeichneten Männer, aus ihren zahlreicheren persönlichen Be-ührungen entspringen mochte, so bleibt es doch eine Frage, ob erade aus der besonderen socialen Stellung, die ihnen zu Weimar be-eitet wurde, überwiegende Vortheile für die geistige Gesammtproduction ervorgegangen sind; ob nicht geistiger Gewinn und Verlust sich wenig-tens die Wage hielten; ob nicht eben so viel Anlaß zur Vergeudung, als zur gedeihlichen Entwickelung und Offenbarung intellectueller Kräfte

gegeben würde? Wie man übrigens für den besonderen Fall in
Frage beantworte, so ist doch gewiß, daß der allgemeine Bildu
gang zur größeren Unabhängigkeit von Literatur und Kunst ge
hat. Sind doch jetzt schon die allgemeinen socialen Zustände von
Art, um den geistigen Kräften Sicherheit und selbst Pflege zu
währen. Schon lange und kaum zu irgend einer Zeit durfte m
an den Höfen den Sitz der strengen und ernsten Wissenschaften such
und wenn früher die bürgerliche Stellung der eigentlichen G
gelehrten häufiger vom Hofe aus bestimmt wurde, so kann
nach dessen schärferer Trennung vom Staate, nur noch ausnahmsw
der Fall sein. Auf dem besonderen Felde der Politik sehen wir
streitenden Geister in Parteien zerfallen, die mit gegenseitigem M
trauen sich betrachten. In diesem Kampfe sucht wohl auch die con
vative Partei durch Gewährung äußerer Vortheile sich manche Tal
dienstbar zu machen. Aber da es sich wesentlich um die Gestaltu
des Staats und etwa nur beiläufig um die des Hofes handelt, so
hierbei Alles weniger die Sache des letzteren, als der Staatsgew
Die schönen Künste, deren Stoff Wort oder Ton sind, hatten
geistige Umwälzung, die der politischen voranging, begonnen und zu
ihre Unabhängigkeit erkämpft. Namentlich hat die Poesie, die in
besonders gedrungen sein wird, die Bewegung des Völkerlebens
zuspiegeln, das Mißtrauen der Machthaber geweckt. Es erklärt
also aus doppeltem Grunde, wenn man insbesondere in der neue
deutschen Literatur bemerkt hat, daß die Zahl der schöngeistigen Sch
steller, die weder durch Einkommen, noch durch Amt oder Titel
irgend einer näheren Verbindung mit den Höfen oder selbst mit
Staatsgewalt stehen, jetzt weit beträchtlicher ist, als sie etwa noch
einem Jahrzehente war. Auch wenn Dichter oder Tonkünstler „n
blos der inneren" Stimme gehorchen und nicht immer singen,
der Vogel singt; so werden sie doch, sind sie nicht aller künstleris
Ehre baar, jetzt mehr auf das Lob und den Lohn eines urtheilsfähi
Publicums, als nur auf den besonderen Beifall der Höfe ihr Aug
merk richten. Denn die als legitim anerkannte absolute Herrsch
des Geschmackes, auf deren Existenz noch ein Montesquieu h
weisen konnte, ist diesen entrissen, und im Volke selbst findet fort
die Kunst wieder ihre freiwilligen Geschworenengerichte. Und wie kön
sie auch jetzt noch als Schulen des Geschmackes die möglichst st
gebliebenen und von der Bewegung der Geister am Weitesten üb
holten Höfe gelten lassen, da selbst der ganze Modus des äußerlich
Auftretens derselben, den herrschenden Moden und Bräuchen der ne
ren Gesellschaft gegenüber, gar oft als veraltet erscheint? So wird
Maler am Wenigsten in der Pracht und dem Luxus, den die H
zur Schau stellen, sich seine Musterbilder des Schönen suchen woll
Zwar sind noch die Malerei und die plastischen Künste, weil doch
Kunst auch nach Brot gehen muß, zumeist an die Unterstützung
Machthaber gebunden. Immer läßt sich jedoch in der Gründung

cher Kunstvereine, die aus dem Volke hervorgehen, wie unzulänglich
se jetzt noch sein mögen, das Bestreben nicht verkennen, jeder Art
n Kunst eine von Einzelnen unabhängigere Stellung zu verschaffen.
d gewiß wird in Wahrheit eine neue Blüthe derselben nicht eher
ntreten, bis sie wieder als Blüthenkrone die Völkerstämme, nicht
er als ein Strauß gemachter Blumen nur die Höfe schmückt.

Die Geschichte der Höfe läßt erkennen, daß auch sie nur einzelne
lieder in einer zusammenhängenden Kette von Gliedern sind; daß sie
m herrschenden Geiste der verschiedenen Perioden, wie sehr sie wider-
eben mögen, erfaßt und in ihrer zeitlichen Gestalt und Geltung
rändert werden. Im Verlaufe der umwandelnden Zeit, besonders
t der in alle gesellschaftlichen Zustände so tief eingreifenden franzö-
chen Umwälzung, ist endlich die Stellung der Höfe fast umgekehrt
orden. Sie sind jetzt mehr passiv als activ, mehr bestimmt als be-
mmend. Wenn sie früher an der Spitze der geistigen Bewegung
nden, zu einer Zeit, wo dieses allerdings minder schwierig war, so
nnten sie später nur dieser Bewegung angehören. Wer dürfte er-
ssen wollen, ob für alle Zukunft der wachsende Baum der poli-
chen Erkenntniß die Fürstenkrone in seinem Gipfel tragen wird?
ewiß ist aber schon jetzt, daß vor den schärfer wägenden Völkern
s Gewicht der Höfe nur davon abhängt, in wie weit sie den Geist
r Nationen in sich aufzunehmen wissen, und daß kein äußer-
her Pomp den Mangel desselben zu ersetzen, oder nur zu verbergen
rmag. S.

Hofwyls Bildungsanstalten und deren Stifter
manuel von Fellenberg. Der Tendenz des Staatslexi-
ns gemäß beschränken wir uns auf die Darstellung der Bedeutung,
elche die Hofwyler Bildungsanstalten aus dem Standpuncte
r Land- und Staatswirthsschaftslehre, so wie der Staats-
ädagogik und für die höheren Interessen der Civilisation über-
aupt haben, ohne uns hier auf das eigentlich Pädagogische derselben
nlassen zu können. Es ist gerade das Eigenthümliche Hofwyls,
aß es, obgleich das alleinige Werk eines Privatmannes, nicht, wie
lle anderen modernen Erziehungsanstalten allzumal, zunächst im Pri-
atinteresse und für blose Privaterziehung, sondern gleich von Anfang
n mit den Bestimmungen, den öffentlichen Interessen des
Staats und der Menschheit zu dienen, gegründet ward, und daß
ie dort zu Grunde gelegten und in Ausführung gebrachten pädago-
ischen Principien als die einer ächten, zu den wesentlichsten Bedürf-
issen unserer Zeit gehörenden Staatspädagogik angesehen werden
üssen. Daß diese höhere Bedeutung Hofwyls in der That auch
hon längst von einer bedeutenden Anzahl der ausgezeichnetsten Fürsten,
Staatsmänner und Staatsgelehrten anerkannt worden ist, darüber ist
ereits anderwärts [1]) eine große Anzahl bestimmter Thatsachen namhaft

1) Bran's Minerva 1838, Februarheft. S. 225—238.

gemacht worden; hier mag es genügen, an die desfallsigen, sch… Jahre 1830 ausgesprochenen gewichtigen Worte des als Philos… und Philanthropen so rühmlich bekannten Staatsraths de Gera… zu erinnern [2]), weil diese, wie die ähnlichen von H. Zschokke [3]), … höchsten und allgemeinsten Gesichtspunct, unter welchem die Hof… Bildungsanstalten aufgefaßt werden müssen, auf das Deutlichst… zeichnen.

Da diese Hofwyler Bildungsanstalten ganz Fellenberg's ei… Werk, und nicht aus äußeren Veranlassungen oder Beziehungen, … dern lediglich aus der Idee, welche ihren Stifter sein ganzes Le… hindurch erfüllt und begeistert hat, hervorgegangen sind, so schein… schon darum passend, einige Notizen über Fellenberg's Leben, … dunsgang und geistige Individualität vorauszuschicken, bevor wir … der Würdigung dessen übergehen können, was durch ihn und s… Anstalten für die Land- und Staatswirthschaft, das Volksschulw… und die Humanitätsinteressen überhaupt in Hofwyl bereits gel… worden, und was in Zukunft in dieser Hinsicht zu erwarten … Es scheint uns nämlich in letzterer Beziehung noch eine neue … für Hofwyl bevorzustehen, wenn, der schon vor 30 Jahren öffen… erklärten Absicht [4]) und neuerdings wiederholt gethanen Anerbie… zufolge [5]), Hofwyl zu einer Staatsanstalt erhoben sein w… eine Umgestaltung, dergleichen ja schon manchen anderen ursprüngli… Privatanstalten (wie z. B. den Franke'schen Stiftungen in Halle) … Theil wurde, und die für Hofwyl möglich ist, sobald die gehässi… Privatleidenschaften, die diese Umgestaltung bisher verzögerten, … stummt, und richtigere Ein- und Ansichten über das wahre Inte…

---

2) „Si en arrivant à Hofwyl on est frappé du beau spectacle qu'… le système de ces nombreux établissemens, créés par un seul particulier, … conduits par une persévérance de trente ans à un aussi vaste développ… ment, et si l'on éprouve une douce satisfaction en considerant le tabl… de paix, d'ordre, d'activité, d'harmonie qui s'y déploie de toutes parts, … est introduit bientôt aux plus hautes meditations, lorsqu'on pénètre et … la pensée qui a dirigé cette grande création. Cette pensée en effet … puisée tout entière dans un ordre de considérations générales sur l'… présent de la société en Europe, et sur ses besoins les plus essentiels. … ne faut donc pas se borner à chercher à Hofwyl un établissement l… un institut ordinaire d'éducation, une ferme expérimentale: il faut y … l'essai d'une grande amélioration européenne, un exe… tenté et donné pour préparer une régénération morale dans notre â… (Notices sur les établissemens d'Hofwyl, extraites du bulletin de la So… pour l'instruction intermédiaire à Paris, 1830.)

3) In dem Vorworte zu dem Aufsatze: zur Berichtigung der Urtheile … Em. von Fellenberg und seine Anstalten in Hofwyl, in Pölitz' Jahrbüchern 18…

4) Landwirthschaftliche Blätter von Hofwyl 1808 Heft 1. S. 32. … Fichte's Leben und liter. Briefwechsel Th. II. S. 448.

5) Mittheilungsblätter für Freunde der Schulverbesserung u. s. w. 18… Nr. 13.

s Bernervolkes in dieser Hinsicht denjenigen, die hierüber zu ent-
:iden haben, durch die aufgeklärte öffentliche Meinung und die
acht der Publicität zu Theil geworden oder aufgenöthigt sein werden.

Der Stifter von Hofwyl [6]), Philipp Emanuel von
ellenberg, geboren Ende Juni 1771 zu Bern, stammt aus einer
r dortigen alten angesehenen Patricierfamilien. Sein Vater, durch
:ist und Gelehrsamkeit eben so ausgezeichnet, als durch Biederkeit des
harakters, war zuerst Professor der Rechtswissenschaft, dann Mitglied
s Berner souveränen Rathes, auch Landvogt zu Wildenstein im
rgau, später Senator in Bern, und zeigte sich in seinem öffentli-
n Leben stets als Freund und Vertheidiger des von der Majorität
s damaligen Patriciats auf das Ungerechteste bedrückten Volkes, wo-
:ch er in seinem Sohne von früher Jugend an eine gleiche Gesin-
nq erregte und befestigte. Dasselbe that seine edle Mutter (eine
:telin und respective Urenkelin der beiden berühmten holländischen
miräle Cornelius und Martin Haarpertzoon van Tromp), indem
ebenfalls schon im zarten Alter Fellenberg in die Wohnungen der
rmen und Hülflosen führte, den Keim aufopfernder Menschenliebe
ihm weckte und durch ihr oft wiederholtes Wort: „Die Reichen
ben genug Freunde; sei Du der Armen Freund!" so wie durch
r eigenes Beispiel frühzeitig in ihm den Entschluß erregte und be-
:igte, den höchsten Interessen des Vaterlandes und der Menschheit
n Leben zu widmen. Zum Behufe seiner wissenschaftlichen Aus-
dung ward er in das damals unter dem Namen einer Kriegsschule
r berühmte Institut Pfeffel's in Colmar und später nach Genf
schickt. Im Jahre 1789 bezog er die Universität Tübingen, wo er
h unter Anleitung des berühmten Hofaker anfänglich der Juris-
udenz, später dem Studium der philosophischen und politischen Wis-
:schaften widmete. Zurückgekehrt in seine Vaterstadt, setzte er zunächst
ne Studien der classischen Literatur und der Kant'schen Philosophie
ie für seine ganze Lebensansicht und pädagogischen Grundprincipien
n großer Bedeutung war) eifrig fort, ohne die gewöhnliche Staats-
enstcarriere zu beginnen, und machte eine Reihe von Jahren hin-
rch vielfache Reisen in der ganzen Schweiz, Tyrol und Süddeutsch-

---

6) Die meisten bisher veröffentlichten biographischen Nachrichten und Cha-
:terschilderungen über Fellenberg sind nicht nur sehr unvollständig, sondern
ch zum Theil ganz irrig. Dieses gilt namentlich von den im Conversations-
:iken enthaltenen (die in den Blättern für literar. Unterhalt. 1830. Nr. 342 ff.
d in Pölitz' Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst, in dem schon er-
ahnten von Zschokke mitgetheilten Aufsatze ihre Berichtigung erhalten haben),
:ner von den in Quedlinburg vor einigen Jahren erschienenen Bildnissen und
:ensbeschreibungen der berühmtesten Pädagogen (XX). Zuverlässigere und
r die frühere Entwickelung Fellenberg's besonders interessante Notizen ent-
:ten Woodbridge's American annals of Education and Instruction 1830.
ol. I. p. 17. Lange's Feldgärtnerei-Colonieen 1837. Th. II. und Han-
art's Erzählungen aus der Schweizergeschichte 1838 Th. IV. S. 668 ff.

land, auf welchen er durch eigene Anschauung die Bedürfnisse u
Noth der unteren Volksclassen kennen lernte, und zugleich mit
Landwirthschaft, ihren Vorzügen und bestehenden Mängeln
näher bekannt machte, auf deren Wichtigkeit sein großer Landsma
Rudolph Tschiffeli, bereits einige Jahrzehente zuvor aufmerksam gem
hatte, die Fellenberg übrigens auf eine eigenthümliche Weise in ih
höchsten Beziehungen auffaßte.

Von entschiedener Bedeutung war ohne Frage für Fellenb
seine schon sehr frühzeitig gemachte Bekanntschaft mit dem e
Pestalozzi[7]), und das damals allgemeine angeregte Interesse
Volksunterricht und Erziehung. Was Pestalozzi von sich s
berichtet[8]), wie ihm schon in seiner Jugend die Anschauung des
lichen Lebens die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Fundam
des häuslichen und bürgerlichen Lebens, Sittlichkeit und Religios
immer mehr und mehr zerstört, die Gefahr der Verarmung und
durch bewirkten Entsittlichung der niederen Volksclassen täglich v
mehrt würden, und daß nur durch eine Wiederherstellung einer so
Wohlfahrtsbasis, mittelst einer Verbesserung der Volkserzieh
und der ökonomischen Lage der niederen Stände, zu helfen sei
dasselbe fand bei Fellenberg nur in noch höherem Grade Statt,
die mittlerweile ausgebrochene französische Revolution von dem tr
gen Zustande der europäischen Civilisation nur zu deutliche Beweise
Tage gefördert hatte; wovon Fellenberg durch eine im Jahre 17
nach Paris unternommene Reise und durch längeren Aufenthalt da
sich auf das Unzweideutigste überzeugte. Auch nach dieser Reise b
er sich fortwährend vom Staatsdienste entfernt, bis die in Folge
Revolutionirung der Schweiz durch das französische Directorium
Jahre 1798[9]) entstandenen Unruhen ihn nöthigten, unmittelbar
tigen Antheil an den politischen Ereignissen zu nehmen. Als Be
Jägerofficier bei der Erhebung des mit Bern verbündeten Luz
Landsturmes in Entlibuch[10]) zeigte er so viel Eifer für die Beh
tung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Vaterlandes,
durch den französischen Commissär Mingaud ein Preis auf sei
Kopf gesetzt und er genöthigt wurde, einige Zeit lang im Ausl
eine Zuflucht zu suchen. Späterhin erwies er sich als Quartierc
mandant der oberen Bezirke des Cantons Bern nicht weniger e
für die Volkswohlfahrt, die er auch mit gutem Geschick zu wa
wußte. Gegen das Ende des Jahres 1798 überbrachte er den B

---

7) Vergl. H. Pestalozzi's bis dahin unedirte Briefe (an Fellenberg) u.
Bern, 1834.

8) Sämmtliche Schriften Bd. XI. S. 195.; vergl. IX. 51.

9) Vergl. Napoleon's Darstellung hiervon im 6. Bande des Mem
von St. Helena, und Hanhart's Erzählungen aus der Schweizergesch
Basel, 1838. Bd. IV. S. 517.

10) Hanhart a. a. O. S. 534.

ie Franzosen in's Unglück gestürzten Unterwaldenern reiche Beisteuern
is Bern an Kleidung und Lebensmitteln. Bald nachher ward er von
r damaligen schweizerischen Centralregierung mit wichtigen Aufträgen
ch Paris gesandt; dort setzte er nach seinem letzten Kampfe mit
eubel und Rapinat den Plan fest, dessen Ausführung er seither
ben und Vermögen gewidmet hat. Von Paris zurückgekehrt, er-
ufte er im Jahre 1799 zu diesem Zwecke das 2 Stunden nördlich
n Bern gelegene, damals 320 Berner oder 440 Magdeburger
lorgen enthaltende (jetzt seinem Areal nach verdoppelte) Landgut
ofwyl (oder Wylhof), welches er durch seine daselbst angelegten
ildungsanstalten, die gleich näher charakterisirt werden sollen, zu
nem der merkwürdigsten und berühmtesten Orte seines Vaterlandes
achte. Hinsichtlich seiner ferneren äußeren Lebensverhältnisse ist nur
i bemerken, daß er, einzig dem freigewählten Berufe der Volkserzie-
ing und Humanitätsentwickelung im umfassendsten Sinne des Wor-
s lebend und dabei von den meisten Gliedern seiner zahlreichen
amilie auf das Glücklichste unterstützt, nunmehr seit bald 40 Jahren
nausgesetzt alle seine Kräfte, so wie sein bedeutendes ererbtes Vermögen
on ungefähr 400,000 Fr.) mit vollster und unbedingtester Hingebung
r großen Sache einer ächten Civilisation gewidmet und eine wohl-
rdiente, obwohl von ihm keineswegs angestrebte, europäische, ja
lbst außereuropäische Celebrität erlangt hat, wie wohl kaum ein ande-
r Privatmann seit Pestalozzi. Dieses konnte jedoch nicht ver-
ndern, daß er nicht in seinem speciellen Vaterlande früher von der
istokratischen, seine Schritte für Volksbildung und Volkswohlfahrt
ngstlich beargwohnenden und hemmenden Regierung, in der neuesten
it aber noch um Vieles schlimmer von der ultrademokratischen Partei
en bekannten Demagogen) und ihren eben so feilen als rohen Zeitungs-
rbenten vielfach angefeindet, verleumdet und verlästert worden ist;
n Schicksal, das er mit vielen ausgezeichneten Männern, nament-
h mit seinem großen Vorgänger Pestalozzi [11]) theilt, das ihn übri-
ns nicht einen Augenblick irre machen konnte, sondern nur dazu
ente, ihn zur Besiegung aller Hindernisse noch mehr zu ermuthigen
d zu stärken. Uebrigens wurde er in Folge der Regeneration der
chweiz im Jahre 1830 Mitglied des Verfassungs- und nachher des
oßen Rathes, so wie des Erziehungsdepartements, und im Jahre
33 als Landammann erster Staatsbeamter der Republik, welche
telle er jedoch bald wieder niederlegte, um ungestörter der Haupt-
ufgabe seines Lebens, nämlich seinen Hofwyler Bildungsanstal-
n sich widmen zu können, die wir nun, so viel es der beschränkte
aum gestattet, näher zu betrachten haben.

Bevor wir dieselben einzeln charakterisiren können, scheint es

11) Vergl. von Türk's Briefe aus Münchenbuchsee über Pestalozzi
and 2. S. 161. 239. Heußler, Pestalozzi's Verdienste. Basel, 1838.
. 99.

zweckmäßig, erst dasjenige, was ihre eigentliche Idee oder ihr wah
Wesen ausmacht, im Allgemeinen kurz zu entwickeln, woraus
zugleich ergeben wird, welche besondere Bedeutung denselben in po
tischer Beziehung beizulegen ist. Zunächst nämlich haben diese H
wyler Bildungsanstalten (wie auch schon angedeutet worden) keinesw
wie andere Erziehungsinstitute, blos die Tendenz, einzelnen I
dividuen oder Ständen die Vortheile einer verbesserten Unterrichts- u
Erziehungsmethode zuzuwenden, sondern sie sind gleich von Anf
an darauf berechnet gewesen, dem allgemeinen Civilisat
onsverderben unserer Zeit entgegenzuwirken, und zwar durch
thatsächlich erprobte Darlegung einer alle verschiedenen Stände
Volkes oder Staates berücksichtigenden Erziehung. Fellenberg's A
gangspunct war eine vollkommen klare Einsicht in den Thatbest
und die Ursachen jenes Verderbens (worüber er sich von Anfang
auf das Bestimmteste ausgesprochen hat)[12]), zugleich verbunden
der auf ächter Religiosität beruhenden Ueberzeugung, daß Gott
Menschheit mit den nöthigen Anlagen und Kräften ausgerüstet h
um in ächter Civilisation oder Cultur ihre Bestimmung, die ei
pflanzten Triebe nach Glückseligkeit, Vervollkommnung und Sittlich
in harmonischer Unterordnung befriedigen zu können, wofern
jene Anlagen und Kräfte durch eine das physische, so wie das
tellectuelle, moralisch-religiöse und industrielle Leben aller Volkscla
gehörig fördernde Erziehung gehörig zur Entwickelung gebr
werden. Gleichergestalt geht Fellenberg von der Ueberzeugung
daß die einmal gegebenen oder bestehenden Verhältnisse, als in
Willen der göttlichen Weltordnung begründet, gehörig zu achten s
ein Punct, in welchem sich sein Erziehungssystem sehr wesentlich
allen früheren, namentlich von denen Rousseau's, der sogenann
Philanthropen, so wie auch Pestalozzi's, Fichte's u. s. w. untersch
det, welche sämmtlich dieses Bestehende oder das sogenannte Pos
in Staat und Kirche viel zu wenig würdigten und zum Theile
verkannten. Ueberhaupt kann Fellenberg, wegen seiner steten Bezieh
der Pädagogik auf den Staat, im wahren umfassenden Sinne
als dem organisch gegliederten Systeme aller zur Realisirung der
sammten Zwecke der Menschheit auf einem bestimmten Gebiete u
einer höchsten Gewalt vereinigten Familie und sonstigen Gesellschaften
und wegen dieser allein sicheren Basis des Ausgehens von dem G
gebenen, so wie endlich wegen seiner alle Volksclassen oder St
umfassenden oder berücksichtigenden Institute, mit Recht als der G

12) Landwirthschaftliche Blätter von Hofwyl 1808 ff. Heft I. Vorr.
18 ff. II. 12 ff. III. 51 ff. Vergl. Fellenberg's Aeußerungen in Malt
Weltkunde 1828. Bd. XII. S. 55; ferner seine Schrift: Der dreimonat
Bildungscurs, der 1832 hundert Schullehrern in Hofwyl ertheilt worden
Bern, 1833. S. 158 ff. Vergl. Capo d'Istria, Rapport prés. à S.
l'Emp. Alexandre p. 8. 67. Villevieille l. c. p. 21. 32.

‹r einer ächt praktischen Staatspädagogik angesehen werden; ‹n Begriff, der zwar schon in dem classischen Alterthume vorkommt ‹nd mit ausgezeichnetem Erfolge von demselben verwirklicht worden ‹t (man denke nur an Lykurg und Pythagoras, so wie an Platon's und ‹ristoteles' Hauptwerke über die Politik), der jedoch zu seiner wahren ‹Erklärung und Vereinbarung mit den höchsten Forderungen der Hu‹manität nur erst durch das Christenthum gelangen konnte, welches ‹ellenberg auf das Bestimmteste als Basis und Ausgangspunct aller ‹einer Bestrebungen anerkannt hat[13]).

Als eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten der Hofwyler Bil‹dungsanstalten muß ferner ohne Frage angesehen werden, daß in ihnen ‹e physische und ökonomische Basis des ganzen civilisirten ‹Volks- und Staatslebens, und die bürgerliche Berufskraft überhaupt ‹uf eine Weise beachtet und mit den höchsten Interessen der Humani‹tät in Verbindung gebracht sind, welche nicht nur bisher noch nie in ‹dieser Art in einem Erziehungsinstitute vorgekommen, sondern auch hin‹sichtlich der Aufgabe, dem Civilisationsverderben gründlich und mit ‹Erfolg entgegenzuwirken, der sorgsamsten Aufmerksamkeit würdig ist, ‹a die Erfahrung zur Genüge lehrt, wie die Vernachlässigung jener ‹Grundlage im Großen und Kleinen sich auf das Empfindlichste rächt. ‹Indem Fellenberg den Gründen jenes Verderbens nachforschte, er‹kannte er als einen der nächsten und hauptsächlichsten den Hand in ‹Hand gehenden sittlichen und ökonomischen Verfall oder ‹e entsittlichende Verarmung[14]), und hielt, wie auch Pestalozzi schon ‹angedeutet hatte[15]), es für dringend nothwendig, nicht nur für besseren ‹Elementar-Unterricht, sondern vorzüglich für eine wahre Volks‹erziehung zu sorgen, und zwar Letzteres durch Förderung des ‹sittlich-religiösen und industriell-ökonomischen Lebens, ‹der durch den rechtlichen Erwerb und die Arbeit selbst, woran die ‹unteren Volksclassen schon ihrer Subsistenz wegen gewiesen sind, deren ‹höhere Bedeutung und Wichtigkeit für die höchsten Interessen des ‹Menschenlebens jedoch erst in der Hofwyler Bildungsanstalt in vollem ‹Umfange erkannt und zur äußeren Darstellung gebracht worden ist. ‹Es darf in dieser Hinsicht nicht unbeachtet bleiben, daß das Mißlingen ‹aller ökonomischen Pläne und Bestrebungen Pestalozzi's für Fellenberg ‹ein sehr lehrreiches, warnendes Beispiel war, wie Fellenberg dieses ‹selbst ausdrücklich anerkannt hat, indem er die Wichtigkeit einer unab-

13) Darstellung des religiösen Bildungsganges der Erziehungsanstalten in ‹Hofwyl. Aarau, 1822. Ldw. Blätter IV. 74. Vergl. den citirten Aufsatz in ‹Ritten's Weltkunde 1828. Th. XII; ferner Harnisch, Volksschullehrer ‹B. V. Heft I. S. 193; Villevieille, des instituts d'Hofwyl p. 38. 157 ‹ss. und Woodbridge, American Annals of education and instruction. ‹1831. Vol. I. p. 448. 497.

14) Landw. Blätter I. 18. III. 51. IV. 95.

15) Heußler a. a. O. S. 55. 75.

hängigen äußeren Lage für die Erreichung ächter Humanitäts= u Vaterlandszwecke auf das Klarste nachwies[16]).

Indem Fellenberg in den erwähnten Beziehungen den Zust der bürgerlichen Gesellschaft näher in's Auge faßte, glaubte er wahr nehmen, daß der sogenannte **Mittelstand** (noch kraftvoller du ursprüngliche Unverdorbenheit, reicher an häuslichen Tugenden u mit zweckmäßigen Bildungsanstalten besser versehen) weniger das B dürfniß einer verbesserten Erziehung verrathe, als die beiden **Extrem** der Gesellschaft, die niederen Volksclassen und die sogenannten hö ren Stände[17]). Wenn der schon von Pestalozzi angestellte, a nicht durchgeführte Versuch gelang, den Kindern der ärmsten und v achtetsten Mitglieder der Gesellschaft eine solche Erziehung zu ertheil die mit der ihrer Lage angemessenen intellectuellen Ausbildung moralisch=religiöse und zugleich die industrielle auf die Art verb daß sie durch ihre mittlerweile gelieferten Arbeiten die Kosten j wenigstens größtentheils ersetzen konnten, so war damit die Möglich bewiesen, die großen Volksmassen, deren Unwissenheit, Rohheit u zunehmende Demoralisation die größte Besorgniß erwecken müssen, nigstens in den künftigen Generationen dem Civilisationsverderben entreißen, und mit den Quellen der Armuth zugleich die einer gro Zahl von Verbrechen zu verstopfen. Gleichergestalt mußte die lungene intellectuelle und moralische Erziehung der Kinder der gütertsten und einflußreichsten Stände dem Staate eine Pflanzsch edler Bürger liefern, die, für die höhere Bestimmung der Men heit begeistert und im Besitze der äußeren Mittel, ihre Ideen rea siren zu können, ihre höchste Freude in Förderung der gesamm Volksbildung finden würden. Beide genannten Extreme mußten n länger, wie bisher der Fall war, durch eine unübersteigliche Kl getrennt bleiben, sondern sich gegenseitig kennen und achten lern Die Reichen einerseits mußten die Mühe, Last und die Entbehrung aber auch die Freude, Heiterkeit und Zufriedenheit der Armen, we aus dem Gefühle treuer Pflichterfüllung nothwendig entspringt, wa nehmen, um mit ächt christlichem Geiste dahin zu wirken, daß die minder vom Glück Begünstigten durch ihre Mitwirkung und H eine menschliche Entwickelung und Freude an ihrem Dasein zu T werde! Anderseits mußten die Armen, indem sie durch ihre Ar sich selbstständig zu ernähren angeleitet wurden und dabei zugleich kannten, wie wichtig und unentbehrlich dazu die Mitwirkung derjeni ist, welche bereits im Besitze der Capitalien (im umfassenden natio ökonomischen Sinne dieses Wortes) sind und ihre Glücksgüter eine dem allgemeinen Besten ersprießliche Weise benutzen, eben so an begründetem Selbstgefühle erstarken, als von der herrschenden sitte befreit werden, das äußerlich glänzendere Loos der Begüterten

---

16) D. dreimonatl. Bildungscurs u. s. w. S. 234.

17) Vergl. den citirten Aufsatz in Pölitz' Jahrbüchern 1831. S. 144.

mit neidischem Auge zu betrachten. Beide Classen sollten sich vielmehr als nothwendige, sich gegenseitig ergänzende Glieder eines größeren Ganzen ansehen, achten und lieben, und so zu der ächt christlichen Aufgabe der Erreichung eines Gottesreiches auf Erden das Ihrige beitragen lernen.

Für diesen doppelten Zweck, so wie für den einer Verbesserung der ökonomischen Basis des Staatslebens, gab und gibt es noch jetzt, wenigstens für den europäischen Continent, kein besseres Mittel, als eine mit einer sogenannten Musterwirthschaft verknüpfte landwirthschaftliche Lehr- und Erziehungsanstalt zunächst für diejenigen, die als künftige Gutsbesitzer oder Gutsverwalter den bedeutendsten Stand der eigentlichen Staatsbürger ausmachen und ihren Einfluß auf die angedeutete Weise segensreich geltend zu machen im Stande wären, verbunden mit einer ebenfalls landwirthschaftlichen Armenschule, in welcher auch die ärmsten, verlassensten Kinder, die, ihrem Schicksale überlassen, in der Regel nur eine Pflanzschule für die künftige Bevölkerung der Gefängnisse und Zuchthäuser, und in ihrer Noth jedenfalls gefährliche Feinde der bürgerlichen Gesellschaft werden, gleicher Weise durch eine angemessene Erziehung und die Möglichkeit, ihren Unterhalt sich selbst erwerben zu können, mit ihrem Loose zufrieden zu stellen sein werden. Denn unleugbar ist es von der größten Wichtigkeit, daß Alle, und namentlich das sogenannte Volk, die große Mehrzahl, die ihre Kräfte und Zeit vorzugsweise dem Erwerbe widmen muß, diesem Berufe mit voller Lust und Liebe und aus allen Kräften lebe, daß es nicht blos im todten Mechanismus und Schlendrian die geistigen Anlagen ungebraucht liegen lasse und in thierischer Dumpfheit nur vegetire, in welchem Falle auch an gar keine ächt religiöse oder christliche Ausbildung zu denken wäre[18]).

Daß aber für diesen Zweck der Landbau, auf den in Europa das Volk oder die große Mehrzahl vorzugsweise hingewiesen ist, wofern er nur wahrhaft rationell betrieben wird, unter allen Beschäftigungen am Meisten geeignet ist, die intellectuelle und ästhetische, so wie die moralische und religiöse Ausbildung zu fördern, ist leicht nachzuweisen. Ein rationeller Betrieb desselben entwickelt nicht blos durch die bei ihm unerläßliche Genauigkeit und Schärfe der Beobachtungen, durch die Mannigfaltigkeit der Vergleichungen, Schlüsse und Combina-

18) Sehr richtig sagt Fellenberg in der Schrift: Der dreimonatliche Bildungscurs u. s. w. S. 176: „Die Gemüthsbildung des Volkes, seine Sittlichkeit, seine Religiosität, der Charakter und der Erfolg seines Familienlebens und seine Vaterlandsliebe, mit einem Worte, alle Zweige seiner Entwickelung hängen großentheils von dem Schicksale seines Berufslebens ab; bei einem gewissen Grade des Uebelstandes in diesem, in Folge dessen das Volk sich des Lebens nur peinlich bewußt werden kann, gelangt es endlich dahin, nur an den Teufel und nicht an einen höchst weisen und allgütigen Gott, als an den himmlischen Vater und Versorger aller Menschenkinder, glauben zu können. Was daraus erfolgt ist, ist seit einiger Zeit wiederholt in Irland wahrzunehmen gewesen."

tionen, die stets der Individualität der einzelnen Fälle angepaßt sei müssen, und wobei aller blose Mechanismus wegfällt, auf das V seitigste den Verstand, sondern erhebt und veredelt auch das Herz od Gemüth in ästhetischer und religiöser Beziehung, indem er den Si für das Schöne und Erhabene der Natur erweckt und das Bewuß sein der Abhängigkeit von der höheren leitenden Macht der Vorsehu stets rege erhält; und eben so stählt er den Willen und die Thatkr in der unverzagten und ausdauernden Bewältigung der Hinderniß so wie schon durch die Einfachheit der Lebensweise und die Arb selbst [19]).

Zugleich gibt dieser Beruf jeder Individualität den nöthigen Spi raum, sich gehörig zu entwickeln; dem Geistreichen die Gelegenh seinen Geist in jenen nie abgeschlossenen Combinationen, Verbe rungen und Erfindungen durch die That auszusprechen, und eben dem weniger begabten oder geringeren Talente, nach dem Maße sein geistigen Kraft angemessen zu wirken, da auch das geringste landwirt schaftliche Geschäft stets einen gewissen Grad von Aufmerksamkeit u Ueberlegung fordert; nicht zu gedenken, daß bei diesem Berufe auf Größe des Wirkungskreises weit weniger ankommt, indem bei ra neller Behandlung auch das kleinste Bauerngut seinem Besitzer so v auf zu thun geben kann, als das größte Rittergut. Auch ist es rade dieser Beruf, der den zwei Hauptübeln unseres Civilisations derbens auf das Heilkräftigste entgegenwirkt, einmal der physisch Abschwächung, die bekanntlich bei den übrigen Gewerben in Regel nur immer mehr zunimmt, während dem Landmanne gerade bei Vervollkommnung des Landbaues vorkommende Uebung der ph schen Kraft [20]) nothwendig zur Stärkung gereichen muß, und soda der, um es kurz auszudrücken, socialen Zerfahrenheit, dem unbefried ten Hin- und Herschwanken, der daraus hervorgehenden Unzufried

---

19) Vergl. Landwirthschaftliche Blätter a. a. O. S. 63. Note, wo es u Anderem heißt: „Die Leidenschaften, welche im Müßiggange gähren, mild und verlieren sich allmälig, wenn die Menschen sich in befriedigende ländl Wirkungskreise zerstreuen und da vollauf beschäftigt sind. Wer weniger Worten, als mit nützlichen Thaten sich abgibt, der zerfällt nicht so leicht seinem Nebenmenschen. Im Fortgange der vervollkommneten ländlichen A beiten findet die Eifersucht weniger Nahrung und lös't sich höchstens in W eifer auf. Der gebildete Landmann, der Pein des Hasses überhoben, fi in seinem zur Gewohnheit gewordenen Wohlwollen eine Wonne, die dem n schen Menschen, selbst bei der siegreichsten Leidenschaft, gebricht. Das einf und arbeitsame Leben des Landmannes begünstigt mehr, als irgend eine and Lebensart, die Erfüllung der häuslichen Pflichten, aus deren zarter Pflege d beglückendste Reiz unseres Daseins entspringt. Im ländlichen Aufenthalte, nur da, finden sich noch die patriarchalischen Sitten, von welchen die V derbniß dieser Zeiten uns so weit entfernt hat. Glückliche Ehegatten, eintr tige Familien genießen da noch einer Heimath, wie sie anderswo nur sel mehr gefunden werden kann u. s. w." Vergl. Pictet, Cours d'agricult anglaise T. III.

20) Landw. Blätter Heft III. S. 46. 52 ff.

-it mit dem Bestehenden und der Neuerungssucht; denn dieser werden
-rch den Landmann, welcher (wie Zachariä[21]) richtig bemerkt) der
-borene Freund der Ordnung ist, unübersteigliche Schranken
-setzt[22]). Noch in einer anderen, bisher in der Regel ganz unbeach-
-t gebliebenen Beziehung machte Fellenberg auf die Nothwendigkeit ei-
-er ächt rationellen Behandlung nicht allein des Landbaues, son-
-ern auch des Landbauers aufmerksam, indem er zeigte[23]), wie
-i dem vervollkommneten Betriebe seines Berufes der Landwirth weit
-ehr des guten Willens und des Geschickes derer bedürfe, welcher er
-ch zur Ausführung seines Vorhabens nothwendig bedienen muß, und
-aß er mit ganz Ungebildeten unmöglich vortheilhaft auskommen könne,
-ie seinerseits vielmehr Menschenkenntniß und Weisheit in dem Be-
-ehmen gegen die in der Regel allen Neuerungen abholden Arbeiter
-ür die Aneignung größerer technischer Fertigkeit, so wie möglichst hö-
-ere Bildung derselben innerhalb ihres Berufskreises nothwendig ge-
-rgt werden müsse, wenn der Zweck erreicht werden soll. Fellenberg
-eigte auch, wie auf diese Weise das materielle niedere Interesse des
-errn mit den immateriellen höchsten Interessen der Dienstboten auf
-as Innigste verknüpft sei[24]). Wie es denn zu den wichtigsten und
-hönsten Seiten der Fellenberg'schen Landwirthschaft gehört, daß in ihr
-uch das niedrigste Geschäft in seinem Zusammenhange mit den höch-
-ten Endzwecken der Menschheit aufgefaßt, Alles ohne Ausnahmen zu
-hren gezogen und nichts für zu gering und werthlos geachtet, son-
-ern immer und überall auf Veredelung der Menschheit, und
-erade in den niederen Ständen am Meisten, hingearbeitet wird, wäh-
-end die übrigen berühmtesten landwirthschaftlichen Systeme und Theo-
-ieen allzumal immer nur das Materielle als letzten Zweck, und als
-en Gipfelpunct ihrer Bestrebungen die Veredelung der Schaf-,

21) Vierzig Bücher vom Staate Bd. I. 240. Vergl. Garve's bekannte
Schrift über den Charakter der Bauern.

22) Fellenberg sagt hierüber a. a. O. S. 60: „Die auf zahllosen Puncten
-ervielfältigte Detaileinwirkung, die auf diese Weise zu der Bildung der Ge-
-wohnheiten des Landwirthes beiträgt, ist von unzuberechnendem Belange. Diese
Gewohnheiten üben beinahe allgemein die größte Gewalt auf den Menschen aus,
-ie charakterisiren besonders die Individualitäten der Landwirthe mit einer solchen
Uebermacht, daß ich nicht umhin konnte, einer menschenfreundlich bildenden Or-
ganisation des Landbaues, besonders in dieser Beziehung, ein großes Gewicht
-eizulegen. Was alle Tage, alle Stunden wiederkommt, wirkt, so kleinlich es
-uch scheinen mag, im Ganzen unendlich viel zuverlässiger, als das seltene Große,
-nd kein Gegner entgeht dieser Einwirkung. Sie führt ganz unvermerkt und
-uf unzählig verschiedenen Puncten zum Ziele hin, und erst wenn der Sieg da-
-vongetragen ist, wird der Angriff beobachtet. Da liegt die Lösung des Räthsels
-iner unwiderstehlichen Volksbildung und Volksveredelung, welche nur durch das,
-was unmittelbar auf jeden Menschen wirkt, befriedigend und zuverlässig werden
-ann." Vgl. Goethe's ähnliche Bemerkungen in den Wanderjahren W. XXI.
S. 52.

23) Landw. Blätter IV. S. 19 ff.

24) Landw. Blätter III. S. 72 ff.

Pferde- und sonstigen Viehraçen ansehen — ein Vorwurf, von de man nicht blos die englische Schule, sondern auch die Thaer'sch keineswegs freisprechen kann [25]). Dagegen ist es gerade der Hau grundsatz Fellenberg's, daß der rationelle Betrieb der Landwirthsch lediglich und allein geeignet sei, die niedere Volksclasse mit wahrer Lu und Liebe zu dem ihr von der Vorsehung angewiesenen Berufe zu e füllen, wofern dieselbe nur so frühzeitig wie möglich durch zweckm ßigen Unterricht zur Erkenntniß der Erscheinungen der sie umgebend ländlichen Natur geleitet und ihr Auffassungsvermögen an denselb so geübt und entwickelt wird, daß ihrer Beobachtung in dem ihr an wiesenen Spielraume zuletzt gar nichts mehr entgehen könne. Zugle ist bei einem solchen rationellen Betriebe keineswegs eine Uebervölkeru zu besorgen [26]), dieselbe vielmehr als die sicherste Basis nicht nur d Volkswohlstandes überhaupt, sondern auch der politischen Selbstständi keit des Staates [27]) anzusehen [28]).

Hieraus erklärt sich nun, wie Fellenberg darauf geführt wurd auf seinem durch eine dreißigjährige lehenmännische Behandlung dußer verwahrlos'ten, aber eben deswegen zu Fellenberg's Endzwecke recht ge passenden [29]) Wylhofe zunächst eine Muster- und Versuchswirthsch zu gründen, in welcher er die durch fortgesetzte Beobachtungen auf se nen vielfachen Reisen und durch wiederholtes eigenes Nachsinnen gewonn nen Ansichten über die nöthigen und möglichen Verbesserungen der Land wirthschaft praktisch ausführte und sie durch die dort gegebenen land wirthschaftlichen Feste [30]) zur allgemeinen Kunde zu bringen such Hieran schloß sich dann gleichsam von selbst die landwirthschaf

25) Auf diese sehr irrationelle Vernachlässigung der anthropologischen un psychologischen Grundlage der Landwirthschaft hat neuerdings auch F. G Schulze (Director der landwirthschaftlichen Akademie in Greifswalde) au merksam gemacht: über Wesen und Studium der Cameralwissenschaft 1826.

26) Bülau, Der Staat und die Industrie 46. Vgl. derselbe, D. Sta u. d. Landbau S. 56 ff.; Lange, Feldgärtnerei-Colonieen I. 60. 167.

27) Pölitz, Staatswissenschaft II. 170. Bülau, Der Staat und de Landbau S. 11.

28) Auf diese für die Schweiz insbesondere wichtigen Puncte hat Felle berg schon vor 30 Jahren und späterhin wiederholt die Aufmerksamkeit sein Landsleute hinzulenken gesucht. Er ist fest überzeugt, daß die Schweiz bei ge hörigem rationellen Betriebe des Landbaues eine doppelt so große Bevölkeru ernähren könnte, während sie jetzt eine große Menge Getreide einführt und so ohne Noth vom Auslande abhängig macht. Landw. Bl. IV. 30. Mittheilung blatt 1835 S. 148 ff.

29) Dieses meist sehr gut nach Schwerz (Director des landw. Institu zu Hohenheim) in seiner bekannten Schrift: Beschreibung und Resultate de Fellenberg'schen Landwirthsch. 1816. S. 28. Vergl. Ch. Pictet, Lettres à Mr. Vial p. 8.

30) Besonders beschrieben sind dieselben in den gemeinnützigen schweizerisch Nachrichten. Bern, 1807 Nr. 87 ff.; ferner in der Monatschrift: „De Bauernfreund". Frauenfeld, 1810. Heft IV. S. 207; und Gauteron, Lettre à Mr. Charles Pictet sur la fête célébrée à Hofwyl le 23. mai 1807. Genève, 1808.

che Lehranstalt, und an diese die höhere wissenschaftliche Erziehungsanstalt, so wie die landwirthschaftliche Arenschule, und an diese später, nachdem erwähnter Maßen für die treme der Gesellschaft gesorgt war, noch die sogenannte Real- oder ittelschule sammt der Normalbildungsanstalt für chullehrer und der Erziehungsanstalt armer Mädchen, lche Bildungsanstalten zusammengenommen jenes schöne Ensemble es in sich abgeschlossenen Erziehungsstaates bilden, der bis jetzt (lei- r!) noch einzig in seiner Art dasteht und dessen einzelne Zweige hier n näher, so weit dieses für den mehrerwähnten Hauptzweck nöthig, trachtet werden sollen.

Was zunächst die landwirthschaftlichen Institute zu ofwyl, welche aus dem angegebenen Grunde die Basis des Ganzen ismachen, betrifft, so haben diese die allgemeine Aufmerksamkeit in rem Grade auf sich gezogen, wie wohl nirgends bei ähnlichen An- ilten der Fall gewesen. Schon im Jahre 1808 begab sich der vo- ge und bald darauf der jetzt regierende König von Würtemberg selbst ich Hofwyl, um dieselben in Augenschein zu nehmen; desgleichen die malige Kronprinzen von Oesterreich, Baiern und Dänemark, die maligen Herzöge von Weimar, Nassau, Mecklenburg-Schwerin und trelitz, die Fürsten von Thurn und Taxis, von Dietrichstein u. s. w. ie meisten europäischen Regierungen ließen sich durch ihre Gesandten der Schweiz amtliche Berichte abstatten, welche zum Theile durch n Druck veröffentlicht wurden, und mehrere derselben richteten ähn- he Anstalten in ihren Staaten ein. Gleichzeitig erschienen eine Menge chriften über dieselben, unter denen, nächst den von Fellenberg selbst rausgegebenen landwirthschaftlichen Blättern von Hofwyl[31]), die des taatsraths Pictet[32]) und das schon erwähnte Werk von Schwerz, elches als Hauptschrift über diesen Gegenstand gilt[33]), besonders zu nnen sind[34]), und auf welche wir in Beziehung auf das Detail

---

31) Aarau 1808 — 1817. 5 Hefte.

32) In der préface zu seinem Cours d'agriculture anglaise; ferner in seiner rrespondance avec son Exc. Mr. le Général Vial; in seiner lettre à ses llaborateurs in der bibliothèque britannique (später bibl. universelle) vol. I. . 173. 232. 298. vol. II. p. 25.

33) Mit derselben sind übrigens zu vergleichen die in der vorigen Note letzt angeführten Pictet'schen Berichtigungen, ingleichen die in dem V. Hefte r Landw. Blätter enthaltenen.

34) Andere Schriften sind: Escher, Briefe über d. Fell. Landw. Zürich, 309. Bonafous, Sur agricult. de quelq. Cantons de la Suisse. Paris, 329. p. 44 s.; Bericht an die Tagsatzung über Hofwyl. 1808. 2. Ausgabe womit zu vergleichen Scheffold's Bemerkung über diesen Bericht. Erlangen, 309); Crud, Notice sur les établissemens d'Hofwyl 1816; v. Barten- ein's- und Prof. Jordan's Berichte an die k. k. landwirthschaftliche Gesell- haft in Wien, von den Jahren 1815 und 1817; ein Aufsatz in dem Society agazine of the North West of Ireland, vom Jahre 1823; Hofmann's eise nach Hofwyl, mit Bemerkungen vom Staatsrath Thaer (womit zu rgleichen die Berichtigungen Fellenberg's in Thaer's Annalen der Landwirth-

verweisen müssen, in das hier einzugehen der Raum nicht gest[illegible] Nur kurz können wir andeuten, daß sich Fellenberg durch seine vi[illegible] chen lehrreichen Versuche und bessere Methoden für die Entwässe[illegible] und Entsteinung der Felder, die Entsumpfung und Bewässerung [illegible] Wiesen, die Düngerproduction, die Einführung der Vierfelderw[illegible] schaft mit doppelten Ernten und dem Systeme der vier Pflugarten, [illegible] besondere auch theils durch eigene Erfindung, theils durch Verbess[illegible] landwirthschaftlicher Maschinen [35]), endlich und vornehmlich durc[illegible] Einführung und Verbreitung des wahrhaft rationellen Betri[illegible] des Landbaues (in dem bereits näher angedeuteten höheren und um[illegible] senderen Sinne dieses Ausdrucks) durch Lehre [36]) und Beispiel s[illegible] um sein Vaterland, als um die übrigen europäischen Staaten aus[illegible] zeichnet verdient gemacht und den Ruhm eines der vorzüglichsten ra[illegible] nellen Landwirthe erworben hat.

Was die Erziehungsanstalt für die Söhne der hö[illegible] ren Stände betrifft [37]), so ward Fellenberg zu der Stiftung derse[illegible] einerseits durch die Erwägung des großen unermeßlichen Einflusse[illegible] stimmt, welchen die durch Vermögen und Rang begünstigten Cl[illegible] sowohl durch die unmittelbare Verwendung ihrer Glücksgüter, als [illegible] schon durch das Beispiel ihrer Lebensweise auf das gesammte Ve[illegible] ben ausüben; anderseits durch die Wahrnehmung, daß bei der geg[illegible] wärtigen Erziehung der Hochstehenden und Reichen dieselben gew[illegible] lich dahin geführt werden, die ihnen durch Vererbung gesetzlich [illegible] tragenen Vorzüge und Vortheile auf eine Weise zu mißbrauchen, [illegible] mit dem Vortheile der übrigen Classen der Gesellschaft, so wie [illegible] ihrem eigenen wohlverstandenen Nutzen durchaus im Widerspruche [illegible] Namentlich findet sich in der Regel überall ein arger Mißbrauch [illegible] Reichthums und der Macht von Seiten jener äußerlich Begünsti[illegible] zur Unterdrückung der niederen Volksclassen, so wie ein hä[illegible]

---

schaft und in den landwirthsch. Blättern von Hofwyl); Elsner's landw[illegible] schaftliche Reisen durch Schlesien. I. 56; Raymond de Véricourt, Des [in]stituts agricoles d'Hofwyl. Paris, 1837. Eine kurze Uebersicht des E[illegible] thümlichen der Fellenberg'schen Landwirthschaft findet sich auch von E[illegible] in Ersch's und Gruber's allgem. Encyklopädie der Wissenschaften und K[illegible] 2. Sect. Th. IX. S. 327 ff., die übrigens ebenfalls einiger Bericht[illegible] bedarf.

35) Vollständigere Angaben und genauere Beschreibungen der von Fell[illegible] theils erfundenen, theils verbesserten Maschinen finden sich in den Landw. [illegible] und in Schwerz's Schrift. Unter den von Fellenberg erfundenen Masch[illegible] ist die Säemaschine besonders zu nennen; ingleichen die componirte Pferde[illegible] und die Reinigungsmaschine, um den Samen der Schmarotzerpflanzen von [illegible] Klee= und Luzernsamen zu sondern.

36) Ueber F.'s subjective Lehrgaben und insbesondere die Klarheit [illegible] Gründlichkeit seines Vortrags findet sich ein ausführliches Zeugniß des [illegible] wähnten Directors Schwerz in dem Jahrgange 1835 der landwirthschaftl[illegible] Zeitung von Halle. Vergl. Landw. Blätter von Hofwyl Heft V. S. 177.

37) Vergl. Villevieille p. 32 suiv. Hanhart in der Ba[illegible] wissensch. Zeitschrift 1825. H. I. S. 52. H. II. S. 74. H. III. S. 54.

nachtheiliger Einfluß der Ersteren auf die Sittlichkeit der Letzteren[38]). Es genügt wohl, an die französische Revolution zu erinnern, welche mit allen ihren Greueln ihren eigentlichen Grund doch in nichts Anderm hatte, als in der allgemeinen Demoralisation, die, von der grenzenlosen Verschwendung und Liederlichkeit des Hofes und der übrigen Vornehmen ausgegangen, bald genug alle übrigen Stände ergriffen und angesteckt hatte. Zugleich hatte dieses welthistorische Ereigniß, wie bekannt, die Wirkung, daß es nicht nur die bisher allgemein herrschende Achtung des Bestehenden überhaupt erschütterte, sondern auch namentlich in Beziehung auf ererbten Reichthum und Rang ihre Besitzer warnte, dem bloßen Besitze, als einem ohnehin moralisch unzureichenden Rechtstitel, nicht allzu sehr zu vertrauen, und sonach die Reichen und Vornehmen auf die Erlangung geistiger Vorzüge hinwies, in Betreff welcher ihnen der Mittelstand bereits bedeutend vorausgeeilt war. In dieser Beziehung kam es offenbar zunächst darauf an, durch die zweckgemäßeste, vielseitigste und höchstmögliche Ausbildung der genannten begünstigten Stände denselben wieder zu einer mit ihrer äußeren Lage harmonirenden Mitwirkung zum Wohlergehen der menschlichen Gesellschaft zu verhelfen, wie das eigene Interesse der vom Glücke Begünstigten es gebietet, und die ihnen zu Theil gewordenen Vortheile sie dazu verpflichten. Damit dieselben nun eine ihrer Stellung angemessene erfolgreiche Thätigkeit in Hinsicht der Verwaltung ihres Vermögens und des höheren Staatsdienstes gewinnen könnten, mußte vor Allem auf ihre Gefühls- und Charakterbildung gewirkt werden, indem sie mit ächter Begeisterung für jenen hohen Beruf, mit wahrer Lust und Liebe für Arbeit und thätiges Leben erfüllt und bis zur Epoche der Erstarkung ihres Willens aus einer Umgebung entfernt wurden, deren Versuchungen sie siegreich Widerstand zu leisten bis dahin unvermögend waren.

Wenn sonach es als erste Bedingung für das Gelingen einer solchen Erziehungsaufgabe erscheint, daß die Zöglinge der höheren Stände aus jenen gefahrvollen Umgebungen entfernt und in einem solchen Kreise erzogen werden, der durch sich selbst, d. h. durch den in ihm waltenden Geist der Ordnung, des Fleißes, der Wohlanständigkeit, Sittlichkeit und Religiosität, diese Tugenden durch lebendige Anschauung oder Beispiele dem jugendlichen Gemüthe einprägt; und wenn es als eine zweite Bedingung angesehen werden muß, daß diesen Zöglingen schon in ihrer Bildungsepoche die Hauptelemente des Staatslebens, namentlich in der Anschauung der verschiedenen Gewerbsverhältnisse, vorgeführt werden, um sie frühzeitig zu einem großartigen Ueberblicke der mannigfachen Beziehungen des Lebens zu gewöhnen; wenn endlich drittens das Gemüth derselben ebenfalls möglichst frühzeitig zu einer lebhaften Theilnahme an dem Loose ihrer unbegün-

38) v. Türk, Briefe über Pestalozzi I. Vorrede S. XIV ff. Vergl. Tittmann, Blicke auf die Bildung unsrer Zeit. 1835. S. 177.

stigteren Mitmenschen angeregt und ihre Thatkraft in dieser Hin
durch musterhaftes Beispiel richtig geleitet werden muß, so ist offe
Hofwyl vorzugsweise geeignet, diese Bedingungen zu erfüllen.
daselbst nichts dem Auge begegnet, was das kindliche, schuldlose G
müth widrig und verletzend berühren könnte; wie an diesem mit R
sogenannten „Culturorte" sämmtliche Glieder, bis auf die gerin
Arbeiter herab, zur Darstellung der sittlichen Idee eines wohlgeo
ten Gemeinwesens mitwirken — darüber ist bei Allen, die diese In
tute näher zu kennen Gelegenheit gehabt haben, nur Eine Stimm
Eben so versteht es sich wohl von selbst, wie erfolgreich die leb
Anschauung des Gelingens von Anstalten, deren Großartigkeit in
Anlage selbst die erfahrensten und hochgestelltesten Männer Anf
mit der Besorgniß eines unvermeidlichen Ruins ihres Unterneh
erfüllten [40]), auf die Belebung der jugendlichen Thatkraft und die A
regung zu einer edeln Nacheiferung [41]) wirken und ihnen zugleich
richtigen Weg zu einer wirksamen Bethätigung christlicher Mensch
liebe zeigen [42]) muß; so wie auch der längere Aufenthalt daselbst

39) Vgl. die citirten Schriften von Villevieille, Capo d'Ist
Hanhart u. s. w — In der Schrift von Schwerz heißt es S. 1
„Unter all' dem Gesinde und handarbeitenden Leuten, deren H. Fellenberg
große Menge hat, herrscht außer der Ordnung auch die größte Sittlichkeit
ein sicherer Grad von Religiosität, die, wenn sie auch der Fellenberg'sche
milie nicht eigen wären, doch durch die anderen Umgebungen von Erzieh
anstalten erfordert würden. Nie hörte ich weder Fluch, noch Schwur,
Gotteslästerung. Kein Spotten, Schmähen, Drohen, kein ungezogenes,
überhartes Wort hat hier Statt. Hofwyl ist eine Art von Tempel, aus
alles Unanständige und unmäßig Lärmende verbannt ist." Ganz ähnlich
klärte sich noch neuerlich der ausgezeichnete Pädagog J. F. W. Lange (
Oberprediger in Magdeburg) über die „in Hofwyls großartigen Anst
herrschende musterhafte Ordnung, die geräuschlose, höchst zweckmäßig in
Ganze eingreifende Wirksamkeit der verschiedenartigsten Geschäfte, den A
durchdringenden Geist strenger Wissenschaftlichkeit, den vielfach angeregten K
sinn, und den erfreulichen Anblick großer Erfolge." (S. Diesterweg, Pä
gogisches Deutschland. 1836. Th. I. S. 154.)

40) Vergl. hierüber die Aeußerung des Staatsraths Pictet in der V
rede seiner franz. Uebersetzung der Fellenberg'schen Schrift über die schweiz
Landwirthschaft. S. 3.

41) Am Schlusse der citirten Stelle von Pictet heißt es: „L'entrep
d'Hofwyl, qui eut été gigantesque pour tout autre, était en juste rap
avec les talens et le caractère de son inventeur. Il est impossible q
spectacle de cet établissement ne pénètre d'admiration et de respect t
homme qui aime les choses grandes et utiles, et qui a une juste idée
difficultés qu'il a fallu vaincre."

42) „Les élèves du pensionnat destinés aux classes favorisées d
fortune, s'habituent dès leur bas âge à considérer comme un apanage
leur condition les secours à donner aux classes pauvres. Ils apprenn
en ayant sous les yeux l'école des pauvres, quelle est la manière la p
efficace d'aider ceux-ci; et les jeunes gens qui suivent le cours de l'ins
d'agriculture, voyent comment ils doivent s'y prendre pour réaliser ce
éducation des pauvres des campagnes qui crée les sujets utiles." (Pict
Lettre à ses collaborateurs p. 7.)

unmittelbar die oben erwähnte erforderliche Erstarkung sittlicher Willenskraft mit sich führt 43). In allen diesen Beziehungen ist mit Recht gesagt worden, daß Hofwyl die Vortheile der Bildungsanstalten einer großen Stadt in sich vereinigt, ohne von deren Nachtheilen zu leiden 44).

Wir wenden uns nunmehr zu der dem Philanthropen in gewisser Hinsicht entgegengesetzten, aber nichts desto weniger aus demselben Grundprincipe hervorgegangenen und organisirten, so wie auch demselben zur nothwendigen Ergänzung dienenden landwirthschaftlichen Armenerziehungsanstalt oder der sogenannten Wehrlischule 45). Veranlaßt wurde Fellenberg zu ihrer Stiftung durch die Erwägung, wie die zunehmende Verarmung in unserer Zeit nicht etwa enthaltsamer und angestrengter, sondern vielmehr lüsterner und ausschweifender, träger und unthätiger mache, und wie selbst die Wohlthätigkeitsäußerungen Einzelner und die öffentlichen Armenanstalten, statt die Quelle der Armuth versiegen zu machen, ihre entwürdigende Fortdauer nur

43) Schwerz sagt a. a. O. S. 242: „Aus dieser Schule können nur kräftige, gute, nützliche und selbstständige Leute hervorgehen. „„Wenn ich““, sagte Einer der hiesigen ältern Zöglinge, während meines Hierseins zu einer Dame, die ihn mit den Gefahren des Weltlebens bedrohte, in das er nun bald eintreten würde — „„wenn ich oder meine Cameraden, die hier erzogen werden, demjenigen nicht entsprächen, was man billig von uns zu erwarten berechtigt ist, kann, Madame! wären wir nichts Besseres werth, als daß man uns Alle [illegible] ““. Diese Sprache ist wohl schwerlich der Ton eines Heuchlers, und der, der sie führte, war der junge, etwa siebenzehnjährige Fürst von [illegible] — " In derselben Beziehung sagt Escher in dem Artikel in der Ersch-Gruber'schen Encyklopädie S. 331, nachdem er berichtet, wie aus Deutschland, Frankreich, Italien, Rußland u. s. w. Jünglinge aus den ersten Familien nach Hofwyl gebracht wurden, um eine ihren Verhältnissen angemessene Erziehung zu erhalten: „Wenn man auch keinen andern Gewinn in Anschlag bringen wollte, so ist doch derjenige kaum zu berechnen, der daraus hervorging, daß so mancher, durch seine Verhältnisse zu späterer einflußreicher Stellung bestimmter Jüngling dadurch der moralischen Verkrüppelung entging, welcher er in der Umgebung eines vornehmen höfischen Lebens ausgesetzt war."

44) „L'institution d'Hofwyl offre dans les lettres, les sciences, les arts et une gymnastique variée ce que l'on peut trouver dans une grande ville; ses écueils ne s'y présentent pas pour étouffer des semences à peine germées, et les élèves y apprennent à aimer le laboureur. Inspirés par leurs premières impressions, ils mettront plus tard leur bonheur à rendre heureuse la classe utile et trop souvent oubliée." (Bonafons, Sur l'agriculture de quelq. cantons etc. p. 49.)

45) Die Hauptschriften über diese unter allen Hofw. Bild.-Anst. am Unbestrittensten als musterhaft anerkannte Anstalt (Villevieille p. 20) sind zunächst Fellenberg's eigene Darstellungen derselben im IV. Heft der Landw. Blätter (besonders abgedruckt Aarau, 1813); ferner Rengger's Bericht über die Armenerziehungsanstalt in Hofwyl (Tübingen, 1815), und Lange's Feldgärtnerkolonieen oder ländliche Erziehungsanstalten für Armenkinder (2. Aufl. Berlin, 1836), woselbst auch die Nachbildungen der Hofwyler Armenschule in der übrigen Schweiz und in Deutschland geschildert sind.

gleichsam noch verewigten, und daß die Gefahr drohete, es m…
endlich auch die Kräfte des jetzt noch vermöglicheren Theiles der
sellschaft durch das zunehmende Verderben der Vermögenslosen
schlungen werden. Gegen dieses Uebel zeigte sich nur ein w…
haft radicales Heilmittel, nämlich die Abscheidung der
wachsenden Generation, welche durch ihre äußere hülflose Lage un…
Schlechtigkeit ihrer Umgebung in der Gefahr ist, von Tag zu Tag
verbesserlicher und schlechter zu werden, von ihrer bisherigen ver…
nen Umgebung und ihre Aufnahme in solche Arbeitsschulen, …
einerseits zu eigentlichen Erziehungs-Anstalten gemacht, ander…
in ökonomischer Hinsicht so eingerichtet werden müßten, daß die …
rer Errichtung nöthigen Vorschüsse, so wie die zu ihrer Erhaltun…
forderlichen Kosten, wo nicht ganz, doch größtentheils durch die von
aufgenommenen Zöglingen gelieferte Arbeit ersetzt werden. Fellen…
ging dabei von dem durchaus richtigen und empfehlenswerthen Pri…
aus, daß keinem Menschen anders, als durch sich selbst zu…
lässig zu helfen sei[46]), so wie von der ebenfalls ganz gegrün…
ten Voraussetzung, daß auch in dem geldärmsten Menschen ein…
Verbesserung seiner Lage hinlängliches eigenes Productionsvermögen
findet, wofern nur der Geist und die Fähigkeit der Beobachtung…
wie der Geist der Ordnung und Sparsamkeit, der Genauigkeit …
des ausdauernden Fleißes gehörig in ihm erweckt und entwickelt, …
dabei für die Ausbildung des Gemüthes und Charakters durch …
volle Behandlung, möglichste Vereinfachung und Veredelung der …
dürfnisse und Anknüpfung der Entbehrungen an wirksame religiöse …
hebung gehörig gesorgt wird. Hierauf bezieht sich nun das E…
thümliche dieser Hofwyler Bildungsanstalt, daß in ihr, im Ge…
theile gegen die gewöhnlichen Dorfschulen und andere niedere sogen…
Real- oder Industrieschulen, die landwirthschaftliche Ar…
als die am meisten Zeit und Kraft der Zöglinge in Anspruch …
mende Aufgabe, der Unterricht dagegen in der gedachten Bezie…
als Erholung von der körperlichen Arbeit erscheint. …
darf jedoch dieses nicht, wie öfter geschehen ist, so deuten, als …
die intellectuelle Bildung der Kinder und der ihnen zu …
wahrhaft menschlichen und christlichen Dasein nöthige Kenntnisse…
vernachlässigt würde; im Gegentheile wird durch die freilich blos …
rationellen Betriebe der Landwirthschaft, wie gezeigt worden, …
liche vielfache Anregung des Beobachtungsgeistes und der Aufmerk…
keit, eben so sehr die wahre Intelligenz (die ja in wirklich erhö…
Geisteskraft oder Urtheilsfähigkeit, und nicht in angelerntem Wortk…
besteht) auf das Vielfachste entwickelt, als durch den Geist der O…
nung, der Sparsamkeit und des Fleißes auf das Vortheilhafteste …
die Gemüths- und Charakterbildung eingewirkt. Letzteres geschieht …
durch möglichste Ausbildung der Gesangskunst, in welcher Fel…

---

46) Landw. Blätter IV S. 10.

g, wie Goethe[47]), eines der vorzüglichsten Bildungsmittel erkennt, welche daher mit der größten Sorgfalt geübt wird[48]).

Begreiflich kam es hierbei, da es sich nicht um eine gewöhnliche beitsschule[49]), sondern um eine wahre Armenerziehungs-stalt handelte, darauf an, Lehrer zu finden, die jenen verwaiſ'ten glingen nicht blos Unterricht und Anleitung zu Handarbeiten geben, dern zugleich bei ihnen Vater- und Mutterstelle vertreten, sie nie s den Augen verlieren und ihnen ein lebendiges Beispiel sein konn-. Mehrere junge Schullehrer unterzogen sich diesem Versuche; aber wollte ihnen mit diesen rohen Kindern nicht gelingen, bis endlich llenberg nach vier vergeblichen Versuchen im Jahre 1809, bei Gele-nheit eines von ihm gehaltenen Schullehrerbildungscurses, einen Thur-uer Schullehrer kennen lernte, den die Idee dieser Armenschule so riff, daß er seinen Sohn zur Ausführung derselben anbot. Dieser ztere, Johann Jacob Wehrli (geb. 1790) begann nun auch nach hrmonatlicher, unter Fellenberg's Leitung besorgter Vorbildung in Hof-l im Sommer 1810 die Lösung seiner Aufgabe, und führte volle 24 hre jenen hohen Beruf, den verwaiſ'ten Zöglingen nicht blos Lehrer d Aufseher, sondern auch Erzieher, Vater und Bruder zu sein, mit er Energie der Ausdauer und einem solchen Lehr- und Erziehungs-ente durch, daß ihm die allseitigste und unbedingteste Anerkennung ner Verdienste zu Theil geworden ist[50]).

---

47) Wanderjahre Bd. II. S. 1. (B. XXII.)

48) Villevieille p. 164. Hanhart in der wissenschaftl. Zeitschrift Basler Hochschule 1826. III. 76. Vergl. Harnisch, Handbuch für lksschulen. 1820. S. 217.

49) Es gibt allerdings, leider! viele dergleichen Schulen, wo Armenkinder t Spinnen, Stricken, Sticken, Klöppeln u. s. w., in dumpfige Stuben ein-pfropft, kümmerlichen Taglohn verdienen, dafür aber mit lebenslänglicher rperlicher Verkrüppelung und geistiger Verdummung büßen müssen. Vergl. nsel. 54 ff.

50) Vergl. besonders den Mengger'schen „Bericht" (welcher auch viele teressante Auszüge aus Wehrli's Tagebüchern enthält); ferner das thurgaui-e Neujahrsblatt für 1838 S. 21, und Rau, Polit. Oekonomie II. S. 255, elcher bemerkt, daß deshalb dieser neuen Art von Erziehungsanstalten mit echt der Name Wehrli-Schulen beigelegt worden. Dieses darf übrigens cht zu dem Gedanken verleiten, als wenn die dortige Anstalt blos von der ersönlichkeit Wehrli's abgehangen hätte, und somit für ihre Nachbildung ine Aussicht da wäre, eine Ansicht, welche schon Villevieille S. 95 f. widerlegt hat, so wie auch Fellenberg selbst nach seiner Weise thatsächlich rch Gründung der später erwähnten Maykirchcolonie. Vergl. auch Pictet's on öfter citirte lettre à ses collaborateurs (Paris, 1812) p. 29, wo es ter Anderem heißt: „Ce n'est point, au reste, à l'excellent Vehrli seu-ment, à cet homme très rare par son activité, son intelligence et son le sans bornes, qu'est due cette plénitude de succès. Vehrli ne serait int tout ce qu'il est, si Mr. Fellenberg ne lui eût inspiré l'enthousiasme ce qui est honnête, bon, utile à ses semblables; s'il ne soutenait son urage par les motifs religieux, par l'encouragement continue de sa pré-nce, de ses discourses, de sa confiance intérieure, et surtout par l'exemple s'il lui donne du dévouement et de la persévérance dans la carrière du bien."

Nach dem Vorbilde dieser Armenschule wurden bald eine
anderer, theils in der Schweiz selbst (zu Carra und Vilette bei
zu Schichamp bei Rolle, in der Schurtanne bei Trogen, an der
bei Teufen, ferner bei Basel und bei Summiswald ꝛc.) und in De
land (in Friedrichsfeld bei Berlin, in Pirna, in Düsseldorf ꝛc.),
in Holland und England eingerichtet, und der thatsächlich
weis geliefert, daß das Problem einer zweckmäßigen Sorge für di
menkinderwelt keineswegs ein an sich unausführbares, oder nur
die besonders begünstigten Umstände, die sich in Hofwyl fanden
verwirklichendes Ideal sei. Um dieses Letztere nachzuweisen, hatte
gens Fellenberg selbst nahe bei dem 2 Stunden von Hofwyl ent
ten Dorfe Maykirch, 3 Stunden von Bern, im Jahre 1823 ein
menkindercolonie angelegt, welche, wie die Linthcolonie, ebenfa
den merkwürdigsten Resultaten führte und bald Anerkennung und N
ahmung fand [51]).

Nachdem auf diese Weise dem ursprünglichen Plane gemäß
die Erziehungsbedürfnisse der beiden Extreme der Gesellschaft m
lichst gesorgt war, konnte Fellenberg seinen Plan noch weiter ausde
und auch eine für den Mittel- oder Bürgerstand im engeren S
oder für die Gewerke vorzugsweise berechnete sogenannte Mittel-
Realschule gründen, welches im Jahre 1830 geschah. Der N
der Sache nach war dieselbe vorzüglich für die nächsten Bedürfnisse
speciellen Vaterlandes, welches bis jetzt noch viel zu sehr von der Mi
kung auswärtiger Handwerker abhängig ist [52]), bestimmt, so daß sie
fast ausschließlich von jungen Schweizern (dermalen von mehr als
besucht wird. Auch in dieser Anstalt sind Unterricht und Erzieh
Lehre und Leben in die engste gegenseitige Durchdringung und Ergän
gestellt. Der Unterricht umfaßt im Wesentlichen folgende Fä
Religion, deutsche und französische Sprache [53]), Rechnen und Geom
Naturgeschichte und Naturlehre, Geographie und Vaterlandskunde,
gemeine und Schweizergeschichte, geometrisches und perspectivisches Z
nen nach Vorschriften und nach der Natur, Schönschreiben, Ge
Gesangstheorie und technische Arbeiten, welche theils zugleich allge
nere Kunstübung gewähren, theils als nähere Vorbereitung für
künftige Berufsbahn anzusehen sind. Daß auch in dieser Anstalt,
welche ein besonders veröffentlichter Prospectus das Nähere besagt,

---

51) Ueber die Linthcolonie vergl. Fellenberg's Schrift: Beleuch
einer weltgerichtlichen Frage. Bern, 1830. S. 77. 214 ff., besonders S. 24
Lange II. 199, und über die Maykirchcolonie den dreimonatl. Bildungscurs
S. 220 ff., und Lange a. a. O. II. 60. Vergl. auch Mohl, Polizeiwiss
I. 323.

52) Wie es auch in politischer Hinsicht für die Schweiz vortheilh
gewesen wäre, von größeren Massen jener Fremdlinge verschont zu ble
haben die bekannten Ereignisse der neuesten Zeit zur Genüge bewiesen.

53) Auf Verlangen wird den Zöglingen auch die englische und italien
Sprache gelehrt.

... Methoden der Erziehung und des Unterrichts ihre Anwen- ... finden, so wie daß derselben wichtige Vortheile aus der Nähe und ... der übrigen Hofwyler Bildungsanstalt [54]), so wie aus ... in seiner Art einzigen Leben in diesem Culturorte zu Theil ..., verstehe sich von selbst. Besonders hervorzuheben ist in die- ... daß in dieser Realschule vor Allem jene ächte Indu- ...bildung bezweckt und erstrebt wird, an der es überall noch so ... [55]).

Nur kurz erwähnen wir, daß ebenfalls in Hofwyl 12 Jahre lang ... der Frau v. Fellenberg und deren ältesten Töchtern geleitete ...chenerziehungsanstalt bestand, in welcher eine bedeutende ... Mädchen aus den allerärmsten Familien der umliegenden Dorf- ... zweckmäßigen Unterricht, und namentlich Bildung in der Haus- ...kunst erhielt. Späterhin wurde dieser Unterricht in den be- ... Dörfern selbst ertheilt [56]), bis endlich vor einigen Jahren diese ... (wie in manchen Staaten Deutschlands) unter specielle Auf- ... des Staates gestellt wurden.

Nicht weniger wichtig und einflußreich haben die Normalcurse ... Landschullehrer gewirkt, welche Fellenberg stiftete, und wo- ... in der That beispiellose Hingebung erwies. Ueberzeugt von ... Mängeln des Volksschulwesens und namentlich der Anstal- ..., in welchen die künftigen Volksschullehrer selbst erst gebildet wer- ..., hatte er bereits im Jahre 1808 nicht weniger als 42 ... aus den Cantonen Bern, Freiburg und Solothurn in Hof- ... aufgenommen, sie unentgeltlich 2 Monate lang unterhalten und ... während dieser Zeit einen sogenannten Normalbildungscurs er- ... lassen, um sie durch unmittelbare Anschauung mit den besseren ...methoden bekannt zu machen. Dieser Versuch ward von ... besten Erfolge gekrönt und mit ungetheiltem Beifalle, sogar von ... der Berner Regierung, aufgenommen, welche letztere übrigens, ... dem Bevormundungs- und Verdummungssysteme zugethan, ... Wiederholung dieses Curses im folgenden Jahre höchst unerwar- ... Weise den Schullehrern ihres Cantons beizuwohnen verbot [57]);

[54]) Die Zöglinge der Realschule, welche vorzüglich Anlage zu wissen- ... Bildung an den Tag legen, genießen unentgeltlich Zutritt zu den ...cursen der höheren wissenschaftlichen Anstalt.

[55]) Say, Darst. der Nationalökonomie, übers. v. Morstadt I. 98. Vergl. ... dreimonatl. Bildungscurs S. 192.

[56]) Der einzige Grund, welcher die Aufhebung dieser Anstalt veranlaßte, ..., daß sich aus einer so vieljährigen Erfahrung ergab, wie die Mädchen, ... in den dürftigsten Umgebungen aufgewachsen und nun zu der steten ... der bedeutenden Hofwyler Vorräthe, die ihnen ganz unerschöpflich ..., versetzt, nicht zu dem haushälterischen Sinne zu erziehen waren, ... untergehen läßt, sondern Alles zu Ehren zu ziehen weiß, und ... Entwickelung als der Hauptpunct bei der Erziehung der Armen ... ist.

[57]) Villevieille p. 49. Der dreimonatl. Bildungscurs u. s. w. S. 19.

daher in diesem Jahre blos Schullehrer aus den Cantonen A
Basel, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Luzern sich
in Hofwyl einfinden durften [58]). Erst nach dem Sturze der alle
bildung mißtrauisch bewachenden und hemmenden Bevorrechtigu
gierung im Jahre 1830 konnten diese Normalcurse in den J
1831—36 fortgesetzt werden, wobei übrigens auch die neue
Regierung diese segensreichen Bestrebungen eines für die große
der Volksbildung die größten pecuniären Opfer [59]) nicht sch
Privatmannes vielfach auf eine Weise hemmte, die eben so se
aller gesunden Staatsweisheit überhaupt, als mit dem Geiste u
ausdrücklichen Vorschriften der Berner Verfassung insbesondere i
derspruche ist [60]).

Ueberblicken wir hier die gesammten Resultate, welche Fell
lediglich als Privatmann durch sich selbst bewirkte! Der Wyl
stand 1799 aus einem Herrschafts- und vier Wirthschaftsgebäude
440 Magdeburger Morgen Land, so wie sein gesammtes Person
15 Einwohnern; jetzt ist sein Areal mehr als verdoppelt, sein
vervier- und resp. versechsfacht, die Zahl der Gebäude beläuft
13 größere und 4 kleinere [61]) (welche nöthigenfalls für eine P
tion von 600 zureichen würden), und die Zahl der Einwohner
genwärtig auf 350—400 gestiegen, oder gerade den tausendsten
der gesammten Bevölkerung des Cantons Bern. Bei der Lösung
wirthschaftlicher und sonstiger Aufgaben haben seit fast 10 Jahre
Menge Arbeiter der Umgegend ihren Unterhalt gefunden, und
beiläufig eine halbe Million Schweizerfranken daselbst in Circul
gebracht worden [62]). Die Zahl der Zöglinge der landwirthschaf
und höheren wissenschaftlichen Anstalt hat sich bis jetzt auf 783
sen, die der Armenschule, mit Inbegriff der Maykirchcolonie u
Mädchenschule, beläuft sich auf 451, die Zahl der Realschüler au
die der Schullehrer, welche in den Normalcursen Unterricht erh
und auf Fellenberg's Kosten Monate lang unterhalten wurden, auf

Bei allen diesen glänzenden Erfolgen, welche die schon öfter
gestellte Behauptung allerdings rechtfertigen, daß Fellenberg schon

---

58) Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß viele Schullehrer des
tons Bern sich in der 22jährigen Zwischenzeit als Landarbeiter in Hof
fanden und den Unterricht in der Schule zur Erholung von den Landar
genossen.

59) Vergl. den dreimonatl. Bildungscurs S. 232—242. Fellenbe
im Jahre 1832 ein eigenes Wohnhaus zur Aufnahme von 100 Schul
erbauen, schaffte 100 vollständige Betten für sie an u. s. w.

60) Mittheilungsblatt u. s. w. Nr. 12 ff.

61) Das große Erziehungshaus allein nimmt einen Flächenraum von
als 16,800 Quadratfuß ein, enthält sieben über 80 Fuß lange, 30 Fuß
Säle und 53 andere Zimmer; das Lehrerhaus enthält deren 56 mit
der Speise- und Gesellschaftssäle u. dergl. m. (S. Lutz, Beschreibung
Schweizerlandes. 1827. II. 161.)

62) S. den dreimonatlichen Bildungscurs S. 238 ff.

aber dadurch, daß er gezeigt, wie weit es ein **Privatmann** bringen könne, sich um die Welt verdient gemacht habe[63]) — war doch Fellenberg selbst schon sehr früh zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Hülfe eines Privatmannes keineswegs hinreichen, um die große Aufgabe der Beförderung ächter Civilisation vollkommen zu lösen, worüber er sich auf das Bestimmteste schon vor 30 Jahren ausgesprochen hat[64]). In diesem Sinne erklärte Fellenberg bereits im Jahre 1807[65]), daß das Institut von Hofwyl „keineswegs als eine Privatspeculation zu betrachten sei, und daß er dasselbe bereits durch sein Testament als eine vaterländische Anstalt garantirt habe", und auf ähnliche Weise 2 Jahre später in einem Briefe an **Fichte**[66]). Nach dem, was bereits früher über die Stellung Fellenberg's zu der damaligen Aristokratenregierung in Bern gesagt worden, war es natürlich, daß er **damals** seine Idee, Hofwyl zur Staatsanstalt zu erheben, nicht zu realisiren hoffen konnte.

Ein günstigerer Zeitpunct hierfür schien nach der politischen Regierungswechsel des Cantons 1830 und 31 eingetreten zu sein; daher denn auch Fellenberg bald nach dieser Epoche Schritte zur Ausführung jenes Planes that, die jedoch bis jetzt erfolglos waren, was sich in der That kaum anders als aus dem Vorwalten gehässiger persönlicher Leidenschaften einflußreicher Gegner erklären lassen möchte. Gewiß ist wenigstens, daß mannigfache Entstellungen von Fellenberg's eigentlicher Absicht hiebei vorgekommen sind, wie ausführlich und urkundlich nachgewiesen worden ist[67]). Fellenberg's Plan und Anerbieten einer Schenkung der zum Zwecke der Erziehungsanstalten in Hofwyl aufgeführten Gebäulichkeiten an den Staat war unter der Bedingung geschehen, daß in Verbindung mit der in dem nahen Buchsee schon befindlichen Staatsanstalt, so wie mit den Fellenberg zugehörigen und den auf der Rüti bei Zollikofen noch anzulegenden Volksbildungsanstalten ein großes Ganzes wohlcombinirter Primar-, Secundar- und Normalschulanstalten in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Versuchs- und Musteranstalten, der landwirthschaftlichen Armenschule, der Industrie- oder Realschule und der wissenschaftlichen Lehranstalt, als Vor-

---

63) „Ce n'est pas le moindre service qu'ait rendu Mr. de Fellenberg, que d'offrir un tel exemple: il montre qu'elle est la puissance de l'ésprit de suite, qu'elle est l'action d'une infatigable économie; il prouve qu'un homme, avec une fortune, comme on en voit beaucoup, même dans les pays réputés pauvres, peut, à l'aide du temps, achever d'immenses entreprises, s'il possède, pour soulever les obstacles, les leviers d'une volonté forte. Les resultats (j'emprunte l'expression heureuse — d'un homme d'un ésprit supérieur), les resultats font voir, à Hofwyl, **tout le bien que peut faire un seul homme!**" (**Villevieille** p. 192.)

64) Landw. Blätter. Heft I. S. 28.

65) Landw. Blätter. Heft I. S. 32.

66) E. **Fichte's** Leben und Briefwechsel Th. II. S. 259. Vergl. **Pictet**, Lettre à Mr. Vial p. 21.

67) Mittheilungsblatt a. a. O.

bereitung für die Hochschulstudien, gebildet würde. — In diesen
einigten Anstalten sollten etwa 4—600 Kinder von 8—15 Jahren
der gesammten Volksjugend des Cantons mit gewissenhafter Sorg
erwählt und ausgebildet werden. Uebrigens sollte erst ein Jahr
durch thatsächliche Proben und Erfahrung unter Leitung einer C
mission ausgemittelt werden, ob ein solchergestalt combinirtes G
dem Zwecke einer allgemeinen Volks- und Humanitätsbildung
wirklich entsprechen würde, worauf dann im günstigen Falle von
Stifter von Hofwyl die daselbst und auf der Rüti im Interesse
Nationalbildung aufgeführten Gebäulichkeiten definitiv dem Staate
unentgeltlich überlassen werden sollten; ein Opfer, welches nach
Schätzung der Feuerassecuranz wenigstens auf 10,000 Carolin
schlagen sein würde, wobei auch zu erwähnen, daß Fellenberg für
zur Realisirung jener Idee zu machenden Aufwand sofort noch
Beitrag von 10,000 Schweizerfranken zur Verfügung der Dire
der vorgeschlagenen Volksbildungsanstalten zu stellen versprach,
seine Anträge von der höchsten Landesbehörde genehmigt und in
lässige Ausführung gesetzt sein würden. —

Jeder Unbefangene sieht leicht, wie dieser Plan in seiner An
eben so trefflich als von Seiten Fellenberg's uneigennützig und für
Interesse des ganzen Cantons durchaus vortheilhaft war oder ist,
es steht zu hoffen, daß derselbe, wenn Fellenberg's ächt patriotische
philanthropische Ideen nur erst besser und allgemeiner erkannt
noch werde zur Ausführung gebracht werden. Daß dieses auch
noch allgemeinerem Interesse für die große Sache der jetzt so
bedroheten **Civilisation überhaupt** sein würde, kann hier
kurz angedeutet werden [68]). Auf **Volksbildung** oder **Volks**
ziehung im umfassenderen Sinne, und namentlich auf Sorge
die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der unteren Volks
und auf deren moralische Erhebung kommt jetzt Alles an; und in
Beziehung hat **Hofwyl** durch die in seinen Bildungsanstalten
ten Thatsachen ein leuchtendes Vorbild für die ganze civilisirte Men
heit gegeben, welches, richtig erkannt und allmälig immer allgem
befolgt, allein vermag, dem einreißenden Civilisationsverderben
haltbaren Damm entgegenzusetzen. In der Hoffnung, zu dieser
tigeren und allgemeineren Kenntniß und Würdigung dieser Hof
Bildungsanstalten einen Beitrag durch die vorliegenden Bemerk
geliefert zu haben, schließen wir dieselben mit den Worten
unserer ausgezeichnetsten Schriftsteller [69]), die zugleich die Zw
derjenigen niederschlagen können, die an einem Heilmittel
jetzigen Civilisationsverderbens verzweifeln und namentlich wenig

---

68) Ausführlich hat **diese** Bedeutung der Hofw. Bild.-Anst. der
d. nachgewiesen in **Bran's** Minerva 1838, Februar und October.

69) C. Th. **Welcker**, Volksständische Verfassung 2. Ausgabe.
S. 56.

nicht von einer einzelnen Erziehungs- oder Bildungsanstalt, wie Hofwyl ist, hoffen: „Wenn wir uns denken, ein Grundsatz müsse, um mit kräftigem Eingreifen die Dinge nach sich zu bestimmen, an allen Orten zugleich seine Kraft zu äußern anfangen, so finden wir überall Schwierigkeiten und können niemals Hoffnung schöpfen noch einen Muth erheben. So ist es aber nicht nothwendig, sondern es genügt, daß die Idee nur **irgendwo** eine ihr taugliche hinkommliche Stelle finde, von wo aus sie in Wirklichkeit übergehen könne. Gebt irgendwo dem Hebel festen Boden, und er reißt die Erde aus ihrer Bahn! So werde dem Geiste Grund gegeben an Einem Puncte, und er bestimmt die Ordnung einer Welt!“

Dr. **Karl Hermann Scheibler.**

Hoheit, s. **Titulatur.**

Hoheiten, s. **Herrenlose Sachen, Regalien und Staatshoheit.**

Holland, s. **Niederlande.**

Holstein, Schleswig-Holstein. Die statistischen und geschichtlichen Verhältnisse bis 1802. Das Herzogthum Holstein, ehedem das nördlichste Territorium des deutschen Reiches, im Norden seit Karl dem Großen und seit Conrad dem Zweiten durch die Eider und Levensau, so wie durch den im Jahre 1784 vollendeten schleswig-holsteinischen Canal begrenzt, steht mit dem Herzogthume Schleswig, welches in älteren Zeiten ein Lehen der dänischen Krone war, schon seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in so innigem Verbande, daß beide Lande wie ein einziges Gebiet sich darstellen. Der Gesammtstaat der Monarchie Dänemark besteht in der That aus zwei Hälften, indem die beiden Herzogthümer, mit dem im Jahre 1816 hinzugekommenen Herzogthume Lauenburg, die deutsche Hälfte ausmachen, das Königreich dagegen die dänische Hälfte ist. Die Landeseinheit der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein fordert, wenn auch nur eine kurze Uebersicht über ihre Vorzeit und Gegenwart gegeben werden soll, daß dieselbe über beide in Gemeinschaft entworfen werde. Die nachstehende übersichtliche Darstellung wird es daher, wie wir hoffen, durch sich selber rechtfertigen, wenn sie unter der Ueberschrift „Holstein“ nicht von diesem Lande allein, sondern vielmehr von Schleswig-Holstein handelt.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein haben als Seegrenze zu beiden Seiten der Länge nach die Ost- und Westsee; im Süden ist Holstein durch die Elbe und Bille großentheils natürlich begrenzt, im Norden Schleswig durch die Königsau und Schottburgau von Jütland gesondert. Das Areal der beiden Herzogthümer, wenn wir von den zum Theil umfangreichen fremden Enclaven absehen, die innerhalb der Landesgrenzen liegen, beträgt 317 Quadratmeilen, wovon 153 auf Holstein, 164 auf Schleswig fallen. Die Bevölkerung nach der neuen von der Regierung am 1. Februar 1835 veranstalteten

Volkszählung beträgt in Holstein 435,596, in Schleswig 338,192, in beiden Herzogthümern zusammen 773,788 Einwohner.

Die Herzogthümer bilden die südliche Hälfte der cimbrischen H. insel, sind also ihrem Haupttheile nach continental; wozu aber e größere Zahl von Inseln in der Ost- und deutschen Nordsee ko die alle jetzt zum Herzogthume Schleswig gehören, während da die vormals holsteinischen Inseln und Werder in der Elbe von stein an die freie Stadt Hamburg sind abgetreten worden. Die fläche des Landes, im Ganzen eine Ebene, theilt sich in drei verschiedenartige Striche: die niedrige Westküste, der mittlere Rü die hügelige Ostküste. Die Westseite ist größtentheils Marsch, an der Widau im nördlichen Schleswig beginnt, durch das See in einem Bodensatze von Thonerde allmälig angeschwemmt, Deiche geschützt, höchst ergiebig in guten Jahren an Getreide und schönsten Weiden. Der mittlere Landrücken, zum Theil wüste H ist überhaupt schlechter angebaut und spärlicher bevölkert. Die O hat dagegen fruchtbaren Boden, mit sanft abgerundeten Hügeln Thälern, durch freundliche Buchenwälder beschattet, mit Buchten Ostsee, die tief in das Land einschneiden, und an denen die S meistens belegen sind. Die höchste Anhöhe ist Gröninghoved im den des Herzogthums Schleswig an der Ostküste, 728 Fuß über Meeresfläche sich erhebend. Auf der Hochebene in der Mitte Hols bei Bornhöved haben die meisten holsteinischen Flüsse ihre Quelle.

Das Herzogthum Schleswig hat von Süden nach Norden Länge von 18 Meilen; die Breite des Landes von Westen nach ist sehr ungleich, indem sie zwischen 8 und 14 Meilen abwech Die Länge des holsteinischen Territoriums beträgt in gleicher Rich ebenfalls ungefähr 18 Meilen, die Breite 14 bis 16 Meilen. hat das schleswigsche Areal berechnet auf 89 Quadratmeilen beack Geestland, 18 Quadratmeilen Marschland, 28 Quadratmeilen H und Flugsand, Holzgrund $7\frac{1}{3}$ Quadratmeilen, Moore und Wi $14\frac{1}{2}$ Meilen; das holsteinische Territorium, dessen Berechnung je in dieser Hinsicht weniger zuverlässig ist, auf $20\frac{1}{4}$ Quadratme Marschboden, Heide 14 Quadratmeilen, Holzgrund 8 Quadratme Ackerland 85 Quadratmeilen. In Holstein verhält sich das u bauete Areal zu dem bebaueten etwa wie 1 zu 5; in Schleswig gegen ungefähr wie 1 zu 4.

Schleswig zählt 13, Holstein 14 Städte; aber beide Her thümer haben außerdem eine größere Anzahl sogenannter Flecken, zum Theil recht ansehnlich sind, in Wahrheit städtische Ortsch denen nur die eigentliche Municipalverfassung mangelt. Der gr Hauptmarkt für beide Lande war jedoch im Mittelalter die Reichs Lübeck, die Hauptstadt der Hansa, und ist in den letzten Jahrhun ten die freie Stadt Hamburg; welche beide Freistädte mit ihrem G biete auf dem Boden Holsteins liegen und einstmals zum holstei schen Territorium gehört haben.

Die Herzogthümer, als ein zwischen Deutschland und Scandinavien liegendes Grenzland, sind von verschiedenartigen Volksstämmen bewohnt: Holstein von Sachsen, welche die im Osten des Landes einst wohnenden Wenden verdrängt haben, und von Ditmarsern, die eine aus Friesen und Sachsen gemischte Völkerschaft zu sein scheinen; Schleswig im Süden von Sachsen, im Westen von Friesen, übrigens in dem größeren Theile von Dänen bewohnt, die einen eigenthümlichen Dialekt reden und sich einst mit den Angeln hier gemischt haben. Diese Verschiedenheit der Bevölkerung gibt der Landesgeschichte eine gewisse anziehende Mannigfaltigkeit, erschwert aber auf der anderen Seite auch die Uebersicht derselben im Ganzen.

Die schleswig-holsteinische Geschichte beginnt mit der Auswanderung der Angelsachsen nach Britannien, in der Mitte des fünften Jahrhunderts; noch jetzt bewahrt eine Landschaft an der Ostküste des Herzogthumes Schleswig den Namen des Anglenlandes. Die Angeln sollen aber ursprünglich den ganzen Norden der cimbrischen Halbinsel bewohnt haben, bis jene große und in ihren Folgen so berühmte Auswanderung in Gemeinschaft mit den benachbarten Sachsen erfolgte. Die Angeln hatten sich dadurch in der Heimath geschwächt, und Dänen von den Inseln zogen herüber und bemächtigten sich der Halbinsel, mit den anglischen Ureinwohnern sich mischend. Die Sachsen dagegen haben sich in ihren uralten holsteinischen Sitzen rein erhalten, und sind durch den Sachsenkrieg Karl's des Großen, der sich durch Holstein hindurchzog, dem großen Frankenreiche einverleibt worden. Die Sachsen unterwarfen sich dem Christenthume und den Zehnten an die Kirche; übrigens behielten sie in ihren Gauen ihre alte freie Verfassung. Karl der Große schied die nordalbingischen Sachsen durch eine Mark gegen die wagrischen Slaven, die Wenden, welche schon damals den Osten Nordalbingiens besetzt hatten. Unter Ludwig dem Frommen wird das Erzbisthum zuerst in Hamburg und bald nachher in Bremen gestiftet, dem anfänglich der ganze europäische Norden unterworfen war. Anschar wird der erste Apostel des Nordens.

Nordalbingien, von der Eider im Norden begrenzt, bestand derzeit aus drei Theilen. In der Mitte lagen zwei altsächsische Gauen, nämlich südlich Stormarn, von der Stör begrenzt, und nördlich Holstein, dessen Name sich in der Folge über das ganze nordalbingische Gebiet Deutschlands ausgedehnt hat. Im Osten war die Landschaft Wagrien, von Wenden bewohnt, und im Westen Dithmarschen, ein Gau, halb von Friesen, halb von Sachsen bevölkert. Unter dem deutschen Könige Heinrich I. wird dieses Land durch die Markgrafschaft Schleswig, die sich von der Eider bis zur Schlei erstreckte, gegen die Dänen in Südjütland geschützt.

Die älteste politische Geschichte Holsteins knüpft sich an die Thaten und Schicksale des herzoglichen Hauses der Billungen in Sachsen. Sie erzählt fast nur von den verheerenden und wilden Kämpfen, die beständig mit den benachbarten Slaven geführt wurden. Kirchen

werden erbaut und wieder zerstört; der nordalbingische Theil Sach... ist wiederholt der furchtbarsten Verwüstung Preis gegeben. 1106 ... der Stamm der Billungen aus, der dem sächsischen Volke man... tapferen Herzog gegeben hatte. Der Kaiser Heinrich V. übertrug ... sächsische Herzogthum an seinen Schwiegersohn, den nachherigen K... Lothar von Supplinburg. Dieser aber belehnte den Grafen Adolf ... Schauenburg mit der Grafschaft in Holstein und Stormarn. ... beginnt im Anfange des zwölften Jahrhunderts die Herrschaft ... Schauenburger in Nordalbingien, die das Mittelalter hindurch ... bis auf die Regierung des oldenburgischen Hauses mit Ruhm b... den hat. Die holsteinische Grafschaft war ein Lehen der Herzöge ... Sachsen, und blieb dieses auch nach dem Sturze Heinrich's ... Löwen, dessen Fall übrigens das alte Stammherzogthum zersp... und dasselbe großentheils in viele weltliche und geistliche Herrsch... die vom Herzoge unabhängig sich machten, aufgelös't hat. Auch ... Verbindung der holsteinischen Lande mit dem Herzogthume S... und die Belehnung der Grafen durch die sächsischen Herzöge, ... die frühere Macht eingebüßt hatten, war später mehr nur eine S... der Form.

Zur Zeit des ersten Schauenburgers, Adolf's I., erwarb sich ... fromme Vicelin unsterbliches Verdienst um die Bekehrung der ... ischen Slaven und wurde insbesondere für Wagrien der Apostel ... Christenthumes und der Begründer der Kirchenverfassung. Er ließ ... als Priester an der Grenze des slavischen Wagriens nieder und ... bauete hier das Kloster Neumünster. Auf seinen Antrieb wird ... Anhöhe Alberg befestigt, zur Sicherung des sächsischen Landes ge... die Wenden, und hieraus entsteht das nachherige Segeberg, ... dem sich im Schutze der Burg eine Ortschaft um eine Kirche he... bildete.

Graf Adolf II. wird als Vasall des Herzogs von Sachsen ... wickelt in die Wirren und Streitigkeiten, welche zu der Zeit im ... schen Reiche herrschten, indem er dem Herzoge Heinrich dem St... der Sachsen und Baiern zugleich besaß, treuen Beistand leistete. ... es darauf dem Markgrafen Albrecht dem Bären gelang, das Her... thum Sachsen zu besetzen, übertrug er, mit Verdrängung des Sc... enburgers, die Grafschaft Holstein und Stormarn an den kriegeri... Heinrich von Badewide, der sich auf eine Zeit lang in dieser Ge... zu behaupten wußte. Bei dem Tode Heinrich's des Stolzen (11... war Adolf II. jedoch wieder im Besitze der väterlichen Grafsch... und er hatte das Glück, von der herzoglichen Regentschaft wä... der Unmündigkeit Heinrich's des Löwen das eroberte Wagrien um ... Jahr 1142 als Lehen zu erwerben, mithin seine Herrschaft bede... zu vergrößern. Das wagrische Land, bis dahin von Slaven bew... war damals zwar durch die gegen diese aus Nationalhaß und G... benseifer höchst blutig geführten Kriege großentheils verödet; aber ... neue Landesherr war alsbald darauf bedacht, dem Lande einen St...

ristlicher und germanischer Bevölkerung zu verschaffen. Er führte en Plan der Colonisation im Großen aus, der schon in diesen Gegenen von der Geistlichkeit im Kleinen begonnen war, und dadurch hat ch in Wagrien die slavische Nationalität bald gänzlich verloren. Die olonisten kamen theils aus dem angrenzenden Holstein und Stormarn, heils wurden sie aus entfernteren Gegenden herbeigezogen, aus Westhalen, Friesland, Flandern, Holland. Diese Niederlassungen, die man seit alter Zeit als die hollischen Colonieen zu bezeichnen pflegt, aben sich aber in der nordalbingischen Nationalgeschichte durch Veresserung des Landbaues, durch Austrocknung von Sümpfen, Ausobung von Waldungen, Erbauung von Deichen berühmt gemacht. Ein schöner Theil des ursprünglich durch das Schwert der Sachsen ewonnenen Wagriens verwandelte sich aber in Rittergüter, und die nterjochten Ureinwohner geriethen in Leibeigenschaft, die sich von hier us weiter in Nordalbingien verbreitet hat über die Hintersassen der delichen Güter. In milderer Hörigkeit blieben dagegen die Hintersassen er allmälig entstandenen zahlreichen Klöster, und in wahrer Freiheit hielten sich die Bauern in den unmittelbar landesherrlichen Districten.

Graf Adolf II. hat übrigens Manches erduldet von der Habsucht, ie den Charakter Heinrich's des Löwen befleckt, und hat sich vielfach uf schmerzliche Art dem herzoglichen Willen fügen müssen. Mit Neid betrachtete besonders der Herzog die schöne Handelsstadt Lübeck, te in dem Gebiete seines Vasallen neu erbaut worden war und der erzoglichen Stadt Bardewyk ihren Verkehr zu entziehen begann. Nach mancherlei Streitigkeiten sah sich der Graf genöthigt, die theure Stadt an den Herzog abzutreten. Lübeck wurde also 1158 eine herogliche Stadt und von ihrem neuen Herrn mit wichtigen Privileien und Einrichtungen begabt; woraus sich später die Sage gebildet at, als habe Heinrich der Löwe der Stadt das später so berühmt ewordene Statut des lübischen Rechtes ertheilt. Die Minderjährigkeit es folgenden Grafen, Adolf's III., fiel in die Zeit der Händel zwischen em Kaiser Friedrich II. und Heinrich dem Löwen, indem der Kaiser en Herzog wie einen ungetreuen Vasallen behandelte. Dieses bewirkte 1180 die Reichsacht über Heinrich den Löwen, und das Herzogthum Sachsen, nachdem es jedoch sehr verkleinert worden, kam durch kaiserliche Verleihung an den Grafen Bernhard von Anhalt. Graf Adolf von Holstein aber, der den Kampf für seinen Herzog Heinrich den Löwen zuerst tapfer fortsetzte, ging später aus guten Gründen zur Gegenpartei über. Er wollte jedoch den neuen Herzog als Lehnsherrn nicht anerkennen, bis der Kaiser ihn dazu zwang, und folglich Holstein in der alten Lehensverbindung mit dem Herzogthume Sachsen erblieb. Später gerieth Graf Adolf III. in Krieg mit dem zu dieser Zeit gewaltig aufstrebenden Dänemark, indem unter Anderem die an der Eider gegründete Festung Rendsburg ein Stein des Anstoßes ward, und zugleich sowohl der holsteinische Graf, als der dänische König nach dem Besitze des Landes Ditmarschen trachtete. Dieser

Krieg endigte aber für den Grafen Adolf so unglücklich, daß er
Gefangener nach Dänemark gebracht, und das gesammte nordalbing
Land (1201) dem dänischen Scepter unterworfen ward. Diese d
Waffenglück errungene dänische Königsherrschaft in Nordalbingien,
den Bewohnern wie eine schwere Unterdrückung empfunden, dau
aber bis 1225. In diesem Jahre erschien Graf Adolf IV. aus Scha
burg, seiner Stammgrafschaft an der Weser, verbündete sich
norddeutschen Fürsten und Städten, die gleichfalls gezwungen der H
schaft des dänischen Eroberers gehorchten, und lieferte die Sch
bei Bornhöved am 23. Juni 1227. In dieser gefeierten Sch
wurde Waldemar der Sieger besiegt, Nordalbingien dadurch dem d
schen Volke und Reiche zurückgegeben, die Regierung des schauenb
gischen Grafenhauses in Holstein, Stormarn und Wagrien neu
gründet. Die Stadt Lübeck wußte aber die damals obwaltenden U
stände mit großer Klugheit zu nutzen und sich die Reichsfreiheit v
Kaiser zu erwerben, während Hamburg dagegen unter der holsteinis
Grafenhoheit verblieb. Diese Stadt, mit Lübeck in lebhaftem Hand
verkehre stehend und mit derselben in dem allmälig sich erweitern
Hansabunde eng verbunden, hat zwar später bei Kaiser Karl IV. e
Versuch gemacht, wie Lübeck reichsfrei zu werden, aber diesen P
nicht durchgesetzt, obgleich ihre Unterwürfigkeit unter die holstein
Territorialhoheit nach und nach eine sehr lose und unbestimmte wur

Schon unter den Söhnen Adolf's IV., die ihm in der He
schaft folgten, sieht man eine Landestheilung eintreten, und diese
sich unter den Nachkommen durch mehrfache Theilungen noch m
gespalten. So theilte sich das Grafenhaus in verschiedene regiere
Häuser und mehrere Linien, die bald in freundlichen, bald in fein
chen Verhältnissen zu einander standen. Es kam im vierzehnten Ja
hunderte dahin, daß von einer Reihe dieser kleinen Fürsten jeder n
mehr als Eine Stadt und Ein Amt besaß. Dennoch entwickelten
jenem Zeitalter zwei der holsteinischen Grafen, Gerhard der Gr
und Johann der Milde, eine Kraft, die wahrhaft in Erstaunen
setzen vermag. Der Schauplatz ihrer glänzenden Waffenthaten w
Dänemark, dem jetzt vollständig vergolten ward, was es ein Ja
hundert vorher gegen Nordalbingien ausgeübt hatte. Die Ursache
aber zunächst in der engen Verbindung, die zwischen dem holsteinisch
Grafenhause und dem herzoglichen Hause in Schleswig damals sch
eine alte war, indem dieses durch holsteinischen Beistand sich gegen
Eigenmacht der dänischen Könige zu behaupten strebte, jenes aber
dem selbstständigen Herzogthume Schleswig eine Vormauer gegen das g
fährliche Dänemark erblickte. Die Gemeinsamkeit der Interessen w
auch unter den beiden benachbarten Fürstengeschlechtern durch vielfa
Familienverbindungen noch inniger verschlungen.

Das Herzogthum Schleswig, welches in seinem ganzen Umfa
Südjütland, Nordfriesland und die vormalige Markgrafschaft Schl
wig in sich faßt, wurde schon sehr frühzeitig als ein eigenes Fürst

von dem dänischen Königreiche abgesondert, weil dieses für die
igung dieser südlichsten Landestheile gegen Slaven und Sach-
hwendig schien. Die Herzöge stammten aus dem dänischen
hause ab. Lange fand nur eine persönliche Belehnung einzel-
nigssöhne Statt. Als aber 1252 der dänische König Abel,
mar's II. Sohn, von den freien Nordfriesen, die er zu Schatzun-
zwingen wollte, erschlagen worden war, da behaupteten sich seine
Throne ausgeschlossenen Nachkommen im Besitze des Herzog-
s, denn Abel war vor seiner Thronbesteigung Herzog in Schles-
gewesen. Die Reichsstände wählten nicht den Sohn des erschlage-
Königs, sondern dessen Bruder, Christoph I., zum Könige. Jener
unterstützt von seiner erzürnten Mutter, nöthigte den König
toph endlich, ihn als Herzog von Schleswig mit der Fahne zu
en. Das Herzogthum blieb jetzt als wahres Fahnlehen bei dem
m Abel's, so lange derselbe geblüht hat, obgleich es an oft er-
en Streitigkeiten darüber und an vielfachen Einziehungsversuchen
en der dänischen Könige nicht fehlte. Als nun im Jahre 1325
Herzog Erich, aus dem Stamme Abel's, mit Hinterlassung eines
ndigen Sohnes, Waldemar's V., verstarb, wollte der König
stoph II. als Lehnsherr die Verwaltung des Herzogthumes über-
men. Allein dagegen erhob sich der Mutterbruder des jungen Her-
, der Graf Gerhard der Große von Holstein. Er besiegte den
ig und bemächtigte sich, im Vereine mit seinem Vetter Johann
Milden, des ganzen dänischen Reiches. In Dänemark entstand
Zeit völliger Anarchie unter der gewaltsamen Herrschaft der hol-
ischen Fürsten. Gerhard der Große hatte 1326 dem jugendlichen
zoge Waldemar von Schleswig, mit Einstimmung der geistlichen
weltlichen Reichsstände, die dänische Krone verschafft. Dabei ließ
sich aber mit dem Herzogthume Schleswig erblich belehnen und
sich die berühmte constitutio Waldemariana ausstellen, wornach
tland und Dänemark nie wieder so vereinigt werden sollten, daß
Herrscher über beide wäre. Jedoch schon nach 4 Jahren mußte
ldemar wieder der Krone entsagen, und Gerhard seinem Mündel
Herzogthum restituiren. Aber Gerhard der Große reservirte dabei
und seinen Nachkommen die Succession in das schleswigsche Her-
thum für den Fall, daß Herzog Waldemar's Geschlecht ausstürbe.
ser Fall ereignete sich darauf 1375, indem Herzog Heinrich un-
s starb. Es traten daher die holsteinischen Grafen, die Söhne
hard's, mit ihren alten Ansprüchen auf und forderten die Beleh-
g mit dem Herzogthume. Anfangs wurde diese zwar von dem
gshause verweigert, doch endlich von der klugen Königin Marga-
gewährt. Die erbliche Belehnung der holsteinischen Grafen er-
1386, und seitdem sind Schleswig und Holstein dergestalt ver-
geblieben, daß ihre historischen Schicksale gänzlich zusammen-
und eine gemeinsame Landesgeschichte ausmachen. Die leiden-
lichen Versuche, welche der dänische König Erich von Pommern zur

Wiedereinziehung des Herzogthumes unter die Krone machte, die k
gen Kriege, welche hieraus hervorgingen, waren durchaus verg
Dem Grafen Adolf VIII. wurde in einem Friedensschlusse 1435
Besitz des Herzogthumes Schleswig wieder zugesichert, und dieser l
Schauenburger, von dem in Schleswig-Holstein regierenden Stam
ist bis an seinen Tod im ungestörten Besitze des Herzogthumes
blieben.

Adolf VIII., Graf von Holstein und Herzog von Schles
verstarb 1559. Sehr gewichtig und höchst schwierig war nun
Successionsfrage. Man beseitigte die Zweifel und Schwierigk
auf dem Wege, daß es den schleswig-holsteinischen Ständen, die
einem gemeinsamen Landtage versammelt waren, überlassen blieb,
künftigen Landesherrn für Schleswig und Holstein, die jedenfalls
sammen und vereinigt bleiben sollten, frei zu erwählen. Sie wä
aber den Schwestersohn des verstorbenen Fürsten Adolf's VIII., C
stian den Ersten, der seit 1448 durch Wahl der Reichsstände K
von Dänemark war. Mit ihm hat also um Ostern 1460 die Re
rung des oldenburgischen Hauses in Schleswig-Holstein begonnen.

Christian I. mußte aber, bevor er die Huldigung empfing,
Freiheiten und Rechte des Landes und der Landstände feierlich
Urkunden bestätigen und anerkennen. Diese von dem ersten Old
burger ausgestellten Freiheitsbriefe, in welchen die vertragsmäßige
werbung der Landeshoheit über Schleswig und Holstein ausgespr
wird, enthalten das urkundliche Fundament der Landesrechte. In d
magna charta erklärte aber der Landesherr, der Stammvater der ge
wärtigen Dynastie, daß er nicht als König von Dänemark, sondern
freier Gunst für seine Person als Herzog von Schleswig und G
von Holstein von den Ständen gewählt worden sei, und daß die be
Lande ewig und ungetrennt beisammenbleiben sollten. Er erk
ferner, daß die Stände das Recht behalten sollten, aus seiner Fa
lie den künftigen Landesherrn zu wählen. Dabei wurden die Re
und Freiheiten der Einwohner und der Landstände im Einzelnen
stätigt, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung, und daß
die lübeckische und hamburgische Münze als die gangbare Landesm
gelten sollte. Jedes Jahr sollte nach grundgesetzlicher Bestimmung
Landtag gehalten werden; für Schleswig auf dem Felde zu Urneh
für Holstein auf dem zu Bornhöved. Wie aber schon damals,
sind auch in der Folge die Landtage in der Regel für beide La
gemeinschaftlich gehalten worden. Den Landschaften und städtisch
Communen wurden ihre hergebrachten Gerechtsame durch eigene U
kunden für sich bestätigt.

Christian I. unternahm später (1474) eine Reise nach Rom z
Papste und besuchte den Kaiser Friedrich III. und dessen S
den Erzherzog Maximilian, zu Rothenburg an der Tauber. D
Reise hat aber für die holsteinische Geschichte dadurch eine beson
Wichtigkeit gehabt, daß der König mehrere urkundliche Concessi

Kaiser auswirkte. Die eine ging dahin, daß die bisherigen [...]aften Holstein und Stormarn unirt und zu einem Herzog[...] erhoben sein sollten. Eine andere bestimmte, daß das herren[...]and Ditmarschen in dieses Herzogthum incorporirt sein sollte; [...] eine besondere Belehnung des Königs, als holsteinischen Herzogs, [...] Ditmarschen erfolgte. Allein da die Ditmarser, welche durch [...] König sehr bald davon benachrichtigt wurden, hierauf gar nicht [...]gthen Willens waren, sondern sich vielmehr sogleich und wieder[...] mit Gegenvorstellungen an den Kaiser wandten, so nahm dieser [...] die ertheilte Belehnung zurück und verwies die Sache zu ge[...]licher Verhandlung. Da aber gerade zu dieser Zeit Christian I. [...], so blieb es seinen Nachkommen überlassen, diese bedeutsame [...]frage zur Entscheidung zu bringen.

Der König hinterließ zwei Söhne, Johann und Friedrich, von [...] der Letztere noch im minderjährigen Alter war. Die schleswig[...]steinischen Stände beabsichtigten aber, diesen Prinzen zu ihrem [...]zoge zu wählen, da der ältere Bruder das Königreich Dänemark [...]ielt. Jedoch diese Wahl, welche wieder eine Trennung von Däne[...]k bewirkt hätte, wurde von dem Könige Johann und dem däni[...]n Reichsrathe verhindert; und als darauf Herzog Friedrich 1490 [...] Volljährigkeit erreicht hatte, kam man auf's Neue zu der früheren [...]stie der Landestheilung zurück. Die beiden Herzogthümer wurden [...] Schlössern, Städten und Aemtern getheilt, die beiden Landes[...]ile nach den Hauptschlössern benannt: der königliche Antheil hieß [...] segeberaische, der herzogliche hingegen der gottorfische, indem der [...]zog Friedrich auf dem Schlosse Gottorf bei der Stadt Schleswig [...] Residenz nahm. Prälaten und Ritterschaften sollten ungetheilt [...]en und unter gemeinschaftlicher Regierung stehen; die Landtage [...] von Landesherren gemeinsam gehalten werden. Bei dieser Landes[...]ung hatten die beiden Fürsten sich auch den von ihrem Vater an[...]lich geerbten Anspruch auf Ditmarschen vorbehalten. Nach län[...]en fruchtlosen Unterhandlungen mit den freien Einwohnern dieses [...]renzenden Landes, welche standhaft die Unterwerfung verweigerten, [...]en sehr umfassende Rüstungen von den Fürsten veranstaltet, um [...] die Waffen zu erzwingen, was durch gütliche Vorstellungen [...]eichbar war. Allein der gewaltige Feldzug, im Winter des [...]res 1500 nach Ditmarschen hinein unternommen, endigte mit [...] furchtbaren Niederlage der Fürsten und ihrer großen Armee durch [...] tapferen Landleute, die für ihre Freiheit und ihr gutes Recht [...]ten.

Auf den König Johann folgte 1513 sein mit guten Anlagen [...]gerüsteter, aber in der Erziehung verwahrlos'ter und von harter, [...]scher Gesinnung beseelter Sohn, Christian II., der also in den [...]ogthümern neben und mit seinem schlauen und kalten Vaterbruder, [...] Herzoge Friedrich zu Gottorf, regieren sollte. Bald entstanden [...] den beiden Fürsten sehr heftige Streitigkeiten, die jedoch zuletzt

durch einen Vergleich leidlich beigelegt wurden, indem der Köni
genöthigt sah, seine hochfahrenden Plane aufzugeben und seinen
griffen in die Landesverfassung zu entsagen. Er hatte sogar den
gehegt, das Recht zu erwerben, seinen Oheim mit dessen Anth
Holstein künftig zu belehnen, so daß die herzogliche Linie zu der
lichen in einem Vasallenverhältnisse stehen sollte; und als er, u
wegen des abscheulichen Stockholmer Blutbades zu purificiren,
Schwager den Kaiser Karl V. besuchte, erhielt er wirklich von
eine Urkunde, welche ihm solches Belehnungsrecht zusprach. Der
zog Friedrich opponirte aber so stark, daß es eine blose Zumu
geblieben ist. Holstein behielt also sein bisheriges Lehensverhä
welches freilich ein ganz besonderes und eigenthümliches geworden
indem seit 1434 der Bischof von Lübeck, der auf dem holstein
Landtage der erste Prälat war, vom Kaiser das Recht erhalten
die Fürsten von Holstein zu belehnen. Daß diese sich das
und später ruhig gefallen ließen, erklärt man ohne Zweifel am
tigsten daraus, daß sie auf diesem Wege sich am Leichtesten von Re
lasten und Abgaben frei erhalten konnten. Die Bischöfe von Lü
haben aber dieses Belehnungsrecht über das Herzogthum Holstein
1548 gehabt, denn in diesem Jahre trat eine unmittelbare
belehnung ein, und solche unmittelbar kaiserliche Belehnung hat
gedauert, so lange das deutsche Reich bestand.

Bald nach diesen Händeln erreichte aber die Despotie Christian'
ihr Ende. Schon war Schweden für ihn verloren gegangen, als
in Dänemark Empörung ausbrach, zuerst unter dem Adel in Jüt
Dieser kündigte zu Anfange des Jahres 1522 dem Könige förm
den Gehorsam auf und schickte heimlich Boten an Herzog Fri
zu Gottorf, um ihm die Krone anzutragen. Nach einigem Zau
trat der Herzog wirklich als dänischer König öffentlich auf, empfin
Dänemark die Huldigung und suchte nun Christian II. auch aus
Herrschaft in den Herzogthümern zu verdrängen. Dieses gelang
und eine Beschwerdeschrift wurde gegen Christian II. publicirt,
die Klage über ihn ertönte, daß er die Absicht gehabt habe, Hol
in Dänemark zu incorporiren und der deutschen Nation zu entzi
Die Herzogthümer standen also fortan ungetheilt unter der Regi
Friedrich's I. Sein Regierungsantritt war aber der Landesfreih
so fern wahrhaft nachtheilig, als er die Aristokratie noch mehr st
indem der Fürst sich gegen Prälaten und Ritterschaft, denen er h
sächlich seine Erhebung und seinen Sieg über den verhaßten G
verdankte, durch urkundliche Steigerung und Vermehrung ihrer Pr
legien dankbar beweisen mußte.

Sehr lobenswerth ist dagegen die Mäßigung und Gerechti
mit welcher die Einführung der lutherischen Kirchenreformation al
eingeleitet und durchgesetzt ward. Die neue Lehre fand sogleich u
der Geistlichkeit in Schleswig und Holstein sehr eifrige und be
Verkündiger; die ersten lutherischen Gemeinden waren die St

...sum und Hadersleben. Schon im Jahre 1524 erschien ein landes...rliches Toleranzedict, worin die Duldung der lutherischen Confession ...pfohlen und jede Religionsverfolgung verboten war, so wie den ...önchen und Nonnen freigestellt wurde, ihre Klöster zu verlassen. ...steres geschah nach und nach im Laufe der nächsten Jahrzehnte; ...r drei Nonnenklöster in Holstein und eines in Schleswig wußte ...e Ritterschaft für sich zu conserviren, indem dieselben, mit sehr reichen ...ftungen dotirt, noch immer dazu dienen, die unverheirathet ge...benen Töchter aus der Ritterschaft reichlich zu versorgen: was nicht ...nig zur Unterhaltung einer schroffen Trennung unter den adelichen ...d bürgerlichen Familien beigetragen hat. Uebrigens wurden die ...öster aufgehoben und ihre Besitzungen zum großen Theil ganz säcu...risirt, zum Theil aber für Armenhäuser und Unterrichtsanstalten ver...ndt. Besonders wurde in den Herzogthümern die Religionsänderung ...fördert durch den Sohn des Landesherrn, Herzog Christian III., der ...s Statthalter der Herzogthümer fungirte. Er hatte, begleitet von ...m berühmten Ritter Johann Ranzau, Luther selber gehört, und war ...r seine Lehre wie für seine Person begeistert, seitdem er ihn in ...orms vor der Reichsversammlung als Helden seines Glaubens gesehen ...tte. Unter seinem Schutze konnten die Prediger in den Herzogthü...ern frei lehren, sowohl das Alte als das Neue; aber in wenigen ...ahren war der Katholicismus fast spurlos verschwunden. Die neue ...rchenordnung, an deren Abfassung der berühmte Reformator Dr. ...h. Bugenhagen unmittelbaren Antheil hatte, wurde 1542 auf einem ... Rendsburg gehaltenen Landtage als Grundgesetz angenommen und ...kündet.

Schon im Jahre 1533 war Christian III., ausgezeichnet durch ...nen humanen und reinen Charakter, seinem Vater in der Regierung ...r Herzogthümer gefolgt, während dagegen seine Thronbesteigung in ...änemark mehrjährigen Widerstand fand. Um aber das Band, welches ...s Königreich und die Herzogthümer bisher verknüpfte, nicht für die ...kunft zu zerreißen, bewirkte er unter denselben eine ewige Union, ...e aber nur eine bestimmt festgesetzte Verbindung zu Schutz und ...utz war. Darauf gelang es ihm 1536 auch in den ruhigen Besitz ...r dänischen Königskrone zu kommen. Ueber die Herzogthümer hat ... bis 1544 ungetheilt geherrscht, aber nachdem seine Brüder volljährig ...worden waren, glaubte er ihnen durch Landestheilung gerecht werden ... müssen. Dieser in seinen späteren Wirkungen für das Land höchst ...glückliche Gedanke wurde auf die Art ausgeführt, daß die Städte, ...mter und Landschaften in Schleswig und Holstein in drei Landes...ile gesondert wurden, von denen der König einen erhielt, die beiden ...eren aber seinen Brüdern zufielen. Der königliche Landestheil war ...r sonderborgische, den haderslebenschen erhielt Herzog Johann der ...tere, den gottorfischen Herzog Adolf. Die Landtage sollten von ...n Landesfürsten gemeinschaftlich berufen werden, die Ritterschaft un...heilt unter gemeinsamer Regierung bleiben; eben so fielen in die

Gemeinschaft die Hoheitsrechte, deren man sich noch über die S
Hamburg rühmte, ferner einige Zölle, so wie die Staatsprätensi
das Land Ditmarschen.

Sobald aber Christian III. zu Anfange des Jahres 1559 ge
ben und sein Sohn Friedrich II. ihm succedirt war, schritten
schleswig-holsteinischen Fürsten wirklich auf gemeinsame Kosten un
sehr starken Rüstungen zur Unterwerfung des bäuerlichen Frei
der Ditmarser. Diese Eroberung, die nicht ohne große Kraftan
gung gelang, und die dadurch geschehene Erweiterung des holstei
Territoriums veranlaßt uns, hier einen Blick auf die Vorzeit de
storisch höchst merkwürdigen Landes Ditmarschen zu werfen.

Die Geschichte Ditmarschens beginnt mit Karl dem Gr
indem es mit den sächsischen Gauen nördlich der Elbe zum Chri
thume bekehrt und als ein Gau zum deutschen Reiche gebracht
Später finden wir es als einen Gau der Grafschaft Stade, die
Art von Markgrafschaft beider Elbufer war, historisch hervor
Mit der Grafschaft Stade kam es 1062 durch kaiserlichen Leh
an den Erzbischof Adalbert von Bremen, so daß die stadischen Gr
fortan Vasallen des bremischen Erzstiftes waren. Die freien D
marser waren aber unter diesem Grafenhause oft sehr störrige Un
thanen, zumal seitdem stadische Grafen in Ditmarschen sich
Burg erbaut und dort ihren Sitz genommen hatten, was für
Bauernfreiheit gefährlich war. 1145 erstürmten die Landleute
Bökeleburg, die für sie eine Zwingburg werden sollte, und ersch
den Grafen Rudolf. Darauf wurde das Land von Herzog He
dem Löwen, der auf die Grafschaft Stade Anspruch machte, 114
großer Heeresmacht blutig unterworfen, und der Herzog erbaute
eine Grafenburg, die aber ebenfalls nicht lange hernach von den L
leuten genommen und zerstört ward. Später wurde öfter unter m
reren Fürsten über den Besitz Ditmarschens gestritten, bis die Sch
von Bornhöved 1227, zu deren Entscheidung die Ditmarser h
sächlich beitrugen, dem Erzbischof zu Bremen sein Recht über
Land sicherte. Ihm stand aber über die selbstständige Landesgem
nur eine gewisse Oberhoheit zu, so daß sich in Ditmarschen ein
Freistaat ausbildete, und man in der Folge das Volk vor Kaiser
Reich als ein herrenloses darstellen konnte. Die freien Landleute,
Hörigkeit und Frohndienst etwas ganz Fremdes war, hatten aber
feudale Element des Ritterstandes, das schon bei ihnen sich festzu
anfing, aus ihrer Verfassung für die Zukunft gänzlich verbannt,
daß ihr Gemeinwesen einen rein demokratischen Charakter ann
Die Ditmarser gaben so im dreizehnten Jahrhundert ein Beispiel,
sich zu unsrer Zeit in Norwegen wiederholt hat, sie hoben den Ri
adel auf. Die Ritterbürtigen wanderten aber theils aus, theils bl
sie in der Landesgemeinde, ihre Namen und Wappen behaltend,
ohne alle Standesvorrechte. Die alte Verfassung beruhte wesen
auf eigenthümlichen Geschlechtsverbindungen, die hier Schlachten

...ste genannt wurden und an die gentes und familiae der alt... ...lichen Verfassung erinnern. Jeden Sonnabend trat aber das ... in ordentlicher Landesversammlung auf dem Markte des Fleckens ... zusammen, um Rechtshändel zu schlichten und Landesangelegen... ...ten zu berathen. Den permanenten Vorstand der Landesgemeinde ... 48 Männer, zu deren Collegium auch ein Landcanzler gehörte, ... die nach ihrer Zahl regelmäßig die Achtundvierziger genannt zu ... pflegten. Wesentlichen Einfluß auf die Ausbildung der dit... ...schen Landesverfassung hatte die Einführung der lutherischen Kir... ...chenverbesserung, die bei diesem freien und lebhaften Volke übrigens ... ohne sehr heftige Erschütterungen Eingang fand und dem braven ...rich von Zütphen, dem Prediger der neuen Lehre, den Märtyrertod ..., indem er zu Helde als Ketzer 1524 verbrannt wurde.

Nicht ohne gefährliche Anfechtungen, welche die höchste kriegerische ...rengung zur Vertheidigung nothwendig machten, blieb jedoch die ... des ditmarschen Bauernstaates von benachbarten Fürsten und ...schaften. Besonders hatten die Ditmarser wiederholte schwere ...pfe mit den Holsteinern zu bestehen, und ihre ganze Landesbe... ...ung betrug nicht mehr als 6000 Mann, wenn Alle aufgeboten ... Schon Gerhard der Große hatte 1319 die Ditmarser nicht ... geschlagen, sondern fast ihr ganzes Land erobert, als die Wuth, ... die Verzweiflung ihnen einflößte, das holsteinische Heer auftrieb ... den Grafen in die Flucht schlug. Manche Fehden wiederholten ... vierzehnten Jahrhunderte; noch schlimmer wurde es zu Anfange ...folgenden Jahrhunderts. Aber zwei holsteinische Fürsten, Gerhard ... Albrecht, mußten jetzt in Ditmarschen nach einander auf dem ...chtfelde ihr Leben lassen, und mit ihnen Hunderte von Rittern. ... wurde, während die Streitigkeiten fast nie aufhörten, durch ... I. 1474 beim Kaiser die Belehnung mit Ditmarschen aus... ... Hieraus entstanden vieljährige Verhandlungen, die fruchtlos ... der große Kampf im Winter 1500, der bei Hemmingstedt den ...ruhm der tapfern Ditmarser weltberühmt machte; endlich im ...ner 1559 die Unterwerfung, die von den Fürsten mit sehr über... ... Streitkräften und unter Anführung des gefeierten holsteinischen ...marschalls Johann Ranzau zu Stande gebracht ward. Die drei ... theilten das eroberte Land; später bei dem Tode Johann's des ... sind daraus zwei Theile geworden, Norder- und Süder...schen, und so besteht es noch in so fern, als jede Hälfte einen ...gt hat und eine Landschaft für sich ausmacht. Die Ein... sind übrigens auch nach der Eroberung freie Landleute geblieben, ... ausgebildeter Gemeindeverfassung und selbst mit verschiedenen ...ten, welche die Verschmelzung mit dem übrigen Holstein verhin... ... eine mitunter stark hervortretende provinzielle Absonderung ...schens unterstützt haben. Nach diesem kurzen Abrisse der ...ichte des Landes Ditmarschen, welches seit 1559 eine holsteinische

Provinz ist, kehren wir wieder zu der allgemeinen Geschichte S
Holsteins zurück.

Auf einem 1564 in Flensburg gehaltenen Landtage verein
sich die drei Landesherren, unter Mitwirkung der Stände, üb
bessere Ordnung der gemeinschaftlichen Regierung, indem sie
einig wurden, daß die höchste Regierung unter den drei Fürst
gestalt wechseln sollte, daß jedes Jahr Einer der Höchstregierend
Ueber die Reihefolge entschied das Loos, welches zuerst den
Adolf zu Gottorf traf. Auf demselben Landtage trat der
Bischof von Lübeck mit der Prätension auf, von der holste
Territorialhoheit unabhängig sein zu wollen, und ein Paar Jahr
hat er sich derselben wirklich factisch entzogen. Gleichfalls auf
Flensburger Landtage erklärte der König Friedrich II. seinen
seinen Bruder, Herzog Johann den Jüngern, auf die Art
zu wollen, daß er von seinem Drittheile der Herzogthümer
Drittheil abträte. Allein diesem Plane widersetzten sich die
in so fern mit Erfolg, daß Johann der Jüngere nicht als re
Landesherr anerkannt wurde. Er und manche seiner Nach
haben jedoch mit Ausübung sehr vieler Hoheitsrechte ihre Besi
die von dem sonderburgischen Landestheile ihnen gegeben wa
der Folge innegehabt. Es starb dieser Fürst in einem sehr ho
1622, und fünf Söhne theilten seine Besitzungen. Einer dieser
stiftete wieder fünf Linien, und von diesen blühen noch die au
burgische und die holstein-beckische.

Dagegen starb 1580 unbeerbt Herzog Johann der Ae
Hadersleben. Sein Drittheil der Herzogthümer wurde aber
königlichen und der gottorfischen Linie getheilt, so daß es fort
regierende Häuser gab, nämlich das königlich dänische und das
liche, welches zu Gottorf seine Residenz hatte. Von der Einig
beiden jedesmaligen Regenten, die vielfach getheilte und versch
tige Interessen hatten, hing hauptsächlich das Glück des Landes
Handhabung der Verfassung, das Fortschreiten der Verwaltung

Die erste Veränderung, welche die Landesverfassung erlitt,
das den Ständen grundgesetzlich eingeräumte Recht, den Lande
zu wählen, welches die Fürsten nicht nur als eine Schmälerun
landesherrlichen Würde betrachteten, sondern das auch entschied
Geist der Zeit gegen sich hatte. Schon der Herzog Philipp, ein
Adolf's, des Stifters des gottorfischen Hauses, wollte dieses
recht nicht anerkennen, setzte jedoch sein Streben, dasselbe aufzu
nicht durch. Ihm folgte als Herzog zu Gottorf 1589 sein
Johann Adolf, dem es gelang, die Landstände zu bewegen,
in Ansehung seiner Linie das Wahlrecht aufgaben. Es wurde
unter kaiserlicher Zustimmung für das gottorfische Haus die Pri
nitur eingeführt und künftigen Landestheilungen damit vorgebeugt.
selbe geschah ein Paar Decennien später mittelst eines Erbstatu
Ansehung der königlichen Linie, und die jedesmalige Bestätigun

:ischen Rechte beim Regierungsantritte erfolgte daher künftig im= mit Ausnahme der durch die Primogeniturfatzung bewirkten Aen= ng.

Nachdem schon früher unter den beiden Regenten und regieren= Häusern öfter Streitigkeiten vorgefallen waren, kam es zu einem eren Risse in dem unglücklichen dreißigjährigen Kriege, der Deutsch= und auch Holstein schwer und blutig heimsuchte. Wallenstein g mit großer Macht in Holstein ein, nachdem Christian IV., als oberster des niedersächsischen Kreises, die Schlacht bei Lutter am enberge verloren hatte. Der König wurde als Herzog von Hol= seines Landestheiles vom Kaiser, der die Stände sich huldigen ließ, verlustig erklärt; der Herzog Friedrich III. zu Gottorf dagegen be= sich beim Kaiser um die Belehnung mit dem königlichen Antheile Holstein. Der König besetzte deshalb den herzoglichen Antheil von leswig und belagerte den Herzog in seiner Residenz, als endlich Lübecker Friede 1629 wieder die alten Verhältnisse herstellte. Aber war ein Haß unter den beiden Landesfürsten entstanden, der schon en nächstfolgenden Jahren mehrmals zum Ausbruche kam. Noch immer wurde das üble Vernehmen, als 1640 der Letzte vom Man= stamme des Grafenhauses in Schauenburg starb, und die beiden eswig=holsteinischen Landesherren sich nicht einigen konnten über die ilung des Landestheiles im südlichen Holstein, den aus alter Zeit in Schauenburg abgesondert regierende Linie besaß, bis doch zuletzt Vertrag und eine Theilung zu Stande kam. Aber bald brach in Kriege, den König Christian IV. mit Schweden zu bestehen hatte, Feindschaft wieder aus. Der Herzog hielt sich, als die Schweden 43 die Herzogthümer überschwemmten, ungeachtet der alten Union Dänemark, gänzlich neutral, und im Friedensschlusse 1645 wurde durch die Schweden gegen den König ausdrücklich sicher gestellt. Als Dänemark wieder mit Schweden unter dem kühnen Karl Gustav den Krieg gerieth, der das dänische Reich an den äußersten Rand Abgrundes brachte, da blieben wieder offene Feindseligkeiten unter Herzoge von Gottorf, der es mit den Schweden hielt, und dem nige von Dänemark nicht aus. Der schwedische Friedensschluß 1660 erte nicht blos den verbündeten Herzog von Gottorf, sondern stipu= e auch eine bestimmte Vergrößerung seines Antheiles von Schleswig. litisch noch bedeutsamer war aber in diesem Friedensschlusse die Fest= ung, daß der herzogliche Antheil von Schleswig in ein völlig unab= ngiges Verhältniß kommen, die Lehensabhängigkeit des Herzogs ganz oren und ihm als Herzog von Schleswig die Souveränetät zuste= sollte. Dieses erreichte durch schwedische Hülfe gegen Dänemark gottorfische Haus bei dem Regierungsantritte des Herzogs Chri= n Albrecht, der sich, nach dem Plane seines Vaters, bald um die swig=holsteinischen Lande dadurch unsterbliches Verdienst erwarb, daß in Kiel die Universität stiftete, die daher auch den Namen der Chri= na=Albertina trägt. Der König that für diese Anstalt der Wissen=

schaften und Intelligenz nichts, die Stände waren auch zu eng
und zu sehr dem Eigennutze ergeben, als daß sie zur besseren Do-
der Universität die nöthigen Subsidien hätten bewilligen sollen.

Christian Albrecht vermählte sich mit der Schwester des König
Dänemark, und es schien augenblicklich, als ob man von beiden
ten der erlittenen Kränkungen vergessen wollte. Jedoch bald
zu den früheren Streitigkeiten neue Veranlassung. Solche ga
mentlich die Succession in die Grafschaften Oldenburg und De
horst, als 1676 der letzte Graf daselbst starb. Den höchsten Gr
reichte darauf die Spannung und der Haß, als sich auf kön
Seite die Politik ausbildete, sich des herzoglichen Antheiles von S
wig ganz bemächtigen zu wollen, und der König zu dem En
auswärtige Großmächte sich anzulehnen strebte. Seitdem hörte
Händel und die Feindseligkeiten nicht auf. Das herzogliche G
wurde wirklich bald vom Könige besetzt, allein der Nimweger F
nöthigte 1679 Christian V. wieder zur Abtretung. Jedoch
1684 zieht der König, auf den Schutz und Beistand des gew
Ludwig's XIV. von Frankreich vertrauend, den seinem Schwager
Herzoge zu Gottorf, gehörigen Antheil Schleswig's abermals
Nach fünf Jahren wurde aber der König durch Intervention fre
Mächte zu dem Altonaer Vergleiche gezwungen, wornach der H
von Gottorf völlig restituirt werden mußte.

In diesen heillosen Streitigkeiten der beiden Regenten, die u
hörte Härten und Bedrängnisse für das Land zur Folge hatten
man zunächst das Grab der alten Landesverfassung zu suchen,
da seit der Umwälzung im Jahre 1660 das Königreich in den
stand grundgesetzlicher Verfassungslosigkeit übergegangen war.
dem Ableben succedirte in die Regierung der gottorfischen Lande
leidenschaftlicher und kriegerischer Sohn Herzog Friedrich IV., der
Busenfreund war Karl's XII. von Schweden und sich bald
dessen Lieblingsschwester Hedwig Sophie vermählte. Der Herzog
in Schweden und bekümmerte sich wenig um sein Land, in w
Beamte und Pächter höchst willkürlich schalteten. Als darauf der
nig von Dänemark gegen Schweden Krieg anfing, drangen die k
lichen Truppen sogleich in den gottorfischen Landestheil ein und
störten dort verschiedene Schanzwerke. Allein der von Karl XII.
erzwungene Friede zu Traventhal restituirte dem Herzoge wieder
seine Besitzungen. Dieser begleitete darauf seinen tollkühnen Sc
ger in dem berühmten polnischen Kriege, und ist 1702 bei Cliss
der Seite Karl's XII. als Held gefallen. Er hinterließ seine W
in Schweden mit dem unmündigen Sohne Karl Friedrich, der 1
geboren war. In der vormundschaftlichen Regentschaft, die für
Herzogthümer angeordnet ward, sollte der Oheim des jungen Her
der Coadjutor des Bisthums Lübeck, von dem die gegenwärtig
Großherzogthume Oldenburg regierende jüngere gottorfische Linie
stammt, Herzog Christian August, die Hauptperson sein. Diese

ter Ulrich. Diesem jungen Fürsten wurden aber bald durch die
Begünstigung der Kaiserin Elisabeth von Rußland die allerglän
Aussichten eröffnet, indem er dadurch bald sowohl die schwedisch
die russische Krone zu erwerben im Begriffe stand. Während er
russische Anerbieten annahm und demnach zum Thronfolger und G
fürsten in Rußland ernannt ward, gelang es einem Prinzen der
geren gottorfischen Linie, dem damaligen Bischofe von Lübeck,
Friedrich, auf den Thron von Schweden zu kommen, obgleich der
nig von Dänemark, der sich durch diese Verhältnisse im höchsten G
bedrohet fühlte, Beides zu hindern sich bemühet hatte. Der ru
Großfürst behielt fortwährend seinen holsteinischen Landestheil, der
Kiel aus durch einen Geheimenrath verwaltet wurde, und war
lichst darauf bedacht, seinen schleswigschen Antheil, sobald er als
ser über eine große Macht gebieten würde, der dänischen Usur
wieder zu entziehen. Der König von Dänemark suchte vergeblich
vielfältige diplomatische Verhandlungen den Großfürsten dahin zu
gen, daß ein Austausch des großfürstlichen Antheils von Holste
gen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu Stande
während es dagegen gelang, mit dem schwedischen Hause über
wichtige Austauschgeschäft sich zu vereinbaren. Der russische Gr
blieb leidenschaftlich von der Begierde erfüllt, die von dem kön
dänischen Hause seinen Vorfahren zugefügte Unbill und Schma
rächen, und wies daher die ihm gemachten Anerbietungen alle
Als er darauf bei dem Ableben der Kaiserin Elisabeth als Kaiser
ter III. zu Anfange des Jahres 1762 den Thron bestieg, schl
sogleich mit Friedrich II. von Preußen Frieden, und ließ seine A
gegen Friedrich V. von Dänemark vorrücken. Die augenscheinlich
Gefahr, worin Dänemark schwebte, wurde jedoch durch die plö
Entthronung und den unerwarteten Tod des Kaisers abgewandt.

Seine Gemahlin, welche als Kaiserin Katharina II. succe
hegte in Bezug auf Dänemark andere Ansichten. Mit ihr wurden
her die Unterhandlungen über den Austausch des Großfürstlichen
besserem Erfolge wieder angeknüpft, die aber nicht zum definitiven
schlusse gebracht werden konnten, bevor ihr Sohn Paul zur Vo
rigkeit gekommen war. Ein provisorischer Tractat wurde darüber 17
geschlossen, und zur Tradition des großfürstlichen Landestheils an
königlich dänische Haus kam es endlich am 16. November 17
Hiermit war also das ganze Herzogthum Holstein wieder unter E
Scepter vereinigt, und das Unheil der früheren Landestheilungen
seitigt. Hohes Verdienst um die Erreichung dieses Zieles hatte b
ders durch geschickte Führung der Unterhandlungen Ernst Hartwig
Bernstorff, der dafür mit seinen Nachkommen vom Könige durch
Grafentitel belohnt ward. Das bisher großfürstliche Gebiet Hol
wozu auch die Stadt Kiel mit der Landesuniversität gehörte, w
übrigens dem königlichen Hause unter ausdrücklicher Bestätigung
Rechte und Freiheiten des Landes übergeben.

Eine andere Staatsverhandlung von Erheblichkeit, die ebenfalls ...ahre 1768 zum Resultate gedieh, betraf die alten Streitigkeiten ...er Stadt Hamburg wegen der noch immer prätendirten holstei- Territorialhoheit über die Stadt. Beide in Holstein regierenden ...n, die königliche und die gottorfische, entsagten ihren Ansprüchen Huldigung und erkannten die Reichsfreiheit der Stadt förmlich wogegen diese sehr bedeutende Schuldforderungen, die sie an den ...a und an den Großfürsten hatte, für immer aufgab.

Die unter dem Könige Christian VII. folgende Friedenszeit war Wohlstande des Landes sehr vortheilhaft. Die standhafte Neutra- des dänischen Cabinets, die der weise Staatsmann Andreas Pe- Bernstorff zu behaupten wußte, gereichte auch den Herzogthümern hohen Gedeihen und gewährte durch den vortheilhaftesten Absatz Landesproducte, durch fortwährende Zunahme der Schifffahrt und Handels eine wahrhaft goldene Zeit. Aber immer schwieriger wurde ...n England die Aufrechthaltung völliger Neutralität, und der große ...ister Dänemarks, Graf Bernstorff, starb 1797 mit der bangen ...ung düsterer Zeiten. Bald war auch der Krieg mit England über ...echte der Neutralität zur See da. Die dänische Landarmee wurde Holstein versammelt, und zu Ende des Märzmonats 1801 wurden ...nburg und Lübeck besetzt. Am 2. April wurde gekämpft auf der ...de vor Copenhagen, und alsbald endigte dieser Krieg, der, so kurz ...uch gewesen war, dennoch durch die umfassenden Rüstungen sehr ...e Kosten erfordert hatte. Da aber weder die bisherigen Steuern, ...h das außerordentliche Mittel der Anleihen zu genügen schienen, so ...r vielmehr eine neue Grundsteuer und eine gänzliche Umgestaltung Steuerwesens nöthig. Die neue Grundsteuer, die später ungemein ...t worden ist, begann in den Herzogthümern am 1. October 1802.

Darstellung der geschichtlichen und staatsrechtlichen ...erhältnisse der Herzogthümer seit dem Jahre 1802.

Wer der Geschichte der Herzogthümer bis hierher mit Aufmerk- ...keit gefolgt ist, dem wird nicht entgangen sein, daß besonders seit ...n letzten vollständigen Landtage von 1675 die Ausübung der ...er besessenen Landesrechte der Herzogthümer immer precärer ward. ...e Regierung in Dänemark, seit 1660 der lästigen Beschränkung ent- ...t, welche die Vorrechte des Adels ihr bis dahin aufgelegt, strebte ...n da an auch in den Herzogthümern nach einer gleichen Machter- ...erung, und sie erreichte ihren Zweck, wenn gleich allmälig, doch ...o sicherer, eben durch jene Macht der Langsamkeit, welche ...administrativer Hinsicht ihr in neuerer Zeit oft zum Vorwurfe ge- ...cht ist. Unter der Aegide dieser Macht gelang es ihr, nach und nach ...s Mißtrauen und den Neid des dritten Standes gegen Prälaten ...d Ritterschaft rege zu machen, denen man seit 1712 das positive ...ht des Landtages factisch entzog und nur das negative der Steuer- ...ntion, welches, als Privilegium eines einzelnen bevorzugten Stan- ...s, nur gehässig erscheinen konnte, einstweilen noch fortdauern ließ.

Allmälig mußte ohnehin die ehemalige Repräsentation der Herzogth
auf den Landtagen beim Volke erst in Vergessenheit gerathen,
die Ritterschaft mußte durch Nichtbeachtung ihrer Vorstellungen an
Verlust ihres früheren Einflusses gewöhnt werden, ehe es rathsam
den letzten Federstrich an der längst beschlossenen Abänderung der
Landesverfassung zu thun. Ja, dieser Federstrich machte sich
obigen Voraussetzungen gewissermaßen von selbst und schien mehr
mehr die Pflicht einer aufgeklärten, auf das Wohl des Landes
dachten Regierung zu werden, die sich berufen fühlen muß, einzuse
ten, so oft frühere Landesrechte durch den gewaltigen Einfluß der
umstände in Privilegien der Einzelnen ausgeartet sind.

Die Frucht war reif, und so ward unterm 1. October 1802
Prälaten und Ritterschaft eine Resolution wegen Aussch
bung einer Grund- und Benutzungssteuer mitgetheilt,
che ihnen als verfassungswidrig erschien. In ihren Gegenvorstellun
wie in dem damit verbundenen Erbieten, statt des Auferlegten
freiwilliges, beständiges, jedoch nach Pflugzahl auf
bringendes Opfer mit demjenigen Quantum zu entr
ten, wozu sie bei Ausmittelung der Staatsbedürfni
angesetzt sein möchten, erkennt man deutlich das Bestreben,
letzten Schatten eines früheren Rechtes zu retten, verbunden mit
beunruhigenden Zweifel, dieses Recht auch dieses Mal berücksichtig
sehen. Ihre Furcht war nicht ungegründet; die Nachwehen des
Krieges mit England im Jahre 1801 und die geringe Aussicht,
ter den obwaltenden politischen Verhältnissen das frühere Neutrali
system auf die Länge behaupten zu können, mochten die Regier
auch für die Folge die Wichtigkeit eines unumschränkten B
steuerungsrechtes erkennen lassen, welches in der unmittelb
königlichen Resolution vom 17. December 1802 zum ersten Male
unstreitig ausgesprochen ward. Unterm 3. März 1803 rich
darauf die Ritterschaft die Bitte an den Landesherrn um ein im L
selbst zu gewährendes rechtliches Gehör über den Inhalt ihrer Steu
verfassung, worauf am 15. April dieses Jahres die Resolution, „
auf das obenerwähnte Gesuch nicht einzutreten sei," erfolgte. D
mals bestanden noch die deutschen Reichsgerichte, und es kam in An
sich wegen rechtlicher Berücksichtigung der Steuerverhältnisse an diese
wenden; aber der Gedanke an die Langsamkeit des reichsgerichtlich
Verfahrens, welche namentlich damals, wo die ersten Symptome
her Auflösung sich bereits zu zeigen begannen, doppelt zu befürch
schien, hinderte die schon eingeleitete Ausführung des Vorhabens. D
damalige Nichtrecurs an die Reichsgerichte wurde später unter Ande
von der großherzoglich hessischen Gesandtschaft am Bundestage der
terschaft zum Vorwurfe gemacht. Will man aber auch das Tempo
siren der letzteren mit der Besorgniß, daß im Nichterledigungs
falle des Rechtsstreites von der inländischen Regierung nur
rücksichtsloser gegen sie verfahren werden möchte, entschuldigen: so

die Entschuldigung doch nicht für frühere Zeiten, namentlich nicht für die Periode seit 1773, wo das bis dahin großfürstliche Holstein und die gemeinschaftlichen Districte unter die nämliche Landeshoheit mit dem übrigen Holstein kamen. Wollte man sagen, die Verfassung der Herzogthümer sei bis zum Jahre 1802 keiner Anfechtung ausgesetzt gewesen oder die letztere sei mindestens von der Ritterschaft siegreich zurückgewiesen worden, so würde solche Behauptung sich wohl schwer beweisen lassen. Der ritterschaftliche Anspruch, nicht willkürlich besteuert zu werden, begriff so wenig die ganze Verfassung, als Ritterschaft und Prälaten rechtlicher Weise die alleinige Landstandschaft ausmachten. Ohne Zusammenberufung eines neuen Landtages mußten die Landesrechte sich allmälig in Privilegien der Einzelnen auflösen, und diese letzteren gleichfalls dem endlichen Untergange entgegengehen. Es war die Aufgabe der Ritterschaft, gegen diese Gefahr im Nothfalle den Beistand der Reichsgerichte anzurufen, der ihnen, allem Anscheine nach, damals nicht versagt sein würde. Was der geistreiche Dahlmann in der der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1822 übergebenen Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holsteins hiergegen zur Vertheidigung der letzteren im §. 13 der angezogenen Schrift bemerkt, erscheint mir als unzureichend. Er führt nämlich dort mit Recht an, daß die Formen der Verfassung zum Theil veraltet gewesen; daß bedeutende Landestheile schon früher vom Landtage unvertreten, wenn gleich darum nicht rechtlos geblieben; daß durch den jüngsten Landtag die Mitstandschaft der Städte bereits gefährdet worden; die Zahl der in die Hände nichtritterschaftlicher Eigenthümer übergegangenen Güter sich in den Herzogthümern sehr vermehrt, und das Corps von Ritterschaft und Prälaten diesen erheblichen Theil der Landeskräfte, welcher in Holstein allein über 100,000 Einwohner umfaßt, bei Weitem nicht mehr vollständig dargestellt habe. „Noch andere Veränderungen," fährt er dann fort, „bereitete der Zeitgeist vor. Eine milde, menschlichen Antrieben folgende Regierung trachtete, von großer Einmüthigkeit aller Stände begleitet, durch Aufhebung der Leibeigenschaft den Bauernstand in zeitgemäße würdigere Verhältnisse einzuführen. Die Preßfreiheit erhob sich zur selben Zeit in diesen Landen mit entschiedener Wirkung, ungemißbraucht, und ergänzte damals durch den Eindruck der Neuheit in gewissem Sinne die Lücken der Verfassung; mancher verjährte Mißbrauch wich der öffentlichen Meinung; es war überall das Zeitalter liberalerer Ideen, aber freilich auch des Verkennens der nicht auf der Oberfläche liegenden Wahrheit: daß diese Ideen sich erschöpfen, oder in eine gefährliche Unbestimmtheit ausarten werden, wenn ihre schmeichelnde Freiheit nicht mit ernster Achtung vor dem Alterthume begleitet ist; wenn diesen allgemein menschlichen Strebungen nicht eine politische Bildung und sichere bewährte Formen gesetzlich begründeter Freiheit zur Seite gehen. In dieser anders beschäftigten Zeit — meint der Verfasser — durften Prälaten und Ritterschaft keine große Einstimmig-

keit für ihre alten Wünsche und Befugnisse hoffen; genug, w
sie den rechtlichen Bestand bewahrten. Sie sind sich bewußt, das G
dieser Zeit weder verkannt, noch abgelehnt zu haben; daß sie aber
derentheils, ihrer Stellung im Staate gemäß, an ihrer alten Ver
sung, die auch Schutzwehr des Landes sein konnte, hielten, un
nen, die hierin nur Veraltung sahen, nicht beitraten, deshalb dür
sie die Billigung der Einsichtigeren im Lande und aller derer, w
die Erfahrungen des letzten Menschenalters genutzt haben, in Ans
nehmen." — Ich habe die Mühe nicht gescheut, eine längere S
aus der oben angeführten, von Dahlmann verfaßten Denkschrift
Ritterschaft abzuschreiben, weil sich hieraus so recht deutlich er
woran eigentlich die alten Landesrechte der Herzogthümer zu Grunde
gangen. Schon im Jahre 1773 und in den folgenden ging, wie wir
sehen, die Ritterschaft von dem nämlichen Grundsatze aus, den sie
bei der allerneuesten Bewegung in den Herzogthümern wieder
nahm — sie stellte sich dieser Bewegung, statt sich derselben an
schließen, feindselig und abwehrend gegenüber. Weit entfernt,
mit dem Zeitgeiste zu befreunden und, ihm folgend, zugleich T
an seiner Leitung zu nehmen, isolirte sie sich mehr und mehr
gelangte auch wohl jetzt noch nicht zu der Ueberzeugung, daß
allein allzu schwach ist, ihre Ansprüche durchzusetzen. Wenn K
und Gleichgültigkeit gegen politische Rechte im Volke vorherrschen
wie dieses im 17. und zum Theil noch im 18. Jahrhunderte in
Herzogthümern der Fall war — dann ist die Ritterschaft allein
der Gnade der Machthaber abhängig. Wenn aber Bewe
in's Volksleben kommt; wenn Interesse an Verfassungsangelegen
ten sich verbreitet; wenn die Presse das Gewicht der öffentlichen M
nung unterstützt, dann ist es Pflicht, durch zeitgemäße Concessi
das Neuere dem Alten anzupassen. Welchen großen Zeitpunct ha
Prälaten und Ritterschaft in dieser Hinsicht unbenutzt vorüber ge
lassen! — einen Zeitpunct, wo, wie Dahlmann einräumt, eine un
mißbrauchte Preßfreiheit, die auch ihnen ihre Spal
geöffnet hätte, mit entschiedener Wirkung auftrat! Damals
Allem war der Augenblick da, mit kluger Nachgiebigkeit gegen
Zeitgeist und mit weiser Aufopferung „ihrer alten Wünsche"
Zusammenberufung eines neuen Landtages auf jede Weise einzule
und gegen alle Hindernisse durchzusetzen. —

Die neue Grundsteuer kam nun mit dem 1. October 1802 o
alle Einschränkung zur Ausführung, nicht ohne die Uebereilung,
der die schwierigste Arbeit ausgeführt worden, vielfach zu verrat
Die Taxatoren entschuldigten damals die Eile der Abschätzung mit
anfänglich wirklich geringen Betrage der Abgabe (4 Lsch. für die
25 Rthl. taxirte Tonne Landes, d. i. für 260 Quadratruthen Hamb
ger Maß). Allein bald steigerte sich diese Abgabe mehr und mehr n
Maßgabe des Bodens, so daß die auf 100 Rthl. geschätzte To
7 Schillinge trug, zu welchem Werthe das meiste Hoffeld angeschl

...en. Doch auch hierbei blieb es nicht. Neben außerordentlichen Pflugschatzungen von 4 und 6 Rthlrn. vom Pfluge erfolgte zuerst im October 1803 eine außerordentliche Erhöhung der Grund- und Benutzungssteuer um 50 Procent. Der Krieg im Herbste des Jahres 1805 zwischen Frankreich und Oesterreich weckte sodann bei der dänischen Regierung die Furcht vor einer englischen Diversion im nördlichen Deutschland. Dieses veranlaßte die Verlegung eines Theiles des Heeres an Holsteins Grenzen, wo es fast volle 10 Jahre auf dem Kriegsfuße blieb. So konnten denn die bisherigen Steuern wiederum nicht genügen, und nach einer abermaligen außerordentlichen Erhöhung der Grundsteuer um 50 Procent im Juni 1806 folgten nun bleibende Erhöhungen, zuerst um 50 Procent, dann am 8. April 1808 abermals um 50 Procent auf 8 Jahre und zugleich um 37½ Procent auf 14 Jahre. Um eben die Zeit ward die mit der Grund- und Benutzungssteuer zugleich ausgeschriebene Haussteuer auf 8 Jahre erhöht um 10 Lsch. von jedem 100 Rthl. des Werthes der zur Haussteuer pflichtigen Gebäude, und am 4. September 1809 um 6 Lsch. ... beständig. Gleichfalls um dieselbe Zeit ward die ¼ Procent Steuer auf die zinsbaren in liegenden Gründen stehenden Capitalien auf 2 Procent erhöht u. s. w. u. s. w. Der preußische Krieg an Holsteins Grenzen im Spätherbste 1806 und später der Krieg mit England (s. den Artikel „Dänemark") waren die traurige Veranlassung dieser Ueberspannung aller Staatskräfte, welche auf die Länge nicht ohne die traurigsten Folgen bleiben konnte. Indessen hatte Napoleon nach der Stiftung des Rheinbundes zugleich mit den verbündeten Reichsfürsten die deutsche Reichsverfassung am 1. August 1806 für aufgehoben erklärt, worauf Franz II. seine Kaiserwürde am 6. August dieses Jahres niederlegte. Diese Veränderung, welche alle deutschen Gemüther im Vaterlande tief niederbeugen mußte, sollte namentlich auch auf die Verhältnisse der Herzogthümer verhängnißvoll einwirken. Es erschien unterm 9. September dieses Jahres eine Erklärung der Regierung, „daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben und der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Königs unterworfen sein sollte." — Die ... unterstrichenen Worte waren es, welche alsbald in der Brust jedes holsteinischen Patrioten nicht geringe Bedenklichkeiten erregen mußten. Es war klar genug, daß hier von keinen blosen Souveränetätsrechten des Monarchen, welche, wie unter anderen Englands Beispiel zeigt, mit den ausgedehntesten Volksrechten friedlich sich vereinigen lassen, die Rede sein sollte. Der König war als Herzog von Schleswig und Holstein dem Rechte nach nicht unumschränkt gewesen — konnte er dasselbe jetzt durch Aufhebung des Reichsverbandes werden? Das würde voraussetzen, daß Kaiser Franz, als er die deutsche Kaiser-

krone niedergelegt, selbst unumschränkte Rechte über Holstein
welche er jetzt dem Könige von Dänemark übertragen. Durch
konnten nur die Verhältnisse zu Kaiser und Reich, nicht aber
schen Regierung und Unterthanen geändert werden; sonst hätten
die Einwohner Hamburgs, Lübecks und Bremens von
für ihre freie Verfassung zittern müssen. Ein Mann, den
mand als übertrieben freisinniger Grundsätze verdächtig bezeichnen
Graf Münster, sagte daher in einer am Wiener Congresse
21. October 1814 erlassenen Note mit Recht: „Seine
Hoheit der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover
den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen
in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbeding
rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen. Der
daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung
Umsturz der Territorialverfassung der deutschen Staaten
in so fern diese nicht Puncte betraf, die ausschließlich ihr
mit dem Reiche bezweckten — im rechtlichen Sinne nach sich
läßt sich keineswegs zugeben. Ein Repräsentativsystem ist in
land, von den ältesten Zeiten her, Rechtens gewesen. In
Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen
trägen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen; und
in denjenigen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen
waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte,
die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch sch

Aber nicht allein diese unwidersprechlichen Grundsätze
gegen welche durch den Erlaß obiger Erklärung offenbar
wurde — gar bald zeigte es sich, daß auch, zum Behufe einer
gen Verschmelzung der Herzogthümer mit Dänemark, eine Aus
und Vertilgung der diesseitigen Nationalität im Plane der
Machthaber lag. Der Aufenthalt der Königsfamilie in den Herzog
mern in Folge des britischen Angriffes auf Seeland hatte die
holsteinischen Patrioten, so traurig die Veranlassung dieses
Besuches war, dennoch zu manchen stillen Hoffnungen be
Deutschland hatte, nach so langem Zwischenraume, das ihm
stammte geliebte Regentenhaus auf längere Zeit wiedererobert. Di
burt einer Princessin in Kiel, nachdem die Aussicht auf fernere
kommenschaft schon beinahe aufgegeben worden, hatte diesem Zeit
noch höhere Bedeutung verliehen. Es schien so natürlich, daß
den Auspicien des allverehrten Friedrich's das deutsche Princip
in den Regierungsmaßregeln mehr und mehr Berücksichtigung
werde. Aber solchem Erfolge ward von mehreren Seiten her
entgegengewirkt, und es bildete sich statt dessen, doppelt drohend
dänische Reaction. Indeß scheiterte nur desto sicherer der von
berg entworfene Plan, durch Verdrängung der deut
Sprache jene Verschmelzung und Entnationalisirung vorzu
ten. —

Wenn übrigens der Drang der Umstände in jener verhängniß-vollen Zeit die Regierung nöthigte, von ihrer factisch so sehr erweiterten Gewalt zu Auferlegung neuer, zum Theil sehr drückender Steuern Gebrauch zu machen, so blieb doch übrigens unter des wohlmeinenden Kronprinzen und späteren Königs Friedrich Leitung fortwährend das Princip der Humanität vorherrschend, welches im Jahre 1804 die Aufhebung des Handels mit Negersklaven in den dänischen Colonien und 1805 die Aufhebung der Leibeigenschaft in denjenigen Theilen der Herzogthümer, wo dieselbe bisher noch Statt gefunden, zur Ausführung brachte. Ohne eine solche einstweilige, in der achtungswürdigen Persönlichkeit des Regenten begründete Bürgschaft würde unstreitig die Ausdehnung der höchsten Regierungsgewalt in den Herzogthümern viel größeren Schwierigkeiten unterlegen haben. — Der im Jahre 1808 am 29. Februar gegen Schweden erklärte Krieg, veranlaßt durch dessen zweideutiges Benehmen bei dem englischen Angriffe auf Seeland im August 1807, und angeschürt von Napoleon, der zu dem Ende an Dänemark ein Hülfscorps überließ, mußte bald von letzterem allein getragen werden, da das französische Heer im Jahre 1809 zu dem Kriege gegen Oesterreich aufbrach. Indeß ward der Friede schon am 19. December 1809 zu Jönköping geschlossen, dagegen ward durch den fortdauernden Krieg mit England Schifffahrt und auswärtiger Handel gänzlich vernichtet, und in Folge der freiwillig gezwungenen Annahme des französischen Systemes auch der innere Verkehr fast durchaus gelähmt. Um so sicherer und schneller mußten alle Kräfte des Staates, die schon durch die Unterhaltung eigenen und fremden Heeres übermäßig in Anspruch genommen worden, sich erschöpfen. So erschien denn am 5. Januar 1813 die sogenannte Reichsbankverordnung, bestehend in einer Reduction der früheren dänischen Courantthaler von 48 zu 5 Lsch., in der Creirung eines neuen Geldes, der Reichsbankthaler, deren jeder 6 alten dänischen Courantthalern gleich sein sollte, und der Fundirung des neuen Geldes auf das gesammte Grundeigenthum des Staates. — In Hinsicht der Folgen dieser Verordnung für die Herzogthümer, so wie des weiteren Verlaufs der Begebenheiten bis zum Jahre 1815 darf ich mich, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, auf den Artikel „Dänemark" beziehen. Es war unter so traurigen Umständen noch ein Glück für die Herzogthümer, daß, als die Erfahrung lauter als Bitten gesprochen, durch die Verordnung vom 30. Juli 1813 bei übrigem Fortbestande des Reichsbankgesetzes, ihnen ihr Silbergeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel wieder zurückgegeben ward, weshalb man denn die ehemaligen Opfer, wodurch man die Beseitigung des Papiergeldes erkaufen mußte, von den Unterthanen im Allgemeinen mit freudiger Bereitwilligkeit dargebracht wurden. Um einen ungefähren Ueberblick des Steuerdruckes, der auf den Herzogthümern lastete, zu geben, sei die Bemerkung erlaubt, daß seit dem Jahre 1802 allein die directen Grundsteuern des besseren Landes verdreifacht worden sind,

und daß (nach Mittelpreisen) der vierte Theil des Pachtertra... den klösterlichen und adelichen Gründen durch die directen ord... Grundsteuern verschlungen wird. Und dabei hatten diese Länd... allein während des Krieges mit Schweden, bis zum Kieler Fried... 14. Januar 1814, die fremden Truppen zu ernähren, sond... russisch-polnische Heer blieb ein ganzes Jahr dort und kost... Herzogthümern 1½ Millionen Reichsthaler. Was allein unter ... ckenden Umständen als ein Trost hätte erscheinen mögen — das ... lich auszuschreibende, nie zu überschreitende Budget, welches ein... liches Rescript vom 5. Januar 1813 verhieß, ging, leider ... in Erfüllung.

Am 19. Januar 1815 im Kieler Umschlag vereinigten sich ... lich bei solcher Bedrängniß Ritterschaft und Prälaten mit den ... nicht recipirten Gutsbesitzern in dem gemeinschaftlichen Beschluß ... vorzüglich eine Bittschrift bei dem abwesenden Landesherrn ... chen, in welcher die Landeslage freimüthig dargestellt, um Zurück... aller gewaltsamen Maßregeln angelegentlich ersucht und zugleich ... Beziehung auf den letzten Landtagsschluß, die Ueberzeugung aus... chen ward, „daß dem allgemeinen Unglücke nur durch die Zusam... berufung eines den Zeitumständen angemessenen ... tages abgeholfen werden könne.“ Graf von Moltke, Mitglie... fortwährenden Deputation, überbrachte diese Bittschrift dem dam... Wien sich aufhaltenden Monarchen. Die drohende Eintreibun... darauf zurückgenommen und Ritterschaft und Gutsbesitzern ... laubniß ertheilt, dem Könige auf der Durchreise ihre Bitten ... vorzutragen. Die Bitte um einen Landtag in zeitgemäßer Form ... denn auch am 26. Mai dieses Jahres mündlich wiederholt, ... sich aber keiner Gewährung, die Bestätigung der Privilegien ... gelehnt, und am Krönungstage (31. Juli) von den Ministern ... die ritterschaftlichen Deputirten die Absicht ausgesprochen, das ... thum Schleswig künftig von Holstein zu trennen. Daß der ... als Herzog von Holstein dem deutschen Bunde beigetreten sei, kam ... nur durch mündliche Nachrichten zur Kunde der Holsteiner. ... 9. September 1815 ward indeß auf vielfache dringende Vorstell... der uralte nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ritter... in einem Canzleischreiben bestätigt; auch wurden die inneren E... tungen, welche in Holstein, Behufs seines Uebertrittes zum deu... Bunde, Statt finden sollten, jetzt officiell bekannt. Endlich, ... 17. August 1816, erfolgte wirklich die Bestätigung der Privilegien ... Könige, auf solche Art, „wie selbige von Seines Höchst... gen Herrn Vaters, Königs Christian des Sieb... Majestät, unterm 31. März 1766 und 13. November ... allerhöchst bestätiget worden“, und es ward verheißen, ... Ritterschaft und Prälaten dabei „zu allen Zeiten geruhig ge... auch kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen.“ Auch ... dem damaligen und künftigen Statthalter, zum holstein-lauen...

dem Obergerichte zu Glückstadt (zu Gottorf) sämmtlich verordneten Räthen, Vicekanzler und Räthen, auch allen anderen Beamten und Dienern in der für Holstein und Schleswig gesondert erlassenen confirmatione privilegiorum allergnädigst und ernstlichst anbefohlen, über diese allergnädigste Confirmation festiglich zu halten, und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von Anderen geschehe, zu gestatten.

War es nun wohl in der That die königliche Meinung, durch die Privilegienbestätigung die alten Landesrechte der Herzogthümer auf's Vollständigste anzuerkennen? Allerdings eine schwierige Frage, die sich indeß, wie es scheint, am Füglichsten aus der Geschichte der Vergangenheit und der Folgezeit beantworten lassen wird. Denn anzunehmen, der König habe bei jener Bestätigung nur die Absicht gehabt, in schwierigen Zeitverhältnissen den fortwährenden Andrang überlästiger Bittsteller von sich abzuhalten, widerstrebt geradezu [illegible] dem anerkannt aufrichtigen und rechtlichen Charakter des Monarchen. Die Bestätigung bezieht sich ausdrücklich auf die unter Christian VII. im Jahre 1766 und 1773 gleichfalls Statt gefundene. Es ist kein Grund da, vorauszusetzen, daß durch die in erstgenanntem Jahre gewährte Confirmation dem damaligen königlichen Antheile von Holstein mehr habe eingeräumt werden sollen, als was man im Jahre 1773 dem neu erworbenen, bisher großfürstlichen Antheile einräumte. Am Schlusse des damaligen königlichen Besitzpatentes vom 16. November heißt es aber: „So geloben und versichern Wir mittelst dieses offenen Briefes für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, daß Wir den sämmtlichen nunmehr Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen Eingesessenen der bisher gemeinschaftlichen und einzig großfürstlichen holsteinischen Landesdistricte, sowohl Prälaten und Ritterschaft, auch Besitzern adelicher und Canzelleigüter, als anderen Communen und Unterthanen, wes Standes sie seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande Unsere königliche Huld und Gnade, auch landesväterliche Beschirmung und Fürsorge angedeihen lassen, sie insgesammt bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten schützen, die ihnen von der bisherigen Landesherrschaft, auch alle ihre ihnen ertheilten Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen bestätigen, und deren Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeihen auf alle Weise befördern und Uns zum Zwecke setzen wollen." Und hiermit beinahe zugleich, am 13. November, erfolgte denn zum zweiten Male die Bestätigung der Privilegien der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft. — Fassen wir nun den Inhalt des Besitzpatentes, namentlich die von mir unterstrichenen Stellen desselben näher in's Auge, so scheint es, als ob durch dieselbe die Privilegien der Ritterschaft mit denen der übrigen Corporationen, Gemeinen und Privatpersonen, so wie mit den Exemtionen und Begnadigungen der Unterthanen überhaupt auf völlig gleichen Fuß gestellt wären; es scheint, als ob schon damals sich bei der Regierung

selbst, im Gegensatze der älteren Zeit, derjenige Begriff von P
vilegien gebildet und festgesetzt habe, welchen wir heut zu Tage
gemein damit verbinden, während allerdings die Vorzeit unter
Benennung auch allgemeine Landesrechte verstand. Eine solche
griffsverwirrung war aber nur dadurch möglich und mußte
durch nothwendig erfolgen, daß das wohlbegründete Recht des La
auf die, wo möglich alljährliche, Zusammenberufung eines Landtage
so langer Zeit nicht zur Anwendung kam; denn die Nichterfüllung
ses Hauptpunctes leitete von selbst auf die Idee einer ungleichen
tigkeit und Heiligkeit der verschiedenen Urkunden. Mit dieser A
von dem Sinne, in welchem die Regierung die Bestätigung der
terschaftlichen Privilegien betrachtete, stimmt denn auch die Gesch
der Herzogthümer sowohl vor als nach dem Jahre 1816 völlig ü
ein. Nicht allein wurde trotz der Bestätigung kein Landtag geh
sondern es ward auch im Jahre 1802, wie oben erwähnt, das
streitige uneingeschränkte Besteuerungsrecht des L
desherren, das nur zur Sicherheit und Wohlfahrt
Landes ausgeübt werden und, bei den so sehr angem
senen Staatsbedürfnissen, über das ganze Land glei
förmig vertheilt werden müsse, ausdrücklich in Anspruch
nommen.

Und als unmittelbar nach der Privilegienbestätigung vom Ja
1816, in Folge der vorangegangenen schweren Kriegszeiten und
fehlerhaften Finanzverwaltung, die Geldverlegenheit der Regierung
fortdauerte, ward von derselben ganz im Sinne der obigen Erklä
verfahren. Den klösterlichen und adelichen Gütern wurden neue St
zugemuthet und diese nebst den früheren (durch Stockung des V
kehrs, durch Kriegsleiden und den seit der Reichsbankverordnung
tergrabenen Landescredit entstandenen) großen Rückständen sollten
durch Executionen eingetrieben werden. Hiergegen remonstrirte die R
terschaft; auch sandte sie, bei dem neuerdings entstandenen Gerüchte
beabsichtigter Trennung des Herzogthums Schleswig von Holstein,
Vorstellung in Bezug der neu zu begründenden Verfassung und
nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ritterschaft ein; aber
letztere erhielten weder sie, noch diejenigen Städte und Aemter, we
gleichfalls um die Fortdauer der Vereinigung der beiden Herzogthüm
gebeten, eine Resolution; die Eingabe wegen der Steuern hing
ward geradezu abgeschlagen. Zwar bezog sich die fortwährende De
tation, in Auftrag ihres Corps, unterm 27. Januar 1817 neuerdi
auf die geschehene Bestätigung der Privilegien; allein neben der
meinen Versicherung, daß auf allmälige Minderung der Abgaben
bacht genommen werden solle, hieß es in der Resolution vom 18. Ap
„Wir können aber Prälaten und Ritterschaft nicht gestatten, eine
parate Verhandlung über diesen und ähnliche die Gesammtheit
Unterthanen in unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein betref
fende Gegenstände anzustellen und durch solche den ständischen Be

ungen in Holstein, über welche Unsere nähere Resolution zu erwar- ist, vorzugreifen."

Mittlerweile war die Execution wegen der Landsteuer eingetreten. e fortwährende Deputation hat unterm 26. April dieses Jahres um en Aufhebung und um Bestellung eines unparteiischen Gerichts zur tersuchung der Rechtsfrage und der Reichsbank auf dem Wege Rech- s. Auch dieses ward unterm 7. Juni abgeschlagen und das Mo- hinzugefügt „Daß Wir zwar keinem Unserer getreuen Untertha- n den Schutz der Gesetze und rechtliches Gehör versagen, daß aber Verfassung des Landes keiner Erörterung auf dem Wege Rechtens terworfen sein könne."

Auch dieser Bescheid gehört zu den undeutlich abgefaßten und hat deshalb, wie mir scheinen will, zu einem doppelten Mißverständ- e Veranlassung gegeben. Man hat darin einerseits eine Anerken- ng der alten holsteinischen Landesrechte finden wollen, und anderseits fragt, welche Bürgschaft ihrer Fortdauer die letzteren denn hätten, nn jede rechtliche Erörterung ihres Begriffes und Umfanges ihnen geschnitten sei. In der That ist diese Bestimmung so widersinnig, ß sie nicht ohne die größte Noth als wirklich ausgesprochen ange- mmen werden darf. Ich meinerseits glaube keinenfalls, daß das ort Verfassung in dem so eben citirten passus sich auf die al- n Landesrechte oder auf die Privilegien der Ritterschaft beziehen soll, ndern nehme an, es sei entweder in dem ganz allgemeinen Sinne rstanden, in welchem man jede bestehende staatliche Organisation, ch die absolut monarchische, eine Verfassung nennen kann, er es werde damit auf die nach dem 13. Artikel der Bundesacte neu bildende Verfassung Holsteins, wornach auch die früheren Privile- n der Ritterschaft mannigfaltig modificirt werden würden, hingedeu-

Diese letztere Auslegung wird um so wahrscheinlicher, wenn man angeführte Resolution mit jener früheren unterm 18. April er- ssenen, wo ausdrücklich auf die ständischen Berathungen in Holstein hingewiesen wird, zusammenhält. — Nach einer vergeblichen Deputa- n der Ritterschaft im Herbste desselben Jahres legte die letztere end- unterm 27. März 1818 im Namen ihres Corps und der übrigen utsbesitzer in Bezug auf die abermals angedrohete Execution wegen Landsteuer eine förmliche Protestation ein.

Am 6. April 1818 erschien eine königliche Urkunde, welche mit m 1. August desselben Jahres die Reichsbank in eine Nationalbank rwandelte. Die sämmtlichen Activa und Passiva der ersteren mußten n von letzterer übernommen werden; Bankinteressent wurde Jeder, ssen Bankhaft 100 Reichsthaler oder mehr betrug, oder der sich durch schüsse einen dieser Summe entsprechenden Antheil erwarb. Man te durch die eröffnete Aussicht künftiger Ausbeute diese freiwilligen schüsse mittelst einer Subscription zu fördern. Fünf Directoren ren die Leitung der laufenden Geschäfte anvertraut, und 15 Reprä- sentanten vertraten die ganze Gesellschaft. Aber diese Repräsentanten

wurden nicht etwa durch sämmtliche Interessenten, sondern durch committirte, welche die Regierung selbst aus den Bankinteressenten nannte, gewählt. So blieb der letzte Faden stets in den Händen Regierung, um so mehr, da die Repräsentanten nur 4 der Directoren ernannten, der fünfte Vorsitzende von der Regierung bestimmt. Auch ward die Ausarbeitung einer Octroi und des Reglements für Nationalbank nicht von der Versammlung der Repräsentanten und rectoren, sondern von eigens dazu von der Regierung bestellten nern, denen man zwei Repräsentanten beiordnete, beschafft. — auf neuerdings unterm 6. November 1818 Protestationen der schaft und Gutsbesitzer, worauf unterm 5. December 1818 ein telbares königliches Rescript erwiderte und unter anderen die enthielt:

„Es ist eine in jeder Hinsicht unzulässige Handlung, terthanen durch Protestationen, welche sie bei den Landescollegien Behörden einreichen, erklären, daß die von dem Landesherrn über Steuerwesen und andere Gegenstände erlassenen Gesetze und Anordnungen für sie keine bindende Kraft haben, und daß sie in Befolgung selben allein der Macht weichen. Wir können daher die erwähnte die früher am 27. März desselben Jahres gegen die Beitreibung Landsteuer an Unsere Canzlei gesandte Protestation für dieses aus königlicher Gnade ungerügt lassen. Wir befehlen aber und Ritterschaft hiermit alles Ernstes: daß sie bei Vermeidung Ungnade und der sonst nöthigen unangenehmen Verfügungen tig eines jeden solchen Schrittes, so wie einer jeden Verweigerung den über das Steuerwesen und andere Gegenstände erlassenen und Anordnungen schuldigen Gehorsams gänzlich enthalten sollen. aber wider Erwarten Prälaten und Ritterschaft diesem Unserem nicht unbedingt die schuldige Folge leisten sollten, so haben sie wärtigen, daß außer der von jedem einzelnen Theilnehmer der tretung den Umständen nach etwa verwirkten Strafe die ihnen ihr allerunterthänigstes Ansuchen durch die Allerhöchste Resolution 27. April 1775 aus Gnaden bewilligte Vergünstigung, eine rende Deputation haben zu dürfen, sofort und ohne Weiteres werde zurückgenommen und die Deputation solchergestalt ganz aufgelös't werden.“ —

Deutlicher kann man nicht wohl sprechen; auch ward das sprochene von der schleswig-holsteinischen Ritterschaft vollkommen standen. Unterm 20. Januar 1819 bemerkte die Deputation in neuen Eingabe ehrfurchtsvoll, daß nicht sie, sondern ihre Committenten der Vorwurf treffen würde, wenn ein gesetzwidriger Schritt durch fällig gewordene Eingaben geschehen sei, suchte aber zugleich nachzuweisen, daß wirklich nichts unternommen, was nicht ein Landesverfassung unvergänglich gegründetes Recht erlaubte, ja nicht die Pflicht und der in der königlichen Confirmation selbst sprochene Wille geböte. Hierauf, wie auf die erneuerte Bitte

[illegible]chtliches Gehör erfolgte keine Antwort, und auch das eingesandte Gutachten eines angesehenen auswärtigen Rechtsgelehrten fand keine Be[illegible]. Am 5. October wurden die aus der königlichen Casse [illegible] Depot [illegible] Haus- und Häuergelder nicht nach Pflugzahl, [illegible] dem Maßstabe, welcher der Grund- und Benutzungs[illegible] zum Grunde liegt, vertheilt. Hierüber neue Gegenvorstellungen [illegible], und von Seiten der Regierung die Resolution, daß [illegible] nicht eingetreten werden könne. Am 11. October [illegible] des Plenums. Daß es bei diesem Verhältnisse [illegible] der Regierung und der Ritterschaft nicht fernerhin sein Be[illegible] können, lag klar genug zu Tage; auch mochte Keiner der [illegible] sich darüber täuschen. Das Ende des Jahres 1821 brachte [illegible] endlich zur Entscheidung. Die Nationalbankzinsen sollten [illegible] der Execution von den Klöstern und Gütern schon im Jahre [illegible] werden. Damals indessen ward diese Maßregel vom [illegible] nicht genehmigt. Jetzt aber wurden Mahn- und Droh[illegible], und ohne Resolution auf die letzte Vorstellung der Rit[illegible] die Execution wirklich ein und die gewaltsame Eintrei[illegible] ihren Gang. Unter solchen Umständen geschah endlich im [illegible] 1822 der Antrag der Prälaten und Ritterschaft des Herzog[illegible] Holstein an die hohe deutsche Bundesversammlung „auf Hoch[illegible] Vermittelung der praktischen Wiederherstellung ihrer [illegible] anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Ver[illegible], insbesondere ihrer Steuergerechtsame.“

Ich habe mehrere Worte des Titels der ritterschaftlichen Eingabe [illegible] hervorgehoben, weil sich im Verlaufe des gegenwärtigen [illegible] noch mehrmals Veranlassung finden wird, die unterstrichenen [illegible] zu berücksichtigen. Das Erste, was in Ansehung des [illegible] der Eingabe bei der hohen deutschen Bundesversammlung [illegible] Einfluß bleiben konnte, war die Zeit der Einreichung. [illegible] Unsern scheint wirklich in dieser Hinsicht über der schles[illegible] Ritterschaft gewaltet zu haben, daß sie nie den pas[illegible] Zeitpunct zur Ergreifung der rechtlich nothwendigen Schritte [illegible] mußte. Es ließe sich behaupten, daß, wenn — wie wir anneh[illegible] — wirklich nicht blos ihre Steuerfreiheit, sondern die Ver[illegible] der Herzogthümer ihr am Herzen lag, sie auch in früherer Zeit [illegible] äußeren Verhältnissen, welche den Staat bedräng[illegible] Erhebung größerer Auflagen nothwendig machten, son[illegible] ruhigen Tagen ihre Ansprüche hätte geltend machen [illegible] welche einzugehen die Regierung dann auch weniger An[illegible] haben möchte. Indessen die Noth drängt alle Sterb[illegible] oder weniger zum Handeln, und so müssen wir den [illegible] auch der Ritterschaft zu gut halten. Aber jene [illegible] denn nicht auch in den Jahren 1817, 1818 und [illegible] geschahen damals keine entscheidenden Schritte? Zwi[illegible] jener Zeit und dem Jahre 1822 lagen die Revolutionen in Spa-

nien und Neapel; es ereignete sich innerhalb dieses Zwischenraums
Deutschland selbst so Manches, was den Samen des Mißtrauens
die Gemüther der Fürsten ausstreuete. War es da nicht natür
daß bei den an den Bundestag von Seiten der Unterthanen geb
ten Streitfragen vor Allem auf die Erhaltung und Sicherstellun
monarchischen Princips Bedacht genommen ward? — Der zweite M
griff, welchen die Ritterschaft bei diesem Anlasse sich zu Schulden k
men ließ, war dieser, blos die Vermittelung der Bundesversam
lung in Anspruch zu nehmen. Es ließe sich vielleicht nachweisen,
dieser Umstand wesentlichen Einfluß auf den Beschluß des Bund
hatte, und derselbe außerdem nicht bestimmt worden wäre, einen
schlägigen Rechtsbescheid an die Ritterschaft ergehen zu l
Unterm 27. November 1823 ward nämlich in dieser Angelegenh
der Bundesversammlung folgender Beschluß gefaßt:

„1) Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen
handlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfass
Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden d
clamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder m
rem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der
Schlußacte als unstatthaft abgewiesen; den Reclamanten wird
zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät der König von D
nemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundestagsgesandtschaft
holten Erklärung, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zug
haben, welche nach dem Artikel 55 der Schlußacte die älteren
möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen
paßt werden soll. Die hohe Bundesversammlung weis't zugle
reclamirenden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder an, dieser V
fung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumw
Erklärung Sr. Majestät des Königs bei treuergebenen Unter
nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denselben die Versicherun
sie inner der Grenzen ihres Wirkungskreises nach dem 54. Artik
Schlußacte über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen
werde.

2) Die neueste Eingabe vom 26. dieses Monats (ein nach
ches Schreiben des Raths Schlosser an den Bundestag in B
auf die von dem königlich dänischen Gesandten abgegebene Erkl
über den Reclamationsgegenstand) wird der betreffenden Comm
zum Vortrage zugestellt, und daß dieses geschehen, den Reclam
eröffnet." —

Die ganze Art der Abfassung dieses Beschlusses zeigt deutli
nug, daß derselbe, wie auch von der Ritterschaft begehrt worden
der Qualität eines Vermittlers gefaßt worden war. Was
bewog die Ritterschaft, auf halbem Wege stehen zu bleiben, indem
wo es ein so wichtiges Landesrecht galt, nur um Vermittel
bat? Uns scheint, man kann in solcher Lage um nicht weniger
als um sein Recht und darf voraussetzen, daß das zu Recht er

[illegible] von der inländischen Regierung ohne Groll werde gewährt wer[illegible]. Wo aber diese Voraussetzung fehl schlüge, da dürfte auch ein [illegible] zur Vermittelung wohl um nichts weniger ungünstig vermerkt [illegible].

[illegible] uns nun den Beschluß der Bundesversammlung noch etwas [illegible]. Wir fragen hier zuerst: **Bestand die alte Ver[illegible] in Holstein in anerkannter Wirksamkeit?** und [illegible] fragen, da die hohe Bundesversammlung in dieser Hinsicht [illegible] nicht einig war. Der §. 56 der Wiener Schlußacte [illegible] fest, daß „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden land[illegible] Verfassungen nur **auf verfassungsmäßigem Wege** [illegible] abgeändert werden können." Hier hat nun der Herr Graf Adam [illegible] welcher in seiner Schrift: „**Einiges über die Ver[illegible] Schleswig-Holsteins u. s. w.**" (Lübeck, 1833, in der [illegible]schen Buchhandlung) so wacker für die Rechte der schles[illegible] Ritterschaft kämpfte, sich auf den Satz eines baieri[illegible] Publicisten berufen, welcher lautet: „**Anerkannt ist die [illegible]samkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe die [illegible]ligten ihren übereinstimmenden Willen durch Ur[illegible] oder durch die That erklärt haben.**" „Also," fährt [illegible] Herr Graf fort, „durch Urkunden, oder durch die That; denn al[illegible] sind Anerkennung und Ausübung nicht ein und dasselbe. Al[illegible] jedem Richter wird und muß auf unverfälschte Urkunden er[illegible] werden, was Rechtens ist, und zwar das Recht, was der In[illegible] Urkunden besagt, nicht was der Eine oder der Andere der [illegible] für sich als ein solches gern herausdeuteln möchte." — [illegible], wie billig, diesen Satz des Hrn. Verfassers unangefochten [illegible] und halten uns zunächst nur an die Hauptsache, ob der **[illegible] in der fraglichen Angelegenheit wirklich com[illegible]**. Denn diese Competenz hatte die Ritterschaft, gestützt [illegible] Artikel 56 der Wiener Schlußacte für sich in Anspruch ge[illegible]. Fragen wir nun in Beziehung auf diesen Artikel nach der [illegible], so war dieselbe nach dem Gutachten des den Rechten der [illegible] besonders wohlgewogenen würtembergischen Herrn Bundes[illegible] keine andere, als **das Alte mit dem Neuen ohne [illegible]verletzung zu vermitteln**, weil, wenn das alte Recht [illegible] verschwinden dürfte, es auch für das neue keine Bürgschaft ge[illegible]. „Das Alte," fährt der Hr. Gesandte fort, „kann ver[illegible] Vorrecht zum Unrechte geworden sein; wer aber möchte be[illegible], daß nicht **auch** auf dem verfassungsmäßigen Wege, wenn [illegible] wenig langsamer, das Veraltete regelmäßig umgestaltet, das [illegible] Rechte zum Opfer gebracht werden könne? Nur der, wel[illegible] Kraft, welche die Wahrheit auf das menschliche Gemüth [illegible] und gar verzweifeln zu müssen wähnt! Die Wahrheit und [illegible] üben, weil sie göttlichen Ursprunges sind, eine beinahe un[illegible]liche Kraft, die sich nur darum so selten in ihrer ganzen Fülle

zeigt, weil die Menschen, welche durch sie wirken zu wollen vorg[...] damit etwas ganz Anderes, als die Anerkennung der Wahrheit [...] des Rechts üben, nämlich den eigenen mit jenen größtentheils [...] verträglichen Vortheil bezwecken. Wo aber wäre ein Volk, oder [...] wären die Stände des Volkes aufzuweisen, welche der Regierung [...] derstanden hätten, oder auch nur hätten widerstehen wollen, die W[...] heit und Recht, zur rechten Zeit und rein, in ihren Staats[...] richtungen realisiren wollte rc."

Hiernach stellt sich als Absicht des 56. Artikels zugleich die V[...] hütung von Revolutionen, sei es nun von oben oder von [...] ten, heraus, welche allerdings ohne Ueberwachung des Bundestag[...] um so leichter hätten ereignen können, da durch den 13. Artikel [...] Recht auf ständische Verfassung festgesetzt war, und über die Ein[...] tung derselben und ihre Rechte in denjenigen deutschen Ländern, [...] sie bereits, aber in zum Theil veralteter Form, bestanden, leicht [...] schiedene Ansichten bei den Betheiligten obwalten konnten. Also [...] einmal: Rechtliche Vermittelung des Alten mit [...] Neuen, durch die Anforderungen der Zeit Gebote[...] Bei den von der Ritterschaft an den Bundestag gemachten An[...] chen fragte es sich aber: Wo ist das Alte und wo das Neue? [...] Regieren ohne Landtag, die unbeschränkte Besteuer[...] (wir sagen nicht: das unbeschränkte Besteuerungs-Recht) des Lan[...] herrn war hier in den Herzogthümern in der That seit mehr als [...] Jahren das Alte, Hergebrachte, und die factische unein[...] schränkte Wiederherstellung der ritterschaftlichen Pr[...] vilegien würde das Neue (aber nicht durch die Anforder[...] gen der Zeit Gebotene) gewesen sein. Gleichwohl war es [...] worauf die Ritterschaft beim Bundestage vorläufig (wenn [...] nicht für immer) antrug; und wirklich mußte eine solche factische [...] derherstellung zuvörderst geschehen, ehe von einer Abänderung auf [...] fassungsmäßigem Wege überhaupt nur die Rede sein konnte. A[...] dings kann der übereinstimmende Wille der Betheiligten in Ansi[...] einer Verfassung sowohl durch Urkunden als durch die That e[...] werden; aber wenn ihr Wille wirklich übereinstimmend ist, so [...] es nicht lange bei den blosen Urkunden bleiben, son[...] diese werden durch die That jene Uebereinstimmung zeigen. D[...] ist der Fall sehr wohl denkbar, daß eine Verfassung sich durch [...] That, d. h. durch factische Existenz, als das Product [...] übereinstimmenden Willens darthut, ohne daß dieselbe durch Urk[...] den begründet wäre, und eine solche Verfassung würde dann so [...] wie jene, den Schutz des Bundestags, nur auf verfassungsmäß[...] Wege abgeändert zu werden, für sich in Anspruch nehmen kön[...] Betrachten wir die Sache genauer, so finden wir in der That, [...] nur die neueren Constitutionen vorzugsweise auf Urkunden, die [...] Landesrechte der verschiedenen deutschen Staaten aber mehr auf [...] That beruheten, und die etwaigen Urkunden nur gelegentl[...]

[illegible] zu den von uralten Zeiten her bestehenden Landesrechten
[illegible]en. Namentlich war dieses in den Herzogthümern der Fall. Kei-
[illegible] die Städte, welche auch vermöge schriftlicher Urkun-
[illegible] den Privilegien der Ritterschaft und Prälaten Theil nahmen
[illegible] zum Jahre 1675 einschließlich die Landtage besuchten, übten
[illegible] der Steuerbewilligung, sondern, wie Professor Michelsen in
[illegible] gehaltvollen Schrift: „Ueber die vormalige Lan-
[illegible]vertretung in Schleswig-Holstein, mit besonderer
[illegible] auf die Aemter und Landschaften" (Hamburg, bei
[illegible] 1831) nachgewiesen hat, auch die freien Bauern hatten
[illegible], von den Beschlüssen der Landtage unabhängiges Steuer-
[illegible]recht. Die im Anfange des 14. Jahrhunderts zuerst sich
[illegible] landständische Verfassung machte das alte germanische Urrecht
[illegible]versammlungen nicht sofort überflüssig. Es bedurfte der au-
[illegible]en Zustimmung des Volks in einer Versammlung der gemein-
[illegible] Grundeigenthümer zur Aenderung eines Volksrechtes, und es
[illegible] große Versammlungen der freien Bauern von gleichzeitigen
[illegible] für Holstein noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt.
[illegible] unter Anderm das bis dahin bei den bäuerlichen Familien noch
[illegible] Fehderecht im Jahre 1392 durch die christliche Beredtsamkeit des
[illegible] Claus in einer allgemeinen Volksversammlung vermit-
[illegible] Abstimmung (Abtretens zur Rechten und Linken) aufgehoben. Zwar
[illegible] auch nachher noch lange nicht gänzlich außer Uebung; so
[illegible] aber allmälig wirklich außer Gebrauch kam, entstand dadurch
[illegible] große Kluft, eine wahre Rechtsungleichheit, zwischen dem ge-
[illegible] Bauernstande und dem bevorrechteten Mittelstande. Im
[illegible] Schleswig ereignete sich dieses später: denn dort hatte,
[illegible] Professor Michelsen nachweis't, noch in der ersten Hälfte des 15.
[illegible]hunderts ein Bondengericht die Befugniß, über einen Ritter oder
[illegible] zu urtheilen, ihm Leben, Ehre und Gut abzusprechen. So
[illegible] solches Verhältniß dauerte, waren Bauer und Edelmann noch
[illegible] Rechtsgenossen. Auch dort wurde die althergebrachte Volks-
[illegible], das Landthing, zu Urnehöved bis zum Anfange der ol-
[illegible] Herrschaft, wie vor Alters, gehalten, und es versam-
[illegible] sowohl die Bauern, als die Ritter und Abgeordneten
[illegible]. Doch wirkten allmälig, vermittelst der innigen Verbin-
[illegible], auch dort die diesseitigen Verhältnisse und Ein-
[illegible] ein. Als später für beide Herzogthümer die Landtage an
[illegible] der Volksversammlungen traten, und nur die Ritter, Prä-
[illegible] Abgeordneten der Städte dort erschienen, hatte doch ein sol-
[illegible] keineswegs das Recht, für die landesherrlichen Districte,
[illegible] die Steuern zu bewilligen, ausgenommen in dem Falle der
[illegible] und Verpfändung. In letzterem Falle geschah die Ver-
[illegible] allmälig an die Ritterschaft, was natürlich eine Aende-
[illegible]. Die nicht verpfändeten Aemter aber konnten vom Lan-
[illegible] nicht willkürlich besteuert werden. Nicht allein fließt dieses

aus der oben dargestellten öffentlichen Stellung der Bauern bis zu den Zeiten Christian's I., sondern es ergibt sich auch aus speciellen urkundlichen Belegen, selbst mittelbar in landständischen Privilegien. Die eigentliche gemeine Landbede wurde von dem Lande selbst, von dem freien ackerbauenden Volke bewilligt. Es sind Documente, die einzelnen Aemter und Landschaften betreffend, vorhanden und der Schrift des Professors Michelsen angehängt, woraus unwiderleglich hervorgeht, daß sowohl die Aemter, als die Landschaften weit über das Mittelalter hinaus, ja noch im 16. Jahrhunderte das Recht der Steuerbewilligung übten. Der Landesherr verhandelte mit ihnen besonders und persönlich vermittelst eigener von den Gemeinden für jeden einzelnen Fall aus ihrer Mitte erwählten Bevollmächtigten, oder, statt seiner, seine Räthe und Commissarien, ungefähr wie auf den Landtagen. Erst im 17. Jahrhunderte fing die landständische Steuerbewilligung an, sich auch auf die landesherrlichen Amtsdistricte auszudehnen. — Anders waren wiederum die Verhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen, den selbstständigen Landschaften. Es gehörten hierzu die Herrschaft Pinneberg in ihrem vormaligen Umfange, bestehend aus den Aemtern Pinneberg, Barmstedt (der nachmaligen Grafschaft Ranzau) und den Vogteien Hatzburg und Herzhorn. Diese waren im ungeschmälerten Besitze der Steuerbewilligung bereits unter dem schauenburgischen Grafenhause. Das übrige dem Landtage nie unterworfene Gebiet bestand aus den freien Landschaften, den nordfriesischen Landesgemeinden in Schleswig und Ditmarschen in Holstein. Wesentlich gleichartig war damit die Stellung der Landschaft auf Fehmern. Daß diese bis in die neuen Zeiten sich des Rechts der Steuerbewilligung erfreueten, ist allgemein anerkannt, und es ist ein arger Mißbrauch der Sprache, mit dem Worte „Bauer" zugleich Amtsbauern, Landschaftseingesessene und Gutsuntergehörige zu bezeichnen, so unpassend, als wenn man früher den Leibeigenen auf den Gütern und den freien Erbeigenthümer der Aemter ohne rechtliche Unterscheidung in eine Classe geworfen hätte. „In unseren Landschaften," sagt Professor Michelsen mit Recht, „von denen unsere vaterländische Geschichte hauptsächlich ihren Ruhm, ein höheres, allgemeines Interesse, ihre schönste Eigenthümlichkeit empfängt, haben von jeher Leute gewohnt, die voll edeln plebejischen Hochgefühls die Freiheit und ihre Früchte wahrhaft in Ehren hielten, daher der Freiheitsehre vorzüglich würdig sind; Geschlechter, die ihre Stammbäume und Wappen haben, so alt, wie die des Adels, deren Verdienste um das Gemeinwesen die heimische Chronik dem Andenken einer dankbaren Nachkommenschaft überliefert; Familien, aus denen Männer hervorgingen, die aus reiner Liebe zur Heimath, ohne Dünkel und ohne Ehrsucht, in großartiger Uneigennützigkeit ihrem öffentlichen Leben höhere Bedeutung zu geben die Kraft und Fähigkeit hatten &c."

Nach dieser Abschweifung, welche aber der Zweck der vorliegenden Erörterung zu erfordern schien, kehren wir nun zu der Hauptfrage zurück. Wenn, wie wir oben sahen, die germanische Freiheit in den

ogthümern, wie in den übrigen deutschen Gauen, ursprünglich auf Thatsächlichem, denn auf Urkunden beruhete; wenn in ...ein und Schleswig auch die freien Bauern vor Alters und ... noch bis in die neuesten Zeiten das Steuerbewilligungsrecht ..., wenn die Nichttheilnahme derselben an den gemeinen Land... theils nur in den Sonderinteressen der Ritterschaft, welche zuerst sich, dann erst an das Land dachte, theils in der Besorgniß der ...ern, welche durch ihren Eintritt den Einfluß und das Gewicht der ...versammlung zu verstärken befürchteten, begründet war: so begreift ... der That nicht, wie die Ritterschaft die Landesverfas... deren wesentlichster Theil doch die Steuerbewilligung ausmachte, ... allein als rechtlich begründet, und sich selbst als ...einigen Repräsentanten jener Rechte betrachten ...te. Was die Ritterschaft in dieser Hinsicht für sich in Anspruch ...m, das kam mit nicht minderem Rechte auch den Städten und Bauernstande zu; denn bei der Ritterschaft war, wie bei letzterem, ... Zeit behauptete Recht der Steuerbewilligung gleichfalls zu... außer Gebrauch gekommen. Der Bundestag hätte daher auf den ... der Ritterschaft consequenter Weise nichts Anderes thun kön... den König von Dänemark, als Herzog von Holstein, zu ver...ssen, den Bauern- und Bürgerstand zugleich mit der Ritterschaft ...einem gemeinschaftlichen Landtage zu berufen, weil so erst die Mo...tionen der alten Landesrechte, welche die Zeitumstände zu erhei...n schienen, auf verfassungsmäßigem Wege möglich waren. ... dieser Ausdruck bezeichnet offenbar nichts Anderes, als die Zu...mmung sämmtlicher Berechtigten zu den vorgeschlagenen Abänderun... ...ter Rechte. Eine solche kann der Natur der Sache nach nur ...einem Landtage Statt finden, und es wäre eine offenbare Unge...tigkeit gewesen, nur die einseitigen Ansprüche der Ritterschaft zu ...sichtigen. Einen solchen gemeinschaftlichen Landtag hatte aber die ...schaft von der Bundesversammlung sich nicht erbeten; auch wäre ... ...lichen offenbar in jeder Hinsicht nicht das Alte neu begrün... ...ern etwas ganz Neues erschaffen worden, zu geschweigen, ... Competenz der Bundesversammlung zunächst doch nur in An... des Herzogthums Holstein klar nachzuweisen war. Endlich aber ... solche neue Schöpfung in der That schon durch den §. 13 ...Bundesacte und die Artikel 54 und 55 der Schlußacte regulirt. Der ... besagt nämlich: „In allen Bundesstaaten wird eine landstän... Verfassung Statt finden.“ Der Artikel 54 der Schlußacte setzt „Da nach dem Sinne des 13. Artikels der Bundesacte und den ... ...lgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten land... Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesver... darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bun... unerfüllt bleibe.“ Der Artikel 55 endlich bestimmt: „Den sou...änen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Lan...angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetz-

lich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig
waltenden Verhältnisse, zu ordnen."

Allerdings hatte also hiernach der Bundestag das Recht,
ohne Beschwerdeführung der Unterthanen sich der Er-
lung dieser Artikel anzunehmen; es schien aber kein Grund vorh
gerade beim Könige von Dänemark, als Herzog von Holstein, in
Hinsicht zuerst einzuschreiten, zu einer Zeit, wo jene Artikel no
mehreren anderen deutschen Staaten gleichfalls unerfüllt geblieben
Ritterschaft aber hatte ihrerseits keineswegs den Antrag auf Einfüh
einer neuen Verfassung in Gemäßheit der angeführten Artikel ge
So erklärt sich unserer Ansicht nach auch nach rechtlichen Gründen
Beschluß der deutschen Bundesversammlung, und es erscheint als
widersprechlich, daß die holsteinische Landesverfassung zwar dem Re
nach nicht erloschen, doch in anerkannter Wirksam
bestehend nicht vorhanden war, vielmehr durch den Bundest
neuerdings in dieselbe auf revolutionärem Wege hätte versetzt
können. Uebrigens sind natürlich durch den oben mitgetheilten
schluß der Bundesversammlung die Rechte der Holsteiner auf eine
gemäße Verfassung in keiner Hinsicht verkürzt, und es wird nich
interessant sein, bei diesem Anlasse an den 21. October 1814 zu
nern, wo der königlich hannöverische Congreßbevollmächtigte das
gende Votum abgab: „Die auf Gesetzen und Verträgen beruh
Territorialverfassungen sollen künftig unter Vorbehalt der
thig werdenden Modificationen bestehen; wo aber
ständische Verfassung gewesen, ist die Einwilligung der St
zu den aufzulegenden Steuern (wohlverstanden, daß sie zu
Bedürfnissen des Staates beizutragen schuldig si
erforderlich; bei neu zu verfassenden Gesetzen haben sie
Stimmrecht; die Mitaufsicht über die Verwendung der
bewilligenden Steuern, und sollen berechtigt sein, im Falle der M
versation, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren."

An dieses Votum schlossen sich am 18. November 1814 die B
vollmächtigten von 29 deutschen Regierungen in der Erklärung a
„Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und je
Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Ein
nen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer V
fassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den St
den folgende Rechte gegeben werden:

1) das Recht der Verwilligung und Regulirung säm
licher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;

2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgem
nen Landesgesetzen;

3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung d
Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;

4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in F
len der Malversation der Staatsdiener und bei Mißbräuchen aller A

Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene
...ung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Ein-
... Localitäten und dem Herkommen, überlassen bleibe."

Kein deutscher Bundesstaat erklärte sich damals gegen diese
...sätze im Allgemeinen; Baiern und Würtemberg allein wi-
...chen nicht etwa der Einführung landständischer Verfassungen
..., sondern nur einer in der Bundesacte aufzunehmenden
...mmung der landständischen Rechte. —

In Ansehung der späteren Eingabe der Ritterschaft, worin die-
... Darstellungen im Vortrage des königlich dänischen Bun-
...gesandten zu berichtigen versuchte, und welche unterm 15. Ja-
... 182.. zum Vortrage gelangte, ist zu bemerken, daß sie keine
... Berücksichtigung fand, vielmehr beschlossen ward, daß die
...ltung der bereits abgedruckten Eingabe zu untersagen sei, und
...sämmtliche Regierungen der Bundesstaaten zu ersuchen wären, Re-
...tionen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversamm-
... eingereicht werden sollen, einer Censur da, wo sie nicht bestehe,
...unterziehen.

So waren Prälaten und Ritterschaft nun um eine große Erfah-
... reicher geworden: durch die weitläufigen Verhandlungen beim
...destage, welche dennoch zu keinem erwünschten Erfolge führten,
...ten sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß, wenn gleich nach dem
...theile angesehener Staatsrechtslehrer eine Verjährung bei Verfassun-
... nicht Statt findet, dennoch der Glaube an eine solche bei
... Betheiligten nur für wünschenswerth gehalten werden kann, weil
... jeder, auch der geringsten Verletzung der Verfas-
... zu unverzüglichem Handeln antreibt, und den ver-
...lichen Halbschlummer, worein ein Volk außerdem
... so leicht verfällt, nicht aufkommen läßt. Es liegt in
... Bemerkung keine Aufforderung zu Revolutionen, vielmehr ge-
... Gegentheil; denn die geschichtliche Erfahrung stellt mehr als
... auf, daß die Nationen das, was sie in einem unglückli-
... unbewachten Augenblicke an Rechten sich entreißen ließen,
... wenn sie dessen Wichtigkeit erkannten, auf dem Wege der Ge-
... wieder zu erobern suchten. Aber auch darum liegt in der
...samkeit des Volkes für die Bewahrung seiner Verfassungsrechte
... sicherste Gegenmittel gegen Revolution, weil nur dadurch die
... Vermittelung der Vergangenheit mit der Gegenwart möglich
... indem die constitutionelle Gesetzgebung den Bedürfnissen der Zeit-
... wirklich nachhilft, während die starre Autokratie nur zu oft
... am Stabilen haftet, und so zuletzt in die traurige Al-
... geräth, entweder selbst zu revolutioniren, oder ihrerseits revo-
... zu werden. Gesetzt zum Beispiele, die Bundesversammlung
... den Landtag in Holstein gerade so wiederhergestellt, wie
... zuletzt im Jahre 1712 bestand; gesetzt, die Regierung und
... Ritterschaft hätten, mit dieser Wiederherstellung beiderseits zufrie-

den, keine anderweitigen Modificationen der Verfassung für die gefunden, oder sich über die auf verfassungsmäßigem Wege zu tref den Abänderungen nicht einigen können — würde dann nicht jene fassung wie eine alte halbzerfallene Ruine längst verschwundener ten dagestanden sein? Würde Holsteins Volk auf die Länge den thigen Respect vor dieser Ruine in sich bewahrt haben? Dage wenn der holsteinische Landtag ununterbrochen sich die praktische W samkeit bewahrt hätte, wie er so viele Jahrhunderte im Vereine den Städten bestand — wer mag zweifeln, daß dann ein solcher fall des alten ehrwürdigen Gebäudes ganz unmöglich geworden daß die Bewohner dasselbe in Zeiten ausgebessert und mehr und m erweitert und dann auch, dem Geiste der Zeit gemäß, die Abge neten des Bauernstandes freiwillig in die großartigeren Gemächer geladen hätten? — Nach vernünftigen Grundsätzen geordnete Lan rechte sind ein Segen für die Völker, wenn ihre Wirksamk durch regelmäßig berufene Landtage gesichert ist; fe hingegen die letzteren, so entarten sie nur zu bald in bestäubte P mente und gehässige Privilegien.

War indeß die Ritterschaft von diesen Wahrheiten auch theor überzeugt, so fehlte doch noch viel daran, daß sie auch sofor Stande gewesen wäre, sie bei erster Gelegenheit praktisch zu be tigen. Sie war zu sehr und zu lange gewohnt, was sie auch in ihrer Eingabe an den Bundestag aussprach, die alten holstein Landesrechte zunächst als ihre Verfassung, die Bewilligung der St als ihr Recht zu betrachten, und ihre ganze politische Stellung zu isolirt, als daß sie nicht noch lange hätte fortfahren sollen, Bestrebungen von denjenigen der übrigen Stände zu sondern und einem gewissen Mißtrauen auf die seit Kurzem vermehrte Regi der letzteren hinzublicken. Wohl hat man gesagt, daß sie hier Gleiches mit Gleichem vergolten; daß auch die übrigen Stände der Betrübniß nur Freude geäußert, als, besonders seit dem Jahre 1 auch die Ritterschaft ohne Unterschied zu den Landessteuern mit h gezogen worden. Aber waren denn die frühern Steuerexemtionen Ritterschaft für das übrige Land nicht wirklich ein harter Druck; denn seit den vielen Jahren, wo sie ausschließlich der Ritterschaf standen, nur noch irgend eine Aussicht vorhanden, daß dieselben kräftiges Auftreten der letzteren zu etwas mehr als Privilegien den — zu allgemeinem Landesrechte neuerdings können er werden?

Es ist unterm Artikel: „Dänemark" die Wirksamkeit Lo in den Herzogthümern und das theilweise Mißlingen seiner B bungen im Jahre 1830 näher entwickelt worden. Hierauf verm brauchen wir hier bei dem Geschichtlichen jener Zeit nicht weit verweilen, als daß wir von dem Betragen der schleswig-holstein Ritterschaft bei jenem Anlasse nähere Meldung thun. Wer si genauer gekannt, hätte denken mögen, dieses sei für sie eine w

[illegible]ne Gelegenheit gewesen, den Faden, welchen sie beim Bundestage [illegible]gedrungen fallen ließ, sofort wieder aufzunehmen. Und welches [illegible] hätte sie durch solches Verfahren sich um das ganze Land [illegible] wie schnell das verlorene Zutrauen zu dem reinen Willen wie[illegible] müssen, ohne daß sie nöthig gehabt hätte, ihre besonderen [illegible] [illegible]schnell und anders als auf verfassungsmäßigem Wege [illegible]. Der humane Monarch, der schon durch das Wenige, [illegible] in den Herzogthümern geschah, auf die sich dort vorberei[illegible] [illegible] Stimmung aufmerksam ward, und ihr in den nicht [illegible] erwarteten berathenden Provinzialständen ein Organ, [illegible] schenkte, würde dann vielleicht erkannt haben, daß [illegible] gewünschte „größere Belebung des Sinnes und [illegible] für das gemeinsame Wohl" schon jetzt diejenige [illegible] habe, welche die Ertheilung einer wirklichen ständi[illegible] Verfassung, wie deren Erfordernisse im Jahre 1814 auf [illegible] Wiener Congresse von 28 Bundesgliedern anerkannt worden, mög[illegible] [illegible] nothwendig mache. Vergleichen wir nun damit das wirkliche [illegible] der Ritterschaft. Unterm 16. November 1830, zu einer [illegible] wo in Copenhagen über den eigentlichen Stand der Dinge in [illegible] Herzogthümern viele falsche und übertriebene Gerüchte herrschten, [illegible] wenn auch bei größerer politischer Spannung, die [illegible] Liebe und Verehrung des Monarchen hier keinen Au[illegible] [illegible] worden, war folgende königliche Proclamation [illegible]

[illegible] Friedrich VI., von Gottes Gnaden König von Dänemark [illegible] entbieten Unsern lieben getreuen Unterthanen in den [illegible] Schleswig und Holstein Unsere Gnade, und fügen ihnen [illegible] Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß einige Personen [illegible] haben, in Unseren Herzogthümern falsche Ge[illegible], und es zu versuchen, die ruhigen Einwohner zu [illegible] Schritten zu verleiten, welche nachtheilig für die [illegible] und Ordnung werden können. Wir werden einem [illegible] Beginnen den Ernst entgegensetzen, welchen die Um[illegible] und warnen Unsre lieben getreuen Unterthanen mit [illegible] Huld, jenen Gerüchten keinen Glauben beizumessen, [illegible] [illegible]widrigen Aufforderung Gehör zu geben. Das [illegible] Landes und jedes Einzelnen ist von jeher das höchste Ziel [illegible] und Bestrebungen gewesen und wird es stets bleiben; [illegible] der Anerkennung Unsrer unablässigen Sorgfalt durch [illegible] Liebe und des Vertrauens Unsers Volks den größten, [illegible] Lohn. Deshalb erwarten Wir auch von [illegible] Unterthanen, daß sie in ihrem Vertrauen auf [illegible] sich überzeugt halten, daß Wir eine jede das Ge[illegible] Veranstaltung in der dazu geeigneten Zeit treffen [illegible] versichern sie insgesammt Unsrer Königlichen Huld und Gnade. Gegeben &c.

Diese in einem väterlichen Tone abgefaßte Proclamation sch[...] in ihren Schlußworten zeitgemäße Veränderungen in der Lande[...] fassung nicht aus, und konnte auch nicht unbedingt von Vorstellun[...] und Petitionen der Unterthanen, welche die Aufklärung des Mon[...] über „das Gesammtwohl fördernde Veranstaltungen" zum Z[...] hatten, zurückschrecken, da in ihr nur diejenigen gemeinschaft[...] Schritte getadelt wurden, welche nachtheilig für die öffent[...] Ruhe und Ordnung werden können. Ein Monarch aber [...] sich zum Ziele setzte, durch die bald nachher erlassenen ständischen [...]stitutionen „den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl [...] Unterthanen noch mehr zu beleben", konnte unter der wünschen[...]then Ruhe derselben wohl nicht die Ruhe des Kirchhofes, und [...] den zu tadelnden gemeinschaftlichen Schritten wohl nicht Petitionen [...]stehen, welche eben auf das Vertrauen zu den landesväterlichen [...]sinnungen des Monarchen sich stützten.

Sogleich aber nach Erlassung dieser Proclamation reichten Prä[...] und Ritterschaft durch das Organ ihrer fortwährenden Deputation [...]stehende unmittelbare Adresse ein:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädig[...] Erbkönig und Herr!

In einem Augenblicke wie der jetzige, wo auch in unserm Vat[...] politische Bewegungen fühlbar geworden sind, halten Prälaten [...] Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, denen auch [...] übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, es für eine theure Pflicht, [...] die allerunterthänigste unterzeichnete fortwährende Deputation ihre [...]sicht über Ergebnisse, welche die allgemeine Aufmerksamkeit au[...]ziehen, ehrfurchtsvoll vor Ew. Maj. auszusprechen, um so meh[...] selbige überzeugt sind, daß die Umtriebe einzelner Uebelwollenden [...]wegs mit der öffentlichen Meinung übereinstimmen.

Wenn sie nun gleich Ew. Königl. Maj. nicht verhehlen kö[...] daß auch nach ihrem allerunterthänigsten Dafürhalten die Aufforde[...]gen der Zeit zur Berücksichtigung laut werdender Wünsche immer [...]gender geworden sind, so halten sie es doch in einem Augenblick [...]gemeiner Gährung, wie der gegenwärtige es ist, für die erste P[...] aller treugesinnten Unterthanen, die Ventilation der ernsten Fr[...] welche das allgemeine Interesse des Landes betreffen, nicht zu [...]eilen.

Prälaten und Ritterschaft, so wie die übrigen Gutsbesitzer [...] Herzogthümer Schleswig und Holstein, glauben durch die offene D[...]legung dieser ehrfurchtsvollen Gesinnungen den Erwartungen zu [...]sprechen, welche Ew. Königl. Maj. von einem Corps haben, das [...]zeit seine allerunterthänigsten Wünsche mit Freimüthigkeit vor [...] Stufen des Thrones gebracht hat. — Mit gleicher Offenheit [...] mit demselben Vertrauen sprechen sie hier die Ueberzeugung aus, [...] Ew. Königl. Maj. die fernere Erhaltung der vollkommensten R[...]

[illegible] Lande dadurch sichern werden, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer [illegible] befehlen sollten, die Wünsche des Landes vernehmen zu [illegible]

[illegible] tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. Königl. Maj.

[illegible] treugehorsamste zur fortwährenden Deputation der [illegible] Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft Committirte

[illegible] H. Gr. Holstein, B. Marnstedt, M. Buchwaldt, [illegible] Moltke.

[illegible] November 18[illegible].

[illegible] dieser Eingabe deutlich hervor, wie die Ritterschaft pra[illegible] immer fortfuhr, ihre natur- und pflichtgemäße Stellung zu [illegible] Lande zu verkennen, dessen den Anforderungen der Zeit [illegible] Schritte sie nicht einmal negativ durch Schwei[illegible] [illegible] und zu ehren verstand; ja, wie sie, in trauriger [illegible] befangen, sich nicht entblödete, die treuesten und wohl[illegible] Landeskinder mit dem Namen einzelne Uebel[illegible] zu bezeichnen, weil diese die Wünsche der Aufgeklärteren [illegible] des Monarchen gebracht, während die Ritterschaft, die [illegible] selbstgefällig als die „Stütze des Thrones" [illegible] vor wenigen Jahren kein Bedenken trug, zunächst wegen [illegible] Privatinteressen, die Vermittelung des Bundestages [illegible] Monarchen in Anspruch zu nehmen. Neuerdings sehen [illegible] dem verjährten Irrthume verfallen, als ob der [illegible] des lebhafteren Interesses für politische Angelegenheiten, [illegible] auszudrücken belieben, „allgemeiner Gährung", nicht [illegible] zur Ertheilung einer zeitgemäßen Verfassung sei — das [illegible] so vor, als ob man den Hungrigen zurufen wollte: [illegible] müßt Ihr essen, denn sonst würde Eure Constitution unter[illegible] [illegible] Ihr müßt warten, bis Euch der Appetit vergangen ist!" [illegible] natürlich diese Erklärung einer Corporation, die höheren [illegible] als alleiniges Organ der öffentlichen Stimmung be[illegible] [illegible] war, nur nachtheilig einwirken, namentlich bei der [illegible] Regierungscollegien von den Herzogthümern, [illegible] und Bedürfnisse sie nur sehr unvollständig kannten, [illegible] Interessen sie zum Theil durch lange Abwesenheit und den [illegible] Umgebung entfremdet waren. So finden wir [illegible] dem Antwortschreiben der schleswig-holstein-lauenburgischen [illegible] December 1830 gleichfalls der „gescheiterten Bestre[illegible] Uebelwollenden, eine Aufregung herbeizuführen", er[illegible] [illegible] Triumph für die sich fortwährend in aner[illegible] [illegible] befindende Ritterschaft? Zwar glaubt der ehr[illegible] [illegible] A. von Moltke in seinem oben angeführten Werke die [illegible] der Ritterschaft bei dieser Gelegenheit in dem Umstande

zu finden, daß Lornsen, bei seinen Bestrebungen für die politische W… dergeburt der Herzogthümer, sich dieselben, ohne es gradezu ein… stehen, gar zu sehr als eine tabula rasa gedacht. „Das Geheim… der Reform", sagt er, „besteht eben darin, die gegebenen Elemente, … sie erhartet, erstorben sind, neu zu beleben; darin, neues und … Leben in eine schöne, wohlthuende und das Gesammte fördernde … tracht mit einander zu verbinden; darin, so viele Stetigkeit und … viele Beweglichkeit mit einander zu vereinigen, daß die Vergangen… der Zukunft immer bereitwillig entgegenkommt, die Zukunft stets … Vergangenheit als eine fruchtbare Mutter fördernder Bildungen a… nimmt, so daß alsdann die Gegenwart, das Sein selbst, das … hende sich als der lebendigste Abdruck dieser beiden Pole, des … denen und des Werdenden darstellt." Wir sind mit den hier … stellten Anforderungen an den ächten politischen Reformator vollkom… einverstanden und glauben, nur kürzer, ungefähr das Nämliche … sagen, wenn wir verlangen, daß eine neu zu gründende Verfassun… den jedesmaligen Verhältnissen eines Volkes möglichst angemessen … Wenn aber, wie Graf Moltke fordert, die Vergangenheit der Zuku… immer bereitwillig entgegenkommen, die Zukunft stets die Vergangen… als eine fruchtbare Mutter fördernder Bildungen aufnehmen … gelangen wir dann, so möchten wir fragen, mit diesem … wirklich bis zurück zum Jahre 1712, oder nicht vielmehr nur bis … Beginn des jetzigen Jahrhunderts, oder, genauer bestimmt, bis … Zeit, wo unser König, Herzog für Holstein, dem deutschen … beitrat? An seine Regierungsart seit diesem Zeitpuncte, an die … zur Reife gediehenen inneren Einrichtungen, an die von da … sich gestaltende und ausbildende politische Intelligenz im Lande, … so wenig, wie für das übrige Deutschland, die großen Ereignisse … Befreiungskrieges spurlos vorübergingen — an dieses Alte, … ja keineswegs isolirt dasteht, noch dastehen kann, weil es … seits wiederum durch die Geschichte der Vorzeit begründet … müssen wir — scheint uns — zunächst die neue Schöpfung anknüp… Und ein solches Anknüpfen leichtsinnig versäumt zu haben, kann … genügendem Grunde dem Canzleirath Lornsen wohl nicht zum V… wurfe gemacht werden. — Da in dem Antwortschreiben der … unter Anderem gesagt war, daß der König durch das Vorgefallene … nicht werde abhalten lassen, „nach wie vor mit den nöthigen … bereitungen fortzufahren, um die Wünsche Ihrer getreuen Unterthan… in dem Herzogthume Holstein baldthunlichst berücksichtigen zu … so benutzte die Deputation diese Aeußerung zu einer neuen … unterm 13. December 1830, worin sie die Allerhöchste Aeußerun… uneingedenk des ehrenwerthen Spruches: „An einem Königsworte … man nicht drehen und deuteln!" auf ziemlich befremdliche Weise … zulegen unternimmt, indem sie unter Anderem äußerte: „Die Zusicher… daß Allerhöchdieselben mit den nöthigen Vorbereitungen zur baldth… lichsten Berücksichtigung der Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen …

den Herzogthümern fortfahren werden, daß also hinsichtlich der zu ...arrtenden neuen Staatseinrichtungen eine Trennung beider Herzog...ümer, welche in ihrer verfassungsmäßigen von uralten Zeiten her ...ehenden Verbindung die sicherste Bürgschaft ihres dauernden Glückes ...hen, nicht zu befürchten ist — diese Zusicherung hat die fortwährende ...putation mit der lebhaftesten Freude und mit der innigsten Dank...keit erfüllt rc." Hierauf erfolgte folgender, den Umständen nach ...raus glimpflicher Verweis: „Seine Majestät bezweifeln nicht, daß ...re getreuen Prälaten und Ritterschaft den nicht zu verkennenden ...nn der der fortwährenden Deputation unterm 4. vorigen Monats ...getheilten Erwiderung auf die allerunterthänigste Adresse vom 22. ...vember vorigen Jahres, welcher die übrigen Gutsbesitzer beigetreten ..., richtig auffassen werden. Seine Majestät sind auch durch die ... Prälaten und Ritterschaft noch neuerdings ausgesprochenen, mit ...nderer Zufriedenheit wahrgenommenen loyalen Gesinnungen in der ...erzeugung bestärkt, daß sie die bei der baldthunlichsten Berücksich...ng der Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in dem Herzogthume ...leswig, so wie in dem Herzogthume Holstein zu fassenden, nur ... Wohl des Ganzen bezweckenden allergnädigsten Beschlüsse, ohne ...atgen vorgefaßten Ansichten Raum zu geben, erwarten werden rc."

Am 11. Januar 1831 ward ein königl. Rescript erlassen, welches ...älaten und Ritterschaft nicht auf officiellem Wege zukam, worin ...stimmt ward, daß 1) in Uebereinstimmung mit der Erwiderung ... die am 26. November vorigen Jahres eingesandte Adresse und den ...ünschen der schleswig-holsteinischen Unterthanen gemäß, für jedes ...zogthum berathende Stände eintreten, und die Canzlei baldthunlichst ...n Entwurf dazu ausarbeiten und zur Allerhöchsten Prüfung ein...en sollte.

2) Bei der Ausarbeitung sollten im Wesentlichen die Grundsätze ... für die preußischen Staaten über den erwähnten Gegenstand be...enden Verfügungen zum Grunde gelegt werden; die Einführung ... besonderen Stände für jedes Herzogthum soll aber weder dem So...ereus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, noch den sonstigen ...Herzogthümer verbindenden Verhältnissen Abbruch thun.

3) Nach der Allerhöchsten Prüfung des Entwurfs soll eine nähere ...immung darüber erstattet werden, in welcher Art bei dieser weiteren ...bereitung erfahrene Männer aus jedem Herzogthume zuzuziehen ...

4) In beiden Herzogthümern soll die Justiz von der Administra... getrennt, und beiden ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, ...hes zugleich für Lauenburg die höchste Instanz bildet, gegeben ...en.

Dieses Mal endlich verfuhr die Ritterschaft, nur nicht energisch ...g, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der übrigen Landes...wohner, indem sie in ihrer Eingabe an den König und an die ...wig-holsteinisch-lauenburgische Canzlei vom 7. April 1831 an die

alten Landesrechte erinnerte und einen gemeinsamen Landtag der He-
zogthümer in Anspruch nahm, in welcher Beziehung sie vorschlug, w
es Seiner Majestät gefallen möchte, zu erklären:

daß die Einführung solcher gemeinschaftlicher berathender Stä
nur eine provisorische Maßregel sei, wodurch nach dem Allerhö
Willen die alte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthü
keineswegs aufgehoben, sondern nur die Wiederbelebung der
mit zeitgemäßen Modificationen vorbereitet werden solle.

Allerdings schienen sie zu solchem Vorschlage berechtigt, nich
durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, welche be-
higend auf den 55. Artikel der Wiener Schlußacte hingewiesen und
gleich erklärt hatte, daß sie für die Erfüllung desselben zu wa
wissen werde, sondern auch nach der Erklärung des holsteinischen H
Bundestagsgesandten selbst, welche unter andern folgende W
enthielt:

„Es behält vielmehr die Bestimmung des 55. Artikels der Sch
acte für das Recht, wie für die Bundespflicht der königlichen Re
rung ihre volle Wirksamkeit, den 13. Artikel der Bundesacte in V
zug zu setzen, und wird hiernach, unter möglichster Berü
sichtigung älterer Rechte, die künftige Verfassung des Her
thumes Holstein dem Culturstande des Landes und seinen üb
Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, allein als ein Gesetz
scheinen, nicht aber als ein mit einem der ehemaligen Stände ab
schlossener Staatsvertrag." Vor Beantwortung der ritterschaftl
Eingabe erschien jedoch das hinlänglich bekannte und darum
nicht aufgeführte allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 wegen A
ordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig
Holstein, und erst später, am 4. Juni dieses Jahres, erfolgte die R
solution auf die Deputationseingabe. Es heißt darin unter Ande

„Die von Uns aus freier landesherrlicher Macht beschlossenen V
änderungen in den inneren Einrichtungen der Herzogthümer Schle
und Holstein dürfen nicht zu Gegenständen der Verhandlungen
einer ritterschaftlichen Versammlung gemacht werden, und es ist da
auch der Antrag von Prälaten und Ritterschaft, dem sich die übr
Gutsbesitzer angeschlossen, diese Angelegenheiten beider Herzogthü
in gemeinschaftlichen Berathungen sämmtlicher Gutsbesitzer in Er
gung ziehen zu dürfen, nicht zur Gewährung geeignet. Mit beso
em Allerhöchsten Wohlgefallen haben Wir übrigens aus den E
gaben vom 7. April die Bereitwilligkeit ersehen, mit welcher Prä
und Ritterschaft dem allgemeinen Landesbesten jede andere Be
tung nachzusetzen beabsichtigen; und wie nur in diesem allgem
Besten das Ziel unserer unermüdlichen landesväterlichen Fürsorge
funden werden kann, so eröffnen Wir auch Unseren getreuen Prä
und Ritterschaft um so lieber Unsere schon früher gefaßte Allerhö
Entschließung, daß eine ihrer wirklichen Stellung und ihren Ver
nissen entsprechende Mitwirkung bei den zu treffenden Veränderun

seinen Einrichtungen keineswegs ausgeschlossen werden soll, sondern vielmehr gewärtigen können, daß dabei sachkundige und erfahrene Männer aus ihrer Mitte auf eine von Uns näher zu bestimmende ...se werden zugezogen werden."

Nach dem Erscheinen des allgemeinen Gesetzes und der eben im ...szuge mitgetheilten Resolution besuchte der König die Herzogthümer. ...e dazu erwählte Deputation von Prälaten und Ritterschaft erhielt ... erbetene Erlaubniß, dem Könige ihre Ehrfurcht zu bezeigen; ...r — man denke! — die Verfassungsangelegenheit ward nicht be...rt, weil, auf eine Anfrage (warum ward angefragt?), wie ...liche Berührungen in ihrem Vortrage möglicher Weise aufgenommen ...den möchten, die Ritterschaft die Weisung erhielt, „daß Se. Majestät ... Deputation in Rendsburg empfangen würden, völlig über...gt, daß die Deputation nur in der Absicht komme, um die ...sdrücke der allerunterthänigsten Ehrerbietung Sr. ...ajestät zu bezeigen, und keineswegs, um etwas vor...tragen, welches Allerhöchstdemselben mißfällig sein ...nne." Aber nicht genug, daß die Deputation nun dennoch hin...g und, bei dem Könige anwesend, von den Verfassungsfragen ...wieg — sie zeigte auch eben bei diesem Anlasse, daß sie eben so ...nig zu rechter Zeit zu schweigen, als zu reden wußte, und überwarf ... für jetzt und künftig mit der öffentlichen Meinung ihrer Mitbür..., indem sie die verhängnißvollen Worte sprach: „Möchten Ew. Maje... überzeugt sein, daß der Geist und Glaube der Ritterschaft, wie aller ...isten Treu' und Glaube ist, daß die Forderungen des Augenblickes ... nicht die gute alte Zeit übersehen lassen, die hinter uns liegt, ... wir die Vertheidiger der Stabilität, die Stütze Ihres legitimen ...rones sind." — Wir fragen die unbedingten Vertheidiger der Rit...schaft: waren solche Worte, in solcher Zeit und statt der ...einpassenden gesprochen, einer Achtung gebietenden und ein...enden Körperschaft würdig? mußte der Geist der Zeit, mit dem ... Ritterschaft freilich fort und fort im Zwiespalt blieb, in jenen ...rten nicht das servile Bestreben erblicken, auf dem Wege der ...önlicher und politischer Einflüsterungen den Rest eines Einflusses ...etten, den man auf dem Wege Rechtens wieder zu gewinnen ver...felte? Selbst der Graf A. Moltke, der wärmste Vertheidiger der ...terschaft, wo irgend der Schein einer Vertheidigung möglich bleibt, ... in der angezogenen Schrift, er müsse sich gegen die zweite ...lfte in dem Satze erklären, daß nämlich die Ritterschaft die Stütze ... legitimen Thrones sei. „Wir glauben zwar," fährt er fort, „ganz ...ne, daß dieser Ausdruck nur ein in einer der Gnade des Königs ...igenden Anrede gebrauchter, emphatischer sei; doch scheint die For...ung nicht unbillig, daß eine Rede in so feierlicher Gegenwart nicht ... der Ausdruck des Herzens (?), der Gesinnungen und Empfin...ngen, sondern auch der schärfsten Umsicht sei. Die Stütze des ...rones ist aber, zumal in unseren Zeiten, einzig und

allein in der Eintracht aller Stände eines Landes g
legen. Aus der Mitte ihrer Gesammtheit, in so fern sie einträ
und vom begeisternden Zutrauen zu einander sind, erhebt sich
Stütze! Wo diese Eintracht fehlt, da wankt und schwankt die S
bis sie, wo gar Zwietracht statt Eintracht herrscht, ohnmächtig n
stürzt, und mit ihr der Thron selbst! Wollte nun der Unpart
erwägen, in welchem der verschiedenen Stände das Uebergewicht
Elemente für diese Stütze eigentlich denn seßhaft sei, dann wür
sich schnell für den mittleren Stand zu erklären haben, als
in dem die meisten und ausreichendsten Mittel für die Macht des H
schers und die Ausübung derselben gefunden werden; wenn e
nicht aus der Geschichte die Wahrheit vergegenwärtigte, daß zu
Zeiten jeder Stand, wes Namens auch, in dem das deutliche B
wußtsein des Umfanges und der Vermögenheit seiner Mittel für
Regierungsmacht wohnhaft war, sich eben so eifrig erwies, diese M
gegen den Thron zu kehren, als er sie zur Erhaltung desselben
bot." — Möge auch die dänische Regierung dieses Glaubensbek
niß aus dem Munde eines durch Geburt, Gesinnung und G
bildung hochgestellten Mannes recht bald und für immer zu dem ih
machen!

Unterm 7. Juli 1831 wurde neuerdings von der Deput
eine unmittelbare Eingabe mit einem begleitenden Schreiben a
Canzlei abgefaßt. In jener heißt es unter Anderem mit Bez
auf den passus des allgemeinen Gesetzes, daß die etwa als wohl
und nützlich zu erachtenden Abänderungen in den noch zu erwart
besonderen Gesetzen über die Regulirung der ständischen Verhäl
der Berathung mit den Ständen vorbehalten sein sollen:

„Prälaten und Ritterschaft erkennen also in dem gedachten G
nur eine Allerhöchst verfügte, aus freier landesherrlicher Macht he
gegangene administrative Maßregel, durch welche die uralte ge
schaftliche Verfassung beider Herzogthümer und die in derselben
gründete wirkliche Stellung der schleswig-holsteinischen Prälaten
Ritterschaft weder aufgehoben, noch abgeändert ist, auch nicht ha
gehoben oder abgeändert werden sollen.

Um aber die offene und freimüthige Sprache zu reden, welche
Majestät von Ihren loyalen und treugehorsamen Unterthanen zu
warten berechtigt sind, und um allen Interpretationen des allgem
Gesetzes vom 28. Mai, welche der im Vorstehenden allerunterth
geäußerten Ansicht entgegenstehen könnten, zuvorzukommen, er
Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer sich, durch ihre u
zeichnete fortwährende Deputation eine feierliche Verwahrung der
Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame in die Hände Ew. M
jestät Selbst niederzulegen." — Also wiederum eine Protestation,
gerade so viel half — als die vorigen, aber dieses Mal unbeantw
blieb. Deutlicher, bestimmter und in einem natürlicheren, un
spreizteren Style abgefaßt war die Eingabe, welche am 20. Juli 1

den nicht zur Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzern eingesandt wurde, die wir deshalb ihrem ganzen Inhalte nach, blos mit Weglassung Eingangsworte, hier folgen lassen wollen. Indem dieselben (die t zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer) anerkennen, eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene Verfassung dann ausführbar sei, nachdem die Stände mit den Bedürfnissen Interessen des Landes durch Berathungen über dieselben vertraut rden sind, erstatten sie ihren ehrfurchtsvollen und innigsten Dank das genannte Gesetz, in so fern sie solches nach den Worten elben

als Einleitung und Vorbereitung zur Begründung des Verhältnisses der Stände, als eine zuvörderst genommene Maßregel Herstellung der alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen Abrungen, ohne Beeinträchtigung der alten Landesrechte und ihrer nen Gerechtsame

die sie sich insbesondere bewogen fühlen, Ew. Königl. Majestät an's rliche Herz zu legen)

achten und betrachten dürfen.

Da indessen die Worte dieses Gesetzes so gestellt sind, daß von en Seiten bezweifelt wird, ob solche also zu verstehen seien, so rde die von Ew. Königlichen Majestät beabsichtigte Wohlthat bis in von vielen Landesbewohnern wenig anerkannt, und es würde e Anerkennung erst dann allgemein eintreten, wenn Allerhöchstdieen in Ihrer Weisheit beschließen wollten, eine nähere Erläuterung Gesetzes ergehen zu lassen.

In dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai haben Ew. Königliche jestät Allerhöchst zu verfügen geruht:

daß erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern über zu erlassende besondere Gesetze zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in jedem derselben und über das Verfahren bei den Wahlen, wie in den ständischen Versammlungen vernommen und zur Berathung gezogen werden sollen.

Prälaten und Ritterschaft ist in dem Canzleischreiben vom 4. Juni Allerhöchste Zusicherung ertheilt,

daß dabei sachkundige und erfahrene Männer aus ihrer Mitte auf eine von Allerhöchstdenselben näher zu bestimmende Weise werden zugezogen werden.

Die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer, r loyalen und nur das allgemeine Beste bezweckenden Gesinnungen bewußt, bitten allerunterthänigst,

daß Ew. Königliche Majestät geruhen mögen, zu beschließen, daß auch ihnen seiner Zeit gestattet werde, aus ihrer Mitte erfahrene Männer zu wählen, um an den vorbereitenden Maßregeln Theil zu nehmen,

h dürfen die Gewährung ihrer allerunterthänigsten Bitte um so verlässiger erwarten, als sie der Zahl nach mehr als die Hälfte

der adelichen Güter und der Pflugzahl nach, abgesehen von Klöstern, beinahe die Hälfte des Grundeigenthumes besitzen.

Schließlich fühlen sie sich gedrungen, Ihrem so hochge Könige freimüthig zu gestehen, daß nur durch die Einführung der heißenen zeitgemäßen Verfassung das Band, welches das kö Haus mit dem Volke vereint, in dem so bewegten Jahrhunde und immer fester geknüpft werden kann.

In tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst=treugehorsamste nicht zur Ritterschaft geh Gutsbesitzer der Herzogthümer Schleswig und Holst

G. von Cronstern. P. C. Schmidt. J. F. Rowohl. L. v. gaard für mich und in Vollmacht des Herrn Besitzers Wintershagen. F. v. Ernst. Tamm. W. Hirschfeldt. J. Cordes für mich und in Vollmacht des Herrn Besitzers Warleberg. Dr. Weber. C. A. Rodde. F. Kruse. Stopp mich und in Vollmacht der Frau Besitzerin von Bundhof, wie des Herrn Besitzers von Schönböken. Gr. Reventlo minil. J. Dorn. G. F. Blume. Neergaard."

Auch auf diese Eingabe erfolgte keine Antwort. Unterm 6. 1832 erschien dagegen das bekannte Rescript wegen Einb fung der erfahrenen Männer. Ob Einer oder Mehrer diesen Auserwählten sich bei dem Anlasse auch erfahren in Wünschen und Bedürfnissen der Gebildeteren des L des zeigten und letztere gehörigen Ortes laut werden ließen, o die Stimme offener Wahrheit, Beruf und Würde des ächten M chen verkennend, in solcher Nähe des königlichen Thrones blie stummte — davon ist allzu wenig zur öffentlichen Kunde geko In der am 15. Mai 1834 erschienenen Verordnung we näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse den Herzogthümern Schleswig und Holstein zeigen wenigstens nur geringe Spuren von ächter Freimüthigkeit der ber Männer. Wenn der einfache Wahlmodus gerechte Anerkennung dient, und bei der nach den Schlußworten der Verordnung fenden allmäligen Ausbildung der „zuvörderst" eingeführten rathenden Provinzialstände zu einer mit wirklichen Re ausgestatteten gemeinsamen Ständeversammlung beiden Herzogthümer als eine dankenswerthe Grundlage tet werden mag, so vermißt man dagegen schmerzlich die ausdr liche Erwähnung und Festsetzung der Oeffentlichkeit der V sammlung und eine bestimmtere Hindeutung auf den punct, wo es Seiner Majestät gefallen möchte, die so überaus wendige und von allen aufgeklärten Bewohnern der Herzogth so heiß ersehnte Veränderung in den erlassenen Vorschriften Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse zur

mmneren Erreichung Ihrer landesväterlichen Absicht den betreffenden Gesetzesentwürfen der Ständeversammlung zur Be- ung vorlegen zu lassen. Es scheint indessen von dem Geiste unserer sten Ständeversammlungen und der mit demselben correspondiren- Volksstimmung abzuhangen, wie lange jene Veränderung sich verzögern soll. Was Seine Majestät der König unter derselben standen, darüber ist es kaum möglich, sich zu täuschen. Denn schon dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung von Provinzialständen ten die Schlußworte ähnlichen Inhaltes. Hierauf erwiderten, wie oben sahen, die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden tsbesitzer in ihrer Eingabe vom 20. Juli ausdrücklich, „wie sie ihren furchtsvollsten und innigsten Dank für das genannte Gesetz erstat- n, in so fern sie solches, nach den Worten desselben:

„als Einleitung und Vorbereitung zur Begründung des Verhält- nisses der Stände,"

s eine zuvörderst genommene Maßregel zur Herstel- ng der alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen ränderungen ohne Beeinträchtigung der alten Lan- srechte und ihrer eigenen Gerechtsame, betrachten und trachten dürfen, zugleich anerkennend, daß eine den eitumständen und Verhältnissen angemessene Ver- fssung erst dann ausführbar sei, nachdem die Stände it den Bedürfnissen und Interessen des Landes durch erathungen über dieselben vertraut geworden."

Dieses also war die Interpretation der nicht zum Corps der Ritter- aft gehörenden Gutsbesitzer in Betreff des fraglichen Gesetzes. Seine ajestät fanden sich nicht veranlaßt, etwas darauf zu erwidern; aber, jene Interpretation die richtige gewesen, geht wohl hinlänglich on aus den Schlußworten der Verordnung vom 15. Mai 1834 rvor, welche ganz in ähnlicher Art, wie bei dem allgemeinen Gesetze gefaßt sind. Wie hätte aber die obige Interpretation der nicht reci- rten Gutsbesitzer, welche ganz in Uebereinstimmung mit derjenigen n Ritterschaft und Prälaten war, höheren Ortes ganz unbeantwortet eiben mögen, wenn sie die unrichtige gewesen wäre? Dann würde, gut, wie bei früheren Anlässen, wo Ritterschaft und Gutsbesitzer ch dem Urtheile der Regierung ihre Stellung verkannten, eine officielle richtigung und respective ein angehängter Verweis erfolgt sein. Oder ar die alte ständische Verfassung durch Einführung der jetzigen Pro- nzialstände wirklich schon hergestellt? War die Verwandlung einer euerbewilligenden Versammlung in eine blos berathende m Culturzustande des Landes, den Zeitumständen, Verhält- issen und Bedürfnissen und den älteren Rechten, deren öglichste Berücksichtigung die königliche Regierung sich, nach r Erklärung des holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten, zum Au- enmerke gesetzt, völlig angemessen? Nein, eine solche Selbsttäu-

schung ist so wenig bei uns, wie bei der Regierung möglich. N
men wir hingegen die Interpretation der Gutsbesitzer als die ric
an, so gestaltet sich Alles klar. Die Regierung hat sodann, ein
len berathende Provinzialstände anordnend, „um den Sinn u
Eifer für die öffentlichen Angelegenheiten noch m
anzuregen, und das Volk der Aufklärung der Zeit e
gegenzuführen," doch den bereits Gebildeten die Hoffnung u
Aussicht auf einen Zeitpunct offen lassen wollen, wo den Bewo
der Herzogthümer diejenigen Landesrechte, welche sie nach dem E
ständnisse der Regierung ehemals besaßen, nach ihrer eigenen U
berzeugung aber niemals verloren haben, neuerdings zug
gesetzlich und praktisch gesichert werden sollen. Unter die
Rechten war eines der wichtigsten die Steuerbewilligung. D
Bedeutung derselben kann den Abgeordneten des Volkes, wie d
Volke selbst, nie klarer einleuchten, als eben jetzt, wo, seit 18
eine vorläufige Bekanntmachung über die Finanzen alle Gemüther m
bangen Ahnungen erfüllt. Erkennen nun unsere Abgeordneten in d
ser Hinsicht ihren hohen Beruf; wird von ihnen künftig auf je
Landtage und immer einstimmiger auf Herstellung jenes alten La
desrechtes angetragen und, als vorläufig erforderliche Maßregel, d
gänzliche Trennung der dänischen Finanzen von denen der Herzogth
mer erbeten, so mag zwar anfänglich, weil bei uns, leider! das al
Recht als neu erscheint, der Antrag in Dänemark bei der jetzigen Z
sammensetzung der oberen Behörden auf viele Schwierigkeiten stoße
aber allmälig wird mit Hülfe des alles Gute fördernden und s
höchstes Glück in des Volkes Liebe setzenden Königs die gute und g
rechte Sache dennoch den Sieg erringen. Wohl uns, daß wir e
legales Mittel besitzen, dem drohenden Ruin des öffentlichen Cr
dits, der uns in nicht gar weiter Ferne bevorsteht (s. über die ne
sten Finanzverhältnisse den Artikel „Dänemark"), bei Zeiten v
zubeugen; aber wehe uns, wenn wir mit diesem Mittel so lan
säumen wollten, bis der Tag des Verderbens schon über uns herei
bräche! Es möge vergessen, möge unserthalb vertheidigt werden, d
die erste ständische Versammlung in dieser Hinsicht sich lässig zu zeig
schien! Mußte sie doch (kann man sagen, und hat man zum The
gesagt) sich des Zweckes, wozu sie berufen worden, nämlich Rath z
ertheilen, vorerst fähig beweisen; mußte sie doch durch bescheidenes ein
weiliges Warten (die Nationaltugend der Deutschen) sich des könig
chen Vertrauens würdig und für die erste Gabe dankbar erweisen! Ab
zwischen dieser ersten Versammlung und der zweiten liegen jetzt sch
mehr als zwei Jahre, und ob die dritte nicht einem viel längere
Zwischenraume sich anschließt, kann Niemand wissen, vermag Ni
mand zu verbürgen. Darum heute, ihr Abgeordneten! so ihr d
Volkes Stimme (man sagt, es sei Gottes Stimme!) höret, so ve
stocket Eure Herzen nicht! des Volkes Stimme hat eben in diesen Tagen
den letzten Tagen des scheidenden Jahres (1838), sich vernehmen lassen

Communenvorsteher der größeren und kleineren Städte und Di-
cte der Herzogthümer haben von dem, leider! collegialischen Mini-
ium an das Vaterherz des Monarchen appellirt. Sie baten um
ständige Veröffentlichung des Staatsbudgets, um eine genaue Ueber-
des gesammten Finanzzustandes, um genaue Nachweisung dessen,
von der jährlichen Einnahme für Dänemark und was für die
zogthümer verwandt worden, damit jedes der beiden verbrüderten Län-
das Seine, was nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ihm zu-
mmt, erhalte! Der König wird die Bitte berücksichtigen, wenn auch
Form wegen, die mit uralten Staatsmaximen und Einrichtungen
ammenhängt, ein leichter Tadel, von den Ministern beantragt, einst-
len die Bittsteller träfe — der Zweck der Bitte selbst wird erreicht
den! Dann ist es an Euch, das Eurige zu thun! Lasse kein Ein-
er dadurch, daß er ein Einzelner ist, sich abhalten! Der Einzelne
eibt nicht einzeln, wenn er im Sinne, im Interesse des Ganzen
ausspricht. Es schließen mehr und immer mehr Brave sich an,
auf durchaus legalem Wege wird durch bescheidene, aber anhal-
de, aber immer neu sich wiederholende Bitte das Heil des Landes,
Heil des Königs selbst gesichert!

Die Herzogthümer bedürfen einer großen Wiedergeburt, eines großen
es gewissenhafter Vaterlandesliebe und hochherziger Erhebung, der-
gangene leichtsinnigere Jahre sie selbst und das Ausland vergessen
se! Wir denken hier an das Grundprincip der Reichsbank, und er-
ern; an die Bevorzugung der Bankforderung vor jedem anderen
erster Priorität rechtlich haftenden Anspruche! Der natürliche Be-
f und Beweggrund einer Abgabe, den Besitz und das Eigenthum
sichern, ward hier aus den Augen gesetzt. Hier blieb das Eigen-
m nicht Eigenthum mehr — es gehörte Alles dem Staate,
ht dem Einzelnen; denn nur von demjenigen, was mir nicht
ört, bin ich Zinsen zu zahlen schuldig. So schwächte der Unter-
ed zwischen Recht und Unrecht sich im Volke ab, und nur zu viele
vatschuldner dachten, ungefähr wie jener Heide beim Anblicke des
piters und der Leda: das that der Staat, der Wächter des Rech-
und des Unrechts, und ich armes Menschlein sollte das nicht thun?
Sie zahlten, wie der Staat sie berechtigte, die Zinsen des in baa-
n Gelde erhaltenen Capitals in Zetteln, die um ½ des Werthes im
rse verloren! So ward der Arme reich, der Reiche arm — eine
volution, wie die Gleichmacher in Frankreich sie kaum praktischer
ten, und die traurigste Begleiterin der Revolutionen, das Sitten-
derben, die Gleichgültigkeit gegen Recht und Unrecht, konnte gleich-
s nicht ausbleiben. — Doch manum de tabula! und möge nie
ch Lässigkeit der Stände das Bild zum zweiten Male uns vor Au-
geführt werden! Nur Einen Punct in Beziehung auf die Verfas-
ngsfrage der Herzogthümer glaube ich noch berühren zu müssen.
ist wohl nicht zu leugnen, daß das Verhältniß Holsteins
Schleswig allerdings ein Haupthinderniß einer den Ständen so-

fort zu gewährenden größeren Berechtigung war. Holstein, zum
schen Bunde gehörend, machte weniger Schwierigkeit; aber die Ri
schaft nahm für Schleswig dieselben Rechte in Anspruch, und
die Regierung sich hier willfährig zeigte, schien dann nicht auch
das dem Norden Schleswigs näher verwandte Dänemark eine
änderung der Verfassung nothwendig? Dänemarks Verfassung
aber eigentlich die, gar keine Verfassung zu haben — lucus a
lucendo — sondern statt ihrer die unbedingte Autokratie des Re
ten. Diese Autokratie aber selbst durfte nach der lex regia keine
derung in dem für ewige Zeiten festgesetzten Absolutismus tre
sie durfte sich nicht selbst beschränken, und deshalb war die
rung des königlichen Commissarius Orstedt in der Eröffnungsrede
Roeskilde wohl ganz gegründet, daß durch den neuen Königsrath
Veränderung in der Staatsverfassung eingetreten sei, „weil der
nig eine solche vorzunehmen nicht für verantwort
gehalten habe." — Was Dänemark betrifft, so ist dagegen,
nicht viel einzuwenden; denn wenn auch geschichtlich sollte nach
sen werden können, daß die lex regia selbst ursprünglich nic
Plane des revolutionirenden dänischen Volkes lag, vielmehr, gan
gen dessen Erwartung, von tief versteckter Politik allmälig eingesch
worden: so hat doch seitdem Monarch und Volk so lange sich
die That mit dem dadurch herbeigeführten Zustande der Dinge
den und einverstanden erklärt, daß ein einseitiges Abgehen
gar wohl als eine pflichtwidrige Verfassungsverletzung betrachtet
dürfte. Aber kann dieses nun Holstein, kann es Schleswig
licher Weise in ihren Verfassungsansprüchen, welchen durch
einstweiligen ständischen Anordnungen weder genügt, noch zuwider
handelt werden konnte, beeinträchtigen? Ja, könnte selbst die
des dänischen Volkes, die durch Zeit- und Sittenverän
rung nothwendig erachteten Modificationen in der dänischen Ve
sung nach gemeinsamer Berathung mit der Volksrepr
sentation verfügen zu wollen, in Dänemark als Staatsverbr
betrachtet werden? Wäre Dänemark denn wirklich, während ring
alle seine Umgebungen sich verändern und neu verjüngen, zu ew
Stillstande verurtheilt? Hätten König und Volk, beide von dem
sten Willen, von dem glühendsten Verlangen nach dem Heile des
terlandes beseelt, wirklich kein Mittel, dasselbe auf dem einfa
Wege, durch zeitgemäße Verbesserungen in der Verfassung, zu be
den? Bindet ein Eid auch dann noch, wenn beide Contrahenten
auf die dadurch ihnen gesicherten Vorrechte und Vortheile verzichten
Wir überlassen die Beantwortung dieser rein dänischen Fragen
achtungswerthen Volke der Dänen selbst, aber wir vertrauen ih
auch, daß sie, nicht minder gerecht und billig, unsere Zustände
Auge fassen, und in der gesetzlichen Benutzung derjenigen Befugn
welche unsere staatsrechtlichen Verhältnisse uns gestatten, weder
Wort noch That je Hindernisse in den Weg legen werden! —

Einen Ueberblick der Leistungen der schleswig-holsteinischen Stän-
ersammlungen in den Jahren 1835 und 1836 in diesen Blättern
geben, möchte für das übrige Deutschland nur wenig interessant
; für die Bedürfnisse des Inlandes aber ist in dieser Hinsicht, so
t die Preßverhältnisse es erlaubten, durch die „Schleswig-holstei-
hen Blätter für 1837, von Dr. C. Heiberg, Advocaten in Schles-
" gesorgt. Das auswärtige Interesse für die Verhandlungen der
geordneten ist schon deshalb sehr gering anzuschlagen, weil in Be-
f der ersten Versammlung schon jetzt der Erfahrungssatz sich her-
szustellen scheint, daß meistens leeres Stroh gedroschen ward. Und
wird es bleiben, bis durch einen großartigeren Aufschwung der
geordneten der ständische Wirkungskreis wesentlich erweitert wird.
freulich war es z. B., daß die holsteinischen Stände bei Gelegen-
t der Finanzfrage auf Ernennung einer Commission antrugen, die
ht blos aus Beamten des Finanzdepartements bestehe, damit diese
erhalb einer bestimmten Frist Vorschläge einreiche, wie das Finanz-
sen des Staates, ohne Auflage neuer Lasten — denn die Stände
haupteten, daß die Herzogthümer keine größere tragen könnten —
rch Ersparungen und Einschränkungen im Staatshaushalte geordnet
rden könne. Aber von der Ernennung einer solchen Commission hat
hts verlautet, und wenn sie berufen würde, so möchte sie leicht,
e so viele ihrer Schwestern, nach 10 und 15 Jahren noch um kei-
n Schritt vorgerückt sein. Erfreulich war nicht minder das Amen-
ment des Obergerichtsadvocaten Löck, daß in das jährlich zu publici-
nde Budget die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Staats-
sse, und zwar in beiden Rubriken so gesondert, daß man nicht nur
Einnahme aus den Herzogthümern, sondern auch ihre Concurrenz
den Ausgaben daraus ersehen könne, mit Inbegriff der etwa von
zelnen Collegien verwalteten Fonds und unter Angabe der Verwal-
ngs- und Hebungskosten aufgenommen werden möchten. Aber erst
jetzigen Petitionen der Communen leihen diesem Amendement ein
ößeres Gewicht. Ob Löck's und Lorenzens von Hadersleben Antrag
f Oeffentlichkeit der Versammlungen, ob der des Letzteren auf Her-
llung der Preßfreiheit im Herzogthume Schleswig bei der Regierung
neigte Berücksichtigung finden werde, ist, namentlich was den letzte-
n Gegenstand betrifft, sehr zu bezweifeln. — Wir werfen darum,
it Uebergehung solcher Einzelheiten, zum Schlusse noch einen Blick
f eine Bestimmung der Verordnungen wegen näherer Regulirung
r ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern, welche auch, wenn
e Stände gethan haben, was Rechtens ist, und dadurch
ne Reorganisation des gesammten oberen und unteren Staatsorga-
smus vorbereitet worden, noch von Bedeutung bleiben wird. Wir
aben oben des einfachen Wahlmodus rühmend erwähnt, den die Her-
gthümer vor manchen anderen wirklich constitutionellen Ländern vor-
s haben; möchte ihnen ein zweiter Vorzug vor diesen auch dadurch
ewährt sein, daß nicht der Besitz allein repräsentative

Kraft erhalten hätte! Es läßt sich gegen diese Gesetzbestimm…
unserer Ansicht nach, dreierlei geltend machen.

Zuerst fragen wir: leistet denn nur der Besitz die G… währ, daß man einerseits für das Wohl des Staat… erwärmt, anderseits gewaltsamen Abänderungen … der Verfassung desselben abgeneigt sei? Diese Frage … so scheint es uns, schon allein durch die Berufung nicht possessio… Beamten in die höheren und höchsten Collegien beantwortet. D… wenn bei diesen hohen Beamten, die, nach den gewöhnlichen V… hältnissen, nicht minder in den gesammten Staatsorganismus ein… fen, als die Volksabgeordneten, aus dem Nichtbesitze keine Besor… der Lauheit oder Excentricität abgeleitet wird, warum denn bei … Wahl der Abgeordneten? Ueberhaupt genommen kann zwar die In… ligenz den Blick für die im Staate obwaltenden Mängel schärfen, … nicht minder oft wird er auch die Lichtseiten der Verwaltung her… heben und beide Parteien durch gerechte und vorurtheilslose Würdi… vermitteln. Eigensüchtige Leidenschaftlichkeit mag in einzelnen Fä… wahrlich so gut den Besitzenden, als den Nichtpossessionirten zu g… fährlichen Umtrieben hinreißen, und dann sind die Letzteren bei j… oft einflußreicher, als bei diesen. Im Allgemeinen aber liegt bei … ewig zweifelnden, jedes Ding nach allen Seiten hin beleuchtenden In… telligenz Theorie und Praxis weit aus einander, und die Ene… gie des Handelns steht in umgekehrtem Verhältnisse zu der Ene… gie des Denkens. Das angestrengte Sinnen schwächt zuletzt … den Körper ab, und auch die mannhafteste Seele stimmt sich … dennoch nach seinem Tone.

Der zweite hier in Betracht kommende Moment ist: … allmälige Verwandlung der Vermögensgrundlage … der Neuzeit. Als die Repräsentation des Eigenthums in Eng… begründet ward, beruhte daselbst das gesammte Mein und Dein … ihm allein. Dieses hat seitdem fast überall sich gänzlich geän… Das Vermögen ist in beständiger Circulation und wuchert eben … durch, in Actien zur Beförderung der Industrie, des Handels, … Communication angelegt, nur desto sicherer dem Einzelnen, wie … Staate. In den größeren Städten wohnen die wohlhabendsten E… wohner oft zur Miethe, während das Folium des Hausbesitzers … selten bis zum Uebermaße beschwert ist—und ein solcher, vielleicht … Concurse naher Possessionirter soll für denjenigen gelten, dem an … Erhaltung des Staates am Meisten gelegen sei, der bei dessen Un… gange und bei gefährlichen Umwälzungen am Meisten zu verlier… hätte?

Drittens endlich: gesetzt, daß der Grundbesitz in der … die Gewähr für eine gewisse Stabilität der Gesinnung leisten kön… so würde doch auch in diesem Falle das active und passi… Wahlrecht wesentlich zu unterscheiden sein. Denn wen… die Grundbesitzer durch solche Gesinnung wirklich den ächten staa…

gerlichen Geist beurkunden, und namentlich als Feinde jeder gewalt- gen Umänderung des gegebenen Zustandes betrachtet werden dürfen warum will man ihnen dann nicht auch Fähigkeit und Umsicht ge- zur Prüfung der Wahlcandidaten zutrauen? warum nicht die Wahl elben vertrauensvoll in ihre Hände legen? warum ihre Wahl neuer- gs durch Ausschließung der Nichtpossessionirten beschränken? Un- glich wird man doch behaupten wollen, daß diese Letzteren unbedingt e gefährlich sind, und daß die ehrenwerthe Gesinnung der Einzel- durchaus nicht in Betracht komme! — Durch solche doppelte Be- änkung des Wahlrechtes gehen aber der Volksvertretung zum Theile ade die tüchtigsten Köpfe verloren. F.

Homöopathie, Hahnemann; staatspolizeiliche Grund- he über Selbstdispensation, medicinische Praxis, Sy- mverbote. — Wie in der Politik und Religion große Er- itterungen und Umwälzungen eingebrochen, so erlitt auch die Me- n in der neueren Zeit mächtige Anstöße und Erschütterungen, und mentlich rief die Homöopathie die größten Spaltungen in der ärztli- n Wissenschaft und Kunst hervor; daher sie eine angemessene staats- izeiliche Betrachtung und Untersuchung erfordert. Denn die Homöo- hie ringt, als ein neues therapeutisches System, um ungehinderte sübung am Krankenbette, um Zulassung und Anwendung bei ge- tlichen und polizeilichen Vorfällen, um Selbstdispensation der Arze- en, um eine selbstständige Lehrstelle auf Universitäten, um Errich- g klinischer Anstalten, um Prüfung der Candidaten der Medicin der homöopathischen Lehre, um Anstellung der homöopathischen rzte als Medicinalbeamter, kurz, um Anerkennung und gesetzliche fnahme der Homöopathie von Seiten der Staatsgewalt, wie die nannte Allopathie oder alte Medicin im Besitze von Rechten und nüssen ist. — Der Kampf zwischen den Allopathen und Homöopa- n um alleinige Herrschaft oder doch um Vorherrschaft ist ein bekann- , und beide Parteien rufen die Staatsgewalt an; die eine um Un- drückung, die andere um Anerkennung.

Es fragt sich nun, welche Realität der neuen homöopathischen hule zukommt, welche Stellung und welches Verhältniß dieselbe ge- nüber der alten oder sogenannten allopathischen Schule einnimmt; lche Ansprüche dieselbe an die Staatsgewalt zu machen, und wie die Staatsgewalt gegenüber der Homöopathie zu benehmen hat. — e Homöopathie, welche die ärztliche Welt in ihren Angeln bewegt, dankt ihr Dasein zunächst dem Genie des Samuel Hahne- ann. Er wurde geboren zu Meißen in Sachsen den 10. April 1755. in Vater, Porcellanmaler in der berühmten Fabrik dieser Stadt, ein ann von Geist, aber ohne Vermögen, übernahm selbst seine früheste ziehung. Der Knabe machte erstaunliche Fortschritte und entwickelte h eine für sein Alter überraschende Intelligenz. Jedoch die Armuth, welcher seine Eltern sich befanden, erlaubte ihnen nicht, den Sohn n Studien zu bestimmen; sie faßten daher den Entschluß, ein ge-

winnreiches Gewerbe ihn lernen zu lassen und ihn einstweilen in
Stadtschule zu schicken. Der junge Hahnemann zeichnete sich
durch eminente Geistesfähigkeiten aus, und seine Lehrer erklärten
stimmig, daß es Schade sein würde, ein so schönes Talent in der
keln Werkstätte eines Handwerkers zu begraben. Man besprach
mit dem Director des Collegiums von Meißen, wo die jungen
bevor sie die Universität von Leipzig betreten, ihre Studien
und er erklärte sich bereit, unentgeltlich in das Institut einen
aufzunehmen, welcher so große Hoffnungen erregte. Seine Fortsch
in dem Lateinischen, Griechischen und Hebräischen waren so rasch
so ausgezeichnet, daß man ihn bald beauftragte, minder vorwärts
schrittene Mitschüler zu unterrichten. Sein Eifer erstreckte sich
blos auf die classischen Studien, sondern er entwickelte auch eine
schiedene Neigung für die physikalischen Wissenschaften und für
was sich auf die Naturgeschichte bezieht. — Oft wenn man mit
Schülern in den romantischen Umgebungen der Stadt lustwandelte,
man den jungen Hahnemann aus der Mitte seiner Cameraden
chen und man fand ihn gewöhnlich steile Felsen erklimmend
dichte Gebüsche sich vertiefend, um seltene Pflanzen zu suchen,
er in sein kleines Herbarium systematisch einordnete.

Als man ihn eines Tages fragte, ob er in sich Neigung
für das Studium der Medicin, so erklärte er, daß dieses das Zi
ler seiner Wünsche sei. Seine Lehrer ergriffen die nothwendigen
regeln mit den Professoren zu Leipzig, um ihm unentgeltliche
sungen zu versichern, und zu Ostern 1775 verließ Hahnemann
Collegium zu Meißen und begab sich auf die Universität, inde
nur 20 Thaler besaß, die letzten Hülfsmittel seiner armen Eltern.
dagegen hatte er den Kopf mit geistigen Mitteln bereichert, welche
reichten, ihm das Nöthige zu verschaffen. Während der St
welche er seinen Studien entziehen konnte, gab er einem jungen
reichen Griechen Unterricht im Französischen und Deutschen, und
Nächte durch übersetzte er englische und französische Werke.

Zwei Jahre später ging er auf die Universität in Wien, um
zu vervollkommnen in der praktischen Medicin. Hier machte er
klinischen Cursus im Hospitale der barmherzigen Brüder, und
wurde er der Liebling von dem berühmten Doctor Quarin, des K
Leibarzte. Aber noch war kein Jahr verflossen, so erlaubte ihm
Armuth nicht mehr, in einer so theueren Stadt zu leben. — Da m
ihm der Freiherr von Bruckenthal, Gouverneur der Provinz
Transsylvanien, den Antrag, ihn nach Hermannstadt als Arzt
Hauses und Aufseher seiner großen Bibliothek zu begleiten.
mann verlangte nicht mehr, und so setzte er sich fest in Mitte
ungarischen Bevölkerung, deren Sprache und Sitten er studiren
Hier wendete Hahnemann die Kenntnisse, welche er in Leipzig
Wien erworben hatte, praktisch an und sammelte sich auch ein
Vermögen, welches ihn in den Stand setzte, sein Studium zu volle

Jahre 1778 kehrte er nach Deutschland zurück und betrat die ...versität zu Erlangen, wo er den 10. August 1779 Doctor der Me... wurde.

Die Liebe zum Vaterlande führte ihn nach Sachsen zurück, wo ... Anfangs in einer kleinen Stadt und nachher in Dresden nie... ließ. Er rühmte sich glücklich in seiner Praxis, und selbst glückli... als manche berühmte Aerzte dieser Zeit, denn sein gesunder Ver... führte ihn stets zur Einfachheit und Klugheit in der Wahl sei... Heilmittel. In diese Zeit fällt seine Auffindung der Weinprobe ... seine Entdeckung eines neuen Präparats von Quecksilber, welches ... jetzt seinen Namen führt.

Gleichwohl fühlte er sich unzufrieden mit sich selbst und mit der ...lichen Kunst; er erkannte die Unzulänglichkeit aller ihrer verschiede... Heilmethoden, die durch die Schule adoptirt waren, und sah, daß ... Verheißungen der Theorie nicht durch die praktischen Erfolge bestä... wurden.

Durchdrungen von dieser Ueberzeugung, schien es ihm unmöglich, ...ger die ärztliche Kunst auszuüben, bevor er nicht die wahrhaften ...incipien der Heilkunst gefunden hätte, und er faßte den festen Ent...luß, lieber auf immer seinem Berufe zu entsagen, als wider die ...imme seines Gewissens zu handeln.

Er verließ Dresden und zog sich nach Leipzig zurück, um sich ...zlich seinen Forschungen und seinem Nachdenken hinzugeben. Die ...ttel seines Unterhaltes mußte er im Uebersetzen französischer und ...lischer Werke suchen. Im Jahre 1790 übersetzte er die Arzeneimit...lehre des berühmten Cullen. Indem er die verschiedenen Erklärun..., welche darin über die fieberheilende Kraft der Chinarinde ausge...chen sind, gelesen hatte, wurde er von Unmuth über diese sonder... ...n Hypothesen ergriffen, welche ihm den Kopf wirr machten. Der ...danke blitzte ihm durch die Seele, einen arzeneilichen Versuch mit ... Chinarinde an sich selbst zu machen, um zu sehen, welche Wir...ng dieselbe auf ihn hervorbringen würde. Hahnemann berichtet, daß ... denselben Tag noch einen völligen Anfall von Wechselfieber erlitten ...be. Dieses Ereigniß führte ihn zum vorläufigen Gedanken, daß die ...ft der China, im gesunden Körper Wechselfieber zu erzeugen, auch ...selbe sein werde, welche diese Krankheit heilt. Er vervielfältigte seine ...suche mit Arzeneien an sich selbst und anderen gesunden Personen, ... glaubte stets dasselbe Resultat gefunden zu haben; er durchlief ... das weite Labyrinth der Beobachter alter und neuer Zeit über die ...neilichen Wirkungen der Heilmittel, so wie die Geschichte der Ver...tungen mit heroischen arzeneilichen Substanzen. Er stellte als Re...tat seiner arzeneilichen Versuche und historischen Forschungen den ... auf, daß die Krankheiten am Sichersten, Leichtesten und Vollkom...nsten durch jene Arzeneien geheilt werden, welche in einem gesunden ...per möglichst ähnliche künstliche Affectionen hervorzubringen im

Stande sind. — Nun versuchte Hahnemann, durch praktische Er[illegible] dieses von ihm entdeckte Heilungsgesetz zu bestätigen, und nach [illegible] Versicherung gelang es ihm vollkommen. Im Jahre 1796 veröf[illegible] lichte er zum ersten Male in Hufeland's Journale seine Entdec[illegible] Im Jahre 1805 erschienen die Erstlinge seiner Arzeneimittellehre [illegible] ter dem Titel „Fragmenta de viribus medicamentorum posi[illegible] sive in corpore humano sano obviis Tom. I et II." Darauf f[illegible] im Jahre 1806 „die Heilkunde durch Erfahrungen", welche [illegible] das Heilgesetz näher entwickelte. Sie diente als Grundlage de[illegible] Jahre 1810 erschienenen Hauptschrift „Organon der Heilkunst", [illegible] bis jetzt 5 Auflagen erlebte und in verschiedene Sprachen über[illegible] wurde. In diesem Organon gebrauchte Hahnemann zum ersten [illegible] den Ausdruck Homöopathie, aus dem Griechischen ὅμοιος (ähn[illegible] und πάθος (Leiden), indem er damit bezeichnen wollte, daß das [illegible] damentale Princip seiner Heilmethode beruhe auf der Aehnlichkeit [illegible] schen der künstlichen oder arzeneilichen und der natürlichen Affe[illegible] welche geheilt werden soll. Von 1811 bis 1821 (und so eben in [illegible] ter Auflage) erschienen von Hahnemann 6 Bände „der reinen Arz[illegible] mittellehre", auch in verschiedene Sprachen übersetzt; vom Jahre 1[illegible] bis 1830 „die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche Natur [illegible] homöopathische Heilung" (4 Bände).

In diesen Werken hauptsächlich entwickelte Hahnemann allm[illegible] sein neues therapeutisches System. Anfangs erregte Hahnemann's E[illegible] deckung weder bei Aerzten, noch Laien Interesse. Das Brow[illegible] System beherrschte noch bei der Veröffentlichung der ersten Sch[illegible] Hahnemann's die ganze ärztliche Welt. Das Organon aber rief [illegible] Kampf in's Leben, welcher bis jetzt die ganze medicinische Wissen[illegible] und Kunst erschüttert und eine Literatur zur Folge hatte, wie sie [illegible] kein System in Menge und in leidenschaftlicher Hitze aufzuweisen [illegible] ben dürfte. — Hahnemann blieb bis zum Jahre 1820 in Leipzig, [illegible] er prakticirte und lehrte. Da verließ er diese Stadt, weil ihm na[illegible] bestehenden Gesetzen verboten wurde, die Arzeneien selbst zu be[illegible] und an seine Kranken abzugeben. Hahnemann forderte zur Ausüb[illegible] seiner Heilmethode das Recht, die Arzeneien selbst zu bereiten un[illegible] seine Kranken abzugeben, weil nur unter dieser Bedingung der H[illegible] erfolg gesichert sein könnte; die kleinen Arzneigaben können keiner C[illegible] trole unterworfen werden. Der Herzog von Anhalt-Cöthen rief [illegible] in sein Land und gestattete ihm freie Ausübung seiner Heilmetho[illegible] Jahre 1821 und ernannte ihn zum Hofrathe. In Anhalt-Cö[illegible] prakticirte Hahnemann bis in das Jahr 1834, wo er seiner ju[illegible] Gattin nach ihrer Vaterstadt, Paris, folgte, und da bis jetzt prak[illegible] und literarisch thätig, frisch und kräftig in seinem 81. Jahre sich [illegible] wegt, ein ungebeugter Heldengeist, eine erstaunenswerthe Erschein[illegible] wie verschieden man sonst auch über Hahnemann's Streben und W[illegible] ken denken mag.

Nachdem Hahnemann Leipzig verlassen hatte, einem freiwillig [illegible]

[...]ten gleichend, so blieb der Geist desselben, seine mächtige Energie [...] den Schülern zurück und begeisterte sie zur Fortsetzung, Entwi[...]g und Ausbreitung der neuen Lehre. Nichts vermehrt die Lebens[...] einer neuen Thatsache und Erscheinung mehr, als Druck von [...], er erhöhet die Energie und Elasticität, er befördert die Con[...]ung und Reaction; und so sehen wir, daß die Schüler und An[...] Hahnemann's und seiner Lehre mit begeistertem Eifer für die [...] entbrannten und durch Wort und That und Schrift sie ent[...]ten und verbreiteten.

Diese Lehre hat sich in ganz Europa ausgebreitet und Anhänger [...]den, ja selbst in anderen Welttheilen hat sie Freunde und Ver[...]iger gefunden. Sie hat verschiedene Stadien durchwandelt; be[...]rte und fanatische Anhänger, so wie kalte und besonnene Prüfer [...] dieser Lehre mannigfaltige Formen aufgedrückt, und sie wird [...]weitere Entwickelungen durchzumachen haben, indem der freie Geist [...]issenschaftlichen Forschung und die besonnene Prüfung durch pra[...]n Erfolg ihren Werth bestimmen werden.

Die ärztliche Welt ist gegenwärtig in drei Parteien zerfallen. Die [...] Partei ist die der sogenannten Allopathen, die alte Schule, de[...]istorische Wurzel bis auf Hippokrates zurückgeht, die feindlich der [...] Schule gegenübersteht, sie durch Verachtung, durch Spott, durch [...] durch Gewalt zu unterdrücken oder auszurotten sucht. Die zweite [...]ei ist die der Homöopathen, die neue Schule, deren Lebensalter [...] kein halbes Jahrhundert erreicht hat, in Hahnemann ihre Entste[...] nahm und feindlich der alten Schule gegenübersteht, indem sie [...]ile Lehre für eine unvollkommene, unsichere, ja der ganzen Ver[...]tung und Wegwerfung würdige erklärt.

Die dritte Partei ist jene, welche die Vermittelung und Versöh[...] der beiden feindlich gegenüberstehenden und sich verfolgenden Schulen [...]ebt, eine Art von medicinischem Justemilieu, indem sie die Wahr[...] der alten Schule bewahrt und die der neuen Schule prüfend in [...]ufnimmt, einer Reform der medicinischen Wissenschaft und Kunst [...]ingebend, fortschreitend und erhaltend zugleich. Sie ist sich be[...], daß die Medicin als Wissenschaft und Kunst einer Reform be[...] die geistreichsten und erfahrensten Aerzte der alten Schule haben [...] neueren und neuesten Zeit laut genug das Bedürfniß einer Re[...]ation der Medicin ausgesprochen; nur sind sie nicht einig über die [...]tretenden Wege und die anzuwendenden Mittel, eine solche Re[...]ation herbeizuführen.

Die Krankheit ist der Ausdruck eines Kampfes zwischen einer feind[...]ngreifenden Ursache und der gegenwirkenden organischen Kraft; [...]ebende reagirt gegen alles Schädliche, setzt sich in Wehr, und da[...] die Krankheit gesetzt — durch sie aber auch die Möglichkeit der [...]ung.

Die alte Schule geht von dem Grundgedanken aus, daß die [...]heit als ein Uebel unterdrückt, bekämpft und aufgehoben werden

müsse. Dazu dienten ihr mit mehr oder minder deutlichem Be-
sein der Naturgesetzlichkeit zwei verschiedene Heilmethoden, die en
pathische oder die gegensätzliche und die allöopathische, auch sym
sche oder ableitende Methode.

Mit der enantiopathischen Methode greift sie das krank
und dessen abgeänderten Lebensproceß unmittelbar an, ruft mi
zeneilicher Einflüsse einen im Organe haftenden entgegengese
benszustand hervor; sie stimmt den erhöheten Lebensproceß her
schwächende Mittel, erhöhet den geschwächten Lebensproceß dur
kende Mittel, also stets einen entgegengesetzten Zustand im Leb
cesse anstrebend und setzend, und zwar nothwendig mit großen
wiederholten Arzeneigaben.

Die allöopathische Methode wirkt nicht unmittelbar auf
krankte Organ ein und stimmt direct den krankhaften Leben
um, sondern sie wendet den arzeneilichen Einfluß auf ein an
dem kranken Organe aber in Verwandtschaft stehendes an,
eine neue künstliche Affection, um die natürliche zu heben mit
leitung. So heilt man Zahnschmerz, Augenentzündung mittelst ei
sicators, hinter das Ohr gesetzt; die neue künstliche und st
fection hebt die alte natürliche und schwächere auf.

Diese zwei Heilmethoden sind naturgesetzliche, seit mehr
Jahrtausenden an den Naturheilprocessen wahrgenommene un
die Kunst bestätigte Heilungsarten; die Wissenschaft hat sie
und die Kunst erprobt, sie stehen unerschütterlich fest, sie bi
Grundlage der sogenannten alten oder allopathischen Schule.
höchste Einseitigkeit des homöopathischen Radicalismus konnte
dem Systeme der Therapie ausstreichen wollen.

Hahnemann führte eine dritte Heilmethode in's Leben,
möopathische oder auch specifische genannt, welche schon vor
mehreren Aerzten geahnet und angedeutet wurde; Hahnemann
als ein bestimmtes System der Medicin, ja als die ganze
ein mit Verwerfung der Grundsätze der alten Schule.

Der Homöopathie erscheinen die Krankheitsäußerungen n
ein Uebel, sondern als eine Auflehnung der Lebenskraft gegen
liche Ursache; die Krankheiten sind blose kritische Bestrebungen
retten wollenden Naturkraft. Um die Krankheiten zu heilen
man die reagirende Lebenskraft, d. h. die Krankheitserscheinun
terstützen, steigern und so zur kritischen Selbstvollendung treiben.
dienen ihr jene Arzeneien, welche eine ähnlichartige Aufregung
genwirkenden Lebenskraft hervorzurufen im Stande sind.

Die homöopathische Heilmethode ist der gerade Gegensatz
enantiopathischen; diese beseitigt die Krankheiten durch entge
wirkende, jene durch ähnlichartig wirkende Arzeneimittel; die
tiopathie ruft einen entgegengesetzten Lebensproceß im krank
gane hervor und hebt dadurch die Krankheit auf; die Hom
steigert den im kranken Organe reagirenden Lebensproceß und

in Ende. Sie haben nur darin Aehnliches, daß beide Methoden tiellbar auf das erkrankte Organ mittelst arzeneilicher Einflüsse ein-n; entgegengesetzt sind sie aber in der Art und Weise der Hei- des Krankheitsprocesses. Die eine Methode beseitigt durch entge-setzte, die andere durch gleich- oder ähnlichwirkende Arzeneireize krankheiten. Die alloöpathische oder sympathische Methode unter-et sich von den beiden anderen durch Bekämpfung der Krankheit mit-indirecter Behandlung, nämlich durch Afficirung eines anderen ines, als des kranken, welches aber mit dem erkrankten Organe in andschaftlicher Beziehung stehen muß.

Mit dem Wesen der homöopathischen Heilmethode steht aber in ßer Verbindung die Wahl einer einfachen Arzenei, ihre Anwen- in kleiner Gabe, ihre seltenere Darreichung, eine angemessene ere Lebensordnung rc. Namentlich erklärt die Homöopathie die wendigkeit, kleinere Arzeneigaben als die alte Schule anzuwenden, ihre Art und Weise, die Krankheiten mittelst verwandtschaftlicher eireize zur Vollendung zu bringen, während die Enantiopathie Alloöpathie durch entgegengesetzte und ableitende Arzeneireize die kheiten beseitigen, wozu beide Methoden mit vollem Rechte große eigaben, Arzeneiverbindungen, öftere Darreichung der Arzeneien rc. aben dürfen und müssen.

Diese äußerst gedrängte Darstellung der gegenwärtig der Heilkunst Gebote stehenden Heilmethoden oder von ihr ausgeübten Heilungs- möchte vielleicht für die Nichtärzte manche Dunkelheit haben, ich hoffe durch eine Parallele sie in helleres Licht setzen zu können.

Die moralische Therapie kann sich zur Besserung und Heilung lischer Gebrechen und Leiden folgender Methoden bedienen. Ge- es handelte sich um Besserung und Heilung eines zur Trunk- oder zur Wollust oder zur Spielsucht geneigten Menschen, der aus eigener moralischer Kraft eines jener sittlichen Uebel und ächen bekämpfen könnte, sondern einer fremden moralischen Ein-ng bedürfte, um jener Uebel und Leiden los zu werden.

Die eine Heilmethode bestünde darin, daß dem Wollüstlinge, dem Süchtigen, dem Spielsüchtigen rc., also einem dem Laster zufal-n oder hingegebenen Menschen der gerade Gegensatz vor die Seele t würde, nämlich die Tugend und Sittlichkeit entweder als mo-hes Ideal, oder in der Wirklichkeit als ein in sittlicher Würde Achtung kräftig dastehender Charakter.

Diese gegensätzliche moralische Einwirkung würde das Unsittliche r Seele des Wollüstlings rc. unmittelbar treffen, umstimmen, bes- und heilen, vorausgesetzt, daß noch moralische Kraft genug er-t.

Diese Heilmethode ist die enantiopathische in der Moral, weil sie unsittlichen Lebensprocesse in der Seele den Reiz des Sittlichen ent-setzt.

Die andere, dieser gerade entgegengesetzten Heilmethode des Wol-

lüstlings, des Trunk- und Spielsüchtigen bestünde darin, daß ... unsittlichen Individuen ähnliche und etwas stärker ausgesproch... sittliche Individuen oder Charaktere vorgehalten würden. Die k... hafte moralische Stelle in der Seele würde unmittelbar getroffen ... Bild des physischen und moralischen Elendes, welches dem L... Wollust, der Trunksucht rc. aufgedrückt ist, würde die moralisch... action wecken, steigern und zur völligen Gesundheit erheben. ... Heilmethode ist die homöopathische oder specifische in der Moral, ... das Heilmittel ist dem moralischen Krankheitsprocesse ähnlich ... kend, ist ihm innigst verwandt, eine Unsittlichkeit heilt die ander... zwar immer eine Art die entsprechende, d. h. specifische, am Si...

Die Erfahrung spricht laut genug für diese moralische Hei... thode; schon oft ist ein zur Wollust geneigter junger Mensch ... das entsetzliche Bild eines durch Wollust zu Grunde Gerichteten ... worden.

Die dritte Heilmethode von moralisch gefallenen Menschen ... darin, daß nicht unmittelbar die unmoralische schwache Seite ... Seele eines Menschen berührt, getroffen und zur Heilung ... wird, sondern daß durch Ableitung von den unmoralischen Ne... ihre Besserung und Heilung von Statten geht. Die Heilmi... körperliche und geistige Beschäftigungen, welche offenbar ableiten ... dadurch bessernd auf die krankhaften moralischen Neigungen un... denschaften einwirken.

Diese Heilmethode in der Moral ist die allöopathische oder ... pathische, indem sie durch künstlich erhöhete Thätigkeit körperlich... geistiger Lebensäußerungen die krankhaften natürlichen Triebe und ... gungen untergräbt, schwächt und aufhebt.

Es ist leicht zu erachten, daß alle drei Heilmethoden die m... sche Therapie zusammen bilden; bald ist die eine, bald die andere ... anwendbar, bald mehrere zugleich, je nach der Natur der vorh... den moralischen Gebrechen. Und ähnlich wird es wohl in der m... nischen Therapie der Fall sein müssen.

Ich habe durch vorliegende Darstellung historisch und kriti... Entwickelung der Homöopathie und ihr wissenschaftliches Verhältn... alten Medicin klar zu machen gesucht, um nun daran die sta... zeiliche Betrachtung zu knüpfen.

Die staatspolizeiliche Untersuchung in Bezug auf Homö... kann in dreifacher Hinsicht geschehen; man kann die Homöopa... Wissenschaft, als Lehre und als praktische Anwendung, der St... walt gegenüber, betrachten und die Pflichten und Rechte, welch... möopathie und Staat gegen einander haben, entwickeln.

Was das Verhältniß der Homöopathie als Wissenscha... genüber der Staatsgewalt, betrifft, so kann es mit wenigen ... abgefertigt werden. Die Homöopathie, als Wissenschaft, ist fr... der Gedanke. Der Gedanke schafft die Wissenschaft, er entwick... vervollkommnet sie, er reißt die Irrthümer und Einseitigkeiten ...

Freiheit des Denkens und der Schrift gibt es keine Wahrheit, Wissenschaft, keine Früchte des Geistes, keinen Fortschritt, keine Vervollkommnung, kein Heil der Menschen! Der berühmte Schrift- und Lehrer der Staatsarzeneikunde A. Henke sagt: „Im ... der Wissenschaft muß die größte Freiheit herrschen. Jede An- ...nung sich frei aussprechen können. Sie soll sich geltend machen, ... sie es vermag, nämlich durch die Gewalt der Gründe. Aucto- ... allein können nichts entscheiden, und berühmte Namen wiegen ... der Wagschaale wissenschaftlicher Prüfung nicht selten sehr gering. ...alb wird, wer auf eigenen Füßen steht, auf dem Felde gelehrter ...mpf sich wenig auf jene Bundesgenossen verlassen und die eigene ...zeugung mit Gründen verfechten. Aus solchem Kampfe entgegen- ...ter Lehren, wo nur die anerkannte Wahrheit der Grundsätze, die ... Folgerichtigkeit des Abzuleitenden und der logische Zusammen- ... des ganzen Lehrgebäudes den Sieg verschaffen kann, ist noch im- ...ewinn für die Wissenschaft hervorgegangen" (I. Band 1. Heft ...itschrift für Staatsarzeneikunde). Staatsrath Hufeland sagt ...iner Schrift „Die Homöopathie 1831"): „Freiheit des Denkens, ... der Wissenschaft — das ist unser höchstes Palladium und muß ...iben, wenn wir weiter kommen sollen. Keine Art der Despotie, ... Alleinherrschaft, kein Druck des Glaubenszwanges — selbst die ...rung darf in wissenschaftliche Gegenstände nicht eingreifen, weder ...rnd, noch eine Meinung ausschließlich begünstigend, denn Beides ... wie die Erfahrung lehrt, der Wissenschaft Schaden gethan. Nur ...ng durch Erfahrung, Rede und Gegenrede, fortgesetzte freimü- ... Untersuchung und die Zeit können und werden sicher am Ende ... Wahre vom Falschen, das Brauchbare vom Unbrauchbaren son- ... — Dr. Pfeufer sagt in seiner Abhandlung „Ueber die Gren- ...er Staatsgewalt in Bezug auf medicinische Systeme" (im er- ... Bande der Jahrbücher des ärztlichen Vereines in München): ... dieser Darstellung scheint hervorzugehen, daß von einem Ein- ...en der Regierungen gegen die Homöopathie keine Rede sein ... und kann. Nicht den Regierungen stand es zu, eine charakte- ... Entwickelung der Medicin im Keime zu zerstören und dadurch ...fruchtbare Erfahrung zu ersticken, nicht den Regierungen, durch ... Gewalt ein Glied jener Kette zu entfernen, welche von innen ...zusprengen die Aufgabe der männlich erstarkten Wissenschaft ist. ...falls hat unsere, wie jede Wissenschaft auf dem Rechte zu beste- ... daß der Staat den Parteien überlasse, sich auszugleichen oder zu ...drücken. Möge nie in Sachen des Geistes die Gewalt den Aus- ... geben." — Oberhofrath Kopp sagt in seinem Buche „Erfah- ... und Bemerkungen bei einer prüfenden Anwendung der Homöo- ... am Krankenbette" (Frankfurt, 1832): „Von Staats wegen me- ...sche Systeme oder Methoden durch Verordnungen einführen zu ..., ist eben so thöricht, als ihre Ausübung zu untersagen. — Be- ... neue medicinische Meinungen und Methoden auf keiner Seite

Werth, so gehen sie bald vorüber; haben sie inneren Gehalt, so ihr längeres Verweilen von Nutzen. Die Geschichte der Heilkunst ... tet sie." —

Man kann also dem Staate auf keine Weise das Recht ... men, in die innere Entwickelung der Wissenschaften einzugreifen ... darf die Gedankenbahn des wissenschaftlich fortschreitenden Mensch... stes nicht sperren, nicht hemmen, ihr keine gewaltsame Richtung ... ben; er muß dem menschlichen Genius in Erforschung der Wa... und in der Entwickelung und Darstellung derselben als Wiss... freien Lauf lassen.

In Bezug auf Homöopathie, so soll diese sich entwickeln, ... bilden, wissenschaftlich begreifen und aussprechen dürfen, um ... gen, ob in ihr der Keim einer inneren wissenschaftlichen Nothw... keit enthalten ist, ob sie ein Bedürfniß und ein Organ der m... schen Wissenschaft bezeichnet und darstellt, ob sie eben so viel ... heit als Neuheit mit sich führt. Der freie prüfende wissensch... Geist wird die Homöopathie richten! — In civilisirten Staaten ... die Wissenschaft ihren freien Gang.

Der Homöopathie als Lehre wird die Staatsgewalt auch ... Schranken entgegenstellen dürfen. Die Lehre ist nur die mün... Uebertragung und Fortpflanzung des wissenschaftlich Erforschten ... des praktisch Erfahrenen, und den verpflichteten und beeideten ... nern muß es überlassen bleiben, nach gewissenhafter Ueberzeugung ... lehren. Hufeland sagt hierüber im angeführten Buche: „Die ... senschaft ist frei, und kein Staat hat das Recht, in das Rei... Wissens und des Geistes einzugreifen. Die Homöopathie, ... Wissenschaft und selbst als Lehre, darf also keine ... schränkung erleiden; das Wahre oder Falsche in derselben ... lediglich der wissenschaftlichen Discussion, der Erfahrung und der ... überlassen bleiben, welche ja schon über so viele Erscheinungen der ... richtig und gerecht entschieden hat und auch hier entscheiden wird.

Die Homöopathie, als ein natur- und heilwissenschaftlicher ... genstand gehört lediglich der Erfahrung an. Die Natur, die ... und langsam erforschbare Natur, ist die Gesetzgeberin für die Me... nicht die positive menschliche Satzung. Die Medicin ist ihrer ... nach eine freie und Erfahrungswissenschaft; sie kann also ihre ... nur aus der automatischen Natur und durch wissenschaftliche Er... schung und Beobachtung derselben gewinnen; sie kann keine ... und Vorschriften von der Staatsgewalt annehmen, außer sie ... dieser selbst zur Sanction übergeben, nachdem sie dieselben zuvor ... Natur mühsam und langsam abgerungen hat, woraus die Staats... neikunde entspringt. Da aber die Medicin ihrer Natur nach keine ... sitive, d. h. auf menschlicher Satzung und menschlichem Willen ... hende Wissenschaft, sondern eine freie, aus langsamer und schwi... Erfahrung hervorgehende ist, eine blose Erfahrungswissenschaft, ... es nach Link (in seinem amtlichen Gutachten über das Recht ...

tes auf die Verfahrungsweise der Aerzte rc.) durchaus nichts Un-
lfeltes gibt und gegeben hat, so leuchtet von selbst ein, daß es für
ehrer und Ausüber der Medicin nur wenig Bindendes gibt, nur
issenschaftliche Ueberzeugung und die Erfahrung könne ihn bin-
auch wird das wenig Positive in der Medicin durch die fortschrei-
Wissenschaft und durch neue Erfahrungen manche Abänderungen
n müssen.
Aus diesem geht hervor, daß der Homöopathie als Lehre keine
ränkungen gemacht werden dürfen; nur die Wissenschaft, die Er-
ag und die Zeit können sie beschränken, vernichten, oder ihr Sieg,
r und Festigkeit verschaffen. Aber die Wissenschaft, die Erfahrung
die Zeit können ihre wohlthätige Macht nur ausüben, wenn sie
rbindung mit der Freiheit des menschlichen Geistes wirken. — Also
reiheit das Element, woraus die Wissenschaft und die Lehre ihr
und Gedeihen ziehen. Wenn dieses in jedem Gebiete des mensch-
Wissens geltend gemacht werden kann, so muß es doch vorzugs-
in den Gebieten der Natur- und Heilwissenschaften zugestanden
n, da diese durchaus auf keiner positiven menschlichen Satzung
en, sondern ihr höchstes Gesetz und ihren gewissesten Richter in
Natur finden. In wahrhaft civilisirten Staaten wird die Staats-
t niemals die Freiheit der Lehrmeinungen, namentlich nicht in
nischen Dingen beschränken oder aufheben, sondern sie vielmehr
en, wo sie aus Parteigewalt gehindert würde, sich geltend ma-
zu können.
Was die Homöopathie betrifft in ihrer praktischen Anwendung und
en positiven Forderungen an die Staatsgewalt, so stoßen wir frei-
uf schwierigere und heftig bestrittene Puncte; indessen lassen sich auch
aufhellen und zu ihrer Lösung der Staatsgewalt Winke geben und
t andeuten. Die Homöopathie verlangt das Recht der unbedingten
bung ihres Heilsystems. Was hat nun die Staatsgewalt in Bezug
iese Anforderung zu thun? Hat sie das Recht, zu versagen, oder
schränken, oder zu gewähren? Würden wir die Frage an einen
tischen Homöopathen stellen, so würde er der Staatsgewalt zur
t machen, der Homöopathie das unbedingte Recht der Ausübung
statten, ohne alle Beschränkung, ja alle Aerzte zu verpflichten, die
opathie zu studiren, sie auszuüben, die Aerzte verantwortlich zu
n, wenn sie die Kranken nicht homöopathisch behandeln, weil,
der Ueberzeugung jener Homöopathen, die einzig richtige und zweck-
e Methode in dem Heilgesetze der Homöopathie gegründet sei.
Würde die Frage an einen leidenschaftlichen Gegner der Homöo-
e gestellt, so würde er der Staatsgewalt dringend rathen, sie zu
en oder doch sehr zu beschränken, indem sie ein wahnsinniges,
volutionäres, durch Unterlassung positiver Hülfe mörderisches Sy-
m.
Ich könnte Schriften namhaft machen, in welchen von beiden
ten der Staatsgewalt diese oder ähnliche Rathschläge und Anmaß-

nungen in reichem Maße gemacht wurden. Ich lasse die Irrwege der Parteien, welche ihre blinde Leidenschaft zu gehen antreibt, z[…] Seite liegen und schreite ruhig auf der Bahn der prüfenden Unter[…]chung und Betrachtung fort.

Zur richtigen Beantwortung obiger Frage müssen wir unter[…]den zwischen ärztlicher Kunsthülfe, welche von Privatpersonen ver[…] wird, und jener, welche von der Staatsgewalt bei gerichtlichen […] polizeilichen Fällen gefordert wird.

Was die Leistung ärztlicher Kunsthülfe an Privatpersonen […] was die medicinische Privatpraxis betrifft, so muß diese von […] Staatsgewalt den vom Staate approbirten und licentiirten Aerzten […] freigestellt werden. Die Staatsgewalt hat nur das Recht, so wie […] die Pflicht, die Staatsbürger gegen Nachtheile zu schützen, welche […]stehen könnten, wenn Jemand absichtlich die ärztliche Wissenschaft […]brauchen wollte, um zu schaden, oder wenn ein Arzt solche Han[…]gen beabsichtigte oder unterließe, welche unbezweifelte Nachtheile […]führen, die derselbe bei gehöriger Sorgfalt hätte verhüten können.

Zwischen dem Arzte und dem Kranken besteht ein ganz […] Verhältniß; der Kranke kann seinen Arzt wählen ganz nach seiner […]kür, er kann sich völlig von seinem Vertrauen leiten lassen. Eb[…] kann der Arzt seine Kranken, welche ihm ihr Zutrauen schenken, […] nach seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung, nach seiner Erfahrung, […] seinem besten Wissen und Gewissen behandeln.

Alle besseren Schriftsteller sprechen der Staatsgewalt das R[…] ab, in die ärztliche Praxis einzugreifen. Professor Link in B[…] verneinte unbedingt in seinem amtlichen Gutachten die Frage: „D[…] in wie weit der Staat auf die Verfahrungsweise der Aerzte bei […]lung der Krankheiten einen wirksamen Einfluß haben müsse oder […] könne?" weil in keinem wahrhaft aufgeklärten Lande für irgend […] Wissenschaft ein System vorgeschrieben oder verboten werden k[…] und „um wie viel weniger wird also der Staat Einfluß auf die M[…]dicin haben mögen, eine blose Erfahrungswissenschaft, wo es durch[…] nichts Unbezweifeltes gibt und gegeben hat. Die älteren jetzt leben[…] Aerzte haben die verschiedensten Vorschriften über die Anwendung […] Aderlasses in Krankheiten gehört; sie haben gesehen, wie man übe[…] Brechmittel gab und keine gab; sie haben erfahren, wie man in […]ten Krankheiten die Patienten mit Arzeneien bestürmte und wieder […] rein hippokratisch nichts that rc."

Remer sagt in der 5. Auflage des Metzger'schen Systems […] gerichtlichen Arzeneiwissenschaft S. 506, „es liege in der Unsicher[…] des ärztlichen Wissens, dem Schwanken der Hypothesen, dem Un[…]stimmten in den Wirkungen der Heilmittel, dem beständigen Fortsch[…]ten der Wissenschaft, der unauflöslichen Schwierigkeit der Bewei[…]rung der Grund, weshalb alle positiven Gesetze über die Art, wie […] Heilkunst ausgeübt werden solle, vergeblich, und die directe Anwend[…]

estehenden Gesetze, körperliche Beschädigung oder Tödtung betref- nicht ausführbar sei."

Dieser Ansicht stimmen die ausgezeichnetsten Schriftsteller und Leh- el, wie A. Henke (in seiner Zeitschrift für Staatsarzeneikunde and 1. Heft), Goßlar (über das Rechtsverhältniß zwischen einem ken und seinem Arzte), Skalley (über die gesetzliche Zurechnung Erfolges eines Heilverfahrens), Hebenstreit (Lehrsätze der medi- hen Polizeiwissenschaft), Tittmann (die Homöopathie in staats- rlicher Hinsicht), Albrecht (die Homöopathie vom Standpuncte Rechts und der Medicinalpolizei) u. A. m. Es haben diese Ansichten auch ine Staaten ihren Medicinalgesetzgebungen zu Grunde gelegt, wie B. Nassau, welches ausdrücklich den Aerzten die Freiheit in der hl der Systeme sichert und, wie es sagt: „Jedem approbirten Arzte s überhaupt anheimgestellt, die Mittel zur Heilung der Krankhei- frei, seiner besseren Ueberzeugung nach, zu wählen, in so fern er gewählte Methode wissenschaftlich zu begründen und folgerichtig zuweisen im Stande ist." Auch die preußische Regierung verord- „einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die ärztliche Entwickelung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu ge- en."

Wollen wir die Gründe, warum die medicinische Praxis von der aatsgewalt keinen Einfluß annehmen oder erleiden darf, warum sie innerhalb der gesetzlichen Schranken sich ohne allen Zwang entwi- n und bewegen kann und muß, auf wenige Puncte zurückführen, ind es hauptsächlich folgende:

1) Die Medicin ist keine positive Wissenschaft, wie die Theologie Jurisprudenz, sondern sie ist eine freie. Vor Allem muß man die Natur des Positiven und Freien einen klaren Begriff haben. Positivität darf nicht, wie in der Regel geschieht, in dem Histo- bezeugtsein, sondern muß in dem Festgesetztsein (ponere) durch eine aatsgewalt gesucht werden. Darauf gründet sich der Unterschied zwi- n positiven und freien Wissenschaften, welcher Unterschied übrigens absoluter ist, indem auch die positiven Wissenschaften ein freies ment in sich aufnehmen können, vermöge dessen sie einer inneren twickelung fähig sind, so wie auch die freien Wissenschaften ein po- ves Element erhalten können, vermöge dessen sie politisch gemacht rden, wie z. B. die Medicin eine Medicinalordnung erhält.

Die Medicin als Naturwissenschaft ist eine freie. Die Natur t die Gesetze, nicht der menschliche Wille; die Gesetze der Natur ssen aber erst erforscht werden, während in positiven Wissenschaften Gesetze gemacht und festgesetzt werden durch eine Staatsgewalt.

2) Die Medicin ist keine apodictische Wissenschaft, sondern sie be- ht nur auf Wahrscheinlichkeit; der alte Satz von Celsus: „Medicina t ars conjecturalis" und, möchte ich noch hinzusetzen, experimen- lis, behauptet noch stets seine Wahrheit.

Es läßt sich auf keine Weise einsehen, wie in einer Wissenschaft,

deren höchste Errungenschaft blose hohe Wahrscheinlichkeit werden k... eine so völlige Positivität aufgenommen werden dürfte, daß eine St... gewalt ihre Ausübung so oder so gebieten könnte; die Staatsge... wird stets Modificationen in freien Wissenschaften sich gefallen l... müssen, je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit ... Fällen, welche sich bemerkbar machen.

3) Die Medicin ist keine reine Wissenschaft, sondern sie ba... ihrem innersten Wesen nach auf Erfahrungen, also auf Anschauunge... Beobachtungen und Versuchen. Dazu muß die Medicin aber ... Boden haben. Der Boden, worauf die Medicin ihre Erfahru... macht und sammelt, ist das Krankenbett. Darum muß das Kran... bett oder die medicinische Praxis frei sein.

4) Die Medicin ist keine fertige und gegebene Wissenschaft, ... dern eine werdende und sich selbst schaffende Wissenschaft. Sie ... also eine lange Bahn zur Erreichung ihres Zieles zu laufen; sie ka... dieses Ziel nur in freier Selbstentwickelung sowohl nach ihrer theor... schen, wie nach ihrer praktischen Seite anstreben. Nur beschrä... Köpfe können die Medicin als eine fertige und abgeschlossene Wi... schaft ansehen, können von der Staatsgewalt polizeiliche Hülfe ge... neu auftauchende medicinische Systeme anrufen oder zur Einfüh... und Befestigung neuer Systeme polizeiliche Hülfe anflehen. Die W... senschaft soll sich selbst schaffen, erhalten, nöthig machen durch ... Macht der wissenschaftlichen Gründe und die Gewalt der prakti... Erfolge, welche sie dem Geiste der Gesellschaft aufdringt.

5) Die Medicin ist nicht blose Wissenschaft, sie ist auch Ku... die nothwendige hohe und edle Kunst, die Krankheiten zu verhüten ... beseitigen oder zu mildern, und so allem Lebenden ein schützender, ... tender und mildernder Genius zu sein.

Hat die Heilkunst diese hohe und wichtige Würde, so ist ... Staatsgewalt verpflichtet, ihr jenen Umfang von Freiheit zu lassen ... zu geben, welcher ihr absolut nöthig ist, um sich zu entwickeln, ... zubilden und zu vervollkommnen, um das wirklich zu werden un... sein, wozu sie bestimmt ist. Die Kunst ist die Prüfung der Wi... schaft, die Praxis bewahrheitet oder widerlegt die Theorie; und ... aus diesem Grunde ist die Freiheit der praktischen Medicin ein absolu... Bedürfniß. Die Homöopathie will vorzüglich der praktischen Me... eine Bereicherung bringen, will ihr eine neue Heilmethode beifü... eine neue Waffe zur Bekämpfung der Krankheiten schaffen. D... Staatsgewalt muß der Homöopathie die Möglichkeit ihrer Bewahr... tung, also die praktische Ausübung am Krankenbette gestatten, ... ohne diese Erlaubniß kann sie sich nicht bewähren, sich nicht wid... gen und nicht bestätigen.

„Auf Grund veralterter Auctoritäten oder einseitiger Meinun... darf nie in die freie Entwickelung der Künste und Wissenschaften ... gegriffen werden. Dieses kann nur schädlich werden, während es ... denfalls unnütze thörichte Mühe wäre, eine neue Lehre zu verbi...

ine Täuschung dauernd sein kann, durch das Verbot aber gerade Unterdrückte leichter Anhang findet. Gerade dann, wenn eine Lehre den heftigsten Widerspruch findet, müssen die Regierungen größte Vorsicht bei allen Aufforderungen zur Unterdrückung solcher ungen beobachten, weil noch nie der Nebel alter Vorurtheile von Lichte neuer Forschungen und Entdeckungen ohne heftigen Kampf Widerspruch zerstreuet worden ist. Diese Vorsicht ist um so nö, als sonst die Regierungen dadurch dem Eigennutze, der sich in süßen Genusse gewohnter Vortheile zu behaupten sucht, dem Ehr- der den bereits erworbenen Ruhm nicht durch neue Bewerber nkeln lassen will, dem Eigensinne, der sich ohne Grund weigert, besseren Einsicht nachzugeben, der Bequemlichkeit, welche die mit gänzlichen Reform einer Wissenschaft verbundenen Beschwerden ter, und anderen unlauteren Beweggründen und Leidenschaften die it geben würden, auf ihre Beschlüsse und Anordnungen einzu- n." —

Man muß aber den aufgeklärten Regierungen Dank wissen, daß en Aufforderungen um polizeiliche Hülfe von Seite beschränkter leidenschaftlicher Parteigänger widerstanden, daß sie der Wissen- und Kunst freie Entwickelung und Ausübung gestatten, diesen Heile und sich zum Ruhme!

Bevor ich die Frage über Zuziehung der homöopathischen Kunst- bei gerichtlichen und polizeilichen Fällen beantworte, will ich den ttenen Punct der Selbstdispensation der Homöopathen in Betrach- ziehen, da er unmittelbar mit der homöopathischen Praxis in pri- Fällen zusammenhängt.

Die Homöopathen behaupten, daß die neue Heilmethode nicht eführt werden könne, wenn nicht mit derselben die Selbstbereitung Verabreichung der Arzeneien an die Kranken zugleich verbunden . Es fragt sich nun, ob die Staatsgewalt den Homöopathen oder Aerzten überhaupt die Selbstdispensation und Präparation der Ar- en gestatten darf?

Ursprünglich waren Arzt und Apotheker eine und dieselbe Person; i den Griechen, bei den Römern und Anfangs bei den Deut- . In mehreren Medicinalordnungen vom Ende des 17. und An- des 18. Jahrhunderts war das Selbstdispensiren der Aerzte ge- zugelassen, und wo hierüber höchste Bestimmungen fehlten, ent- den in zweifelhaften Fällen die medicinischen Facultäten dafür. Die geihafte Anzahl der Aerzte, der wachsende Umfang der Arzeneiwaa- , die zunehmende Vergrößerung und Ausdehnung der medicinischen then, das Aufblühen der Chemie und Pharmacie 2c. bewirkten eine tälige Trennung des gemeinsamen Geschäftes. Das Arzeneibereiten Ausgeben übernahmen die Apotheker, das Arzeneiverordnen die te. In einzelnen Ländern sind übrigens beide Geschäfte noch ver- den, wie z. B. in einzelnen Cantonen der Schweiz; in Ländern, beide getrennt sind, kommen doch Fälle vor, wo sie verbunden sind,

nämlich an Orten und Gegenden, wo das getrennte Geschäft
zwei Personen ernähren könnte.

Die Homöopathen verlangen wieder den ursprünglichen Zu-
des gemeinsamen ärztlichen und pharmaceutischen Geschäfts. Sie
rufen sich hauptsächlich darauf, daß die neue Heilmethode eine
Zubereitung der Arzeneien erfordert, welche von der der alten S
gänzlich verschieden ist, und die Arzeneimittel müßten sich nach
Heilmethode und dem Heilzwecke richten, und nicht umgekehrt; daß
Arzeneien in einem verdünnten und vergeistigten Zustande ange-
werden, welcher alle chemischen und physikalischen Prüfungen
Aechtheit unmöglich macht, daher der Arzt nie sicher sein könnte,
der Apotheker seine Pflicht in Bereitung und Ausgabe der Arze-
erfüllt habe oder nicht; daß die homöopathischen Arzeneien in
immateriellen Zustande gar keinen materiellen Werth haben, folglich
homöopathische Heilmethode den Apothekerstand überflüssig macht,
nigstens in Bezug auf die homöopathische Heilmethode; daher auch
Apotheker aus Furcht, sein Einkommen verkümmert zu sehen, ab-
lich die Arzeneien schlecht bereiten möchte, um durch schlechten E
am Krankenbette die neue Heilmethode zu Grunde zu richten, oder
aus Unglauben an die Wirksamkeit so sehr verdünnter Arzeneien
Bereitung und Ausgebung derselben ungewissenhaft verfahren kön-
wodurch das Menschenleben und die Kunst gefährdet würden!

Dem Selbstdispensiren der Aerzte stellt man hauptsächlich folg-
Gründe entgegen: Der Apotheker soll für den Arzt die Controle
den, obwohl in keiner Medicinal- und Apothekerordnung ein
davon steht. Alle wahrhaft erfahrenen und denkenden Aerzte sind
davon überzeugt, daß der Apotheker für den Arzt und sein Heilver-
ren am Krankenbette keine richtige Controle bilden kann; der Apo-
müßte dem Arzte in wissenschaftlicher und technischer Bildung über-
sein, er müßte den Kranken sehen, es müßte eine gesetzlich ge-
Heilart gegeben sein ꝛc. Die Recepte sollen eine Controle des Ar-
sein; auch hierüber haben die erfahrensten Aerzte das Unzureichende
gethan, indem sich der Arzt immer durchhelfen werde bei unabsichtl-
Fehlen, und wolle der Arzt absichtlich schaden, so würde er dem Kra-
ken zu schaden wissen, ohne daß der Apotheker dazu nothwendig
er kann schaden durch Unterlassung geeigneter Kunsthülfe ꝛc.

Ohne tiefer und weiter in das Für und Wider die Selbstdis-
sation einzugehen, will ich hier Folgendes bemerken:

Im Allgemeinen wird man für die Trennung des Apo-
kergeschäfts und des ärztlichen Standes stimmen müssen, indem
dem noch gegenwärtig obwaltenden Zustande der medicinischen und
maceutischen Studien und Arbeiten die Trennung eine nothwen-
und für beide wissenschaftliche und technische Studien und Besch-
gungen förderlich erscheint.

Für besondere Fälle aber lassen sich in einer Person Apoth-
und Arzt vereinigen, was sowohl für die Ausübung der Kunst,

für das Wohl der Kranken förderlich und darum nothwendig wer-
kann. Diese besonderen Fälle mögen folgende sein: 1) in Gegen-
und Orten, welche durch ihre geringe Bevölkerung und ihre Ar-
nicht zwei Personen, nämlich nicht Arzt und Apotheker, ernäh-
können; 2) wenn ein Arzt neue Arzeneimittel oder neue Präparate
eigenen Belehrung und versuchsweise bei Kranken anwendet, und
wenn eine völlig neue Heilmethode auch eine ganz neue Zuberei-
und Verabreichung der Arzeneien an Kranke nothwendig macht,
sie sicher in Beurtheilung der Erfolge und Wirkungen der Heil-
hode und der Arzeneimittel sein kann. In diesem letzteren Falle
ndet sich die homöopathische Heilmethode, welche nach der Erklärung
meisten Freunde und Anhänger derselben ohne Selbstdispensation
sicher ausgeübt werden kann; denn ihre Arzeneien lassen sich nicht
Aechtheit oder Unächtheit durch irgend ein chemisches oder physi-
sches Mittel prüfen; bereitet oder verabreicht sie der Apotheker ab-
lich oder unabsichtlich gegen die Vorschrift (was leicht geschehen
theils aus Eigennutz, theils aus Unglauben), so wird der Heil-
vereitelt und der Arzt kann nicht wissen, ob der Fehler in seiner
lichen Verordnung oder in der Dispensationsanstalt des Apothekers
. Man kann von dem homöopathischen Arzte nicht verlangen, daß
seine ärztliche Ehre und die Pflicht der Selbsterhaltung gefährde oder
dem Leben der ihm vertrauenden Kranken auf das Ungewisse spiele,
die Wissenschaft und Kunst vorwärts zu bringen.

Die medicinische Wissenschaft und Kunst sind ihrem innersten We-
nach freie Bestrebungen des menschlichen Geistes; sie sollen sich
wickeln und vervollkommnen zum Nutzen und Frommen alles kran-
Lebenden; man muß ihnen also auch ihre Mittel und Waffen zur
kämpfung des Feindes möglich machen.

Man kann den gordischen Knoten nicht damit zerhauen, daß man
, die homöopathische Heilmethode enthalte keine Wahrheit und
homöopathischen Arzeneimittel seien ohne Wirksamkeit, denn Beides
erst bewiesen werden durch die Ausübung der Homöopathie und
Anwendung der Arzeneimittel; dazu aber werden geraume Zeit, be-
Prüfung, Freiheit der medicinischen Praxis, Selbstdispensa-
 rc. erfordert, also lauter Bedingungen, welche man eben nicht ge-
möchte. Denn das mögen die Gegner der Homöopathie wohl
ken, daß die Homöopathie nur durch sich selbst gestürzt werden
und kann, nämlich theoretisch durch ihre Unwissenschaftlichkeit und
isch durch ihre Erfolglosigkeit; jede andere Art ist eine Unterdrü-
und ein Beweis der theoretischen und praktischen Schwäche und
erlage ihrer Gegner. Glaubt die Staatsgewalt Gründe zu haben
die Vereinigung des ärztlichen und Apothekerstandes, oder viel-
gegen die Selbstdispensation der Aerzte, welche sich zum homöo-
ischen Heilsysteme bekennen, besonders auch um den Apothekerstand
zu halten und die Kranken vor der Beutelschneiderei gewissen-
Aerzte zu schützen, ohne die Freiheit und die Fortschritte der ärzt-

lichen Wissenschaft und Kunst zu stören oder zu verletzen, so [illegible] ich ihr rathen, die Selbstdispensation an die Homöopathen frei[illegible] unter der Bedingung, daß sie die Arzeneien völlig unentg[illegible] an die Kranken abgeben. Haben die homöopathischen Arzeneien [illegible] materiellen Werth und rauben sie dem präparirenden und dis[illegible] den Arzte keine Zeit, bewährt sich die homöopathische Heilmeth[illegible] wirken die homöopathischen Arzeneimittel, gesetzt den Fall, Alles [illegible] sich im Laufe der prüfenden Zeit und Erfahrung gerade so, [illegible] Homöopathen jetzt behaupten, so läßt sich nicht einsehen, war[illegible] Staat die Kranken zu Gunsten der Apotheker besteuern sollte. [illegible] weltgeschichtliche Geschick hätten sie anzuklagen, welches sie über[illegible] gemacht hätte, wie so Manches schon aus dem Buche des Leb[illegible] strichen wurde. Würde aber die prüfende Zeit lehren, daß die [illegible] pathische Heilmethode, welche jetzt die ärztliche Welt erschütter[illegible] blose Täuschung war, nun so würde sie aufgetaucht und vorüber[illegible] gen sein, wie so manches medicinische System vor der Hom[illegible] schon eine vorüberwandelnde Erscheinung war. Würde aber [illegible] möopathische Heilprincip sich bewähren, und nur die Aerzte in [illegible] reitung und Wirksamkeit der homöopathisch verdünnten Arze[illegible] sich getäuscht haben, und zwar dergestalt, daß sie Zeit und Ge[illegible] sonst daran verwendeten, indem sie die Arzeneien unentgeltlich [illegible] reichen mußten, obwohl sie ihnen Zeit und Geld kosteten, so [illegible] Staatsgewalt nicht zweifeln, daß die Aerzte die Selbstdispensa[illegible] willig aufgeben und aus der Apotheke die Arzeneien verordnen wür[illegible] Und wer die Geschichte der Homöopathie von ihrer Entstehung [illegible] gegenwärtigen Zeit genau verfolgte, wird eine Ausgleichung [illegible] dem ärztlichen und Apothekerstande mit aller Wahrscheinlichkeit [illegible] sagen können, so daß auf beiden Seiten ein geordnetes Verhält[illegible] treten wird.

Es ist also nach dem Vorangestellten jedenfalls der Staat[illegible] zu rathen, die Selbstdispensation der Homöopathie frei zu geben [illegible] der Bedingung der Unentgeltlichkeit; und sollten die all[illegible] schen Aerzte fürchten, daß sie in ihrer Praxis verkürzt und da[illegible] ihrem Einkommen verkümmert würden, indem die Kranken, um [illegible] doppelt zu bezahlen, zu den Homöopathen laufen könnten, so [illegible] nen die Staatsgewalt auch das Recht der Selbstdispensation un[illegible] gleichen Bedingung, wie den Homöopathen, gewähren. Mehr [illegible] die allopathischen Aerzte, so wie die Apotheker, ohne der Frei[illegible] Wissenschaft und Kunst, so wie den Rechten des kranken Pu[illegible] Gewalt anzuthun, nicht verlangen. Was soll der Staat ge[illegible] reißende Aufkommen der Hydropathie, welche die Krankheiten [illegible] bloses Wasser heilen will, vernünftiger Weise thun? Natürlich [illegible] Er soll sie sich entwickeln, sich selbst bewahrheiten oder vernicht[illegible] sen; aber das Recht und die Pflicht der polizeilichen Ueberwachun[illegible] er, damit den Staatsbürgern kein offenbarer Schaden geschieht, un[illegible] Organ der Ueberwachung ist die Medicinalpolizei. — Man kann [illegible]

...pt bemerken, daß die reiche Blüthezeit der Apotheken vorüber ist, ...n die Medicin im Ganzen der Einfachheit, der Naturgemäßheit, größeren Beachtung der Naturheilkraft rc. mit Riesenschritten ent...eilt. — Jedoch kann den Apothekern durch eine immer mehr stei...e Arzneitare abgeholfen werden, wenn die Regierungen Gründe ...n, den Apothekerstand in der Blüthe seines Reichthumes zu er...en und zu schützen. — Die Allopathie gebar die Homöopathie und ... die Hydropathie; die Homöopathie bildet den Uebergang von der ...schäftigen Kunsttherapie der Allopathie zur einfachsten Naturthe...ie der Hydropathie; die Allopathie heilt durch viele Arzneien, die ...möopathie will durch wenige und die Hydropathie ohne Arzneien ...en. — Jedem Denkenden muß einleuchten, daß in unserer Zeit eine ...greifende Reform für die gesammte Medicin einbricht. Der Staat ... diese Reform sich durcharbeiten lassen; die Wahrheit steigt wie ... Phönix verjüngt und verklärt aus dem Aschenschutt der zerfallenen ...it und Zeit auf!

Nun wollen wir untersuchen, wie die Staatsgewalt sich gegen...r der Homöopathie bei staatsarzneilichen Fragen und Fällen zu be...nmen habe.

Die Homöopathie verlangt vom Staate, daß er sie als solche ...ntlich anerkenne, indem er für sie eine eigene Lehrstelle auf Univer...täten eröffne, eine klinische Anstalt zur Bildung und Unterrichtung ... Zöglinge in der homöopathischen Lehre schaffe, die Candidaten ... Medicin einer Prüfung in der homöopathischen Heillehre unter...fe, die homöopathischen Aerzte als solche in Medicinalstellen ein... und sie zulasse und berufe bei gerichtlichen Verhandlungen und ...eilichen Vorfällen, kurz, daß der Staat die Homöopathie und ihre ...hänger als officielle Organe staatsarzneilicher Wirksamkeit anerkenne ... festsetze.

Der aufgeklärte Staat gestattet allen medicinischen Theorieen und ...emen freie wissenschaftliche Entwickelung und praktische Wirksamkeit ...rhalb der gesetzlichen Schranken. Der Staat kann nicht bestehen ...e Organe, welche das physische Wohl und Weh der Staatsbürger ...gen; die Medicin und Organe derselben sind also für den Staat ... Nothwendigkeit. Der Staat hat daher auch die Pflicht, Anstal... in das Leben zu rufen, welche zur Unterrichtung und Bildung ... Organe dienen, deren der Staat zur Bewachung, Schützung ... Besorgung des Gesundheitswohles der Bürger und zur Entfernung ... Störungen desselben bedarf; der Staat nimmt solche unterrichtete ... gebildete Organe in sich auf zur Erreichung seines Staatszweckes ... gestattet ihnen freie Wirksamkeit.

Der Staat ist der Ausdruck des Vernunftnothwendigen in der ...lichen Entwickelung aller Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten der ...atsbürger; er wird also das Vernunftnothwendige befördern, unter...tzen, schützen und erhalten, an sich ziehen und sich einverleiben, ...l er sich nur dadurch selbst erhält und befördert.

In Beziehung auf die Medicin und ihre Organe wird der St… sich an das Vernunftnothwendige halten, indem er dadurch selb… steht, sich erhält und befördert.

Welche Medicin ist aber die vernunftnothwendige! Die… welche sich als solche durch Macht der wissenschaftlichen Gründ… die Gewalt der praktischen glücklichen Erfolge geltend zu machen … — Alle Möglichkeiten der Medicin müssen sich daher wirklich m… dürfen, weil der Staat alle Kräfte, Fähigkeiten und Anlagen … wickeln lassen muß; aber auch alle Wirklichkeiten haben deswegen … Recht und die Freiheit, sich als ein Nothwendiges und daher V… nünftiges erweisen zu können. Als ein solches nimmt es der St… in sich auf, erhält und schützt es — es wird Staatsmedicin.

Wie ist nun das Verhältniß der Homöopathie zum St… welche politische Bestimmungen derselben lassen sich aufstellen? … Stelle soll sie einnehmen, gegenüber der alten bestehenden Medicin…

Für die Homöopathie in ihrem Verhältnisse zur vernunftnoth… digen oder politischen Medicin lassen sich folgende vier Mögli… ten denken.

1) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als eine … vorübergehende und gehaltlose Erscheinung nachgewiesen werden … so manche Allopathen wirklich behaupten.

In diesem Falle wäre sie eine thörichte Wirklichkeit oder … Thorheit, und der Staat, als Vernunftnothwendigkeit, könnte sie … lich nicht anerkennen, er müßte sie von sich abstoßen, wie der … nismus Untaugliches abstößt. — Uebrigens würde sich die Homö… in ihrer thörichten Erweisung schon von selbst vernichten, denn … Unvernünftige geht unter im vernünftigen Staate.

2) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als eine … liche Bereicherung und Ergänzung der alten Medicin erwiesen … in ihr kann etwas Vernunftnothwendiges liegen; aber in dem V… hältnisse, daß sie sich der alten Medicin wie ein Theil dem G… subordinirt und integrirt oder assimilirt.

In diesem Falle hätte der Staat keinen Grund, sich bes… für die Homöopathie zu interessiren, indem die alte bestehende M… ein dieselbe überwunden und sich einverleibt haben würde; der St… muß der Homöopathie nur die Freiheit und das Recht gestatten, … als etwas Vernünftiges zu erweisen, was durch Schrift, Lehre … Praxis möglich wird.

3) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als ein … eigenthümliches Heilsystem, dem Vernunftnothwendigkeit inwohnt, … wiesen werden, und zwar dergestalt, daß sie als Homöopathie der A… pathie, wie das Princip „similia similibus" dem Principe „cont… contrariis curantur" gegenüberstände. Es wäre das Verhältniß … Coordination; beide Systeme würden gleich viel werth sein, indem … beiden dieselben Krankheiten geheilt werden könnten, oder beide Erk…

Heilung verschiedener Krankheiten und Fälle gebraucht werden
fen.

In diesem Falle würde der Staat die im Laufe der Zeit als ver-
nothwendig sich erweisende Homöopathie assimiliren und alle An-
n treffen, welche sie in jeder Hinsicht beförderten gleich der Allo-
ie; die Medicin wäre jedoch immer nur Eine und Ganze, ähn-
dem in Protestantismus und Katholicismus aus einander gegan-
n Christenthum.

4) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als die allein
e und vernünftige Medicin, wie es Hahnemann behauptet, er-
en werden; die alte Medicin würde nur die unvollkommene und
so lange taugliche sein, bis die von Hahnemann entdeckte vollkom-
und wahrhaft vernünftige als solche anerkannt wäre; dann müßte
natürlich verlassen werden und sich als die überwundene erklä-
assen.

In diesem Falle würde die alte Schule der neuen höchstens nur
dinirt erscheinen.

Der vernünftige Staat würde nicht anders können als die wahr-
natur- und vernunftgemäße Homöopathie sich aneignen und ein-
iben, weil sie ja die alte Medicin überwunden und unbrauchbar
als unvernünftig und unnothwendig hingestellt hätte; es würden
die neue Schule und ihre Vertreter an die Stelle der alten tre-
wie der Ueberlebende den Verstorbenen beerbt.

Welcher von den vier möglichen Fällen wird wirklich werden, und
wird sich die politische Medicin gestalten?

Die Antwort darauf können wir schuldig bleiben. Es genügt zu
n, daß die gegenwärtige Zeit noch keine einzige Möglichkeit wirk-
gemacht hat, und daß die künftige Zeit die Fragen lösen wird.
Homöopathie ist eine Wirklichkeit, sie ist eine medicinische That-
. Wäre Hegel's Satz vollkommen richtig, daß alles Wirkliche ver-
ftig und alles Vernünftige wirklich ist, so wäre die Homöopathie
durch ihre bloße Wirklichkeit auch eine Vernünftigkeit. Allein
meiner Ansicht ist nur das **Nothwendige vernünftig und
Vernünftige nothwendig.** Es hat daher die Homöopa-
ihre Wirklichkeit zu einer Nothwendigkeit zu erheben, wodurch sie
auch als Vernünftigkeit erschiene. Vermag sie dieses nicht,
ird sie als ein der Vergessenheit anheimfallendes Nichts verschwin-
Vermag sie aber sich vernunftnothwendig zu erweisen, wozu ihr
wissenschaftliche Entwickelung und praktische Wirksamkeit gestattet
en müssen, so wird sie nach Maßgabe ihres Werthes und ihrer
mmung vom Staate anerkannt, erhalten, gepflegt und befördert
n. —

Die Homöopathie ist erst im Werden begriffen; sie ringt noch nach
schaftlicher Selbstbegreifung und versucht sich mannigfaltig in
scher Anwendung. Sie ist daher in mehrere von einander mehr
minder abweichende Sectionen zerfallen, wovon die eine die Ho-

möopathie für die ganze, die andere für die halbe selbstständig für dastehende Medicin, und die dritte für einen ergänzenden Theil gesammten Medicin hält; die eine Section will die Arzneien bloß höchst verdünntem Zustande verordnen, eine andere in verdünntem unverdünntem Zustande rc. Ein großer, vielleicht der größte Theil Aerzte alter Schule hält gar nichts von der Homöopathie.

Was soll nun der Staat der Homöopathie eine politische deutung und Anerkennung gewähren, da sie, im Werden begriffen erst in wissenschaftlicher Klarheit und praktischer Bestimmtheit unter sich selbst in stark abweichende Sectionen zerfallen ist, die Masse des ärztlichen und kranken wie gesunden Publicums noch für sich gewonnen hat? — Der Staat hat die Pflicht, das alte sitive erst dann aufzugeben, wenn das Alte vom Neuen über ist, sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung. Der aufgekl Staat folgt übrigens von selbst mit seiner politischen Anerkennung siegenden Gewalt der Wissenschaft, der Lehre, der praktischen Tüchtigkeit einer medicinischen Macht. —

Die wichtigeren Schriften über die Homöopathie in staats- licher Hinsicht sind, außer den in der Abhandlung schon angeführten folgende:

Tittmann, Die Homöopathie in staatspolizeilicher Beziehung. 18
Albrecht, Die Homöopathie von dem Standpuncte des Rechts der Medicinalpolizei. 1829.
Groos, Die homöopathische Heilkunst und ihr Verhältniß Staate. 1829.
Sundheim, Ueber Maßregeln gegen die Ausübung des pathischen Heilverfahrens. 1833.
Copp, Erfahrungen und Bemerkungen bei einer prüfenden Anwendung der Homöopathie am Krankenbette. 1832.
Hufeland, Die Homöopathie. 1831.
Rupertus der Zweite, Ueber die Homöopathie und ihre Beziehung zum Selbstdispensiren, eine staatswissenschaftliche Abhandlung. 18
Die Homöopathik, der gesunden Vernunft, so wie dem St und Privatrechte gegenüber. 1834.
Werber, Entwickelungsgeschichte der Physiologie und Medicin. St gart und Leipzig, 1835.
Allgemeine homöopathische Zeitung von Rummel, Groß Hartmann. Leipzig.
Hygea, Zeitschrift für specifische Medicin von Griesselich. Karls
Archiv für homöopathische Heilkunst von Stapf und Groos. Le

Dr. Werber.

Hontheim (Joh. Nic. v.), genannt Justinus Febron Bulla Coenae (Nachtmahlsbulle).[1] — Manche Erscheinung

1) Vergl. vorzüglich Nekrolog auf 1791 von Schlichtegroll II. II. Bd. S. 359 ff. und P. Ph. Wolf, Geschichte der römisch-kathol

ten Vergangenheit haben die Blicke wieder mehr auf den Ultramon-
nus, d. i. die italienisch-, oder besser: römisch-christlichen Ansichten
tz besonders auf seine Stellung zur deutsch-christlichen Kirche.
ürsten auch geneigt machen, den entgegengesetzten Ansichten und
bungen deutscher Erzbischöfe in der zweiten Hälfte des 18. Jahr-
ts (s. den Artikel „Punctation von Ems") und Anderer,
Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es war der fromme Weihbischof
Trier, Johann Nicolaus von Hontheim, welcher unter dem
ommenen Namen Justinus Febronius durch sein gelehrtes
„Ueber den Zustand der Kirche und die rechtmäßige Gewalt
römischen Pontifex, zur Vereinigung der getrennten christlichen
en" [2]) eigentlich an die Spitze dieses Strebens der Erzbischöfe
Geboren zu Trier den 27. Januar 1701 (nicht zu Coblenz
, wie Adelung zu Jöcher und Weidlich sagen) aus einem
patricischen Geschlechte, war er nach Vollendung des philosophi-
und juristischen Universitätscurses und Erlangung der juristischen
rwürde zum geistlichen Stande übergetreten. Von einer Reise
Rom, welche er zu dem Zwecke, die Praxis der dortigen Curie
nnen, machte, brachte er genauere Kenntniß der dortigen Zu-
und sehr geringe Mei ng von der dort herrschenden Religio-
und Politik zurück. Das Vertrauen der Kurfürsten Franz Georg
Grafen von Schönborn), Johann Philipp (aus dem Hause von
derndorf) und Clemens Wenceslaus erhob ihn vom Professor des
chen Civilrechts (Pandectarum et Codicis) — nicht des Kirchen-
, wie Weidlich glaubt — und vom geistlichen Rathe zum Official
geheimen Referendär, dann zum geheimen Rath und 1748 zum
of von Myriophis (in partibus) und sogenannten Weihbischof, auch
ichen zum Procanzler der Universität, später noch zum geheimen
srath und übertrug ihm in diesen Aemtern die wichtigsten kirch-
Geschäfte. So wohnte er mit dem Titel eines geheimen Raths
Wahlconventen Karl's VII. und Franz' I. bei, wo er für Hebung
Beschwerden des deutschen Episkopats und für deutsche Kirchenfrei-
eiferte, auch die von Lebret herausgegebenen Gravamina gegen
mitverfaßte und im Namen des Kurfürsten unterzeichnete [3]).
jenem ersten Wahlconvente strebte sein aufgeklärter Kurfürst Franz
rg mit dem thätigsten Eifer auf Abhülfe der dringendsten Be-
den der deutschen Kirche gegen Rom und drang darauf, daß
r kaiserlichen Wahlcapitulation diese Beschwerden näher bestimmt,

———

Papst Pius VI. Bd. II. S. 169 ff.; auch Schröckh, Kirchengeschichte
r Reformation VI. 533 ff.
) Justini Febronii ICti de statu ecclesiae et legitima potestate
ni Pontificis, liber singularis ad reuniendos dissidentes in reli-
Christianos compositus. Bullioni. 1763. 4. (Frankfurt bei Eßlinger.)
ch 150 Seiten ohne die Vorrede und Allocutionen (52 Seiten).
) Lebret, Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchenge-
u. s. w. Thl. VIII. S. 1 — 21.

und dem Kaiser die nöthigen Winke zu einer den Zeitbedürfniss[illegible] gemessenen Reform gegeben würden. Vergeblich, weil die übrig[illegible] tholischen Kurhöfe nicht beistimmten, um, wie sie sagten, den [illegible] stantischen Reichsständen kein Aergerniß zu geben[4]. Der kur[illegible] Wahlbotschafter Freiherr von Spangenberg, mißvergnügt üb[illegible] Erfolg der Motion seines Herrn, erklärte für Deutschland ni[illegible] wünschlicher, als wenn ein gelehrter Priester gründlich die un[illegible] Eingriffe des römischen Hofes in's Licht setzte und zeigte, [illegible] Katholiken widerstehen können, ohne Protestanten zu werden. [illegible] heim, der dieses hörte, sagte: „Ich will es versuchen, der [illegible] „Kirche einen solchen Geistlichen zu verschaffen." Nach 22 Ja[illegible] die Frucht dieses Entschlusses an's Licht.

Gründliche historische Forschungen erwarben ihm richtige [illegible] lungen vom Mittelalter und von dem, was das Vaterland durch [illegible] liche Anmaßungen gelitten. Denn seit der Rückkehr aus Italie[illegible] er rastlos die Urkunden zur Geschichte seines Erzstifts gesamm[illegible] 1750 erschien seine Historia Trevirensis diplomatica in drei [illegible] ten, denen 1756 noch zwei andere folgten — Werke, die ihm [illegible] schon einen ehrenvollen Platz unter den bedeutendsten Schri[illegible] sichern. Ein reicher Schatz eigener Erfahrungen und tiefes [illegible] der Vergangenheit unterstützten demnach seine Ansichten über [illegible] fassung der katholischen Kirche, welche schon in jenem Geschich[illegible] zerstreut sich alle finden, obgleich sie nachher, im Systeme zus[illegible] gefaßt, mehr auffielen. Der muthige Widerstand, den die ga[illegible] sche Kirche den römischen Abweichungen von der wahren Kirch[illegible] sung mit so vielem Erfolge entgegensetzte (s. den Artikel „Ga[illegible] nische Kirche") mußte für seine nachherigen ähnlichen Be[illegible] gen als nächstes Vorbild erscheinen. Er sagt selbst: „keinen [illegible] „Satz behaupte er, der nicht aus den Lehren von Gerson, [illegible] „suet, Natalis Alexander und Claud. Fleury [illegible] „folgte; nach den Kirchenvätern habe sich Niemand mehr als die[illegible] „ner um die Kirche verdient gemacht, und selbst Rom müsse i[illegible] „gend und ausgezeichnete Gelehrsamkeit achten[5]."

Im Jahre 1763 trat nun jenes Werk „Ueber den Zust[illegible] Kirche" hervor. Schon der Titel spricht den Wunsch aus, [illegible] beitragen möge, die getrennten Christen wieder zu vereinen. [illegible] thig und vertrauensvoll beginnt der schon greise Weihbischof m[illegible] Allocution an den damaligen Papst Clemens XIII., „den erste[illegible] vertreter Christi auf Erden." — „Voll tiefer, aufrichtiger Eh[illegible] „sagt er, „vor dem römischen Stuhle, als dem ersten der Kir[illegible] „vor dem, welchen die göttliche Vorsehung auf den Thron ein[illegible] „stets erhob, und den ich als Nachfolger des Ersten der Ap[illegible]

4) Man erwiderte: „Gibt Dringen auf Abhülfe mehr Aergerniß, a[illegible] dauer der Mißbräuche und Beschönigung derselben?"

5) De statu ecclesiae. Ad doctores theologiae et juris canonici. Fo[illegible]

welcher einen rechtmäßigen Primat über die ganze Kirche besitzt, sich auf göttlichen Willen gründet, unternehme ich, die wahren [grenzen] dieses Primats zu zeichnen; über welche hinaus Alles, was [ge]schieht, unsrer heiligen Kirche verderblich erscheint, und sowohl ihre [...] Regierung, als die Reinheit und den Glanz zerstörend, deren [...] bedürfte, um die außer ihr Befindlichen durch die Gewalt der [...], dem Geiste von Christus entsprechenden Eindrücke, die davon [...]ehen würden, an sich zu ziehen, damit Alle einst wieder in der[selben] Lehre und unter demselben Haupte vereint wären. — Ich [...]te keine Gewalt, welche zum Wohle, zur Erbauung, Verbindung [und] Einigung der Corporation bestimmt erscheint, sondern nur die [der] Einsetzung Christi und den blühenden Jahrhunderten der Kirche [fremd]e Herrschaft, welche außerhalb des Vereins verabscheuet wird. — [...] auch in Trient (auf dem letzten allgemeinen Concil) anerkannt [...] wird der Widerwillen der getrennten Parteien gesteigert, indem [sie se]hen, daß große Mißbräuche in der Kirche nicht gehoben werden. [Kein] Verständiger zweifelt, und täglich werfen es uns die Protestanten [vor], daß unter diesen Mißbräuchen der größte jener der kirchlichen [Gew]alt ist. — Glaube nicht den Schmeichlern, welche sagen, Dein [...] werde ewig dauern. Nichts kann lange dauern, was der Wahr[heit] entgegenkämpft." — Auf's Eindringlichste sucht das Sendschrei[ben] dem Papste die Bitte an's Herz zulegen, von Ueberschreitung der [...]lichen Schranken seiner Macht in Zukunft abzustehen.

Unmittelbar folgt eine Zuschrift an die christlichen Fürsten. Diese [werde]n mit gleicher Wärme gebeten, von rechtlichen Gelehrten, welche [nicht] durch besondere Verbindungen Rom anhängen, die wahren [Grenz]en des Primates sich anzeigen zu lassen, dessen Ausübung — [so]lange sie seiner ursprünglichen Einsetzung und den Gebräuchen der [noch] nicht entarteten Jahrhunderte entspricht — der Kirche nöthig [und d]em Frieden der Staaten förderlich — dagegen beiden verderblich [wird, so]bald er für menschliche und zeitliche Zwecke seine Schranken [...]. Die Fürsten werden aufgefordert, die Rechte der in ihrem [Schutze] stehenden Kirchen vor solchen Beeinträchtigungen zu schirmen [und n]ichts zu dulden, was die katholische Kirche verhaßt macht und [der W]iedervereinigung mit der protestantischen entgegensteht, welche [Gegens]tand der lebhaftesten Wünsche und des angelegensten Strebens [der Fü]rsten und aller Christen sein müsse. Der Weihbischof erinnert, [daß zu] diesem Zwecke die Fürsten im vorhergegangenen Jahrhunderte [Collog]uia, Disputationen, Conferenzen und Unterhandlungen eifrigst [unter]halten; wie im Jahre 1660 sogar mit Genehmigung des Papstes [vom K]urfürsten von Mainz den deutschen Höfen ein Vereinigungsplan [vorgele]gt wurde [6]). „Je mehr wir die Kirche von dem befreien, was

[6]) Im Jahre 1766 dedicirte Leibnitz dem Kurfürsten von Mainz, [Johann] Philipp von Schönborn, seine methodus docendae discendaeque [jurispr]udentiae. Unter Anderem drückt er sich folgendergestalt aus: „Dir

„ihr überflüssig, was verhaßt ist, desto eher können wir hoffen.
„dieses schöne Ziel strebe ich unter den Steinen des Anstoßes
„schwersten hinwegzuräumen, oder doch die Mittel dazu anzu
„Andere mögen gegen die leichteren Gleiches leisten."

Die in dem Buche verfochtenen Hauptansichten sind im We
lichen die schon oben (im Art. „Gallicanische Kirche") erläu
(Siehe auch den Art. „Curie, römische".) Es machte ungem
Aufsehen. Schon 1765 wurde die zweite Auflage nöthig, die
vermehrt ist. Nachdrücke erschienen wiederholt, auch in Venedig
deutscher Auszug 1764; in den Jahren 1766 und 1767 zwei fr
zösische Uebersetzungen und eine italienische. Selbst in Spanien
Portugal wurde es mit vielem Beifall gelesen. Ant. Pereira,
rector der Universität Coimbra, schrieb in gleichem Geiste für die Ge
der Bischöfe in Ehedispensen und dem Papste vorbehaltenen
sprechungen von Sünden. Sein Censor, ein Benedictinermönch,
der Theologie zu Coimbra, gab in seiner ausführlichen Genehm
beinahe einen Auszug aus Febronius. Bald zeigte sich sein
fluß bei Ausübung der Rechte der Staatsgewalt gegen die
welche nun in mehreren europäischen Ländern, besonders in Oester
zur Verhinderung der für die bürgerlichen Verhältnisse von den
schen Neuerungen in den Canzleiregeln, Beneficienverleihungen,

---

unter den Ersten verdankt Deutschland den Frieden, und Dir allein
die Kirche ihn verdanken, wenn der Himmel Deinen Absichten wohlwill."
dieser Wendung spielte Leibnitz auf gewisse Vorschläge an, welche dieser
katholische Prälat Deutschlands, unter Beistimmung der Kurfürsten von
Trier und von der Pfalz, bereits im Jahre 1660 entworfen und eifrig be
hatte, nämlich eine Vereinigung der Katholiken und Protestan
im Großen und mit besonderer Beziehung auf Deutschland zu bewirke
Wie im Staate, so war auch in der Kirche sein Hauptziel Eintracht
den. Im Grunde hing Beides innigst zusammen; denn was hatte so
Zwietracht unter Deutschlands Fürsten und Völker geworfen und über ein
hundert steigend genährt, als erbitterter Religionshaß? Jene Vorschläg
den Schätzen der hannöverischen Bibliothek von Gruber zuerst veröffent
von Moser in das patriotische Archiv aufgenommen und nach Würde ge
und beurtheilt) lassen uns heute erstaunen über den hohen Grad
Freisinnigkeit, über die Reinheit christlichen Sinnes in dem Charakter
Fürsten. Er stand allein mit seinen Absichten; daher blieben sie unerfüllt.
verlangte, daß die Messe in deutscher Sprache gelesen und nach den überein
menden Ansichten einer Synode verändert; daß, wer die eine oder die
Religion schmähete, excommunicirt; den Priestern und Bischöfen die Ehe ge
daß die heilige Schrift als Norm und Grundlage aller Glaubensartikel
nommen; vor Allem daß der Papst nicht als Richter, sondern als
aller Geistlichkeit geachtet würde, der seine Beiräthe von beiderseitigen Relig
hätte, und in schweren Gewissensfällen der heiligen Schrift gemäß spräche.
Und diese Vorschläge ließ er durch seinen Gesandten der römischen Curie
legen, welche für gut fand, zum Scheine darauf einzugehen. S. Guhrau
Leibnitz in Mainz (in Theod. Mundt's Dioskuren. Berlin, 1837. II.
Vergl. das höchst zeitgemäße und dankenswerthe Werk des Superintend
Hering: Geschichte der kirchlichen Unionsversuche bis auf unsere Zeit (Lei
Fleischer. 1836. 1838. Band 2. S. 84 ff.).

onen, Dispensen, Klosterexemtionen, Bücherverboten, Excommuni-
onen, auch bei der sogenannten Nachtmahlsbulle [7]) kräftiger ge-

7) „Um die Erinnerung an die schwere Strafe der Excommunication leben-
zu erhalten, wurden die Vergehen, worauf sie gesetzt war, jährlich von
nern bekannt gemacht. Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals am
onnerstag in der Charwoche (in coena Domini) in Rom und in anderen
sthümern feierlich verlesen wurde.“ (Walter, Lehrb. des Kirchenrechts
186.) Nach der Glosse zu Clem. 1. de judiciis (2, 1) ad v. solemnes wurde
ehemals drei- (nicht, wie Lebret II. 155 und nach ihm Sauter im
nnöthigen Bd. 1. S. 204 verstehen, viermal jährlich) verkündet. Sie
ielt von Zeit zu Zeit Zusätze; denn mit dem Tode jedes Papstes erlosch die
aft seiner Bulle. Der Nachfolger verkündete eine eigene. Jene von Pius V.,
aus seinem Kloster von der päpstlichen Macht die höchsten, von der welt-
en die niedrigsten Begriffe mitbrachte, waren in diesem Sinne besonders be-
tend. Seiner Bulle ward schon damals in Frankreich, den Niederlanden,
anien, Neapel, beim Kaiser Rudolph II., auch in Venedig und sogar in
eren italienischen Staaten, selbst vom Erzbischof von Mainz die Annahme
sagt. Urban VIII. gab ihr 1627 ihre letzte Gestalt, nach welcher unter
eren verbannt und verflucht werden (Art. 1): alle Lutheraner, Zwinglianer,
vinisten und alle anderen Ketzer und die, welche ihnen Glauben schenken, sie
ünstigen, vertheidigen, oder auch nur ihre ketzerischen oder religiösen Schriften
n, besitzen, drucken oder vertheidigen (Art. 5); Alle, welche in ihren Ländern
e Steuern oder Abgaben ausschreiben oder ausschreiben lassen oder alte er-
hen, ausgenommen in Fällen, in welchen es ihnen nach dem Corpus juris
nonici oder durch besondere päpstliche Erlaubniß gestattet ist (Art. 14);
le, welche Beneficial-, Zehnt- oder andere geistliche oder mit geistlichen zusam-
nhängende Sachen von geistlichen Gerichten abrufen oder ihren Lauf hindern
d sich darüber zu Richtern aufwerfen u. s. w., wären sie auch Präsidenten
s Canzleien, Rathscollegien, Parlamenten, Canzler, Vicecanzler, Räthe was
mer für weltlicher Regenten, auch der Kaiser, Könige, Herzöge und aller
deren (Art. 15); Alle, welche geistliche Personen, Capitel, Collegien vor ihr
richt ziehen oder Gesetze machen, wodurch die Freiheit der Kirche aufgehoben
r eingeschränkt wird, u. s. w. Mit Recht nennt Lebret diese Bulle ein
iminalgesetz, gegen die Fürsten mehr, als gegen kleine Ketzer gerichtet. Bei
alter dagegen erfährt man nur, daß Seeräuber, Türkenfreunde und Plün-
er der Gestrandeten in der Bulle excommunicirt sind. Schien es ihm über-
sig, anderer Excommunicationen daraus zu erwähnen? Clemens XIV hob die
rlesung der Bulle auf, welche, wie zuletzt Hase (Kirchengeschichte 3. Aufl.
ipzig, 1837. S. 544. Note a.) versichert, „nach des Verfassers Augenzeug-
ß wenigstens bis Ostern 1830 nicht wieder eingeführt worden ist.“ Doch
innert mit Recht Sauter (am angeführten Orte S. 227 ff. 232 ff.) daran,
ß eine in ultramontaner Richtung gebildete Geistlichkeit auch ohne erneuerte
rkündigung der Bulle sich an ihre Grundsätze, auch dort, wo sie nicht ange-
mmen ist, gebunden hält, und sie im Beichtstuhle und allenthalben verbreitet.
d wie, wenn nach Rom in unseren Tagen berichtet würde, was durch Her-
rt nach Joseph's II. Tode: „jetzt sei der Zeitpunct, in welchem der Papst
le seine verlorenen Rechte wieder erlangen und geltend machen könne“?
S. Amann, Von Bestrebungen der Hochschule Freiburg im Kirchenrechte II 34.)
gen Protestanten bedarf auch der Papst jener Bulle nicht, so lange, sogar
it Genehmigung der protestantischen Regierungen (!), jeder Bischof ihm
wört: haereticos pro posse persequar et impugnabo (s. Art. „Auto de Fe“
S. 89, Art. „Curie, römische“ S. 137 f.), so lange jene „heiligsten Mari-
m geachteter Strenge“ fortdauern, welche die päpstliche Instruction 1805 dem
ntius am Wiener Congresse einschärft (s. Art. „Auto de Fe“ S. 88),

braucht wurden. Die Sprache der meisten Staaten gegen Rom veränderte.

Dieses führte dagegen seinen gewöhnlichen Kampf. Kaum der Nuntius zu Wien durch außerordentlichen Courier ein Ex... nach Rom geschickt, so erging dort das Verbot des Buchs (27. ... 1764). Jener Nuntius, in Gemeinschaft mit dem Cardinal-Erz... von Wien, Migazzi, drang bei der Kaiserin auf Unterdrü... Aber der berühmte van Swieten und der ausgezeichnete ... später Bischof, von Stock standen an der Spitze der Censur ... von ihnen meistens ward M. Theresia in kirchlichen Dingen ... Sie verstand ihre Räthe zu wählen. Sie hatte schon den freien ... kauf gestattet. Van Swieten, eben bei der Kaiserin an... erwiderte dem Cardinal: „Haben wohl Euere Eminenz das Bu... lesen?" Dieser, in Verlegenheit, mußte gestehen, daß er es ... gelesen habe. „Wie können Sie denn", fuhr der Erste fort, „ein ... „verwerfen, das Sie nicht gelesen haben? Ich habe es gele... „enthält viele harte Wahrheiten, aber Wahrheiten." Alles, was ... dem Papste zu Gefallen that, war, daß man, nach dreimaliger ... durch verschiedene Behörden, verordnete, es bedürfe, um den Fe... nius zu lesen, einer Erlaubniß der Censur. Aber Jeder erhi... ohne Schwierigkeit. Bald ward es wieder allgemein erlaubt. ... weniger gab die Regierung von Venedig nach, trotz aller Bemü... gen des dortigen Nuntius. Der Buchhändler Bettinelli verkaufte ... lateinische Nachdrücke und kündigte, mit Bewilligung des Se... nats, die italienische Uebersetzung an, die auch erschien und all... in Italien gelesen wurde, obgleich der päpstliche Staatssecretär ... regiani im Namen seines Herrn Allen, bei welchen man den Fe... nius finden würde, zehnjährige Galeerenstrafe drohte.

An jeden deutschen Erzbischof und Bischof erging am 14. ... ein besonderes Breve, auffordernd, das Buch den Händen der Gl... bigen zu entreißen. In den Breven nach Trier, Speier ... „Constanz stand auch: „Sollte bekannt werden, wer so verwegen ... „verderblich schrieb, so wird es Pflicht des Diöcesanbischofs sein, ... „zu strafen." Nach Trier! — Schon der bei der Kaiserwahl ... anwesende Nuntius Oddi hatte den wahren Febronius erkundschaftet. Auch der französische Minister, Herzog von Choiseul, kannte ...

---

und so lange gemischte Ehen (s. meinen Art. „Gemischte Ehen" ... Höllengefahr behandelt werden. Was übrigens Maria Theresia ... Joseph II. gegen die Nachtmahlsbulle verfügten, siehe bei Sauter a. a. ... S. 224 ff. 233 f., verbunden mit Amann a. a. O. Note 23. ... Prof. Walter steht übrigens bekanntlich nicht allein, wie schon der Ver... Art. „Auto de Fe" (S. 89) bemerkte, und Prof. Warnkönig in den ... Jahrbüchern (1838. Nr. 194) klagt, daß mancher Lehrer der katholischen Theo... logie oder des Kirchenrechts unter seinen Collegen dem geheimen Kirchen... Paulus in Heidelberg näher stände, als der reinen ultramontanen ... Kirchenlehre. (Vergl. ebend. Sp. 1547.)

n. Er schrieb an einen Gesandten seines Königs in Deutschland ier?): „Ich erkenne die Maximen und das Benehmen des chen Hofes in seiner Art, sich über Herrn von Hontheim drücken und denselben zu behandeln. Die Beweggründe der gung von Roms Curie machen diesem gelehrten und tugend- n Manne zu viel Ehre, als daß ich glaubte, sie könnte die ung und das Vertrauen seines Herrn zu ihm schmälern. Die Meinung, welche ich von der Aufklärung dieses Kurfürsten läßt mich vielmehr vermuthen, daß er einen so verdienst- und vollen Mann desto höher schätzen werde, der nicht — wie es der untergeordneten Geistlichkeit Deutschlands nur zu oft vor- it — knechtisch Rom ergeben ist."

Wären die damaligen deutschen Bischöfe Männer, wie von Dal- und von Wessenberg gewesen, mit Geist, Charakter, Ge- und ächter Frömmigkeit hinreichende gelehrte Bildung verbindend aher ihre amtliche Stellung nicht verkennend, so würde Clemens vergeblich sie gegen das Interesse ihres eigenen Amtes zu Hülfe haben. An französische, spanische, portugiesische, venetianische se wendete er sich nicht, obgleich weltkundig Febronius in Staaten derselben mit nicht geringerer Aufmerksamkeit, als in chland gelesen wurde. Die drei geistlichen Kurfürsten, auch der ier, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Constanz, Augsburg er Bischof von Freisingen und Regensburg verboten sämmtlich uch.

Eine ganze Reihe Gegner versuchten, es zu widerlegen: 1764 nciscaner Sappel von Augsburg aus; der Jesuit Kleiner, sor der Theologie zu Heidelberg; — 1765 ein Gutachten niversität Cöln; der Abt Trautwein in Ulm; der Mi- Corsi in Florenz; — 1766 der Jesuit Zech, Professor des rechts zu Ingolstadt; der Minorit Sangallo zu Venedig; ehrte Priester Peter Ballerini zu Verona; — 1767 aber- Sappel; der Chorherr Kaufmans, Decan der theologischen ät zu Cöln; der Advocat Constantini zu Ferrara; der Jesuit ria, Bibliothecar des Herzogs von Modena; — 1768 der ner-Provinzial Viator da Coccaglia von Brixen und ls P. Ballerini; — 1769 ein Ungenannter, der sich einen iten nennt, aber dem Febronius als Jesuit bekannt war; — der Jesuit Ant. Schmid, Professor des Kirchenrechts zu Hei- g; zum dritten Male Sappel und derselbe Zaccaria in einem von vier Bänden; — 1772 der Servit Traversari zu der sogar eine antifebronische Akademie stiftete; — 1773 der Carrichius, Professor der Theologie an der Universität Cöln; — um vierten Male Sappel; der Abt Mignarelli zu Bo- — 1775 Sonnleithner zu Wien; — 1776 der Domi- Mamachi in Cesena. Auch der bekannte Dr. Carl Friedr. 781 schrieb gegen Febronius, um zu zeigen, daß, ungeachtet der

reinern Grundsätze des Letzteren, doch noch an Vereinigung m
Protestanten nicht zu denken sei, da diese auch nicht der ganze
oder den Concilien das Recht zugestehen, über Glaubenssachen z
scheiden. Uebrigens hatte man demnach nur in Deutschla
Italien für den Papst gestritten; kein Franzose, kein Spani
Portugiese. Für die gelehrtesten Gegner gelten Ballerini, Z
Viator da Coccaglia und Mamachi.

Hontheim blieb keinem dieser Gegner, ein Paar zu u
tende ausgenommen, die Antwort schuldig. Durch diese R
unter erdichteten Namen, wie Bertonus, Johannes a C
u. s. w. wuchs sein ursprünglich aus Einem Bande bestehendes
zu vier sehr beträchtlichen Bänden an, in denen durch neu
suchungen sein System befestigt ist. Nach 1777 gab der
Greis einen Auszug [8]), in dem er von seinen Grundsätzen n
wich, sie vielmehr mit neuen Stützen versah. Dennoch — wi
er schon im nächstfolgenden Jahre den ganzen Febronius.

Pius VI. nämlich hatte gleich im ersten Jahre seiner R
(1775) wieder zu den Waffen gerufen, die unter seinem klugen V
Clemens XIV. ruhten. In der öffentlichen Anrede, bei der
des nach Cöln bestimmten Nuntius Bellisoni zum Bisch
„er: „Wir können nur tief beklagen, daß in jenen Gegen
„vielen Bücher entstanden sind, in welche Einige, die sich Ka
„tholiken zu sein rühmen und sogar in hohem Kirchenamte st
„ganze Hierarchie der Kirche untergraben — wo nun dieses Verde
„Tode (Hontheim war Greis), aber nicht der Bekehrung sich n
Sollte dieser Nuntius ohne Verhaltungsbefehle deshalb abge
Gewiß ist, daß in den fast achtzigjährigen Greis nun lange du
Kurfürsten, Clemens Wenceslaus, der am 10. Februar 17
Regierung kam, unablässig auf Widerruf gedrungen wur
dahin hatte ihn „mächtiger Schutz" gehalten; wohl die Kai
Frankreich. Der damalige Kurfürst, ein Prinz von Sachsen, w
den Exjesuiten Beck und mächtige Jesuitenfreunde, darunter M
und der Kurfürst von der Pfalz, geleitet! Auch soll es ih
an persönlichem Interesse gefehlt haben, da er wünschte, z
beiden Bisthümern Trier und Augsburg ein drittes und di
dazu päpstliche Dispensen zu erlangen, daher schon bei Wahlen in
Regensburg und andern als Candidat aufgetreten war [9]). Au

---

8) J. Febronius abbreviatus et emendatus etc. Col. et Franc
XLVI und 310 Seiten. 4.

9) Nouvelles ecclésiastiques pour l'année 1779 du 1 Juin. p.
Le Prince Clémens, qui est Electeur de Trèves, a l'Exjésuite Bec
Mentor. — On n'ignore pas, combien de crédit les Jésuites eurent
à la Cour de Saxe. — On sait que les Jésuites avaient le plus
crédit à la Cour de Mannheim, qu'ils étaient les maitres
de l'enseignement public dans tout le Palatinat, qu'aussi l'igno
est si généralement répandue, qu'après l'extinction de la Soc

ssicht auf einen Cardinalshut war die Rede [10]). Zwei Gründe entschieden haben. Ungern hätte von Hontheim seine hohen n und einträglichen Pfründen verloren, und doch war ihm schon ein Coadjutor in der Person des durch Beck berufenen Bischofs scalon, Johann Maria von Herbain, an die Seite gestellt. empfindlicher soll ihm die Erklärung gewesen sein, daß bei län- Zögern seine zahlreichen in kurfürstlichen Diensten stehenden Ver- n entlassen werden müßten.

Wie wenig aus eigenem Antriebe der Widerruf erfolgte und e andere bedeutende Umstände zeigen die noch kaum benutzten des Kurfürsten an von Hontheim [11]). Noch am 9. April muß dieser abgelehnt haben; denn der Kurfürst schreibt am 21.: „Wollte Gott, daß Herr Weihbischof mir die nämliche Biegsam- in Betreff seines berufenen Febronius hoffen ließe. — Der Weihbischof sagen mir zwar in Ihrem Schreiben vom 9. April, Sie nur wider die außerordentlichen Forderungen des römischen losgezogen. Allein — soll man mit einem Vater so umgehen, auch, daß er mit den größten Mängeln behaftet wäre" u. s. w.? Anmerkung über den Versuch, so der päpstliche Nuntius neu- gemacht hat, und welchen Sie als einen neuen Beweis anführen, der unmäßige Herrschungsgeist bei dem römischen Hofe noch r der nämliche sei — diese Anmerkung, sage ich, ist mir vielmehr neue Probe, daß Sie demselben nichts zu übersehen wissen" u. s. w. Herr Weihbischof ersehen, wie sehnlich mein Verlangen müsse, eine Aergerniß, die in meinem Erzstift entstanden, und ch noch von da fast in die ganze Kirche verbreitet hat, gehoben gebessert zu sehen. Freilich ist öffentliche Widerrufung Verdammung eines Buches — ein Schritt, zu dem sich

---

trouver dans le pays des sujets propres à remplacer les Jésuites dans lléges. — Les Princes et les grands Seigneurs de l'Empire, qui em- l'état ecclésiastique, s'embarassent peu ordinairement des questions les, et n'envisagent que les revenus et les prérogatives attachés ices. Parviennent-ils à quelque Evéché, ils en abandonnent le spirituel à un Evêque, qu'on appelle suffragant, et ne se t que la jouissance du temporel. On ne sera pas surpris, qu'un de la maison de Saxe suive à cet égard les préjugés reçus. Il l'Electorat de Trèves l'Evéché d'Augsbourg; et quoique dans re au Pape il paraisse gémir sous les poids de ces deux diocéses, à vacque-t-il dans l'Empire un Evéché électif, qu'il se met sur les pour y prétendre; il en a deja manqué plusieurs (Liège, Ratis- e etc etc.). Or la Cour de Rome est en possession de donner des d'éligibilité et de compatibilité pour ces grands bénéfices, et dès-lors que les occasions de se rendre cette cour favorable ne peuvent différentes.

10) Schlözer's Briefwechsel VII Band. S. 281.

11) Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten von Trier Clemens Wen- s und Nicol. von Hontheim u. s. w. Frankfurt am Main, 6.

„unsere Eigenliebe nicht leichterdings bereden läßt. Ich bitte übri
„den Herrn Weihbischof, versichert zu sein, daß ich Ihnen
„auf einiges Menschen Zureden, sondern aus eigener
„zeugung diese Sprache führe 12). — Wenn Ihnen wirkl
„Wohl der Kirche am Herzen liegt, so machen Sie, daß ich I
„mein ganzes Vertrauen wiederum schenken könn
Am 8. Mai: „Ueber alle meine Erwartung haben der Herr
„bischof mich getröstet. Denn eine so schnelle Folgeleistung
„eine so umschränkte Unterwürfigkeit hatte ich mir nicht versp
„können. Den mir gemachten Vorschlag, an Seine päpstliche
„ein Abbittungs- und Widerrufungsschreiben zu
„tigen, genehmige ich auf alle Wege. Ich wünsche nur, der Herr
„bischof möge sich alsobald an diese Arbeit machen. Je ehe
„selbe wird können zu Ende gebracht werden, desto lieber w
„mir sein.— Ueberflüssig würde es sein, den Herrn Weihbischof
„zu bitten, Sich nicht zu schonen, da es um die Ehre
„zu thun ist. — Ohne Ihnen weitere Maßregeln vorzus
„ben, glaube ich, es werde Ihnen gegenwärtige Beilage ni
„dienlich zu ihrer Arbeit sein. Es ist ein Verzeichniß ei
„Sätze, das ein französischer Geistlicher 13), dem seine ge
„Schriften einen Platz unter denen fürnehmsten Beschützern der
„gion versichern, aus besagtem Werke gezogen, und
„äußerst anstößig und mit unterschiedlichen Qualificationen
„mungswürdig denunciiret hat. Ich würde dem Herrn Wei
„sonderbar verbunden sein, wenn Sie mir von dem Fortgang
„ohnverzüglich vorzunehmenden Arbeit, als die mi
„ßerst angelegen ist, öftere Berichte gäben. — De
„Mai werde ich Ihren zukünftigen Herrn Collegen
„der Lieben Frauenkirche allhier consecriren, sodann noch einige
„bei mir behalten, um ihn etwas genauer kennen zu lernen
„etwas umständlicher in meinen Absichten zu unterrichten.
„der ersten Weihungen, die ich ihm theils schon gegeben
„theils annoch geben werde, bestehet in dem, daß er den
„Weihbischof als seinen Vater ehren, ohne Ihren Rath nichts
„soll u. s. w." — Am 29. Mai. „Ich zweifle gar nicht,
„göttliche Geist Sie dergestalten in Ihrem heiligen Vorhaben
„ten und stärken wird, daß selbes in kurzem — zu Stande ge
„sein wird. — Die Büchercensur-Commission zu Wien kann
„als ein locus Theologicus angesehen werden, woraus man die
„tigkeit einer auf die Religion sich beziehenden Lehre ent

12) Der Exjesuit Beck soll aber die Feder des Kurfürsten ge haben.

13) Nicht der Exjesuit Beck?

14) Den schon erwähnten Herbain aus Straßburg. Man muß Cabinetsschreiben alle in's Deutschgesprochen übersetzen, um ihre ganze zu ermessen.

."— Am 22. Juni. „Mit ausnehmendem Vergnügen habe ... werthes Schreiben vom 14. erhalten, nebst beigebogenem ...schlag des unter uns verabredeten Schreibens an ...e päpstliche Heiligkeit. — Lassen Sie mir die Zeit, ...etwas zu erholen, und hernach Ihre Schrift etwas reifer und ...samer zu überlesen, damit ich sodann mit meiner gewöhnlichen ...chtigkeit und einem vollkommenen Vertrauen, welches Ihr überaus ...liches Betragen verdient, meine Meinung darüber äußern ... Es würde mir und Ihnen überaus unangenehm sein, aus ...eilung in einer so wichtigen Sache etwas übergangen zu ..., wodurch Ihr Vorhaben einigermaßen vereitelt werden ...." — Am 16. Juli. „Es ist meine Schuld nicht, wenn ... mich unter dem 14. Juni überschickte Aufsatz etwas ...er zurückkömmt. — Um behutsamer zu Werke zu gehen, über...e ich selbigen sammt meinen Anmerkungen um so viel ... an einen französischen Theologen mit Ersuchen, seine ...nung darüber zu eröffnen [15]). — Aus beigebogenen Copien ...ad Marginem [16]) werden der Herr Weihbischof ersehen, in ... selbe bestehe. — Ich bitte nun den Herrn Weihbischof alles ...s Vorurtheil mit Gott und seinem Gewissen zu überlegen, ...n Ihren Aufsatz in das Reine zu setzen, und mir je ehender ...liebe zur weitern Beförderung zu übermachen. Was den Brief ...Herrn Weihbischofs vom 25. Juni sammt Anlagen betrifft, kann ... ohnmöglich bergen, daß selbiger mich in die größte Verlegen...t und Verwirrung gesetzt; indessen ich mich seithero (kaum?) ...den mich wahrhaft folternden Gedanken zu wahren weiß, ...nemlich Ihre Bekehrung nicht recht ernsthaft sein ...e, indem Sie ohnerachtet der beweglichsten Ausdrücke, deren Sie ...in Ihrem Schreiben an Ihre päpstliche Heiligkeit bedienen, an...h lieber Ihre Schrift vertheidigen, als verwerfen. Nehmen ..., ich beschwöre Sie, diesen Dorn aus meinem beängstigten ...zen. — Ueber den Ungrund Ihrer Beantwortung des französi...n Promemoria will ich mich hier nicht einlassen; man muß ... zum Erstaunen mit Vorurtheilen eingenommen ..., um selben sich bergen zu können. — Was die (beigefügte ...ener) Abhandlung betrifft, ist sie freilich nach Ihren ...rundsätzen abgefaßt; was beweißt aber dieses anders, als eine ...hrheit, die Sie Zeitlebens mit blutigen Thränen be...einen sollten, nemlich, daß Sie zu Ihrem größten Unglück ...re schon solche Proselyten haben? Unmuth übernimmt mich ..., wenn ich an den Brief des Benediktiners gedenke. Die Ruhe, ...n er sich befindet, ohnerachtet er ein Febronianer ist, soll

[15]) Siehe die vorige Note.

[16]) „Siehe Beilage Nr. 1." So sagt der citirte Briefwechsel; aber, ...? fehlt diese Beilage.

„eine Probe sein, daß Ihr System nicht lauter üble, …
„dern auch wohl gute Folgen erwirkt habe. …
„kein Lutheraner, kein Calvinist, kein Türk und Heid ruhig …
„ben und ruhig im Tode gewesen" u. s. w.? — Am 17. S…
„Es werden der Herr Weihbischof aus beigebogener Abschrift des …
„Ihro päpstlichen Heiligkeit an mich erlassenen Schrei…
„(vom 22. August) vernehmen, wie väterlich Höchstdieselbe gege…
„gesinnet sind, auch daß Höchstdieselben des Vorhabens sind, …
„Ihnen noch einige Erläuterungen zu begehren, …
„welche Ihr Glaubensbekenntniß noch in etwas mangelhaft …
„zweideutig sein dürfte. — Den vergnügtesten Augenblick …
„Lebens habe ich Ihnen zu verdanken, auch wird dieser imme…
„in meinem Andenken sein, und mich immer dahin bewegen, I…
„je mehr und mehr Beweis zu geben jener vollkom…
„Hochschätzung und ganz besonderer Zuneigung, mit welcher …
„harre ꝛc."

Aus dem päpstlichen Breve heben wir folgende Stellen …
„Wir bemerkten in jener Schrift Einiges, was — obgleich …
„nicht gerade so wichtig — doch den Gegnern nicht alle Mö…
„der Widerlegung zu benehmen scheint. Wir werden Alles, …
„zusammengestellt, schleunigst Dir übersenden, damit Du bei…
„fasser der Schrift dahin wirken kannst, daß er selbst Alles …
„(corrigat, reformet atque emendet), damit in diesem W…
„nichts fehlt, was durchaus gefordert werden muß (quod ab…
„sime requirendum sit) u. s. f. Dann kannst Du ihm, …
„aus, Alles auf's Reichlichst (omnia effusissime) versprechen. — …
„werden ihn mit zu Unseren Brüdern und Mitbisc…
„zählen." (Jetzt und bis dahin wird er also nicht mitge…
„Doch können Wir ihm dieses Alles nicht, wie Wir es …
„gewähren, wenn er nicht einige Verbesserungen, die Wir näch…
„Dich absenden werden, seinem Widerruf einverleibt und hin…

Am 4. October. „Wichtigen Ursachen zufolge bleibe …
„immer der Meinung, eine förmliche Widerr…
„würde der guten Sache vortheilhafter, mithin für Sie rüh…
„über alles aber dem großen Gott glorreicher sein, als die mir …
„geschlagene Widerlegung. Allein diesem ohngeachtet, …
„Herr Weihbischof, will ich die ganze Sache von Herzen ge…
„Entscheidung und Verfügung Seiner päpstlichen …
„ligkeit überlassen." — Am 17. October. „Hier habe …
„in Originali jene Erläuterungen und Zusätze, wor…
„Ihnen neuerlich mitgetheilte gnädigste Schreiben Seiner pä…
„Heiligkeit meldete, und zugleich in Copia sein zweites …
„(vom 12. September), worinnen sich einige andere Sie be…
„Weisungen befinden. Ich erwarte mit Ungeduld Ihre …
„Entschließung u. s. w. Ueberlegen Sie alles reiflich mit …
„u. s. w. Aus Ihrem letzten Schreiben kann ich leicht …

was Ihnen am mehresten Mühe machen wird; allein
h kann mir einmal nicht beigehen lassen, daß das aufrich=
Geständniß, welches Seine päpstliche Heiligkeit
Ihnen verlangen, Aergerniß, wohl aber viele Erbauung
chen wird." — Aus dem Breve heben wir aus: „Nun
nur übrig, daß Dein Suffragan alle diese Verbesserungen so in
Zuschrift aufnehme und einschalte, daß der ganze Inhalt dieser
, wie es sich gebührt, aus seiner innersten Ueberzeugung und
eigenen Urtheile, nicht aus Ermahnungen eines Andern her=
gangen erscheine, und daß er die Zuschrift, als von ihm zum
Male und aus eigenem Antriebe ausgearbeitet [17]), uns wieder
de." — „Wenn der Weihbischof dennoch in der von Uns vorge=
nen Weise Unsere Verbesserungen in seinen Widerruf aufzuneh=
weigert, was können Wir dann anders glauben, als daß er Uns alle
hkeit Unserer Verzeihung und Unserer Gnade genommen habe [18])?"
5. November. „Es ist überflüssig, dem Hrn. Weihbischofe
schreiben, was Trost und Vergnügen mir Ihr Schreiben vom
ses, sammt anliegenden und an Se. päpstliche Hei=
t zu übermachenden Submissionsact [19]) verursacht
Der Hr. Weihbischof können es theils aus dem Eifer, mit
em ich das (Gott sei Dank!) nun vollbrachte Werk
eben, theils aus der hier beiliegenden Abschrift meines Schrei=
an Se. päpstliche Heiligkeit abnehmen. Wie weit ich
entfernt sei [20]), die Auslassung deren wenigen Worte, wor=
Sie sich in Ihrem Briefe verantworten, zu mißbilligen, dieses
Sie ersehen aus dem, was ich hiervon dem Nuntius schreibe. —
habe, wie der Hr. Weihbischof sehen, auf mich genommen, zu
ern, daß Sie kein Bedenken würden getragen haben, Sich mit
französischen Theologen für die temperirte Monarchie zu er=
, worin ich glaube nicht ohne Grund gehandelt zu haben." — In
hreiben an den Nuntius sind folgende Stellen bemerkenswerth:
us aurais fait faire également une copie de l'acte de sou-
on susdit, s'il n'était absolument le même, que le pre-
avec les corrections et les additions que sa sainteté m'a
muniqué et que Mr. *Hontheim* a toutes adoptées à l'exce-
de celle-ci: *ut proinde merito Monarchicum Ecclesiae*

---

17) „Ut, quaecunque in ea perscripta erunt, omnia, ut debent ex in-
 sensu suoque judicio, non ex alterius monitis emanasse appa-
ipsamque epistolam tamquam primum a se suaque sponte
 iterum ad nos transmittat." Siehe zu Note 1.

18) „Quid tunc aliud existimare poterimus, nisi locum omnem nostrae
 nostraeque in eum Pontificiae gratiae ab illo nobis esse prae-
?"

19) Vom 1. November. Abgedruckt in Walch's neuester Religionsge=
 VII. S. 210 ff.

20) Vom 15. November. Bei Walch a. a. O. S. 205 ff.

„*regimen a catholicis Doctoribus appelletur.* Je n'ai pas
„insister sur cette addition, et pour ne point gêner sa cons
„qui eût, dit-il, souffert de l'aveu d'une opinion Theol
„dont il ne saurait se persuader, et parceque cette addition
„dans le sens auquel l'Eglise nous oblige d'y souscrire, se
„déjà en termes équivalens dans sa lettre, comme lorsqu
„connaît dans le saint siège une jurisdiction universelle
„prème sur toutes les églises, et parceque je crois, qu'
„Théologien français et très-peu parmi les allemans
„admettre cette proposition telle, quelle est énoncée. Cr
„core que tout catholique doive reconnaître, que le gouv
„ment de l'église est monarchique *en un certain sens*, plu
„cependant n'admettent point, que l'église soit une mo
„*pure*, comme la proposition paraît le signifier, mais une
„chie *tempérée d'aristocratie.* Il n'eût sans doute pas été
„de persuader Mr. *de Hontheim*, de se déclarer pour ce
„sentiment, qui est certainement très orthodoxe. — Com
„*Sainteté a exigé de Mr. de Hontheim, que dans son acte*
„*il ne fit point mention du précédent*, j'ai cru aussi ne
„*faire aucune mention* dans ma lettre *ni de celle que je*
„*déjà donné l'honneur de lui écrire, ni des deux Brefs*
„*nels*, qu'elle m'a fait la grace de m'adresser depuis[21].
Am 11. Jenner 1779. „Es würde ohne Zweifel überflü
„Sie zu ermahnen, wie das Werk, wozu Sie sich anerboten
„ches Ihro päpstl. Heiligkeit von Ihnen verlangen, unve
„lich die Hand anzulegen u. s. w. — Wenn es mir nicht
„Schreiben Sr. päpstl. Heiligkeit vorkäme, als wären Höchst
„sinnet, selbst Ihre Widerrufung bekannt zu machen,
„ich Ihnen anrathen, es selbst zu thun; wenigstens
„mir, Sie sollten bei allen Gelegenheiten suchen, Ihre neuern
„nungen an den Tag zu legen." — Am 15. Jenner. „Die
„welche Ihnen das vor wenigen Tagen an Sie überschickte
„Breve verursachet haben muß, wird ohne Zweifel beigebogenes
„pressum[22]) noch vermehren, indem es Ihnen wird zu erken
„ben, mit was Trost und Frohlocken das väterliche Herz Sr.
„Heiligkeit durch Ihre Wiederrufung angefüllet worden sei u. s. w.
„nes Erachtens könnte gedachtes Impressum Ihnen die sicher

---

21) Die oben zu den Briefen vom 17. September und 17. Octob
gezogenen Breven und das Schreiben des Kurfürsten, durch welches
laßt waren. Uebrigens siehe zu Note 17.

22) Acta in Consistorio secreta 25. Dec. 1778. Bei Walch
S. 202—240. Es ist die Allocution mit den beiden in den Noten 19
erwähnten Breven, dann ein Belobungsbreve an den Kurfürsten und
ches an Hontheim, beide vom 19. December. Daß die in Note 22
Actenstücke dem Publicum bekannt würden, scheint der Papst auch jetzt
überflüssig gehalten zu haben. (S. zu den Noten 17, 21 und 24—25

st geben, Ihre abgeänderten Gesinnungen dem Publicum auf
so leichte, als auferbauliche Weise bekannt zu machen, wenn
nämlich ebengedachtes Impressum auf meine Unkosten neu auf-
legen, und halbens einen kleinen Hirtenbrief, oder wie man
n den Aufsatz nennen wollte, vorsetzten, worinnen Sie kürzlich
e Motiva berichteten, welche Sie zur Widerrufung bewogen; 2)
Fehltritt auf's Neue bereueten; 3) eine förmliche Wi-
egung Ihrer gefährlichen Schrift vermittelst göttlichem
nde dem Publicum versprächen, und 4) endlich in mei-
Namen eben diese Schriften unter einer schweren
de verböten, allen denenjenigen, die sonst verbotene Bücher
fen keine Erlaubniß haben, weil dadurch ein sonst aller-
s nothwendiges mandatum archiepiscopale con-
libros Febronianos auf die ersprießlichste Weise erspart
n könnte." — Am 21. Jenner. „Ihre päpstliche Heiligkeit
mir den Auftrag, Ihnen das jüngst an mich überschickte
be — zu communiciren, wie auch in Höchstdero Namen ein
plar deren Acten des letzteren Consistorii einzuhändi-
welchem letzteren Befehle ich aber schon (nämlich am 15. Jan.)
kommen bin. — Vermuthlich wird diese neue Gnade ein Dank-
ngsschreiben in Ihren Augen unentbehrlich machen." —
24. Jenner. „Unangenehm ist mir, zu ersehen, daß Sie
der Weise, womit Se. päpstliche Heiligkeit Ihren
rruf bekannt gemacht haben, einigermaßen unzu-
den sind u. s. w. Es freut mich recht, daß der Gedanke ei-
von Ihnen zu verfassenden und denen activ consistorialibus vor-
ckenden Hirtenbriefs Ihren Beifall erhalten habe; ich er-
e diesen Aufsatz mit Begierde. Die Worte: unter
r schweren Sünde mögen ausbleiben, wenn Sie es so für
nden. Jedoch halte ich es für unumgänglich nothwen-
die Febronianischen Bücher nicht nur zu mißrathen, son-
selbige auch aus erzbischöflicher Macht und in virtute obedien-
auf das ausdrücklichste zu verbieten. Das Placetum muß her-
zu Luxemburg nachgesucht werden, wenn es auch sogar in pure
ninalibus so gebräuchlich ist. Wird es abgeschlagen, so hat die
e eben so viel nicht zu bedeuten. Es wird das Verbot oh-
in in dem Luxemburgischen bekannt werden, und
im Stande ist, die Febronianischen Bücher zu le-
, und dem noch einige Unterwürfigkeit gegen die
liche und bischöfliche Authorität beiwohnet, weis
iesem Fall schon, an was er sich zu halten hat[23])." —
1. Februar. „Der Aufsatz des zu erlassenden Pasto-

23) Diese Maxime haben sich die heutigen baierischen Mönche und ihre
e auch gemerkt.

„ralschreibens[24]) ist mir richtig zugekommen. — Auch habe
„darinnen, wie Sie aus denen Admarginatis[25]) versehen w
„den, Mehreres gefunden, welches meines Erachtens nothwe
„diger Weise abgeändert werden muß u. s. w." — Am
Februar. „Von Wien wurde ich berichtet, daß jene, so mit
„Herrn Weihbischofs Widerrufung nicht zufrieden sind, vorgeben,
„seie diese Ihnen abgezwungen worden, und Sie hätten
„zeitlichen Absichten die Ihnen bekannte Wahrheit verläu
„und abgeschworen. Man will Briefe von Ihnen gesehen hab
„worinn ersteres förmlich enthalten, und woraus sich
„zweite mithin klar folgern läßt. — Es konnte dieser Ruf in
„wahrscheinlich werden, wenn der Herr Weihbischof gegen I
„Freunde auch nur so sich äußerten, wie selbiger sich geg
„mich in Ihrem letzteren Schreiben herausgelassen h
„ben." —

Alles spricht dafür, daß Hontheim, troß des Widerrufs, sei
Ansichten eigentlich nicht geändert hatte. Auch schrieb er an einen Freu
„Ich habe einigermaßen meine Schrift, den Justinus Febroni
„widerrufen, so wie sie ein weit gelehrterer Prälat widerrief,
„Zänkereien und Widerwärtigkeiten zu entgehen. —
„mein Widerruf ist der Welt und der christlichen Religion nicht sch
„lich und dem römischen Hofe nicht nützlich und wird's auch nie
„sein. Die Sätze meiner Schrift hat die Welt gelesen, geprüft u
„angenommen. Mein Widerruf wird denkende Köpfe so wenig be
„gen, diese Sätze zu verleugnen oder zu verwerfen, als so manche W
„derlegung, welche dagegen Theologaster, Mönche und Schmeichler d
„Papstes geschrieben haben[26])."

Aber der Papst feierte einen großen Sieg. Das Ereigniß schien
Rom so außerordentlich, daß er sogar, was nur in den seltenst
Fällen üblich, die er entschuldigend anführt, am ersten Tage des We
nachtsfestes Consistorium hielt, um den Cardinälen Bericht zu ers
ten. Auf Kosten der apostolischen Kammer wurden die Verhandlung
dieses Consistoriums gedruckt[27]) und an die Klöster und andere A
hänger versendet. Der Erfolg entsprach nicht der Erwartung. D
österreichische Regierung verbot die Einführung und den Nachdr

---

24—25) Der Entwurf des Pastoralschreibens und die Admarginata, b
merkwürdig genug, s. im citirten Briefwechsel S. 62—72. Von den letzter
hier Folgendes: „Daß unterschiedliche Abänderungen und Zusätze dem Hrn. We
„bischofe von Rom zugeschickt worden sind, thut zwar in der Hauptsache nich
„doch werden Sie sich erinnern, daß in dem zweiten Breve Sr. päpstlich
„Heiligkeit an mich Höchstdieselbe den Wunsch äußern, daß keine Meldu
„davon geschehen möge. Auch würde der Hr. Weihbischof seine dadur
„mittelst dieser Widerrufung erworbene Ehre um ein Merkliches vermindert
(Vergl. Note 22.)

26) Faustin oder das philosophische Jahrhundert S. 164.

27) Die in Note 22 citirten Acta.

iefer Verhandlungen, weil, wie die Kaiserin in der Verordnung sagt, „sie von mehr als einem Orte her in Erfahrung gebracht, durch was „für unerlaubte Ränke dem Herrn v. Hontheim ein vergeblich frei„williger Widerruf der Febronianischen Bücher abgenöthigt wor„den." Als der Auditor des Nuntius zu Wien, Graf Caleppi, den Staatscanzler Fürsten Kaunitz fragte, ob Seine Fürstliche Gnaden hon wüßten, daß Hontheim seinen Febronius widerrufen habe, war ie Antwort: „Hat er ihn denn auch widerlegt?" Auch Spanien nd Venedig verbot diese Verhandlungen, sogar der Kurfürst von Mainz erlaubte nicht, sie durch Nachdrücke zu verbreiten. Die Gazetta universale zu Florenz gab in dem Bedrohungsbreve vom 12. September jene Stelle, welche mit ewiger Ungnade drohet [28]). Daneben las man folgende Schlußstelle der triumphirenden Allocution: „Aus „diesem Allen kann Euch vorzüglich dieses klar sein, wie rein, auf„richtig und offenbar Febronius bekennt, in seinen eigenen Busen „gegriffen zu haben, und, was am Meisten zu beachten ist, „nicht durch irgend einen zeitlichen Vortheil gereizt, nicht „durch Abnahme der Kräfte geschwächt, bei unverminderter Geistesstärke, „ohne durch lästiges Zureden verleitet zu sein, sondern „einzig durch Erkenntniß der Wahrheit bewogen, einzig durch höhere „Gnade erleuchtet, nur von dem Wunsche des ewigen Heils beseelt, „mit ausgezeichneter Anstrengung seine Irrthümer verwirft, mit höch„stem Eifer sie abschwört [29])." Der Journalist scheint die Drohung wiger Ungnade für lästiges Zureden gehalten zu haben. Wie, wenn r alle die Briefe des Kurfürsten, aus denen wir Proben mittheilen, ekannt hätte? Der päpstliche Nuntius zu Florenz erhielt Befehl, uf Genugthuung zu bringen. Doch der Großherzog ließ, als um Audienz gebeten war, bedeuten, daß ihm der Besuch in jedem anderen Falle, nur in dem einzigen nicht angenehm sein würde, wenn etwas über die Florenzer Zeitung anzubringen wäre. — Hontheim war einmal aus Schwachheit besiegt. Man erlaubte sich jetzt gegen ihn einen sehr hohen Gebieterton. Er mußte die Erklärung geben, daß er „ganz freiwillig" widerrufen habe, welche am 7. April 1780 in die Coblenzer Zeitung eingerückt wurde. Ein öffentliches Blatt sagte darüber geradezu: „Die Personen, welche den Kurfürsten belagerten, hät„ten ihn Schlag auf Schlag (am 30. und 31. März) an Hontheim „schreiben und auf die unbedingteste Weise befehlen lassen, eine Er-

28) S. nach Note 17.

29) „Ex quibus omnibus praecipue constare Vobis potuit, quam candido, sincero atque ingenuo animo in cor suum rediisse fateatur Febronius: et quod animadverti maxime debet, non temporali ullo commodo illectus, non virium infirmitate fractus, non ingenio debilitatus, nec molestis inductus suasionibus, sed sola Veritatis agnitione permotus, sola Supernae Gratiae illustratione perfusus, solo denique salutis suae desiderio incensus, errores suos singulari studio rejiciat summaque contentione ejuret."

„klärung zu schicken, die in ein öffentliches Blatt eingerückt w..
„könnte, nachdem der Kurfürst darin corrigirt hätte, was er für
„thig hielt." Auch in dieser Erklärung bemerkte man noch ..
Doppelsinn. Man deutete sie auch so: Hontheim habe ganz ..
Willen gehabt, zwischen dem Widerrufe und der gedroheten Ungna..
wählen.

Wir unsererseits geben nur Thatsachen und überlassen ..
ser, zu urtheilen — nachsichtig über den verdienstvollen Greis, ..
Stärke nicht besaß, wie der 82jährige van Espen in's Exil ..
wandern und darin zu sterben, Verleugnung der Wahrheit ..
ablehnend, aber streng gegen jene, welche diese fordern, mit ph..
oder moralischem Zwange und im Geiste des Herrn und Meis..
handeln wähnen.

Im Jahre 1781 erschien Hontheim's Commentar über ..
Widerruf[30]. Wie könnte man dieses zweideutige Ding besser wü..
als mit den Worten von zwei der trefflichsten kritischen Institute ..
deutschen Vaterlandes? „Das Buch ist," sagen die Göttinger gel..
ten Anzeigen[31]), „mit einem Fleiße und einer Belesenheit auch ..
ren Schriften abgefaßt, die in einem so hohen Alter Bewunderun..
dienen." — Und weiter unten: „Es bleibt doch im Ganzen ..
wichtiger Theil der Hauptideen des älteren Febronius feststehen. ..
Papst ist nöthig nur als Mittelpunct der Einheit. Er hat keine ..
als welche die Kirche hat. Concilien sind über dem Papste. ..
dings gibt es Fälle, wo Concilien ohne Papst und wider den ..
rechtmäßig sind. Der Papst ist Beschützer und Vollstrecker der ..
nones; er ist an dieselben gebunden. Die Bischöfe haben ihre ..
von Gott, die ihnen der Papst nicht wider ihren Willen nehmen ..
Der Papst übt viele Rechte, nicht weil sie aus dem göttlich ..
ten Primate fließen, sondern weil sie ihm nach und nach einge..
oder stillschweigend überlassen worden. Er hat nun dazu kein ..
ches Recht; es würde aber, sie ihm zu versagen, jetzt unbillig ..
Ueber Glaubenslehren kann der Papst kein unverbesserliches Urtheil ..
chen, d. i. er ist nicht untrüglich, welches nur die Kirche ist. ..
dem Namen der Kirche dürfen keine Rechte der Obrigkeiten gekränkt ..
den u. s. w." — „Aber im Ganzen," sagt die allgemeine deutsche ..
bliothek[32]), „haben wir den uns immer noch, ob er gleich mit „..
„therischer Ketzerei"" um sich wirft, ehrwürdigen Verfasser ..
„bedauert, als wir sahen, wie jämmerlich er sich beugen, sch..
„und winden mußte, um landesherrliche, päpstliche und bischö..
„Rechte nur einigermaßen mit einander zu vereinigen; um zugleich ..
„gehorsamer Sohn der römischen Kirche zu heißen, und doch die ..

---

30) J. Febronii Icti commentarius in suam retractationem etc. ..
ad M., Esslinger 1781. 4. XVI. u. 312 Seiten.

31) Zugabe zu d. Gött. gel. Anzeigen Bd. I. auf 1781. S. 242.

32) Anhang zum 37. bis 52. Bde. S. 1451.

n Verbesserungen des geistlichen Rechts im römisch-katholischen
eutschland nicht offenbar zu bestreiten; in wie viele neue Schwie-
gkeiten, Widersprüche und üble Folgen er sich darüber verwickelt hat.
och hoffentlich ist dieses entweder das allerletzte Buch dieser Art,
er wenigstens eines der letzten, das in Deutschland geschrieben wird.
ach drittehalb hundert Jahren — denn so lange ist es doch, daß ein
heil der Nation dem anderen zeigte, daß sie überhaupt nicht nöthig
be, vor irgend einem Bischofe in der Welt zu kriechen — wäre es
ch endlich einmal Zeit, daß auch der andere Theil zu kriechen auf-
rte."

Eitle Hoffnung! Den oben genannten gelehrten und ungelehrten
pucinern, Franciscanern, Dominicanern, Serviten und Jesuiten ist
rwartet beigetreten ein Lehrer der rheinpreußischen (!) Universität
onn, Professor Walter, Ritter eines päpstlichen Ordens. Hier
n Hauptargument [33]). Es ist „Mißbrauch der Geschichte, daß man
as dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, na-
entlich die drei ersten Jahrhunderte, herausgriff, und die For-
en, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maß-
ab aufstellte, wornach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu be-
rtheilen seien — gleichsam, als ob die Vernunft der Kirche sich
n jenem Zeitraume erschöpft hätte." Man muß gestehen, so vor-
hme Argumente konnten bei Walter's Vorgängern nicht vorkom-
en; denn diese frommen Männer hielten doch wenigstens, mit uns Ka-
oliken allen, christliche Religion und Kirche für etwas Anderes, als eitel
enschenwerk. Die von der Gottheit selbst von Anbeginn her ge-
enbarte und durch den Mund des Herrn und Meisters bestätigte un-
änderliche Gesetzgebung zu erforschen, hielten bisher alle Theile für
Aufgabe. Darum, weil diese ewig aller Menschenhand unantastbare
esetzgebung in der Umgebung des Herrn und Meisters selbst und unter
n unmittelbaren Schülern seiner Umgebung und ihren nächsten Nach-
gern noch nicht verkannt war, darum greifen sodann wir unsererseits
e noch nicht entarteten Jahrhunderte heraus. Doch angenommen mit
alter, die Kirche sei blos Menschenwerk, und man müsse daher „als
chter Historiker seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert fol-
gen" — thut er dieses, indem er lediglich statt der ersten drei Jahrhun-
rte die mittleren herausgreift und Alles ignorirt, was seitdem sich er-
gnete? Daher wird wahr bleiben, was jene Stimme der allgemeinen
utschen Bibliothek [34]) ausgesprochen: „Hontheim's Widerruf hatte
o ganz und gar keine Folgen, wie sie der römische Hof erwarten
mochte, daß vielmehr eben die Grundsätze des geistlichen Rechts, welche
Febronius ehemals so nachdrücklich behauptet hatte, und welche im
katholischen Deutschland immer mehr ausgebreitet worden waren, seit

33) Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts §. 3. Note 3.
34) A. a. O. S. 1447.

„seinem Widerrufe, statt erschüttert zu werden, noch freier gelehrt
„auf das Kirchenwesen und wider den Papst selbst angewendet wurde.
Uebrigens hatte Hontheim wieder eine bessere Haltung an-
nommen, und, wie es scheint, selbst sein Kurfürst, der ja bald
her die Emser Punctation genehmigte. Denn der Letztere schrieb
17. November 1781 an den Papst[35]): „Aus Deiner Heiligkeit Schrei-
ben vom 13. October habe ich ersehen, daß Dein Urtheil über
Commentar des Febronius mit dem meinigen vollkommen überein-
stimmt. Die Befehle, welche es Dir gefiel, mir durch dasselbe Schrei-
ben zu verkünden, würde ich so schnell, als gern vollzogen haben,
ich nicht gefürchtet hätte, die Rüge oder der Verweis, den Du
ben besiehlst, möchte mehr schaden, als nützen. Gewiß, hätte es
nicht an der in seinem Widerrufe so hochgepriesenen deutschen Auf-
tigkeit (sinceritas) gefehlt, so war kein Grund, es so empfindlich
zunehmen, daß seine neuern Ansichten feierlich dem Consistorium
Cardinäle, ja der ganzen Welt bekannt gemacht wurden; kein Grund
in seinem Umlaufsschreiben, welches er den Consistorialverhandlungen
voranschickte[36]), die von mir ihm gemachten Ausstellungen unberück-
sichtigt zu lassen; kein Grund, lügenhaft vorzugeben, er sei durch
hungen Deiner Heiligkeit geschreckt worden, und diese Verleumdung
den kaiserlichen Hof zu bringen; kein Grund, zu den über den
derrufsact selbst verbreiteten schlimmen Gerüchten so treulos zu
gen; kein Grund, den Commentar ohne mein Wissen drucken zu
sen, den so unrichtig betitelten; denn wer wird Commentar über
Widerruf ein Werk nennen, welches einzig dazu unternommen
um den Widerruf zu entkräften? — Ich unterließ nicht, ihm zu
deuten, wie sehr dieses sein Benehmen von der Handlungsweise
rechtlichen Mannes abweiche, ja ich bemühete mich, ihn mehrmals
ernsten Tadel an seine Pflicht zu erinnern — aber ich hielt für
fährlich, mit einem Manne, der, wie gewöhnlich die Neuerer,
und schlau ist, es in einer Zeit auf's Aeußerste zu treiben, in
er die Mächte selbst so offen sein System beschützen.
Ich glaube, daß es, zumal in dieser betrübten Zeit, klüger ist,
ferneren Erklärungen zu verlangen. Denn nebst dem, daß es un-
wiß ist, wie genau, wie aufrichtig, wie beharrlich er Deiner Heiligkeit
Folge leisten werde, so werden auch die rechtgläubigsten Erläuterungen
Einigen nur neue Widersprüche scheinen, während Andere verleumde-
risch behaupten werden, man habe sie einem schwachen, geisteskranken
Greise abermals abgezwungen. Doch da Deine Heiligkeit die Heraus-
gabe des Commentars nicht ignoriren kann, damit nicht Stillschweigen
für Genehmigung gelte, so leugne ich nicht, daß derselbe mißbilligt
werden kann, ja vielleicht muß u. s. f." — In dem Beischreiben

35) Coup d'oeil oder Blick auf den Emser Congreß u. s. w. Aus dem Französischen. Düsseldorf, Kaufmann. 1788. 8. Bd. II. S. 54 ff.
36) S. zu Note 24—25.

Nuntius ist hinzugefügt: Hontheim selbst habe es vielleicht zu= gesagt [37]), daß sein Widerruf eine Wirkung der ihm gemachten ohungen sei. Der Papst möge sein Mißfallen nur aus allge= inen Gründen zu erkennen geben, ohne in das Umständliche der verflichen Sätze einzugehen.

Das letzte Jahrzehent seines hohen Alters lebte Hontheim in he. Er legte nicht, wie Weidlich und Adelung sagen, seine ürde als Weihbischof nieder, sondern behielt sie bis an sein Ende, ichtete in der Regel alle Geschäfte selbst, und namentlich gingen ihm allem alle Sachen aus dem Luxemburgischen. Nur in einzel= n Verhinderungsfällen trat Herbain an seine Stelle. So wahr , was seine Grabschrift sagt: „In provectissima etiam senectute nctis adhuc animi et miris adhuc corporis viribus pollens." Die rabschrift nennt ihn Herrn in Montquintin, Couvreur, Rouvroy und ampicourt und setzt dahinter „etc." [38]) Die zuerst genannte Herrschaft r sein gewöhnlicher Landsitz. Hatte er diese vier Herrschaften et era schon vor seinem Widerrufe erworben? Bei Annäherung seines des erklärte er vor allen geistlichen und weltlichen Beamten, daß er immer im katholischen Glauben und nach seinen Gesetzen gelebt habe d auch darin sterben wolle. Er starb den 2. September 1790.

Q.

Hospital, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Huldigung; Krönung; Kronämter. — Auf einer nie= ren Bildungsstufe der Völker, in der Periode ihrer Kindheit, ist es e in die Sinne fallende, die unmittelbar fühlbar werdende Kraft d Macht, der sie huldigend sich unterwerfen, selbst ohne noch durch n besonderes Gesetz dazu verpflichtet und durch eine zur Vollziehung eses Gesetzes organisirte Gewalt dazu genöthigt zu sein. So hatten germanischen Völker ihre Schilderhebung für den Tapfersten ihrer Mitte, oder für den Klügsten und Weisesten, der gerade jetzt it unmittelbar lebendiger Rede sich die Herzen der Hörer eroberte. War dann einmal ein solcher Häuptling mit einem Kerne von Macht ngeben, so konnte sich dieser leicht weiter ausdehnen, und leicht ver= flanzte sich auch die Gewohnheit der Unterwerfung auf das Verhält= iß zu den dem erkorenen Oberhaupte Zunächststehenden. Hiernach fin= t sich neben und mit einem uralten Wahlrechte zugleich der Keim nes natürlichen Erbrechtes der Gewalt; wie überhaupt die Urgeschichte des Volkes im Keime birgt, was sie später binnen gewisser Perioden ntfaltet. Aus gleichen Gründen bildeten sich innerhalb der größeren ermanischen Volksgemeinden besondere Gefolge um einzelne hervorra=

37) Sind etwa die wichtigen Nachrichten in den französisch geschriebenen orrespondenzartikeln von Walch a. a. O. Th. VII. S. 405 ff. u. Schlö= er's Briefw. Th. VII. S. 275 ff. — und wohl von der französischen Gesandt= haft herrührend — auf Mittheilungen Hontheim's gegründet?

38) Schlözer's Staatsanz. Bd. XV. S. 224.

gende Männer. Diese Gefolge, wie Tacitus sie schildert, waren im Frieden ein Hofstaat, im Kriege ein wandernder Kriegsstaat. Wissen wir gleich nichts Näheres über eine ausdrückliche Huldigung von Seiten der Genossen und ein ausdrückliches Gegenversprechen von Seiten der Häuptlinge, so bestand doch immer in Rechten und Pflichten ein gegenseitiges Verhältniß. Im Kriege war es die heiligste Pflicht der Genossen, ihre Führer zu vertheidigen; diese mußten dagegen ihr Gefolge mit dem Schlachtrosse und dem Wurfspieße versehen, und in große gemeinschaftliche Mahlzeiten, die eine Art Sold waren, ging wenigstens ein Theil der beweglichen Kriegsbeute auf. Die Genossenschaften waren also Associationen, die, wenn nicht auf ausdrücklichen, doch auf stillschweigenden Verträgen ruheten, mit sehr umfassendem Zwecke; denn sie lassen sich großen und combinirten Wanderhaushaltungen vergleichen, worin man mit allem an die Einzelnen vertheilten Geräthe zu gemeinschaftlichem Genusse auf gemeinschaftlichen Erwerb ausging. Auch bestätigt sich hiernach die Richtigkeit von Montesquieu's Bemerkung, daß es unter den Deutschen schon vor den Lehen Vasallen gegeben, oder daß vielmehr die Lehen früher in Schlachtpferden, Waffen und Mahlzeiten bestanden haben. Als aber mit den späteren Eroberungen ganzer Länder die Kriegsbeute hauptsächlich in unbeweglichem Gute bestand, mußte mit der räumlichen Ausdehnung des Besitzes der frühere gemeinschaftliche Haushalt aus einander gehen. Gleichwohl erhielt sich im Wesentlichen noch ganz der Sinn des früheren Verhältnisses. Wie die Theilnehmer an der Eroberung den Häuptern der Genossenschaften — mochten diese aus einer größeren oder kleineren Zahl von Mitgliedern und selbst aus ganzen wandernden Volksstämmen bestehen — noch fortwährend zu Diensten verpflichtet blieben, so erhielten sie auch in dem Besitze von Grundstücken ein= für allemal die Mittel für künftige Bewaffnung und Unterhaltung angewiesen. Bei jedem Besitzwechsel, der sehr häufig war, so lange die Lehen nur von Jahr zu Jahr, oder auf Widerruf ertheilt wurden, war es natürlich, daß ein Versprechen der Dienstleistung gegeben wurde, und so kam die Lehenshuldigung auf. Sie geschah indeß in der ersten Zeit der Entstehung des Lehnswesens und selbst später, als die lebenslängliche Ertheilung der Lehen herkömmlich geworden, auf keine sehr förmliche Weise. Erst später und als mit der Erblichkeit der Lehen den einzelnen Vasallen das Mittel einer stets weiteren Ausdehnung ihrer Macht in die Hände gelegt wurde, war man darauf bedacht, durch größere Förmlichkeit und Feierlichkeit bei der Lehenshuldigung die Idee des ganzen Verhältnisses anschaulicher und eindringlicher zu machen. Zuweilen ließen sich auch die Könige germanischer Volksstämme — die der Franken schon frühe und wenigstens seit dem 8. Jahrhunderte — von allem Volke oder einzelnen Untergebenen einen Eid der Treue schwören; also nicht blos von ihren Vasallen

*) Montesq. de l'esprit des lois t. IV. liv. 30. ch. 3.

von diesen bei anderen Gelegenheiten, als bei Uebertragung von
en. Damit bildete sich neben der Lehenshuldigung eine Staats-
ldigung; die letztere wohl nach Analogie der ersteren. Doch blieb
Lehenshuldigung eine mehr förmliche und feierliche Handlung, mit
sich gewöhnlich, aber doch nicht immer, der Lehenseid verband,
dann allerdings auch ein Versprechen der Treue enthielt, allein mit
nderer Beziehung auf den Lehnsnexus. Bei den Franken nament-
wurde diese Lehenshuldigung knieend und immer nur vor der Per-
des Lehensherrn geleistet, während der einfache Eid der Treue auf-
t stehend und auch vor den Beamten des Königs geschworen wer-
konnte *). Ganz im Einklange mit der Entstehung der Erblichkeit
Lehen hatte inzwischen die Idee eines Rechts einzelner Familien
die höchste Gewalt im Staate tiefere Wurzel geschlagen. Nur für
deutsche Reich erhielt sich noch, in Beziehung auf das Oberhaupt
elben, das ursprüngliche Wahlrecht bis auf die neuere Zeit; seine
übung fiel jedoch einem stets mehr sich verengenden Kreise zu. Auch
sich wohl sagen, daß dieses Wahlrecht selbst immer mehr den Cha-
ter eines Erbrechts annahm, da es bei der überwiegenden Zahl der
tlichen vor den geistlichen Kurfürsten einigen Familien hauptsäch-
zugefallen war. Selbst da, wo sich das Recht der Thronfolge in
er Familie entschieden festgestellt hatte, dauerte es indessen noch lange,
sich für die einzelnen Glieder derselben ein festes und vorausbestim-
ndes Successionsrecht ausbildete. Bei solchem Schwanken der Ver-
tnisse mußte bei jedem Wechsel der Gewalthaber eine ausdrück-
he Anerkennung der Majestätsrechte in der Person des neuen In-
ers, also eine Staatshuldigung, um so nothwendiger erscheinen.
l dann später die Grundsätze der Untheilbarkeit der Staaten und
Primogeniturrechts in den europäischen Monarchieen Eingang fan-
, mußte damit der Gedanke, daß der vom Gesetze bezeichnete Nach-
ger ipso jure die Regierung übernehme, deutlicher in Bewußtsein
ten. Eine ausdrückliche Anerkennung dieses Rechts war also fortan
niger unerläßlich; allein als herkömmlich ließ man gleichwohl die
ldigung leisten, indem man übrigens das Princip aufstellte, daß
m nicht Unterthan sei, weil man huldige, sondern daß man huldige,
il man Unterthan sei. Doch ist nicht in allen Monarchieen Euro-
s eine allgemeine Huldigung bei jedem Regierungsantritte eingeführt,
namentlich nicht in dem neueren Frankreich, wo man schon vor
Regierung der jetzigen Dynastie den Huldigungseid durch die be-
deren Eidesleistungen als Deputirte, Richter, Verwaltungsbeamte,
litärs u. s. w. ersetzen ließ. Ein Gleiches gilt für Großbritannien,
m die bei den Krönungen der englischen Könige herkömmliche
ldigung ist nur eine partielle einiger Classen der Bevölkerung und
ieht sich nicht sowohl auf den Staatsverband, als auf die lehens-
tlichen Verhältnisse.

*) S. Montesq. a. a. O. t. IV. liv. 31. ch. 32.

Die Staatshuldigung (homagium, tessera subjecti… civilis) ist die ausdrückliche Anerkennung des staatsbürgerlich… Verhältnisses zu einem bestimmten Staatsoberhaupte und hiernach Angelobung des staatsbürgerlichen Gehorsams gegen den Regenten. … unterscheidet sich also von allen sonstigen Erklärungen zur Anerkenn… irgend eines anderen rechtlichen Verhältnisses, wie von der Anerk… nung der Vasallenschaft (vasallagium); von der Untersassenhuldig… der unrichtig sogenannten standesherrlichen Unterthanen; von … Erklärung der Erbpflichtigkeit, der Ortsbürgerpflichtigkeit u. s. w. … allgemeine Huldigung, wenigstens von Seiten der Familienväter, … det sie nur bei einem Regentenwechsel Statt; doch können auch … ter demselben Regenten manche außerordentliche Umstände, wie z. … die zeitweise Störung des früheren Verhältnisses zwischen Fürst … Volk, eine wiederholte Erklärung von Seiten des letzteren als räth… erscheinen lassen. Außerdem wird einem schon anerkannten Regen… durch die in den Staatsverband neu eintretenden Staatsbürger … sonstige Staatsgenossen gehuldigt; sodann von Staatsbeamten bei … tritt ihres Amtes; von den Territoriallehnbesitzern bei Uebernahme … Lehen, und wo der volle Landsassiat gilt, wie jetzt in den meisten … schen Staaten, von den Forensen oder den auswärtigen Inh… inländischer Grundstücke und sonstiger dinglicher Rechte. Mit … Staatshuldigung wird häufig auch den Successionsberechtigten eine … läufige oder Eventualhuldigung geleistet. Damit wird zuweilen, … besseren Sicherung der Nachfolge, eine Aufnahme in den Civilm… besitz verbunden, der jedoch dem Eventualberechtigten weder Mitre… rung, noch sonstigen Mitgenuß an den Vorrechten der Majestät … leihet. Wird die Staatshuldigung sowohl in Hinsicht auf die Per… als für das Grundeigenthum geleistet, so heißt sie vollständige … allgemeine, auch wohl persönliche; sonst aber, wenn sie … das Grundeigenthum betrifft, unvollständige, particuläre, auch wohl reale. Die Huldigung, als die ausdrückliche Anerkenn… eines gewissen Regenten, ist zwar nicht die Bedingung des hiermit … sammenhängenden Verhältnisses der Unterwürfigkeit, aber doch ein … res Zeichen und mithin ein Beweisgrund für das Dasein … Verhältnisses. Meistens, jedoch nicht immer, wird das Verspre… dem neuen Landesfürsten treu, hold und gewärtig zu sein, oder … sonst die Formel lautet, durch einen Eid bekräftigt. Die Staatsb… amten vom Civile und Militär schwören dann gewöhnlich einzeln, … dem Throne zunächst Stehenden in die Hände des Fürsten selbst (… lenne Huldigung), die Anderen aber in die Hände ihrer Vorgesetz… Die Beeidigung aller übrigen Staatsgenossen geschieht dagegen … Masse, entweder gemeindeweise, oder in sonst für geeignet gehalten… größeren Abtheilungen. Zum Andenken daran werden nicht selten … sondere Huldigungsmünzen geschlagen. Auch suchen die neu… Regenten wohl noch auf andere Weise durch die Vornahme besonder… Handlungen, namentlich durch Gnadenacte, den Antritt ihrer Reg…

, und die ihnen geleistete Huldigung als einen besonderen Ab-
itt im Staatsleben zu bezeichnen.
Dieser Regierungsantritt wird durch den neuen Regenten den
atsgenossen verkündet. Ueberdies ist es so ziemlich im ganzen mon-
schen Europa gebräuchlich, daß der Regent, meistens noch vor
Huldigung, die Verheißung öffentlich ausspricht, gemäß den be-
nden Rechten und Gesetzen und zum Wohle des Landes zu re-
n. Schon unter der früheren ständischen Verfassung mußten die
n Fürsten entweder die Verfassung beschwören, oder doch beson-
Huldigungsreversalien ausstellen, worin sie die Freiheiten
Privilegien der verschiedenen Classen ihrer Untergebenen ausdrück-
anerkannten (s. oben Bd. VII. S. 248). So mußte namentlich
deutschen Reiche der durch die Wahl der Kurfürsten als Oberhaupt
elben Bezeichnete, um römischer König zu sein, erst die Wahl-
itulation beschwören, und überdies einen Revers, daß er dieselbe
en wolle, ausstellen. Endlich mußte er bei der Kaiserkrönung selbst
n doppelten Eid leisten, wodurch er unter Anderem versprach,
recht zu regieren, das Reich zu schützen, dessen Rechte zu erhalten
die ungerecht zerstreuten Güter desselben wieder zu sammeln, den
nen und Reichen ein gerechter Richter, den Wittwen und Waisen
Beschützer zu sein." Zwar betrafen die Wahlcapitulationen we-
tlich nur die Rechte der Reichsstände und besonders die Privilegien
Kurfürsten; allein die ganze unmittelbare Reichsbürgerschaft
te sich ja allmälig nur in diese Körperschaft der Reichsstände zusam-
ngezogen; und selbst aus diesem engen Kreise activer Reichsbürger
noch für die Ausübung einer der wichtigsten Befugnisse das
hlcollegium der Kurfürsten besonders ausgeschieden worden. Dem
incipe nach finden wir hier also immer noch den Gedanken fest-
alten, bei jedem Regierungswechsel das Verhältniß der Reichsbür-
zum Reichsoberhaupte vertragsmäßig festzustellen. Ganz die-
e Rechtsidee, nur nach den veränderten Umständen entwickelt und
taltet, kündigt sich in den neueren constitutionellen Monarchieen
, wo jeder neue Regent entweder die Verfassung beschwört, oder
h eine förmliche Versicherungsurkunde über ihre Aufrechthaltung aus-
lt, wie Letzteres z. B. in Würtemberg, im Großherzogthume Hessen,
Braunschweig, in den meisten sächsischen Staaten und anderen der
ll ist. Selbst in den absoluten Monarchieen unseres Welttheiles
bindet sich herkömmlich mit dem Regierungsantritte das Versprechen
er gerechten Regierung im Interesse des Volkes; und hat eine Krö-
ng Statt, so pflegt dieses Versprechen eidlich wiederholt zu werden.
ar versteht es sich von selbst, daß von der Leistung des Regie-
ngseides, oder von der ausdrücklichen Erklärung der Regenten,
Regentenpflicht erfüllen zu wollen, die rechtliche Fortdauer der
rfassungen eben so wenig abhängt, als von der Staatshuldigung
Verbindlichkeit zum staatsbürgerlichen Gehorsam, weil der bloße
rsonenwechsel den bestehenden rechtlichen Zustand an und für sich

nicht berührt. Immer wird jedoch durch die wiederholte Anerkenn staatsbürgerlicher Pflichten sowohl von Seiten des Regenten, als Volkes, wie sie in Europa gewöhnlich ist, auf eine ursprüngliche unvertilgbare politische Wahrheit hingewiesen. Wenn nämlich hervorgehoben wurde, daß sich mit und neben dem Wahlrechte der germanischen Volksstämme schon der Keim eines natürlichen Erb der Gewalt gefunden habe; so muß doch eben sowohl behauptet den, daß auch in der Erbmonarchie, wo das Erbrecht der Fürsten Wahlrecht des Volkes überwachsen und überwuchert hat, dieses nur in der Ausübung zurückgehalten, aber keineswegs im Keime nichtet werden konnte, der vielmehr unter veränderten Umständen der in neuen Formen zur neuen Entfaltung kommen dürfte. Daß erloschener Thronfolge, oder bei gänzlicher Thronerle gung die Ernennung eines neuen Oberhauptes dem Volke, seinen Stellvertretern gebühre, daß also dann sein Wahlrecht auflebe, wird ohnehin nicht bezweifelt *). Allein auch die Huldigung des Volkes in ihrer Beziehung zu den Erklärungen der Monarchen bei ihrem Regierungsantritte weis't in einer der Vertragsform stens analogen Weise darauf hin, daß die Anerkennung des Erb fortwährend an die Bedingung einer gerechten und das Volkswohl dernden Regierung geknüpft bleibt. Diese Hindeutung ist völlig bedeutend mit der geschichtlich sich immer von Neuem bewährten Wahrheit, daß — falls im Staatsorganismus ein besonderes G der Sitz eines für das Ganze empfindlichen Uebels wird, eine R ction dagegen, zur Herstellung eines organischen Gleichgewichts Staatsleben, eben so natürlich als rechtlich ist. So haben denn Ceremonieen der Unterwürfigkeit, worin der Servilismus mehr weniger den Act der Huldigung eingekleidet hat, gleichwohl die nicht auslöschen können, daß das Volks-Leben die Quelle alles Rechts ist, das sich selbst in lebendiger Strömung sein Bette und daß das bekannte „Wenn nicht, nicht!" der früheren Erb von Aragonien nur bestimmter sagte, was sich noch jetzt, hinter ders lautende Formeln versteckt, selbst in jeder Huldigung und in ihr correlativen Erklärung des Regenten ausspricht **).

Das beiderseitige ausdrückliche Anerkenntniß von Pflichten Seiten des Volkes und des Fürsten kommt in diesen bestimmter geprägten Formen nur in den europäischen Monarchieen vor und noch aus dem lebhafteren Gefühle germanischer Volksstämme für heit und Selbstständigkeit. Unter der Herrschaft des asiatischen Despotismus, wo die Idee eines Rechts des Volkes seinen Gebietern genüber kaum anders, als in einzelnen Momenten der Aufregung Aufwallung in's Bewußtsein tritt, ist bei den Machthabern von

*) Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes 3. Aufl. §. 247.

**) Ueber Huldigung vergl. Klüber a. a. O. §. §. 246, 247, 271, 273 und die daselbst angeführte Literatur.

...mmlichen Versicherung der Pflichterfüllung und selbst bei dem ...lke von keiner förmlichen Huldigung die Rede. Es bedarf keiner ...nderen Anerkennung der absolutesten Gewalt, und so bleibt dem ...lke selbst die Stimme versagt, wodurch es seine Sklaverei erklärt. ...gegen finden wir in Asien die ersten Spuren der Krönungen ... der feierlichen Einsetzungen der Monarchen unter gewissen kirchlichen ...lichkeiten. Es war natürlich, daß man die an die Spitze des ...meinwesens Erhobenen auch äußerlich auszeichnete, und daß die Er...ung selbst durch eine bezeichnende Handlung veranschaulicht und ...sinnlicht wurde. Die Häupter der altgermanischen Stämme em...gen indessen ihren auszeichnenden Schmuck entweder noch unmit...ar aus den Händen der Natur, oder durch eine höchst einfache ...bolische Handlung. Den Königen der Franken, der Burgunder ... Westgothen diente ihr langes Haupthaar als Diadem. Als der ...nkenkönig Childebert II. großjährig geworden war, reichte ihm ... Oheim Guntram einen Wurfspieß, „als ein Zeichen, daß er ... Gewalt in seine Hände gelegt", und wandte sich dann an das ...sammelte Volk mit den Worten: „Ihr seht, daß Childebert zum ...anne geworden; gehorcht ihm" *). Den Typus der eigentlichen ...önung hat das Abendland von den Juden entnommen. Die we...tlichen Bestandtheile derselben sind die Salbung und die Bedeckung ... Hauptes mit einem auszeichnenden Kopfschmucke, der Anfangs wohl ... eine Kopfbinde war, später zum Diademe und zur Tiare, endlich ... Metallkrone wurde. Allein die Juden selbst hatten damit einen ... anderen morgenländischen Staaten schon einheimischen Gebrauch blos ...chgeahmt, da für alles der Gottheit Geweihte, waren es nun Prie... mit ihrer Priesterbinde, oder Könige, oder Opferthiere, die Bekrän...g und Bekrönung auch anderswo üblich war. Im jüdischen Staate ... schon bei David, oder doch bei Salomo, von einer Krone oder ...are die Rede. Die priesterliche Salbung mit heiligem Oele fand ...on bei Saul Statt; später bei David, Salomo, Jehu, Joas und ...deren. Immer wurden jedoch nur solche gesalbt, gegen die sich ...ebenkönige erhoben hatten und die einer besonderen Bestätigung ...d Befestigung ihrer Würde zu bedürfen schienen; oder diejenigen, ...elche die Ersten ihres Stammes waren, so daß man also den unzer...rbaren Charakter, der durch die Salbung ertheilt werden sollte, für ... erbliches geistiges Stamm-Gut gelten ließ. Eine der Krönung ...nliche Feierlichkeit, eine Weihe der Herrscher durch die Priester, fin... sich jetzt noch im Oriente in den muhamedanischen Staaten: jeder ...e Padischah des osmanischen und jeder Schah des persischen Reichs ...gibt sich in feierlichem Zuge in die Hauptmoschee, um die Gebete ... Priester über sich sprechen zu lassen. Bei den Königen von Alt...ichenland und unter den altitalienischen Völkerschaften, deren Bil...ngsgeschichte mit derjenigen der Juden in keinem näheren Zusam-

*) Montesq. a. a. O. t. II. liv. 38. ch. 23 u. 25.

menhange stand, hatten dagegen keine eigentliche Krönungen E
Selbst bei den späteren römischen Kaisern war dieses nicht der
da die Ueberreichung der corona laurea an die vom Staate
mirten Imperatoren nur eine ziemlich einfache weltliche Feierlichkeit
Erst als die Verbreitung des Christenthums die Geschichte der
ländischen Nationen an die alttestamentarischen Ueberlieferungen
knüpfte, kam unter diesen die Sitte der Krönungen auf. Zuerst
schah dieses unter den byzantinischen Kaisern des 5. Jahrhunderts,
Patriarchen die feierliche Handlung vornahmen. Etwas später
pflanzte sie sich unter die christlichen Franken; denn wenn auch
heren Merovinger schon die Krone als königlichen Schmuck
so war doch die Krönung nicht bei ihnen gebräuchlich. Erst
wurde im Jahre 800 die Kaiserkrönung Karl's des Großen in
durch Papst Stephan das nähere und eigentliche Vorbild für
Form aller späteren Krönungen bis in die neueste Zeit.

Der Ursprung der Krönungen, als einer kirchlichen Weihe
licher Regenten, fällt in Staaten, worin ein besonderer Priester
einen entschiedenen Einfluß ausübte. Die nahe liegende Absicht
ben war die Versinnlichung der Idee, daß die weltliche Gewalt
der Gottheit und mittelbar von ihren Vertretern auf Erden,
den Priestern, abzuleiten sei, daß also der Gewalthaber zunächst
vor Allem mit dem Willen und den Interessen des Priesterstandes
in Einklang zu setzen habe. Besonders deutlich tritt diese Absicht
der Stellung hervor, in der sich Samuel dem einen König
den jüdischen Volke gegenüber befand. Seine gezwungene Nach-
bigkeit gegen den Volkswillen sollte der seither bestandenen Priester-
schaft doch immer so wenig als möglich vergeben. Darum sollte
Salbung dem Volke und seinem neuen Herrscher dessen fort
Abhängigkeit von Jehovah, als dem wahren Souverän des
volkes, und hiernach seine Abhängigkeit von den Leviten vor
stellen. Auch bei den späteren Krönungen der abendländischen
chen blieb die eidliche Verpflichtung der Regenten im besondern
esse der Kirche, deren Priester die Weihe vornahmen, ein wesen
und ganz besonders hervortretender Bestandtheil der feierlichen
lung. Schon die griechischen Kaiser mußten die Erhaltung der
der Kirche nach dem gerade anerkannten Dogma feierlich angeloben.
Auch in der lateinischen Eidesformel, die der Kurfürst von Mainz
der Krönung der deutschen Kaiser vorlas, und worauf diese
mit ihrem „volo" antworteten, wurde doch neben den sonstigen
sprechungen die Verpflichtung besonders eindringlich gemacht,
katholischen Glauben treu zu bleiben, ihn durch Werke zu bekräftigen,
die Kirche und ihre Diener zu schützen, dem Papste und der
Kirche die schuldige Unterwürfigkeit zu leisten." Ganz entsprechend
und stets im Sinne der da und dort herrschenden Kirche lauteten
lauten noch jetzt die Eidesformeln in den anderen europäischen
archieen. Allein eine Feierlichkeit, die ursprünglich darauf

r, eine bestimmte Kirche als das im Geiste und in der Wahrheit
rschende und die weltliche Gewalt als ihr Werkzeug erscheinen zu
en, hat später mit dazu dienen müssen, um der Idee eines vor-
lichen und unmittelbaren göttlichen Rechts der Fürsten wenigstens
einige Zeit Eingang und Ausbreitung zu verschaffen.
Nach und nach wurde die Krone für den ganzen hohen Adel,
Deutschland bis zu den Grafen herab, in Großbritannien für alle
rs des Königreichs ein auszeichnender Schmuck, oder wenigstens
Bestandtheil ihres Familienwappens. Die Krönung blieb hin-
en auf Kaiser und Könige beschränkt, indem bei den anderen Mon-
gen etwa nur eine einfachere Inauguration die Stelle derselben
trat. Nachdem so die Krone ein Symbol der Staatsgewalt gewor-
war, kam man bald dahin, auch zuweilen den Staat selbst mit
sem Ausdrucke zu bezeichnen. Hiernach spricht man von einer
one Englands u. s. w. Doch ist es in der neueren Zeit gebräuch-
geworden, besonders in den neuen constitutionellen Monarchieen,
in ihrer jetzigen Gestalt aus einem Kampfe des Volkes mit der Re-
tengewalt hervorgegangen sind, die Krone, als die Regierung
der Inbegriff der Regierungs-Rechte, dem Staate und der ge-
mmten Staatsgewalt entgegenzusetzen. In ähnlicher Bedeutung
rden mitunter in constitutionellen Monarchieen die Kron-Domänen
r Kron-Güter von den Staats-Gütern im engeren Sinne — zu-
ilen Kammergüter genannt — unterschieden. Die ersteren gehören
n zwar auch zu dem vom Regenten nicht einseitig zu veräußernden
taatsvermögen, haben jedoch die besondere Bestimmung, daß ihr
eßbrauch auf jeden neuen Monarchen übergeht. In der Regel sind
och die Krongüter in Monarchieen so viel wie Staatsgüter über-
apt. Damit analog waren in den alten Monarchieen auch die
onämter häufig wahre Staats-Aemter und mit den höchsten
ichsämtern gleichbedeutend, wie z. B. in Großbritannien die Würde
Großadmirals; in Polen die des Krongroßcanzlers, der zugleich
inneren Regierung, dem Justizwesen und den auswärtigen Ange-
enheiten vorstand, oder des Krongroßschatzmeisters, als des ersten
erfinanzbeamten. Außerdem bezeichnete man schon in früheren Pe-
den des europäischen Monarchenthums verschiedene hohe Hof-Chargen
Kron-Aemter, was in einer Zeit, wo sich Staatsdienst und Hof-
nst noch nicht bestimmter von einander geschieden hatten, sehr er-
rlich ist. Meistens wurden diese Kronämter, welche einen hohen
ng gewähren oder voraussetzen, als Erblehen verliehen. Fast all-
mein und bis auf wenige Ausnahmen hat man indessen aus Rück-
t auf das Staatsinteresse die Erblichkeit solcher Kronämter, die
gleich Staats-Aemter waren, entweder aufgehoben, oder diese Aem-
, wie es in England geschah, allmälig eingehen lassen. Auch die
here Erblichkeit der Kron-Hof-Aemter ist meistens aufgehoben worden;
d wo sie noch besteht, oder neu eingeführt wurde, wie in Baiern,
d sie doch nicht mehr als ein bloser Titel und verpflichten höchstens

zu einigen außerordentlichen Hof- und Ehrendiensten bei besonders vorgesehenen Gelegenheiten *).

Das Recht zur Bestimmung der Majestätssymbole und der Krönungsfeierlichkeiten steht zwar überall den Souveränen zu; allein im Hinblicke auf das Vorbild der Kaiserkrönung Karl's des Großen und bei der durchgreifenden Aehnlichkeit der socialen Verhältnisse des größeren Theiles von Europa während des Mittelalters bildeten sich überall die Formen der Krönung, wenn auch in minder bedeutenden Einzelheiten von einander abweichend, im Wesentlichen auf ähnliche Weise aus **). Nur bei einigen Krönungen der neuern Zeit, wie bei derjenigen des ersten Königs von Preußen und Napoleon's, setzten diese Machthaber sich selbst und dann ihren Gemahlinnen die Krone auf; wo sich denn freilich der Charakter der früheren Krönung, das demüthige Empfangen aus einer höheren Hand durch die Vermittlung der Kirche, bedeutend veränderte. Ueberall knüpfte man im monarchischen Europa an die Krönung auch einen Act der Huldigung, wenigstens von Seiten der Kronvasallen und Reichswürdenträger. Sie erfolgte im deutschen Reiche durch die bei der Krönung anwesenden Reichsfürsten mit dem dreimaligen Rufe „Fiat!" auf die vom Kurfürsten von Mainz an sie gerichtete Frage: „Ob sie den gekrönten und gesalbten Fürsten annehmen, sein Reich befestigen und seinen Befehlen gehorchen wollten?" In England geschieht die Huldigung, die jedoch den Charakter einer Lehenshuldigung hat, durch Zulassung der Pairs zum Handkusse und bei einigen besonders Privilegirten durch Kuß auf die linke Wange. Der Krönung Ferdinand's I. in Mailand mit der eisernen Krone der Lombarden, welche die Sage aus einem Nagel des heiligen Kreuzes formen läßt, war die förmliche Huldigung der Notabeln des lombardisch-venetianischen Königreichs um einige Tage vorausgegangen. Noch jetzt erinnern manche aus alter Zeit überlieferte Krönungsformeln an eine vorgängige Wahl. Wo eine solche Wahl vorausgehen mußte, oder in Zeiten, wo noch das Erbrecht der Könige nicht fest bestimmt war, oder wo es besondere Umstände als zweifelhaft erscheinen ließen, war natürlich die Krönung und die damit verbundene ausdrückliche Anerkennung des neuen Regenten keineswegs eine blose leere Förmlichkeit. Darum hatten in solchen zweifelhaften Fällen mitunter sogar zu wiederholten Malen demselben Regenten Statt; wie sich denn namentlich der Eroberer Wilhelm von der Normandie nicht weniger als dreimal in einem Jahre krönen ließ. In der neueren Zeit haben sich zwar die Grundsätze des Erbrechts der Fürsten bestimmter ausgebildet; allein die französische

---

*) Vergleiche auch den Art. „Hof, Hofämter" rc.

**) Eine ziemlich ausführliche Zusammenstellung der Gebräuche bei den wichtigsten Krönungen im ehemaligen deutschen Reiche, in Frankreich, England, Schweden rc. siehe in Pierer's Universallexikon. Damit ist zu vgl. Augsburger allgemeine Zeitung, Juli und Sept. 1838.

olution und die Ansichten, die sie in Umlauf setzte, haben in einem meineren Sinne die herkömmlich anerkannten Machtbefugnisse in ge gestellt, und hier und da die Fürstenkrone zur unwillkürlich ernen Märtyrerkrone gemacht. Diesen Geist der Zeit erwägend, nt man in den letzten Jahren um so mehr darauf bedacht zu sein, wankenden Glauben der Völker an das wankende Alte auch durch e äußerliche Mittel, wie die Entfaltung eines besonderen Pomps Krönungen und Huldigungen ist, von Neuem zu befestigen. Ob- h die Blitze der Revolutionen meistens von unten nach oben schla- , geben sich doch auch neuere Staatsmänner gern dem Gedanken , schon damit einen Ableiter erfunden zu haben, wenn sie nur die ihe des Staatsgebäudes mit glänzender Vergoldung versehen. Und hat man auch seit der Restauration vor den Völkern Europas wie- das Schauspiel einiger besonders prachtvollen Krönungen aufgeführt, derjenigen Karl's X. in Rheims an, dessen Schicksal die schir- nde Kraft der Krone eben nicht besonders bewährte, bis zu der önung Victoria's in England (28. Juni 1838)*) und Ferdi- nd's IV. in Mailand (6. September 1838).

Bei diesen Veranlassungen ist nun die Frage, ob überhaupt noch he Krönungen zeitgemäß seien? in verschiedenem Sinne erörtert rden; und schon daß diese Frage aufgeworfen und bald so, bald ders beantwortet werden konnte, ist ein Zeichen der Zeit. Nur die önung Ferdinand's IV. hatte durch die unmittelbar sich anschlie- nde Amnestieerklärung eine Bedeutung gewonnen, die jede strengere itik entwaffnete; aber freilich wurde auch der glänzende Hauptact Krönung selbst durch die freundliche Beigabe um so tiefer in den ntergrund gestellt. In England dagegen kamen nach dem Stand- ncte der verschiedenen Parteien sehr abweichende Meinungen zum rscheine. Während der „Sun" einen großen Aufwand nicht scheute, seine Beschreibung der Krönung in Goldbuchstaben drucken zu las- , hatte sie der „Spectator" als ein new game for children schildert. Gewiß kann die religiöse Weihe des Oberhauptes eines nzen Volkes und die bei jeder Krönung versuchte symbolische Ver- nlichung aller wichtigsten socialen Verhältnisse zwischen Haupt und liedern, zwischen Staat und Kirche, noch jetzt eine tiefbedeutsame n. Aber damit sie in Wahrheit als Poesie des Volkslebens gelten nne, macht man billig an den Krönungsact dieselbe Forderung, wie ein gutes Gedicht, daß die ganze Symbolik und Bilderssprache des- ben eine lebendig anregende Unmittelbarkeit besitze. Schwerlich wird dessen das Fliegenlassen von Tauben und anderen Vögeln in der

*) Bei allem Glanze, der sich bei der Krönung Victoriens in der Weltstadt ndon zur Schau stellte, betrug indessen der Staatsaufwand dafür nicht mehr s 70,000 Livres. Bei der Krönung Wilhelm's IV. hatte er sich auf et- as über 50,000, dagegen bei derjenigen Georg's IV. auf nicht weniger als 13,000 Livres belaufen.

Kathedrale, wie dieses noch bei der Krönung Karl's X. in Rh geschah; oder in England die Herausforderung des Champion, Ueberreichung von Habergrütze, von Handschuhen durch den Be des Rittergutes Worsop, von drei Ahornbechern durch den Lehns von Nether und dergleichen, besonders zu ergreifen und anzuregen mögen. Gerade mit solchem tausendfachen Beiwerke und Schnitz ist aber bei allen diesen überlieferten Krönungsbräuchen die Hau handlung selbst völlig überdeckt. Selbst der mehr Gebildete wird doch erst den Sinn aus diesen gothischen Buchstaben mühsam her buchstabiren müssen, und alles Buchstabiren wird immer höchst falsch bleiben. Für das Volk aber würde es erst der Vermittlung gelehrter Commentatoren bedürfen, um ihm einigermaßen das Ve ständniß zu öffnen. Ohnedies fließt der Lethestrom einer blutig Revolution, woraus alle neueren Völker Europas mehr oder mind geschöpft haben, zwischen den mittelalterlichen Ueberlieferungen und u serer Gegenwart. Alle Bilder, die nur von jenseits in das Auge fa können als blose wesenlose Schatten erscheinen; wie sehr auch ein stens künstlicher und stets vereinzelter Enthusiasmus für das B sich Mühe geben mag, ihnen Leben einzuhauchen. Freilich wird die Volksmasse, wie bei jedem anderen Schauspiele, das ihr geb wird, auch solche Krönungen sich gefallen lassen; aber diese und liche Feierlichkeiten müßten erst selbst umgestaltet werden und das sche Leben der Gegenwart in sich aufnehmen, wenn sie einen a ren Eindruck, als den eines blos seltsamen Schauspieles hinter sollten. S.

Hülfswissenschaften für die Staatswissensch ten. — Man nennt im Allgemeinen diejenigen Wissenschaften Ha wissenschaften, deren Studium ein Einzelner oder eine Classe von Gelehrten (oder studirten Beamten) zunächst bezwecken, z. B. die Juristen die für die praktische Ausübung der Jurisp denz nöthigen Theile der Rechtswissenschaft. Im strengeren wis schaftlichen Sinne wird dabei vorausgesetzt, daß alle Hauptwissens ten und ihre Theile ein gemeinschaftliches wissenschaftliches Gebiet den, daß sie nicht blos durch einen äußeren Zweck, sondern durch gemeinschaftliche höchste Grundsätze, als Theile einzigen wahren Gesammtwissenschaft, auch innerlich mit einan verbunden sind. Alle solche Haupttheile der gesammten Staatswis schaft wurden oben im ersten Artikel des Staatslexikons na wiesen. Hülfswissenschaften sind dagegen diejenigen Kenntni die man nur, sei es zum besseren Verständnisse, oder sei es zur seren Anwendung der eigentlich bezweckten Hauptwissenschaften, hat oder studirt. Im strenger wissenschaftlichen Sinne sind es sol welche zugleich nicht innerlich und durch gemeinschaftliche höchste w schaftliche Grundsätze mit der Hauptwissenschaft verbundene Theile nicht Theile ihres wissenschaftlichen Gebietes sind.

Für eine jede besondere Hauptwissenschaft bilden nun eigen

übrigen menschlichen Wissenschaften auch Hülfswissenschaften. Denn
est gehen alle menschlichen Wissenschaften von Einer gemeinschaft-
en höchsten Idee aus und bilden, sich gegenseitig ergänzend, Glieder
ter oder der menschlichen Gesammtwissenschaft, welches die Uni-
rsalencyklopädie darzulegen hat. Bei dieser Verbindung un-
dührt das Studium jeder einzelnen wiederum die andere nicht blos
ch die Erweiterung und Ausbildung des wissenschaftlichen Vermö-
is des Studirenden, sondern auch wegen der inneren Verwandtschaft
Kenntnisse und wissenschaftlichen Begriffe. Die beschränkte Zeit
Kraft gestatten indeß nur höchst wenigen Heroen unter den
erblichen — ja, bei der heutigen immer größeren Ausbildung der
issenschaften, wohl Niemandem mehr, auch nur so etwa, wie einst
Bacon, ein Conring, ein Leibnitz, das ganze Wissen
rer Zeit zu umfassen. Ein sogenannter Polyhistor, ein Doctor aller
cultäten hat daher heute schon immer ein sehr ungünstiges Vorur-
il, er hat den Schein einer lächerlichen Anmaßung und einer eitlen
gründlichen Kenntniß gegen sich (das „in omnibus aliquid et in
o nihil"). Es muß also jetzt, außer einer allgemeinen classischen Schul-
dung und außer dem Studium einer gründlichen Universalencyklopä-
, Jeder neben seiner Hauptwissenschaft zunächst nur diejenigen Kennt-
se sich zu erwerben suchen, die mit dem Verständnisse der Haupt-
ssenschaft oder mit deren Ausübung in einer solchen näheren Ver-
rbung stehen, daß sie als Hülfswissenschaften für dieselben in einem
geren Sinne ihm nöthig oder nützlich sind.

Für jeden einzelnen Theil einer gemeinschaftlichen Hauptwissen-
aft, auch wenn nur dieser einzelne Theil allein von dem Studiren-
 bezweckt werden sollte, werden nun wohl gewiß die übrigen Theile
gen ihres besonderen inneren Zusammenhanges von besonderer
ichtigkeit sein. Wer daher von dem oben (Bd. I. S. 11 ff.) be-
chneten weiten Gebiete aller Staatswissenschaften zunächst auch nur
 einen der beiden Hauptseiten derselben, entweder allein der juri-
ischen, oder allein der politischen sich widmen will, der wird
ch, so weit möglich, auch mit der anderen sich zu beschäftigen haben.
ffes wird auch bei weiterer besonderer Auswahl eines engeren Ge-
ries, z. B. des sogenannten diplomatischen, oder auch des
aats- und nationalökonomischen, in Beziehung auf die übri-
n Staatswissenschaften, der Fall sein, und zwar um so mehr, je nä-
 in der Wissenschaft oder in der Ausübung die verschiedenen Theile
 einander verbunden sind. Dieses Alles wird um so vollständiger
 bewähren, je gründlicher die Wissenschaften selbst, je lebendiger
 Wechselwirkung mit dem Leben und je vielfacher verschlungen und
 einander greifend die Verhältnisse des Lebens werden. Es ist z. B.
um zu begreifen, wie heut zu Tage, zumal in einem constitutionel-
 Staate, eine gründliche Kenntniß und eine glückliche, ungehemmte
wendung der Rechtswissenschaft oder der rechtlichen Formen
 gesellschaftlichen Bestrebungen und Verhältnisse möglich ist, ohne

Kenntniß der correspondirenden politischen Grundsätze, der poli-
schen Zwecke und Mittel dieser gesellschaftlichen Bestrebungen
Verhältnisse, dieser Seele, dieses inneren Lebens der rechtlichen For-
Und umgekehrt werden auch die politischen Zwecke, Mittel und Ein-
tungen ohne Kenntniß ihrer rechtlichen Grundbedingungen und For-
nie sich richtig auffassen und behandeln lassen.

Weitere besondere Hülfswissenschaften für alle Staatswissen-
ten, vorzüglich auch für Staats- und Völkerrecht, sind vor Allem Phi-
losophie und Geschichte, so ferne sie nicht schon als der his-
rische und der philosophische Theil der Staatswissenschaften
z. B. als Naturrecht, Politik und Rechtsgeschichte, zu den Haup-
senschaften gehören; ferner Sprachkenntnisse, vor Allem Ken-
niß derjenigen Sprachen, in welchen entweder Quellen und Ur-
den, oder doch die vorzüglichsten Werke der einzelnen Wissens-
verfaßt wurden, oder welche bei der praktischen Ausübung ge-
werden. Die Sprachen des classischen Alterthums, dieser Zugang
zugleich Hauptbestandtheil der ganzen höheren Bildung und das
tel des Verständnisses der wichtigsten Quellen und der trefflichsten
senschaftlichen und staatskünstlerischen Werke, werden hier stets
lich sein; durch ihren vollständigeren Besitz zeichnen stets die ersten
lischen Staatsmänner sich aus. Bei der immer lebendigeren Ver-
dung der gesitteten Völker aber und weil die wissenschaftlichen W-
der verschiedenen Nationen nicht mehr wie früher in der latein-
Sprache geschrieben werden, sind jetzt fast alle Sprachen der ge-
Völker, wenigstens der germanischen und romanischen, un-
behrlich. Glücklicher Weise unterstützen und erleichtern sie sich ge-
tig gar sehr. Es gibt ferner noch andere Hülfskenntnisse zum Ver-
ständniß und zur richtigen Auslegung der Quellen und der wis-
schaftlichen Werke, wie Diplomatik oder Lehre, die Urkunden
tig zu lesen und zu beurtheilen, Heraldik oder Wappenkunde,
Numismatik oder Münzkunde, Chronologie oder Zeit-
rechnungskunde, ältere und neuere Geographie u. s. w.

Weiteres über diese einzelnen Hülfswissenschaften enthalten spe-
Artikel über dieselben. Literatur über die meisten findet sich in Klüber
öffentlichem Recht §. 12 und 13. C. Th. Welcker.

Hypothek. Der Nationalwohlstand beruht wesentlich auf
Credit, welcher dadurch begründet wird, daß die Gläubiger im All-
meinen auf Realisirung ihrer rechtlichen Ansprüche gegen ihre Sch-
ner mit Sicherheit rechnen können. Hierzu ist der gute Wille
Schuldner, verbunden mit zeitlicher Fähigkeit, ihren Verbindlichkeiten
nachzukommen, nicht hinreichend; indeß sind in Bezug auf manche Ver-
hältnisse die Gläubiger genöthigt, sich mit einem solchen Personal-
credit zu begnügen, dem alsdann unter gewissen Voraussetzungen
der Wechselproceß zur Stütze dient, mittelst dessen dem Gläubiger
dem einfachsten, kürzesten Wege, durch Anwendung von Zwang
die Person des Schuldners, zu seiner Befriedigung zu verhelfen

.. Vollständigere Sicherheit ist im Falle des Realcredits be-
ndet, wenn nämlich der Gläubiger von dem Eigenthümer einer
che sich ein dingliches Recht an dieser ertheilen läßt, vermöge wel-
Rechts er aus dem Werthe der Sache gegen jeden Besitzer der-
n die Realisirung seiner Forderung bewirken kann. Ein solches
nt heißt im Allgemeinen Pfandrecht, und der Gegenstand, woran
haftet, Pfand. Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz des
ndes, was nur bei beweglichen Sachen vorzukommen pflegt, weil
sonst leicht der Wirksamkeit des Pfandrechts entzogen werden kön-
, so entsteht ein Faustpfand. Ein Pfand ohne Besitzüber-
ung an den Gläubiger bildet eine Hypothek. Insbesondere
versteht man unter Hypotheken Pfandrechte an unbeweglichen
chen, deren Wirksamkeit durch Einschreiben in die öffentlichen Hy-
hekenbücher gesichert ist.

Hinsichtlich der Entstehung und Wirksamkeit der hypothekarischen
te weichen die Grundsätze der altdeutschen Gewohnheiten und des
ischen Rechts wesentlich von einander ab. Jene verbinden mit
Hypothekenertheilung an Immobilien den Begriff einer Veräuße-
g, diese aber gestatten dieselbe nur in der Form solcher Veräuße-
g, so wie unter der damit verbundenen Garantie. Die Veräuße-
g und die derselben entsprechende Erwerbung von Immobilien be-
sich aber bekanntlich in der Form der gerichtlichen Auflassung vor
Gemeinde, wobei letztere die Verpflichtung übernahm, dem neuen
werber seinen Besitz und sein Recht an der Sache gegen Jedermann
gewähren. In gleicher Weise geschah daher die Ertheilung von
potheken, und es war deshalb mit dieser, eben so wie mit jener, die
itzübertragung an den Erwerber, hier an den Gläubiger nothwen-
verbunden, jedoch unter Vorbehalt des Widereinlösungsrechtes für
Schuldner gegen Bezahlung der Schuldsumme *). Diese Hypo-
kenbestellung beruhte rein auf dem Grundsatze der Oeffentlich-
it, zugleich aber auch der Specialität, da die gerichtliche Auf-
ung, ihrer Natur nach, nur an speciellen Immobilien, nicht aber
einem unbestimmten Inbegriffe solcher Statt fand. Hypotheken,
rch bloßen Privatvertrag ohne gerichtliche Auflassung ertheilt, hatten
der Gemeinde keine Gültigkeit. Generalhypotheken waren durch
Form der Erwerbung ausgeschlossen, und stillschweigende oder gesetz-
he waren, eben so wie privilegirte, gänzlich unbekannt. Eine auf
einfache und zuverlässige Principien gegründete Hypothekenbestellung
ßte sich als die festeste Stütze des Credits bewähren, wenn gleich
Umfang ihrer Wirksamkeit durch die Nothwendigkeit der Besitzüber-
ung an den Gläubiger sehr beschränkt war.

Da die gerichtliche Auflassung als Form der Veräußerung und
werbung von Immobilien mit großen Lasten und Beschwerden
r die Gemeinde verknüpft war und nur für ganz einfache, möglichst

*) Mittermaier, im Archiv für die civilist. Praxis 18. Bd. S. 151.

wenigem Wechsel unterworfene Güterverhältnisse paßte, so konnte sich bei zunehmendem Verkehr und damit verbundenem vielfältigen Besitzwechsel nicht behaupten; sie kam daher bald in Abgang, und wurde, statt ihrer, gewöhnlich, unter der Garantie der Gemeinde öffentliche Bücher zu führen, in welche die Veräußerungen und Erwerbungen von Immobilien eingeschrieben werden mußten, um gültig und wirksam zu sein. Da diese Einschreibung ganz die nämlichen Wirkungen äußerte, wie die gerichtliche Auflastung, so konnte durch diese neue Einrichtung dem Realcredit so wenig Abbruch geschehen, daß sie vielmehr zu größerer Ausdehnung gereichte, indem sie nicht, wie die frühere, ihrer Natur nach, zur Begründung einer Hypothek nothwendig Besitzübertragung an den Gläubiger erforderte. Indeß wurden nun statt der Hypotheken bei Darlehnen, die sogenannten Rentenverkäufe gewöhnlich, was vielleicht dadurch zu erklären ist, daß man sich nicht sobald der Gewohnheit entschlagen konnte, in der Hypothekenbestellung eine Veräußerung zu erkennen.

Verwickelter, mithin schwieriger aufzufassen, dabei weniger den Realcredit befördernd sind die Grundsätze des römischen Rechts. Zufolge dieser können hypothekarische Rechte nicht nur an speciellen Gegenständen, sondern auch an einem unbestimmten Inbegriffe solcher, selbst an denen, die der Verpfänder erst künftig noch erwerben wird, überhaupt an dem gesammten gegenwärtigen und künftigen Vermögen desselben gültig verliehen werden. Zur Begründung hypothekarischer Rechte genügt ferner ein bloser Privatvertrag zwischen Gläubiger und Verpfänder ohne alle öffentliche Garantie, und es ist überhaupt dem römischen Rechte die Oeffentlichkeit im Sinne des deutschen Rechts fremd, indem jenes unter einer öffentlichen Hypothek nur eine solche versteht, welche in einer öffentlichen, d. h. von der öffentlichen Behörde aufgenommenen und unterschriebenen Urkunde verliehen worden. Außerdem verordnet das römische Recht stillschweigende oder gesetzliche Hypotheken, welche mit gewissen Verhältnissen, in die der Schuldner zu anderen Personen tritt, zu Gunsten der Letzteren gleichsam von selbst entstehen, und von denen sogar die meisten vor allen durch Vertrag begründeten privilegirt sind, so daß diesen, in so weit sie mit jenen in Collision kommen, ihre Wirksamkeit gänzlich entzogen wird. Außer Vertrag und Gesetz entstehen, nach römischem Rechte, hypothekarische Rechte auch durch richterliche Einweisung in Vermögensstücke des Schuldners, so wie ferner dadurch, daß zum Zwecke des Vollzugs eines richterlichen Erkenntnisses Sachen des Schuldners hinweggenommen werden.

Mit dem römischen Recht überhaupt fanden auch dessen Bestimmungen über Hypotheken Aufnahme und Anwendung in Deutschland, ohne jedoch die deutschen Gewohnheiten zu verdrängen, indem man vielmehr beide in bunter Mischung neben einander gelten ließ. Diese Mischung erzeugte, vermöge der sich widerstreitenden Principien beider, keine geringe Verwirrung, wovon gänzliche Unsicherheit der Gläubiger

Zerstörung des Credits die nothwendige Folge war. Denn wer
B. aus Unkenntniß des römischen Rechts sein Vertrauen auf die
rtlichen Bücher setzte und in einer in dieselben eingeschriebenen
pothek vollkommene Sicherheit zu haben glaubte, sah sich zu seinem
ien Schaden getäuscht, wenn er unvermuthet mit Gläubigern in
rsion kam, denen gesetzliche und privilegirte Hypotheken zustanden.
verderblichen Folgen dieser Verwirrung und Unsicherheit wurden
zunehmendem Verkehre immer fühlbarer, und man erkannte es
ner allgemeiner für eins der dringendsten Bedürfnisse, dem Uebel
h zweckmäßige, auf reine Principien zurückgeführte Hypotheken-
he abzuhelfen. Erfahrung und gründliche Prüfung bewährten
bei vor Allem als heilsam das dem altdeutschen Gewohnheitsrecht
sprechende Princip der Oeffentlichkeit, vermöge dessen die Gültig-
und Wirksamkeit hypothekarischer Rechte wesentlich auf dem Ein-
eiben in öffentliche Bücher beruht. Hiermit sind die durch das
ische Recht verordneten stillschweigenden Hypotheken nur in so fern
einbarlich, als sie für den, dem sie zustehen, blos einen Rechtstitel
ugen, die Einschreibung in die öffentlichen Bücher wider Willen
Schuldners zu verlangen, außerdem aber den eingeschriebenen
potheken gegenüber alle Wirksamkeit entbehren. Durchaus unver-
barlich mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit sind dagegen die dem
mischen Recht eigenthümlichen privilegirten Hypotheken, da jener
nen andern Vorzug der einen Hypothek vor der andern verstattet,
den durch die frühere Einschreibung begründeten. — Nächst dem
rincip der Oeffentlichkeit empfahl sich das der Specialität, vermöge
ssen nur an bestimmten, erkennbar bezeichneten Immobilien hypo-
karische Rechte gültig ertheilt werden können, weil man nur hier-
rch im Stande ist, stets gehörig zu beurtheilen, ob und welche
icherheit durch eine Hypothek begründet wird.

Trotz des Einschreibens in das öffentliche Hypothekenbuch könnte
deß eine Hypothek nicht für gültig und wirksam erkannt werden,
enn derjenige, gegen den die Einschreibung geschieht, nicht dispositions-
ähiger Eigenthümer der zur Hypothek verschriebenen Sache ist. Ehe
aher die Einschreibung mit rechtlichem Erfolg bewerkstelligt werden
ann, muß die Dispositionsfähigkeit des Ertheilers und sein Eigenthum
n dem zu verhypothecirenden Gegenstande völlig außer Zweifel sein.
Die Gewißheit des Eigenthums insbesondere müßte entweder in jedem
nzelnen Fall durch die genaueste und sorgfältigste Nachforschung aus-
mittelt und festgestellt werden, was nicht selten mit großen Weit-
äufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden sein würde, oder es müßten
eben den öffentlichen Hypothekenbüchern besondere Grundbücher ge-
ührt werden, in welche alle vorkommenden Veräußerungen und Er-
werbungen mit der Wirkung einzuschreiben sind, daß stets nur der-
jenige für den rechtmäßigen Besitzer und Eigenthümer einer unbe-
weglichen Sache gilt, den das Grundbuch als solchen ausweis't. Da-
ei wirft sich die Frage auf: wem die Führung der Grund- und

Hypothekenbücher mit der Verpflichtung, für die Richtigkeit der E-
schreibungen in denselben zu haften, zu übertragen sei? Die neu-
neueren Gesetzgebungen erfordern zu dem Ende die Bestellung be-
derer Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher unter Au-
und Controle der Gerichte führen sollen, so daß beide für die Rich-
keit derselben verantwortlich sind. Zweckmäßiger dürfte es jedoch
der altdeutschen Sitte gemäß, die Führung der öffentlichen Gr-
und Hypothekenbücher mit der Verbindlichkeit, für die Richtigkeit de-
Inhaltes zu haften, den Gemeinden zu überlassen, da diese nicht
am Besten im Stande sind, alle in ihrem Kreise vorkommenden V-
äußerungen, Erwerbungen und hypothekarischen Belästungen von I-
mobilien auf das Genaueste zu erfahren, sondern auch durch ein
sonderes öffentliches Interesse bestimmt werden, hiervon Kenntniß
nehmen, indem Rechte und Verpflichtungen innerhalb der Gem-
davon abhängen, ferner der Credit derselben darauf beruht, außer
aber eine Gemeinde oder auch nur ein aus den vermögendern M-
gliedern derselben gebildeter Ausschuß den Gläubigern eine bei W-
bessere Garantie darbietet, als die für größere Bezirke bestellten Hy-
thekenbeamten und Gerichte gewähren können.

Diesen Grundsätzen entsprechen mehr oder weniger die neu-
Gesetzgebungen über das Hypothekenwesen, vor allen die preußis-
welche rein dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und zugleich der Spe-
lität huldigt, daher die im römischen Rechte begründeten stillschweigen-
oder gesetzlichen Hypotheken nur als Rechtstitel gelten läßt, die E-
schreibung in das öffentliche Hypothekenbuch ohne Zustimmung d-
Schuldners zu verlangen, dagegen die privilegirten Hypotheken gän-
ausschließt. Was die Gewißheit des Eigenthums betrifft, so ist
dafür nicht durch besondere Grundbücher gesorgt, wohl aber muß
jeder Einschreibung einer Hypothek der Besitztitel des Hypothekenb-
stellers vollständig nachgewiesen werden, worauf derselbe ebenfalls
das Hypothekenbuch unter einer besondern Rubrik ausführlich ein-
schreiben ist, so daß hiernach das Hypothekenbuch die Stelle eines
Grundbuchs vertritt *).— Das baierische Hypothekengesetz vom 1. J-
1822 beruht auf den nämlichen Principien wie das preußische.
Das österreichische Gesetzbuch erfordert neben den Hypothekenbüch-
sorgfältig geführte Grundbücher, in welche jeder Besitz dinglicher Re-
an Immobilien eingeschrieben sein muß, um als gültig erworben b-
trachtet zu werden. — Besondere Beachtung verdient das würtem-
bergische Hypothekengesetz vom 15. April 1825, welches, dem altdeutschen
Institute der gerichtlichen Auflastung getreu, die Führung der Hypo-
theken- und Grundbücher für eine Gemeindesache erklärt, daher sie
dem Gemeinderath überträgt und diesen für die Richtigkeit aller Ein-

*) Neigebauer, Sammlung der Verordnungen, welche sich auf d-
preußische Hypothekenordnung rc. beziehen. Hanau, 1822. S. 21 u.
S. 58 u. f.

...ldungen verantwortlich macht. Ueber diese und andere neuere ...gebungen siehe Mittermaier im Archiv für die civilistische ...xis (18. Bd. S. 172 u. f. S. 481 u. f.). Keine unter den neuern Gesetzgebungen blieb dagegen weiter hinter den Principien der ...lichkeit und Specialität zurück, keine verkannte mehr die Nothwendigkeit der Gewißheit des Eigenthums des Hypothekenbestellers, als ...französische, welche stillschweigende privilegirte Hypotheken ohne ...schreibung anerkennt, Generalhypotheken ganz unbeschränkt gelten ..., dabei weder die Führung von Grundbüchern erfordert, noch sonst ...auf Rücksicht nimmt, daß es an der Gewißheit des Eigenthums ...Hypothekenbestellers nicht fehle *). G. Rühl.

Hochverrath (juristisch). Hochverrath ist das schwerste der ...er dem Ausdrucke: Staatsverbrechen (öffentliche Verbrechen) auf...stellten Verbrechen und ist jeder gegen das Bestehen des Staates über...haupt, oder sein Bestehen mit einem bestimmten Gebiete, oder gegen ...en Grundbestandtheil seiner Verfassung, daher in Monarchieen gegen ... Regenten gerichteter und eine gewaltsame Umgestaltung der bestehen... Ordnung bezweckender Angriff. Um den richtigen Standpunct für ... Beurtheilung dieses Verbrechens aufstellen und die Natur desselben ...tig entwickeln zu können, ist die Angabe der verschiedenen Ansichten ...thwendig, die im Laufe der Zeit auf die Entwickelung der Lehre ...kten. In dem gemeinen deutschen Strafrechte bildet das römische ...cht die Grundlage; daher auch in dieser Lehre die römischen An...ten vorzüglich zum Grunde gelegt wurden. Hier aber zeigte sich ... Nachtheil, aus dem Zusammenhange einzelne Stellen der römi...en Rechtssammlung zu reißen und daraus eine Theorie abzuleiten, ...seiner ganzen Größe. So hat z. B. die lex 5. Cod. ad leg. Juliam ...jest. von jeher eine unselige Rolle in dieser Lehre gespielt und eine ...sse harter und ungerechter Ansichten veranlaßt. Nur ein klares ...fassen des Geistes der römischen Quellen und der verschiedenen Aus...rüche in ihrem inneren Zusammenhange, eine Prüfung, wie allmälig ...ter den verschiedenen Verhältnissen des römischen Reichs die leges, ... Aussprüche der Kaiser und der Juristen sich ausbildeten, und aus ...lchen politischen Verhältnissen und Voraussetzungen die Ansichten her...rgingen, kann zum Ziele führen und eine gehörige Grundlage liefern. ...n dieser Beziehung ist in neuerer Zeit erst durch die Forschungen ...n Weiske [1]), Zirkler [2]), Luden [3]), Hepp [4]), Zachariä [5]) u. A.

*) Fölix, Ueber die Gebrechen des französischen Hypothekenwesens (in ...r kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. ... Band. S. 48 u. f.).

1) Weiske, Ueber Hochverrath und Majestätsverbrechen. Leipzig, 1836.

2) Zirkler, Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und ...ochverrath. Stuttgart, 1836.

3) Luden, Abhandl. aus dem deutschen Staatsrecht 1. S. 225.

4) Hepp, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1837. Nr. 13.

5) Zachariä, im Archiv des Criminalr. 1838. (Neue Folge) Nr. 8. u. f.

viel Verdienstliches geleistet worden. Man mußte bei der Prü…
römischer Ansichten sich davor hüten, moderne Vorstellungen der …
Zeit unterzuschieben; insbesondere hatte unsere Sitte, bei jedem …
brechen das vollendete und das versuchte Verbrechen zu untersch…
nachtheilig gewirkt. Das römische Recht kannte diese Untersch…
nicht [6]), sondern stellte eine Masse von Handlungen unter die …
ohne zu erklären, daß einige derselben nur als Versuchshandl…
angesehen werden sollten; es waren vielmehr eigene Delicte, die …
der poena legis bestraft wurden, während manche neue Juristen …
Handlungen wieder als vollendete Verbrechen betrachteten und …
nach den Grundsätzen des Versuchs die Vorbereitungen zu …
Handlungen mit der Strafe des Versuchs bestraften ꝛc. Es ist ge…
daß ursprünglich im römischen Rechte das iudicium perduellion…
unseren heutigen Hochverrathsprocessen in mancher Hinsicht gle…
stellt werden kann; allein diese perduellio umfaßte viele Fälle sch…
Verbrechen, bei denen der Verbrecher als Feind des Staats er…
ohne daß die Fälle im heutigen Sinne zu dem Hochverrathe gere…
werden dürfen. Das judicium perduellionis verlor [8]) seine alt…
deutung, aber nicht in dem Sinne [9]), daß das crimen perdu…
nis überhaupt unanwendbar geworden wäre, sondern nur so, …
manche harte Formen in diesem judicio, die durch den allm…
milderen Geist mißbilligt wurden [10]), außer Uebung kamen, w…
die Geschichte lehrt, daß noch später, als schon das crimen majes…
vorkam, noch judicia perduellionis Statt fanden [11]). Bald …
aber die eigentliche praktische lex die lex majestatis [12]), deren …
deutung besonders seit der Zeit vorkam, als die quaestiones perp…
entstanden, und es einer bestimmten Regulirung der quaesti…
einer Angabe bedurfte, welche Handlungen in das crimen majes…
fallen sollten. Es war begreiflich, daß, je unruhiger die Zeiten …
jemehr Parteien gegen einander kämpften, auf einer Seite manche …
heren Ansichten über politische Verbrechen sich milderten, auf der an…
Seite aber die Machthaber, welche auf die Erlassung solcher …
majestatis einwirkten, die Gelegenheit benutzten, manche die besteh…
Ordnung und ihre Macht gefährdenden Handlungen strenge zu verb…
woraus es sich erklärt, warum so viele Handlungen, die in uns…
Sinne nur polizeilich gefährliche oder Versuchshandlungen heißen …
den, allmälig unter die leges majestatis gestellt wurden [13]). …
die praktische Entwickelung des Verbrechens des Hochverrathes …

6) Weiske S. 64.
7) Dieck, Historische Versuche S. 21.
8) Zirkler l. c. S. 4—10.
9) Zirkler S. 37.
10) Dieck l. c. S. 40. u. S. 157.
11) Zirkler S. 40.
12) Dieck S. 90. Zirkler S. 90. Weiske S. 8.
13) Weiske S. 15.

...chts beitragen, die einzelnen leges majestatis, die der Reihe nach ...gen, und unter denen die lex Cornelia und vorzüglich die ... Juliae majestatis die wichtigsten waren, nach ihrem genaueren ...halte zu prüfen. Der Grundgedanke bei dem crimen majestatis ...[14]), daß dieses Verbrechen alle feindseligen Handlungen gegen die ...publica umfaßte, worunter man sich nicht die Staatsverfassung ...Staatsform, sondern das römische Volk als Ganzes, den Staat ...ner Majestät dachte [15]). Nach den ursprünglichen Vorstellungen, ...der lex majestatis [16]) zum Grunde lagen, dachte man sich die ...publica durch manche Handlungen verletzt, die wir unter andere ...afgesetze zu subsummiren gewöhnt sind. Es ist gewiß, daß man ... Tödten fremder Geißeln, das Ueberlaufen zum Feinde [17]), die ...dlung des Statthalters, der sein Amt dem Nachfolger nicht über... und mit Gewalt in seiner Stellung sich erhalten will, selbst unter ...Umständen die Widersetzung gegen den magistratus [18]) zu dem cri... majestatis rechnete; es ist eben so begreiflich, daß in unruhigen ...ten manche Handlungen, die sonst nur eine vis publica begründeten, ...h den Zusammenhang mit den Parteienkämpfen und als Loosung ...Gewaltthätigkeiten eine dem Staate gefährliche Richtung annehmen ... daher als Fälle des crimen majestatis betrachtet werden konn... [19]). In der Kaiserzeit wurde nun der Kaiser ein Hauptgegenstand ... Verbrechens, und allmälig war er es [20]), auf welchen das crimen ...jestatis bezogen wurde. Man hat nicht nothwendig, bei den Fällen ...verweilen [21]), in welchen nach den Zeugnissen der Classiker despotische ...ser diejenigen, welche ihre Ungnade sich zuzogen, als Majestätsver...cher verurtheilen ließen, und servile Richter oft die unschuldigsten ...ndlungen als crimen majestatis bestraften; denn eine solche des... ausdehnende Richtung des crimen majestatis lag nicht im ...ste der classischen römischen Jurisprudenz. Es ist zwar richtig, ... die Juristen immer mehr auch Fälle, die ursprünglich nicht unter ... lex majestatis begriffen waren, in der Fortbildung des Rechts ... exemplum dahin rechneten [22]), und man thut dem römischen ...chte vielleicht zu viel Ehre an, wenn man, wie in neuester Zeit ...Weiske und Zirkler gethan haben, ein Streben nach Bestimmtheit und ...grenzung der Hochverrathsfälle im römischen Rechte finden will [23]);

14) Luden l. c. S. 227. Weiske S. 21. Zirkler S. 54.
15) Weiske S. 36.
16) van Heiden de var. maiestat. signific. apud Romanos. Groning., ...34.
17) Zirkler S. 75.
18) Weiske S. 104. Zirkler S. 107.
19) Zirkler S. 84.
20) Zirkler S. 118. Weiske S. 40.
21) Dieck l. c. S. 125.
22) Weiske S. 122.
23) S. gegen Zirkler's und Weiske's Ansichten Hepp (im Archiv ...s Criminalrechts. Neue Folge. 1837. S. 367—391).

es möchte schwierig sein, einen bestimmten Begriff nachzuweisen den römischen Juristen in Bezug auf das crimen majestatis schwebte. Dagegen ist zur Ehre der römischen Juristen, deren juristischen Sinn und deren Kunst trefflicher Analyse wir doch bewundern, zu glauben, daß sie auf ähnliche Art, wie noch englischen Juristen, die auch über treason keine geschlossene bige Gesetzgebung besitzen, von einer gewissen das crimen maj beschränkenden Ansicht geleitet wurden, indem es theils bek daß die römischen Juristen, wenn sie auch das Recht fortbildeten doch immer an die geltende lex und ihre Aussprüche hielten, eine entscheidende Rücksicht der römischen Juristen bei dem cri majestatis immer die war: „an potuerit facere“[24]), wodurch ma selbst bewahrt wurde, bei jedem unreifen, unbestimmten oder Unternehmen schon Hochverrath anzunehmen; theils daß die Ju wesentlich auf den animus hostilis Rücksicht nahmen, der noth zum crimen majestatis gehörte[25]), und unter welchem nicht wöhnliche dolus, sondern jene Absicht verstanden wurde, die be Macht durch Krieg und Gewalt zur Ausführung der hochverräth Plane anzugreifen. Man darf auch annehmen, daß seit der Ze die quaestiones perpetuae verfielen, und die judices ein freies der Anwendung der Strafen mit Milderung der in der lex ge Strafe hatten, auch bei dem crimen majestatis nicht alle Fä ses crimen mit der vollen poena legis, sondern mit geringere bestraft wurden. Auch scheint es, daß man unterschied, ob J legis Juliae majestatis reus war oder nur majestatis reus[26]), den Ersten strenger behandelte. Der Ausdruck perduellio wu behalten, um die schwersten Fälle des crimen majestatis zu bez Manche Handlungen wurden auch nach Verschiedenheit der bald unter crimen majestatis gestellt, bald als vis publica be z. B. bei Widersetzung; manche, die Anfangs unter der lex Julia den, z. B. seditio, wurden später mit besonderen Strafen Eine Hauptstelle in Bezug auf das unter den Kaisern vorkomm Recht war die lex 5 Cod. ad legem Jul. majestat. Daß einen tyrannischen Geist athmet, ist unverkennbar, wenn es auch ist, daß sie nicht ganz auf Rechnung der Kaiser Honorius Arcadius zu setzen ist, da die constitutio allerdings harte Vorsch enthält, welche schon vor diesen Kaisern durch ihre Vorfahren führt waren. Zwar enthält die lex 5 etwas Neues[27]), die Gleichstellung der das Leben bedrohenden Verschwörung ge obersten Reichsbeamten (man denke nur an Eutrop, der zur Ju

---

24) L. 7. §. 5 D. ad leg. Juliam. Weiske S. XVII. Zir S. 194. Hepp, im Archiv S. 378.

25) Zirkler S. 145. Hepp, im Archiv S. 361. 410.

26) Weiske S. 5.

27) Gothofred. ad Cod. Theodos. lib. IX. tit. 14. Poggi, ele crimin. lib. II. p. 52.

Arcadius mit unbedingter Gewalt sehr tyrannisch herrschte und die constitutio sein Ansehen und sein Leben sichern wollte) mit Verschwörung gegen das Leben des Kaisers; in Ansehung der aber war es nicht die Absicht, eine strengere Ansicht einzuführen, mit Unrecht würde man aus dem Worte: „cogitaverit", oder aus Worten: „eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri voluerunt" ableiten [28]), daß schon jede Aeußerung eines verrätherischen Gedankens mit der strafenden Vollendung des Hochverraths bestraft werden soll, da offenbar nur von der Bestrafung eigentlichen Verschwörung die Rede ist. — In dem germanischen Rechte lag den Handlungen, die wir Hochverrath nennen, Gesichtspunct der proditio, des Verraths, zum Grunde. Ueberall sich in den deutschrechtlichen Quellen [29]), daß man den Verrath den schwersten Verbrechen rechnete, den Ausdruck aber in einem weiteren Sinne auffaßte, in welchem er nicht blos die Untreue gegen Staat und den eigentlichen Staatsverrath bedeutete, sondern auch Verletzung an einer Person umfaßte, welcher der Thäter zur besonderen Treue verpflichtet war. In diesem Sinne wird an dem Lehensherrn, an dem Vorgesetzten, an dem Ehemanne und selbst an dem Genossen durch den Mord ein Verrath begangen [30]). Es erklärt sich dieses aus den Lehensverhältnissen, welche das germanische Leben durchdrangen und auf der Verpflichtung zur Treue beruhten, und wo man leicht dazu kommen konnte, die nämliche Strenge gegen denjenigen eintreten zu lassen, welcher zur Treue gegen einen Anderen verpflichtet war und diese Treue verletzte. So erklärt es sich, warum im englischen Rechte [31]), wo sich überhaupt so viele germanische Ansichten erhielten, der Unterschied von hohem und kleinem Verrath (petty treason) sich ausbildete, und der Mord des Ehemanns durch die Ehefrau, des Geistlichen an seinem Obern als Verrath angesehen wird. In das germanische Recht gingen aber auch früh die Ansichten des römischen Rechts über crimen majestatis über. In den italienischen Statuten, auf welchen das römische Recht Einfluß erhielt, wurde schon vom crimen majestatis gesprochen, und die Glossatoren [32]) und italienischen Praktiker setzten das crimen (wie man gewöhnlich beifügte: laesae) majestatis schon als bekannt voraus, indem sie in Bezug auf den Versuch bemerkten, daß dieses Verbrechen zu den criminibus atrocissimis gehöre, bei welchen der Versuch wie die

---

28) Weiske S. 67. Zachariä, im Archiv l. c. 1838. S. 358.

29) Heineccii elementa jur. germ. tom. II. p. 110.

30) Roßhirt, im Archiv IX. S. 143. Hepp, im Archiv. Neue Folge 1837. S. 401.

31) Mein Aufsatz in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung I. 221.

32) S. darüber Luden, Vom Versuche der Verbrechen S. 402. 403.

Vollendung gestraft würde[33]). Da die deutschen Kaiser sich als Nachfolger der römischen betrachteten, so kam man bei der Abf der goldenen Bulle leicht dazu[34]), die hochverrätherischen Unter mungen gegen den Kaiser als Majestätsverbrechen zu erklären die lex 5 Cod. ad leg. Jul. in das deutsche Gesetz aufzunehmen dem man zugleich aussprach, daß auch gegen die Kurfürsten („ pars corporis nostri sunt") das crimen majestatis begangen w könne[35]). In der Bambergensis scheint zwar Schwarzenberg klarer Begriff von dem Hochverrath vorgeschwebt zu haben; allein leitende Ansicht war die des Verraths, und zwar im Sinne des M telalters. Der Art. 132 spricht zwar schon von dem crimen l majestatis gegen die kaiserliche Majestät, verweis't auch die Sa auf römisches Recht; der Art. 135 handelt schon bestimmt von F die im heutigen Sinne zum Hochverrathe gehören, oder wenig Staatsverrath in unserem Sinne begründen, und in den Art. 14 152 wird von dem Aufruhr gegen den Staat und von Verr überhaupt gesprochen[36]). Aus einem neuerlich mitgetheilten Re falle vom 1486 in Bamberg[37]) sehen wir, daß man einen Ho räther wegen seines Verbrechens gegen den Fürsten zum Viert verurtheilte. In der Carolina[38]) sind einige Artikel der Bamberg weggelassen; man schien die Vorschriften des römischen crim majestatis als bekannt vorauszusetzen; nur der Art. 124 CCC spri allgemein von dem Verrathe, jedoch im mittelalterlichen Sinne, w Verrath auch gegen andere Personen, denen man besondere Tr schuldig ist, begangen wird, und der Art. 127 CCC handelt von Aufruhr, aber wohl in einem ausgedehnteren Sinne, als wir Wort nehmen, daher gewiß eben so von dem hochverrätherischen A ruhr, wie von dem Aufruhr überhaupt[39]). Bei dieser Lücke der Car die man aus dem römischen Rechte auszufüllen suchte, konnte es fehlen, daß die ganze Lehre vom Hochverrathe ohne alle feste Grun in der Anwendung war; und vergleicht man die Praktiker und Schriftsteller vom 16. Jahrhunderte an, so überzeugt man sich daß für keine Lehre wissenschaftlich weniger geleistet worden ist, für die gegenwärtige. Man betrachtete das Majestätsverbrechen als delictum exceptum, stellte eine Masse[40]) angeblicher Singular

---

33) Dieses findet sich bei Gandinus, Angelus Arretinus u. A. S. richtig bei Zachariä, im Archiv des Criminalrechts. 1838. S. 585.

34) Capitel XXIV.

35) Zachariä, im Archiv l. c. S. 539.

36) Hepp, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge 1837. S.

37) Zöpfl, das alte Bamberger Stadtrecht. Heidelberg, 183 Texte pag. 140 und Einleitung S. 117.

38) Hepp, im Archiv. S. 396.

39) Wächter, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 18 S. 473.

40) Zachariä, im Archiv 1838. S. 547.

bildete sich ein, daß man bei dem Hochverrathe jede Versuchs-
lung wie die Vollendung strafen müsse; und da unsere Juristen
Gefahr nicht fühlten, welche der bürgerlichen Freiheit eben durch
stimmte Hochverrathsgesetze gedroht wird, da überhaupt das Princip
Abschreckung herrschend wurde, und man vorzüglich bei dem Hoch-
rathe dieses Princip geltend machen zu müssen glaubte, so war der
standstand in dieser Lehre kein lobenswerther. Man riß einzelne
len des römischen Rechts aus dem Zusammenhange und be-
e sie zu einer Theorie über Hochverrath; und insbesondere dehnte
das Verbrechen dadurch weit aus, daß man keinen festen Punct
, bei welchem der Hochverrath strafbar zu werden beginnen sollte.
den neueren Juristen hatte Feuerbach ein vorzügliches Verdienst
sfens dadurch sich erworben, daß er der Ausdehnung des Ver-
ens entgegenzuwirken und den Unterschied desselben von anderen
losen Handlungen zu zeigen suchte; allein in die Natur der römi-
und deutschen Quellen war auch er nicht eingedrungen, und sein
hum, daß jeder Fall des Hochverraths mit Todesstrafe bestraft, und
der entfernteste Versuch und die Beihülfe mit der ordentlichen
fe des Verbrechens belegt werden sollten, führte manche Richter
— Bei den neueren Criminalisten zeigt sich schon das Streben,
Natur des Hochverraths besser zu entwickeln; die Gefahr der Aus-
nung des Begriffes wurde allmälig besser begriffen; die besseren hi-
schen Forschungen erhellten auch das Wesen des römischen crimen
estatis; die einzelnen zum Hochverrathe gehörigen Handlungen wur-
besser zergliedert. Die Fehler in den neueren literarischen Arbeiten
n nur darin, daß Manche das ganze römische crimen majestatis
allen von den römischen Juristen dahin gerechneten Fällen als die
ndlage der Lehre vom Hochverrathe nach dem heutigen gemeinen
te betrachteten und dabei vergaßen, daß richtiger nach dem Ent-
lungsgange des Rechts in Deutschland der Gesichtspunct der Ver-
erei zum Grunde gelegt werden muß, so daß nur jene Fälle des
ischen crimen majestatis zum Hochverrathe und Staatsverrathe ge-
net werden können, in welchen ein Verrath und Verletzung der
Staate schuldigen Unterthanstreue sich ausspricht, da ohnehin bei
viele Fälle des römischen crimen majestatis unter besonderen
afgesetzen stehen, z. B. Desertion, Befreiung der Gefangenen, und
die Geschichte lehrt, daß man allmälig zwar einzelne Handlungen
den Römern unter die lex majestatis subsummirte, ohne dabei die
stellung zu haben, daß diese Handlungen eine parduellio oder Hoch-
rath im germanischen Sinne begründen sollten. Ein anderer Feh-
war, daß man oft durch mystische Vorstellungen, oft durch Ser-
it, oder durch irrige historische Ansichten, oft aber auch durch die
sten Absichten, den Staat und die bürgerliche Ordnung auch schon
n entfernt gefährliche Angriffe zu sichern, alle Grundsätze des
afrechts vergaß, polizeiliche und strafrechtliche Rücksichten durch ein-
er warf und den Satz aufstellte, daß es bei dem Hochverrathe nur

[illegible] die Todesstrafe, schon eintreten ließ, wo Handlungen verüb[illegible] [illegible] noch weit entfernt von der Vollendung stehen, z. B. schon d[illegible] [illegible] in hochverrätherischer Absicht ein Complott angestiftet, [illegible] [illegible] Verschwörung eingelassen (mag diese noch so unbestimmt [illegible] [illegible] oder einen Aufruhr erregt hat (mochte derselbe auch [illegible] [illegible] ohne allen Nachtheil unterdrückt worden sein). Die Tode[illegible] [illegible] aber auch im Art. 302 zu verschwenderisch den Fäll[illegible] [illegible] verraths zweiten Grades gedrohet und auf diese Weise [illegible] [illegible] bestimmte Strafe auf Verbrechen der verschiedenartigsten [illegible]dung gesetzt. Der Begriff des Staatsverrathes wurde im Ar[illegible] [illegible] viele Handlungen ausgedehnt, welchen auch nicht die geringst[illegible] [illegible]verrätherische Absicht zum Grunde liegt, z. B. wenn Jemand [illegible] [illegible]mischung einer fremden Macht wegen seiner Rechtsansprüche [illegible] oder wenn er Gesandte fremder Staaten beleidigte. Am Nachth[illegible] war es, daß das Gesetz über die wichtigste Frage, über den An[illegible] punct der Strafbarkeit des Versuchs, sich nicht erklärte. Da nu[illegible] dem baierischen Gesetzbuche auch der entfernte Versuch, also [illegible] bloße Vorbereitungen verübte, schon mit Strafe bedrohet ist, so [illegible] es nicht fehlen, daß man den Kreis der Versuchshandlungen des [illegible] [illegible]rathes auf eine sehr willkürliche Weise auf die entferntesten [illegible] als unreife Plane eines augenblicklich aufgeregten Kopfes vorko[illegible] den Aeußerungen ausdehnen konnte. Auch war es zu hart, [illegible] schon die Aufforderung (ein sehr unbestimmter Ausdruck) zu [illegible] staatsverrätherischen Aufruhre in öffentlich versammelter Volks[illegible] oder durch Verbreitung von Schriften als nächster Versuch ([illegible] Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit nach Art. 6[illegible] [illegible]strafen) erklärt wurde.

Große Fortschritte waren in dieser Lehre durch die neue[illegible] [illegible]bücher und Entwürfe gemacht. In dem sächsischen Str[illegible] [illegible] [51]) ist der Begriff des Hochverrathes eingeschränkt und du[illegible] [illegible] der dahin gehörigen Handlungen genauer charakteri[illegible] ist ein gewaltsamer Angriff gefordert. Die Verschwörung i[illegible] nicht mit dem vollendetsten Verbrechen zusammengeworfen, sonde[illegible] [illegible] Verbrechen mit Strafe (für die gemeinen Theilnehmer [illegible] [illegible] Jahren Zuchthaus) bedrohet. Der Kreis der Handlunge[illegible] [illegible] nach Art. 87 Staatsverrath begründen sollen, ist meist einge[illegible] auf solche, die wirklich eine verrätherische Gesinnung klar ausd[illegible] [illegible]strafe ist bei Staatsverrath nie gedrohet. Ueberall zeigte [illegible] Absicht, durch eine klare Fassun[illegible] der willkürlichen Auslegung [illegible] [illegible]. Die Fehler des G[illegible] in dieser Lehre sind jedoch [illegible] man bei der Verschwörung n[illegible] die verschiedenen Grade [illegible] [illegible] (für [illegible] niedrigsten [illegible] Alles unreif ist, erschw[illegible] gedrohete [illegible] von [illegible]. Der Art. [illegible]4 ist [illegible] bestimmt, [illegible] H[illegible] des Hochverra[illegible]

51) [illegible]

[illegible] Vorschriften, welche die [illegible] ganze Revision [illegible] [illegible] durch Verletzung der [illegible] durch Handlungen [illegible] [illegible] des Staatsvertrages [illegible]

[illegible] Bestimmungen über [illegible] Vorschriften [illegible] strafbaren Strafen gegen [illegible], die Drohung der [illegible] entfernt. Über die Ausdehnung der Strafdrohungen auf Handlungen, die an

also die Todesstrafe, schon eintreten ließ, wo Handlungen verübt die noch weit entfernt von der Vollendung stehen, z. B. schon Jemand in hochverrätherischer Absicht ein Complott angestiftet, eine Verschwörung eingelassen (mag diese noch so unbestimmt und reif sein) oder einen Aufruhr erregt hat (mochte derselbe auch schnell ohne allen Nachtheil unterdrückt worden sein). Die Todes wurde aber auch im Art. 302 zu verschwenderisch den Fällen Staatsverraths zweiten Grades gedrohet und auf diese Weise ein solute bestimmte Strafe auf Verbrechen der verschiedenartigsten schuldung gesetzt. Der Begriff des Staatsverrathes wurde im Art. auf viele Handlungen ausgedehnt, welchen auch nicht die geringste verrätherische Absicht zum Grunde liegt, z. B. wenn Jemand die mischung einer fremden Macht wegen seiner Rechtsansprüche ver oder wenn er Gesandte fremder Staaten beleidigte. Am Nachthei war es, daß das Gesetz über die wichtigste Frage, über den An punct der Strafbarkeit des Versuchs, sich nicht erklärte. Da nun dem baierischen Gesetzbuche auch der entfernte Versuch, also der blose Vorbereitungen verübte, schon mit Strafe bedrohet ist, so es nicht fehlen, daß man den Kreis der Versuchshandlungen des verrathes auf eine sehr willkürliche Weise auf die entferntesten, als unreife Plane eines augenblicklich aufgeregten Kopfes verk den Aeußerungen ausdehnen konnte. Auch war es zu hart, schon die Aufforderung (ein sehr unbestimmter Ausdruck) zu staatsverrätherischen Aufruhre in öffentlich versammelter Volks oder durch Verbreitung von Schriften als **nächster** Versuch (Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit nach Art. 60 zu strafen) erklärt wurde.

Große Fortschritte waren in dieser Lehre durch die neuesten setzbücher und Entwürfe gemacht. In dem **sächsischen** St buche[51]) ist der Begriff des Hochverrathes eingeschränkt und durch zeichnung der dahin gehörigen Handlungen genauer charakteris ist ein **gewaltsamer** Angriff gefordert. Die Verschwörung ist mehr mit dem vollendetsten Verbrechen zusammengeworfen, sondern eigenes Verbrechen mit Strafe (für die gemeinen Theilnehmer bis 10 Jahren Zuchthaus) bedrohet. Der Kreis der Handlungen, che nach Art. 87 Staatsverrath begründen sollen, ist meist eingeschränkt auf solche, die wirklich eine verrätherische Gesinnung klar ausdr Todesstrafe ist bei Staatsverrath nie gedrohet. Ueberall zeigte Absicht, durch eine klare Fassung der willkürlichen Auslegung beugen. Die Fehler des Gesetzbuches in dieser Lehre sind jedoch man bei der Verschwörung nicht genug die verschiedenen Grade derte (für den niedrigsten Grad, wo noch Alles unreif ist, ersch gedrohete Minimum von 3 Jahren zu hoch). Der Art. 84 ist bestimmt, da er jede Handlung zur Vorbereitung des Hochver

---

51) Art. 81.

thigen, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft. Bei dem wirkten Einfalle einer auswärtigen Macht ist die Todesstrafe nur drohet, wenn der Einfall der auswärtigen Macht in das Staats wirklich erfolgt ist. Bei dem hochverrätherischen Aufruhre ist im § 497. die Todesstrafe nur gedrohet, wenn ein Aufruhr im Innern anlaßt oder eine Verschwörung eingegangen ist, welche die Erre einer hochverrätherischen Absicht mittelst Aufruhrs bezweckt und zugleich in einem oder im anderen Falle der Verbrecher an dem Ausbruche kommenden Aufruhre selbst Theil nimmt. Nur da als der Ausbruch des Aufruhrs eintritt, ist das Verbrechen det. Nur hat auch hier der Entwurf dem Gerichte möglich ge nicht die Todesstrafe anwenden zu müssen, indem da, wo der Au zwar zum Ausbruche gekommen, aber wieder unterdrückt ist, Aufrührer tödteten, oder ein anderes schweres Verbrechen verübten Zuchthaus von 10 Jahren bis auf Lebenszeit erkannt werden Der Entwurf hat aber die Gefährlichkeit erkannt, blos dem Rich überlassen, wo er einen Versuch des Hochverrathes annehmen w hat es vorgezogen, bestimmt im Gesetze zu bezeichnen, welche lungen im Sinne des Gesetzes als Versuchshandlungen anzusehen oder richtiger, der Entwurf stellt gewisse Handlungen als eigene gehen auf. Insbesondere ist dieses bei der Verschwörung ge Der Entwurf unterscheidet, ob die Verschwörung schon so weit ge men ist, daß die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, die Ar Weise der Durchführung und Benutzung derselben für den hoch therischen Zweck verabredet waren oder nicht. Im ersten Falle tet der Entwurf die Verschwörung als nächsten, im zweiten F entfernten Versuch, und drohet im letzten Falle, wo offenbar no les unreif ist, Arbeitshausstrafe. Außerdem aber kennt das Ge nen entfernten Versuch des Hochverrathes; die proposition non ist daher nach dem Willen des badischen Entwurfes eben so als die Verbreitung gefährlicher Grundsätze strafbar. Die Aufforderung Hochverrathe ist zwar im Art. 502 mit Strafe bedrohet, aber nur wenn Aufforderung öffentlich geschah und wenn zu Unternehmungen, die Entwurfe §. 494—497 bestimmt bezeichnet sind, aufgefordert wurde

Ehe wir nun die Natur des Verbrechens des Hochverr darstellen, sei es erlaubt, noch über die Immoralität und das V hältniß des Hochverrathes zu anderen gemeinen Verbrechen und deren politischen zu sprechen. Man hat nicht selten bei den po schen Verbrechen die Immoralität derselben leugnen wollen und hauptet, daß es hier nur auf Verschiedenheit der Meinungen, a chend von den zu gewissen Zeiten durch die Machthaber aufge politischen Sätzen, ankomme, daß auch die edelsten Menschen aus reinsten Absichten und aus wahrer Vaterlandsliebe, oder höchstens Schwärmerei solche politische Vergehen verübten, welche die öffentl Meinung nicht mißbilligte und auf keinen Fall für entehrend h weil keine gemeinen Triebfedern diese Verbrechen erzeugten. Auf

Unbestimmtes, wo es oft schwer fällt, die Grenze des Erlaub des Strafbaren richtig zu bezeichnen. Im Feuereifer für di sirung des wünschenswerthen besseren Zustandes kann auch der Mittel wählen, die nach der Absicht des Handelnden kein W herbeiführen sollen, wo vielmehr der Handelnde erwartet, daß gierung, wenn sie nur einmal die kräftige Aeußerung der Voll kennt, auf halbem Wege entgegenkommen werde, während er ner Berechnung sich täuscht und durch den Aufruhr, den er schweres Unglück herbeiführt. Manche dieser hochverrätherischen lungen sind nur nach Localitäten Verbrechen; was im benachbarte lande Tugend ist, weil dort eine andere Verfassung besteht, ist deren Lande Verbrechen. Oft wird nur durch Zeitverhältnisse da brechen bestimmt. Das, was der Verbrecher heute durch Gew beizuführen sucht und wofür er, weil das Unternehmen mißlan dem Blutgerüste büßt, wird vielleicht in einem Jahre in dem chen Staate als die zweckmäßigste Form eingeführt, und das An desjenigen, der vor einem Jahre als Verbrecher verurtheilt ward gefeiert. Der General, der die allgemeine Volksstimme kennt, von dem Bundesgenossen, den das Volk haßt, sich losmachen will mit seinen Truppen zu dem Feinde übergeht, thut jetzt etwas, Tage später seine Regierung selbst thut, die das gezwungene Be niß abschüttelt. Man denke nur an die Geschichte des Jahres Selbst von Umständen hängt oft bei hochverrätherischen Handlu insbesondere bei den entfernten Versuchshandlungen, der Schaden od Gefahr ab, welche die Handlung stiftet. Wer in einem Lande dem ein geliebter Regent herrscht, wo eine gute Verfassung besteht, öffentlichem Markte zum Aufruhre, zur Abänderung der Verfas oder zum Königsmorde auffordert, wird entweder als ein Verr verspottet, oder von jedem redlichen Manne fortgejagt, und sein zes Verbrechen ist eine spurlos vorübergehende Albernheit. Richti es endlich noch, daß in Bezug auf politische Verbrechen herrschende sichten, die oft in einer gewissen Aufregung der Zeit mit Allgewalt verbreiten — eben so wie das Beispiel und die Verführung einen gr Einfluß über die Gemüther üben — die Meinung von der Unerlaub gewisser Handlungen mindern und schwache Menschen irre leiten nen, so daß auch die Verschuldung bedeutend gemildert werden kann Daraus folgt, daß der Gesetzgeber berechtigt ist, auch die schwer Strafen für die höchsten Fälle des Hochverrathes zu drohen, daß auch verschiedene Abstufungen bei dem Verbrechen gemacht und s Strafen gedrohet werden müssen, durch welche der Richter in

53) Ueber die Immoralität der politischen Verbrechen und Vergleich derselben mit anderen Verbrechen s. Guizot, De la peine de mort en mat politique p. 37. 96; Haus, Observations sur le projet de revision II. p. Chauveau et Hellie, Théorie du Code pénal II. p. 318 etc. und Aufsatz im Archive des Criminalrechts (Neue Folge 1835. S. 554 ꝛc.).

[illegible] dem Grade der Verschuldung im einzelnen Falle [illegible]. — Vergleichen wir nun näher die Natur des [illegible], so muß [illegible] von dem Staatsverrathe getrennt werden [54]. [illegible] Unterscheidung spricht selbst im gemeinen Rechte, außer [illegible] der Sache, der Umstand, daß im römischen Rechte schon die [illegible] majestatis gemacht wurde, daß das cri- [illegible] Fälle umfaßte, und daß schon die spä- [illegible] bei den leichteren Fällen selbst nicht die To- [illegible]. Der Hochverrath besteht nun in der Richtung [illegible] des Staates selbst und sein bestehendes Grundver- [illegible] Selbstständigkeit des Staates im Verhältnisse [illegible] mit einem bestimmten Staats- [illegible] Verfassung und in Monarchieen gegen den Re- [illegible] auf die Thronfolge. Diese [illegible] und seinen Grundbestandtheilen angreifende [illegible] in der Reihe der Staatsverbre- [illegible] die Tödtung in die Reihe der Ver- [illegible] gerichtet sind. Der Staats- [illegible] jede andere nicht zum Hochverrathe ge- [illegible], durch welche Jemand mit Verletzung [illegible] oder Dienstpflicht verrätherisch einen fremden Staat [illegible] Vaterland auffordert, oder im Kriege den [illegible] durch Uebergabe von Festungen oder Vertheidigungs- [illegible] Mannschaft oder Munition, durch [illegible], durch Verrath von Kriegsoperationen, von [illegible] als Spion, durch Verrath von anvertrauten Staatsgeheimnissen oder [illegible], durch Uebergang zum Feinde nach eingetretenem Kriegsstande [illegible] der Waffen gegen das Vaterland.

II. In wie fern ein Hochverrath auch gegen den deutschen Bund [illegible] werden könne, ist in neuester Zeit bestritten worden [55]. Es [illegible] Bundesbeschluß vom 18. August 1836 ausgesprochen [illegible], daß sich alle Bundesstaaten verpflichten, einen gegen den Bund [illegible] dessen Verfassung gerichteten Angriff zugleich als einen An- [illegible] den einzelnen Bundesstaat zu betrachten und einen solchen [illegible] nach den Gesetzen zu bestrafen, nach welchen eine gleiche [illegible] den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath [illegible] wäre. Auch die neuesten Gesetzbücher und Entwürfe [56]) [illegible] diese Ansicht auf und sprechen aus, daß die Angriffe (welche [illegible] Ansicht [illegible] Inland charakterisirenden Merkmale an [illegible] den Hochverrath gegen das Inland

54) Roßhirt, in dem Archive des Criminalrechts IX. S. 164.

55) Feuerbach, Lehrbuch §. 164. und mein Zusatz zu Feuerbach's Lehrbuch. Heffter, Lehrbuch §. 203. Scheuerlen, im Archive des Criminalrechts (Neue Folge 1833. Nr. 20).

56) Sächs. Gesetzbuch Art. 82. Würtemb. Entwurf §. 138. Badischer Entwurf §. 504.

sich tragen) auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes dem Hochverrathe gleich zu achten seien. Daraus folgt, daß eigentlich der Hochverrath gegen den deutschen Bund sich immer in einen Hochverrath gegen den einzelnen Bundesstaat auflös't, in dem Jemand das Verbrechen verübt. Dieses kann geschehen durch einen gewaltsamen Angriff, um den deutschen Bund aufzulösen, oder um einen Bundesstaat davon loszureißen, oder um die Verfassung des Bundes zu ändern. Es erklärt sich dieses dadurch, daß nach der Verfassung der deutschen Staaten ihr Verhältniß zu dem Bunde ein Theil ihres jetzigen Bestehens und ihrer Verfassung ist. Daß die politische Bedeutung jedes Staates durch die Macht und Stärke des Bundes gewinnt, daß daher die Erschütterung des Bundesverhältnisses zugleich den einzelnen Bundesstaat erschüttert, und daß der Unterthan, indem er den Staat von dem Bunde loszureißen sucht, einen wesentlichen verfassungsmäßig bestehenden und zur politischen Bedeutung seines Staates gehörigen Bestandtheil angreift. Daraus folgt aber, daß nur so weit, als das einheimische Gesetz des Staates, in dem das Verbrechen verübt, Hochverrath annimmt, auch ein Hochverrath gegen den Bund begangen werden kann; daher nur durch Bewirkung des Einfalles des Feindes, um den Bund aufzulösen oder einen Theil loszureißen, oder durch Aufruhr, oder durch Verschwörung, in so weit durch die l… ein Hochverrath begangen werden kann. Der Bundesschluß verpflichtet die Bundesglieder, dafür zu sorgen, daß durch ihre Gesetzgebung diese Ansicht gesetzlich festgestellt werde[57]).

III. Gegen den Regenten kann der Hochverrath verübt werden, wenn der gewaltsame Angriff geschieht, um ihn von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder ihm die Abtretung eines Theiles des Landes aufzudringen, oder zur Abänderung der Staatsverfassung ihn zu nöthigen. Hier kommt nichts darauf an, welcher der Beweggrund der Handlungsart sei. Die Gesetzgebung kann nicht unterscheiden, ob die gewaltsame Handlung, Tödtung oder Gefangennehmung aus persönlichen Motiven, die nur den Menschen betreffen, z. B. Rache, oder aus der Absicht dadurch dem Vaterlande angeblich zu nützen, verübt wird; nur muß die Handlung eine der oben bezeichneten Richtungen haben. Bei Drohungen, denen nicht diese Richtung zum Grunde liegt, kann oft das Verbrechen der Beleidigung des Regenten begründet sein; bei Nöthigung zu einzelnen Regierungshandlungen, z. B. eine gewisse Steuer aufzuheben, oder einen Minister zu entlassen, kann oft nur einfacher Aufruhr zum Grunde liegen.

IV. Die Handlungen, durch welche der Hochverrath verübt wird, sind entweder a) Gewalt gegen den Regenten, oder b) Verbindung mit einer auswärtigen Macht, um einen Einfall in das Land zu b…

57) Verhandlungen darüber in der 2. Kammer von Baden am 19. M… 1837. Verhandlungen der Kammer 1837. 5. Heft S. 16—38.

[illegible] Regenten zu entfernen, oder den [illegible] zu unterwerfen, oder die Staatsverfas[illegible] [illegible] die Richtung des Verbre[illegible] [illegible] und der Einfall des Feindes, den [illegible] Mittel zur Erreichung seiner ver[illegible] [illegible] Merkmal des Verbrechens liegt hier [illegible] in der Gewalt des Feindes, unter [illegible] dem Vorhaben der Umwälzung [illegible] ist das des Aufruhrs, in [illegible] und mit [illegible] bezeichnet[illegible]. In Be[illegible] [illegible] einer besonderen Betracht; denn [illegible] ein eigenes Verbrechen, ohne alle [illegible] als er in anderen Fällen nur als [illegible] erscheint. Ueberall, wo der Aufruhr an[illegible] [illegible] den Regenten von der Regierung zu ent[illegible] [illegible] Staat oder einen Theil des Gebietes desselben [illegible] einzuverleiben, oder um die Staatsverfassung [illegible] begründet, und der Aufruhr ist dann nur [illegible] Wege der Gewalt die Umwälzung zu bewir[illegible] [illegible] Aufruhr nur bezweckt, die Vollziehung eines [illegible] oder einer obrigkeitlichen Verfügung [illegible] gegen obrigkeitliche Personen zu hindern, [illegible] des Aufruhrs begründet; denn hier [illegible] Bestehen nicht angegriffen. Die Aufrührer [illegible] Verbrechen der [illegible] oder der Gewalt [illegible] ist nur auf eine einzelne Regierungshand[illegible] [illegible] Erreichung [illegible] zu hindern, Herausgabe weggenommener Sachen von der Obrigkeit zu er[illegible]

reichend gewesen sind oder bei ihrer Anwendung nicht zureichend ... sen wären, wo daher die Aufrührer schon die Absicht an den Ta... gen, der Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, in ihrem Trotze ... erhalten und selbst das Aeußerste zur Realisirung ihrer verbrech... Plane zu wagen, daher auch jedes Mittel der Gewalt selbst gegen ... außerordentliche Macht des Staates anzuwenden, um ihr Ve... durchzusetzen [60]).

d) Ein Mittel der Verübung des Hochverrathes ist endlich ... Verschwörung (conjuratio, consilium, factio in den röm... Gesetzen genannt) [61]). Zu dem Dasein einer Verschwörung ge... aber jene Merkmale, welche überhaupt zu dem Complote oder ... brecherischen Verbindung gefordert werden. α) Es müssen daher M... rere sein; die Zahl ist gleichgültig, da auch nur Wenige, z. B. zu ... Morde des Regenten, sich verbinden können; β) es muß bereits ... Verabredung der Verschworenen zur gemeinschaftlichen Ausführun... Verbrechens geschlossen sein; so lange daher Einer den Andern ... Anträge macht, diese aber noch schwanken und keine Zusage ge... haben, ist keine Verschwörung vorhanden; γ) es muß die Ver... dung schon auf die Verübung einer That gerichtet sein, welche H... verrath im gesetzlichen Sinne begründet, z. B. den Regenten zu ... ten, oder die Verfassung durch Aufruhr zu ändern. So lange ... die sogenannten Verschworenen nur im Allgemeinen sich vereinigen, ... eine künftige Umgestaltung des bestehenden Zustandes vorzubereiten ... wisse Grundsätze bei dem Volke zu verbreiten, ist keine Verschw... vorhanden, wenn nicht das Landesgesetz schon auf Handlungen ... Art eine besondere Strafe gedrohet hat. Dagegen ist Verschw... vorhanden, wenn auch die Verschworenen noch nicht über die M... der Ausführung, über das Detail des Planes einig sind, sobald ... so weit einverstanden sind, daß durch gewaltsame Mittel Hoch... verübt werden soll; denn hier ist wenigstens ein unbestimmter ... vorhanden. Der Umstand, daß der Plan noch nicht vollständig ... abredet ist, hat zwar auf die Strafausmessung, nicht aber auf ... Begriff der Verschwörung einen Einfluß.

V. Wenn nach der bisherigen Ausführung zum Hochverrathe ... mer ein das Bestehen des Staates bedrohender Angriff, um auf ... waltsamem Wege (verschieden von dem Staatsverrathe, der ... durch nicht gewaltsame Mittel verübt wird, z. B. Verrath von Geh... nissen) die Plane der Umwälzung des Bestehenden in das Leben ... führen, gehört, so muß der Hochverrath wohl getrennt werden [62]) ...

60) Wächter l. c. S. 486. und in Weiske's Rechtslexikon S. ... und Müller in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhes... Heft S. 67.

61) Weiske l. c. S. 91. Zirkler S. 199.

62) Feuerbach, Von dem Hochverrathe S. 58. Roßhirt, im Ar... des Criminalrechts IX. S. 166.

[illegible]

dung von Versuch und Vollendung keinen Platz finden konnte. ist bei der lex Julia majestatis nichts Singuläres, sondern nur ausgesprochen, was bei allen römischen legibus galt. Es ist als durch historische Forschungen ausgemachte Wahrheit anzunehmen, das römische Recht gar nicht von Versuchshandlungen sprach, sondern nur einzelne Delicte (bei denen wir nur vom Versuche sprechen) unter die lex stellte und mit der poena legis bestrafte. Man willkürlich römische Stellen aus ihrem Zusammenhange, wenn man wie die Gegner es thun, sich z. B. auf lex 5 Cod. ad leg. Jul. ruft, um zu zeigen, daß der Versuch wie die Vollendung bestraft werden müsse, und läßt unbeachtet, daß die römischen Stellen nur auf gewisse Weise, z. B. durch Eingehung der Verschwörung, geäußerten bösen Willen als strafbar erklärten. Die goldene Bulle hatte nehin gar nicht die Absicht, irgend etwas Singuläres über den Versuch des Hochverrathes aussprechen zu wollen. Es kann bei der Beantwortung der obigen Frage nur der Grundsatz entscheiden, daß dem unserem deutschen Rechte zum Grunde liegenden objectiven Gesichtspuncte nicht blos der böse Wille, sondern auch die Handlung entscheide, und daß nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 178 der Carolina der Versuch immer gelinder, als die Vollendung bestraft werden muß, weil dieses schon die Gerechtigkeit fordert. — Daß bei dem Hochverrathe es vorzüglich auf die feindselige verrätherische Gesinnung ankommt, ändert nichts, da auch bei anderen Verbrechen, z. B. der Injurie, der Gotteslästerung, die Richtung der Absicht entscheidet, und dennoch Versuch und Vollendung getrennt werden. Es ist eine falsche Voraussetzung, daß man zur Vollendung des Hochverrathes das Eintreten des beabsichtigten Erfolges fordere, da vielmehr der Hochverrath zu denjenigen Verbrechen gehört, welche schon durch eine Handlung vollendet werden. Die Gerechtigkeit verlangt, daß man, wie bei allen Verbrechen, auch bei dem Hochverrathe die Strafe nach der Größe der Verschuldung ausmesse, und dieses kann nur geschehen, wenn man auch bei dem Hochverrathe Versuch und Vollendung unterscheidet und mit verschiedenen Strafen belegt. Derjenige, welcher an einer ganz unreifen Verschwörung Theil nimmt, welcher mit dem Feinde des Staates in Correspondenz tritt und ihm Anerbieten macht, derjenige, welcher versprach, die Festung zu übergeben, oder die Waffen vertheilte, um an dem anderen Tage den Aufruhr ausbrechen zu lassen, steht, wenn noch keine weitere Handlung hinzukam, auf einer geringeren Stufe der Strafbarkeit, als der, welcher die Festung wirklich übergab, oder das Geheimniß mittheilte, oder bereits das Residenzschloß angriff. Die Gesetzgebung hat Gründe, auch schon gewisse Vorbereitungshandlungen hier mit Strafen zu bedrohen, und zwar kann man den Versuch schon als strafbar ansehen[66]), wenn der Verbrecher die Absicht einer bestimmten Richtung, z. B. Mord des Regenten oder Aenderung

66) S. auch Zirkler, in Demme's Annalen V. Band S. 229.

[illegible]

und zwar allermeist *positiv*-rechtlichen Seite betrachtet worden. handelte sich darum, theils aus den Quellen und dem Geiste [des] sogenannten „*gemeinen Rechte*“, theils aus den Bestimm[ungen] einiger neuer, zumal deutscher, Gesetzgebungen und derselben [...] den richtigen *Begriff* des Hochverrathes oder der Thathandl[ungen], welche darin enthalten sind, festzustellen, den eigentlichen Hoch[verrath] von anderen ihm nahe liegenden oder verwandten Verbrechen [...] genau zu *unterscheiden* und in Bezug auf seine *Straf*[e] sowohl den Gesetzgeber, als den Richter aufmerksam zu machen [...] mancherlei *Abstufungen* oder *Grade* der dabei erkennbaren [...] so wie auf die unendliche Verschiedenheit der *Motive*, [...] Verbrechen fließen, und auf die *Umstände*, worin es begangen [werden] kann, und hiernach einerseits von allzu großer *Nachsicht*, die [...] sen Verübung ermuntern könnte, abzuhalten, aber auch anderseits ganz besonders vor allzu großer *Strenge* zu warnen, zu [...] wendung gerade bei diesem Verbrechen mancherlei unlautere Be[...] gen vorliegen können, die bei anderen nicht Statt finden, eine [...] welche gerade hier für die allgemeine bürgerliche, wie für die [...] Freiheit die allerschwersten Gefahren mit sich führt und gleich[...] Zweck, den man dadurch erstrebt, durchaus nicht erreicht. — [Es] bleibt noch die *politische* Seite zu beleuchten übrig, so wie [...] in der Staatswissenschaft allererst das *Recht* darüber zu best[...] was geschehen *dürfe*, und sodann die *Klugheit* darüber, [was zu] thun *räthlich* und *gut* sei. Freilich stehen beide Seiten, [die juri]stische und die politische, hier unter einander in so naher Ver[bindung] und Wechselwirkung, daß wir auch in diesem zweiten Artikel, [...] dessen unmittelbarer Gegenstand die politische Seite ist, gleich[wohl] die rechtlichen Ansichten mitunter werden zurückblicken müssen. [...] kann hier *nicht ausschließlich* vom Hochverrathe die Re[de sein], da auch die demselben *verwandten*, wiewohl der Schwere [nach] ihm und unter sich selbst verschiedenen Verbrechen des „*Auf[stan]des*“, des „*Aufruhrs*“, der „*Empörung*“ u. s. w. (bei [...] vorläufiger Anführung in der alphabetischen Folge der Artikel [...] halb — um nämlich Wiederholungen zu vermeiden — auf den [Arti]kel „*Hochverrath*“ verwiesen haben) großentheils aus den[selben] Quellen fließen und nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, [na]mentlich auch durch dieselben Mittel zu bekämpfen oder zu [...] sind, wie der Hochverrath selbst.

Statt einer weitläufigen Auseinandersetzung der bei den [Verbre]chen gegen die Staatsgewalt, als solche, zu unterscheidenden [...] gen und charakteristischen Merkmale wollen wir die von Jen[ull in] seinem Commentare über das *österreichische* Strafgesetzbuch*) [auf]gestellte Stufenleiter und Benennung der hier in Sprache [...]

---

*) Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem [...] dargestellt von Sebastian Jenull. 3. Aufl. Wien, 1837.

[illegible] annehmen, um dadurch mit wenigstens annähernder Ge[illegible] Begriffe zu bezeichnen, welche wir hier mit den Worten [illegible] Aufstand, Aufruhr u. s. w. verbinden. Jenull [illegible] die nachstehenden sechs Stufen der fraglichen Verbrechen: [illegible] Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne [illegible] darin bestehend, daß ein Unterthan öffentlich seine Weige[illegible] [illegible] Befehlen oder Anordnungen zu gehorchen, erklärt, ohne [illegible] [illegible]. 2) Auflauf, wenn diese Weigerung verbunden [illegible] Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithülfe oder Wi[illegible] gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes be[illegible] öffentlichen Beamten oder Diener. 3) Oeffentliche Ge[illegible]tigkeit, wenn die Verweigerung des Gehorsams nicht nur [illegible] besorgen läßt, sondern mit der Anwendung oder An[illegible] [illegible]licher Kräfte zu Behauptung einer Anmaßung verbunden [illegible] nur von Einzelnen ohne Zusammenrottung geschieht. [illegible] selbst wird dieses [§. 70] also ausgedrückt: „Wenn [illegible] allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zu[illegible], dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihrem [illegible] in Amtssachen; oder wenn Jemand einer Wache in Voll[illegible] öffentlichen Befehles, sich mit gefährlicher Drohung oder [illegible] gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Ver[illegible] widersetzt.“) 4) Aufstand, wenn mehrere Personen (auch [illegible] zusammenrotten, um der Obrigkeit Widerstand zu [illegible] Aufruhr. „Wenn es bei einer, aus was immer für einer [illegible] entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstig[illegible] von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und [illegible] wirklicher gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß [illegible] der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt [illegible] werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder [illegible] dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung [illegible].“ 6) Ist aber der Widerstand gegen die höchste Obrig[illegible] das Staatsoberhaupt gerichtet, so ist es Empörung (Re[illegible] gehört unter den Begriff des Hochverrathes.

[illegible] Hochverrath selbst nehmen wir hier nach dem davon in [illegible] Artikel aufgestellten Begriffe und nach dessen eben[illegible] Verhältnisse zu jenem des Staatsverrathes, [illegible]verrathes und der verschiedenen Majestätsverbre[illegible] [illegible] dem in unseren Tagen unter dem neuerschaffenen Namen der [illegible] Umtriebe“ vorgebrachten vagen und unbestimmba[illegible] verfolgten, ja häufig mit Hochverrath in eine Linie gestell[illegible] und von den dagegen getroffenen außerordentlichen Anstalten [illegible] in einem eigenen Artikel geredet. Wir blicken hier davon [illegible] einige Worte sprechen von einer anderen in der [illegible] durch die Gesetzgebung des deutschen Bundestages [illegible] Erweiterung des Begriffes vom Hochverrathe [illegible] den demselben verwandten Verbrechen, nämlich von der Aus-

dehnung desselben auf Unternehmungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit (?) und Verfassung des deutschen Bundes, und eben so irgend eines einzelnen Bundesstaates: wornach im ersten Falle die auf den Hochverrath gegen den eigenen Staat gesetzte Strafe, im zweiten aber die Auslieferung, nicht nur etwa des bereits schuldig Befundenen oder Verurtheilten, sondern auch des blos „Beinzichteten" — an den beleidigten Bundesstaat (wofern der Beleidiger nicht Unterthan des um die Auslieferung angegangenen ist) Statt finden soll. Wir bemerken hierzu Nachstehendes:

1) Da der Abscheu, den man gegen den Hochverrath und die demselben verwandten Verbrechen der Majestätsbeleidigung, des Aufruhrs u. s. w. hegt, ganz eigens aus dem strengen Begriffe derselben fließt, wornach sie nämlich in einem Treubruche gegen den Staat, dem man als Unterthan angehört, oder gegen die Regierung, welcher man als Unterthan gehuldigt hat, oder überhaupt zum Gehorsam und zur Ergebenheit darum verpflichtet ist, weil sie die eigene Regierung ist: so kann die Erweiterung des Begriffs auf andere dieses charakteristische Merkmal nicht an sich tragende Verbrechen oder Handlungen nur schädlich, nämlich jenen heilsamen Abscheu verringernd und daher einen der wirksamsten Abhaltungsgründe schwächend oder aufhebend sein. So wie die Sohnespflicht, wenn sie noch auf andere Personen, als Vater und Mutter, ausgedehnt würde, an ihrer Heiligkeit verlöre, so wie die eheliche Zärtlichkeit, wenn sie noch Anderen, als nur den Gatten, zu erweisen wäre, ihrer hohen Weihe bar würde: so auch mit der Pflicht gegen den eigenen Staat und dessen Regierung. Muß ich statt eines Vaterlandes deren dreißig lieben, statt einer Regierung derselben dreißig mit Treue und Ergebenheit zugethan sein, so wird die Lauheit, welche naturgemäß für die letzten Statt findet, auch auf die erste übergehen, und die Verletzung der Pflicht gegen die eigene und wahre Regierung im mildernden Lichte der Verletzung blos einer fremden stehen.

2) Der deutsche Bund ist, gemäß der feierlichsten und urkundlichen Erklärungen, blos ein völkerrechtlicher, nicht aber ein staatsrechtlicher Verein. Es kann daher — so theuer den Deutschen aller Gaue die sentimentale Pflicht der Liebe und Treue für das gemeinsame deutsche nationale Vaterland ist — von staatsrechtlicher Verpflichtung im ächt juristischen Sinne gegen den deutschen Staaten-Bund (der ja durchaus kein Bundes-Staat sein soll) die Rede nicht sein. Auch wird wohl dem schlichten Bürger z. B. Badens, schwer begreiflich gemacht werden können, daß er den Fürsten von Mecklenburg und Anhalt-Cöthen und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Lichtenstein u. s. w. die gleiche Ehrfurcht, Ergebenheit und Treue schuldig sei, wie dem eigenen angestammten Fürsten, und es wird aus psychologischen Gründen nothwendig dem Letzten so viel entzogen werden, als man den Anderen weihen muß.

3) Sodann ist der Begriff der Sicherheit, die da neben der ristenz, Integrität und Verfassung des Bundes und der Bundesstaa- n durch das neue Hochverrathsgesetz geschirmt werden soll, so un- stimmt und vag, daß durch dieses Gesetz offenbar der persön- chen Sicherheit der deutschen Staatsbürger eine große fahr zugeht. Eben so durch die Schuldigkeit der Auslieferung die sich beleidigt glaubende, daher gewissermaßen Partei wordene Regierung. Freilich würde, wenn etwa ein preußischer, eben in Baden oder Würtemberg aufhaltender Staatsbürger be- chtet wäre, eine Majestätsbeleidigung gegen Lichtenstein begangen haben, derselbe an dieses letzte schwerlich ausgeliefert (die Auslieferung ol auch nicht verlangt) werden; wohl aber könnte es einem Badener er Würtemberger, wenn er eben durch das Fürstenthum Lich- nstein reis'te, widerfahren, daß er, als beinzichtet eines Majestäts- rbrechens gegen Preußen, an diese Großmacht ausgeliefert würde. uristisch ist aber das Verhältniß hier und dort dasselbe; nur fa- tisch ist die Wirkung verschieden und eben darum auch, politisch be- achtet, das Gesetz höchst bedenklich.

4) Hiermit wird jedoch keineswegs die Straflosigkeit ange- rochen für Verletzungen des Bundes oder eines Bundesgliedes, son- ern blos die Unanwendbarkeit des Begriffes von Hochverrath und Majestätsbeleidigung auf solche Verletzungen behauptet, so wie das Recht der Strafbestimmung dafür der gesetzgebenden Gewalt der einzel- en „souveränen" Bundesstaaten vindicirt. Die Rechtsbegründung cher Vindication enthalten allernächst die Verhandlungen der adischen 2. Kammer von 1837. (S. das fünfte Protocollheft erselben, worin die hierüber in der 44. öffentlichen Sitzung vom 19. uni gepflogenen Verhandlungen [S. 17 — 38] ausführlich abge- ruckt sind.)

Wir wenden uns nun zu den im eigentlichen Sinne dem Hoch- errathe oder den ihm verwandten Staatsverbrechen beizuzählenden Ue- ertretungen und suchen die vernunftrechtlichen und politischen Grund- ze für die sie zum Gegenstande habende Gesetzgebung auf.

Diese Verbrechen, nach ihrem allgemeinen Begriffe aufge- ßt und vom Standpuncte eines normalen Staatszustandes etrachtet, müssen — wofern nämlich jener Begriff nicht ungebührlich rweitert oder durch tyrannische oder servile Auslegung auch auf atürlich schuldlose, oder doch nur wenig schuldbare Handlungen (oder nterlassungen) ausgedehnt wird — als höchst schwere und der rengsten Bestrafung würdige anerkannt werden. Der Hoch- rräther, und eben so der Landesverräther, der Empörer, der Aufrührer, itt als Feind desselben gemeinen Wesens auf, welchem er durch hei- e Pflicht zur Treue verbunden ist, bricht auf frevelhafte Weise den Staatsvertrag oder das Unterthansband, will an die Stelle des Rechts und Gesetzes, deren Herrschaft die eigentliche Seele, d. h. die Idee oder das Wesen des Staates ausmacht, die physische Gewalt, die Herr-

schaft der Leidenschaften oder des blinden Ungefährs setzen und sche
sich nicht, über die Gesammtheit und die einzelnen Mitbürger die n
menlosen Schrecken und Leiden, die aus der Auflösung der bürg
chen Ordnung fließen können, herbeizuziehen, oder sie doch der nä
sten Gefahr des Hereinbrechens solcher Schrecken Preis zu geben, u
sein rechtswidriges Beginnen durchzuführen. Mit Recht also verth
digt die Gesammtheit und, in ihrem Namen oder als ihre St
vertreterin, die Regierung das Bestehen des Staates und sein
Verfassung und der gesetzlichen Auctoritäten, gegenüber dem frechen An
greifer, nicht nur mit der Kriegsgewalt, welche auch gegen d
fremden Feind Statt findet, sondern auch mit der ganzen Stren
der bürgerlichen, durch positives Gesetz geregelten Strafgew
welcher der Unterthan unterworfen ist.

Bei diesem gerechten Abscheue gegen das Verbrechen des Hochve
rathes und anderer damit verwandter Verbrechen wird indessen vora
gesetzt, daß die in Frage stehenden Handlungen in wirklich feind
liger Gesinnung entweder unmittelbar gegen die Gesammtheit, d. h.
die Staatsgesellschaft oder den Staat, unternommen oder aus
werden, oder daß, in so fern sie unmittelbar blos gegen die con
ten Auctoritäten oder gegen einzelne höhere oder niedere factische In
ber oder Agenten oder Diener der Staatsgewalt gerichtet sind, d
Gewaltsträger oder Auctoritäten nicht nur vermöge eines wirklich
erscheinend rechtsbegründeten Titels als solche auftreten, so
dern daß sie auch wirklich im Sinne und innerhalb der Gren
zen des ihnen von Seiten der Gesammtheit oder von Seite der Re
gierung gewordenen Auftrages, d. h. also den positiven Verfa
sungs- und anderen Gesetzen und, in Ermangelung derselben
dem allgemeinen vernünftigen Staatsrechte gemäß, wen
stens nicht offenbar ungemäß, handeln oder befehlen, oder d
wenigstens gegen offenbar ungerechte Befehle ein gesetzliches Ver
theidigungs- oder Rechtsausführungsmittel — namentlich
Appellation an höhere Behörden und, wenn das Unrecht von d
höchsten ausging, an die öffentliche Meinung — vorhanden
sei. Wo solche Voraussetzung wegfällt oder der factische Zustand
entschieden widerspricht, da nehmen auch und in dem Maße, als d
ses Statt findet, die fraglichen Verbrechen, d. h. die nach dem Ma
teriellen der Handlung unter den Begriff derselben zu bringende
Richtungen und Bestrebungen, einen wesentlich verschiedenen
Charakter an und mögen, je nach Umständen, entweder nur als m
der strafbar, oder gar als völlig schuldlos erscheinen. Es fordert
jedoch diese Lehre zu Verhütung von Mißverständnissen zuvörderst
Verdeutlichung durch Beispiele und sodann eine auf Principien d
Vernunftrechts gebauete Darstellung der Grenzen des als pflicht
gemäß zu erkennenden bürgerlichen Gehorsams und der Bedin
gungen eines in gewissen Fällen etwa zulässigen Widerstandes.

In dem normalen Zustande der Gesellschaft ist allerdings

Auflehnung gegen den Inhaber der Gewalt zugleich Aufleh- gegen die Gesammtheit selbst, welche nämlich jener nach Titel seiner Herrschaft und nach der Art ihrer Ausübung in heit und vollständig repräsentirt, und deren Persönlichkeit sonach r seinigen in der That zusammenfällt. Es gibt aber Zeiten und , worin solche Identität mehr oder minder erkennbar nicht Statt , oder wo sie wenigstens zweifelhaft ist, entweder in Bezug s Besitzrecht, oder auf die rechtlichen Grenzen, oder auf ebrauch der Gewalt. Es kann hier natürlich die Rede nicht von wahren oder angeblichen Ansichten oder Zweifeln Einzelner, n blos von so weit verbreiteten, daß dadurch die Gesammt- in mehrere Theile oder streitende Parteien zerfällt, eine Gesammtheit also entweder gar nicht mehr vorhanden oder, welche solche Eigenschaft ansprechen könne, wenigstens zweifelhaft ist. lchen unglücksvollen Lagen eines Gemeinwesens erscheint die An- ung der gemeinen Strafgesetze gegen den Hochverrath in dem Maße bedenklich oder verwerflich, als die Spaltung erkenn- vorliegt und weitreichend ist; ja es wird, wenn sie bereits bis wirklichen Bürgerkriege gedieh, statt des Strafrechts nur das Kriegsrecht walten dürfen. Als, während der langwie- n Kämpfe zwischen der rothen und weißen Rose in England, ab- selnd die Häuser Lancaster und York sich des Thrones bemäch- n oder im Lande zeitlich die Oberhand gewannen, da ward frei- nicht nur in Schlachten, sondern auch durch Henkershand des Blu- viel und gegenseitig vergossen: aber die Rechtliebenden der Mit- und Nachwelt erblickten in solchen Hinrichtungen nur gräßlichen rd. Und welches Herz entsetzt sich nicht vor den in unseren Ta- in Spanien von Christinos und Carlisten (früher auch Portugal von Miguelisten und Pedristen) gegen einander nwendung gesetzten (nicht nur blutigen Repressalien, welchen, on das heilige Menschenrecht verhöhnend, doch noch ein bar- sches Kriegs-Recht beschönigend zur Seite steht, sondern) wirk- en Rebellionsstrafen? So hat in Frankreich die Guillo- abwechselnd das Blut der Monarchisten und der Republi- ner, auch unter diesen das von verschiedenen nach einander besieg- oder unterdrückten Parteien getrunken, und so hat abwechselnd die e und die dreifarbige Fahne ihre zeitlich schwächeren Gegner dem affot zugesendet.

Schon diese zunächst auffallenden Erscheinungen zeigen den un- chen Unterschied zwischen Staats- oder politischen und ge- nen Verbrechen. Freilich wer zur Befriedigung selbstischer In- ssen oder Leidenschaften die Fahne des Aufruhrs erhebt, wer in chelmörderische Plane gegen König oder Obrigkeit sich einläßt, wer Feigheit oder Bestechung eine ihm zur Vertheidigung anvertraute e dem Feinde überliefert, wer Staatsgeheimnisse den Fremden ver- uft, überhaupt wer böswillig, d. h. in erkennbar feindseliger

oder auch nur egoistischer Gesinnung dem Vaterlande, welchem angehört, oder der rechtmäßigen Staatsgewalt, der er Gehorsam schuldig ist, zu schaden oder in Rechten Eintrag zu thun unternimmt, ist unbedingt verwerflich und so wenig wie ein gemeiner Verbrecher z. B. Dieb oder Mörder, ja noch weniger als dieser der Theil… oder Schonung werth. Wo aber diese Charaktere ermangeln, … ein aufrichtiger Glaube, oder auch nur ein entschuldbarer Irrthum über die Rechtmäßigkeit eines solchen Unternehmens vorliegt … mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, oder selbst eine patriotische Gesinnung als Triebfeder der Handlung mit Zuverlässigkeit … Glaubwürdigkeit erscheint, insbesondere also, wo der Staat sich … im normalen Zustande des inneren Friedens befindet: da erklärt … — ob auch nach Umständen mit mehr oder weniger Entschiedenheit — der rechtliche Verstand so wie das menschliche Gefühl gegen die … Anwendung der Strafgesetze. Mörder und Diebe und wahre Verräther sind immer und überall der Verachtung und des Abscheus … wiß, mag ihr Unternehmen gelingen, mögen sie der Strafe entgehen oder nicht. Als politische Verbrecher dagegen werden … nur diejenigen betrachtet, welchen ein Unternehmen mißlang und … es ihnen mißlang. Wäre es ihnen gelungen, so wären sie … als Vaterlandsfreunde und Retter verehrt worden. Der rechtliche Verstand aber kann unmöglich in dem Gelingen oder Mißlingen eines Unternehmens den entscheidenden Grund seiner Rechtfertigung oder Verdammniß erkennen; er kann unmöglich die Begriffe: Sieger sein und schuldlos (oder gar verdienstvoll) sein für … achten, und eben so wenig die Begriffe: besiegt sein und strafbar sein. Daher sieht er sich bei Unternehmungen oder Handlungen dieser Art nach einem anderen Kriterium, als dem blos materiellen der That oder dem blos factischen des Gelingens oder Mißlingens um und findet es in den Motiven des Handelnden … in der wirklichen Lage des gemeinen Wesens oder in der Beschaffenheit der Zustände, zu deren Aenderung das Unternehmen Statt fand. Ein Cromwell, obwohl er triumphirte, wird … als Hochverräther und strafwürdiger Bösewicht gelten, während Algernon Sidney auf dem Schaffot die Huldigungen aller Rechtlichen empfängt. Patkul erscheint uns nur als grausam Gemordeter, Pugatschef dagegen als mit Recht Hingerichteter. P… lier, Lacy, Riego, nicht minder als in früherer Zeit Egmont und Horn, leben, obschon als Hochverräther gerichtet, in unserem … nehmenden und achtungsvollen Gedächtniß; und die Stifter der … reichen englischen Revolution von 1688, so wie jene der französischen von 1830, welche, wenn ihr Unternehmen mißlungen wäre, … Henkershand gebüßt hätten, erfreuten sich und erfreuen sich noch … lobpreisenden Anerkennung der Nationen.

Hierzu kommt, daß bei politischen Verbrechen naturgemäß … Gefahr nahe liegt und daher auch in der öffentlichen Meinung …

Ibee obwaltet, es sei die dadurch unmittelbar beleidigte Partei, …ich die eben bestehende Staatsgewalt, zugleich auch Richter, in… sie nämlich entweder durch außerordentliche, von ihr abhängige … ihre Erbitterung nach selbsteigener Richtung theilende Commissio… die Angeklagten richten läßt, oder, wenn auch die ordentlichen Tri… … das Urtheil fällen, auf dieselben einen mächtigen Einfluß aus… …n nach ihrer Stellung (als Inhaberin des Aemterverleihungs-, Beförderungs-, Versetzungs- und Pensionirungsrechts) gar sehr …net ist. Von ihr gehen oder gingen ohnehin die Gesetze aus, …ach die Angeklagten zu richten sind; und in dem Inhalte vieler …er Gesetze, namentlich auch in dem unseres deutschen soge… …nten gemeinen — meist aus den despotischen Dictaten der alt…ischen Kaiser bestehenden, durch die Barbarei deutscher Juristen … Theil noch verschärften — Rechtes, sind die Eingebungen der …cht und der Rache mehr als der ruhigen Gerechtigkeit zu …nnen. Gerechtigkeit ist es wahrlich nicht, welche neben dem Haupt…rrecher auch die entferntesten Theilnehmer, ja auch die blos … Anzeige Unterlassenden — durch das Schwert nach römi…m, durch Viertheilen nach deutschem Rechte — getödtet wissen …, und welche auch die unschuldigen Kinder des Verurtheilten … ewiger Noth und Schande verdammt! — So ist auch das neue …anzösische Strafgesetz gegen politische Verbrechen der Ausdruck …ehr der Gewissensunruhe und der Wuth des Gewaltherrschers, als … ruhig abwägenden Gerechtigkeit; dagegen überall das Gesetz wider …verrath und Majestätsbeleidigung oder Aufruhr u. s. w. in dem …e milder, als die Staatsverfassung freiheitlich und der Geist der …ierung ein volksfreundlicher und darum auch ein dem Volke ver…wender ist.

Mit diesen Ansichten ist die öffentliche Meinung allenthal…, wo eine solche besteht, vollkommen übereinstimmend und sie spricht … darüber sehr eindringlich in mehreren selbst in's anerkannte öffent… … Recht übergegangenen allgemeinen Principien, so wie in gelegent…ten **Aeußerungen über concrete Vorfälle aus.**

Woher sonst nämlich als aus der Evidenz dieser Rechtsansichten …st die allseitig anerkannte Ehrenpflicht der Staaten, den politi…her Verbrechen willen Angeklagten oder Verfolgten aus ande… … Staaten wenigstens (wofern sie nicht zugleich eines gemeinen …rbrechens schuldig sind) ein Asyl zu gewähren, folglich ihre Aus…ferung zu verweigern? — Gemeine Verbrecher, als Diebe, Räu…, Mörder, liefert man gern sich gegenseitig aus oder bestraft sie, je … Umständen, wohl auch selbst; daß man bei politischen Ver…chern oder von politischen Anschuldigungen Verfolgten dasselbe nicht …, beweist also sonnenklar, daß man hier eine ganz besondere, zu …sichtsvoller Schonung auffordernde Natur der fraglichen Verbre… …n anerkennt. Man fühlt es, daß hier die Unterscheidung zwischen …rklich Schuldigen und blos Verfolgten allzu schwer ist und

daß das Princip der auch hier allseitig zu gewährenden Ausliefer...
ein Todesstoß für die kostbarsten Freiheitsinteressen aller ...
und mittelbar für den gesammten Rechtszustand der Welt sein ...
Wie viele Umwälzungen, Dynastieveränderungen, gelungene und ...
lungene Angriffe auf bestehende Verfassungen und Herrschaften ...
nicht vor in der Geschichte! Fast alle waren begleitet von Rach...
creten gegen den besiegten Theil; und wie groß wäre überall die ...
arbeit der Henker geworden, wenn die fremden Staaten die flüch...
Verfolgten ausgeliefert hätten! Das allgemeine Rechtsgefühl, ...
allenthalben, wo nicht selbstische Interessen oder Leidenschaften ...
sticken, sich geltend macht, und mit ihm im Bunde die weisere ...
haben davon abgehalten, und es haben abwechselnd die politischen ...
brechen oder Feindschaften willen Verfolgten aller Länder und ...
gastliche Aufnahme und Schutz unter den fremden Nationen ge...
Man gedenke der vor Alba's Grimm fliehenden Niederländer, ...
Anhänger des Königthums und nachher jener der Republik, ...
ter jener der Stuart'schen Prätendenten in England, der ...
der Ligue und der Fronde in Frankreich, ebendaselbst in ...
Zeit der aristokratischen Auswanderer, der gestürzten Girondisten ...
anderer republicanischer Parteien, sodann wieder abwechselnd der ...
bonisten und Napoleonisten, eben so in Spanien und Portu...
der abwechselnd geächteten Josephinos, Liberalen, Absolutisten und ...
listen, Miguelisten, Pedristen, Constitutionellen und Carlisten, ...
haupt in neuer und neuester Zeit so vieler und vielnamiger ...
Flüchtlinge aus fast allen Ländern Europas, vor Allen der ...
chen Polen, deren Trauerschaaren allüberall die achtungs- und ...
vollste Aufnahme von Seite der Völker und selbst Unterstützung ...
Seite der Regierungen zu Theil ward.

Freilich sind auch Abweichungen von solchem hochheiligen ...
in verschiedenen, zumal auch in unseren neuesten, von politischer ...
zweiung mehr als je heimgesuchten Zeiten erschienen. Man ...
Kreisen sich näher berührender Staaten bereits durch Verträge ...
Auslieferung politisch Angeklagter verpflichtet, ist mindestens zu ...
treibung derselben in den anderen Welttheil geschritten, und es gibt ...
starke, einflußreiche Partei, deren Richtung offenbar dahin geht, ...
die Genossen der anderen, gegenwärtig unterdrückten Partei die ...
gierungen zu einer gemeinschaftlichen, über den ganzen Welttheil ...
ausbreitenden Verfolgung zu bewegen, vergessend, daß auch ihre ...
nen Anhänger die Wohlthat des von ihnen jetzt mißachteten ...
schon vielfach genossen, und daß Ereignisse wenigstens möglich ...
welche sie derselben Wohlthat neuerdings könnten bedürftig ...
(S. „Auslieferung".)

Nicht minder sprechend, als durch die von allen Denkenden ...
erkannte Heiligkeit des politischen Flüchtlingen zu gewährenden ...
drückt die öffentliche Meinung ihr Durchdrungensein von der ganz ...
sonderen Natur der hier in Frage stehenden Verbrechen dadurch ...

über die Rechtmäßigkeit eines über sie gekommenen Zustandes und der Auflehnung gegen unrechtmäßige Gewalt. Im Allgemeinen ist dadurch die Frage entschieden: es gibt Fälle einer erlaubten, vielleicht selbst pflichtmäßigen Widersetzung; und nur das Bestimmen und Unterscheiden solcher Fälle thut noch Noth.

Eine unendliche Menge unter sich verschiedener Fälle ist hier denkbar und auch in der Erfahrung vorkommend. Wir wollen einige Hauptclassen in Betrachtung ziehen.

Für's Erste darf der Unterthan nicht nur, sondern er soll muß nach der Rechtmäßigkeit der Gewalt desjenigen fragen, sich als Inhaber derselben darstellt. Setzen wir, ein — einheimi oder fremder — Usurpator hätte sich der Hauptstadt oder des Lan les bemächtigt und kündige sich nun der Nation als Beherrsch so wird es Jedem im Volke nicht nur erlaubt, sondern nach Umstän den selbst als Pflicht von ihm zu fordern sein, daß er dem Thron ber die Anerkennung versage und dem zeitlich verdrängten rechtmä gen Herrn die Treue bewahre. Freilich wird der Einzelne — der Kräfte zum wirksamen Widerstand entbehrend — in der Regel der einmal factisch bestehenden Gewalt, will er nicht Märtyrer den, unterwerfen müssen; was zumal alsdann der Fall ist, wenn gesetzliches oder verfassungsmäßiges Organ des Gesammtw lens vorhanden ist, und die dergestalt zum Schweigen verurth Nation durch solches Schweigen oder Nichtwiderstehen der Usurpat den Schein des anerkannten Herrscherrechts verleiht. Wenn Viele, gleichzeitig oder dem kühnen Aufrufe Einzelner folgend, Fahne des widerrechtlich verdrängten Regenten aufpflanzen, währ Andere dem Usurpator anhängen; oder wenn in Fällen eines streiti gen oder zweifelhaften Titels der verschiedenen Thronprätende den ein Theil der Nation dem Einen und ein anderer Theil dem An deren anhängt: so entsteht eben Bürgerkrieg; und welcher Bew ber obsiege — er hat das Recht nicht, die Anhänger des Gegners Hochverräther oder Rebellen zu bestrafen, sondern seine Befugnisse durch das Kriegsrecht beschränkt. Ist jedoch einmal Einer im wi lichen (nicht blos kriegsrechtlichen, sondern bürgerlichen oder staats lichen, d. h. von der evidenten Mehrheit des Volkes [stillschweig oder ausdrücklich], oder auch von den fremden Mächten anerkannt Besitze des Thrones; alsdann setzt der Einzelne, sollte er auch reblicher Rechtsüberzeugung ihm den Gehorsam weigern, sich der dienten Bestrafung aus, weil dem Einzelnen wohl eine Meinung jedoch kein geltendes Urtheil zusteht, und seine Gesellschaftspfl ihn zur Unterwerfung unter den erscheinenden Gesammtwillen bet. Noch wird er zwar, wenn er durch fortgesetzten Widerstand durch neue Auflehnung gegen die einmal feststehende Gewalt der St wirklich anheimfällt, nach Umständen unserer Theilnahme, selbst un serer Hochachtung oder Bewunderung wegen seiner heroischen Tre für die vorige Herrschaft würdig erscheinen; aber das strenge Rec

nicht mehr in Schutz; und nur dann, wenn etwa sein [illegible] durch Zustimmung der Mehrheit mit Erfolg ge[illegible] [illegible] den Charakter eines [illegible] [illegible] [illegible]chen Fällen also (wie dieses z. B. 1813 bei den Aufstän[illegible] [illegible] Regenten [illegible] oder seine [illegible] Herr[illegible] [illegible] Erfolg, [illegible] über Rechtmä[illegible] [illegible] Zustimmung oder Nicht[illegible] [illegible] Der unterliegende Empörer [illegible] [illegible] Irrthums, als seiner [illegible] überzeugt zu sein [illegible] [illegible] jener Zustimmung, in so ver[illegible] [illegible] nicht einen Grund für [illegible]

[illegible] als rechtmäßig bestehende anerkann[illegible] [illegible] es keine Schuldigkeit zum blinden Gehor[illegible] [illegible] der Bürger das Recht, je nach Umstän[illegible] [illegible] die Gültigkeit der an ihn ergehenden Befehle [illegible] Gültigkeit aber kann einem Befehle [illegible] Mangel der erforderlichen Form, theils wegen [illegible] Urtheil darüber zu fällen, steht freilich dem [illegible] nicht zu; doch sind auch Fälle von so evi[illegible] [illegible] daß die individuelle Ueberzeugung des [illegible] nothwendig auch die aller anderen Verständi[illegible] [illegible] rechtlich unbedenklich ihr gemäß mag ge[illegible]

[illegible] so lange [illegible] verkündet worden, [illegible] in constitutionellen Staaten — eine Verordnung

des Gegenstandes willen ausführlicher und darum in einem
Artikel (s. „Steuerverweigerung") gehandelt werden.

Die Frage über den Inhalt oder Gegenstand des
Staatsgewalt oder ihren Agenten ausgehenden Befehls, Verbots,
überhaupt Thuns fällt mit jener über die Form oftmals
men, namentlich wenn von der Competenz einer Auctorität
stimmte Acte die Rede ist. In solchen Fällen nämlich geht
dem Inhalte hervor, ob eine Incompetenz, mithin ein Form
wirklich vorhanden sei; z. B. wenn eine Verfügung von
Natur einseitig von der Regierung erlassen, oder von der Admini-
tivbehörde in die gerichtliche Wirksamkeit eingegriffen, durch
befehl der Gang der Justiz gehemmt oder alterirt würde
Wir fragen nun allgemein: kann oder in wie fern
durch Inhalt oder Gegenstand eines Actes der Staats-
gewalt der Ungehorsam oder auch der Widerstand
rechtfertigt werden?

Mehrere Staatsrechtslehrer stellen hier mit Jakob (philos.
Rechtslehre) den Satz auf: „Niemand darf gehorchen, wenn
etwas Pflichtwidriges, Niemand ist schuldig zu
wenn ihm etwas seinem offenbaren Rechte Widerspre-
des befohlen wird." — Aber dieser Satz ist nicht nur unbefrie-
gend, weil vag und verschiedener Deutung empfänglich, sondern
falsch und in seinen Consequenzen gefährlich, weil die Pf
Gehorsams weitaus mehr, als nothwendig und gut ist, beschränkt.

Ueber die (moralische) Pflicht entscheidet für jeden
blos dessen eigenes Gewissen, auch wenn es ein irrendes
Fände nun die Staatsgewalt an den Aussprüchen solches Gew
(daher — weil man dem Menschen nicht in's Innere sehen
auch an den blos vorgeschützten Aussprüchen desselben) ihre
so stände in der Macht jedes Fanatikers oder Heuchlers, ihr zu
und die Staatsordnung wäre dahin. Dann könnte jeder
und könnten ganze Secten sich z. B. der Schuldigkeit, das
zu vertheidigen, beliebig entziehen, vorgebend, ihr Gewissen erlaube
nen das Blutvergießen nicht, und dann könnte überhaupt jedes
oder polizeiwidrige Thun oder Nichtthun durch angebliche Gew
pflicht beschönigt oder gerechtfertigt werden. Die Staatsgewalt
kennt als Schranke ihrer Macht keine anderen Pflichten, als
es nach dem Urtheile der allgemeinen Menschenvernunft
und selbst diese nur in so weit, als sie zugleich als unbedingt
oder ausnahmlose, namentlich als selbst im Collisionsfalle
Staatswohle noch fortdauernde anzuerkennen sind. Solche nämlich
erfüllt zu lassen oder gegen dieselben zu sündigen, hat man
Staatsvertrage nicht anheischig gemacht und nicht anheischig
können; es würde daher jeder Befehl, der es verlangte —
Befehl, ein falsches Zeugniß zu geben, oder die Ehrbarkeit an sich
oder an Anderen zu verletzen, oder überhaupt ein evidentes

[illegible] auch Anderen zu verlegen (z. B. einen [illegible] Urtheil gegen die eigene Rechtsüber[illegible] — zugleich wider das Recht [illegible] Wir [illegible] über unsere Untersuchung auf die **Rechtswidrigkeit** der [illegible] Staatsgewalt ausgehenden Acte beschränken; denn was dies[illegible] geordnet wird, ist rechtsgültig und mag auch ge[illegible] [illegible] Gewissenspflicht: geltend ge[illegible] Gewissenspflichten, die aus der Glaubenslehre der im [illegible] welcher Aus[illegible] [illegible] Der [illegible] oder Heuchler, der im [illegible] den Gehorsam versagt, unterliegt — ob auch Schonung [illegible] Falls er Wi[illegible] der Strafe. Also nur an dem **Rechte** der Staats[illegible] [illegible] Grenzen.

[illegible] der Staatsgewalt ist nach [illegible] [illegible] aber [illegible] Ungehorsam oder gar der Widerstand da[illegible] [illegible] werden, vielmehr sind hier mehrere wichtige [illegible]

[illegible] werden, daß man durch den Eintritt in [illegible] das eigene Recht, wenigstens [illegible] Recht auch mit Gewalt geltend zu [illegible] Beschränkungen oder Mo[illegible] [illegible] des [illegible] Wie [illegible] Beschränkungen weiter gehen, als der Staatszweck

So lange es aber noch gesetzliche Mittel gibt, Unrecht abzuwende[n], ist das Unternehmen, es mit physischer Gewalt zu thun, ein [...] strafwürdiges Verbrechen.

Freilich geschieht auch in constitutionellen Staaten oder [...]schehen mancherlei durch gesetzliche Mittel schwer oder gar nicht [...]wendendes Unrecht. Es können selbst ungerechte Gesetze [...] werden, weil auch die Volksrepräsentation, so gut sie zusamm[en...] sei, niemals den Gefahren des Irrthums, der Ueberraschung, der [...]fangenheit durch particuläre Interessen, der Verführung durch [...] Parteihäupter u. s. w. völlig entrückt ist. Um wie viel näher [...] Gefahr, wenn einmal eine unglückliche Wahl Statt fand, [...] die Bestechlichkeit unter den Volksvertretern einreißt, oder gar ein [...]tes Wahlgesetz die Kammer zur Repräsentantin etwa blos einer [...]zigen Geldaristokratenkaste anstatt der Nation macht! Sodann [...] auch in constitutionellen Staaten mancherlei Unrecht durch [...] Regierungs- und Gerichtsbehörden, auch durch solche der obers[ten] Regierungsgewalt verübt werden; ja es kann die letzte durch [...]drigen Einfluß auf die Wahlen oder durch ein umfassendes Co[...] system die Volksrepräsentation verderben, zum Werkzeuge der [...] herabwürdigen und dergestalt die Nation um die Hauptschutzwe[hr ...] Freiheit und Rechte bringen. Sie kann selbst directe Eingriffe [...] Constitution sich erlauben oder wohl gar die ganze Verfassung [...] einen Gewaltstreich über'n Haufen werfen. Hat sie einmal dieses [...]than, alsdann wird sie natürlich auch noch die letzte gesetzliche [...] dem niedergetretenen Rechte rauben, sie wird die Presse in [...]schlagen, jedes Wort der Klage oder Rechtsverwahrung verpönen [...] ersticken und dergestalt die Alleinherrschaft der Gewalt [...]. Alles dieses kann geschehen; und solche — seien es blos ideale, [...] es geschichtliche — Fälle dürfen nicht außer Betracht gelassen [werden], wenn man die Frage vom „Widerstand“ allseitig beleuchten soll.

In absolutistischen Staaten kann zwar die Rechtsverletzung durch Verfassungsbruch oder Umsturz nicht vorkommen, weil dort keine Verfassung besteht; dagegen liegt daselbst die Möglichkeit oder Gefahr der anderen Arten von Rechtskränkungen näher und [...]geln, wenn solche Statt finden, die in constitutionellen Staaten [vor]handenen Hauptmittel gesetzlicher Abhülfe. Wie lautet nun hier [...] dort die vernünftige Rechtslehre über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit [des] Widerstandes?

Wenn das Unrecht (und wir wollen annehmen: ein wahres, [...] nur vermeintes Unrecht), das mir widerfährt, sich auf ein Ge[setz] gründet, oder eben in dem Inhalte des Gesetzes besteht, so ist der [Wi]derstand jedenfalls rechtswidrig und folglich strafbar. Selbst wo [...] Gesetze durch blose Cabinetsordren gegeben werden, um wie viel [mehr] also da, wo die Volksrepräsentation dazu ihre Zustimmung zu er[thei]len hat, sind sie als Ausdruck des — sei es stillschweigend, sei es [aus]drücklich erklärten — Gesammtwillens zu ehren, welchem zu [...]

[illegible] Pflicht des Bürgers ist. Wer gegen das von der [illegible] oder [illegible] oder willig getragene Gesetz sich [illegible] der Gesammtheit [illegible] stört die [illegible] und gefährdet den ganzen Rechtszustand. Auch wo [illegible] Anwendung des Gesetzes oder gegen die [illegible] von Seite eines Richters oder einer Regierungs[illegible] ist es aus Irrthum oder durch bösen Ge[illegible] und wo auch der Recurs an die oberen und obersten [illegible] ist — der [illegible] unwiederbringlichen [illegible] ein unzweifelhaftes Nothrecht erlaubt seyn kann [illegible] unzulässig. Wir reden hier natürlich blos von [illegible] — weil dem Widerstrebenden bedeu[illegible] Arme zu Gebote stehen — eine Störung [illegible] nach sich ziehen kann — nicht aber von der bloßen [illegible] des Gehorsams, wodurch der Weigernde nur [illegible] des Zwanges aussetzt, oder von der Selbstver[illegible] oder Auswanderung. Aufruhr und Em[illegible] zu Abwehr (auch wahrer, nicht nur vermeinter) persön[illegible] sind immer ein Unrecht — wenn nicht gegen [illegible] der mir die Unbill zufügenden Gewalt, so [illegible] Gesammtheit, gegen welche ich durch den Staats[illegible] auf Selbsthülfe und zum Ertragen der nie [illegible] aus der Natur des stets unvollkommenen [illegible] Wesens fließenden Unannehmlichkeiten und [illegible] mich verpflichtet habe. Diese Gesammtheit oder [illegible] beleidige, die ja an dem mir widerfahrenen [illegible] Schuld nicht; beleidige ich, wenn ich zur [illegible]

men werden, so setzt dieses eine wirklich vorhandene, d. h. exi-
nend in Lebenskraft bestehende Gesammtheit voraus. Wo
Voraussetzung ermangelt, wo nämlich zwar eine Summe oder
Haufen von derselben Herrschaft unterthanen Knechten, nicht
eine mit wahrem Gesammtleben, d. h. mit Gesammtgefühl,
sammtrecht, Gesammtwillen und Gesammtkraft begabte Gesellsch
finden ist: da hört auch alle Verpflichtung gegen eine solche —
diesem Falle blos ideale oder gedichtete — Gesammtheit auf, und
blos die aus anderen als aus staatsrechtlichen Gründen zu erm
Pflicht gegen den gemeinschaftlichen Oberherrn übrig und neb
noch die aus den gegen die Widersetzlichkeit angedrohten Ü
fließende psychologische Nöthigung zum Gehorsam. In
Türkei, in China und überall, wo ein diesen Despotenr
ähnlicher Zustand herrscht, kann von einer Verpflichtung eines Sk
gegen die übrigen Sklaven keine Rede sein. Jeder Einzelne mag
wenn der Despot ihn wie rechtlos behandelt, vertheidigen, so g
es im Stande ist. Die Gemeinde, d. h. die Nation, nimm
seiner nicht an; er hat also blos sein eigenes Verhältniß zum
zu erwägen und das gegenseitige Maß der Kräfte.

2) Wo eine wahre Gesammtheit vorhanden ist, da ha
selbe und auch jedes einzelne Mitglied die Pflicht — so wie auc
nächstliegende Interesse — die jedem Einzelnen widerfahrende R
kränkung als eine sich selbst zugefügte zu betrachten und
allen ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln abzuwehren ode
heilen. Es ist dieses die Gegenleistung für die dem Einzelnen a
legte Pflicht des Duldens oder die Bedingung der rechtlichen G
keit solcher Verpflichtung. In Folge davon hat die Gesammthei
hat jeder politisch mündige Einzelne die Aufforderung, auf Alles,
im Schooße der Gemeinde vorgeht, insbesondere auch auf jedes Un
das etwa einem Mitgliede widerführe, ein aufmerksames Aug
richten und auf jedem rechtlich erlaubten Wege, zumal also durch
müthige Meinungsäußerung demselben nach Kräften zu steuern.
politisch mündigen Einzelnen haben in constitutionellen Staaten
so die Aufforderung, nur zuverlässige Freunde des Rechts und Gem
wohls zu Volksvertretern zu wählen, sodann die W
samkeit derselben sorgsam zu überwachen und abermals in ö
und freier Besprechung über ihre Verhandlungen die Richtung
öffentlichen Meinung oder des wahren Gesammtwillens kund zu
Die Erfüllung dieser Pflicht setzt freilich die ungehemmte a
Mittheilung unter den Vereinsgenossen voraus, d. h. also die Pre
freiheit und, verbunden mit ihr, die Publicität der Regierun
und gerichtlichen Acte und der Ständeverhandlungen. Wo
Schutzwehren des Rechts oder diese Bürgschaften des Rechtszust
völlig mangeln, da tritt mehr oder weniger ein blos factischer Z
stand ein, und sieht der widerrechtlich Unterdrückte sich hingewiesen
die für ihn wie für das gemeine Wesen trostlose Gewalt.

[illegible] empörender Gewaltthat ausge- [illegible] für die Gesammtheit selbst gut sein kann. [illegible] und sie, die Gesammtheit, [illegible] Theil [illegible], des Einen und allen Anderen [illegible] in der [illegible] Einzelnen ist, um [illegible] Interesse [illegible] durch dessen [illegible] Be- [illegible] oder Gefahr zu bereiten; so ist es [illegible] und seine patriotische Pflicht, sich der offenbar [illegible] Rechte und rechtlichen Interessen seiner [illegible] der Gesammtheit, mit aller Kraft, [illegible] der eigenen Interessen, anzunehmen, so weit [illegible] bürgerlichen Gesellschaft angewiesene Stellung [illegible] mit Vernunft anzunehmenden Ge- [illegible] Gesammtverlangen der Nation gemäß ist. Und [illegible] der unendliche Unterschied zwischen einem Staate, [illegible] Mittel der Abhülfe, namentlich Volks- [illegible] Preßfreiheit, oder wenigstens die letzte ge- [illegible], wenn diese Mittel fehlen und alle nichts [illegible] übrig bleibt, um gegen den äußersten [illegible] sich zu vertheidigen. [illegible] Uebels die entsetzlich [illegible] oder [illegible] ist, wenn einmal die [illegible] der [illegible] Bahn einschlugen, nur der [illegible] den Rechtszustand zu erhalten oder wieder- [illegible]. Und völlig rechtlos, ganz unbedingt der Willkür

der Nation den Zweck des Unternehmens gebilligt oder mißbilligt:
in welch' ersterem Falle der Unternehmende als im Sinne der
Gesammtheit handelnd zu betrachten, im zweiten als Beleid
der Gesammtheit, nämlich als sich Auflehnender gegen das
die Mehrheit genehm hält, erscheinend ist. Freilich ist diese Vor
setzung sehr trüglich, da oft der Sieg durch eine kühne, wohlge
Rotte gegen Willen und Interesse der Nation mag errungen w
und ein von den Segenswünschen der Nation begleitetes Untern
schon wegen zu früher Entdeckung verunglücken oder, wenn bereits
gebrochen, an den Bajonetten und Feuerschlünden auswärtiger
einheimischer, jedenfalls aber der Nation entfremdeter Waffen
scheitern kann; doch bleibt sie unsere einzige Zuflucht. Auch
nicht geleugnet werden, daß das Princip: ein Jeder, we
sich gegen die bestehende, von der Nation oder
ihrer Mehrheit anerkannte Staatsgewalt aufl
hat das äußere Recht verletzt und ist strafbar, ein zu
haltung der Staatsordnung nothwendiges ist. Wer di
Fahne der Empörung aufsteckt, weiß, daß er im Falle des Miß
die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat; er wird es aber auf
Gefahr hin zuweilen wagen, wenn er Grund zur Ueberzeugung
daß er dabei im Sinne der Nation handle, und daß diese sich
und energisch genug erklären werde, um seiner Sache den Trium
verleihen. Bleibt er gleichwohl ohne bedeutenden Anhang, dann
er eben sein Unglück oder seinen Irrthum oder seine Vermessenhei
nicht aber das Gesetz (wofern dieses nicht in der Strafandrohun
für gerecht zu erkennende Maß überschritt) und nicht den R
wenn derselbe es anwendet. Auch seine Anhänger sind m
minder straffällig, als Miturheber oder als Gehülfen, so lang
ihre Zahl so groß geworden, daß eine aufrichtige Vermuth
der Nationalzustimmung dadurch begründet werden kann
mindestens die Spaltung der Nation in zwei feindselige
daraus hervorgeht. Im letzten Falle verwandelt sich der Aufruhr
mals in Bürgerkrieg, das Recht ist zweifelhaft geworden
erscheint — wie bei den Kriegen zwischen mehreren Staaten —
anheimgestellt der Entscheidung durch Gottesgericht. In je
Voraussetzung konnte jeder Bürger, nach seinem guten Glaub
der einen oder der anderen Partei sich beigesellen (ja, nach dem
Solon'schen Gesetze wäre er sogar schuldig gewesen, ein sol
thun); und weder Vorwurf noch Strafe kann ihn mehr treffen
immer der Ausgang des Kampfes sei. Es gibt alsdann nur
Sieger und Besiegte, nicht aber Pflichtgetreue und
brecher; und obschon der Zeitpunct, wo solches Verhältniß, d.
Umwandlung der Rebellion in Bürgerkrieg, ein
schwer zu bestimmen ist; so besteht doch unverkennbar der we
liche Unterschied zwischen beiden, und ist für die siegende P
jedenfalls eine ausdehnende, d. h. die Straflosigkeit im m

[illegible] Kreise aussprechende, Erklärung Gebot der Klugheit und Humanität, wenn nicht des strengen Rechtes.

Wenn aber, was Niemand leugnen wird, Aufruhr und Empö[illegible] den größten Calamitäten der Staaten gehören, und wenn [illegible] bestehende Regierung das Recht und, in so fern sie als [illegible] ernannt sich betrachtet, auch die Pflicht hat, [illegible]bst und überhaupt die öffentliche Ruhe und Ordnung gegen [illegible] zu vertheidigen und die Gefahr des Umsturzes von sich abzu[illegible] welches sind die geeignetsten Mittel, solchen [illegible] der Selbsterhaltung zu erreichen und das gemeine [illegible] vor den Drangsalen der Umwälzungen zu bewahren? Und [illegible] sind, wenn, trotz aller Sorgfalt des Verhütens, gleichwohl der [illegible] ausbricht, die vom Recht erlaubten und von der Klugheit an[illegible] Mittel ihn schnell zu dämpfen und die gesetz[illegible] Ordnung wiederherzustellen? —

Zwei Principien sind es, welche die Regierung zu solchen [illegible] kann. Das eine ist das des Schreckens und der [illegible] das andere jenes der Gerechtigkeit und Humanität. [illegible]stere will nicht nur den etwa zu befürchtenden böswilligen Planen [illegible] Körperschaften oder Parteien durch Verhütung eines [illegible] Anwuchses der Privatkräfte, durch sorgfältige Ueber[illegible] Gründen Verdächtigen vorbeugen und durch gerechte [illegible] von verbrecherischen Anschlägen abschrecken; sondern [illegible] Regierungsgewalt völlig unwiderstehlich, auch im [illegible] Widerstrebens der ganzen Nation, machen; es will [illegible] auf Erhaltung der durch den Staatsvertrag ver[illegible] Gesammtwillen derselben nicht minder [illegible] Privatwillen einzelner Ehrgeiziger oder Fa[illegible] Factionen unterdrücken und durch Anstalten, Ge[illegible] der Strafgewalt es dahin bringen, daß durchaus [illegible] Recht, jede Freiheit, jedes Interesse der Einzelnen [illegible] lediglich und unbedingt von dem Willen oder von der [illegible] Regierung abhänge, daß, möge diese verfügen, anordnen, [illegible] was immer sie wolle, dagegen gar kein [illegible] möglich sei. Allgewalt der Regierung, gebaut [illegible] der ihr zu Gebote stehenden Kräfte, nicht nur gegen[illegible] von Privatkräften, sondern auch gegenüber der [illegible] der Nation, ist sein Ziel, und es sucht dasselbe zu erreichen [illegible] der Liebe, des Vertrauens, der freien Anhäng[illegible] sondern durch Ertödtung jeder imponirenden [illegible] und durch allgemeinen Schrecken. „Oderint dum [illegible] Wahlspruch derer, welche diesem Principe huldigen.

[illegible] davon ist das andere Princip. Dasselbe will [illegible] alle feindseligen Privatkräfte nieder[illegible] verhindern, daß nicht egoistische Tendenzen einzelner [illegible] oder Parteien die im Namen und im Sinne der Ge-

sammtheit waltende Regierung zu überwältigen im Stande ist; auch es will die Regierung im Fortbesitze des unbestritt… Ansehens erhalten und selbst dem Entstehen irgend eines feindseligen Willens vorbeugen: aber es setzt die Mittel der Er… reichung keineswegs in den Schrecken, sondern in das Vertr… und in die Befreundung mit dem Nationalwillen, und e… wirft jeden Anspruch auf Allgewalt und jedes Bestreben nach … drückung der dem Recht und dem Gesammtwohl naturgemäß … baren, eben dadurch aber möglicher Weise mit einer im Irrthum … genen oder durch schlechte Rathgeber auf Abwege geleiteten Regier… in Opposition tretenden edleren Kräfte in der Nation.

Die unendliche Verschiedenheit der beiden Systeme drückt sich … allen rücksichtlich der Vorbeugung sowohl als der Unter… ckung von Empörungen anzuwendenden Mitteln und Ma… geln aus.

Das erste System — wir wollen es das terroristi… nennen, im Gegensatz des freiheitlichen, wie wir das … heißen — sucht die Bürger möglichst zu isoliren, d. h. aller Ver… einigung von Kräften, welche möglicher Weise jenen der Regier… sich entgegensetzen könnten, thunlichst vorzubeugen, allernächst … möglichst vollständige Centralisation der öffentlichen Gew… und aller Fäden des Staatslebens in dem Sitz und den … der obersten Regierung, durch die Aufhebung aller Selbstständigke… Provinzen, Bezirke, Gemeinden u. s. w. und durch Verbot … auch nur von ferne mit politischen Zwecken in Verbindung steh… Gesellschaften und Associationen. Es sucht weiter, das Aufk… einer freien, aufgeklärten, Recht und Nationalehre schirmenden … lichen Meinung zu verhindern und alle besseren Empfindungen … Bürger, alle Regungen des Patriotismus und des Selbstgefühls … Servilität und Corruption untergehen zu machen; es unterdrückt … zumal die freie Presse, das Organ der gegenseitigen Mittheilung … leuchtung, Erhebung, und bedeckt, die Publicität, die Freund… Rechtes, scheuend, alle Acte der Staatsgewalt mit dem Schleier … Geheimnisses. Es mißt den Werth der Bürger, der Candidaten … öffentlichen Dienstes zumal, nach dem Grade der Unterthänigk… bezeigung und Speichelleckerei, wirft auf Talent und Tugend, … Charakterfestigkeit und zumal auf Popularität einen argwöhn… einen hassenden Blick, umgibt alle Zusammenkünfte auch der … lichsten Bürger, ja die vertrauteren Freundes- und Familienkreise … mit Ausspähern, stempelt jeden Laut des Mißvergnügens, jede … Klage zum Majestätsverbrechen und belegt schon den Besitz oder … vertraute Mittheilung von der Censur verbotener, d. h. mißfäll… Schriften mit der Strafe der Missethäter. Wenn dann, trotz … dieser Vorkehrungen, der im Geheimen fortschreitende Brand — … die Erstickungsversuche wohl in's Innere zurückgedrängt, doch … darum noch heftiger glühend — endlich in Flammen ausbricht, …

[illegible] seine Rechte zu wahren, beraubte Volk [illegible] welche es sich dergestalt verwiesen sieht, [illegible] blind gehorchende, dem Volke [illegible] mit ihren Feuerschlünden bereit, [illegible] und nach gewonnener Schlacht be- [illegible] Der Aufruhr ist niedergeschlagen; [illegible] zurück und nichts stört mehr den Gang [illegible] Freilich kann es auch fehlschlagen; [illegible] zum Aeußersten gekommen, wie [illegible] in Spanien, die Volkskraft durch [illegible] überwältigen oder die be- [illegible] für die [illegible] gekränkte Volkssache sich er- [illegible] das Volk, je größer der Druck gewesen, um [illegible] und damit die Wiederkehr des Erlittenen verhütet [illegible] in den Sicherungsanstalten für die Zukunft [illegible] mit [illegible] Regungen des Volkslebens, [illegible] beflissen war, eine völlige Um- [illegible] und dadurch das Gute mit dem Schlimmen einer [illegible] anzurichten.

[illegible] das zweite oder freiheitliche System. Das- [illegible] entfernt, den Anwuchs derjenigen Kräfte zu [illegible] nach ihrer natürlichen Richtung leicht in Gegensatz [illegible] Gesammtwillens und der in dessen Sinne [illegible] treten können, z. B. der Adelsmacht oder [illegible] und überhaupt jener der privilegirten [illegible] liebt es und befördert die Erstarkung der [illegible] dem Recht und der Gesetzlichkeit befreun- [illegible] wie jene der Gemeinden, der Bezirks- [illegible] der für gemeinnützliche Unternehmungen [illegible] Verbindungen für Industrie, Handel, [illegible] Es freut sich auch der Entfaltung aller [illegible] persönlichen Kraft einzelner, durch Talent, Tugend

und offenen Associationen; es will die Regierung stark haben durch die aus Ueberzeugung fließende Anhänglichkeit der Nation, d. h. der Mehrheit ihrer intelligenten Glieder, und es verläßt sich auf deren selben Beistand gegen die etwaigen Versuche einiger böswilligen Ruhestörer. Es begründet hiernach den Thron auf Gerechtigkeit und Volksbeglückung und erkennt daher in den natürlichen Interessen der Bürger eine sicherere Bürgschaft für ihre Treue, als das andere System sich in der Furcht vor der Strafe verspricht. Hiernach kann es der vielen, theuer zu bezahlenden und die allgemeine Moralität vergiftenden Wächter und Ausspäher, so wie der kostbaren Wehranstalten gegen das eigene Volk entbehren und die Kriegsrüstungen auf das im Verhältnisse zum Auslande nöthige Maß beschränken. Ginge nun, ungeachtet der volksfreundlichen Richtung der Regierung ein von boshafter Hand ausgestreuter Same der Unzufriedenheit auf, oder hätte die Regierung selbst durch zwar wohlgemeinte, doch aus Irrthum fehlgegriffene Handlungen solche Unzufriedenheit erregt; so will das eben besprochene System die Aeußerungen derselben keineswegs unterdrücken, vielmehr beachtet es dieselben aufmerksam, forscht ihrer Quelle und Begründung nach und heilt den Mißmuth entweder, wenn er aus falschen Ansichten entsprang, durch Belehrung der Irrenden, oder, wenn gerechter Grund dafür da ist, durch kluge Nachgiebigkeit und Hebung der Beschwerden. Sollte aber ein wirklicher Aufstand, welcher unter solchen Umständen jedenfalls ein verbrecherischer sein würde, irgendwo ausbrechen; alsdann erlaubt und fordert das System dessen rasche und energische Unterdrückung durch die öffentliche Macht und die wohlverdiente Bestrafung der Schuldigen. Die öffentliche Macht aber, welche gegen dergleichen Ruhestörer aufzubieten ist, will es lieber aus Bürgergarden, als aus Soldtruppen gebildet wissen, weil jede Verwendung der letzten gegen das Volk gehässig und verdächtig ist, und weil gegen böswillige Ruhestörer die aus Recht und Ordnung Liebenden zusammengesetzte Bürgergarde zuverlässig genug ist. Ueberhaupt will dieses System sowohl zur Verhütung als zur Unterdrückung der Aufstände nur solche Mittel angewendet und nur solche Kräfte aufgeboten wissen, welche naturgemäß blos dem Recht und dem Gemeinwohl dienstbar, nicht aber gleich gut auch zur Durchsetzung unlauterer Absichten zu gebrauchen sind. — Ist dann durch solche dem Gesammtwohl und Gesammtwillen befreundete Kräfte der etwa ausgebrochene Aufstand gedämpft, so wird allerdings auch die Strafgerechtigkeit ihr Amt zu verwalten haben, in der Regel aber das Recht der Begnadigung hier eine Gelegenheit zu beifallswerther Ausübung finden.

Die Leser des Staatslexikons werden nicht zweifelhaft sein, zu welchem der beiden Systeme wir uns bekennen. Nur eine Bemerkung setzen wir noch bei. Sie bezieht sich auf das Verhältniß der durch die positiven Rechte festgesetzten Strafen zu dem vernunftrechtlich zu billigenden Strafmaße. In Staaten, deren Regierung

[illegible] und eine dem Recht und dem Gemeinwohl [illegible] haben wir gewöhnlich vergleichungs[illegible] Strafe auf Hochverrath, Empörung und Aufruhr [illegible] Wir finden im Despotismus [illegible] und [illegible] Regierung [illegible] [illegible] verhältnißmäßig [illegible] die Bestimmung [illegible] despotischer Regierung [illegible] als [illegible] und [illegible] Es [illegible] von Verbrechen [illegible] der Strenge der [illegible] Verhältnisse [illegible] wahren Staat[illegible] aus natürlichen Gründen [illegible] dem Strafrechte [illegible] zum Grunde [illegible] vollkommen gemäß ist. Eine legitime [illegible] Regierung fürchtet sich nicht und [illegible] mit den Schrecken der Strafgewalt im äußersten [illegible] es erheischt, zu umgürten. Der [illegible] ihrer Unterthanen versichert, weil sich bewußt, [illegible] und mit Recht überzeugt, [illegible] da auf ihren [illegible] Anregung, kein bedeutendes [illegible] nur noch die schlechten, egoistischen, [illegible] Antriebe zu hochverrätherischen oder rebel[illegible] welche, bei der in der Nation [illegible] nicht einmal hoffen dürfen, einen [illegible] zu finden, daher überzeugt, daß zur wirksamen [illegible] so jedem verbrecherischen Unternehmungen auch [illegible] beschränkt sich eine solche Regierung [illegible] Strafmaß und dehnt auch den Kreis der Straf[illegible] und Personen nicht weiter aus, als nöthig ist. [illegible] der Rechtmäßigkeit oder Anerkennung ihres [illegible] der Nation nicht völlig versichert (wie z. B.

überwältiget werden; und darum muß theils mit ewiger und schreckl
Kerkerpein, theils mit Rädern, Viertheilen, Spießen u. s. w. gege
und auch schon gegen den leisesten Versuch, gegen das noch sch
kende Vorhaben, gegen die entfernteste Theilnahme, gegen bloses U
lassen der Anzeige, selbst gegen blose Gedanken und Gefühle,
sie, sei es auch nur durch Blick und Miene oder Seufzer,
rathen, die Strafe des schwersten Verbrechens geschleudert werden.

Dieses Alles gründet sich auf die Natur der Menschen
Dinge, war darum von jeher so und wird immer so bleiben.
eben daraus geht auch hervor, daß die von den römischen Kais
deren auf Gewalt und Schrecken erbauter Despotenthron fortwä
von Aufruhr und Verschwörung umlagert war, erlassenen unm
lichen Majestäts- und Hochverrathsgesetze das Vorbild nicht
dürfen für eine auf den normalen Zustand gesitteter, einer weisen
gerechten Regierung sich erfreuender und zumal noch durch eine
heitliche Verfassung beglückter Völker zu berechnende Gesetzgebung.

Rotteck.

Hohenzollern, seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts
aus kleinen, von der ehemals sogenannten Bertholdsbara, dem
gau und der Hattenhunter abgerissenen Districten bestehende Gr
zwischen dem südwestlichen Abhange der schwäbischen Alp und dem
lichen Absturze des Schwarzwaldes auf beiden Ufern des Neckars.
Nachkommen des Schwabenherzogs Gerold vom Bussen, das Ge
der Berthilonen, verwalteten in vielen Verzweigungen über einen
Theil von Schwaben die Grafenämter. Als aber in der unglück
Periode der letzten Carolinger die Sprößlinge des hohenrhätischen
bert's mit der herzoglichen Würde auch die meisten Grafenämter in Sch
ben an sich zu reißen, das Geschlecht der Berthilonen zu verdrän
wußt hatten, und von da an jeder Graf sowohl seine Würde, als
Territorium, in welchem er dieselbe verwaltete, sich erblich zu
strebte; zog sich der berthilonische Graf in jener Gegend, die seinem
me noch geblieben, auf seine feste Felsenburg Hohenzollern
und nannte sich und seine Grafschaft nach seinem neuen Wohnsitze.
Ende des zehnten Jahrhunderts nennt zuerst urkundlich die Grafen
Hohenzollern. Mehr als zwei Jahrhunderte lang arbeiteten
wenn auch nicht immer mit demselben guten Erfolge, die Dynasten
Hauses an der Vergrößerung und Befestigung ihrer glücklich
Macht. Aber erst als einer ihrer Nachkommen, der Graf Conrad
das Jahr 1210 das Burggrafthum Nürnberg als Lehen, und spä
mit dem habsburgischen Hause verschwägerte Graf Eitel Fried
von dem Kaiser Rudolph dasselbe erblich empfing (1273), dehnte
Macht der Hohenzoller in Franken aus und machte, geleitet durch
Einsicht und Klugheit, mit welcher die Burggrafen die Gunst der
verhältnisse benutzten, auffallend große Fortschritte. Die Geldverlegen
des Kaisers Sigismund gab dem Burggrafen Friedrich VI.,
Vorfahren ohnehin schon von dem luxemburgischen Hause die Reichsfü

erblich sich verschafft, die Mark Brandenburg nebst der Kur- und aller Landesherrlichkeit (1417) für 350,000 ungarische Gold- in die Hände. Die schnelle und merkwürdige Machtvergrößerung des Hohenzollern im Norden und der nachmals von ihm e Königsthron von Preußen waren die Folge jener Acquisitionen. Weniger glücklich that sich die in ihren schwäbischen Stammsitzen ebliebene Linie hervor, obwohl auch ihr günstige Augenblicke zur ebietserweiterung bisweilen nicht mangelten. Ueber ewigen Fami- lien und Fehden vergaß sie, zu sehr befreundet mit dem rohen, ver- n Geiste, welcher den größten Theil des damaligen Adels durch- ihre unsichere Stellung und schien, nach Art der meisten, vorher en Dynastenfamilien, eine Beute ihrer Nachbarn zu werden, schon den Zerfall ihrer unvorsichtigen Rivalen zur eigenen Macht- erung beförderten. Mehrere Besitzungen auf dem linken Neckar- gegen den Schwarzwald hin gingen verloren, und die ansehnliche t Schalksburg wurde aus Veranlassung brüderlicher Zwiste 1403 ft, und schon früher die Herrschaft Mühlheim im Donauthale. Grafen Friedrich, dem Oettinger, ward die alte Stammburg erbitterten Reichsstädten und der von ihm gereizten Gräfin Hen- von Würtemberg zerstört; bereits die ganze Grafschaft fiel an diese theils um die Schulden des gefangenen Grafen zu tilgen, theils vorzüglich den Städten daran gelegen war, den ihnen ge- Raubadel zu vernichten. Eitel Friedrich, des gedemüthig- ers Bruder, so wie dieser Ministerialis der Grafen von Wür- berg *) (in jener Zeit schon kein ungewöhnliches Verhältniß mehr, Dynast Ministerial des anderen, mächtigeren war), konnte nur Mühe einen Theil der Besitzungen seiner Väter wieder erhal- Erst 30 Jahre nach der Zerstörung der Burg Hohenzollern, der Städte Macht gebrochen und ihre Rache thatlos geworden war, es dem Grafen Jost, seine Stammburg wieder aus dem Trüm- mern prächtiger und fester als vorher zu erbauen. Sein Sohn Friedrich, welcher mit dem rüstigen Hug von Werdenberg sich Grade um Deutschland und das Kaiserhaus verdient gemacht, seine Besitzungen mit der vorderösterreichischen, ehemals hohen- Herrschaft Haigerloch, durch Tausch gegen seine freiherr- Güter in Graubündten. Noch mehr vergrößerte sich das Terri- von Hohenzollern nach dem Tode des letzten werdenbergi- Grafen Christoph (1535), dessen Herrschaften Sigmaringen Veringen vertragsgemäß an Oesterreich zurückfielen, aber von die- ser durch Gunst Kaiser Karl's V. an den Grafen Karl als Lehen verliehen wurden, bereits zur selben Zeit, als die Herrschaft

*) in den Nürnbergischen Comitien 1431 alle Stände des Reiches zur gegen die Böhmen aufgefordert und deswegen in einer Reichsmatrikel nach Kräften jedes Einzelnen eingetragen und angeschlagen wurden, ist die Hohenzollern ganz übergangen, was, wenn sie noch existirt hätte, nicht geschehen wäre. Cfr. Datt de pace publ. L. I. cp. XXIV.

Wöhrstein nach dem Erlöschen des nellenburg-vöhringischen Gr... stammes sich an ihn vererbte.

Mit der Errichtung eines „Erbeinigungsvertrages" (1... theilte Graf Karl seine Herrschaften unter seine Söhne, ... Eitel Friedrich, der älteste, mit der Stammburg, die eigen... Grafschaft Hohenzollern (in dem Umfange, den das jetzige Für... thum Hohenzollern-Hechingen hat); Karl Sigmaringen ... Vöhringen; Christoph Haigerloch und Wöhrstein ... welche letztere Linie jedoch bald wieder erlosch und ihre Herrschaften, ... einem mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrage, der Linie zu Sigmar... hinterließ. Seit dieser Zeit bildeten Hohenzollern-Hechin... und Hohenzollern-Sigmaringen getrennte, für sich best... Grafschaften.

Unter der Zahl der zwei und zwanzig Grafen, welche die verfassu... widrige Politik des Kaisers Ferdinand II. in den Fürstenstand erhob, ... einerseits das durch die Reformationsstreitigkeiten gestörte Gleich... der katholischen Reichsfürsten gegen die protestantischen und in ... dessen seine geschwächte Macht wiederherzustellen, anderseits, um di... mehr in sein Interesse ziehen und zu seinen eigensüchtigen Projecten ... nützen zu können, waren die Grafen der beiden hohenzollernschen Li... Ein ausgestelltes Diplom erklärte 1623 die Grafen Johann G... von Hechingen und Johann von Sigmaringen als Re... fürsten, ihre Herrschaften als gefürstete Reichsgrafschaften *), mit ... und Stimme auf der Fürstenbank, welches Recht jedes Mal beim ... des Vaters auf den ältesten Sohn, als den regierenden Herrn, ... gehen sollte.

Von den Schweden und ihren Bundesgenossen wurden die ... Fürstenthümer eingenommen (1634) und dem Herzoge von Württem... übergeben. Allein bald nachher fielen sie mit ganz Schwaben wied... die Hände der Kaiserlichen, und der Friedensschluß (1648) restitui... den angestammten Fürsten.

Nachdem die Waffen des dreißigjährigen Constitutionskrieges ... ruhten, und die Fürsten ihre mit großen Opfern errungenen Landes... heitsrechte überall mehr auszubilden und auf mannigfache Weise ... Verbindungen zu befestigen strebten, erinnerten sich die hohenzoller... schen Linien in Brandenburg und Schwaben wieder ihrer gemeinsch... chen Abstammung (nachdem sie seit ihrer ersten Trennung, jede mit ... selbst beschäftiget, dieselbe kaum mehr aus Tradition zu kennen schi... und schlossen in der 1698 „zwischen dem kurfürstlichen Hau... Brandenburg und dem fürstlichen und gräflichen Hau... Hohenzollern errichteten Erbeinigung" einen besondern Vertr...

---

*) Der Kaiser versichert in diesem Diplome, daß Hohenzollern ... „uralte, mit allen ihren Regalien und Herrlichkeiten ganz eigenthümliche ... unlehnbare Grafschaft sei." Cfr. Lünig, Reichsarchiv, Pars spec. Cont. ... T. III. p. 434. sqq. Ittor de feudis imperii p. 182.

[illegible] Erbeinigung von 1575 festsetzt, die [illegible] Kronen [illegible] Familie [illegible] Zimmerschef [illegible] und [illegible] Fürsten und Grafen von Hohenzollern [illegible] Erbe [illegible] werden [illegible]. [illegible] Fürsten [illegible] mit der Grafschaft [illegible] Burggrafen von [illegible] Fürst [illegible]. Der [illegible] nur [illegible] die [illegible] Herrschaften und [illegible]. Die Unteilbarkeit des fürstlichen Stamm- [illegible] (1821) mit [illegible] und [illegible] Bestimmungen [illegible] Stammgüter und der Nachgeborenen, mit Er- [illegible] fürst- [illegible] Preußen und den fürstlichen Ländern [illegible] mit Oesterreich [illegible] Bundesacte die [illegible] Staaten der Confoederation [illegible] noch an Oesterreich und [illegible] einem Maße [illegible].

[illegible] Sigmaringen erhielt durch [illegible] als Entschädigung [illegible] in den Nieder- [illegible] Straßberg mit dem Amte [illegible], welches auf dem linken [illegible]. Eben so mit [illegible] Commende Altshausen [illegible] nebst den Klöstern [illegible] endlich auch die [illegible] über alle [illegible] innerhalb dieses Gebietes und der

[illegible]

thum **Hechingen** auf 6^{30} Q. M. 21,630, das Fürstenthum S**maringen** auf 18^{25} Q. M. 43,207 Seelen enthält. Die kath Religion ist die herrschende; die Juden werden geduldet.

Die geographische Lage sowohl als die localen Hindernisse welchen die **kleinen** deutschen Staaten, so wie der Rheinbund schaffen, mehr oder weniger zu kämpfen haben, beschränken die Fürstenthümer in ihren Erwerbszweigen fast lediglich auf sich Ackerbau ist ihre Hauptnahrungsquelle. Ueppig ist die Vege den wasserreichen Thälern und den Ebenen der Donaugegend. Ge aller Art, Hanf, Flachs, Obst werden da erzeugt; schöne Wä mit Wild verschiedener Gattungen wechseln ab mit den Fru während auf den Höhen der schwäbischen Alp mit ihren unüb Steinfeldern die angestrengteste Mühe nur kärglichen Lohn dem Boden abpressen kann. D ist auch die Zahl der Einwoh fruchtbaren Gegenden des Fürstenthums **Hechingen** verhält bereits um ein Drittheil größer, als im Fürstenthume Sig**gen**, dessen nördliche Grenzen die Hochebenen der sogenannten Alp" ausmachen. Diese Localverhältnisse üben auch den ent Einfluß auf die Bewohner aus. Die Starrheit des Bode gewissermaßen übergegangen zu sein in den Geist des Alpbe dessen Leben die mühevolle, einförmige und in strenger Ordn einander folgende Beschäftignng mit dem Anbaue desselben aus ihm eine Einseitigkeit gibt, die nicht selten zum hartnäckigen sinne wird, besonders wenn es auf Einführung einer verbessern ankommt. Die feste Anhänglichkeit an dem Alten, Hergebra der Tradition; ein tiefer religiöser Glaube, verbunden mit ein Schreckhafte gehenden Intoleranz gegen Andersdenkende Hauptcharakterzug desselben und ist, wie sein menschenfeindlich glaube und seine bigottische Verehrung mystischer Kleinigkeits eine natürliche Folge des ungeselligen Zustandes und des be Ideenaustausches. In den Thälern und dem Donaubezirk man gewöhnlich neben dem Ackerbaue die Ausübung eines Han wenn auch nur in der niedrigsten Bedeutung, da eigentlich höheren Industrie in beiden Fürstenthümern wenig Spuren sind. Ein reger Geist bewegt sich hier in der Gesellschaft; und Kenntnisse sind vielfältiger. Die Alten der unteren Volks hen zwar auch hier den eigenen Weg des Alters; aber eine fährliche Richtung scheint der Geist unter der Jugend zu nehm besonders in religiöser Beziehung traurig sich zu gestalten. St glauben erblickt man hier nicht selten einen eben so verwerflichen ben, Gleichgültigkeit und Geringschätzung der Religion und ihres Nicht geringe Schuld mag der Clerus hieran tragen. Die welche in den neuern Zeiten auf die Organisation des Schulwe wendet wird, dürfte in dieser Hinsicht, so wie überhaupt auf die nicht ohne wohlthätigen Einfluß sein.

Im Ganzen findet man, ungeachtet der im **Durchschni**

quellen geöffnet, oder zur Belebung und Steigerung des Fleißes die geeigneten Maßregeln getroffen wurden. Daher möchte es zeihlich sein, wenn Viele sich, wenigstens in materieller Beziehung, zurücksehnen in jene Zeit, als noch der deutsche Adler seine Flügel über ganz Deutschland ausbreitete.

Die Gemeinden des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen führten bereits das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch gegen ihre Fürsten Streitigkeiten mit der größten Erbitterung. Der Hauptgrund derselben waren die Leibeigenschaft und die ihr anklebenden Lasten, vorzüglich die schon 1692 und 1593 in den von dem Grafen Eitel Friedrich seinen Unterthanen „aus Gnade" ausgestellten Frohnbriefen vorbehaltenen „unbegrenzten Forderungen von Frohndiensten," besonders in Beziehung auf Jagd- und Forstfrohnen. Eine kaiserliche Commission, welche, nachdem 7 Gemeinden schon (16..) empörten und mit Gewalt die Abschaffung dieser immer noch weiter ausgedehnten Lasten verlangten, die Sache untersuchen sollte, entschied zu Gunsten des Fürsten, und der vorige Zustand wurde noch unterhalten. Die Gemeinden entschlossen sich nun ihre Klage vor das kaiserliche Kammergericht zu bringen, und stellten alle ihre Beschwerden in einer besondern Schrift zusammen, worin vorzüglich herausgehoben wurden die Jagd- und Forstbeschwerden und die ungemessenen Hand- und Spannfrohndienste. Jene enthielten in sieben Puncten: die Beschränkung und zum Theil gänzliche Entreißung der Jagdgerechtigkeit; die Benutzung der Wälder; die Erschwerung des Holzverkaufs; die unerträglichen Jagdleistungen, welche selbst über die Landesgrenzen hinaus in das Württembergische gefordert würden und bereits alle Tage, selbst Sonntage nicht ausgenommen, Statt fänden; der den Gemeindewaldungen zugefügte Schaden und die übertriebene Hegung des Gewildes. Unter der großen Anzahl von Beschwerden, welche im zweiten Theile der Klagschrift aufgezählt, sind die allzu häufigen und unregelmäßigen Umlagen der Reichs- und Kreissteuern, ohne daß je eine Rechnung abgelegt werde; das zu weit ausgedehnte Hagestolzenrecht; der doppelte Zins ... ten bei allen Contracten, durch welche ein herrschaftliches Lehen aus einer Hand in die andere käme; die Abgabe der Leib- und Rauchhennen; die Abnahme des Leibeigenschaftseides von vierzehnjährigen Knaben; der Hauptfall, welcher sonst beim Manne im besten Roß und beim Weibe in der besten Kuh bestanden, jetzt aber in Geld, und zwar ... nach dem ganzen Vermögensanschlage abgetragen werden müsse; die Bürgeraufnahme; die verschiedenen Beschränkungen der Gewerbe und des Handels durch Monopole; die neue Landesordnung, bei welcher man aus der alten gelassen, was man wollte; hingegen in Beziehung auf Forstwesen, Jagen, Frohnen, Strafen u. s. w. den Freiheitsbriefen zuwiderlaufende Bestimmungen aufgenommen habe; die 1800 Fl., die 8 Flecken, wegen ihrer aufrührerischen Zusammenkünfte, als Strafe abgefordert worden; die zu harte Behandlung von Seite der Beamten u. s. w. Alle diese Klagen der Unterthanen wurden fürstlicher Seits ...

[illegible] Bosheit dieses Bauerngeschlechtes. [illegible] Schaden wäre, den Auswärtigen mit Freuden [illegible] wenn sie nur über von Gott vorgesetzten [illegible] erheben und etwas anstehen könnten. [illegible] der es am Besten wissen müsse, was [illegible] Unterthanen nützlich ist, und warum er dieses [illegible] in derartigen Sachen weder M. [illegible] noch [illegible] auch bei [illegible] die Tendenz der [illegible] rechtlichen Begrün[illegible] Unterthanen in [illegible] Zu Beziehung [illegible] durch die Beschlüsse [illegible] welchen die Fürsten und Stände des Reiches [illegible] Unterthanen Rechnung zu stellen über ein[illegible] wenn die Summen der Steuern [illegible] und eingezogen würden." „[illegible] der Unterthanen gemäß, schon 172[illegible] aus [illegible] werden, daß zur Abhörung der Collectations[illegible] der Stadt Hechingen, die Amts[illegible] 2 Deputirte erscheinen, auch in jedem [illegible] Einzelen aus den Vermöglichsten ge[illegible] werden sollen. Allein diese (von dem später [illegible] hätten diese Verordnung, welche sie [illegible] hätten ergreifen sollen, als eine [illegible] in den Wind geschlagen und die fürstl. Gnade verworfen,

[illegible]

wie bei seinem Entstehen unter die Garantie der Reichsverfassung
der Reichsgerichte, so nachmals unter die des deutschen Bun
stellt ward.

In diesem Vergleiche wurde die Leibeigenschaft mit
Wirkungen (wenigstens zum größten Theile) aufgehoben
mit ihr die Manumissionsgebühren (Landesvergl. von 179
und 22; vergl. die Landesordnung von 1698. Tit. XLI
Die Entrichtung des Hauptfalls mit 5 pCt. nach gesammtem
anschlage, jedoch mit einigen lindernden Modificationen (Art.
herkömmlichen zwei Fastnachtshühner, entweder in natur
12 Kr. für jedes Huhn, wurden beibehalten (Art. 37); das
stolzenrecht zwar aufgehoben, aber gegen Mißbrauch
Beziehung durch besondere Verordnungen sich verwahrt (Art.
Den hundertjährigen Beschwerden über Wildschaden, Jagd
Forstbeschwerden, über Beeinträchtigung des
durch die fürstliche Jagdberechtigung und die
der Gemeindewaldungen endlich entgegenzukommen,
Errichtung eines eigenen zweiten Thiergartens angeordnet
den Gemeinden dazu die erforderliche Hülfe versprochen (Art.
Die Frohnbriefe von 1592 mit der Forderung ungem
Frohndienste ist gänzlich aufgehoben und überhaupt in
auf die noch bestehenden Frohnverpflichtungen sind mehrere
Abänderungen getroffen (Art. 31. 18).

Was diesem Landesvergleiche aber den Schein einer
Repräsentativverfassung gibt, so zwar, daß der Fürst Friedrich
seine Unterthanen auf die von mehreren Gemeindevorstehern
reichte Bittschrift um die Constituirung einer landständischen
nach der Weise anderer Staaten, auf die Uebereinstimmung
mit dem Art. 13 der deutschen Bundesacte aufmerksam
müssen glaubte — sind die Befugnisse und Rechte, welche
schaft" in Beziehung auf die Ausübung des Steuerregals
und mit dem Laufe der Zeit noch erweitert werden. Es haben
nach diesem Vergleiche die Gemeinden des Fürstenthums eine
deputation, bestehend aus zwei Deputirten der Stadt
und 10 von dem Lande, durch eigenen freien Willen zu
Diesen werden alle Jahre die Steuerrechnungen vorgelegt, und
keine Steuer ausgeschrieben. Die Regierung ist verpflichtet,
etwaigen Anstände derselben gehörige Auskunft zu geben,
und Bemerkungen über die gesammte Steuerverwaltung zu
sichtigen und ihnen, nöthigen Falls einen Sachverständigen zu
tiren, nicht zu verwehren (Art. 4. 5 u. 6). Mehrere Verordnungen
nach und nach von Seite des Fürsten erlassen wurden,
und machten es dieser Deputation, deren Mitglieder leicht durch
Wahlen können gewechselt werden, zur Pflicht, Vorschläge
neuen Gesetzen und Verordnungen zu machen
Alles in Anregung zu bringen, was das Wohl

[illegible] und Nachtheile von ihm entfernen [illegible] in Erfüllung ihrer Pflichten [illegible] [illegible] zu handeln.

[illegible] der Unterthanen erstreckt sich auf alle di[illegible] welchen nach den schon bestehenden Reichs[illegible] das Besteuerungsrecht zusteht, als den Kam[illegible] und Kreiszielern, den Reichs- und Kreis[illegible] von Seite des schwäbischen Kreises, vermöge [illegible] beschlossenen Umlagen und den auf das fürst[illegible] kreisverfassungsmäßigen Kosten; bei allen [illegible] Reichssteuern [illegible], einer Reichskriegs[illegible] andern Staatsbedürfnissen und endlich bei Lan[illegible] Landesherrschaft nicht allein übernehmen kann, [illegible] Unterthanen als Mitglieder der Staatsgesellschaft, [illegible] Art. 1–3. [illegible] 8. u. 9. Der Fürst erklärte sich für [illegible] landesherrlichen Steuerbefugnisse nur anders, als [illegible] Reichsgesetze, des Herkommens und der [illegible] ausüben zu wollen. Nach dem Verfalle des [illegible] der Constituirung des rheinischen, später des [illegible] zwar viele Bestimmungen über die Steuer[illegible] den noch zahlreichen Rückständen machten die [illegible] Einrichtungen dieselbe mannigfach schwerer, obwohl [illegible] Verminderungen vormals bestandener Lan[illegible] auch mehrere die Kammercasse übernahm, [illegible]

[illegible] Bestimmungen des Landesvergleichs enthalten [illegible]

etwas, was auf eine Umgestaltung dieses Landesrepräsentativ[illegible] hingedeutet hätte, und auch der gegen das Ende des Jahres 18[illegible] Anregung gebrachte Wunsch auf Abschaffung der alten [illegible] führung einer neueren landständischen Verfassung scheint nur [illegible] zelnen ausgegangen und nicht die allgemeine Stimme der [illegible] Gemeinden gewesen zu sein; wenigstens that das von dem Für[illegible] seine Unterthanen (unterm 1. Januar 1835) erlassene Schreiben [illegible] er sie mit dem Wesen der alten Verfassung näher zu befreunden [illegible] auf den Werth einer neuen und deren beiderseitigen Untersch[illegible] merksam zu machen sucht, seine gute Wirkung. Dessenungeacht[illegible] versprach Friedrich seine und seiner Agnaten Zustimmung, im [illegible] sie dennoch ihren Wunsch realisirt wissen möchten. Er hielt [illegible] sprechen; aber die öffentliche Meinung und vorzüglich die Fur[illegible] noch größerer Anhäufung von Staatslasten scheint nachtheilig [illegible] Bemühungen derjenigen eingewirkt zu haben, welche ihren [illegible] durchgesetzt hatten und das neue System bereits eingeführt [illegible] vorzüglich aber auch das Versprechen des Fürsten, welcher [illegible] in neuester Zeit aufgehobenen einzelnen Mühlbanne, der Abl[illegible] des Rechts der neunten Garbe (beide ohne alle Entschädigung [illegible] minder beschwerlichen Frohnreluitionen), der namhaften Erleich[illegible] Ausübung der herrschaftlichen Schafgerechtigkeit und — [illegible] Verringerung der bisherigen Taxen- und Stempelabgaben noch [illegible] bedeutende Erleichterungen zu bewirken sich anheischig machte.

Anders verhielt es sich mit dem Verfassungsgange im [illegible] thume Hohenzollern Sigmaringen. Hier fühlte man [illegible] Mangel eines festen constitutionellen Staatsgrundgesetzes zu [illegible] daß nicht die Volksfreunde mit Eifer das durch die Julius[illegible] durch den Befreiungskampf der Polen erwachte höhere [illegible] ergriffen und den allgemeinen Wunsch aller Unterthanen [illegible] Fürsten gebracht hätten. Die für die Rechte ihres Volkes [illegible] Deputirten von Baden und Würtemberg fanden ungetheilten [illegible] in dem kleinern Nachbarlande, und der Fürst Anton Alois [illegible] Drang der Umstände und die Billigkeit der Forderung einsehend [illegible] sprach endlich die im Art. 13 der deutschen Bundesacte den [illegible] von den hohen Mächten heilig gegebene Versicherung auch in [illegible] Staate zu verwirklichen und dem Vorwurfe der Undankbarkeit [illegible] Opfer, welche seine Unterthanen während der langjährigen Revolutions[illegible] kriege gebracht, vorzubeugen. Allein er starb, ehe noch die neue [illegible] stitution in's Leben getreten, und überließ seinem Sohne Karl [illegible] Vollendung derselben. Die Landstände versammelten sich im [illegible] 1832, und mit allgemeiner Freude empfing das Volk bei ihrer [illegible] Versammlung am 11. Juli 1833 seine Verfassungsurkunde, [illegible] Grundbestimmungen, sich der badischen und würtembergischen [illegible] tion annähernd, wirklich das Gepräge rein volksthümlicher [illegible] trägt; aber, leider! wie es in den meisten Staaten ging, in [illegible] Rücksicht die Spuren des unglücklichen Falles von Warschau [illegible]

[illegible] Unrichtigkeiten solcher, welche das [illegible] mit ihrem mißverstandenen und übertriebe[illegible] der Frankfurter bekannten Bun[illegible] und Julius 1832 nicht verkennen kann. [illegible] Fürstenthum bildet in der [illegible] mannichfaltigen Gelegenheit und aller [illegible] einen Bestandtheil des deutschen Bun[illegible] Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die [illegible] Deutschlands oder die allgemeinen [illegible] betreffen, haben, nach ihrer Ver[illegible], auch für das Fürstenthum verbin[illegible] in Anstellung der Mittel zur Erfüllung der [illegible] die verfassungsmäßige Mitwir[illegible] §. 1 — 3.

[illegible] ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in [illegible] und übt sie unter den in dieser Ver[illegible] Bestimmungen aus. Seine Person ist [illegible] §. 11.

[illegible] enthalten sich in dem schon oben berührten Erb[illegible] und in dem besonderen Familiensta[illegible] Bestimmungen.

[illegible] mit auswärtigen Staaten vertritt der Landes[illegible] Veräußerung des Staatsgebietes und [illegible] Staatsangehörigen und ihrer Rechte, es [illegible], der Landstände deswegen eingeholt

[illegible] verantwortlich in ihrem Wirkungskreise, so [illegible] der Staatsadministration bewegt; eben [illegible] (§. 50 — 52); der con[illegible], wenn der Landesherr ohne Mitwirkung [illegible] zur Vollziehung und Handhabung der [illegible] Anstalten trifft und in drin[illegible]

zu erlassenden Gesetze; über die Unantastbarkeit des Eigenthums au zu öffentlichen Zwecken, außer nach vorgängiger voller Entschädig wenn in administrativem Wege zuvor über die Nothwendigkeit ent den ist; Auswanderungsfreiheit; Conscriptionspflicht; Competen ordentlichen Gerichte und Unabhängigkeit der Gerichte überhaupt; Au hebung der Vermögensconfiscationen, ausgenommen bei Sachen, als Werkzeug oder Gegenstand eines Vergehens gedient haben od nen können; Verhaftung und Gefangenhaltung; Beschwerdefüh gegen gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Landesbeh über Justizverzögerung; das Recht, Beschwerden und Gesuche an Ständeversammlung bringen zu dürfen; Handels- und Gewerbe legien; Unverletzbarkeit der Kirchen- und Stiftsgüter, so wie der D tationen zu Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten stimmungen über Gemeinden, Gemeindeverfassung und Haushal sind dieses meistens Bestimmungen, deren nähere Ausbildung in cher Beziehung eben so wünschenswerth wäre, als sie selbst zwe ßig und vom größten Einflusse auf das staatsbürgerliche und Leben der Staatsbewohner sind.

Der Titel 7 handelt von den landesfürstlichen Domänen und Staatshaushalte. Die zum Fürstenthume gehörigen Domänen den als Stamm- und Fideicommißvermögen anerkannt (§. 72). Ertrag derselben und ihrer Zugehörden ist vorzüglich für die B nisse des fürstlichen Hauses und Hofes bestimmt; und was bei zulänglichkeit derselben noch aus den Mitteln des Landes beige werden soll, so wie die Frage, was eigentlich als Bestandthe Domanialvermögens zu betrachten sei — auf eine Berathung m Ständen verschoben. „Der Ertrag der Hoheitsrechte wird der landescasse zugewiesen ꝛc.“ (§. 73 — 75). „Das Fürstenthum hat landständische Verfassung und eine allgemeine Ständeversammlung welcher alle Theile desselben nach Maßgabe der Verfassung Thei men (§. 79). Die Ständeversammlung wird zusammengesetzt: 1) den fürstlichen Standesherren oder ihren Abgeordneten (Standes schaften: fürstenbergische, Trochtelfingen und Jungnau; und taxische, Ostrach und Straßberg); 2) aus einem Abgeordn der Geistlichkeit; 3) aus 14 Abgeordneten der aus sämmtlichen meinden des Fürstenthums gebildeten 7 Wahlbezirke“ (§. 80).

„Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch W männer ernannt, welche theils aus der höchstbesteuerten Classe Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten Bürger bestellt werden.“ Auf zehn Bürger einer Gemeinde kommt ein W mann. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre (§. 1

„Die Wirksamkeit der Stände erstreckt sich über verfassungsm Mitwirkung zur Gesetzgebung; über Steuerbewilligung; Militä hebung; Landesfinanzverwaltung und auf das Recht der Besch und Anträge in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im

[illegible] der Anklage wegen Verfassungsbruch un[illegible]

[illegible] zu einem ordentlichen Landtage muß alle drei [illegible]. Seine Dauer ist in der Regel auf 6 Wochen be[illegible] zwischen dem 15. September und 15. November"

[illegible] welcher von dem Fürsten ernannt wird, [illegible] Landesversammlung und führt den Vorsitz in [illegible] 141. Die Stimmen sind unter bestimmten [illegible] (§. 153—155). Außer dem ordent[illegible] Landtagsabschluß während des Zeitraumes [illegible] andern. Derselbe besteht 1) für ordentliche [illegible] und zwei Abgeordneten, und 2) für außer[illegible] noch zwei weiteren Abgeordneten, wel[illegible] der außerordentlichen Ausschußglieder sind [illegible]

[illegible] Verhandlungen nahmen ihren ernsten Gang, und die [illegible] vorzüglich über das Budget, die Steuerre[illegible] der Capitalsteuer, über Staatsadministration, [illegible], wie die Abgeordneten den Anforderungen [illegible] des ganzen Landes entsprachen und wie würdig [illegible] wußten. Nur ist zu bedauern, daß die kleinste [illegible] bestehe, und daß diese, wenn es gilt,

Hugenoten; Kirchenverfassung der französisch
Protestanten. — Luther's muthiger Kampf gegen die Miß
und Verfälschungen der Lehre und der Verfassung der christlichen K
fand in kürzester Frist weitaus die lebendigste, freudigste Theil
Aber bei der Ausführung im Einzelnen ergaben sich bald einige M
nungsverschiedenheiten, die in jener erst dämmernden Zeit für we
lich wichtig gehalten wurden, so wenig sie in späterer Epoche, bei
terem Voranschreiten der Aufklärung, auch nur ernstlich beachtens
erscheinen konnten. So ergab sich denn bald eine Spaltung unter
Anhängern der kirchlichen Umgestaltung selbst. Die in Sachsen
gestellte Lehre erlitt Abänderungen in der Schweiz, wo die von
deutschen abweichenden, zumal politischen Verhältnisse (die repu
nischen Institutionen im Gegensatze zu den monarchisch-absoluti
dem Geiste des Volkes eine nicht unwesentlich von jener ver
Richtung gegeben hatten.

Als Haupt der in Helvetien neuentstandenen Confession er
Calvin, ein Mann, in mannigfacher Beziehung gebildeter
ständiger, als Luther, aber ohne dessen alle hemmenden Schranken
derschmetternden, unerschütterlich kraftvollen Geist, und weit mehr
kalter inquisitorischer Verfolgungssucht erfüllt, als zu einem
freien und fast universell zu nennenden Kampfe, wie der sächsische
formator, geeignet. (Beweis: die wahrhaft pfäffische Greuelthat
den auf den Scheiterhaufen geschleppten Servet.) Er war es,
neue helvetische Lehre dem Wesentlichen nach allein constituirte.
politischen Einrichtungen, denen die wichtigsten Schweizerstädte
sächlich ihr Aufblühen verdankten, und an deren Begründung
Calvin selbst großen Antheil hatte, führten bei der neuen Kirche
Form nach zu freieren Einrichtungen, als die Luther's waren,
überdies der in jenen Städten erlangte höhere Grad geistiger Ent
ckelung auch dem Wesen nach einen unverkennbar mehr geistigen
nigstens in einigen Beziehungen von manchen anderwärts noch
heilig geachteten Formen, besonders von allem äußeren Pompe
Glanze befreieten) Cultus bilden ließ, der sich sonach (obwohl
wegs durchgreifend) von dem blinden Glauben lostrennte und
ersten Anfang einer Vernunftreligion in sich enthielt, wenigstens
in so fern, als er das den Geist tödtende Ceremonienwesen von
verbannte.

So war denn die Lehre Luther's mehr für die damaligen Be
ner des mittleren Deutschlands, jene Calvin's mehr zur Verbreitung
unter den gewerbfleißigen, vergleichsweise aufgeklärteren, an freiere
men gewöhnten und nüchternen (dem leeren Pompe abholden) Einw
ner des größeren Theiles der Schweiz geeignet.

Die Aehnlichkeit vieler socialen Verhältnisse der Franzosen
jenen der Schweizer, insbesondere die Aehnlichkeit an Bildungs
keit des Volkes, an Beschäftigungsweise, ja selbst an politischen
richtungen in den beinahe souveränen Städten verschafften der cal

[illegible] alsbald auch Verbreitung in dem benachbarten Frank[illegible]. Allerdings ward sie zuerst den gelehrten Ständen näher be[illegible] sich namentlich zu Paris und Bourges großentheils dafür [illegible] aber alsbald sehen wir sie auch unter den gewerbetreibenden [illegible] zumal in Meaux, das meistens von Fabricanten und Arbei[illegible]volle bewohnt war, dann in Metz ꝛc.) weitaus verbreitet *). [illegible] neue Lehre ward von ihren Bekennern die reformirte (in [illegible] wohl auch die helvetische oder calvinische) Confession ge[illegible] die Bekenner derselben in Frankreich hieß man aber alsbald [illegible]ten, ein Name, der vermuthlich aus den politischen Wir[illegible] Genfer herstammt, wo die Partei der Eidgenossen (Eidge[illegible] Andenken an den Gründer derselben, Besançon Hugues, [illegible]genossen (Huguenots) genannt worden sein sollen, und [illegible] man, da sie als die Verfechter der neuen Ideen über[illegible]schienen, auch auf die Gleichgesinnten in Frankreich über[illegible]. Ueberhaupt erscheint Genf lange Zeit gewissermaßen als Haupt[illegible] neuen Lehre, in mancher Beziehung fast eben so sehr, wie es [illegible] der alten war. Hierher wendete man sich mit allen wich[illegible] Bedenken und Anständen, in jeder Noth und bei jeder Bedrü[illegible] hier war die Hauptbildungsschule der reformirten Geistlichen, [illegible] wie bei dem Aufkommen einer neuen religiösen Lehre eine [illegible]ens an Schwärmerei grenzende übergroße Begeisterung [illegible]mals fehlt — so sah man ganze Schaaren für die neue Lehre [illegible] Franzosen nach jener Stadt im eigentlichen Sinne wall[illegible], um sich an der Quelle des gereinigten Glaubens zu beleh[illegible]zubilden, zu trösten und zu ermuthigen in jener vielfachen [illegible]niß, die so bald über sie hereinbrach.

[illegible] mächtigte König Franz der Erste von Frankreich hatte An[illegible] Verbreitung des Calvinismus mit Gleichgültigkeit angesehen. [illegible] die Zahl der Bekenner desselben aber bald mit reißender Schnel[illegible]

---

*) Das Bedürfniß einer Kirchenverbesserung erwies sich um so dringender, [illegible] die Mehrzahl der damaligen katholischen Geistlichen in Frankreich an [illegible] Bildung hinter ihrer Zeit zurückgeblieben war. „La pluspart des [illegible] sagt Beza, Calvin's thätiger Mitarbeiter, „estant du tout in[illegible] matier de la religion, pour estre les uns du tout ignorans de [illegible] et les autres ne s'estre jamais souciés de lire les sainctes [illegible]."

[illegible] französischen Canzleistyle bezeichnete man sie in der Folge als die [illegible]pretendue reformée.

[illegible] das sehr klar und gründlich bearbeitete Werk: Geschichtliche Dar[illegible] Calvinismus im Verhältnisse zum Staate in Genf und Frankreich [illegible] des Edicts von Nantes. Von Dr. G. Weber, Vorsteher [illegible] Schule zu Bergzabern (Heidelberg, 1836, bei Mohr). — Eine [illegible] Herleitungen der Benennung Hugenoten sind sämmtlich of[illegible], um glaubwürdig zu sein. — Die Benennung selbst galt [illegible] wohl nicht immer und unter allen Verhältnissen als Schimpfna[illegible] ist jedenfalls historisch geworden.

ligkeit in fast unglaublicher Weise vermehrte, ging sein ganzes
ben dahin, die gesammte Erscheinung, bald befördernd, bald
drückend, als Mittel zu seinen selbstherrischen, despotischen
cken stets so zu benutzen, wie es seine allen Rücksichten des
wohls fremde, heillose Politik bald in dieser, bald in jener Weise
eben zu erfordern schien. Erheischte einerseits das Bündniß mit
rich VIII. von England und den deutschen protestantischen Fürsten
gen Karl V. ein Dulden der neuen Lehre, so gebot anderseits
Rücksicht, welche er wegen Wiedererlangung des Herzogthums
land auf die günstige Stimmung des Papstes zu nehmen hatte,
Verfolgen derselben; und während er im Jahre 1534 auf dem
stand, Melanchthon aus Deutschland zu berufen und — wie
jenen Zeiten noch geschehen konnte — eine neue, die protest.
Confession kurzweg zur herrschenden zu machen, nahm er
gleich im nächstfolgenden Jahre keinen Anstand, deren Bekenner
folgen und morden zu lassen — Alles ohne eigene Ueberzeugung
einer Art, wie es der Zufall der politischen Verhältnisse und die
des unbeschränkten Despotismus eben bestimmte. Erst gegen
seines Lebens gelang es den ihn umgebenden Priestern, einen
chen Fanatismus in ihm zu erwecken, und die Verfolgung der
nisten ward nun um so grausamer, als er nicht nur Rebellen
nen erblickte, sondern auch die in ganz Europa laut getadelte
seines Bündnisses mit dem Sultane hierdurch zu verlöschen suchte.

Den schwachen, erbärmlichen König Heinrich II. wußten
ders die von den ehrgeizigsten Planen erfüllten Guisen —
Söhne des Herzogs Claudius von Guise — in allen Beziehungen
lenken, sowohl durch den Beichtstuhl (der zweite Bruder war
nigs Beichtvater), als durch Mätressen. Sie wütheten aber gegen
Protestanten, da sie in diesen ein ihren Planen entgegenstehendes
derniß erblickten. Die fast allmächtige Mätresse, Diana von
Herzogin von Valentinois, ihre Verwandte, half um so eifriger
diesem Werke der Verfolgung mit, als man ihr viele Güter
ner oder gemordeter Hugenoten — einen schmählichen Raub! —
Belohnung verschaffte. — Nach dem Edicte von Chateaubriand
mit Lebensgefahr verbunden, calvinistische Bücher zu verbreiten,
besondere, sie aus der Schweiz nach Frankreich zu bringen; ja,
ging bereits so weit, die Parlamentsmitglieder, welche die Verfolgun-
gen der Calvinisten tadelten, in die Bastille zu werfen, von
Einen derselben unter der folgenden Regierung zum Richtplatze

Ungeachtet aller Bedrückungen breitete sich aber doch der neue
tus mit einer wirklich an das Unglaubliche grenzenden Schnell-
aus. Schon in dieser Zeit gab es wohl in ganz Frankreich keine
zige bedeutende Stadt, in welcher derselbe nicht seine Kirche
hätte. Insbesondere waren die Reformirten zahlreich und mä-
der Normandie, zu Nantes und Rennes; an den Ufern der Loire
Blois, Tours, Angers; in Poitiers, Languedoc und Guienne; in

reichs Abgeordnete sendeten, im Mai 1569 in 40 Artikeln festge- Die Hauptpuncte waren (nach Weber's Zusammenstellung): 1) Je Gemeinde besitzt die Souveränetät ihrer Kirche, d. h. alle Ge- sind unter sich gleich, und keine Kirche hat einen Vorzug vor der deren. 2) Die Kirchengemeinde wählt aus ihrer Mitte, als Re- sentanten, einen Rath der Alten und die Diakone. Erster bem Consistorium alle Mißstände anzuzeigen, die er beim Volke nimmt, und eben so alle Beschlüsse des Consistoriums der versam- ten Gemeinde zur Bestätigung oder Verwerfung vorzulegen. — Den Diakonen liegt die Sorge für die Kranken, Gefangenen und Armen so wie die Katechisation im Hause ob; überdies halten sie, bei Ve- hinderung des Geistlichen, die Betstunde, oder lesen einen Ab- aus der Bibel vor, ohne Predigt. — Die Wahl zu beiden Stellen auf Lebenszeit, deshalb die Entlassung von denselben ohne Zustimmung der kirchlichen Gemeinde unstatthaft. 3) Ein Consistorium stimmt, für Aufrechthaltung der reinen Lehre und eines reinen Le- wandels der Gemeindeglieder zu wachen, wird aus einem Aus- der Alten und der Diakonen gebildet und von Geistlichen präsi- Die drei Behörden — Consistorium, Rath der Alten und Diakonen schlagen den Gemeinden die anzustellenden Geistlichen vor. einer Verwerfung sind die Gründe anzugeben, über deren Gü- die Provinzialsynode entscheidet. 5) Diese Provinzialsyno- versammeln sich jährlich zweimal, gebildet aus den Geistlichen Kirche, nebst je einem Senator oder Diakon*). Sie haben zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen zu entscheiden, deren benswandel zu prüfen und sie vom Amte zu entfernen. Doch letztere Befugniß bei gemeinen Lastern auch schon dem Consistorium zu. 6) So oft der Zustand der Kirche es zu erfordern scheint, den Generalsynoden zusammenberufen. Jede Provinz sendet zwei Geistliche und zwei Senatoren zu derselben, und sie entscheidet in al- len Angelegenheiten der Kirche in letzter Instanz.

So war der Calvinismus bereits entschieden in ganz Frankreich begründet, als nun auch einige Glieder der herrschenden Familie, na- mentlich die Bourbons und Chatillons, sich demselben geneigt zu zei- gen anfingen. Da diese Zuneigung aber bei den Meisten von ihnen nicht sowohl durch innere Ueberzeugung herbeigeführt war, als vielmehr aus politischen Rücksichten, um der Macht der Guisen unter dem Erfolg verheißenden Paniere entgegentreten zu können, so verließen denn auch wieder die Meisten von ihnen die Sache der Hugenotten, sobald sie sich überzeugten, daß hier Opfer gebracht werden mußten, während es auf der anderen Seite war, wo ein glänzender Lohn er- wartet werden durfte.

*) Wenn Verfasser dieses nicht irrt, so kamen je auf einen Geistlichen zwei Laien bei diesen Versammlungen. Die ihm eben vorliegenden Schriften geben keinen genauen Aufschluß hierüber.

[illegible] ein fünfzehnjähriger Knabe, auf den [illegible] in Verfolgung der Hugenotten [illegible] [illegible] Zeit [illegible] [illegible] [illegible] von [illegible] [illegible] [illegible]. Die An- [illegible] der [illegible] mit [illegible] die ganze [illegible] Familie [illegible] [illegible]; der [illegible] von [illegible] der [illegible] in [illegible] den [illegible] der [illegible] man sich bei der [illegible] und die ganze Par- [illegible] zu [illegible].

[illegible] der Tod Franz II. (5. December 1560). [illegible] Karl IX. [illegible] man als Regen- [illegible] die [illegible] Katharine von Medicis. Sie aber [illegible] auf die Seite der Hugenotten, [illegible] nicht aus [illegible] [illegible] zu [illegible]. [illegible] vom [illegible] Versammlungen der Cal- [illegible] den ge- [illegible] nur (?) [illegible] vom [illegible] December bis [illegible] zu [illegible], dem [illegible] aber sehr [illegible].

[illegible] ihre [illegible] der katholi- [illegible] von [illegible] (1562) ge- [illegible] den [illegible] zu, [illegible] den [illegible] der [illegible]

der Abschluß eines Friedens (zu Amboise) zu Stande, demzufolge der höhere Adel auf seinen Gütern die reformirte Religion frei aus[üben] durfte, im Uebrigen aber dieselbe auf die Hausandacht beschränkt, in jeder Provinz an einem Orte besonders gestattet sein sollte.

Dieser Friede war indessen von kurzer Dauer. Da man nach wie vor Hugenoten niedermetzelte (gegen 3000 wurden neuerdings [er]mordet), und der Hof namentlich der Häupter der Calvinisten [sich] treulos zu entledigen suchte, griffen diese wiederholt zu den W[affen]. Doch auch dieser zweite Religionskrieg führte zu keiner Entscheidung, sondern endigte mit dem am 23. März 1568 zu Longjumeau ge[]schlossenen sogenannten hinkenden Frieden, durch welchen jener [von] Amboise bestätigt, der That nach aber überhaupt gar nicht [gehalten] ward. Darauf (noch im Spätherbste 1568) Beginn des dritten Re[]ligionskrieges, welcher (obwohl die Calvinisten auch dieses Mal, [wie] früher schon, von England und dem protestantischen Deutschland offen Unterstützung erhielten, und obwohl auf der andern Seite [die] Katholiken bedeutende Vortheile errangen) doch wieder zu keinem [we]sentlichen Ergebnisse führte, sondern, in Folge der Uneinigkeit unter den Häuptlingen der königlichen Partei, mit dem Frieden von St. Germain (im August 1570) endigte, durch welchen den Hugenotten neben den früheren Zugeständnissen, zur Sicherheit vom Hofe die Städte La Rochelle, Montauban, Cognac und La Charité auf [zwei] Jahre eingeräumt und ihnen auch die Erlangung aller Staatsämter gestattet wurden. Der katholischen Geistlichkeit sollten sie aber den Zehnten entrichten und die katholischen Feiertage äußerlich beobachten.

Es scheint, daß der Hof schon beim Abschlusse dieses Vertrags einen auf die gänzliche Vernichtung der Calvinisten abzielenden [...]schen Plan zu nähren begann. Man strebte katholischer Seits [ab]lich, die Wachsamkeit der hugenotischen Häupter einzuschläfern; sie wurden an den Hof gelockt und mit Gunstbezeigungen überhäuft. Die Vermählung des jungen Prinzen Heinrich von Navarra (des nachmaligen Heinrich's IV.) mit Margarethe, der jüngsten Schwester des Königs, sollte als letzter Beweis der gegenseitigen Eintracht gelten. Vergebens die Warnungen einiger Weiterblickenden! Unbeachtet blieb [selbst] der höchst wahrscheinlich durch Gift herbeigeführte plötzliche Tod der Königin Johanne von Navarra, einer der ausgezeichnetsten Stützen der Protestanten; unbeachtet sogar der Mordanfall gegen den alten [...] Admiral Coligny. Nachdem am 17. August 1572 jene Vermählung Statt gefunden und während die Feierlichkeiten noch immer fortdauerten, ward am Sonntage, am 24., in der Bartholomäusnacht jene furchtbare Greuelthat, welche in der Geschichte gewöhnlich unter dem Namen der Pariser Bluthochzeit (s. den Artikel „Bluthochzeit“ im 2. Bde. Seite 649—652 des Staatslexikons) aufgeführt wird, zur schrecklichen Ausführung gebracht. Man begann damit, während der Dunkelheit Bewaffnete in die Wohnungen der ausgezeichnetsten protestantischen Edelleute dringen und diese meuchelm[ör]

zugestehen, wobei diese drei Städte eine fast vollkommene Unabhängigkeit erlangten, indem in ihnen keine königlichen Statthalter zu bestellen, sie vielmehr ihre eigene Gerichtsbarkeit und bewaffnete Macht hatten.

So sehen wir denn den Calvinismus gerade nach jener Gräuelthat, die ihn vernichten sollte, fester begründet, denn je zuvor. Einige neue wortbrüchige Versuche des Hofes blieben nicht nur erfolglos, sondern führten gerade dazu, daß die Hugenoten noch weitere Garantien verlangten; daß die Frage wegen der religiösen Freiheit immer entschiedener mit der wegen der politischen zusammentraf, daß man die Regierung offen der Absicht beschuldigte, einen orientalischen, türkischen Despotismus in Frankreich einführen zu wollen, ein heilloses Streben, auf das sich das Religionsgebiet des „Gehorsams gegen die Obrigkeit" nicht ausdehne.

So kam denn schon mit dem Beginne des Jahres 1574 der fünfte Religionskrieg zum Ausbruche. Die Hugenoten fanden dieses Mal eine bedeutende Stütze in einer mit der Regierung unzufriedenen Partei der Katholiken am Hofe, die Politiker genannt, deren Haupt der Herzog Franz von Alençon, des Königs jüngster Bruder, selbst war. Nach mancherlei Kämpfen und nachdem Karl IX. gestorben (30. Mai 1574) und Heinrich III. (bisher König von Polen) den französischen Thron bestiegen hatte, sah sich dieser zwar fanatische, aber über Alles eine weichliche Ruhe liebende schwache König endlich am 8. Mai 1576 zum Abschlusse des Friedens von Beaulieu veranlaßt, durch welchen den Calvinisten förmlich die freie Religionsausübung in ganz Frankreich, nur Paris ausgenommen, sodann die Besetzung der Parlamente zur Hälfte mit Reformirten, Rückgabe der confiscirten Güter und endlich die Einräumung von 8 weiteren festen Plätzen zugestanden ward. Auch mußte die Regierung es übernehmen, den rückständigen Sold von 1,200,000 Ducaten an die deutschen Hülfstruppen der Hugenoten unter dem Pfalzgrafen Johann Casimir zu entrichten. Die Häupter der Politiker erhielten sämmtlich glänzende persönliche Zugeständnisse.

Dieser Vertrag war zu günstig für die Hugenoten, als daß ihre Gegner denselben aufrichtig gemeint, oder dessen längere Fortdauer gewünscht haben könnten. Schlau benutzten die Guisen (deren Haupt dermalen Heinrich von Guise war) die hiedurch bei den Katholiken hervorgebrachte ziemlich allgemeine, besonders durch Priester und Mönche beförderte Unzufriedenheit. Sie stifteten den Bund der Ligue. Ihre geheime Absicht dabei war im Grunde weniger auf den Sturz des Protestantismus, als auf den des Königs gerichtet, da Heinrich von Guise nach dem Throne strebte. Der Religionskrieg sollte zunächst nur das Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes sein. Mit reißender Schnelle erlangte der Bund allenthalben Anhänger. Seine Mitglieder mußten unbedingten Gehorsam, nöthigenfalls mit Aufopferung von Gut und Blut, geloben; jeder Abtrünnige ward für vogelfrei er-

und jedem Gliede des Bundes die Pflicht auferlegt, den Dolch des Treulosen Brust zu stoßen. Man versprach sich endlich gegenseitigen Schutz wider jeden Feind ohne Unterschied — worunter man begriff, die nicht zur Ligue schworen, und Bekämpfung und Ausrottung der protestantischen Lehre auf jede Weise.

Als nun im December 1576 die Generalstände zu Blois eröffnet wurden, zeigte es sich gleich Anfangs, daß es den Liguisten gelungen war, alle Wahlen in ihrem Sinne durchzusetzen. Die katholische Religion ward zur allein geduldeten (vielmehr ausschließlich herrschenden) erklärt, alle Edicte zu Gunsten der Reformirten wurden aufgehoben und ihre Geistlichen unbedingt verbannt, indem ihnen nicht einmal die Befugniß zustehen dürfe, durch Uebertritt zum Katholicismus fernere Aufenthaltserlaubniß in ihrem Vaterlande zu erkaufen. Der König vermied zwar jetzt seinen eigenen Sturz dadurch, daß er sich selbst zum Haupte der Ligue erklärte; aber er sank auch eben dadurch zu einem blosen Parteihäuptlinge herab, der die Gegenpartei zwang, einen um so festeren Verein wider ihn selbst zu bilden. — Die Faction der Politiker hatte sich mit dem Hofe ausgesöhnt, und es blieben die Calvinisten wieder allein stehend.

Der sechste Religionskrieg, der unter diesen Verhältnissen ausbrach, war indessen von kurzer Dauer, da der König die Uebermacht der Liguisten immer mehr fürchtete. Der Kampf endigte im September 1577 durch die Verkündigung des Edicts von Poitiers, durch das die Hugenotten ungefähr wieder in das nämliche Rechtsverhältniß kamen wie vor 7 Jahren durch den Frieden von St. Germain.

Mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung (des siebenten Krieges) ruhten nun die Waffen eine Reihe von Jahren hindurch. Aber fortwährend herrschten Mißtrauen, Haß und Erbitterung. Heinrich von Navarra, zum Protestantismus längst zurückgekehrt und das anerkannte Haupt der Calvinisten, suchte zum Schutze der neuen Lehre einen allgemeinen Bund unter sämmtlichen protestantischen Mächten zu Stande zu bringen. Sein Bemühen bliebt erfolglos. Dagegen gelang es den Guisen, den Bund der Ligue wieder mit verstärkter Kraft aufleben zu machen; ja, sie schlossen sogar 1585, gleich einer selbstständigen Macht, einen förmlichen Vertrag mit Philipp II. von Spanien ab, welcher Vernichtung des Protestantismus und die Anerkennung des Cardinals von Bourbon als Thronfolgers des kinderlosen Königs (sonach mit Ausschluß Heinrich's von Navarra) zum Zwecke hatte, und wobei sich Spanien zu einer Subsidienzahlung an die Liguisten, von 50,000 Thaler monatlich, verpflichtete. Der König selbst ward bald (7. Juli 1585) zu dem Vertrage von Nemours genöthigt, durch den er jeden anderen als den katholischen Glauben bei Todesstrafe und Vermögensconfiscation verbot, alle den Calvinisten gemachten Zugeständnisse unbedingt widerrief und ihnen, wenn sie sich nicht bekehren wollten, nur eine Frist von einem halben Jahre, ihren Geistlichen aber blos von einem Monate zur Auswanderung ver-

stattete. — Auch sprach der Papst den Bann über den Könı Navarra aus, was ihn seines Thronfolgerechts berauben sollte alle seine Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams gegen entband.

Hierauf erfolgte begreiflicher Weise der Ausbruch eines Krieges (1587). Die Hugenoten, der Zahl nach bei Weitem Schwächern, gewannen dennoch (unter Heinrich von Navarra bei tras) zum ersten Male eine große offene Feldschlacht. Aber wichtige Sieg blieb unbenutzt, da Heinrich unmittelbar darauf Besseres zu thun wußte, als in den Armen einer Mätre schwelgen.

Unterdessen trat der Plan der Guisen, Heinrich III. zu thronen, immer klarer hervor. Der König selbst fand es ge vor dem Herzoge von Guise aus seiner Hauptstadt zu entflieh der Barricade, 12. Mai 1588). Dessenungeachtet glaubte er die derungen der Ligue bewilligen zu müssen, und so ward denn in „Edicte der Union" vom Juli 1588 nochmals die gänzliche rottung des Calvinismus verkündigt. Aber die Eintracht dauerte lange. Der König sah bald kein anderes Rettungsmittel meh sich, als daß er den Herzog Heinrich von Guise (23. December unter der Thüre des königlichen Gemaches niederstechen, dann dessen Bruder, den Cardinal, ermorden ließ. Nicht minder sch Königin Mutter eines unnatürlichen Todes gestorben zu sein.

Aber diese Gewaltthaten, weit entfernt, das Ansehen des K wiederherzustellen, brachten ganz Frankreich wider ihn in Aufstand. Die Sorbonne erklärte das Volk des Eides der gegen den Herrscher entbunden; es bildete sich die heilige Uni an deren Spitze der Herzog von Mayenne, der Dritte der Gu sich vor dem Meuchelmorde gerettet hatte, gestellt ward*); der P selbst drohte dem Könige mit dem Bannfluche. So von allen der Katholiken verlassen, ja von Allen gehaßt und verwünscht, bli keine andere Wahl, als sich — was erst nach schwerem inneren K geschah — den Protestanten in die Arme zu werfen. Siegreich nun der in solcher Weise mit ihm verbündete König von N gegen Paris selbst vor. Diese Hauptstadt ward umzingelt; der sollte verschont bleiben von der ihr durch den grausamen Herrsch

*) Als charakteristisches Zeichen des damaligen tiefen Culturstandes angeführt werden, daß man Processionen von nackten Menschen staltete. Eine solche fand am 14. Februar 1589 in der Pfarrei St. des-Champs zu Paris statt, bei welcher mehr als tausend Pers beiderlei Geschlechts, Männer und Weiber, Jünglinge und Mädchen (al entblößt) zu sehen waren. Ein gleiches Schauspiel ward am 24. den ganzen Tag lang wiederholt. In der Folge führte man diese daloſe Schauspiel auch Nachts auf. Die Pfarrer wurden nicht selten Schlafe aufgejagt, um den Zug zu führen. Ein Geistlicher von St. der einige Gegenvorstellungen machen wollte, ward als Ketzer behandelt.

[illegible] Clement, erdolcht. [illegible]

[illegible] beide [illegible] [illegible] Stre[illegible] Handlungen [illegible] Guisen zum [illegible] Königs von [illegible] Frank[illegible] am 25. Juli [illegible] selbst [illegible] und [illegible] Heinrich [illegible] mancherlei [illegible] Bedingungen als Herrscher an[illegible]

der Reformirten Statt, und man sprach bereits mehrfach von Er-ergreifung der Waffen.

Unter diesen Verhältnissen war es, daß Heinrich IV., nach lan- Verhandlungen mit den Häuptern der Reformirten, das Edict Nantes erließ (13. April 1598.). Dasselbe bestand aus 92 Art- denen noch 58 weitere, sogenannte geheime, beigefügt waren, Ergänzungsschreiben (brevets), folgenden wesentlichen Inhalts: katholische ist die herrschende Staatsreligion (!); dagegen wi- reformirte in der Art geduldet, daß die Edelleute mit höherer Ge- barkeit dieselbe frei auf ihren Besitzungen, die anderen Edelleute in ihren Wohnungen und unter Zulassung von höchstens 30 n- ihrer Familie gehörenden Personen, und auch dieses nicht im B- der Besitzungen höherer katholischer Edelleute, ausüben dürfen. A- dem ist die Ausübung des calvinischen Cultus in den Orten, w- selbe bisher zulässig war, auch ferner gestattet; eben so über- jedem Gerichtsbezirke (bailliage) wenigstens an einem Punct- Paris aber und auf einer Strecke von 5 Stunden in der R- diese Ausübung verboten; eben so in einer Reihe anderer S- welche sich die Katholiken vertragsmäßig vorbehalten hatten (R- Chalons, Soissons, Sens, Beauvais, Toulouse, Dijon, Agen, gueux, Nantes ꝛc. ꝛc.) (!). Die Reformirten müssen die kat- Feiertage beobachten und den Zehnten an die katholischen G- entrichten (!). Zur Deckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse kön- sich selbst besteuern, und der Staat gibt ihnen einen jährlichen Z- von 45,000 Thalern.— Die Protestanten haben im Uebrigen di- lichen bürgerlichen Rechte wie die Katholiken, sind auch zu allen tern zulässig. Mehrere Parlamente werden zur Hälfte mit calvi- Richtern besetzt. Alle Urtheile gegen die Hugenoten, welche s- Tode Heinrich's II. erlassen wurden, sind nichtig erklärt, und die Ausgewanderten werden bei ihrer Rückkehr in ihr Vermögen u- ihre Rechte wiedereingesetzt. — Die rückständigen Steuern i- während des letzten Krieges empörten Städten sind erlassen. — Ehen der reformirten Geistlichen sind gültig, doch haben die K- keinen weitern Anspruch als auf das Mobiliarvermögen und die genschaft der Eltern (!). — Die festen Orte, welche die Hugenotten Besitz haben, bleiben 8 Jahre lang in ihren Händen. — Die C- vinisten dürfen, um ihre Sache stets bei Hofe zu vertreten, fortwäh- rend zwei Abgeordnete daselbst unterhalten.

Man muß gestehen, daß diese Zugeständnisse noch lange ni- das gewährten, was von einer wahrhaft erleuchteten, den (d- freilich noch gar wenig begriffenen) Grundsätzen des Vernunftre- wahrhaft huldigenden Regierung zu erwarten gewesen wäre. W- unberechenbare Gewinn hätte sich in der Folge für Frankreich erg- müssen, wenn damals der Grundsatz gleicher Berechtigung beider Kirchen ausgesprochen worden wäre! Die zahllosen wohlt- Wirkungen, welche das freie Neben- und Miteinanderleben

… verschiedener gleichberechtigter Confessionen, ganz besonders … der geistigen Entwickelung, des Lossagens von dem mittelalter- … Gängelbande, allenthalben hervorbringt, hätten sich gewiß auch … bald in glänzendem Lichte gezeigt. Die späteren Ausbrüche des …mus, die Jesuitenränke und Dragonaden unter Ludwig XIV. … fast unmöglich geworden; Frankreich hätte nicht, weder durch … noch durch Auswanderungen, viele Hunderttausende der … fleißigsten seiner Bewohner verloren. —

Doch selbst diese halbe Maßregel war für die bisher so vielfach … den Hugenoten eine hochschätzbare Wohlthat, zunächst darum, … Regierung zum ersten Male das, was sie ihnen gewährte, … vollzogen wissen wollte. Zudem mußten sich die Prote- … jetzt um so mehr nach Ruhe sehnen, als ihre Zahl in den lang- … blutigen Kämpfen, bei den Verfolgungen aller Art, gewaltig … geschmolzen war. Während man zur Zeit der Regentschaft … IX. über 2000 reformirte Kirchen in Frankreich zählte, waren … 1598 nur noch 760 übrig. Doch belief sich die protestantische … noch immer auf zwei Millionen.

So lebten denn die Hugenoten die ganze übrige Dauer der Re- … Heinrich's IV. hindurch ruhig und ungestört. Alle ihre … beschränkten sich jetzt auf die Verhandlungen bei den Synoden, … deren nunmehr von Seiten der Staatsgewalt der Grundsatz … ward, daß man sich hier nur ausschließlich mit religiösen … beschäftigen dürfe, indem alle Fragen der Politik und … mit auswärtigen Fürsten ausgeschlossen sein müßten; — … billige Forderungen, an welche aber sodann auch die weitere, … mäßig billige Bedingung gereiht ward, daß die (alle drei … Statt findenden) Generalsynoden der Protestanten nur … Einberufung des Königs hin Statt finden dürften.

Die Verbindung der Hugenoten unter sich (der sogenannte huge- … Bund) lös'te sich indeß in dieser Epoche keineswegs auf, er- … vielmehr in einigen Beziehungen eine größere innere Stärke. … mittel, welche die Calvinisten theils selbst aufbrachten, theils … von der Regierung erhielten, verwendeten sie (nächst … nothwendigen Ausgaben) zur Verstärkung ihrer befestigten Plätze, … Aufführung neuer, so daß sie allmälig an Sicherheitsorten, … und einzelnen Forts über 200 besaßen (wovon die meisten … ganz unbedeutend, und nur mit 6, 8, 10 oder 12 Mann Be- …); — sodann aber nicht minder zur Herstellung eines tüchtigen … richtswesens, indem sie die Volksbildung mit Recht als die … Stütze ihrer Sache betrachteten. So unterhielten sie drei Hoch- … (zu Saumur, Montauban und Nimes), drei Akademieen (zu … Sedan und Dye) und in jeder Provinz ein reformirtes Gymna- … (collége). Viele französische Calvinisten dieser Zeit zeichneten … durch gründliche Gelehrsamkeit aus.

Dieser Zustand der Dinge währte unter der Regentsch… Heinrich's IV. Ermordung, ohne wesentliche Veränderung. Mochte gleich die Regentin, Maria von Medicis, die neue … hassen, so sah sie sich doch von anderer Seite zu sehr in … genommen, als daß sie an eine eigentliche Verfolgung der … kluger Mäßigung benehmenden Hugenoten hätte denken kön… wohl es allerdings nicht an einzelnen Rechtskränkungen gegen … fehlte.

Nachdem Ludwig XIII., ein vierzehnjähriger Knabe, als … König den französischen Thron bestiegen hatte, nachdem nun … Macht der Jesuiten in ungemeiner Ausdehnung sich zu erweit… gann, und nachdem man endlich bereits offen von unbeding… führung der Bestimmungen des Tridentiner Concils, sonach … nichtung des Calvinismus neuerdings bei den Generalständen … ließen sich die Hugenoten (was sie früher mehrmals abgelehnt …) verleiten, an einem Aufstande der Großen gegen die Regierung … zu nehmen. Sie erlangten zwar durch das Edict von Blo… 1616) eine Bestätigung jenes von Nantes und außerdem … minder bedeutende Versprechungen; von nun an aber lastete … Haß des Königs auf ihnen.

Bald wurden die Verletzungen des Edicts von Nantes … reicher und greller als bisher. Man verleitete protestantische … an den gemischten Parlamenten und eben so protestantische Com… danten der Sicherheitsplätze, zum Katholicismus überzutreten, … wahrte ihnen dann gewaltsam ihre Stellen. Der König … Festungen der Hugenoten katholische Besatzung. Ja, er über… mit Waffengewalt Navarra, vernichtete dort gewissermaßen den Cal… vinismus, gab die dortigen Kirchengüter der katholischen Geistl… hob die Selbstständigkeit und alle Privilegien des Landes auf … kurzweg in eine französische Provinz verwandelt ward.

Durch solche Vorgänge aus seiner Ruhe aufgescheucht, … hugenotische Bund, ohne Ermächtigung des Königs, zu einer … meinen Versammlung in La Rochelle zusammen. Ludwig XIII. … klärte diese Versammlung für rebellisch, und man rüstete sich … zum Kriege, um so mehr, als Luynes, des Herrschers Günstling … Waffenruhm zu erwerben suchte. Es war im Mai 1621, elf … nach Heinrich's IV. Tode, als der Kampf auf's Neue losbrach. … Truppenmacht der Hugenoten wird (wahrscheinlich übertrieben) … etwa 50,000 Mann angegeben (von denen nur 3800 in den … festen Plätzen lagen); jene des Königs war nicht nur zahlreicher, … dern man hatte auch viele Anführer der Reformirten indessen ge… wonnen. So verbreitete sich denn nebst der Uneinigkeit auch … Verrath unter den Vornehmen fast ihres ganzen Heeres … ein Ort nach dem anderen sank widerstandlos in die Gewalt … Königlichen. Nur wenige Befehlshaber bildeten eine ehrenvolle … nahme und leisteten mit Ueberzeugungstreue männlichen Wider…

[illegible] nur nach hartem Kampfe erobert, als [illegible] Montauban und Montpellier von den König [illegible]. In letztgenannter Stadt kam endlich am [illegible] eines Friedensvertrags zu Stande, [illegible] Partei im Wesentlichen dieselbe Stellung [illegible] nicht [illegible] ruhige [illegible] durfte. Ferner [illegible] außer [illegible] auf die [illegible], die [illegible] gemacht. [illegible] gewöhnlich [illegible] La Rochelle und Montpellier [illegible] auf drei Hauptpunkte der [illegible]. Die im Jahre 16[illegible] zur Leitung der Staats[illegible] Richelieu, welche vor Allem nach [illegible] beschränkten Königsgewalt, eine natürliche Folge davon [illegible] Vernichtung des Bandes der Hugenoten [illegible]. So griffen denn diese, bereits [illegible], noch zu Ende des Jahres 1624 neuerdings zu [illegible] mancherlei Wechselfällen des Krieges endigte dieser [illegible] 5. Februar 1626 geschlossenen Frieden, der für [illegible] im Allgemeinen ziemlich auf den alten Bedingungen [illegible] die harten Bestimmungen enthielt, einen [illegible], den katholischen Geistlichen ihren [illegible] in dieser Stadt zurückzugeben, alle seit 1560 neu [illegible] zu [illegible], und kein bewaffnetes Kriegs[illegible]

[illegible]

Aber hier, wo der Muth und die Ausdauer freier Bürger zu besiegen war, sollte der Triumph nicht so leicht zu erringen wie fast überall da, wo das Geschick eines Ortes von einzelnen nehmen abhing, deren moralische Verderbtheit sich gewöhnlich Feigheit oder Verrath kund gab. Die tapferen Bürger des Rochelle, voran ihr braver Bürgermeister Guiton, widerstanden allen Versuchungen der List wie der Gewalt. Durch 13 Forts ihnen jeder Zugang zur Stadt von der Landseite, durch eines ungeheuren Dammes eben so nicht minder der ganze sperrt, jeder Verkehr von Außen mit dem hartbedrängten Orte von den Königlichen unmöglich gemacht. Die übrige Streitmacht Hugenoten war nicht im Stande, La Rochelle zu entsetzen, Flotten, die nach einander von Englands Küsten nach dieser absegelten, zeigten sich nur, um feig, ohne irgend einen Hülfsversuch gewagt zu haben, wieder in des Meeres Ferne schwinden, den Vertheidigern jeden Rest von Hoffnung raubend. von allen Seiten aufgegeben und verlassen, sah sich denn unglückliche Stadt — nicht durch die Kraft des feindlichen tes, sondern durch die furchtbare Macht einer seit mindestens naten im höchsten Grade wüthenden **Hungersnoth** — zur gabe genöthigt. Von den 18 — 20,000 Einwohnern, Rochelle beim Beginne der Belagerung noch zählte *), waren noch 6 — 7,000 am Leben, und von ihnen kaum mehr Stande, die Waffen zu halten. Es war am 28. October 16 die Capitulation abgeschlossen ward. Man erlangte zwar für das Vergangene und die Zusicherung der Befugniß zur des reformirten Cultus; die Stadt verlor aber alle ihre ihre Mauern und Gräben wurden völlig vernichtet; sie mußte an den König bezahlen, durfte keine Fremden mehr aufnehmen sah ihren Haupttempel in die Kathedrale eines katholischen verwandelt.

Mit dieser hugenotischen Bundesstadt fiel der letzte Rest der gerlichen Freiheit in Frankreich auf eine lange Reihe von Jahren. Mit unbeschränkter Allmacht gebot von nun an das Königthum über die weiten Gebiete des Reiches. Denn auch die gen, meist schwachen Widerstandsversuche der Calvinisten waren aus erfolglos und dienten nur dazu, die Greuel eines Religions länger fortdauern zu machen. „Das fruchtbare schöne Land der Rhone und der Garonne war der Schauplatz eines verheerenden Krieges; seine Fluren hatten dasselbe Loos, wie Deutschlands zur nämlichen Zeit. Sengend und brennend zogen die Feldherren einer Gegend in die andere, machten blühende Landstriche zu neien und nährten ihre Heere von der Habe des Volkes."

Aller Aussicht auf die Möglichkeit eines Erfolges beraubt,

*) Bei der Belagerung von 1572 war die Einwohnerzahl 72,000

[illegible] Herzog von [illegible] unter dem Namen der [illegible] Stande zu [illegible] welcher den [illegible] Edikt von Nantes [illegible] denen [illegible] nicht nur [illegible] Städte alle [illegible] aus [illegible]

[illegible] Liebe [illegible] und zu [illegible] Die [illegible] und Dulden, nicht zu [illegible], welche [illegible] zur Zeit der Fronde [illegible] Königthum retteten, indem sich die [illegible] der Hugenotten, namentlich sogar La Rochelle, als [illegible] der Sache des Königs im Kampfe gegen die [illegible]

[illegible] Bewegen, daß sie ruhige, friedliche [illegible] der Hof um so mehr vor Verfolgungen, [illegible] durch ihren Gewerbsfleiß und ihre Sittenreinheit [illegible] die Handwerk und Manufacturen [illegible] von ihnen betrieben; sie verbreiteten Wohlstand [illegible] Gegenden.

[illegible] eines vollständigen [illegible] Rechtsschutzes [illegible] unterm 21. Mai 1652 [illegible] werden, begannen sich im

[illegible]

seit 1679, von der Zeit an in Anwendung gebracht, als Lo[illegible] Minister wurde, und die Maintenon, des Königs Mätresse [illegible] Herrschaft über diesen stolzen Fürsten erlangte. Jetzt hielten die [illegible] kehrer Alles für erlaubt, „indem sich Gott jedes Mittels bediene, [illegible] der Regierung aber fand keine Beschwerde, keine Klage der B[illegible] ten mehr Gehör. Es waren im Vergleiche noch die „unschu[illegible] Mittel, daß man systematisch den Uebertritt der Reformirten zu[illegible] tholicismus mit klingender Münze zu erkaufen suchte. Es fand [illegible] allmälig allenthalben ein wahrer Kinderraub Statt, indem ma[illegible] List und Gewalt protestantischen Eltern ihre Kinder entriß, um [illegible] Klöster zu schleppen und in den Lehren der alten Kirche erziehen [illegible] lassen. Die mehr herangewachsenen verführte man auf die ma[illegible] fachste Weise; und die den Kindern (bis zum siebenten Leben[illegible] herab) abgelockte Erklärung, zum Katholicismus überzutreten, [illegible] die Eltern zu zwingen, sie als Katholiken zu behandeln und [illegible] tende Unterhaltsgelder für sie zu bezahlen. — Eine Regierun[illegible] vielmehr ein despotischer Selbstherrscher, der auf solche Weise d[illegible] ligsten Bande der Natur zwischen Eltern und Kindern zerreißen [illegible] nahm begreiflicher Weise auch keinerlei Rücksicht auf das Eigent[illegible] recht, wo ihm dessen Verletzung nur irgend zweckdienlich zu sein [illegible] Es erfolgten sonach Befehle auf Befehle, welche den Katholiken [illegible] sonders den Neubekehrten, Geldvortheile zum Nachtheile ihrer [illegible] stischen Mitbürger zuwendeten. So gestattete man ihnen einen [illegible] jährigen Aufschub zum Bezahlen ihrer Schulden an diese; den [illegible] bekehrten wurden die Steuern und Abgaben auf mehrere Jahre [illegible] erlassen, und den Hugenoten zu den ihrigen aufgebürdet; die [illegible] meinschaftliche Schuld eines Bekehrten und eines Protestanten [illegible] der Letzte allein tragen ꝛc. *).

Schon im Jahre 1679 erschien eine Verordnung, nach [illegible] alle Calvinisten, die sich bekehren zu lassen verweigerten, ihrer [illegible] lichen Aemter und Würden verlustig sein sollten. Nach einer [illegible] gung vom folgenden Jahre durften protestantische Frauen nicht [illegible] mehr Hebammen sein. Dann beschränkte man den Hugenotten [illegible] den gewöhnlichen Gewerbsbetrieb, indem man sie fast nirgends [illegible] Meister werden ließ. Protestanten durften, nach einem allgem[illegible] Verbote, keine katholischen Dienstboten mehr haben. Kein C[illegible] konnte mehr Vormund werden, so daß die Erziehung der [illegible] unbedingt in die Hände der Katholiken gelegt war. (Man [illegible] von welchen Gefühlen der — gleich viel, ob mit Recht oder [illegible] — von der Wahrheit seiner kirchlichen Lehre innig überzeugte C[illegible] nist auf seinem Sterbebette durchdrungen sein mußte, wenn er auf [illegible]

---

*) Die Nachweisungen in Weber's geschichtlicher Darstellung des Ca[illegible] nismus; der Histoire de l'Edit de Nantes; den Plaintes des Protest[illegible] cruellement opprimés (Cologne, 1713); Quick's Synodicon in Gallia [illegible] mata etc. etc.

chem Hause lagen 80 — 100 solcher Söldlinge. — Der Sch
zog vor diesen zügellosen Banden her; wo sie einmal gewesen, be
man nur Elend, Verwüstung und Greuel. In Zeit von einem Mo
nate ward die Zahl der Hugenoten im Bezirke von Bordeaux
dieses Mittel von 150,000 auf 10,000 herabgebracht. Da, wo
Bewohner in die Gebirge entflohen, zündeten die Dragoner deren Hä
ser an. Ganze Orte wurden so niedergebrannt, namentlich das St
chen Maz d'Azil.

Solcher Greuel und Marter müde, zogen Viele jener Ung
chen freiwillig in die Verbannung, verließen zerrissenen Herzens
beklagenswerthes Vaterland. Aber auch dieses war, schon seit
Jahre 1669, strenge verboten. Alle Grenzen wurden mit Wa
besetzt, um die Auswanderung zu verhindern. Die Unglücklichen
welche dieses angebliche Verbrechen begingen, sollten — Anfangs
dem Tode, dann mit lebenslänglicher Galeere bestraft werden!! „Fr
reich glich einem großen eingemauerten Jagdbezirke, in welchem
die aufgescheuchten Hugenoten wie das Wild auf dem Felde
Die Feder ist nicht im Stande, alle Schandthaten und alle
reien jener Zeit aufzuzeichnen. —

Doch auch der letzte Schlag noch mußte geschehen. Die fö
liche **Aufhebung des Edicts von Nantes** ward
23. October 1685 verkündigt. Alle protestantischen Kirchen
nach diesem neuen Edicte niedergerissen, alle Schulen aufgehoben,
Kinder fortan katholisch getauft werden. Die reformirten Geistl
die sich bekehrten, sollten ein Drittheil mehr Gehalt beziehen,
vor, die Widerspenstigen von ihnen dagegen bei Galeerenstrafe innerhalb
14 Tagen das Reich verlassen, alle anderen Auswanderungen der Hu
genoten wurden dagegen bei Galeerenstrafe für die Männer,
der Freiheit und des Vermögens für die Frauen, verboten. —
Artikel, der Duldung aussprach zu Gunsten der etwa einzeln im
lebenden Calvinisten, so fern sie sich nur nicht zu religiösen Versamm
lungen vereinigten, ward niemals beobachtet. —

Eine Anzahl weiterer Verordnungen, eine schmachvoller und
potischer als die andere, reihete sich an jenes erste Edict. So
verfügt, daß Alle, die sich weigerten, bei herannahender Todesgefahr
die Sacramente der römischen Kirche zu empfangen, nach dem
geschleift und auf den Anger geworfen, im Falle der Genesung
zu lebenslänglichem Gefängnisse, und zwar die Männer auf den
leeren, sie sämmtlich aber in allen diesen Fällen überdies ihres Vermö
gens verlustig sein sollten. — Die Ehen der Protestanten wurden
ungültig, für ein bloses Concubinat erklärt. — Dem Angebern
lich Auswandernder ward die Hälfte des Vermögens derselben zur Be
lohnung versprochen. Heimliche kirchliche Versammlungen trieb man
mit dem Schwerte aus einander, und die Geistlichen wurden hi
gerichtet.

Vergebens aber, daß man alle Grenzen des Reiches zu sperren

…ergebens daß man alle Gefängnisse mit flüchtigen Calvinisten …, vergebens daß man die französischen Galeeren mit ihnen be… oder sie in Westindien (oft mit 50 Pfund schweren Ketten zur Sklavenarbeit zwang — die Auswanderungen hörten nicht …an verließ Habe und Gut, Heimath und Freunde, um, unter …ahren, nach dem fernen Auslande zu flüchten, dort arm und …er der eigenen Ueberzeugung gemäß leben zu können. Frank… durch den Widerruf des Edicts von Nantes allein minde… halbe, nach anderen Angaben über eine volle Million der …ßigsten und in jeder Beziehung Tüchtigsten seiner Bewohner. … bot man diesen Unglücklichen im protestantischen Auslande …en eine neue Heimath, und viele Gegenden blüheten bald … empor; ganze Landschaften wurden wohlhabend durch ihre …keit und ihren Fleiß. Frankreich aber war eine tiefe Wunde …, um so ärger, als selbst die Neubekehrten eine stete und …Bewachung erforderten. (Da Viele von diesen nur auf günstige …heit harrten, ihr Vermögen zu veräußern und in die Fremde …, so entzog man ihnen sogar das Recht, über ihr Eigenthum …fügen.)

…eses die Früchte des Werkes des großen Königs, des Religions…aus und der Despotenwillkür! —

…n von den auf zwei Millionen geschätzten Hugenoten, welche …rbens in Frankreich zurückblieben, huldigten die Meisten in ih…neren fortwährend dem Calvinismus, und erst bei den folgen…erationen verschwand allmälig mehr und mehr diese Ueberzeu…. Doch selbst dieser spätere Erfolg ward nur unvollständig erreicht. … fortwährende Erneuerung der Gewaltgebote, fortwährende Be…, stets neue Greuel. Ludwig XIV., der große Despot, der …on die reformirte Lehre in seinem Reiche völlig vernichtet ge…atte, mußte zu seinem Erstaunen noch einen offenen Aufstand …mios mißhandelten Reste der Hugenoten erleben. Auf's Neu…bracht, erhoben sich endlich diese in den cevennischen Gebirgen. …chten, Anfangs blos mit Knitteln bewaffneten Landleute kämpf… fünf Jahre lang mit allem Muthe der Verzweiflung (von … 1706). Obschon allmälig aller ihrer Hauptanführer beraubt …nen besonders Joh. Cavalier's), vermochten doch zwei nach … mit bedeutender Heeresmacht wider sie ausgesendete Marschälle …e völlige Unterwerfung der Camisarden zu Stande zu … (So wurden sie genannt, weil sie eine Art Blousen, Hem…, provençalisch camises, über ihren Kleidern trugen.) … dieser blutige Kampf wieder von den empörendsten Zügen der …Grausamkeit begleitet, um so mehr, als sich namentlich auch …den Camisarden eine oft an Wahnsinn grenzende fanatische …merei verbreitet hatte. Ein 1706 geschlossener Vergleich ließ …esten dieses Gebirgsvölkchens wenigstens die Möglichkeit, im … ihrem Glauben treu zu bleiben.

Sprache des Umganges, als in derjenigen der Schrift gebrauch...
diesem Sinne ist von den politischen Ideen einer Zeit oder
Volkes die Rede, so daß man darunter alle auf den Staat und
Gliederung, sein Leben und seine Zwecke bezüglichen Vorstellungen,
Begriffe und Meinungen versteht, wie sie gerade in dieser Zeit
bei diesem Volke entwickelt sind. Und ganz in demselben
meinen Sinne sprechen wir von den herrschenden politischen
einer Zeit oder eines Staates; von einem Uebergewichte der demo...
schen oder aristokratischen oder monarchischen Ideen u. s. w. Im
gensatze mit diesem herkömmlichen Sprachgebrauche suchte nun die
tische Philosophie die Ideen als eine eigenthümliche Art von Vorst...
gen herauszuheben und bezeichnete damit die von der Vernunft...
deten Vorstellungen eines Unbedingten, Unbegrenzten, Unendlichen,
kein Raum und keine Zeit ganz faßt und das, über alle sinnliche Wahr-
nehmung erhaben, weder in einer Anschauung, noch in einem
standesbegriffe geistig erfaßt, noch überhaupt durch eine Erfahrung
vollständig dargestellt werden kann. Endlich construirte die neue...
gel'sche Philosophie die Idee als die ganze an sich und für
seiende Wahrheit, als das Absolute. Schon die kritische Philos...
war indeß gedrungen, die Ideen in sogenannte reine und em...
sche zu zerfällen. Sie glaubte hiernach die reinen Ideen, wozu
die der Gottheit, Unsterblichkeit, Freiheit u. s. w. zählt, als solche
zeichnen zu können, die frei von allen erfahrungsmäßigen Bestimmun-
gen gedacht werden; während den empirischen, wie den Ideen
Organismus, des Staates u. s. w., noch etwas aus der Erfahrung
Entlehntes beigemischt sein soll. Allein diese sogenannten
Ideen sind in dieser Reinheit nur ein Verneinendes, eine bloße
sung jedes bestimmten Inhalts. Um ein wirkliches Dasein
Geiste zu haben, müssen sie erst etwas Positives werden, wenn
aber zugleich in das Gebiet der Erscheinungen und Erfahrungen
treten. So existirt in Wahrheit keine Idee von Gott, Unsterblich...
u. s. w., ohne einen positiv religiösen, keine Idee von Staat, Ge...
tigkeit, Freiheit, ohne einen positiv rechtlichen Inhalt; wenn auch
merhin die Gestaltung dieser Ideen in dem einen oder andern Indi-
viduum, oder das individuelle Ideal, ein Anderes ist, als die posi-
tive Religion, worin wir etwa erzogen sind, oder als der Staat,
wir leben, oder welcher irgendwo besteht. Darum faßt die neueste Phi-
losophie die allgemeine oder absolute Idee als einen unendlichen Pro-
ceß auf, wodurch sie, in das Dasein tretend, zur bestimmten
wird. Sprechen wir nun von politischen Ideen, so können wir
bei diesem Hervorheben einer besonderen Art und bei dieser Hinweisung
auf eine Vielheit und Mannigfaltigkeit nur an bestimmte Ideen
denken, denen wir eine Beziehung auf gewisse Räume und Zeiten ge-
ben. Dieses geschieht eben sowohl in dem Ausdrucke „die politischen
Ideen aller Völker und Zeiten", weil hier doch immer die Erde und
die Dauer des Menschengeschlechtes als das räumlich und zeitlich Be...

[illegible] ...vorausgesetzt werden, als in dem Ausdrucke [illegible] ...s Volkes dieser Periode u. dergl." [illegible] [illegible] ...Raum und Zeit und die politischen Ideen [illegible] ...gewisse Stellvertretungen, Begriffe und Mei[illegible] [illegible] ...n Leben und seine Zwecke näher ausge[illegible] [illegible] ...es werden wir dem doch jenseits für alle [illegible] die politischen Wissenschaften auf den gewöhn[illegible] [illegible] ...zurückzuweisen, wie sich diesen nicht sowohl die [illegible] ...Schule, als vielmehr die Philosophie der [illegible] ...einem im Leben überall hervortretenden geistigen [illegible] ...oder angeeignet hat *).

[illegible] ...der Begriff ist die Erscheinung des [illegible] ...die Idee desselben in's Bewußtsein treten läßt. [illegible] ...die einem höchsten Willen unterworfenen Men[illegible] [illegible] ...die irgend einen Theil der Erdoberfläche mit [illegible] ...verbunden, sich denselben angeeignet [illegible] ...Auffassung müßte man behaupten, wie dieses die [illegible] ...politischen Wochenblattes thut, daß die Idee des [illegible] ...ein einziges Individuum, etwa durch einen Re[illegible] [illegible] ...verwirklicht werden könne. Allein dieses gilt [illegible] ...wie man etwa den menschlichen Embryo mit [illegible] ...ausgebildeten Menschen oder den im Boden ru[illegible] [illegible] ...Keime mit der entfalteten Pflanze zwar in man[illegible] [illegible] ...vergleichen, aber zugleich in anderer Beziehung unter[illegible] [illegible] ...Gerade dieser Unterschied wird in der herrschenden [illegible]

mit ist die Idee der Gerechtigkeit erzeugt, die sich selbst
entfaltet als die Idee einer bürgerlichen, politischen (
bürgerlichen) und internationalen Gerechtigkeit, in so fern
zugsweise die Richtung der einzelnen Glieder in ihrem Verhältniß
ter sich, oder die Wechselbeziehung der Glieder und des Ganzen,
die eines Staatsganzen zu anderen Staaten in's Auge gefaßt
In ihrer zeitlichen Verwirklichung erscheint sie hiernach als
Civilrecht, als öffentliches Recht und als Völkerrecht. Dieselbe
Gerechtigkeit offenbart sich, von ihrer positiven oder negativen
gefaßt, als Idee der politischen Einheit oder Freiheit.
danke der Einheit weis't nämlich nur auf das Verbundensein
darum auch auf ein Gebundensein der Staatsglieder hin,
der Gedanke der Freiheit nur das Nichtgebundensein
und in der Idee der Gerechtigkeit die freie Bewegung und
bindung vermittelt werden sollen. In demselben Sinne aber,
Idee der Gerechtigkeit in den bezeichneten drei Momenten sich
entfaltet sich auch die Idee der Freiheit als eine bürgerliche,
gerliche und staatliche. Die letztere ist so viel als politische
hängigkeit von anderen Staaten, welche jedoch gleichfalls,
nothwendigen Verbindung und Wechselwirkung der Staaten
stets nur bedingt geltenden Ausschließlichkeit jedes einzelnen
in keine politische Ungebundenheit ausarten soll. Als eine
lebendiger Wirksamkeit mag man übrigens den Staat mit einem
vergleichen, wo man sich nach tausend Puncten der Oberfläche
demselben Mittelpuncte aus hinwenden kann. Und so erhalten
auch die politischen Ideen, je nach ihrem Ausgangspuncte,
schiedene Namen, lassen sich jedoch als wesentlich identisch mit den
bezeichneten Ideen oder als ihnen inhärirend nachweisen, wie die
der Souveränetät, des politischen Gleichgewichts der Staatsgewalten,
des politischen Gleichgewichts der Staaten u. s. w.

Will man es nun versuchen, sich die Genesis der politischen
nicht blos im Allgemeinen, sondern nach ihrer nothwendigen
heit und Mannigfaltigkeit anschaulich zu machen, so tritt uns
ein beständiger Zusammenhang und die fortwährende Wechselwirkung
zwischen den Thatsachen und Ideen des politischen Lebens vor
Alles im Staate ist auch bildend am Staate, wenn sich
Staatsgenossen selbst nur des allerkleinsten Theiles ihrer erhaltenden
wie ihrer zerstörenden politischen Thätigkeit bewußt werden,
die Meisten meistens nur am Staate fortarbeiten, wie etwa
nen an ihrem Zellengebäude. Allein wie enge noch der politische
sichtskreis der größeren Masse sein mag, die kaum anders von der
stenz des Staates Notiz nimmt, als wenn sie etwa durch den
zettel daran erinnert wird; und wie schwach noch der Reflex
den die politischen Thatsachen, die nicht unmittelbar die Gemeinde
und die Familie berühren, in ihr geistiges Leben hineinwerfen:
doch überall die alle Glieder umfassende politische Thätigkeit —

[illegible] Gedanken [illegible] zugleich eine [illegible] Denken. [illegible] und [illegible] und nicht [illegible] Begriff [illegible] im [illegible] Er ist wie- [illegible] dieses Vol- [illegible] oder als [illegible] weitumfas- [illegible] daß der wirkliche [illegible] wie man diesen Satz ge- [illegible] der [illegible] poli- [illegible] Ausdruck der herr- [illegible] jedoch nicht, [illegible] der Einzelne [illegible] ein ande- [illegible] der Fall [illegible] und so [illegible] ist.

[illegible] in dieser Welt der [illegible] alles Werden an [illegible]

gen, welche uns mit dem Reize des Angenehmen anziehen und
und vorzugsweise interessant heißen. Die Ausdrücke der Gl
tigkeit, selbst die der Verachtung, des Hasses, des Abscheues,
nen entweder nur einen niederen Grad der Theilnahme, des In
esses, oder weisen auf die negative Seite einer Reihe von E
dungen, die gleichsam in dieselbe magnetische Axe fallen, nur
Indifferenzpuncte aus bald auf die Seite des anziehenden,
abstoßenden Pols. Da hierbei stets die Beziehung eines
zu einem Subjecte gedacht wird, so sagt man auch von dem G
stande, daß er Interesse hat; oder man nennt wohl den Gege
selbst Interesse, wie denn namentlich die Zinsen eines Capitals
der Ertrag desselben und hiernach ein Maßstab für das,
Besitzer das Capital werth ist, Interessen heißen. Jede
ziehung zwischen einem Gegenstande und einer Person modifi
diesen Gegenstand das Interesse, aber zugleich die Ansicht,
hat also mit jenem eine gleichlaufende Entwickelung. Aber die
wickelung ist nicht blos eine gleichzeitige, sondern auch eine in
greifende. Sehen doch Neigung und Liebe die Dinge in einem
ren Lichte, als Abneigung und Haß, und wird doch Neigung
Abneigung erzeugt, je nach den Ansichten, die wir uns gebildet
Was im Einzelnen, das gilt auch im Ganzen und Großen;
mentlich müssen wir hiernach behaupten, daß die Ausbildung der
litischen Ideen und Interessen eine sich gegenseitig bedingende
bestimmende ist. Der hier ausgesprochene Gedanke wird selbst im ge
chen Sprachgebrauche anerkannt. So gilt es für gleichbedeutend,
man etwa von der demokratischen Partei in Frankreich sagt, daß nach
politischen Ideen, oder daß nach ihren politischen Interessen
fassung des Staates diese oder jene Umänderung erleiden soll.
ungeachtet dieses unauflöslichen Zusammenhanges muß man
von anderem Standpuncte aus einen Zwiespalt der politischen
mit Interessen anerkennen, welche letzteren jedoch in diesem Falle
mehr politische genannt werden können. Hat Jemand in
Staate, dem er angehört, das eine und andere Unvollkommene
genommen und ein Anderes sich gedacht, das füglich an dessen
treten könnte und sollte; hat er sich also das Ideal einer po
Reform gebildet, so wird er nun die Verwirklichung desselben
schen. Aber er wünscht sie nur vom Standpuncte des Staates
aus und so weit er Selbstverleugnung genug besitzt, sich mit der
sammtheit gleichsam zu identificiren. Er ist indessen nicht blos
grirendes Glied der politischen Gesammtheit, sondern zugleich
duum und Mitglied einer besonderen Familie; und so kann
das persönliche und das Familieninteresse mit seinen politischen
und Interessen in Zwiespalt kommen und über diese ein Uebergewicht
erlangen. Damit entsteht der Gegensatz und Widerspruch des eng
Interesses mit dem Gemeinsinne und mit der ein höheres G
umfassenden Idee. Gerade in dieser engeren Bedeutung und als

[illegible] Begriffes wird der Ausdruck „Interesse" [illegible] in der Bedeutung, daß [illegible] und Interesse, gebraucht werden [illegible] Theilnahme erzeugt, so [illegible] auch aus [illegible] Theilnahme des politischen [illegible] Uebereinstimmung, der [illegible] inneren politischen Zuständen, [illegible]

[illegible] politischen [illegible] Interesse ihrer [illegible] Ideen und Interessen der [illegible] und bestimmten Gang der Entwicke- [illegible] irgend eines politischen [illegible] Moment in diesen Gang der Entwicklung mit- [illegible] keine Berücksichtigung doch immer dadurch [illegible] wirkenden Ideen und Interessen in [illegible] das Interesse seiner Vermittlung, übergehen [illegible] Denn nur das Lebendige erzeugt das Leben- [illegible] seiner besonderen Art und Weise. Sie kann [illegible] Leben das Volks-Leben erzeugen, und so wird [illegible] diesem stattfindenden Acte der Erzeugung nur so [illegible] haben, als er seinen Geist zum Geiste sei-

Ideen der Gerechtigkeit, Freiheit, Einheit u. s. w. die Vorstellu-
nes Staates oder politischer Zustände im Staate gebildet hat,
mehr oder minder von dem gerade Bestehenden abweicht. Ein
Idealismus kann gleichwohl einen sehr praktischen Werth haben,
weit darin das Ziel erkannt und dargestellt wird, dem sich
schenden Ideen und Interessen zulenken und nach dem natür-
Gange der Entwickelung sich zulenken müssen.

Haben außerordentliche Ereignisse selbst die größere Masse
Volkes ergriffen, die Blicke allgemeiner auf das Gemeinwesen
und lebhaftere, wohl auch ausschweifende politische Wünsche und
nungen erweckt, so werden zugleich mannigfache politische Ideale
tauchen, die man später als völlig oder theilweise unausführbar
wenigstens für die Zeit, worin man sich erst ihre Realisirung
möglich gedacht. Besonders wird dieses bei der lebhaft erregbaren
gend der Fall sein, die sich bei dem Mangel einer umfassendern
niß des Wirklichen auch die Grenzen des Möglichen nicht
zustellen vermag. In Deutschland haben wir nach den Ereig-
des Jahres 1813, in einigem Zusammenhange mit Fichte's
phischem Idealismus, sodann nach den Ereignissen des Jahres
die jüngsten Perioden eines politischen Idealismus erlebt. Wie
mals, wie später, mancher eitle politische Traum wieder versch-
ist, so hat sich dagegen auch das politische Interesse, die hin-
Theilnahme am Gemeinwesen wieder in die engen Kreise des
lären Interesses zurückgezogen. Uebrigens wurde schon an
Orte hervorgehoben *), daß der politische Idealismus jener Zeit
seinen Wünschen und Bestrebungen, seinen Hoffnungen und Er-
tungen, seiner Begeisterung und seinen Täuschungen, wenigstens
in seinen hauptsächlichen Erscheinungen, als ein individuell Gem-
sondern als ein national Entstandenes zu betrachten sei und
darum auch auf die Zukunft der Nation hinweise. Die man
Deutschland politische Idealisten nannte, heißen im Munde der
zosen politische Ideologen, nachdem hauptsächlich durch De-
de Tracy die fast verdrängte Metaphysik unter dem Namen der
logie wieder in Frankreich war eingeführt worden. Besonders
diese Benennung in der napoleonischen Periode gebräuchlich.
leon selbst sprach bekanntlich öfters von den Ideologen, namentlich
denen in Deutschland, in einem zwar tadelnden und wegwerfend
Sinne, aber doch mit einiger Besorgniß, die das Herannahen
Geistes ahnete, der ihn später bewältigen und sich dadurch
auf eine sehr praktische Weise bethätigen sollte. Gerade das
praktische und Unausführbare in den Planen der sogenannten Ideo-
logen sollte aber mit diesem Worte hervorgehoben werden; denn
hatte sich die politischen Ideen derselben im Widerspruche mit
herrschenden Interessen gedacht, unter welchen letzteren man

---

*) Siehe „Demagog" rc.

[illegible] nichts Anderes, als das napoleonisch-französische [illegible] vorstellte.

[illegible] den Völkern, wie bei den Einzelnen, geht die körperliche mit [illegible]igen und sittlichen Entwickelung Hand in Hand. Erst muß [illegible]faltung schon bis zu einem gewissen Grade vorgerückt sein, [illegible] Wurzel muß erst verschiedene Zweige getrieben haben, ehe der [illegible] seiner Besonderheit und Selbstständigkeit sich begreift, ehe er [illegible] Kräfte und seiner Würde sich bewußt wird. Nun erst tritt auch [illegible]ensatz der materiellen Interessen oder das Streben zur vor[illegible]en Befriedigung und angenehmen Beschäftigung der äußeren [illegible] mit den ideellen in's Bewußtsein. Aber dieses Gegensatzes [illegible]e: wird und muß stets die Verfolgung des materiellen Inter[illegible] das Gebiet der materiellen Entwickelung als Wirkung und, [illegible] man sich diese Wirkung im Voraus vorstellte, als Zweck ein[illegible] Wer sich etwa für die Errichtung einer Eisenbahn thätig in[illegible]fördert zugleich den geistigen Verkehr; und wer mit Erfolg [illegible] Freiheit der Presse gegen Censur gekämpft hat, der hat auch [illegible]erzeugungen, die sich früher nicht aussprechen, ja nicht einmal [illegible]en konnten, einen äußeren Wirkungskreis geschaffen, der in [illegible]rielle Production und Consumtion vielfach eingreift. Das [illegible]ben hat seine Zeit des Wachens und des Schlafens, des über[illegible] sinnlichen oder geistigen Schaffens und Genießens. Ein ähn[illegible]riodischer Wechsel findet bei den Völkern Statt, so daß ihre [illegible] sie erst eine Zeit lang in ungewöhnlich höherem Grade schaf[illegible] zerstörend für die Zwecke des Geistes thätig waren, nun [illegible] von der materiellen Welt gebieterisch angezogen werden. [illegible] dies ist noch an sich kein Zeichen einer Ermattung des Gei[illegible] Nationen, so lange diese nach den allgemeinen Bedingun[illegible] Völkerlebens überhaupt noch im Wachsen begriffen sind. Es [illegible] eine veränderte Richtung der Bewegung, eine andere Form der [illegible] und Stärkung ihrer intellectuellen Kräfte, welche, auf einen [illegible] Punct der Ausbildung gelangt, mit gewaltigerer Wirkung für [illegible]en Interessen, sobald die Stunde ihres Erwachens von [illegible]schlagen hat, auf dem Kampfplatze wieder erscheinen werden. [illegible]klärt es sich — denn der äußere Funke, der die Geister [illegible]n entzündet, setzt ja ihre nur zeitweise gebundene Wärme [illegible] daß bei ganzen Nationen alles Interesse für das Gemein[illegible]lla schlummert; daß sie blos particulären Interessen, einem [illegible]en und absondernden Materialismus verfallen sind, und daß [illegible] sie plötzlich vom Enthusiasmus für die Idee der Freiheit und [illegible]gender Vaterlandsliebe ergriffen werden. Wir sahen dieses in [illegible] zur Zeit der Revolution, in Deutschland während der Kriege [illegible] Frankreich; und wir gewahren überall, daß sich endlich der Ma[illegible]mus, wie der Idealismus, auf eine Spitze treibt, wo er sich [illegible]vernichtet. Darum soll man aber, wie es häufig geschieht, das [illegible]rielle Interesse noch keineswegs für identisch mit dem egoi-

stischen Interesse nehmen. Der Egoismus, als Sünde im M
schen gedacht, setzt voraus, daß mit Bewußtsein ein allgeme
Interesse einem particulären untergeordnet wird. Er kann al
sowohl in die Verfolgung ideeller Interessen eintreten, wo er
Ehrgeiz, Anmaßung, Hochmuth, Eitelkeit und in tausend
Formen sich offenbart, als nach der materiellen Seite des Leb
sich kund thun, wo er in dem rücksichtslosen Streben na
lichen Genüssen oder nach körperlichem Besitze sich äußern wird.

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen tritt uns
vor Augen, in welchem Sinne man jene Behauptungen zu
hat, womit man den besonderen Charakter unserer Zeit darst
können glaubt. Im besonderen Gegensatze gegen die Periode
Aufregung nach dem Jahre 1830 hört man jetzt häufig wied
daß das politische Interesse verschwunden sei, daß die materiell
die ideellen Interessen überwiegen. Mit der Julirevolution h
wieder einmal die Macht eines Nationalgeistes in einer jener
Bewegungen offenbart, die im Völkerleben eben sowohl von
Zeit wiederkehren, als selbst in die nüchternste Prosa des Ein
zuweilen Momente eingreifen, worin die nach beschränkten Id
kömmlich verfolgten Sonderinteressen, einem umfassenderen un
meineren Interesse zeitweise weichen. Der elektrische Funke schlug
die ganze Kette der europäischen Nationen, welche durch den
Gang der vorgängigen Ereignisse in engere Verbindung, als je
gesetzt waren. Eine große politische Thatsache hatte so die p
schen Ideen und Interessen, aber freilich mit einem bunten G
von egoistischen Tendenzen und Sonderinteressen, in den Vorder
der Weltgeschichte gedrängt, wo sie, in der Mannigfaltigkeit
Richtungen sich durchkreuzend, zu den gerade erreichbaren Wirk
sich neutralisirten. Da man sich endlich, hier früher, dort spät
gestehen mußte, daß auf dem Felde der Politik errungen wa
im gemeinsamen Streben und Gegenstreben der Parteien e
werden konnte, so zerstreuten sich wieder dahin und dorthin die
tisch angeregten Massen. Einzelne ließen sich fortan ausschl
von den Interessen der Wissenschaft und Kunst anziehen, ohne
eine nähere und unmittelbare Beziehung auf die politisch
stände festzuhalten. Weitaus die größere Menge, wie es
auf dem jetzigen Standpuncte der Organisation der Arbeit nic
ders sein kann, warf sich dagegen entschiedener auf die m
Production, und dieses mit desto größerem Eifer, da gerade
Gebiete der materiellen Cultur höchst bedeutsame Erfindungen
Entdeckungen mit überraschend augenfälligen Erfolgen das
esse auf sich wendeten. Allein darin liegt noch keineswegs ein
der Materie über den Geist, weil die fortschreitende materielle P
ction selbst eine Unterwerfung der Körperwelt unter den Mensch
weil sie eine Offenbarung desselben in der Materie ist. Darum
allerdings richtige Behauptung von einem Uebergewichte der mat

[illegible] doch immer nur so zu verstehen, daß jetzt die wachsenden [illegible]tigen Kräfte gerade auf dem Gebiete der materiellen Cultur in [illegible] Thätigkeit begriffen sind. Und hiernach finden wir denn, [illegible] dieser als materialistisch bezeichneten Zeit dennoch ein höherer [illegible] als je zuvor, auf die geistige Bildung gelegt wird, und [illegible] größere materielle Opfer dafür gebracht werden; ja daß dieses [illegible]tlich in vorzugsweise industriellen Staaten geschieht, weil [illegible] Ausbildung der Industrie doch selbst nur ein Symptom der [illegible] Richtung erfolgten höheren Ausbildung geistiger Kräfte [illegible] solcher industrieller Staat, um hier ein besonderes Beispiel anzuführen, ist der Canton Zürich. Er ist zugleich als Demokratischer Staat, worin sich das Volksleben reiner aus sich selbst entwickelt [illegible] mit demselben Grade von Passivität, wie in Monarchien [illegible] wenige individuelle Potenzen sein Gepräge zu empfangen. [illegible] Cantone hatte der Staatsaufwand im Interesse der Volksbildung im Jahre 1804 nicht mehr als etwas über 26,000 Sch. [illegible] und ist bis zum Jahre 1837, besonders seit Demo[illegible] der Verfassung durch die sogenannte Revolution von 1832, [illegible] als 232,000 Sch. Franken, also etwa um das Neun[illegible]gestiegen. Wohl dürfte sich kaum ein anderer Staat in Europa [illegible] verhältnißmäßigen Leistungen zum Zwecke einer allgemeinen Volksbildung rühmen. Indessen gilt Aehnliches auch [illegible] anderen industriellen Cantonen der Schweiz. Es gilt [illegible] — weil in jedem Staate der allgemeine Charakter der Zeit [illegible] kommt — von den Monarchieen unseres Welttheils; [illegible] der nach anderen Richtungen hin, namentlich zur Ver[illegible] der Ideen monarchischen Glanzes und monarchischer Macht, [illegible] der so beträchtliche Aufwand für stehende Heere in [illegible], ein verhältnißmäßig größerer Theil der Staatskräfte [illegible] genommen ist.

[illegible] der Verfolgung seiner materiellen Interessen hat es der Ein[illegible] in der Regel, nur für sich und etwa für seine Fa[illegible] Erwerb und Genuß abgesehen. Diese Sonderinteressen sind, [illegible] hervorgehoben wurde, nicht an sich egoistisch. Sie können [illegible] Selbst Sucht erzeugen und groß ziehen, weil man sich [illegible] mit der Gewohnheit, in materiellem Besitze oder Genusse eine [illegible] Befriedigung zu suchen, in solchen Particularismus hin[illegible], daß man seiner Thätigkeit keine andere Richtung mehr zu [illegible], selbst wenn man anerkennen muß, daß sie sich mit all[illegible] Ideen und Interessen in Widerspruch setzt. So mag man [illegible] behaupten, daß die vorherrschende materielle Richtung [illegible] dem Egoismus Vorschub thut, und daß damit nament[illegible] und der, besonders in Frankreich, sichtbar gewordene poli[illegible] in Verbindung steht. Allein weil auch dieser Egois[illegible] alles Andere, erst wird, ehe er ist; weil er längere Zeit [illegible] um sich unauflöslich zu verhärten, werden doch stets die

Völker in jeder neuen Generation, in ihrer Jugend, ein Ele haben, welches fähig bleibt, von allgemeineren Ideen und Inter rein um ihrer selbst willen sich durchwärmen zu lassen. Wohl die Selbstsucht mehr oder minder auch das jüngere Geschlecht rer Ansteckung ergreifen. Aber sie wird nicht das Volksleben die Quelle, woraus es sich immer von Neuem verjüngt, zu verg vermögen; und wenn man gleich hier und da, mit Beziehung einzelne Völker und einzelne Perioden der Völkergeschichte solche Behauptung ausgesprochen hat, so ist sie doch nie in vollen Umfange gegründet gewesen. Namentlich wird sich das Geschlecht stets wieder durch politische Ideen und Interessen neuer Begeisterung anregen lassen, sobald nur überhaupt im Leben die politischen Tendenzen wieder entschiedener und allgemeiner geltend machen. Daß dieses aber geschehen müsse, dafür bürgt der raschere Fortschritt der materiellen Cultur, der die Gegens von Reichthum und Armuth schroffer herausbildet und dadurch Nothwendigkeit wieder auf den Staat und seine Institute, Vertheilung von Rechten und Vorrechten, und also auf politische und Interessen zurückführt *). Ein neues Zeichen hiervon ist wegung, die wir gerade jetzt wieder unter den arbeitenden Cl England gewahren, und die höchst merkwürdig bleibt, wenn sie nicht für die nächste Zukunft zu einer augenfälligen politischen staltung führen sollte. Haben doch die Associationen der Arbeiter Großbritannien, die entweder völlig verschwunden waren, oder stens nur ökonomische Zwecke zu verfolgen schienen, gerade in den letzten Jahren wieder eine entschieden politische Richtung nommen!

Nach dem Allen muß man wohl überzeugt sein, daß die weise politische Erkältung eben nur eine zeitweise sein könne. politischen Ideen und Interessen sind in den Hintergrund ge aber sie haben nicht aufgehört zu existiren. Der ganze Gang des kerdramas muß sie wieder zum Vorscheine bringen. Dieses kann schwerlich anders, als in der Rolle eines schärfer ausgeprägten kratismus geschehen. Denn mit der wachsenden Erkenntniß, aus der wachsenden Dichtigkeit der Bevölkerungen und des pers Verkehrs nothwendig entspringt, muß der Zusammenhang des duellen Wohls mit dem Gemeinwohl allgemeiner empfunden und deutlicher in's Bewußtsein treten. Schon dadurch allein zunehmende Bedeutung eines demokratischen Elements bedingt, sich im Einklange mit den politischen Ideen zugleich die politi Interessen ausbilden. Auch wird dieser Behauptung selbst von den tigsten Gegnern demokratischer Tendenzen nicht widersprochen, mehr in ihrer zunehmenden Verbreitung den rechtfertigenden Gr ihres Widerstandes und ihrer sich stets erneuernden Reactions

*) Einige weitere Bemerkungen darüber siehe im Art. „Europa."

[illegible] glauben. Dabei muß man sich freilich etwas Anderes den[illegible] eine bestimmte Frist für den Bestand der jetzigen Verfassun[illegible] dieser oder jener Beziehung; allein immer ist damit im Allge[illegible] für unsere Periode und für das ganze europäisch-amerikanische [illegible]stem der in der Entwickelung der politischen Ideen und In[illegible] vorherrschende Charakter bezeichnet. Wie sich diese dem Ge[illegible] [illegible]erer Zeit gemäß in irgend einer besonderen Beziehung ge[illegible] [illegible]ssen, als Ideen und Interessen der politischen Einheit [illegible]heit, des politischen Gleichgewichts der Staatsge[illegible] und der Staaten u. s. w., kann natürlich hier nicht [illegible]ert, sondern es muß dafür auf die einschlägigen Artikel ver[illegible] [illegible]erden. S.

[illegible]directe und directe Steuern. Unter Steuern ver[illegible] [illegible] überhaupt diejenigen Abgaben, welche den Staats[illegible] [illegible]ßigen mit Bezug auf ihre allgemeine staats[illegible] [illegible] Pflicht, zu den Lasten des gemeinen Wesens [illegible] Ihrigen beizutragen, aufgelegt werden. Zu [illegible] Begriffe gehört also der jener Pflicht entsprechende, [illegible]entlichen Recht entfließende Titel der Forderung und [illegible]; und sind daher keine Steuern jene vielnamigen Be[illegible] [illegible] Staatsgewalt, welche entweder auf einen privatrechtlichen [illegible] gründen, wie namentlich die aus einem Eigenthume oder [illegible] Benutzung abfließenden Einkünfte (Domänenertrag in [illegible] Bedeutung), oder zwar das öffentliche Recht zur Quelle ha[illegible] [illegible] nicht eben das jener oben bemerkten Pflicht der Staatsan[illegible] [illegible] entsprechende, sondern irgend ein anderes, z. B. das den [illegible] Regalien des Fiscus — in strenger Bedeutung des [illegible] angeblich zur Grundlage dienende oder das mit der Aus[illegible] [illegible] verschiedenen Hoheiten, als Strafrecht, Polizei[illegible] [illegible] w., natürlich verbundene, oder das auf rein factische Zu[illegible] [illegible] wie z. B. die Erblosigkeit oder Herrenlosigkeit eines Gu[illegible] [illegible] beziehende. Freilich sind unter den „Regalien des [illegible] manche, die, in so fern man sie wirklich zu Gewinnung [illegible] benutzt, keinen anderen Rechtfertigungsgrund haben kön[illegible] [illegible] das Besteuerungsrecht, und wenn dieser Rechts[illegible] [illegible] mangelt, blos als willkürliches Nehmen oder factische [illegible]ssung erscheinen; aber wo jenes Erstere der Fall ist, da sind [illegible] auch den Grundsätzen der Besteuerung unterthan und [illegible]uterten Finanzlehre als wirkliche Steuern aufzuführen. [illegible] Steuern, nach dem oben von denselben aufgestellten Be[illegible] [illegible] gewöhnlich in directe und indirecte eingetheilt; [illegible] beruht solche Eintheilung allerdings auf einem richtigen, das [illegible]ment der Steuer, nämlich die oben bezeichnete natürliche [illegible]pflicht der zu Besteuernden, betreffenden Grund. Geht nämlich [illegible]erforderung gerade und unmittelbar an denjenigen, wel[illegible] [illegible] der eigentlich Zahlungspflichtige (mit Recht oder

Unrecht) geachtet wird, und zwar aus einem Titel oder in
auf einen Gegenstand, welcher für solche Zahlungspflicht und
Maß unmittelbar bestimmend ist; so wird die Steuer
recte genannt. Wird jedoch die Steuer von anderen
erhoben als denjenigen, die man dabei als Zahlungspflichtige
finitiv Zahlende im Auge hat, so, daß also — der Inten
Steuerforderung nach — jene Ersten blos den Vorschuß für
ten leisten, diese Letzten aber ihn jenen wieder ersetzen und
die eigentlich Zahlenden sein sollen; oder wird zwar
derung wirklich an diejenigen gerichtet, von welchen man den
definitiv verlangt, doch aus einem Anlaß oder Titel oder
Gegenstande, der an und für sich nicht steuerpflichtig
von welchem man aber (mit Recht oder Unrecht) annimmt,
gleichwohl das Vorhandensein einer wirklichen Steuerschuldig
das Maß derselben andeute, so daß der Besteuerte nicht
wegen des mit der Steuer unmittelbar belegten Gegenstan
Factums beitragspflichtig gemacht wird, sondern nur wegen des
lichen oder vermeinten) Zusammenhanges desselben mit
deren, die wahre Steuerpflicht involvirenden Umstand oder
titel; so nennt man die Besteuerung eine indirecte, weil
nicht unmittelbar oder gerade, sondern erst auf einem
wege zu ihrem eigentlichen Ziele und Rechtsfundamente, d. h.
Person oder der Sache, die man dabei im Auge hat,

In dem Artikel „Abgaben" ist gezeigt, daß die Steu
kein anderes Rechtsfundament hat, als die Theilnahme an
— nur durch gemeinschaftliche Erstrebung oder auf gemeinsch
liche Unkosten zu verwirklichenden — Wohlthaten des St
vereins, und daß — wenn man von dem für Alle gleichen
der Persönlichkeit wegblickt — das im Allgemeinen na
wenigstens annährend entsprechendste Maß jener Theilnahme in
des Besitzes und Erwerbes jedes Einzelnen liegt. Das
noch einleuchtender nach derjenigen Theorie, welche die Beitrags
schlechthin als Grund der Beitragspflicht erklärt; eine Theorie,
wir jedoch nicht beipflichten, obschon wir allerdings wollen,
jene Fähigkeit bei Bestimmung der Steuer die theils des
gen Ertrages willen nothwendige, theils überhaupt billige Rück
genommen werde.

Die directe Steuer wäre hiernach diejenige, welche sich
telbar und ausgesprochener Maßen auf die Theilnahme an
Wohlthaten des Staatsvereins, oder auf das
identisch (wenigstens für annähernd gleich) betrachtete Maß
Vermögens und Einkommens bezieht, sonach gerade und
umwunden ausspricht, was und wie viel sie zur Gegenleistung
jene Theilnahme von jedes Einzelnen Vermögen und Einkommen
Beiträgen fordert. In solchem strengen Sinne gibt es
nur eine directe Steuer, nämlich die allgemeine und allei

...ens- und Einkommenssteuer, weil nur diese Titel ... der an jeden Einzelnen zu richtenden Gesammtforde... ...pricht, und nur aus dem Maße solcher an die bestimmten Ein... ...ichteten Gesammtforderung, verglichen mit der an alle An... ...ichteten und mit dem Gesammtbetrage der durch Steuern zu ... Staatslast, die Gerechtigkeit und Verhältnißmäßigkeit der ...it Klarheit hervorgeht. Da indessen dieser allgemeinen und Vermögens- und Einkommenssteuer, obschon die reine Theo... ...ert, gar manche praktische Schwierigkeiten und Bedenken sich ...gen, so mag man sich auch mit einer annähernden Verwirk... ...der Idee mittelst gesonderter Besteuerung der verschiedenen ...n Arten des Vermögens und Einkommens be... ...so daß jetzt zwar nicht mehr direct an bestimmte Personen ...Maßstabe ihres Gesammtvermögens und Einkommens — son... ...bestimmte Theile oder Quellen desselben, mithin an die ... die Steuerforderung gerichtet, d. h. der Staatsanspruch auf ...se Quote des Ertrags oder Betrags derselben — ohne ...d des Besitzers und ohne Rücksicht auf dessen übrige Ver... ... für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse geltend ...wird. Auch diese Steuern heißen dann directe Steuern; ... weitere Bedeutung des Wortes ist die gewöhnlichere.

... Steuern also, welche unmittelbar auf gewisse Gattungen ...enstände des Besitzes und Erwerbes gelegt sind, heißen hier... ...ecte Steuern; und es gehören also hierher die Grund... ... Häuser-Steuer, die Gefäll-Steuer, die Capita... ...euer, die Gewerb-Steuer, die Besoldungs-Steuer, die ...den eben bemerkten Steuern etwa zur Vervollständigung ih... ...ems noch einzuführende, mithin nicht alleinige) Ein... ...-Steuer (desjenigen Einkommens nämlich, welches von ...die oben nicht benannt wurden, abfließt), eben so die (nicht ...sondern neben allen übrigen Steuern, etwa in Nothfällen ...ordentliche Abgabe, erhobene) Vermögens-Steuer (welche, ...die Einkommenssteuer, in der Regel als Classen-Steuer ... auch die Mobilien-Steuer und endlich die Kopf... ...weil ja auch der Kopf ein werthhabendes und ein dem Staate ... anempfohlenes Besitzthum ist). Man könnte selbst einige ...gewöhnlich unter den indirecten Steuern oder unter der ... zufälligen Staatseinnahmen aufgeführten Abgaben, wie Justiz- und Polizeitaxen, das Straßen-Geld u. s. w., ...en unter den Begriff der directen Steuern bringen, als sie ...n Titel eines verhältnißmäßigen Ersatzes für einen von ... Staates (d. h. seiner Behörden oder Anstalten) erhaltenen ...eten Dienst oder Nutzen zu zahlen sind. Denn in so fern ... sie sich ... unmittelbar auf die Theilnahme an den ...ten des Staatsvereins. In so fern aber ihr Be... ...das Verhältniß übersteigt, nehmen sie die Natur der indi...

recten Steuern an, und wir zählen sie darum bei der nachst[illegible] Uebersicht auch wirklich den letzten bei.

Gegen die directen Steuern — wofern sie, eine jede nach besonderen Natur ihres Gegenstandes, wohlgeregelt sind, und wenn sie, alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes treffen[illegible] Idee der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer [illegible] stens annähernd oder so viel möglich verwirklichen, ist, wie [illegible] allgemein anerkannt wird, durchaus nichts einzuwenden; viel[illegible] sie — so lange die Einführung der letztgenannten Steuer nicht [illegible] findet — ganz vorzüglich (wenn nicht ausschließend) der Empf[illegible] werth. Aber freilich können sie, wenn in Bezug auf den A[illegible] oder die Capitalisirung der verschiedenen ihnen unterworfenen [illegible] stände nach unrichtigen Grundsätzen verfahren, oder die St[illegible] quote in unangemessenem Verhältnisse bestimmt wird, sehr gro[illegible] drückungen und sehr ungebührliche Begünstigungen mit sich [illegible] welches Beides zumal alsdann Statt findet, wenn einige B[illegible] gattungen (z. B. die Geldcapitale) von ihnen völlig versch[illegible] daher die übrigen um desto härter angelegt werden. Wir b[illegible] uns hier auf diese wenigen allgemeinen Betrachtungen. Ihr[illegible] Anwendung finden unsere Leser in den den einzelnen Arten [illegible] cten Steuern gewidmeten besonderen Artikeln (als Grund[illegible] Capital-, Besoldungs-, Gewerbsteuer u. s. w.).

Wir wenden uns zu den indirecten Steuern, dem G[illegible] stand einer lebhaft geführten Controverse, wobei Schule und [illegible] und mehr noch Schule und Praxis sich unversöhnlich entgegenste[illegible] bei dem großen Gewichte der hier und dort aufgestellten Grün[illegible] Entscheidung kaum anders als auf Art eines Vergleichs [illegible] durch Zusammentreffen auf einer richtigen Mitte, möglich [illegible]

Für's Erste muß anerkannt werden, daß den indir[illegible] Steuern kein natürliches Rechtsfundament eigen ist, [illegible] also blos auf rein positivem, d. h. auf einer, von der [illegible] gen Staatsgewalt (in Uebereinstimmung mit den Princi[illegible] allgemeinen Staatsrechts und mit dem darüber zu erforschenden [illegible] ren Gesammtwillen) ausgegangenen, jedenfalls willkür[illegible] Festsetzung ruhen, oder blos aus solchem rein positiven [illegible] eine Rechtsbeständigkeit ansprechen können. Daß jeder Staats[illegible] rige, welcher beitragsfähig ist, und zwar weil er es ist, [illegible] in dem Maße, als er es ist, zur Theilnahme an der gemein[illegible] mit Recht angehalten werde, geht (wie schon oben bemerkt [illegible] unmittelbar aus Zweck und Inhalt des Staatsvertrages [illegible] oder ist die natürliche, rechtsnothwendige Folge des durch [illegible] gründeten gesellschaftlichen Vereins. Auch daß der[illegible] noch außer dem allgemeinen Staatsschutze einen besonderen [illegible] für sich oder das Seinige von Seite des Staates in Anspruch [illegible] dafür eine angemessene Vergütung leiste, mag wenigstens als [illegible] anerkannt werden. Dem positiven Gesetze kommt dann [illegible]

Regulirung der im Allgemeinen schon von selbst be- ... Steuerschuldigkeit nach Anschlag, Maß und Weise zu, und ... soll nach ihrem Zwecke nichts Anderes sein, als die ... Verhältnissen bestimmter Staaten und Bürgerclassen, ... bestimmter Orte, Besitzthümer, Erwerbsquellen u. s. w. ... Ausführung des allgemeinen oder vernunftrechtlichen Be- ... Dagegen ist bei den indirecten Steuern nicht ... Bestimmung oder Ausführung, sondern auch der Ti- ... Steuerforderung rein positiv, d. h. durchaus aus keiner ... anzuerkennenden Schuldigkeit abzuleiten. Daß der ... um dem Staate schon vernunftrechtlich einen Beitrag ... er z. B. hungrig oder durstig ist und deshalb Speise ... zu sich nimmt, oder weil er, seine Blöße zu bedecken, ... kauft oder, um sich zu wärmen, Holz anschafft, über- ... er ein Bedürfniß oder ein Gelüste befriedigt; oder auch ... irgend ein Erträgniß seines (ohnehin schon besteuerten) ... B. Wein, Früchte, Vieh u. s. w., zu Geld macht ... um daraus die Steuer zu bezahlen), oder auch den ... verkauft, oder weil er einen Hund hält, in der Karte ... liest, einen Brief schreibt oder empfängt u. s. w., ... einen Proceß führen muß, oder gar weil er ihn (obschon ... verliert, oder weil er eine Land- oder Wasserstraße ... — dieses wird Niemand zu behaupten oder zu lehren ... Es versteht sich natürlich, daß hier in Ansehung derjenigen ... der indirecten Steuern, die aus Anlaß einer vom Staate ... besonderen Wohlthat zu entrichten sind, nicht ... Voremfange wirklich entsprechenden Vergütung ... sondern blos von der noch darüber hinausgehen- ... eigentlichen und in so fern wirklich indirecten Steuerfor- ... Wenn also gleichwohl aus solchen Gründen oder bei solchen ... bezahlt werden muß; so geschieht es lediglich darum, ... Steuergesetz es so verordnet hat, und es ist da- ... Rechtfertigung einer solchen Verordnung die Angabe von an- ... nothwendig, als diejenigen sind, auf welchen die ... im Allgemeinen und auch die Steuerpflicht vom Besitz- ... Erwerbe insbesondere ruht.

Vertheidigern der indirecten Steuern mangeln auch wirklich ... und zwar sehr beachtenswerthe, wenigstens sehr schein- ... Es sind nämlich die nachstehenden:

1) ... den heutigen Verhältnissen der Staaten, d. h. nach ... heut zu Tage durch die Finanz zu befriedigenden Forde- ... Staatshaushaltes, ist es durchaus unmöglich, die ganze, ... Bestreitung nöthige Summe durch blos directe Be- ... herbeizubringen. Man muß daher nothwendig — soll ... Staatsbedarf vollständig gedeckt werden — noch zu indi- ... Steuern seine Zuflucht nehmen. Jene Unmöglichkeit geht

nämlich daraus hervor, daß, wollte man die ganze Staatsl directe Steuercapital wälzen, die Quote der jährlichen Ste ihre alsdann gegen den jetzigen Betrag wenigstens zu verdo Höhe für tausend und abermal tausend Steuerpflichtige durch *erschwinglich* werden, jedenfalls die von dem Eigenth Unternehmer oder Arbeiter mit Recht anzusprechende Gru Capital- oder Arbeitsrente ihm ungebührlich, ja mitunter bis völligen Entmuthigung verkümmern, oder ihm den Lebens entziehen würde.

2) Man sagt zwar, und nicht ohne Grund, daß je *indirecte* Steuer aus nichts Anderem als aus der Grund- Capital-, oder der Arbeitsrente bezahlt werden kann, daß also doppelung oder was immer für eine Erhöhung der directen Ste empfindlicher sein würde als die neben der gewöhnlichen directen noch weiter zu entrichtende indirecte. Allein es besteht der terschied zwischen beiden darin, daß die directe Steuer — sie auch zur Erleichterung der Steuerpflichtigen nur in verhält kleinen, z. B. Monatsraten, einzieht — gleichwohl bei jeder eine nicht unbedeutende und baare Zahlung auf einmal ab gar nicht abgewendet werden kann; wogegen die indirecte (für Verzehrer, welcher sie definitiv zu tragen hat) auf alle Tage den dermaßen *vertheilt*, daß die einzelne Entrichtung ein Stück Brot oder ein Glas Wein oder ein Pfund Sal fast *unfühlbar* ist, und kein besonderes Zurücklegen von thig macht; auch daß, wenn die durch sie bewirkte Verthe Sache mir hart fällt, ich — wenn diese mir entbehrlich durch Entsagung steuerfrei machen, und selbst wenn sie eines wirklichen Bedürfnisses ist, durch Selbstbeschränkun dringend Nothwendige die Last wenigstens verringern kann; die Zahlung der indirecten Steuer oft ganz, oft wenigstens von meinem *freien Willen* abhängt, wogegen die direct gezahlt werden *muß*.

3) Es kommt dazu, daß man, wenigstens in der R alsdann etwas kauft oder einen Genuß sich verschafft, wenn Geld, mithin die (damit verbundene indirecte) Steuer zu *Stande* ist, wogegen die directe Steuer gar oft verfällt, Steuerpflichtige von allen Zahlungsmitteln entblöß't ist, — weil hier weder Nachlaß noch Verschub Statt findet — der Zwangsvollstreckung sich unterwerfen oder zu den Mitteln, sich Geld zu verschaffen, greifen muß.

4) In der Regel — so sagen die Vertheidiger der Steuern weiter — *verzehrt oder genießt Jeder* so *nach Maßgabe seines Vermögens oder Eink* die indirecte Steuer also, da sie ganz vorzugsweise auf der *Verzehrung* (d. h. des Gebrauchs oder Genusses) kommt in ihren Wirkungen einer *Vermögens*- oder E

[illegible] gelegten Wein entrichten muß u. s. w. Wenn er das Geld [illegible] Vorauslage nicht hat und sich nicht verschaffen kann, so [illegible] lich nicht ein; aber das dergestalt erzwungene Aufgeben [illegible] nung ist ihm weit schädlicher, als es die Entrichtung der [illegible]

[illegible] falsch ist die Behauptung, daß Jeder (in der Regel oder [illegible] nitte) nach Maßgabe seines Vermögens oder [illegible] ens verzehre, folglich auch die Verzehrungssteuer in eben [illegible] Theorie nach vollkommen richtigen Verhältnisse entrichte. [illegible] ung richtet sich allernächst nach dem Bedürfnisse oder [illegible] elüste; diese beiden aber werden mehr durch persön[illegible] enschaften und besondere Verhältnisse bestimmt als [illegible] Vermögen. Kränklichkeit, Angewohnheit, Kinderzahl, [illegible] w. können das Bedürfniß eines armen Mannes sechs[illegible] al über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtsinn, Le[illegible] ebigkeit (die doch alle kein Grund der Besteuerung sind) [illegible] erzehrung eben so weit über das Vermögensverhältniß oder [illegible] as Mittelmaß hinaustreiben, als Kargheit, Aengstlichkeit, [illegible] u. s. w. sie diesseits dieses Maßes zurückhalten. Abge[illegible] en solchen besonderen, mit dem Vermögensstande in Bei[illegible] enhange stehenden Eigenschaften und Lagen, erscheint — [illegible] s Gelüste, so doch — das Bedürfniß und die meist nach [illegible] ichtende (der indirecten Steuer vorzugsweise unterliegende) [illegible] ei Allen so ziemlich gleich, oder doch unendlich [illegible] gleich als das Vermögen; und es hat daher die auf [illegible] des gemeinen Bedürfnisses gelegte Steuer weit eher die [illegible] Kopfsteuer als einer Vermögenssteuer an sich. Die [illegible] dem Reichen ganz eigens vorbehaltenen Genüsse sind ohne[illegible] eitigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und [illegible] ungen der letzten lasten ihrer Natur nach mehr auf dem [illegible] dem Mittelmanne, als auf dem Reichen, wie z. B. das [illegible] mgeld, wovon derjenige, der seinen eigenen Wein im [illegible] wenn er will, befreiet ist, während der Arme jeden nöthi[illegible] ak sich dadurch vertheuert sieht. Daher kann mit Zuver[illegible] et werden, daß, wenn eine gleiche Summe einmal durch [illegible] und das andere Mal durch die indirecte Besteuerung erho[illegible] von der ersten eine weit größere Quote den Reichen zur [illegible] zufällt, als von der zweiten. Ein sicherlich sehr bemer[illegible] Umstand.

[illegible] den fünften Grund, den man für die indirecten [illegible] macht, betrifft, so ist freilich wahr, daß durch die [illegible] theils [illegible] allgemeine Befreiung der Besol[illegible] [illegible], der Renteninhaber und anderer [illegible] Steuer eine ungeheure Ueberlastung der [illegible] wird, und daß eine Hei[illegible] [illegible]. Wird aber dieselbe durch

Idee entsprechend geregelt, wäre zumal auch der Ausgaben
übertrieben; so würde jener Grund wegfallen und auch
schleierung nöthig sein.

Eben so ist nicht zu leugnen, daß die Allmälig
selbst augenblickliche Unfühlbarkeit der indirecten Steu
sehr nachdrücklich zu ihren Gunsten spricht. Auch daß die
bei den meisten Gattungen der indirecten Steuern mehr
vom freien Willen des sie definitiv Zahlenden (namentlich
zehrers, im weiten Sinne des Wortes) abhängt, macht
Gefühl desselben leichter und mindert den Vorwurf der
blos factische Vertheuerung der Waare (die ja auch
directe Steuer aus mancherlei Gründen eintreten kann) ist
empfindlich, als eine directe Steuerzahlungsforderung, und
bei — was bei dieser der Fall nicht ist — fortwährend
lich zur Ersparung, d. h. zur Beschränkung des Genusses
Nothwendige, oder auf das nach den Vermögensumständen
zehrenden Erschwingliche. Dagegen aber ist freilich
daß nicht das augenblickliche Fühlen, sondern das wirkl
der Summe der tagtäglich zu zahlenden kleinen Raten
Gesammtgewicht derselben das Hauptmoment für ihre
lung ist. Der That, wenn auch nicht der Erscheinung
die indirecte Steuer für den sie definitiv Entrichtenden nicht
eine Erhöhung der ihm aufliegenden directen thun würde,
er es dort nicht so deutlich nachweisen kann, wie hier,
er bezahlt, ist keine reelle Erleichterung. Auch hat die
sich der Zahlung zu entziehen (durch Entsagung auf den
nigstens bei Gegenständen des Bedürfnisses, worauf
oder die einträglichsten indirecten Steuern basirt sind) eine
gesteckte Grenze; und wo sie Statt findet oder nothwendig
ist die Entbehrung selbst ein dem Druck der Steuer
chendes oder ein ohne Nutzen für den Staat dem Steu
weiter zugefügtes Uebel.

Ganz falsch aber ist die Voraussetzung, daß die in
mentlich die Verzehrungssteuer darum leichter als die
weil, wer sich einen Gegenstand der Verzehrung anschafft,
gel bei Geld ist, wogegen der Erheber der directen Steuer
Thüre pocht, mögen wir eben Geld haben oder nicht.
d. h. man ißt oder trinkt, wenn man hungrig oder
und man schafft sich Holz oder ein Kleid an, wenn man
Ist man im Augenblicke des Bedürfnisses nicht bei Geld, so
gleichwohl essen, und das Geld dazu — gerade wie bei der
wegen der directen Steuer — entweder entlehnen oder
oder aber man muß der Steuer willen hungern, was
ein Uebel ist. Eben so bei demjenigen, welcher nur die
lage zu machen hat, z. B. bei dem Kaufmanne, welcher
für die eingeführte Waare, oder bei dem Wirthe, welcher das

den eingelegten Wein entrichten muß u. s. w. Wenn er das Geld solchen Vorauslage nicht hat und sich nicht verschaffen kann, so ... er freilich nicht ein; aber das dergestalt erzwungene Aufgeben ... Unternehmung ist ihm weit schädlicher, als es die Entrichtung der ... wäre.

Gleich falsch ist die Behauptung, daß Jeder (in der Regel oder ... Durchschnitte) nach Maßgabe seines Vermögens oder ... kommens verzehre, folglich auch die Verzehrungssteuer in eben ... der Theorie nach vollkommen richtigen Verhältnisse entrichte. ... Verzehrung richtet sich allernächst nach dem Bedürfnisse oder ... dem Gelüste; diese beiden aber werden mehr durch persön... Leidenschaften und besondere Verhältnisse bestimmt als ... das Vermögen. Kränklichkeit, Angewohnheit, Kinderzahl, ... u. s. w. können das Bedürfniß eines armen Mannes sechs... ...zmal über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtsinn, Le... ..., Freigebigkeit (die doch alle kein Grund der Besteuerung sind) ... die Verzehrung eben so weit über das Vermögensverhältniß oder ... über das Mittelmaß hinaustreiben, als Kargheit, Aengstlichkeit, ...ment u. s. w. sie diesseits dieses Maßes zurückhalten. Abge... ... aber von solchen besonderen, mit dem Vermögensstande in kei... Zusammenhange stehenden Eigenschaften und Lagen, erscheint — ... das Gelüste, so doch — das Bedürfniß und die meist nach ... sich richtende (der indirecten Steuer vorzugsweise unterliegende) ...ung bei Allen so ziemlich gleich, oder doch unendlich ... ungleich als das Vermögen; und es hat daher die auf ... des gemeinen Bedürfnisses gelegte Steuer weit eher die ... einer Kopfsteuer als einer Vermögenssteuer an sich. Die ..., den Reichen ganz eigens vorbehaltenen Genüsse sind ohne... mit wenigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und ... Gattungen der letzten lasten ihrer Natur nach mehr auf dem ... oder dem Mittelmanne, als auf dem Reichen, wie z. B. das ...hsohmgeld, wovon derjenige, der seinen eigenen Wein im ... hat, wenn er will, befreiet ist, während der Arme jeden nöthi... Labetrunk sich dadurch vertheuert sieht. Daher kann mit Zuver... behauptet werden, daß, wenn eine gleiche Summe einmal durch ...recte und das andere Mal durch die indirecte Besteuerung erho... ...wird, von der ersten eine weit größere Quote den Reichen zur ...chtung zufällt, als von der zweiten. Ein sicherlich sehr bemer...werther Umstand.

Was nun den fünften Grund, den man für die indirecten ... geltend macht, betrifft, so ist freilich wahr, daß durch die ... gewöhnliche, theils fast allgemeine Befreiung der Besol...ten, der Capitalisten, der Renteninhaber und anderer ...ssen von der directen Steuer eine ungeheuere Ueberlastung der ...besitzer und Gewerbsleute hervorgebracht wird, und daß eine Hei... ... solches Gebrechens dringend Noth thut. Wird aber dieselbe durch

die indirecte Besteuerung bewirkt? Nur alsdann wäre dieses
wenn die indirecte Steuer blos allein auf die von der
freieten Classen gelegt würde. So aber wird sie ja auf
Ausnahme gelegt. Es genießen daher jene privilegirten Classen
wie vor die Befreiung von einer dem Betrage der von den
entrichtenden directen Steuer entsprechenden Last; und diesen
wird, anstatt der Erleichterung, mittelst der indirecten Steuer
eine weitere Bürde aufgelegt. Dem hier angegebenen Zwecke
offenbar weit mehr entsprochen werden durch eine ausschließ
die bemerkten privilegirten Classen oder Individuen zu legende
oder auch Classensteuer, als durch eine die bereits Besteuerten
die Unbesteuerten gleichmäßig treffende indirecte Besteuerung.

Der in dem Beizuge der Fremden erkannte Vortheil
recten Steuer endlich ist wirklich begründet. Doch ist der
satz solches Beizuges (als allgemein gedacht und zumal
weit gehender Ausübung) rückwirkend auch unseren eigenen
rigen, denen alsbald von Seite der fremden Staaten das
widerfahren wird, nachtheilig; auch läuft bei der Annahme,
che Steuer, z. B. ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Zoll,
finitiv von den Fremden bezahlt werden, gar oft eine falsche
rechnung unter. Gar oft fällt auf uns selbst und mit drückendem
Gewichte eine Auflage zurück, deren Intention die Belastung
Fremden war.

Wird durch diese Gegenbetrachtungen das Gewicht der
Freunden der indirecten Besteuerung aufgestellten Gründe
ein sehr Ansehnliches verringert, so legen die Gegner solcher
rung in die Wagschale noch weiter die nachstehenden
Argumente:

1) Die indirecte Steuer ruhet schon nach ihrem Begriffe
nem vom Standpuncte des Rechts höchst bedenklichen,
völlig verwerflichen — weil nämlich Eigenthum und
willkürlich beschränkenden, ja möglicher Weise ertödtenden
Principe. Dieses Princip nämlich besteht nicht im Fordern
man ein (natürliches) Recht dazu hat, sondern im Fordern
wo etwas zu erwischen oder zu packen ist. Freilich gibt es
die da vermeinen, in der Staatswirthschaft und Finanz
gar nicht vom Rechte, sondern nur vom Nutzen die Rede
(vgl. die Recension von Krehl's Steuersysteme in den
Jahrbüchern 1816, Juni); wir aber behaupten: überall
Staatslehre muß die erste Frage nach dem Rechte, und
zweite nach dem Nutzen gehen. Mit Beziehung auf jenes
nun sagen wir: Ist Besitz und Erwerb der natürliche Grund
Maßstab der Steuerpflicht, so kann der Gegensatz derselben,
lich Bedürfniß, mithin nothwendige Ausgabe, d. h. Verringerung
des Besitzes oder Einkommens, nicht auch ein solcher
sein. Und wenn ich eine nicht nur nach natürlichem Rechte

...uch dem Staate ganz unnachtheilige, sonach zu meinem durch
...schaftsvertrag durchaus nicht aufgehobenen, vielmehr bekräf-
...erheitsrechte gehörige Handlung unternehme, z. B.
...e, einen Brief schreibe u. s. w.: wie kann der Staat die
...haben, sie mir zu verbieten, d. h. sie mir nur unter der
...ich gesetzten Bedingung, dafür eine gewisse Zah-
... leisten, erlauben? Die Anwendbarkeit solcher anmaßlichen
...ist grenzenlos; das Princip, worauf sie ruhet, bedrohet
... That alle und jede Freiheit und, in so fern die be-
...Handlungen mir zugleich nothwendig sind (wie Essen und
... auch all mein Eigenthum, welches ja möglicher Weise
...gen werden mag durch den Kaufpreis der mir überall nö-
...laubniß. Die Finanzgewalt, wenn sie indirecte Steuern aus-
...ennet also: Ich brauche Geld; die directe Steuer kann ich
...r erhöhen, weil sie sonst uneinbringlich würde, oder wenig-
... Grundwerth und den Productionsgewinn zu tief herabdrückte.
... das Bedürfniß zum Steuererheber oder Presser ma-
... Alle müßt und werdet essen und trinken; lege ich also eine
...rauf, so kriege ich Euch sicher. Eben so: ich weiß gewiß,
... oder die Meisten von Euch Briefe schreiben oder empfangen,
... Straße bedienen, Tabak schnupfen oder rauchen u. s. w.
... Triffe ich Euch für jede solcher Handlungen eine Taxe ab,
... sicherlich viel Geld ein. Ich verbiete Euch also, auf ir-
... anderen Wege, als auf dem mit der Steuer belegten der
...st Briefe fortzuschicken oder zu empfangen; ich lasse Euch
... die Straße fahren, wenn Ihr nicht zahlt; ich fabricire oder
...allein und ausschließlich den Tabak, dessen Gebrauch ich Euch
... und setze darauf einen nach Willkür zu bestimmenden Preis
... mit einem Worte: ich fordere Euch Geld ab, wo und
...mir beliebt, zumal aber da, wo ich Euch am Leichtesten und
...een beikomme. — Wir fragen: paßt ein solcher Grundsatz für
...chtsstaat? So viel wenigstens ist sicher, daß, wenn auch
...itutionellen Staaten seine Ausübung, bis zu einem
...n Puncte hin, durch die Zustimmung ächter Volksreprä-
..., d. h. des wahren Gesammtwillens, gerechtfertigt
...kann, doch in absoluten Staaten schon durch seine blose
...ng Freiheit wie Eigenthum lediglich der Herrscherwillkür Preis
... wird.

...Ein anderer gegen die indirecte Besteuerung streitender Grund
...in, daß die nach dem Gesellschaftsvertrage zu fordernde
...eit oder Verhältnißmäßigkeit der Belastung durch sie
...ch hergestellt werden kann. Die Aufgabe jedes Steuersy-
...stems, die Idee der Belastung nach Maßgabe des Vermögens
...ommens wenigstens annähernd zu verwirklichen. Bei der in-
... Steuer aber muß diese Idee aufgegeben werden, da, welchen
...nd immer man für sie wähle, derselbe mit solchem Vermögen

und Einkommen theils in ganz und gar keinem, theils doch
einem sehr entfernten und unsicheren Zusammenhange stehen wird.
jener Besteuerung unterworfene Bedürfniß und Gelüste, wie
oben bemerkt worden, ist unendlich weniger ungleich vertheilt,
Vermögen; ja, es ist gar oft, je nach persönlichen beson-
genschaften und Lagen, bei Armen in größerem Maße als bei
vorhanden. Zudem kann die indirecte Steuer, in so fern sie
sönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie
nicht eben so, wie wenigstens zum Theile bei der directen
auf die Consumenten überwälzt werden. Denn wenn der
und der Gewerbsmann auch mitunter im Stande sind, durch
nißmäßige Erhöhung des Preises ihrer Erzeugnisse die bezahlte
Steuer theilweise wieder hereinzubringen, so kann dieses bei
Person und ihre Familie treffenden Verzehrungssteuer darum
geschehen, weil sie sonst die Concurrenz mit anderen für ihre
weniger bedürfenden Verkäufern nicht aushalten würden. Es
solchergestalt durch die indirecte Steuer nicht nur zwischen
Classe, sondern auch zwischen Genossen derselben Classe eine
Ungleichheit der Belastung erzeugt, und dieses für Viele
drückend, ja oft ganz unerträglich gemacht. Es ist
so mehr der Fall, da bei den meisten dieser Steuern ein
wie man ihn bei den directen Steuern den Dürftigsten
kann, gar nicht Statt findet. Selbst der Bettler muß die
Bier- und Weinaccise zahlen, wenn er aus dem Armenpfennig
ein Stück Brot oder einen kleinen Labetrunk anschafft.

3) Zudem läßt sich — was ein weiterer Verwerfungsgrund
das wahre Gewicht dieser Steuer, sowohl für den Einzelnen
für die Gesammtheit, durchaus nicht, auch nur mit annähernder
nauigkeit, bestimmen. Zu dem Bruttoerträge derselben
zen oder der davon jedem Einzelnen durchschnittlich treffenden
(und wie schwer ist schon die letzte zu berechnen!) müßte nämlich
beigesetzt werden die Härte der Entbehrung, welche wenigstens
Aermere der Steuer willen sich auflegt, sodann die Verkümmerung
völlige Verhinderung so manches — sonst Vortheil verheißenden,
die Steuer jedoch mit Verlust bedroheten oder unmöglich gewordenen
Handels oder Geschäftes, endlich die Menge der Plagereien,
beschränkungen, Unannehmlichkeiten aller Art, welche die
der indirecten Steuern, wenn Defraudation verhütet werden soll,
ausbleiblich mit sich führt, und welche für Manchen weit lästiger
als die Steuerentrichtung selbst.

4) Solche mit der Erhebung der indirecten Steuern nothwendig
theils wenigstens natürlich verbundene Freiheitsstörung,
schäftshemmung, oft auch durch die inquisitorischen Maßregeln
gefügte persönliche Kränkung oder Demüthigung macht
falls ein nicht ungewichtiges Argument gegen diese Steuern aus.
der directen Steuern — wenn einmal das Steuercapital in's

[illegible], folglich nur noch vom Einzuge die Rede ist — verursacht [illegible]elche Beschwerden oder Störungen, die mit jenen, welche die [illegible] unaufhörlich oder Tag für Tag begleiten, auch nur ver[illegible]ären. Man gedenke namentlich der — oft selbst tyranni[illegible] Mauthgesetze, und der durch sie nicht nur den wirklich [illegible]gen, sondern der gesammten Bevölkerung (z. B. dem Grenz[illegible] preußischen Zollvereine) und allen Reisenden, ohne Unter[illegible]chenden Quälereien und Beschränkungen! Und dazu kommt [illegible] — eben durch die vielen nöthigen Aufsichts- und Controlan[illegible]ursachte — große Kostspieligkeit der Verwaltung, welche den [illegible]trag der indirecten Steuern, verglichen mit deren Roh-Er[illegible]gen jenen der directen ausnehmend herabsetzt, also den Steuer[illegible] eine in eben diesem Verhältnisse erhöhete Last ohne ir[illegible]n Vortheil der Staatscasse auflegt.

[illegible]as aber noch das Schlimmste ist: die indirecten Steuern [illegible]nigstens großentheils und unter gewissen Umständen, der [illegible]ralität in hohem Grade gefährlich, bringen Unzufrieden[illegible] der Regierung hervor, ja, reizen nicht selten zu förmlicher [illegible]keit gegen die Staatsgewalt und zu anderen Verbrechen. [illegible], zumal in dem Verhältnisse, als sie hoch und die Anstal[illegible]n den Unterschleif streng sind. Je höher z. B. die Accise, je [illegible] Zoll ist, desto stärker — weil gewinnverheißender — wird die [illegible]ung zur Defraudation oder zur Einschwärzung. Die Schwere [illegible]en, die davon abschrecken soll, reizt blos zu größerer Vor[illegible] feinerer List, oder auch, wenn die Entdeckung geschehen und [illegible] möglich ist, zu verzweifelter Gegenwehr und verbrecheri[illegible]waltthat. In der theueren Accise, in dem hohen Zolle sieht [illegible]hnliche Verstand mehr nur eine factische Bedrückung, als eine [illegible]begründete Forderung; und solche Vorstellung beschwichtigt das [illegible] Unterschleif verdammende Gewissen. Einmal aber auf der [illegible] Gesetzwidrigkeit befindlich, schreitet man leicht weiter und [illegible] überhaupt die Achtung gegen Gesetz und Recht. Die Re[illegible]heerseits, erbittert durch die steigende Frechheit der Defrau[illegible]nd um — pflichtgemäß — die redlichen Bürger (z. B. die [illegible] entrichtenden Kaufleute gegenüber den Schmugglern) vor dem [illegible] den Unterschleif der unredlichen zugehenden Nachtheil zu [illegible] steigert im Maße der zunehmenden Uebertretungen ihre [illegible] und geräth dergestalt leicht in ein Uebermaß derselben, [illegible]ie mit der öffentlichen Meinung und dem moralischen Ge[illegible] Volkes sich in Widerspruch setzt und die unmittelbar von dem [illegible] Arme Bedroheten zum Widerstande, zu meuterischen Com[illegible] zu einer Art von Bürgerkrieg reizt. Die Geschichte der — [illegible] Lebensnothwendigkeiten, wie z. B. das Salz, gelegten — [illegible], sodann die Geschichte der Zölle und Mauthen enthal[illegible] der älteren bis zur neuesten Zeit eine Menge der niederschla[illegible] empörendsten Beispiele solchen Unheiles.

Einem Systeme der indirecten Steuern, welches, je nach der Aus-
wahl der damit zu belegenden Gegenstände, nach der Höhe der Ab-
ben und nach den Einzugs-, Aufsichts- und Controlanstalten, die
merkten bösen Eigenschaften an sich trägt und daher jene
Wirkungen erzeugen muß, kann der wahre Gesammtwille oder
treues Organ desselben nie und nimmer seine Zustimmung ert
Sollte die Mehrheit einer Volksrepräsentation gleichwohl es
so überschreitet sie eben aus Irrthum oder Unlauterkeit ihre Be
und die durch ihr — obschon äußerlich gültiges — Gesetz Bedr
haben dann gerechten Grund zur Beschwerde. Obschon aber dies
Allgemeinen mag behauptet und anerkannt werden, so dürfte es
zu weit gegangen sein, wollte man ganz unbedingt über
und jede indirecte Steuer den Stab der Verwerfung brechen.
die Gegenstände solcher Besteuerung zweckmäßig ausgewählt werden
Steuer selbst mäßig und endlich die Administration derselben
human geregelt ist, so fallen die härtesten Vorwürfe weg und
die für solche Steuern angeführten Gründe in ihr Recht.
läuterung dieser gewissermaßen als Vergleichsvorschlag aufgestellten
zes wollen wir hier nur einiges Wenige im Allgemeinen sagen
wir die wichtigeren Gattungen der gewöhnlich vorkommenden
Steuern in besonderen Artikeln theils schon beurtheilt haben,
später beurtheilen werden.

Sollen die indirecten Steuern der Idee einer Vermögens-
Steuer sich nähern, d. h. die wohlhabenderen Classen mehr
dürftigeren treffen, so müssen sie auf Luxusgegenstände
werden, nämlich auf solche, welche in der Regel nur von reich
ten begehrt oder verbraucht werden. Freilich ist die Einnahme
solchen Gegenständen minder zuverlässig, als die von Gegenstä
nes allgemeinen Bedürfnisses; wenn jedoch die Steuer mäßig
diese Eigenschaft fordern wir von jeder indirecten Steuer), so
sie die Wohlhabenderen von Befriedigung ihrer gewöhnten Ge
abhalten und dergestalt gleichwohl einen ziemlich sicheren Ertr
werfen.

Auch auf allgemeine Lebensbedürfnisse, überhaupt auf
stände eines allgemeineren Gebrauches kann indessen eine Steuer
wesentlichen Nachtheil gelegt werden, wenn sie 1) mäßig ist,
Gegenstand und Maß sich längere Zeit hindurch gleich bleibt,
eine Weise geregelt ist, daß sie möglichst wenig Plagereien
führe, und 4) zumal, daß sie in der That auf diejenigen fall
man bei ihrer Einführung als definitiv Zahlende im Auge hat
erste Erforderniß ist das wichtigste. Nur allzu hohe
Steuern führen die oben bemerkten schlimmen Folgen mit sich
mäßige kann ohne großes Wehe getragen werden, und bringt
wohl, wenn eine zahlreiche Classe oder gar die gesammte Be
ihr unterliegt, dem Staate eine ansehnliche Summe ein. Die
Vertheuerung der damit belegten Sache wird, zumal wenn sie

...ung bestanden, nicht sehr fühlbar sein; ja sie wird in letzte-
... — je nachdem die Sache wirklich ein Lebensbedürfniß
...alz, Brot u. dergl.) oder nicht eben dem nothwendigen,
...ur dem gewöhnlichen Gebrauche angehörig ist (wie die
...n Handelsartikel) — entweder auf die Höhe des Arbeits-
...oder auf die Lebensweise der ärmeren Classen ihre Wir-
...en geäußert haben, daß im ersten Falle nicht mehr der arme
...sondern der Arbeits-Herr oder die Consumenten der Ar-
...ete definitiv die Steuer tragen, im zweiten aber die Lebens-
...heit, d. h. der Bedarf oder Verbrauch, allmälig mit der
...ung in das entsprechende Verhältniß gekommen ist. Schwe-
...ens ist die Entfernthaltung der Plagerei, weil ohne strenge
...ie Defraudationen nicht wohl zu verhindern sind. Doch ver-
... mit der Ermäßigung der Steuer auch der Reiz zum Un-
... und immerhin gibt es Mittel und Wege, die mit der Auf-
...Einhebung jedenfalls verbundene Belästigung, der Beschaf-
...en Ausdehnung nach, mindestens erträglich zu machen.
...e Vereinfachung ist hier das Hauptmittel, Achtung der
...und der Freiheit der Bürger das oberste Gesetz. Was endlich
...erwälzung der Steuer auf jene Classen oder Einzelne be-
... nach der Intention der Auflage dieselbe eigentlich tragen sol-
... hängt die Erreichung solches Zweckes abermals theils von der
...er Gegenstände, theils von der Einhebungsart der fraglichen
...ab. Es kann, wenn hier oder dort ein Mißgriff Statt fand,
... daß die Steuer, anstatt z. B. auf den Consumenten zu
...m sie zugedacht ist, ganz oder doch theilweise auf den Pro-
...en sich überwälzt, zur ungerechtesten Bedrückung desselben,
... daß sie ganz oder theilweise auf demjenigen liegen bleibt,
...der Intention der Steuer nach, blos die Vorauslage hätte
...gen. Das Ohmgeld z. B. wird der Wirth allerdings von
...Gästen sich ersetzen lassen; ob aber der Weinhändler die
...vom Weine oder der Schlächter jene vom Schlachtviehe wirk-
...den Consumenten mittelst Erhöhung des Verkauf-
...wälzen werde oder auf den Producenten mittelst Abzugs
...gewöhnlichen Kaufwerthe, hängt von mancherlei Umstän-
... In der Regel wird die Accise (so wie der Ausfuhrzoll oder auch
...n den Fremden zu entrichtende Einfuhrzoll), zumal wenn sie hoch
...Kaufpreis beim Producenten, als erstem Verkäu-
...abdrücken, demnach, wenigstens zum Theile, von diesem
...werden. So wird auch oft der Zoll, womit man die frem-
...er oder Verkäufer zu treffen meint, von unseren eigenen Bür-
...ducenten oder Consumenten) der That nach getragen werden,
...ungt gar manche indirecte Steuer durch fehlerhafte Regulirung
... Consumtionssteuer, die sie sein sollte, in eine Produ-
...oder Speculations-Steuer sich verwandeln. Wir begnü
... mit diesen beispielsweise gegebenen Andeutungen; die weitere

Ausführung den die einzelnen Hauptgattungen der indirecten Steu-
behandelnden besonderen Artikeln vorbehaltend.

Ueber die indirecten Steuern theilen sich die nationalökonomi-
schen und staatswirthschaftlichen **Schriftsteller** in ganz entgegenge-
setzte Ansichten. Wir wollen nur einige der Hauptauctoritäten anfüh-
ren, da ein vollzähliges Verzeichniß fast endlos sein würde. Hat doch
schon 1820 L. Fr. **Wiederhold** in seinem „Handbuche der Litera-
tur und Geschichte der indirecten Steuern" uns mit einer ausnehmend
langen Namen- und Bücherliste beschenkt, und es sind seitdem noch
viele andere Stimmen für und wider erklungen.

Schon über den **Begriff** der indirecten Steuern sind die Lehrer
nicht einig, weswegen man auch schon, **neben** der Unterscheidung der
Steuern in directe und indirecte, die weitere in „**unmittelbare**
und mittelbare" oder in „**zunächstige und entferntere**" auf-
gestellt hat. Mehrere beschränken den Begriff der indirecten Steuern
auf die **Verzehrungs**-Steuer. In der Hauptsache selbst aber er-
klären Viele die indirecten Steuern als eine ganz besonders empfeh-
lenswerthe, der directen noch vorzuziehende Abgabe; Andere halten sie
zwar für minder gut, als die letzten, jedoch nach Umständen, oder
wohl auch überhaupt für rathsam oder gar nothwendig und zur Voll-
ständigkeit eines guten Steuersystems mit gehörig; noch Andere end-
lich verwerfen sie entschieden und unbedingt. Unter ihren Verthei-
gern führt zumal **Adam Smith** eine gewichtige Stimme, und es
wird seine Auctorität von vielen Anderen als ein Hauptbeweis ange-
führt. Weiter vertheidigen die indirecte Besteuerung **Sonnenfels**
(Grundsätze der Finanzwissenschaft), **J. F. Benzenberg** (über
Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem), **Christian** (des
impositions et de leur influence etc.), **Ganilt** (essay politique
sur le revenu public etc.), **Sartorius** (in verschiedenen eigenen
Abhandlungen und in Recensionen staatswirthschaftlicher Schriften in
den Göttinger gel. Anzeigen), auch **Say**, **Sismondi**, sodann
Graf v. Soden, **v. Jakob**, **Pölitz**, **Murhard** („Kann der
Staatshaushalt des deutschen Bundes der Besteuerung einheimischer Wa-
ren entbehren?" in den politischen Annalen von 1821), **Mal**...
und andere neuere Schriftsteller über die Finanzwissenschaft. Dagegen
verwerfen die indirecten Steuern: **Joh. Eschenmayer** (über die
Consumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung), **C. Kr**...
(ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern), **Behr** (Staats-
wirthschaftslehre), **Lips** (über die allein wahre und einzige Steuer),
Lotz (Handbuch der Staatswirthschaftslehre), **Destutt de Tr**...
(commentaire sur l'ésprit des lois de Montesquieu L. XIII.) u. A.,
sodann noch viele landständische Redner und Verfasser von Flugschrif-
ten. (Vergl. die Artikel „**Accise**", „**Ohmgeld**", „**Verzehrungs-
steuer**", „**Zoll**" u. a.) **Rotteck.**

Infamie, Ehre, Ehrenstrafen. Ueber Ehre, ...
Princip des Rechtsstaates und der Monarchie, ...

[illegible]

... von Ehre, Infamie und Ignatie ...

[illegible] ... Persönlichkeit und Würde, und der Achtung [illegible]

higkeit desselben, eine Wirksamkeit selbstständig zu verursachen und zu unterlassen, in Verbindung mit dem äußeren freien Zustande oder mit der Möglichkeit dieser Verursachung in einem ihm gehörig zustehenden freien Lebenskreise. Ohne den letzteren würde die Freiheit nicht existent. Es gäbe nur eine Anlage dazu. Es gilt also auch von der sittlichen Freiheit, was von der Sittlichkeit selbst gilt. Eine nur in der inneren Gesinnung bestehende Sittlichkeit eines lebenden irdischen Wesens ist eben so wenig möglich, als eine lediglich in äußerem Wirken bestehende. Jede sittliche Gesinnung muß ihrer Natur und Bestimmung nach sich zu verwirklichen, das eigene irdische Leben oder die Welt sittlich zu gestalten, dadurch sich ihrer selbst bewußt werden und zu wachsen suchen. Sie wird sonst nicht lebendig werden und bleiben. So fordert es insbesondere auch das Christenthum (S. oben Bd. III. S. 475.) Was wäre z. B. auch die brüderliche Menschenliebe, die sich nie zu äußern strebte? Gerade eben so ist eine blos innere Freiheit für dieses irdische Leben ein Unding. Sie würde ebenfalls nicht wirklich sein und bleiben. Eben deshalb nun, weil alle gesunde rechtliche und politische Ordnung wesentlich auf Freiheit und Sittlichkeit beruhet, rächt sich auch die falsche Auffassung dieser Grundlage durch die falschesten Folgesätze im Rechte. So führt die Verleugnung aller wahren wirklichen Freiheit im Rechte zu der mechanischen und despotischen äußerlichen Zwangstheorie, zu dem traurigen: oderint dum metuant! Die Annahme dagegen, daß für eine sittliche Weltordnung auf Erden eine blos innere Freiheit und Sittlichkeit genüge, führt Hugo zu der unglückseligen Theorie, daß man dem Menschen alle äußere Freiheit nehmen, ihn zum Sklaven machen dürfe, ohne dadurch die Sittlichkeit wesentlich zu beeinträchtigen *).

Ein Wesen nun, welches mit jener inneren und äußeren Freiheit das sittliche Gesetz verwirklicht, ist eine Person. Es ist eine sittliche Persönlichkeit mit sittlicher Würde und Freiheit. Dieselbe fordert, um im Leben und in der Gesellschaft wirksam zu werden und zu bleiben: Achtung. Es muß jenes Wesen selbst seine sittliche Bestimmung, Freiheit und Würde achten und deren Achtung von der Gesellschaft, von welcher seine Lebensverhältnisse abhängen, fordern und erhalten.

Die Selbstachtung oder die eigene Behauptung der freien sittlichen Persönlichkeit und Würde bildet die sogenannte innere Ehre. Die von der Gesellschaft freier Mitwesen anerkannte und geachtete sittliche Würde dagegen ist die sogenannte äußere Ehre, welche erst in Verbindung mit der inneren die ganze und wahre Ehre bildet. Ihr Wesen ist verwirklichte und anerkannte freie sittliche Individualität.

*) Weitere Ausführung über Freiheit s. in meinem Systeme Bd. I. S. — 286.

[illegible] Begriff [illegible] die wahre Ehre ist Ehrverletzung.

[illegible] Vernichtung der Ehre ist Schande [illegible].

[illegible] allgemeinen Begriffe von Ehre, Injurie [illegible] um juristisch genügend zu werden, noch einer [illegible] nach den juristischen Grundbedingungen. So [illegible] [illegible] Gesetzgebungen, so können auch die Sphären [illegible] Freiheit selbst, die Persönlichkeiten und ihre Ehre [illegible] und Gemeinheit zum Theil [illegible]

[illegible] und [illegible] ebenfalls [illegible] und [illegible] Sittengesetze; aber sie sind nur ein Theil desselben [illegible] Bd. I. S. [illegible], wegen des Bedürfnisses des staats[illegible] auch die gemeinschaftliche gesellschaftliche äußere [illegible] vom reinen Moralgesetze verschiedene juristische [illegible] [illegible] Princip erhalten. Nach diesem so entstan[illegible] [illegible] erhalten jene obigen allgemeinen rein sittlichen [illegible] Persönlichkeit, Ehre, ebenfalls juristische Merkmale [illegible]. Die juristischen Begriffe werden so theils en[illegible] [illegible] die allgemeinen. So ist z. B. nach dem all[illegible] Begriffe jeder vernunftfähige Mensch und nur [illegible]. Das Rechtsgesetz aber erweitert den allgemeinen [illegible], indem es auch gewisse Vereine von Men[illegible] Staaten u. s. w. als juristische Personen anerkennt. [illegible], wenn es manchen vernunftfähigen Menschen [illegible] juristischen Anerkennung und ihrer Bedingungen, [illegible] rechtlos erklärten Verbrecher oder den Sklaven,

schen Bedingungen für die Annahme und Erkennbarkeit der h.
Ehre eintreten, ohne daß die juristische Anerkennung und Zutr
einer höheren Standesehre Statt fand. Auch kann vielleicht ein
brecher sich moralisch gebessert haben, so daß er vom Standpun
Moralisten nicht als entehrt erscheint, während er dennoch juristisch
die Schande seines Verbrechens trägt.

Die juristische Ehre ist nach dem Bisherigen die rechts
setzliche äußere Achtung oder Anerkennung der inn
Würdigkeit einer rechtlichen Persönlichkeit. Das R
auf Ehre besteht gerade in dem rechtlichen Anspruche auf die ju
ristischen Ehre entsprechende äußere Anerkennung und Achtung de
neren Würdigkeit. Es erheischt von einem Jeden einerseits das
dieser Anerkennung entsprechende Verhalten gegen die ehrberechtigte
son, und schließt rechtswidrige injuriirende verächtliche Behandlung
Es fordert anderseits auch, daß man diese Achtung bei Andern
rechtswidrig durch Verleumdung zerstöre. Die Ehre ist ein
und das erste Personen- und Statusrecht, die Rechtsgr
aller übrigen Rechte, die Rechtsfähigkeit *). Denn da alles Rech
der eigenen und wechselseitigen Achtung der sittlich rechtlichen P
lichkeiten beruhet (s. oben Bd. I. S. 9 ff.), so hängt die Mögl
aller anderen Rechte von der juristischen Ehre ab, davon, daß m
sie nicht selbst zerstöre, oder daß man stets das erste Rechtsg
der Römer: juristisch honest zu leben **), daß man seine ho
und dignitas heilig halte, und dann daß auch die Gesellsch
achte ***).

Injurie im juristischen Sinne ist dagegen jede rechtswi
Kränkung eines Rechts auf Ehre.

Gänzliche oder theilweise Infamie aber (oder Ehrent
Ehrlosigkeit oder Ehrenstrafe) ist der rechtlich verdiente Ve
des Ehrenrechts.

III. Die drei Hauptgesichtspuncte für die Ehr
hältnisse. Für eine richtige Auffassung und Durchführung d
juristischen und politischen Grundsätze über Ehre, Infamie und I
jurie sind vorzüglich folgende drei aus dem Bisherigen sich ergeb
Hauptgesichtspuncte festzuhalten: zuerst die unzertrennliche Verbin
des Inneren und des Aeußeren; sodann die stete Wechselverbin
von Ehre und Recht, von Ehrenminderung und Rechtsminderung
endlich die juristische Form aller Ehrverhältnisse. Diese Hau
sichtspuncte liegen auch dem römischen, wie dem deutschen Rech

---

*) L. 5. de extraordinariis cognitionibus.

**) Mein System Bd. I. S. 250. 528.

***) Es ist sonderbar, wenn Kant'sche Juristen, z. B. Feuerbach
den Anspruch auf diese durch den Rechtsvertrag zugesagte Achtung kei
nennen, dennoch aber ihre Verletzungen als Rechts-Verletzungen, als
rien erklären wollen.

.. und sind also auch der Schlüssel für die römische und die ..rechtliche Theorie über diese Materie.

.. ist also für's Erste festzuhalten die stete unzer.. ..liche Verbindung und Wechselwirkung des Inne.. ..nd Moralischen mit dem Aeußeren. So wie nämlich ..m Obigen (s. unter II.) die Sittlichkeit eine innere sittliche ..ng und eine äußere Verwirklichung, entweder im eigenen irdischen ..oder in der übrigen Welt, und so wie die Freiheit zugleich ..nere Fähigkeit und den äußeren Freiheitskreis erfordert, gerade .. auch für die Ehre jene innere Achtungswürdigkeit und die .. Achtung unentbehrlich. Diese zwei Seiten sind so wesentlich ..ndig und beide bilden eben so erst in ihrer innigen Verbindung ..Wechselwirkung ein wirkliches lebendiges Ganzes der Sittlichkeit, ..eiheit, der Ehre, wie für das menschliche Leben selbst Seele und .. und deren innige Verbindung und Wechselwirkung nothwendig .. Nur eine praktisch sehr verderbliche Einseitigkeit gelehrter Abstra.. ..n führt zu einer gänzlichen Losreißung des einen Grundbestand.. .. von dem anderen.

Die unzertrennliche Verbindung der inneren Würdigkeit und der ..ren Anerkennung für die Ehre und die des Moralischen und Ju.. ..chen erkennen die gebildeten Völker und unsere Gesetze schon durch .. Sprachgebrauch in Beziehung auf Ehre und Unehre an. Sie ..hnen die ganze Ehre bald mit Worten, welche die innere Wür.. ..keit, bald mit solchen, welche die äußere Anerkennung aus.. ..en, und brauchen diese Ausdrücke als gleichbedeutend. Die in.. .. Würdigkeit bezeichnen z. B. die Ausdrücke: honestas, pro.., dignitas und die Benennungen der Personen von ungeminder.. Ehre als ächte, biedere, ehrliche, ehrbare Leute, als ho.., homines probatae vitae. Die Gesetze gebrauchen in gleicher .. die Ausdrücke turpitudo, personae turpes, unächte, unred.., unehrliche Leute für die Ehrlosigkeit. Nur die äußere ..rkennung oder Meinung bezeichnen die Wörter: existimatio, .. opinio, fama, oder die Benennungen unberüchtigte, un..[illegible] ..umbete Leute für die Ehrenhaften, und berüchtigte, in.. .. oder famosi für die Ehrlosen. Es weisen auch schon unmit.. .. die beiden Hauptworte für die juristische Ehre auf deren innigen ..mmenhang mit der Sittlichkeit hin; so honor durch seinen Zu.. ..menhang mit honestas, und Ehre durch den mit Ehrlichkeit und ..ältere Wort echt (ächt) durch den mit Ehe, der heilige Bund, das ..ndgesetz *). Sehr gut aber vereinigt die gesetzliche Definition der .. im römischen Rechte das Innere und das Aeußere, ja die Wech.. ..erbindung von Ehre und Recht und selbst die juristische Form. Die ..ptstelle über Ehre und Schande (die citirte L. 5) definirt die

*) Vergleiche überhaupt die gesetzlichen Beweise in meinem Systeme I. S. 243.

existimatio — welche sowohl die **Achtung** und **Ehre**, wie **Rechtsfähigkeit** oder rechtliche Persönlichkeit bezeichnet — dignitatis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus.

Gerade auch bei genauerer Betrachtung der Ehre und Schan und vernünftiger Ehrenauszeichnungen oder Ehrenbelohnungen und E renstrafen wird es Jedem klar werden, daß vollends hier jede gänz Trennung des Aeußeren von dem Inneren, des Rechts von der M ral der Gesetze und der freien Volksmeinung verkehrt, ja völlig unm lich ist. Was wäre eine angebliche Ehre eines Mannes ohne Würd desselben? Und wie ist Achtung desselben möglich bei anerkannter U würdigkeit? Wie ist es möglich, ein sittlich gesundes Mitglied d menschlichen Gesellschaft ohne Streben nach äußerer Anerkennung u Achtung derselben zu denken, ohne Streben nach Anerkennung u Achtung seiner Mitmenschen, mit welchen es lebt, durch welc seine geistige und moralische Bildung erhielt, durch deren Ansichten u Gefühle es der seinigen erst lebendig bewußt und gewiß wird, u deren Mitwirkung, Zustimmung, Vertrauen, Liebe, Achtung es se Zwecke und Aufgaben verwirklichen muß? Wer stets wie ein Unw diges, wie ein thierisches Wesen verachtet und behandelt würde, würde nie zu einem ihn über das Thier erhebenden beseligenden Ehr gefühle gelangen und es nicht behaupten. Deshalb nennt Aristot les (Eth. I. 3) die Ehre die Glückseligkeit der Würdigen, welche suchen, um von ihrer Würdigkeit überzeugt zu werden.

Nach dem Bisherigen ist es also falsch, mit vielen Juris das Wesen der Ehre nur in einer äußeren Meinung der Menschen den und sie deshalb ein Vorurtheil nennen zu wollen. Sie wäre eine äußere Form ohne inneren Gehalt, ein Körper ohne Seele. wäre wirklich, wie der Dichter **Haller** singt: „ein geschätztes der eiteln Ehre". Das leere, falsche Meinen der Menschen, den fall eines verkehrt oder niedrig gesinnten Pöbels und die Auszeich eines verdorbenen Hofes für Unwürdigkeiten zu verachten, das rade die höchste Bewährung der Ehre eines würdigen Mannes. das Streben blos nach den der Eigenliebe schmeichelnden äuß **Anerkennungen**, unabhängig von innerer Würde, ist gera **Laster der Eitelkeit**, welches den **Stolz der Ehre** auf erkannte innere Würde für kleinliche selbstische Genüsse vergißt un so der Tod der Männertugend wird, wie die Ehre ihre Lebensl Es leidet also auch die Auffassung der Ehre bei **Montesquieu** sie als ein Vorurtheil und einen eiteln, selbstsüchtigen Ehrgeiz von wahrer Sittlichkeit, auffaßt, an großer Einseitigkeit **).

Aber es ist nicht minder falsch, wenn viele Moralisten die

---

*) S. z. B. **Thibaut, Pandecten** §. 240.

) L'honneur, c'est le préjugé de chaque personne, de chaque co La nature de l'honneur est demander des préférences et des disti **De l'ésprit des lois III. 6.

das blos Inneres, als blose innere Würdigkeit betrachten und ebenfalls in Uebereinstimmung mit jenem „geschätzten Nichts der Ehre", die achtungsvolle Zustimmung und äußere Anerkennung der urtheilsfähiger Mitmenschen verachten wollen. Dieses wäre Seele ohne Körper. Der wahrhaft Tugendhafte strebt, in Gemäßheit seiner sittlichen Gefühle wie seiner Pflichten, in jener Zustimmung und Anerkennung für die Würdigkeit seines Handelns sich das volle ...ltern derselben zu sichern und in denselben das nöthige Ver... und die Mittel für weitere segensreiche gesellige Wirksamkeit zu ... Gleichgültigkeit gegen diese wahre Ehre ist entweder erheuchelt ... Zeichen eines zerrütteten und gefährlichen Menschen, etwa eines ...menschen, wie Rameau's Neffen von Diderot.

Es ist endlich auch falsch, wenn die Juristen die äußere Anerkennung der Würdigkeit, den sogenannten guten Namen, unter der Benennung als natürliche Ehre von der juristischen Ehre gänzlich trennen wollen. Dabei soll derselbe dennoch in zufälliger Berücksichtigung wieder seine juristische Rolle spielen in der Theorie des Ehrenrechts, man macht ihn mit Unrecht sogar zur ausschließlichen Basis einzelner Arten von Injurie und Infamie, namentlich von Verleumdung und der infamia facti. Die äußere Anerkennung oder gute Name rücksichtlich solcher rein moralischen, religiösen und ... Fähigkeiten und Würdigkeiten aber, welche mit dem juristischen ...e nichts zu schaffen haben, und eben so auch die Aussagen in Beziehung auf ihr Gegentheil sind juristisch ganz gleichgültig ...wirkungslos, mithin auch niemals Grundlagen juristischer Injurie, ...umdung und Infamie. Ganz eben so ist auch ein lediglich auf ... nicht anerkannten oder erwiesenen individuellen schwankenden ...ungen und Gerüchten beruhender guter Name nichts Juristisches. ...juristisch erkennbare, bestätigte oder angenommene gute Name aber, ...Anerkennung der wahren juristischen Würdigkeit dagegen ist ge... die juristische Ehre selbst. Jede Zerstörung dieser Anerkennung ...erkennbar unwürdige Handlungsweise ist die Grundlage aller ...mie, so wie die rechtswidrige Verweigerung oder auch Zer... ...on dieser Anerkennung oder ihrer Voraussetzungen die Grundlage ...Injurie bildet. Nur müssen, so wie ja bei Allem, was juri... ...werden soll, wie z. B. bei dem Besitze und der rechtswidrigen ...störung, sorgfältig stets die näheren juristischen Bedingungen und ...stimmungen in's Auge gefaßt werden.

IV. Der zweite Hauptgesichtspunct. Er besteht in der ...untrennlichen Verbindung und Wechselwirkung von ...e und Recht, mithin auch von Ehren- und Rechtsminderung, so daß die eine sich immer an die andere knüpft. Wo ... Ehre, da kein Recht, und wo kein Recht, da keine Ehre. Und ...juristisch die Ehre gemehrt oder gemindert ist, da wird auch das ... gemehrt und gemindert und umgekehrt. Alles Recht beruht ... so wie der ganze Rechtsverein selbst auf Anerkennung und Ach-

tung der moralischen Würde und Bestimmung und ist deren no liche Folge. Ohne Selbstachtung einer sittlichen Würde und ohne genseitige Achtung derselben ist nur sklavische Unterwerfung und potische Knechtung, kein freier friedlicher Verein gleich unanta Männer möglich. Die Menschen selbst werden Sachen für A oder eigennützige Genießer und Herren dieser Sachen. Eben muß denn aber auch in dem Maße, wie juristisch die Ehre wird, auch das Recht und dessen Heiligkeit aufhören. Und muß jede absichtliche rechtswidrige Geringschätzung oder Verletzung Rechts einer Person, als der unentbehrlichen Folge der Anerk und Achtung ihrer persönlichen Würde, auch eine Verletzung ihre sein. Auch dieses drücken schon die allgemeinen Erklärungen Sprachgebrauch des Rechts aus. So liegt es in jener Bez der Achtung und Ehre, wie der Rechtsfähigkeit und Persönlichk dasselbe Wort existimatio *); so in der römischen Bezeichn höchsten Ehre und zugleich des höchsten Rechts durch majesta definirten sie die Römer als zugleich die höchste Ehre und die Rechtsfülle des Souveräns (dignitas et amplitudo populi R Diese majestas aber ist für die höchste Persönlichkeit nur ganz was für die der Bürger die existimatio ist. Jenes Wechsel spricht sich ferner aus in der römischen Bezeichnung der Rechts und der Ehrbeleidigung durch ein und dasselbe Wort injuria. J Rechtsverletzung und Ehrverletzung **). Es spricht sich endlich in dem deutschen Rechtssprichworte: rechtlos, ehelos und rechtlos und in dem Worte echtlos für Beides. Vollständ bestätigen auch die gesetzlichen Theorieen über Ehrbeleidigung losigkeit die erwähnte Grundansicht und sie erhalten dadurch klärung. Ganz allgemein und bestimmt spricht sie ausdrücklich römische Hauptstelle über Ehre und Infamie aus, welche erklärt: gänzliche Ehrlosigkeit trete nur mit gänzlicher Re nur mit dem Eintritt der Sklaverei, ein; die verschiedenen A Ehren-Minderung dagegen seien verbunden mit den versch neren oder größeren Rechts-Minderungen ***).

V. Der dritte Hauptgesichtspunct und die v denen Hauptarten der Ehre nach den Rechts Es müssen ferner für's Dritte für alle juristischen Ehr stets die juristischen Bedingungen und Erken gründe, überhaupt die juristische Form festge werden, wodurch auf den moralischen und Meinungsgrund Ehre, Schande, Beleidigung erst zur juristischen Ehre,

---

*) S. L. 5. de extraord. cognit. und das neue Archiv des minalrechts Bd. IV. S. 115. 116.

**) L. 1. de injuriis.

***) L. 5. de extraordinar. cognitionib. Eine vollständige tion dieser merkwürdigen, bisher so vielfach mißverstandenen Haupt hält mein System Bd. I. S. 244 ff.

Injurie wurden und so gewaltige Rechtswirkungen erhalten
n.

Hieran knüpft sich zunächst die Hauptabtheilung der
...denen Arten von Ehre und Ehrentziehung.
...zweite Hauptfolge unter IX.) Die verschiedenen Arten der juristisch
...nten Würdigkeit oder Unwürdigkeit hängen natürlich vor Allem
... der Verschiedenheit der juristisch anerkannten Rechts- und
...kreise für die Menschen. Da also, wo gar kein wahrer juri-
...Rechts- und Pflichtenkreis Statt findet, wie in despotischen
...avischen Verhältnissen, da gibt es auch keine wahre Ehre und
...ehl für sie. In den asiatischen Despotieen kennt man zum
...en Begriff von Ehre nicht. Hier gibt willig selbst der Gene-
... Minister seinen Körper entehrenden Mißhandlungen Preis.
...theilhaftere Stellungen zur Befriedigung der egoistischen sinn-
...Begierden und etwa einer sinnlichen Eitelkeit, nicht aber wahre
...und ihre verschiedenen Arten sind hier zu Hause. In jedem ge-
...Rechtsstaate dagegen gibt es im Allgemeinen zwei verschie-
...Hauptkreise der Pflichten und Rechte, und eben da-
... zwei verschiedene Hauptarten der Ehre und Schande, nämlich:
... den allgemeinen Rechtskreis für alle Rechtsbürger,
... rechtliche Persönlichkeiten und anerkannte Mitglieder des
...Rechtsvereins. Die anerkannte würdige Erfüllung der all-
...en Pflichten aller Rechtsmitglieder ist also die allgemeine
...rliche oder Menschen- oder auch Privatehre. Sie
... Menschen in so fern zu, als sie der Rechtsverein zur Theil-
... am allgemeinen Privatrechtskreise würdig hält, mithin nicht den
..., nicht den etwa als gänzlich rechtlos Ausgestoßenen. Diese
...meine Privatehre beruht daher nicht allein auf der mensch-
...Natur, wie man gewöhnlich behauptet und auch durch den we-
... juristischen Namen: allgemeine Menschenehre bezeich-
... Sie fordert vielmehr auch juristische Aufnahme und Aner-
... als eine würdige rechtliche Persönlichkeit im allgemeinen Rechts-
...Kreise wird freilich heut zu Tage in der Regel einem Men-
...niemals gänzlich versagt. Aber es ist dieses vorzüglich auch
...Verständnisse der römischen und deutschen Gesetze wichtig. Je
... verschiedenen allgemein rechtlichen Pflichtenkreisen bestimmter
... Personen, z. B. der Männer, der Frauen, der Studir-
... Krieger, der Kaufleute, der Gewerbtreibenden, läßt sich nun
... eine verschiedene Gestalt der anerkannten Würdigkeit oder
...denken, z. B. die des Muths für Männer und Krieger, die der
... für Frauen, die des Credits für Kaufleute u. s. w., was
... auch für die Beurtheilung der Injurien entscheidend wird.
II. den politischen Rechtskreis für Alle, welche an dem
...lichen Staatsbürgerverhältnisse activ Theil neh-
... Die juristisch anerkannte würdige Erfüllung der Pflichten in
...m Rechtskreise bildet die politische Ehre. Diese aber ist ent-

weder die allgemeine politische oder staatsbürgerliche Eh[re] aller würdigen unbescholtenen activen Staatsbürger, oder die beson[dere] Standesehre. Diese besteht in der anerkannten Würdigkeit in be[n] besonderen Pflichtenkreise der höheren politischen Stände, z. B. [der] Staatsbeamten, der Landstände und eines etwa constitutionell berechtigteten Adels. Von dieser politischen Ehre ist die Ehre des Regen[ten,] die sogenannte Majestät oder die Majestätsehre die höchste Stufe.

VI. Fortsetzung. Verschiedenheit der Ehrverhältnisse nach den verschiedenen Verfassungen und Regierungsformen, und die Ehre als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie. — In Beziehung auf die allgemeine und besondere politische Ehre begründen die verschiedenen politischen Pflichten, je nach der Verschiedenheit der Verfassungen, der Regierungsformen und der Nationalansichten, verschiedene Würdigkeiten und Unwürdigkeiten, verschiedene Ehre und Schande, so daß in jeder [Hin]sicht das römische Recht sagen konnte, man müsse bei den Ehr[ver]hältnissen stets die öffentliche Sitte und Meinung jedes Staates (mores civitatis) sorgfältig beachten *). Wahre politische Ehre [ist] nur in einem politisch freien Staate möglich, natürlich nicht in [Des]potieen, wo alle Unterthanen Sklaven und Sachen, nicht aber selbstständige geachtete Persönlichkeiten sind, wo sogar die Person [...] fehlt. Die politische Ehre existirt aber auch nicht in Theokratieen, [wo] die Unterthanen politisch unmündige Schützlinge der göttlichen [...] priesterlichen Regierung sein sollen; ferner auch nicht in absoluten Mon[ar]chieen, Autokratieen und Patrimonialstaaten, wo sie, wenn [...] privatrechtlich berechtigt, doch ohne alles politische Gemeinwesen [...] ohne selbstständige active Theilnahme an demselben, vielmehr [...] diener eines Patrimonialherren sind, von ihm nach seinem Gutdünken [...] regiert, verkauft, verschenkt, vermacht werden und ihm in allem [...] litischen zu willen- und urtheilslosem Gehorsam blind unterworfen sind. Auch hier ist fast eben so wenig als in der reinen Despotie [...] Ehre und Schande die wahre Lebenskraft des Vereins und der [...] Weit mehr ist es die Befriedigung des sinnlichen Genusses und liche Furcht. Hier erhält die sinnliche Eitelkeit und eine sinnliche [...] nußsucht Belohnung durch bunte Livree und bunte Borten und [...] der, oder durch höhere Bedientengewalt. Wahre Staatsbürger[ehre] ist hier unmöglich. Und zwar ist hier das höchste Verdienst die [...] beste Huldigung und Unterwerfung unter gute und schlechte [...] handlungen und Befehle, nicht die wahre edle und würdige, [...] die hündische Treue und Unterordnung. Deshalb hat Montes[quieu] troz jener einseitigen Darstellung von der Ehre, als bestehe [sie] blosen Vorurtheilen und sei nur das Princip der Mo[nar]chie, doch darin sehr Recht, daß er durchaus nur den Unterthanen ner Monarchie mit festen politischen Institutionen, mit völlig unab[...]

*) L. 44. de injuriis.

[illegible] Gerichten, selbstständigen Corporationen und mit einer durch sie [illegible] durch Sitten und Gesetze beschränkten Königsgewalt, im Gegen[illegible] die absolute Patrimonial- oder Cabinetsherrschaft, Ehre zu[illegible] Eben so richtig setzt er das Wesen der Ehre in der Monar[illegible], wodurch sie die heilsame rettende Kraft in dersel[illegible], vorzüglich in ihre höhere, von der Regierungsge[illegible] unabhängige Selbstgesetzgebung, in ihre bis zur mu[illegible]lebensaufopferung entschlossene Gehorsamsverweigerung [illegible] Entgegensetzung gegen unwürdigen despotischen [illegible]willen. Es soll hier, wie er sagt, diese Ehre den Für[illegible] beherrschen. Sie soll so viel wie möglich das consti[illegible] und demokratische Parlament ersetzen, den Uebergang der Mon[illegible] in die Willkür- und Furchtherrschaft der Despotie abwenden und [illegible]störung der Fundamentalrechte, der Selbstständigkeit der Ge[illegible] Corporationen und der Rechte der Bürger durch Cabinets[illegible]willkür verhindern. Sie soll die Verwandlung der Beamten, [illegible] u. A. in bezahlte, willenlose Herrendiener, Lakaien, Exequen[illegible] Büttel, kurz in ehrlose Werkzeuge bloßer Willkür gegen die [illegible] gegen Recht und Ehre der Nation unmöglich machen. Er [illegible] den gänzlichen Untergang der Monarchie da, wo die Gro[illegible] [illegible] Adel und die Beamten Instrumente solcher königlichen [illegible] werden, wo sie glauben, Alles dem Fürsten und nichts dem [illegible] schuldig zu sein, wenn sie feig und eitel auf die Zeichen [illegible] Größe ihrer Sklaverei werden, wenn überhaupt die monar[illegible] Staaten der politischen Freiheit Englands sich [illegible]ähern, wenn die Macht vielmehr durch Furcht herrscht und über [illegible] und der Sitte steht. Montesquieu's Ehre war sol[illegible], trotz seiner verkehrten Definition, im Wesentlichen dennoch [illegible] dem alten germanischen persönlichen Freiheitsgeist und [illegible] und zugleich aus dem kühnen, durch höhere Ideen [illegible] Mittelalter in die späteren Monarchieen übergegangene ritter[illegible] des Adels, der freien Stadtbürger und der höheren Stände. [illegible] ihre Ehre, welche sich, ihre edleren Grundsätze und ihre [illegible]gebung durch selbstständiges Ehrengericht und zuletzt durch [illegible]urtheil des Zweikampfes, der absoluten Herrscherwillkür, der [illegible]iedertracht und der despotischen Corruption und Feigheit ge[illegible] mehr oder minder selbstständig erhielt. Und wer kann leug[illegible] allerdings solche Ehre in den germanischen Monarchieen nach [illegible] der Feudalstände und vor der Entwickelung der neuen [illegible]verfassungen, daß sie z. B. in Frankreich noch das [illegible] und wohlthätigste Element war? Wer kann über[illegible] sie, wenn auch nicht ein genügender, doch der wichtig[illegible] gegen die Erniedrigungen, Feigheiten, Feilheiten und Ver[illegible] des Despotismus bildete, daß sie vor Allem die Annähe[illegible] [illegible]nischer Reiche an die orientalischen verhinderte? Wer mag [illegible], daß sie auch jetzt noch, daß sie z. B. in England und in

dem neuen Frankreich noch immer ergänzend neben den Reichsparlamen
ten gegen Corruption und Gemeinheit, gegen das Versinken in
Genußsucht schützend wirkt! Montesquieu enthält hierüber
Schatz von feinen Beobachtungen. Er ist nur einseitig in der Dar-
stellung dieser Ehre. Er faßt hier ihr tieferes allgemeineres,
sittliches Wesen nicht auf. Die Ehre rettet und behauptet auch in
schlimmsten Zeit Männermuth, sittliche Selbstachtung und
herrschung. Sie rettet und behauptet in ihrer Selbstgesetzgebung
ihr als Widerschein der sittlichen Freiheit heiliger ist, als jedes
zwungene Regierungsgesetz, die Freiheit und die Sitte.
gerade nur jenes edlere Wesen der germanischen Ehre war es,
so wirkte, welches der Herabwürdigung durch Willkürbefehl und
dertracht des Despotismus und der sklavischen Unterwerfung unter
Gewalt entgegenstand und fortdauernd in allen freien Staaten
entgegenstehen soll, welches nur im Mittelalter und in den
aus hervorgegangenen Monarchieen eigenthümliche Formen
Bei jener hartnäckig behaupteten Selbstgesetzgebung konnte im
zelnen freilich auch wohl diese Ehre, bald mit Recht, bald mit
recht, als eigensinnig und als durch Vorurtheil bestimmt
Aber es ist fast unbegreiflich, wie Montesquieu die ganze
ihren Erscheinungen und Wirkungen so hohe Ehre
bloses Vorurtheil, als blöse Caprice bezeichnet und als
der sittlichen Tugend und von der patriotischen Gesinnung für
terländisches Gemeinwesen, ja als derselben entgegengesetzt, so
letztere, die vertu, nur in Republiken, die Ehre dagegen nur in
archieen herrschen und nöthig sein sollte*). Wer, der einen
that in die alten Republiken Griechenlands und Roms in ihren
sten Zeiten, mag es wohl leugnen, daß auch hier Ehre die
Triebfeder großer patriotischer Bestrebungen und Thaten war,
solche durch die Gesetzgebungen behandelt und benutzt, durch
und durch gesetzliche Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen aller
stärkt und erhalten wurde? Und wer kann es anderseits leugnen
mit den edelsten Richtungen, Bestrebungen und Aufopferungen
Ehre in den Monarchieen, daß mit jenen von Montesquieu
vorgehobenen Gehorsamsverweigerungen ehrenwerther Magistrate
Generale gegen ehr- und rechtlose Machtbefehle, z. B. gegen
Ermordung der Hugenoten, auch wahre Tugend und eine
Bürgergesinnung für das Vaterland, für die Mitbürger, für
nig selbst verbunden waren? Wer endlich möchte heut zu Tage
leugnen, daß die alte französische, wie die alte spanische Monarchie
lich durch Mangel an Tugend kraftlos wurden? Sie sanken
jene wahre sittliche Ehre erstarb, die Montesquieu in ihren

*) Die Hauptstellen über alle jene obigen Ansichten von Monte
über die Ehre in seinem Esprit des lois III. 5 — 10; IV. 2; VIII.
V. 11; VI. 5; XI. 7.

...gen schildert, als nur jene falsche der blosen Vorurtheile und ...einen selbstsüchtigen Vorzüge, die er definirt, übrig blieb. So ...am wirklich die Ehre, aber die wahre tugendhafte Ehre oder die ...ernd zunächst als Achtung der eigenen und fremden ...lichen Würde und des auf diese Achtung gegründeten ...s und Staatsvereines, die Lebenskraft jedes freien, jedes ...lichen Staates, des monarchischen, wie des republikanischen, so wie feige selbstsüchtige Sinnlichkeit das Princip der Despotie und blinder Glaube das der Theokratie. ...Wo je wahre Freiheit und Recht bestanden, da lebte als ihre ...r die Ehre. Ein Bürger, welcher keine Ehre und kein Gefühl ...Ehre hat, wird Andere nicht achten, nicht von ihnen geachtet werden, ...auf diese Achtung, sein und seines Volkes Recht, nicht muth... auf Leben und Tod fordern und vertheidigen. Die ganze Grund... des Rechts, wechselseitige Achtung und Zutrauen auf die moralische Würde, ist unzertrennlich von der Ehre der Bürger, ist undenkbar ohne sie *). Die wahre Aufgabe des Politikers ist es also, nicht, ...Montesquieu, die dunkeln und einseitigen Vorstellungen und ...mhülle der Ehre zu nähren und Ehre und Tugend zu zerreißen; ...t er die unzertrennliche Verbindung von tugendhafter Würde und Ehre für die republicanische und monarchische Regierungs... ...achten, so blose Vorurtheile der Ehre zerstreuen und die wahren ...rundsätze und ihr Ziel in's helle Licht stellen. Er soll dabei ...Freiheit und freie Meinung achten und die verschiedenen Mo...menten der Volks- und Regierungs- und Standesverhältnisse, ih...rer Aufgaben, ihrer Pflichtenkreise und der Nationalüberzeugungen, ...die dadurch entstehenden Modificationen von Ehre und Schande, ...Ehrbelohnungen, Ehrbeleidigungen und Ehrentziehungen berücksichtigen (S. sogleich VII u. VIII).

...III. Fortsetzung. Verschiedenheit der Ehre bei den ... und bei den germanischen Völkern und der Zwei... bei den letztern. — Schon im Allgemeinen stellt sich ein ...Unterschied zwischen den heidnischen alten Völkern und zwischen ...christlichen germanischen heraus. Bei Griechen und Römern stand ...tische Bürgerthum, die bürgerliche Meinung, Tu

...es und die oben (unt. II — V) nachgewiesene unzertrennliche Verbindung des Rechts mit der Ehre, wie sie auch unseren Gesetzen zu Grunde liegt, ...überall die Alten an. Hesiod. oper. et dies V. 192. Plato Protagor. 322. ... E. Plutarch. ad inerudit. princip. p. 781. B. Theseus 3. C. ...er auch da, wo man einmal das Unrecht der Sklaverei wollte und ... mußte, eine unvermeidliche Consequenz aus jener Ehrennatur ..., dem Sklaven nicht blos mit allem Recht auch alle Persönlichkeit ..., sondern auch mit Aristoteles (Polit. I. 1 flg.) jede Fähigkeit für ... und Würdigkeit abzusprechen. Die Inder erklärten daher die rechtlosen, ... verworfenen Paria's, die gar nicht wie die übrigen Kasten ...m göttlichen Leibe des Brahma abstammten, als unfähig, auch nur durch ...fang Tugendfähigkeit, Ehre und Recht zu erwerben. Menu VIII. 414.

gend und Ehre und jede gute oder schlechte republicanische Sti
menmehrheit oder herrschende Tagesmeinung meist über der unsit
lichen Menschenwürde und der selbstständigen persönli
chen Ueberzeugung von Sittlichkeit und Ehre. Bei
christlich germanischen Völkern bekamen die letzteren die Vorherrsch
und mit Recht. Das Alterthum forderte daher selbst als Ehren
stets eine republicanische Entscheidung und Regierung. Nur
die unmittelbare republicanische Theilnahme an jener zu
Regierung glaubten die Einzelnen Freiheit und Ehre zu retten.
dieser Regierung im Streite, aber von ihr unabhängig, konnte sich
auch wo sie unsittlich und unwürdig war, fast keine persönliche E
geltend machen. Sie blieb das höchste Ehrengericht. W
her die Zeiten und die Volksmeinung schlecht wurden, oder
unter monarchischer Gewalt die Volksentscheidung verstummte,
starb auch mehr und mehr alle wahre Ehre, und Alles ergab sich
in dem sinkenden Rom, rettungslos dem Schlechten. Bei den
lich germanischen Völkern dagegen konnte, als selbst unter höheren
setze von Recht und Ehre stehend, auch die monarchische Regier
rechtlich möglich und ehrenvoll werden. Aber es galt nun auch
und auch gegenüber einer republicanischen Herrschaft des Schlechten
galt, gegenüber von unwürdigem Regierungsbefehle, die selbst
persönliche Ehre und sittliche Ueberzeugung, die feierliche Berufung
sie und ihr Recht. Und hierzu erhielt sich auch — in Erman
einer besseren — die unabhängige Institution und Entscheidung des
kampfes. Hier nämlich ist die Lösung des Räthsels, daß
mehr als tausend Jahren die kirchliche und weltliche und philosoph
Macht in der ganzen gebildeten Welt so vergeblich den Zweikampf be
kämpften.

Denselben zu vertheidigen oder auch die Entwickelung der Mittel
zu ersetzen oder zu vermindern, kann hier unsere Absicht nicht
Gewiß aber ist auch für seine Verminderung eine blinde, leiden
liche Verdammung nicht die rechte Vorbereitung. Vielmehr besteht
letztere in der Erkenntniß dessen, was selbst, trotz Kirchenbann
Galgen und den moralistischen Verdammungsurtheilen, in der
gesitteten Welt denselben festhielt, also ihn doch wohl theilweise als
dürfniß oder wenigstens als unvermeidliches und geringeres Uebel
nen ließ, so daß ihn fast überall noch so viele der ersten Staatsm
ner, Minister, Parlamentsmitglieder, so viele Adeliche, Officiere,
rende für ihre Person nicht ausschlagen, ja daß selbst Männer,
Justus Möser, ihn unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich
theidigen *), daß endlich, während das ganze gemeine deutsche,
französische und englische Recht keine Strafbestimmung gegen
enthält **), während nirgends die Nachtheile seiner Verweigerung

*) Patriotische Phantasieen Bd. 4. Nr. 35.
**) Heidelberger Jahrbücher 1818. Nr. 51.

…t sind, ihn viele Landesgesetze und Gerichte wenigstens als verglei…nßweise geringeres Uebel in Schutz nehmen. Dieses ist zum Bei…doch wohl der Fall, wenn akademische Gesetze die kleinste Real… mit Verbannung, und Duelle mit wenigen Wochen der leich… Gefängnißstrafen, wenn fast überall die Gerichte Duelle, zumal … in einer Weise unverfolgt lassen, wie gar kein anderes Ver…

…ne Erklärung nun liegt darin: man bedurfte eine vom Regie…walt… unabhängige, nach Montesquieu's Ausführung eine …unwürdigen Regierungsbefehle Trotz bietende Ehre und Ehrengesetz… Da aber kein Gesetz seine selbstständige Herrschaft behauptet …ihm entsprechende Institutionen und Entscheidungen zu seiner Rea…, so bedurfte man sie auch für die höhere politische Ehre der …en oder ihrer besonderen Stände, für ihre selbstständige Ehrenge…ebung. Man bedurfte sie für die Ausbildung des persönlichen Mu… des lebendigen Bewußtseins der Todesverachtung in Erfüllung …Ehrengesetze, vor Allem zur selbstständigen Entscheidung der Strei…ten über ihre Verletzungen und zur Durchführung dieser Entschei…gen.

… nun hielt man sich bisher — in Ermangelung besserer Mit… …jenige, was, freilich in unvollkommener Gestalt, die Zwei… …leisteten, so wie die mit ihnen in unzertrennlicher Ver…, stehende selbstständige Ehrengesetzgebung, der Ehrencomment …ommenen Stände, ferner die Kampfübung als Vorbereitung für …, die von den Standesgenossen in Ehrensachen förmlicher oder …licher gehandhabten Ehren- oder Vermittelungsgerichte, ihre Ver…ungen der von gemeiner Gewalt ausgehenden Beschimpfungen und …ungen, und endlich ihre Verrufserklärungen oder Ausstoßun… …würdiger aus der Gesellschaft unbescholtener Standesgenossen. …natürlich blieben die Wirkungen — so wie ja, aber leider! auch … anderen Erziehungs-, Gerichts- und Verfassungseinrichtung … sehr unvollkommen. Und gewiß bewährten Manche, ohne durch …igkeit zu Duellen und die Kampfübungen für sie ihre Todes…, für die Ehre, ihren Muth und ihre Männlichkeit auszubil… durch eine Verweigerung eines Zweikampfes größeren sittlichen … als viele Duellanten im Duelle. Im Durchschnitte aber … die Duelleinrichtung doch wohl jene guten Wirkungen zeigen. …te sie sich sonst gegen jene unermeßliche Gewalt des …kampfes — wie hätte sie sich bei dieser als ein absolut un…bares Institut gegen die gesunde Vernunft des aufgeklärtesten …ters erhalten können? Auch hier also gaben wohl unseres Va…des frühere Zustände, sein Fehderecht, seine Blutrache, seine Got…theile und gerichtlichen Zweikämpfe, seine Waffenspiele, sodann das …thum und dessen Turniere mit ihren Ehrengesetzen, so wie endlich späteren Duelle einem wesentlichen Elemente des freien …manischen Lebens nur besondere Formen. Blose For…

men mögen schwinden! Das Wesen selbst aber, die selbstständige persönliche Ehre und Ehrengesetzgebung und Ausbildung muthiger männlicher aufopfernder Gesinnung und Tüchtigkeit für sie, diese müssen erhalten werden. Kurz, den Zusammenhang jener Erscheinungen mit den schönsten Zügen sowohl des Charakters der germanischen Völker, nämlich dem freien persönlichen Ehrgefühle und Freiheitssinne, als ihrer Verfassung — nämlich der Vereinigung der höchsten sittlichen Ideen und der persönlichen Ueberzeugungen über sie mit dem Bürgerthume, so wie der Vereinigung der Monarchie mit Freiheit und Ehre und mit dem Schutze gegen die Erniedrigung der Despotie — dieses muß man in's Auge fassen, um die Aufgaben der Gesetzgebung über die Ehrverhältnisse richtig zu würdigen. Dieses vor Allem muß man beachten, um auch hinsichtlich der Verminderung und Unschädlichmachung der Duelle die Aufgaben gesetzgeberischer Weisheit glücklich zu lösen. Man muß überall, um gegen die Duelle keine blinden, keine der Wahrheit und der Ueberzeugung seiner Anhänger widersprechenden, also unwirksamen Gesetze zu machen, überall das Wahre von dem Falschen scheiden. Denn wahrlich gerade in der Behauptung der Duelle, in diesem Jahrtausende alten Trotze gegen kirchliche und weltliche Gewalt, in dieser Verachtung des doppelten und dreifachen Todes im Kampfe, durch's Gericht und den Kirchenbann, hat die Ehrengesetzgebung dermaßen ihre souveräne Gewalt behauptet, daß hier sicher nur die moralische Macht reiner Wahrheit den Sieg hoffen läßt.

Nun ist es aber z. B. offenbar unrichtig und eben deshalb unwirksam, wenn man, wie Feuerbach, oder wie in Frankreich neulich Dupin, den Zweikampf an sich und jede Tödtung in demselben unter die juristischen Gesichtspuncte gewöhnlicher Selbsthülfe, Gewaltthätigkeit und sogar eines rachsüchtigen oder eines unsinnigen Mordes stellen will. Wohl können, je nach den Umständen, einzelne Duelle unter diese Gesichtspuncte fallen. Sie können selbst für einen Mord Mittel oder Veranlassung sein, und dann muß die volle Strafe dieser Verbrechen eintreten. Oft aber paßt dieser Gesichtspunct juristisch durchaus nicht. Es muß daher zur Bestrafung durch besondere Strafgesetze ein politisches oder Polizeiverbrechen des Duells erst geschaffen oder begründet werden, wobei denn alle obigen und überhaupt alle für polizeiliche Strafgesetze geltenden eigenthümlichen Gesichtspuncte ihr Recht behaupten. Man denke sich zum Beispiele — um hier unbefangen zu urtheilen — ein Duellant, den man nach jenen juristischen Gesichtspuncten als Verbrecher vor Gericht stellte, wollte gegen über diesen juristischen und den zum Theil besser begründeten, aber hier als bekannt vorauszusetzenden moralischen Anklagen gegen das Duell etwa Folgendes erwidern: „Ich habe weder meinen Gegner getödtet, noch hatte ich eine Absicht, ihn zu tödten. Ich hatte diese so wenig, daß ich im Gegentheile lieber selbst eine Wunde erhalten, als ihn etwa tödtlich verwunden wollte. Ja schon eine

... schwere Verwundung desselben hätte ich als ein großes Unglück ... angesehen. Auch wählten wir eine Art des Zweikampfes, die ... keine Tödtung, ja in hundert Fällen kaum einmal schwere ... erzeugt. Ich suchte absichtlich die letztere und selbst mit ... zu vermeiden. Wäre sie eingetreten, so wäre sie nicht ... Ich habe sie aber wirklich vermieden. Hier also vom ... Todtschlage zu reden, ist juristischer Unsinn. Rachsüchtig ... nicht. Ich beabsichtigte und erwartete sogar keine Ver... meines Gegners. Ich war der Beleidiger; auch war mein ... überlegen in den Waffen, daß nur ich eine Wunde für mich ... durfte. Ich und mein Gegner, **wir hatten lediglich die** ..., in einem Ehrenhandel, der sich auf gütlichem Wege nicht ... wollte ausgleichen lassen, durch den Beweis persönlichen ... muthiger Aufopferung für die Ehre zu zeigen, daß ... letztere höher als Alles steht, daß wir also keine Nie... sind, keine Beschimpfung und keine Verachtung unse... Standesgenossen verdienen und dulden. Wir wollten solcherge... Augen unsere Ehre bewahren und selbst unter uns Bei... Aussöhnung herbeiführen, als ein Injurienproceß mit ... neuen und oft jahrelangen Kränkung und seinen einem Loos... unsicheren Entscheidungen geben könnte. Für diesen ... war die eigene oder die fremde Verwundung gar nicht we... auch nicht entscheidend. Diesen Zweck haben wir auch wirk... während ein Injurienproceß unsere Ehre — die Achtung ... Standesgenossen, die Grundbedingung freundlichen Verkehrs ... und unseres Lebensglückes — vielleicht nicht sicher gestellt ... dieser wenigstens an sich weder unsinnigen, noch schändli..., in welcher Jahrhunderte lang selbst Männer, wie **Pitt** ..., wie **Wellington** und **Peel** sich duellirten, handelten ... Sollte dennoch ein **Philosoph** dieses Mittel, unsere Ehre ..., als nach **seiner** Beurtheilung zweckwidrig bezeichnen — ... müssen wir sagen, **uns** kam es auf unsere Ehrenrettung in den ... **unserer Genossen** an. Das Verbrechen der **Gewalt**... aber begingen wir ebenfalls nicht, weil Alles nach freier ... Verabredung und Einwilligung vorgenommen und durch... wurde, Gewaltthätigkeit aber nur **gegen den Willen** des ... möglich ist. Der natürliche und römisch-rechtliche Grundsatz, ... Einwilligung des Verletzten die Verletzung aufhebt (volenti ...) da, wo nicht Niederträchtigkeit die Einwilligung abso... macht, wird von den Römern selbst zur Aufhebung je... ...barkeit und jedes Schadenersatzes angewendet, sobald in eh... Kampfübungen Einer der Theilnehmer getödtet oder verwundet ...*). Die römischen Juristen gehen hier ganz von den Grund-

*) L. 7. §. 4. ad Leg. Aquil. L. 3. de bonis eorum. L. 9. §. 7. de ... L. 31. §. 3. de his qui not. u. vergl. auch die peinl. Gerichtsordnung

sätzen Platon's aus, der in seinen Gesetzen absichtlich gefähr
Spiele der Jünglinge anordnete, „„in welchen von Zeit zu
einer das Leben verlieren sollte, damit Alle sich
Muth und bewußter Todesverachtung übten und
das Gemeine erheben lernten."" Selbst das trockene röm
Pandektengesetz nimmt solcher Weise ausdrücklich lebensgefährliche Kä
pfe um der Ehre willen (gloriae causa) und zur Ausbildung
Muth und Männlichkeit auch bei tödtlicher Verwundung als völlig
los, ja selbst gegen die Pflicht vom Schadenersatze in Schutz.
wir aber noch mit dem besonderen Zwecke der ehrenvollen Aus
einer Ehrbeleidigung kämpften, sollte uns dieses zum Nachtheile
chen?" — Was man nun auch hierüber und über die Immora
und Unchristlichkeit wenigstens gewiß von vielen Duellen denken
so fällt doch jedenfalls mit dem juristischen Begriffe der Gewaltth
keit gegen den durchaus einwilligenden Mitkämpfer auch der Begriff
ristisch strafbarer Selbsthülfe hinweg. Denn auch dazu wird
waltthätigkeit gegen den Willen des Gegners vorausgesetzt. Gegen
Richtergewalt aber begründet die Verabredung zum Kampfe an sich
eben so wenig eine Rechtsverletzung, als wenn man derselben
Verabredung eines Schiedsgerichts oder einer Loosentscheidung
Streit entzieht, wenn man diesen endigt, ohne das Gericht
behelligen. Auch das Gefährliche des Unternehmens für die beider
Einwilligenden macht das Unternehmen an sich noch nicht zum
verbrechen. Es sterben ja viel mehr Menschen durch freiwillig
nommenes, oft auch verabredetes gefährliches, und dennoch crimina
lich nicht bestraftes Tanzen, Schwimmen, Fahren, Reiten,
Trinken und Lieben als durch Duelle. Sie sterben oftmals in
nehmungen, die viel weniger vernünftig, sittlich und für die Aus
dung von Ehre und Männlichkeit förderlich sind. Ja, die Folgen
Streithändeln, mit Ausschluß der Duelle, und selbst die Kränku
der Injurienprocesse tödten oder beschädigen vielleicht mehr Mensch
als die Duelle. Vollends wenn statt ihrer in Gesellschaften
nicht durch strenge Selbstbeherrschung und Unterordnung unter F
lien- und andere Rücksichten zurückgehaltener Menschen Beleidigu
in der ersten Leidenschaft durch Schimpfen und persönliche Gewal
tigkeiten ganzer Parteien ausgemacht werden, dann sind, abgesehen
den Gemeinheiten, ungleich mehr, oft selbst verborgen bleibende
letzungen zu besorgen. Diese werden ausgeschlossen durch den
ton, der nach der ersten Beleidigung alles Weitere der Besprechung
Genossen in der abgekühlten Stimmung des folgenden Tages,

---

§. 135. Das erste Gesetz sagt: Si quis in colluctatione vel in pancratio
pugilis, dum inter se exercentur, alius alium occiderit, si quidem in pu
blico certamine, cessat Aquilia, quia gloriae caussa et virtutis
injuriae gratia videtur damnum datum. Hoc autem in servo non proced
quoniam ingenui solent certare. In filio familias vulnerato p
cedit.

...versuche oder im schlimmsten Falle einem genau geordneten und ...igten ehrlichen Kampfe mit gleichen Waffen vorbehält. Fallen doch ... dem englischen gemeinen Volke, wo bei entstehendem Streite, ... allgemeiner Prügeleien und gefährlicherer oder hinterlisti... ... die beiden Gegner ihre Sache durch das Duell eines ge... Boxkampfes ausmachen, bei Weitem nicht so viel ge... Verletzungen und Tödtungen vor, als bei uns in ... Uebrigens lieben die Briten, ähnlich wie die Alten, noch ... gefährliche Spiele und Wettkämpfe zu Wasser und zu Lande, ... neue ein, wie ihre Kirchspielsjagden. In Deutschland ... Duelle vielleicht jede Uebung im Waffenkampfe — so heil... ... Gesundheit selbst, wie für Männlichkeit, Muth und Ehr... gänzlich aufhören! In Frankreich aber hörte man unlängst Veteranen, welcher, so wie Blücher, den siebenjährigen Krieg ... Revolutionskriege mitkämpfte, behaupten, daß die Franzosen ...nnung der Prügelstrafe und der Einführung der Duelle auch ... gemeinen Soldaten an Ehrgefühl und persönlicher Tapferkeit ...bar zugenommen hätten.

... nach Erwägung aller dieser und ähnlicher Gesichtspuncte wird ...bung die Zweikämpfe, die schon an sich vielleicht eben so ... ausrottbar sind, als andere noch viel gefährlichere und ... Vergehen, zu verringern, so wie überhaupt und insbesondere auch ...kämpfung der Pistolenduelle unschädlicher zu machen suchen. ... aber vor Allem ihre guten Wirkungen und ihre Befriedi... ... sonst nicht genügend berücksichtigten Bedürfnisse zweckmäßig ... suchen. Sie wird sie vielleicht auch theilweise und in Ver... ... mit Ehrengerichten als noch unentbehrliches Mittel und ver... ... geringeres Uebel für's Gute benutzen können. Jedenfalls ... wie bei allen bedeutenden, mit den vielfachsten und tiefsten ...nissen verwachsenen Sitten und Instituten, die Wirkun... ... im Ganzen und Allgemeinen, nicht blos bei Ein... ... in einzelnen Unglücksfällen, prüfen und Vortheile und Nach... ... Vermeidliche und Unvermeidliche gegen einander abwägen. ... aber darf sie auch nur einen Augenblick vergessen, daß die ...schaft einer selbstständigen persönlichen Ehre und ...gesetzgebung und einer männlichen muthvollen ... und Tüchtigkeit zu ihrer Vertheidigung ... herrlichsten Seiten unserer ganzen neueren ... bildet und zugleich die kräftigste Schutzwehr nicht etwa blos, Montesquieu will, gegen monarchische, sondern auch gegen re... ...che Despotie und gegen die schmachvolle Herrschaft des Ma... ... und der Gemeinheit. Selbst in Zeiten der Versunkenheit ...schaft, wie einst in der napoleonischen, bleibt sie noch der ... der Hoffnung und Rettung, die stärkste Lebenskraft zur Wieder...stellung der sittlichen Gesundheit. Bestrafe man also, vermindere ... die Duelle. Verfolge man besonders die mehr als nöthig, die

ungewöhnlich *gefährlichen*, die *muthwillig* herbeigeführten *Nöthigungen* zu denselben, vor Allem jede *treulose* Verle ihrer verabredeten Ehrengesetze! Sie aber *ohne genügenden* E*satz ihrer guten Wirkungen* auf Leben und Tod bekämpfen wollen, dieses verräth sicher eine große Seichtigkeit der Auffassung serer Cultur. Wo es vollends je dahin kommen sollte, daß die malige Regierungswillkür, daß höfische Gunst oder Pöbelgewalt die zige und letzte Quelle und Richterin der Ehre wäre — daß die Vornehmen, statt selbstständiger freier, frei gehandhabten Ehrengrundsätze, die Aussprüche der Macht als höchste Norm verehrten, daß nicht das Gefühl und die Sprache der Ehre sich frei und erhüben gegen jede Unwürdigkeit und Niederträchtigkeit der Mä — da wäre die wahre Ehre erstorben, die Monarchie wie die Fr vernichtet und unsere Cultur zu Grabe getragen! —

VIII. *Fortsetzung. Unterschied der Ehre in der Monarchie und in dem Freistaate.* — Auch in Beziehung auf die archischen und republicanischen Verhältnisse wird allerdings eine dene Modification der Pflichten, mithin auch der Ehre sich In der Monarchie kann und soll aufopfernde Treue gegen den als ein wesentlicher Bestandtheil der Pflicht, mithin auch der Ehre erkannt werden, jedoch natürlich keine servile und jene Selbstständig der Ehrengesetzgebung verleugnende, weil diese mit der Freiheit auch Ehre und die Monarchie selbst vernichtet.

Auch verträgt die Monarchie viel mehr, als der auf Mäßig und *Gleichheit* angewiesene, der durch Eifersucht und Neid, durch große Ehrbelohnungen selbst leicht gefährdete Freistaat, eine Stufenreihe von Ehrenauszeichnungen. Auch solche sind hier welche bleibend äußerlich die Person auszeichnen, wie der Adel, die den, obgleich letztere häufig mehr die Eitelkeit, als edles stolzes fühl nähren. Fast Alles, was in den Ausführungen, z. B. von *tesquieu*, von *Friedrich Schlegel*, über die Wohlthätigkeit Unentbehrlichkeit des Adels für die Monarchie Wahres enthalten bezieht sich darauf, daß ein Adel, wenn er das ist, *was er* über *sein sollte*, durch Ursprung, durch Lebensverhältnisse und durch nen Standesgeist vorzugsweise veranlaßt ist, die Herrschaft wahrer ständiger Ehrengrundsätze mit möglichster Sorgfalt zu bewachen. das nicht ist, wo er höfisch, eitel und servil wird, da hat er Werth selbst aufgegeben. Je freier und gebildeter aber eine Na je mehr werden die Beamten, die Gebildeten, werden alle Staatsbürger, wenn auch in verschiedenen Formen, sich jener aufgabe des Adels anschließen.

In Beziehung auf das Grundprincip, *welches für alle* Rech*staaten, also für Monarchieen wie Republiken*, in *gend und Ehre besteht* (s. unter VI.), wird nur folgende benheit durch die Eigenthümlichkeiten der Regierungsformen beg Jene selbstständige hohe Ehre und Ehrengesetzgebung ist in der

[illegible], zumal der erblichen, noch weit unentbehrlicher als im Freistaate. Die Erste ist nämlich der Einfluß der Regierungsgewalt, und mithin [illegible] sie schlecht ist, ihr schlechter Einfluß auf Freiheit und Sitt[illegible] der Regierten weit stärker und bleibender als in Republiken, in [illegible] die Regierten viel schneller und leichter ihren Einfluß geltend [illegible] können und viel weniger in Gefahr kommen, servil abhängig [illegible]. Kann doch in der Monarchie auch noch die Tugend der [illegible] den Vorwand zu verderblichem Servilismus abgeben! Für's [illegible] weckt die Republik weit lebendiger die Tugend des Gemeingei[illegible] die allgemeine patriotische Energie der Bürger. Die Kraft für [illegible] der Tugend wird hier nicht durch die Tugend der Treue ge[illegible] — wenn auch nur scheinbare, doch lähmende — Collisionen ge[illegible]. In der Monarchie muß also auch deshalb die Tugend in der [illegible] der Ehre stärker für das Gute wirken. Sie muß insbesondere [illegible] selbst und die Großen auf dem Wege des Rechts erhalten. [illegible] verminderten Gefahr großer Ehrenauszeichnung kann auch [illegible] durch Ehre stärker die Wirksamkeit Aller an den Mittel[illegible] des Gemeinwohles knüpfen. So aufgefaßt, liegt auch hier wie[illegible] mit Irrthum vermischte und verkannte Wahrheit in dem [illegible] Werke vom *Geiste der Gesetze*. Für die Regierungs[illegible] Monarchie soll also allerdings die *Tugend* vorzugsweise als [illegible], für die der Aristokratie als *Mäßigung*, für die der [illegible] als Liebe zum *gleichen* Rechte und Wohle Aller.

[illegible] *Fortsetzung. Die rechtlichen Bedingungen der* [illegible] *von Ehre und Schande und die politische* [illegible]*keit einer steten gerechten Zutheilung derselben.* [illegible] Hauptfolge der *juristischen Form* und Natur der Ehr[illegible] ist diese Gerechtigkeit in Beziehung auf ihre Zuerkennung. [illegible] ist zunächst eine allgemeine juristische Erkennbarkeit und Be[illegible] für die Würdigkeit und Unwürdigkeit und ihre Anerken[illegible] sind juristische Bedingungen und Organe für diese Anerken[illegible]. Was nun hier die innere Würdigkeit selbst betrifft, so [illegible] äußerlich niemals *vollständig* erkannt werden. Und je[illegible] bedarf der freie gute Name, weil er sich meist zu langsam und [illegible] entwickelt, eine juristische Ergänzung. Deshalb beruhet der [illegible] der für die Ehre nothwendigen positiven inneren Würdigkeit in [illegible] *einmal juristisch anerkannten* Pflichten- und Ehrenkreise [illegible] Präsumtion oder Vorausannahme. Nach dem Grund[illegible] Treu' und Glauben oder nach der *bona fides*, als der letz[illegible] Grundlage des ganzen rechtlichen Friedens (s. „*Fälschung*"), wird [illegible] sobald Jemand in einen bestimmten Rechtskreis aufgenommen [illegible] die fortdauernde innere Würdigkeit desselben von der ganzen [illegible] nothwendig so lange juristisch angenommen und geachtet, [illegible] juristisch erwiesene, juristisch inhoneste Handlungen desselben [illegible] Annahme aufgegeben wurde. (Quilibet praesumitur bonus et [illegible], donec probetur contrarium.) In Beziehung auf die erste

Anerkennung der Würdigkeit und die Zuerkennung damit verbundener Ehre, so wie in Beziehung auf die Beurtheilung der Beweise der Unwürdigkeit und der Zuerkennung der Ehrenminderung, worüber die augenblickliche Meinung ebenfalls irren und unsicher sein könnte*), müssen gesetzlich bestimmte Bedingungen, Formen und zweckmäßige Organe des politischen Vereins dessen Ueberzeugung begründen. Vor Allem aber ist Verlust der Ehrenrechte nur möglich bei rechtlich erwiesener Unwürdigkeit. Und wer sollte ein solches Urtheil, zugleich sich gründend einerseits auf die thatsächliche innere moralische Unwürdigkeit und die entsprechende Anerkennung und anderseits auf den Eintritt der gesetzlichen Bedingungen und Formen — besser, beruhigender, überzeugender aussprechen können — als in Verbindung mit dem juristischen Staatsgericht und seiner Controle — ein Schwurgericht von Standesgenossen**)?

Unter solchen juristischen Bedingungen nun soll sich überall mit der wahren und in der freien öffentlichen Meinung anerkannten Würdigkeit die entsprechende juristische Ehre, Ehrenerhöhung oder Ehrenbelohnung und Rechtsmehrung verbinden, mit der Unwürdigkeit dagegen die entsprechende Ehren- und Rechtsminderung. Das ganze gesellschaftliche Rechtsverhältniß, selbst getragen durch die sittliche Würde, Ehre und wechselseitige Achtung, soll ihr lebendiger Spiegel sein und ihnen stets die angemessene Lebenskraft ertheilen. Es muß also die gute Verwaltung, welche die höheren Lebenskräfte in ihrer natürlichen Harmonie und gesunden kräftigen Hinwirkung auf die Zwecke des Staatslebens erhalten will, bei belohnender Zutheilung und strafender Minderung von Ehren und Rechten, wie bei Beurtheilung der Ehrverletzungen und ihrer Genugthuung als treuer Repräsentant der wahren öffentlichen Meinung der Nation und der Vereine handeln. Sie soll dieselbe in jedem besonderen Falle stets mit den höheren Grundsätzen und den rechtlichen Bedingungen vermitteln. Es ist zugleich die wichtigste Forderung der Gerechtigkeit und der Politik, daß in solcher Weise möglichst alle Zuerkennung besonderer Ehren und vom Staate ausgehender Rechte als Ehrenbelohnung der Würdigkeit, so wie deren Schmälerung oder Entziehung als verdiente Ehrenstrafe erscheine. Es muß insbesondere auch die Ertheilung von Ehrenstellen und von Belohnungen nach festen und gesetzlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, keineswegs, wie, leider! allzu oft in neuerer Zeit, nach Willkür, nach persönlicher oder Hofgunst geschehen. Das Wesen der lebendigen sittlichen Ordnung ist Uebereinstimmung äußerer Achtung und Verachtung, der Ehre und Schande (dieses edelsten Lohnes und dieser wesentlichsten Strafe) mit dem Würdigen und Unwürdigen. Die

---

*) L. 15. §. 5. de injur.

**) Von besonderen Ehrengerichten, namentlich auch einzelner Stände, theils zur Handhabung der Standesehre, theils zur Ausgleichung von Ehrbeleidigungen s. den Artikel „Injurie".

sen einer gerechten Ordnung ist ebenfalls gerade die gerechte Aus-
lung nach der Würdigkeit. Die politische Lebenskraft für die
... des auf Achtung der sittlichen Würdigkeit und der rechtlichen
... beruhenden Gesellschaftsgesetzes wird ebenfalls nur hierdurch
... nur durch die stete Erhaltung der Achtung für das Gute,
Verachtung für das Schlechte. Wehe einer Gesellschaft, in welcher
... Grundbedingungen gesunden höheren Lebens mißachtet, die
... aller Harmonieen durch schreiende Widersprüche zerstört, wo
Würdigkeit geschändet, die Unwürdigkeit geehrt wird!

Die ganze Wichtigkeit dieser Harmonie wird erst vollkommen klar,
wenn die Bedeutung und Gewalt des Ehrtriebes erwägt.

Der Ehrtrieb in seinem unzertrennlichen Streben nach innerer
... und nach der dieselbe bekräftigenden Achtung von den
Menschen erscheint nach der obigen Ausführung (s. unter III.) als
... moralische Selbsterhaltungstrieb und zugleich als der stärkste
... Geselligkeit und des geselligen Zusammenwirkens für edle
... In der Ehre besitzen die Einzelnen und die moralischen Per-
... das erhebende, kräftigende Bewußtsein ihrer Würde und
... Bestimmung und zugleich die Grundbedingung und die Ge-
... ihre äußere Unverletzlichkeit, für das Vertrauen ihrer Mit-
... und für die Verwirklichung ihrer Lebenszwecke, der niederen
... Höheren. Deshalb bestimmt kein anderes Gefühl gleich stark
... höchsten Anstrengungen und Opfern. Die ganze Persönlichkeit
... lebendigem Ehrgefühle willig an die Erhaltung der Ehre ge-
... es gilt ja die Selbsterhaltung des moralischen Daseins. Der
... nach Ehre und Ruhm ist, wo er einmal erwacht ist in edleren
... vielleicht der stärkste aller menschlichen Triebe. Das Leben
... ihm nichts; er sucht noch jenseits der Pforten des Todes
... Würdigung. Und so wie bei dem ägyptischen Todtengerichte, ha-
... Ernennungen und Strafen, wenn sie die Ehre betreffen, auch dann
... Bedeutung, wenn alle anderen werthlos wurden, auch dann
wenn sie selbst erst nach dem Ende des Lebens erkannt werden.
Gerade aber für die gesellschaftliche Pflichterfüllung
... durch Erziehung und jene durchgeführte Harmonie zwischen
... und Ehre gekräftigte und richtig geleitete Ehrtrieb die mäch-
... Antriebe. Er bezieht sich vorzugsweise auf sie und sie haben
... anderen gleich starken, außer etwa den der Religion in theo-
... und sehr religiösen Zeiten, keinen, welchen die Ge-
... selbst für ihre Pflichten so sehr bestimmen und leiten, worauf
... sicher rechnen kann. Wo daher für die menschliche Gesellschaft
... nicht das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Erst wo
... schwindet, ist Vernichtung des Rechts und Sklaverei möglich.
... verräth es auch nur die einseitigsten Begriffe von Ehre
... die dürftigste Kenntniß der Lebensverhältnisse, wenn manche Politiker *)

*) S. B. auch Filangieri Bd. III. 36.

es verkennen, daß auch in den untersten Ständen die Ehre neben Religion das wichtigste durchgreifendste Motiv aller Tugend und Sitt-lichkeit ist. Nur wird auch hier natürlich die Ehre durch Erfül- oder Verletzung der nächsten und wesentlichsten Pflichten und durch Achtung oder Verachtung von dem zunächst umgebenden Kreise bestimmt.

So ist denn eine Gesetzgebung, welche den Ehrtrieb für sich ihre Institute zu gewinnen weiß, siegreich. Keine Jugend- und Bürgererziehung und Bildung kann kräftiger und unerschütterlicher als die auf Ehre gegründete, weil sie stets die sinnlichen und die ralischen Triebe, weil sie den ganzen Menschen gewinnt und Insbesondere wirken Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen im freien Volke noch aus einem besonderen Grunde ungleich mehr als alle ren Belohnungen und Strafen. Von früher Jugend auf wird lich durch die Schande, welche schon vor dem Ausspruche des die öffentliche Meinung mit der schlechten Handlung und durch Ehre, die sie mit der guten verknüpft, der Abscheu und die Liebe wie sonst, für Strafe und Lohn, sondern für die schlechte und Handlung selbst gewonnen. Das Vergehen selbst, nicht erst seine deckung und richterliche Bestrafung stellen sich als zweckwidrig den dem Gefühle widerwärtig, Abscheu erregend.

Auch noch durch die Sympathie aller Genossen des gesell-chen Kreises, welchem man angehört, verstärkt sich die Wirkung Ehrbelohnungen und der Ehrenstrafen. Weil beide ihre durch die öffentliche Meinung erhalten und sich zugleich so mit der Persönlichkeit verknüpfen, so werden dieselben als auch berührend von den Genossen mitgefühlt und sie verdoppeln sich durch für den Betroffenen. Beurtheilt man ja doch Jeden nach Gesellschaft, und jede Schande eines Standesmitgliedes trifft den Bei der wahrhaft infamirenden Handlung schließen daher die genossen, um sich selbst vom Schimpfe zu befreien, den aus, und wenn ohne solche infamirende Handlung und ohne aus ihrer Genossenschaft beschimpfende Strafen zugefügt werden, len sie sich mitbeschimpft und erniedrigt. Dieses und ihre der Menschenwürde ist z. B. auch der stärkste Grund gegen Prü-fen. Ihre Vertheidiger hört man freilich hier und da noch „dieses oder jenes ganz verdorbene Subject läßt sich durch andere fen nicht bessern." Wohl möglich; aber bessert es sich durch gel? Mehr als einmal hörte ich auf diese einfache Frage an theidiger der Prügel ein naives Verstummen. Doch das ist nicht Hauptsache. Die ganze Classe, die ihre Mitglieder unter die volle Herrschaft der thierischen Züchtigung des Stockes gestellt wird mitbeschimpft und erniedrigt. Es wird so, bei der als zweifelhaften guten Wirkung auch nur für Einzelne, wirksamste Schutzmittel gegen Rohheiten und Niederträchtigkeit das edlere, feinere Ehrgefühl bei der ganzen Classe zerstört. Ihr etwa das nicht von selbst schon, Ihr Vornehmeren, so

nur lebhaft, daß von Zeit zu Zeit Einzelne Euerer Mitssen, daß einzelne Barone, Officiere, Räthe, Amtmänner, Proauf dem Marktplatze von Rechts wegen geprügelt würden! achtet doch das französische oder das jetzige der Herrschaft des Stocks entzogene preußische Militär! Bildet nicht hier höhere Ehrgefühl den wirksamsten Damm gegen frühere Roh- Niedrigkeiten und ihre Vergehungen? Und zeigt nicht mehr schon in Baden, wo der Landtag von 1831 das ganze der Erniedrigung, sich unter thierische Prügelstrafe gestellt befreite, in einem edleren Gefühle der Ehre und Bürgerllen Ersatz gegen die guten Wirkungen, die etwa für eindividuelle Fälle und Subjecte diese rohe Strafe gehabt hamöchte?

Daß die Staaten des Alterthums viel mehr alle hier angedeuteundsätze über die Ehrverhältnisse befolgten, als die meisten neueStaaten, dieses vor Allem gab ihnen, bei sonstigen großen Mänso bewundernswerthe innere Lebenskraft, einen so hohen, schwung der Bürgertugend. In ihren öffentlichen, oft geund Männlichkeit und Muth ausbildenden Kampfübungen überall in der Paläſtra, im Circus, auf dem auf dem Forum, wurde der Trieb nach Ruhm und Ehre Wie bei den deutschen Turnieren, verbanden sich damit zum Ausschlusse derer, deren Ehre befleckt war, so wie verdienter Männer und rüstiger Kämpfer. Bei den Alten das Verdienst nicht und nährte nicht den Geiz durch Verung. Alle Belohnungen bestanden in Ehre. Und es Belohnungen, alle diese Ehrenkronen und Ehrenkränze und der verschiedensten Art, diese Ehrensitze in öffentlichen Gast- Ehrenplätze in Theatern und anderen Versammlungen, nkmale und Triumphe, es waren ihre Zutheilungen, ja Ehrenbezeigungen, Inschriften und Denkmale für Todte, öffentlichen Gerechtigkeit, gesetzlich bestimmt*). ren ihre Strafen fast nur Ehrenstrafen mit jedesmaligem des Unwürdigen aus dem höheren Pflichten- und Rechts- Erniedrigende körperliche Mißhandlung dagegen sollte nach Ciruck durch die Porcischen und Sempronischen Gees von dem Rücken, sondern auch aus den Gedanken der entfernt werden. Ehrbelohnungen und Schandstrafen aber durch wahre Repräsentanten der öffentlichen Nationalmeinung, ßmäßige Behörden, Gerichts- und Wahlversammlungen zugetheilt und die Ehrenbeleidigungen und ihre Genugsolchen gewürdigt und ausgesprochen.

Durch Ehrbelohnungen, die gleichsam nur als eine Versinnlichung Achtung wirklicher Tüchtigkeit und Würdigkeit von

*) S. z. B. Potter's Archäologie III. 13; IV. 8.

Seiten der Mitbürger erschienen, wurde nicht, so wie etwa
manche neuere Ehrenauszeichnungen, durch Titel und Orden, ein
zugsweise auf nichtige Aeußerlichkeiten und eigennützige Vorrech
richteter eitler, ehrgeiziger Sinn genährt.

Als der persische Heerführer des Xerxes, Tigranes, von
griechischen Volks= und Jugenderziehung zur Ausbildung der
und Ehrliebe, von ihren Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen, von
öffentlichen Kämpfen und Festspielen hörte, da rief er, wie Herod
erzählt (VIII. 26): „O Himmel, mit was für Menschen sollen wir
„ten, mit Menschen, die, fühllos gegen Eigennutz, nur um
„kämpfen!"

Vor Allem entsprach nach der obigen Ausführung (Bd. III. 3
die römische Censur ganz den hier ausgesprochenen Grundideen.

Und ebenfalls diesen Grundideen entsprechend hat die lebenskr
tigste und mächtigste aller neueren Nationen, die britische, das
heut zu Tage allein jene alterthümlichen Institute ersetzen — und
verbessern — kann, die wahre Repräsentativverfassung
gebildet. Und nur sie allein weis't die unglückselige Unterdrückung
Verstümmelung des freien Volkslebens durch despotische Willkür
Regierungspolizei, worunter andere Völker seufzen, vollständig
So wie die Censur im Namen der höchsten sittlichen Staatsgrun
und als Repräsentantin der öffentlichen Nationalmeinung und
ihrer Controle stets neu alle öffentlichen Rechte und Ehren nach
Würdigkeit unter allen Bürgern vertheilte, sie bei Unwürdigkeit
zog und das Volk und seine Stände von Unehre reinigte — so
es auch die wahre und gute, die britische Repräsentativverfassung.
thut es durch ihre vollkommene Oeffentlichkeit und Freiheit der
lichen Meinung und ihre unter ihren Einfluß gestellte, aber der
willkür entzogene, vielmehr an die höheren Staatsgrundsätze gebund
Gesetzgebung, Vollziehung und Richtergewalt, durch ihre Parla
mente und Geschworenengerichte, ihre freien Volkswahlen und ihr
nistergericht. Wie sehr insbesondere auch die öffentlichen und Geschwo
nengerichte die sittliche Nationalmeinung repräsentiren und wahre
ren= und Sittengerichte bilden, als solche ungleich wohlthätiger
ken, als durch ihre Entscheidung über materielle Güter und Leb
dieses wird nur der ganz begreifen, der diese Gerichte und ihre
kungen selbst öfters beobachtete oder wenigstens aus öffentlichen
ten (wie sie z. B. in Frankreich die Gazette des Tribunaux und
Droit geben) genauer kennen lernte. Durch den Mund des
denten, des Staatsanwaltes, der Advocaten, der Geschworenen,
die Theilnahme der Zuhörer und die rechtlichen Folgen der unter
sen Einflüssen gefällten Urtheilssprüche wird in der That selbst
dem noch vielfach verdorbenen Frankreich mehr, als man es nach
deren Lebenserscheinungen nur für möglich halten sollte, ein würdi
Sittengericht über alles Unwürdige gehalten, wahrhaft furchtbar
diejenigen, welche ihm — so wie neulich der Polizeipräfect Gisquet

einfallen. Es beweist sich eben hier auf's Neue der ganze Segen öffentlichen und collegialischen Verhandlungen. Es beweist sich, wenn nur die Stimme der Ehre und Sittlichkeit in einem Volke nicht erstorben ist — das Würdige und Rechte fast jedes Mal Herrschaft und eine unerwartete Gewalt erhält, sobald sie in feierlichen öffentlichen Versammlungen ertönt, aufgemuntert und unterstützt durch das öffentliche Gewissen der Nation, den Rest von sittlicher Scham und alle moralischen Sympathien in den Versammelten. Hunderte, welche in den Zerstreuungen leichtsinnigen Privatlebens und im Geheimen eine unwürdige wenig mißbilligen, ja vielleicht sich selbst erlaubt haben würden, werden nun ergriffen von der jetzt laut werdenden Sprache für das Würdige, von der öffentlichen Beschämung des Schlechten und stimmen mit ein in dessen Verabscheuung. Diese natürliche Stimmung ... die Redenden selbst zum Aussprechen ihrer würdigsten Gefühle ... Gedanken und zur Unterdrückung der unwürdigen auf. Das ... Gewissen, das Gewissen aller Einzelnen wird erweckt, wird ... — das ist das Wesen der moralischen Wirkung. So behandeln nun Alle den Schuldigen, den sie ohne dieses vielleicht als ... Genossen behandelt hätten, als einen öffentlich Gebrandmarkten, ... dessen Verurtheilung von geheimem Staatsbeamtengericht ... nur ihr Mitleid oder ihren Unwillen und Mißtrauen ... Regierung und Richter hervorgerufen hätte, ihn verurtheilen ... mit, wie nach Moses tiefer Gesetzgebung Alle den Verbrecher am Heiligthume selbst mitsteinigen sollten. Alle nehmen Antheil an der beleidigten verletzten Unschuld und an jedem edleren Gefühl. So wird mehr, als auf irgend eine andere Weise das wahre ... belebt, das Bessere in den Menschen ihnen selbst in's Bewußtsein gerufen und in Wirksamkeit gesetzt. Wer das leugnet, der ... öffentliche und Geschworenengerichte nicht.

... Die verschiedenen Arten der Ehrenminderungen und Ehrenstrafen — Nach jenem oben unter IV bezeichneten Verhältnisse von Ehre und Recht erklären die römischen Gesetze ... zu streng consequent in der richtigen Grundidee, nicht ... dolosen Verletzungen zugleich für Ehrverletzungen oder Injurien ... knüpfen eben so an alle solche irgend bedeutende dolose Verbrechen zugleich eine Ehren- und Rechtsminderung als Strafe*). ... übrigens hat etwas Beschämendes. Es lassen sich indeß Strafen (ähnlich wie die Verletzungen, s. „Injurie") abtheilen in Ehrenstrafen im weiteren uneigentlichen Sinne, bei welchen ... zunächst nur der Gesichtspunct der strafenden Entziehung ... Rechts in Betracht kommt, und in Ehrenstrafen im engeren Sinne, welche unmittelbar und zunächst die Ehre angreifen. Die ... Ehrenminderung oder Ehrenstrafe ist nun nach un-

*) Vergl. Marezoll a. a. O. S. 106 ff. und gleich nachher No. II. 3.

serem gemeinen Rechte (namentlich nach der L. 5. de extraordin
cognit.):

I. Die gänzliche Aufhebung aller Ehre des Rech
bürgers, die gänzliche Ehr= und Rechtlosigkeit (consumtio exist
tionis). Sie trat bei den Römern ein:

1) durch Sklaverei, insbesondere durch Sklaverei zur St
Der Sklave hatte keine persönliche Würde, mithin kein ei
ges Recht und also auch gar keine Ehre. Solche Sklaverei
Strafe trat ein:

a) schon in der alten Zeit für diejenigen, welche sich dem
meinen Sitten= und Ehrengerichte der Censur entzogen und
als mit der Ehre ihre Bürgerwürde freiwillig aufgebend betrachte
den*); ferner bei dem, der sich aus Gewinnsucht als Sklave
verkaufen lassen, und bei schändlicher Undankbarkeit des Freigelass
gegen seinen Patron;

b) durch die Sklaverei der Strafe (servitus poenae) in
Kaiserzeit. Sie trat keineswegs, nach einer gewöhnlichen Annahme
in älterer Zeit bei Todesstrafen ein, sondern war eine Erfindung
despotischen Gewinnsucht der Kaiser, um die Güter der Verurth
confisciren zu können. Sie wurde später mit jeder Todesstrafe
bunden, von Justinian aber wieder aufgehoben**);

2) gänzliche Ehr= und Rechtlosigkeit trat (nach der citirten
de extraord. cogn.) auch bei der in der Kaiserzeit eingeführten
portation ein***); ferner

3) für die vogelfrei Erklärten, wie namentlich in der repub
schen Zeit die Tyrannen, ferner für diejenigen, welche aus dem E
rückkehrten, für die Ueberläufer und berüchtigten Räuber†).

Nach deutschem Rechte, welches in der Lehre von E
Infamie keineswegs, wie irrig auch Marezoll (S. 291) anni
einen Gegensatz mit dem römischen bildet, trat die gänzliche Ehr
Rechtlosigkeit ein:

1) bei den wenigen Sklaven, die, wie die römischen, verkauf
den; bei den Leibeigenen, wenigstens in Beziehung auf den öff
Friedensverein††);

2) bei der definitiven Reichsacht (s. „Acht"). Nach dem
falle des allgemeinen Reichsvereins in eine Reihe feudalistischer
vereine, wie die der Ministerialen, der Vasallen, Städte, die

*) Liv. XLIV. 15 Cicero pro Caecin. 24. Ulpian XI. 2.

**) L. 17 de poenis und Nov. 22 und 34 c. 13. Die Verbindung
ren Stellen widerlegt die Meinung von Marezoll a. a. O. §. 24,
sie Justinian noch fortbestehen lassen. Nur erhielt er das ihm angen
der schändlichen Güterconfiscation, wenn keine Ascendenten oder Desc
bis zum 3. Grade da waren.

***) Die Beweise in meinem Systeme S. 244.

†) Cicero epist. ad famil. 14. L. 3. §. 6. ad leg. Corn. de sicar.

††) Eichhorn, Deutsche St.= und Rechtsgesch. §. 194

ander fast nur im faustrechtlichen Verhältnisse standen, gab es im Mittelalter ganz natürlich und folgerichtig fast eben so viele verschiedene Rechtsvereine, in welchen sich die Glieder gegenseitige friedliche ... und dadurch Ehre und Recht zuerkannten. Ebenfalls ganz ... Wechselverbindung von Ehre und Recht entsprechend trat hier denn der Grundsatz: ehrlos rechtlos, in Beziehung auf diese Vereinigungen alles desjenigen ein, was nach den besonderen Bedingungen und Gesetzen dieser Vereine als der Theilnahme an denselben ... unwürdig darstellte und also von denselben ausschloß. Diese ... und Rechtlosigkeit aber brauchten natürlich während des Faust... andere Vereine und auch der in Trümmern fortbestehende allgemeine Reichsverein nicht anzuerkennen. Sie konnten also den aus ... Vereinen Ausgestoßenen und in Beziehung auf sie Ehr- und ... ihrerseits noch Rechte zugestehen.

Hieraus erklären sich die zum Theile mißverstandenen Stellen bei ...ern §. 194. 373. 349 und bei Marezoll S. 295 ff., nach denen man glauben soll, der Grundsatz: ehrlos rechtlos, und: rechtlos ehrlos habe in Deutschland nicht wie in Rom die seinem Wortsinn ...ende Bedeutung und Wahrheit gehabt. Nur beschränkte sich, ... durch jene faustrechtliche Trennung und Verschiedenheit der ...vereine, die Ehrlosigkeit zum Theile auf die vorhin angegebene ... Erst seit dem bleibenden allgemeinen Landfrieden ... Maximilian, seitdem also mit gänzlicher Aufhebung des Faust... alle Vereine und ihre Glieder auch außerhalb ihrer Vereinigung ...emein anerkanntes Recht besaßen und anerkennen mußten, fiel ... jeder Gedanke einer gänzlichen Ehr- und Rechtlosigkeit wegen Ausstoßung aus diesen besonderen Vereinen hinweg. Sie entzog nur die ... Vortheile der Theilnahme an diesem Vereine, und außergemeinrechtlich nur alsdann, wenn der allgemeine Staatsverein ... Theilnahme an diesem Vereine, z. B. der Ritter, der Stadt... nicht etwa die davon unabhängige Rechtsbürgerehre, sondern ... politische Ehrenrechte geknüpft hatte, mittelbar auch diese letztern. Hier bezeichnete dann die alte Benennung „Ehrlosigkeit" für Ausstoßung aus diesen Vereinen, außer dem Verluste der Theilnahme an seinen Vortheilen, nur den Verlust der damit verbundenen besonderen politischen Ehre. In Beziehung auf die Theilnahme an dem Reichsvereine und dem allgemeinen Rechtsverhältnisse ... aber auch jetzt der alte Grundsatz: „ehrlos rechtlos" in seiner ... dem Wortsinne entsprechenden Wahrheit. (S. „Acht"). Es ist ganz falsch, allgemein behaupten zu wollen, nach deutschem Rechte ... ehrlos nie den Verlust aller Ehre und rechtlos nie den Verlust ... Rechts bedeutet, ehrlos sei also nicht ehrlos, rechtlos nicht ... gewesen.

Da indessen die einzelnen Fälle der römischen Ehr- und Rechtlosigkeit unpraktisch sind, und mit dem Reiche auch die Reichsacht ...gehört hat, so kennt das gemeine deutsche Recht keine allgemeinen

Bedingungen und Formen zur Begründung einer gänzlichen Ehr- Rechtlosigkeit. Die Todesstrafe an sich begründet sie keineswegs, dern nur die Rechtspflicht des Verurtheilten, sein Leben auf die lich bestimmte Weise zur rechtlichen Sühne des Verbrechens ... men zu lassen. Diesen Grundsatz führt das englische Recht so ... durch, daß es selbst eine andere Art der Hinrichtung als die ... wie Mord gegen den zum Tode Verurtheilten betrachtet. Noch ... ger aber soll die nur barbarischen und despotischen Reichen ... rige Güterconfiscation, diese Folge der servitus poenae, der ... chen Erfindung römischer Imperatoren, weder bei wirklicher Re... keit, noch auch ohne sie bei Todesstrafen den unschuldigen Erben ... Vermögen entziehen. Freilich hatten unsere despotischen Juristen ... Confiscation der römischen Tyrannen selbst gegen Justinian's ... geführte Aufhebungsgesetze wieder eingeführt. Aber schon die ab... verbietende Bestimmung des Artikels 218 der Carolina ... überall außer bei dem Hochverrathe und außer den seltenen Fä... sie bei der Reichsacht eintreten konnte*). Und fast alle neueren ... gesetze und Verfassungen civilisirter Staaten ehren sich, ihr Vol... ihren Landesfürsten durch Verbot dieser scheußlichen Strafe, ... barbarischen und despotischen Reichen Criminalprocesse und Todes... zu einem Mittel der Beraubung von Unschuldigen und zur Be... gung der Habsucht der Tyrannen und ihrer Creaturen macht, zu ... aufreizt und schon durch dieses Mißtrauen die moralische Achtung ... die Strafe und die Regierung zerstört.

II. Die Ehrenminderung (minutio existimationis). Sie ... in gänzlicher oder theilweiser Aufhebung nur der allgemeinen ... tischen Staatsbürgerehre oder auch nur der höheren besonderen ... schen Standesehre. Bei den Römern gehörte hierher:

1) das Exil, als Zerstörung des Bürgerrechts und aller ... bürgerlichen Ehre. Bei uns gehört hierhin die Landesverweisung.

2) Die censorische Schande, nota censoria. (S. „Cens... Die deutschen religiös-sittenrichterlichen Urtheile der ... geistlichen und weltlichen Send- oder Synodalgerichte und der K... bann haben aufgehört. Die besonderen Landesverfassungen bes... die Rangs- und Amtesentziehungen und die Verluste des Rechts ... Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit. (S. unten XI.)

3) Die Infamie im engeren Sinne. Sie ist: theils A. ... setzliche oder infamia juris, theils B. die factische oder rich...

---

*) Koch, Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung §. 9. ... völlig untriftigen Gründen und unzulässigen Emendationen greift Mar... S. 333 diese Auslegung des Artikels 218 an. Dieses Artikels und einiger ... deren Artikel absolut verbietende Bestimmungen (s. oben Bd. III. S. ... welche das, was sie verbieten, als übelhergebracht und unrecht... und unbillig im Namen des Reichs verwerfen, können natürlich ... die am Ende der Vorrede der Carolina gestattete Gültigkeit wohlher... brachter, rechtmäßiger und billiger Landes-Gesetze zerstört ...

A. Die gesetzliche ist diejenige, welche in gesetzlich genau [illegible]mten Fällen nicht die allgemeine Rechtsbürgerehre, wohl aber [illegible]litische Staatsbürgerehre und einige damit nach römi[illegible] Ansicht genau verbundene Privatrechte nahm. Durch die Zwölf[illegible] und neuere Civilgesetze begründet und bestimmt, wurde diese Eh[illegible] doch vorzugsweise durch das prätorische Recht ausgebildet. [illegible]te hier früher vorzüglich die Aufgabe, die sittliche Würde und [illegible]nestas) der öffentlichen National- und Volksgerichte von Un[illegible] und Unwürdigen rein zu bewahren und später bei dem Zer[illegible] der Censur überhaupt die sittliche Würde und die Ehrengrundsätze [illegible]aatsbürgervereins zu schützen. Sie war verbunden mit den Ver[illegible]ungen a) wegen fast aller öffentlichen Verbrechen (wegen aller [illegible] publica ordinaria und der meisten extraordinaria), sodann [illegible] der Verurtheilung in Beziehung auf alle eine wahre Unwür[illegible] und Treubrüchigkeit beurkundenden dolosen Privatdelicte und [illegible] Privatverletzungen. So knüpfte sie sich z. B. an die dolosen [illegible]letzungen in den Verhältnissen der sogenannten Freundes- oder [illegible]uenscontracte, des Mandats, des Depositums, der Societas, [illegible] und an betrügliche Verletzungen, wenn mit der actio de [illegible]geklagt werden durfte. Doch trat bei solchen Privatverletzungen [illegible] Infamie nur dann ein, wenn nicht vor der Verur[illegible]ilung eine Aufhebung des Processes durch Vergleich [illegible]trat, wenn also der Verletzende seine unwürdige [illegible]innung so hartnäckig festhielt und zugleich durch [illegible]ndöse frivole Proceßsucht (temeritas litigandi) [illegible] Schuld vergrößerte. c) Endlich trat die Infamie ein bei gewis[illegible]lich genau bestimmten schimpflichen Handlungen und schimpf[illegible] Lebensweisen, z. B. beim Lenocinium und bei öffentlichen Frau[illegible]innen *).

Die allgemeinen Wirkungen dieser Infamie sind folgende Aus[illegible]ungen:

1) von allem staatsbürgerlichen Stimmrechte (jus suffragii) in [illegible] und Wahlversammlungen;
2) von allen öffentlichen ehrenvollen, nicht blos lästigen Staats[illegible] (jus honorum);
3) von dem Rechte, für Andere im Gerichte aufzutreten;
4) von der Anstellung der Klagen im Namen des Volkes oder [illegible]lichen Anklagen und der Popularklagen;
5) von dem Rechte, gültiges Zeugniß abzulegen;
6) von dem Rechte, zum Nachtheile von Ascendenten und Descen[illegible] eines Erblassers in dessen Testament ernannt zu werden;
7) von der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, so lange [illegible]verscholtene Vormünder da sind;
8) auch sollten die Infamen bei Verbrechen härter gestraft wer[illegible]

* Marezoll S. 123. 179. 192.

den, weil ihnen ein Theil der zuerkennenden Strafe, nämlich die In-
famie selbst, nicht mehr neu zugefügt werden konnte *).

Im deutschen Rechte entsprach dieser Infamie im engeren Sin-
nach dem Obigen (unter I) die Ausschließung aus solchen Verein-
welche der Staat, so wie die Stadtbürger- und die Rittervereine, a-
Grundlagen seiner politischen Ehrenrechte, z. B. der landständisch-
ansah, also die Ehr- und Rechtlosigkeit in diesem Sinne, wie sie
bei dem deutschen Leibeigenen in der späteren Zeit Statt fand **). D-
deutsche Infamie, als Verlust der politischen Staatsbürgerehre, trat
wie die römische, bei peinlichen Verbrechen und bei wirklich inf-
treubrüchigen, niederträchtigen dolosen Verletzungen ein ***). Auch
Wirkungen dieser deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne best-
entsprechend den römischen, im Wesentlichen in Ausschluß von den
litischen Rechten und, wie ausdrücklich noch im 18. Jahrhunderte
Reichsgesetze sagen: im Ausschlusse „von ehrlichen Zusammenkünfte-
also von allen öffentlich rechtlichen Vereinen und ihren Versammlun-
zur Ausübung der politischen Rechte, insbesondere auch von den
her stets öffentlichen und volksmäßigen Gerichtsversammlungen,
dem Richter- und Schöffenamte, von der Vornahme feierlicher ge-
licher Geschäfte für Andere, von den Lehens- und Ministerialitäts-
städtischen Vereinen. Auch die härtere Bestrafung der Ehrlosen
das deutsche Recht †).

So erklärt es sich denn, daß das römische Recht über die In-
mie bei uns willige Aufnahme fand, und daß die kanonischen und
schen Gesetze und die Gerichte dasselbe unbedenklich als praktisch
anerkannten ††). Nur erst in neuerer Zeit suchte man gesetzl-
diese früheren deutschen und römischen Grundsätze über die Infamie
umgehen. Man that es theils aus Mißverständniß, indem man
irrig unter der römischen Infamie und der ihr entsprechenden
deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne eine gänzliche, eine auch
vatrechtliche Ehr- und Rechtlosigkeit dachte. Theils aber that man
auch, weil man die dem römischen und deutschen Rechte zu Grunde
liegenden tieferen moralisch-politischen Gesichtspuncte einer flachen ma-
rialistischen Modeansicht aufopferte. Jene römischen und deutschen Be-
stimmungen über die Infamie sind aber nicht blos nach dem gemeinen
Rechte noch juristisch gültig; sie sind auch, einzelne unseren
tigen Verhältnissen entsprechende Modificationen etwa abgerechnet, hö-
heilsam, namentlich auch zur Verhinderung von Proc-

---

*) Marezoll a. a. O. S. 212 ff.

**) Sachsenspiegel II. 19.

***) Sachsenspiegel I. 4. 39. 41. II. 13. Schwabensp. 80. 9-
137. 138. 151. §. 3. 163. 200. Kaiserrecht III. 7.

†) Sachsensp. I. 48. 61. III. 17. Schwabensp. 114. 126. 161. 1-
Sächs. Lehnr. 1. Reichsschluß v. 1731 Art. 11; v. 1772 Art. 5. Ma-
rezoll S. 293.

††) S. Marezoll S. 341.

... und unwürdigen processualischen Chicanen. Und sie ... selbst keineswegs zu hart, wie man glaubt. Man darf ja nur je... ...ortrefflichen römischen Grundsatz berücksichtigen, nach welchem ...ntritt der Infamie in den meisten Fällen abgewendet werden ..., wenn der Verletzende das Schuldige leistete oder sich verglich, ... es zu einer nachtheiligen Entscheidung auf die infamirende Klage ...mmen zu lassen. Ein Vormund, der seinen Mündel, ein Bevoll... ...ater, der den ihm vertrauenden Vollmachtgeber betrüglich verletzt, ..., an sein Unrecht gemahnt, sein Unrecht auch noch durch einen ...es geführten Proceß zum Verderben des Getäuschten hartnäckig ...ten und vermehren will, verdient er denn nicht wirklich, wenn das richterliche Urtheil seine Schändlichkeit begründet findet, den ...schluß von staatsbürgerlichem Ehrenrechte? Und was etwa wird ... als jene römische und deutsche Infamie sich wirksam erweisen, um ...esentlichsten moralischen und rechtlichen Grundsätze der Treue ... Vertrauens, der Redlichkeit und Ehre in der mensch... ... Gesellschaft festzuhalten? Unsere heutige Straflosigkeit von hun... ...nen, aber schändlichen Betrügereien erzieht die großen Betrüger ... untergräbt die würdige rechtliche Ordnung. Allerdings aber sollte ... Infamie eintreten, ohne daß das richterliche Erkenntniß sie ...ens durch die Zuerkennung einer infamirenden Strafe ausgespro... ...hätte, also nie immediat, wie nach römischem Rechte in eini... ...fällen. In Gemäßheit der Reichsgesetze von 1668 und vom 4. ...ember 1731 könnte man auch vielleicht allgemein gegen das römi... ...Recht (L. 40. de injuriis) dem Richter gestatten, da, wo aus... ...ere besondere Gründe die sonst infamirende Handlung als nicht ... schändlich erscheinen lassen, keine Ehrlosigkeit, sondern nur die ...en Rechtsnachtheile zu erkennen. Es wäre dieses vielleicht eine ... billige Milderung mancher sonst eintretenden Härte, welche bis... ... der ganzen Anwendung der gesetzlichen Infamie ungeneigte ...liche Stimmung mitverschuldete. Aber die ganze richterliche Zu... ...ung der Infamie, so wie jener Vortheil eines gerechten richterli... ...emessens ist nur möglich bei verfassungsmäßig absolut un... ...ten öffentlichen volksmäßigen Gerichten. Sonst fehlt die nöthige ...stimmung mit der öffentlichen Meinung und die unentbehrliche ...rung der Bürger gegen parteiische und despotische Willkür; es ... die wesentliche Verbürgung der Verfassungsrechte gegen bloße Re... ...ngswillkür, die auf diese Weise die freigesinnten Ehrenmänner durch ...ie von den ständischen und Wahlrechten ausschließen, unwürdige ...rkzeuge gegen das Recht darin schützen kann und — die Erfahrung ...t's — bei entstehenden Leidenschaften oder Verlegenheiten auch sol... ... Mittel nicht scheuet.

B. Aehnliches gilt in Beziehung auf die sogenannte factische ...famie. Zur Ersetzung der Censur hatte nämlich das römische Recht ... Richter die Gewalt ertheilt, auch dann, wenn nicht schon die buch...liche Bestimmung der Gesetze die Infamie verhängt hatte, dennoch

eine schändliche, die juristische Honestas verletzende, die würdige Na-
nalmeinung beleidigende Handlungs- und Lebensweise als infam
anzuerkennen. Denn es soll alles wahrhaft Ehrwidrige mit der ge-
renden Schande bestraft werden, und es lassen sich hier nicht alle ein-
zelnen Fälle zum Voraus gesetzlich genau bestimmen.

Es ist übrigens unrichtig, wenn manche Juristen, z. B. T-
baut, diese Infamie auf reine Immoralität, Andere, wie Walt-
auf blose Meinung, den sogenannten guten Namen in die-
Sinne, gründen. Vielmehr geht das römische Recht auch hier von
dem anerkannten juristischen Honestum aus*). Es fordert auch die
die Verbindung des Inneren und Aeußeren und die juristi-
sche Form. Zu dem juristischen Honestum aber gehört z. B.
rechtliche Treue und Ehrlichkeit, oder auch die Heilighaltung des Grund-
satzes nur ehelicher Geschlechtsbefriedigung und wenigstens der Vermei-
dung jeder scandalösen oder Aergerniß gebenden Verletzung dessel-
(S. oben Bd. VI. S. 658.)

Es ist ebenfalls nicht richtig, wenn man diese factische Infamie
in den Wirkungen der gesetzlichen unbedingt gleichstellt. Die hier
angeführten Gesetze sagen dieses nicht. Vielmehr unterscheiden auch in
dieser Beziehung die Gesetze beide Arten der Infamie**).

Noch irriger aber ist es, wenn andere Juristen der infamia facti
alle juristische Wirkung absprechen. Ihre Wirkungen sind:

a) Sie sollte von Staatsämtern ausschließen***);

b) die im Testamente durch Einsetzung solcher Personen ausge-
schlossenen Eltern und Geschwister können sie mit der Klage der Pflicht-
widrigkeit als schimpfliche Personen vertreiben†);

c) der Richter soll nach richterlichem Ermessen die Glaubwürdig-
keit des Zeugnisses solcher schimpflichen Personen abmessen††).

3) Andere geringere Ehrenminderungen. Hierhin ge-
hören zunächst solche beschämende oder schimpfliche Strafen (poenae
existimationis), welche nicht die eigentliche Infamie begründen oder
aussprechen und versinnlichen, aber auch nicht, so wie nur allein die
blosen Geldstrafen, die Ehre unberührt lassen†††). Sie können
wenn sie den Sitten und Verhältnissen angemessen sind, heilsam wir-
ken, um das Ehrgefühl sowohl der Gestraften, als der übrigen Men-
schen für das Rechte in Anspruch zu nehmen. Nur dürfen sie
wie die thierische Züchtigung, durch Schläge die menschliche Würde er-
niedrigen und vollends auch noch, so wie Verstümmelungen und Brand-

---

*) S. mein System I. S. 582 ff.

**) L. 39. de furt. C. 13. 17. ex quib. caus. infam. C. 25. 29. ad leg.
Jul. de adult. L. 2. de obsequiis.

***) L. 12. de decurionibus. C. 2. de dignit.

†) C. 27. de mort. testam.

††) L. 3 praem. de testib.

†††) L. 5. §. 2. de extraord. cogn. L. 28. pr. u. §. 1. de poen. Mit-
termaier S. 106.

kungen, zumal des Antlitzes, oder wie das knieende Abbitten vor
nschen oder deren Bilde, alle edleren Gefühle der Religion und
lichkeit und die Gesittung der Nation beleidigen.

ndere Ehrenminderungen, wie Verluste einzelner Rechte oder ein-
zurücksetzungen, wie die der römischen leves notae, der vi-
humiles personae, oder die der deutschen Anrüchtigkeit we-
edriger Standesverhältnisse und wegen verachteter Lebensweisen
egen des Fleckens der unehelichen Geburt *) gehören besonderen,
verschwundenen Verhältnissen der Sklaverei und des Despotis-
oder erloschenen Zeitvorurtheilen, oder doch nur der freien Sitte
öffentlichen Meinung an.

) Nachträgliche Bemerkungen über die Zuthei-
von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen und
renstrafen, und über die Wichtigkeit der Erhaltung
Förderung der Ehre. — Eine Hauptaufgabe in dieser Ma-
bleibt es hier stets: einerseits Schritt zu halten mit der öffentlichen
Meinung, als Repräsentant derselben zu handeln, und anderentheils
auch das Würdige in der Meinung zu verstärken und auch die
liche Meinung und Sitte selbst zum Höheren zu leiten, sie von
Vorurtheilen und Verkehrtheiten möglichst zu befreien. Der beste Weg
auch hier sein, das tiefere Wesen der wahren öffentlichen Mei-
g der Nation nach den wahren Culturelementen der letzteren und
ihrem Entwickelungsgange zu ergründen, sie gegen vorüberge-
de und einzelne Zeitmeinungen hervorzuheben und vor Allem sich der
Mitwirkung der besten und bedeutendsten Stimmführer und Repräsen-
ten des Volkes zu versichern. Klar aber ist's, daß nirgends entschie-
als hier ein wahrer Widerstreit mit der inneren sittlichen Wahr-
mit der Gerechtigkeit und mit der öffentlichen Meinung sich rächt;
Schande im Widerspruche mit ihnen werden wesenlos. Die
aber, die keine wahre, keine von der öffentlichen Meinung
Ehre und Schande, Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen für
Anspruch nehmen kann, hat ihren stärksten Hebel verloren. Sie
los und lächerlich, sie empört alle würdigsten Gefühle und
sich und den Staat verderblich, wenn ihre Ehren, ihre Bän-
Sterne und Stellen durch unwürdige, willkürliche, leichtsin-
der öffentlichen Meinung widersprechende Zutheilungen Gegenstand
Mißachtung oder der Verspottung werden, wenn das Uebermaß
Ehren die gemeine Ehre sinken macht, und wenn es nicht
Auszeichnung, nein, wenn es auch eine Ehre ist, keine
erhalten zu haben, wenn sie, wenn die Ehrbelohnungen höch-
nur einer kindischen, schwächlichen Eitelkeit dienen.

) Ertheilung von Ehrbelohnungen, Ehrenstellen, Rangeser-
Orden u. s. w. soll, so weit sie überhaupt von der Regie-
nicht als freie Huldigungen des Vertrauens der Bürger von

*) S. überhaupt Marezoll S. 103. 270.

diesen und ihren verfassungsmäßigen Wahlen abhängen, in Monarchieen allerdings von dem Monarchen ausgehen. Aber damit sie der Würdigkeit, der öffentlichen Meinung und der Gerechtigkeit entsprechen und damit Ehren noch Ehren bleiben, ist es wesentlich, daß die Verleihungen nicht bloser Hofgunst, Intrigue und Cabinetswillkür anheim fallen, sondern nach Prüfung und Vorschlag der Behörden oder, wie z. B. bei dem Maria-Theresia-Orden, nach Abstimmung der Ehrengenossen und unter Controle einer freien öffentlichen Meinung ertheilt werden. In England, das überhaupt noch lange das Musterbild der europäischen Monarchie bleiben wird, ist selbst für Verleihung königlicher Orden das Ministerium der öffentlichen Meinung in und mit dem Parlamente wirksam verantwortlich. Der Fürst ertheilt sie nicht etwa, wie das Geld aus seinem Privatvermögen, nach Privatwillkür, sondern als **Regent** und nach öffentlichem Rechte für das öffentliche Wohl. Aber auch abgesehen hiervon, fordert dieses schon die Klugheit, um dieses wichtige fürstliche Mittel nicht kraft- und werthlos zu machen. Eine nicht servile, sondern eine würdige, also auch in der öffentlichen Meinung Achtung gebietende Treue gegen den Fürsten ist allerdings auch ein Titel der Würdigkeit für manche Ehrenauszeichnungen; aber es ist der höheren politischen Weisheit und Gerechtigkeit gleich sehr widersprechend, wenn eine angebliche, eine eigennützige, gegen die Verfassungs- und Volksrechte treulose und feindselige Treue mit öffentlicher Ehre belohnt wird, und dadurch in der öffentlichen Meinung Ehrenstellen zu Lakaienstellen, Ordensbänder zu Lakaienputz herabgewürdigt und mit der wahren männlichen Treue und Ehre in feindseligen Gegensatz gesetzt werden. Arme, getäuschte Fürsten, die nur von jener ersten Treue, nicht aber von der letzteren Kraft, Volksliebe und in der Noth Rettung erwarten!

In Beziehung auf die Zuerkennung von Ehrenminderungen besteht ebenfalls die in einer so zarten Materie doppelt schwierige Aufgabe darin, daß dieselben einestheils jedes Mal der höheren moralischen Gerechtigkeit, also der wahren Unwürdigkeit, und anderentheils, daß sie auch der wahren öffentlichen Meinung entsprechen, und daß sie endlich juristisch begründet seien. Nur so können sie zur Befestigung und Vermehrung der Würdigkeit der Bürger, zur wirklichen Verhinderung von Unwürdigkeiten und von Vergehen wirken.

Eine allgemeine Regel schon für die **gesetzliche** Bestimmung muß es in beider Hinsicht bleiben, daß keine wirkliche Ehrenminderung als solche oder als absichtliche Strafe sich an Handlungen ohne wirkliche unwürdige Gesinnung knüpfen darf, also nie an blos culpose Vergehen und an Vergehen, welche nicht aus unwürdigen Motiven, sondern im Gegentheile aus ehrenwerthen, z. B. aus persönlichem Ehrgefühle, aus Vaterlandsliebe entstanden. Infamiestrafe z. B. für den Zweikampf hat nie infamirt. Unter dem Galgen **Gustav Adolph's** duellirten seine Schweden. Man setze hier lieber anderes Leiden zu. Selbst bei größeren Vergehen aber darf hier keine Zuerkennung der In-

...e Statt finden. Die Federn der Regierung dürfen nicht verbraucht ...den.

So sehr auch die rechtliche Gleichheit zu achten ist, so darf doch ...gleich auch rücksichtlich der Ehre, die so sehr auf den Sitten, den ...nungen der verschiedenen Staatsbürger- und Ständeclassen beru... nie die wahre verhältnißmäßige und den Umständen ent...ende Gleichheit einer rohen, blos scheinbaren und buchstäblichen ...heit geopfert werden. So fern z. B. durch ein Vergehen und ... Strafe nicht die ganze höhere staatsbürgerliche und Standesehre ...immer zerstört wird, ist es eine schreiende Ungleichheit, einen Be... ...ner höheren Ehre und des ihr entsprechenden Ehrgefühles in ...en Kerker und in die Gesellschaft und Berührung mit Ehrlosen, ...ndstreichern u. s. w. zu setzen, oder auch etwa ihm niedere, sei... Stande unangemessene Strafarbeiten aufzuzwingen. Er würde ...ehnmal mehr Uebel erleiden, als ein Arbeiter der niederen ...de.

Eine Verschiedenheit der Strafgefängnisse wird aus beiden Ge...punkten eine Forderung der Gerechtigkeit selbst.

Vor Allem aber ist es in Beziehung auf die Entziehungen des ...sten Gutes, der Ehre — dieser Grundbedingung heilsamer Erfül... der Bürgerpflichten, wie der wichtigsten Rechte — wesentlich, daß ...in Wahrheit nur der Ueberzeugung der Mitbürger entsprechend zu...t werde, und daß vollends nicht etwa ihre ungerechte parteiische ...kennung das alle ehrenwerthen Gefühle empörende Mittel ministe...er Willkür und Intriguen gegen die freie ständische Verfassung und ...uthvollen und ehrlichen Vertheidiger werde. Dieses aber könnte ...ter That nicht ausbleiben da, wo die Gerichte durch willkürliche ...ennungs-, Versetzungs- und Pensionirungsbefugniß gegen die Rich... ...nur eine Scheinunabhängigkeit behielten und die politischen ...ofe die Leidenschaften der Höflinge, der Minister und vielleicht ...rtige Einmischungen zur Verfolgung aufreizten, zugleich aber ge...ich erkannte Ehrennachtheile von der Theilnahme an der Stände...mmlung absolut ausschlössen. Geheim verhandelnde Staatsgerichte ...lcher Besetzung muß jeder kräftige Minister innerhalb von vier ...en zu jedem möglichen Justizmorde bestimmen kön... ...Und Veranlassungen zu Criminalprocessen lassen sich ma..., zumal wenn Alles im Dunkel bleibt. So sah man ...hier durch vieljährigen Untersuchungskerker, dort durch Zuchthaus...fen, dort durch Lossprechungen blos von der Instanz, dort auch ...Verurtheilungen mit Begnadigungen, die muthigsten, würdigsten ...terlandsfreunde für immer aus der Reihe der Volksvertreter aus...

Deshalb nun sollte Verlust der staatsbürgerlichen Ehre nie anders als ... absolut unabhängige öffentliche Gerichte und mit Zuziehung eines ...chworenengerichts von staatsbürgerlichen Standesgenossen ausgesprochen ...den können. Und selbst hierbei behauptet die britische Volkskammer

mit vollem Rechte noch die völlig freie Entscheidung über die mensch-schen Bedingungen zur Volksrepräsentation, für sich selbst und in al-lerletzter Instanz sogar für die Wähler, deren Vertrauen hier den Aus-schlag geben muß. Jedenfalls macht die unmittelbare oder mittel-bare Abhängigkeit der Wahlen von der Regierung die ständische Verfas-sung zu einer verderblichen Lüge und jene Entscheidung durch unabhän-gige Strafgerichte noch außerdem zum gefährlichsten Fallstrick für alle ehrlichen männlichen Vaterlands- und Freiheitsfreunde.

Die wichtigsten Mittel für Erhaltung und Förderung der Eh[re] wurden bereits vorzüglich auch durch die Hinweisung auf das Bei[spiel] der Alten (s. unter IX) genügend angedeutet. Das allerwirksa[mste] Mittel aber ist die strengste Behauptung der Ehre und Sitte von [dem] Regenten, von seiner Umgebung, von dem Adel und von allen Be-amten. Hier muß mehr gefordert werden, als nur die Erfüllung [der] allgemeinen Rechtsgesetzes. Mit Würden und Aemtern, die jeden Au-genblick freiwillig aufgegeben werden können, kann und soll die Pflicht der strengsten Achtung und Behauptung von Sitte und Ehre verbun-den sein, die Pflicht eines Betragens, wie es von allen Bürgern ge-wünscht, aber nur durch Beispiel, nicht durch Strafmittel erwirkt wer-den kann. Wie die Sonne in ihrem Reiche überall Licht, Wärme und Leben verbreitet, so wirkt der Glanz reiner Ehre und strenger Tu-gend des Königs, des Adels und aller Beamten belebend auf alle Ge-müther und hält das höhere Gesetz der Gesellschaft, welches sie sichtbar darstellen sollen*), in Würde und hoher sittlicher Ach-tung, während ihre Ehrlosigkeit, ihre niedrigen Ränke, ihr Lügenspiel unvermeidlich für Ehre und Schande abstumpft und alles Gute ver-nichtet. Eine Wahrheit, welche die Alten, vorzüglich Solon, [der] größter Gesetzgeber, Platon und Cicero, so wohl zu würdigen wuß-ten. Strenge also, wie bei Griechen und Römern in ihren schönen Zeiten, mögen freie, aus den Standesgenossen bestehende Ehren- [und] Sittengerichte der einzelnen Stände des Adels, der Beamten, der Ad-vocaten, der Volksvertreter über Ehre und Sitte ihrer Glieder [wachen] und jedes unwürdige Mitglied ausstoßen, so die Ehre dieser Stände und ihren wohlthätigen Einfluß für die Ehre und Sitte der Nation bewahren!

So kann die Ehre, so kann die Kraft der Nation geschaffen [und] erhalten werden. Denn was ist Kraft eines Staates Anderes als [die] möglichste Vereinigung der Kräfte und der Willen der Bürger für [das] Rechte, für Staat und Regierung und ihre Aufgaben? In der Des-potie wird dieser Wille durch Furcht geschaffen, welche aber selbst [die] und zwar die edelsten Kräfte der Menschen vernichtet, ehe es ihr müh-sam gelingt, die schlechteren zusammenzuzwingen, von welchen [sie] dann selbst wieder eines großen Theiles zum Zwingen bedarf. Den-noch ist hier, es ist z. B. in China, wo die Menschen zu Tausenden

*) Cicero de Legib. III. 1.

die Erde fallen, wenn sie einen General sehen, wo ein einziger mit seinem Bambus tausend Bürger in Furcht setzt und in der …, auf diese Furcht zu rechnen. In der Theokratie schafft … den rechten Willen der blinde Glaube, im Rechtsstaate … muthiger Bürger im Wesentlichen die freie Achtung und …, die Achtung der eigenen und fremden Würde und Bestimmung … für sie, für ihre gemeinschaftlichen Aufgaben gegründeten Ge… sie schützenden Behörden. Ohne Ehre und gegenseitige Ach… der Bürger, ohne ihre Achtung gegen Staat und Regierung und …, mithin ohne deren Achtungswürdigkeit und Ehre … eine kräftige Vereinigung der Willen, ist die rechtliche Ordnung … Erhaltung und muthvolle Vertheidigung gegen die Angriffe … Interessen und Leidenschaften im Inneren und von Außen … zu erwarten!

Mehr und mehr werden jetzt von allen verständigen Staatsmän… Wahrheiten anerkannt. Die eine ist, daß überhaupt die …, wie die Ordnung und die Macht, in gesitteten Staaten nur … Tugend des Volkes und der Regierung Bestand haben, und daß … für die Sittlichkeit des Volkes die Freiheit, die freie Ver… unentbehrlich ist. Die andere ist die, daß unsere Zeit einen … Wendepunct zwischen einem Versinken in eine hoffnungslose …, gleich der der Römer und Griechen in ihrer späteren Zeit, … der Erhebung zu einer bisher unbekannten Höhe der Cul… Freiheit bildet — eine Entscheidungszeit, in welcher nur die … Erhaltung und Förderung der Freiheit, so wie jener gött… Grundkraft den Ausschlag zum Guten und Glücklichen … kann. Auf die Freiheit weis't das Staatslexikon überall hin. … der bürgerlich wichtigsten Haupttugenden und die Art ihrer … und Förderung, auf Gesetzlichkeit nämlich, auf sitt… Geschlechtsverhältnisse und Treue hat es ebenfalls be… mit möglichstem Nachdrucke hingewiesen. (S. „Fälschung", „…schlechtsverhältnisse" und „Gesetzlichkeit".) Zwei an… Religiosität und Vaterlandsliebe, welche letztere von …eitsliebe unzertrennlich ist, werden diese Artikel behandeln. … und die Freiheit vereinigend und kräftigend aber wirkt die … Gegen die eigenthümlichste Gefahr unserer heutigen Civilisa… den Materialismus — gibt es keinen stärkeren Damm, … Herrschaft wahrer Ehre in dem Volke und seiner Regierung. Sorge für Erhaltung und Förderung der Ehre und des Ehrge… ihre richtige, unseren heutigen Verhältnissen entsprechende Aus… und Leitung ist vielleicht die wichtigste Aufgabe der gan… …tigen Politik. Sie ist um so wichtiger, da die früheren …nisse, z. B. die des Ritterthums, des Adels, zum Theil durch … ersetzen sind. Für diese Ausbildung aber müssen, außer …sprochenen besonderen Maßregeln, unter dem Schutze würdiger …archen, vor Allem richtig geordnete Adels- und Standesver-

hältnisse (s. Bd. I. S. 332), Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit, Landwehrsystem, freie Gemeindeständische Verfassung und öffentliche und volksmäßige Gerichte und edle Volksfeste zusammenwirken.

C. Th. Welcker.

Injurie, Majestätsbeleidigung und durch beide begründete Preßvergehen*), Ehrbeleidigung gegen Körper. I. Einleitung. — Die richtige Theorie über Injurien und ihre Bestrafung muß zugleich auch die richtigen Grundsätze über Majestätsbeleidigung und großentheils auch die über Preßvergehen enthalten. Die Majestät ist nämlich (s. unt. „Infamie" II) selbst nur die höchste Art der Ehre. Das Majestätsverbrechen im engeren Sinne also (d. h. mit Ausschluß des Hochverraths und der Verletzung besonderer Hoheitsrechte, die, so wie die Münzvergehen, aus anderem Gesichtspuncte, als dem der Beleidigung des Regenten gestraft werden) — oder die eigentliche Verletzung der Majestätsehre des Regenten ist nur die furchtbarste Art der Injurie. Aus diesem richtigen Gesichtspuncte haben die besseren Criminalisten, wie z. B. Feuerbach und Grolman, auch diese Lehre behandelt. Sie kann also nur nach den richtigen Grundsätzen über Injurien beurtheilt werden. Preßvergehen aber sind ebenfalls weit ihrem größten Theile nach nichts Anderes, als Injurien, und können also in so weit nur durch die richtigen Grundsätze über sie und mit Beachtung der durch die eigenthümliche Form der Begehung sich ergebenden besonderen Gesichtspuncte richtig gewürdigt werden. Insbesondere fallen auch Preßvergehen gegen die Religion größtentheils als Beleidigungen religiöser Gesellschaften unter den Gesichtspunct erhöhet strafbarer Injurie. Denn den alten der Blasphemie zu Grunde gelegten Gedanken einer Injurie gegen Gott hat man allgemein aufgegeben.

II. Die rechten Quellen und Principien zur richtigen Beurtheilung der Injurien, der Majestätsbeleidigung und der Preßvergehen. — Diese werden gebildet durch das gemeine deutsche Recht und vorzüglich auch durch dessen ausgebildetste Grundlagen, das ächte römische Recht und zugleich durch die constitutionellen Grundsätze über Preßfreiheit, insbesondere die englischen. Man wird sich vielleicht wundern über diese Zusammenstellung; man wird diese Uebereinstimmung römischer und englischer constitutioneller Grundsätze bezweifeln. Und dennoch rechtfertigt sie sich bei genauerer Betrachtung. Man vergleiche nur die besten Erörterungen und Gesetzgebungen über constitutionelle Preßfreiheit, z. B. die in Blackstone's Commentar des englischen Rechts und in Delolme's englischer Staatsverfassung, oder auch die

*) Die Literatur und die Vorbegriffe für diesen Artikel enthält der Anfang des Artikels „Infamie".

...zösische Gesetzgebung vor den Ausnahmsbestimmungen der ...temberggesetze mit den gründlichsten Entwickelungen des ächten rö... ...chen und deutschen Rechts, vor Allem mit dem classischen Werke ...Weber über Injurien und Schmähschriften, so wird ... dem Resultate nach diese Uebereinstimmung überall bestätigt fin... Besonders tritt sie auch in den besten neueren deutschen consti... ...ellen Verhandlungen und Gesetzen über Injurien und Preßverge... ...ervor. Ich rechne hierhin unbedenklich das badische Injurien- und ...esetz vom Jahre 1831 und die darüber in den zwei Kammern ...elen anerkannten theoretischen und praktischen Juristen und ...männern gepflogenen Verhandlungen *). In diesen letzteren sieht ...überall — als verstehe es sich von selbst — für die freiesten und ...titutionellsten Bestimmungen über Preßfreiheit sich auf die richtigen ...en Injuriengrundsätze berufen und wiederum diese durch die eng... ...und französischen Preßfreiheitsrechte rechtfertigen.

...er wahre Grund dieser merkwürdigen Uebereinstimmung ist fol... Die römischen gesetzlichen Grundsätze stammten fast sämmtlich ... Zeit römischer Freiheit und blieben derselben auch unter dem ...en Despotismus der Kaiser treu. Den besseren, den natürlichen, ...en und freien römischen Rechtsgrundsätzen begegneten die ächten ...rundsätze würdiger deutscher Männerfreiheit. Die christlich kanonischen ... aber (so weit diese nicht durch die jetzt als unpraktisch aner... ...en ...kratisch-hierarchischen Bestimmungen verunstaltet wurden) ...eben römische und deutsche Grundsätze mit den Principien christ... Freiheit. So bildete sich — sicher wenigstens in dieser Lehre — ...ste gemeine deutsche Recht**), so wie es hier Weber ... ihm Grolman, v. Almendingen, Feuerbach und ...arstellen. Die Römer waren gewöhnt an das freieste männ... Wort in allen täglichen öffentlichen gerichtlichen und politischen ...andlungen und namentlich in den jedem Bürger freistehenden An... ...auch gegen die Höchsten und Mächtigsten. Sie straften früher, ...er Verleumdung und der Beleidigung mit Aufruf zur Gewalt***), ...tliche Beleidigungen eben so wenig als dieses die heutigen ...aten thun. Sie achteten insbesondere auch noch in ihren neue... ...en im höchsten Grade die größte Freiheit des Urthei... ...der Erzählung von Thatsachen und vor Allem das ...und die Pflicht freier männlicher öffentlicher Mittheilung, Ver...

*) ... Verhandlungen der badischen Kammer Beil. I. S. ... S. 124 ff. Verhandl. XII. S. 45 ff.; Beil. XI. S. 231; XIII. ... S. 113 u. Verhandl. XXXIV. S. 82. 166. Verhandl. XXXIV. ... Beil. XIII. S. 293. Verhandl. XXXVI. S. 126; Beil. IX. ... Verhandl. XXVII. S. 221. Verhandl. der II. Kammer ... Verhandl. II. S. 197; Beil. V. S. 46 u. 88. Ver... ...l. S. 299.

**) Mein System Bd. I. S. 61. 426. 558. 794.

***) Convicium cum vociferatione Christ Noct. Acad. I. 5. p. 75.

handlung und Kritik über alle **gemeinschaftlichen** oder öff... chen Dinge. Dieses Alles aber bildet ja gerade das Wesen der ... stitutionellen Preßfreiheit und einer wahrhaft liberalen Preßgesetzg... wie einer ächt juristischen Injurientheorie.

Das Wesen der richtigen Theorie nun läßt sich nicht schärfer ... zeichnen, als durch vergleichende Gegenüberstellung der falschen. ... vergleichen daher das bei vielen Deutschen herrschende, aus ... Despotismus und unmännlicher, kleinlicher Gesinnung stammen... sche Rechtsgrundprincip über Injurien und Preßfreiheit, dessen ... rungen in der Praxis immer und immer wieder zu Tage kommen, ... dem richtigen, dem ächten **gemeinrechtlichen und constitution... nellen.**

III. **Fortsetzung. Das falsche Grundprincip ... Injurien und Preßfreiheit.** Dieses spricht sich häufig in ... genden Sätzen aus: „Jede Aeußerung, welche durch Inhalt ... Form Eigenschaften oder Handlungen einer Person, eines Privatm... nes oder einer öffentlichen Behörde, z. B. eines Ministers, als ... ächtlich darstellt, oder das vortheilhafte Urtheil über dieselben ... ist Verletzung der allgemeinen oder politischen Würde jener Person ... damit Verletzung seiner Ehre und seines Zwangsrechtes auf ... Die Freiheit der öffentlichen Meinung, die allgemeine Freiheit des U... theils und der Mittheilung gibt man zwar gern zu; aber sie ... so sagt man, gleich jeder anderen Freiheit durch das Recht Ander... mithin durch jenes Recht auf Ehre beschränkt *).“

Dieses scheint Vielen ganz unbedenklich zu klingen, und nicht ... nige deutsche Praktiker lassen sich bei ihren verworrenen kleinlichen ... despotischen juristischen Gesichtspuncten von diesem Principe leiten. ... noch ist dasselbe grundfalsch. Es widerspricht gänzlich dem ... rechtlichen Grundprincipe unseres gemeinen Rechts und aller ... chen, aller constitutionellen Freiheit und der wichtigsten rechtlichen ... stimmung von beiden.

1) **Es zerstört dasselbe vollständig alle wirkli... Freiheit** des Urtheils und der thatsächlichen oder historischen Mitt... lung, alle wohlthätige freie Besprechung und Beurtheilung der öffent... lichen Verhältnisse, alle Verantwortlichkeit der Diener der Gewalt ... alle Controle durch eine freie öffentliche Meinung, ohne welche, ... so richtig jenes berühmte königlich preußische Cabinetsrescript von 1... an den Staatsminister v. **Angern** sagt, die Verhinderung ... **Mißbräuchen und Willkürlichkeiten der Beamten** ... **nicht möglich**, ohne welche, wie längst alle Sachkundigen ... chen und alle Erfahrungen es bestätigten, die Erhaltung freier Ver... sung eine schwächliche Träumerei oder ein lügnerisches Gaukelspiel ist.

---

*) Man sehe ein Musterbild dieser Theorie, wie sie die Praxis häufig ... unstaltet, in meinem „**Neuen Beitrage zur Lehre von Injurie...** **Preßfreiheit**“ S. 109 ff.

schwindenen, von jener Theorie gestatteten Freiheit des
er thatsächlichen Mittheilungen und der öffentlichen Mei-
ur allein eine Mittheilung von löblichen oder höchstens von
... nur Schmeichelei und täuschende lobhudelnde
... Aussprechen des Unedlichen; es ist nicht die that-
...heit und nicht das auf Ueberzeugung ruhende
...heil frei. Jede Erzählung wahrer Thatsachen, z. B.
...Beamter habe bestechen lassen, daß er seine Bürger gesetz-
...delt und eingekerkert habe, ja eine Mittheilung wahrer
... Urtheile, die den Beamten, den Minister als weniger
...tüchtig in seinem Amte darstellen, sind nun strafbare Ver-
...n er hat ja „das unbedingte Zwangsrecht auf die Ehre",
... Niemand ihn irgendwie weniger achtbar darstelle und das
...ste Urtheil über seine Eigenschaften und Handlungen

...Ehre ruhet nach dieser Theorie nicht auf Wahrheit, son-
...f dem Dunkel, auf despotischer Wahrheits-
...unterdrückung. Sie hat natürlich auch gar keinen
... Diese Ehrtheorie zerstört eben so alle wahre Ehre,
... Principien ruhenden Rechts- und Sicherheits-
... alle Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit zerstören.
... Ehre, der wirkliche gute Name und das wahrhaft
... Urtheil setzen unbedingt voraus, daß sie wahre seien,
... Tadels, auch dieser laut werden dürfte, daß sie
...fung und Sichtung freier Mittheilung und Urtheils- oder
...rung hindurchgingen. Was sind Ehre und guter Name
...uf sie, wenn gegen den Schwachen ganz eben so, wie für
...gen den unfähigen Pinsel eben so, wie für den Tüch-
... von Löblichem und lobendes Urtheil möglich
... Grundlage eines würdigen Friedens- und Staatsver-
... und Glauben, Vorausannahme der Würdigkeit, bis
...digten herausstellt, also unter der Voraussetzung, daß

und Injurienverhältnisse hervortreten. Gänzlich anders bestimmt Alles durch:

IV. das richtige gemeinrechtliche und constitutionelle Grundprincip über Injurie und Preßfreiheit. Dieses erklärt nur solche die Eigenschaften oder Handlungen eines Menschen verächtlich darstellende oder das vortheilhafte Urtheil über dieselben störende Aeußerungen als Vergehen der Injurie, welche an sich rechtswidrig sind.

1) Nach dieser Theorie besteht vor Allem das erste und wesentlichste Recht, die Grundlage einer freien sittlichen Gesellschaft, das unantastbare Recht aller Glieder derselben: in der Freiheit der Wahrheit, also der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen und der Urtheils- oder Meinungsäußerung. Es besteht in der Freiheit der öffentlichen Meinung über Alles, was Gegenstand menschlicher Erkenntnisse, Erfahrungen und Urtheile sein kann, und vollends über Alles, was die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Gesellschaftsverhältnisse betrifft. Eine rechtliche Gesellschaft ohne das Recht der Wahrheitsfreiheit, ohne Mittheilungs- und Urtheilsfreiheit über ihre Verhältnisse und Angelegenheiten, ist ein Unding, ist so wenig rechtlich und frei und vernünftig geordnet und eine freie moralische Persönlichkeit, als ein einzelner Mensch, dem man Sehen und Hören und Sprechen verböte. Niemand hat also ein Recht, die Unterdrückung dieser allgemeinen Freiheit zu seinem Vortheile und vollends zum Nachtheile, zur Begünstigung und zum Schutze seiner Unwürdigkeit zu verlangen.

2) Nach diesem richtigen Grundprincipe ruhet alle wahre Ehre selbst erst auf dem Lichte und der Wahrheit und Freiheit. Unsere römischen und deutschen Gesetze, alle wahrhaft freien Verfassungen und die Wiederhersteller der ächten juristischen Injurientheorien, Weber, Almendingen, Grolman und ihre Nachfolger, gehen gemeinschaftlich davon aus, daß alle Ehre und ihre wesentliche Grundlage, der wahre, der probehaltige gute Name, gerade erst durch die völlige Freiheit der thatsächlichen Mittheilungen und der Urtheile entstehe. Sie gehen von dem Grundsatze aus, welchen z. B. Grolman (Lehrb. des Criminalr. §. 220) an die Spitze stellt, „daß nur mit unbedingter Freiheit der Urtheile (und der ehrlichen Mittheilung der „Thatsachen) die Möglichkeit des guten Namens, als eines Gutes, „und die Realität der besonderen bürgerlichen Ehrenvorzüge bestehen „kann." Sie sagen, wie auch mit den verschiedensten Worten das römische Recht es sagt, daß auch die offene Mittheilung der der Ehre nachtheiligen beschimpfenden Thatsachen straflos, erlaubt, ja heilsam und verdienstlich sei. (Eum, qui nocentem infamavit, non esse bonum aequum, ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire.) Sie erklären, daß überhaupt Kränkungen der Ehre, Beschimpfungen, die ohne Rechtsverletzung, blos durch den Gebrauch des Rechts freier Wahrheitsmit

...ngen und Urtheile zugefügt werden, keine Injurien bilden. Nament... gilt dieses von Kränkungen, welche in der Ausübung öffentlicher ... der Vertheidigung der Unterdrückten oder des Vaterlandes, in ...lichen Anklagen und Kritiken verursacht wurden. (Is, qui jure ... utitur, non videtur injuriae faciendae causa hoc facere; ... executio non habet injuriam.)*) Ganz diesen Grundsä... entsprechend erklärt Grolman (§. 339) mit unseren Gesetzen, ... mit Weber und anderen Criminalisten auch in Beziehung auf ... Ehre der Regierung diese völlige Freiheit der Aeußerungen, der Ur... über sie, über die Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung als ...wesentliche Grundlage und als das unentbehrlichste, ...ste Mittel, „um das Zutrauen auf die Reinheit des Willens der ...tung zu befestigen, und dadurch erst ihrer Majestät die hohe Be... zu versichern, ohne welche die bürgerlichen Verfassungen nie ... eine dem Zufalle trotzende Dauer rechnen können." Der wahre ... Name, die wahre bürgerliche Ehre, ihre Realität und der ...ube an dieselbe können in der That nur dadurch bestehen, daß sie ... in jener allgemeinen Freiheit und trotz derselben bewähren und er... Die Ehre eines Mannes, eines Ministers und einer Regie..., die nur im Dunkel und nur durch Unterdrückung der ältesten und ...ten Freiheit, nur durch feige und despotische Unterdrückung der ... der Wahrheit bestehen, welche das Licht und die Wahrheit ... müssen, und durch die letztere vergehen, sind werthlos. So ... mit den römischen, altdeutschen und britischen Gesetzen der ... Sinn aller würdigen freien Völker und Männer.

Nach ihrer richtigen Grundansicht begründet sich auch ächt ju... die Ehre und das ganze Ehrenrecht nur durch das reine ...gesetz und als wahres Rechtsinstitut, nicht blos als ...liches Polizeiinstitut. Das Rechtsgesetz aber selbst heiligt vor ... für alle Menschen die zur Behauptung ihrer Würde vernünfti... Wesen, ihrer würdigen Gemeinschaft und ihrer Rechte unentbehr... ...rechtliche Möglichkeit freier Mittheilung und Vernehmung der ... Es kennt mithin keine Rechtsforderung auf allgemeine Un... ...ckung dieser Wahrheitsfreiheit zum Schutze einer nur durch diese ...drückung möglichen, also nur auf Täuschung beruhenden ...achtung. Das Rechtsgesetz und unser gemeines Recht anerkennen ...schützen nur die in jener freien ehrlichen Urtheils- und Wahrheits... ...ung und durch sie sich bildende und bewährende, also mit ihr ... gute Meinung und Achtung oder Ehre der Persönlichkeiten. ...dern, daß dieselbe ihnen nicht durch Rechtsverletzungen ...schmälert oder entzogen werden. So ist alle Ehrbeleidigung,

*) ... 33. L. 13. §§. 1. 2. 6. L. 15. §. 13. L. 18 pr. C. 3 u. 10. ... L. 151. 155. §. 1. de divers. reg. jur. Grolman a. a. O. We... ...ber Injurien I. 124—128. 214 ff.; III. 2. 218. Martin, ... Recht §. 166. Henke, Handbuch des Strafrechts II. §§. ... 125. Duttlinger und Welcker, Vorträge S. 26 u. 87 ff.

das, was ihr gesetzlicher Name *Injurie* sagt, die Verletzung eines natürlichen Rechts. Ihre Bestimmung und Beurtheilung ist nun dem Rechte überwiesen und der Willkür entzogen. Jene falsche Theorie beschränkte, ja entzog allen Bürgern, dem ganzen Menschenvereine ihr natürliches Recht der Mittheilung und Vernehmung von Thatsachen und Urtheilen, das Recht auf Licht und Wahrheit, angeblich zum Schutze der Ehre, in der That aber nur, um die Scheinehre der Schlechten zu beschützen, welche mit jener Wahrheitsfreiheit unvereinbar ist, oder um der weibischen und despotischen Empfindlichkeit und Laune der Wenigen zu schmeicheln. Diese wollen lediglich, um nicht ein unangenehmes Urtheil zu hören, ihren Mitbürgern und sich selbst die Freiheit der Mittheilung und das Vernehmen der Wahrheit und die in ihr sich bewährende wahre Ehre rauben. Die richtige Theorie dagegen beschränkt oder bedingt alles Zwangsrecht auf Ehre durch jene *unbedingte* Wahrheitsfreiheit, nicht blos *weil sie selbst ein Recht ist und das heiligste von allen*, sondern weil sogar die wahre Ehre erst durch sie möglich ist. Nach jener falschen Theorie ist *Alles Injurie, was Jemandem in Beziehung auf die Achtung Anderer etwa nachtheilig* oder *empfindlich* ist. Nach der richtigen dagegen ist sie nur *die rechtswidrige Verletzung des juristischen Ehrenrechts*.

V. *Die aus dem richtigen juristischen und constitutionellen Grunprincipe abgeleiteten Bedingungen und Eintheilungen der Injurien und die Ehre der Völker.* Zu einer juristisch strafbaren Ehrenkränkung wurden nach unseren Gesetzen dem Bisherigen gemäß folgende *vier* Bedingungen erfordert: 1) eine ehrberechtigte Person, 2) wahrhafte Ehrenkränkung, 3) Rechtsverletzung und 4) beleidigende Absicht. Es ist kaum glaublich, wie oft selbst neue Injuriengesetze diese Bedingungen ungenau bezeichnen und wie oft die Richter dieselben falsch auffassen und eine oder die andere ganz übersehen. Ja, es kommen in Deutschland nicht selten Fälle vor, wo die Gerichte, verleitet von jenen obigen falschen Grundansichten, Handlungen als Injurien behandeln und strafen, bei welchen auch nicht *eine einzige* der *vier* gesetzlichen Bedingungen vorhanden ist*).

Dieses aber muß als ein wahres Unglück angesehen werden. Denn hierdurch wird gerichtlich Einzelnen schweres Unrecht zugefügt. Es wird ferner die allgemeine Freiheit und Männlichkeit der Urtheile und der Wahrheitsmittheilungen unterdrückt und eine krankhafte Empfindlichkeit genährt und verbreitet. Denn Aeußerungen, die in der

*) Ein Beispiel, wie selbst ein Obergericht eine Aeußerung als Injurie ansah, bei welcher später *drei* ganze Juristenfacultäten und mit ihnen der *oberste* Gerichtshof des Landes *einstimmig* erkannten, daß ihr *alle* vier *Bedingungen* zu einer Injurie fehlen — daß sie eine Injurie sei, wie *Lichtenberg's* Messer ohne Klinge und Stiel ein Messer — enthalten die oben citirten *Vorträge* und *neuen Beiträge*.

Voraussetzung, daß kein Gericht in ihnen eine Injurie sehen würde, in Geringschätzung schnell verschmerzt oder vergessen wären, scheut man nun, wo sie die Gerichte als wirkliche Ehrbeleidigung darstellen, brechen auf sich sitzen zu lassen. Es werden also durch so falsche Ausdehnung der Injurien diese nicht gemindert, sondern selbst schaffen und unendlich vermehrt und mit ihnen zugleich die unglückseligsten aller Processe, die Injurienprocesse, in welchen gewöhnlich statt einer Injurie beide Parteien in ... Formen sehr viele sich machen und zuletzt beide nach langer Erbitterung der Gefühle und nach Verlust von Geld und Gesundheit ... befriedigt und nicht geehrter herausgehen. Um so unglückliche ... möglichst zu verhindern, muß die Gesetzgebung und Theorie ... der Bedingungen möglichst sorgfältig und klar zu bestimmen suchen.

1. Erste Bedingung der Injurie. Sie muß erweislich oder unzweideutig gegen eine bestimmte Person gerichtet sein, welche juristisches Ehrenrecht besitzt. Andere Verletzungen und Vergehen, z. B. Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit, Meineid u. s. w., brauchen nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet zu sein. Eine juristische Ehre, als anerkannte Achtung ... würdiger Pflichterfüllung, aber gibt es nur für wirkliche bestimmte Personen. Zwar müssen dieses nicht absolut einzelne Personen sein. Es besitzen auch wahre juristische Personen, Corporationen ... menschliche Lebenszwecke, juristische Ehre und können injurirt werden*). Staaten namentlich machen auch völkerrechtlich mit Recht ihre Ehre geltend und betrachten rechtswidrige Verletzungen ihrer Ehre sogar ebenmals als gerechten Grund zum Kriege. Und da die Ehre, die innere und äußere Achtung des Staats und der Regierung und alle ... Gesichtspuncte, welche sich daran knüpfen, für die ganze Kraft ... Dauer der Staaten wichtiger sind, als materielle Güter, ja da ... für die höheren und edleren Güter viel würdiger sind, als die ... blos gemeine materielle, für welche auch die Opfer des Kriegs ... zu groß sind, so läßt sich dieses keineswegs mit Manchen als ... verwerfen. Karl X. von Frankreich rächte durch einen Krieg ... den Dey von Algier die Ehrenkränkung eines Fächerschlags gegen seinen Gesandten. Niemand hat ihn darum getadelt. Vielmehr ... man umgekehrt sagen, blos um Verletzung an materiellen Gütern, ... fern die Wesenheit der Verletzung nicht zugleich in Ehrverletzung besteht, sollte kein Krieg geführt werden. Läßt aber ein Volk ... seine Regierung ungestraft die Ehre verletzen und sich beschimpfen, ... sich ihre Achtung und würdige Stellung rauben, so werden ..., nach Außen und Innen gering geschätzt, den stärksten Schutz, die edelste Kraft für würdiges Bestehen und muthvolle Vertheidigung verlieren. Weit weniger wichtig freilich, als die allgemeine Ehre aller selbstständigen Staaten, in welcher sich die kleinen und die

*) Grolman §. 221. Feuerbach §. 281.

großen völlig gleich stehen, sind die durch besondere völkerrechtli Observanzen und Verträge begründeten Vorzüge des Ranges, der T und besonderer Ceremoniellansprüche *).

Nach dem Ausgeführten können selbst von einzelnen Pri strafbare Ehrenkränkungen gegen fremde Völker, so wie gegen and moralische Personen begangen werden.

Stets aber müssen die Bedingungen einer bestimmten wahren m ralischen Personeneinheit und ihrer beleidigenden Herabwürdigung solcher vorhanden sein, wenn andere als bestimmte einzelne Perso injuriirt sein sollen. Injurien gegen eine blose Societät und M heit von Personen, gegen einen blosen Collectivbegriff, wie z. B. de sche Gelehrte, das Frankfurter Theaterpublicum, bairische Bea oder Regierung, nicht als die moralische Person des Souveräns, so dern als der Collectivbegriff, als die Gesammtheit aller Zweige de Staatsgewalt, oder auch gegen abstracte Begriffe, wie die französ Verfassung, können nicht gedacht werden **). Nur etwa die vielle bei solchen Ausdrücken unzweideutig bezeichneten bestimmt einzelnen Personen könnten hier unter Umständen als injur erscheinen, z. B. wenn etwas Ehrenkränkendes gegen alle Beam einer Stadt geäußert wird.

2) Zweite Bedingung und zugleich die Eintheilu der Injurien. Die Beleidigung muß ferner die bestimm Person als ihrer Ehrenrechte unwürdig darstellen od behandeln (sie muß objectiv vere injuriosa sein). Um nun aber richtig zu übersehen, was in Wahrheit, in Widerspruch mit de juristischen Ehre, dieselbe kränkt, müssen wir uns an die im Arti „Infamie" ausgeführte doppelte unzertrennliche Verbindung un Wechselwirkung der inneren und der äußeren Ehre und der Ehre un des Rechts erinnern. Hiernach war die Ehre, als die anerkannte pe sönliche Würdigkeit und zugleich als die Grundlage alles Rechts — und mit der Ehre selbst natürlich auch die Ehrverletzung — eines theils je nach den Hauptkreisen der Pflichten und Rechte verschieden Die allgemeine Privatehre der Rechtsbürger begründet, eben so wie de allgemeine Rechtsvertrag oder rechtliche Frieden, worauf sie ruht, kei besonderen positiven Leistungspflichten eines Bürgers gegen den an dern, also auch keine Ehrenrechte mit Pflichten zu Ehrenbezeigunge Blose Unterlassungen, z. B. die der Ehrenbezeigung des Hutabziehens können also hier keine Injurien sein. Nur positive Verletzungen kö nen hier Injurien begründen. Die besondere politische Ehre dagege z. B. die Staatsbeamtenehre, begründet, wie der politische Vertrag selbs auch positive Pflichten, und hier kann während der Ausübung de Amtes auch die Unterlassung der schuldigen Achtungsbezeigung

---

*) Vergleiche über die Ehre der Völker v. Martens, Europä sches Völkerrecht §. 122 ff.

**) S. Vorträge S. 18.

B. des Hutabziehens, sofern die übrigen Bedingungen der Injurie ...stimmen zur Ehrbeleidigung werden. Nur darf man nie auf absurde ... Weise die Pflichten gegen Beamte während der Amtsaus... ... auf die Privatverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, z. B. auf ... Spaziergang, das Wirthshaus, das Theater, ausdehnen. Hier ... alle Bürger als gleiche Privatpersonen gegen einander über ... so weit sie nicht positiv verletzen, ihren individuellen freien ...weichungen von dem Schicklichen folgen. Nach den verschiedenen ...Lebenskreisen überhaupt aber wird auch die Frage beurtheilt werden ...ssen, ob etwas eine Person als ihrer Ehre unwürdig darstellt. So ... z. B. eine Nachrede oder eine Aeußerung, die ein Mädchen als ... wegen äußere Gewalt, als einen Hasenfuß darstellt, keine ... während der Vorwurf der Feigheit gegen den Krieger ... kriegspflichtige Bürger eben so injuriös ist, als der Vorwurf ...keuschheit gegen das Frauenzimmer. Das englische Recht, we... die englische Praxis, beschränkt sogar die Injurien so sehr, daß ... eine Aeußerung als injuriös ansehen, wenn dieselbe den ... als juristisch strafbar darstellt. Hiernach wurde ein Jour... wegen eines bildlichen Vorwurfes der Unkeuschheit gegen eine ... zu tausend Pfund Ehrengenugthuung verurtheilt. Kurz dar... als er derselben seitdem zur Wittwe gewordenen Frau in einem ... mit 12 Monatskupfern jeden Monat einen andern Galan ... er freigesprochen, weil nun für sie die Unkeuschheit kein juristi... ...brechen mehr war. Auch viele Entscheidungen der römischen ... zu derselben Beschränkung hin. Dennoch geben auch ... andere, und wohl mit Recht, einen ausgedehnteren juristischen ... für eine öffentliche und der Achtung würdige Pflichterfüllung. Nur ... jedenfalls die Pflichten von der Art sein, daß sie die Staats... ... oder die allgemeine öffentliche Meinung als Grundbedin... ...ntlicher Achtung, als ein juristisches Honestum, von bestimm... ... von Personen fordert, so daß sie Bestandtheile der ...chen Ehre bilden. Daß aber gerade Criminalstrafen die ... Verletzung bedrohen, dieses ist nicht wesentlich.

...entheils ergibt sich auch aus jenem Zusammenhange des ... mit der Ehre, daß Ehrbeleidigungen auch durch Verletzungen ... werden können, welche zunächst nicht die reinen Ehrenrechte, ... sonstige Rechte einer Person betreffen. Man nennt dieselben ...arien oder gemischte Injurien und im Gegensatze ... diejenigen, welche blos die Ehre verletzen, reine oder ideale ...rien. Diese sind dann nach der Form ihrer Aeußerung ... unterlassene Achtungsbezeigungen oder positive Beschimpfun... ... beide sind entweder wörtliche oder bildliche (d. h. sym... durch andere Zeichen der Gedanken geäußerte). Ihrem In... ...nach aber sind alle idealen Injurien entweder Verleum...dungen, das heißt wissentlich falsche Erzählung unwahrer ehrwidri... ...ger Thatsachen, wodurch der Beleidigte Anderen als ehrunwürdig darge-

stellt wird, oder Injurien im engeren Sinne, durch welche Beleidiger den Beleidigten selbst schon als unwürdig oder verächt behandelt.

Absichtliche Verletzungen anderer Rechte einer Person ers nen darum zugleich als Ehrbeleidigung, weil sie im Widerspruch hen mit der wirklichen rechtlichen Achtung einer juristischen Persön keit. Daher konnte der Wortbegriff Injurie bei den Römern gleich Ehrbeleidigung und auch jede Rechtsverletzung bez nen. Doch mußten natürlich schon die Römer frühzeitig viele letzungen von den dem Injuriengesetze angehörenden Verletzungen sondern, und zwar für's Erste alle solche, bei welchen eine civil lich klagbare Vermögensbeeinträchtigung vorzugsweise in Betracht und für's Zweite alle diejenigen, bei welchen der Gesichtsp eines anderen bestimmten, gesetzlich mit Strafe belegten Vergehe z. B. eines Raubes, vorwiegend ist *).

Dagegen gibt noch das neueste römische Recht für alle übri dolosen Rechtsverletzungen, auch wenn sie nicht gerade beabsichtig den Beleidigten als ehrunwürdig und verächtlich darzustellen und behandeln, dennoch die Injurienklage. Das römische Recht fo nämlich besondere benannte Klagen zur gerichtlichen Verfolgung Unrechts, und da durch die einzelnen bestimmten Klagen nicht alle lichen Fälle unrechtlicher Verletzungen umfaßt wurden, so fand es heilsam, zur Aushülfe so allgemeine Klagen zu haben, wegen Injurien, bei welchen die Schätzungsklage (aestimatoria) dem terlichen Ermessen freien Spielraum ließ, die Verletzung ganz nach besonderen Umständen auszugleichen. Auch gibt es allerdings böswillige Verletzung sowohl der Status- und der Sachen-, als Obligationenrechte, die, ohne eigentlich alle Bedingungen Ehrverletzungen zu haben, doch sehr passend durch die bei der Inj Statt findende Geldgenugthuung nach richterlicher Schätzung gebüßt den **). Und hier soll denn, wenn nicht eine neue Gesetzgebung weitig ausgeholfen hat, allerdings auch noch jetzt der Richter nach meinem Rechte lieber mit der ästimatorischen Injurienklage helfen, daß er alle Rechtshülfe gegen wahres Unrecht versagt, oder daß nach anderen, weniger passenden Rechtsmitteln abmißt.

Dennoch scheiden wir auch solche Realinjurien im weiteren Sinne (worin weder der Gesichtspunct einer wahren Ehrenkränkung, noch der eines bestimmten andern Vergehens oder der Charakter einer baren Vermögensbeeinträchtigung vorherrscht) von dem Begriffe Injurie im eigentlichen oder engeren Sinne gänzlich Auch das römische Recht unterschied sie, wie allein schon die nach

---

*) S. z. B. L. 5. §. 1. L. 17. §. 17. ad leg. Aquil. L. 7. §. 1. L. L. 46 de injuriis. L. 9. §. 5. L. 11 de dolo. L. 3. §. 1—3 stellionatus.

**) Z. B. L. 1. §. 1. L. 7. L. 11. §. 9. L. 15 pr. §. 31. L. 21. L. 23—25 de injuriis. L. 2. §. 9 ne quid in loco public. L. 1. §. 38 depos.

...höhnende Forderung eines animus injuriandi beweis't, wesentlich ...nen uneigentlichen Injurien.

Sobald aber bei einer wirklichen Verletzung eines andern Rechts ...sicht darin bestand, den Verletzten verächtlich zu behandeln, also ...in Recht unter die Füße zu treten, sei es nun daß Rachsucht ...dere Motive diese Absicht bestimmten, alsdann muß diese Hand... ohne Weiteres als wahrhaft objectiv injuriös angesehen werden. ...er Regel werden alle absichtlichen Verletzungen der Persönlich... als wahre Realinjurien erscheinen, so fern sie nicht in bestimmte ...ere Verbrechen übergehen. Durch ihren schon vermittelst jener ...ung eines andern Rechts jedenfalls entschieden rechtsverle... ...den Charakter unterscheidet sich die eigentliche Realinjurie von den ...n Beleidigungen, zu welchen sie sonst als symbolische Injurie ...n würde.

...ei einer rein idealen Ehrenkränkung nämlich, welche, abgesehen ...er Verletzung der Ehre, gar nicht rechtsverletzend wäre, ist es ...weiter, eine wahrhafte objective Ehrenkränkung anzunehmen. ...lsdann aber, wenn der Widerspruch derselben mit dem wahren ...en Ehrenrechte unbezweifelbar ist, ist Injurie vorhanden. Blos ...ne und empfindliche Sachen, blose Unhöflichkeiten, Grobheiten ...ungen oder Aeußerungen, welche nur von der juristischen ...abhängige Eigenschaften und ihre Geringschätzung betreffen, ...ung auf sie Tadel, oder auch Spott ausdrücken und Lachen ..., muß man durchaus nicht als objectiv injuriös ansehen. ...men sagten daher auch mit Recht, daß keineswegs jede Con... ...eine Injurie bilde, sondern nur das, was Jemanden als ...lichen Infamie würdig, in diesem Sinne als wahrhaft ver... ...darstellt oder behandelt *), was ad infamiam spectat oder ...causa zugefügt wird.

...Dritte Bedingung. Die Beleidigung muß rechts... ...end (ein factum injustum) sein. Auch selbst wahrhaft die ...liche Ehre kränkende Handlungen sind doch alsdann keine strafbare ..., wenn der, welcher sie zufügte, nicht rechtswidrig handelte. ...ist nicht der Fall A) wenn er nur seine Rechte und rechtlichen ...ten ausübte, entweder die besonderen der Züchtigung, der öffent... ...Vertheidigung oder Anklage, oder die allgemeinen der ehrlichen ..., von Thatsachen oder des freien Urtheils über alle mögli... ...genstände und Personen. B) Es ist auch nicht der Fall, wenn ...ches juristisches Ehrenrecht des Beleidigten verletzt wurde. Ge... ...nen juristisch Ehrlosen z. B. ist eine rechtswidrige Verletzung eines ...rechts, welches er nicht besitzt, unmöglich. Ueberhaupt aber ist

*) ... de const. sap. IV. 10. L. 1 pr. §. 2. L. 15. §. 5. 12. 25. 27. ... Art. 110 der P. G.-O. Weber a. a. O. II. S. 218. III. ... 18 flg. Feuerbach 276 — 77. 280. 287. 289. Grolman ... 220.

Rechtswidrigkeit nur möglich: 1) durch Anwendung von Realin[illegible] 2) durch verleumderische, d. h. wissentlich falsche oder unehrliche [illegible]lung unwahrer objectiv ehrverletzender Handlungen, 3) durch eine etwa vermöge besondern Rechts zu rechtfertigende injuriöse oder [illegible]tung ausdrückende Behandlung. Diese kann a) bei der höheren in einer blosen Verweigerung rechtlich schuldiger Achtungsbezeigun[illegible] stehen. Außerdem kann sie b) bei der höheren und der ge[illegible] Ehre in einem **directen** Gebrauche solcher Schelt- oder [illegible]worte oder Spitznamen bestehen, welche, wie z. B. die Worte [illegible] Schurke, Dieb, **eine der juristischen Ehre widersprech[illegible]** **Verachtung** ausdrücken und überhaupt in Worten oder [illegible] welche **eine solche** Verachtung aussprechen, wie z. B. das [illegible]gen des Namens an den Schandpfahl.

Die nach dem Obigen durch das gemeine und das [illegible]tionelle Recht geheiligte und nothwendige unbedingte Freiheit [illegible] theils und der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen (natürlich [illegible] von Gerüchten und erweislich mitgetheilten Nachrichten, als sol[illegible] war freilich für jeden freien Römer und ist für jeden freien [illegible] so natürlich und keiner weitern Rechtfertigung bedürftig, als [illegible]men. Sie erprobten es täglich, daß dabei die wahre Ehre des [illegible]mannes nichts zu besorgen hat, und jedenfalls weniger als im [illegible] halber oder ganzer Wahrheitsunterdrückung. In ihr schleicht das [illegible] hinter dem Rücken, in halblauten Anzüglichkeiten und ohne [illegible]men des Urhebers in geheimen und doch Jedermann kundigen [illegible]geschichten herum, wird, weil auch die Wahrheit in's Dun[illegible] flüchten muß, dieser gleich geachtet, und läßt keine männliche Gegenwehr zu. Das offene nachtheilige falsche Urtheil dagegen [illegible] vernichtet durch's richtige; die falsche Nachrede durch die [illegible] Manche Deutsche aber, ungewohnt eines würdigen öffentlichen [illegible] und oft noch allzu sehr durch despotische und höfische Verhältnisse [illegible] durch feige und knechtische Rücksichten bestimmt, können sich [illegible] zu einer männlich consequenten Durchführung jener **allein** [illegible]**schen** und zugleich **allein constitutionellen** Grundsätze [illegible] Injurie erheben. Besonders noch manche Juristen möchten [illegible] juristische Beschränkungen, durch polizeiliche und Anstandsrücksichten [illegible] die unglückliche Vermischung des rein Moralischen und An[illegible] mit dem Juristischen, durch subjective Rücksichten auf die For[illegible] das etwa Kränkende, Schädliche, Grobe der Aeußerungen jenen Grundsatz in der Anwendung modificiren. Vortrefflich aber [illegible] **Weber** (I. 116. II. 221. III. 18) ausgeführt, daß, so wie [illegible] streng juristische Grenzlinie und Folgerichtigkeit hier einmal [illegible] **hat, das furchtbare Reich einer verderblichen, [illegible]sen Unsicherheit und Willkür beginnt.** Kein Rich[illegible] mehr mit Sicherheit, soll er lossprechen, soll er verurtheilen. [illegible] Bürger darf mehr sich eine männliche aufrichtige Sprache [illegible] Er kann nicht mehr sicher sein, wegen unschuldiger Aeußerun[illegible]

...nt, vielleicht als Majestätsbeleidiger verurtheilt zu werden. Ja,
...ürger, kein öffentlicher Ankläger oder Inquirent weiß mehr,
...ine Aeußerung als juristische Injurie ansehen und verfolgen,
...gültig über sie wegsehen. Keine Möglichkeit bleibt ihnen,
...erzeugung zu bilden, wie etwa die Richter in einem Inju-
...e entscheiden würden. Weber und alle tüchtigen Juristen
...n auf das Wohlthätigste alle diese Unsicherheiten und Willkür-
... durch männliches Festhalten der gesetzlichen Grundsätze und
...ungen. Sie erklären mit Grolman §. 220 in Durch-
...der unbedingten Freiheit" der Urtheile und der ehr-
...ittheilungen von Thatsachen und von Nachrichten, für die man
...uctor nennen kann, daß „freie Urtheile über Personen und
...en und Schlüsse, selbst wissentlich falsche Schlüsse aus ge-
... Thatsachen, in keiner Hinsicht Injurien sind." Sie erklären,
... B. Henke (Handb. II. §. 124) die Mittheilung von That-
...und die freien Urtheile nicht blos straflos, wenn sie Regierungs-
...en betreffen und wenn sie einem Beamten die zu seinem Amte
...Vorzüge, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten absprechen, „son-
... wenn sie eine schlechte Absicht und Gesinnung des Men-
...rechen und ihn selbst als persönlich verachtungswerth dar-
... Sie und besonders auch Weber, und dieses mit Berufung
...mmung der ersten deutschen Gerichtshöfe, insbesondere der
...n bekämpfen vor Allem den Wahn, daß solche Urtheile und
...n blos durch unschickliche, hämische, grobe, kränkende Form
... ihre dem Betroffenen und seiner Ehre schädliche Wirkung
... strafbar würden. Weber erklärt es z. B. (I. 126.
...für straflos, wenn ich urtheile: „der Nachdruck ist ein die-
...andwerk. Mevius ist ein Nachdrucker, folglich meiner Mei-
...ch ein Dieb." Nur darf man nicht direct die Person schim-
... man dabei aus den Grenzen des eigenen subjectiven Ur-
...ausschreitet und den Mann schimpflich und als von der
...en Meinung oder von dem Staate bereits verurtheilt behan-
...Weber fügt hinzu: „Gegen die freimüthige Aeußerung dessen,
... ehrliebende Leute von diesem Gewerbe halten, kann selbst
...che Erlaubniß nicht schützen, ohne in einen sehr argen
...mus auszuarten. Eine Handlung kann ja an sich schänd-
... doch öffentlich geduldet sein." In einer vortrefflichen Aus-
... die Freiheit der thatsächlichen Mittheilungen und Urtheile
...erlichen Gesellschaft durch Gesetze weder aufgehoben ist,
... dem Zwecke dieser Gesellschaft je aufgehoben werden kann",
...eber (I. 12[illegible]) fort: „Wenn man nicht behaupten will, daß
...chen durch Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft die Rechte
...en Vernunft und selbst das Vermögen, ihre Gedanken an
... zu legen, ganz aufgeopfert und dagegen sich zu Automaten
...erwürdigt haben, die nur schweigen und reden dürfen, je nach-
...er Despotismus für gut findet, sie in Bewegung zu setzen oder

„nicht: so wird man zugeben müssen, daß das freimüthig
„welches Jemand über vorkommende Dinge für und wide
„Tag legt, ihn an sich nicht verantwortlich mache, und d
„über, so lange blos von der Aeußerung seiner Meinung,
„richtige oder nicht, die Rede ist, von keinem menschlichen R
„gen einer einem Andern dadurch widerfahrenen Beleidigung
„chenschaft gezogen werden kann. Man darf daher den
„eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das Verfahren
„walts Chicane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmac
„oder vernunftwidrig, die Producte eines Künstlers schlecht
„ein Frauenzimmer häßlich nennen, und, so lange nichts w
„in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenstände
„sachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklage
„Auch wenn das Urtheil falsch wäre, darf doch der Richter
„ker nicht in's Amt fallen, da es nicht von unserer Willkür
„so und nicht anders über vorkommende Dinge zu urthei
Weber äußert sich insbesondere über schriftstellerischen Tade
gierungshandlungen (III. 15) folgendermaßen: „Man muß
„und rechtskräftigen Urtheile befolgen, mit öffentlichen Anstal
„Unfug treiben, die Regenten, Gesetzgeber und Obrigkeit
„aber daraus folgt doch nicht, daß man auch die Thorheite
„setze und obrigkeitlicher Verfügungen, die Ungerechtigkeit, U
„und den Aberglauben ihrer Urheber ehren muß. Wer sei
„genheiten bei den Großen, bei den Richtern und Obrigkeite
„bringt und verhandelt, muß allerdings gewisse Grenzen
„nommenen Decorums beobachten oder Gefahr laufen, durc
„nehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der
„steller dagegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzi
„Großen; sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter u
„keiten, sondern an das große Publicum gerichtet, wo ein
„Mann sein freies Votum hat und keine Einschränkungen
„Ansehen der Personen, nach Subordination und äußeren
„hältnissen Statt finden können." Nach diesen Ausführu
denn auch die unrichtigen, jedenfalls zweideutigen Bestimmu
jemals eine blose Form eine Injurie begründen könne,
„schimpfliche Urtheile" strafbar seien (Feuerbach §. 2
es auch individuelle Injurien gebe (§. 276), zu berichtigen.

Mit Energie führt ferner Weber, selbst zu einer
noch keine constitutionellen Grundsätze galten,
der Souverän selbst durch jede Beleidigung ge
Regierung getroffen wurde — weiter aus, daß
Schriftsteller in Beziehung auf die Form seines Vort
der Kritik von öffentlichen Maßregeln rechtlich durchaus ni
sonderes gefordert werden könne, daß auch hier ni
blos durch groben Ton und Ausdruck juristische Inj
Majestätsbeleidigungen entstünden. Ja, er beweiset, daß oft

...druck des Tadels sogar Pflicht des Patrioten sein ... Dagegen ist — so sagt er unter Anderem (II. 222) — der ... harter und starker Worte dem erlaubten Zwecke alles öffent... ...deis, nämlich Abschaffung der Mißbräuche zu bewirken und ... zu befördern, völlig gemäß. Auch ist es sehr natürlich, ...ere Mißbräuche und Ungerechtigkeiten u. s. w. den Unwil... ...Schriftstellers um so mehr erregen müssen, je mehr er Sinn ... hat, was recht und gut ist. — Wer ungerechte und thö... ...ndlungen tadelt, hat natürlich und kann auch nicht die Ab... ...men, für diese Sachen einzunehmen; er will sie als verwerf... ...untauglich darstellen, und seine Worte müssen also seine Ab... ...drücken. Hieraus folgt wiederum, daß man nicht die har... ...drücke als injuriös und strafbar anerkennen kann, welche be... ...sind, bei dem Leser oder Zuhörer Unwillen gegen den Ge... ...hervorzubringen. Das läßt sich gewissermaßen von jedem ...haupten, und die entgegengesetzte Ansicht würde also eine ... Quelle sein, um das Recht des Schriftstellers, welches ... im Allgemeinen zugibt, in der Anwendung durchaus ... zu vernichten. — Wenn Jemand — so sagt Weber ... Mißbräuchen, wobei immer einige Leute ihre Rechnung ... Erfolg entgegenarbeiten will, so muß er auch den Muth ... nichts zu unterlassen und nichts zu übergehen, was irgend ... Sache einen Eingang verschaffen kann. — Soll aber ...erheit der Bürger nicht vom Ohngefähr, von ... oder Laune und der jedesmaligen Stim... ...des Richters abhängen — und das ist doch wohl eine ..., die Jeder an den Staat zu machen berechtigt ist — sollen ... ehrliche Richter der Gefahr sehr ungerechter und total ver... ...Urtheile ausgesetzt, die Schriftsteller aber dadurch und vollends ...che und gehässige Stimmung der Richter bei jedem pflicht... ...und freimüthigen Urtheile und Tadel stets in Gefahr ungerech... ...theilungen gestürzt werden, so darf man nicht harte höhni... ...frivolische Ausdrücke zu Vergehen machen, so muß die Ju... ...Urtheile allein auf bestimmte Gesetze und Rechtsgrundsätze ...n."

...m die ganze Größe der von Weber bezeichneten Gefahren nicht ...ich ist, der blicke nur in ältere und neuere politische Verfol...geschichten. Er blicke in die Länder, in welchen entweder ganz ...ische und vollends mit keinerlei freier Verfassung vereinbarliche ...die von Weber bezeichneten juristischen Grundsätze verletzen und ... unehrerbietigen Tadel von Regierungsmaßregeln zu Ver... ...der Majestätsbeleidigung oder zu den juristischen Wechselbälgen ...angeblichen Verbrechen der Aufreizung zum Mißver...gnügen und der Demagogie stempeln, oder wie vollends manche ...dienende Juristen auch ohne solche despotische neue Gesetze aus ...gemeinen Rechte die strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen

rechtfertigen wollen! Wie oftmals wird hier eine rechtlich unsch... vielleicht wohlgemeinte patriotische Aeußerung das Unglück achtbar... ger! Wie oft werden hier, im Namen der Gerechtigkeit sel... traurigsten Opfer gebracht, zumal wenn noch Commissionen un... dere ministerielle Einwirkungen, wenn Beförderungen servil ge... oder gefälliger Richter, und dagegen Versetzungen und Pension... der rechtlichen die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit störten! So ließ sich selbst wiederholt die früher vom Throne verkündigte bürgerliche Meinungsfreiheit zur verderblichsten Schl... unglückliche Bürger machen und die Gedanken- und politische F... durch den Terrorismus der Justiz- und Kerkermorde ersticken!

Dennoch, bei unserer deutschen Ungewohntheit der Preßfreih... einer kräftigen Sprache, konnten selbst jene trefflichen Ausfüh... Weber's noch immer nicht die genügende Wirkung begründen. ... immer glauben selbst noch manche wohlmeinende Männer, geg... strenge Recht wenigstens aus politischen Gründen und darum Einschreiten des Strafrichteramtes wegen eines harten und hef... Tones und Ausdrucks der öffentlichen Beurtheilungen ... gen zu dürfen, weil sie denselben für ganz unnöthig und zugl... schädlich, für gefährlich aufregend und die Achtung der Gesetze ... Regierung schwächend halten. Abgesehen aber von dem Unrechte, ... ches stets schadet, am Allermeisten, wenn es die Tempel der ... rechtigkeit verunreinigt, abgesehen vollends von der absoluten Un... barkeit jeder wahren Rede- und Preßfreiheit mit dieser Theorie, be... der ganze Grund dieses ungerechten Verfahrens auf einem sehr ... Irrthume, welchen schon ein Blick auf preßfreie Länder widerlegt. ... frühere Ausführung des Verfassers dieses Artikels suchte dieses ... dermaßen auszuführen:

„Viele wohlgesinnte Männer fordern vom politischen Sch... und vom Redner in der Ständeversammlung, daß er durch... kalt berichtend, betrachtend und belehrend, lediglich zum Ver... der Hörer und Leser sprechen solle. Jede warme, zugleich an ... Gefühle und zur Gesinnung sprechende Darstellung, ... solche Weise und in starken ergreifenden Worten ausgesprochene ... derung oder Mißbilligung heißt ihnen verderblich aufregend, ... kränkend, sie heißt ihnen mit bannalen, unwahren Ausdrücken ... denschaftlich, declamatorisch. Vielleicht der größte, ... werthvollste Theil der patriotischen Reden von Demosthenes und ... und der besten britischen Parlamentsreden und politischen Schrif... der besten Zeitungsartikel der edelsten Männer, die Donner der ... redtsamkeit, womit ein Pitt und For, ein Burke und O'C... falsche Maßregeln und Systeme praktisch zu bekämpfen, ja ... niederzuschmettern, und die Gefühle und Gesinnungen des gan... kes für ihre Ueberzeugungen, ihre Rathschläge und Aufforderun... Anspruch zu nehmen suchten — diese würden so viele gute D... sicher als leidenschaftlich und declamatorisch verdamm...

…eben sie als eine halbe Rebellion denunciren. Allein gerade durch
…sunde Richtung der englischen Literatur zugleich auf Herz und
… dieselbe überhaupt so ungleich viel praktischer und
…men, als die der allzu einseitig und kalt betrachtenden und do…
… Deutschen.

… denn aber wirklich neben der ruhigen kalten Sprache nur
… Kopfe, nicht auch im Politischen die wärmere zum Herzen
… heilsam? Des Menschen Wille und Streben — ja jede
praktische Ueberzeugung — wird ja bestimmt zugleich durch Kopf
…herz. Und wo ein Vaterland ein wahres vaterländisches Leben
…Streben sein soll, da sollen doch wohl Regierende, Beamte, Bür…
… zu rechtlichen und patriotischen Gefühlen, zu wahren prak…
…en Ueberzeugungen, zu thatsächlichen Bestrebungen an…
…erden dürfen! Wären wohl ohne dieses die englische Eman…
… der Katholiken und die Parlamentsreform wirklich geworden,
… Revolution wirklich geworden? Ja, hätten sich etwa
… ohne diese warme freie Sprache, angeregt durch das furcht…
…glück, die glorreichen politischen Reformen in Preußen und
… 1815 die bewundernswerthen allgemeinen Anstrengungen und
… Heile von Thron und Volk entwickeln können? Hätte
… das Feuer und die kühne begeisterte Freiheitskraft seiner Rede
… Reformation bewirkt? Auch ist es ja gerade eine beson…
… Wirkung der Preßfreiheit, daß sie den Regierungen
… lebendiges Abbild nicht blos der Meinungen, sondern auch
…nungen des politisch thatkräftigen Theils der Nation gebe, des
…Eindrucks, welchen die Ereignisse, Maßregeln und politischen
… bei ihr begründen, um sie dadurch zu leiten in Ausfüh…
…es Guten und Nöthigen, zu warnen vor dem Verderblichen!
… ist die volle Freiheit der öffentlichen Sprache unentbehrlich,
… in den Zeiten der Ruhe nöthig, damit sie nicht in Zeiten der
… wo keine Macht sie hemmen kann — mit der Kraft der
… und ohne die nöthige Prüfung vielleicht feindselig,
…höchst einseitig wirke!

… solche ganz freie, solche warme Rede ist dennoch vielleicht
… für die Ruhe, für die Achtung der Regierungen und der
…standes in Deutschland und in der heutigen Zeit? Auch hier
… jede gründliche Erfahrung und Erforschung der Natur der
… das Gegentheil. Nirgends ist die Rede freier, freier
… zum Herzen, nein wahrhaft zu jeder Leidenschaft, und nicht
… Schriften und Blättern gebildeter Verfasser und für Gebildete,
… für wahre Demagogen und Pöbelanführer, selbst in den schran…
…en Volksversammlungen von Hunderttausenden — und
… bei so vielen unnatürlichen, dem Volksfrieden
… Verhältnissen und bei so großen Beschrän…
…en der Regierungs- und Beamtengewalt gegen Er…
… der Freiheit, wie dieses Alles in Deutschland nie und nir…

gends Statt findet — und dennoch, wo ist die Achtung des und der Regierung größer und wirksamer, als im freiheitstolz land? Auch bei uns also wird neben der Rede zum Kopfe Rede zum Herzen eben so für den Frieden und die gesetzliche L wie für die Freiheit sich heilsam bewähren. Ich will schweige daß das, was man gegen die volle Redefreiheit und für eine ristische Bestrafung freier, vielleicht tadelnswerth bitterer und Reden anführt, gerade ein neuer Grund gegen ihre Gefährli Ich meine die Verbindung der Nation nur durch ein Bundesb die Theilung in viele besondere Staaten und Verfassungen. I einzelne derselben mit ihren natürlichen besonderen Beziehung und Schwerkräften bildet — wie wir es ja bei der unbeschr Freiheit der schriftlichen Rede, wie der Volksversammlungen Schweiz vor Augen sehen — einen neuen Damm für schnelle allgemeine begeisterte Aufnahme einer Neuerung, ner guten und vollends einer thörichten und revolutionären. U lich, der Friede der Bundesstaaten unter einander ist jetzt Freiheit des Wortes in der Schweiz größer als ohne dieselb zuvor. Aber fragen wir — wenn denn ewig die wesentlichste lichsten Rechte uns Deutschen als gefährlich sollen entzogen w fragen wir doch vor Allem: wie ist überhaupt die Lage aller n knechtischen Völker, in welchen die Forderung nach zeitgemäße ckelung und Reform ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse, nach freier Stellung der Nation unter den gesitteten freien St Welt einmal erwacht ist, und welche nicht mehr in ganz de Zustand zurückgeführt werden können? Wie ist d wärtige Lage von Deutschland? Was für mögliche Wendun unser Schicksal nehmen? Sicher nur zwei: die der frie gesetzlichen Reform mit Erhaltung der Ordnu unserer Regierungen oder die der Revolution. Di aber, wie läßt sie sich durchführen und sichern gegen die ei flußreichen verblendeten Freunde des Veralteten und bei der derruflichen Untergange der früheren Schutzmittel selbstständiger Wie läßt sie sich durchführen gegen unsere jetzt nur in die Fo Alten gekleidete, vorher nie in solchem Maße schrankenlose Re und Beamtenmacht, gegen die zahlreichen und mächtigen inn äußeren Gegner jeder wahren Freiheit? Sicher nur solchergest durch lebendige und starke Kraft der öffentlichen Mein das Gute und Rechte auf gesetzlichem Wege so weit mö wie neulich in England, die ganze Nation gewonnen wird u und mehr und in immer größerer Eintracht friedlich für das R einige, so daß die feindseligen, die vielleicht von Außen un Kräfte jeden gewaltsamen verletzenden Angriff gegen die legitime sche und Rechte der jetzt dichtgeschlossenen Reihen der Nation müssen. Siegt aber das Rechte, der dem Leben natürliche u wendige Fortschritt der freien Entwickelung, nicht auf solche 2

[illegible] die unterdrückten Kräfte **zuerst unter sich**, die Elemente lö- sich in verkehrten zwieträchtigen religiösen, politischen und materiellen Richtungen auf, und zuletzt ist **die Explosion**, ist **innerer** oder **äußerer Krieg unvermeidlich**. — Ja, wäre selbst dieses [illegible] selbst die ganze große und wesentliche politische Reform in [illegible] Sinne, wie sie in den Freiheitskriegen einstimmig von dem Volke [illegible], von den Fürsten zugesagt wurde, sich unterdrücken, ließen [illegible] nach der endlich bald vollständigen Beseitigung aller älteren Garantien von Recht und Freiheit, nun auch die **neuen** vermeiden oder [illegible] lügenhaften Scheine entkräften, so würde ja dennoch zuletzt Krieg, [illegible] der Fremden und der Deutschen unter einander und Zerstückelung [illegible] Folge dieses unglückseligsten Bestrebens sein. Denn täusche man [illegible] doch ja nicht: — Alles, was der deutschen Nation bisher Ruhm, [illegible], Vorzüge vor anderen Völkern gab — **dieses Alles verdankt sie früherer deutscher Freiheit!** Sie verdankt es einer [illegible], welche, wie lückenhaft auch immerhin die reichs- und landständischen, städtischen und Corporationsverfassungen und die selbstständigen [illegible] des ehrwürdigen Reiches sein mochten, doch rechtlich selbstständiger und ausgedehnter war, als der Rechtszustand der meisten übrigen [illegible] Länder, als der von Italien, Spanien, Frankreich, ja [illegible] England bis 1689 sie darbot. Alle, alle alten Bollwerke [illegible] ständiges Recht und für deutsche Männerfreiheit werden nach [illegible] zerstört; und es ist nur die einzige Frage: soll rechtlich [illegible] Herrscher- und Beamtenwillkür und immer unselbstständi- [illegible] servilere Stellung aller Classen der Bürger gegen dieselbe an [illegible] Stelle treten, oder vielmehr ein neuer wahrer Rechtszustand durch [illegible] Verfassung, **die aber bekanntlich nur durch die volle Wahrheit zum Schutze der Freiheit tauglich ist?** [illegible] das Erste und nicht das Letzte der Fall, so sänken wir unvermeidlich. Und wenn alsdann nur erst die wohlthätigen Folgen unseres letzten [illegible] freiheitlichen Aufschwunges allmälig verschwunden sind, so sänken wir [illegible] schneller, zur Beute reifend für die Nachbaren in Ost und West.

[illegible] **Vierte Bedingung.** Die Beleidigung muß **in der bösen Absicht, die Ehrenrechte zu verletzen** (sie muß dolo, und [illegible] animo injuriandi), zugefügt, oder sie muß auch **subjectiv** [illegible] sein. Eine **culpöse** Injurie ist in jeder Rücksicht ein juristi- [illegible] Unding. Die Gesetze unseres gemeinen Rechts fordern mit abso- [illegible] Entschiedenheit zum Begriffe einer strafbaren Injurie:

Dolus oder, was bekanntlich zum Wesen alles **strafrecht-** [illegible] **Dolus** gehört und was bei der Injurie die Gesetze noch aus- [illegible] verlangen: böse Absicht mit dem Bewußtsein der **Rechtsver-** [illegible]*).

*) L. 1. [illegible] 8. de inspic. ventre. L. 3. §§. 1. 2. L. 11. pr. L. 15. [illegible] 13. 25–27. 32. u. C. 5. de injur. L. 34. pr. de oblig. et act. [illegible] 4. locati conduct. **Feuerbach** §. 54. **Weber** I. 46 u. 50. 82. [illegible] **Verträge** S. 120 und **neuen Beiträge** S. 195.

b) Sie fordern aber insbesondere ehrbeleidigende böse A
oder eine solche bewußt rechtsverletzende böse Absicht, eine best
Person gerade durch eine Verletzung seines Ehrenrechts oder durc
rechtswidrigen Ausdruck der Verachtung zu kränken *).

Diese böse und ehrbeleidigende Absicht aber muß als eine
sache, als eine thatsächliche Voraussetzung einer Injurienklage von
Kläger erwiesen werden. Freilich hatten noch vor einiger Zeit die
schen Criminalisten die furchtbare Theorie, daß überhaupt der D
rechtlich vermuthet, und also ein Angeklagter immer so lange wegen
lus oder wegen höheren Grades der Schuld verurtheilt werden m
bis er so glücklich sei, seine Unschuld oder gerin
Schuld zu erweisen. Hiernach wurde denn natürlich auch in
ziehung auf Ehrenkränkungen die böse ehrbeleidigende Absicht zum
aus angenommen. Nachdem aber die Vernunftwidrigkeit und A
lichkeit dieser Theorie und zugleich ihr Widerspruch mit den G
nachgewiesen wurde **), nahmen selbst die früheren hauptsäch
Vertheidiger der entgegenstehenden Theorie, wie z. B. Feuerbach
selbe zurück. Alle besseren Juristen fordern daher auch jetzt den
weis der bösen ehrbeleidigenden Absicht ***). Ganz von selbst
versteht es sich freilich, daß dieser Beweis, außer dem Geständ
hier, wie überall, auch aus der Art und den erwiesenen Umst
der Handlung oder aus genügenden juristischen Indicien geführt
ergänzt werden kann. So wie z. B. die böse Absicht, zu t
schon aus den Umständen erwiesen ist, wenn Jemand seinem F
den Kopf vom Rumpfe schnitt, eben so wird auch die Absicht, z
leidigen, durch die Umstände erwiesen sein, wenn es erwiesen ist,
Jemand seinen Gegner in persönlicher Aufreizung einen Sch
schimpfte oder ihm eine Ohrfeige gab. Dieses ist nur Folge des
tigen Grundsatzes über den Beweis, nicht Ausnahme, wie Manche m

VI. **Ausnahmen von diesen gesetzlichen Bedingungen der Injurie bei Preßvergehen.** — Eines der wesent
sten Grundgesetze für alle rechtlichen Bestimmungen ist Harmonie
Consequenz in der Durchführung der juristischen Grundsätze und G
gesichtspuncte. Deshalb ist es so wichtig, die Strafgesetze wegen P
vergehen nicht aus dem allgemeinen Rechtsorganismus als etwas

*) S. die vorige Note und neues Archiv des Criminalr
Bd. IV. S. 275. Henke, Handbuch II. 123. Martin §. 165.
derjenige soll nach jenen Gesetzen Injuriant sein: qui scit, se injuriam f
und welcher infamandi causa oder ad infamiam einer bestimmten Pers
Beleidigung vornahm, nicht der aus anderen Beweggründen, etwa qui
credidit oder animo praecipiendi, kränkte.

**) In meinen letzten Gründen von Recht, Staat, Stra
572, hierauf in Abhandlungen von Wening, Borst, Roßhirt, W

***) Feuerbach §. 87 u. 279. Henke, Handbuch II. §. 125. M
ter, Lehrb. des Strafrechts §§. 83 u. 154. (S. auch L. 5. §. 8
injur. C. 18. ex quib. caus. infam.)

...thümliches herauszureißen. So wie mithin die besten Juristen da... in der Lehre von der Majestätsbeleidigung die richtigen gerechten ...punkte zur Herrschaft brachten, daß sie dieselbe — als das, was ...em juristischen Grundwesen nach ist, als Injurie behandelten, ...e muß man es auch mit den Preßvergehen machen, so weit sie ...en sind. Jedoch begründen allerdings die besonderen Verhältnisse ...e Eigenthümlichkeiten.

... Manche Gesetze über die censurfreie Presse haben die Strafbe...mungen über Injurien verschärft. Sie bestrafen die Injurien ...schriften in der Regel schärfer, wie andere, was zum Theil ... durch die größere Oeffentlichkeit der Injurie rechtfertigt. So ...essen die Injurie genau zusammenhängt mit der Ausübung des ... so wohlthätigen öffentlichen Rechts, ja für die Journalisten der ...lichen Pflicht, die öffentlichen Mißbräuche und verderblichen Maß... zu bekämpfen, ist wohl umgekehrt eher eine mildere Behand... nothwendig. Bei der Ausübung dieses Rechts und dieser Pflicht ... zwar auch Excesse Statt finden, welche keineswegs zu billigen ... Dennoch wird schon nach den zuvor erwähnten Gesetzen des ge...chts hier oft die Absicht der Beleidigung fehlen, gering oder ... erweislich sein. Bei einiger Erfahrung in der Preßfrei... ...en auch die Gesetze und Praxis hier mildern. So thun es ... die englischen und — abgesehen nur von den Ausnahms... ... Septembergesetze — auch die französischen. Beide sind ... milder, als unsere auf einige Bestimmungen des römi... ...spotismus schlecht begründeten deutschen Compendiums... ... mehrere neuere Gesetzgebungen.

... Den constitutionellen Grundsatz, daß in den ständischen ...ungen niemals irgend ein Tadel gegen den Fürsten oder et... ... ihn moralisch verantwortlich machte, eingemischt werden darf, ... moralische wie gerichtliche Verantwortlichmachen sich auf ...ster beschränken soll, hat man in Frankreich auch auf die Presse ...ehnt. Hiernach wird eine schriftstellerische Erzählung unwürdiger ...ngen vom Könige, ohne Rücksicht auf die Einrede der Wahr... ... ein beleidigendes tadelndes Urtheil über ihn, ohne Rücksicht ...Urtheilsfreiheit, gestraft. Dieses ist auch da, wo wahre Ver...keit der Minister Statt findet, allerdings zur Bewahrung der ...n Ehrfurcht vor dem Fürsten sehr zu billigen, wenn gleich jedes ... Gefühl und Urtheil die durch die französischen Septemberge... ...immten Strafen und die noch härteren einiger neueren deutschen ... unverhältnißmäßig finden wird. Vollends wenn man diese ... ohne wahre Absicht der Beleidigung straft, so ist doppelte ... nöthig. Gegen die ganze Bestimmung hat man freilich ein... ... bei dem unbedingten Verbote, selbst ohne Rücksicht auf ... und Urtheilsfreiheit vom Könige nichts Nachtheiliges drucken ..., finde die Presse doch Mittel, ihre Gedanken über ihn aus...chen und bestimmte Thatsachen auf seine Rechnung zu schreiben.

Dieses ist allerdings wahr, wie man in den heutigen französisch[en]
tungen sieht. Aber gerade dieses spricht für die Maßregel. Denn
kann man dieser nicht absolute Unterdrückung der Wahrheit und
Urtheils zur Last legen. Und doch wird durch sie zugleich die Ma[jestät]
und ihre so heilsame moralische Achtung wohlthätig vor rohen An[grif]-
fen geschützt.

3) Eine nicht verschärfende, sondern mildernde und zugleich
natürliche und sehr politische Bestimmung über die Majestätsbeleidig[ung]
enthält das römische Recht in der vortrefflichen Constit. unic. si [quis]
imperatori maledixerit. Die Kaiser Theodosius, Arcadius [und]
Honorius verordnen hier: sie wollten nicht, daß man blos wir[kliche]
(und bildliche) Majestätsbeleidigungen strafe. Wenn sie aus Leicht[sinn]
entstünden, so seien sie zu verachten, wenn aus Aberwitz, so ver[dienten]
sie Mitleid, wenn aus beleidigender Absicht, so wären sie zu verzei[hen].
Jedenfalls aber solle man über solche Beleidigung, ehe man gegen [den]
Beleidiger irgend etwas ihm Unangenehmes vorneh[me],
an den Kaiser berichten, damit er nach den Verhältnissen der P[erson]
zuvor erwäge, ob er sie zu übersehen oder ihre gerichtliche Verf[olgung]
anzuordnen für gut finde*). Das Gesetz hat zu seiner Rechtsgr[und]-
lage das Recht jedes Beleidigten, zu entscheiden, ob eine Beleidigung
gen ihn verfolgt werden soll. Außerdem gründet es sich auf die in
römischen Kaiserzeit reichlich gemachte Erfahrung, daß M[aje]-
stätsprocesse keineswegs die Mittel zur Begründung und Vermeh[rung]
von Liebe und Verehrung sind und den Fürsten selbst sehr leicht c[om]-
promittiren können. Jedenfalls beraubt es den Fürsten der natürlich[en]
Freiheit, die sicher kein Privatmann aufgeben möchte, der Freiheit,
zu beurtheilen, ob er eine Beleidigung seiner Ehre nachtheilig und
nen Injurienproceß derselben vortheilhaft halte, wenn man ohne
Ermächtigung von Amts wegen Majestätsbeleidigungen verfolgt.
knechtischer, übertriebener Eifer der Diener sucht überhaupt nur
in Dingen, die den Fürsten gar nicht berühren, die vielleicht g[ar]
nur diese Diener treffen und mit Recht treffen, die fürstliche Ehre
gekränkt vorzuschieben. Friedrich der Große, als ihm eine
ßende Kritik einer Verfügung eines königlichen Bürgermeisters
Majestätsbeleidigung denuncirt wurde, verbat sich, daß man nicht
les Dumme, was in seinem Reiche geschehe, auf seine Rechn[ung]
schreibe. Und es müßte wohl wenig ächt fürstliches, stolzes und

---

*) Die Worte des merkwürdigen Gesetzes sind: „Si quis modestiae ne-
scius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina n[ostra]
crediderit lacessenda ac, temulentia turbulentus, obtrectator temporum [no]-
strorum fuerit, eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, [ne]-
que asperum volumus sustinere, quoniam, si id ex levitate processerit, [con]-
temnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum, si ab injuria, [re]-
mittendum. Unde, integris omnibus, hoc ad nostram scientiam [re]-
feratur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et, utrum praetermitti
an exquiri debeant censeamus.

Gefühl der fürstlichen Würde in einem solchen Fürsten wohnen, dieselbe nicht als hoch über einer wörtlichen Aufwallung stehend en, der nicht die wahrhaft fürstlichen Gesinnungen und Ansichten r römischen Kaiser theilen sollte. Die Fürsten, unter deren Scepter hange am Freiesten ist, und auch gegen sie selbst, werden als die n am Meisten geliebt. So war es z. B. land- und weltkundig meinem alten Vaterlande Hessen, unter der Regierung des ehrwürn Großherzogs Ludwig I., der niemals Censur in seinem Lande te, auch nicht nach 1819, der nie einem Mißbrauche der unbestellen Redefreiheit nachspüren oder ihn bestrafen ließ. Gute Fürnähern sich in diesem Puncte wirklich dem Ansehen der Gottheit, zu die gesundere Weisheit unserer civilisirten Zeit auch nicht mehr h Criminalstrafen der Gotteslästerung zu Hülfe kommen zu müssen t.

4) Eine fernere Ausnahme von den allgemeinen Injuriengrundn, die aber — die Zeiten kaum unterdrückten Bürgerkriegs etwa genommen — wohl keine Billigung verdient, besteht in den Strafen gegen eine nicht zu Verbrechen auffordernde, nicht injuriirende nungsäußerung über das Recht und die Güte bestehender oder nichtender Regierungs- und Verfassungsverhältnisse. Es ist dieses eine zu rechtfertigende Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundn, eine gefährliche Unterdrückung der freien Prüfung und Meinungserung gerade über die wichtigsten Gegenstände der politischen Wahr und selbst über alle nothwendigen Reformen. Wo soll auch hier gend sichere Grenze gefunden werden? Hat man ja doch sogar st in Deutschland die Vertheidigung und Anpreisung ständischer fassung zu einem stillen Hochverrathe erklären wollen, während Recht alle achtbaren Juristen hierin nichts Strafbares finden und en erwiesenen Willen, rechtlich bestehende Regierungs- oder Verngsverhältnisse mit rechtswidriger Gewaltsamkeit zu än- und die Schrift als Mittel hierzu anzuwenden, hochverrätherisch können. Es ist das traurigste Zeichen für die Nichtgüte einer erungs- und Verfassungseinrichtung, wenn man für nöthig halkann, die freie Prüfung und Meinungsäußerung über sie und über e Ideale und Reformen zu unterdrücken. Und jene Unterdrü- ist das traurigste und unwirksamste Mittel, eine Regierung und fassung wahrhaft zu befestigen und den Bürgern theuer zu machen. laube auch nicht, daß die in dieser Hinsicht in den französischen emberegesetzen dem Könige gegebene Sicherung seiner Rechte seinen n irgend befestigt hat. Sie hat aber Meuchelmordversuche zur gebracht.

5) Eine weitere Ausnahme von den allgemeinen rechtlichen Grund- der Injurien ist das ebenfalls im französischen Preßgesetze enthal- Strafverbot der Mittheilung selbst wahrer ehrenrühriger Thatsa- aus dem Privatleben der Bürger. Diese Bestimmung hat Vieles ich und Vieles gegen sich. Es ist allerdings wünschenswerth, daß

die Privatehre, der Friede der Familien und das häusliche Glück ge
böse Nachreden in so großen Kreisen, wie die der Leser der Druck
ten gewöhnlich sind, gänzlich geschützt werde. Man kann auch sa
in dem kleineren Kreise, den die nicht zu verhindernde mündliche M
theilung durchläuft, gibt schon die Kenntniß der betreffenden Per
und bei Klagen wegen Verleumdungen auch die Kenntniß des Proc
ein Schutzmittel gegen die bösen Wirkungen unwahrer Nachreden, w
ches in jenen größeren Kreisen fehlt. Auf der anderen Seite aber
es auch gar bedenklich, das Recht, die Wahrheit zu sagen, so
durch ein Ausnahmsgesetz aufzuheben. Es ist wahr, was das röm
Recht sagt, daß es gut ist, wenn der Schuldige entlarvt, das Schän
liche durch öffentliche Schande gestraft wird, wahr, daß die Presse
als die einzige heutige wohlthätige Censur gegen Sittenlosigkeit er
Auch hier gilt der große Grundsatz: das Gericht des Bösen ist es,
die Wahrheit in die Welt kommt. Die Bestimmung aber, daß
gerichtlich widerlegte und streng bestrafte verleumderische Nachrede
öffentlichen Blättern mitgetheilt werde, verbreitet auch in größeren K
sen den Sieg und Triumph der Unschuld. Auch wird man n
schwerlich von der Freiheit solcher Mittheilungen etwa für die ga
Sitten verderblichere Wirkungen durch Skandal besorgen müssen,
gute durch die heilsame Furcht vor der öffentlichen Beschämung u
der Schande sowohl der enthüllten Verleumdung, als auch der n
ren öffentlich mitgetheilten Unwürdigkeiten. Man bedenke nur die n
lich unermeßlich wohlthätige Wirkung eines öffentlichen Censurger
wie es z. B. in dem neuerlichen Processe Gisquet's in Paris ge
auch über Unwürdigkeiten des Privatlebens durch ein moralisch ra
ges Zusammenwirken des Präsidenten, des Staatsprocurators und
ganzen Auditoriums sich bildete. Aus leichtsinnigen Klatschgesellsch
und unsittlichen Theatervorstellungen oder aus noch schlechteren V
sammlungen mag Frivolität und Sittenlosigkeit Nahrung und A
zung schöpfen; aus so ernstem und würdigem, für alle betheili
Sünder so furchtbaren Sittengerichte, wie ein solcher Proceß ist,
der laut werdenden öffentlichen Stimme der Ehre und Würde ge
das Unwürdige — hieraus kann nur Heilsames hervorgehen.

Will man indeß die erste Rücksicht überwiegen lassen, so darf
nigstens **die** zu einem **öffentlichen** Skandal bereits gediehene
würdigkeit des Privatlebens — es darf vor Allem ein die Beam
ehre verletzendes unwürdiges Benehmen der öffentlichen Beamten
so wenig als unwürdiger Gebrauch der Amtsrechte unter jenen A
nahmsschutz gestellt sein. Auch wird das Gericht mit Recht stets eh
rührige Nachreden, alsdann, wenn der wirklich verleumderische C
rakter derselben unzweifelhaft ist, beträchtlich härter strafen — de
hier soll billig und auch nach unseren Gesetzen die Strafe sehr h
sein — als eine böse Nachrede, die lediglich wegen Ausschließung
Einrede der Wahrheit und des Wahrheitsbeweises gestraft werden m
Freilich kann jene verdiente härtere Strafe unzweifelhafter Verleum

keineswegs vollständig und folgerichtig und regelmäßig eintreten, weil in der Regel die Wahrheit nicht untersucht wird.

Das aber bleibt die schlimmste Seite dieser ganzen Ausnahmsbestimmung, daß der unschuldig Verleumdete durch sie einen Hauptschutz der Ehre einbüßt. Dieses ergibt sich auch noch aus dem Folgenden. [illegible] bei solchen Personen, von deren Privatleben zu sprechen, die [illegible] der Mühe werth hält, verbreiten sich auch die blos mündlich im Dunkel herumschleichenden Verleumdungen im ganzen Lande. Aber der Verleumdete kann sie hier nicht so leicht unschädlich machen. Ferner: da, wo die Wahrheit völlig frei ist, Jeder, wenn er von [illegible] Männern Unwürdigkeiten hinter ihrem Rücken herumtragen hört: wäre Wahrheit in den Nachreden, so würde er nicht in der öffentlichen Presse unbescholten da stehen. Verleumdungen, die hier [illegible] in die öffentlichen Blätter gelangen können, ohne widerlegt zu werden, verlieren also ihren Stachel. Wenn dagegen bei dem Verbote der Mittheilung aus dem Privatleben dennoch ein Blatt eine Verleumdung aufnimmt, was trotz des Verbotes doch auch öfter geschieht, so [illegible] die Verurtheilung ohne Ermittelung der Unwahrheit, die ja hier nicht Statt finden soll, für die gekränkte Ehre keine befriedigende Genugthuung geben. So wird es begreiflich, daß die Briten in ihrer [illegible] gegen ihre Gesetze jene Beschränkung der Wahrheitsmittheilung ganz aufgehoben haben und sich sehr wohl dabei befinden. In England führt man fast keine Injurien- und Preßprocesse außer [illegible] bemerkenswerthen Verleumdungen. Da aber hier der Angeklagte mit seinen angeblichen Beweisen oder mit deren Mangel dem Tadel [illegible] gegenübergestellt wird, so erhält nun der verleumderisch Gekränkte wahre Genugthuung.

Sei daher nur immerhin überall die Wahrheit frei, und lieber [illegible] Strafgesetz und Gericht gegen Unwahrheit und strafbare Frechheit [illegible] strenger, als man es vielleicht aus allgemeinen Gesichtspunkten billigen könnte. Auch die strengsten Strafgesetze wird jeder Schriftsteller, der die Wahrheit und seinen hohen Beruf achtet, der ein Gefühl seiner Würde und ihrer Kränkung durch jede vorausgehende, bei [illegible] im Dunkel unterdrückende menschliche Censur in sich trägt, unendlich dieser letzteren vorziehen — unendlich wie die Freiheit, auch [illegible]liche, der Knechtschaft, die Wahrheit, auch die herbe, der [illegible]

VII. Ueber die Gerichte bei den Injurien. Mehr als [illegible] andern Streitsachen eignet sich natürlich und schon aus den in dem Artikel „Infamie" ausgeführten Gründen für Injurienprocesse, vol-

---

*) In Beziehung auf eine ausführlichere Begründung der ganzen hier ent[illegible] Theorie über Injurien und Preßvergehen muß hier auf die oben citir[illegible] Schriften verwiesen werden; vor Allem auf das nie genug zu preisende Mei[illegible] von Weber. Der citirte neue Beitrag von mir erhält wohl [illegible] Werth, daß er die Bestätigung der hier vertheidigten Grundsätze durch [illegible] Gutachten der Juristenfacultäten von Heidelberg, Kiel und Tübingen gibt.

lends für Preßprocesse, die Verbindung eines Schwurgerichts mit den Staatsrichtern. Es ist ein dreifacher Gesichtspunct, welcher bei Schlichtung der Injurienstreitigkeiten leiten muß; für's Erste die rechtliche Genugthuung des Beleidigten, für's Zweite die politische Schützung von Frieden und Ruhe zwischen den Streitenden und für's Dritte endlich die polizeiliche Erhaltung des Ehrgefühls unter den Bürgern. Der zweite Gesichtspunct herrscht vor in den englischen Strafgesetzen. Für alle drei Zwecke eignet sich übrigens in den meisten Fällen die Buße oder das Lösegeld der Geldgenugthuungen des römischen, altdeutschen und englischen Rechts. Allen aber entspricht das Genossengericht. Auch könnten vielleicht die fatalen Injurienprocesse durch einen hier doppelt nothwendigen vorherigen Sühneversuch vor einem Schiedsgerichte, bei den Ständen, unter welchen das Duell gewöhnlich ist, vor einem Standesgenossengerichte möglichst beseitigt werden. Der Adel hatte früher häufig solche Standesgenossengerichte in Oesterreich, Schlesien, der Lausitz zum Theil bis in neuere Zeiten (Judicia heroica). Auf Universitäten gab es zeitweise ebenfalls oft recht thätige Ehren- und Schiedsgerichte für Studenten, zumal zur Zeit, als die Burschenschaft weniger streng verfolgt wurde. Freilich werden solche Gerichte nur dann nachdrücklicher wirken können, namentlich auch zur Verminderung der Duelle, wenn sie sich nicht geradezu mit denselben und mit dem sie fordernden Standesgeist in Widerspruch setzen, sondern in den schlimmsten, sonst nicht zu schlichtenden Fällen sie als unvermeidliche Aushülfe gestatten dürfen.

Für alles schiedsgerichtliche Verfahren in Injurienprocessen und auch für die ordentlichen Gerichte, so fern sie ja auch die Pflicht haben, mögliche Vergleiche zu bewirken und den beide Theile befriedigendsten, baldigsten Ausgang der Processe zu bewirken, ist die Ehrenerklärung (zum Theil mit Abbitte und Widerruf), welche die neueren Juristen gänzlich verwerfen, von Wichtigkeit. Als allgemeine Strafen und als solche, die mit absolutem Zwange durchzuführen wären, taugen diese durch die deutsche Praxis eingeführten Strafen freilich wenig. Aber als vorgeschlagene Vergleichsmittel, vorzüglich bei zweideutigen und vom Beleidiger nicht für injuriös ausgegebenen Kränkungen, und als eventuelle Strafen, durch deren freiwillig genugthuende Uebernahme der Beklagte zur Zufriedenheit des Klägers von einer andern Genugthuung sich ganz oder theilweise befreien kann, sind sie wohl sehr brauchbar. Sie sind bei guter Benutzung, namentlich auch bei gerichtliche Vergleichsvorschläge, vortrefflich zur befriedigenden Beendigung vieler Injurienhändel und Preßprocesse. C. Th. Welcker.

Innehabung, Detention, s. Besitz.
Innung, s. Zunft und Association.
Inoculation, s. Kuhpocken.
Inquisition, s. Auto-da-fé.
Instanz, s. Appellation und Gerichtsbarkeit.
Insurrection, s. Hochverrath.

[illegible]ercession, juristische, s. Verbürgung.

[illegible]cession, politische, s. Intervention.

[illegible]erdict, s. Acht und Besitz.

[illegible]esse, s. ideale und materielle Interessen

[illegible]essen, s. Zinsen.

[illegible]erpretation, s. Auslegung.

[illegible]erregnum, s. Zwischenreich.

[illegible]ervention (völkerrechtliche). Von der civilrechtlichen [illegible] von einem rein juristischen Gegenstande, haben wir [illegible] zu sprechen. Nur die dem öffentlichen Rechte angehö[illegible] den Principien des Völkerrechts und der Politik [illegible], nimmt unsere Betrachtung in Anspruch. Wir verste[illegible] unter Intervention oder Dazwischenkunft die [illegible]ritát, d. h. als Rechtsanspruch auftretende und nö[illegible]

verletzung ist, doch aber — weil gewöhnlich eine gegense Ausübung nicht geduldet würde — der vollen Gleichhei Selbstständigkeit, worauf die Staaten eifersüchtig sind, E thut oder droht. Auch ist wahr, daß, welche Regierung solche E schung sich gefallen läßt oder durch furchtsame Nachgiebigkeit zur derholung und Steigerung derselben ermuntert, z. B. welche Einsprache einer anderen sich zur Ernennung oder Entlassung Ministers, zur Verkündung oder Zurücknahme eines Gesetzes u. gegen selbsteigene Neigung und Ueberzeugung bestimmen läßt, hört hat, eine selbstständige und souveräne zu sein, oder daß nigstens auf dem Wege sich befindet, Vasallin der anderen zu w

Wir gehen zur Intervention im engeren Sinne, zum lichen Gegenstand unserer Untersuchung über, zu derjenigen Int tion nämlich, welche sich als Rechtsforderung ankündet wo fern ihr nicht gehorcht wird, selbst zu Mitteln der Gewal schreiten sich erlaubt. Bei ihrer Beurtheilung aber tritt uns ein große Verschiedenheit von Fällen entgegen, deren Sonderung derst Noth thut.

Es kann geschehen, daß gewisse, ob auch unmittelbar oder zugsweise nur auf einheimische Dinge (Verfassung oder Verwal überhaupt innere Zustände eines Staates) sich beziehende Maß Ereignisse, Richtungen u. s. w. gleichwohl mittelbar oder ne bei zugleich auch wirkliche Rechte eines anderen Staate rühren und denselben eine wahre Verletzung oder Verkümmerung weder schon gegenwärtig zufügen oder mindestens für die Zu drohen. So würde z. B. die Einführung eines Zoll= und delssystems, welches gegen den Inhalt früherer, mit dem Aus geschlossener Verträge liefe, die dadurch benachtheiligten Mitconte ten zur Einsprache allerdings berechtigen; so die etwa mit Verl rechtsbeständiger Successionsansprüche fremder Fürstenhäuser verbu Veränderung einer bestehenden Thronfolgeordnung; so ein den R zustand der Fremden in bürgerlichen und peinlichen Fällen unge lich beeinträchtigendes Civil= oder Criminalgesetz. In so fern dergleichen Acte der Staatsgewalt den wahren Rechten eines deren Staates Eintrag thun, können sie kaum mehr als r Acte der inneren Verwaltung betrachtet werden. Sie nehmen dann die Natur von auswärtigen Geschäften oder Verhält an; und die Abwehr des Unrechts geschieht dann nicht mehr dem Titel der eigentlichen Intervention, d. h. Einmischung inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, sondern unter allgemeinen Titel der Behauptung des eigenen Rechtes fremden Angriff oder Eingriff, und steht unter den für solche — gütliche oder durch Zwangsmittel zu geschehende — Behauptung tenden allgemeinen Gesetzen. Für solche Fälle kann der das Recht der — nach Umständen selbst mit Waffengewalt zuführenden — Einsprache gar nicht bestritten werden.

Erst dann fängt die Schwierigkeit an, wenn das, was im frem-
Staate vorgeht, zwar nicht unseren wirklichen Rechten, wohl
unseren Interessen zuwiderläuft, oder uns Besorgnisse
ist vor etwa künftig daraus möglicher Weise hervorgehenden, für
nachtheiligen oder unangenehmen Folgen. Ist wohl in sol-
Fällen ein Interventionsrecht anzuerkennen?
In der Völker- oder Staaten-Praxis finden wir es freilich gar
einmal ausgeübt oder angesprochen. Doch ist die Praxis keines-
eine Probe oder ein Kennzeichen des Rechtes. Auch reine Er-
oberungskriege, auch wilde Verwüstungskriege, oder zum Zwecke des
Raubes unternommene, überhaupt alle gedenkbaren Ungerechtig-
finden wir in nur allzu vielen Beispielen auf den Blättern der
Geschichte verzeichnet. Sie sind aber, in so fern ihre Natur unzwei-
erschien oder erkannt ward, niemals als wirkliches Recht ge-
, oder auch als unabwendbares Factum geduldet oder verschmerzt
den, oder man hat sie auch mit dem breiten Mantel des in dem
lichen Völkerrechte geltenden Grundsatzes, wornach die Kriege in
Regel für beiderseits äußerlich gerecht zu halten sind, bedeckt. So
sind in Wahlreichen, wenn es um die Erwählung eines Königs sich
, nicht selten auch in Erbreichen, wenn mehrere Prinzen um
Thronfolge stritten, in alter und neuer Zeit Interventionen in Menge
. Das unglückliche Polen insbesondere hat derselben sehr
traurige erfahren. Eben so Böhmen, Ungarn u. a. Länder. Kaum
die Geschichte irgend eines Reiches von Beispielen solcher Art frei.
haben auch Religionsstreitigkeiten oder Interessen den Anlaß
Interventionen gegeben. So intervenirten Dänemark und
Schweden, dann auch Frankreich im dreißigjährigen Kriege zu Gun-
der Protestanten in Deutschland, so Spanien zu Gunsten der
Katholiken gleichfalls in Deutschland und während der Religionskriege
Frankreich u. s. w. Auch die erste Theilung Polens war die
einer unter dem Vorwande von Religionsunruhen unternomme-
Intervention. Später und bis zur neuesten Zeit wurden Ver-
fassungsveränderungen, überhaupt politische Umwälzungen
auch nur Doctrinen der Grund der verhängnißreichsten Inter-
ventionen. Das Princip derselben wurde allererst unumwunden aufge-
in den Tractaten von Pillnitz (i. J. 1791 am 27. August), welchen
der Coalitionskrieg wider Frankreich und mit demselben eine furcht-
Masse des Unheils fast für ganz Europa entfloß. Bald darauf
J. 1793 am 16. April) ward dasselbe Princip als Rechtfertigung der
zweiten Theilung Polens geltend gemacht, welche nämlich nöthig
worden sei, „um die schrecklichen Folgen des in Polen eingedrungenen
Geistes des Jacobinismus zu hemmen." Freilich war solche An-
schuldigung unbegründet, wie denn selbst Burke, der entschiedenste
Feind der französischen Revolutionsgrundsätze, laut anerkannte: „daß
nicht der Jacobinismus in Polen herrschte, sondern der ächte,
durch zarte Rechtsachtung gemäßigte, das historisch Begründete ehrende

und nur auf gesetzlichem Wege die Verbesserung suchende
Vaterlands- und Freiheitsliebe." Aber daraus eben geht
heure Gefährlichkeit eines Princips hervor, welches nach
Deutung oder willkürlicher, zur Beschönigung ganz ander
gemachter Anwendung zum Titel der Unterjochung schuldlo
Rechtsverletzung sich strengst enthaltender Völker gebrauch
kann. Hierauf intervenirte auch **Frankreich** in der **Schw**
Holland, in den **italischen** Staaten u. a., Anfangs in r
canischem und **demokratischem**, später in **autokratischem**
ja, es intervenirte sogar nach der Julirevolution noch, und
es das Princip der „**Nichtintervention**" mit Nachdru
stellt hatte, in **Belgien** und im **Kirchenstaate**, wenn nic
ctrinellem, so doch in politischem Interesse. Selbst die **Re**
tionsregierung, und zwar in Verbindung mit **Engla**
Rußland, intervenirte in **Griechenland**, Anfangs in h
später in monarchischem Interesse. Die hier ganz vorzüglich
genden, weil rein der **Doctrin** willen geschehenen, Inter
aber sind die von **Oesterreich** (überhaupt der heiligen Allia
Folge des **Troppau-Laibach**'schen Congresses — in **Neape**
Piemont, und die von **Frankreich** — in Folge des Congr
Verona — in **Spanien** vollbrachten, hier wie dort zur W
stellung des **absoluten Königthums** und zur Unterdrückun
ultraliberal oder revolutionär erklärten constitutionellen Ve
Aus Anlaß dieser letztgenannten Interventionen zumal erhob
Streit über die völkerrechtliche Zulässigkeit solcher Einmischun
Streit, welcher zwar **praktisch** durch das Schwert **bejahe**
schieden ward, **theoretisch** jedoch die zahlreichsten sowohl
gewichtigsten Stimmen auf der **verneinenden** Seite zählt

Was ist das sicherste und zugleich deutlichste Kriterium d
lichkeit einer für die Wechselwirkung rechtlich **gleicher** Persön
aufzustellenden Maxime? Kein anderes als die Möglichkeit i
gemeinen, d. h. allseitigen und gegenseitigen, Ausübung,
Verträglichkeit solcher allgemeinen Ausübung mit einer ver
Harmonie der Wechselwirkung. Wir haben hier, wo nur
soluten Zustande oder Wechselverhältnisse der Staaten die
dieselben als freie und unter sich rechtlich **gleiche** Persönlich
betrachten. **Unfreiheit** und **Ungleichheit** nämlich können
positive Rechtszustände der Staaten gedacht werden, ja si
strenge genommen, den reinen Begriff des Staates, als zu de
sentlichen Charakteren Freiheit und Gleichheit gehören, auf, od
fen wenigstens ganz besondere, einer allgemeinen Erwägung
Verhältnisse. Wir reden also von der Einmischung eines St
die inneren, insbesondere in die Verfassungsangelegenheiten ei
dern, ihm mehr oder weniger **unterworfenen**, z. B. nur
veränen oder gar nur **precär** als Staat **geduldeten** — w
der „Freistaat" **Krakau** einer ist — **nicht**. Auch nicht v

, wo etwa ein Staat sich rechtsgültig gegen einen anderen verpflichtet hätte, ohne Einwilligung dieses letztern nichts an seiner Verfassung zu ändern (freilich jedenfalls ein Vertrag von sehr problematischer Rechtskraft!), weil schon eine solche Verpflichtung das natürlich zwischen Staaten bestehende Rechtsverhältniß aufhebt und den verpflichteten zum Vasallenstaate herabwürdigt, und dann weil selbst die Staatsgewalt, die einen solchen Vertrag eingeht, den Rechten der nachkommenden Geschlechter Eintrag thut, folglich ihre Macht überschreitet. Nur von selbstständigen, dem Rechte nach unter sich gleichen, ob auch an Macht vielfach ungleichen Staaten kann die Rede sein.

Hier nun tritt sofort uns die Betrachtung entgegen, daß zwischen einem starken und einem schwachen Staate eine Gegenseitigkeit des Interventionsrechtes praktisch undenkbar, auch noch nie ausgesprochen oder anerkannt worden ist. Andere Rechte, z. B. das Gesandtenrecht, das Eigenthums-, das Vertragsrecht u. s. w., sind dem kleinen Staate nicht minder als dem großen zustehend, und sind, wenn auch die Uebermacht sie verletzt oder ihrer spottet, gleichwohl vor dem Tribunale der öffentlichen Meinung immerdar der Anerkennung gewiß. Auch der kleinste und schwächste Staat kann, wie der größte, von jedem anderen fordern, daß er sein Besitzthum nicht antaste, daß er die geschlossenen Tractate beobachte, nicht ohne Kriegserklärung in's Land falle u. s. w. Die Forderung eines kleinen Staates, z. B. der Schweiz, gegen einen großen, z. B. gegen Oesterreich, daß dieser seine Verfassung abändere oder nicht abändere, oder so oder anders einrichte, je nachdem das Interesse des kleinen es zu erheischen scheint, würde mit Lachen aufgenommen werden. Gleichwohl ist das Recht entweder ein gegenseitiges oder gar keines.

Aber auch abgesehen von der bei Annahme eines Interventionsrechtes nothwendigen Rechts-Ungleichheit zwischen starken und schwachen Staaten, führt jene Annahme zu theils abgeschmackten, theils gefährlichen Folgerungen. Ist es nämlich einem absolut-monarchischen Staate oder einer Anzahl solcher unter sich verbündeten Staaten erlaubt, gegen das Aufkommen einer constitutionellen, überhaupt einer freiheitlichen Verfassung in irgend einem anderen von ihrer Macht erreichbaren Staate Waffengewalt anzuwenden; so muß es hinwieder auch einer Republik oder einer Anzahl unter sich verbündeter Republiken erlaubt sein, in dem Bereiche ihres Wirkens jede Monarchie zu unterdrücken oder das Aufkommen einer solchen gewaltsam zu verhindern. Dasselbe Interesse ist hier wie dort zu erkennen. Das Bestehen oder Aufkommen einer Verfassung im benachbarten Lande, welche dem Principe unserer eigenen, wo nicht feindlich, so doch eifersüchtig gegenübersteht, mag immer als gefährlich oder mindestens einige Gefahren für uns mit sich führend betrachtet werden. Das Beispiel kann verführerisch auf unsere Bürger wirken und Mißvergnügen mit der eigenen Verfassung erzeugen, oder aber es kann das Erstarken

eines politischen Systemes schon an und für sich den Anhänge
anderen als bedrohend erscheinen, und jedenfalls läßt sich auf
pathie, also auch nach Umständen auf Hülfeleistung derjeni
ren Zustände unseren eigenen ähnlich oder gleich sind, eher
auf die von solchen, die in entgegengesetzten Verhältnissen
ganz anderen Gesetzen und Einrichtungen leben. Was wird
Folge eines wechselseitig zugestandenen Interventionsrechtes
ewiger Widerstreit der Ansprüche und der Waffen, ein
Vertilgung des einen Theils zu endender Krieg zwischen den
welche verschiedenen politischen Systemen huldigen, dann aber,
einmal eines dieser Systeme die entschiedene Oberhand erhal
die völlige Vernichtung des anderen; und wenn es das abs
stische war, welches solchen Triumph errang oder zur Ueber
an Kräften gelangte, eine traurige Einförmigkeit des politis
bens, ein trostloser Stillstand oder wohl gar Rückgang der Civi
ein allgemeines Versinken in unheilbares Verderbniß oder in
schen Stupor.

Der im Civilrechte geltende Grundsatz, daß, wer blos sein
ausübt, den Andern dadurch nicht verletzt, d. h. demselben, soll
auch ein Nachtheil daraus erwachsen, keinen Rechtsgrund zur Besch
gibt, muß auch als gültig für's Völkerrecht anerkannt werden.
Verbesserung des eigenen Staatshaushaltes in der Gesetzgebung
Verwaltung, jede auf Vermehrung der materiellen oder der
schen Kräfte gerichtete Anstalt oder Maßregel, die Vervollkomm
des Wehrsystems, die Erhebung des Ackerbaues, der Industrie
des Handels, die Verbesserung des Finanzwesens, die Beförderung
Volksunterrichtes u. s. w. kann theils als Machterhöhung, theils
verführerisches Beispiel dem fremden Staate gefährlich oder sch
scheinen. Wird er deshalb Einsprache dagegen thun dürfen? Eben
in Verfassungs-Sachen. Sich eine Verfassung zu geben, die
selbsteigenen Meinen und Wollen entspricht, kann keinem Volke
boten werden, ohne ihm die Selbstständigkeit, die Beding
seines Lebens als Volk oder Staat, zu rauben. Nur wenn etwa
einer Verfassungsänderung wirkliche Gefährdung oder Beeinträchtig
der Rechte anderer Staaten verbunden wären, kann dag
(nämlich gegen die Beeinträchtigung als solche, nicht aber gegen
Verfassungsänderung schlechthin) Einsprache oder Beschwerde erhob
werden, welchen Fall wir jedoch, wie schon oben bemerkt worden,
unserer Betrachtung hier ausschließen.

Es kann aber sein, daß eine Revolution durch die etwa in ihr
Gefolge eintretende Anarchie die Nachbarstaaten, wenn auch ni
alsogleich verletze, so doch bedrohe. Gibt es in einem Staate kei
anerkannte oder keine mit hinreichender Kraft zur Rechtshandhabun
begabte Auctorität mehr, so können aus dem Schooße solches Sta
tes feindselige oder gemein verbrecherische Unternehmungen von Sei
wilder Factionen oder auch bloser Raubgesellen gegen die Nachbarsta

... , und diese demnach sich zur Selbstvertheidigung aufgefor... Auch in diesem Falle jedoch kann von eigentlicher **Intervention** nicht die Rede sein, sondern blos von **Abwehr** der ... Unbild. Man kann dem in Anarchie gefallenen Staat ... darin bestehenden blosen Scheinregierung die Anerkennung ..., den Verkehr mit ihr abbrechen, die Grenzen gegen Einfälle ... Nachbarlande aus bewachen, Schadloshaltung für erlittene Ver..., auch Sicherstellung für die Zukunft verlangen und Beides, ... nothwendig, selbst durch Kriegsgewalt erzwingen; doch darum ... **Verfassungsgesetz** dem fremden Volke dictiren oder dessen ... Einrichtung abändern oder ihm eine **uns wohlgefällige, von ihm nicht gewollte** Regierung setzen, kann man **nicht**. Die Schlichtung ... einheimischen Angelegenheiten, die Friedensstiftung zwischen seinen ... Partien steht nur **ihm selbst** zu, so wie wenn in des Nach... Haus oder Familie Unordnung oder Unfriede besteht, wir wohl ... Fürkehr gegen etwa daraus hervorgehende Gefährdung oder ... unserer eigenen Sicherheit und Ruhe treffen, keineswegs aber ... richter auftreten und die Streitigkeiten nach unserem Belieben ... nach unserer Convenienz dictatorisch entscheiden dürfen.

... wie! wenn in des Nachbars Haus ein **Brand** ausbricht, ... wenn ihm nicht Einhalt gethan wird, auch **unser** Haus ver... kann: dürfen wir auch alsdann nicht einschreiten und selbst gegen ... Willen des Eigenthümers das Feuer löschen? Dieses dürfen wir ...; aber die Anwendung, die man von solchem Gleichnisse auf ... vom **Revolutionsbrand** ergriffenen oder von bösen **Do...** ... in feuergefährliche Gährung versetzten Staaten macht, ist fast ... gemacht. Wohl ist das **materielle Feuer** verderblich und bringt, ... es durch Berührung mit weiterem Brennstoffe sich fortpflanzt, ... gestalt Berührten Zerstörung. Mit Recht also vertheidigt der ... bedrohte Hauseigenthümer seine verbrennliche Habe gegen den ... Brand. Aber auch dem Nachbar selbst, wenn in seinem ... das Feuer gelöscht wird, geschieht dadurch kein Leid, sondern ... eine Wohlthat. Ganz anders bei den mit dem Brande ver... politischen Bewegungen. Hier ist zuvörderst schon die figür... Benennung „**Brand**" eine höchst uneigentliche und — ange... auf concrete Verhältnisse — eine höchst willkürliche und unzu... Man nennt gar leicht eine Bewegung also, welche blos ... **Erleuchtung**, nicht aber verzehrende **Flamme** ist, oder ... mehr dem **Sturme**, der eine verderbte Luft reinigt, zu ... ist, als dem zerstörenden **Feuer**. Und dann besteht der ... **stoff**, durch welchen die Fortpflanzung solches sogenannten ... bedingt ist, in der Regel blos aus dem **Verderbnisse** der ... Staatseinrichtungen oder Gesetze, kann daher hinwegge... werden durch Reformen im eigenen Hause, ohne Gewaltthätig... gegen den **Nachbar**, und ist jedenfalls kein Rechtstitel zu solcher ... Gewaltthat. Wie! wenn der benachbarte Staat sich eine freiheitliche

Verfassung gibt, wornach, wenn ihre segensreichen Wirkungen sic[h of]fenbaren, auch unser Volk von Verlangen ergriffen werden ma[g,] daraus eine Rechtfertigung des Kriegs gegen jenen Nachbar [her]gehen?! Man gewähre dem eigenen Volke jeweils so viele [politische] Freiheit, als seiner Culturstufe entspricht, und so viele Rechte, als es mit Billigkeit in Anspruch nimmt; man kläre es [auf] und befördere mit treuer Sorgfalt sein materielles Wohl: als[dann ist] der Brennstoff getilgt und alle Feuersgefahr verschwunden. Ein [zu]friedenes Volk — und es gehört nicht Viel dazu, um ein [Volk zu] befriedigen, ist unzugänglich der Verlockung durch Freiheits[schwindler] oder Jacobiner, die etwa im Nachbarlande ihr Spiel treiben; [es bleibt] unberührt von der Flamme der Revolution, sollte diese rund [um das]selbe wüthen. Das Versäumniß solcher vom Recht, wie [von der] Klugheit gebotenen Befriedigung kann nimmer ein Rechtsgrund [ge]waltsamer Einmischung in eine fremde Haus- oder Staats[sache] sein; und nimmer kann durch den mangelhaften Zustand eines [Staats] oder die gedrückte Lage eines Volks dem andern Staate oder [an]dern Volke das natürliche Recht verkümmert werden, seine Ein[richtun]gen nach selbsteigenem Ermessen und Wollen zu verbessern, [umzuge]stalten, ja von Grund aus neu zu erbauen. Als Kaiser Joseph II. [die Leib]eigenschaft in seinen Staaten aufhob, hat wohl Rußland, dessen [Sklaven]schaaren doch auch durch solches Beispiel hätten mögen zu Befreiu[ngsgelüsten] ermuntert werden, dagegen Einsprache zu thun sich erlaubt? und als Karl Friedrich von Baden gesegneten Andenkens die[selbe] Befreiungshandlung vollbrachte, Kaiser und Reich, denen er [ja] noch bloser Reichsstand und halbsouveräner Fürst unterstand, etwa im Interesse der Reichsländer, worin die Leibeigenschaft [als] historisches Recht noch galt, mit Intervention gedroht?

Eine Intervention wegen politischer Umwälzungen oder [Verfas]sungsveränderungen ist im Grund ein Kampf gegen Doctri[nen,] und gegen solche mit physischen Waffen anzukämpfen ist eine [Verkehrtheit] aller vernünftigen Ordnung. Ist eine Doctrin falsch, so [be]kämpfe man sie mit den Waffen des Geistes, man widerlege sie und [weise] ihre Thorheit oder Verderblichkeit in alle Wege nach. Es wi[rd] nicht schwer sein, wofern überall für Volksaufklärung gesorgt [ist,] und so hört dann alle Gefährlichkeit solcher Lehre auf. Ist [sie] wahr und gut, so bekämpfe man sie gar nicht, sondern ziehe [ihren] Nutzen oder erlaube wenigstens, daß man es thue. Es mach[t einen] schlimmen Eindruck, wenn man Schwerter und Bajonette, K[anonen] und congrevische Raketen gegen eine Lehre in's Feld führ[t,] welche zu widerlegen man nicht vermag und welche vielleicht [die] öffentlichen Meinung gebilligt wird. Noch einmal! man richte [den ei]genen Staat gut ein und verwalte ihn mit Gerechtigkeit und [Weisheit,] dann hat man von der ansteckenden Gewalt einer das Nachbarland [erschüt]ternden Revolution nichts zu fürchten; und man vermesse sic[h nicht] der Gebrechen des eigenen Haushalts willen den Nachbar, welche[r ...]

...m gern verbessern möchte, davon gewaltsam abzuhalten. Sobald ...cht der Intervention gegen Doctrinen statuirt wird, so darf der ...igere Staat seine Verfassung, so mangelhaft oder trostlos sie sei, ...schwächern aufdringen, und allen Freiheitsbestrebungen auf dem ...m Erdenrund ist der unversöhnliche Krieg erklärt.

In der That sind unter den Interventionen, zumal der neuern ... die meisten gerade gegen gute Lehren oder gegen Hoffnung ...ifende, zumal freilich gegen demokratische Einsetzungen ge...t gewesen, während die von Despoten oder Aristokraten oder im ...esse der Despotie oder Aristokratie vollbrachten Revolutionen ohne ...chtung blieben. So viele Umwälzungen in Rußland, in Dä...nark, in Schweden, so die von Ferdinand VII. und von ...n Miguel in Spanien und Portugal unternommenen ... m., im Gegensatz der als Vorwand der zweiten Theilung Polens ...zten weisen Staatsreform dieses Landes, eben so der neu-fran...ischen Verfassung von 1791, der Cortesverfassung von ... u. a. m.

Wird aber die Intervention nicht wenigstens alsdann erlaubt sein, ...n in einem Staate sich mehrere Parteien um die Herrschaft zanken ...ine derselben die auswärtige Macht um Beistand angeht? ...wenn eine anerkannt legitime Regierung von Aufrührern unter...t wird und sich um Hülfe an das Ausland wendet? — Man ist ...eneigt, das Recht der Hülfeleistung im Kriege zweier Völker ...m dritten, welches mit einem der streitenden sich zu verbünden für ...findet, zuzuerkennen, daß man auch wenig Anstand nimmt, das...Recht in den Fällen des Bürgerkriegs, überhaupt der in einem ...te bestehenden einheimischen Zerwürfnisse, jeder fremden Macht zu ...ehen. Bei näherer Betrachtung jedoch erkennt man, daß das ...nftige Recht solcher leichten Gewährung widerspricht. Schon im ...e zwischen zwei Mächten ist es der dritten schwer, den im Recht ...em im Unrechte befindlichen Theil so sicher zu unterscheiden, daß ...llianz mit dem einen oder dem andern vorwurfsfrei mag geschlos...erden. Nur wo schon früher eingegangene Verträge zur Hülfe...n verpflichten oder wo einer der kriegführenden Theile offenbar ...iegsrecht überschreitet oder etwa durch Eroberungsplane die Si...eit der übrigen Staaten gefährdet u. s. w., mag der dritte sich ...eistand leistend einmischen. Ganz anders aber bei einheimischen ...würfnissen (sofern dieselben nicht mit wirklicher Beleidigung oder ...ohung des Auslandes verbunden sind). Hier ist es nämlich, ...n der jeweils minder offenkundig zu Tage liegenden That- und ...issenschaftenheit des Streites, nicht nur weit schwerer, als bei ...em der Mächte, den im Recht von dem im Unrecht befindlichen ...e zu unterscheiden und daher die Gefahr, durch gewaltsame — ob ... auf Hülferuf unternommene — Einmischung den ersten zu be...tigen, weit größer, sondern es wird dadurch fast unvermeidlich ... ...ideale Gesammtpersönlichkeit der Nation beleidigt, die ...igt, ...

allein das Recht hat, in dem Streite ihrer Glieder zu entschei
durch die Einmischung der fremden Macht sich nothwendig
und verletzt fühlt. Zudem mag in der Regel die hülfesuchen
als im Unrecht befindliche zu betrachten sein, schon darum,
der eigenen Interessen oder Leidenschaften willen, ihrem Vate
Gefahren und Drangsale der auswärtigen Intervention berei
dann, weil eben ihre Hülfsbedürftigkeit sie als Minorität
welche billig in politischen Dingen der Richtung der Majorit
fügen hat.

Indessen gibt es allerdings Fälle, wo nicht nur die
sondern selbst die Majorität durch eine etwa listig oder gewal
Herrschaft gelangte Faction oder durch eine ihre Gewalt
mißbrauchende, den Volkswillen durch Soldatenmacht niede
etwa usurpatorische Regierung unterdrückt, der Widerstands
raubt, und, wenn nicht fremde Hülfe sie rettet, dem Unterga
gegeben ist. Wenn wirklich ein solcher Zustand Statt findet (
blos von der intervenirenden Macht zur Beschönigung der
tion vorgeschützt wird): alsdann dürfte ein fremdes Einschreit
und wohlthätig sein. Der Zweck desselben jedoch müßte b
beschränken, den wahren Gesammtwillen der Natio
fesseln, d. h. die ungerechte Gewalt, welche ihn niederhie
Macht zu setzen und der Nation selbst, d. h. ihren frei zu
Organen, die Entscheidung ihrer Angelegenheiten anheim
Also that es Wilhelm von Oranien, als er, gerufen von
König Jakob's II. Tyrannei unterdrückten Engländern, an
eines holländischen Heeres intervenirte. Er rief, nachdem
geflohen, ein freies Parlament zusammen und über
Beschlüssen die Bestimmung über des Reiches künftiges
Freilich war er nach der ihm bereits bekannten Gesinnung d
nalhäupter und nach der ganzen Lage der Dinge der komme
schlüsse schon ziemlich gewiß; gleichwohl verdient die Form s
fahrens das größte Lob, und nur wenige Beispiele von gleic
würdigen Interventionen werden in der Geschichte zu finden

Noch einen Fall der erlaubten, ja nach Umständen pre
Intervention kann es geben, wo nämlich eine vernünftige Re
sie billigen muß, selbst wenn kein Rufen nach fremder Hül
ging. Es ist dieses der Fall einer offenbaren und schreiende
dertretung anerkannter Menschenrechte durch e
nische Faction oder Gewaltherrschaft. So wie durch ewiges
ges Naturrecht dem Einzelnen erlaubt ist, auch ohne deshalb
zu sein, dem etwa von Räubern oder Banditen zu Boden g
Wanderer beizuspringen oder dem von einem lasterhaften Ent
waltsam geschändeten Weibe: so darf, ja soll, nach Umständ
ein Volk oder ein Staat beispringen einem andern in seine
Menschenrechten durch Gewaltmißbrauch offenbar verletzten
einer durch eine tyrannische oder fanatische, überhaupt rechtsv

[illegible]tei unterdrückten, mißhandelten, in ewigen, nicht nur historischen [illegible] positiv geltenden Rechten gekränkten Classe, oder einer von einem [illegible]tischen Feinde mit dem Untergange bedrohten Nation. Als das [illegible] der Griechen sich heldenkühn gegen seine blos nach dem Rechte [illegible] Schwertes herrschenden türkischen Dränger erhob, ein mensch-[illegible], gegen Schmach und Gewaltthat gesichertes Dasein fordernd, [illegible] dann die Uebermacht der Barbaren über sie das Schwert der [illegible]tilgung schwang, da war ein gültiger Grund vorhanden zur Inter-[illegible]ren, und da geschah auch wirklich — freilich spät genug — bei [illegible]varin eine solche, zur Freude aller menschlich Fühlenden, wiewohl [illegible] zum Schrecken und zum Verdruß eben derjenigen Häupter, unter [illegible] Auspicien sie war vollbracht worden. Eben so wäre es schön [illegible] gewesen, wenn die Mächte in Spanien intervenirt hätten, [illegible]erdinand VII. den edlern, freiheitliebenden Theil der Nation, [illegible] mit seinem Herzblute den Thron erhalten hatte, erbarmungs-[illegible]dertrat, als er Alle, die helleren Geistes und stolzeren Gemüthes [illegible], der Wuth der apostolischen Faction Preis gab, und die tugendhaftesten [illegible]ten zum Schaffot oder zur Kerkerqual verdammte. Aber in die-[illegible] menschlichen Sinne geschah keine Intervention, sondern [illegible] ganz andere, von kalter Politik dictirte fand Statt. Sie geschah [illegible], nachdem die Nation ihre Selbstbefreiung vollbracht hatte, [illegible] die Freunde der Cortesverfassung und zur Wiederherstellung des [illegible]mus. Nicht minderen Beifall hätte eine Intervention in Por-[illegible] zu Gunsten der unzähligen Schlachtopfer von des Usurpators [illegible] Miguel Tyrannei verdient; sie fand aber nicht Statt.

[illegible]hnliches ist zu sagen von den ehedessen nicht seltenen Interven-[illegible] in Religions-Kämpfen. Nur zu oft benutzten die Regie-[illegible] die Interessen einer Religionspartei im fremden Lande zum [illegible] einer aus gemeinen politischen Gründen unternommenen [illegible] und unterstützten wohl gar — wie namentlich Frankreich es [illegible] in Deutschland that — auswärts dieselbe Kirche, die sie im [illegible] Lande verfolgten. Andere, von Glaubenseifer erfüllt, oder mit [illegible] Mantel der Frömmigkeit die Entwürfe weltlicher Herrschgier be-[illegible] unterstützten (wie der spanische Philipp II. während der [illegible]unruhen in Frankreich) im fremden Lande die befreundete [illegible]partei im Vertilgungskriege gegen die andere. Interventionen [illegible] Art freilich fallen der Verwerfung, ja der Verabscheuung heim. [illegible] jedoch in irgend einem Staate nicht blos eine Kirche als [illegible] z. B. als mit äußeren, der Natur nach von positiver Bewilli-[illegible] abhängigen Rechten versehene Corporation oder Anstalt, unter-[illegible] oder in Ausübung des Cultus wie immer beschränkt würde, [illegible] wenn den Genossen des angefeindeten Glaubens deshalb auch [illegible]mein menschlichen Rechte geraubt, wenn sie von der [illegible] Glaubenspartei oder einer in demselben Sinne handelnden [illegible] mißhandelt, verfolgt, dem Henker überantwortet oder aus [illegible] Heimath vertrieben würden: alsdann stände wohl jeder anderen

Regierung oder jedem anderen Volke — ohne Unterschied, welcher Confession es selbst angehörte, rein im Interesse der Menschlichkeit — die Intervention frei. Von diesem Standpuncte betrachtet, befanden England und Frankreich, als sie den von Alba's und seiner Nachfolger Henkerschwert verfolgten Niederländern Beistand leisteten, sich in ihrem guten Rechte, wiewohl sie freilich durch Geist und Art ihrer Hülfeleistung zeigten, daß nicht Humanität, sondern selbstsüchtige Politik die wahre Triebfeder ihres Handelns war. Ueberhaupt ist die von uns hier aufgestellte Ansicht mehr nur theoretisch zu vertheidigen als praktisch. Was sind Menschenrechte, d. h. unabhängig von aller Staatsgewalt bestehende oder für sie unantastbare Rechte? und wie weit muß ihre Verletzung gediehen, wie klar muß diese vorliegend sein, daß eine fremde Staatsgewalt, ohne der Selbstständigkeit der anderen dadurch zu nahe zu treten, sich einmischen könne oder dürfe? Hier läßt sich nichts Anderes sagen, als: Richterin darüber ist in jedem einzelnen Falle die öffentliche Meinung der Mitwelt und Nachwelt, und das Urtheil wird ausgesprochen durch den Mund der unbestechlichen Geschichte. Unendliche Gefahr des Mißbrauchs ist mit der Statuirung eines auch noch so sehr beschränkten, noch so vorsichtig an Bedingungen und Formen geknüpften Interventionsrechts verbunden, und der als heilige Regel zu behauptende Grundsatz bleibt: Nichtintervention.

Wie verhält sich nun zu diesen theoretisch ausgeführten Principien die völkerrechtliche Praxis und das als solches anerkannte praktische Völkerrecht? — Die erste neigt sich allerdings in neuester Zeit gar sehr dem Princip der Intervention zu. Es hat sich thatsächlich, ob auch nicht förmlich anerkannt, ein Primat der Großmächte über die Staaten des zweiten und dritten Ranges hervorgethan, dessen Ansprüche nicht sehr weit von wirklichen Herrschafts-Ansprüchen entfernt sind, und der seine Entscheidungen in einheimischen wie in auswärtigen Angelegenheiten der schwächeren Völker ziemlich dictatorisch verkündet und für seine in Ministerconferenzen oder Monarchencongressen gefaßten, in Form von Protocollen oder Declarationen, Circulardepeschen u. s. w. ausgefertigten Beschlüsse unbedingten Gehorsam verlangt. Sollten diese Verhältnisse sich befestigen, so würde freilich das europäische Völkerrecht gegen die bisher anerkannten Grundsätze eine wesentlich verschiedene Gestalt erhalten und mehr sich dem Charakter eines inneren Staatsrechts oder eines den Großmächten zustehenden europäischen oder Weltherrschaftsrechts nähern, unter welchem natürlich von Freiheit oder Selbstständigkeit der schwächern Staaten keine Rede mehr sein könnte. Noch ist es indessen erlaubt, an dem völligen und bleibenden Siege solches Systems zu zweifeln, und daher die neueste Praxis noch nicht für identisch mit einem wirklich als gültig anerkannten praktischen Völkerrechte zu achten.

In Bezug auf letzteres sind die von den drei großen Mäch…

…chten des Continents, Oesterreich, Rußland und Preussen, … Anlaß der 1820 in Neapel ausgebrochenen Revolution über … hauptetes Recht der bewaffneten Intervention aufgestellten Grund- … und die dagegen von dem englischen Cabinette eingelegte Ein- … … so merkwürdig, daß ohne ihre Vergegenwärtigung der heutige …päische Rechtszustand nicht wohl begriffen oder gewürdiget werden …

Die drei genannten Großmächte erklärten sich in einer vom 8. Octbr. … datirten gemeinschaftlichen Circulardepesche an ihre Gesandten und …schäftsträger bei den deutschen und nordischen Höfen über ihr Inter- …tionsrecht in Neapel folgendermaßen: „Die Begebenheiten vom 8. … in Spanien, die vom 2. Juli in Neapel, die Katastrophe von …rtugal mußten nothwendig bei allen denen, welche für die Ruhe … Staaten zu sorgen verpflichtet sind, ein tiefes Gefühl von Besorg- … und Kummer erwecken, zugleich aber ein Bedürfniß rege machen, … zu vereinigen und gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen, wie … den Uebeln, die über Europa auszubrechen drohten, zu begegnen … Es war natürlich, daß diese Gefühle mit besonderer Lebhaftigkeit … die Mächte wirkten, welche neuerlich die Revolution besiegt hatten … sie heute ihr Haupt wieder emporheben sahen; eben so natürlich, … diese Mächte, um ihr zum dritten Male zu widerstehen, zu den- … Mitteln ihre Zuflucht nahmen, wovon sie in jenem denkwürdi- … Kampfe, der Europa von einem zwanzigjährigen Joche befreite, so …lichen Gebrauch gemacht hatten. Alles berechtigte zu hoffen, … diese unter den gefahrvollsten Umständen gestiftete, von dem …änzendsten Erfolg gekrönte, durch die Verhandlungen von …14, 1815 und 1818 befestigte Vereinigung, so wie sie … Frieden der Welt verbreitet, gegründet, vervollständiget, … sie den europäischen Continent von der militärischen Zwangsherr- … des Repräsentanten der Revolution erlöset hatte, auch im Stande … würde, einer neuen, nicht weniger tyrannischen, nicht weniger zu …erstenden Gewalt des Aufruhrs und des Frevels Schranken zu … Das waren die Beweggründe, das der Zweck der Zusammen- … zu Troppau. Jene sind so einleuchtend, daß sie keiner weitern …stellung bedürfen, dieser so ehrenvoll und heilsam, daß ohne Zwei- … die Wünsche aller Redlichen die verbündeten Höfe auf ihrer edeln …n begleiten werden. Das Geschäft, welches die heiligsten Ver- …ungen ihnen auferlegen, ist groß und schwer; aber ein glückliches …gefühl läßt sie hoffen, daß sie in unverrückter Aufrechthaltung des … jener Verträge, welchen Europa den Frieden und den Bund … seinen sämmtlichen Staaten verdankt, zum Ziel gelangen wer- … Die Mächte übten ein unbestreitbares Recht aus, … sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln … Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter …mstürz der Regierung, auch nur als Beispiel betrach- … eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen

Verfassungen und Regierungen zur Folge haben mu-
Bedacht nahmen; die Ausübung dieses Rechtes ward noch dr-
gender, wenn die, welche in diese Lage gerathen waren, das Ungl-
welches sie sich zugezogen, benachbarten Ländern mitzutheilen u-
Aufstand und Verwirrung rund um sich her zu verbreiten such-
In solcher Stellung, in solchem Verfahren liegt ein offenbarer B-
des Vertrages, der sämmtlichen europäischen Regierungen, außer d-
Unverletzlichkeit ihres Gebietes, auch den Genuß der friedlichen V-
hältnisse, die jede wechselseitige Beeinträchtigung ausschließen, verb-
Diese unwidersprechliche Thatsache war der Punct, von welchem d-
verbündeten Höfe ausgingen. Die Minister, welche zu Troppau -
mit bestimmten Vorschriften von ihren Monarchen versehen werden k-
ten, vereinigten sich daher unter einander über Grundsätze des Ve-
rens in Bezug auf Staaten, deren Regierungsform eine gewalt-
Zerstörung erlitt, und über die friedlichen oder zwingenden Maßre-
die in Fällen, wo sich eine wesentliche und heilsame Einwirkun-
warten ließ, solche Staaten in den Schooß des Bundes zurück-
konnten. Die Resultate ihrer Berathschlagungen theilten sie den -
von Paris und London, damit diese sie in eigene Erwägung -
möchten, mit. Da die Revolution von Neapel täglich mehr W-
faßt, da keine andere die Ruhe der benachbarten Staaten so nahe -
so augenscheinlich in Gefahr setzt, da auf keine andere so unmi-
und so schnell gewirkt werden kann, so überzeugte man sich von -
Nothwendigkeit, in Rücksicht auf das Königreich beider Sicilien -
den oben angeführten Grundsätzen zu verfahren. Um zu diesem -
versöhnende Maßregeln einzuleiten, beschlossen die zu Troppau ver-
melten Monarchen, den König beider Sicilien zu einer Verein-
mit ihnen in Laibach einzuladen; ein Schritt, dessen einziger Zweck -
den Willen Sr. Majestät von allem äußeren Zwange zu befreien, -
den König in die Lage eines Vermittlers zwischen seinen irregef-
Völkern und den Staaten, deren Ruhe durch sie bedroht wir-
versetzen. Da die Monarchen entschlossen waren, die durch -
Aufstand erzeugten Regierungen nicht anzuerkennen, so konnten -
mit der Person des Königs allein in Verhandlungen treten. -
Minister und Agenten in Neapel haben dieserhalb die nö-
Weisungen erhalten. Frankreich und England sind aufgefordert wo-
an diesem Schritte Theil zu nehmen; und es ist zu erwarten, -
ihren Beitritt zu demselben nicht versagen werden, da der Grun-
auf welchem die Einladung beruht, den früher von ihnen vollzo-
Verträgen vollkommen angemessen ist, und überdies eine Bürg-
der gerechtesten und friedlichsten Gesinnungen darbietet. Das -
schen Oesterreich, Preussen und Rußland aufgestellte System i-
neues, es beruht auf denselben Maximen, die den Verträgen, -
welche der Bund der europäischen Staaten gestiftet worden, zum Gr-
lagen. Die innige Eintracht zwischen den Höfen, welche sich im -
telpuncte dieses Bundes befinden, kann dadurch nur an Dauer -

ärke gewinnen. Der Bund wird sich auf eben dem Wege befesti- auf welchem er von den Mächten, denen er seinen Ursprung ver- ... gebildet und nach und nach von allen, da sie sich von seinen erkennbaren, weniger als je zu bezweifelnden Vortheilen überzeugten, ...nommen worden ist. Es bedarf übrigens keines ferneren Beweises, ...der Eroberungsgedanken, noch der Anspruch, die Unabhängig- ...anderer Regierungen in ihrer inneren Staatsverwaltung zu ver- ... noch das Bestreben, freiwillige, weise, mit dem wahren In- ...se der Völker übereinstimmende Verbesserungen zu hindern, an den ...schlüssen der Mächte irgend einen Theil gehabt hat. Sie verlan- ...nichts, als den Frieden aufrecht zu erhalten, Europa von der ... der Revolution zu befreien, und das Unheil, welches aus der ...letzung aller Grundsätze der Ordnung und Sittlichkeit entspringt, ... es in ihrer Macht steht, abzuwenden oder zu verkürzen. Unter ...en Bedingungen glauben sie zum Lohn ihrer Sorgen und Anstren- ...gen auf den einstimmigen Beifall der Welt Anspruch machen zu ...nen." —

Gegen die in dieser Circulardepesche aufgestellten Grundsätze erhob ... die großbritannische Regierung ihren Widerspruch in einer an ...andten an allen auswärtigen Höfen gerichteten Note, datirt vom ...nuar 1821, deren vollständiger Inhalt, als von völkerrechtlich ...ger Bedeutung, wir unsern Lesern hier vor Augen zu legen ... halten. Die Sprache, deren sich die britische Regierung ...nt, ist freilich von der großen Rücksicht zeugend, welche das da- ...dern Ministerium den durch die heilige Allianz verbundenen ...ten zu beweisen sich natürlich geneigt fand, und zugleich in einer ... einen gefährlichen Vorbehalt für sich selbst — sofern das eigene ...sse eine Intervention geböte — mit sich führend; doch stempelt ...gemeine Richtung der Note sie zu einer feierlichen Protestation gegen ... der heiligen Allianz behauptete Interventionsrecht, und es ist ...letzte mit nichten ein anerkanntes, sondern vielmehr ein ausdrück- ...sprochenes oder widersprochenes Recht.

Die Note lautet also:

Bureau der auswärtigen Angelegenheiten. M. H. Ich hätte ... für nothwendig gehalten, Ihnen über den Stand der zu ... angefangenen und nach Laibach verlegten Verhandlungen eine ...lung zu machen, wenn nicht die Höfe von Oesterreich, Rußland ...reußen eine Umlaufdepesche an ihre Gesandten gerichtet hätten. ...gierung Sr. Majestät glaubt, daß diese Depesche, wenn man ...nicht gehörig beachtete, unwillkürlicher Weise zu sehr irrigen Be- ...en Anlaß geben könnte, welche die englische Regierung früher wie ... über den darin abgehandelten Gegenstand hegt. Es ist daher noth- ..., Ihnen anzuzeigen, daß der König sich für verpflichtet hielt, ... Theilnahme an den darin zur Sprache gebrachten Maßregeln ...zuziehen. Diese Maßregeln betreffen zwei verschiedene Gegen- ...de. erstlich die Aufstellung gewisser allgemeiner Grundsätze

als Normen für das künftige politische Betragen der Verbünd
in den daselbst bezeichneten Fällen; sodann das Verfahren,
in Folge dieser Grundsätze gegen Neapel zu beobachten vorgesch
wird. Das System jener allgemeinen Grundsätze wäre, wenn e
genseitig beobachtet würde, den Grundsätzen dieses Landes schnur
zuwider. Wenn aber selbst diese peremptorische Einwendung nic
stände, so würde die großbritannische Regierung die Grundsätze,
jene Maßregeln gebaut sind, nichts desto weniger als Grundsätze an
die man mit Sicherheit nicht in den Codex des Völkerrechts aufne
könnte, und welche, in den Händen von minder edelgesinnten M
chen, leicht zu einer häufigern und ausgedehntern Einmischung
inneren Angelegenheiten anderer Staaten verleiten dürften, als
habenen Urheber jenes Systemes selbst beabsichtigten. Sie glaubt,
man diese Grundsätze nicht mit den allgemeinen Interessen der
ziehenden Gewalt und der Würde unabhängiger Monarchen verein
könne; sie glaubt ferner nicht, daß die Allianz, nach den besteh
Verträgen, ein Recht habe, eine so ausgedehnte Macht sich beizu
und sie vermuthet nicht, daß neuere diplomatische Verhandlungen
ter den verbündeten Höfen eine so außerordentliche Macht begr
können, wenn man anders nicht die Absicht habe, eine mit den
ten anderer Staaten unverträgliche Suprematie aufzustellen, ode
wenn sie durch besondere Einwilligung gewisser Staaten erlangt
ein Föderativsystem einzuführen in Europa, dessen Leitung sch
dessen Wirken null wäre, und das gleichwohl die allerernstlich
gen haben könnte..... In besonderer Hinsicht auf Neapels
genheiten hat die großbritannische Regierung gleich Anfangs
zögert, sowohl die Art, wie jene Revolution angeblich bewirkt
als die Umstände, die sie begleiteten, zu mißbilligen. Zu gleich
aber erklärte sie ausdrücklich den verschiedenen verbündeten Höfen
sich nicht für ermächtigt oder gerechtfertigt halte, zu einer Dazwisch
von Seite Englands zu rathen. Uebrigens hat sie nicht in Abrede
daß andere europäische Mächte, insbesondere Oesterreich und die itali
Staaten, ihre Stellung für verschieden ansehen könnten, und
klärte, daß sie weder über diese Frage ein Urtheil fällen, noch
Betragen, welches diese Staaten ihrer eigenen Sicherheit wegen
nehmen möchten, eingehen wolle; vorausgesetzt jedoch, sie
vernünftige Bürgschaft leisten, daß sie von keinen das durch die
Verträge aufgestellte europäische Territorialsystem bedrohenden V
ßerungsansichten geleitet würden. Nach diesen Grundsätzen war
ersten Anfange an das Betragen der Regierung Sr. Majestä
sichtlich Neapels geregelt, und Abschriften der den englischen A
zu Neapel nach und nach ertheilten Instructionen wurden wie
zur Kenntniß der verbündeten Regierungen gebracht. — In B
auf die in der obenerwähnten Umlaufsdepesche ausgedrückte Ho
„daß die Höfe von London und Paris den ihnen vorgelegten allg
neren Maßregeln, in Folge der bestehenden Verträge, beitreten würde

die großbritannische Regierung zur Rettung ihres Betragens und Rechtlichkeit gegen die in besagter Depesche den Verträgen gege- Auslegung protestiren, indem sie **ihren Beitritt verweigert**. hat nie gemeint, daß diese Verträge solche Verpflichtungen aufer- n, und hat bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl im Parlamente n ihren Mittheilungen an die verbündeten Höfe, eine solche Voraus- ng bestimmt verworfen. Will man die Berathungen von Paris Jahre 1815, jene, welche dem Abschlusse der Allianz zu Aachen 1818 ausgingen, und gewisse im vorigen Jahre zwischen den Höfen vor- llene Erörterungen nachlesen, so wird man finden, daß sie in die- Hinsicht stets mit aller Offenheit zu Werke gegangen.... Nach achtung der falschen Begriffe, welche der Punct der fraglichen ssche, wäre er mit Stillschweigen übergangen worden, hätte näh- können, und nach allgemeiner in die Frage nicht eingehender Dar- ng der abweichenden Ansichten der Regierung Sr. Majestät von in jener Depesche zum Grunde gelegten allgemeinen Grundsatze, wohl verstanden bleiben, daß keine Regierung mehr als die groß- annische geneigt sei, das Recht der Dazwischenkunft für jeden Staat ltend zu erhalten, sobald dessen unmittelbare Wohlfahrt oder dessen teressen durch die inneren Ereignisse eines andern Staates gefährdet den; da sie aber zugleich glaubt, daß **nur die stärkste Noth- ndigkeit** ein solches Recht rechtfertigen könne und zugleich dasselbe schränken und regeln müsse, so kann sie nicht zugeben, daß es eine **gemeine Anwendung auf alle revolutionären Bewe- gungen erhalte**, als in so ferne sie auf einen besondern Staat un- telbar Einfluß haben, oder das Recht selbst die Grundlage eines ntuellen Bündnisses bildet. Sie sieht die Ausübung desselben als wichtige, nur durch besondere Umstände begründete **Ausnahme** den allgemeinen Grundsätzen an und glaubt, daß Ausnahmen r Art ohne den größten Nachtheil nicht als Grundsätze aufgestellt als solche in die gewöhnliche Diplomatie der Staaten oder in den der des Völkerrechts aufgenommen werden können. — Da es scheint, einige Gesandte der drei Mächte diese Umlaufsdepesche schon den fen, wo sie beglaubigt sind, mitgetheilt haben, so stelle ich es Ihrer nabet heim, darauf eine nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen faßte Antwort im Namen Ihrer Regierung zu ertheilen; nicht ver- nd, dabei der Reinheit der Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren ssen, welche ohne Zweifel die erhabenen Höfe beseelten, als sie von Ihnen befolgte System adoptirten. Sie können erklären, daß Meinungsverschiedenheit, welche über diesen Punct zwischen ihnen dem Hofe von London obwaltet, der Eintracht und Herzlichkeit Allianz in jeder andern Beziehung keinen Eintrag thun, noch den r mindern könne, der sie gegenseitig für Erfüllung der bestehenden bindlichkeiten durchdringt. Ich bin rc.

Unterzeichnet: **Castlereagh**." —

In einem ähnlichen Sinne klangen von einer Seite die ein
später (unterm 14. Decbr. 1822) von Verona aus erlassene Ci
lardepesche der drei großen Continentalmächte, worin sie das
haben der Intervention in jenem Reiche aussprachen, und von
andern Seite die darüber von England gethanen mißbilligenden
klärungen. („S. Congresse.") Auch hier fand bekanntlich die In
vention (diesmal durch ein französisches Heer) factisch Statt;
zum anerkannten Rechte ward sie deshalb nicht. Doch
die That oder die Macht ist überall wichtiger als das natürliche Re
welches nämlich meist nur die Schwachen anrufen, während die St
ken (thut es doch selbst England in der oben stehenden Ne
stlereagh's!) das Recht mit dem Interesse verwechseln.

Eine näher liegende Aufforderung zur Intervention gaben
Mächten die Julustage in Frankreich (1830); auch
sie geneigt dazu. Doch hatte die Revolution sie unvorbereitet ü
und weithin schien der Boden zu wanken; kluge Mäßigung th
Da rief Frankreich mit drohender Stimme das Princip der „N
intervention" aus, und die Mächte — entsagten zwar der
tervention nicht, doch verschoben sie dieselbe auf günstig
Es ist schon oben bemerkt und schwebt in unserer Aller noch
Erinnerung, wie seitdem abermals und wiederholt intervenirt wur
zwar von Seite Frankreichs selbst, welches dadurch das Recht des
derspruchs dagegen stillschweigend aufgab. Die ganze heutige W
und die entschiedene Richtung der hohen Diplomatie deuten
daß im praktischen Völkerrechte mehr und mehr der Satz sich
wird: Interventionsrecht der Großmächte, oder üb
haupt der Starken in den inneren Angelegenheiten
Kleineren oder Schwächeren. Rotteck.

Intoleranz, s. Duldung.
Invasion, s. Krieg.
Investitur, s. Lehen und Kirchenverfassung.
Irland, s. England
Irrenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
Islam, s. mohammedanische Kirche.
Israeliten, s. Hebräer.
Istrien, s. Oesterreich. Kaiserthum.

Italien. Allgemeine Statistik. Mit breiter Grun
an den südlichen Halbmond der Alpen sich anlehnend, in allm
Schwingungen und Beugungen bis in die Landspitzen von Reggio
St. Maria di Leuca verlaufend, ragt das festländische Italien m
wa vier Fünftheilen seiner Länge in das Becken des mittelländ
Meeres. Kleinere und größere Inseln, wovon zwei europäischen K
reichen ihren Namen geben, umgürten es im Westen und S
und bilden die zum Haupt- und Grundgebäude gehörenden T
einer Brücke, die zu anderen Reichen und einem anderen We

So erscheint dem flüchtigen Blicke die Gestalt Italiens gleich eines Baumes, dessen allmälig verlaufender Stamm auf dem festen Grunde der Alpen wurzelt und endlich mit Sicilien in seine Blüthen- ausläuft. Mit Einschluß derjenigen seiner Hauptinseln, die auch zu Italien zu zählen sind, erstreckt sich das Land in seiner Ausdehnung vom 24. bis zum 36. Grade der Länge, von zu 47 Graden nördlicher Breite, mit einem Flächenraume von geographischen Quadratmeilen.

Seiner natürlichen Gliederung nach zerfällt Italien in eine **nördliche**, Napoleon als Italie continentale bezeichnete, vom Apennin nord- und nordöstlich gelegene Hälfte; und in eine südliche, welche la presqu'ile nannte. Das nördliche Italien, durch die rand der Alpen gegen die rauheren Winde geschützt, fast in ganzen Länge vom Po und der Etsch mit anderen schiffbaren flüssen durchströmt, öffnet dem milden und heiteren Süden einen baren Schooß. Es umfaßt zwischen den Alpen und dem Apennin beiden Seiten des Po, von der Grenze gegen Krain bis gegen hin, von Venedig bis zum Col di Tenda eine meistens ebene die fast in allen ihren Theilen eine leichte Communication Am Wenigsten gilt Letzteres für das von den höchsten Ge- Europas begrenzte obere Pothal, mit einigen Nebenthälern den größeren Theil des jetzigen piemontesischen Gebietes. Die die natürliche Beschaffenheit dieses Landstriches reichen aus ei- zeit, wo die künstlichen Mittel des Verkehrs minder vervollkomm- waren, noch jetzt deutlich herüber. Der Handel und mittelbar der thum konnten hier nicht, wie in den meisten anderen Theilen pens, ein solches Uebergewicht über die Landwirthschaft gewin- die größeren Güterverbande mehr und mehr aus einander Hiernach hat Piemont, noch mehr aber das von den Welt- minder berührte Sardinien, bis auf unsere Gegen- zahlreiche Spuren eines aristokratischen Feudalstaates bewahret. untere Pothal dagegen, von Piemont bis zur Etsch und zum war lange die fast einzige Straße zur Verbindung Deutsch- mit dem Oriente und dem Süden. Darum schlugen hier Han- und Gewerbfleiß ihre Sitze auf und gaben allen socialen Verhält- ihr Gepräge. Weithin bedeckte sich die fruchtbare Ebene mit mächtigen Städten, mit demokratisch verwalteten und mi- geschützten Waarenlagern und Werkstätten des bürgerlichen Fleißes, dem wachsenden Wohlstande die Wissenschaften und Künste zur Blüthe brachte. Ueber weitere oder engere Kreise dehnte Kampfe der Einfluß dieser republicanischen Gemein-; aber vor allen ragte Mailand hervor, während einiger des Mittelalters ein europäischer Staat, in die Ring- einer Stadt gefaßt. An das untere Pothal schließen sich, als Bestandtheil des nördlichen Italiens, die Mündungen des Po, Lagunen und die Inseln Venedigs. Mit ausdauernder

Beharrlichkeit und scharf voraussichtiger Consequenz dem Meere
trotzt, herrschte über Venedig die eiserne Consequenz einer
rechnenden Staatskunst, wie sie nur in einer aristokratisch geschl
Körperschaft sich ausbilden und, durch einen zähen Corporations
genährt und getragen, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpf
konnte. Und in das Meer hinausgestoßen, wurde seiner Pol
weiterer Gesichtskreis zur Benutzung und Berechnung der allgem
sten Verhältnisse der Völker und Staaten abgesteckt. Entweder
Venedig wieder in seine Lagunen zurücksinken, oder zur Weltst
erheben. Es blieb der Mittelpunct, aus dem vor allen andern
die verbindenden Fäden des Weltverkehrs ausliefen, bis die
gedehnten Eroberungen auf dem Festlande Italiens seine Polit
ten und schwächten, und bis die veränderte Weltlage das
Gewebe zerriß, da neue Meere und Welttheile den Nationen
neten. Die ehemalige Mark Verona und Friaul, zwischen
Etsch und dem adriatischen Meere, umfaßt theils gebirgige, unfr
Bezirke, theils üppig fruchtbare Ebenen. Ihrer Lage nach
sie am Zwischenhandel zwischen Deutschland und dem Süden
nehmen, und auch in diesen Gegenden erhob sich der Bürger
Freiheit und Macht. Aber die längere Verbindung mit Deu
seit Otto dem Großen gab hier dem Leben ein mehr germanisches
präge, und neben den Städten standen adeliche Geschlechter
in Macht und Ansehen. Wie Piemont eine Mittelstufe zu
zösischer Art und Weise gebildet hatte, so schloß sich die Mark
bis zur Herrschaft der Venetianer an das deutsche Volksleben
fend an. Endlich tritt noch in Vorderitalien, als ein besonderes
die Landschaft südlich vom Po und östlich vom
zwischen den Apenninen und dem adriatischen Meere bis in die
von Ancona, hervor. Lange Zeit unter oströmischer Herrschaft
sich hier altrömische Institute länger erhalten, während zugleich
Landschaft in dem Zwischenhandel zwischen dem byzantinischen
und dem inneren Italien mit Venedig rivalisirte. Später bildeten
daselbst die städtischen Verfassungen gleichmäßig wie in der
aus. Aber früher und häufiger wurden hier Tyrannenherrschaften
gründet, wie denn überhaupt, dem schon mehr südlichen Charakter
mäß, den Massen gegenüber die individuelle Kraft und
größeren Einfluß gewann.

Das südliche Italien, westlich, südlich und südöstlich
Apennins, wird durch die zahlreichen Verzweigungen, die von
Gebirge nach dem mittelländischen wie nach dem adriatischen Meere
laufen, in eine Menge abgeschlossener und sehr verschiedener
getheilt. Der Arno und die Tiber, sodann im Neapolitanischen
Garigliano, dieser aber nur für wenige Meilen, sind die
nicht sehr weit in das Land hinein schiffbaren Flüsse, und der
verkehr ist weit schwieriger, als die Verbindung von der Seeseite.
jener scharf begrenzten Landschaften ist das Genuesische.

...ngeengt, sind die Bewohner auf Wein- und Gartenbau, haupt... aber auf die See und den Handel angewiesen. Eine derbe ...natur, Geldgier und Geldstolz sind den Bewohnern eigen, und ...nua, das wohl seine stolzen Paläste hat, aber keinen einzigen ...neten Schriftsteller, Maler und Musiker, hat meistens eine ...ie roher Gewalt geherrscht. Das gebirgige und von Bergen ... Toscana zerfällt in sehr verschiedene, zum Theil rauhe ...uchtbare Landschaften. Auch in den besseren Theilen des Lan... im Arnothale, ist der Landmann neben seiner Feldarbeit zu ...Beschäftigungen gezwungen: darum ist das Volk arbeitsamer, ... gebildeter und bildungsfähiger, als im benachbarten Genuesi... In Florenz, das als Uebergangspunct am Arno für Deutsche ...ener eine besondere militärische Bedeutung hatte und hierdurch ...gewicht über das zur Vermittelung des Weltverkehrs günstiger ... Pisa erhielt, sollen angesehene Geschlechter von deutscher Ab... Eine glückliche Mischung des germanischen mit dem roma... Elemente, vielleicht aus der Zeit Otto's des Großen, scheint ...gleichfalls beigetragen zu haben, um Florenz besonders empfäng... allmäligen Aufnahme der rings emporkeimenden Bildung, um ...ensten und treuen Pflegerin der Künste und endlich zur wis... ...chen Hauptstadt Italiens zu machen. Rom und die rö... Landschaft, nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes ...tlich gleichem Charakter wie Toscana, wurde der lebendige ...nct eines fast die ganze gebildete Welt beherrschenden Glau... ...e wurde die priesterlich-aristokratische Regierung des Landes ... Höhepunct gestellt, von dem aus sie die Weltverhältnisse des ... und der Meinungen aller Völker zu überwachen und mit ...aber fein berechnender Klugheit zu ordnen und zu beherrschen ... Allein diese Stellung selbst und die weitsichtige Klugheit, die ...Aufgabe machte, hatte dazu beitragen müssen, daß die socialen ...isse in der Nähe minder beachtet wurden. Darum finden wir ...rbau, die Industrie und den Handel, selbst alle politischen ...ände, kaum irgendwo in so unvollkommenem Zustande, als im ...n Gebiete. Mehr noch, als alle anderen Theile des südlichen ..., ist Neapel durch Gebirge und Schluchten in eine Menge Landschaften zerrissen, von so wechselnder Beschaffenheit, daß ... Raume weniger Stunden, zum Theil auf vulcanischem Boden, ...men gedeihen, und dort ein rauhes, fast nordisches Klima ... Wie das Land, so ist auch das aus den verschiedensten Be... ...len erwachsene Volk in tausend gesonderte Lebenskreise aus einan... ...rissen. So lange sich überhaupt noch nicht die Volkskräfte zu ... Massen politisch centralisirt hatten, konnten auch hier einzelne ...ie Salerno, Amalfi, Montecassino, der Heerd einer ... einflußreichen Cultur werden, während später nur die Haupt... ...selbst eine besonders hervortretende Bedeutung behielt. Zugleich ...er das Volk in vielfach abgesonderte Kreise getheilt. Darum

fehlte jedes Gefühl der Einheit und nur die hieraus entspringende In-
dolenz für alle allgemeineren Verhältnisse erklärt es, warum das
neapolitanische Volk der von außen eindringenden Gewalt bald im
einzelten Kampfe trotzig widerstand, wie noch die Calabresen der fran-
zösischen Herrschaft, bald auch gleichgültig sich derselben hingab. Da-
mit daraus erklärt es sich, warum überhaupt das von der Natur
vielfach geschiedene südliche Italien gleichwohl in eine kleinere Zahl von Staa-
ten zerfällt, als die nördliche Hälfte des Landes, wo durch die Alpen,
das Meer, den Apennin die natürlichen Grenzen eines größeren ...
abgesteckt scheinen. Noch jetzt hat übrigens in Neapel die allge-
Staatsgewalt nur wenig Auctorität in den entfernteren Thälern ...
Gegenden des Königreichs, und die einzelnen Landschaften bleiben ...
meist und wesentlich ihrem örtlichen Gewohnheitsleben überlassen ...
die weiter reichenden Bande der Gesellschaft noch so locker sind, ...
die Bande der Familien und Geschlechter sich um so fester; und ...
denn auch in vielen Gegenden Neapels, wie in Sardinien, noch die ...
rache einheimisch. Aehnliche Zustände finden sich in Sicilien, ...
alle äußeren Einflüsse der neueren Zeit nur die Oberfläche der ...
schaft berührten; nur daß auf dieser Insel, wo 352 Städte au...
sehr viele Dörfer kommen, sich das Leben mehr in die Städte ...
die jedoch unter sich nur im losen Zusammenhange stehen *).

Im Norden und Westen von den höchsten Gebirgen Eu...
umschlossen, scheint Italien eine natürliche Schutzmauer gegen ...
Angriff von außen zu haben. Aber fast alle die Alpen durch...
benden Straßen steigen vom Auslande her weniger steil empor, ...
theilen sich auf der italienischen Seite in zahlreiche Nebenstraßen, ...
durch fast überall, mit Ausnahme eines Theils der südwestlichen ...
gegen Frankreich, die Vertheidigung höchst schwierig wird. Um ...
konnten fort und fort die nördlich wohnenden Völker über das Sc...
sal Italiens entscheiden, nachdem dieses mit dem Ende der R...
herrschaft aufgehört hatte, selbst erobernd zu sein. Durch sein...
grenzung, seine Gestaltung und seinen lockenden Reichthum ...
Italien in Europa eine ähnliche Stellung, wie in Asien das ...
vom Himalaya und vom Meere umgürtete Hindostan, das so ...
Beute der landwärts und seewärts eindringenden Eroberer wurde.

Wie verschieden in Italien das Klima und der Boden er...
so ist es doch im Ganzen mit der üppigsten Fruchtbarkeit ge...
Reich ist es an Getreide, Reis, Südfrüchten, Wein, Oliven, Ka...
nien und Maulbeeren; im Süden kommen selbst Palmen und ...
rohr fort. Von Thieren findet man besonders in Neapel vor...
Pferde, in Oberitalien vorzügliches Rindvieh, sodann Schafe ...
und vielerlei Geflügel, während das Meer Fische und Schal...
Menge liefert. Minder reich ist es an Mineralien, wo Marmor ...

---

*) Ueber Italiens innere Gliederung s. Geschichte v. Italien v. H. Leo ...
S. 8. ff.

...erz in Elba, sodann vulcanische Producte seine hauptsächlichen ...üsse sind. Die dichteste Bevölkerung, das regsamste geistige ...liche Leben entwickeln sich stets am Frühesten in Ländern, die ...ältnißmäßig weiter Ausdehnung in das Meer sich erstrecken; wo ...über den begrenzten Horizont hinaus den Blick und das Stre... die Ferne richtet; wo See und Land in ihrer Berührung schon zu den mannigfaltigsten Arten der Thätigkeit und der Berufs... anspornen. Kaum irgend ein Landstrich ist darin glücklicher ... als das südliche Europa. Das vielzackige Griechenland, Italien ... pyrenäische Halbinsel strecken sich in der mannigfachsten Glie... und in zahlreichen feinen Verzweigungen den Continentalmassen ...sien und Afrika entgegen, im höchsten Grade geeignet, die von ...strömende Cultur mit tausend Fasern in sich aufzunehmen und ... weiter zu leiten. Als das hinsinkende Griechenland mehr und ...erstarb, ging die Aufgabe, ein Träger und Leiter der Bildung ...sittigung zu werden, in natürlicher Fortpflanzung auf Italien ... Indem dieses die geistige Erbschaft der Hellenen, Römer und ... antrat und zum Theil damit wucherte, ist es das Vorbild aller ... Völker Europas geworden, im Landbaue, Gewerbfleiße und ..., in Wissenschaft und Kunst, in Recht und Politik.

Schon vor der Alleinherrschaft der Römer war Italien von zahl... und sehr verschiedenen Völkerstämmen bewohnt. Ueber Illyrien ... Pelasger nach Norditalien gedrungen und hatten, wahrschein... ... aristokratisch priesterlicher Grundlage, den Bundesstaat Etrurien ...et, wohin die Dichter das goldene Zeitalter und Saturn's ...aft versetzten. Die Etrusker bedeckten mit ihren Wohnungen ... öden Maremnen Toscanas und schritten in Wissenschaft und Kunst ... selbst den Griechen voran, wenn sie auch nicht, wie diese, den ...umfassenden Kreis der Bildung erfüllten. Weiter nördlich haus'ten ... Stämme. In der Mitte und gegen Süden hin wohnten die ...chen Bundesvölker der Sabiner, Latiner, Samniter, Brutier ... zum Theil von altgriechischen Colonieen abstammend, während ... griechische Colonieen den Südosten und Sicilien der Herrschaft ...Cultur unterwarfen *). Die Verschiedenheit der vielfach sich be...den Elemente ließ eine reiche Mannigfaltigkeit der Entwickelung ..., bis das wachsende Römerthum allen diesen Völkern seinen ... Stempel aufdrückte, ohne doch die heterogenen Bestandtheile in ...gleichartige Nationalität verschmelzen zu können. Die römische ...hatte sich endlich in den weiten Umfang des Reiches zersplittert. Die ... der germanischen Nationen begannen, und es herrschten nur ...der alte Ruhm und der gefürchtete Name der früheren Weltero... Aber selbst der Zauber dieses Namens war mächtig genug, um ... zum Mittelpuncte des neuen christlichen Glaubens, zum Sitze

*) S. Simonde Sismondi's Geschichte der italienisch. Staaten im Mittelalter ...Einleitg.

einer neuen geistlichen Weltherrschaft zu machen. Als den Reformation und die neuere Geschichte zu beweisen schienen, da die christlichen Nationen die Nothwendigkeit eines äußerlichen Einigungs- und Haltpunctes vorüber sei; hielt doch die Macht Gewohnheit und der Erinnerung zum Theil noch in den alten B zurück. Vom Ende des 5. Jahrhunderts an drängten und vertr ten sich in bunter Mischung und in wirrem Kampfe Heruler und R Ostgothen und Longobarden, Oströmer, Saracenen und Franken. germanischen Völker, die der Sturm der Völkerwanderung auf Boden Italiens geführt, waren noch unentwickelt und bildsam g um sich unter sich und mit den Elementen einer früheren Verga heit allmälig zu einer neuen Nationalität zu verschmelzen und e in der Reihe der romanischen Nationen ein scharf ausgeprägtes zu bilden. Schon während der Bilderstürmerei Leo's des Isauriers ten viele Städte im Süden, nach Vertreibung der oströmischen B ten, als freie und selbstständige Gemeinwesen auf. Auch im N erhielten während des 10. Jahrhunderts zahlreiche Städte repub nische Verfassungen durch Otto den Großen, der übrigens die g Reichslehen an Deutsche verlieh. Mehr und mehr erhoben sic lombardischen Städte zu Macht und Ansehen, und auch Venedig, nua und Pisa wurden groß und stark. Aber während der Norde viele gesonderte Gemeinwesen sich auflös'te, wurden die kleineren St des Südens durch die Eroberungen der Normannen in ein gro Ganzes vereinigt. Das Ansehen der Päpste war seit Kaiser Heinrich gestiegen. Mit Hülfe der Normannen begannen sie nun, besonders Gregor VII., den großen Streit der geistlichen mit der weltlichen walt oder den Kampf der Päpste und Republiken mit den Ka In dem Zusammenstoße der beiden Gewalten gingen Italien, Deutschland, mehr und mehr in politische Bruchstücke auseinander daß noch jetzt, von der Südspitze Siciliens an bis zur Ostsee Nordsee eine Reihe kleinerer Staaten durch die ganze Mitte un Welttheils sich durchzieht. Wenn der Constanzer Friede von 118 Freiheit der Städte zu sichern schien, so hatten diese doch nur zeit Bündnisse geschlossen, aber keine dauernde Eidgenossenschaft zu S gebracht. Auch im Inneren dieser Städte hatte sich fast überall Bevölkerung in die Parteien der Guelfen und Ghibellinen gespa und die Anarchie dieses Kampfes erstickte die Freiheit und erzeugt Herrschaft kleiner Tyrannen. Nur die Seerepubliken und nach g mer Zeit die Städte Toscanas wußten ihre aristokratische, oder d kratische Verfassung zu bewahren. Inzwischen war es Innocenz gelungen, die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhls in Rom der römischen Landschaft neu und fester zu begründen und zu erweit Neue Kämpfe entspannen sich in und um Italien, in deren F Florenz unter die Herrschaft der Mediceer fiel, und somit auch fast ganzen Norden Italiens die monarchische Gewalt einzelner Fürsten Uebergewicht behielt. Für einige Zeit entwickelte sich daraus ein

Gleichgewicht der italienischen Staaten, das auf Mailand, Ve-
Florenz, den Kirchenstaat und Neapel sich gründete. Aber die
heit des Landes machte es wiederholt zum Schlachtfelde der
und inzwischen mehr und mehr erstarkten europäischen Nachbar-
In selten unterbrochenem Zwiste stritten Oesterreich, Spanien
Frankreich um die Herrschaft über die Provinzen Italiens, als
der Glanz und die Macht der italienischen Städte mit dem
des Welthandels zu sinken begann und die Verwegenheit eines
fers eine neue Welt aufgefunden und eine Entdeckung gemacht
die so wesentlich dazu beitragen sollte, um andere Nationen über
Nation zu erheben. Gleichzeitig hatte die Reformation das stolze
de der römischen Glaubensherrschaft untergraben, und der dop-
Angriff von der materiellen, wie von der geistigen Seite des Le-
stürzte Italien von seiner früheren Höhe. Mit Ausnahme des
staats, Venedigs und Genuas war im 18. Jahrhunderte, nach
Abgange der alten einheimischen Fürstenfamilien, ganz Italien an
häuser Lothringen, Bourbon und Savoyen vertheilt. Auch hier
nun das erschöpfte und immer mehr in politische Gleichgültigkeit
ende Volk den lebensmörderischen Versuchen einer mechanischen
kunst willig hin. Der monarchische Absolutismus behauptete
angefochtene Herrschaft und etwa vierzig Jahre einer faulen Ruhe,
mattend stillen Schwüle gingen den Stürmen voran, die Ita-
mit in die Wirbel der französischen Revolution rissen. Alle Staaten
lbeutel, selbst die alten Aristokratieen von Genua und Venedig,
Frankreich botmäßig, und eine Reihe neuer Republiken und
Königreiche wurde geschaffen. Für kurze Zeit träumten auch
in Italien viele Tausende den Traum einer neuen Einheit und
größe ihres Vaterlandes, unter dem Schutze des gewaltigen
, der Europa seinem Willen unterworfen hatte. Aber immer
schwand die Hoffnung und nicht ungern stimmten die Italiener
allgemeinen Ruf der Befreiung vom französischen Joche ein, der
vom Norden zum Süden durch die ganze Reihe der europäischen
fortpflanzte. Nach Napoleon's Sturz wurden von den Macht-
Europas auch über sie die Würfel geworfen. Die vertriebene
familie aus dem Hause der Bourbonen wurde wieder auf den
von Neapel gesetzt. In Mittelitalien erstanden der Kirchen-
, das Großherzogthum Toscana, das Herzogthum Lucca;
ließ man in Mitte des päpstlichen Gebietes die kleine Bergre-
San Marino als seltsame Trümmer der Vergangenheit be-
In Oberitalien wurde das Herzogthum Parma der Kaiserin
Louise auf Lebenszeit überwiesen. Nach ihrem Tode soll es der
tin Marie Louise, Herzogin von Lucca, oder ihren Erben zufallen,
dagegen Lucca mit Toscana vereinigt werden. Auch das König-
Sardinien wurde von den Todten erweckt und erhielt als Zu-
Gebiet des alten Freistaates von Genua. Vor Allem aber
te sich Oesterreich mit dem lombardisch-venetianischen Königreiche den

reichsten und schönsten Theil Oberitaliens zu, die früheren Hau[...]
italienischen Freiheit und Macht. Oesterreich ist seitdem der aner[...]
Schutzherr der Herren Italiens. Die Insel Malta aber bl[...]
der Gewalt Englands und an allen Küsten der Halbinsel gebiet[...]
britische Dreizack. So wurde in Italien die frühere Zerrissenheit [...]
der frühere Absolutismus, so wurde alles Alte, nur nicht die alte [...]
heit, wiederhergestellt. Wohl trieben die getäuschten Erwartungen [...]
den Jahren 1820 und 1830 einen Theil des Volks zu revolution[...]
Bewegungen; aber schnell wurde durch die überlegene Kraft der [...]
gen Allianz die dürftige Flamme eines schnell verlodernden Enth[...]
mus erstickt und von Neuem Italien beruhigt, das fortan zwar [...]
unbesiegbaren Groll, aber zugleich das bittere Gefühl der Ohnm[...]
und Schwäche im Herzen trägt.

Italien hat jetzt eine Bevölkerung von etwa 22 Millionen. [...]
mittlere Dichtigkeit derselben gehört also zu den stärksten in Eur[...]
da sie ungefähr 4000 auf die Quadratmeile beträgt. Am Dichtest[...]
völkert sind Lucca, Parma und das lombardisch-vene[...]
sche Königreich, das auf 850 Quadratmeilen eine Population
$4\frac{1}{2}$ Millionen und hiernach eine Dichtigkeit von nahe 5300 au[...]
Quadratmeile hat. Die Bewegung der Bevölkerung geht über [...]
mittlere Maß für Europa hinaus. Nimmt man für ganz Eur[...]
nach den auf einen fünfzehnjährigen Durchschnitt von 1815 bis [...]
gegründeten Berechnungen, für jede Million eine jährliche Verme[...]
von 12,390 Menschen an, so ist diese wenigstens in einem g[...]
Theile Italiens, wie in dem lombardisch-venetianischen Königr[...]
sodann in beiden Sicilien, im Kirchenstaate und in Toscana, [...]
oder minder und zum Theil ziemlich bedeutend überschritten w[...]
Die allgemeine Fruchtbarkeit äußert sich auch in der menschlichen [...]
pflanzung. Ob man gleich im Allgemeinen, freilich nach gew[...]
problematischen Behauptungen, dem romanischen Völkerstamme [...]
geringere Fortpflanzungskraft als dem germanischen, oder gar dem [...]
vischen zuschreibt; so hat doch das Königreich beider Sicilien, wo [...]
je 1000 Ehen 5,546 Kinder kommen, in ganz Europa die [...]
eheliche Fruchtbarkeit. Wenn hier gleichwohl, bei einer Zahl der [...]
chen Geburten im Verhältnisse von $\frac{1}{25}$ der Bevölkerung, die jäh[...]
Zunahme der letzteren nicht beträchtlich größer ist, als in den m[...]
anderen europäischen Staaten; so kommt dies theils von der [...]
Zahl der Sterbefälle, die etwa $\frac{1}{33}$, theils von der nicht sehr bede[...]
den Zahl der jährlichen Trauungen, die $\frac{1}{118}$ der Population be[...]
Auch andere Theile Italiens, namentlich die Provinzen Venedig, [...]
gamo und Mailand, fallen, nebst den Königreichen Württem[...]
Böhmen und Portugal, in die Classe derjenigen Staaten Eur[...]
welche die größte eheliche Fruchtbarkeit haben und worin durchsch[...]
auf je 1000 Ehen 5000 und mehr Kinder kommen. Zum The[...]
klärt sich dieses wohl aus der frühen Reife der beiden Geschlechter [...]
aus dem zeitigen Abschlusse der Trauungen, wie er durch den Kl[...]

Landes und den verhältnißmäßig nicht sehr schwierigen Er-
andern Ländern Europas begünstigt wird *).
der Nationalität haben sich die verschiedenen volksthümlichen
ile, die auf dem Boden Italiens sich durchmischt haben, schon in
ade zu einer wesentlich gleichartigen Masse verschmolzen. Nur in
gibt es noch 36 Dörfer, deren Bewohner eine oberdeutsche,
Italienisch vielfach versetzte Mundart reden. Nach neueren
en läßt man sie für Abkömmlinge von Allemannen gelten,
ihrer Ueberwindung durch Chlodowig von Theodorich dem
dahin versetzt und als Grenzsoldaten verwendet worden sind.
ist in einem kleinen Theile des nordwestlichen Grenzgebiets
zösische üblich, so wie in einigen Gegenden von Neapel das
ische. Auf den Inseln Malta, Gozzo und Comino, die jedoch
britischen Herrschaft nicht mehr politisch zu Italien zählen,
Mundart des Volks ein verdorbenes Arabisch, mit einer Mi-
n Worten aus fast allen europäischen Sprachen. Das ita-
Sprachgebiet selbst bleibt nur im Nordwesten, gegen Frankreich
erhalb der politischen Grenzen des Landes, während es im
in die Schweiz und in die zum deutschen Staatenbunde ge-
Länder der österreichischen Monarchie eingreift. Auch auf der
des adriatischen Meeres, so wie in den Städten Griechenlands
den Inseln des griechischen Archipelagus, ist das Italienische
als Umgangssprache der Gebildeten weithin verbreitet. Schon
he der Römer war in verschiedene Mundarten zerfallen, wo-
die römische Schriftsprache als ein gemeinsam verknüpfendes
durchzog. Als sich nach den Einfällen der nordischen Völker
ischen mit den altrömischen Elementen mischten, bildeten sich
kte, wozu jedoch das Lateinische weit den meisten Stoff gab.
erhielt sich das letztere als Schriftsprache, bis endlich, in
Jahrhunderten einer eigentlich italienischen Literatur, die
und Schriftsteller Neapels und Siciliens ihre geistigen Schöp-
in der dort herrschenden Mundart niederlegten. So schien
lang das Sicilianische als die künftige Schriftsprache Italiens
wiegenden Einfluß zu gewinnen. Wie aber in Deutschland
ch die geistige Gewalt eines Luther dem Oberdeutschen den
schaft hatte; so traten später in Florenz die hervorragendsten
und Prosaiker auf, Italien zwingend, ihrer Rede zu horchen.
es gekommen, daß die so melodisch tönende Schriftsprache Ita-
der florentinischen Mundart und nächst dieser einigen andern
en Toscanas wenigstens am Meisten sich annähert, ohne jedoch
einen oder andern durchaus zusammenzufallen. In Toscana
fällt die Volkssprache in sechs Unterarten, und in ganz Italien

Wickes in Pölitz Jahrb. Juni 1834 und „Die Bewegung der Bevöl-
r. 12; sodann Fränzl's Statistik, Wien 1838. Bd. I. S. 251
57.

zählte **F e r n o w** fünfzehn verschiedene Dialekte, worin mehr oder der Schriften verfaßt worden sind, alle übrigen ungerechnet.

Der äußeren Form nach herrscht über das ganze Gebi Halbinsel der römisch-katholische Cultus. Nur wenige Prote fremder Nationen leben da und dort zerstreut. Auch die Zahl den ist verhältnißmäßig gering, obwohl man von jeher in Italien sie minder unduldsam war, als in anderen rein katholischen E besonders in Spanien und Portugal. Ungeachtet der scheinbaren bilität des Kirchenwesens, ist indeß auch Italien nicht außer der reiche der religiösen Bewegungen und Erschütterungen der neuen geblieben. Und wie überhaupt die Opposition gegen das Be erst mit der Verneinung von Einzelnem und Besonderem begin man daran denkt und denken kann, von dem positiv Geltenden sich loszureißen und ein neu Geschaffenes an die Stelle zu se hat dieser Geist der Negation, welcher Europa durchschritten, Italien seine Spuren zurücklassen müssen. Nicht blos hat Zahl der Indifferenten und der stilleren Zweifler beträchtlich v sondern bei Vielen hat sich die Stimmung schon bis zum entsc Hasse wenigstens gegen einzelne kirchliche Institute, bei Andern gar zum Hasse gegen alles Kirchenthum und gegen jede positi gion gesteigert. Tritt diese Stimmung hauptsächlich in den geb Classen hervor, so hat sie doch hie und da schon in die M Volkes sich verzweigt. Wenigstens zum Theil sind die liberalen pfe der letzten Jahrzehente aus der Abneigung gegen das Pf hervorgegangen und haben selbst erst durch diese Abneigung b **T h e i l e** des Volkes eine populäre Basis gewonnen. Besonders sich in den größeren Städten Italiens bemerken, daß vor Klostergeistlichen bei einer zahlreichen Bevölkerung in Mißachtun len und ein Gegenstand des Spottes geworden sind. Aber vom ist es nicht weit zum Hasse, sobald erst die Umstände ernsthaf den. Richtet sich nun gleich diese Abneigung zunächst und m nur gegen ein **b e s o n d e r e s** kirchliches Institut, so ist doch tholicismus ein so eigenthümlich zusammenhängendes Gebäude, darin von keiner Seite eine Lücke brechen läßt, ohne das G gefährden. Und wie sehr man in Italien bemüht ist, Alles abzuweh den alten Glauben erschüttern könnte; so haben doch die dem Be feindseligen Ansichten nicht nur im Gefolge der französischen Revolu der französischen Heere, sondern auch später fort und fort Eingang Bekannt ist, daß trotz aller Vorsichtsmaßregeln an den Gren liens ein ziemlich beträchtlicher Schmuggelhandel mit verbotenen ten getrieben wird; und daß sich Jeder, der nicht gerade als ciant im Verdachte steht, diese Schriften aller Orten leicht zu fen vermag. Endlich erscheint noch die Entstehung und ve breitung der Carbonaria, die sich als eine Art Protestantismus tuirt hatte, auch in religiöser Beziehung als ein sehr wichtiges ptom der im Innersten des Volksgeistes vorgehenden Veränderung

...lien hat eine verhältnißmäßig starke städtische Bevölkerung. ... gilt dieses von der Insel Sicilien und vom lombardisch-vene... Königreiche mit seiner Menge prachtvoller Städte, und es ... jetzt, wie sehr auch der Glanz derselben im Vergleiche mit ... Jahrhunderten gesunken ist. Der Adel ist hier und da, der ... fast überall sehr zahlreich, namentlich im Kirchenstaate, so ... Neapel, wo man einen Geistlichen auf je 152 Einwohner ... In Sicilien wird sogar die Zahl der Geistlichen und derjenigen, ...stens hauptsächlich von kirchlichen Gütern und Spenden leben, ... weniger als 300,000 Individuen geschätzt.

...bau, obgleich in einigen Theilen der Halbinsel, wie in ...ardei, mit Sorgfalt betrieben, gibt doch lange nicht die ... die er bei dem natürlichen Reichthum des Bodens und bei ...ger Cultur desselben zu liefern vermöchte. Selbst in den acht ... der Lombardei deutet noch die verhältnißmäßig geringe Vieh... ...einen mangelhaften Betrieb der Landwirthschaft. Bei einer ...ng von 2,400,000 Einwohnern wurde der Pferde- und ...stamm auf nicht mehr als etwa 70,000 Stück geschätzt, der ...amm auf etwa 410,000, der Schafstamm auf 168,000; ... im Jahre 1828 im preußischen Staate, bei einer nicht ... fünfmal so starken Bevölkerung, je 20, 10 und 70 Mal ... In Oberitalien ist der Grund und Boden in den Hän... verhältnißmäßig geringen Zahl von Eigenthümern, von freien ... bearbeitet, die auf bestimmte Zeit nach einem bestimmten ... Pacht übernehmen. Die geringe Concurrenz unter den ... macht jedoch die Pachtbedingungen drückend; und obgleich ... keine Roboten, Laudemien und Mortuarien zu leisten hat, ... sich dennoch in schlimmer Lage und erwirbt selten die Mit... ... Eigenthümer zu werden. Selbst in den altlombardischen ... sind darum die Wohnungen der Pächter klein und ärmlich, ... schlimmer sieht es hauptsächlich in den Provinzen Lodi und ...ter den Tagelöhnerfamilien aus. Besser befinden sich die ...der Romagna. Zwar sind sie nicht Eigenthümer und haben ...al schriftliche Contracte; aber ein allgemeines Gewohnheits... ... ihnen eine Art Erbpacht, die auch in anderen Theilen ... gewöhnlich ist. Meistens theilt der Pächter in der Romagna ... Eigenthümer die verkäuflichen Producte zu gleichen Theilen, ... Letztere die Hälfte aller Grundlasten trägt. Oft stehen 30 ...personen, den verschiedenen Zweigen einer Familie angehörend, ...m selbstgewählten Oberhaupte in einer Gemeinschaft der Gü... ...Interessen. Auf der Insel Sardinien sind noch weite Länder... ...m Eigenthume vieler ausländischen, namentlich spanischer Fa... ... von ihren indolenten Pächtern sehr mäßige Renten bezie... ...Güter, die zum Theil im Lehnverbande stehen, werden mei... ... zwei Jahre, gewöhnlich gegen Naturalzinsen, verpachtet. Auf ...eindegütern herrscht noch eine Art Dreifelderwirthschaft. Der

eröffnet, um wieder mit gesteigerter commercieller Thätigkeit in die ge- ger sich knüpfende Reihe der Nationen eingreifen zu können. Das folgenschwere Erfindung der Eisenbahnen, die selbst den schroffsten Ge- gensatz von Land und Meer auszugleichen sucht und auch andere Völ- ker wieder zu ebenbürtiger Stellung mit den Nationen erhebt, in deren Händen sich gegenwärtig der Welthandel befindet — diese zukunftreiche Erfindung unserer Zeit wird auch über Italien ihren Segen ausbreiten. Schon hat das Unternehmen begonnen, das mit eisernem Bande die köstlichen Steine der italienischen Städtekrone fester zusammen und das gesunkene, aber noch in seinem Verfalle so imposante Ve mit den Städten der Lombardei verbinden soll. Und wie großes Ge- wicht jetzt in Italien auf eine engere Verbindung mit den an Staaten Europas gelegt wird, davon ist ein Zeugniß die leb Theilnahme, die das Project einer Basel-Züricher Eisenbahn, der nothwendigen Mittelglieder zwischen dem Süden und Norden un- seres Welttheils, besonders bei dem Handelsstande zu Mailand funden hatte. Die politische Zersplitterung Italiens und der Ma selbst derjenigen Einheit und Einigung, wie sie jetzt zwischen den sten deutschen Bundesstaaten besteht, eine unselige Handelspolitik, das Land mit zahlreichen Mauthen durchschneidet und den Verkehr in Fesseln schlägt, dürften jedoch noch für längere Zeit dem rasche Aufschwunge desselben im Wege stehen.

In einem Lande, wo sich der Grund und Boden im Besitze ei- ner verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlichen Zahl von Eigenthümern befindet und wo eine zahlreiche Bevölkerung mit Handel sich beschäf- tigt, mit einem Berufe, der schneller, als jeder andere, entweder be- reichert oder verarmen läßt, müssen die Gegensätze von Reichthum und Armuth deutlich hervortreten. Dazu kommt in Italien die eigenthüm- liche Stellung der katholischen Kirche, welche, im Besitze beträchtlicher Reichthümer, durch die zahlreichen Almosen, die sie vertheilt, das gemeine Volk an sich zu fesseln sucht, aber damit zugleich der natürlichen Träg- heit und dem den Italienern so eigenen Sinne für ein dolce far niente fort und fort Vorschub thut. Man nimmt im Allgemeinen an, daß die Zahl der Armen etwa 13 pr. c. beträgt und hiernach etwas geringer ist, als in den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien, aber stärker als in fast allen anderen Ländern Europas *). In der Stadt Neapel hat man die Menge derjenigen, die ohne bestimmte Be- schäftigung leben, auf mehr als 232,000, oder etwa die Hälfte der ganzen Einwohnerzahl, geschätzt; und aus Rom ist bekannt, daß die Bettler einen Hauptbestandtheil der Bevölkerung bilden, der sogar eine Art Organisation, seine besonderen Gewohnheiten und Bräuche, und selbst seine eigenen Privilegien besitzt. Aber die Mäßigkeit des Italie- ners, das milde Klima, das fruchtbare Land und die freigebige Er- wodurch es ihm so leicht wird, mit geringer Anstrengung und ohne

*) Schön a. a. O. S. 168.

...de Sorge für die Zukunft sich wenigstens von Tag zu Tag
...kommen zu erwerben — dieses Alles trägt dazu bei, um hier
...traste des Reichthums und der Armuth, wenn nicht aufzuheben,
... mildern und ihren sonst verderblichen Einflüssen und Folgen
...ns theilweise zu begegnen. Und so muß man wohl behaupten,
... bei gleichen Vermögensabständen in Italien dennoch der
...nd Arme weit näher stehen, als in den nördlichen Staaten.
...s von den Unterschieden des materiellen Besitzes und Einkom-
...ilt zugleich von denen der intellectuellen Bildung. Auch die
...e nach dem geistigen Besitze und Erwerbe sind in Italien
... fühlbar, als in den Ländern des germanischen und in mehreren
... Ländern des romanischen Staatengebietes. Der Italiener ist
..., in lebhafter mündlicher Unterhaltung alle Gegenstände zu
... und zu besprechen, die in seinen Gesichtskreis fallen. So
...n überhaupt in höherem Maße, als es bei den nördlichen
... geschehen kann, die Schule durch das Leben ersetzt. Und weil
...ach an dem schärferen Sporne des Bedürfnisses eines aus-
... Schulwesens fehlt, so erklären sich daraus wenigstens theil-
... die mangelhaften Einrichtungen desselben. Zum anderen gro-
... liegt freilich der Grund davon in einer weltlichen und geist-
...tik, die das Volk, um es unterwürfiger zu machen, in Un-
... zu erhalten sucht. In vielen Städten Italiens findet sich
...denklichen Zeiten eine Art Kleinkinderschulen. Aber die Kin-
...n darin weder irgend etwas Nützliches gelehrt, noch wird
... die Erhaltung und Kräftigung ihrer Gesundheit die erforder-
...e getragen. Während die Söhne der Reichen meistens im
... ihre ziemlich oberflächliche Erziehung erhalten, werden in den
...n die Knaben selten in etwas mehr, als im Katechismus,
...eiben und ein wenig Rechnen unterrichtet. Am Besten ist
... Schulwesen in den österreichischen Provinzen, namentlich in
...bardei, sodann in Toscana beschaffen. In den venetianischen
...n wurde die Zahl der Elementarschulen auf 1,402 angegeben,
... von 62,000 Schülern besucht werden. Doch sollen sich auch
... gegen 400 Gemeinden finden, die aller Schulen entbehren.
...chtesten sieht es darin im Kirchenstaate, sodann in Sicilien
... gibt nirgends Seminarien für die Bildung tüchtiger Schul-
... Die Geistlichen sind meistens zugleich die Lehrer. Obgleich die
...ngen den Clerus unter strenger Controle halten, so überlassen
... doch den Unterricht und die Herrschaft über das Schulwesen,
... die Kanzel nicht mehr unabhängig ist und die Geistlichkeit,
...n nächsten Interesse gegen die freisinnig religiösen Bewegun-
...n Bund mit dem politischen Absolutismus gern und freiwillig
...ngen ist. In den höheren Schulen wird vorzüglich Latein, ein
... Griechisch und in den lombardisch-venetianischen Provinzen auch
... gelehrt. Die Naturwissenschaften und selbst die Geschichte
... nur höchst nachlässig betrieben. Fast durch das ganze Unter-

richtswesen, besonders auf den zahlreich wieder zum Vorscheine g
kommenen Jesuitenschulen, herrscht noch die geistestödtende altsch
sche Methode. Auch für die körperliche Bildung wird nur wenig
sorgt. Das Turnen ist verpönt und kaum werden noch Uebungen
Fechten geduldet.

Groß genug und wohl allzu groß ist die Zahl der Universit
so wie die der akademischen Lehrer und der Studenten. Nach
vor mehreren Jahren erschienenen Statistik befanden sich auf 20 it
nischen Universitäten 649 akademische Lehrer und zwischen 8 und 9
Studenten; während Deutschland auf 24 Hochschulen etwas
1000 Lehrer und gegen 16,000 Studirende hatte. Aber sechs J
hunderte sind verflossen, als Bologna 10,000 Schüler fast aus
Ländern Europas in seinen Mauern vereinigte, als sich ihm bald
Padua, Arezzo, Vicenza, Neapel u. a. in rühmlichem W
eifer zur Seite stellten. Und diese italienischen Universitäten,
die Muster aller anderen Hochschulen Europas und die reiche leben
Quelle waren, woraus die Wissenschaft aller Völker schöpfte, sie
jetzt zum stehenden Sumpfe geworden, wo der wesentlich verneinen
Geist der Stabilität über dem Moder schwebt. Noch jetzt lehren
die alten Facultäten in ihrer alten Weise, zum Theil in lateinisch
zum Theil in italienischer Sprache. Die Lehrer an diesen Hochsch
die als Handwerker der Wissenschaft im eng gemessenen Kreise nur
Alte reproduciren dürfen, leben meistens von ziemlich mäßigem A
lohne. Philosophie, Geschichte und Naturwissenschaften sind nur dürf-
tig vertreten. Für Staatswissenschaften, namentlich Staatsrecht un
Staatenkunde, sind noch nicht einmal Lehrerstellen vorhanden, und nu
einiges Wenige ist dafür in der neuesten Zeit in Padua, Pavia un
Turin geschehen. Die Studenten sind einer strengen Disciplin unte
worfen. Dafür hat man den traurigen Gewinn, daß sie äußerli
zahm erscheinen. Aber während man selbst die edleren Leidensch
der Jugend zu unterdrücken meint, schlägt diese nur um so gew
eine politische Richtung ein, von der man sie abzulenken sucht;
sie nur lüsterner nach den von Kirche und Staat verpönten Schri
und ist vor Allem geneigt, auch wohl in geheimen Verbindungen
den Spielraum einer Thätigkeit zu schaffen, die ihr im öffentlich
Leben versagt bleibt. Auch das eigentliche Vaterland der Aka
mieen ist Italien und noch jetzt ist ihre Zahl groß genug. Aber au
hier ist der Geist in der Form, in dem Ablesen und Beklatschen u
bedeutender Productionen untergegangen. Sie haben weder beson
ren Einfluß auf den Gang der Bildung, noch auf die Maßre
der Regierungen; und weder durch ausgesetzte Preise, noch durch eig
Leistungen wissen sie den Sporn zu irgend großartigen Schöpfun
des Geistes zu geben. Endlich sind in Italien, vor vielen ande
Ländern Europas, reiche Schätze von Büchern und Schriften auf
häuft. Besonders vom 14. Jahrhunderte an hatte man angefan
mit größerer Sorgfalt das Ueberlieferte, so wie die Erzeugnisse

…lossen zu sammeln; und die beiden Freunde, **Petrarca** und …ccio, die überhaupt so bedeutend und vielseitig in die Ent…ung ihres Volkes eingegriffen, hatten auch darin große Verdienste …worben. Ungerechnet das österreichische Italien, sind in den …lichen **Bibliotheken** des Landes über 2 Millionen Bücher …uft: und die Bibliothek des Vaticans gehört noch jetzt zu den …n der Welt. Diese Bibliotheken werden viel benutzt, aber haupt… sind sie nur wichtig für den Forscher nach alten literarischen …n. Und selbst diese Bücherschätze werden nur gebraucht, wie …cher Erbe in der Betrachtung des Ererbten sich gefälle und keine …r neuen geistigen Erwerb übrig hat, weil er sich einzig damit …igt, den alten Hausrath seiner Voreltern, Stück für Stück, …Verscheine zu bringen und zur Beschauung auszustellen. Gerade … Wissenschaften, die jetzt die Kraft der vorwärtsschreitenden …en vor Allem auf sich lenken, in der Philosophie, in den …wissenschaften, in den industriellen Wissenschaften, sind und … selbst die reicheren Bibliotheken Italiens nur höchst ärmlich aus…t *).

…eberhaupt zeigt sich auf dem ganzen Gebiete der Literatur …Kunst **) derselbe Gang der Entwickelung: erst ein kühner …llen anderen europäischen Nationen voran; dann allmälige Er…ng, Stillstand und Verfall, bis endlich mit den Aufregungen …asten Zeit und mit der Scham, so weit zurückgeblieben zu sein, …n dunkelen Ahnungen das Vollgefühl der inwohnenden Kräfte …euem zu erwachen scheint. Mit dem Einbruche der nordischen … hatten sich Anarchie und Unwissenheit über Italien gelagert, …ie rohen Massen schienen die letzten Funken der altrömischen Cul… immer erstickt zu haben. Aber sichtbar brachen schon unter …dem Großen die neuen Keime aus dem neuen Boden. Schon … zeichnete sich Italien in den Wissenschaften aus; ein Italiener, …us, wurde Karl's Lehrer in der Grammatik. Die späteren Ein…der Saracenen und Ungarn hatten nur vorübergehend den rasche…ung der Entwickelung hemmen können; und der Kampf der …en mit der weltlichen Macht im 11. und 12. Jahrhunderte, …auch zeitweise störend, stählte und reifte doch erst die Nation, daß …im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte, bis zu Ende des fünfzehn… in allen Zweigen die höchste geistige Höhe in Europa zu erreichen …chte. Einen rascheren Aufschwung und ein erfreulicheres Ansehen …das Gebiet der Literatur und das der intellectuellen Cultur über…gewonnen, als im 13. Jahrhunderte zuerst in der Poesie, dann …in Prosa, die ersten Versuche in der lingua volgare gemacht

---

*) … vergl.: Deutsche Vierteljahrsschr. „Geistiges Leben und wissenschaftli…streben in Italien" 1. Heft, 1839.

) Ueber italienische Kunst siehe den Artikel „Kunst** im Verhältnisse zur …."

wurden. Sehr gesteigert wurde dieser Aufschwung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die zahlreichen gelehrten Griechen, welche vor und nach der Eroberung Constantinopels durch die Osmanen in den westlichen Staaten Europas, zunächst und vorzüglich in Italien, eine Zuflucht gesucht und dahin ihre classischen Kenntnisse, so wie ihre literarischen Schätze gebracht hatten. Um so reicher mußte der Samen aufgehen, den sie hier ausstreuten, da einige Zeit vorher die Erfindung des Papiers eine größere Vervielfältigung der classischen Muster möglich gemacht hatte. Zugleich war ein rühmlicher Wetteifer unter den Fürsten der schon mehr consolidirten Staaten Italiens erwacht, und manche glückliche Umstände griffen zusammen, um den Schutz wirksam zu machen, den die Mediceer, mehrere geistreiche und gelehrte Päpste, die Visconti, Sforza, Este u. A. den Künsten und Wissenschaften verliehen. Diese hatten fast gleichzeitig, gegenseitig sich unterstützend und fördernd, einen Höhepunct erreicht, von dem alle anderen europäischen Nationen noch weitab waren. Etwa anderhalb Jahrhunderte glänzte im hellsten Lichte der Stern Italiens, bis er, dem Untergange allmälig sich zuneigend, vor den neu aufgehenden Gestirnen erbleichte und nur noch zeitweise aufstrahlte. Die allmälig sich entwickelnden Folgen der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Reformation hatten dazu wesentlich beigetragen, da sie für den Aufschwung anderer Nationen zum mächtigen Hebel wurden. Namentlich hatte die Reformation gegen die auch in Italien auftauchenden kühneren Denker eine Reaction des in seiner Herrschaft gefährdeten Katholicismus und einen harten Geisteszwang hervorgerufen, der um so lähmender wirken mußte, als zugleich der Wohlstand sank und der an andere Nationen übergegangene Welthandel nicht mehr den ferneren Blick über die beengenden heimischen Zustände hinaustrug. So mußte wohl die Nation, in den fortwährenden Kriegen der europäischen Staaten hin und her geschleudert, endlich in Gleichgültigkeit versunken und, selbst den Sinn für ihre eigene Größe verlierend, geistig erschlaffen, wie schon früher das einreißende Sittenverderbniß die Energie des Charakters aufgelös't und den altitalienischen Männerstolz, besonders jenen trotzig kräftigen republicanischen Sinn der lombardischen Städte, gebrochen hatte.

Der Mittelpunct der katholischen Religion, war Italien, die Wiege oder doch die Hauptpflanzstätte der älteren christlichen Theologie. Dem Dienste der Gottesgelehrtheit hatte sich die Philosophie und zum großen Theile auch die Philologie angeschlossen. Die letztere gewann einige Unabhängigkeit erst unter den Mediceern, wo Florenz eine blühende Pflanzstätte der griechischen Geistesbildung wurde, während in Rom der Cardinal **B e s s a r i o n** sein Haus in eine platonische Akademie der Wissenschaften verwandelte. Wurde aber das Studium der classischen Sprachen und Literatur zu einer selbstständigen Doctrin, so knüpfte sich dagegen fort und fort das Studium der orientalischen Sprachen, der hebräischen und der anderen semitischen, an die An-

und das Interesse der Kirche, wie an das vom Papste Gre-
XIII. für die Maroniten des Libanons gegründete Collegium und
Propaganda zu Rom, die stets bemüht war, den christlichen
nseifer wach zu halten und ihm die Mittel einer ausgebreiteten
amkeit zu verschaffen. Selbst dieser Eifer hat jedoch in der neue-
Zeit merklich nachgelassen. Ueberhaupt haben die Italiener in den
Jahrzehenten sogar in der Philologie, welche doch mit einer arg-
schen Politik nicht leicht in Berührung kommt, kaum etwas Aus-
netes geleistet und namentlich sind sie den tiefer greifenden For-
en über den Zusammenhang der Sprachen, ihre Verwandtschaften
Verzweigungen, fast durchaus fremd geblieben. In noch engeren
mußte sich die Philosophie bannen lassen, die früher in noch
mmtem Bildungsgange mit der Theologie freiwillig Hand in
ging, dann aber, besonders seit der Reformation, zu ihrer
n erniedrigt wurde, der nur noch im Dienste der Herrin die
gestattet war. Nachdem Kaiser Friedrich II. dem Abendlande
seinem Werthe ziemlich zweideutige Geschenk einer verdorbenen
zung der aristotelischen Werke gemacht hatte, war es wieder
, wo diese zuerst bekannt wurden. Auf dem Grunde dieser
, besonders von Frankreich her angeregt, erhob sich die schola-
theologische Philosophie bis zu ihren äußersten Spitzen. Doch
schon frühe der aristotelischen eine Schule der platonischen
sheit entgegengestellt und durch einen, wenn auch schwachen
satz den Fortschritt gesichert und der Erstarrung gewehrt. Als
der Geist der Reformation auch in Italien, wenigstens in vorüber-
en, Spuren sich offenbarte, trat eine Secte kühner Denker auf,
re Pomponiato, der völligen Untergang nach dem Tode
, und nicht wenige Andere, die mit dem Aberglauben zugleich alle
on verleugneten. Aber in der Nähe angegriffen, waffnete sich
die Hierarchie mit den Schrecken der Inquisition, und es gelang
zu gut, neben einigen Excessen zugleich die Geistesfreiheit selbst
erdrücken. Fortan sank die Philosophie zu völliger Nichtigkeit;
da der freie Forschungsgeist ausgetrieben und ihm verwehrt war,
Tiefe zu dringen, so konnte er auch keinen Widerstand leisten,
flache französische Philosophie eines Voltaire und der Ency-
disten auf tausend Wegen sich Eingang verschaffte. Noch jetzt
diese französischen Ansichten in den höheren Classen der italieni-
Gesellschaft mehr Anhang, als in Frankreich selbst; während die
er den weiteren Bewegungen der Philosophie, namentlich unter
Deutschen, fast durchaus fremd und weit hinter diesen zurückge-
n sind. Aber mit der Philosophie hat sich zugleich die Theologie,
neuere Leistungen nur in geistlosen Wiederholungen bestehen, die
gefesselt. Da sie den Angriff unmöglich gemacht hat, weil sie
noch auf den Schutz der äußeren Gewalt, nicht auf die Waffen
Geistes vertraute, hat sie zugleich die Kraft der Selbstvertheidigung
ren. In Bigotterie und Aberglauben versunken, mag sie zwar

noch ein sieches Dasein fristen, da ihr auf der anderen Seite der In- differentismus und Unglaube nicht offen entgegentreten dürfen; aber fallen einmal die äußeren Schranken, die ihre Gegner jetzt noch zurück halten, so wird sie wenigstens zeitweise um so hülfloser und rathloser erscheinen.

Auch in der Mathematik, namentlich in der Geometrie vom 14. und 15. Jahrhunderte an, sodann in der Astronomie, nachdem sich diese vom 16. Jahrhunderte an mehr und mehr von der Astrologie befreite, waren die Italiener den anderen Nationen vorangeschritten. Novara war des Copernicus Lehrer. Der Forschungsgeist, den die Reformation geweckt hatte und der nun alle Erscheinungen der äußeren Natur zu erklären strebte, gab der Physik einen höheren Schwung. Die Naturforschung mit der Mathematik auf's Innigste verbindend, wurde der berühmte Galilei für ganz Europa, zunächst aber für seine eigenen Landsleute, der Wegweiser in das noch so dunkele Gebiet. Die einmal gebrochene Bahn verfolgend, sehen wir dann eine Reihe tüchtiger Männer um die verschiedenen Zweige der Naturwissenschaften große Verdienste sich erwerben. Noch jetzt handeln die meisten vollsten Arbeiten, welche durch die gelehrten Gesellschaften Italiens zur Publicität gelangen, über naturwissenschaftliche Gegenstände. Ueberhaupt sind es die Erfahrungswissenschaften im engeren Sinne und die sogenannten exacten Wissenschaften, wofür noch am Meisten Wetteifer herrscht und worin sich Italien mit den gebildeteren Nationen Europas wenigstens auf ziemlich gleicher Linie gehalten hat, obgleich auch diesen Bestrebungen von oben her keine sonderliche Begünstigung und Unterstützung zu Theil wird. Für die Naturwissenschaft, die zumeist in das tägliche Leben eingreift, für die Medicin, war schon zu Ende des 10. Jahrhunderts die bekannte Schule zu Salerno gegründet. Wie roh noch die ersten Anfänge der zumeist auf den Ueberlieferungen der Araber fortbauenden Wissenschaft waren, so gingen doch theils aus der Schule zu Salerno, theils unabhängig von ihr aus anderen italienischen Städten Männer hervor, die wenigstens für Erhaltung und Fortpflanzung der schon gewonnenen Kenntnisse sorgten und zugleich den Anstoß für weitere Forschung und Fortbildung gaben. Auch in Italien selbst findet sich dafür noch in der neuesten Zeit einige schöpferische Kraft, wie denn von da, vor etwa dreißig Jahren, durch Rasori und Tommasini eine Lehre des Contrastimulus ausgegangen ist, die selbst in anderen Ländern Europas Eingang und Einfluß gewann, wenn sie gleich nirgends in ihrer ganzen Einseitigkeit sich geltend machen konnte. An Brera hatte Italien einen der berühmtesten praktischen Aerzte der neueren Zeit; nicht minder besitzt es mehrere besonders ausgezeichnete Anatomen. Im Allgemeinen aber haben sich in den letzten Jahrzehenten, namentlich während der Heimsuchungen durch die Cholera, so wenig die Wissenschaftlichkeit und der Berufseifer der Aerzte, als auch der Zustand der medicinalpolizeilichen Anstalten in

…enden Lichte gezeigt, wie die Vorfälle in Rom, Neapel und … deutlich genug bewiesen.

… jeder Nation, wenn ihr Selbstbewußtseln zu dämmern beginnt, … zugleich das Bedürfniß, den Verlauf des eigenen Lebens zu … und ihn für die kommenden Geschlechter dem Gedächtnisse …wahren. Die mythischen Ueberlieferungen im religiös-dichteri… …ewande über ihren Ursprung und ihren Zusammenhang mit …heit, die Kinderträume ihrer Jugendzeit gehen dann allmälig …liche Geschichte über. Aber diese Geschichte wird vorerst nur …enfälligen Ereignisse umfassen, worin das Gemeinwesen …s thätig erscheint und die ihm darum vom nächsten Interesse … Sie wird also politische Geschichte sein, und noch wird sich …auf jener minder bemerkbaren Veränderungen, durch welche die …stände allmälig umgestaltet werden, also der Inhalt der eigent… …turgeschichte, dem minder geübten Auge entziehen. Kampf …g um Herrschaft und Unterdrückung, um Mein und Dein, … ersten Blätter der Völkerannalen. Im Rückblicke darauf tritt …hr und mehr der Gegensatz von Recht und Unrecht in's Be…, und das Bedürfniß der Rechtskunde wird die Rechtswissen…zeugen. Recht und Politik fallen aber noch zusammen und … wird sich diese von der Jurisprudenz als ein besonderer Zweig …tswissenschaften abgliedern, wenn über die Gegenwart hinaus …leibenden Zwecke des Staatslebens, so wie die Verbindun… …besonderen Gemeinwesens mit anderen Staaten, bestimmter er…rden. Indem sich nun auf der einen Seite die Politik in …inen Zweige zerlegt, als Verfassungspolitik, Criminalpolitik, … Oekonomie, Finanzwissenschaft &c., werden sich auch die einzel…aten, im öfteren Zusammenstoße mit anderen Staaten, in ih…sonderen Stärke und Eigenthümlichkeit, in ihren individ…n Zuständen und Stellungen deutlicher begreifen lernen und …dere Wissenschaft, die zugleich der Politik eine festere Basis …n strebt, wird nun die Statistik in das Gebiet der Staats…ften eintreten.

…ser Bildungsgang zeigt sich auch in Italien in der Literatur… der Staatswissenschaften. Schon in der frühesten Periode …ratur, bald nach den Einfällen der Saracenen und Ungarn, … früher, hatte Italien einige Geschichtschreiber, wie Pau… …arnefrid und Andere. Im 14. Jahrhunderte waren es …etrarca und Boccaccio, die für die Geschichte besondere …g gaben, bis Machiavelli in seiner florentinischen Ge… das erste historische Meisterwerk der neueren Zeit lieferte. Er … Zeit lang manche ausgezeichnete Nachfolger. Als aber mit …chend werdenden politischen Indifferenz die Nation sich selbst …n schien, mußte zugleich die Geschichte erlahmen, bis endlich …hütterungen der letzten Jahrzehente dafür ein neues und leb… Interesse weckten. Jetzt traten auch in Italien wieder tüchtige

Historiker auf; unter Anderen Botta, welchem, zum schlagenden Be-
nisse der politischen Zerrissenheit des Landes, die Akademie della Cr
zu Florenz für seine Geschichte Italiens den Preis zuerkannte,
rend dasselbe Werk in anderen italienischen Staaten auf das Stre
verboten wurde.

Nicht gar lange nach den ersten Anfängen der Geschichtschr
und als sich in Mitte aller Kämpfe die Freiheit der Städte zu
gründen anfing, war das ausgebildete römische Recht in den Ge
kreis der Betrachtung gefallen. Durch ganz Italien entstanden R
schulen, wo es gelehrt wurde, und von den Kaisern begünstigt, b
es besonders von Bologna, dem Irnerius den Namen der
lehrten Stadt erwarb, seine Herrschaft über fast ganz Europa
Daran knüpfte sich die Entstehung und wissenschaftliche Ausbildung
des kanonischen Rechts, so wie die des longobardischen Lehnrechts. E
lich fand auch in Machiavelli eine mit ihren Einflüssen
die jüngste Zeit reichende Politik ihren Begründer. Sein be
Werk war in einer Zeit entstanden, wo Italien schon der Sp
fremder Mächte geworden war und wo endlich das Bedürfni
auf die Idee eines politischen Gleichgewichts leitete. In Mach
Geiste hatten Ludwig XI. von Frankreich, Ferdinand der Katho
und andere Machthaber jener Zeit regiert; und sein Werk, di
bittlich strenge Consequenz der egoistischen Klugheit, war nur der A
druck der in jener Periode herrschend gewordenen Denkart, di
dadurch befestigt und weiter verbreitet wurde. Aber Machiavelli's
litik wurde gegen Italien selbst angewendet, und die staatliche Zerr
heit seiner Nation hemmte nun auch den Fortschritt der wi
schaftli*) politischen Cultur. Erst gegen Ende des 18. Jahrh
derts traten wieder Männer auf, durch Montesquieu und die fr
sische Schule angeregt, namentlich Beccaria und Filangieri
die wenigstens in solchen Zweigen der Staatswissenschaft, wo
nicht unmittelbar dem Absolutismus der kirchlichen und weltlichen
walt entgegentreten mußten, Tüchtiges leisteten. Für die po
Oekonomie finden wir zwar schon in den Werken des Th
von Aquino einige, zumeist dem Aristoteles entlehnte Andeutun
Auch traten im 16., 17. und zu Anfang des 18. Jahrhu
mehrere nicht unbedeutende Schriftsteller, verschiedene Richtung
gend, in diesem Fache auf, wie Davanzati, Serra, Cam
nella, Bandini und besonders Genovesi. Aber die eig
wissenschaftliche Begründung und Ausbildung der Nationalök
gehört doch erst einer Zeit an, wo Italien politisch schon in den
tergrund getreten war; und so ist es denn nicht die Geburtsstätt
der zeitweise herrschenden Haupt-Systeme dieser Wissenschaft
den. Die Italiener folgten nur der Bewegung, wozu andere
tionen den Anstoß gegeben hatten und erst in den letzten Jahrzeh

*) Siehe den Art. „Filangieri.“

bei ihnen wieder, namentlich in den Werken von Gioja und
smondi, welcher Letztere jedoch mehr Franzose als Italiener
selbstthätig schöpferische Kraft bemerkbar geworden. Dagegen
n als die Wiege der Statistik zu betrachten, wenn gleich
ssenschaft erst in Deutschland ihren Namen und ihre höhere
ng erhielt. Besonders von Venedig aus, dem mächtigen Sitze
sgedehnten Verkehrs, der die Venetianer mit dem Zustande
d ferner Staaten bekannt machte, wurde der Statistik ein
Material zugeführt. Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts
die Reisen des berühmten Marco Polo über das innere
ichtige Aufschlüsse gegeben. Auch waren es Venetianer, wie
vino und Botero, die besonders vom Ende des 15. Jahr-
s an durch eine wissenschaftliche Bearbeitung einzelner, der Sta-
gehörender Stoffe Verdienste sich erwarben. Diese Wissen-
bis zu einem gewissen Puncte einer Behandlung fähig, die
n herrschenden Absolutismus nicht verstößt, und so sahen wir
der neuesten Zeit mehrere Italiener, wie Gioja, Balbi,
, darin Bedeutendes leisten.
inem Lande, wo der Absolutismus in Staat und Kirche,
e neuesten wiederholten Angriffe besonders argwöhnisch und
ch geworden, jeder öffentlichen Regung des Geistes hemmend
itt, kann die periodische Literatur, welche die freieste Bewe-
aussetzt, unmöglich gedeihen. Rom ist diejenige Stadt Eu-
die im Verhältnisse zur Bevölkerung die wenigsten Zeitschriften
a Traurigsten sieht es in der politischen Journalistik aus. Ueber-
t Italien eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl von politi-
tungen und Zeitschriften, und die wenigen höchst dürftig aus-
n, die es besitzt, sind blos das Echo der Regierungen. Ueber-
der Austausch der Gedanken durch das Mittel des literari-
erkehrs nicht sehr lebhaft. Es wird nicht viel gelesen und die
Lesecabinette in den größeren Städten sind meistens von Aus-
besucht. Nicht blos die Druckschriften, auch die Bühne ist
gen Censur unterworfen. Die mildeste Censur findet sich
den österreichischen Gebietstheilen; in den anderen Staaten ist
as in den Händen der Geistlichen. Auch besteht nur wenig
er Zusammenhang zwischen Italien und dem Auslande, dessen
Werke nur spät, oder gar nicht in den italienischen Buch-
kommen. Gleich Deutschland in mehrere Staaten getheilt, hat
nicht Italien, wie dieses, einen Mittelpunct seines literari-
Verkehrs verschaffen können. Es fehlt selbst an zweckmäßig
ten Intelligenzblättern und jährlichen Verzeichnissen, sogar
einzelnen Provinzen, wodurch die heimischen Erzeugnisse zu
Kenntniß gebracht würden. Am [illegible] der Buch-
n Mailand und Florenz. Aber beinahe in allen anderen größeren
n besteht fast durchaus kein Verlagshandel. So hat zwar Nea-
0 Buchhandlungen, aber die Buchhändler sind meistens bloße

Bücherkrämer und nebenbei Buchdrucker und Buchbinder, die äl[tere] und neuere Werke verkaufen. Darum sind selbst die besseren Sch[rift]steller gewöhnlich genöthigt, ihre Werke auf eigene Rechnung dru[cken] zu lassen und selbst zu verkaufen, oder etwa einem Buchhändler in Commission zu geben. Auch die zahlreichen Büchermauthen legen dem literarischen Verkehre die größten Hindernisse in den Weg, wie z. B. in Neapel der Zoll für die erlaubten Journale oft so viel trägt, als die Pränumeration selbst. Immer muß man jede Beurtheilung der literarischen Zustände Italiens nicht außer Acht [lassen], daß viele der ausgezeichnetsten Schriftsteller, die in der Mitte Nation das geistige Leben derselben rascher fördern würden, durch politischen Begebenheiten in das Ausland gedrängt und nicht durch d e Verhältnisse gezwungen sind, ihre Werke in fremden [Ländern] zu schreiben. Allein wie auch manche dieser Ausgewanderten versu[chen] mußten, fremden Nationalitäten sich anzuschließen, so sind es hauptsächlich ihre Werke, in welchen der trauernde Genius ihres [Va]terlandes seine Klagen aushaucht, aber selbst aus dem Gefühle tieferen Schmerzes die Kraft und Hoffnung einer besseren Zu[kunft] schöpft.

Wie verschieden die Natur des Landes ist und wie versch[ieden] schon darum die Schicksale sein mußten, welche die einzelnen Be[stand]theile der italienischen Nation auf den jetzigen Standpunct ihrer Cu[ltur] geführt haben, so gehen doch scharf geprägte Grundzüge des G[eistes] und Charakters durch die gesammte Bevölkerung, vom Halbmonde [der] Alpen an bis zur Südspitze Siciliens. Von Natur mäßig in B[efrie]digung der materiellsten Bedürfnisse des Lebens und fast überall [be]günstigt von einem milden Klima, ist der Italiener meistens nicht [ge]nöthigt, durch mühsame und einförmig geistestödtende Beschäfti[gung] für seinen nächsten Bedarf sorgen zu müssen. Um so mehr bleibt [ihm] Zeit übrig, das ihn umgebende Leben einer scharfsichtigen Beob[achtung] und einer Reflexion zu unterwerfen, wodurch der Einzelne schon in sich selbst sich abrundet und eine höhere persönliche Selbstständ[igkeit] und Unabhängigkeit gewinnt. Darum muß bei dem Italiener das [ge]müthliche Element des Lebens in den Hintergrund treten. D[a] knüpfen ihn weniger fest jene zarteren, zumeist durch eine ba[nale] Gewohnheit des Bedürfnisses geflochtenen Bande, welche die [Eltern] mit den Kindern, den Gatten mit dem Gatten verbinden. D[a] weiß er aber auch wenig von jener gedankenlosen Hingebung an [die] Gewalt seiner Herrscher, von einem blinden Enthusiasmus des [Ge]horsams. Und er wußte wenig davon selbst zu einer Zeit, [wo] noch seine Regenten aus der Mitte des eigenen Volkes sich [erho]ben, als noch keine fremden Fürstenhäuser die Herrschaft über I[talien] getheilt hatten. Die Idee einer väterlichen Gewalt der Regenten [hat] in Italien nie jene tieferen Wurzeln schlagen können, wie sie wenigstens zeitweise bei den Völkern des germanischen und zum [Theil] des slavischen Staatengebietes hatte und hier und da noch jet[zt]

weil der Italiener einen geringeren Theil seiner Kraft auf die …g des blosen physischen Daseins verwendet, so gewinnt er in …trachtung der ihn umgebenden schönen Natur und der tausend …ale einer herrlichen Kunst um so lebhafteren Sinn für das … Weiß doch selbst der Bettler in seinem Schmutze und seinen …, der gemeine Arbeiter mit seinem zerrissenen, aber malerisch …orfenen Wammse mit Geschmack und Anstand sich darzustellen. …rwiegende Reflexion läßt den Italiener seinen Vortheil schärfer …n. Er ist egoistisch klug, schlau, listig und oft hinterlistig. …eint biegsam und nicht selten schmeichlerisch; dann aber plötzlich …em Trotze, sobald er in seinen Leidenschaften verletzt wird, oder …n Berechnungen sich getäuscht sieht. In hohem Grade für …lichen Eindrücke empfänglich und reizbar, äußert er sich über …t und schnell Empfangene mit schnellem und schneidendem … Oder er verarbeitet es in einer lebhaften Phantasie, die seine …haften erhitzt und plötzlich in Flammen ausbrechen läßt. Dann …ergisch und zeitweise stürmisch; aber die äußeren Hindernisse, …er in Verfolgung seiner Gelüste stößt, werfen ihn schnell wie… sich selbst und auf die Erwägung seines Vortheiles zurück. … erscheint der Italiener bald furchtsam und feige, bald auch — …mente der Aufgeregtheit — in verwegener Frechheit, die alle …en in die Schanze schlägt. Die Leidenschaft, vor Allem das … Selbstgefühl und der Haß gegen die Fremden, führt auch …ößere Massen plötzlich zusammen. Dann mögen Viele von …men Thaten des Ruhms und der Vaterlandsliebe träumen, … lebhafte Phantasie wird zur Einbildung, die ihnen mit den … ihrer eigenen Hingebung, der Kraft ihrer Aufopferung, der …keit ihres Muthes schmeichelt. Aber es fehlt an der inni… …zeugung des **Herzens**, welche dieses allmälig in allen Fa… …drungen hat und, wie sie langsam gereift ist, auch jedem äuße… …schicke ausdauernd entgegentritt. Was nur der Sturm …ausenden Leidenschaft zusammengeweht hat, wird sich eben so …ieder zerstreuen, sobald kein **rascher** Erfolg gewonnen wird, …ie entgegentretenden Hindernisse die gährenden Elemente nie… …n und in die einzelnen Bestandtheile wieder auflösen. So … in den letzten Revolutionskämpfen der Bewohner der Romagna …erer Theile Mittelitaliens; so früher in denen der Piemonte… … besonders der Neapolitaner. Die rasche Beweglichkeit ihres …es führte sie zusammen, so wie die Kügelchen des Quecksil… … einer scheinbar zusammenhängenden Masse leicht zusammenrin… …er bei jedem Stoße eben so leicht in Atome sich zerstreuen. …h doch in Neapel eine Schaar von Jünglingen auf Leben … verbunden! Sie mochten aufrichtig an sich selbst glauben …Muth in sich fühlen, den sie sich zur Pflicht gemacht; aber …ur der Muth des Augenblicks, nicht der männlichen Beharr… … So zerstäubten sie vor dem ersten Angriffe der österreichischen

Waffen, und kaum dürfte irgend eine That der Tapferkeit aufzuweisen sein, die mit der schmählichen Niederlage in etwas versöhnen könnte. Bei solchen Eigenschaften des Geistes und Charakters werden aber die Italiener nie im Stande sein, sich aus eigener Kraft ihre politische Freiheit und Selbstständigkeit zu erringen; wohl aber werden sie jedem äußeren Anstoße folgen und an jede künftige, größere Bewegung im europäischen Völkerleben gern und leicht sich anschließen.

In der Erinnerung an eine reichere Vergangenheit, in dem Schattenspiele mit den bunten Bildern früherer Größe, sucht der Italiener gern einige Befriedigung und einigen Trost. Er flüchtet in das Ehemals, um sich aus der Schmach der Gegenwart zu retten, um hinter den Trümmern einer großen Zeit, hinter dem Klange geschichtlich bedeutender Namen seine jetzige Ohnmacht zu verstecken. Darum hält der italienische Adel eifersüchtig auf den Ruhm des Namens und beobachtet mit pünctlicher Gewissenhaftigkeit die strengste Rangordnung. Er ist wenigstens eitel, da er nicht mehr Ursache hat, stolz zu sein. Darum prangt der arme römische Cavalier, mit einem Einkommen von nicht mehr als hundert Piastern, auf modernen Visitenkarten mit Capitol und Colisäum, mit Apollo und Minerva, während doch die Gleichheit des allgemeinen Mißgeschicks und selbst die der Bildung den Adel im gesellschaftlichen Leben weit mehr, als anderswo, den niederen Ständen genähert hat. Immer ist jedoch der Himblick auf die Vorfahren noch eine Stütze, die den Italiener aufrecht hält. In den Gegenden seines Landes, wo eine große Vergangenheit minder vernehmlich bis in die Gegenwart herüberspricht, namentlich in Neapel, ist das Volk gesunkener. Und wie überall bei Nationen, die zugleich geistreich und charakterschwach sind, so ist eine gewisse Selbstverachtung ein hervorstechender Zug der Neapolitaner. Auf öffentlichem Markte durfte sich Polichinell auf Kosten der Helden der Abruzzen belustigen; und in seinen eigenen Theatern läßt wohl gar der Neapolitaner sich von Ausländern beschimpfen und erkennt laut ihre Ueberlegenheit an.

Die Natur des Landes und Volkes, seine hierdurch bedingte Lebensweise und seine Geschichte, wornach seit der römischen Weltherrschaft keine politische Centralgewalt mehr bestand, die der Nation einen einförmigen Typus hätte aufdrücken können, dieses Alles hat zusammenwirken müssen, um die Individualitäten schärfer auszuprägen. Man findet kaum irgendwo in Europa solche geistvoll charakteristische Gesichtszüge und eine solche allgemeine persönliche Anstelligkeit zu den verschiedensten Geschäften und Berufszweigen, als in Italien. Dennoch steht die Nation auf einer niederen politisch socialen Stufe, etwa aus demselben Grunde, warum in einer Manufactur die größere Theilung der Arbeit zwar die Einzelnen zu einer mechanisch einförmigen und mitunter selbst geistig verkrüppelnden Thätigkeit zwingt, aber im Ganzen unermeßlich größere Resultate erzeugt, als wenn Alle mit eigene Hand ihren vielartigen besonderen Geschäften nachgehen. Die

…ner haben Geist, aber keinen Gemeingeist. Fast jeder Einzelne … und voll aus sich entwickelt; aber es sind Fäden, die keine … geworden sind. Und doch! wie geistig tüchtig und kräftig … Einzelnen seien, sie müssen erst zum Ganzen sich fügen, um von … gehoben und getragen zu werden, um Früchte zu bringen, die … dem Ganzen zu gut kommen. Wohl möchten die Italiener auch … Nation etwas gelten und im Gefühl eines persönlichen Ueberge… müssen sie, den Fremden gegenüber, um so bitterer das …sal ihres Landes empfinden. Aber gerade darin stoßen sie fort …, wie bei ihren Castraten, auf den traurigen Gegensatz der …e und des Vermögens. Ein größeres intellectuelles Vermögen … gleicheren Theilen, als kaum bei irgend einer anderen Na… … hier unter die Einzelnen vertheilt; aber vereinzelt müssen auch …nken des Geistes verglimmen, ohne noch zur Flamme schöpferi… Begeisterung aufzuschlagen. So sind die Italiener in Politik, …r und Kunst entweder stehen geblieben, oder rückwärts gegan… …ber die Copisten anderer Nationen geworden. Und man hat die … Bemerkung gemacht, daß in der neueren Zeit weit weniger … Erfindungen aus ihrer Mitte hervorgehen, als zahlreiche anti…he Entdeckungen, daß schon vor Jahrhunderten der Eine oder …ihrer Vorfahren diese oder jene Erfindung gemacht.

…eben manchen begünstigenden äußeren Verhältnissen war es in …ten des Mittelalters der Kampf Aller gegen Jeden und die nahe … dringende Sorge der Erhaltung, die alle Kräfte spannte, wo… die Italiener zwar zu keiner politischen Gesammtheit verbunden, …och in kräftige politische Parteien und einzelne starke Gemeinwe… …sammengedrängt wurden. Aber die stolzen italienischen Städte …staaten des Mittelalters waren nur stark, so lange noch die …n Nationen Europas schwach waren. Als bei diesen die Anar… …s Faustrechts unterdrückt wurde; als große politische Vereine …deten; als mit der fortschreitenden Policirung der Staaten die … zahlreicher Nationen einem einigen höchsten Willen zu Gebot … wurden, da sank Italien in Ohnmacht, um in dem neuen … eines politischen Gleichgewichts fortan nur stückweise und als Zugabe bald in die eine, bald in die andere Wagschale gewor… … werden. Aber nicht blos als Gesammtheit hat die italieni… …ation kein großes politisches Gewicht, sondern selbst die einzelnen … zählen nicht im Verhältnisse zu den Staatskräften, die sie in … vereinigen scheinen, wenn man diese nur nach dem Maßstabe …erritoriums, der Masse der Bevölkerung und der natürlichen …barkeit des Bodens bemißt. In den meisten, wenigstens dem … nach selbstständigen Staaten der Halbinsel, besonders im …staate und Neapel, ist die Finanzpolitik auf einer niederen Stufe … geblieben; und so sind auch ihre finanziellen Kräfte verhältniß… … nur unbedeutend. Die frühere allgebietende Marine der italie…schen Seestaaten befindet sich im Zustande der äußersten Schwäche,

sowohl was die Zahl der kampffähigen Schiffe, als was die Uebung und Schlagfertigkeit der Bemannung betrifft; und selbst die Landtruppen würden einer Militärpolitik, die ihre Schätzungen mit auf den *Geist* des Militärs und auf die *innere* Streitkraft ausdehnt, für weniger gelten, als sie nach der blosen numerischen Stärke gelten zu müssen scheinen. Und dies ist in Italien der Fall, wo in der Mitte des 15. Jahrhunderts einzig die Republiken Venedig, Bologna, Florenz, Genua und das Herzogthum Mailand ein Staatseinkommen hatten fast noch einmal so stark als das von Frankreich und mehr als drei Mal so stark als das von England; während das Heer eines jeden dieser beiden europäischen Großstaaten damals nicht stärker war, als die Militärmacht jener wenigen italienischen Kleinstaaten*). In solchem Grade hat sich seitdem auch das *Verhältniß* der Staatskräfte verändert.

Noch jetzt, wie vor Jahrhunderten, ist viel demokratischer Stoff in Italien vorhanden: das lebendige Gefühl persönlicher Selbständigkeit, eine gewisse Gleichheit der Bildung und minder fühlbare Gegensätze des Reichthums und der Armuth. Aber die Italiener hatten nicht jenen höheren Sinn der Association, der sich bei Zeiten einer aus ihrer eigenen Mitte entsprungenen Gewalt unterzuordnen weiß. Darum sind sie, zerrissen und zersplittert, fremden Machthabern anheimgefallen, die ihr Land als Domäne an die Abkömmlinge auswärtiger Fürstenhäuser vertheilten. Und noch jetzt fehlt ihnen jene politische sociale Fähigkeit, mit voller persönlichen Kraft an ein organisirtes Ganzes sich hinzugeben und den Eigenwillen, wenn auch nur zeitweise, in einen höheren Gesammtwillen aufgehen zu lassen; also an jener Fähigkeit, die besonders die Nordamerikaner bei *gleichem* individuellen Unabhängigkeitssinne in so hohem Grade besitzen. Darum gebietet über Italien auch im Inneren seiner Staaten eine Politik, die mit den im ganzen westlichen und mittleren Europa herrschend gewordenen und bei den Italienern selbst verbreiteten Ansichten im Widerspruche steht. Denn gewiß läßt sich nicht leugnen, und die neuesten Bewegungen in Italien sind ein Zeugniß dafür, daß überall die Tendenz für repräsentative Verfassung, welche das Volk zu einer thätigen Rolle im öffentlichen Leben beruft, deutlich hervortritt. Gleichwohl gebietet fast über alle Theile Italiens eine unbeschränkte monarchische Gewalt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche steht ein Vicekönig, für manche Gegenstände der Administration mit unumschränkter Macht ausgerüstet, an der Spitze der Verwaltung. Für jedes dieser Gouvernements wird eine aus adelichen und nicht adelichen Grundbesitzern, sodann aus mehreren städtischen Repräsentanten bestehende Centralcongregation ernannt. Die Bedingungen der Ernennung für die nicht adelichen Grundbesitzer sind: Bürgerrecht, Besitz eines Grundstücks von 4000 Scudi Werth, fester Wohnsitz im Lande und ein Alter von 30 Jahren. Aehnliche Bedingungen gelten für die Ernennung der städtischen Repräsentanten.

---

*) Zu vergl. Schön a. a. O. S. 74.

se Centralcongregationen haben, unter dem Präsidium des jeweili- Gouverneurs, die ausgeschriebenen Steuern und Militärlasten zu theilen, auch steht ihnen eine Mitaufsicht über verschiedene öffentliche Anstalten zu. Außerdem besteht für jede Delegation, zur Ordnung des Steuerwesens, eine Provinzialcongregation, die neben einem städti- Repräsentanten zur Hälfte aus adelichen und zur andern Hälfte nicht adelichen Grundbesitzern zusammengesetzt ist. Für Jeden der ren wird ein Grundeigenthum von wenigstens 2000 Scudi Werth dert. Sowohl die Mitglieder der General-, als der Provinzial- gregation treten von drei zu drei Jahren zur Hälfte aus. Diese gregationen sind nichts Anderes als durch die Regierung ernannte Adelsversammlungen und von dieser sowohl nach dem Wahlmodus, nach der ganzen Art und Weise ihrer Thätigkeit völlig abhängig. monarchische Gewalt im Königreiche Sardinien ist für das ehe- genuesische Gebiet durch einige unbedeutende Bestimmungen der gabeconvention modificirt. Auf der Insel Sardinien, die vor gem eine neue, aber keineswegs sehr liberale Gemeindeverfassung er- , bestehen noch Feudalstände, jedoch ohne eigentlich politische Ge- . Dagegen ist im Königreiche beider Sicilien die auf der sel dieses Namens seither bestandene Feudalverfassung und getrennte ministration aus königlicher Machtvollkommenheit im Jahre 1837 gehoben worden. Die Verfassung des Kirchenstaats muß zwar rem inneren Charakter nach als eine aristokratische bezeichnet werden, il das Staatsoberhaupt von einer geistlichen Corporation gewählt ird und sich der Papst mit dem Geiste dieser Körperschaft nie auf Dauer in Widerspruch zu setzen vermag; allein dem ausge- prochenen Grundsatze nach und namentlich für alle eigentlichen Ter- ritorialangelegenheiten steht immerhin dem Papste die volle souveräne walt zu. So finden wir denn weit in dem größten Theile Ita- lens höchstens nur sehr unwesentliche Modificationen der absoluten mon- chischen Herrschaft. Nur das Herzogthum Lucca hat noch vom hre 1805 her eine Constitution, wornach einem aus Kaufleuten, Ge- ehrten, Künstlern und Grundeigenthümern zusammengesetzten Senate on 36 Mitgliedern die gesetzgebende Gewalt, so wie das Recht der Bewilligung der Staatsausgaben zusteht. Endlich besteht in der Republik San Marino, die schon vor 1300 Jahren von aus- gewanderten Dalmatiern gegründet sein soll, eine aristo-demokratische Verfassung, wodurch die gesetzgebende Gewalt einem großen Rathe von 300 Anziani anvertraut ist; die vollziehende Gewalt aber einem Senate von 20 Patriciern, 20 Bürgern und 20 Bauern, unter dem Vorsitze on zwei auf je drei Jahre gewählten Bannerträgern oder Gonfalonieri.

Fassen wir nun aber den allgemeinen Bildungsgang der politi- schen Zustände des Westens und der Mitte unseres Welttheils in's Auge, den Uebergang von der Feudalanarchie zur Feudalmonarchie; so- dann die allmälige Verschmelzung der Feudalstände, oder doch die Vernichtung der schrofferen ständischen Unterschiede; die Erhebung eines

monarchischen Absolutismus über eine in ihren verschiedenen Elementen sich näher rückende; aber noch in leidendem Gehorsam befangene Volksmasse; endlich das in diesen Volksmassen erwachende Bedürfniß einer freien und selbstthätigen Theilnahme an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, wodurch die repräsentativ-monarchische oder demokratische Verfassung eine Nothwendigkeit der Gegenwart und Zukunft geworden ist — so mögen wir zugleich die jetzige Stellung Italiens deutlicher begreifen. Auch in diesem Lande sind die schroffsten Unterschiede des früheren Ständewesens selbst in höherem Grade verschwunden, als in den meisten anderen Ländern Europas; auch hier regt sich das sehnsüchtige Verlangen, daß die Bestimmung ihres politischen Schicksals in die Hände der Nation selbst niedergelegt werde. So ist denn Italien auf jener schmalen Grenze zwischen dem monarchischen Absolutismus und der repräsentativen Verfassung angelangt und befindet sich in ähnlicher Stellung, wie Frankreich vor einem halben Jahrhunderte. Es wird seine Zukunft erfüllen, sollte es sich gleich nicht aus eigener Kraft, sondern nur Hand in Hand mit anderen Nationen auf eine höhere politische Stufe zu erheben vermögen. Italien war die Schule Europas fast in Allem, was dieses Großes und Glänzendes geleistet hat. In Kirche und Politik, in Kunst und Wissenschaft sind die Italiener zu Greisen geworden. Darum schwelgen sie in den Erinnerungen an eine glänzende Vergangenheit, wie der Greis in den Erinnerungen seiner Jugend schwelgt. Großartige Ruinen bedecken das Land, und als Ruine erscheint auch der Bau seiner socialen Zustände; aber nur in seinen höheren Räumen, denn die Grundmauern stehen noch, um ein neues Gebäude zu tragen. Die Nation ist jung geblieben!*) E.

Institutionen, s. Corpus juris.

Isidorus, s. Corpus juris canonici.

Jacobiner, s. Frankreich.

Jagdwesen. Wir betrachten, mit Uebergehung der Technik, hier nur die Verhältnisse zur Nation und zum Staate und widmen darum besondere Aufmerksamkeit der Ordnung des Wildschadensersatzes und der Ablösung der Jagdberechtigungen. Das Jagdrecht hat der That und dem Begriffe nach aufgehört, Regal zu sein. Es hat den Charakter einer Nutzungsberechtigung angenommen, die zwar meistens nicht als Ausfluß des Grundeigenthums, sondern getrennt von demselben betrachtet wird, aber nicht ausschließend dem Staate oder der Krone zusteht, sondern auch Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privaten; ein Servitut dem Grundeigenthümer gegenüber und ein nutzbares Privatrecht, welches wie andere Privatrechte an Andere übertragen wird. Der Staat oder Domanialfiscus besitzt die Benutzung der Jagd der

*) Ein zweiter, von einem allgemeinen Standpuncte aufgefaßter Artikel über Italien wird, da zufällige Hindernisse dessen Vollendung unmöglich gemacht haben, am Schlusse des Buchstabens J nachgetragen werden.

Die Redaction.

... noch im privatrechtlichen Sinne des Worts. Dieses schließt ... polizeiliche Einwirkung der Gesetzgebung und Regierung so we... ...er Jagd wie bei anderen Privatrechten aus. Die Jagd ist ... der Polizei, in so fern sie wie andere Zweige erlaubter Be... ... den Schutz des Staats genießt und diese für ihre Erhal... ... Interesse der Berechtigten sorgt, — **Subject** der Polizei ... so fern der Staat die Jagd den Erfordernissen der Sicherheit ...en, des Eigenthums, der Landescultur und des Gemein... ...haupt unterordnet.

Die **Sicherheitspolizei** unterstützt den Jagdschutz, wie ... anderer nutzbarer Rechte. Sie findet sich hierzu um so ...efordert, als Jagdfrevel und Wilddieberei in ihrem Einflusse ...liche Sicherheit und auf Sittlichkeit zu den schädlicheren Be...ungen des Eigenthums gehören. Man kann für Aufhebung ...fung der Jagdrechte sein, man kann den tiefsten Unwillen ...bräuche, Unbilden und Anmaßungen der Jagdberechtigten ... doch nicht umhin, die Nothwendigkeit **strenger** Verhin... ... Bestrafung unbefugter Jagdausübung, zumal in cultipirten ... Deutschland, einzuräumen. Diese Strenge ist zugleich ... die Maßregeln zur **gründlichen** Beseitigung des Jagd... ... wir unten vorschlagen, auszuführen; sie selbst ist aber nur ... Billigkeit und mit gutem Bewußtsein ausführbar, wenn die ... gehegten Wildprets und der Wildschaden nicht zur unbe...jagdausübung reizen, ja diese zur Nothwehr machen. Eine ... Beaufsichtigung der Wildpretshändler und des Wildpretsver... ... zur Erschwerung des Hehlens der Wilddieberei, welche mit ... beginnt und nur gar zu oft mit Straßenraub und Mord ...erfordert. Auch die Besteuerung des Tragens der Jagdwaffen, ... Jagdgewerbes und des Jagdvergnügens, gehört zu den Mitteln der ...heitspolizei, wenn die Jagdwaffenpässe nur anerkannt rechtlichen ... aber ohne Unterschied des Standes, ausgefertigt werden *).

II. Die **Wirthschaftspolizei** kann in unserer Zeit nicht ...erhaltung des Wildstandes als eine Angelegenheit des öffentlichen ... behandeln. Dieses bietet kein Motiv dar, den Jagdbesitzer ...ung seiner Gerechtsame **darum** einzuschränken, damit der ..., im weidmännischen Sinne des Worts, nicht Noth leide. ... Jagdbesitzer seine Jagd unnachhaltig benutzen, so trifft der et... Schaden nur ihn, und es kann dieser Schaden durch nachfolgende ... zu bald wieder gut gemacht werden. Das Verbot gewisser ... aus dem Grunde, weil sie den Wildstand gefährden, das ... der Jagdausübung während der Brunft-, Satz- und Hegzeit

*) Die polizeilichen Motive der Kriterien der Qualification zur Erlangung ei... ...waffenpasses gehen aus Obigem zwar hervor, die ausdrücklichen Bestim... ...aber sind von örtlichen Verhältnissen abhängig und nach der Landesart und ...verschieden.

in dieser Hinsicht, sonstige Vorschriften zur pfleglichen und weid
nischen Ausübung der Jagd und zur Verbannung der sogen
Aasjägerei, haben sich im Gebiete der Staatspolizei und der
bung überlebt und sind nicht mehr zu rechtfertigende Eingriffe
Privatbetriebsamkeit. Dagegen ist die Verordnung des Termi
Aufgang und Schluß der Feld-Jagd in so weit gerechtfertigt,
bezweckt, Beschädigung der Feldcrescenz durch Jäger und Hun
verhindern, und daher, nach Maßgabe der Ernte- und Saatzeit,
von der Jagdbehörde, sondern von der Feldpolizeibehörde ausgeht.
nun auch die Jagd vom weidmännischen Standpuncte aus aufg
Object der Wirthschaftspolizei zu sein, so ist sie doch noch Subject
ben von dem höheren Gesichtspuncte der Herstellung eines angem
Verhältnisses unter den Thiergattungen. Bechstein hat in der
rede und in der Einleitung zu seiner „Musterung der als sch
geachteten Thiere" (Gotha, zweite Auflage, 1805) diesen Ge
punct zweckmäßig hervorgehoben. Das Gleichgewicht, welches die
unter den Thiergattungen dadurch, daß sie einander zur Nahrun
nen, zu erhalten sucht, hat der Mensch durch seine Cultur
Der Beruf des Jägers, indem er dieses Gleichgewicht herzustellen
nach dem Maßstabe menschlicher Cultur nützlichen Thiere zu sch
die diesen feindlichen oder sonst schädlichen aber zu vertilgen oder
messen zu vermindern beiträgt, ist ein edler und zugleich sehr nü
In diesem Sinne muß die Wirthschaftspolizei auf die Jagdaus
einwirken. Sie muß vorzüglich die mäuse- und insectenvert
Thiere unter ihren Schutz stellen. Dahin gehören unbedin
Igel, bedingt der Fuchs und mancherlei Raubvögel, welche
Weidmann dem allgemeinen Interesse zuwider zu vertilgen streb
wofür sogar Prämien ausgesetzt sind, weil sie zugleich den eigen
Jagdthieren nachstellen. Vorzügliche Schonung verdienen als
und Insecten vertilgend die meisten Falken-, Bussard- und Eulen
namentlich der Mäusebussard (falco buteo), Wespenbussard (f.
rus), die rothe Milane (f. milvus), die Kornweihe (f. cyane
pygargus), der Thurmfalke (f. tinnunculus), mittlere Ohreule
otus), Sumpfeule (str. palustris), kleine Ohreule (Käuzchen, str.
die Nachteule (str. aluco), Brandeule (str. stridula), Schlei
(str. flammea), der große Kauz (str. ulula), der kleine Kauz
passerina), der Zwergkauz (str. pygmea); sodann die Würger-
Neuntödterarten, die Kukuke, Spechte, Spechtmeisen, Wende
Baumläufer, Wiedehopfe, Nachtigallen, Grasmücken, Fliegenfä
Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, so wie überhaupt
Sänger-, Meisen- und Schwalbenarten. Das Ausheben oder
ren von Nestern, Eiern und Nestbrut dieser Vögelarten ohne
che Erlaubniß (z. B. für wissenschaftliche Zwecke), ingleichen das
gen und Tödten derselben außerhalb der Hofraithen verdient bei
verboten zu werden. Dagegen kann die Vertilgung mancher Vög
ten die Fürsorge der Wirthschaftspolizei, wie die des eigentlichen

Anspruch nehmen, welche bei übermäßiger Vermehrung die schaft benachtheiligen, namentlich der Sperlinge, Raben, Doh- krähen. Die polizeiliche Anordnung der Lieferung von Sper- einer steuerausschlagähnlichen Repartition kann hierdurch be- sein.

Ordnung des Wildschadensersatzes. Die Verbind- diesem Ersatze ist eine längst anerkannte rechtliche Folge der des Jagdberechtigten zur ausschließlichen Jagdausübung. muß man den Grundbesitzer ermächtigen, ihm schädliches Ungeziefer zu vertilgen oder dem Jagdberechtigten jene Ver- auferlegen. Wir haben daher nicht nöthig, mit deren juristischer den uns gegönnten beschränkten Raum hier auszufüllen. Schon Medices sagt in seinem tract. de venatione, piscatione (Col. Agripp., 1517) p. 41: „princeps prohibens tenetur ad damna, quae animalia inferunt in agris J. M. Seufert in seiner diss. de damno per ferarum in agros dato (Wirceb., 1788). Danz in seinem Handbuche schen Privatrechts 2. Band, S. 78 ff., Runde in seinen gen des deutschen Privatrechts S. 160 und auch die neueren sprechen sich für die erwähnte Verbindlichkeit aus. Kaiser II hat in seinem Jagdgesetze vom 28. Febr. 1786, worin, im Eingange heißt, „Alles zusammengefaßt ist, was auf der Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechts ... , auf der andern aber dem allgemeinen Feldbau die Früchte Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicher zu stellen fähig ...," anderen Regenten vorgeleuchtet. Im §. 3 dieses Gesetzes Jedermann die Erlegung des Schwarzwildes (der wilden Schweine) Zeit, wie schädlicher Raubthiere, außerhalb der Thiergärten ge- und den Jägern oder Jagdinhabern, welche dieses hindern, mit ...caten Strafe und Schadenersatz gebroht; in §. 11. ist den ...ämtern überhaupt die Verhinderung und Verminderung über- Wildstands zur Obliegenheit gemacht; nach §. 12 ist Jeder zur ...igung und Abschließung seiner Grundstücke gegen Wild, so wie §. 13 außerdem zu dessen Abtreiben auf jede Art befugt; nach den Jagdinhabern und Jägern das Jagen und Suchen auf angebauten Grundstücken und in noch nicht abgelesenen Wein- bei 25 Ducaten (gemeinen Jägern bei dreitägigem Gefängnisse) ... Diese Geldstrafe bezieht der betreffende Grundbesitzer. Bei ...en ist nun noch im §. 15 der alsbaldige Ersatz alles in landes- ...en und Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder ...men von Unterthanen erlittenen Wildschadens angeordnet. (Man ... vollständigen Abdruck dieses Gesetzes in Moser's Forstarchiv S. 185.) Aehnliche Gesetze wurden in den meisten deutschen erlassen, jedoch hierin, und namentlich in der Regulirung ihres in neuerer Zeit mitunter Rückschritte gemacht, so wie über- die aristokratische Reaction auch in der größeren Begünstigung

des Jagdwesens wieder sicht- und fühlbar wurde. Die Häupt... worauf es bei Ordnung des Wildschadensersatzes ankommt, haben ... ein größeres praktisches Interesse erhalten. 1) Die Verbindlich... streckt sich zunächst auf den Schaden, welchen das Wild an Feldfr... jeder Art, an Bäumen und in Weinbergen da anrichtet, wo dem ... genthümer der Existenz die Ausübung der Jagd verwehrt ist. ... auch bei mäßigem Wildstande der Schaden nicht als damnum ... datum zu betrachten, sondern im Zweifelsfalle eher niedriger, als ... abzuschätzen ist, so muß doch dem Beschädigten schneller, kost... und vollständiger Ersatz zu Theil werden, und es darf hiergegen ... wenig der Einwand gelten, der Beschädigte habe das Wi... Jagdausübung abwehren oder abschließen können, als zur Bedi... gemacht werden, eine nochmalige Bestellung des Grundstücks ... suchen. 2) Sobald die Waldungen nicht mehr dem Walten roher ... turkräfte überlassen bleiben, sondern, so gut wie die Felder, ... stimmtes Eigenthum geworden sind und darauf Kosten der Cultur ... Benutzung verwendet werden, haben die Waldeigenthümer ... spruch auf Ersatz des durch Wild eines andern Jagdberechtigten ... zugefügten Schadens. Der Umstand, daß gerade der Wald ... weise der Aufenthaltsort des Hochwildprets ist, verstärkt den An... des Waldeigenthümers auf den Schutz des Staats gegen bedeu... Wildschaden. Am Unbestreitbarsten ist die Verbindlichkeit zum E... satze für Beschädigung cultivirter Waldgrundstücke oder ... Waldbodens, welcher mittelst menschlicher Arbeit für die ... zucht zubereitet oder mit Holzsaat oder mit Pflanzung ... oder für die natürliche Verjüngung empfänglich gemacht werden ... Dergleichen Beschädigung der Waldcultur wirkt länger fort und ... schwerer wieder gut zu machen, als bei der Feldcultur. Für ... Grundstücke hat der Forstwirth wenigstens eben so viel Rech... den Jagdberechtigten, als der Landwirth. Nur einer einseitigen ... befangenen Vorliebe für das Jagdvergnügen ist es beizumessen, ... nicht einmal diese Verbindlichkeit in Bezug auf cultivirte Wald... stücke in die meisten Wildschadengesetze aufgenommen und ihr ... von den Forstleuten selbst das Wort geredet wurde. Was die ... che auf Ersatz von Wildschaden betrifft, der dem mittelst natür... Verjüngung und nicht durch Cultur entstandenen Holzaufwuchse ... fügt wurde, so mag allerdings berücksichtigt werden, daß, streng ... men, kein Stück Wildpret im Freien sein kann, ohne Schaden zu ... daß aber dieser bei geringem Wildstande durch seine Vertheilung ... verhältnißmäßig große Waldfläche weniger fühlbar ist. Es ... Verbindlichkeit zum Ersatze des an solchem Holzwuchse, welcher ... natürlichen Abfall oder Anflug von Holzsamen und ohne Be... tung des Bodens mittelst menschlicher Arbeit oder durch Stockaus... entstand, angerichteten Wildschadens nur dann ausgesprochen ... wenn der Jagdberechtigte einen zu starken Wildstand gehegt hat. ... Merkmale dieses Uebermaßes sind nach den örtlichen Culturverhält...

Holzart, dem Alter und dem Bestande verschieden; für Ge-
mittleren Deutschlands etwa folgende: a) wenn diejenigen
lzarten, welche das Wildpret vorzugsweise zur Aesung liebt,
Esche, Hainbuche, Ahorn, wegen Ueberzahl des Wildes
ohne Einfriedigung erzogen werden können; oder b) wenn
junger Holzbestände zwei oder mehrere Jahre hinter ein-
Verbeißen im Wuchs zurückgesetzt und dadurch voraus-
der Folge kümmernde Bestände, folglich geringere Holzer-
anlaßt werden. — 3) Wenn an der beschädigten Stelle
das Jagdrecht zusteht oder die Jagd verpachtet ist, so muß
Eigenthümer der beschädigten Producte freistehen, im ersteren
ämmtliche Jagdberechtigte oder auch nur Einen derselben, welchen
und bei verpachteter Jagd entweder den Jagdberechtigten selbst,
Jagdpachter wegen des ganzen Schadens in Anspruch zu
Der also in Anspruch Genommene muß berechtigt sein, von
en Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern
Verweigerungsfalle den Mitberechtigten so lange, als der Bei-
geleistet ist, von Mitausübung der Jagd auszuschließen. —
Constatirung und Abschätzung des Wildschadens, so wie für
des Ersatzes muß ein summarisches Verfahren im Bereiche
nistrativjustiz angeordnet werden. Für eintretende Fälle müs-
voraus ständige Sachverständige jagdlicher Technik, der Forst-
Landwirthschaft, einerseits im Interesse des Jagdberechtigten,
der Landescultur und des Gesetzes, mit Bestimmung nicht
Bezirke bestellt und dem Beschädigten überdies die Bestellung
chverständigen in seinem Interesse vorbehalten sein. Die Be-
muß auf unmittelbares Anrufen des Beschädigten sogleich von
verständigen des Staats unter Zuziehung der übrigen Sach-
en geschehen und binnen 14 Tagen das Protocoll derselben
Abschätzung an den Beamten der Administrativjustiz zur Er-
des Ersatzes gesandt werden, wenn nicht inmittelst der Jagd-
sich mit dem Beschädigten im Wege der Güte abgefunden
Wenn zwar der Beschädigte noch zu einer Zeit, wo die
gehörig bewerkstelligt werden konnte, darauf angetragen hat,
von Seiten des Jagdberechtigten über diese Zeit hinaus ver-
urde, so reicht die Constatirung, daß überhaupt Schaden durch
geschehen sei, hin, um den Beschädigten zum Schätzungseide
n. — b) Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens gilt die
Regel, daß sie dem unterliegenden Theile zur Last fallen,
auch dem Kläger, wenn sich ergeben, daß kein Schaden
funden hat, wohin der Fall aber nicht gehört, wenn ein wirklich
r Schaden durch Nachwuchs ersetzt wurde. Nahm der Kläger
Jagdberechtigten angebotene und dem Beauftragten des Staats
Schadloshaltung binnen des erwähnten Termins von 14 Ta-
an, und ergibt die Abschätzung, daß das Anerbieten zum
hinreicht, so fallen dem Jagdberechtigten nur die Kosten der

mehr rheinländischen Morgen in Einem Zusammenhange das ausschlies-
liche privative — und Feld-Eigenthümer von 100 und mehr rhei-
ländischen Morgen in Einem Zusammenhange das Mitbenutzungsre-
der Jagd haben sollen. Was auf dem linken Rheinufer in Folge d
Revolution geschah, das könnten wir diesseits im übrigen Deutschl
auf dem Wege der Reform erreichen, wenn ein Gesetz die V
wandelung oder Ablösung der Jagdberechtigungen folgendermaßen
stattete. 1) Die Entlastung des Grundeigenthumes von den Jagd-
rechtigungen geschieht mittelst Verwandelung in eine ständige Gru
rente, welche von den Pflichtigen, wie andere Grundrenten, abgel
werden kann, so daß es von den Belasteten abhängt, mit der Ver
wandelung sogleich den Abkauf zu verbinden oder diesen nach fre
Wahl erst später eintreten zu lassen. 2) Die Grundrente soll de
jährlichen reinen Ertrage der betreffenden Jagdberechtigung, jedoch oh
Abzug der Steuern, und dieser Reinertrag nach dem Ergebnisse d
letzten zehn Jahre so berechnet werden, daß die beiden Jahre der h
sten und niedrigsten Erträge weggelassen und der Durchschnitt der ü
gen acht Jahre genommen wird. In Ermangelung der für d
Durchschnittsrechnung erforderlichen Angaben wird der örtliche Rein
trag nach Vergleichung mit den angrenzenden Jagdbezirken abgesch
3) Von verpachteten Jagden wird bei Ausführung der vorstehen
Bestimmung das Pachtgeld zum Grund gelegt, jedoch zur Ermittel
des Reinertrages von dem Pachtgelde, mit Ausnahme der Steu
die Summe aller durch die betreffende Jagd dem Eigenthümer d
selben veranlaßten Kosten abgezogen. In Ermangelung specieller N
weisung soll dieser Abzug in fünf Procenten des durchschnittlichen Pa
ertrages bestehen. 4) Von selbstbeschossenen (verwalteten) Jagden w
der reine Ertrag nach den Beschußrechungen und den Ausgaben für Ja
anstalten, Personal, Schußgeld, Treiberlohn, Wildschadensersatz u.
berechnet oder nach dem Schlußsatze von Nummer 2 verfahren.
Wenn der Jagdberechtigte die Jagd in eigener Person beschoß o
verwaltete, so wird der Werth dieser Arbeit am Ertrage in Abzug
bracht, eben so, als wenn die Arbeit im Lohne verrichtet worden w
5) Haften auf der Jagdnutzung Deputate von Wild- oder and
Grundbeschwerden, so gehen diese auf den oder die neuen Inhaber
Jagdnutzung über und kommen daher bei Berechnung des Reinert
ges in Abzug. Steuern aber werden aus dem Grunde bei Berechnu
des Reinertrages nicht abgezogen, weil die Rente besteuert wird. 6)
Koppel- und solchen Jagden, woran Mehrere betheiligt sind, wird
Reinertrag für jeden Betheiligten besonders berechnet und abgesch
7) Den Grundeigenthümern ist diese Verwandelung gestattet, aber n
befohlen. Diejenigen Gemeinden, welche unter Ausübung des J
rechtes weniger litten oder leiden, werden weniger Anregung zur V
wandelung haben, als andere. Sie können abwarten, bis etwa
ihnen zulässig wird und dann von dem Rechte der Verwandelung
mer noch Gebrauch machen. Diejenigen Jagdberechtigten aber, we

re Jagdrechte beizubehalten wünschen, werden gerade hierin einen Be- ggrund finden, den Gemeinden durch die Art und Weise ihrer Jagd- sübung die Verwandelung nicht wünschenswerth zu machen. Die rwandel- und Ablösbarkeit der Jagd wird also an sich schon, auch , wo Gemeinden sie nicht geltend machen, diese Gemeinden vor zu lästigen Ausübung des Jagdrechtes sicher stellen. 8) Die rwandelung der Jagdberechtigung kann nur von den Gemeinden nd nur im Ganzen für eine zur Ortsgemeinde gehörige Feld- oder aldgemarkung, nicht aber für einzelne Grundstücke verlangt werden. ie Gemeinde handelt hier als Inhaberin der Gesammtrechte der in rer Gemarkung liegenden Grundstücke, verwandelt oder löset ab die rechtigung in deren Namen und benutzt dann die Jagd zum Be- en der Gemeinde, also sämmtlicher Betheiligten, nach Maßgabe der esetzlichen Bestimmungen. Die Befugnisse der Gemeinden, innerhalb rer Gemarkung die Verwandelung gegen den Willen der Jagdeigen- hümer zu verlangen, erstreckt sich nicht auf solche Grundstücke oder aldungen, worin dem Eigenthümer des Bodens bereits das agdrecht zustand. Von Mauern, Zäunen, dichten Hecken umgebene nd vermittelst Thüre und Schloß verschlossene Grundstücke sind auch ne Verwandelung oder Ablösung von fremder Jagdberechtigung frei nd deren Eigenthümer oder Nutznießer zur Erlegung und Benutzung es darin befindlichen Wildes mit Beobachtung der polizeilichen Vor- hriften befugt. 9) Es reicht hin, wenn der die Gemeinde nach der emeindeordnung vertretende Vorstand die Verwandelung verlangt, nd es wird die Genehmigung dieses seines Beschlusses als von Sei- n der Regierungsbehörde für alle Fälle im Voraus ertheilt angese- en. 10) Wenn die Eigenthümer des größeren Theiles der Gemar- ung die Verwandelung verlangen, so ist der Gemeindevorstand ver- flichtet, ebenfalls auf Verwandelung anzutragen. 11) Der Gemeinde- orstand hat sich mit dem Antrage auf Verwandelung an die nächst- orgesetzte Regierungsbehörde zu wenden. Diese ertheilt hierüber so- eich Bescheinigung, erläßt eine Bekanntmachung in den betreffenden ffentlichen Blättern, damit alle bei der Sache Betheiligte ihre etwai- en Rechte binnen vier Wochen bei ihr geltend machen können und det überdies den oder die bekannten Jagdberechtigten noch besonders azu und zur alsbaldigen Präsentation eines Sachverständigen ein. 12) Die Gemeinde kann mit dem Jagdberechtigten über den Betrag er Rente im Wege der Güte sich vereinbaren. Es reicht dann die estätigung der nächstvorgesetzten Regierungsbehörde hin. 13) Findet ine gütliche Vereinigung Statt, so wird der Reinertrag nach Nr. 2 is 6 von drei auf Unparteilichkeit beeidigten Sachverständigen ausge- mittelt, wovon einen der Jagdberechtigte, den anderen die Gemeinde nd den dritten die Bezirksregierungsbehörde zu ernennen hat. Wird r Aufforderung zur Ernennung des Sachverständigen von der einen der der anderen Seite nicht binnen vier Wochen entsprochen, so er- nnt die Bezirksregierungsbehörde auch diesen Sachverständigen. Die

drei Sachverständigen müssen den Auftrag binnen längstens vier Wochen vollziehen. Geschieht dieses von einem der beiden Sachverständigen des Jagdberechtigten oder der Gemeinde nicht, so wird es so angesehen, als habe er dem Urtheile des Sachverständigen der Regierungsbehörde, welche die Verhandlung leitet, beigestimmt. Hält sich der Jagdberechtigte oder die Gemeinde durch die Entscheidung beschwert, so ist die Sache binnen vier Wochen der oberen Behörde der Administrativjustiz vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird. 14) Die Rente wird in Geld berechnet und in Geld entrichtet, da der Ertrag der Jagden nicht mit dem Preise der Früchte steigt oder fällt, übrigens sich eher noch bei zunehmender Cultur vermindert. 15) Die Rente wird auf die einzelnen Grundstücke, aus welchen die Gemarkung besteht, nicht speciell verunterpfändet, sondern mit derjenigen Classe von Gemeinde-Ausgaben aufgebracht, zu welcher alle am Grundeigenthum an der Gemarkung Betheiligte beizutragen haben. Sie kommt, wenn die Jagden besteuert sind, an dem Steuercapitale der Jagd in Abzug, so daß die Gemeinde, so lange der Betrag des Steuercapitales die Rente, welche der Berechtigte versteuert, nicht übersteigt, von der Jagd keine Steuer entrichtet. 16) Die Gemeinden dürfen die Jagden nur verpachten, und zwar in der Regel nur die Gemarkung im Ganzen. Eine Zerstückelung der Pachtloose ist nur zulässig, wenn ein Grundeigenthümer, welcher in der Gemarkung 160 Morgen (40 Hectaren) Feld oder 320 Morgen Wald in einem Zusammenhange besitzt, die Jagd auf diesem seinen Grundeigenthume von der Gemeinde pachten will, in welchem Falle der in dem Wege der Güte oder durch Sachverständige zu bestimmende Pacht das Anderthalbfache der nach Verhältniß der Fläche berechneten Quote der bei der Verwandelung festgesetzten Rente nicht übersteigen soll, die Verpachtung aber von selbst aufhört, sobald die betreffende Fläche kleiner als das Minimum wird. Eigenthümern eingefriedigter und verschlossener Grundstücke steht (nach 8) ohnedies die unentgeldliche Benutzung des darin erlegten Wildes zu. Eine sonstige Zerstückelung der Jagdfläche darf keine Pachtloose unter 160 Morgen Feld oder 320 Morgen Wald zur Folge haben und bedarf der Genehmigung der Regierungsbehörde. 17) Eine Ausnahme von der Verpachtung darf nur mit Genehmigung der Regierungsbehörde in denjenigen Fällen, worin die Verpachtung dem Interesse der Gemeinde nicht entspricht, Statt haben. Aber auch in diesen Fällen darf die Jagd nicht allen Gemeindegliedern frei gegeben, sondern nur von einem durch die Gemeinde dazu beauftragten verpflichteten Manne im Namen und zum Vortheile der ganzen Gemeinde unter Zuziehung der Feld- und Waldschützen verwaltet werden. 18) Die Einnahme, welche die Gemeinde von der Jagd bezieht, wird in die Classe derjenigen Einnahmen gesetzt, welche zur Deckung der allen Gemarkungsbetheiligten zur Last fallenden Ausgaben bestimmt sind, und hiernach in die Gemeinderechnung aufgenommen.

Die Art und Weise der Verpachtung bestimmt sich nach den all-
Vorschriften für Verpachtung gemeinheitlicher Nutzungen.
wird als Regel festgesetzt, daß die Pachtzeit nicht über sechs Jahre
darf, und keine solchen Einwohner zur Pachtung zugelassen
, welche zur Erlangung eines Jagdwaffenpasses nicht geeignet
20) Bei der Verpachtung sowohl, als auch bei der eigenen Ver-
der Jagd sind die Gemeinden und die Pächter oder die mit
ung der Jagd beauftragten Personen verpflichtet, alle Anord-
, welche über Schluß und Aufgang der Jagd, über Wildscha-
oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Land-
stwirthschaft nach den bestehenden Gesetzen von den competen-
hörden getroffen werden, zu befolgen. 21) Die Gemeinden,
die Jagdberechtigung verwandelt oder abgelös't haben, treten
fange des auf dem Verwandelungsvertrage folgenden Jahres
vollständige Jagdrecht ein und alle bestehenden Jagdverpachtun-
ohne weitere Aufkündigung durch die Verwandelung selbst
ben. — Dieses sind die von mir schon vor 1832 entworfenen
mungen. Ich wußte damals nicht, daß die königlich preuß.
im Jahre 1811 die unbedingte Ablösbarkeit der dem Fiscus auf
Grunde zustehenden Jagdgerechtigkeit aussprachen, wogegen
später der Verwaltungsbehörde ein Widerspruchsrecht zugestan-
te, „wenn sie dieß zur Conservation der hohen Jagd geltend
zu müssen glaubt.“ Der Antrag des Abgeordneten Welsch am
baierischen Landtage auf Ablösbarkeit der Jagdberechtigungen
gl. Allg. Zeitung v. 1837 Nr. 97) wurde von der ersten
in irriger Vorstellung von ihrem Standpuncte verworfen.
en Einwendungen wegen hielt ich es für nöthig, im Vorstehenden
Einzelnheiten der Ausführung einzugehen, um hierdurch zu
daß sie sich mit der billigsten Berücksichtigung der Ansprüche
dberechtigten, selbst mit der Erhaltung des Jagdvergnügens und
polizeilichen Erfordernissen vereinbaren läßt. Die Erfahrung
linken Rheinufer spricht dafür, weil der nach den vorgeschlage-
immungen eintretende Zustand, welcher mit dem dortigen über-
, nur noch geordneter sein wird. Es entsteht dadurch keines-
zu buntes Gemisch von Jagdbezirken, wohl aber ist der Bil-
großer, den Jagddruck am Meisten befördernder Jagdbezirke
Die Vornehmen und Reichen behalten entweder durch eige-
gedehnten Grundbesitz oder durch Pachtung von Gemeindejag-
legenheit, das Vergnügen der Jagd zu genießen; daß es aber
n vorgeschlagenen Bestimmungen nicht mehr auf Kosten der
Grundbesitzer geschieht oder unmäßig ausgedehnt werden kann,
der gerechte Zweck. Geht man übrigens von der Ansicht
daß die Jagd ein Regal sei, so erleiden die vorgeschlagenen Be-
gen nur die Abänderung, daß die Gemeinden für Uebertra-
der Jagdberechtigung in ihren Gemarkungen nichts zu entrichten
, und daß die bisherigen Inhaber der gesonderten Jagdberechti-

gungen aus der Staats=Casse auf angegebene Weise zu entschädigen sind.

V. Organisation der Behörden für das Jagdwesen. 1) Den Staat, als solchen, angehend, werden die Functionen in Bezug auf das Jagdwesen am Geeignetsten folgendermaßen vertheilt. a) Die Ueberwachung, nöthigenfalls Unterstützung des Jagdschutzes in dieser Beziehung eignet sich nicht für die Forstbehörden, sondern für die Behörden der Landes= und allgemeinen Sicherheitspolizei, die Regiminalbehörden. b) Dasselbe gilt in Ansehung der Fürsorge, daß die Ausübung der Jagd der persönlichen und öffentlichen Sicherheit nicht gefährlich werde. c) Die Wirthschaftspolizei in dem oben (unter III) bezeichneten Sinne wird, so weit es die Interessen der Landwirthschaft betrifft, von der Behörde der landwirthschaftlichen Polizei, in Ansehung der Waldungen aber von den Forstpolizeibehörden gehandhabt. d) Die Wahrung der Interessen der Sittenpolizei ist nur eine Angelegenheit der hierfür bestellten Behörden; z. B. die Frage: ob und welche Einwohnerclassen an Jagdpachtungen Theil nehmen dürfen. Das Erlauben oder Verbieten der Jagdausübung von Geistlichen ist alleinige Sache ihrer Oberbehörden oder derjenigen, welchen die Polizei über die Geistlichkeit zu handhaben obliegt. e) Die Bestrafung der Jagdfrevel und Wilddieberei ist den Forstfreveln und Holzdiebstählen analog zu ordnen, und es wird daher auf Seite 619 und 635 des V. Bandes dieses Lexikons hingewiesen. Es erhellt also, daß es für das den Staat, als solchen, angehende Jagdwesen gar keiner besonderen Behörden bedarf. 2) Völlig verschieden hiervon ist diejenige Organisation und Verwaltung, welche nur dadurch veranlaßt wird, daß der Staat oder der Landesherr selbst Besitzer von Jagden ist. Diese Organisation gehört unter den privatrechtlichen Gesichtspunct, hat die Bestimmungsgründe und ihre Unterordnung unter die Staatspolizeibehörden mit jedem anderen Jagdbesitzer gemein. Wie der große Jagd= und Güterbesitzer, je nachdem er die Jagden verpachtet oder dem Selbstbeschusse vorbehält, eine diesem Zwecke angemessene Einrichtung trifft, so wird auch im Wesentlichen hinsichtlich der landesherrlichen oder Domanialjagden zu verfahren sein. Die Verpachtung der Jagden macht das besondere Personal für den Jagdschutz und für die Jagdausübung entbehrlich und die Verwaltung so einfach, daß diese mit der übrigen Domänenverwaltung verbunden werden kann. Die Verpachtung erspart also die Kosten und bewirkt in der Regel eine weit höhere Einnahme. Die Collisionen mit den polizeilichen Erfordernissen und mit der Landescultur werden bei derselben noch am Sichersten vermieden, theils durch angemessene Pachtbedingungen, theils durch öffentliche Verpachtung nach vorheriger Bekanntmachung, durch Bildung mäßiger Pachtbezirke, welche höchstens 7000 Morgen enthalten dürfen, durch Nichtzulassung der Pachtung mehrerer an einander grenzender Bezirke durch denselben Pächter. Eine Ausnahme von der Verpachtung kann nur durch Mangel an Concurrenz gerechtfertigt wer-

ein seltener und meistens nur vorübergehender Fall. Dagegen ...ohl immerhin eine Ausnahme von der öffentlichen Verpachtung ...lich derjenigen Domanialjagden eintreten, welche der Landesherr ...behält oder von der Staatsdomänenverwaltung pachtet, um das ...gnügen selbst zu genießen oder seinen Hof es genießen zu las... Die hierdurch veranlaßte Jagdverwaltung wird zur Vermeidung ...örungen in der allgemeinen Domänenverwaltung am Geeignet... ...er besonderen Hofjagdintendanz übertragen, die ihrerseits einen Theil der Hofverwaltung bildet und der mit den Ein... auch die sämmtlichen Ausgaben zu überweisen sind, welche die ...hege, Parke, Hofjagden u. dergl. veranlassen. Da alle diese An... weit mehr kosten, als einbringen, so sind sie mit der Staats...verwaltung durchaus unverträglich und kommen erst durch ...lung an die Hofverwaltung unter den gebührenden Gesichts... Diese Consequenz ist sehr wichtig und sie verlohnt selbst einen ...ur Civilliste, wenn sie auf andere Weise nicht erlangt werden Man begreife in dem fraglichen Zusatze lieber noch das Pachtgeld ...n Hofe bisher unentgeldlich benutzten Domanialjagden, als daß ...f Durchführung der Erfordernisse der Etat- und Budgetwirth... ...erzichtet, wornach auch für diese Jagden dem Fiscus ein ange... ...s Pachtgeld zu vergüten ist. Wenn dann die Veredelung des ...ackes in den Vergnügungen sich geltender macht, wenn sich die ... über das, was zum Glanze der Hofhaltung erforderlich ist, ... und wenn in Folge dessen an den Ausgaben für Hofjagdwe... ...part wird, dann kommt dieser Gewinn der Civilliste mittelbar ...ien zu gut und ist eine Bürgschaft mehr gegen Wiederkehr der ...annei.

Frhr. v. Wedekind.

Japan, s. Nipon.

Jesuiten, Jesuitismus*). Jesuiten[1]) heißen die Mit... des geistlichen Ordens, welcher den Namen „Gesellschaft

*) Von diesem Artikel erscheint zugleich ein mit Zusätzen vermehrter beson... ...druck, auf den wir hier im Allgemeinen verweisen.

1) M. s. bes. Corpus institutorum societatis Jesu etc. 2 Voll. Antver... ...702. 4. Institutum societatis Jesu etc. 2 Voll. Pragae, 1757. fol. ...g. des vorigen Werkes). Wolf, allg. Gesch. der Jesuiten. Leipzig, ...92. 2. Aufl. 1803. v. Lang, Gesch. der Jesuiten in Baiern. Nürn... ...819. Catechismo de' Gesuiti, esposto ed illustrato in conferenze ...eologico-morali. Lipsiae, 1820. Monita secreta soc. Jes. (Pader... ...1661), neu abgedruckt lat. und deutsch: „Geheime Verhaltungsbefehle ...uiten, nebst einem Berichte des Herrn v. Portalis über die Pères de ...Aachen, 1825. Grégoire, hist. des confesseurs des Empereurs, ... à Paris, 1824. A. Scheffer, précis de la hist. générale de la ...agnie de Jesus, suivi des Monita secreta etc. à Paris, 1824. M. de ...du Jesuitisme ancien et moderne. à Paris, 1826. Friedemann, ...iten und ihr Benehmen gegen geistl. und weltliche Regenten. Grimma, ... Reislenne (Montlosier), Uebers. der Gesch. der Jesuiten, aus dem ... Leipzig, 1827. Graf v. Montlosier, die Priester- und Jesuitenherr...

Jesu (societas Jesu)" führt und welcher der bekannteste, wenn man auf seine Thätigkeit und deren Folgen Rücksicht nimmt, und zugleich der unbekannteste aller geistlichen Orden ist, wenn man die Verfassung, Grundsätze und Ausdehnung desselben in's Auge faßt. Kein Orden war je berühmter und berüchtigter, keiner je offenkundiger und geheimer, keiner je verfolgter und protegirter, keiner je stolzer und demüthiger, keiner je herrschsüchtiger und unterthäniger und keiner je mehr Widerspruch und Einheit als die Gesellschaft Jesu, deren Wahlspruch: „Alles zur größeren Ehre Gottes" selbst als ein Räthsel oder als eine Blasphemie erscheint, je nachdem man auf die Theorie oder auf die Praxis Rücksicht nimmt. Diese Gesellschaft ist ein Chamäleon, das alle Farben trägt, die zum Zwecke dienlich sind oder sein können, und nur in der äußeren Unbeständigkeit die innere Beständigkeit beweis't. Kein anderer Orden zeichnete sich je durch so glänzende Talente, durch eine so eiserne Willenskraft, Beharrlichkeit und Ausdauer, durch so rastlose Thätigkeit, durch so ausgebreitete Wirksamkeit und ein so allgemeines Erfassen aller menschlichen Angelegenheiten aus, wie die Gesellschaft Jesu, der aber nichts zu hoch und nichts zu niedrig, nichts zu heilig und nichts zu profan, nichts zu gut und nichts zu schlecht war, um es nicht in ihr finsteres Gewebe zu verarbeiten und zu ihren Zwecken zu benutzen. Keine menschliche Einrichtung war je riesenhafter im Ganzen und fester in den Gefügen der einzelnen Theile, als der Bau dieses Ordens, der, selbst äußerlich zertrümmert, dennoch innerlich in seinen Theilen zusammenhing, unsichtbar fortbestand und in günstiger Zeit wieder mit alter Kraft zum Vorscheine kam. Ehe man sich's versah, hatte diese so klein begonnene Gesellschaft alle Staaten, alle Stände und alle Angelegenheiten umstrickt und mit dem Gifte ihrer Grundsätze inficirt, das unter dem Namen Jesuitismus bekannt und nie wieder außer Gebrauch gekommen ist und dessen Quintessenz heißt: „der Zweck heiligt die Mittel." Der Jesuitismus blieb nämlich und wurde im Staate, in der Kirche und Schule sorgsam gepflegt, auch nachdem die Jesuiten als äußere Gesellschaft zu sein aufgehört hatten. Dadurch gewann die Gesellschaft selbst wieder neue Zöglinge, in so fern man einen Jeden, der dem Jesuitismus huldigt, als einen Jesuiten betrachten muß, er mag das Ordenskleid tragen oder nicht, die Gelübde abgelegt haben oder nicht, die Jesuiten hassen oder lieben; sie gewann Mentalanhänger, gleichgesinnte Genossen, welche selbst bei äußerlich ...

---

schaft im gegenw. Frankreich und ihre Ausdehnung auf das übrige Europa, aus dem Franz. Stuttgart, 1827. Abbé de la Roche-Arnaud, die neuen Jesuiten, aus dem Franz. v. Hennig. Ronneburg, 1827. — Derselbe, Memoiren eines jungen Jesuiten ꝛc. aus dem Franz. Stuttgart, 1828. Derselbe, nouveau mémoire à consulter du jeune Jésuite. à Paris, 1829. — Revue française, 1824. Nr. 10: des Jésuites, de leur institut et de leur histoire. — Dallas, history of the Jesuits. London, 1816 (für die Jesuiten). — Die ausführliche Literatur s. m. bei Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 335 flg. (1. Bd.)

…enem Hasse der Jesuiten, doch stets dem Jesuitismus … und Anhänglichkeit in ihrem Gemüthe reservirten. Als daher … des Restaurationssystemes auch der Jesuitenorden wiederher… wurde, kam zu dieser offenen Gesellschaft Jesu noch …heime Gesellschaft des Jesuitismus hinzu, welche … jener verband, um mit vereinten Kräften das begonnene Werk …tes und der Freiheit im Staate, in der Kirche und Schule zu … und dagegen den Bau der Finsterniß und Knechtschaft in den …nannten Sphären fortzusetzen und, wo möglich, zu vollenden. Zur …ung jenes Werkes halfen die kirchlichen und politischen Jesuiten zusammen. Als aber jene den Staat zu einem Nebengebäude …che, und diese die Kirche zu einem Nebenbau des Staates bei …führung des gemeinsamen Baues gestalten wollten, da trat …ung, Zank und Streit zwischen beiden Parteien ein, wodurch …bau gehemmt wurde. Der Jesuitismus selbst führte diesen …rbei. Denn da die Jesuiten der Kirche in der Zerstörung des …hen Liberalismus das beste Mittel fanden, die alte absolute Prie…schaft zu begründen, so gaben sie bei der Bekämpfung der po… Freiheit vor, daß sie nur das Beste der weltlichen Herrscher …m Auge hätten; so wie umgekehrt die politischen Jesuiten, weil … der religiösen Knechtschaft und Verdummung der Völker ein Mittel zur Begründung des politischen Absolutismus erblickten, …lichen Jesuiten glauben machen wollten, daß sie bei dem …gegen religiöse und wissenschaftliche Freiheit lediglich das Interesse …che bezweckten. Der Zwist kam bereits zum offenen Ausbruche. … weniger bedarf es daher einer Rechtfertigung, daß den …n und dem Jesuitismus auch in diesem Werke ein Artikel …t wird. Je inniger Staat, Kirche und Schule, diese drei gro… …stitute der Menschheit, mit einander verbunden sind; je tiefer sie … in einander eingreifen; je mehr sie sich gegenseitig bedingen: …othwendiger ist es auch, Harmonie und Eintracht und dadurch …urgemäßes Wechselleben zwischen diesen Instituten zu begrün… … zu erhalten; die innere Einheit derselben neben der äußeren …enheit, und die Selbstständigkeit und Freiheit eines jeden In… … in der Auffassung und Verfolgung seines Zweckes neben der …tigen Abhängigkeit in Bezug auf äußeres Bestehen und Neben… …einandersein anzuerkennen, so wie vor Allem die Feinde genau … zu lernen, welche sich in die heiligen Hallen dieser drei, in den …säulen zusammenhängenden Bauwerke einschleichen, um die …festen derselben zu untergraben, das flammende Licht der Wahr… …auszulöschen und Thron, Altar und Katheder zu Fußschemmeln …em Egoismus zusammenzuwerfen oder mit ihnen ein loses Taschen… … zu treiben. Nur wenn man den Feind kennt, kann man sich … wahren, sich gegen ihn vertheidigen und ihn bekämpfen. … Feinde sind eben die Jesuiten, d. h. Alle, welche dem Je…itismus huldigen, sie mögen wirklich recipirte Ordensglieder sein

oder nicht. Ihre Grundsätze, Tendenzen und Mittel werden sich aus
der Darstellung selbst ergeben, bei welcher gerade auf diese Gegen-
stände das Hauptaugenmerk gerichtet werden soll, da eine vollstän-
dige Geschichte der Schicksale der Gesellschaft Jesu hier am unrechten
Orte sein würde. Der Jesuitismus ist es, der hier in sei-
nem Geiste, Treiben und Wirken, so wie in seinen Folgen für Sta
Kirche und Schule vorzugsweise betrachtet und erläutert werden mu

I. Entstehung des Jesuitenordens [2]). Den ersten Gr
zur Gesellschaft der Jesuiten legte Inigo (Ignaz) Jagnes, ei
spanischer Edelmann, welcher, auf dem väterlichen Schlosse Lojol
in der Provinz Guipuzcoa 1491 geboren, als Edelknabe a
spanischen Hofe frühzeitig mit den üppigsten Lebensgenüssen bekannt,
der Erziehung aber sehr vernachlässigt wurde. Dieser Ignaz v
Lojola, wie man ihn nachher nannte, hatte viele Anlagen, ein be
ges Temperament, festen Willen und einen ungezügelten Ehrgeiz. E
war Soldat und erhielt bei der Vertheidigung der Stadt Pampe
lune gegen die Franzosen (1521) eine Wunde am linken Fuße, w
rend eine Kanonenkugel seinen rechten zerschmetterte. Im Verla
seiner langen und schmerzlichen Cur las er die Legende der Heili
(„Blume der Heiligen"), wodurch in ihm eine völlige Sinnesän
rung und der Entschluß bewirkt wurde, sich als Ritter der Jungfr
und Mutter Jesu eine neue Bahn des Ruhmes zu wählen. S
nächster Vorsatz war eine Wallfahrt nach Jerusalem, um dort die B
kenner des Islam zum Christenthume zu bekehren. Er verließ de
halb heimlich das väterliche Haus und reis'te, nach einigen Abenteuer
zu Montserrate und Manresa, über Venedig nach Jerusalem
wo er wohlbehalten ankam (1523). Ein Streit mit dem Provin
der Franziscaner nöthigte ihn jedoch, Jerusalem wieder zu verlassen
ohne einen Türken bekehrt zu haben. Er entschloß sich deßhalb, sein
Bekehrungseifer an den Christen zu versuchen, und sich zu dem E
die nöthigen Wissenschaften zuvor zu erwerben. Er begann daher i
Barcellona in seinem 33. Lebensjahre unter kleinen Knaben
Studium der lateinischen Sprache, jedoch ohne guten Erfolg, d
seine alte unordentliche Lebensart wieder anfing und während der E
klärung der Grammatik im Himmel herumschweifte, Erscheinungen
oder an neue Entwürfe dachte. Nach zwei Jahren besuchte er d
Universität zu Alcala, wo er neben dem Studium der Phi
phie öffentlich predigte, Proselyten anwarb und überhaupt es versu
die Gewissen zu lenken. Allein der Vicarius der Stadt ließ ihn, a
die Klage mehrerer Personen, in's Gefängniß setzen, aus dem er n
gegen das Versprechen wieder entlassen wurde, sich alles Unterrich
des Volkes in den Geheimnissen der Religion zu enthalten, bis er v

2) Wolf, Gesch. Bd. I., S. 1 flg. (1. Ausgabe.) v. Lang, G
S. 1 flg.

lang Theologie studirt haben würde. Er entfloh hierauf mit Schülern nach Salamanca, wo er wegen gleicher Vergehen Unfälle erlitt. Verdrießlich über diese Hindernisse und ent- sich ein Amt zu verschaffen, das ihn zum Lehren berechtigte, (1527) nach Paris. Er trat in das Collegium Montaigu ... sich wegen seiner Unwissenheit wieder mit der lateinischen ... beschäftigen. Nach 18 Monaten ließ er sich im Colle- ... heiligen Barbara in der Philosophie unterrichten. Er ... seine Bußpredigten auch hier wieder fort, bis eine angedrohte ... tigung ihn veranlaßte, sich mit Ernst dem Studium der ... ischen Wissenschaften zu widmen, worin er 1532 das Bacca- ... und 1534 die Magisterwürde erhielt. Er hörte nun bei den ... eine Zeit lang Theologie. Allein er hatte sich schon seit ... Bekehrung einen eigenen theologischen Lehrbegriff gebildet und ... deshalb eines ferneren Unterrichts nicht mehr zu bedürfen. Er ... sein Bekehrungsgeschäft wieder vor, das er aus Furcht vor ... einige Zeit unterlassen hatte. Seinen Hauptplan, Stifter ... neuen Ordens zu werden, verlor er, ungeachtet der mißlunge- ... suche in Spanien, nie aus den Augen. Es gelang ihm end- ... Anhänger: den sehr fähigen Repetenten Peter Faber ... Lefèvre), einen jungen Edelmann aus Navarra, Franz ... Jacob Lainez, Alphons Salmeron, Nicolaus ... dilla und Simon Rodriquez zu gewinnen. Um sich ih- ... jeden Wankelmuth zu versichern, eilte er, sie durch ein feier- ... Gelübde mit ihm zu verbinden. Zu dem Ende verfügten sie ... Mariä Himmelfahrtstag (am 15. August 1534) nach dem ... Montmartre außerhalb Paris, wo Lainez, der ... Priester war, in einer unterirdischen Capelle die Messe las ... Gesellschaftern das Abendmahl austheilte, worauf sie durch ... Gelübde gelobten, nach beendigten Studien eine Reise ... Jerusalem zu unternehmen, die Ungläubigen zu bekehren, ... weltlicher Güter zu entsagen und nur so viel zu behal- ... ihnen auf dem Wege unentbehrlich sein dürfte. Sollte aber ... unthunlich werden, so wollten sie nach Rom ziehen, sich ... Statthalter Gottes zu Füßen werfen und ihre Dienste in allen ... dem heiligen Stuhle anbieten. Ignaz verordnete zugleich, ... Gelübde an demselben Tage jährlich wiederholt werden sollte. Im Januar 1537 kamen die Verbündeten, getroffener Verab- ... gemäß, in Venedig zusammen, wo sie in den Hospitälern die ... pflegten, dem Volke auf Schaugerüsten predigten, und ... fortwährend himmlische Erscheinungen hatte. Die verabredete ... nach Jerusalem unterblieb jedoch wegen eines ausgebroche- ... Türkenkrieges. Dafür zerstreuten sich die Verbündeten auf den ... städten in Oberitalien, um neue Mitglieder anzuwerben. Ignaz ... begab sich mit Lefèvre und Lainez nach Rom. Auf dem ... dahin erschien ihm in einer einsamen Capelle, wie er selbst ver-

sicherte, Gott der Vater in Begleitung seines Sohnes Jesu empfahl diesem die neue Gesellschaft und ihren Stifter, worauf Christus zu Ignaz sprach: „in Rom will ich dir gnädig sein." In R selbst wußte er sich eine Audienz bei dem Papste Paul III. zu schaffen, welcher die ihm angebotenen Dienste der neuen Gesellsch sehr wohlgefällig aufnahm. Er ließ hierauf alle Verbündeten nach Rom kommen und beredete mit ihnen die innere Einrichtung neuen Ordens, wobei außer dem Gelübde der Armuth, der Keusch und eines blinden und beständigen Gehorsams gegen einen Gene vorgesetzten auch noch, um den Papst zu gewinnen, ein viertes besonderen Gehorsam gegen den heiligen Stuhl festgesetzt wurde. Nach dem alle Puncte geordnet waren, fehlte nur noch der Name der G sellschaft. Aus Demuth wollte sie Ignaz nicht nach sich, sondern gestützt auf verschiedene Erscheinungen, insbesondere auf die vor erwähnte und eine andere in der Höhle bei Manresa, wornach ih Jesus den ganzen Plan des Ordens entdeckt habe, Gesellsch Jesu nennen. Seine Nachfolger nahmen von diesen Erscheinungen Anlaß, Gott selbst zum ersten und wahren Stifter ihres Ordens machen[3]). Er überreichte, nachdem auch diese Benennung angenommen war, den Entwurf des Ordens[4]) durch den Cardinal Contarini dem Papste zur Bestätigung, welche dieser, durch die in Deutschland begonnene Reformation gedrängt, mittelst einer besonderen Bu vom 27. September 1540[5]) auch wirklich ertheilte. Die Gesellschaft bes damals aus zehn Mitgliedern und erwählte einstimmig den Ignatius ihrem Generale, welcher sich neben der Unterweisung der Jugend und Bekehrung der Juden auch des Seelenheiles der öffentlichen Hu annahm, die damals ganz Rom überschwemmten. Er veranlaßte Stiftung eines eigenen Bekehrungshauses für diese Geschöpfe, und m sah ihn fast täglich in der Mitte eines zahlreichen Haufens berüchtigter Buhldirnen, die er selbst auf den öffentlichen Straßen auffing un in sein Verpflegungshaus schleppte[6]). Der Stifter des Ordens hielt übrigens bischöfliche Würden mit der Demuth der Jesuiten, welche er die S der neuen Gesellschaft nannte, für unverträglich und bot, als Le J Bischof von Triest werden sollte, Alles auf, um, wie er sagte, die Gefahr abzuwenden[7]). Im Grunde war an dieser vorgeblichen Unverträglichkeit wohl nicht die Demuth, sondern der unbedingte Gehorsam gegen den General Ursache, der sich mit den Rechten und Pflichten eines Bischofs nicht wohl vereinigen ließ. Ueberhaupt war Igna ämsig bemüht, seinem Orden theils durch Regeln, theils durch Privilegien Dauer und Festigkeit zu verschaffen, wozu ihm sowohl die gün

---

3) M. s. bei Wolf a. a. O. S. 37 und dort die Note.
4) Er steht in Wolf a. a. O. S. 38 — 43.
5) Sie steht im: Institutum societatis Jesu. Vol. I. p. 5 sq.
6) Wolf a. a. O. S. 49. Man sehe noch den besondern Abdruck.
7) Wolf a. a. O. S. 83.

Aufnahme, die dieser Orden beinahe in allen Ländern fand, als nach und nach entdeckten Mängel und Unvollkommenheiten der fassung, die sich besonders bei dem Widerstande zeigten, den seine ffen hier und da erfuhren, Veranlassung und Richtung gaben. fügte er (i. J. 1546) zu den ursprünglichen zwei Classen der Ge- schaft, den Schülern und Professen, noch eine dritte, die djutoren hinzu, um bei dem Andrange von Leuten aus allen ndern zu dem Orden, in diesen auch Personen aufnehmen zu kön- , die wegen ihres Alters, ihrer Fähigkeiten und ihrer Vermögens- sonstigen Verhältnisse weder Schüler noch Professen sein konnten. ul III. bestätigte diese neue Einrichtung durch eine eigene Bulle Juni 1546)[8]) dahin, daß der Orden Macht haben sollte, sowohl liche als weltliche Coadjutoren aufzunehmen, welche die drei Ge- de der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen soll- Den Novizen wurde während ihrer Probejahre der Gebrauch von Ignaz schon vor der Stiftung des Ordens in der Höhle bei anresa vorgeblich unter unmittelbarem Beistande Jesu und aria verfaßten Buches[9]): „geistliche Uebungen" zur Pflicht macht. Als der Erzbischof von Toledo gegen die Lesung dieser hrift ein strenges Ver[illegible]t ergehen ließ, erwirkte der hierdurch an sei- r Ehre angegriffene Ignatius eine Bulle (31. Juli 1548)[10]), rin Paul III. diejenigen mit schweren Strafen bedroht, welche sich rblöden würden, diese „geistlichen Uebungen" auf irgend eine t mittel- oder unmittelbar anzugreifen. Zugleich gewährte dieser apst im folgenden Jahre (18. October 1549) dem Orden, den er en fruchtbaren Acker nennt, welcher zur Vermehrung des Reiches ottes und des Glaubens durch Unterricht und Beispiel sehr viel bei- age, ganz besondere Begünstigungen[11]), durch welche der Ordens- neral in einen absoluten Monarchen verwandelt und der Orden von er geistlichen und weltlichen Gewalt unabhängig gemacht wurde[12]). ei solchen Freiheiten, deren Erklärung sich zudem der römische tuhl allein vorbehielt, war es in der That kein Wunder, daß ieses päpstliche Freicorps sich in kurzer Zeit sehr vermehrte und in inem Uebermuthe sich über jede gesetzliche Ordnung hinwegsetzte und adurch auch mit den übrigen geistlichen Orden und den Bischöfen häufig in ollisionen und Streit gerieth[13]). Der Orden hatte sich bereits über alle eltttheile ausgebreitet, als dessen Stifter und erster General am 31. Juli 556 in Rom starb[14]). Er wurde später (12. März 1622) vom apste Gregor XV. in die Zahl der Heiligen aufgenommen. Daß

8) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 13 sq.
9) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 384. 10) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 387.
11) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 14. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 92 — 98.
12) Siehe den besondern Abdruck.
13) Man sehe den besondern Abdruck.
14) Wolf, Bd. I. S. 211 flg. und dort (S. 214 flg.) die pompöse Grab- schrift, welche die niederländischen Jesuiten ihm im Jahre 1640 machten.

die Jesuiten ihren Stifter als einen ganz außerordentlichen Ma[illegible] dem es nie an himmlischen Erscheinungen fehlte, der Wunder a[illegible] Art verrichtete und alle weltlichen Helden weit überragte, darzust[illegible] suchten, kann nicht befremden. Sie wußten auch die Reliquien [illegible] selben auf mannigfache Weise zu benutzen.

II. Verfassung des Ordens[15]). Zur Verfassung d[illegible] Gesellschaft Jesu legte schon Ignaz den Grund und liefe[illegible] die Materialien zu derselben, die sein erster Nachfolger Jac[illegible] Lainez, ein sehr scharfsinniger und kluger Kopf, in ein geo[illegible] netes Ganzes verarbeitete. Die folgenden Generäle führten den Bau w[illegible] ter aus, wie es der Vortheil des Ordens und die Zeitumstände zu erfor[illegible] schienen. Die Normen (Constitutionen), worauf die Verfassung beru[illegible] bestehen vorzüglich in päpstlichen Bullen, welche apostolisch[illegible] Briefe heißen, und wovon seit der Stiftungsbulle mehr als neunzig be[illegible] kannt geworden und vielleicht eben so viele unbekannt geblieben sind; [illegible] den mündlich ertheilten Begünstigungen der Päpste, welche d[illegible] Orden in die Jahrbücher als „oracula vivae vocis“ eintrug, in Be[illegible] schlüssen und Regeln der Generalversammlungen (decreta et canones congregationum) und in den von den Generälen erla[illegible] senen Briefen und Anordnungen (epistolae et ordinationes ge[illegible] neralium) und Instructionen an die Provinzialen und Obe[illegible] (instructiones ad provinciales). Diese Normen wurden Anfangs nich[illegible] blos vor den Profanen, sondern nach ausdrücklicher Vorschrift selb[illegible] vor den Ordensgliedern verheimlicht, indem diesen blos solche Puncte, die sie zu befolgen hatten, mitgetheilt werden sollten, wenn nicht der General eine vollständige Mittheilung der Constitutionen aus besondere[illegible] Gründen für gut hielt[16]). Erst nachdem der Orden sich bereits in de[illegible] ganzen Welt verbreitet und alle übrigen Orden an Macht und Ansehen überflügelt hatte, ließ er (1584) seine Regeln, jedoch nur zum Ge[illegible] brauche seiner Mitglieder drucken. Die bekannt gemachten Normen sind in dem bereits öfter angeführten Corpus institutorum societatis Jesu, dem eigentlichen Constitutionenbuche, gesammelt, wovon man bei Wolf[17]) ein genaues Inhaltsverzeichniß findet. Die neueste und merk[illegible] würdigste Auflage dieses Werkes ist diejenige, welche die Jesuiten in ihrem Collegium zu Prag 1757 unter dem Titel: „Institutum societatis Jesu etc.“ 2 Vol. in Fol. veranstalteten[18]). Sie ist vollständi[illegible] ger als die früheren und enthält zugleich wesentliche Abänderungen.

---

15) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 122 fg. u. in Bd. IV. S. 403 fg. die hierher gehörige Literatur. — v. Lang, Gesch. S. 37 fg. — Cornelii Europaei, sive Casparis Scioppi (M. Inchofer) Monarchia Solipsorum (Jesuitarum) ed. nona. 1665.

16) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 341. 342 u. 351. Exam. gen. c. 1. [illegible] u. c. 4. §. 41. p. 357 (Prooem. decl.) p. 363. fg. (Const. P. I. c. 5 §. 4 u. E)

17) Bd. I. S. 125—143.

18) Cf. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 671. (decr. 8. congreg. XIV).

Classen der Jesuiten[19]). In keinem Orden kann man verschiedene Art Mitglied sein, wie in der Gesellschaft Jesu. Pasquier (in seinem Plaidoyer v. 1564) enthält der Orden ...ssen, die eine von der großen und die andere von der kleinen ...anz. Die von der großen Observanz sind die eigentlichen Pro... welche vier Gelübde beschworen haben. Alle Uebrigen, die sich ...rch das Gelübde des Gehorsams an die Oberen der Gesellschaft ... gehören zur kleinen Observanz. Man begreift leicht, wie weit ... diese Weise der Orden unter den verschiedenen Ständen ver... konnte. Denn da man, um Jesuit von der kleinen Obser... werden, die Gelübde der Keuschheit und der Armuth nicht zu ...ken brauchte, so konnten Leute von allen Ständen, Priester ...en, Verheirathete und Unverheirathete Jesuiten sein. Andere[20]), ...ie innere Einrichtung des Ordens genau kennen, unterscheiden ...assen: 1) Professen, 2) wirkliche (d. i. geistliche) Coad... ...n, 3) angenommene Schüler, 4) weltliche Coadju... (Laienbrüder), 5) Novizen (Neulinge) und 6) Affiliirte ...ejuncten (Jesuiten in kurzen Röcken). Die letzte Classe, ...ie Jesuiten von der kleinen Observanz in sich faßt, wird in den ...tionen der Gesellschaft nirgends ausdrücklich erwähnt. Diese ...eiden nur vier Classen oder richtiger vier verschiedene Bedeutun... ...n der Gesellschaft Jesu. Nach ihnen begreift die Gesellschaft ... im weitesten Sinne „alle diejenigen, die unter dem Ge...ne des Generals leben[21]), auch die Novizen und diese... ...n sich, die mit dem Vorsatze, in der Gesellschaft zu leben und ...en, in der Prüfung bestehen, um in derselben zu einem der ... Grade, wovon die Rede sein wird, zugelassen zu werden; 2) in ...ngeren Sinne besteht die Gesellschaft aus Professen, wirkli... Coadjutoren und angenommenen Schülern; 3) in einem drit... ...d mehr eigentlichen Sinne umfaßt sie blos die Professen ...rklichen Coadjutoren und 4) in einer vierten, der eigent... ...n Bedeutung enthält sie blos die Professen; nicht als wenn der ...aftskörper nicht aus noch anderen Gliedern bestände, sondern ...e in der Gesellschaft die Vornehmsten sind, und Einige der... ...i der Wahl eines Generals ein actives und passives Stimm... ...ben"[22]). „Nach was immer für einer dieser vier

19) Wolf Bd. I. S. 145. v. Lang, Gesch. S. 38 fg. bes. 52 fg.
20) ...iskenne a. a. O. S. 150.
21) Hieraus erhellet deutlich genug, daß, um zur Gesellschaft Jesu in die... ...ten Bedeutung zu gehören, nur das Gelübde des Gehorsams gegen den ... erforderlich ist, und also Jesuit in diesem Sinne ein Jeder sein kann, ...r sich zum Gehorsame verpflichten will. Hierin steckt sonach die Classe der ..., der Jésuites à courte robe, da die Novizen durch „auch" als eine ... Classe von Gliedern hinzugefügt werden.
22) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 402. (Constitut. P. V. declaratio L.)

Weisen Jemand", fügen die Constitutionen hinzu, „in der Gesellschaft sein mag, so ist er der Gemeinschaft der geistlichen Gnaden fähig, welche der General in derselben nach der Gestaltung des apostolischen Stuhles zur größeren Ehre Gottes verleihen kann." Welcher Gebrauch läßt sich nicht blos aus dieser einzigen Bestimmung machen, um dem Orden Glieder aus allen Ständen, den hohen und niederen, zuzuführen? Denn welcher Gläubige wäre wohl so gottlos, daß er den reichen Gnadenschatz, den der Orden ihm gegen das Gelübde des an sich schon verdienstlichen Gehorsams anbietet, ausschlagen und verscherzen könnte?

Wer in den Orden aufgenommen werden will [23]), muß sich zwei Prüfungen unterwerfen, welchen noch eine vorläufige vorangeht, die mehr oder weniger lange dauert. Denn es ist, wie die Constitutionen sagen, äußerst wichtig, daß man die Neulinge kenne und lange prüfe, ehe man sie in die Gesellschaft aufnimmt. Man betrachtet sie Anfangs nur als Gäste und zeigt ihnen so viel von der Einrichtung des Ordens, als nöthig ist, um in ihnen ein lebhaftes Verlangen nach demselben zu erwecken. Ist ihr Entschluß, in der Gesellschaft leben und sterben zu wollen, fest gefaßt, so werden sie, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet oder der General von einem solchen dispensirt hat, in ein besonderes Prüfungshaus geschickt, wo sie 12 bis 20 Tage sich aufhalten. Hier müssen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse prüfen lassen, ihre geheimsten Gedanken und Gesinnungen entdecken, dem General oder seinem Abgeordneten (dem Obern) alle ihre Sünden von Jugend auf bekennen [24]) und wiederholt ihren Entschluß, in der Gesellschaft leben und sterben zu wollen, kund geben [25]). Die zweite Prüfung hat den Zweck, den Novizen von allen Seiten genau kennen zu lernen und vorzüglich ihm den Geist des blinden Gehorsams gegen die Befehle seiner Oberen gleichsam zur Natur zu machen, wie die verschiedenen Proben, die er bestehen muß, nur zu deutlich beweisen. Nach Ablauf der Prüfungszeit, oder, nach Gutbefinden der Vorgesetzten, auch früher, wird der Noviz zur Ablegung der Gelübde gelassen, welche alle Jahre an zwei hohen Festtagen vor dem Allerheiligsten und in Gegenwart einiger Väter aus der Gesellschaft und des ganzen, in der Kirche versammelten Volkes nach empfangenem Abendmahle erneuert werden müssen. Dieser Feierlichkeit ungeachtet sind diese Gelübde nur einfache,

23) Instit. soc. Jes. Vol. I. pag. 340 sq. (exam. gen. c. 1. sq.) 363 sq. (Const. P. I. c. 4 Wolf a. a. O. S. 147 fg.) — Die hier zu erwähnenden Prüfungen haben die blos zu Adjungirenden, zumal wenn sie bereits Beichtkinder eines Jesuiten waren, natürlich nicht zu bestehen. Die Aufnahme muß bei diesen ohnehin geheim bleiben (s. unten unter B.)

24) Das Sündenbekenntniß gewährt den tiefsten Blick in das Innere des Menschen und enthüllt am Besten die Neigungen und Gesinnungen desselben. Es war eine herrliche Controle darüber, ob der Neuling seine geheimsten Gedanken und Gesinnungen wirklich aufrichtig entdeckt habe.

25) Man sehe den besondern Abdruck.

wie die Constitutionen sagen [26]), die verborgene Absicht (intentio) des desjenigen, der sie ablegt, als desjenigen, der sie annimmt, nach dem päpstlichen Stuhle erhaltenen Erlaubniß dahin geht, sie als ...liche Gelübde weder zu thun, noch als solche anzunehmen. Der ...ber Gelübde eines Novizen und auch eines Schülers ist folgen- Allmächtiger, ewiger Gott! Ich N. N., obwohl deines göttlichen ...ichts unwürdig, jedoch im Vertrauen auf deine unendliche und Barmherzigkeit und aus Antrieb, dir zu dienen, gelobe, allerheiligsten Jungfrau Maria und vor dem ganzen himmli- ...ofstaate (curia) deiner göttlichen Majestät, Armuth, Keuschheit, ...en ewigen Gehorsam in der Gesellschaft Jesu, und verspreche, ...be zu treten [27]), um darin ganz nach dem Sinne der ...titutionen dieser Gesellschaft zu leben. Durch deine ...iche Güte und Huld und durch das Blut Jesu Christi bitte ... also, dieses Opfer gefällig anzunehmen und mir deine reich-...ade, die du mir gegeben, dieses zu verlangen und wirklich zu ... zur gänzlichen Erfüllung zu leihen." [28]) Die Worte: „ganz ...em Sinne der Constitutionen zu leben," haben, wie ...stitutionen erläutern [29]), die Bedeutung, daß derjenige, welcher diese ...schwört, es unter der stillschweigenden Bedingung thut, „wenn ...sellschaft ihn behalten will." Er selbst verpflichtet sich ... zur ewigen Haltung der Gelübde; allein die Gesellschaft be-... immer das Recht für sich, ihn auszustoßen. Von dem Au-...ber Ausstoßung an hört dann auch die Verbindlichkeit auf, diese ... zu halten. Welches Spiel wird hier nicht mit dem feierlichsten ...rechen! Welchen Mißbrauch kann die Gesellschaft nicht von die-...eutigkeit machen! Die Gelübde verbinden und verbinden nicht, ...nn es der General für gut befindet [30]). So lange über den ...es Noviziaten die Gesellschaft nichts bestimmt hat, heißt er ...erenter (indifferens) [31]).

...ach vollendeter Prüfungszeit und abgelegten Gelübden steigt der ... Classe der approbirten Schüler (scholares s. scholastici ...) auf [32]) und muß nun in den Collegien entweder sich selbst ... den Wissenschaften unterrichten lassen, oder Andere in densel-...terrichten. Er weiß nicht, wozu ihn der Orden bestimmen werde, ...eneral aus ihm machen kann, was er will [33]); er kann ihn ...glich in dieser Classe lassen, ihn in der Eigenschaft eines welt-

---

Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (decl. Part. V. c. 4. §. 1.)
Dieses ist ein besonderes neben den übrigen bestehendes Votum, s. Instit. Vol. II. p. 251. Nr. 16.
Instit. soc. Jes l. c. (Constit. P. V. c. 4. §. 4.)
Instit. soc. Jes. l. c. (declar. P. V. c. 4. §. B.)
Man sehe noch den besondern Abdruck.
Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 341. c. 1. §. 11.
Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 79. 341 u. 403.
Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 716. can. 11 od. Corp. Inst. Vol. I. p. 1062.

lichen Coadjutors (Laienbruders) zu den niedrigsten Verrichtungen halten, oder ihn zum geistlichen Coadjutoren oder Professen von drei vier Gelübden befördern, da die Constitutionen hierüber gar keine bende Vorschrift enthalten, und daher jede Beförderung lediglich dem Gutdünken des Generals abhängt.

Das Noviziat und die Aufnahme in die Classe der approbir Schüler sind zwar der regelmäßige Weg zur (dritten) Classe der gei lichen Coadjutoren, allein nicht Bedingung zum Eintritte dieselbe, so wie man auch Professe werden kann, ohne zuvor die nannten drei Classen durchgemacht zu haben. Der General kann approbirten Schüler zum geistlichen Coadjutoren oder sogleich zum Pro sen, so wie auch jeden Anderen, der dem Orden noch gar nicht an hört, zu dem einen oder anderen Grade befördern, wenn die Tale des Mannes, die Umstände, überhaupt die Interessen der Gesellsch es räthlich machen. Neben den geistlichen Coadjutoren (coadjuto spirituales), welche Priester und wohlunterrichtet sein müssen, der Gesellschaft in geistlichen Verrichtungen, im Beichtstuhle, der Kanzel und im Lehramte dienen zu können, gibt es a weltliche Coadjutoren (coadjutores temporales), welche, eig lich nur Laienbrüder, in Geschäften, die außer dem Berufe und Würde des Priesterthums liegen, hinreichende Kenntnisse besitzen m sen [34]). Die Gelübde der (geistlichen und weltlichen) Coadj toren sind nur der Form nach von denen der Novizen und Schü verschieden, indem sie nicht gerade an Gott, sondern an den Ge ral des Ordens oder dessen Repräsentanten gerichtet werden. sind ebenfalls öffentliche, aber nicht feierliche Gelübde u derselben stillschweigenden Intention, wie jene, unterwor da der Orden sich auch hier gegen den Gelobenden nicht verbindet sich vorbehält, ihn aus der Gesellschaft zu verstoßen [35]).

Zwischen den Coadjutoren und den Professen von vier Gelüb gibt es noch eine Mittelclasse, welche die Professen von dr Gelübden in sich begreift, die nämlich dem Papste keinen besonde Gehorsam angeloben, sondern blos die gewöhnlichen Gelübde, wie Coadjutoren in derselben Weise, wie diese, ablegen. Nur sind die G lübde bei den Professen nicht, wie bei den Coadjutoren, einfache, so dern feierliche, wie nicht blos aus dem Gegensatze, sondern auch der Bulle des Papstes Julius III. (21. Sept. 1550) erhellet, n welcher der General auch Einige nicht blos zu den einfachen, son zu den feierlichen Gelübden wegen der Andächtigkeit und Eigensch der Personen zulassen kann [36]). Das Examen generale [37]) bezieht

---

34) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 354. (exam. generale c. 6. §. 1—3.)
35) Man sehe den besondern Abdruck.
36) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 24. Vergl. auch p. 406. (Constit. Part. c. 4. decl. §. A.) Diese professi trium votor. sind in Wahrheit non profe M. s. Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 710. (can. 13. congreg. IV.)
37) Cap. 1. decl. (Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 342.)

[illegible] diese Bulle, indem es bemerkt, daß nach derselben [illegible] auch zur feierlichen Profession nur der drei [illegible] werden dürften. Vor dieser Bulle gab es nämlich [illegible] von vier Gelübden. „Diejenigen, welche," wie die Con[illegible][38], „zur Profession der drei feierlichen Gelübde [illegible], müssen regelmäßig (ordinarie) solche Kenntnisse in [illegible] haben, welche zum Amte eines Beichtigers hinrei[illegible] wenigstens (vel certe) einige seltene Gaben Gottes [illegible] besitzen, die dieses (den Abgang der zum Beich[illegible] wissenschaftlichen Bildung) zu ersetzen scheinen, so [illegible] oder der von ihm erwählte Stellvertreter dieselben [illegible] den größeren Gehorsam Gottes und das Beste der Ge[illegible] hält.

[illegible] Bestimmung diese Professen von drei Gelübden eigentlich [illegible] schweigen die Constitutionen des Ordens, die jedoch [illegible], daß ihre Aufnahme der Gesellschaft von ganz [illegible] Nutzen sei. Denn wie hätte sonst der Papst veranlaßt [illegible], dem Orden diese abweichende Profession besonders zu [illegible] auf den Umstand, daß diese Professen nicht, wie die geist[illegible] und Professen von vier Gelübden, Priester sein [illegible] besonders Monclar[39]) die Vermuthung gegründet, daß [illegible] Professen auch Laien seien, die mit dem Orden in nächster [illegible], ohne dem äußeren Anscheine nach für Jesuiten [illegible]. Es ist außer allem Zweifel, daß auch Weltleute aller Stände [illegible] Religionen Jesuiten sein können. Ausbreitung des [illegible] Hauptmittel, die Macht zu vermehren und die Zwecke [illegible]. Die Constitutionen der Gesellschaft enthalten [illegible] angeführt werden könnte; und wäre dieses auch der [illegible] die geheime intentio, die Maxime: der Zweck hei[illegible], und die unbeschränkte Lösungsgewalt des Generals [illegible] Hinderniß beseitigen[40]). Im Gegentheile kommt in den [illegible] Bildes vor, was auf auswärtige Jesuiten Bezug hat[41]). [illegible] Zuverlässigkeit behaupten, daß die Jesuiten von jeher eifrig [illegible], die Zahl der Ordensbrüder mit kurzen Röcken unter [illegible] und in allen Ländern auf alle mögliche Weise zu ver[illegible] die geringeren Stände als dienende Laienbrüder und die [illegible] Professen von drei Gelübden, waren den Lenkern des weiten [illegible] willkommen, denn Niemand wußte besser, als [illegible] Werth einer der Welt unbekannten und darum

[illegible] Jes. Vol. I. p. 404. (Constit. Part. V. cap. 2. decl. §. C.)
[illegible] des constitutions des Jesuites p. 157 u. 376 fg.
[illegible] Bd. I. S. 158 fg.
[illegible] in die Gesellschaft

unangreifbaren Kriegerschaar zu schätzen, welche gleich einem unsi baren Corps Sapeurs im Dunkeln Staat, Kirche und Schule un miniren und die Eroberung dieser Institute erleichtern, jedes wel Hinderniß beseitigen, aus jeder Verlegenheit, in welche die fromm Väter im Eifer für die größere Ehre Gottes etwa gerathen moch retten, die im Kampfe für das Heil der Seelen ermatteten Väter ihrer Mitte laben und im Falle einer Verfolgung auch verbergen ihnen durchhelfen konnte. Sie wußten nur zu gut, daß durch jede neue Aufnahme ein möglicher Feind für immer entwa und ein wirklicher Freund und Gehülfe für immer gewonnen daß selbst Nullen, hinter Zahlen gereiht, bedeutsame Realitä werden, und daß ihr Institut seine unsichtbare Grundmauer in Welt einsenken muß, wenn es als eine feste Burg bestehen und Stürmen zu trotzen vermögen soll. Denn ist dieses Letztere geschch dann mag auch der sichtbare äußere Bau eingerissen werden: unsichtbaren Grundfesten bleiben dennoch in ihrer Kraft stehen u gewähren in ihren unterirdischen Hallen Zufluchts- und Versammlun orte, wo man den Wiederaufbau bereden und beginnen kann. durch ein solches mit Eifer und Erfolg betriebenes Recrutirungssy wornach jeder Missionär, jeder Beichtiger, jeder Prediger und Leh als ein Werbofficier in seinem Wirkungskreise thätig war, wird begreiflich, daß die Jesuiten sich in so kurzer Zeit über die ganze E verbreiten, so ungeheure Reichthümer zusammenbringen, sich al Klagen, die sie überall veranlaßten, allem Hochmuthe, den sie bei der Gelegenheit zeigten, und allen Schandthaten, die sie allenthal verübten, zum Trotze so lange halten, und selbst nach der Aufhebu des Ordens verborgen fortbestehen und in unserer Zeit sich wieder mächtig erheben konnten.

Die letzte und höchste Classe des Ordens, die Säulen u Fundamente der ganzen Gesellschaft[42]), die Knochen und Nerven ganzen Körpers[43]), bilden die Professen von vier Gelübde Sie haben in allen Versammlungen Stimm- und actives wie passi Wahlrecht; sie allein wählen das Oberhaupt der Gesellschaft aus i Mitte, bekleiden die höchsten Aemter und Würden im Orden u sind in die tiefsten Geheimnisse der Gesellschaft eingeweiht[44]). La und schwer sind daher auch die Prüfungen, durch welche man zu hohem Berufe gelangt. Außer den gewöhnlichen mehrjährigen Uebun in allen Pflichten und Regeln des Ordens verlangen die Constitut nen[45]) noch eine vollständige Selbstverleugnung, jugendliche Rüstigk gründliches Studium der Theologie, welches jedoch auch andere Eig schaften ersetzen können, und Priesterstand. Die Beurtheilung

42) Suarez, de relig. soc. Jes. Lib. VIII. c. 2. §. 7.
43) Sacchini, histor. soc. Jes. (Antverp., 1620) Pars II. Lib. I. N.
44) Marion, édit d'expulsion des Jésuites du 3. Sept. 1759. p.
45) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 403 sq. (Const. Part. V. c. 2. et p. 423 fg. (Const. P. VIII. c. 1.) u. p. 446 (Const. P. X. §. 7.).

...keit und Würdigkeit zum Grade eines Professen gebührt aus...lich dem General, welcher dabei lediglich die größere Ehre Gottes ...m natürlich davon unzertrennlichen Vortheil der Gesellschaft zu ...chtigen hat. Ihm allein steht die Befugniß zu, einen Gesell... zur Profession zuzulassen, und nur in seltenen Fällen kann ein Provinzial dieselbe ausüben. Die Zahl der Professen soll ...apt nur gering sein. Der General kann die Profession auch ...Hände eines jeden anderen Gliedes der Gesellschaft, welches auch Priester ist, ablegen lassen — was bei solchen zu geschehen pflegt, ... sich mit dem Orden verbinden, ohne die Welt, die Würden ...n bisherigen Stand zu verlassen, und die sonach nicht als Je...bekannt werden sollen.

...ie Gelobungsformel[46]) für diese Profession weicht von ...en, welche für die Professen von drei Gelübden vorgeschrieben ... Wesentlichen nicht ab; nur kommt noch das vierte Gelübde, ... „überdies verspreche ich dem Papste besonderen Gehorsam in ...auf die Missionen," hinzu[47]). Nach den apostolischen Briefen ... zwar dieser besondere Gehorsam auf Alles erstrecken, was ...pst befiehlt; die Erklärung der Constitutionen[48]) bemerkt aber, ... ganze Intention dieses vierten Gelübdes nur auf die Mis...gerichtet sei. Allein die frommen Väter waren noch nicht zu..., den unbeschränkten Gehorsam durch diese Intention in einen ...kten verwandelt zu haben, sondern sie fanden es der größeren ...ottes noch angemessener, auch diesen beschränkten Gehorsam zu ...iren. — Der Papst kann nämlich zwar Jesuiten, jedoch nur ...n von vier Gelübden, weil nur diese sich hierzu durch das ...Gelübde verbindlich machen, zu Missionsgeschäften gebrauchen; ...er General hat nach den Constitutionen das Recht, die Missio... selbst diejenigen, welche der Papst gesendet hat, nicht ausgenom..., zu jeder Zeit wieder zurückzurufen, ohne diesem Rechenschaft ... schuldig zu sein[49]). Man sieht hieraus, daß der Gehorsam ...en päpstlichen Stuhl nicht wohl das Wesen des vierten Gelüb... könne, sondern daß die Bestimmung der Professen von vier ...en auch eine andere Intention haben müsse, als blos Un... zu bekehren!

...in Jesuit kann ohne Bewilligung des Generals aus dem Or...streten, wenn er nicht Carthäuser werden will. Verläßt er ohne ...die Gesellschaft, so hat diese das Recht, ihn selbst durch die weltlichen ... verfolgen, ihn durch Spione auskundschaften zu lassen, ihn in's

[46]) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 404. (Const. P. V. c. 3. §. 2.)
[47]) Inst. soc. Jes. l. c. (§. 3.)
[48]) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 405. (declar. §. C.)
[49]) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 437 u. 439. (Const. P. IX. c. 3. §. 6. §. G.) Es beruht dieses auf einer Bulle von Paul III. von 1549, s. ... Vol. I. p. 14.

Gefängniß zu werfen und als Apostaten und Excommunicirten nach und zur Erbauung der übrigen Glieder zu bestrafen[50]). Dagegen hat Gesellschaft das Recht, jedes Glied, selbst Professen von vier Gelübden, in gewissen Fällen sogar den General aus dem Orden auszustoßen — jedoch bei Personen, welche am Engsten an dieselbe gebunden nur höchst selten geschehen kann[51]). Gleichwohl behält die das Recht, den Ausgestoßenen zu jeder Zeit wieder in ihre aufzunehmen, so daß ein solcher sein ganzes Leben hindurch von selben abhängig bleibt, wenn er auch nicht wieder recipirt sollte. Da die Jesuiten keine eigentlichen Strafgesetze hatten, in welchen Ursachen angegeben wären, aus denen die Ausweisung Statt kann, so waltete hier blose Willkür. Die Constitutionen[52]) auch gewisse geheime Beweggründe, Jemanden aus dem Orden entlassen, ohne daß ein sündhaftes Vergehen vorliegt; in welchem die Ausweisung (ohne Angabe des Grundes, dessen Offenbarung Anderen leicht Entrüstung [perturbatio] veranlassen könnte) irgend einem Vorwande, z. B. daß der Ausgewiesene blos Prüfungen wegen verschickt werde, geheim erfolgen soll. Bei diesen Ausweisungen oder richtiger Entlassungen war wohl meistens die litik im Spiele. Es galt in solchen Fällen wohl in der Regel Vortheil des Ordens, z. B. die Erwerbung einer Erbschaft, Entlassungen des Pater Grebert und des Grafen Zani[53]) die Uebernahme eines wichtigen kirchlichen oder weltlichen Amtes, Ausführung irgend eines Planes, die Einpflanzung, Pflege und bildung des Jesuitismus in protestantischen Ländern u. s. w. sind diese Entlassungen oder vielmehr Entsendungen ein liches Geheimniß der Gesellschaft; daß sie aber zu allen Zeiten fanden und zu jedem Zwecke gebraucht werden durften, dafür der bekannte Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, und viele Thatsachen der Geschichte, die sich nur als Folgen geheimer triebe verborgener Jesuiten erklären lassen. Es steht fast zu then, daß bei dem vierten Gelübde der Professen die Intention auch, ja vorzugsweise auf solche geheime „Missionen" tet sei, zu welchen eben ganz ausgezeichnete Gewandtheit, kunst, Schlauheit, Beredungs- und Ueberredungsgabe, innere stigkeit verbunden mit äußerer Fügsamkeit, Geschmeidigkeit und lichkeit, Muth, Ausdauer und erprobte Treue und Anhänglichkeit forderlich sind. Nur eine solche Intention macht die Vorsicht

---

50) Bulle des Papstes Pius V. vom 15. Jan. 1565 in Inst. soc. Vol. I. p. 34 sq. Vergl. auch p. 594 sq. (decr. 22. congreg. VII. Wolf, Bd. I. S. 170 fg. Nach Suarez — ihn zum Hungertode theilen. S. v. Lang, Gesch. S. 71.

51) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 365 und 369. (Const. P. II. c. 1. §. u. decl. c. 2. §. A.) und p. 440. (Const. P. IX. c. 4. §. 7.)

52) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 368. (Const. P. II. c. 3. declar.

53) Wolf, Bd. I. S. 177 fg.

samkeit begreiflich, womit man bei der Zulassung zur Profession Gelübde zu Werke ging.

Regierungsform und Verfassung[54]). Die Ge- Jesu oder der Jesuitenstaat ist eine Wahlmonar-[55]), oder vielmehr eine Wahldespotie. Die Gesellschaft nämlich von einem gewählten General (praepositus generalis) schränkt regiert, da alle seine Unterthanen (sui[56]) s. sub-) ihm zum unbedingten Gehorsame verpflichtet sind. Je licher ein solcher Gehorsam ist, desto mehr gab man sich ihn zu rechtfertigen. So gibt schon Ignaz in einem Schrei- die Gesellschafter in Portugal von der Tugend des Ge-ams[58]) drei Mittel an, diese Tugend zu erleichtern; erstens Gehorchende den Befehlenden nicht als einen schwachen ge- en Menschen, sondern als Christus selbst, der die ewige t und Güte sei, betrachten; er soll zweitens gegen alle Be- Oberen nicht den geringsten Abscheu, sondern einen heftigen ür deren Ausübung empfinden (Jesuiten können also beliebig ungen unterdrücken und hervorrufen), und drittens sich selbst n (d. i. sophistisch belügen), daß alle Befehle des Oberen un- bare Befehle Gottes seien — ein Rath übrigens, den man auch den Staatsunterthanen unaufhörlich ertheilt. Der Papst Ju- l.[59]) trägt den Unterthanen des jesuitischen Reiches geradezu auf, „in ihm (dem General) Christus anerkennen und gebührend sollen." Der General wird überhaupt als Stellvertreter i[60]) und Gottes[61]) dargestellt. Der jesuitische Unterthan dagegen „überreden, daß er sich von der göttlichen Vorsehung seiner Oberen tragen und leiten lassen müsse, als wenn er ein am wäre, der sich überall hintragen und auf jede beliebige behandeln läßt, oder ähnlich dem Stocke eines Greisen, wel- jenigen, der ihn in der Hand hält, überall und in jeder zu welcher er denselben gebrauchen will, dient." — „Er soll in

---

Man vgl. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 177 fg. v. Lang, Gesch. S. 61 fg.
Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 101 sq. (Bull. Gregorii XIV. a. 1590): rationem gubernandi — — — monarchicam esse decrevit."
Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 14. (Bull. Pauli III. a. 1549): „P. ge- quocunque locorum mittere etc. — valeat."
Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bull. Julii III. a. 1550): „Sin- subditorum etc." Auch heißen sie Volk (gens), s. Vol. I. p. Const. P. VIII. c. I. §. B.)
Wolf, Bd. I. S. 133 fg. Der Brief ist abgedruckt in Inst. soc. Jes. p. 161 sq. u. in Regulae soc. Jesu (Lugd., 1606.) p. 368 sq.
In der Bulle von 1550: „In illo Christum velut praesentem et, quantum decet, venerentur." Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23.
) „Qui Christi vices gerit," Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (Const. c. 4. §. 5.) „Quem Christi loco habet," Inst. Vol. II. p. 52. §. 2.
) „Locum Dei tenenti," Inst. soc. Jes. l. c. p. 404. und 405. (Const. 5. §. 2. u. 6.)

Allem, worauf sich der Gehorsam erstrecken kann, auf seine (des Generals) Stimme, als wenn sie von Christus selbst käme, auf das Bereitwilligste hören." — „Der Gehorsam soll in Bezug auf die *Vollziehung*, auf den *Willen* und auf die *Einsicht* (so daß der Wille und die Einsicht — die Meinung von dem, was zu vollziehen ist, zwischen dem Befehlenden und Gehorchenden übereinstimmen) ganz vollkommen sein; so daß man mit großer Schnelligkeit und geistlicher Freude vollzieht, was immer befohlen worden sein mag; daß man sich überrede, Alles sei gerecht, und daß man jede widerstreitende eigene Meinung und jedes widerstreitende eigene Urtheil durch einen gewissen *blinden* Gehorsam (caeca quadam obedientia) verleugne[62]." Dieser blinde Gehorsam erstreckt sich sogar auf gleichgültige Dinge, und soll nicht blos auf ausdrücklichen Befehl, sondern auf jeden Wink des Oberen, als käme er von Christus, geleistet werden[63]. — Es bedarf wohl nicht mehr als dieser urkundlichen Belege, um sich zu überzeugen, daß die Herrschaft in der Gesellschaft Jesu die *absoluteste Despotie* sei. Die Ordensglieder sind ihrem Gebieter mit Leib und Seele unterworfen, indem nach den mystisch-religiösen Vorstellungen die vollendetste Demuth eben darin besteht, daß man sein Menschenthum dem Orden zum Opfer bringt, seine Selbstzwecke in den Zwecken des Ordens auf- oder untergehen läßt und sich als ein blindes Werkzeug dem Willen des Oberen hingibt. Je mehr es gelingt, die Persönlichkeit durch unbedingte Hingebung abzustreifen, desto höher steigt die Vollkommenheit, desto größer ist das Verdienst. *Der unbedingte Gehorsam wird also hier durch die Religion geheiligt*[64], weil er nach der Religionsvorstellung theils nicht einem *Menschen*, sondern *Gott* selbst geleistet wird, und theils in dem vollendetsten Siege über sich selbst, über Stolz, Eitelkeit und Eigenwilligkeit, kurz in dem Triumphe der höchsten Demuth besteht. *Darum kann auch nur eine auf Religion gegründete Despotie diesen Grad der Absolutheit erreichen.* Denn die despotische Gewalt kündigt sich hier nicht als *menschlicher Zwang*, sondern als *Wille Gottes* an, und die *Knechtschaft* erscheint nicht als eine *erzwungene*, sondern als eine *freiwillige*, als *der vollendetste Triumph der geistigen Freiheit über die sündhafte Natur*, und deshalb nicht als *Erniedrigung* oder *Schande*, sondern als *geistige Erhebung*, als die *höchste Ehre* vor Gott; und außer dem besonderen göttlichen Wohlgefallen hienieden winkt als unvergänglicher Lohn für die *Knechtschaft Gottes* ein Sitz im Chore der Heiligen jenseits. Eine solche *Selbstvernichtung* bahnt also zugleich den Weg zum *römisch-christlichen Heroenthum*, zur *Würde eines Hei-*

62) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407 sq. (Const. P. VI. c. 1. §. 1.)
63) Instit. soc. Jes. l. c.
64) „Sancta obedientia," Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407. (Const. P. VI. c. 1. §. 1.)

... und vor dem **Heiligen** flehen nicht nur alle Rechtgläubi- ... auf ihren Knieen um Gunst und Protection, sondern er wirkt ... als ein besonderer Liebling des himmlischen Herrschers, der sich ... zu den Bitten desselben herabneigt, **für alle Zeiten auf ... Lenkung der Weltbegebenheiten** ein; er ist gleichsam ..., als ein **Himmelsfürst eine Theilnahme an der ... Regierung auszuüben.** Was könnte auch die Welt mit ... ihren Gütern gegen die Verheißung einer solch' himmlischen ...herrlichkeit bieten? Der Ruhm, den dieser unbedingte Ge- ... in Aussicht stellt, ist demnach das Höchste, wornach ein Sterb- ... ringen kann. Denn die Würde eines Heiligen verleiht selbst ir- ... Unsterblichkeit und einen Glanz, der alle Herrlichkeit mensch- ... Größe weit überstrahlt. Vor dem Heiligen auf dem Altare, vor ... Gebeinen (Reliquien) sogar, erscheint ja auch der mächtigste ... nur als ein demüthiger Supplicant. Auch ist dieser unbe- ... Gehorsam, wie ihn der Orden vorschreibt, und diese Einheit ... Macht und des Willens in der Person des Generals nur ein ... Abbild der Verfassung des Himmelreiches, wie solches die rö- ... katholische Kirche darstellt. Und gab endlich nicht **Christus** ... das erste Beispiel der vollendetsten Demuth und des unbedingte- ... Gehorsams gegen seinen Vater? Christi wahrer Nachfolger ist ... nur, wer sich in gleicher Weise demüthig und gehorsam gegen ... Oberhaupt, das er seiner Kirche gesetzt hat, und das sich ja selbst nur ... **Knecht der Knechte Gottes**[65]) nennt, so wie gegen ... beweiset, welche dieses Oberhaupt kraft göttlicher Ermächti- ... als Mitregenten der Kirche angeordnet und als sichtbare Organe ... göttlichen Willens anerkannt hat. So hängt die Regierungsform ... Gesellschaft Jesu genau mit dem Systeme der römisch-katholischen ... zusammen, ja erscheint sie nur als eine Manifestation, als ... politisch-praktische Ausprägung dieses letzteren. Hieraus läßt es ... zugleich erklären, warum der Zudrang zu diesem Orden so groß ... und gerade die fähigsten Köpfe und die feurigsten Männer am ... angezogen wurden. Denn die Glieder des Ordens waren ... wie gewöhnliche Mönche, zur einförmigen klösterlichen Andacht ... zur unthätigen Zurückgezogenheit in einsamen Klosterzellen verur- ... sondern zu einem thätigen, gleichsam kriegerischen Leben berufen[66]). ... wurden als die erste, wichtigste und darum privilegirteste Legion ... römisch-kirchlichen Kriegsheeres der streitenden Kirche von Gott[67]) ... leben. Wahrlich eine solche Laufbahn mußte für fanatische Fröm- ... und für den Ehrgeiz gleich anlockend sein!

---

65) Der Papst nennt sich bekanntlich „servus servorum Dei."

66) „Quicunque vult sub crucis vexillo Deo militare," Inst. soc. Jes. ... I. p. 22.

67) „Soc. Jes., quam divina providentia excitavit," Inst. soc. Jes. ... p. 101.

Der General wird von der allgemeinen Versammlung (congregatio generalis) durch absolute Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt[68]). Er kann nur wegen bestimmter Vergehungen von der Gesellschaft abgesetzt werden, wenn er es nicht vorzieht, freiwillig seine Würde niederzulegen[69]). Wenn er wegen Schwäche außer Stande ist, selbst zu regieren, so kann er sich einen Generalvicar wählen, was er auch vor seinem Tode thun soll. Sonst geschieht die Wahl durch die Assistenten und die andern Professen, wozu wenigstens sieben Wähler erforderlich sind, deren Zahl aber vierzig nicht übersteigen darf[70]).

Der General übt jene Gewalt über die Gesellschaft aus, „welche zu einer guten Verwaltung, Zucht (correctio) und Regierung derselben nützlich ist[71])". Er hat die befehlende und anordnende Gewalt[72]), die vollständige Leitung der Collegien und der Studirenden[73]), die ganze Verwaltung und Jurisdiction über Alle[74]), das unbeschränkte Missionsrecht[75]) und eine eben so unbeschränkte Substitutionsgewalt in Bezug auf die Ausübung seiner Rechte[76]). Er befördert zu allen Graden und vertheilt alle Aemter[77]); er kann nach Belieben Professen und Coadjutoren machen[78]), die Schüler vor dem vierzehnten Jahre zum Noviziate zulassen[79]), Jeden aus den Orden ausstoßen, wie die Gesellschaft selbst[80]) Regeln abfassen[81]), den Congregationen (Brüderschaften) beliebig Indulgenzen verleihen[82]), jedem Mitgliede erlauben, in einen anderen Orden überzugehen[83]), zu dispensiren rc.[84]). Ueberhaupt ist seine Gewalt ohne Grenzen[85]). Kein Vertrag ist ohne seine Zustimmung gültig[86]). Er verwaltet die Einkünfte und das Vermögen der Häuser und Collegien ganz nach freiem Ermessen; blos in der Veräußerung bereits errichteter Häuser und Collegien ist er an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden[87]), ohne deren Consens er auch an den Constitutionen des Ordens nichts verändern darf[88]). Er hat die Macht, Vermächtnissen, welche an Collegien oder Häuser gemacht werden, ei

68) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 305. (comp. privil. sub Generalis) u. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 2 sq. u. P. IX sq.) Man sehe den besonderen Abdruck.

69) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 439. (Const. P. IX. c. 4.) Seine gesetzliche Residenz ist in Rom, Inst. l. c. p. 113.

70) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 151. 429. (Const. P. VIII. c. 4.) 49. (decr. 50. cong. II.) u. 576. (decr. 27. §. 1. congr. VI.) Vol. II. p. 45. sq.

71) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bulle v. Julius III. v. 1550.)

72) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. u. 22. 73) Inst. l. c. p. 7.

74) Inst. l. c. p. 14. 75) Inst. l. c. 76) Inst. l. c. p. 19. u. 51.

77) Inst. l. c. p. 102. 78) Inst. l. c. p. 103. 79) Inst. l. c. p. 255

80) Inst. l. c. p. 103. 81) Inst. l. c. p. 482. (decr. 143. congr. II.)

82) Inst. l. c. p. 90. 93. 97. 241. 243. sq. u. 255.

83) Inst. l. c p. 15. 35. 73. u. 167.

84) Inst. l. c. p. 290. (comp. privil. sub dispensatio).

85) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 436. (Const. P. IX. c. 3. §. 1.)

86) Inst. soc. Jes. l. c. p. 38.

87) Inst. l. c. p. 268. (comp. privil. sub alienatio).

88) Inst. l. c. p. 22.

...dere Bestimmung zu geben, wenn diese gleich dem Sinne des ... entgegen ist. Nur soll er hierbei klug und vorsichtig verfahren, ...urch denjenigen, welche die Vermächtnisse zu bezahlen haben, ...gerniß zu verursachen [89]).

...r Jesuitenstaat, welcher, wie die römisch-katholische Kirche [90]), ...ze Erde umfaßt, zerfällt in Assistenzen, wovon jede wieder ... Provinzen in sich begreift. In den Provinzen befinden sich ...häuser, Collegien, Prüfungs- (Noviziat-) Häuser, ...inarien und Convicte, Residenzen und in vielen auch ...ionen.

...ne Assistenz (assistentia) umfaßt die Provinzen eines oder ... Länder. Es gab Anfangs vier: 1) Indien, 2) Spanien und ..., 3) Deutschland und Frankreich und 4) Italien und Sicilien [91]); ... fünf, indem Frankreich zu einer besonderen Assistenz wurde [92]), ...dlich sechs, indem man Polen und Lithauen in eine besondere ... umschuf [93]). Jeder Assistenz steht ein von der Gene...ammlung gewählter Assistent (assistens) vor; die Assisten...ben jedoch keine Mittelgewalt zwischen dem General und den ...ialen, sondern sie sind blos die Gehülfen und Contro... des Generals, gleichsam seine Minister und Räthe. Der General ... verschicken, was er aber nicht leicht thun soll, und sie, wenn ... schlecht aufführen, von ihrem Amte suspendiren, jedoch nicht ...stimmung der Gesellschaft absetzen, selbst wenn sie erkranken ...

...e eigentlichen Regierungsbezirke des Staates der Gesellschaft ...nd die Provinzen (provinciae), deren Einrichtung dem Ge... ... zusteht, daß er auch neue anordnen kann, wobei er jedoch ...ssistenten, unter welche die Sorge über die Provinzen zu ver... ... ist, zu Rathe ziehen soll [94]). Sie umfassen ganze, und Eine ...rere Länder. Zu welcher Provinz ein Jesuit gehöre, entschei...t der Geburtsort, sondern der Ort, in welchem er zur Gesell...ugelassen wurde. Man theilt sie in europäische und außereu...z ab [95]).

...ner jeden Provinz steht ein Provinzial (praepositus pro...) vor, welchen der General regelmäßig auf drei Jahre ernennt.

...) Inst. l. c. p. 283. (comp. privil. sub commutatio.)
...) Vergl. vorz. cap. 1. Extr. comm. de. majorit. et obed. (1. 8.)
...) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10. sq. (decr. 8. congreg. I.)
...) Inst. l. c. p. 566. (decr. 1. congr. VI.)
...) Inst. l. c. p. 692. (decr. 10. congr. XVIII.) S. den bes. Abdr.
...) Inst. l. c. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10.) p. 477. (decr. 108. I.) u. p. 495. (decr. 36. congr. II.)
...) Inst. l. c. p. 653. (decr. 20. congr. XII.) p. 674. (decr. 21. XIV.) u. Vol. II. p. 37 sq.

Dieser kann jedoch die Dauer des Amtes verlängern und verkürzen. In den entfernten Provinzen können die Glieder der Gesellschaft die Stelle des verstorbenen Provinzials einen Anderen auf so lange wählen, als nicht der General Einen sendet [97]). Die Provinz[iale] sollen ausgezeichnete Männer (viri selecti), von erprobter Treue [und] mit solchen Eigenschaften begabt sein, welche denen des Generals [ver]hältnißmäßig gleich kommen [98]). Ihre Gewalt geht von dem Ge[neral] aus, welcher sie auch beschränken kann, wiewohl es für zweckm[äßig] gehalten wird, ihnen eine ausgedehnte Macht einzuräumen [99]). [Sie] sind verpflichtet, ihre Provinz und ihre Untergebenen auf Be[fehl] gen des Generals entweder selbst oder durch einen Anderen jährlich visitiren [100]); über den Zustand der Provinz, so wie über alle wicht[igen] Angelegenheiten häufig an den General zu berichten, nach dessen V[or]schrift sie sich in Allem folgsam zu richten haben [1]); von den Lo[kal]oberen über Alles sich berichten zu lassen und ihnen die nöthigen W[ei]sungen zu ertheilen [2]); eine sorgsame Aufsicht über die gesellschaftli[chen] Studienanstalten, deren Lehrer und Schüler zu führen, namen[tlich] neuerungssüchtige Lehrer zu entfernen [3]); über die Büchercensur, [ins]besondere darüber zu wachen, daß keine Schrift ohne Wissen und W[il]len des Generals gedruckt werde [4]); die Verwaltung der weltlichen [An]gelegenheiten gehörig zu besorgen [5]) und die Provinzialversamml[un]gen, bei welchen sie zwei Stimmen haben, anzukündigen und zu [lei]ten [6]). Dem Provinzial steht ein Gehülfe (socius provincialis) [zur] Seite [7]).

In den Provinzen bestehen als Anstalten der Gesellschaft zun[ächst] die Profeßhäuser (domus professae s. professorum) und die Pr[ü]fungshäuser (domus probationis). Die ersteren können k[eine] Einkünfte haben, noch unbewegliche Güter in Gemeinschaft besitzen

96) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. 14.) p. (ibid. §. J.) p. 440. (ibid. cap. 5. §. 1.) Papst Clemens VIII. verbot Verlängerung der dreijährigen Amtsführung, Inst. l. c. p. 562. (decr. congr. V.) p. 666. (decr. 17. congreg. XIII.) 97) Inst. l. c. p. 19.

98) Inst. l. c. p. 442. 443. u. 445. (Const. P. IX. c. 6. §. 2. §. 6. u. §.

99) Inst. l. c. p. 363. (Const. P. II. c. 1. §. 2.) p. 424. (Const. P. c. 1. §. 6.) p. 437. u. 438. (Const. P. IX. c. 3. §. 4. u. 15.)

100) Inst. l. c. p. 426. (Const. P. VIII. c. 1. §. F.) p. 478. (decr. congr. I.) Vol. II. p. 88.

1) Inst. Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 4.) p. 443. u. (Const. P. IX. c. 6. §. 6. u. §. A.) p. 447. (Const. P. X. §. 9.) Vol. p. 86. u. 126. §. 11.

2) Inst. Vol. I. p. 442. (Const. P. IX. c. 6. §. 2.)

3) Inst. l. c. p. 620. (decr. 38. congreg. VIII.) p. 685. (decr. congr. XVI.) Vol. II. p. 82. u. 177.

4) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 63. 5) Inst. l. c. p. 340 sq.

6) Inst. Vol. I. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 3.) Vol. II. p.

7) Inst. Vol. II. p. 118 sq.

8) Inst. Vol. I. p. 410. (Const. P. V. c. 2. §. B.) p. 704. (can. congr. II.)

…llen vorzüglich in großen Städten errichtet werden[9]). Sie sind
…hnung der Professen von vier Gelübden bestimmt, welche nicht
… Wissenschaften zu lernen, sondern anzuwenden haben[10]), und
…ellschaft im engsten Sinne bilden. Die **Prüfungs-**
…) **Häuser** dagegen sind dotirt und für die Prüfungen und
…enthalt der Novizen, Schüler und der Väter, die noch die
…rüfung zu bestehen haben, bestimmt. In jeder Provinz soll
…ns Ein solches Haus bestehen[11]). Sodann kommen in den
…n noch vor die **Unterrichtsanstalten**: die **Collegien,**
…arien und **Convicte**. Die gleichfalls dotirten **Collegien**
…) umfassen sowohl die gelehrten Schulen (gymnasium, clas-
…scholae inferiores) als die Facultätswissenschaften (studia fa-
…) in drei Abtheilungen (facultas linguarum, artium et theo-
…. Die **Gymnasialstudien** zerfallen in drei Abtheilungen:
…**ammatik** in drei Classen (classis infima, media et supre-
… 2) **Humanitätsstudium**, welches nur eine Fortsetzung des
…ns der lateinischen und griechischen Sprache ist und für dieje-
…, welche die Grammatik verlassen haben, „gleichsam den Boden
…uenz vorbereiten soll," und 3) die **Rhetorik**, welche die Rede-
…ichtkunst (facultas oratoria et poëtica) behandelt. Für jede
…er Grammatik, so wie für das Humanitätsstudium und die Rhe-
… ein eigener Professor bestellt. **Stunden, Gegenstände,**
… (jesuitische Lehrbücher und von der Gesellschaft edirte, von
…nstößigen gereinigte Ausgaben der Classiker [editiones castigatae]),
…gen, **Prüfungen** und **Erholungen** sind genau vorge-
…. Einen großen Theil der Zeit nehmen Gebete, der Religions-
…t, geistliche Lectüre, Kirchenbesuch, Beichte u. s. w. in An-
…. Geographie und Geschichte wird nach jesuitischen Lehrbüchern
…rsam betrieben. Der Unterricht wie das Lernen geschieht mechanisch;
…ze Studium ist Gedächtnißsache, indem die Kenntnisse von au-
…eingetrichtert, nicht aber von innen angeregt und durch Selbstden-
… geistigen Anschauung und so zur Erkenntniß — zur Wissen-
…hoben werden. Das Betragen, wie die Andacht der Schüler
… sich nach bestimmten eingeübten, gleichsam militärischen Formen,
…en der innere Mensch ganz unbeachtet bleibt und sich gar nicht
… zeigen darf, weil unbedingter Gehorsam und unbedingtes Für-
…lten der vorgetragenen Lehren (eigentlich **Regeln**) verlangt
…. Die Schüler werden mit einem Worte nur **dressirt**, nicht
…ildet. Die **Facultätsstudien** umfassen: 1) **Mathematik,**
… **Moralphilosophie** nach **Aristoteles**, 3) **Philosophie**
…sophia s. artes s. scientiae naturales) nach **Aristoteles**, als:
…, **Physik** und **Metaphysik** mit Disputationen, 4) **Casui-**

[9]) Inst. l. c. p. 511. (decr. 17. congr. III.)
[10]) Inst. l. c. p. 374. (Const. P. III. c. 1. §. 27.) u. 341. (exam. c. 1. §. 5.)
[11]) Inst. Vol. I. p. 490. (decr. 14. congr. II.) u. 702. (can. 1.)
… II. p. 113. u. 117.

stik (casus conscientiae), 5) scholastische Theologie, 6) heb ische Sprache und 7) die heilige Schrift. Was oben von Gymnasialstudien gesagt wurde, gilt seinem ganzen Umfange nach von diesen akademischen Lehrcursen. Zu befolgende Grundsätze Meinungen, Stunden, Lehrcurse u. s. w. sind genau vorgeschri Von einer Wissenschaft im wahren Sinne des Wortes kann keine Rede sein. Die Professoren dürfen keine eigene Meinung Ansicht haben, weil dieses gegen die nothwendige Uniformität der und somit gegen den unbedingten Gehorsam verstoßen würde, eben so wenig würde ein Zuhörer eine eigene Meinung äußern dürfen Die besonderen Uebungsschulen heißen academiae, sie mögen Gr matik, Rhetorik, oder eine andere Disciplin zum Gegenstande haben Vermöge päpstlicher Privilegien dürfen die Lehrer der Gesellschaft auch an solchen Orten, wo Universitäten sind, in ihren Collegien wohl über literas humaniores als artes liberales und Theologie fentliche Vorlesungen halten; nur sollen diese Vormittags und N mittags in zwei Stunden oder auch einer nicht mit den Universit vorlesungen collidiren, in so fern die Universität die Vermeidung solchen Collision verlangt[14]). Eben so können ihre Gymnasien auswärtigen Schülern besucht werden. Diese müssen sich aber gan eingeführten Schulzucht unterwerfen[15]); wenigstens jeden Monat mal beichten; täglich zur bestimmten Stunde dem Meßopfer und Feiertagen auch der Predigt beiwohnen; den Katechismus ausw lernen, und böse Gesellschaften sowohl als die Lectüre schädlicher unnützer Bücher vermeiden, so wie sie auch öffentlichen Schauspi und Hinrichtungen, außer wenn diese an Ketzern erfolgt nicht beiwohnen dürfen[16]). In die Collegien sollen zwar auswärti Schüler als Haus- und Tischgenossen (convictores s. mensal nicht aufgenommen werden; jedoch kann der General in dem Falle, w die Zahl der eigenen Schüler, welche nämlich in den Orden eintre wollen, nicht hinreichend ist, gestatten, noch andere arme Zöglinge, wel diese Absicht nicht haben, annehmen. Die so angenommenen Sch müßten jedoch abgesondert wohnen und dürften ohne Erlaubniß des ren nur mit bestimmten, zu diesem Zwecke besonders gew ten Personen Umgang pflegen; eine Anordnung, deren Ab

12) Der vollständige Studienplan steht im Inst. soc. Jes. Vol. II 169 — 237. u. dazu Vol. I. p. 370 sq. (Const. P. III. u. IV. c. 3— M. s. auch v. Lang, Gesch. S. 38 fg. u. Th. Mundt in dem Freih Jahrg. 1839. I. Heft Nr. 2 (üb. die Erziehungsanstalten der Jesuiten in F burg). 13) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 221 sq.

14) Inst. Vol. I. p. 40. 66. u. 331. (comp. privil. sub schol

15) Man soll von ihnen auch das Versprechen des Gehorsams verlan sie jedoch nicht ausschließen, wenn sie es nicht leisten wollen. Inst. Vol. I. p. 40 (Const. P. IV. c. 17. §. 3. u. D.) Sie können auch Prämien erhalten, nicht auf Kosten der Gesellschaft. Inst. l. c. p. 699. (can. 16. congr. I.)

16) Inst. Vol. II. p. 220 sq.

dahin geht, daß einerseits jede Gelegenheit abgeschnitten wird,
dem Orden Nachtheiliges diesen auswärtigen Schülern vertrau-
theilen, und anderntheils der Orden ihnen solche Gesellschafter
kann, welche hinreichende Menschenkenntniß, Liebenswür-
und Gewandtheit besitzen, um die noch zarten Gemüther dieser
ganz für die Gesellschaft zu gewinnen oder ihnen doch eine
und warme Anhänglichkeit an die Interessen derselben einzu-
Die Erklärungen der Constitutionen [17]) gehen noch weiter
statten selbst von der **Armuth** ganz abzugehen. Bisweilen
man nämlich, heißt es in denselben, aus ehrbaren Gründen
ob causas) auch die Söhne **Reicher** und **Adelicher**, die
en Mitteln leben, zulassen. Nach dem etwas dunkel gefaßten
der Erklärungen [18]) könnten Einige, obwohl seltener, wegen be-
nach dem Urtheile des Oberen zureichender Gründe, auch un-
Schüler der Gesellschaft selbst aufgenommen werden. Das
Nostros admitti" kann man wenigstens, zumal in Ver-
mit „licet rariores," nur so verstehen, daß die hier gemein-
inge nicht, wie gewöhnlich, als blose Hausgenossen (convi-
die abgesondert wohnen und nur mit den besonders bestellten
stern umgehen dürfen, sondern, obgleich sie nicht die Absicht
die Gesellschaft einzutreten, dennoch als Schüler der Col-
derselben Weise, wie wirkliche (approbirte) Schüler der Ge-
die nämlich nach überstandenen Prüfungsjahren und abge-
lübden solche geworden sind, betrachtet und behandelt werden.
Die **geheime Intention** ging aber offenbar noch weiter.
absichtigte, diese auserwählten Zöglinge, meistens Söhne ange-
und einflußreicher Familien, für die Gesellschaft zu gewinnen,
mögen, der Gesellschaft — wenn auch nicht in diese **einzutre-**
wenigstens durch das Gelübde des Gehorsams **beizutreten**, sich
— zu **affiliiren**, und so als geheime Jesuiten in kurzen
gegen die Theilnahme an allen dem Orden verliehenen Indul-
die größere Ehre Gottes, d. i. die Interessen der Gesellschaft,
sten fördern zu helfen und sich durch Eifer einst den Grad
wiesen dreier Gelübde zu verdienen. Wie manche ge-
sinnten mögen ihre Söhne mit der frommen Intention, sie
Erben des unvergänglichen Gnadenschatzes des Ordens zu ma-
und mit den erforderlichen geheimen Instructionen für die Obe-
selben zu gewinnen, an die Collegien der Gesellschaft Jesu ge-
und ihren heiligen Zweck auch erreicht haben! Nur auf diese
läßt es sich ganz natürlich erklären, warum eines Theils der
der Söhne des Adels und der höheren Stände zu den Col-
Jesuiten von jeher so groß war, und warum andern Theils

17) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 382 sq. (Const. P. IV. c. 3. §. B.)
18) „Aliqui, licet rariores, possent inter Nostros, particulares ob cau-
Superioris judicio efficaces, admitti" (Inst. l. c. p. 383).

gerade der Adel und die höheren Stände sich der Jesuiten von jeher lebhaft und warm annahmen. Den Jesuiten konnte nicht lange borgen bleiben, welch' ein kräftiges Mittel ihre Studienanstalten die Grundmauern ihres Instituts, wie wir oben uns ausdrückten, die Welt einzusenken und so den Bau desselben zu erweitern und befestigen. Die Art der Behandlung der Studien, namentlich das Au- wendiglernen nicht begriffener, sondern nur auf die Auctorität der rer hin für wahr angenommener Sätze und Lehren ist auch vollkom- men geeignet, in den jugendlichen Gemüthern alle Liebe zur Wissen- schaft, alle Lust zum Selbstdenken zu ersticken und sie dafür an gläubige Fürwahrhalten der Meinungen der jesuitischen Lehrer so an eine geistige Abhängigkeit von diesen zu gewöhnen, welche dies noch durch die Beichte und den Rath in Gewissenssachen, so durch das Bedürfniß der den Vätern der Gesellschaft Jesu in ausgedehntesten Umfange zustehenden Lossprechungsgewalt noch begründet und befördert wurde. Dagegen ist die sophistische Dialektik worauf in den Jesuitenschulen aus leicht begreiflichen Ursachen größte Gewicht gelegt wird, für die Jugend nicht nur anziehend, diese weit lieber oberflächlich räsonnirt, als gründlich denkt und und gewandtes Disputiren bei dem — auch vornehmen — Pöbel höher gilt und größere Bewunderung erregt, als die bescheidene darum schweigsame Wissenschaft; sondern auch für die künftige bahn als Staatsmann, als Diplomat von dem erheblichsten Nutzen, in der Politik und Diplomatie, wie man die eine und die andere jeher in der Praxis auffaßte und anwandte, die dialektische Gewandt- heit, womit man die geheimen Absichten verdeckt und durchsetzt, Gegner täuscht und übervortheilt, als das beneidenswertheste Talent angestaunt wird, nach welchem man die Fähigkeit und Brauchbarkeit der Staatsmänner und Diplomaten taxirt. Hierzu kommt endlich bequeme Moral, welche die Jesuiten lehren, und welcher man dies mit Hülfe der jesuitischen Sophistik im Privat-, Staats- und diplomatischen Leben und Verkehre jede beliebige Form und Wendung geben kann. An der den höheren Ständen so wichtig scheinenden äußeren Dressur zur höfischen Geschmeidigkeit und Fügsamkeit die Launen Anderer lassen es diese Lehranstalten eben so wenig fehlen.

Die Convicte, in welchen nämlich die zu den Collegien zuge- lassenen auswärtigen Schüler (scholastici externi) wohnen, bilden der Regel nur Nebenanstalten der Collegien, denen sie ganz unterge- ordnet sind. Solche Convicte können auch mit den Seminarien verbunden sein, welche zur Bildung der Professoren und „anderer tauglicher Arbeiter im Weinberge Christi" in den humanistischen Wis- senschaften, in der Philosophie und Theologie bestimmt sind, in so fern nämlich neben den Alumnen (alumni) der Gesellschaft auch auswär- tige Mensalen (convictores) in dieselben aufgenommen werden

In jeder Provinz soll wenigstens ein Seminarium beste-
..

e Residenzen (residentiae) ferner sind kleinere Colonieen
er Priester[20]). Wenn nämlich die Mittel unzureichend sind,
Ort sonst nicht geeignet ist, ein Profeßhaus oder ein förmli-
egium zu errichten, so begnügt sich die Gesellschaft mit einer
esidenz, indem sich eine Anzahl Jesuiten bleibend niederläßt,
dem Umkreise des der Residenz angewiesenen Gebietes für die
der Gesellschaft als Priester, Beichtiger, Prediger u. s. w. zu
Mit einer solchen Residenz können auch Gymnasien ver-
sein. Es kamen Fälle vor, wo Collegien wegen unzureichen-
-künfte in Residenzen umgewandelt und selbst diese aufgehoben
mußten[21]), wie umgekehrt aus einer Residenz auch ein Colle-
er Profeßhaus werden kann.

issionen (missiones) endlich werden in der Regel zur Aus-
solchen Orten errichtet, wo gar keine oder allzu große Pfarreien
wo besonders unter Protestanten der katholische Cultus wieder
und gepflegt werden soll. Die Regeln und Einrichtungen des
lassen sich daher auch auf ein kleines Missionshaus nicht durch-
nden, sondern die Priester müssen hier nach Art von Welt-
zusammenleben. Eine Mission kann, wenn ihre Unterhalts-
r die Dauer gesichert sind, und ihr eine lateinische Schule
ren Fonds überwiesen wird, in eine Residenz übergehen.

Vorsteher der Häuser, Collegien, Seminarien und Con-
rden im Allgemeinen Superiores, Rectores, Praepositi locales
culares genannt[22]); insbesondere heißt der Vorstand eines
uses Praepositus (Propst)[23]); der Vorstand eines Colle-
Rector[24]); der Vorstand eines Prüfungshauses Magister
um[25]), welcher in dem getrennten Prüfungshause die Be-
anderer Rectoren hat, da aber, wo ein solches mit einem Pro-
oder einem Collegium verbunden ist, unter dem Propste oder
ht[26]). Eine wichtige Person in dem Prüfungshause ist der
or, welcher die ersten Prüfungen mit den Aspiranten zum
erzunehmen hat[27]). Die Vorsteher der Seminarien und
werden ebenfalls Rectoren genannt[28]); sie haben jedoch

Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 489 (decr. 9. congr. II.) u. p. 703.
13. congr. II.)
Daher auch residentiae Presbyterorum soc. Jes. genannt,
Vol. I. p. 110 u. 242.
3. B. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 689 (decr. 14. congr. XVII.)
(decr. 6. congr. XVIII.)
Inst. Vol. II. p. 125 (Reg. 26.) u. 126. (§. 11 u. 12.) — Vergl.
Gesch. S. 64 flg. 23) Inst. l. c. p. 91 sq.
Inst. l. c. p. 98 sq. 25) Inst. l. c. p. 106.
Inst. l. c. §. 3 u. 5. 27) Inst. l. c. p. 104.
Inst. l. c. p. 28. (cap. 2.). Die Residenz hat ebenfalls einen Supe-
noch ein socius collateralis als Gehülfe zur Seite steht.

nicht alle Rechte eines Rector collegii. Sämmtliche Vorstände [illegible] den vom General ernannt, der sie auch wieder beliebig absetzen [illegible] sie stehen zugleich unter dem Provinzial ihrer Provinz und müssen [illegible] wohl an diesen, als an den General über alle Vorkommnisse, [illegible] über den Zustand ihrer Institute genaue Berichte erstatten[29]).

Jeder Obere, auch der General, hat einen Admonitor [illegible] der ein Professe von vier Gelübden sein muß, zur etwa nöthigen [illegible] innerung an seine Pflichten, so wie Rathgeber (consultores [illegible] als welche für den General die Assistenten zu betrachten sind; der [illegible] vinzial noch einen besonderen Gehülfen (socius)[32]); der [illegible] so wie der Rector eines Collegiums, einen Minister[33]) und [illegible] ministri[34]), und der Vorstand eines Prüfungshauses [illegible] einen Socius[35]) zur Seite. Für die dritte Prüfung besteht [illegible] sonderer Instructor Patrum tertiae probationis [illegible] Außerdem gibt es für jedes Institut und jede umfassendere [illegible] (officium) einen eigenen Präfecten, die in der Regel der [illegible] zial ernennt. Auf den Universitäten kommen noch [illegible] Officialen, die unter dem Rector stehen, vor[37]).

Zur Unterstützung in den Regierungsgeschäften wählt sich [illegible] General auch einen Secretär (secretarius Generalis), der [illegible] „Secretär der Gesellschaft" heißt, und auch aus den [illegible] ten genommen werden kann, wiewohl es die Generalversammlung [illegible] für besser hielt, wenn dies nicht geschieht.

Um den Zustand der Provinzen genau kennen zu lernen, die [illegible] vinzialen und andere Oberen zu überwachen und so deren [illegible] zu controliren ernennt der General Visitatoren (visitatores) [illegible] die verschiedenen Provinzen und ertheilt ihnen auch oft die [illegible] Glieder in den Orden aufzunehmen.

Außer den bisher genannten Werkzeugen der großen Regierungs[illegible] maschine sind noch hauptsächlich zwei Arten von Beamten [illegible] bemerken, wovon die eine in materieller und die andere in [illegible] stiger Hinsicht zu sorgen hat, daß die Gesellschaft Jesu keinen [illegible] den leide. Dieses sind die Procuratoren und Revisoren. [illegible] Procuratoren haben nämlich alle Geschäfte zu besorgen, [illegible] sich auf die Ausfertigungen, die Processe, auf die Verwaltung [illegible] das Rechnungswesen beziehen. Der erste und wichtigste ist der Procura[illegible] tor des Generals[38]). Er soll kein Professe sein; der General [illegible]

---

29) M. s. z. B. Inst. Vol. I. p. 381. (Const. P. IV. c. 2. §. 5.) p. [illegible] (ibid. c. 10. §. 3.) p. 400 (ibid. c. 17. §. 7.) u. p. 436 (Const. P. IX. c. 3 [illegible]

30) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 22. congr. II.) Vol. II. p. 5[illegible]

31) Inst. l. c. p. 124. — 32) Inst. l. c. p. 118. — 33) Inst. l. c. p. [illegible]

34) Inst. l. c. p. 153. — 35) Inst. l. c. p. 130. — 36) Inst. l. c. p. [illegible]

37) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 400 sq. (Const. P. IV. c. 17.) [illegible] den besonderen Abdruck.

38) Inst. Vol. I. p. 444. (Const. P. IX. c. 6. §. 12 u. E.) p. [illegible] (decr. 29. congr. XIII.) Vol. II. p. 64 sq.

...och auch unter den Professen von vier Gelübden wählen, wenn ... hierzu tauglicher Gesellschafter vorhanden ist. Er residirt zu ..., jedoch regelmäßig in keinem Profeßhause. Sodann hat jede ...[39]), jede Provinz[40]), jedes Profeß- und Prüfungshaus ... Collegium[41]) noch einen eigenen Procurator. Die Re... (revisores generales)[42]) sollen den General in der Prü... Censur (Verbesserung) der für den Druck bestimmten Werke ...ens oder einzelner Glieder desselben unterstützen. Sie werden ...aus den verschiedenen Nationen gewählt und sollen von vor... Verstandeskraft und Gelehrsamkeit sein. Die Prüfung ist ... zu richten, ob das vorgelegte Werk so beschaffen sei, daß es ...schaft mit Recht herausgeben könne; und ob es auch der ...öhne, es wirklich herauszugeben? Erst wenn diese Fragen be... haben die Revisoren die nöthigen Verbesserungen (Censuren) ...iben vorzunehmen und sie zu unterschreiben. Sie sollen sich ...züglich hüten, mit der heiligen Inquisition in Streit zu ge... und die Censuren überhaupt geheim halten. Die zu censiren... ...ter nimmt der General oder sein Secretär allein in Empfang. ... Censur und jedem approbirten Buche muß ein Exemplar ... bleiben. Die Censoren in den Provinzen sollen ihre Cen... ...en Provinzial schicken, welcher sie an den General nach Rom ... hat, und selbst nichts herausgeben darf, ohne diesen zuvor ...gezogen zu haben. Die Censoren müssen Alles abändern, ... wie es der General besiehlt. Gründlichkeit (solidilas) und ...nigkeit der Lehre sind übrigens die Hauptprincipien, welche ... Censur der Schriften zu befolgen sind[43]).

... Jesuitenstaat ist keine reine Despotie; neben dem absoluten ... besteht auch eine Generalversammlung (congregatio ...), welche schon öfter erwähnt wurde und noch einer besonde... ...stellung bedarf, um sich zu überzeugen, daß dieselbe, der gro... ...gnisse, die ihr zustehen, ungeachtet, den General in seiner ...rschaft nicht im Geringsten genirt[44]). Sie wurde in vier Fällen ...wendig erklärt: 1) wenn ein General zu wählen ist; 2) wenn die ... nicht an die Stelle des lebenden Generals, wegen begange... ...ritte desselben, ein anderer zu wählen sei? einer Entscheidung ... 3) wenn die Assistenten mit den Provinzialen und den Local... durch Stimmenmehrheit eine Versammlung für nothwendig hal... ... 4) wenn diese von der sogenannten congregatio pro-...torum beschlossen wird. In allen anderen Fällen hängt es ... Willkür des Generals ab, ob er eine Generalversammlung be... ...will oder nicht[45]). Die erwähnte congregatio procurato-

... Inst. Vol. II. p. 66 sq. 40) Inst. l. c. p. 144 sq.
... Inst. l. c. p. 147 sq. 42) Inst. l. c. p. 61 sq.
... Inst. l. c. p. 372 sq. (Const. P. III. c. 1. §. 18.)
... Man sehe den besonderen Abdruck.
... Inst. Vol. II. p. 9 u. 19.

rum[46]) ist nämlich diejenige Versammlung, welche aus dem Ge- ral, seinen Assistenten und den Abgeordneten (procuratores) aus Provinzen besteht, alle drei Jahre gehalten wird und durch Stimmenmehrheit, wobei jedoch der General zwei Stimmen h die Frage: ob eine Generalversammlung nothwendig sei? ent muß. Man sieht ein, wie leicht es dem Generale gemacht wer die Generalversammlung zu hintertreiben, wenn er dieselbe ni wünscht. Daß die Assistenten wegen etwa von ihm begangen tritte eine Generalversammlung veranlassen, hat er nicht so befürchten, da es in seiner Macht steht, sie zu suspendiren dere an ihre Stelle zu wählen.

Die Generalversammlung, in welcher eine Personalunion sellschaft entsteht[47]), wird von dem Generale berufen und ge obwohl sie über ihn Gewalt hat[48]). Ist ein General zu so erfolgt die Zusammenberufung von dessen Vicare, und wen den General geurtheilt werden soll, von den vier Assistenten anderen Provinzialen[49]). Der regelmäßige Versammlun ist die Curia des Papstes. Außer dem Falle der Wahl eines G kann jedoch auch ein anderer Ort bestimmt werden[50]). — und Stimmrecht haben bei dieser Versammlung nur Profes vier Gelübden, bisweilen indessen auch Professen von drei G und selbst geistliche Coadjutoren[51]). Die Gegenstände neralversammlung sind Wahlen und Geschäfte (negotia gehen diesen voran. Außer dem General sind von der sammlung noch zu wählen: 1) die Assistenten, dere sogleich nach der Wahl beginnt und mit dem Tode des rals erlöscht, und bei deren Wahl der Procurator des Gener der Secretär der Gesellschaft nicht mitstimmen dürfen[52]), und Admonitor des Generals, der auch unter den Assistenten werden kann. Nach den Wahlen, welche in der Regel Berufung einer Generalversammlung veranlassen, da die Abse Generals, wenn sie wirklich beschlossen wird, ebenfalls eine neue nöthig macht, werden die übrigen Gegenstände verhandelt[53]).

---

46) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 19. congr. II.) p. 589. (congr. VII.) Vol. II. p. 42 sq.

47) Inst. s. J. Vol. I. p. 423 u. 427. (Const. P. VIII. c. 1. §. 1.

48) Inst. l. c. p. 429. 437 u. 447. (Const. P. VIII. c. 4. §. c. 3. §. 12. u. P. X. §. 8.)

49) Inst. l. c. p. 429 u. 440. (Const. P. VIII. c. 4. §. 1 u. P. IX.

50) Inst. l. c. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 1.) p. 581 (§. 21. congr. VI.) u. Vol. II. p. 10.

51) Inst. Vol. I. p. 427 sq. 431 u. 433. (Const. P. VIII. c. 3. c. 4. §. 2. c. 6. §. B u. c. 7. §. R.)

52) Inst. l. c. p. 440. (Const. P. IX. c. 5. §. 3.) p. 457. congr. I.) p. 488. 492. 495 u. 496. (decr. 3. 20. 22. 35 u. 44. co p. 516. (decr. 44. congr. III.) u. p. 663. (decr. 2. congr. XIII.)

53) Man sehe noch den besonderen Abdruck über Sitz- und Stimmrec

Neben der Generalversammlung bestehen noch **Provinzialver-** ...**lungen** (congregationes provinciales)[54]), welche der Pro- ...anberuft und leitet, und zu der ebenfalls nur Professen von ...ßbden und die Localoberen erscheinen können. Sie sollen an ...mmten Zeiten, namentlich alle drei Jahre, zur Wahl des Be- ...igten für die congregatio procuratorum gehalten werden[55]).

Regierungsmaximen (modus procedendi societatis). ...gierungsmaximen des Jesuitenstaates, welche einer vorzugs- ...Beachtung würdig sind, um das Institut der Gesellschaft Jesu ...n wahren Geiste kennen zu lernen, und die hier möglichst aus ...len dargestellt werden sollen, zerfallen in zwei **Hauptclas-** ...von die **eine** diejenigen Grundsätze umfaßt, welche sich auf ...ltung der inneren Einheit der Gesellschaft beziehen, um diese ...in einen für die Zwecke des Ordens harmonisch zusammen- ...Gesammtkörper zu gestalten, und die **andere** die Maximen ...nach welchen die Gesellschaft die Zwecke ihres Instituts zu ...strebt. Man kann daher **innere** und **äußere Regie-** ...**maximen** unterscheiden, in so fern diese Zwecke nach außen ...sind, wie sich unten näher ergeben wird.

Innere Regierungsmaximen. Die **Constitu-** ..., dieses tief durchdachte Werk des umsichtigen **Lai-** ...ennen selbst die Schwierigkeit an, die Glieder der in ...ltheilen, unter Gläubigen und Ungläubigen ausgebreiteten ... sowohl unter sich als mit dem Haupte in Einheit ...en, und heben deshalb die Nothwendigkeit der Mittel hervor, ...ie diese Einheit bewirkt werden kann, weil ohne diese we- ...haltung und Leitung des Ordens, noch die Erreichung des ...desselben möglich ist. Und man muß gestehen, daß die Grün- ...Ordens nichts übersahen, was menschliche Klugheit zu ersin- ...ag, um Einheit, Lebendigkeit und Eifer in dieses auf dem ...boden zerstreute Heer der Gesellschaft zu bringen und für ... zu verbürgen; ihnen aber auch zum Vorwurfe machen, daß ...sehung der Wahl der Mittel nicht ängstlich waren, obwohl sie ...chrift mit einem probablen Grunde, aus welchem diese in ... nicht hervorging, zu beschönigen, und so jedem Einwand im ...zu begegnen wußten. Das Regierungssystem des Ordens ist ...Bezug auf die inneren Verhältnisse desselben der vollkommenste

...) ...M. s. bes. Inst. Vol. I. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 3. §. 1 u. 3. ...u. 3.) p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. 12.) p. 449. (decr. 67. ...) p. 549. 552. 561 u. 565. (decr. 24. 38. 60 u. 81. congr. V.) ...630. (decr. 15. 28 u. 29. congr. IX.) p. 665. (decr. 10. congr. XIII.) ...decr. 19. congr. XIV.) p. 681 sq. (decr. 8 u. 19. congr. XVI.) ...can. 15.) 55) Man sehe den besonderen Abdruck.

...Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 423. (Const. Part. VIII. c. 1. §. 1 sq.) — ...überhaupt Vol. II. p. 249 sq. (ord. gen. c. 4: monita generalia, quae ...am directionem spectant.)

Machiavellismus, weil sogar die Religion auf die raffinirteste
zum Mittel der absoluten Willkürherrschaft verarbeitet ist. Das S
beruht hauptsächlich auf folgenden Principien: 1) Wer in den
eintritt, entsagt der Welt und lebt für Christus allein, den er
anstatt der Eltern, der Brüder und aller irdischen Sachen
Er verläßt Eltern, Brüder und Schwestern und muß den Sp
„Wer nicht seinen Vater, seine Mutter und selbst s
Seele haßt, kann nicht mein Schüler sein," auf sich
wenden. Er soll daher jede fleischliche Neigung gegen
Blutsverwandten ablegen (exuat)[57]. 2) Dieser C
stus ist nun in dem General und in jedem Oberen, den
angeordnet hat, personificirt. Seine Befehle, so wie die
jeden Oberen, sind als göttliche, als von Christus selbst ausge
gene zu betrachten und zu befolgen. Wie sich also der Jesuit
den Eintritt in den Orden verpflichtet hat, nur Christo zu leben
muß er unbedingt dem Stellvertreter desselben, dem General und
von ihm auctorisirten Gehülfen gehorchen. Christo leben heißt
nach dem General leben, sich selbst unbedingt verleugnen und ihm
bedingt und freudig gehorchen, wie bereits oben nachgewiesen
Denn alle gegenwärtigen und künftigen Privilegien des Ordens
nach der Erklärung des Papstes Gregor XIII. (1575) als dem
neral verliehen anzusehen, der sie selbst oder durch jeden An
welcher drei Gelübde abgelegt hat, ausüben kann[58]. Er soll
dem Geheiße des Papstes Julius III. (1550) dasjenige be
len, was er zur Ausführung des von Gott und der
sellschaft ihm vorgesteckten Zweckes für dienlich hält
Er kann in allen Dingen, welche zu diesem Zwecke führen, Alle
Kraft des Gehorsams befehlen, selbst das, was die Oberen oder
Commissäre vermöge seines Auftrages gethan haben, wieder auf
und in Allem nach Gutdünken anordnen (constituere), und im
muß ihm, als dem Stellvertreter Christi, Gehorsam und Ehrf
geleistet werden[60]. Liegt auch hierin schon deutlich genug, daß
Jesuit nicht fragen dürfe, wie das beschaffen sei, was die O
befehlen, sondern in allen diesen Befehlen unbedingt Christi B
zu verehren habe; so bleiben doch die Constitutionen hierbei nicht
stehen, sondern erklären ausdrücklich, daß der Jesuit auch eine
oder erläßliche Sünde begehen müsse, wenn der Obere es
fiehlt, ja daß schon die Gelübde an sich zur Sünde verpflichten. Wir wollen
betreffende Stelle[61]) übersetzen, weil sie den Orden und seinen Geist
sten in das wahre Licht stellt: „Da die Gesellschaft wünscht, daß

57) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 347. (exam. gen. c. 4. §. 7.) S. auch besonderen Abdruck.

58) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 51.

59) Inst. l. c. p. 23: „Jubeat ea, quae ad constructionem positi sibi a Deo et a societate finis cognoverit esse *opportuna*.

60) Inst. l. c. p. 438. (Const P. IX. c. 3. §. 20.)

61) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 414. (Const. P. VII. c. 5.)

...en Constitutionen, Erklärungen und Ordnung zu leben, ganz
Institute gemäß, ohne in irgend einem Puncte davon abzu-
befolgt werden; aber auch nicht weniger wünscht, alle Ihrigen
ruhig sein oder wenigstens Schutz finden, um nicht in den
irgend einer Sünde zu gerathen, welche aus der Kraft der
...onen dieser Art oder der Ordinationen (der Generäle) hervor-
...chte: so hat es uns in dem Herrn geschienen (so sind wir
der Meinung), daß, ausgenommen das ausdrückliche
durch welches die Gesellschaft dem jeweiligen Papste verpflich-
...und die drei anderen wesentlichen Gelübde der Armuth, der
und des Gehorsams, keine Constitutionen, Erklärungen
...nd eine Lebensordnung eine Verbindlichkeit zur Tod- oder er-
Sünde begründen könne, außer wenn der Obere eine
...im Namen des Herrn Jesu Christi oder in Kraft
...gend) des Gehorsams befehlen würde; was in jenen
...oder bei jenen Personen, in oder bei welchen man erachten
es zu eines jeden Einzelnen besonderem oder zum allgemeinen
...des Ordens) viel beitragen werde, wird geschehen können; und
...Stelle der Furcht vor der Sünde trete die Liebe und das Ver-
...nach jeder Vollkommenheit; und daß die größere Ehre und das
Schöpfers Christi und unseres Herrn daraus hervorgehe."
...Stelle bedarf wohl keines Commentars; sie enthält die Voll-
...den General, jede Schandthat, jeden Frevel, jedes Ver-
...(denn die Todsünde umfaßt Alles) in eine Tugend, in ein
...ches Werk umzuschaffen, das nicht nur denjenigen, welcher
Auftrage es vollbringt, vervollkommnen, sondern auch die
...Ehre und das Lob des Schöpfers Christi fördern kann! Man
...h nicht ab, in den Schriften einzelner Jesuiten verderbliche
...chzuweisen; hier in den Constitutionen des Ordens
ist es niedergelegt und ausgesprochen, daß der Zweck des
jedes Mittel, es mag in Tugend oder Laster, in
oder Bösem bestehen, heilige, daß sohin dem Jesuiten,
...sein Oberer befiehlt, Alles erlaubt, nein, nicht blos erlaubt,
Pflicht und Tugend sei! Wahrlich! es ist kluge Vorsicht,
Orden seine Aspiranten durch eine lange Reihe von Experi-
...aller Art in geist- und herzlose Werkzeuge umzuschaffen sucht;
ein Jesuit im vollen Sinne des Worts sein zu können,
jedes menschliche Gefühl abgelegt, jeden Sinn für
...hkeit abgestreift, jedes zartere Band, das den Menschen an
...kettet, zerrissen, jede Empfindung der Scham und Zucht
...gt und das Gewissen zur gänzlichen Verstummung
haben, da er in jedem Augenblicke den Auftrag erhalten
...en Mord, einen Meineid, eine Schändung oder irgend ein
Bubenstück zur größeren Ehre Gottes zu begehen! Für den
gibt es nur eine Tugend, die Tugend des unbeding-
...Gehorsams, auf deren Einübung alle Einrichtungen berechnet

sind, und die sich die Zöglinge von jeher so sehr angewöhnten, daß der Jesuit Johann Wallis, als er todtkrank darnieder lag sogar von seinem Rector die Erlaubniß zu sterben erb… Um aber einerseits des Gehorsams stets sicher zu sein, an derseits den Eifer der einzelnen Glieder der Ge schaft stets rege zu erhalten, und jedes derselben nach ner Brauchbarkeit verwenden und befördern zu k gilt 3) der Grundsatz, daß die Oberen einen jeden i Unterthanen genau kennen zu lernen und in d Kenntniß fortwährend zu verbleiben haben; daß auch jeder Unterthan, ja jeder Obere wisse, er sei u beständiger Controle[63]). Zum Zwecke dieser Kenntniß-Erla und Erhaltung und so zur Controle der einzelnen Ordensglieder hen folgende Maßregeln: a) die Beichte. Die Jesuiten dürf solchen Beichtigern, welche die Oberen bestellt, oder sie mit Erlaubniß für sich gewählt haben, das Bekenntniß ihrer S ablegen. Außerdem ist eine Generalbeichte, ein Bek der Sünden, die man seit dem ersten Gebrauche der Vernunft, wenn man schon einmal eine solche gethan, seit der letzten ralbeichte begangen hat, für alle Ordensglieder vorgeschrieben. Ei von den Novizen bei der ersten Prüfung und nachher alle sechs nate, und von den Professen und formirten Coadjutoren jährlich er Die Beichtiger sollen zwar von dem, was sie aus der Beichte keinen Gebrauch machen dürfen; denn, heißt es in dem jesu Codex[64]), wenn es auch Doctoren gebe, welche meinen, daß Beichtiger, ohne Verletzung des Siegels des Beichtsacraments, len gerechter Ursachen wegen (wenn es ohne Verdacht zu erre schehen könne) erlaubt sei, von dem durch die Beichte Erfahren brauch zu machen; so verlange doch diese Lehre zu große U welche zu beachten sehr schwer sei, und gefährde sie zugleich d fenheit der Ordensglieder in ihrem eigenen Sündenbekenntnisse; halb man erachte, daß diese Lehre zu befolgen nicht zweckm (non expedire). Allein man weiß, welchen Sinn solche Verbo General gegenüber haben. Der Orden verwirft diese Lehre nic dern hält sie blos nicht für zweckdienlich, weil natürlich, wenn Lehre geradezu annähme, alle Vortheile, welche das Institut der dem Orden inner- und außerhalb der Gesellschaft gewährt, gefähr ganz vereitelt würden. Man verfährt deshalb weit klüger, wen die Heiligkeit des Beichtsiegels statuirt, und dagegen den b Beichtigern (welche sogar in der Lehre jener Doctoren einen pr

62) Man sehe Pelzel, Böhmisch-mährisch- und schlesische Gele Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, vom Anfange der Gesellschaft die gegenwärtige Zeit (1786) S. 85.

63) Man sehe den besonderen Abdruck.

64) Inst. Vol. II. p. 244. u. 252. (ord. gen. c. 2. §. 4. u. c. 5. §. bes. p. 313. (Instr. V.)

für die Entsiegelung der Beichte haben) die geeigneten In-
ungen gibt. Die Oberen, welchen auch gebeichtet werden muß,
dahin an jene Vorschrift nicht gebunden. Welchen Sinn hätte
sonst das oftmalige Beichten und das Gebot, nur die bestellten
hierzu zu wählen? b) Die Jahresberichte (annuae
)[**]. Die Oberen der Häuser und Rectoren sollen nämlich
beobachten lassen, „was der Herr in ihren Häusern und
durch die Unsrigen täglich zu bewirken sich würdigt, und was
Troste der Unsrigen und zur Erbauung der Nächsten gehört."
diesen Bemerkungen müssen sie das Beste (optima quaeque) aus-
, gehörig ordnen und gegen das Ende eines jeden Jahres an
Provinzial einsenden. Zu diesem Zwecke soll in jedem Hause
Collegium ein gesetzter und fleißiger Auskundschafter alles Merk-
n (maturus ac diligens rerum notabilium investigator) an-
werden, der nicht nur selbst Alles, was vorfällt, aufschreiben,
auch alle drei Monate die verschiedenen Präfecten, selbst die
derschaften und Andere auffordern soll, nachzudenken und das
dieser Zeit Bemerkte in eigenhändig unterschriebenen Berichten
nntniß der Oberen zu bringen. Welche Aufforderung liegt nicht
erin an jeden Einzelnen, sich in Eifer und Thätigkeit hervor-
, um sich bemerkens- und berichtswürdig zu machen! Die
ialen müssen sodann aus den Berichten der Oberen und den
der zu ihrer Provinz gehörigen Missionäre einen Provinzialbe-
welchem sie von den Localberichten wegzulassen oder diesen
fügen haben, was ihnen gut dünkt) lateinisch abfassen und im
jedes Jahres an den General nach Rom einschicken. Aus diesen
alberichten werden zu Rom die Jahresberichte des Or-
verfaßt und an jede Provinz in einem besonderen Exemplar ge-
, welches in jedem Hause und Collegium innerhalb vierzehn Ta-
gelesen, selbst den Laienbrüdern auch des Lateins wegen erklärt,
achdem dieses in der ganzen Provinz geschehen, in dem vorzüg-
Hause oder Collegium aufbewahrt werden muß. Welcher Zau-
erst die besondere Erwähnung in diesen Jahresberichten auf
elnen Glieder ausüben, die dem General auf eine so vortheil-
Weise bekannt und dadurch der Gegenstand des Neides, der
und der Bewunderung des betreffenden Hauses geworden sind;
nun Alle ihre Blicke richten; um deren Gunst nun Alle sich
, da sie nun bald zu hohen Würden emporsteigen und in
Maße, als dieses geschieht, auch größere Macht und Freiheit er-
werden. Denn sie haben sich bewährt; ihnen kann man Wich-
anvertrauen und die nöthige Vorsicht, daß sie sich keine Blöße
werden, zutrauen; sie bedürfen von nun an nicht mehr der
Controle, sondern sind würdig, selbst von einer höheren
aus die weniger Bewährten zu beobachten. Ihre Namen wer-

**) Inst. l. c. p. 127 sq. (form. 26 sq.)

den allen Ordensgliedern in allen Provinzen bekannt, und wo si[e]
mer hinkommen mögen, erfahren sie das der Selbstliebe so schm[eichel]
hafte „digitis monstrari et dicier hic est!“ c) Die jährli[chen]
Kataloge und Informationen[66]). Um nämlich eine deutl[iche]
Kenntniß von den Ordensgliedern zu erhalten, sollen die Ober[en]
Häuser und Collegien vor der Zeit, in welcher die Bevollmächt[igten]
der Provinzen (s. oben) sich nach Rom zum General verfügen,
Kataloge so genau verfertigen, als wenn solche noch niemals nach
geschickt worden wären. Der erste derselben soll alle Glieder
Häuser oder Collegien und der Missionen beschreiben, und eines
Namen, Zunamen, Vaterland, Alter, Kräfte, Zeit der Ordens[ange]
hörigkeit, Studien und Dienste, die er ausgeübt, etwaige wissens[chaft]
liche Grade und die Angabe enthalten, ob er Professe oder Co[adju]
tor rc. sei, und seit welcher Zeit. In dem zweiten sollen die F[ähig]
keiten und Eigenschaften eines jeden Gesellschafters, als: Geni[e, Ur]
theilskraft, Klugheit (prudentia), Sachkunde (experientia rer[um])
Fortschritte in den Wissenschaften, natürliche Leibesbeschaffenheit
turalis complexio) beschrieben und angegeben werden, zu wel[chen]
Dienstleistungen der Gesellschaft er Talent habe. Beide Kataloge h[aben]
sie an ihren Provinzial zu schicken, und außerdem noch am Ende
jeden Zwischenjahres (da nämlich, wie oben bemerkt wurde, die P[ro]
vinzialbevollmächtigten nur alle drei Jahre nach Rom kommen)
dritten kurzen Katalog zu fertigen und an den Provinzial zu sen[den]
worin die Namen und Dienste der Ordensglieder enthalten sein
und welchem sie Supplemente zu den ersteren zwei Katalogen bei[fügen]
müssen. Der Provinzial hat sodann diesen dritten Katalog, so
die Supplemente mit dem gewöhnlichen Jahresberichte im Januar
Rom zu senden, die ersteren zwei Kataloge aber von ihm ver[siegelt]
durch den Provinzialbevollmächtigten dem General überbringen zu
sen, welchem er seine eigenen Bemerkungen über diese Kataloge be[son]
ders brieflich mittheilen soll. d) Die Visitationen, von denen
die Rede war, und e) die gegenseitige Controle der Or[]
densglieder unter sich[67]). Denn jeder Noviz soll, „zum Zw[eck]
seines größeren Fortschreitens im Geiste und besonders zur Förder[ung]
seiner eignen Submission und Demuth,“ gefragt werden, ob er damit
frieden sein wolle, daß alle an ihm bemerkten und beobachteten Verirrun[gen]
Mängel und Verhältnisse jeder Art von wem immer, der außer der Be[ichte]
davon Kenntniß erlangt hat, den Oberen kund gemacht würden;
er (was er, wie jeder Andere, thun müßte) sich auch von Andern
rechtweisen lassen und zur Zurechtweisung Anderer mitwirken w[olle]
und ob sie bereit seien, sich, um der größeren Vervollkommnung
Geistes Willen, mit schuldiger Liebe (debito amore et charitate)
genseitig anzuzeigen, besonders wenn der Obere, der über sie die P[]

66) Inst. Vol. II. p. 128 sq. (Reg. 32 sq.)
67) Inst. Vol. I. p. 347. (exam. gen. c. 4. §. 7 sq.)

..., zur größeren Ehre Gottes es vorschreibt oder darnach fragt. ... man der Spionerie und dem Denunciationswesen besser den ... der Tugend und Religion geben, als es hier geschieht? Die... ...hafte Verhüllen der wahren Intention und dieses Uebertün... Schlechten mit einem Colorit von Scheinheiligkeit muß man ... Seite des Institutums bewundern.

... eine zur Erhaltung der Einigkeit zweckmäßige Maxime gilt ... die, keinen großen Haufen (turba) von Menschen ...fession zuzulassen, und selbst nicht Jeden, sondern ...wählte als formirte Coadjutoren oder Schüler beizubehalten [68]. ... der Gehorsam als das Hauptband der Einigkeit zu betrach... ... darum stets in Kraft zu erhalten ist, so soll man 5) zur ... auf dem Felde des Herrn nur solche aussenden, ... dem Gehorsame besonders geübt sind, und deshalb ... in dieser Tugend als Beispiel vorleuchten; den in derselben ...eren aber einen stärkeren Gehülfen beigesellen, der jenen ...s Gunst in dieser Tugend unterstützen wird [69]. Zur Tugend ...sams gehört 6) auch die genaue Beachtung des Sub...tionsverhältnisses der Oberen unter sich und ein ... gegenseitiger brieflicher Verkehr unter ihnen. ... wird die Liebe, der Gehorsam und die Einigkeit unter den Niede... ...esser bestehen, je mehr sie von ihren Oberen abhängen [70]. Darum ... 7) jeder Störer der Einigkeit wie eine anste... Pest von der Gesellschaft getrennt werden [71]. ... ist nicht minder 8) auf die Erhaltung der Einheit im ...en, als: in der Lehre, im Urtheilen und Wollen, und im ...en, wie: Kleidung, Ceremonien u. s. w., zu sehen, in so weit ...schiedenheit der Personen, Oertlichkeiten und der übrigen Umstände ... [72]. Daher soll man bei denen, welche noch studiren, dafür ... Alle dieselbe Lehre befolgen, welche die Gesellschaft als die ... Glieder bessere und zuträglichere (convenientior) ge... ... Wer aber seine Studien bereits vollendet hat, habe Acht, ... Verschiedenheit der Meinungen dem Bande der Liebe nicht ... bequeme sich möglichst zu der Lehre, welche in der Gesell... gewöhnlichere ist [73]. — So viel über die innere Politik des ... Das Gesagte, größtentheils wortgetreu nach dem Institutum ...en, wird zu dem Beweise genügen, daß die Oberen wahrlich ... Aufwand an Einsicht, Menschenkenntniß und Klugheit gespart ... um der kolossalen Gesellschaft, die sich polypenartig fast über ... Erdboden ausbreitete, eine solche Organisation zu geben,

68) Inst. Vol. I. p. 423 u. 424. (Const. P. VIII. c. 1. §. 2. u. decl. ... Man sehe den besonderen Abdruck.
69) Inst. Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 3.)
70) Inst. l. c. u. p. 424. (ibid. §. 4. 6 u. 9.)
71) Inst. l. c. (ibid. §. 5.) 72) Inst. l. c. (ibid. §. 8.)
73) Inst. Vol. I. p. 436. (Const. P. VIII. c. 1. §. K.) Cf. p. 372. (ibid. ... l. §. 18.)

daß sie in der That nur als ein Riesenkörper voll innerer Gesin[...]
Einheit, Beweglichkeit und Kraft erschien, welchen der General [...]
dem einzelnen Gliede als Geist durchdrang, belebte, bestimmte [...]
Thätigkeit setzte.

B) Aeußere Regierungsmaximen. Bei Weitem [...]ger als die innere Politik des Ordens ist die Thätigkeit desselben [...] außen, um den Zweck der Gesellschaft zu realisiren, wie von selbst [...]leuchtet. Man unterscheidet hier am Richtigsten den Zweck, [...] Mittel für denselben, und die Grundsätze oder Maximen, [...] welchen diese Mittel benutzt werden, um den Zweck wirklich zu [...]reichen.

a) Zweck des Ordens. Unserem Vorsatze getreu, überall das [In]stitutum societatis Jesu zu Rathe zu ziehen, geben wir auch hier zunächst [den] Zweck so an, wie er dort bestimmt ist. Nach der Bulle des Papstes Ju[-]lius III. (1550) ist die Gesellschaft vorzüglich zu dem Zwecke [...] „daß sie zur Vertheidigung und Ausbreitung des Glaubens [...] zur Vervollkommnung (ad profectum) der Seelen im [christ]lichen Leben und in der christlichen Lehre durch öffentliche [Pre]digten, Vorlesungen (lectiones) und jeden anderen Dienst des [Wortes] Gottes, und durch geistliche Uebungen, Unterricht der Knaben und [Un]wissenden im Christenthume, durch Anhörung der Beichten der Christ[gläu]bigen und Spendung anderer Sacramente und durch geistliche [...] vorzüglich thätig sei (intendat); und sich zur Aussöhnung Entzweiter und zur frommen Unterstützung und Bedienung solcher, die sich [in] Gefängnissen oder Spitälern befinden, und zu den übrigen Diensten der Liebe, wie es der größeren Ehre Gottes und dem gemeinen [Besten] zuträglich zu sein scheint, ohne alle Entgeltung nicht weniger [...] beweise“[74]). Die Constitutionen geben als Zweck die größere Ehre Gottes, das allgemeine Wohl und den Nutzen [der] Seelen[75]), oder auch blos die größere Ehre und den [...] Gottes und das allgemeine Wohl (universale bonum) an[76]), während nach den Regeln die Gesellschaft die größere Ehre Gottes zu [...] und für die Vervollkommnung der Seelen zu wachen hat[77]). [In] der Bulle sind also neben dem Zwecke auch die Mittel zur Erreichung desselben genannt, zu welchen außer den angegebenen noch die [...]nen gehören, die in derselben ebenfalls erwähnt werden, während [in] den Constitutionen dieses nicht geschieht, und auch der Zweck nicht deutlich ausgedrückt ist, indem namentlich nicht näher bestimmt [ist,] was man unter dem bonum universale neben der major Dei g[loria] und der utilitas animarum zu verstehen habe. Man könnte [...] werden, darunter die weltliche Herrschaft des Papstes oder [der] Gesellschaft, die, hätte sie diese errungen, dieselbe gewiß nicht [...]

74) Inst. Vol. I. p. 22. Cf. auch p. 6.
75) Inst. l. c. p. 371. (Const. P. IV. c. 1. §. 9.)
76) Inst. l. c. p. 401. (ibid. P. IV. c. 17. §. 8.)
77) Inst. Vol. II. p. 147. (Reg. 1.). Cf. auch p. 70. (summar. Const. [...]

... abtreten würde, zu verstehen, wenn man die Aeußerungen ein... Jesuiten [78]) damit in Verbindung bringt, wornach nicht nur ... Papst befugt ist, ungerechte und ketzerische Fürsten mit Kirchen... ja auch mit weltlichen Strafen zu züchtigen, sie ihrer Staaten ... ben und selbst ihre Unterthanen von dem Eide der Treue zu ...; sondern es sogar in den Naturgesetzen begründet sein soll, ... Welt und der Himmel oder, wie ein Anderer von den in der ... nannten sich ausdrückt, das Reich (regnum) und das Priester... (sacerdotium) unter Einem Haupte, und natürlich unter einem ... stehe, damit kein Zwist diese beiden Sphären trennen könne. ... thut dem Orden gewiß nicht unrecht, wenn man dieses als aus... annimmt [79]), da es auch der dem Orden untreu gewordene ... or Inchofer in dem oben angeführten, unter fingirtem Na... Caspar Scioppius) von ihm herausgegebenen Werke: Mon... Solipsorum (Jesuitarum) bestätiget. Durch die Verwirklichung ... Zweckes würde auch das obsequium Dei im Sinne des Ordens ... vollkommensten erreicht. So viel ist außer allem Zweifel, daß der ... die Aufgabe hat, das Ideal der römisch-katholischen Kirche, ... diese bekanntlich die ganze Erde und das ganze Men... schlecht umfaßt, und es nur Einen Schafstall und Eine ... ibt, so weit als möglich auch äußerlich zu verwirklichen, und ... in der Bulle genannten Zwecke blos die Hauptrichtungen ... en, nach welchen der Orden thätig zu sein hat, um diese Auf... lösen und so den Endzweck seines Daseins zu erreichen. ... jesuitische Thätigkeit hat sich hiernach zu richten 1) auf ... ertheidigung des Glaubens gegen Ketzer und Abtrün... welche nämlich neben der alleinseligmachenden Kirche gleichfalls ... Kirchen, im römischen Sinne Afterkirchen, bilden wollen; ... die Ausbreitung des (römisch-katholischen) Glaubens ... unter den Heiden, daß diesen das wahre Licht aufgehe, als ... den Ketzern und Abtrünnigen, daß diese ihre Irrthümer ... und reuig wieder in den Mutterschooß der wahren Kirche zu... ..., und 3) auf die Pflege der treu gebliebenen Heer... ... diese theils im Gehorsame gegen die wahre Kirche zu erhalten ... dem Ende mit geistiger Nahrung zu stärken, und theils sie zu ... gegen die Wölfe in Schafskleidern, welche unaufhörlich die ... rde, auf Raub lauernd, umschleichen. Die Aufgabe ist groß; ... und je weiter die römische Kirche ausgebreitet wird, desto grö... wird auch die Ehre Gottes, da diese Ehre, die Herrlichkeit ... nur in der durch seinen Sohn mittelst des Sühnungstodes

... M. s. Resultantii (Ant. Santarell) tractatus de haeresi, ... etc. (Romae, 1625). Mariana, de Rege lib. II. c. 2. p. 20. — ... Bozzius de temporali Ecclesiae monarchia (Colon., 1602) in prae... lib. I. c. 1. Bosius Eugub. de ruinis gentium lib. I. c. 18.

... Eine merkwürdige Aeußerung eines Römers über diesen Zweck s. m. ... lf, Gesch. Bd. III. S. 159. Not. *)

und der Auferstehung gestifteten Kirche, in diesem Werke des Arm gegen den Satan und seine durch die Verführung Eva's unter den schen angerichtete Verwüstung, bestehen kann. Darum singt die Kirche das „Gloria in excelsis Deo" bei dem Meßopfer. Wer bei Ausbreitung dieser Kirche wirkt, trägt zur größeren Ehre G (ad majorem Dei gloriam) bei, weil er das Reich Gottes erweitert, das Reich des Teufels verkleinert; aber auch eben so wer zur gung der Kirche, überhaupt wer in dieser für diese thätig ist. Jesuiten, als die erste und beste Legion im Kampfe für diese Gottes, haben deshalb vorzugsweise ihre Fahne mit dieser Devise geziert. — Hat die römische Kirche oder der Orden die Eroberung vollendet, versteht es sich nach ihren seit Jahrhunderten bestehenden Ansichten von daß das weltliche Schwert nur ein Vasall der Kirche zu deren gem Besten führen kann und dafür dem Prodominus, d. i. dem rius Christi, dem Papste oder Jesuitengeneral, der ja ebe Stellvertreter Christi ist, Lehenstreue geloben und die Lehens ten erfüllen muß, wenn er die Strafe der Felonie vermeiden Denn wem wäre es unbekannt, daß nach dem römischen Ki systeme der Staat (die weltliche Gewalt) nur ein Institu Kirche, ein Mittel zu ihren Zwecken ist?

b) Mittel zur Verwirklichung des Ordenszwe Hier sollen diese Mittel blos namhaft gemacht werden, di Art der Anwendung in dem folgenden Absatze zu zeigen ist. M unter diesen Mitteln die Institutionen zu verstehen, in wel und durch welche der Orden seine Hauptaufgabe zu sen, seinen Endzweck zu verwirklichen strebt. Diese stitutionen sind: a) die Missionen an die Heiden, Ketzer Höfe; b) die Lehranstalten für Erziehung, Wissensc und freie Künste; c) die Predigten und Lectionen; d Beichten; e) der Unterricht der Knaben und Unwissen im Christenthume außerhalb der Lehranstalten; f Spendung der Sacramente und andere kirchliche richtungen, namentlich die Messe; g) die geistlichen Ueb gen, und zu deren Zwecke besonders h) die Congregationen derschaften), und i) die Ausübung der Werke der Liebe Barmherzigkeit, als: Tröstung der Betrübten, namentlich Sterbenden, Pflege der Kranken, Aussöhnung der Zwistigkeiten u.

c) Grundsätze und Maximen der äußeren jesuiti Praxis. Wir verstehen unter dieser äußeren Praxis die wirk Benutzung der vorhin erwähnten Mittel zu dem Zwecke Ordens. Der Orden stellte für diese Praxis keine solchen allgem Grundsätze auf, von denen etwa nicht hätte abgegangen werden dü Denn Alles richtet sich nach den Umständen. Darum muß der Ge stets freie Hand behalten, um nach denselben von den bestehe

---

80) Man sehe den besonderen Abdruck.

... zu dispensiren oder diese durch Befehle zu ergänzen. Ober-... ndsatz ist: Alles ist erlaubt, was zum Ziele führt, ... e dieses mittel- oder unmittelbar; oder vielmehr: Al... eboten, ist Pflicht, was mittel- oder unmittelbar ... eck des Ordens fördert. Denn dieses Alles fördert die ... Gottes und ist deshalb geboten und wird dadurch ... igt. Ist die Handlung auch zunächst nur dem Orden vor... ft, so ist sie darum nicht weniger Pflicht und heilig, weil ... hung der Macht und des Ansehens des Ordens ja selbst wie... Mittel ist, die Ehre Gottes auszubreiten und so zu ver... n. Auf die innere Beschaffenheit der Handlung kann es ... ürlich nicht ankommen, da sie in dem erhabenen Zwecke ... tfertigung und Heiligung findet. Daher wird selbst ... dlung, welche abgesehen von diesem Zwecke eine Todsünde ... Verbrechen sein würde, zur Tugend, wie wir oben ge... en. Deshalb fragt es sich bei den Handlungen nicht, ob sie ... gewöhnlichen Begriffen gut oder böse, sondern, wie ... dem Institutum societatis überall geschieht, nur, ob sie zweck... , vortheilhaft ꝛc. seien (num actio „expediat,“ „con... „opportuna“ sit [81]), weil, wenn das Letztere der Fall ist, ... lung auf dem hohen Standpuncte des Ordens ... h gut ist. Denn wenn von Gott, wie der Jesuit Diana ... jedes Uebel, die Sünde ausgenommen, kommt, das ... ich nur zum Heile der Menschen sendet; so kann auch von ... ihm selbst gestifteten Gesellschaft Jesu eben so manches Uebel ..., welches aber der Intention nach, die auf die Ehre Got... ichtet ist, als kein Uebel, sollten es auch die schwachen ... als ein solches betrachten, sondern als ein Gut anzusehen ... Sünde kann natürlich auch vom Orden nicht ausgehen, ... Intention desselben stets die Ehre Gottes bezweckt, eine ... aber nur durch die böse Intention zur Sünde ... ann. Ist demnach nur das gut, was dem Orden oder seinem ... beide bilden ein unzertrennliches Ganzes) nützlich und ... ich ist, so versteht es sich von selbst, daß Alles böse ist, was dem ... er seinem Zwecke schädlich oder hinderlich ist. Es kann daher ... schwerere Sünde geben, als dem von Gott selbst zur Ver... seiner Herrlichkeit gestifteten [83]) Orden auf irgend eine Weise ... ch oder hinderlich sein; und wer sich einer solchen Sünde schul-

... Stellen, in welchen die Ausdrücke vorkommen, wurden im Verlaufe die... ndlung schon viele angeführt, z. B. Inst. Vol. I. p. 23. 436. (Const. ... 1. c. K.) Vol. II. p. 244. 252. 313 etc.

... s. Montalte (Pascal) lettres provinciales (4 Tomes à Co-...) Tom II. p. 247.

... Inst. Vol. I. p. 357. (prooem. Const. §. 1.) p. 445. (Const. P. X. §. 1.) ... II. p. 433. (prooem. direct. in exerc. spirit. §. 8.)

dig macht, den trifft der Kirchenbann[84]). Hieraus ist von selbst kla[r] es umgekehrt auch kein größeres Verdienst, keine höhe[re] gend geben könne, als dem Orden nützlich und förder[lich zu] sein. Denn wer dieses thut, trägt mittelbar zur größeren Ehr[e] bei und wird dadurch mittelbar — mittelst der Interceffion de[s Or]dens — auch der großen Gnaden theilhaftig, womit Gott den Or[den] diese neue Schöpfung zu seiner und seines Sohnes Verherrlichu[ng] so reichlich ausgestattet hat.

Dieser oberste Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mi[ttel"], wie solcher eben dargestellt wurde, bildet das einzige allge[meine] Princip der äußeren Politik, welche daher blos, auf diese[r fes]ten Basis fortbauend, überall auszumitteln hat, was [im] einzelnen Falle nach der besonderen Beschaffenheit der P[ersonen,] Umstände und Verhältnisse der Gesellschaft oder ihrem [Orden] nützlich und förderlich ist. Das Erste, was sich als n[oth]dig aufdrang, war begreiflich die äußere Stellung [des Or]dens, von welcher sein Einfluß, so wie von diesem [seine] Wirksamkeit abhing. Für die Unabhängigkeit der [äuße]ren Stellung haben schon die Päpste durch Ertheilung solch[er Pri]vilegien und Freiheiten gesorgt, welche keinem anderen Orden [zu Theil] wurden, und vermöge welcher die Gesellschaft Jesu in W[ahrheit] ein päpstliches Freicorps, wie bereits oben bemerkt wurde, [über] alle bestehenden kirchlichen Institutionen keck hinwegsetzen konn[te und] von keiner geistlichen oder weltlichen Gewalt in ihrem Thun und [Treiben] gehindert werden durfte[85]).

Diese unabhängige Stellung wußte auch der Orden zu de[m aus]gedehntesten Einflusse auf alle Stände und Verhältnisse zu be[nutzen.] Er verstand es, hierzu stets die rechten Leute zu wählen, [welche ge]rade in den Eigenschaften sich auszeichneten, die eben nach [den] Umständen erforderlich waren, um sich Eingang und Einfluß [zu ver]schaffen, diesen zu behaupten und davon den besten Gebrauch [für die] Zwecke des Ordens zu machen. Niemand verstand es besser, [als die] frommen Väter der Gesellschaft Jesu, Religion, Wissenschaft und [Mo]ral nach der verschiedenen Beschaffenheit der Personen und U[mstände] zu modificiren und so in taugliche Mittel zu ihren Zwecken [umzuar]beiten; die Schwächen der Menschen, besonders der Großen, [zu erfor]schen und durch ein gefälliges Begünstigen und kluges Lenke[n] [der]selben sich als nachgiebige und geschmeidige Gewissensräthe bei [ihnen] unentbehrlich zu machen; die weltlichen Angelegenheiten und be[sonders] die Interessen des Ordens mit dem Gewissen in Verbindung [zu brin]gen, und so durch dieses sich auch jener zu bemeistern. [Dazu] waren natürlich auch Geldmittel nöthig, die der Orden

84) Inst. Vol. I. p. 104. (Bulle Gregor's XIV. v. 1591). (p. 20. (Bulle Paul's III. v. 1549)

85) M. s. oben Nr. I. bes. die Bulle Paul's III. v. 1549 (Inst. p. 20) u. die Bulle v. 1548 (Inst. Vol. II. p. 387.) S. noch den be

vermehren als zu seinen Zwecken zu verwenden wußte[88]). Zwar
Orden nur an das Almosen verwiesen, und durch den Papst Six-
blos den Geistlichen jedes Ranges bei Verlust ihres Amtes
[87]), die Gläubigen und Frommen an ihrer Wohlthätigkeit
Gesellschaft Jesu auf irgend eine Weise zu hindern; dennoch
solche Schätze angehäuft, daß er bei seiner Aufhebung zehnmal
Vermögen besaß, als die päpstliche Kammer selbst in den
ihres blühendsten Zustandes je besessen hatte[88]). Die
Quellen des Reichthumes waren: 1) das Almosen,
B. in der Stadt Rom jährlich 40,000 römische Thaler
2) die Verfügungen (Abdicationen) derer, welche in
traten (s. oben); 3) Vermächtnisse und Geschenke anderer
die man durch allerlei Mittel, namentlich durch die hun-
von Messen, welche für sie in allen jesuitischen Kirchen
und von Rosenkränzen, welche für sie abgebetet werden
u. s. w., zu diesen verdienstvollen Handlungen zu vermögen
4) Geschenke der Monarchen, die oft so groß waren, daß sich
Jesuiten schämten, es zu sagen[91]); 5) die Missionen, beson-
Indien und Amerika; 6) der Handel, den vorzugsweise der-
Jesuiten in Indien und Amerika trieben[92]), und 7) Geldge-
Konnten die Gläubigen auch einen besseren Gebrauch von
Vermögen machen, es sicherer für ihr Seelenheil anlegen, als
es an einen Orden hingaben, der unablässig für die größere
Gottes kämpfte und der Geldmittel so benöthigt war, um die-
benen Zweck zu verwirklichen? Denn gar mancherlei Hinder-
stellten sich ihm entgegen, die nur mit Geld zu beseitigen waren.
Kundschafter an die verschiedenen Höfe geschickt; dort
stellen an Höfen erkauft; hier Minister, die mit ihrer irdi-
sheit den frommen Absichten und der göttlichen Einsicht der
in den Weg traten, zum Schweigen gebracht; dort begünstigte
welche bei den Fürsten großen Einfluß hatten, so wie Richter,
Collegien gewonnen; hier Gehülfen, welche die Feinde des
die man sonst nicht beschwichtigen konnte, auf die Seite schaff-

---

Histoire des Religieux de la compagnie de Jésus etc. (2
1741) T. I. p. 41 sq. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 66—80.
soc. Jes. Vol. I. p. 294. (comp. privil. s. v. eleemosynae).
Wolf, Gesch. Bd. I. S. 180.
Wolf, Gesch. Bd. II S. 73. Not. **). Was Beichtiger, Prediger
an Geschenken erhielten, mußten sie an den Orden abgeben, s.
I. p. 572. (decr. 21. congr. VI.)
B. in kurzer Zeit vermachten drei Familien dem Orden zu Rom
, s. Wolf a. a. O. — M. vergl. auch Inst. Vol. II. p. 134 sq.
missarum.)
sagt ein Jesuit in Bezug auf die Freigebigkeit des Kaisers
II., s. Wolf a. a. O. S. 69. Not. *).
Wolf a. a. O. S. 74. Auch der Handel mit Reliquien war ein-
Wolf a. a. O. S. 176 flg.
Wolf a. a. O. S. 80.

ten, belohnt; da Würden und Aemter für solche, die sich als Arbeiter für die größere Ehre Gottes bewährt hatten und bereit ... die Gesellschaft noch ferner in ihren Bemühungen zu unterstütz... kauft; dort Summen zur Erhaltung des Friedens oder zur Fü... eines heilsamen Krieges, zur Bewirkung einer für den Orden vor... haften Ehe zwischen fürstlichen Personen, zu einem nützliche... stande, einer vortheilhaften Verschwörung u. s. w. verwendet werden. Welche Summen waren oft nöthig, um nur die Erlaubniß, ... nem Lande sich ansiedeln zu dürfen, oder die Wiederaufnahme ... verschaffen, wenn es den Feinden gelungen war, den Orden ... treiben? Mag auch die Ansicht gewöhnlicher Menschen manche ... Handlungen verbrecherisch nennen; auf dem hohen Standpunkte ... Ordens waren sie gut, weil sie der Zweck gebot. Man ... vergessen, daß es für die Jesuiten nur eine Sünde, nur ein ... brechen gibt, nämlich den Zwecken des Ordens zu schaden oder ... hinderlich zu sein, wie oben gezeigt wurde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die äußere ... litik der Jesuiten wollen wir noch die vorzüglichsten Grundsätze ... selben in der Art des Gebrauches der einzelnen oben angeführten ... tel nachweisen, wobei wir uns jedoch der Kürze wegen auf die ... züglicheren beschränken müssen, obwohl wir hoffen, daß auch ... Wenige in Verbindung mit dem Bisherigen hinreichen werde, ... Einsicht in den wahren Geist des Jesuitismus zu gewinnen.

1) Die Missionen[95]) waren ein vorzügliches Mittel, die ... schaft des Ordens auszubreiten und besonders seine Reichthümer ... vermehren. Es ist hier der Ort nicht, die äußere Geschichte der ... sionen in den außereuropäischen Ländern, in Japan, Indien, ... Afrika und Amerika, und insbesondere zu erzählen, welcher Kün... sie sich bedienten, um ihre Zwecke zu erreichen; wie sie andere ... sionäre zu verkleinern und zu verdrängen suchten; wie sie die ... Religion verunstalteten, heidnische Gebräuche zuließen, selbst das ... stusbild mit Füßen traten, sich als Bonzen und Mandarinen ... deten, selbst dem Papst ungehorsam waren und ihn lächerlich machten ... unabhängige Reiche gründen und den Alleinhandel an sich reißen ... ten; Empörungen veranlaßten u. s. w. Wir beschränken uns ... die wesentlichen Principien, welche das Institutum über die Mission ... aufstellt. Unter Mission ist jede Versendung eines Jesuiten ... gend einen Ort zu einem bestimmten Zwecke zu verstehen. Es ... zwei Arten von Missionen: solche, welche der Papst, und solche, ... von dem General angeordnet werden. Ueber den Zweck ... Mission, über die Art der Ausführung und das zu befolgende ...

94) M. s. bes. Histoire des Religieux etc. l. c. u. Wolf Bd. II. S. ...

95) M. s. Inst. soc. Jes. p. 14. 23. u. 250. (Lit. Apost.) 322. (com... priv. s. v. missiones) 350. (exam. gen. c. 4. §. 35.) 415 sq. (... P. VII. c. 1. 2 u. 3.) Vol. II. p. 141 sq. — Wolf, Gesch. Bd. I. S. 1... Bd. II. S. 1. fg. u. Bd. III S. 16. fg.

Benehmen rc. erhält der Missionär eine schriftliche Instruction. bei päpstlichen Missionen, die im Zweifel drei Monate dauern, Obere noch besondere Anweisungen hinzufügen, „um desto erreichen, was zum Gehorsam unseres Herrn Christi gesucht Wenn die Missionäre in solche Orte kommen, wo Bischöfe en sie bescheiden um die Erlaubniß bitten, die Dienste der Ge- ausüben zu dürfen, und überhaupt sich das Wohlwollen so- Geistlichen, besonders der Pfarrer, als der Weltlichen, de- sehen und Gunst sie nöthig haben, zu erwerben su- Die geistlichen Mittel, die sie zu gebrauchen haben, sind die chen der Gesellschaft, als Predigen, Vorlesen, Colloquien, Beichten, Uebungen u. s. w.; sie müssen sich aber hierbei an die Vor- s Oberen halten. Eine bestimmte Ordnung der Aufeinander richtungen läßt sich zwar nicht vorschreiben; es ist aber nütz- nd sicherer, mit den geringeren, nämlich mit dem Religions- der Knaben anzufangen. Menschliche Mittel sind hier- nur nicht zu verachten, sondern, wenn es nöthig ist, auch d religiös (prudenter et religiose) anzuwenden. Sie solche, die gegen die Gesellschaft eingenommen und von nicht Ansehen sind, durch Gebet und andere zweckmäßige Art Freunden zu machen, wenigstens mit dem Orden auszusöhnen so daß sie diesem nicht entgegenwirken. Bietet sich ihnen eine Mission liegende Gelegenheit dar, dem Orden zu nützen, so dieselbe nicht unbenutzt aus den Händen lassen. Müssen sie inem Orte länger aufhalten, so können sie, wenn Früchte zu nd, zweckmäßig Excursionen in die Umgegend machen. Bei n Werken haben sie auf Bestand und Dauer zu sehen, und hre Einrichtungen solchen zu empfehlen, durch deren Beispiel, Eifer und Sorgfalt dieselben gefördert werden können. Sie Woche einmal, auch öfter, wenn es zweckmäßig scheint, an sten Oberen über ihre Fortschritte berichten, um durch Rath ere Hülfsmittel unterstützt werden zu können[96]). Hin- er Wahl des Ortes hat man, da der Weinberg des Herrn unächst auf das größere Bedürfniß, weil etwa dort zu rbeiter sind, oder der Krankheitszustand der Nächsten sehr und Gefahr der ewigen Verdammniß vorhanden ist; sodann zu hoffenden reichlicheren Erfolg und insbesondere darauf ob man nicht der Unternehmung eine größere Aus- g verschaffen kann. Deshalb ist die geistliche Hülfe, ßen und öffentlichen Personen, sie seien weltliche, sten, Herren, Obrigkeiten, Justizverwalter (justitiae ministri), liche, als: Prälaten, oder welche durch Gelehrsamkeit und hervorragenden Männern gewährt wird, als gemeinwirksamer n, und muß man größere Völker vor kleineren zu Missionen

Cf. Inst. Vol. II. p. 141 sq.

wählen. Hinsichtlich der **Wahl der Personen** ist auf die Beschaffenheit der Missionen zu sehen; zu wichtigeren Sachen, und bei denen viel darauf ankommt, daß kein Irrthum vorfällt, muß man mehr gesuchte und solche Glieder, denen man mehr vertrauen kann; zu Geschäften, welche größere körperliche Arbeiten erfordern, Gesunde und Starke, und da, wo es mehrere geistige Gefahren gibt, solche, die in der Tugend mehr erprobt und sicherer (securiores) sind, zu Missionären wählen. In der Regel soll man nie Einen allein, sondern Zwei senden; ist der Eine in der Verfahrungsart der Gesellschaft weniger geübt, so muß er einem Geübteren adjungirt werden, und wenn der Eine heftig und leidenschaftlich, so soll man ihm einen umsichtigen und behutsamen Gefährten beigesellen. Schon aus diesen wenigen, fast wörtlich aus dem Institutum genommenen Vorschriften ergibt sich, wie genau man überall die Zwecke und Interessen des Ordens beachtete, wie wichtig und umfassend das Institut der Missionen war, und daß sich diese namentlich nicht auf bloß religiöse Gegenstände beschränkten. Wie thätig insbesondere jesuitische Missionäre während des dreißigjährigen Krieges in Deutschland waren, daß sie selbst nach dem westphälischen Frieden sich die angestrengteste Mühe gaben, durch geheime Missionäre protestantische Fürsten wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt[98]). — Nicht unwichtig ist übrigens, daß die Missionäre auch den **päpstlichen** Segen mit vollkommenem Ablaß ertheilen konnten[99]).

2) **Die Beichtiger der Fürsten.** Wie sehr der Orden die Gunst der Fürsten zu schätzen, zu pflegen und zu benutzen wußte, wurde schon oben bemerkt. So soll selbst bei der Verfügung über das Vermögen der in den Orden Tretenden auf die Fürsten Rücksicht genommen werden[100]), und der General den Provinzial insbesondere darauf aufmerksam machen, ob es zuträglich sei, an einige Auswärtige, besonders geistliche oder weltliche **Fürsten** zu schreiben, um ihr **Wohlwollen** gegen die Gesellschaft zu erhalten[1]). Darum gehörte das Amt eines Beichtigers bei einem Fürsten zu den wichtigsten Missionen, mit denen ein Jesuit beauftragt werden konnte; und es ist bekannt, welch' verderblichen Einfluß die Beichtiger auf Fürsten und Völker ausgeübt haben. Hier

---

97) Vergl. Inst. Vol. I. p. 417 sq. (Const. P. VII. c. 2. u. dec

98) M. s. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 79 fg. u. 210. (über die Bemühungen des **Peter Canisius**) Bd. II. S. 103. fg. 129 fg., u. bes. S. den Aufsatz eines ungenannten Jesuiten und die darin (s. S. 159) vorgenen **Missionen und Ueberredungsversuche**, und wie man sich bemühen müsse, die **Gewissen zu beunruhigen und Spaltungen zu unterhalten und zu benutzen.** — Den Jesuiten ist ausdrücklich mit Ketzern zusammenzuwohnen (s. Inst. Vol. I. p. 16. u. 308).

99) Inst. Vol. I. p. 277. (comp. privil. s. v. **benedicere** §. 6

100) Inst. Vol. I. p. 371 u. 447 sq. (Const. P. III. c. 1. §. 9 u. §. 11 u. B.) — Vergl. v. **Lang**, Gesch. S. 72 flg.

1) Inst. Vol. II. p. 120. (Reg. 21.)

... die Hauptsätze der Instruction[2]) für einen solchen? Beichti- ... die besonders von den Fürsten selbst zu beherzigen sein dürfte, ... die Sehnsucht nach einem solchen Gewissensrathe haben. Die ... Beichte selbst befolgten jesuitischen Principien, die auch hierher ..., sollen unten ihren Platz finden. — Ein Fürst, welcher einen ... zu seinem beständigen Beichtiger haben will, muß darum, ... selbst oder durch den Pater, welchen er begehrt, nachsuchen. ... dieses sicher thue, dafür hat natürlich der Orden schon vor- ... die geeigneten Mittel gesorgt.) Findet der Obere, daß der ... Pater zu diesem Amte sehr tauglich (peridoneus) und mit ...igen Eigenschaften, es gut zu führen, begabt ist, so soll er ...chsuchenden (d. i. dem Fürsten) die Instruction für die Beich- ...gen und bescheiden bemerken, daß, so bereitwillig auch die ...aft ihm gestatte, den Dienst des fraglichen Paters zu seinem ... Troste nach Belieben (pro libito) zu gebrauchen, es doch der ... der Oberen vorbehalten bleibe, über den Pater anders zu ver- ... (Wie nützlich konnte diese Verfügung dem Orden werden, ... Beichtiger sich unentbehrlich zu machen wußte, und der Or- ...te, ihn dem Fürsten zu entziehen!) — Wenn es nun der ... nicht möglich ist, solchen Aemtern auszuweichen, weil ... größere Ehre Gottes wegen verschiedener Rücksichten ...ntiae) so zu fordern scheint, so muß man bei der Wahl ...son und bei der Bestimmung der Art der Aus- ...ines solchen Amtes so verfahren, daß dadurch a) der ... unterstützt (adjuvetur) und b) das Volk erbaut werde, ... die Gesellschaft dabei keinen Schaden leide[4]). Der ... soll im Ordenshause wohnen und dem Oberen (Provinzial) ... bleiben. Und wenn ihm auch gestattet ist, wegen verschie- ... Geschäfte, die den Fürsten betreffen und Geheimhaltung ..., mit dem Fürsten oder anderen von ihm beauftragten Per- ... correspondiren, so soll er doch von dieser Erlaubniß kei- ...brauch machen, und nicht etwa bei dieser Gelegenheit an an- ...sonen schreiben[5]). Der Beichtiger soll sich hüten, sich in ... politische Geschäfte einzumischen, sondern nur auf das ... Gewissen des Fürsten gehört, oder auf dieses Bezug hat, ... auf ein anderes bestimmtes frommes Werk bedacht ... soll nicht zu oft bei Hof erscheinen, zumal ungerufen, ... nicht irgend eine fromme Nothwendigkeit (pia ...cessitas), oder sonst etwas Wichtiges, das er dem ...öffnen (suggerendum) zu müssen glaubt, ihn dazu treibt[6]).

... Vol. II. p. 259 sq. (ord. gen. c. XI. §. 1 — 14). Die Bestä- ...ten von dem General Aquaviva bearbeiteten Instruction s. m. ... p. 374 (decr. 21. congr. VI.). Der Bestätigung ist das Verbot für ... angefügt, Geschenke des Fürsten nicht zum eigenen Gebrauche ...den. Er muß sie an den Orden abliefern. (S. auch Vol. II. p. 330. ... 1.)

... Instruct. §. 14. 4) §. 1. 5) §. 2. 6) §. 4.

Er soll auf keine Weise zu Vertragungen (ad compositiones i
zu Gunst- oder Amtsbewerbungen Anderer, oder dazu mitw
Jemandem Gunst oder Gerechtigkeit zu verschaffen, weil so
selbst in erlaubten Fällen zum Aergerniß zu gereich
wenn man sieht, daß ein Beichtvater, zumal ein Orden
sich damit abgibt [7]). (Also nur der Schein ist zu verme
je größerer Gunst der Beichtiger bei dem Fürst
so daß er auch von dessen Gewalt einigen Gebrauch mach
desto mehr muß er sich hüten, einen mündlichen oder schrift
trag des Fürsten an die Minister in Geschäften zu überneh
dern sollte es sich um irgend eine fromme Angele
die nach dem Urtheile des Oberen (mit dem also der Be
Correspondenz über Hof- und Staatsangelegenheiten steht)
wendig wäre, handeln, so hat er zu sorgen, daß der Fü
über dieselbe an die Minister schreibe und das Nöthige befel
mehr muß er sich hüten, sich dazu gebrauchen zu lassen, u
men des Fürsten die Minister und Höflinge zu ermahne
tadeln, sondern sich solches offen verbitten, wenn der Fü
etwas aufgeben wollte [9]). Der Beichtiger nehme sich in
nicht etwa die Meinung entstehe, als vermöge er viel
giere er den Fürsten nach Willkür. Denn abgeseh
daß eine solche Meinung Allen verhaßt und unangeneh
den Fürsten selbst wenig ehrenvoll ist, so bringt sie no
dies der Gesellschaft unglaublichen Schaden.
es, wie nun einmal das menschliche Elend beschaffen ist, n
leisem Geflüster (murmurationes) fehlt, es mag gegründe
nicht, so wird der Haß, wie die Erfahrung bewährt hat,
den Beichtiger zurückgeschoben. Deshalb muß dieser, we
wirklich etwas vermag, doch immer jene Meinung zu
den suchen, und den Gebrauch der Gewalt auf die e
gebene Weise mäßigen [10]) (d. h. den Fürsten selbst als
überall vorschieben). Der Fürst soll mit Gleichmuth und G
hören, was immer der Beichtvater ihm auf Eingabe seines
und zwar täglich nach Beschaffenheit der Umstände, zu sage
findet; weil, da mit einer öffentlichen Person, und zwar
Fürsten, verhandelt wird, es zweckmäßig ist, daß es dem Pa
sei, dasjenige mit religiöser Freiheit auszusprechen, was er z
ren Gehorsame Gottes und des Fürsten selbst für nöthig
was sich nicht blos auf solche Gegenstände, die er
als seinem Beichtkinde erfahren hat, sondern
andere Dinge bezieht, die hier und da ruchbar werden
hülfe verlangen, als um Bedrückungen einzustellen und Aerg

7) §. 5.
8) M. s. Liskenne, Uebers. der Gesch. der Jes. S. 161. (aus: [J
Jésuites mis sur l' échaffaud pour plusieurs crimes par eux commis.) (
9) Instruct. §. 6. 10) §. 7.

…, die oft, ohne die Absicht und den Willen des Fürsten, … Schuld der Minister ihren Grund haben, deren Nachtheil aber, … Nothwendigkeit, dagegen Vorsorge zu treffen, doch dem … des Fürsten selbst zur Last fällt[11]). Der Beichtiger … übrigens in Allem, seines Amtes ungeachtet, von sei… …ern leiten lassen und sie in allen zweifelhaften … zu Rathe ziehen, weil nur die Leitung des Geistes …, und nicht menschliche Weisheit oder eigene Einsicht …euchtet[12]). Er hat unablässig dahin zu arbeiten (semper … daß er den Fürsten gegen die Gesellschaft, und nicht … Privatperson, wohlwollend und geneigt erhalte[13]). … aus dieser Instruction schon, welch' ein umfassendes und …ichtiges Geschäft ein solcher Beichtiger hatte, gäbe auch die … nicht die traurigsten Belege über die Intriguen, welche sich …väter an allen Höfen erlaubt haben. Kein Mittel war ih… …lecht, um ihre Pläne durchzusetzen[14]).

… Die Mittel, welche sich auf die Pflege der gläubi… …irde beziehen (Ea, quae ad proximos juvandos perti… … Hierher gehören vorzüglich das Predigen, das Beichtehö… …geistlichen Exercitien und der Religionsunter… …m wir jedoch mit dem Predigen verbinden wollen. Die …lung der Sacramente und die Verrichtung des Meß… …sind nur in so fern erwähnungswerth, als die Jesuiten hier… …die Päpste vor allen anderen Orden begünstigt worden sind[15]). … z. B. auf ihren Reisen selbst Nachmittags, so wie auf … Altären, und in entfernten Gegenden sogar zweimal täglich …n.

Das Predigen[17]) und der Religionsunterricht. …iten dürfen an allen Orten, in ihren eigenen und frem… …n, so wie auf den Straßen predigen. Die vielen Vorschrif… das Predigen beweisen, welch' großen Werth der Orden auf …ittel, sich geltend zu machen, Einfluß zu gewinnen und so …schaft über das Volk zu erweitern und zu befestigen, legte. … Hauptpflicht des Generals, für taugliche Prediger zu sor… … Für die Predigten dürfen sie kein Almosen nehmen, als Höch… …geld. Wenn jedoch die Freigebigkeit zu ungestüm sein sollte, … Gabe für den Orden angenommen werden[18]). Die Pre…

11) Instruct. §. 8. 12) §. 11. 13) §. 12. 14) M. s. d. bes. Abdr.
… M. s. Inst. Vol. I. p. 421 sq. (Const. P. VII. c. 4.).
… M. s. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 320 u. 330. (comp. privil. s. v. … sacramenta.)
… Inst. Vol. I. p. 325. (comp. priv. s. v. praedicatores) p. 390.
… P. IV. c. 8.) Vol. II. p. 139 sq. (regulae concionatorum) p. 306. (in… concionatoribus).
… Inst. Vol. I. p. 705. (can. 27. congr. II.)
… Inst. Vol. I. p. 658. (decr. 40. congr. XII.)

digt soll sammt der stets damit verbundenen erbauenden Lectüre, sonders aus den Evangelien, nicht über eine Stunde dauern. Zweck ist hauptsächlich auf Buße gerichtet. Deshalb sollen die diger den häufigen Gebrauch der Beichte und des Abendmahls, schritt und Standhaftigkeit in guten Werken, die Beobachtung der lichen Ceremonieen und alles dessen, was zum Gottesdienste und denjenigen Gehorsam empfehlen, welchen man den Fürsten geistlichen Oberen, als den Stellvertretern Gottes auf Erden, ist. Besonders haben sie die Werke der Buße und Barmherzigkeit, den Gebrauch heiliger Gebete und anderer frommen Andachtsübungen (s. unten die geistlichen Uebungen), Lectüre nützlicher Bücher und gute Erziehung der anzurathen. Da der heilige Ignaz bemerkte, daß man aus solchen Predigten, in denen weltliche und geistliche Obrigkeiten getadelt werden, keinen Nutzen ziehe, so sollen die Prediger chen Tadel unterlassen. Im Eingange der Predigt muß stets die heilige Jungfrau Maria gegrüßt werden[20]). Unter den chen Tugenden ist besonders die Nächstenliebe und das Almosengeben zu empfehlen[21]). Auch haben sie sich zum Unterricht der Knaben bereit zu erklären[22]). Die Predigten bilden offenbar ersten Angriff, durch den die Aufmerksamkeit des Volkes die Jesuiten bewirkt und das Verlangen desselben nach ihren übrigen geistlichen Arzneien, den Beichten, geistlichen Uebungen u. s. w. lebhaft angeregt werden soll. Denn hat man die Menschen einmal Beichtstuhle, so können sie der gewandten Kunst dieser Väter mehr entgehen; sie werden zuverlässig in willfährige Werkzeuge zu Zwecken des Ordens bearbeitet, besonders wenn sie noch die geistlichen Uebungen durchmachen. Die Prediger sind gleichsam die Lockvögel und müssen als solche überall den Ton anstimmen, der Zeit, Umständen und Personen am Besten geeignet ist, um die Gläubigen in ihre eigentlichen Netze zu locken[23]). Der Religionsunterricht ist mit den Predigten in so fern verbunden, als denselben die Jesuiten keinen solchen öffentlich dem Volke ertheilen, der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume hauptsächlich den Predigern obliegt. Dieser letztere[24]) zu dem Zwecke des Ordens und bezieht sich vornehmlich auf die ren des Katechismus, die zehn Gebote, auf Kirchenceremonieen,

---

20) Inst. Vol. I. p. 478 u. 699 (decr. 110 u. can. 13. congr. I.) — das oben Vorgetragene s. m. die angef. Regulae. —

21) Inst. Vol. II. p. 306. (Instr. §. 3.) — Wie geschickt die Jesuiten das Almosengeben zu ihrem eigenen Vortheile zu empfehlen verstanden, darüber man die „Regulae nonnullae in distribuendis eleemosynis observandae" (Inst. Vol. II. p. 427).

22) Inst. Vol. II. p. 140. (Reg. 7.)

23) „Enitantur — — ut non minus vita, quam doctrina ad omnem virtutem proximos alliciant," s. Inst. Vol. II. p. 140. (R. 3.)

24) Inst. Vol. I. p. 6. 7 u. 22. Vol. II. p. 94. (R. 39.)

...übungen u. s. w. Er kann auch durch Gesänge ertheilt werden, ...weckt wieder, die Knaben und andere Unwissende zu den übri... ...lischen Heilsmitteln vorzubereiten, in ihnen den Grund zur ...d Anhänglichkeit an den Orden und dessen Lehren zu legen, ...wol für diesen selbst zu gewinnen und überhaupt das Fun... ...zum Baue des römischen Glaubens zu legen[25]). Der Re... ...sunterricht für das Volk geschieht entweder in den Pre... ...igten oder in den mit diesen verbundenen Vorlesungen[26]). Des... ...o den Predigern auch empfohlen, stets eine compendiöse Erklä... ...er zum christlichen Glauben und Leben gehörigen Gegenstände ...d zu haben[27]).

...e ganze Methode des Arbeitens im Weinberge des ..., wie sich der Orden auszudrücken pflegt, und somit auch der ...sunterricht, ist darauf berechnet, das Nachdenken über Glau... ...als Sünde und Einflüsterung des Teufels darzustellen; den ...Kirchenglauben als höchste Tugend, als kindlichen Gehorsam ge... ...Kirche als Mutter zur Pflicht zu machen; mechanisches Be... ...rchlicher Ceremonieen, Gebetsformeln, demüthige Geberdungen ...re Außenwerke ohne Geist und Sinn als Gottesdienst und ...keit zu empfehlen, und überhaupt die Leute glauben zu ma... ...ß der Teufel ihnen mit tausenderlei Fallstricken nachstelle, von ...e ihre Seele nur durch beständigen Gebrauch geistlicher Arznei... ...ach Vorschrift der Jesuiten retten können. Kurz, die Menschen ...e geistig selbstständig, sondern fortwährend in einem Zustande ...Schwachheit gleich Kindern erhalten werden, die des geistlichen ...und der geistlichen Pflege nie entbehren können, und die Seele ...ewiger Furcht vor Sünde und Verdammniß schweben, damit ...in ihrer Angst an die frommen Väter anklammere und ihren ...unbedingt befolge. Die Religion wird überhaupt lediglich als ...el zum Zwecke betrachtet. Denn die Gesellschaft Jesu ...sten Sinne des Worts, das Collegium der Eingeweih... ...aubt nicht an diese Lehren der römischen Kirche, ...ie sich blos zu ihren Zwecken alliirt und verbunden hat, und ...gen Genossen des Ordens müssen glauben, was jene ihnen zu ...befiehlt. Die Gesellschaft hat nämlich die Lehre der Vor... ...timmung, für deren Gebrauch sie jedoch die größte Vor... ...Pflicht macht. In den „Regeln, welche der Orden ...folgen hat, um mit der orthodoxen Kirche wahr...

...„Cum et in proximis aedificium fidei sine fundamento non possit ...re." (Paul III. Inst. Vol. I. p. 7.)

... Inst. Vol. II. p. 94 (R. 39.): „Proponatur populo assidue verbum ...ationibus et sacrae scripturae vel doctrinae praelectionibus, quod ...siis ecclesiis, plateis et locis fieri potest." Cf. Vol. I. p. 421. ... P. VII. c. 4. §. 7.)

... Inst. Vol. I. p. 391. (Const. P. IV. c. 8. §. F.)

haft übereinzustimmen“ [28]), heißt es nämlich [29]): „Auch
bemerken, daß, obgleich es völlig wahr ist (verissimum
daß das Heil Niemandem zu Theil werde, als in
der Vorherbestimmung (nemini contingere salutem, nisi pr
destinato), man doch über diesen Gegenstand vorsichtig (circum-
specte) sprechen müsse, damit es nicht etwa scheine, als wollen
wenn wir die Gnade oder Vorherbestimmung zu
ausdehnen, die Kräfte der freien Willkür und die Verdienste
guten Werke ausschließen, oder wir nicht umgekehrt dadurch,
wir diesen zu viel einräumen, jenen Abbruch thun. Diese Reg
gleichsam Cautelen, um es mit der Kirche nicht zu verder-
ben, geben überhaupt einen sprechenden Beweis, wie wenig es
Jesuiten mit der römischen Kirchenlehre Ernst ist [30]). Die Prädesti-
tionslehre, welche die Jesuiten des eigenen Vortheils wegen, vor
gemeinen Volke wenigstens, geheim halten müssen, weil sonst
Herrschaft ein Ende hätte, und die Geschenke der Frommen versieg
würden, wäre allein schon ein hinreichender Beweis, was sie von
ganzen römischen Kirchenlehre halten, könnte man auch keine andern
Belege dafür anführen, daß sie sich über den Papst, die heilige Schr
die Concilien, Kirchenväter und Kirchenlehre hinwegsetzen, sobald es
Vortheil gebietet [31]). Der Papst mußte mehrere ihrer Lehren verdammen
Ja, ist nicht die ganze Sittenlehre und Casuistik der Jesuiten eine vollständ
Contradiction gegen die katholische Kirchenlehre und eine Verhöhnung
Religion, deren nur Leute ohne alle Religion fähig sind
Darum sind eben die Jesuiten so gefährlich, weil sie mit der Re-
ligion nur ein loses Gaukelspiel treiben, um einerseits
gemeine Volk in Aberglauben, Unwissenheit [33]), Finsterniß und
einer hierauf gegründeten einträglichen knechtischen Abhängigkeit zu
halten, und anderseits das Gewissen der Großen durch Sophism
zu ihrem Vortheile einzuschläfern. Die Jahresberichte des Ordens
(annuae literae) und die Geschichte der Provinz Oberdeutschland

28) „Regulae aliquot servandae, ut cum orthodoxa Ec-
clesia vere sentiamus.“ (Inst. Vol. II. p. 429 sq.)

29) Die angef. Regulae, reg. 14 u. 15 (Inst. l. c. p. 430.). Vergl.
Molinismus.

30) Einen Auszug siehe in dem besonderen Abdruck.

31) M. s. Pascal, lettres prov. Tom. II. p. 119. Santo Domingo
der Jesuitenspiegel (2 Bde. Stuttgart, 1828) Bd. I. S. 157 flg.

32) Darüber unten. M. s. in Bezug auf Kirchenlehre: La morale des
Jésuites, extraite de leurs livres (III Tom. à Mons, 1702.) Tom. II. p. 1

33) Wie sehr die Jesuiten die Unwissenheit zu schätzen wissen, beweist
unter anderen auch der Umstand, daß ihre Untergebenen weder lesen, noch schrei-
ben lernen, oder, wenn sie Kenntnisse haben, sich nicht weiter unterrichten dürfen
und es Jedem untersagt ist, sie ohne Erlaubniß des Generals zu belehren. Denn
es sei für sie genug, „Christus, unserem Herrn, mit heiliger Einfalt und
Demuth zu dienen.“ Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 76. (Reg. 14.).

34) Herausgegeben von Ignaz Agricola u. d. Tit.: Historia Provinciae
soc. Jes. Germaniae superioris, ab anno 1540 ad 1609. II Partes, Aug. Vind.
1727 u. 29. fol.

beweisen, wie sehr es die Jesuiten verstanden, die gesunde Ver-
nunft durch den crassesten Aberglauben, durch Wunder-, Hexen- und
Geschichten aller Art zu unterdrücken; jedes wahrhaft sittlich-re-
ligiöse Gefühl unter dem Schutte mechanischer, in geistloser Lippenbe-
wegung, frömmelnden Geberdungen, kirchlichen Ceremonieen und son-
stigen phantastischen Außenwerken bestehenden Andächtelei zu ersticken,
durch solche Verblendung des inneren Menschen, so wie durch
[illegible]unden, daß äußere Werke, Ablässe, Gebetsformeln und Beichten
[illegible]olgen der Sünden zu tilgen und die Seligkeit zu verbürgen
[illegible]n, Ausschweifungen aller Art zu fördern, welche stets wieder
[illegible]iche Ernte für ihre geistliche Quacksalberei gewährte. Sie be-
[illegible]gten überall die zuchtlosen Wallfahrten, namentlich durch erfun-
[illegible]Wundermährchen[35]); stellten Reliquien der wunderlichsten Art[36])
[illegible]n Kirchen zur abgöttischen Verehrung auf; verhandelten solche
[illegible]s Amuleten, die sie gegen Behexung und Gespenster empfahlen,
[illegible] sie auch Teufelsgeißeln erfanden, und ersannen vorzüg-
[illegible]s den vorgeblichen Resten ihres Ordensstifters allerlei Zauber-
[illegible] gegen Teufel, Gespenster, Feuer, Pest u. s. w.[37]). Wie sehr
[illegible]suiten den Gläubigen den Weg zur Seligkeit erleichterten, be-
[illegible] z. B. die vom P. Barry[38]) empfohlenen Himmels-
[illegible]ssel, nämlich Andachten an die Mutter Gottes (Maria),
[illegible] man, um unfehlbar selig zu werden, blos die heilige Jung-
[illegible] zu grüßen, wenn man ihr Bild sieht; den Namen
[illegible] oft auszusprechen; durch die Engel ihr eine Reve-
[illegible] melden zu lassen; zu wünschen, ihr mehr Kirchen zu
[illegible]n, als alle Regenten zusammen haben bauen las-
[illegible] ihr einen guten Morgen und einen guten Abend zu
[illegible]schen; ja nur einen Rosenkranz oder ein Bild von ihr
[illegible]sich zu tragen braucht. Und wenn sodann gegen einen sol-
[illegible] Verehrer Maria's der Teufel einst einen Anspruch machen

---

35) z. B. als ein Jesuit einer besessenen Weibsperson sechs Teufel ausgetrie-
[illegible], und der siebente, der hartnäckigste, nicht weichen wollte, erschien der-
[illegible] die Gottesgebärerin leibhaft und ermahnte sie, daß sie, wenn sie völlig be-
[illegible] werden wollte, nach Altenötting (in Baiern) wallfahrten sollte, s. Agri-
[illegible] l. c. Tom. I. p. 119. — Nach den Jahresberichten vom Jahre 1658 ka-
[illegible] in Baiern die Wölfe, von Kälte getrieben, herbei und scharrten Leichen aus,
[illegible] niemals eine katholische, s. v. Lang, Gesch. S. 161.

36) z. B. Windeln, worin Christus als Kind eingewickelt war; den
[illegible]chweiß, den er am Oelberge schwitzte; Stücke vom Schleier und Rocke
[illegible] Mutter Maria; Blutstropfen von heiligen Jesuiten, s. Wolf,
[illegible] Bd. II. S. 176.

37) Imago primi saec. lib. V. c. 5. p. 623 flg. u. 635. Wolf II.
[illegible] flg. u. daselbst über den miraculösen Apparat aus Reliquien des heili-
[illegible] Ignaz zur Erleichterung des Gebärens, die auch durch Auslegung der
[illegible]ensbücher selbst da bewirkt wurde, wo ein Gelöbniß zu zwei Wallfahrten
[illegible] wollte, s. v. Lang, Gesch. S. 124.

38) M. s. Montalte (Pascal) lettres Provinciales, lettre IX.
Tom. II. p. 185 sq.)

wollte, so hat jener diesem blos zu erwidern, er möchte sich ge[illegible] an die heilige Jungfrau wenden, welche für Alles hafte!? [illegible] Grundsätze und Meinungen verbreiteten die Jesuiten auch allent[illegible] auf dem Lande durch ihre Rural-Missionen, indem a[illegible] in allen Districten zwei oder mehrere Väter (auch wohl nur [illegible] erschienen, welche unter veranstaltetem öffentlichen Gepränge auf [illegible] Felde Buße predigten, Kinderlehre hielten, fremde Glaubensge[illegible] zu bekehren suchten, Brüderschaften stifteten oder visitirten, sogen[illegible] fromme Gespräche (pia colloquia) hielten, Kranke besuchten u. [illegible]

b) Die Beichten[40]). Das Beichtehören bildet einen wesen[illegible] Bestandtheil des Ordensinstituts[41]), obwohl es nur auf das besondere [illegible] der Einzelnen gerichtet ist und darum nicht für so wichtig gehalten [illegible] das Predigen[42]). Denn ein Mißgriff kann im Beichtstuhle nie die [illegible] theiligen Folgen haben, wie auf der Kanzel. Es liegt vorzugs[illegible] den geistlichen Coadjutoren ob[43]). Die Beichtiger, deren stets [illegible] hinlängliche Anzahl vorhanden sein soll, werden von den Obern [illegible] stellt, welche dazu jeden wirklich ordinirten Priester wählen können, [illegible] hierbei nur auf reifes Alter und darauf sehen sollen, daß die B[illegible] ger die apostolischen Gnaden und Privilegien klug und mäßi[illegible] brauchen[44]). Die Jesuiten dürfen überall und zu allen Z[illegible] ungehindert Beichte hören, und jeder Gläubige kann ihnen [illegible] ablegen, ohne hierzu eine Erlaubniß seines Pfarrers nöthig zu haben. Der Orden hat die ausgedehnteste Absolutionsgewalt, [illegible] dem seine Beichtiger in allen päpstlichen Reservationsf[illegible] len, die in der Nachtmahlsbulle allein ausgenommen, und in Ländern der Ungläubigen und Ketzer selbst in diesen Fällen, Absolution ertheilen können. Besonders begünstigt werden jene Bei[illegible] kinder, welche die geistlichen Exercitien verrichten[46]), und außer[illegible] kann man durch die Beichte und Communion bei den Jesuiten [illegible] zählige Indulgenzen das ganze Jahr hindurch erlangen[47]). D[illegible] ist es begreiflich, daß die jesuitischen Beichtväter so großen Zu[illegible] hatten, zumal die Beichte in den Predigten als ein ganz vorzügl[illegible] Heilsmittel angepriesen wurde. Und damit das so geweckte Verlangen n[illegible]

---

39) Vergl. v. Lang, Gesch. S. 73.

40) Inst. Vol. I. p. 265. 285 u. 309. (comp. privil. s. v. absolu[illegible] confessarius et indulgentia) p. 666. (decr. 16. congr. XIII.) Vol. [illegible] 138. (Reg. sacerdotum) p. 308 u. 330 (instruct. pro confessariis).

41) Inst. Vol. I. p. 379. 405 u. 421. (Const. P. IV. prooem. §. A. P. [illegible] c. 3. §. B. u. P. VII. c. 4. §. 5.)

42) Inst. Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. E.)

43) Inst. Vol. I. p. 354. (exam. gen. c. 6. §. 2.)

44) Inst. Vol. I. p. 51. (Bull.) 421. (Const. P. VII. c. 4. §. 5.) Vol. I[illegible] p. 86. (Reg. 100.) u. 94. (Reg. 40.)

45) Inst. Vol. I. p. 12 u. 18. (Bull.) Cf. p. 265. (comp. privil. s. v. ab[illegible] solutio, §. 2. u. 4.)

46) Inst. Vol. I. p. 259 u. 260. (2 Bullen Benedict's XIV. v. 1753) [illegible] p. 265. (comp. privil. s. v. absolutio.) — Cf. Vol. I. p. 69.

47) Inst. Vol. I. p. 309—15. (comp. privil. s. v. indulgentia.)

...ichte stets auch sogleich befriedigt werden könne, wurde ange... ..., daß bei Missionen dem Prediger immer auch ein Beichtiger ... werden solle [48]).

... größten Schwierigkeiten erregten aber den frommen Beichtvä... ... Beichttöchter. Man hält überhaupt das schöne Geschlecht ...immer als das männliche; woraus es sich am Natürlichsten erklären läßt, ... dieses Geschlecht schon sogleich nach der Stiftung der Gesellschaft ... eine so große Anhänglichkeit an die neuen Jünger des Herrn ..., daß Eine desselben, eine Zeitgenossin des Ignatius, Eli... ... Rosella, einen ganz ähnlichen Orden der Jesuitinnen ... [49]), der sich in Italien, am Rhein, Frankreich und ... sehr ausbreitete, jedoch vom Papste Urban VIII. durch ein ...eres Breve von 1631 [50]) unterdrückt wurde, aber dessenungeach... ...ch jetzt, z. B. in Frankreich, als Gesellschaft zum heiligen ... bestehen soll [51]). Auch die Jesuiten scheinen von dem schö... Geschlechte sehr angezogen worden zu sein [52]); daher die große ..., in welche die Oberen wegen der Beichten des weiblichen Ge... geriethen. Ob Vorfälle der Art, wie in den Niederlan... ... sich verschiedene vornehme Damen alle Wochen einmal von ...jesuitischen Beichtvätern durch Geißelung kasteien ließen und so ... Trost dabei fanden, daß sie die erfolgten Verbote zu umgehen ... [53]), oder wie in Lissabon, wo der fromme Prinzenerzieher ...anbez dadurch, daß er sich im Angesichte der Hofdamen bald ... entblößten Rücken zerfleischte, bald wie ein Heiliger auf den Knieen ... sich in andächtigen Begeisterungen verlor, auch die Königin ...uise und ihre Damen vermochte, sich von ihren Beichtigern die ... Schultern geißeln zu lassen [54]), oder ob Vorfälle der Art, wor... die Beichtiger ihr schwaches Gedächtniß hinsichtlich des Gelübdes ... Keuschheit durch augenscheinliche Beweise an den Tag leg... [55]), diese Noth herbeiführten, mag hier dahin gestellt bleiben. So ... ist außer Zweifel, daß die meisten Normen in dem Institutum,

48) Inst. Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. F.)

49) M. s. Bleich (praesid. Colero) diss. de Jesuitissis, Lips., ... 4.), bes. §. 12. Vgl. auch (Inchofer) Monarch. etc. cap. 18. (con... Solipsorum.)

50) Dieses Breve ist auch abgedruckt in de Vargas relat. p. 179—185. ...ich l. c. §. 27—29.

51) Marcet de la Roche Arnaud, die neueren Jesuiten (a. d. Franz. ... C. G. Hennig, Ronneb., 1827) S. 5.

52) Bei Vertreibung der Jesuiten fand man in Prag eine sella obstetrix ...re sordidata, wie Lucius (Historia Jesuitica etc. Basil., 1627. 4.) c. 5. ...32 erzählt, und in Augsburg wurde nach Hasenmüller (hist. jesuitici ..., d. i. ausführliche Beschreibung des jesuitischen Ordens u. s. w. Frankfurt ...4. 4. S. 191.) unter den Jesuiten eine Jesuitin ergriffen, welche eben ... Kind säugte.

53) Imago prim. saec. Lib. VI. c. 1. p. 736. Wolf, Gesch. I. S. 201.

54) Wolf, Gesch. II. S. 402 fg.

55) M. s. z. B. Wolf, Gesch. I. S. 239 fg. u. III. S. 276 fg.

welche die Beichtiger der Auswärtigen betreffen, auf die Beich
weiblichen Geschlechts Bezug haben. Da diese Normen einen t
Blick in den Geist und das Betragen der Jesuit
währen, so sollen einige derselben möglichst wortgetreu hier mi
werden. Der Besuch der Frauenzimmer (visitatio mulierum
zu vielfältigen Berathungen Anlaß, deren Resultat war, daß
den gegebenen Vorschriften verbleiben und für die Befolgung de
gesorgt werden solle[56]). Zunächst wurde den Oberen der Pro
ser und Collegien gleichmäßig aufgetragen, daß sie „nur im
der Nothwendigkeit oder bei einer Hoffnung gr
Frucht" gestatten sollen, Frauenzimmer zu besuchen oder an
zu schreiben, und selbst in diesem Falle es nur sehr be
und klugen (prudentibus) Männern erlauben[57]). Sodann ist in
zug auf die Priester im Allgemeinen verordnet, daß, wenn Ein
ihnen von seinem Oberen abgesendet wird, die Beichten von Fr
zimmern zu hören, oder sich aus einem anderen Grund
solchen zu verfügen, der ihm vom Oberen bestimmte Gefährte (so
ohne welchen überhaupt kein Jesuit das Haus verlassen darf[58]),
einem solchen Orte sich befinden soll, wo er den Priester und
Frauenzimmer während ihres Gespräches sehen, jedoch dieses, da
geheim sein soll, nicht hören kann. Gestattet der Ort eine
Beobachtung des Gefährten nicht, so soll der Priester jedenfalls
gen, daß die Thür nicht verschlossen werde, und der Ort
Unterredung nicht dunkel sei[59]). Endlich enthalten die
structionen für die Beichtiger genauere Bestimmungen[60]). Die Vers
nicht ohne Begleiter Frauenzimmer zu besuchen, wird in den Instructio
unter harten Strafen, selbst der Ausstoßung, wiederholt einge
Auch wird der oben erwähnte Auftrag an die Oberen der P
feßhäuser und Collegien hinsichtlich des Besuchens der Frau
zimmer auf folgende Art näher bestimmt: „Und in der That
dem Falle der Nothwendigkeit (ein solcher z. B. wäre
Krankheit, Trauer, der Tod Einiger, irgend ein frommes G
schäft u. dergl.) kann auch jene Hoffnung großer Fru
höchst selten sich ergeben. Weil jedoch die Verfahrungsart
Gesellschaft, empfangene Wohlthaten und die Vermeidu
irgend einer Rohheit nicht gestatten, daß diese Dienste (offi
allen Unsrigen untersagt werden, so ist einige Mäßigung nöthig. Di
richtet sich am Zweckmäßigsten nach der Beschaffenheit sowohl der Pe
sonen, welche besucht werden, als der Unsrigen, welche besuch

---

56) Inst. Vol. II. p. 330. (Instr. c. 2. wo auch die Vorschriften für die B
folgung näher angegeben sind.)

57) Inst. Vol. II. p. 96 u. 103. (Regulae Praepositi R. 72. et Rectori
R. 70.)

58) Inst. Vol. I. p. 371. (Const. P. III. c. 1. §. 3.)

59) Inst. Vol. II. p. 139. (Reg. Sacerd. R. 18.)

60) Inst. Vol. II. p. 308 sq. u. 330 sq. Man s. den bes. Abdruck.

...müssen drei Dinge zusammentreffen, um eine Person für ...dig halten zu können, von den Unsrigen eines Dienstes wegen ...zu werden. Erstens, daß das Frauenzimmer von ...und erstem Range (nobilis et primaria) sei; denn es ziemt ...nicht, allen Andächtigen (Weibern) jedes Standes (gradus) die... ...zu leisten, da sie sich in unseren Kirchen, Beichten und ...Exequien genug helfen und belehren lassen können. Zwei... ..., daß das Frauenzimmer sich um die Gesellschaft ganz vor... ...ich (non vulgariter) verdient gemacht habe. Drittens, ...man glaube, dieser Dienst sei in jenem Hause dem Ehemanne, ...Verwandten und dergl. eher angenehm als verhaßt. ...aber, welche diesen Dienst verrichten dürfen, sind sehr ...zu wählen, nämlich der Obere, der gleichsam im ...Namen (publico nomine) für das Collegium denselben ...soll (jedoch so, daß er dabei sehr mäßig und umsichtig verfahre, ...Andern durch sein Beispiel vorzuleuchten) und der Beichti... ..., mit welchem, als dem geistlichen Vater, die zu besuchenden ...zimmer vertraulich verhandeln können (confidenter ...possint), die auch, wenn man den Beichtiger ihnen ...enthielte, im hohen Grade beleidigt werden wür... ... „Mißbräuche, wie folgende, wenn sie irgendwo noch be... ..., sind abzuschaffen, nämlich: daß man mehrere Stun... ...sehr wenigen (pauculis) Frauenzimmern wid... ..., um Anderen die Gelegenheit zu beichten abzuschneiden; daß ...andere Weiber, die beichten wollen, zurückdrängt, damit die ei... ...en geistlichen Töchter (wie man sie zu nennen ...legt) nicht zu warten genöthigt seien[61]).“ Die Beich... ...sollen sich nicht mit armen Weibern, unter dem Vorwande der ...) Hülfeleistung, in eine größere Vertraulichkeit einlassen, als ...ist[62]). Die Oberen haben dafür zu sorgen, daß die Beicht... ...hle an offenen Plätzen so gestellt werden, daß ein Beichtiger den ...dern gleichsam als dessen Gefährte beobachten kann, und von Zeit ...Zeit nachzusehen, ob die Beichtstühle noch an ihren Plä... ..., und ob die Gitter unbeschädigt und klein seien[63]). ...Schlusse wird noch bemerkt, daß die Vorschrift über die Mit... ...eines Begleiters sich auf alle Arten von Besuchen beziehe, und ...man diesen niemals allein lassen solle, „außer wenn die ...rsonen, welche man besucht, solche sind, daß es die ...schäfte, weil sie Geheimniß verlangen, oder die ...lichkeit selbst durchaus nicht gestatten, den Gefähr... ...en bei sich zu haben[64]).“

Die Beichtiger dürfen von den Beichtkindern kein Al...mosen, sei es auch zur Vertheilung unter die Armen, ohne Erlaub...

61) Inst. l. c. (§. 12. a. E.) 62) Inst. l. c. p. 331. (§. 6.)
63) Inst. l. c. (§. 4.) 64) Inst. l. c. p. 332. (§. 2. a. E.)

niß des Oberen annehmen. Dies ist jedoch nur von kleinem Ge- verstehen; denn wenn fürstliche Personen (ansehnliche) Ge- dem Beichtiger anbieten oder ihm zusenden, so darf er sie anne- und sie (wie sich von selbst versteht) dem Oberen für den einhändigen, „damit (heißt es in der Instruction) wir n- während wir Anderen durch unsere Dienste zu nü- wünschen, unserer Armuth Schaden zufügen[65]).“ die Jesuiten die Beichte zu und bei den geistlichen Uebu- zu gebrauchen wußten, davon wird unten die Rede sein. Hier wir nur noch einige Grundsätze der Casuisten über Erfordernisse zur Beichte und Absolution anführe- wobei man, wenn auch diese Grundsätze nur von Einzelnen herrü- nicht vergessen darf, daß, wie oben gezeigt wurde, keine Schrift Erlaubniß und Censur der Oberen gedruckt werden durfte. — noch, als die Lobreden von der Nützlichkeit der Beichte in den P- ten, lockte die große Milde der jesuitischen Beichtiger die Gläu- zu deren Beichtstühlen. Die Jesuiten rühmen in dem Imago pr. (l. c.) selbst „die herrliche, alle Hoffnung und Erwartung der M- schen weit übertreffende Einrichtung,“ wornach Gott einen Men- an seine Stelle gesetzt habe, der nicht blos alle Verbrechen erlasse die Sünder wieder in ihre ursprüngliche Würde und alte Freundsch- mit ihm einsetze, sondern auch durch ein einziges Wort aus Schuldigen Günstlinge Gottes, aus Feinden Freunde und aus V- dammten Erben des Himmels mache. Nichts sei jetzt gew- licher als monatliche und wöchentliche Beichten. „Sehr Vi- beflecken sich durch Sünden kaum so schnell, a- sie dieselben wieder tilgen.“ Die Jesuiten haben ab- nicht blos das große Verdienst, durch ihre mühsamen Forschungen deckt zu haben, daß gar viele Dinge erlaubt seien, die man sonst verboten hielt, sondern sie fanden auch durch ihren Scharfsinn M- auf, die Beschwerden der nach jener Sichtung noch übrig geblieben Sünden (deren Zahl sehr klein ist) durch die Beichte zu erleicht- und durch Subtilitäten (nach dem Imago die „pia et religiosa cal- ditas et pietatis solertia“) abzuwerfen. Wie leicht ist es nicht, den Jesu- zu beichten! Will ein Beichtkind eine Sünde nicht speciell beken- so legt es eine Generalbeichte ab und vermengt dieselbe mit andern Sünden, deren man sich in dieser en gros anklagt. Der Beichtv- hat auch kein Recht, dem Beichtling durch Befragen über Rü-

---

65) Inst. Vol. I. p. 409. (Const. P. VI. c. 2. §. 7.) Vol. II. p. 139 (R. I u. p. 330 (Instr. cap. 1.)

66) M. s. Pascal l. c. lettre X. Tom. II. p. 231 sq. La morale d Jésuites etc. T. I. II. u. III. (In beiden Schriften sind die Stellen der Casuis wörtlich, in der letzteren sogar mit dem Originaltexte am Rande, angeführ Vergl. bes. auch: Imago pr. saec. Lib. III. c. 7. 8 u. 9. — Harleß, der J suitenspiegel (Erl., 1839) S. 58 fg.

Gewohnheitssünden Scham zu verursachen[67]), da auf die nähe-
...stände der Sünde, wenn sie nur die Natur derselben nicht
...ern, gar nichts ankommt, und es genügt, die Sünde mit ihrem
...gsnamen zu bezeichnen. Der Beichtende braucht sich auch nicht
...e Buße gefallen zu lassen, ja sie gar nicht anzunehmen, wenn
...er Absolution entsagen will; und erklärt er, die Buße auf Jenseits
...ieben und die verdiente Strafe im Fegefeuer verbüßen zu wollen,
...uß der Beichtiger ihm nur eine geringe Buße zur Ergänzung des
...raments auflegen, besonders wenn er bemerkt, das Beichtkind
...er eine größere nicht annehmen. Außerdem muß der Beichtvater
... Beichtkinde auf das Wort glauben, wenn dieses sagt, es habe
... und wolle sich bessern; ja es genügt zur Sündenvergebung, daß
... blos denkt, dieses habe jetzt im Allgemeinen die Absicht, sich
...essern, sollte es auch sogleich wieder in Sünden zurückfallen. Das
... Versprechen der Besserung ist immer hinreichend; erfolgt die-
... so darf der Beichtiger die Absolution weder verweigern noch
...zögern, selbst wenn er überzeugt wäre, daß gar
...ne Besserung zu hoffen sei. Gegen den Einwand,
... eine solche Nachsicht zu Sünden verleite, behauptet P. Bauny
...dazu: „Man kann denjenigen, welcher gesteht, daß die Hoffnung,
...geben zu werden, ihn zum Sündigen verleitet habe, weit leichter
...sprechen, als wenn er ohne diese Hoffnung gesündigt hätte[68])."
... Beichtling hat daher auch nicht nöthig, nahe Gelegenhei-
... zur Sünde zu vermeiden, oder Gewohnheitssünden[69])
...legen. Zudem ist eine nahe Gelegenheit blos vorhanden,
...nn man sie öfter, z. B. täglich, benutzt. Denn sündigt man mit
...nigen, mit welcher man zusammenwohnt, nur drei- oder vier-
... des Jahres oder nur aus schneller Entzückung, so ist dieses nach
...cobar keine nahe Gelegenheit, die man übrigens nur dann
...vermeiden braucht, wenn es ohne großen Schaden oder große
...bequemlichkeit oder ohne Anstandsverletzung („honeste",
... Bauny sagt) geschehen kann[70]). Deshalb darf z. B. ein
...chtiger dem Beichtkinde nicht aufgeben, seine Concubine aus
...em Hause zu thun, wenn sie ihm in seinem Gewerbe oder als
...öchin nützlich ist[71]), oder umgekehrt einer Frau befehlen, einen
... ihr wohnenden Mann zu entfernen, sobald sie irgend einen
...rund hat, ihn bei sich zu behalten[72]). Sollte ein Beichtiger etwa
...ssen, daß ein ihm bekanntes Beichtkind z. B. eine Schwester, mit
... er eine Sünde begangen, nicht aus dem Hause geschafft habe,
...ob das Beichtkind besorgen, daß ihm wegen dieser Sünde nicht werde
...glaubt werden, wenn es sagt, daß es sich in keiner nahen

67) Pascal l. c. p. 234 sq. Harleß a. a. O. S. 54. Not. 36.
68) Pascal p. 240 sq.
69) M. s. bes. La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 194 sq.
70) Pascal l. c. p. 242.
71) Harleß a. a. O. S. 541. Not. 38. 72) Pascal l. c. p. 243.

Gelegenheit befinde; so kann es, ohne eine Lüge zu begehen, sich dem Beichtiger durch Veränderung der Stimme, Kleidung, des Namens u. dergl. unkenntlich machen, nur muß es sich dabei einer Zweideutigkeit bedienen[73]). Endlich ist, um Vergebung der Sünden durch die Absolution zu erlangen, gar nicht wahre Reue (contritio) nothwendig, sondern auch schon eine Furcht vor den Folgen der Sünde (attritio), z. B. vor den Höllenstrafen, oder ein bloses Bedauern darüber, daß die Sünde einen zeitlichen Schaden verursacht, z. B. die Gesundheit geraubt oder Geld gekostet hat, völlig genügend[74]). Anfangs hielt man zwar noch mit der Kirche wahre Reue bei jeder Todsünde, nachher aber bloß an Festtagen, dann nur in der Todesstunde für nöthig, bis der gelehrte Pater Valentia endlich herausbrachte, daß die Reue keineswegs nothwendig, ja sogar ein Hinderniß sei[75]). Man kann also nach diesen Grundsätzen das ganze Leben hindurch ohne Scrupel sündigen und die Sünden auf diese bequeme Art (durch attritio) büßen, ohne je Gott zu lieben. Die Jesuiten waren über die Liebe Gottes nicht einig; sie hielten solche nur zu gewissen Zeiten für erforderlich, bald wenn man die Taufe empfängt, bald an Festtagen, alle Jahre u. s. w. Allein der Pater Sirmond machte dem ganzen Streite durch das glückliche Resultat seiner Forschung ein Ende, daß nämlich die Erfüllung der übrigen Gebote das Gebot der Liebe Gottes ganz entbehrlich mache, und dieses nicht den Sinn habe, daß wir ihn lieben, sondern nur den, daß wir ihn nicht hassen sollen[76]).

c) Die geistlichen (geistigen) Uebungen (Exercitien, exercitia spiritualia)[77]). Diese Exercitien sind entschieden die gefährlichsten Waffen, womit die Gesellschaft Jesu die gesunde Vernunft, das vernünftige Christenthum und die christliche Gesinnung zu bekämpfen, den Verstand zu unterjochen und die Menschen in willenlose Maschinen zu ihren Zwecken zu verwandeln strebt. Wahrlich nicht ohne Grund empfahl Ignatius seinen Jüngern ganz vorzüglich, sich in dem Gebrauche dieser geistlichen Waffengattung, die so viel zum Gehorsame Gottes beitrage, Geschick zu erwerben[78]). „Unter den Werkzeugen (heißt es im Eingange des Directoriums

73) Harleß S. 55. Not. 39.

74) Pascal l. c. p. 245 sq.

75) Pascal l. c. p. 248: „Imo obstat potius, quo minus efficiatur.“

76) Pascal l. c. p. 250 sq.

77) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. 22. 257 sq. (Bull.) 300. (comp. s. v. exercitia spiritualia), bes. Vol. II. p. 385–472 (exercit. u. directorium exercitiorum).

78) Inst. Vol. I. p. 390. (Const. P. IV. c. 8. §. 5.) Vol. II. p. 453. (dir. prooem. §. 4.)

ns)[79]), welche Gott vermöge seiner Güte und Huld unserer Gesellschaft,
igenes und der Nächsten Heil und Vollkommenheit zu fördern, zu erthei-
eruhte, nehmen die geistlichen Exercitien nicht den letzten Platz ein.
sind ein Werk, welches unser in Christo seliger Pater Igna-
nicht so fast nach Büchern, als vielmehr nach der Salbung
heiligen Geistes und nach innerer Erfahrung und
ung verfaßte. Sie sind die Lichtfunken (lumina), welche ihm
Herr in der ersten Bekehrungsgluth einhauchte." Der Papst
ul III. sagt in der Bestätigungsbulle (1548) von ihnen, daß sie
ll Frömmigkeit und Heiligkeit und zur Erbauung
d geistlichen Vervollkommnung der Gläubigen sehr
lich seien[80])." Die folgende, ganz aus den Quellen geschöpfte
ärung des Exercitienwesens wird ergeben, in welchem Sinne
wahr sei. Man wird sich, hoffen wir, daraus überzeugen, wie
voll Unsinn und Heillosigkeit, zur Ertödtung des Gefühls des
ren, Guten und Schönen sehr nützlich und ganz vorzüglich
gnet seien, die Phantasie der Menschen aufzuregen, sie mit
elsspuk anzufüllen, und die armen Geschöpfe, welche sich den Ma-
lationen dieses geistlichen Magnetismus hingeben, zu bigot-
Schwärmern und frömmelnden Mystikern ohne innere Andacht zu
en, oder sie zur Narrheit oder Verzweiflung zu bringen, und je-
alls den Jesuitenstaat zu bevölkern und sein Aerar zu bereichern.

Unter den geistlichen Exercitien begreift der Orden[81]) „jede
se, das eigene Gewissen zu erforschen, sodann zu meditiren, Be-
tungen anzustellen, zu beten mit Gemüth und Stimme (orandi
ndum mentem et vocem) und endlich alle anderen geistlichen
ichtungen (operationes) vorzunehmen. Sie bestehen aus drei
ngen oder Wegen, die in vier Wochen vertheilt sind,
lich dem Reinigungs-, dem Erleuchtungs- und dem
igungswege (via purgativa, illuminativa et unitiva).
den Reinigungs-Weg oder Cursus ist die erste Wo-
der geistlichen Uebungen bestimmt, deren Zweck in der Rei-
ung der Seele von ihren Sünden besteht, „so daß das
müth von der Liebe eines jeden irdischen Gegenstandes abgezogen
in dem Hasse und der Verabscheuung der Sünde befestiget werde.
Erleuchtungsweg soll in der zweiten und dritten Woche
wandert und das Beispiel des Erlösers im Leben und Leiden und
inen Tugenden betrachtet werden. In der zweiten Woche begleitet
Christus mit dem Zwecke, ihn als den Weg des Lebens zu
en, bis zum Einzuge in Jerusalem und in der dritten in seinem
en[82]). Der Einigungsweg endlich wird in der vierten
he mit Exercitien über die Auferstehung, die glorreichen Erscheinun-
und Himmelfahrt Christi und mit den drei Arten zu beten zu-

79) §. 1. u. 2. (Inst. Vol. II. p. 433.) 80) Inst. Vol. II. p. 387.
81) Inst. Vol. II. p. 390. (Annotatt. annot. 1.)
82) Inst. l. c. p. 390. (Annotatt. ann. 4.) u. p. 452. (dir. c. 18. §. 2.)

rückgelegt und die Reise vollendet. Diese drei Stadien müssen strenge eingehalten werden, so daß man zwar von der höheren Stufe, die man bereits erklommen, zurückblicken und sich mit Gegenständen der früheren Wege beschäftigen, aber keinen Sprung vorwärts, z. B. vom ersten zum dritten Wege, thun darf. Die oben erwähnten drei Arten zu beten[83]) hat nicht Jeder zu befolgen, und solche, die nicht die vollen Exercitien, sondern nur die erste Woche durchmachen, wie dieses bei Ungebildeteren der Fall ist, haben schon mit dieser Woche die drei Betweisen zu verbinden. „Die erste Art zu beten ist herzuleiten aus den zehn Geboten, den sieben Todsünden, den drei Seelenkräften und den fünf Sinnen, weshalb sie fast nicht so die Form eines Gebets als vielmehr einer geistlichen Uebung hat, durch welche die Seele unterstützt und das Gebet Gott angenehmer gemacht wird[84])." „Die zweite Art zu beten besteht darin, daß wir mit gebogenen Knieen oder im Sitzen (je nach der Gewohnheit des Körpers und der Andacht des Gemüths) mit verschlossenen oder auf Eine Seite hin gehefteten und nicht da und dorthin bewegten Augen das Gebet des Herrn vom Anfange an hersagen und bei dem ersten Worte: „„Vater,"" so lange meditirend verweilen, als uns verschiedene Bedeutungen, Aehnlichkeiten, geistige Genüsse (spirituales gustus) und andere andächtige Regungen (commotiones devotae) in Bezug auf jenes Wort einfallen werden; und so sollen wir hernach bei jedem einzelnen Worte dieses oder eines anderen Gebetes verfahren[85])." „Die dritte Art zu beten (endlich) besteht darin, daß wir zwischen einem Athemzuge und dem anderen einzelne Worte des Gebets des Herrn oder eines anderen Gebets aussprechen und dabei zugleich in Erwägung ziehen entweder die Bedeutung des ausgesprochenen Worts, oder die Würde der Person, an welche das Gebet gerichtet ist, oder meine (unsere) eigene Niedrigkeit, oder endlich den Unterschied zwischen dieser und jener. In gleicher Weise ist bei den übrigen Worten zu verfahren[86])." — Was mag ein Jesuit dabei denken, wenn er ein gläubiges Schaf in diesen so geist- und sinnvollen Betweisen exercirt!!

Die ganze Exercitienzeit nimmt zwar regelmäßig ungefähr 30 Tage ein, so daß eine Woche 7 oder 8 Tage und eben so viele Exercitienreihen umfaßt; da aber Manche langsamer, Manche hingegen schneller das finden, was sie suchen (z. B. in der ersten Woche Reue, Schmerz und Thränen über ihre Sünden) und Einige auch mehr oder weniger von den verschiedenen Geistern geplagt und geprüft werden; so kann man auch die Wochen verkürzen oder verlängern, je nachdem es das Bedürfniß nöthig macht[87]). Jedes Exercitium soll eine Stunde dauern, welche nicht verkürzt, wohl aber verlängert werden darf, besonders wenn der Teufel durch Versuchungen auf Ab-

83) Inst. Vol. II. p. 415 sq. u. 468 sq. (dir. c. 37. §. 1—13.)
84) Inst. l. c. p. 415. 85) Inst. l. c. p. 416.
86) Inst. l. c. p. 417. 87) Inst. l. c. p. 390. (ann. 4.)

kürzung dringt; denn in diesem Falle ist schon des Sieges wegen Verlängerung nöthig[88]). Das erste Exercitium soll um Mitternacht, das zweite Morgens früh nach dem Aufstehen, das dritte vor oder nach der Messe, jedoch noch nüchtern, das vierte gegen Abend und das fünfte vor dem Abendessen vorgenommen werden. Diese Eintheilung der Zeit ist allen Wochen gemein, wiewohl hier eine Veränderung, eine Vermehrung oder Verminderung der Stunden, nach den Umständen, dem Alter, der Geistes- und Körperbeschaffenheit rc. des sich Uebenden zulässig ist[89]).

Die erste Woche[90]) beginnt mit dem Principium oder Fundamentum, d. i. mit der Erklärung der Bestimmung des Menschen, der nämlich erschaffen ist, daß er Gott seinen Herrn lobe und verehre und ihm dienend endlich gerettet werde (salvus sit); dann folgt eine besondere Prüfung (examen particulare), die man am Morgen, Nachmittags und Abends mit sich anstellt, indem man bei jeder die bis dahin begangenen Sünden mit Puncten an gezogenen Linien anmerkt; und auf diese Prüfung ist eine allgemeine Gewissenserforschung (examen conscientiae generale) „zur Reinigung der Seele und zur Beichte der Sünden sehr ersprießlich." Es wird ein Sündenregister nach Gedanken, deren der Mensch dreierlei hat, eigene und solche, welche ihm der gute oder böse Geist eingibt, nach Worten und Werken aufgeführt, um die Arbeit des Erforschens zu erleichtern. Endlich wird der Gebrauch der Generalbeichte, die nach den Exercitien der ersten Woche am Zweckmäßigsten erfolge, so wie der Communion, sehr empfohlen.

Nun kommen erst die eigentlichen Exercitien an die Reihe, welche a) aus einem Vorbereitungsgebete, „womit wir den Herrn um die Gnade bitten, daß alle unsere Kräfte und Verrichtunden aufrichtig seine Ehre und Verehrung (cultum) bezwecken mögen; b) aus zwei Vorspielen (praeludia), wovon das erste den Schauplatz festsetzt, und das zweite namhaft macht, was man verlangt (es kommen auch 3 Präludien vor); c) aus Puncten, d. i. den Gegenständen der Betrachtungen, Anschauungen rc. und d) aus Colloquien (Gesprächen) bestehen, die mit einem Paternoster endigen.

Der Raum gestattet es nicht, die einzelnen Exercitien der Reihe nach hier vollständig zu erklären; ein einziges wollen wir jedoch anführen, um den eigenthümlichen Geist derselben kennen zu lernen. Wir wählen das fünfte Exercitium der ersten Woche[91]). Es hat die Betrachtung der Hölle zum Gegenstande und besteht außer dem Vorbereitungsgebete aus 2 Präludien, 5 Puncten und einem Colloquium. „Das erste Präludium enthält die Einrichtung des Schauplatzes, indem sich die Hölle der Länge, Breite und Tiefe nach den Augen der Einbildung darstellt. Das zweite aber

88) Inst. Vol. II. p. 391. (ann. 12 u. 13.)
89) Inst. l. c. p. 400 u. 438. (dir. c. 3. §. 7 u. 8.)
90) Inst. l. c. p. 393 sq. 91) Inst. l. c. p. 399.

besteht in dem Verlangen nach der vollständigsten Begreifung der Strafen, welche die Verdammten leiden, damit, wenn mich einst die Vergessenheit der göttlichen Liebe ergreifen sollte, wenigstens die Furcht vor der Strafe mich von den Sünden abhalten möge. Der erste Punct ist, die ungeheueren Höllenfeuer und die Seelen, gleichsam in feurigen Leibern wie in Gefängnissen eingeschlossen, mittelst der Einbildung zu schauen; der zweite, das Wehklagen, Heulen, Schreien und die Lästerungen, welche gegen Christus und seine Heiligen losbrechen, einbildlich zu hören; der dritte, auch den Rauch, den Schwefel und Gestank irgend eines Schlammes oder Bodensatzes und der Fäulniß durch imaginären Geruch zu empfinden; der vierte, eben so die bittersten Dinge, als Thränen, ranzigen Geschmack und den Wurm des Gewissens, zu kosten; der fünfte, gleichsam die Feuer zu betasten, durch deren Berührung die Seelen selbst verbrannt werden. (Colloquium.) Unterdessen sind in einem Gespräche mit Christus die Seelen derjenigen dem Gedächtnisse vorzuführen, welche zu den Höllenstrafen verdammt worden sind, entweder weil sie nicht an die Ankunft Christi glauben wollten, oder, obgleich sie daran glaubten, doch kein seinen Geboten angemessenes Leben führten, und zwar entweder vor der Ankunft Christi, oder in derselben Zeit, in welcher Christus auf dieser Welt lebte, oder nach dieser Zeit. Schließlich ist demselben Christus der größte Dank dafür zu sagen, daß er mich nicht in irgend ein solches Verderben stürzen ließ, sondern vielmehr bis zu diesem Tage mir die höchste väterliche Liebe und Barmherzigkeit bewies. Nach Hersagung eines Paternoster wird das Exercitium beendigt." In demselben Geiste sind alle übrigen Exercitien eingerichtet. Ueberall, wo es nur einigermaßen angeht, wird auf die psychologisch wirksamste Art der Beruf der Gesellschaft Jesu als der höchste hervorgehoben, um in den sich Uebenden die Lust zu dem Eintritte in dieselbe zu erwecken. Ueberhaupt bildet bei solchen, die noch frei sind und sonach über sich verfügen können, die Wahl des Standes, worüber in der zweiten Woche meditirt wird, einen Hauptgegenstand für die Thätigkeit des geistlichen Führers. Die Vorschriften [92]), nach welchen dieser dabei zu verfahren hat und die einen Auszug nicht wohl möglich machen; wie er das Verlangen nach dem vollkommenen Ordensstande anzuregen, das angeregte durch Kälte, Zurückweisung und noch größere Ausmalung dieses Standes zu steigern und bis zum Enthusiasmus zu entflammen hat, sind ein Meisterstück der jesuitischen Politik, welche selbst anerkennt, daß die Standeswahl der schwierigste Punct bei den Exercitien sei, der die größte Gewandtheit und geistige Unterscheidungsgabe erfordere [93]).

„Um die Exercitien besser zu verrichten und das, was

2) Instit. Vol. II. p. 408 sq. u. bes. p. 455—66. (direct. cap. 12—33.)
3) „In omnibus exercitiis nullus est difficilior locus, aut qui majorem dexteritatem et discretionem spiritualem requirat, quam electionis," s. Inst. l. c. p. 455. (dir. c. 12. §. 1.)

man durch dieselben sucht, leichter zu finden," werden noch Zuthaten (additiones) [94]) als „sehr nützlich" empfohlen, als: besondere Gedanken und Einbildungen; daß man sich, wenn man eine Betrachtung beginnt, auf den Boden hinwirft, auf den Rücken oder Bauch hinlegt (versteht sich, wenn es Niemand sieht: clanculum), „um, was man sucht, desto leichter zu erlangen;" daß man Gedanken, die Freude erregen, vermeidet, weil sie das Weinen und den Schmerz über die Sünden verhindern; daß man sich alles Licht entzieht; sich des Lachens und Lachen erregender Worte enthält; Niemanden ansieht; sich Nahrung und Schlaf entzieht und sein Fleisch kasteie. Als solche Kasteiungen werden vorzüglich genannt: das Tragen von Cilicien (eiserne [95]) Gürtel mit gegen den Leib gekehrten Spitzen, die in's Fleisch eindringen), das Schlagen und Hauen des Leibes mit Cilicien, Stricken, eisernen Stangen ꝛc. Hierbei wird bemerkt, daß es von Vortheil zu sein scheine (expedire videtur), wenn der Schmerz nur im Fleische empfunden werde und nicht die Knochen mit Gefahr der Gesundheit durchdringe. Deshalb soll man zu Geißeln nur kleine Stricke gebrauchen.

Besonderen Aufschluß über den Geist des Jesuitismus geben noch die Vorschriften über die Anwerbung der Leute zu den Exercitien und über die Führung der sich Uebenden [96]). Das erste Capitel des in der Note angeführten Directoriums handelt davon, „wie man die Menschen zu den Exercitien bewegen solle („quomodo inducendi sint homines ad exercitia"). „Die Nostri (so nennen sich die Jesuiten) sollen so Viele, als sie immer können, zur Verrichtung der Exercitien durch süße Worte zu bewegen suchen (suaviter inducant). Dazu sei Klugheit nothwendig, besonders um keinen Verdacht zu erregen, als wolle man für den Orden werben. Die schicklichste Gelegenheit hierzu sei, nach der Meinung des heiligen Ignatius, in der Beichte; jedoch dürfe man nicht mit Ungestüm und ohne Veranlassung (ex abrupto), sondern bei schicklicher Gelegenheit, die sich entweder aus den Umständen ergebe, oder geschickt herbeizuführen sei, damit anfangen. Außer der Beichte könne es geschehen, wenn man Jemanden sehe, der mit seinem Stande nicht recht zufrieden sei, entweder wegen eines inneren Scrupels oder einer äußeren Beschwerde, z. B. weil ihm die Geschäfte nicht recht von Statten gehen, oder er von den Seinigen schlecht behandelt wird u. s. w. Bisweilen geben Laster und Fehltritte eine bequeme Gelegenheit, indem man die Exercitien als Cur für diese Seelenkrankheit vorschlagen kann. Hat sich nun eine Gelegenheit ergeben, so sind die großen Früchte der Exercitien, als Friede, Seelenruhe, innere Erleuchtung und Kenntniß zu einer guten Leitung des ganzen Lebens, in je-

94) Inst. Vol. II. p. 400 sq. (Cf. auch p. 344.)
95) Auch härene Gürtel.
96) Inst. Vol. II. p. 335 sq. (direct. cap. 1 sq.)

dem Stande, anzuzeigen und dabei Beispiele von solchen anzu- ren, welche durch den Gebrauch der Exercitien wirklich diese Fr geerntet haben und nachher zufrieden gewesen sind 97). Hat sich n Jemand zu den Exercitien entschlossen 98), so muß er d jenigen, welcher ihm die Exercitien geben wird, Lehrer und Führer auf dieser ungewissen und gefährlichen Reise nehmen, und darf deshalb, so weise, gelehrt und geschäftserfahren er sonst sein mag, doch für diese Zeit seiner eigenen Weisheit Gelehrsamkeit nicht vertrauen, sondern muß sich ganz dies seinen Führer überlassen, als sei er ihm als ein We zeug Gottes dazu gesendet worden, um ihn zu leiten durch den Weg zu führen, der zum Leben führt. Er soll außerdem nichts verhehlen, nichts vorenthalten, son ihm aufrichtig sein Herz öffnen und getreu erzähl wie ihm die einzelnen Meditationen gelungen seien, welche Tröstungen, T losigkeiten (desolationes), Erleuchtungen und gute Begierden er bei den ben oder die übrige Zeit empfunden habe. Endlich soll er ihm in All genau gehorchen und sich hinsichtlich der Meditationen und d Methode ganz an die Vorschrift desselben halten. Dasselbe ist der bei den Bußen und Kasteiungen des Leibes. Bes jedoch der Instructor, daß der Aspirant, wenn man ihm All was er zu thun habe, auf einmal vorlegt, dadurch abgesch werden möchte, so ist es rathsamer, im Anfange entweder ihm n Alles bekannt zu machen, oder nicht zu viel aufzuladen (admodum aggerare), sondern zu warten, bis der geistliche Geschmack, den er an findet, ihn besser befähiget haben wird, Alles zu ertragen, ihn sodann erst allmälig anzutreiben, die Exercitien mit aller Vollk menheit zu verrichten 99).

Noch marternder sind die Torturen mit den angeblichen Ein kungen der Teufel und Engel, mit deren Plänen und Mitteln Jesuiten so vertraut sind, als wenn sie zugleich Genossen der Hölle des Himmels wären. Das Institutum enthält hierüber zwei Sam gen von Regeln, wovon die erste sich auf die Unterscheidung der Be gungen der Seele, welche die verschiedenen Geister anregen, bez und für die erste Woche bestimmt ist; die zweite hingegen die gen ere Unterscheidung der Geister betrifft und in der zweiten Woche Anwendung kommt. Man kann die letzteren Regeln wohl auch in ersten Woche gebrauchen, wenn anders der Zögling nicht in geistl Dingen zu ungeübt ist und deshalb mit zu crassen und auffallen Versuchungen, als: mit Belästigung, Angst, Scham, Furcht aus Rü sicht auf weltliche Ehre rc., heimgesucht wird, so daß bei ihm zw

97) Man sehe noch den besonderen Abdruck.

98) Dir. c. 2. §. 1—8. „Quomodo dispositus esse debeat, qui ad exer facienda accedit." (Inst. Vol. II. p. 436 sq.)

99) Ueber Lectüre, den Ort der Exercitien und die Eigenschaften des F rers s. den bes. Abdruck.

Hindernisse gegen den göttlichen Gehorsam eintreten. Denn ein ... würde die Subtilität und Erhabenheit des Gegenstandes nicht begreifen im Stande sein[100]).

Man ersieht aus diesen Regeln, wie es der Instructor ganz in ... Macht hat, den Teufel oder Engel spielen zu lassen, je nach... es der Zweck erfordert. Mit welcher Gewandtheit übrigens die ... diese Exercitien zu geben verstehen, davon gibt Augustin einer einen Beweis, welcher sie in dem Exercitienhause zum heiligen ...sebius in Rom bestanden hat und mit wahrhafter Begeisterung ... spricht[1]). Er kann, nach seinem Uebertritte zur römischen ..., die frommen Väter nicht genug rühmen; wir müssen aber be... ..., daß er dieselben aus ihrem Institutum und anderen Schrif... ... gelernt habe. Wohin kann sich nicht auch das reinste Ge... ..., wenn es sich auf den Flügeln einer exaltirten Phantasie, ... Jesuiten lenken, forttragen läßt? Kein Wahn bethört den ... leichter, als der eines unmittelbaren Umganges mit höheren ... Die tiefste Demuth, welche der sich wähnende Liebling Got... ... diesem durch Außenwerke an den Tag legt, ist oft nur die ... des frevelhaftesten Stolzes gegen Alle, die er für minder be... ... hält!

Demjenigen, welchem öffentliche Geschäfte obliegen, wer... die Exercitien etwas erleichtert[2]).

4) Die Grundsätze der Sittenlehre. Die Sittenlehre ... sich auf alle bisherigen Mittel, weil der Orden sie über... ... er praktisch thätig ist, in Anwendung bringt, je nach... es der Zweck eben nöthig macht. Darum möge sie hier ... Anhang zu den erläuterten Mitteln einen Platz finden. Je mehr ... die Sittenlehre der Jesuiten, worüber in dem Institutum selbst ... vorkommt, als daß die Moralphilosophie, wie bereits oben be... ... worden, nach Aristoteles gelehrt werden soll, durch unzählige ...[3]) bereits bekannt geworden ist, desto kürzer können wir uns ... in der Darstellung derselben fassen, die sich hauptsächlich nur auf ... Grundprincipien beschränken soll. Der sogenannte Moli... ...ismus oder die Prädestinationslehre gehört der Theologie des Ordens ...[4]). Wir sind aber gleichwohl geneigt, diese Lehre auch für die Basis der

---

[100]) Inst. Vol. II. p. 391. (annot. 9.) M. s. den Hauptinhalt dieser ... Regeln im bes. Abdr.

[1]) M. s. Aug. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten rc. ... 1835) Vorrede, S. XLII flg.

[2]) Inst. Vol. II. p. 392 sq. (annot. 19.) M. s. den bes. Abdr.

[3]) M. s. die Liter. bei Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 398 flg. Hierher ge... ... vorzüglich Pascal's Provinzialbriefe, die gleichfalls angef. La morale ... Jésuites etc., des Santo Domingo angeführter Jesuitenspiegel rc. (Bd. I. ... 157 flg.) u. Harleß a. a. O.

[4]) Lud. Molina, de concordia gratiae et liberi arbitrii. Coimbrae, ... fol. — Pascal l. c. p. 162. Die hierüber entstandenen Streitschriften s. man ... Wolf a. a. O. S. 338 flg. u. die Geschichte über den Molinismus das. Bd. II. ... flg. — Daß der Jesuit, welcher in Glaubensmeinungen anders denkt, als die

Sittenlehre deshalb zu erklären, weil sich die grenzenlose Leichtfertigkeit in der Moral aus der Prädestinationslehre leichter begreifen läßt[5]).

Wir verstehen hier unter Sittenlehre den Inbegriff derjenigen Grundsätze, nach welchen der Orden die vor das Forum des Gewissens gehörigen Fälle entscheidet. Die Jesuiten beabsichtigen keineswegs, durch die Grundsätze ihrer Moral die Sitten zu verderben, aber auch nicht, dieselben zu verbessern, was geradezu gegen die Interessen des Ordens, sohin eine schlechte Politik wäre[6]). Sie haben vielmehr die menschenfreundliche Tendenz, ihre Sittenlehre den verschiedenen Sitten der Menschen anzupassen, um Allen zu genügen, Allen gefällig zu sein, sich Alle als dankbare Freunde verbindlich und anhänglich zu machen. Da es nun zwei Gattungen von Menschen gibt; theils nämlich solche, welchen nur eine strenge Sittenlehre genügt, und theils solche, denen jede Strenge lästig ist, weil sie eine zu große Anhänglichkeit an die Genüsse und Freuden des Lebens haben, als daß sie denselben entsagen und dagegen strenge Tugend üben könnten; so haben die Nostri nicht nur die strenge Moral für die erste Menschenclasse beibehalten und, wo nöthig, diese noch strenger gemacht, als sie nach der gewöhnlichen herrschenden Ansicht dargestellt zu werden pflegt, sondern auch mit großer Mühe und Anstrengung eine für die schwächeren Kinder der Welt bestimmte bequemere Sittenlehre bearbeitet, von deren Principien hier allein die Rede sein soll. Es war in der That keine geringe Aufgabe, die Handlungen, welche nach der strengen Moral lasterhaft und verdammlich sind, als erlaubt und justificabel darzustellen. Aber das Bedürfniß lag vor, da man diese große Menge von Menschen, besonders in den höheren Ständen, denen der Orden so unendlich viel zu danken hat, nicht hülflos und von Gewissensscrupeln gepeinigt lassen durfte; es mußte also dem Bedürfnisse abgeholfen werden. Es gelang; man erfand Mittel, mit deren Hülfe man allen unsittlichen und selbst verbrecherischen Handlungen das Unsittliche und Verbrecherische, gleichsam den Stachel, mit welchem sie sonst das Gewissen zu verletzen pflegen, und dadurch auch die lästigen Folgen derselben — die ewige Strafe — wie durch einen Zauber benehmen kann. Diese Mittel oder Principien beruhen auf der Ansicht: daß Gott nur auf die Absicht des Handelnden und nicht auf die äußere That sieht; daß also die Handlung blos durch die böse, d. h. durch die auf das Unsittliche oder Verbrecherische derselben unmittelbar gerichtete, Absicht zur unsittlichen und verbrecherischen wird. Denn wie eine Handlung ohne alle Absicht weder gut noch böse, sondern indifferent ist, so hängt ihre sittliche Beschaffenheit lediglich von der Beschaffenheit der ihr zum Grunde lie-

---

Kirche und ihre Lehrer, sich nicht dieser, sondern der Gesellschaft unterwerfen soll, erhellet deutlich aus Inst. Vol. I. p. 375. (Const. P. III. c. 1. §. O.)

5) Man sehe den besonderen Abdruck.

6) M. s. bes. Pascal l. c. Tom. I. p. 257 sq. (Brief 5.) u. Tom. II. p. 9 sq. (Brief 6.) u. p. 197 sq. (Brief 9.)

en Absicht ab [7]), durch welche allein sie zur guten, wenigstens er-ten, oder bösen wird. Daher ist auch nicht die äußere Handlung, ern nur die Absicht des Handelnden das Zurechnungsfähige, bezie-sweise Strafbare. Es kommt demnach lediglich darauf an, daß denjenigen Handlungen, welche, wenn die Absicht auf die Wir-, die sie hervorbringen, unmittelbar gerichtet ist, unerlaubt und ammlich sind, diese böse Absicht entziehe und derselben eine gute erlaubte substituire, weil ihnen dadurch das Einzige, was sie un-ubt macht, entzogen und dagegen dasjenige innere Motiv gegeben , welches den Handelnden vor dem Richterstuhle des Gewissens Gottes rechtfertigt, wenigstens vollständig entschuldigt, da etwaigen schlimmen Folgen der Handlung von ihm nicht beab-tigt wurden, und darum ihm auch nicht zugerechnet werden nen. **Auf solche Weise wird also den schwachen Menschen vollkom-n geholfen; sie können Alles ohne den geringsten Nachtheil für ihr wissen thun, sobald sie es nur verstehen, ihre Absicht auf etwas aubtes zu lenken und so zu reinigen. Je gewandter Jemand hierin desto ungenirter ist er auch in seinem äußeren Thun und Lassen. e Kunst besteht demnach lediglich in der Reinigung der Absicht. Für Theorie dieser Kunst stellen nun die Nostri gewisse allgemeine Prin-ien auf, die, wenn man sie praktisch gehörig anzuwenden weiß, kommen genügen, jede Handlung ohne Gewissensscrupel begehen zu nnen. Um diese praktische Anwendung zu erleichtern, geben sie selbst unzähligen Beispielen anschauliche Anleitung zu derselben. Die theo-ischen Principien sind vornehmlich: 1) der Probabilismus, die Leitung der Absicht, 3) der innere Vorbehalt und die Zweideutigkeit. Alle diese Principien lassen sich zwar auf Eine der Leitung der Absicht zurückführen, wenn man diese Ab- und Hinlenkung, als Beschränkung oder Ausdeh-ung der Absicht auffaßt; es ist aber gleichwohl nöthig, diese Prin-ien wenigstens ihren Begriffen nach zu erläutern. Der Proba-ilismus [8]) besteht darin, daß man für seine Handlung eine sie iligende Meinung eines Schriftstellers als Auctorität aufsucht und, stützt auf diese, die Handlung selbst begeht. Für probabel gilt jede Meinung, die sich auf Gründe von einiger Bedeutung stützt. Man nn eine Meinung befolgen, selbst wenn das Gegentheil gewisser ist, nd die neueren Meinungen haben den Vorzug vor den älteren, wären sie auch in einer den Aposteln nahe kommenden Zeit aufgestellt wor-en. Da der Katholik ohnehin in Glaubenssachen der kirchlichen Au-torität blind zu folgen gewohnt und verpflichtet ist, so ist es begreif-ich, daß diese Lehre großen Beifall finden und sehr verderblich auf die**

---

7) M. vergl. La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 238 sq.

8) La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 305 — 435. Pascal l. c. Tom. I. p. 267 sq. (Brief 5.) u. dort Wendrock (Nicole) p 276 — 453. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 283. Jesuitenspiegel, Bd. I. S. 161 flg.

Sitten wirken mußte [9]). Die Jesuiten selbst gaben ihr dadurch, daß sie in verschiedenen casuistischen Schriften fast alle Sünden und Verbrechen als erlaubt darstellten [10]), die größte praktische Ausdehnung, da man alle diese Meinungen der Casuisten als probable Meinungen benutzen und befolgen konnte. Hier läßt man also im Grunde seine Absicht von einem Anderen leiten, auf den natürlich auch alle Schuld fällt, wenn die Handlung strafbar sein sollte. Man ging so weit, daß man behauptete, man dürfe eine fremde Meinung selbst dann befolgen, wenn man in seinem Inneren von der Wahrheit des Gegentheils überzeugt ist. Die **Leitung der Absicht** (directio intentionis) [11]) besteht in der Richtung derselben auf etwas Erlaubtes, d. h. man stellt sich einen erlaubten Gegenstand als Zweck seiner Handlungen vor. So wird z. B. Wucher statthaft, wenn man das, was man zu viel nimmt, als Vertragssumme oder als Gabe für die erwiesene Gefälligkeit des Darleihens betrachtet. Eben so läßt sich die Bestechung des Richters als Erkenntlichkeit für die ertheilte Gerechtigkeit, die Tödtung des Calumnianten als Ehrenrettung, Betrug in Maß und Gewicht als ein Mittel, sich vor Schaden zu hüten u. s. w., rechtfertigen. — Der **innere Vorbehalt** (reservatio mentalis) oder auch die **Beschränkung der Absicht** (restrictio intentionis) [12]) besteht darin, daß man bei einer Aeußerung etwas Anderes im Sinne hat, als was in ihr liegt, also eine Beschränkung oder Modification hinzudenkt, wodurch die Aeußerung selbst für das Gewissen zu etwas Anderem wird, als was sie materiell zu sein scheint. Z. B. man kann schwören, eine Handlung, die man wirklich verübt hat, nicht begangen zu haben, sobald man eine Zeit, in welcher, oder einen Umstand, unter welchem sie nicht geschah, hinzu denkt, oder die Handhabung innerlich als etwas Anderes auffaßt, als sie wirklich ist. So kann man z. B. ein Versprechen, das man gibt, dadurch unverbindlich machen, daß man die Absicht hinzu denkt, es nicht erfüllen zu wollen. Eben so darf man schwören, wenn man um ein Darlehen angegangen wird, daß man kein Geld habe, obwohl man es wirklich vorräthig hat; man fügt bloß innerlich hinzu: „zum Verleihen." — Die **Zweideutigkeit** (amphibologia) [13]) ist ein mehrdeutiger Ausdruck, den der Redende in einem anderen Sinne nimmt, als welchen der Hörende damit verbinden soll. Man versteht z. B. unter dem lateinischen Worte gallus, wenn man lateinisch über einen **Franzosen** (Gallus) gefragt wird, innerlich einen **Hahn** (gallus). Im Grunde entstehen auch durch die reservatio mentalis oder restrictio intentionis wahre Amphibologieen, die sich wieder auf die Mentalreservationen und Intentionsstri...

---

9) **Wolf**, Gesch. Bd. IV. S. 13.

10) M. s. eine Gallerie solcher probablen Meinungen in dem Jesuitenspiegel Bd. I. S. 157 — 336.

11) **Pascal** l. c. Tom. II. p. 91 sq. (Brief 7.)

12) **Pascal** l. c. p. 197 sq. (Brief 9.)

13) **Pascal** l. c. p. 196. La morale etc. Tom. I. p. 147 sq.

en zurückführen lassen. — Wir halten es nicht für nöthig, noch
ere moralische Ansichten der Jesuiten hier anzuführen, z. B. daß
chen das Recht haben, sich zu prostituiren, und man kein Unrecht
t, wenn man ein Mädchen mit dessen Einwilligung gebraucht [14]);
ein Mädchen, welches den Zustand des Quietismus, d. i. die
e oder Theilnahmslosigkeit der Seele bei den wollüstigen Genüssen
Körpers, errungen hat, unbedenklich alle ihre Liebhaber der Reihe
beglücken dürfe [15]) u. s. w. Das Vorgetragene ist, glauben wir,
genügend, um eine klare Einsicht in den Jesuitismus auf dem
iete der Moral zu gewinnen, und sich zu überzeugen, daß auch
von dem Orden nur als Mittel zum Zwecke betrachtet und be-
elt wird.

IV. Aufhebung des Ordens. — Die Exjesuiten und
Treiben. Wir haben in dem vorigen Abschnitte den Orden in seiner
fassung und in seinen Maximen nach dem eigenen Codex desselben
ührlicher dargestellt, um ein treues Bild, gegen dessen Aechtheit
elieferten Quellenbelege keinen Zweifel zulassen, von der Gesellschaft
u und dem Jesuitismus zu geben. Dieses schien uns deshalb noth-
dig, weil die zahlreichen Freunde, Anhänger und Begünstiger die-
Gesellschaft die Argumente, welche man aus den einzelnen Schrif-
der Nostri gegen dieselbe zusammenstellt, nicht gelten lassen und
nentlich leugnen wollen, daß die aus solchen Schriften entlehnten
sichten auch dem Orden eigen seien, für welchen sie dann eben so
e Gegenbeweise aus den Schriften der rigorosen Moralisten und
ologen beibringen und behaupten, daß nur die von diesen aufgestell-
Grundsätze die wahre Lehre des Ordens enthielten. Aus der obi-
Darstellung dürfte sich aber für jeden Unbefangenen klar ergeben,
, wenn auch Alles, was aus den Schriften einzelner Jesuiten
und in anderen Werken gegen den Orden beigebracht wurde, reine
ichtung oder Verleumdung wäre, das Institutum allein schon
reichen würde, um ein vollendetes Gemälde von dem Orden zu er-
gen, das in allen einzelnen Zügen vollständig dem Portraite gleicht,
ches er selbst von sich in seinen Thaten entworfen und in der gro-
Gallerie der Geschichte zur Schau ausgestellt hat. Dieses histori-
e Gemälde in den einzelnen Thatsachen zu erläutern, und zu zeigen,
die Jesuiten fast alle Reiche der Erde mit ihren Netzen umschlun-
n hielten, wie sie die Völker durch die Bande der Unwissenheit, des
rglaubens und Bigottismus überall zu fesseln, zu benutzen und zu
en Zwecken zu lenken wußten; wie sie die Fürsten und deren Ca-
ette durch Intriguen, Scheinheiligkeit, laxe Grundsätze und Ge-
meldigkeit beherrschten; selbst die Gelehrten bethörten; wie sie durch
es Mittel da, wo sie vertrieben worden waren, sich wieder einzu-
ängen suchten u. s. w. — dieses liegt außer dem Bereiche unseres
eckes und ist Aufgabe der Geschichte. Wo diese Gesellschaft haus't

14) Pascal l. c. Tom. II. p. 199 sq.
15) Siehe den besonderen Abdruck.

und die Karten mischt, da kann Ordnung und Ruhe nicht bestehen, da wird mit den heiligsten Angelegenheiten unseres Geschlechtes ein heilloses Spiel gespielt; der Geist der Wissenschaft erstirbt da unter leerem Formalismus, seichter Dialektik und oberflächlichem Gedächtnißkrame; die Religion, dieser Baum des Lebens, vom Himmel auf die Erde verpflanzt, damit alle Nationen sich an seinen göttlichen Früchten laben, verdorrt unter dem Pesthauche der Intoleranz, des Fanatismus, des Aberglaubens und des herzlosen Ceremonieendienstes; selbst ihre schönste Blüthe, die Frömmigkeit, schlägt um in Frömmelei; die Sittlichkeit wird zur herzlosen Convenienz zugestutzt, an die man nur vor den Augen der Menschen gebunden ist; Treue und Glauben werden völlig untergraben; selbst der Regent wankt und zittert auf seinem Throne, und die bürgerliche Ordnung wird durch das System der Bestechung und die übrigen Künste des Jesuitismus in seinen Grundfesten erschüttert. Kein Wunder ist es daher, wenn diese Gesellschaft überall, wo sie sich einnistete, wieder abziehen mußte, weil sie überall Händel und Unordnungen stiftete; in manchen Ländern Empörungen anzettelte; die Regenten aus dem Wege räumte, oder doch es zu thun versuchte. Aber überall wußten sie sich wieder einzudrängen, weil sie überall gewonnene Anhänger und Gönner zurückließen und kein Mittel, keinen Geldaufwand scheuten, um wieder ihre Ein- und Niederlassung zu bewirken. Peter der Große fällte folgendes Urtheil über die Jesuiten: „Ich weiß, daß der größte Theil der Jesuiten im höchsten Grade unterrichtet ist, und daß sie, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, den Staaten ganz vorzüglichen Nutzen bringen könnten; aber ich weiß auch eben sowohl, daß sie die Religion nur zu ihrem persönlichen Vortheile gebrauchen; daß dieses Aeußere von Frömmigkeit einen unmäßigen Ehrgeiz und ein verwickeltes Triebwerk zu Ränken verbirgt, dessen Spiel nur darauf ausgeht, ihren Reichthum zu vermehren, und die Herrschaft des Papstes oder vielmehr ihre eigene in allen Staaten Europas einzuführen oder zu befestigen; daß ihre Schulen nur ein Werkzeug der Tyrannei sind; daß sie zu große Feinde der Ruhe sind, als daß man von ihnen hoffen könnte, sie würden sich nicht in die Angelegenheiten meines Reiches mischen: so leiste ich Verzicht darauf, sie anzunehmen, indem ich mich nicht genug darüber wundern kann, daß es noch Höfe in Europa gibt, denen nicht die Augen über sie und über ihr hinterlistiges Betragen aufgehen [16]." Es gingen diesen Höfen endlich in der That die Augen auf, da sie wohl einsahen, daß, so lange der Orden selbst bestünde, alle Ausweisungen desselben nicht von andauernder Wirkung sein würden. Noch vor der letzten Verbannung der Jesuiten aus Frankreich leitete dessen König Ludwig XV., welcher sie zu erhalten und blos ihre übermäßige Macht zu schwächen wünschte, mit ihrem damaligen Generale, Lorenz

16) Liskenne a. a. O. S. 182. oder Jesuitenspiegel, Bd. I. S. 152. Peter's Gesetz gegen die Jesuiten (i. J. 1719) hob Katharina II. wieder auf.

icci[17]), der unter dem Namen des schwachen Papstes Clemens XIII. ganze katholische Christenheit regierte, Unterhandlungen über ihre eform ein; er erhielt aber die Antwort: „Sie sollen bleiben, as sie sind, oder gar nicht mehr sein (sint ut sunt, aut on sint)". „Sie dürfen nicht mehr sein!" rief hierauf das französische Parlament und beschloß (i. J. 1764) die gänzliche Verbannung s Ordens aus Frankreich. Die vertriebenen Jesuiten flohen nach Rom, wo e mit dem Beistande des gedachten, ihnen ganz ergebenen Papstes ihre Zurückberufung nach Frankreich zu bewirken suchten. Der Papst, welcher, wie so iele seiner Vorgänger, das Institutum societatis Jesu nicht kannte, glaubte nen und erließ gleich nach ihrer Aufhebung in Frankreich die Bulle Apostolicum pascendi" (i. J. 1764), worin er alle Beschuldigunen gegen den Orden für unwahr erklärte und denselben außerordentlich anpries. Das französische Parlament verbot die Einführung der Bulle; ennoch wurde sie durch allerlei Kunstgriffe in Frankreich und Portugal eingeschwärzt. Aber die Höfe erklärten sich auf das Schärfeste dagegen, und auch die Republik Venedig, wohin sie ebenfalls heimlich gebracht wurde, verbot ihre Bekanntmachung und Verbreitung. In Spanien machten sie sich nach diesen Vorgängen schwerer Verbrechen, besonders demagogischer Umtriebe schuldig; sie veranlaßten zu Madrid (23. März 1766) einen gefährlichen Aufstand und erklärten den König für einen Bastarden und des Thrones verlustig, wodurch ihre Verbannung aus diesem Reiche herbeigeführt wurde. Aber auch dieses vermochte nicht den Sinn des Papstes zu ändern; er erließ vielmehr eine neue Bulle „Animae saluti" (i. J. 1766), worin den Jesuiten abermals die größten Lobsprüche ertheilt, alle ihre Privilegien wiederholt bestätiget und sie so allen Beschwerden gegen sie zum Trotze noch glänzender erhoben wurden. Dieses veranlaßte den spanischen Hof, sämmtliche Jesuiten (7,000 an der Zahl) als entlarvte Verbrecher dem Kirchenstaate zuzusenden. Um dieselbe Zeit wurden sie auch aus Neapel, das sie schon früher (i. J. 1622) einmal verlassen mußten, aus Sicilien und Malta, welches sie bereits einmal (i. J. 1634) verbannt hatte, verwiesen. Als der Herzog von Parma, weil er die Geistlichkeit den gewöhnlichen Steuern unterworfen und die Appellationen an den Papst verboten hatte, von diesem mit dem Interdicte nach dem Inhalte der Abendmahlsbulle bedroht worden war, wurden die Jesuiten auch aus Parma vertrieben. Wiederholt drangen die bourbonischen Höfe, welche das wider Parma erlassene Breve für ungültig erklärten, auf Abschaffung der Abendmahlsbulle, die bereits in Spanien, Portugal, Neapel, in den kaiserlich königlichen Staaten Italiens, in Parma, Venedig und Genua

17) Ueber diesen kühnen General, welcher z. B. durch seine Memoria cattolica da presentarsi a sua santita (opera posthum. Cosmopoli, 1780) dem Orden mehr schadete als nützte, dem Papste rieth, den König von Spanien vom Throne zu stoßen, den Beichtvätern erlaubte, mit reichen Wittwen Unzucht zu treiben rc., s. m. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 72 flg. 187. 206 flg. 226 flg. 399 Not. *) 379 flg. u. 480 flg.

verboten war, und auf Aufhebung der Jesuiten. Der Papst blieb aber fest bei seinen früheren Beschlüssen. Da zog Frankreich Avignon und Venaisin, der König von Sicilien Benevent und Ponte Corvo ein. Dieser drohte auch noch, Castro und Ronciglione in Besitz zu nehmen, während Portugal dem Papste die Ehedispensationen entzog, Venedig mit der Geistlichkeit Reformen begann und die Jesuiten in den traurigsten Umständen aus Corsica nach Rom kamen. Diese Vorfälle wirkten; der Papst sah endlich die Nothwendigkeit ein, den Höfen zu willfahren und setzte zu dem Ende ein geheimes Consistorium auf den 3. Februar 1769 an. Allein in der Nacht des 2. Februar starb er an der — Apoplexie [18])!? Sein Nachfolger, der Cardinal Ganganelli, welcher am 19. Mai 1769 als Clemens XIV. den päpstlichen Stuhl bestieg, erfüllte endlich nach klugem Zögern die Forderungen der Höfe, die immer dringender wurden [19]); er hob den Jesuitenorden auf. Am 17. September 1772 begann er dieses Werk damit, daß er die römischen Seminarien verschließen und den Procuratoren die Rechnungen abnehmen ließ. Am 12. December desselben Jahres traf das Seminarium von Frascati gleiches Schicksal. Noch immer ließ aber der Papst sein eigentliches Vorhaben der Welt unbekannt. Erst im folgenden Jahre traf er schon im Februar ernstlichere Maßregeln, und unter dem 21. Juli erfolgte endlich die Aufhebungsbulle „Dominus ac Redemtor noster“ [20]). Diese Bulle wurde erst am 16. August 1773 Abends nach 8 Uhr bekannt gemacht [21]). Der Papst erhielt von allen Seiten warnende Winke, sich vorzusehen; namentlich kam aus Deutschland ein Kupferstich nach Rom [22]), an welchem unten in Versen stand [23]), daß die Jesuiten, wenn sie auch ihre Kleidung abgelegt hätten, dennoch standhaft entschlossen wären, ihre Gesinnungen nicht zu ändern. Und so war es auch. In zwei Denkschriften [24]) wurde der Papst Clemens XIV., welcher allen Umständen nach an Gift (den 22. December 1774) starb [25]), ein Gotteslästerer, ein Ketzer, ein Jansenist [26]), ja ein durch Simonie unrechtmäßig eingedrungenes Kirchenhaupt gescholten. Er sei, heißt es in der ersten Memoria, eine elende, feile Seele, ein Betrüger. Mit solchen und ähnlichen Schmähungen begnügten sich die Jesuiten noch nicht, sondern sie lie-

18) Vergl. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 158 flg. u. 407 flg.

19) Wolf a. a. O. S. 426 flg., bes. S. 442 flg.

20) Wolf, Gesch. Bd. III. a. a. O. und die Bulle daselbst S. 450—78; auch im Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 125 — 154. Den Hauptinhalt sehe man im besonderen Abdruck.

21) Ueber die Vollziehung der Bulle s. Wolf, Bd. III. S. 479 flg.

22) M. s. Wolf a. a. O. S. 488 flg.

23) Den Text schloß ein Chronodistichon QVoD bonVM est In oCVLIs tVIS faCIet (1. Reg. 3. 5. 18), welches das Sterbejahr des Papstes (1774) enthielt.

24) Memoria cattolica prima e secunda etc. s. bei Wolf, Bd. IV. S. 414 die vollständigen Titel. 25) Wolf, Bd. III. S. 487 flg.

26) Ueber den Jansenismus, ein Werk der Jesuiten, und dessen traurige Folgen s. Wolf, Bd. II. S. 307 flg. u. III. S. 268 flg. S. noch den bes. Abdr.

en auch nach dem Tode ihres Generals Ricci (24. December 1775) ine vorgeblich von ihm eigenhändig verfaßte Protestation wider die Anschuldigungen und Aufhebung des Ordens unter ihren Anhängern erbreiten [27]), und gingen sogar so weit, zu behaupten, das Clemens XIV. das Aufhebungsbreve kurz vor seinem Tode widerrufen nd den Widerruf, dessen Inhalt sie vollständig bekannt machten [28]), m Cardinal Boschi mit dem Befehle übergeben habe, ihn dem ünftigen Papste zuzustellen. Der Cardinal Braschi soll, als er dien Widerruf gelesen, geäußert haben, daß, wenn er Papst würde, die Jesuiten sofort wieder herstellen würde. Er wurde wirklich Papst Pius VI.), vergaß aber des Widerrufs und der Jesuiten, wie diese elbst sagen.

Allein, wenn auch Pius VI. die Gesellschaft Jesu vergaß, sie bst vergaß sich nicht. Wohl war der Orden äußerlich aufgehoben, ber die Jesuiten blieben fortbestehen und wirkten in geheimer Verbindung ihrer Oberen in der alten Weise, nur im Verborgenen rt. Denn sie erkannten die Aufhebung niemals an, die auch nicht nmal allgemein vollzogen wurde. Denn in Rußland [29]), unter essen Herrschaft einige Jesuiten durch Polens Theilung kamen, fanden e Duldung und Schutz, indem die Kaiserin Katharina II. die Bekanntmachung der Aufhebungsbulle verhinderte und ihnen, gegen ie Protestation von Rom, die Erlaubniß ertheilte, in Weißrußland in Novizziat anzulegen. Dort bestand der Orden fort in seiner alten Einrichtung und wählte sich sogar einen General. Dahin begaben sich uch die Jesuiten aus Schlesien, nachdem der König von Preußen, welcher die Aufhebungsbulle ebenfalls nicht bekannt machen ließ, sondern den Orden Anfangs schützte, diesen nachher (i. J. 1781) aufgehoben hatte [30]). Die Ex-Jesuiten vor der Welt, unter sich aber fortwährend die Jesuiten, waren jetzt, weil sie, in's Dunkel zurückgetrieben, im Geheimen ihre Zwecke verfolgen mußten, weit gefährlicher als früher, wo sie offen auftraten, namentlich auch deshalb, weil man glaubte, man habe sie jetzt nicht mehr zu befürchten. Man wurde sorglos und vergaß alle Vorsicht. Auch war es schwer, sich zu hüten, da jetzt kein Ordenshabit mehr die Loyolisten kenntlich machte. Aber sie waren thätiger als je. Die wichtigsten Kirchen- und Lehrämter wurden ihnen übertragen, in welchen sie ohne Verdacht ihre Grundsätze fortpflanzen und für ihre äußere Wiederherstellung arbeiten konnten. Man darf nicht vergessen, daß sie bereits vor ihrer Aufhebung sich in allen Ländern so tief eingewurzelt hatten, daß dieser äußere Act der Unterdrückung dem Stamme und Wurzelwerke des Ordens keinen Schaden zufügen konnte. Mit welcher Kühnheit traten die Jesuiten z. B. nicht in Baiern der neu errichteten Akademie

---

27) Sie steht in Wolf's Gesch., Bd. III. S. 484 flg.
28) S. Wolf, Bd. III. S. 493 u. den Widerruf daselbst S. 500 flg.
29) Wolf, Bd. IV. S. 68 flg.
30) Wolf, Bd. IV. S. 55 flg. u. 115.

der Wissenschaften, den Reformen des Schulwesens und besonders dem Illuminatenorden entgegen? Es ist bekannt, daß sie an der Rebellion in den österreichischen Niederlanden wesentlichen Antheil hatten und dort ihre Wiedereinführung zu bewirken suchten, welche sie auch in Baiern durch anonymische Schleichschriften zu erlangen strebten[31].

Nichts kam aber dem Plane der Exjesuiten erwünschter als die französische Revolution; sie bot die beste Gelegenheit dar, nicht nur dieses Ereigniß als eine Strafe ihrer Verfolgung darzustellen, sondern auch die Philosophie und die Aufklärung als die gefährlichsten Feindinnen der Throne und als das Verderben der Völker zu verdächtigen. Herr von Villegas d' Estaimbourg[32]) sagte geradezu, daß, wenn die Gesellschaft Jesu nicht aufgehoben worden wäre, die Philosophie an den Höfen keinen Eingang gefunden hätte; Joseph II. ein vernünftiges Regierungssystem befolgt haben würde, und Ludwig XVI. nicht von Rebellen hätte Gesetze annehmen müssen; denn durch die Religion und die guten Sitten, welche die apostolischen Bemühungen dieser Gesellschaft erhalten hätten, würde der Anarchie vorgebaut worden sein. Je mehr solche Warnungen vor der Philosophie, von welcher man freilich weder einen richtigen noch klaren Begriff hatte, vor Aufklärung, worunter man jedes Bestreiten des von Rom und vorzüglich von den Jesuiten gepflegten Obscurantismus, überhaupt das freie Forschen über Gegenstände der Religion und Moral verstand, so wie vor Preßfreiheit und geheime Verbindungen[33]) wiederholt wurden, und je bedenklicher sich die französische Revolution entwickelte und um sich griff; desto bereitwilliger waren auch die Fürsten, solcher Sprache geneigtes Gehör zu leihen und an die Verderblichkeit der Philosophie, der Aufklärung und überhaupt des freien Denkens, so wie umgekehrt an den großen Nutzen zu glauben, welchen ihnen die Jesuiten dadurch geleistet hätten, daß sie freies Denken hinderten und die Völker durch blindes Glauben in Zucht hielten. Sie wurden in diesem Glauben von ihren Rathgebern immer mehr bestärkt, weil diese theils mit den Jesuiten in Verbindung standen und theils froh waren, in diesem Glauben ein Mittel gefunden zu haben, womit sie ihre eigenen Fehler in der Politik und ihre verkehrten Regierungsmaximen verbergen und beschönigen konnten. Der Gedanke lag nahe, daß der blinde Kirchenglaube, welcher zugleich befiehlt, in jeder obrigkeitlichen Verfügung eine göttliche Anordnung anzuerkennen, eben so den blinden und unbedingten bürgerlichen Gehorsam begünstige, als das freie Denken über die höheren Angelegen-

31) Wolf a. a. O. S. 119 flg. (Buch XVI.)

32) Wolf a. a. O. S. 121 flg. u. 215.

33) Wolf, Bd. IV. S. 119 flg. und die dort angef. Schrift: K. v. Eckartshausen, über die Gefahr, die den Thronen, den Staaten und dem Christenthume den gänzlichen Verfall droht durch das falsche System der heutigen Aufklärung und die kecken Anmaßungen sogenannter Philosophen, geheimer Gesellschaften &c.

eiten des Menschen, namentlich über Religionssachen, denselben ge- ührde; ja daß sich dieses freie Denken sogar herausnehme, Regie- ungshandlungen, Grundsätze und Systeme zu prüfen, zu kritisiren nd zu tadeln; daß daher Regenten und Minister, deren Anordnun- n da, wo das blinde Glauben die Stelle des Denkens vertritt, mit ummer Verehrung, wie Gottes Gebote befolgt werden, durch diese ttlose Freidenkerei in ihren Plänen und Regierungsprincipien, in ih- r Politik und in ihrem Thun und Lassen ungemein genirt werden. Daran erinnerte Niemand, daß die französische Revolution gerade urch den unter Ludwig XIV. und XV. zum Regierungssysteme eworden**en Jesuitismus** oder, was dasselbe ist, **Machiavellis- mus** herbeigeführt worden, und daß selbst die Greuelscenen derselben ur als natürliche Folgen des durch den Jesuitismus erstickten sittli- en Gefühls und des durch diesen allgemein verbreiteten und sorg- m gepflegten Sittenverderbnisses, so wie der Unglaube, der sich da- i kund gab, als eine natürliche Frucht des von den Jesuiten syste- atisch genährten Aberglaubens zu betrachten seien. Denn nur Men- hen, denen ächte Religiosität unbekannt ist; denen fantastisches Au- nwerk als Religion aufgeheuchelt und eingeübt wird; denen man ster und Verbrechen aller Art als erlaubte Dinge vordemonstrirt; de- n man verkehrtes Ehrgefühl und niedrigen Eigennutz als Tugenden mpfiehlt, welche zu bewahren selbst der Mord nicht gescheuet werden arf; denen man nicht Verabscheuung des Bösen einprägt, sondern e Beichte, äußere Bußübungen und fromme Werke als die wichtig- en Heilsmittel anpreis't, die wahre Reue und innere Besserung dage- n als entbehrliche Nebensachen erklärt; denen man endlich nicht kind- he Liebe zu Gott, sondern knechtische Furcht vor ihm predigt — nur enschen solcher Art sind fähig, jeden Frevel zu verüben, selbst das eiligste mit Füßen zu treten und **die** Religion, die **sie** kennen lern- n, bei eintretender Enttäuschung, über Bord zu werfen, wornach ih- n natürlich nichts übrig bleibt als Unglaube. Ein Unglück war es, ß namentlich in Frankreich die großen Denker vor der Zeit der Re- olution die Religion nicht sorgfältig genug von dem Aberglauben schie- n, und deshalb ihren beißenden Spott, zu welchem helle Köpfe ohne fes sittliches Gefühl nur zu leicht geneigt sind, gegen die **Religion** chteten, obgleich er in Wahrheit nur dem **Aberglauben** galt, und ß sie die Gebrechen des verderbten **Regierungs-Systemes** der onarchischen **Beherrschungsform** zur Last legten. Nichts rkt bei rohen Menschen so gefährlich als der Spott, welchen sie erdies lieber hören und leichter begreifen, als ruhige und besonnene elehrung. Noch bedauerlicher aber war es, daß man dieses bittere atyrisiren über Alles, was dem Volke — wenn auch nach irrigen egriffen — für heilig galt; dieses oberflächliche Raisonniren gegen das estehende, dieses sarkastische Bezweifeln und Negiren des Vorhande- n **Philosophiren**, und die spitzfindige Sophistik, die sich keck nd nicht selten muthwillig über Alles hinwegsetzte, **Aufklärung**

nannte. Denn dadurch kam die Philosophie überhaupt, sohin auch die wahre, welche nicht einreißt und zerstört, sondern aufbaut und befestiget, so wie die wahre Aufklärung, welche durch ihr wohlthätiges Licht die Nebel des Obscurantismus zerstreut, den Geist erleuchtet und das Herz erwärmt, aber nicht alles Positive versengt und verbrennt, den Geist blendet und das Herz verkohlt, in gänzlichen Mißcredit. Es ging so weit, daß man den Freidenker, Freigeist, Aufklärer und Philosophen in eine Kategorie mit dem Gottesleugner setzte. Dazu trug nun eben der Jesuitismus vorzüglich bei, der die Verirrungen und Uebertreibungen der jugendlich aufstrebenden philosophischen Forschung, gleichsam die Schlacken des geistigen Läuterungsprocesses, sorgsam zusammenlas und in ein schreckhaftes Zerrbild verarbeitete, um damit den Fürsten für ihre Throne, der Kirche für ihren Altar und den Völkern für ihre Religion — ihren Himmel und ihre Hölle — bange zu machen. Dieser Kunstgriff gelang. Je größere Fortschritte die französische Revolution machte, je mehr sich die Grundsätze derselben verbreiteten und je mehr Anhänger sie auch diesseits des Rheins fanden; desto größer wurde die Sehnsucht nach der alten guten Zeit, und desto fester die Ueberzeugung, daß freies Denken, Philosophie und Aufklärung den Thronen und dem Altare gefährlich seien; daß jene nur in diesem eine feste Stütze hätten, und es daher dringende Nothwendigkeit sei, dem freien Denken Schranken zu setzen und im Vereine mit der Kirche auf die Wiederherstellung des alten positiven Kirchenglaubens und mittelst dieses des strengen bürgerlichen Gehorsams ernstlich bedacht zu sein.

V. Wiedereinführung des Jesuitenordens. Unter solchen Umständen durften die Jesuiten sicher hoffen, daß die Vorhersagung ihres Generals Borgia auch in ihrem dritten Theile bald in Erfüllung gehen und ihre Gesellschaft wieder verjüngt erstehen werde. Dieses geschah wirklich, und zwar zuerst in Rußland, wo sie, wie oben erzählt wurde, unter dem Schutze der Regierung, wenn auch nicht unter ausdrücklicher Anerkennung der römischen Kirche, fortbestanden und ein Noviziat errichteten. Der Jesuit Franz Kareu wandte sich nämlich mit einigen Anderen im Jahre 1800 an den Papst Pius VII. mit der Bitte, ihnen die Ermächtigung zu ertheilen, sich wieder in eine Körperschaft zu einigen. Da er dem Papste zugleich Empfehlungsbriefe des Kaisers Paul I. vom 11. August 1800 übergab[34]), so fand sich derselbe, „in Betracht der außerordentlichen Vortheile, welche hieraus für jene ungemessen großen, beinahe völlig an evangelischen Arbeiten Noth leidenden Gegenden hervorgehen würden, und bedenkend, welchen unschätzbaren Nutzen diese Geistlichen, deren erprobte Sitten schon so hohes Lob erworben hätten, der Kirche durch ihre unermüdlichen Anstrengungen, durch ihren kräftigen Eifer für das Wohl der Seelen und durch ihre ununterbrochene

34) M. s. die Bulle: „Sollicitudo omnium“ v. 7. August 1814. — Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155 flg.

...bung des Predigtamtes schaffen würden," bewogen, der Bitte zu ...llfahren, und die Gesellschaft Jesu in alter Weise durch ein ...reve „Chatholica" vom 7. Mai 1801 für das russische Reich ...ederherzustellen. „Wenige Zeit, nachdem wir (erzählt der Papst in ... in der Note angeführten Bulle weiter) diese Maßregeln für das ...ssische Reich ergriffen hatten, schien es uns nothwendig, sie auch ...f das Königreich beider Sicilien, auf die Bitte unseres in Jesu ...risto sehr geliebten Sohnes Ferdinand, auszudehnen, welcher uns ...n die völlige Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu in seinen Staa...n anging, so wie sie früher bestanden habe, indem er es für eine ...ache der höchsten Wichtigkeit betrachtete, durch die Geistlichen der ...esellschaft die Jugend zu christlicher Frömmigkeit und zur Furcht des ...errn angeleitet zu wissen." Der Papst kam den Wünschen „dieses ... erhabenen Fürsten, welcher nichts als den höchsten Ruhm Gottes ...d das Heil der Seelen in's Auge gefaßt hatte," durch ein Breve Per alias" vom 13. Juli 1804 nach.

In Frankreich[35]) traten sie ebenfalls schon 1800 wieder auf, in...m zwei oder drei Priester in Paris damit anfingen, daß sie in eini...n Hospitien zu Paris Dienste verrichteten. Bald fand man gut, ...nen ein Erziehungshaus anzuvertrauen, und zwar zuerst in Lyon. ...ie breiteten sich allmälig aus. Bonaparte traute ihnen zwar ...cht; er hoffte aber doch, daß sie ihm noch nützlich sein könnten. ...r befahl zwar 1804 alle Häuser aufzuheben; der Befehl blieb aber, ...il dagegen von allen Seiten protestirt worden sei, unvollzogen. ...st nach drei Jahren mußten sie sich auf Befehl Napoleon's ...nnen und ihre Häuser verlassen. Während der Herrschaft Napo...on's geschah in der Sache der Jesuiten kein öffentlicher Schritt. ...um aber war dieselbe gebrochen[36]), und der Papst Pius VII. ...der in seinen Kirchenstaat eingesetzt, so erfolgte auch die allge...eine Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu. In der ...rüher erlassenen Bulle „Sollicitudo omnium" vom 7. Aug. 1814[37]) ...t der Papst: „Die einstimmigen Wünsche beinahe der ...nzen Christenheit für die Wiederherstellung der Gesellschaft ...su führten alle Tage lebhafte und dringende Gesuche von Seiten ...serer ehrwürdigen Brüder, der Erzbischöfe und Bischöfe, so wie von ...n ausgezeichnetsten Personen aller Stände und Orden herbei, ...züglich seitdem sich auf alle Seiten hin der Ueberfluß von Früchten ...breitete, welche die Gesellschaft in den Gegenden hervorbrachte, wo ...sich befand, und die Fruchtbarkeit der Schößlinge, welche die Hoff...ng der Erweiterung und Verschönerung des Feldes des

35) M. s. Graf v. Montlosier, die Priester- und Jesuitenherrschaft rc. ...s dem Franz. Stuttg., 1827. S. 240. Eine Rede des Bischofs v. Her...polis zur Vertheidigung der Jesuiten.

36) Der polnische Jesuit de l'Aigle war im russischen Feldzuge als ...ion sehr thätig, s. La Roche-Arnaud, die neueren Jesuiten rc. S. 1 fg.

37) Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155—62.

Herrn in allen Theilen gewähren. Selbst die Zerstreuung der Steine des Heiligthums, verursacht von den neuerlichen Unglücksfällen und Widrigkeiten, welche man mehr beweinen muß, als sich in's Gedächtniß zurückrufen, die Vernichtung der Disciplin der regulirten Orden ——— forderten, daß Wir so einstimmigen und richtigen Wünschen Unsere Zustimmung gaben. Wir müßten Uns schwerer Sünde gegen Gott theilhaftig machen, wenn Wir, mitten unter so dringenden Bedürfnissen, unter welchen die öffentliche Sache leidet, es versäumten, ihr die heilsame Hülfe zu gewähren, welche Gott durch seine Vorsehung in Unsere Hände legt; wenn Wir, in das Schiff Petri getreten, unter den Wogen der Stürme, die kräftigen und erfahrenen Ruderer zurückweisen wollten, welche sich uns anbieten, um die brausenden Wellen zu durchbrechen, welche Uns jeden Augenblick mit unvermeidlichem Verderben drohen. Von so starken und mächtigen Gründen umgeben, haben Wir Uns entschlossen, das auszuführen, was Wir auf's Heißeste seit dem Besteigen des apostolischen Stuhles wünschten. So haben Wir Uns denn —— entschlossen, zu befehlen und zu bestimmen, wie Wir in Wirklichkeit nun befehlen und bestimmen, mittelst gegenwärtiger und unwiderruflicher Verordnung, daß alle Bewilligungen und Ermächtigungen, welche wir einzig für das russische Reich und das beider Sicilien ertheilt haben, von dem jetzigen Augenblicke an ausgedehnt und so betrachtet werden sollen, als wenn Wir sie wirklich auf alle Theile Unseres Kirchenstaats, so wie über alle andere Staaten und Besitzungen ausgedehnt hätten[38])".

So erstand also die Gesellschaft Jesu in alter Glorie wieder, und zwar in dem denkwürdigen Jahre 1814, wo es der gemeinsamen Anstrengung der Fürsten und Völker endlich gelungen war, dem Revolutionsdrachen, der, als verderblicher Zeitgeist[39]) der Hölle entstiegen, nachdem man die frommen Bewacher der Höllenpforte vertrieben hatte, Thron und Altar zu verschlingen drohte, den Todesstoß zu versetzen und dadurch die Freiheit wiederzuerlangen, um reuig das den frommen Vätern gethane Unrecht wieder gut zu machen, die Völker wieder zurückzuführen zur guten alten Zeit des frommen Glaubens und blinden Gehorsams, das gefährliche Licht der Philosophie und Aufklärung, das die Menschen so sehr geblendet, zum Selbstdenken verleitet und dadurch störrig und eigenwillig gemacht hat, wieder auszulöschen und jenes wohlthätige Dunkel wieder herbeizuführen, das den blöden Augen der Gehorchenden allein zuträglich und am Besten zum mystischen Verkehre der frommen Seelen mit Gott, zu den geistlichen Exercitien und Kasteiungen geeignet ist. Die Gesellschaft Jesu kann nun in einem folgenden Imago ihre Vergleichung mit Christus auch auf dessen glorreiche Auferstehung ausdehnen. Denn keine der

38) Man sehe den besonderen Abdruck.

39) Bekanntlich wurde in jener Zeit der Zeitgeist als ein fliegender Drache in Carricaturen persiflirt.

[illegible]chle, die früher [illegible] „[illegible]" [illegible] so [illegible] wiederholten, [illegible] jetzt gegen [illegible]; [illegible] beinahe der ganzen [illegible][40] [illegible]; die ausgezeichneten [illegible] aller [illegible] [illegible]haft und dringend [illegible] [illegible]lfe für die öffentliche [illegible][41] [illegible] [illegible] die heilige [illegible] [illegible] die brausenden [illegible] und [illegible] dafür die nützlichen [illegible] und [illegible] [illegible] in's Leben [illegible] und [illegible] über alle Länder oder [illegible]esitzungen" der heiligen [illegible] die ganze Erde umfaßt. [illegible] nun auf, fromme [illegible]. Keine Macht darf euch in eurer [illegible]igkeit mehr hindern, wenn sie sich nicht den Zorn Gottes zu[illegible] will; fahret fort in der alten Weise; seit der harten Prüfung [illegible] eure ehemaligen [illegible] eure Freunde geworden, und es kann nicht fehlen, daß, wenn ihr, wie euere Vorfahren, den klugen [illegible] des Mephistopheles[42]) [illegible] befolgt, ihr bald die unbe[illegible] Weltherrschaft errungen haben werdet!

VI. Ausbreitung der Jesuiten und des Jesuitis[illegible] seit der Wiedereinführung der Gesellschaft Jesu. [illegible] euch an Unruhen, an Revolutionen, an dem gänzlichen Un[illegible]gange eures Vaterlandes gelegen? Ruft die Jesuiten, laßt die [illegible] wieder aufleben, stiftet Universitäten, baut prächtige Collegien [illegible] diese kühnen Geistlichen; erlaubt es, daß diese dreisten Priester [illegible] ihrem absprechenden dogmatischen Tone in Staatsangelegen[illegible]iten entscheiden, jene heiligen, durch das Unglück der Völker [illegible] die Fortschritte des menschlichen Geistes noth[illegible]ndig gewordenen Gesetze angreifen, verdammen, verachten. [illegible] es, daß, um veraltete Institutionen wiederherzustellen, sie [illegible] ihre lächerlichen Sophismen die Grundpfeiler der Gesell[illegible]aft und der Staaten umstürzen, Haß und Zwietracht [illegible] die Gemüther ausstreuen und mit den Waffen einer über[illegible]nschlichen, höheren Auctorität die Völker anreizen, sich wegen Mei[illegible]ngen, die sie selbst nicht verstehen, unter einander zu zerfleischen und [illegible] vertilgen." So rief der Abbé de la Roche-Arnaud[43]) seinen [illegible]ndsleuten in Bezug auf die neuen Jesuiten bereits 1827 zu, und

---

40) Also die protestantische Christenheit mitbegriffen! oder gehört die [illegible]testantische Kirche gar nicht zur Christenheit? Oder hofft man, daß sie bald [illegible] Mutterkirche werde zurückgebracht worden sein?

41) Das heißt der Altar; denn der Thron ist nach römisch-kirchlicher [illegible]sicht erst das zweite oder vielmehr blos die Unterlage und äußere [illegible]ütze des Altars.

42) „Verachte nur Vernunft und Wissenschaft,
Des Menschen allerhöchste Kraft,
So hab' ich dich schon unbedingt." Goethe.

43) Die neuen Jesuiten, Vorrede S. X. fg.

wie weit haben sie es seitdem nicht schon gebracht! Denn sie sind Grundsätzen und der Gesinnung nach noch ganz dieselben, als die sie oben kennen lernten; und wohin muß es erst noch kommen, man sie nicht nur ungehindert fortwirken läßt, sondern sogar von oben unterstützt? Der Jesuitismus gleicht einer Schneela[wine] die, einmal im Sturze begriffen, an Umfang und Kraft zu[nimmt] und durch keine Macht mehr in ihrer zerstörenden Gewalt ge[hemmt] werden kann. Mit welcher Kühnheit erhebt sich Rom in neuester wieder, seitdem „die kräftigen und erfahrenen Ruderer" mit dem der des Jesuitismus die Wellen wieder besänftiget haben, die es unvermeidlichem Verderben bedroheten?" Nicht nur die Wellen, den Fels, worauf die römische Kirche ruht, umstürmten und ten, haben sie seit ihrer Wiedereinführung wieder geebnet, sondern die weltlichen Cabinette durch den Jesuitismus geschickt in Stützp[unkte] jenes Felsen umgewandelt, diesen mit dem finstern Gewölke des scurantismus so umzogen, daß kein Lichtstrahl der Vernunft ihn zu erreichen vermag, und selbst die Waffen, die Rom einst so ge[fähr]lich waren, die Philosophie und die Reformation, abgestumpft, ge[fahr]los gemacht oder gar für das römische Zeughaus umgeschmiedet.

Doch wir müssen zu den Thatsachen selbst zurückkehren, die jedoch, der Kürze wegen, nur andeuten können; was um so mehr geht, als wir voraussetzen dürfen, daß sie, da sie noch ganz neu allgemein bekannt seien, so daß nur eine Erinnerung an diese[lben] nöthig ist, um den Entwickelungsgang desto leichter zu übersch[auen]. Wir unterscheiden dabei die Fortschritte der Gesellschaft den Fortschritten des Jesuitismus.

A. Kaum war das Grabessiegel gelös't, welches den Orden gef[angen] hielt, als auch sogleich die Jesuiten wieder aus dem Dunkel all[ent]halben hervortraten und sich unter der Fahne ihres neuen Gene[rals] Thaddäus Borzozowsky[44]) kampfrüstig versammelten, um offen wieder ihre Thätigkeit fortzusetzen, welcher sie bisher nur Geheimen obliegen konnten. Das Noviziat wurde in Rom (11. No[]vember 1814) feierlich eröffnet, später (1824) ihnen auch das Col[le]gium romanum eingeräumt. Sie vermehrten sich dort so sehr, ihnen (1829) außerhalb der Stadt ein Platz eingeräumt wer[den] mußte. In Italien erhielten sie Erziehungshäuser, z. B. zu G[e]nua, Modena, Parma, Ferrara, Verona, wohin sich neuester Zeit Odescalchi, nach Niederlegung der Cardinalswürde (1. December 1838), begab, um als Noviz in den Orden einzutreten. In Sardinien erhob sich der Orden 1823 wieder. In neuester Zeit wurden dort die Protestanten in rechtlicher Hinsicht sogar den Juden nachgesetzt. In Neapel, wo die Jesuiten schon 1804 einge[]führt wurden, erlangten sie (1829), außer dem ihnen seither zuste[hen]den Rechte des Unterrichts in Collegien für alle Bürgerkinder ob

44) Bisher General in Rußland.

schied, auch das Recht der ausschließlichen Erziehung der jungen
in einem Lyceum. In Spanien gab ihnen Ferdinand VII.
Rechte und Güter wieder zurück, die ihnen 1767 entzogen wor-
waren; er ernannte später den heil. Ignatius zum General-
in der spanischen Heere und zum Großkreuz des Ordens Karl's III.
wurden zwar 1820 wieder vertrieben, aber 1824 restituirt; jedoch
wieder aufgehoben[45]). In England sind zu Stonyhurst
ein Noviziat, ein Seminar und ein Convict derselben, und Hod-
House Jesuiten in Erziehungsanstalten thätig. In Irland
den 1825 jesuitische Ordenshäuser und Schulen errichtet. In
Frankreich fanden die Jesuiten von jeher bei den Bischöfen Schutz;
blieben auch nach ihrer Verbannung Lehrer der Priesterseminarien,
dem sie den Namen und Habit des Ordens abgelegt hatten.
der Restauration wirkten sie dort vorzüglich als Missionaire und
der des Glaubens (pères de la foi), welche Letztere ihre Grund-
mit denen der wirklichen Jesuiten verschmolzen und einen uniform-
en Verein gebildet hatten, der mit den furchtbaren Grundsätzen
Jesuiten und dem Geiste des wildesten Fanatismus die bereitwil-
lige Thätigkeit der kühnsten Verschwörer verband. P. von Fon-
tenes, Superior zu Montrouge, dem Haupterziehungshause der
Jesuiten, schaffte Grundsätze und Namen der Glaubensväter ab und
führte den politischen und einschmeichelnden Geist der Jesuiten aus
Ludwig's XIV. Zeit wieder ein[46]). Die Jesuiten übten, besonders
seit 1823, den größten Einfluß auf die Bischofswahlen aus. Sie
hatten auch Secondärschulen zu St. Acheul, St. Anne, Dole,
Montmorillon, Bordeaux, Aix, Forcalquier und Bil-
lom. Ihre Macht erweiterte sich besonders unter Karl X., der sich
vorzüglich zum Jesuitismus hinneigte, immer mehr. Die Bemühun-
gen des Grafen Montlosier[47]) gegen die gesetzwidrige Existenz der
Jesuiten, die den Pöbel, die höheren Classen und den Hof unter Vor-
mundschaft hielten, wurden durch die Jesuitenpartei, besonders durch
Polignac, vereitelt. Erst die Julirevolution zerstörte diese jesuitischen
Institute; allein die unter den Bischöfen stehenden Seminarien, die
größtentheils mit Jesuiten besetzt sind, erreichte auch diese Revolution
nicht. Der Minister des Cultus erließ zwar (23. Nov. 1831) ein
Rundschreiben an die Vorsteher sämmtlicher höherer Schulen, mit
der Nachricht, daß alle Erzbischöfe und Bischöfe zu genauer Beobach-
tung der Ordonnanzen vom 16. Jun. 1828 hinsichtlich der geistlichen
Seminarien aufgefordert worden seien; er erinnerte sie auch an ihre
Pflicht, zur Ausführung dieser Ordonnanzen mitzuwirken, und daran,
daß nach der Hauptbestimmung derselben Niemand Vorsteher oder
Lehrer in einer von der Universität abhängigen Anstalt oder in den

45) M. s. das Decret in Rheinwald, acta historico-ecclesiastica
s. XIX. Hamb., 1838. p. 30.
46) Die neueren Jesuiten ꝛc. S. 45.
47) M. s. dessen öfter angef. Priester- und Jesuitenherrschaft ꝛc.

geistlichen Seminarien werden könne, wenn er nicht zuvor schriftlich erklärt habe, daß er keiner ungesetzlichen religiösen Genossenschaft angehöre. Allein man kann mit Zuverlässigkeit annehmen, daß in Frankreich, namentlich in den Seminarien, wie zu Paris in St. Sulpice und in Montrouge, noch fortwährend Jesuiten lehren. In keinem Lande hat der Katholicismus so feste Wurzeln geschlagen, wie in Frankreich, wo er namentlich seit der Julirevolution immer größere Fortschritte macht[48]). Die französischen Bischöfe, in innigster Verbindung unter einander, gewählt durch den Einfluß der Jesuiten, protestirten schon gegen die Ordonnanzen von 1828 und erklärten, daß diese für sie unverbindlich und ihre Seminarien vom Staate unabhängig seien[49]). Diese Bischöfe, deren Gesammtheit Theiner[50]) einen wahren Verein von Aposteln nennt, der sogar in der Erkenntniß der reinen hierarchischen Grundsätze durch Zertrümmerung der ehrlosen Fesseln des Gallicanismus Fortschritte gemacht habe, konnten sich also durch jene Ordonnanzen nicht für verbunden, und eben so wenig den Jesuitenorden, der kirchengesetzlich besteht, für eine ungesetzliche religiöse Genossenschaft halten. Sie stehen selbst mit allen Pfarrern in vertrautester Verbindung[51]), und es ist bekannt, wie diese die Jesuitenmissionäre aus Freiburg begünstigen. Man denke nur an die Predigten dieser Letzteren, welche sie im Decbr. 1838 zu Rheims hielten, und an die dadurch veranlaßten Unruhen, so wie an die Aufnahme der von der Gesellschaft de propaganda fide geschickten Reliquien (Dec. 1838) in Lyon. Offen dürfen die Jesuiten in Frankreich zwar noch nicht als Corporation auftreten, weil die Staatsgesetze dagegen sind; aber sie sind im Geheimen desto thätiger und bearbeiten im kräftigen Vereine, welchen die Bischöfe leiten, das Volk so sehr, daß es bald den Wunsch nach der Gesellschaft Jesu laut aussprechen wird. Die Vornehmen schicken bereits seit langer Zeit ihre Söhne zu den Jesuiten in der Schweiz. Zudem tragen die Jesuitinnen (die Schwesterschaften zum heil. Herzen) sehr viel zur Verbreitung des Jesuitismus bei. In den Niederlanden oder vielmehr in Belgien regte sich der Jesuitismus schon 1814 in der merkwürdigen Denkschrift der Generalvicare des Bisthums Gent, welche diese dem Congresse zu Wien am 8. October 1814 überreichten[52]), und worin z. B. die lutherische und reformirte Religion nur eine tolerirte genannt, die unbeschränkte Freiheit der Geistlichkeit in Disci-

48) A. Theiner, angef. Geschichte der geistl. Bildungsanstalten ꝛc. Vorr. S. XVII. — ein Werk, das in Bezug auf den Jesuitismus höchst wichtig ist. — Vergl. auch Rheinwald, angef. Acta S. 305—60.

49) M. s. dieses „mémoire présenté au Roi par les Evêques de France etc." bei Theiner a. a. O. S. 476—92.

50) a. a. O. Vorrede S. XXI.

51) M. s. H. Reuchlin, das Christenthum in Frankreich innerhalb und außerhalb der Kirche, Hamb., 1837.

52) Sie steht in E. Münch's Aletheia. Jahrg. 1830. Bd. I. S. 60—86.

n und Unterricht[53]) verlangt und zuletzt erklärt wird, daß die vollständige Herstellung der katholischen Religion mit allen dazu gehörigen Rechten und Prärogativen die Freiheit der religiösen Körperschaften, sich zu vereinigen und nach ihrem Berufe zu leben, voraussetze, und daß eines der vorzüglichsten Mittel, ja vielleicht das einzige, welches man jetzt zu Tage habe, um der Jugend eine Erziehung zu geben, welche den Geist der Religion und die ausgezeichnetsten Talente zugleich vereinige, die Einführung der Jesuiten in Belgien sein würde. Derselbe jesuitische Geist sprach sich in einem geistlichen Gutachten der Bischöfe über den zu leistenden Constitutionseid aus, worin sie erklären, die Artikel, welche die Toleranz, die bürgerliche Gleichheit aller Glaubensgenossen, die Leitung des Unterrichts durch den Staat, die Preßfreiheit u. s. w. anordnen, nicht beschwören zu können[54]). Besonders begünstigte Papst Leo XII. die Jesuiten, deren Bemühung es vorzüglich zuzuschreiben ist, daß die Bischöfe — wenigstens versteckt durch Versagung der Anstellung — (1830) sich weigerten, die Zöglinge des philosophischen Collegiums in die Seminare aufzunehmen. Welchen Einfluß die Jesuiten auf die Volksparteien 1830 und seit jener Zeit ausübten, wie sie sich für ihre Zwecke selbst den Ultraliberalen anschlossen, ist bekannt[55]). Im Februar 1839 ertheilte der Bischof von Gent sieben Jesuiten die Weihe. In Rußland wurden die Jesuiten, weil sie Söhne und Töchter vornehmer Häuser zur katholischen Kirche zu bringen versuchten, zuerst (1816) aus Petersburg und Moskau und später (1820), da sie die Proselytenmacherei fortsetzten, aus dem ganzen Reiche für immer verwiesen. In der Schweiz, wo die Jesuiten nach der Aufhebung ihres Ordens in Folge des Einflusses der päpstlichen Nunciatur, an welche sie sich auch früher innig angeschlossen hatten, bald wieder als Weltgeistliche den Unterricht in alter Weise fortsetzten, erschienen sie sogleich nach der Wiederherstellung des Ordens wieder. Sie bezogen wieder ihre ehemaligen Sitze zu Freiburg, wo sie ein Collegium, ein Gymnasium und Athenäum, zu Stäfis, wo sie ein Seminar haben, in Sitten und Brieg. Freiburg, dessen Collegium „der große und wahrhaft apostolische Mann," wie Theiner[56]) sagt, P. Canisius einst gestiftet hat, ist der Hauptsitz, von wo aus die Jesuiten auf Deutschland, „dieses Land des Gehorsames," Frankreich und die Niederlande zur Verbreitung des Jesuitismus nach Kräften wirken. Dorthin senden die Vornehmen aus dem katholischen Deutschland, aus Frankreich und Belgien einstweilen ihre Söhne, um sie im Jesuitismus erziehen

53) Münch a. a. O. S. 82. Vergl. auch die interessante Schrift: Die Freiheit des Unterrichts mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande 2c. Bonn, 1829.

54) Münch a. a. O. S. 127 fg. — Eine Lobrede hält dem belgischen Clerus Theiner a. a. O. S. 309.

55) Vergl. Münch a. a. O. Jahrg. 1831. Heft II. S. 31 fg.

56) a. a. O. S. 381. Not.

zu lassen, bis sie ihren Zweck, die frommen Väter im Lande zu besitzen, erreicht haben werden[57]). Die Erziehungsanstalten sind natürlich im ächt jesuitischen Geiste eingerichtet[58]). In Oesterreich wurde eine verschwisterte Ordensgesellschaft der Jesuiten, der Orden der Liguorianer[59]) oder Redemtoristen, welcher seit 1818 sich auch zu Val Sainte im Canton Freiburg niedergelassen hat, durch ein kais. Decret (19. April 1820) aufgenommen und ihm auf die Verwendung mehrerer Männer von Einfluß und Gewicht der obere Passauer Hof in Wien als erstes Ordenshaus nebst der Kirche zu Maria-Stiegen eingeräumt. Zugleich sollte ihm die Besorgung des Unterrichts und der Erziehung der Jugend in mehreren öffentlichen Lehranstalten anvertraut werden. In Deutschland sind bis jetzt die Jesuiten blos zu Insbruck in Tyrol, wo am 24. Decbr. 1838 fünf derselben mit ihrem Superior P. Lange angekommen sind, um die Leitung des Theresianums, eines Erziehungsinstituts für adelige Jünglinge, zu übernehmen. Die Uebernahme erfolgte im Januar 1839. Zugleich übernahmen sie auch das dortige Gymnasium zur Hälfte. Die andere Hälfte der Professuren gedenken sie noch im Laufe dieses Jahres mit ihren Priestern zu besetzen. Allem Anscheine nach werde, sagen die öffentlichen Blätter, diese Colonie rasch emporblühen; schon hätten sich auch mehrere Novizen aus verschiedenen Ständen eingefunden. Am 24. Februar 1839 übernahmen sie die dortige Jesuitenkirche auf feierliche Weise! In Rheinpreußen tröstete zwar v. Rehfues schon in dem Umlaufschreiben vom 3. Aug. 1814 die Bewohner mit der Hoffnung des Aufblühens der Gesellschaft Jesu; allein diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, indem der König sogar (13. Juli 1827) verbot, junge Leute zur Fortsetzung ihrer Studien an auswärtige Jesuitenschulen zu schicken. In Baiern, dem Canaan des Romanismus diesseits der Alpen, sucht man durch eine Actiengesellschaft den Vätern der Gesellschaft Jesu eine Wohnstätte zu bereiten. Der König soll zwar das Gesuch der Freiburger Jesuiten um Errichtung eines Hospitiums zu Landsberg zurückgewiesen haben; neuere Nachrichten bezweifeln aber, ob eine solche officielle Abweisung erfolgt sei, und versichern, daß man die Hoffnung auf eine baldige Niederlassung dieser frommen Väter noch nicht aufgegeben habe[60]).

B. Noch weit größere Fortschritte, als die Gesellschaft Jesu, hat seit der Restauration derselben der Jesuitismus in Europa, selbst in

57) Siehe noch den besonderen Abdruck.

58) Man s. für: Mémoire, présenté par le Recteur du Collège St. Michel au Conseil d'éducation du canton de Fribourg etc. Lausanne, 1834. und dagegen: Th. Mundt im Freihafen von 1839. Heft I. Nr. 2.

59) Liguori aus Neapel (1696) gebürtig, predigte die schlaffeste Moral und lehrte den Probabilismus, wie die Jesuiten. Als diese aufgehoben worden, soll er so heftig ergriffen worden sein, daß er zwei Tage lang leblos war. Er stiftete den Orden 1732, wurde 1762 Bischof von Neapel; starb 1787 und ward 1815 selig und 1830 heilig gesprochen.

60) Frankf. Journal v. 1839 No. 32 u. 63. Nach neueren Nachrichten soll es ihnen nicht verwehrt sein, sich anzusiedeln, wenn sie sich nicht als Corporation geltend machen wollen, s. Frankf. Journal v. 1839. No. 69.

Ländern gemacht, wo die Nostri noch keine Aufnahme gefunden en, sondern nur im Dunkeln für ihre Zwecke arbeiteten. Daß der uitismus die Verwirklichung der absoluten Herrschaft r römischen Kirche auf der ganzen Erde, die unbeagte Unterwerfung aller Völker unter die römische erarchie als letzten Zweck verfolge, wurde schon oben, wo dem Zwecke des Jesuitenordens die Rede war, nachgewiesen. Jes Mittel, welches zu diesem Zwecke mittel- oder unmittelbar beigt, hält der Jesuitismus für erlaubt; ergreift er begierig; ist zuich Jesuitismus. Jene Herrschaft ist nur erreichbar durch den undingten blinden Glauben an die Lehre der römischen rche; und dieser Glaube nur erreichbar durch Verzichtleistung f Denkfreiheit und Vernunftgebrauch, durch vollständige assivität des Menschen, die wieder durch den Absolutismus r bürgerlichen Herrschaft gefördert, erleichtert und unterstützt rd. Denn bürgerliche Freiheit verträgt sich mit blindem Kirchenglau eben so wenig, als politische Denkfreiheit und freie Wissenschaft. as daher die bürgerliche Freiheit, das freie Denken, den freien Vernftgebrauch, die freie Wissenschaft hemmt, und so die Bevormunng und Passivität der Völker begünstigt und fördert, das fällt in s weite Gebiet des Jesuitismus. Der Jesuitismus in der weiren Bedeutung, als mittel- oder unmittelbare Wirkmkeit für die Herrschaft der Hierarchie, ist demnach jede ätigkeit für die Verfinsterung des Geistes, für die Entselbstständing des Willens, für die Passivität des Menschen, und jeder Kampf gen Licht und Wahrheit, gegen Vernunft und Denkfreiheit, gegen ie Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaft, gegen politische und ligiöse Freiheit; kurz er ist jedes Mittel zur Förderung des Obscuntismus, des Servilismus und Geisteszwanges. Der Jesuitismus hließt sich z. B. eben so der Revolutionspartei an, wenn es gilt eine eisinnige, ihm hinderliche Regierung zu stürzen, als er — und noch eit lieber — eine ihm günstige absolute Herrschaft mit allen ihm zu Geote stehenden Mitteln unterstützt und fördert, um durch sie seine Zweke zu erreichen. Er mischt sich nicht minder unter andere Religionsarteien, um Zweifel, Zwiespalt, Haß, Kampf und Unzufriedenheit anuregen und dadurch sie zum Widerstande unfähig zu machen, sie zu hwächen und allmälig zu zerstören. Er verbreitet Unzufriedenheit, ufregung und Unruhen, um Regierungen einzuschüchtern und sie zu erleiten, die Zügel des Absolutismus straffer anzuziehen, die Freiheit m Sprechen, Lehren und Schreiben zu beschränken u. s. w.

Welche Fortschritte dieser Jesuitismus seit 1814 im Staate, n der Kirche und Schule gemacht habe, liegt klar und urkundlich in Gesetzen und Schriften vor, und bestätigen in neuester Zeit die kirchichen Wirren, die „der Ueberfluß von Früchten" sind, „welche die Gesellschaft Jesu" auf alle Seiten hin verbreitete, wohin sich je ihre Thätigkeit erstreckte. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß

es darauf, ob die Förderung des Jesuitismus in Bezug auf dessen Endziel beabsichtigt sei oder nicht, ob man dabei blos einen näheren Zweck, z. B. innere Ruhe rc., verfolgen wollte rc., gar nicht ankomme, da es gerade ein Hauptkunstgriff der Nostri ist, die Unwissenheit Anderer zu benutzen, und die Mächtigen dadurch, daß man ihnen Handlungen zunächst für deren eigenen Vortheil anpreise, als blinde Werkzeuge für ihre eigenen sorgfältig verschwiegenen Zwecke zu gebrauchen. So rühmen z. B. die Nostri Unwissenheit und blinden Glauben der Unterthanen den Machthabern blos als Mittel für innere Ruhe und gegen Revolutionen an, ohne dabei sich merken zu lassen, daß es eigentlich Mittel für die Förderung der Hierarchie seien u. s. w.

Wir können auch hier nur Einzelnes von dem kurz andeuten, was als Förderung des Jesuitismus betrachtet werden muß. 1) Es war eine der folgenreichsten Täuschungen, welche, wie wir zum Theil schon oben erwähnten, hauptsächlich durch die Ex- und verkappten Jesuiten veranlaßt und gepflegt wurde, daß man nämlich die Zwingherrschaft Napoleon's der Revolution, und diese der Philosophie, überhaupt der Aufklärung, so wie dem Verfalle des frommen Kirchenglaubens zuschrieb. Denn dadurch wurde nothwendig auch eine irrige Ansicht über die Mittel gegen die Zwingherrschaft und Revolution herbeigeführt, und deshalb die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes — die Restauration — als ein Zurückkehren zu dem staatlichen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zustande, wie solcher vor dem Ausbruche der französischen und, nach der Intention der Jesuiten, vor dem Ausbruche der kirchlichen Revolution, wie sie die Reformation unverhohlen nennen[61]), beschaffen war, von den Politikern sowohl als Clerikern aufgefaßt. Man setzte daher der neuen, aus der Revolution hervorgegangenen, auf dem Volkswillen, wie man glaubte, beruhenden Herrschaft, die man Usurpation nannte, die Legitimität (ein von Eigenthum an Grund und Boden und von Gott unmittelbar abgeleitetes, von dem Volkswillen unabhängiges Herrscherrecht); der neuen Philosophie[62]), als freier wissenschaftlicher Forschung, den Obscurantismus (Beschränkung der Wissenschaft nach Umfang und Gegenstand auf die positiv angenommenen Zwecke und Grundsätze des Staates und der Kirche) und der freien Glaubensmeinung (dem Vernunftgebrauche in Glaubenssachen) den positiven Offenbarungsglauben, wie ihn die Kirche auffaßt, entgegen. Um die Idee eines Volkes, als eines Inbegriffes von gleich berechtigten und gleich verpflichteten Staatsbürgern zu unterdrücken, empfahl man auch die Ständekasten, durch besondere Vorrechte von einander unterschieden. Restauriren hieß demnach nicht bloß negatives Hemmen der

---

61) Man sehe den besonderen Abdruck.

62) Welche Bonald eine Enkelin des Lutherthums nennt, die immer eine Vorliebe für die muhamedanische Sittenlehre gezeigt habe, s. K. H. Scheidler, üb. die Idee der Universität und ihre Stellung zur Staatsgewalt (Jena u. Leipz., 1838) S. 99.

eiteren Entwickelung der seit der Revolution, beziehungsweise Reforma-
on, entstandenen Zustände und Ansichten, sondern auch positives Zer-
ören dieser Zustände und Ansichten. Die Restauration war ein
ampf gegen das durch die Fortschritte der Civilisation — durch die Geschich-
— Nothwendiggewordene, sohin ein Versuch des schlechthin Un-
öglichen, der, wie jedes Anstreben gegen das Gesetz der Noth-
endigkeit (als solches tritt auch die Geschichte auf), nothwendig
ır Verwirrung und zum Untergange führt. Der Haß des Franzo-
nthums war nur das Aushängeschild; denn er war in der That ge-
n die Zustände und Ansichten der neueren Zeit gerichtet, und der Zweck
:r Restauration bestand auf Seiten der Politiker in der alten
equemlichkeit, Ungenirtheit und Einträglichkeit des Regierens und auf
eiten der heller sehenden Jesuiten in der Begründung, Ausdeh-
ung und Befestigung der römischen Hierarchie, zu welchem Zwecke
: sich Anfangs gern mit den Politikern verbanden und diese, unter
m Vorgeben, als sei es ihnen lediglich um das Beste der Staaten
ı thun, zu ihrem Zwecke benutzten, bis sie endlich in der neuesten
eit, weil eine kategorische Erklärung durch die Umstände nothwen-
g geworden war, die Maske abwarfen und offen darlegten, was sie
ırch die Restauration in Wahrheit bezweckt haben.

2) Die einzelnen Erscheinungen seit dem Jahre 1814 bestätigen
as so eben Vorgetragene nur zu sehr. Selbst die Wiederherstellung
s Jesuitenordens geschah, wie man nach der Bulle annehmen muß
nd aus der Unterbleibung jeder Protestation von Seiten der Regierun-
n schließen kann, auf höheres Verlangen; sie wurde wenigstens nicht
ngern gesehen. Und wenn der Orden nicht überall sogleich aufge-
ommen wurde, so lag der Grund hiervon mehr in der Scheu vor
er öffentlichen Meinung, die in den Ländern, auf welche die
eueren Ereignisse am Meisten eingewirkt haben, zuvor umgestimmt
nd vorbereitet werden mußte, als in dem Willen der Politiker. Dar-
m wurde der Orden da, wo dieses Hinderniß nicht bestand, auch
gleich mit größter Bereitwilligkeit restituirt. Dieses wird insbesondere
ırch die erst jetzt erfolgte Aufnahme des Ordens in Tyrol und durch
ie neuesten Vorgänge in Baiern bestätiget. Die angegebene Richtung
er Restauration sprach sich noch bestimmter in dem heiligen Bun-
e [63]) aus, welcher in dem Jahre nach der Restitution des Jesui-
nordens (Sept. 1815) gestiftet wurde. Ob die Veranlassung hier-
ı von der Frau v. Krüdener [64]) gegeben worden sei, kann man
hingestellt sein lassen, da es nur auf den Geist desselben ankommt [65]).
urch die Grundsätze dieses heil. Bundes ward a) die Herrschermacht auf gött-
che Verleihung begründet, sohin b) die Vertragslehre als unchristlich verwor-
n, deshalb c) den Völkern jedes Recht der Theilnahme an der Aus-

63) Vergl. Schmidt-Phiseldeck, die Politik nach den Grundsätzen
ır heil. Allianz, Kopenh., 1822 und Staatslex. Bd I. S. 462 fg.
64) M. s. die Zeitgenossen X. S. 107 fg.
65) Man sehe noch den besonderen Abdruck.

übung der Staatsgewalt, oder der sonstigen selbstständigen Einwirkung auf Verfassung oder Regierung abgesprochen; d) der Wille der Herrscher für mittelbaren Gotteswillen, so wie der bürgerliche Gehorsam für eine Religionspflicht erklärt; e) die Toleranz gegen Nichtchristen ausgeschlossen; f) die Wissenschaft der Religion, sohin mittelbar auch den Abgeordneten der Vorsehung, da diese denselben mit der Herrschaft auch die höhere Weisheit verliehen haben muß, untergeordnet, also die freie wissenschaftliche Forschung gehemmt, und g) den Unterthanen nicht Industrie, Thätigkeit u. s. w., sondern christliche Frömmigkeit als die Hauptsache empfohlen. Warum der Papst diesem Bunde dennoch nicht beigetreten, davon liegt der Grund theils darin, daß er nicht von katholischen Fürsten allein abgeschlossen wurde, und theils darin, daß er keinen Herrscher als Abgeordneten der Vorsehung betrachten kann, welcher nicht ihn als den mittelbaren Spender der Herrschermacht anerkennt und nicht von ihm als solcher anerkannt worden ist. Der Kenner des römischen Katholicismus wird aber gleichwohl keinen Anstand nehmen, die Grundsätze des heiligen Bundes für durchaus römisch-katholisch zu erklären, wenn ihnen auch die formale Sanction des Papstes fehlt, welcher zwar eine neben sich selbstständig auftretende Statthalterschaft Gottes nie billigen kann, aber gleichwohl sich im Stillen gefreut haben wird, daß die Lehren des Katholicismus selbst in den ersten akatholischen Cabinetten eine so unumwundene Anerkennung gefunden haben. Die Principien dieses Bundes, welche vorzugsweise durch die Congresse zu Aachen, Laibach und Verona[66]) weiter ausgebildet und praktisch angewendet wurden, bildeten die Grundlage der ganzen seitherigen Entwickelung des staatsrechtlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zustandes in den vorzüglichsten Continentalstaaten Europas, in so weit derselbe von der Lenkung der Cabinette abhängig war, und nicht die Macht der Umstände Abweichungen und Ausnahmen herbeiführte. Denn a) hinsichtlich des öffentlichen Rechtszustandes waren, wie der Graf A. v. Jouffroy in dem bekannten Schreiben an den Herrn von Montmorency versichert[67]), alle Staatsmänner an den großen Höfen überzeugt, „daß die Aufhebung der Klöster, die Tilgung der Privilegien, die Einrichtung gesetzgebender, auf Volkswahl und Rechtsgleichheit sich basirender Versammlungen, die unbeschränkte Toleranz, die Publicität des Rednerstuhls und die Freiheit der Presse mit der Ruhe von Europa unvereinbar seien." Die drei Mächte, welche den heiligen Bund gestiftet haben, kamen auch mit einander überein, daß das Repräsentativsystem nur in den kleineren Staaten, die man leicht überwachen könne, unter Modificationen, welche nachher in den deutschen Bundesnormen niedergelegt und weiter ausgebildet wurden, zulässig, für ihre Staaten aber nicht geeignet sei. Spaniens Verfassung wurde, weil sie vom

66) M. s. Staatslexikon, Bd. III. S. 666 fg.
67) M. s. Pahl, über den Obscurantismus u. s. w. S. 73.

olke ausging, mit Gewalt der Waffen aufgehoben und dafür das solute System wiederhergestellt. Noch blutet dieses unglückliche Land n den Folgen dieser Restauration. Die Lehre von dem Staats-rundvertrage galt für revolutionär. Schriftsteller[68]) erklärten die Verträge solcher Art für gottlos. Nach Stuhr sind alle Constitutio-en, weil sie sich auf Verträge gründen, oder doch ein Grundge-s enthalten, eben darum Werke der Hölle; denn nach ihm ha-n die Fürsten keine andere Richtschnur, als den Willen Gottes, ie sie ihn in ihrem Herzen erkennen, und kein anderes Ge-ot, als ihr Gewissen, und was sie selbst oder durch ihre Räthe un, ist darum wohlgethan und als das Werk Gottes zu betrach-n; den Unterthanen aber, welche nach ihm nur Pflichten, aber eine Rechte haben können, ziemt nur Gehorsam und Duldung. Wer es dagegen wagte, das Repräsentativsystem, die Vertragslehre, die Volks-chte, Preßfreiheit u. s. w. zu vertheidigen, galt für einen Demagogen, Jacobiner u. s. w. Der Fürst Al. v. Hohenlohe erklärte den Stif-ern des heiligen Bundes geradezu, daß die jenseits des Rheins erstick-n giftigen Revolutionskeime diesseits festere Wurzeln geschlagen hät-n; daß Demagogen, Jacobiner und Illuminaten das Werk leiteten; aß Constitution ihr Feldgeschrei, Sturz der Religion und Throne nd Auflösung aller Bande ihr Zweck wäre u. s. w.[69]). In demsel-en Geiste zog das Berliner Wochenblatt, welches von jeher, wie es ch in der neuesten Zeit gezeigt hat, ein Organ der römischen Hier-rchie und des Jesuitismus war, mit wahrhaft jesuitischer Frechheit gen Alles los, was nur im Geringsten mit freisinnigen Ansichten in Verbindung steht, und predigte den maßlosesten Absolutismus und Servilismus. Man stellte die Adelsprivilegien wieder her und erwei-rte sie sogar, um sich Schutzwehren, wie man glaubte, gegen die Revolution, oder, was als dasselbe gilt, gegen den Liberalismus zu haffen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Fortschritte es Jesuitismus in politischer Hinsicht noch weiter verfolgen und z. B. chweisen wollten, wie man auch den Staatsdienst wieder als blosen ürstendienst zu betrachten und bei den Beamten auf unbedingten suitischen Gehorsam, auf Verleugnung der eigenen Ansicht zu drin-en, wie man den Preßzwang, die Passivität des Volkes u. s. w. wie-er zu begründen begann. Das Gesagte dürfte für dieses öffentlich chtliche Gebiet hinreichend sein, um die Richtung der Restauration uf demselben klar zu machen.

b) In der Kirche trat diese Richtung noch deutlicher hervor. In der katholischen Kirche, in welcher noch der gegen den Je-itismus standhafte Pius VI. das Bibellesen (1778) als heilsam npfahl — trat der Restaurator der Nostri Pius VII. ganz offen

68) Z. B. v. Haller, P. F. Stuhr, Deutschland und der Gottes-iede (Berlin, 1820).

69) S. dessen Schrift: Was ist der Zeitgeist? (Nürnberg, 1820) in der Dedication.

gegen die Bibelgesellschaften auf, indem er sie eine arglistige Erfindung, um die Grundpfeiler der Religion zu untergraben, eine neue Art von Unkraut, das der Feind gesäet, und einen Fallstrick, zum ewigen Verderben der Völker bereitet, nannte. Leo XII. versicherte noch weiter, daß die Bibelverbreitung gottlose Absichten beziele, ein Unheil, eine tödtliche Wunde, eine Quelle des Uebels sei, und man in den neuen Uebersetzungen, die doch von den bischöflichen Behörden approbirt waren, statt des Evangeliums Christi, das Evangelium des Teufels finde[70]. Die dem römischen Katholicismus eigenthümlichen Grundsätze der ausschließlichen Rechtgläubigkeit, wornach die akatholischen Confessionen, wie Fabius[71]) sagt, nur Treibhäuser und Cisternen der Wüste und Sünde sind; wornach der Papst mit Recht gegen den westphälischen Frieden protestirte, weil er die Reformation — diesen Ungehorsam, diese Gewaltthätigkeit, diese Lüge, dieses Ketzerwerk — nie anerkennen kann; wornach jeder Katholik verpflichtet bleibt, seiner Kirche überall die Rechte wieder zu verschaffen, die ihr von Usurpatoren, welche ihre räuberischen Hände an's Göttliche gelegt, entrissen worden; wornach die römische Kirche sich in einem ewigen Kriegszustande mit den Protestanten befindet; wornach die Reformation, als der zweite Sündenfall, der Urquell der Revolution und alles Unheils, das Lutherthum, wie der Erzpriester Weber[72]) sich ausdrückt, nur ein zusammengeflickter Bettlermantel ist —— diese Grundsätze wurden wieder mehr als je ausgesprochen und geltend gemacht. Man erklärte Alle, welche nicht der alleinseligmachenden Kirche angehörten, für Heiden[73]). Man schloß mit Rom Concordate ab[74]), in welchen man lediglich für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bischöfe und ihrer Capitel sorgte, das wahre Interesse der katholischen Glaubensgenossen aber gänzlich vergaß. In dem baierischen[75]) Concordat verpflichtete sich der König sogar zur Errichtung von Klöstern, „in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge bringen könnten." König Ludwig I. kommt dieser Pflicht mit Eifer nach. Trotz der großen Nachgiebigkeit der vierzehn protestantischen Regierungen des deutschen Bundes gegen Rom in diesen Concordaten, wurde in der Felder'schen, nachher v. Mastiaux'schen katholischen Literaturzeitung[76])

70) M. s. Pahl a. a. O. S. 146 fg.

71) In der Schrift: Nachrichten und Betrachtungen über die ungarische Nationalsynode v. J. 1802. Sulzb., 1823.

72) „Etwas Gegengift wider den Zeitgeist." Straßb., 1838. S. Telegraph für Deutschland, J. 1838. Nr. 201. S. 1607 fg.

73) Lipowsky, Baierns Kirchen- und Sittenpolizei (München, 1821) in der Vorrede.

74) Sie sind beisammen zu finden in Walter's Lehrb. des Kirchenrechts (6. Aufl. Bonn, 1833) im Anhange. Man s. Staatslexikon Bd. III. S. 612 fg.

75) Art. VII. Dieses Concordat wurde besonders von Sailer schon 1816 bearbeitet. Der Verf. dieses kannte schon 1816 den wesentlichen Inhalt desselben aus Mittheilungen vertrauter Freunde des Exjesuiten Sailer.

76) Pahl a. a. O. S. 136 fg., bes. S. 140.

er Verein der protestantischen Fürsten, sich mit Rom zu vertragen, ür ein Schutz- und Trutzbündniß gegen die katholische Kirche erklärt, ndem dieselben mit offener Arglist handelten und die Absicht hätten, en Katholiken ächt lutherische Grundsätze aufzudringen u. s. w. Der lte Wunderglaube wurde wieder durch alle Mittel neu belebt. l. v. Hohenlohe's Wundercuren sind zwar längst vergessen, auch n die Nonne von Dülmen, zu der Clemens von Brentano nst wallfahrtete, denkt man nicht mehr, und das Fräulein Maria on Mörl zu Kaldern in Tyrol[77]) konnte nicht zu großem Ruhme langen; auch Riegler's und Windischmann's neue Arznei-ittellehre, wornach man physische Krankheiten durch geistliche Mittel ertreiben kann, machte kein großes Glück; aber desto größeres Aufse-en erregte der neue Mirakelpfennig oder der Gnadenheller, elcher, selbst von Erzbischöfen eingeweiht, fast in allen katholischen ändern als Universalmittel gegen alle Krankheiten des Leibes und der eele gebraucht wird, und dessen Entstehungsgeschichte die eifrige Ver-eiterin desselben, die Gräfin Stollberg, beschrieben hat. Dieser fennig ist von der Mutter Gottes einer Nonne im Traume npfohlen worden. Wer erkennt hier nicht die Thätigkeit der Nostri, elche seit der Restaurationszeit unaufhörlich als das beste Heilmittel gen die Revolution und das philosophische Heidenthum angepriesen urden[78]). Noch in neuester Zeit sagt Theiner[79]): „die Vorsehung at der Kirche wiederum jene heilige Schutzwehr, die Gesellschaft esu, zurückgegeben. Möge nun die Kirche von Deutschland nach ren Einsichten und Bedürfnissen von ihr Gebrauch machen. —) Auch auf die protestantische Kirche übte die bezeichnete Rich-ung der Restauration ihren verderblichen Einfluß. Man versuchte var schon früher den Geist des wahren Protestantismus, der nicht einem vollendeten abgeschlossenen Glaubenssysteme, sondern in einem naufhörlichen Streben nach Licht und Wahrheit besteht, dadurch zu stören, daß man die symbolischen Bücher als unveränderliche Glau-ensschriften geltend machen wollte; allein ohne bleibenden Erfolg. Männer, wie Storr, Reinhard, Semler, Spalding u. A., erhalfen der Vernunft wieder zu ihrem verlorenen Stimmrechte. Erst it der Restaurationsperiode erhob sich die alte Zwietracht wieder, und var heftiger als je. Der Supernaturalismus trat gegen den Rationalismus mit jesuitischer Derbheit in die Schranken. laus Harms[80]) begnügte sich nicht einmal damit, daß das Chri-enthum über der Vernunft sei, sondern er erklärte dasselbe geradezu ür vernunftwidrig, mit der wörtlichen Erläuterung, daß es

---

77) M. s. die Aschaffenburger kathol. Kirchenzeit. v. 1836. Nr. 50. u. 51.
78) M. s. Pahl a. a. O. S. 264 fg.
79) a. a. O. S. 380 fg. — Die Urkunden über die neuesten Bestrebungen es römischen Katholicismus s. m. in Rheinwald a. a. O. S. 1—359.
80) Drei Reformationspredigten in den Jahren 1820, 1821 u. 1822. ltona, 1823.

nimmermehr vernünftig sein soll, noch werden könne. J. Tafel empfahl die göttlichen Offenbarungen Swedenborg's als Mittel der reinen Erkenntniß Gottes [81]). Es fehlte auch nicht an Verketzerungen [82]), und man nahm überhaupt eine Hinneigung zu den Lehren und Gebräuchen der katholischen Kirche hier und da wahr [83]). Nahm man einmal unveränderliche Glaubensartikel an und verbannte man so den Gebrauch der Vernunft und die Denkfreiheit, so war der Protestantismus in seinem Wesen vernichtet und ihm ein Analogon von Katholicismus untergeschoben. Wenn aber das Denken in Religionssachen aufhört, so wird das Gefühl in Verbindung mit der Phantasie desto thätiger. Es beginnt das Schwärmen in den Regionen der Einbildung. Daher konnte es nicht fehlen, daß im Gefolge des die Vernunft verleugnenden und verdammenden Supernaturalismus der Mysticismus und dessen Kind der Pietismus zur Regierung kamen. „Mysticismus," sagt Eschenmayer [84]), „ist ein religiöses Schauen, ein Schauen in ein Helldunkel, in welchem aus der unergründlichen Tiefe der Gottheit einzelne Strahlen hervorbrechen, welche, obgleich an sich unnennbar, doch das sterbliche Wort noch fassen will, sie aber nicht mehr fassen kann, als im lebendigen Bilde, im glühenden Gefühle, in der deutungsvollen Mythe und in dem profanen Augen verschlossenen Symbole. Die Mystik lies't die goldenen Buchstaben und Inschriften, die an den Pforten des Himmels stehen; aber da sie die Sprache des Himmels noch nicht versteht, weil alle ihre Züge in Hieroglyphen verschlungen sind, so übersetzt sie dieselben in ihre Gefühls- und Dichtungssprache, nur verständlich dem, in welchem jenes Schauen lebendig geworden ist, ganz unverständlich aber dem, der nicht über seine Begriffswelt hinauskommt." Nach v. Mayer [85]) ist die Mystik ein Ergreifen des Göttlichen und nach Kanne [86]) eine Vereinigung Gottes mit der Seele des Menschen. Der Pietismus ist nur die praktische Seite des Mysticismus, indem man sich durch Andachtsübungen aller Art über die Begriffswelt hinaus zu arbeiten, durch heiliges Schauen in den Himmel hinein zu dringen, durch die Gluth des inbrünstigsten Gefühls und der heißesten Andacht Gott vom Himmel herab und in seine Seele hinein zu zaubern und so die Vereinigung mit Gott zu bewirken strebt. Der Mystiker bedarf keiner Lehr-Anstalt, da das Wissen dem Schauen nur hinderlich wäre, und die gesammte menschliche Wissenschaft nach Kanne [87]) ohnehin nichtig, eitel und nutzlos ist;

81) M. s. Pahl a. a. O. S. 178 fg.
82) Beispiele bei Pahl a. a. O. S. 182 fg.
83) S. Pahl a. a. O. S. 193 fg.
84) Religionsphilos. Th. I. S. 311.
85) Heidelb. Jahrb. der Lit. v. 1815. Nr. 74.
86) Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen u. s. w. in der Vorr. zum I. Th.
87) a. a. O. Vorrede zum I. Th.

r hat nur Erbauungs- und Andachts-Anstalten nöthig, wor-
n er sich so lange übt, bis er die Gnade in seinem Inneren ver-
pürt, die Einkehr Gottes merkt und fühlt, und dadurch aus der Welt
es Argen ausgetreten und in das Reich Gottes eingetreten ist. Da-
er die pietistischen Conventikel[88]), welche vollkommen den
esuitischen Congregationen gleichen, so wie die dort üblichen
ndachtsübungen nur modificirte jesuitische Exercitien sind. Die-
lben Tractätlein, welche die Jesuiten in der Schweiz vertheilten, z. B.
as oben erwähnte: „das Herz des Menschen rc.", die „Sie-
en Posaunen rc.", „P. Cochum's Himmelsschlüssel rc.", wer-
en auch in den pietistischen Conventikeln gelesen und unter deren Genos-
en vertheilt. Der Thomas von Kempis ist in denselben eben-
alls ein sehr hochgeschätztes Buch. Die Stoßseufzer des heiligen
Ignatius[89]) werden auch von den Pietisten gebraucht, welche nicht
minder mit den Teufeln und Engeln, mit den Erscheinungen Gottes,
hristi u. s. w. viel zu thun haben und auf Knieen, Händeringen,
ugenverdrehen, fromme Mienen und sonstige Werke der Frömmelei
nd Scheinheiligkeit dasselbe Gewicht legen, wie die Jesuiten. Es ist
emerkenswerth, daß die Frau v. Krüdener, welche „durch die
Steppen der Civilisation wanderte", um Buße zu predigen, den ver-
appten Jesuiten Kellner zu ihrem Liturgen hatte, und daß man
ie meisten Teutonen von 1813 und 1814 später als die eifrigsten
Pietisten in Conventikeln und als Verbreiter der Tractätlein und zu
leicher Zeit als die eifrigsten Beförderer der politischen Servilität thä-
ig findet. Auch die katholischen Jesuiten machten sich als Jacobiner,
ann als Deutschthümler und endlich wieder als fromme Vorfechter
s Romanismus bemerklich, wie z. B. Görres ein Beispiel dieses
uitischen Chamäleonismus ist. Die geistreichsten Protestanten sah
an wie durch einen Zauber in Pietisten umgewandelt, so daß man
h überzeugt halten darf, daß sie den Pietismus, über den sie geistig
eit erhaben sind, nur ergriffen haben, um in einer großen Verbin-
ung für Obscurantismus und Servilismus zu kämpfen und den Plan
er Restauration verwirklichen zu helfen. Man kann daher die Lenker
er pietistischen Vereine geradezu für Jesuiten, und die Conventikel für
suitische Exercitienanstalten halten, wenn man auf die Sache,
en Zweck und die Mittel sieht. Die Ansicht, welche 1822
e Mitglieder des neuen Jerusalem in Pommern aufstellten, daß
mlich dasjenige, was die Welt Sünde nenne, bei dem Begna-
gten nicht mehr Sünde sei, ist die herrschende der Pietisten und
n Wesen die jesuitische Prädestinationslehre. Die Toleranz hassen
ie Pietisten in derselben Weise wie die Jesuiten, „als gottlosen
ndifferentismus." Und daß diese pietistischen Jesuiten den

88) Urkunden in Bezug auf Kurhessen und Hessen-Darmstadt sehe man in
heinwald a. a. O. S. 435 fg.

89) Sie stehen im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 384. (vor den Exercitien).
S. den besonderen Abdruck.

Nostri auch hinsichtlich der Herrschsucht, des Stolzes, des Hasses, der Rache, der Verfolgung Andersdenkender, des Geizes und der übrigen Leidenschaften gleichkommen, und daß sie ihre pietistischen Exercitien und Mysterien auch als Mittel zur Befriedigung ihrer Lüsternheit und Geilheit gebrauchen, ist Jedem bekannt, der Gelegenheit hatte, das Treiben dieser Jesuiten in kurzen Röcken näher kennen zu lernen und namentlich Eingeweihte darüber berichten zu hören, und liegt theils offenkundig vor. Wer einmal die Gnade errungen — und wie leicht glaubt dieses der Frommstolze, wenn ihn die Leidenschaft spornt? — kann ohnehin nicht mehr sündigen; er hat in der Gnade ein Privilegium zu jedem Frevel. Die große Ausbreitung der pietistischen Congregationen, die namentlich auch bei dem Militär in den besonders inficirten Ländern viele Anhänger zählen, und die große Schonung von Seiten der Regierungen[90]) beweisen übrigens, daß die Pietisten bereits ausgedehnte Macht erlangt haben, und es nicht weniger verstehen, die Cabinette zu lenken, als Lojola's Jünger in schwarzen Röcken. — Bei solchen Wirren in der protestantischen Kirche ist es kein Wunder, wenn z. B. *Theiner*[91]) dreist zu behaupten wagt, „daß der Protestantismus auf dem Gebiete des Geistes und Wissens — — — ein an den Fortschritten der reinen geistigen Weltanschauung (d. i. des *reinen* [römischen] Katholicismus) *untergegangenes geräuschvolles Meteor* geworden" sei.

c) In der *Schule*, d. h. auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Thätigkeit und der hierzu bestimmten Anstalten, endlich wurde die Richtung der Restauration in nicht geringerem Maße verfolgt. Die *freie philosophische Forschung* war es ja eben, die zuerst mit ihren Lichtstrahlen die finstere Nebelhülle durchbrach, hinter welcher der Obscurantismus sein Unwesen trieb; die zuerst den trügerischen Apparat der jesuitischen Taschenspieler und Gaukler an das Tageslicht zog und enträthselte; die zuerst die Gebrechen im Staate und in der Kirche mit schonungsloser Unbefangenheit beleuchtete, und dadurch die einträglichsten und bequemsten Partieen, Coulissen und Scenerieen des alten politischen und kirchlichen Schauspielhauses einriß und neue Bauten nöthig machte. Gegen die *Philosophie*, die mit offener Stirn auftrat, keine Knixe und Reverenzen machte und vor den geschnitzten Götzen und ihren Priestern kein Knie beugte, war daher auch das giftige Geschoß des Jesuitismus vorzugsweise gerichtet. Man klagte sie als Heidin, als Thron- und Altarstürmerin an; die Anklage ward angenommen, die französische Revolution als Zeugin verhört und sie, als des Hochverraths und der Gotteslästerung schuldig, verurtheilt, bei dem neuen Festungsbau der Restauration unter polizeilicher und kirchlicher Aufsicht zu karren und Handlangerdienste zu verrichten und zugleich im härenen Gewande Buße zu thun. — Der Wissenschaft wurde

90) Vergl. z. B. das Frankf. Journal v. 1839. Nr. 66. (Schreiben aus Berlin vom 2. März.)
91) a. a. O. Vorr. S. LII.

seit der Restaurationsperiode nur die untergeordnete Stellung eines Mittels zu den politischen und kirchlichen Zwecken zugestanden, während diese Zwecke selbst, ihre Wahrheit und Zulässigkeit, dem Urtheile derselben entzogen und lediglich dem Ermessen der Abgeordneten der Vorsehung im Staate und in der Kirche vorbehalten bleiben sollten. Sie sollte eine bescheiden gehorsame und nützliche Bürgerin und eine gute Christin werden, ihren Eigenwillen in Demuth verwandeln und nicht **über** oder gar **gegen**, sondern nur **für** die **positive** Kirche und die **bestehende** Staatsverfassung und Regierung sprechen und forschen. Die menschliche Vernunft, welche aus und auf sich wissenschaftlich bauen will, lehnt sich, wie einst die gefallenen Engel, gegen Gott auf, weil sie es wagt, außer und neben ihm sich selbstständig zu behaupten. Die Vernunft wird also durch solches Streben eine Aufwieglerin wider Gott und ihr Bau ein von Gott getrenntes — ein **gottloses** Werk, das, wie jede Auflehnung **gegen**, jeder Abfall von Gott, nur Verderben zur Folge haben kann. Wie daher der gefallene Engel, der Teufel, nur auf Unheil ausgeht und nie etwas Gutes stiften kann, so auch der auf seine Vernunft bauende Mensch, der sich neben und außer dem geoffenbarten Willen Gottes weise dünkt, sich gegen diesen auflehnt, anstatt sich demselben in Demuth und Gehorsam zu unterwerfen und sein beschränktes irdisches, und darum leeres und nutzloses, ja verderbliches Wissen gegen die unendliche Weisheit Gottes aufzugeben. So argumentirte der **Jesuitismus** immer und argumentirt der heutige **Mysticismus** und Pietismus; und nach dieser Argumentation verfuhr das **Restaurationssystem**. Und der Protestantismus, als er solcher Lehre bereitwillig ein Ohr lieh, merkte es nicht, daß es ihm gilt, daß man den Boden unter ihm abgraben und seinen Sturz herbeiführen will! Denn der freie Gebrauch der Vernunft war es ja, der die Fesseln der Hierarchie zersprengte und eine selbstständige Kirche neben der römischen gründete. Wenn nun die Bekenner des Protestantismus selbst diesen freien Vernunftgebrauch verdammen; was bleibt ihnen consequent Anderes übrig, als gläubig und reuig zur alten Kirche zurückzukehren? Doch wir wollen einige Belege für jene Argumentation beibringen. In der heiligen Bundesacte wird erklärt, daß in Gott unserem Erlöser Jesus Christus **allein** sich **alle Schätze der Wissenschaft** befinden. Daß auch die Supernaturalisten und Mystiker den Vernunftgebrauch verdammen, ist aus dem Obigen bekannt. So ist nach **Marheinecke**[92]) die Vernunftreligion nichts und die **Philosophie nur Thorheit vor Gott**. Was andere protestantische Orthodoxen (materielle Katholiken), z. B. E. **Sartorius** und der Hauptstimmführer **Hengstenberg**, in dieser Beziehung lehren, wissen Alle, die sich im Interesse der höheren Angelegenheiten

92) M. s. **dessen** Lehrb. des christl. Glaubens und Lebens rc. Berlin, 1823. Sein neueres Ankämpfen gegen den Katholicismus ist bei **solchen Principien** ohne **haltbaren** Grund.

mit den Zeiterscheinungen bekannt gemacht haben. Kanne[93]) erklärt noch insbesondere, es gebe kein Studium, das den ganzen inneren Menschen mehr tödte und verkrüppele, als das Studium der alten Literatur. Heinrich Steffens[94]) macht sich selbst, nachdem er endlich den Weg von der falschen Theologie zum wahren Glauben gefunden, die Frechheit seines früheren Wissens zum Vorwurfe und bekennt, wie er im langen Kampfe mit solchem Wissen, welches sich in sich selbst begründen gewollt, angefangen habe, sich an das Christenthum zu wenden. Nach Maistre[95]) sind die „Uebel, welche uns erwarten, wenn nicht die Wissenschaften überall der Religion untergeordnet werden, unberechenbar: wir verwildern durch die Wissenschaft, und dieses ist der höchste Grad der Verwilderung.“ Die jesuitische Zeitschrift L'apostolique (12. Febr. 1830) behauptete, daß die Fortschritte der Künste und Wissenschaften bei allen Völkern Lüderlichkeit und Unglauben erzeugen. Theiner[96]) sagt: „Die Welt, namentlich die europäische, trägt tiefe Sehnsucht nach einer Wiederherstellung des christlichen Wissens in Denk- und Handlungsweise, in Sitten und Gebräuchen, in Kunst und Wissenschaft. Dieses (menschliche) Wissen also, die zur Parteileidenschaft gewordene Vernunft, welche das zerstörende Lebensprincip der heutigen Gesellschaft geworden ist, und ihren höllischen Thron neben dem Throne des Wissens Gottes mit himmelstürmender Gigantenkühnheit aufgeschlagen hat, und in ihrem Frevel so weit gekommen ist, daß sie endlich auch Gottes Wissen und ihr eigenes leugnet — muß von diesem frevelhaften Throne herabgestürzt und in die Hölle, aus welcher es entstiegen, zurückgeschleudert werden.“ — „Möchte (sagt er ferner[97])) man doch einmal begreifen, daß die Wissenschaft, wie alles andere Gute, eine Gabe von oben ist, ein Geschenk der Gnade, und nur gedeihen kann, wenn wir sie im Schweiße unseres Angesichts mit Selbstverleugnung und Demuth suchen, sie nur durch Gebet zu erreichen hoffen.“ Diese wenigen Belege, welche zu vermehren uns der Raum verbietet, dürften hinreichen, um einerseits die Richtung des neuen Wiedergeburts- oder Restaurationssystems auf dem Gebiete der Wissenschaft kennen zu lernen, und anderseits sich zu überzeugen, wie die neuen Jesuiten beider Confessionen einander in die Hände ar-

93) Vorrede zum Th. II. des ang. Werkes.

94) M. s. dessen Romane aus der Christenwelt aller Zeiten 2c. Bd. I. S. 160.

95) im „Essai sur le principe générateur des constitutions politiques etc.“ p. 80.

96) a. a. O. Vorr. S. LXIV. „Rüste sich die Priesterschaft (heißt es das. S. LXV. weiter) zu diesem heiligen Vollbringungswerke! Es ist dieses Mal die Reihe an ihr. — Möge auch die Gesellschaft Jesu in dieses große und edle Kampfgebiet muthig und kühn eintreten.“

97) a. a. O. S. 373.

beiten, um dasselbe große Ziel der Verfinsterung zu verfolgen. Wie man zu diesem Ende, dem Restaurationssysteme gemäß, die zur Pflege der Wissenschaften bestimmten Anstalten modificirte und beschränkte, um sie, wie man meinte, für Staat und Kirche recht nützlich zu machen; wie man sie gleichsam in Fabriken verwandelte, um in denselben Systeme, Lehrsätze und Ansichten, wie sie der Staat oder die Kirche eben braucht, in vorausbestellter Form und Gestalt bearbeiten zu lassen; wie man die Pfleger und Pfleglinge der Wissenschaften mit staats- und kirchenväterlicher Sorgfalt überwachte, um sie auf der vorgezeichneten Bahn der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung zu erhalten und vor jedem Ausgleiten, vor jeder Verirrung auf nicht positiv approbirte Wege zu schützen; wie man sie ermahnte, sich bürgerlich ehrbar zu kleiden und christlich fromm und bescheiden die Augen zur Erde zu senken, und nicht die Blicke in neuen Forschungsgebieten, welche der bestehenden Ordnung keinen Nutzen bringen, frech herumschweifen zu lassen; wie man ihnen auch einschärfte, die Gebote der Oberen in bescheidener Weise zu loben und zu vertheidigen [98]); wie man hier und da Lehrbücher vorschrieb, und in Studienplänen die Lehrfächer, Studiencurse, Lehrstunden rc. den Studirenden vorzeichnete, um sie blos auf das Nützliche zu beschränken; wie man Prüfungen anordnete, um ihren Fleiß zu controliren und sich von ihrer Brauchbarkeit zu überzeugen; wie man angeblich staats- und kirchengefährliche Vorträge der Lehrer untersagte und verdächtige Lehrer entfernte; wie man überhaupt die Universitäten als reine Staatsanstalten, wie andere Institute zu Staats- und Kirchenzwecken, und die Universitätsprofessoren als reine Staatsbeamten betrachtete und behandelte — dieses Alles bedarf hier keiner weiteren Belege, da es zu bekannt und oft genug besprochen worden ist [99]). Verwarf man einmal den freien Vernunftgebrauch als gottlos und revolutionär, und verlangte man dagegen unbedingte Fürwahrhaltung der adoptirten positiven Regierungsmaximen und Kirchendogmen; so verstand es sich von selbst, daß man sich auch für befugt halten mußte, die Lehranstalten und Wissenschaften für die positiven Staats- und Kirchenzwecke dienstbar zu machen. Hauptsächlich galt es auch hier nur den protestantischen Universitäten, die auch allein Universitäten im wahren Sinne genannt werden können; denn die rein katholischen Universitäten sind entweder nur Inbegriffe oder Aggregate von Staats- und Kirchen-Schulen, in denen Lehrbücher, Lehrcurse, Stunden und Prüfungen von jeher vorgeschrieben waren, oder sie wurden erst nach dem Muster der protestantischen Universitäten in solche später umgeändert. Die protestantischen Universitäten, wie sie sich seit der Reformation und durch diese gestaltet haben, sind allein in sich abgeschlossene Institute mit unbeschränkter Lehr-

98) Vergl. die oben erläuterten Regulae im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 429 sq.

99) M. s. vorzüglich Scheibler's angef. Schrift.

und Lern-Freiheit, ohne alle beengenden Vorschriften in Bezug auf Lehrbücher, Lehrcurse, Prüfungen und Testimonienwesen; freie Körperschaften, deren höchster Lebenszweck die Wissenschaft ist, und zwar die Wissenschaft um ihrer selbst willen, ohne unmittelbare Rücksicht auf praktische Brauchbarkeit oder Nützlichkeit derselben; Vereine für die freie Forschung in den höchsten Angelegenheiten der Menschheit; kurz Anstalten, die zwar in ihrer äußeren Verfassung vom Staate abhängen, in Bezug auf ihre innere Einrichtung und ihren Zweck, die Wissenschaft, aber völlig frei und unabhängig sind, und kein Gebot anerkennen, als das der Wahrheit und der Denkgesetze. Wie diese Institute äußere Haltung und Pflege vom Staate haben, so benutzt umgekehrt der Staat die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen derselben zu seiner zeitgemäßen Fortbildung. Ein Gleiches thut die Kirche. Die innere freie Verfassung dieser Universitäten hängt mit dem Geiste des Protestantismus so wesentlich zusammen, daß dieser ohne jene und umgekehrt jene ohne diesen nicht für die Dauer bestehen kann. Der Bannstrahl, welchen die Restauration gegen das freie oder vernünftige Wissen, überhaupt gegen den freien Vernunftgebrauch schleuderte, traf daher zugleich auch die Universitäten und den Protestantismus in den wesentlichen Lebenselementen. Auch sah der Jesuitismus nur zu gut ein, daß, so lange die Universitäten, diese Pflanzschulen des freien vernünftigen Wissens und des Protestantismus gegen jeden Zwang auf dem Gebiete der Forschung und des Glaubens, in alter Kraft bestehen blieben, die Unterjochung der Vernunft durch den blinden Kirchenglauben nicht gelingen würde. Darum wurde der Hauptangriff im Kampfe für Obscurantismus und Romanismus gegen die Universitäten gerichtet, die zwar der Revolution schon deshalb schuldig waren, weil aus ihnen die Reformation — dieser zweite Abfall von Gott, wie man sie nannte — hervorgegangen war; die man aber auch noch als den eigentlichen Heerd aller politischen Revolutionen und aller staatsgefährlichen Lehren darzustellen und zu verdächtigen suchte. Daß auch von protestantischer Seite gegen dieselben Anklagen erhoben wurden, beweis't nur wieder, wie harmonisch die Jesuiten auch hier wieder zusammenwirkten. Die offenen Anhänger Roms nahmen von diesem Kampfe gegen die Universitäten auch wohl Veranlassung, den Endzweck desselben unumwunden auszusprechen, wie es z. B. in den Wiener Jahrbüchern bei Gelegenheit der Diesterweg'schen Reformvorschläge geschah[100]), indem man diese für ungenügend erklärte, und sich Rettung nur versprach von der Zurückführung des höheren Unterrichts auf die Einheit der Lehre und des christlichen Glaubens, wie sie vor der Reformation in Deutschland bestand, d. h. mit anderen Worten, von der Einführung des jesuitischen Studienplanes. Noch unumwundener erklärt Theiner[101]) die Reformation für das Prin-

100) M. s. Scheibler a. a. O. S. 96 flg.
101) a. a. O. S. 82.

der revolutionären Zerstörung und den Jesuitismus
das versöhnend-conservative Princip. „Dem Bunde
Reformatoren," sagt er, „folgte die Gesellschaft der Je-
iten. Beide maßen sich nun auf offenem Felde, und werden
ferner noch messen; denn beide sind seit dieser Zeit als zwei
bstständige Principe in die Geschichte und das Leben einge-
ten. Ich meine das revolutionär-zerstörende und das ver-
hnend-conservative Princip in der neueren christlichen Gesell-
aft." Besser als mit dieser Stelle können wir wohl nicht die
her ausgeführte Behauptung belegen, daß das Restaurations-
stem im Staate, in der Kirche und Schule selbst nach der offe-
n Erklärung der jesuitischen Partei in Wahrheit der Jesuitis-
us sei. Und wie weit dieser bereits vorwärts geschritten, wie kräf-
g er geworden und wie sehr er sich überzeugt hält, daß die Refor-
ation oder — was dem Jesuitismus stets identisch ist — die Revo-
ion bald zu Ende sei, spricht derselbe Theiner aus, indem er
rtfährt: „Die Gegenwart schreitet mit Riesenschritten dem feierlichen
omente entgegen, wo der ewige Richterspruch der Gottheit sich für
n Sieg und den alleinigen Fortbestand des einen oder anderen
r eben bezeichneten Principe in der Weltgeschichte aussprechen wird."
n der sichern Hoffnung eines für den Jesuitismus erfolgenden Spru-
es nennt er, wie wir oben gehört haben, den Protestantismus vor-
ufig ein bereits untergegangenes Meteor. Mehr aber, als
e schriftstellerischen Belege, sprechen die neuesten Thatsa-
en am Rhein, in Polen, in Belgien, Frankreich, in der Schweiz,
Baiern u. s. w. die großen Fortschritte des Jesuitismus aus, der
h rühmen kann, in so kurzer Zeit, seit welcher er wieder offen das
hwert und die Fahne ergriffen hat, die verderblichen Früchte der
vilisation verheert, die Toleranz, diesen garstigen und Rom so ge-
hrlichen Lindwurm, erwürgt, den häuslichen Frieden in unzähligen
milien gestört, oder, um in seiner Sprache zu reden, die Lauig-
t im Glauben, welche eheliche Verbindungen oder vielmehr sünd-
fte Concubinate mit Ketzern oder, was dasselbe besagt, mit Heiden
beiführte und die Ketzerbrut — „die zweischlächtigen Bastarde" —
rmehrte, zum Glaubenseifer angefacht, die Grundpfeiler des Frie-
ns untergraben und es überhaupt fast dahin gebracht zu haben, daß
e vorgeblich von ihm bekämpfte Revolution in eine neue und die
formation in einen dritten „Sündenfall" umzuschlagen droht!

VII. Schluß. Wenn der Umfang dieses Aufsatzes größer geworden,
s es die Anlage dieses Werkes zu gestatten scheint; so wird dieses in
r Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes hinlängliche Entschuldi-
ng finden. In je mannigfaltigeren Organen und Weisen nämlich die
esellschaft Jesu thätig ist, sich geltend zu machen, und je kräfti-
r sie ihrem Endziele: Roms Herrschaft auf den Trüm-
ern der zerstörten Reformation im alten Glanze wie-
erherzustellen, auf den Ruinen der Civilisation das

Reich der Finsterniß und des Aberglaubens zu begründen und so die Zeit der Barbarei, der Inquisition und Autodafés wieder herbeizuführen entgegenstrebt: desto nothwendiger schien es uns, diesen Orden, den man häufig aus Unkunde für gefahrlos hält, in seiner wahren Gestalt darzustellen, und das künstliche Gewebe des Jesuitismus, womit er Staat, Kirche und Schule neuerdings umschlungen hat, vor den Augen der Leser zu entfalten, um dadurch auf die Gefahr aufmerksam zu machen, in welcher die Gegenwart schwebt. Diese Gefahr ist in der That sehr dringend. Mit der alten gewandten Taktik rückt das Heer der Loyolisten auch gegen Deutschland an; schon hat es sich der Hauptstadt der treuherzigen Tyroler bemächtigt, und Baiern, durch Spione bearbeitet, ist dem Falle nahe, ja in Wahrheit als unterjocht zu betrachten. Der Hauptschlag ist gegen den Protestantismus und seine Fundamente, die freie bürgerliche Verfassung, die Freiheit des Gewissens und die freie wissenschaftliche Forschung gerichtet. Wie die Staaten Europas durch Zertrümmerung der Universalmonarchie Napoleon's ihre ehemalige Selbstständigkeit und Macht wieder errungen haben; so will auch Rom durch die Vernichtung der Reformation seine alte Macht und Herrschaft wieder erkämpfen und seinen Sieg in dem Lande feiern, in welchem die Revolution gegen die legitime Kirchengewalt ausgebrochen war, und diese ihre Niederlage erlitten hatte. Und wie der Jesuitenorden einst gegen den Protestantismus errichtet wurde, so soll derselbe seine Wiedererstehung durch die Besiegung des Protestantismus verherrlichen. Rom hat sich lange und ernstlich zu diesem Kampfe gerüstet, in welchem es sich jetzt um die Behauptung der Reformation handelt, wie es einst um die Erlangung derselben zu thun war, und nicht ohne Ursache gegen jeden Frieden mit der Reformation, gegen jeden Fortschritt der Civilisation protestirt; denn es kann und wird nie eine andere Kirche neben sich anerkennen. Aber es wird auch Deutschland gerüstet und bereit finden, mit gewohntem Muthe seine errungenen Nationalkleinodien gegen jeden Angriff zu vertheidigen.

Uebrigens glauben wir, durch die gegebene Darstellung der Jesuiten und des Jesuitismus auch den Weg, dem letzteren entgegenzuwirken, deutlich bezeichnet, so wie zur Aufhellung der neuesten kirchlichen Wirren beigetragen und das Ziel angedeutet zu haben, zu welchem das System der Restauration in seiner consequenten Verfolgung nothwendig führt.

S. Jordan.

Jaup (Heinrich Karl), Sohn des 1806 verstorbenen Geheimenrathes, Vicecanzlers der Universität Giesen und Professors der Rechte, Dr. Helfrich Bernhard Jaup, geboren zu Giesen am 27. September 1781, widmete sich von 1798 bis 1801 auf der dortigen Universität den Rechtswissenschaften, besuchte zu seiner weiteren Ausbildung im deutschen Staatsrechte, vom September 1801 bis Mai 180

egensburg und, von 1802 bis 1803, Göttingen, promovirte 803 in Giesen und eröffnete daselbst noch im nämlichen Jahre als rivatdocent seine akademischen Vorlesungen. Er wurde 1804 außerordentlicher, 1806 ordentlicher Professor der Rechte; einen zweimaligen uf nach Kiel und einen Ruf nach Göttingen hatte er abgelehnt. o blieb er in Giesen bis 1815, wo er ganz unerwartet durch das ertrauen des damaligen Großherzogs Ludewig I. und dessen Ministers, reiherrn von Lichtenberg, nach Darmstadt berufen und zum geheimen eferendär bei dem Staatsministerium ernannt wurde. Die Organiion der obersten Staatsbehörde von 1821 theilte ihn dem Ministeldepartement der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, so ie dem neuconstituirten Staatsrathe zu, nachdem schon 1820 der itel der geheimen Referendäre in den Titel „geheimer Staatsrath“ rwandelt worden war. Im Jahre 1824 wurde Jaup von den Misterialarbeiten dispensirt, um an der Spitze der Gesetzgebungscomission zu stehen, welche Stelle er jedoch 1828 auf seinen Wunsch it dem Präsidium des in Darmstadt befindlichen provisorischen Castions- und Revisionsgerichtshofes für die Provinz Rheinhessen verschte. Unerwartet wurde 1832 durch Ordonnanz dieser Gerichtshof fgelös't, und die Summe seiner bisherigen Functionen, so wie einige ue, dem Oberappellationsgerichte in Darmstadt beigelegt, welches von an Oberappellations- und Cassationsgericht hieß. Dieses Ereigniß hrte stillschweigend den factischen Austritt Jaup's aus dem Staatsnste herbei. Aber — wie eine biographische Skizze Jaup's in der tschrift „das Vaterland“ 1833 schon sagte — „fast in demben Augenblicke berief ihn ein hoher Souverän, die öffentliche Meiung, zum schönsten Dienste für das gemeine Wesen.“ Jaup wurde geordneter der Stadt Friedberg für den im December 1832 neu sammentretenden großherzoglich hessischen Landtag. Es war ein erein seltener Kräfte und Fähigkeiten, noch voll Lenzeshoffnung und ffnung des Gedeihens. Jaup, von der Kammer unter die sechs ndidaten zum Präsidium erwählt, wurde von der Staatsregierung ergangen, kam aber als Präsident an die Spitze des zweiten (Gegebungs-) Ausschusses. Am 2. November 1833 erfolgte die Aufung dieses Landtages und fast unmittelbar folgte ihr die Pensioning derjenigen Abgeordneten, in welchen das Staatsministerium seine schiedeneren Gegner zu finden geglaubt hatte; darunter Jaup's. r den nächsten Landtag (1834) als Abgeordneter wiedergewählt, erlt er nicht den hierzu erforderlichen Urlaub der Staatsbehörde. Geinderath der Stadt Darmstadt ist Jaup seit 1831. Im nämlichen hre betheiligte er sich bei der Schöpfung einer bürgerlichen Lesegesellaft in Darmstadt und nahm 1832 eifrig Theil an der Stiftung es Vereins für Verbesserung des Zustandes der Israeliten, als des(Provinzial-) Präsident er zugleich von 1833 bis 1836 thätig war.

Dieses die äußersten, allgemeinsten Umrisse eines Lebens, welches er noch näheren Beschauung werth ist, theils in seiner Bildungs-

weiſe, theils in ſeinen Beſtrebungen, theils in ſeinen Ereigniſſen. Publiciſt nach Abſtammung und Studium, ſein Jünglingshaupt in Regensburgs alter Glorie ſonnend, dem praktiſchen diplomatiſchen Leben durch Vaters Beiſpiel und Lehre nicht fremd, entwickelte er früh in ſich die tüchtige Kenntniß und Gediegenheit mit „Weltmanns Blick." Gern dem Gemeinnützigen zugewendet, dem Zwecklichen, war ihm, als akademiſchem Lehrer, als Staatsmann und als Abgeordnetem das klare deutliche Wort — deutlich an Inhalt und an Ausſprache — immer viel werth. Von dieſer zunächſt praktiſchen und populären Richtung war Folge oder vielleicht auch Miturſache ein gewiſſer Mangel an theoretiſcher philoſophiſcher Bildung oder an beſonderer Werthſchätzung derſelben. Eine gleichzeitige Nichtwerthſchätzung der hiſtoriſchen juriſtiſchen Schule fand ebenfalls Statt, ohne aus der eben erwähnten Quelle abgeleitet werden zu müſſen. Immer im publiciſtiſchen Gebiete, waren doch ſeine Stellungen und Beſchäftigungen dabei die mannigfaltigſten, hauptſächlich in ſeiner miniſteriellen Laufbahn. Organiſationen neuer Landestheile, Bundestagsverhandlungen und Verhältniſſe der Standesherren waren die Hauptrubriken. Ihm ſoll man damals eine freundlichere Behandlung der Letzteren von Seite des Miniſteriums zu danken gehabt haben; auch vermittelte er zuerſt ein wohlgemeintes, gutgeſinntes Anſchließen derſelben an die Staatsregierung, namentlich durch einen mit dem verſtorbenen edlen Grafen von Solms-Laubach (181$\frac{8}{9}$) mündlich verhandelten Vertrag und durch die in ſeinem Referate, nach Verhandlung mit ſtandesherrlichen Commiſſarien, zu Stande gekommene Declaration über die Verhältniſſe der Standesherren vom 17. Februar 1820.

Fragen wir nach den Geſinnungen, welche Jaup zu dieſen und zu anderen Arbeiten brachte, ſo bleiben wir nicht lange zweifelhaft darüber. Die Arbeiten ſelbſt — alſo die That — predigen ſie. Sie ſind großentheils zu erkennen aus dem in ſeinem Referate erlaſſenen großherzoglich heſſiſchen Beſitznahmepatente Rheinheſſens vom 8. Juli 1816, einem warmen, freiſinnigen Aufrufe an die neuen Staatsbürger. Aus ſeiner Feder endſtand die Civil- (und folgeweiſe die Militär-) Dienſtpragmatik zum Schutze gegen miniſterielle Willkür. Eben ſo trug er im Miniſterium und auf dem Landtage von 1821 als Regierungscommiſſär bei den Ständen die Gemeindeordnung vor, welche freiſinniger iſt, als die meiſten anderen, was Wahlen der Gemeindevorſtände durch alle Ortsbürger und Vertheilung der Umlagen auch auf Forenſen betrifft — und jetzt, ſchon lange, nicht mehr durchzuführen wäre. Vorzugsweiſe unterſtützte er Alles, was zur Entfernung der Feudallaſten diente, im Sinne des Großherzogs Ludewig I. wohlerkennend den Werth des freien Grundes und Bodens, und geleitet von der (conſervativen) Rückſicht, daß, wenn den Landleuten nicht mehr Befreiung von Zehnten, Frohnen, Grundrenten u. ſ. w. angeboten werden kann, Aufwiegelung derſelben faſt unmöglich iſt. Dafür wirkte er noch in der zweiten Kammer 183

ch Antrag und umständliche Entwickelung einer Grundrentenablö=
ng, welche 1834 von der Kammer und 1835 von der Staatsregie=
ng reproponirt und, nicht ohne Mühe in erster Kammer, unter=
sen in eine heilsames Gesetz verwandelt wurde.

Eben so vorzüglich war stets und ist bei Jaup Vorliebe (und
utz) für die französischen Rechtsinstitutionen. Er lehrte
nzösisches Recht in Giesen; er suchte schon 1809, durch Conferen=
mit nassauischen und primatischen Commissarien, im Auftrage der
aatsregierung, für Verpflanzung des Guten in diesen Institutionen
Großherzogthum zu wirken. Auch das Besitznahmepatent Rhein=
sens (s. oben) spricht dafür. Auf seinen Vortrag wurden die
undzüge künftiger Justizorganisation vom 1. December 1817 erlas=
, und wenn er sich auf dem Landtage von 183⅔ als Abgeordneter
noch consequentere und entschiedenere Durchführung von Oeffentlichkeit,
indlichkeit, in der Regel Richter=Collegien und Geschworenenge=
te aussprach, so durfte er, auf ironischen Vorhalt dieses scheinbaren
dersprucks durch den Regierungscommissär, geheimen Staatsrath
pp, mit sehr passender, stolzer Bescheidenheit antworten: „Ich ge=
e ein, nicht zu denjenigen zu gehören, die in 15 Jahren nichts
rnt und nichts vergessen haben." Von 1816 bis 1821 war Jaup
ferent im Ministerium in fast allen Angelegenheiten aus Rheinhes=
, und er erhielt aufrecht und pflegte die rheinhessischen Institutio=
n mit Vorliebe und mit Erfolg.

Im Inneren suchte Jaup gesetzlich und freisinnig zu handeln. Man
ß, daß man unter dem Ministerium Lichtenberg lange von Land=
nden nichts wissen wollte; daß Jaup aber die bestimmteren Zusa=
n durchsetzte. v. Grolman, dessen Berufung 1817 zur Gesetzge=
ngscommission von Giesen nach Darmstadt Jaup veranlaßt hatte,
t 1819 an die Spitze des Ministeriums. Jaup schloß sich ihm an,
mal da v. Grolman eine weise Verfassung, ähnlich den anderen
deutschen Staaten, beabsichtigte, und Jaup übernahm, eine solche
rfassungsurkunde zu entwerfen. v. Grolman aber, bewogen durch
dere Einflüsse, wandte sich bald von seinen liberalen Vorsätzen wie=
r ab und schuf das bekannte Märzedict. (Vergl. den Art. Hes=
n, Großherzogthum.) Dieses aber legte den Grund zu den folgen=
n Mißverhältnissen.

Jaup war wohl immer für eine constitutionell=beschränkte
bmonarchie mit den erforderlichen Garantieen für
lksfreiheit und Volksglück. Dabei war immer sein Ge=
th, sein Mark und Kern ächt deutsch. Dem that und thut
h nicht Abtrag seine literarische Wirksamkeit von 1808 bis 1811 zu
nsten des damals auf dem europäischen Continente vorherrschenden
blicisten=Systems und seine Vorliebe für Napoleon, den Geistvollen,
ftigen und Antifeudalisten. Jaup war in der Idee gewiß
mer zuerst Deutscher, aber auf publicistischem Boden
rst Hesse, und für die deutschen Unitarier, namentlich noch beim

Beginne des Landtages von $183\frac{2}{3}$, doch gar zu liebhaberisch dynastisch. In der ersten Hinsicht äußerte er, als von der Besetzung Rödelheims durch königlich preußische Truppen (nach dem Frankfurter Attentate 1833) in der zweiten Kammer die Rede war: „In allen Beziehungen des Großherzogthums zum deutschen Bunde denke ich zuerst an das Großherzogthum und an das Interesse, welches die Würde und Ehre des Großherzogthums und die Würde und Souveränetät des Fürsten betrifft.“ Jaup scheint in diesen Beziehungen die Unabhängigkeit von einem großen Staate für möglich gehalten zu haben bei kleinen, und das, was die Natur der Sache versagt, ersetzbar durch enges Anschließen mehrerer kleinen Länder. Man erinnert sich noch der vorzüglich durch ihn entstandenen und gepflogenen Bemühungen der beiden Hessen, bei der Bildung der deutschen Bundesarmee ihre zwei Contingente in Ein Armeecorps vereinigt zu sehen. Es ist begreiflich, daß, wie er durch diese Gesinnungen bisweilen bei der exaltirteren Partei anstieß, er doch auch dadurch nicht von der andern Seite her Dank erhielt, ihn auch wohl niemals gegen seine Ueberzeugung zu verdienen gestrebt hat. Namentlich konnte sein Particularpatriotismus mit den Ansichten zweier großen deutschen Mächte unmöglich sehr Hand in Hand gehen, und Fürst M. benutzte seine persönliche Anwesenheit in Darmstadt im Juli 1824, um den Großherzog zu bitten, Jaup einen anderen Wirkungskreis zu geben. Das geschah denn auch, wie oben bemerkt wurde.

Wie die Ablösung des Grundes und Bodens von Lasten der materielle Angel von Jaup's Wirksamkeit, so die Befreiung der Presse der ideelle, namentlich auf dem Landtage von $183\frac{2}{3}$. In einer der ersten Sitzungen desselben stellte er einen Antrag, „die gesetzliche Preßfreiheit betreffend,“ hielt dann bei der Discussion, zu Gunsten derselben, einen glänzenden Vortrag und kam bei jedem Anlasse, mit der Entschiedenheit und Beharrlichkeit eines Cato Censor oder vielmehr Anticensor, auf dieses sein Lieblingsthema zurück.

Was weiter Jaup's landständische Wirksamkeit betrifft, so sah man ihn regelmäßig an den wichtigeren Discussionen, immer in einem sebstständigen und freisinnigen Geiste, Theil nehmen. Besonders seine ihm liebe Gemeindeordnung vertheidigte er gegen mehrere von Abgeordneten ausgehende Verballhornisirungen — gegen Zeugnisse eines mediocren und philisterhaften Geistes. Bei der Urlaubsfrage der Pensionärs als Landtagsabgeordneter nahm er die entschiedenere Seite und sprach für freisinnige Maßregeln in Betreff der Controle der politischen Meinungen der Studirenden; erklärte sich gegen das Verhalten der Staatsregierung bei des Rectors Weidig (erster) Verhaftung (Sommer 1833) und die dabei Statt gehabte Verletzung der Verfassungsurkunde; war für die Abänderung mehrerer, mit einer fortgeschrittenen Zeit nicht mehr im Einklange stehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Art. 60, 81, drittter Absatz) u. s. w. Die höchst wichtige Discussion über den Antrag mehrerer Abgeordneten auf Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde („Für das ganze Großherzogthum

ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch
r das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden") gab Jaup
egenheit, seine schon oben erwähnten Wünsche über die Grundlagen
r neuen Gesetzgebung geist- und kenntnißvoll und mit Wärme,
als Berichterstatter und dann auch bei der Discussion, zu ent-
eln. Aber auch gegen persönliche Vorwürfe hatte er sich dabei zu
heidigen gegen den Regierungscommissär, geheimen Staatsrath
pp, in Bezug auf Jaup's Thätigkeit als Präsident der Gesetzge-
gscommission und dahin Bezügiges. Jaup that es mit Glück.
rgl. Verh. der 2. K. der Landst. des Großh. Hessen. Protocolle v.
3 6. Bd. S. 254 ff. 414 ff.) Als Mitglied des zweiten Aus-
sses betheiligt bei den Berathungen über mehrere von Abgeordne-
gestellte Anträge wegen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832,
inigte er sich mit dem Abgeordneten Höpfner zu einem Specialvo-
, welches das entschiedenere in dieser Sache war und dahin ging,
jene Beschlüsse die Verfassung des Großherzogthums formell und
eriell verletzten. Und als einer der Antragsteller die Erledigung
s Antrags am 14. Juni 1833 in Erinnerung brachte, sprach
p, bei der darüber dann Statt gehabten Discussion, sich unum-
iden dahin aus: „er theile ganz vollkommen die Ansicht, daß die
e und Würde der Kammer es erheische, über die gestellten Anträge
auf irgend eine Weise auszusprechen, ehe sie von ihrem Ausga-
verwilligungsrechte in allen nicht eilenden Sachen Gebrauch mache"
eine Ansicht, welche von Seiten der damaligen Majorität große
amation fand, aber von der Minorität eben so sehr bestritten wurde.
egentlich der Discussion über den von der Staatsregierung damals
ponirten Ausbau des großherzoglichen Residenzschlosses in Darmstadt —
egen sich bei der Abstimmung bedeutende Stimmenmajoritäten er-
n — hatte Jaup ein Amendement gestellt, welches die Vorlage
s Gesetzentwurfs in jener Beziehung zu weiterer Berathung
nschte und nicht undeutlich den Weg zu einer Annahme der Pro-
ition, doch in sichernderen Formen, bahnte. Dieses Amendement
rde auch bei der Abstimmung angenommen. Hiermit stand in Ver-
bung ein Ereigniß, welches nicht nur dem damaligen Abgeordneten
acht in seiner leidenschaftlichen Diatribe: „Der Liberalismus auf
n merkwürdigen Landtage von 1833," Anlaß gab, gegen die Majo-
t dieses Landtags mit unverdienten Vorwürfen loszurücken, sondern
auch noch in späterer Zeit in den Zeitungsspalten (z. B. in der Leipz.
. Zeitung vom 2. Nov. 1838) unter der Firma: „dem Staats-
haupte politische Concessionen gegen Geldbewilligungen angesonnen
haben," auftauchte. Dieses das Ereigniß: — Die Stände waren
n über sechs Monate lang versammelt, ohne Erfolg, ohne Aus-
; ja, mit immer größerer Wahrscheinlichkeit gänzlichen Zerwürf-
es. Der proponirte Schloßbau, vom Regenten sehr gewünscht, aber
ussichtlich in der Kammer unterliegend, war gerade in der Ver-
dlung. Da machte Jaup noch einen Versuch, ein freundliches Ver-

hältniß zwischen Staatsregierung und Kammermajorität zu begründen, ging im Auftrage mehrerer Collegen (worunter Höpfner und v. Gagern) zum damaligen Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann, bot ihm seiner und seiner Collegen Mitwirkung und Einfluß an für den gewünschten Schloßbau, wenn auch nicht im proponirten Umfange, falls man ihnen die Versicherung gebe, daß man 1) freie Presse gewähren wolle, so weit es die Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bunde gestatten, und 2) den Artikel 103 der Verfassungsurkunde (vergl. oben) ausführen wolle, mit Zugrundelegung der französischen Gesetzgebung. v. Hofmann, der nach seinen Verhältnissen selbst nur weiter berichten konnte, nahm die Vorschläge sehr freundlich und willkommen auf, aber sie blieben dennoch ohne allen Erfolg und ohne Erwiederung. Der nachher über den Schloßbau in die zweite Kammer gebrachte Gesetzesentwurf blieb ohne Bericht. Später erfolgte die Kammerauflösung.

Es ist oben gesagt worden, auf welche Veranlassung hin Jaup beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten außer Thätigkeit kam (1824). Der Aufhebung des provisorischen Cassations- und Revisionsgerichtshofes für Rheinhessen (1832) — einer Maßregel, welche auch ihrer Constitutionalität nach damals sehr bestritten war, und von welcher Jaup, der Präsident des Hofes, durch die Aufhebungsordonnanz im Regierungsblatte die erste Kunde erhielt! — ging voraus, daß dieser Hof sich beinahe praktisch für den Grundsatz entschieden hatte: es sei der Richter berufen, zu untersuchen, ob das Gesetz, das er anwenden solle, verfassungsmäßig erlassen sei. Jaup war ein Mitglied der abgestimmten Minorität hierbei gewesen.

In Jaup's völlige Pensionirung folgte ihm außer der Achtung aller Besseren für sein redliches landständisches Wirken und der Hoffnung, ihn doch noch einmal in den Staatsdienst zurückkehren zu sehen, nur eins: — ein Proceß, den er gegen den großherzoglich hessischen Centralfiscus unternehmen mußte, weil bei Regulirung seines Pensionsgehaltes 500 Fl. nicht berücksichtigt worden waren, deren Berücksichtigung er in Anspruch nehmen zu können glaubte. Der Proceß ist gegenwärtig in der Appellationsinstanz anhängig.

Im Jahre 1832 wollte ein deutscher Fürst Jaup an die Spitze der Staatsverwaltung seines Landes stellen, aber Jaup lehnte es ab, weil er glaubte, zu Hause noch nützen zu können. Wohl in Folge seiner hohen Stellung im Staatsdienste und seines hierdurch, so wie durch seine Popularität und Thätigkeit geübten Einflusses richtete sich auf Jaup hauptsächlich, besonders seit 1832, der Haß der Reaction. So in dem schon erwähnten Schacht'schen Pamphlete und im „hessischen Volksfreunde," einem wüthigen, gehässig-persönlichen Zeitungsblatte, was 1833 in Darmstadt erschien.

Jaup ist der Verfasser einer Anzahl größerer und kleinerer Deductionen, theils im Auftrag der Staatsregierung gelegentlich von Aus-

galprocessen, theils auf Ersuchen Anderer geschrieben. Sodann er= ien, von Crome und Jaup herausgegeben: „Germanien, eine Zeit= rift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland" (4 Bände 08 — 1811) und eine Fortsetzung unter dem Titel: „Germanien d Europa" (1813). „Der Staatsbote, eine allgemeine staatswissen= aftliche Zeitung für deutsche Bundesstaaten, nebst einer politischen ronik," ward von Jaup 1826 und 1827 herausgegeben. Bei bei= n literarischen Unternehmungen war Jaup auch als Mitarbeiter in blicistischen Gegenständen vielfach thätig. Jaup's Freunde tadeln, er nicht mehr schriftstellert. Dieses rührt zum Theile von seinem sse gegen die Censur her. Unter dieser will er nichts schreiben, ch nichts für die Regierung, wie er mitunter ohne Censur gethan. er gewandt, wie Jaup mit der Feder ist, sollte dieser Umstand ihm h nicht so viel anhaben. Außerdem nähme der Raum von mehr 20 Bogen gewiß schätzbare Beiträge zur Geschichte seiner Zeit, und nn auch nur seines Einzelvaterlandes Hessen auf.

Dagegen ist Jaup's Thätigkeit, wo es zu rathen und zu helfen, es anzuregen und weiter zu leiten, wo es Thränen zu trocknen d mit Entschiedenheit, ruhiger Erwägung, sicherer Klarheit und zugleich ner Gewandtheit, welche den alten Diplomaten verräth, einzuschreiten t, in vollstem Maße anzuerkennen. Einzelne Zweige dieser Thätig= t wurden schon vorhin erwähnt. Dazu traten noch: Jaup's An= il an der Unterstützung der Polen, an dem Darmstädter Eisen= hncomité und an einer Anzahl gemeinnütziger Anstalten aller Art. setzes=, Bürger= und Menschenfreund, blieb ihm nichts von n seinen Aemtern, als das eines Gemeinderaths, ein Amt also, s ihm Bürgerentschluß gab und kein anderer Entschluß ihm neh= n kann.

Als Landtagsabgeordneter war Jaup der beste Redner der bei= n älteren Provinzen und nach Aull der beste Redner der Kammer, nn man zunächst genaue Vorbereitung, Gedrängtheit des Vor= ges, Klarheit, gegliederte Anordnung, reiche Fülle des Materi= s, ansprechende Männlichkeit und bereite Replik besonders dabei im uge hat.

Jaup steht noch im rüstigsten Lebensalter. Wohlhabenheit und ckliche Familienverhältnisse seit 34 Jahren festigen seinen Körper h wohl länger, als es Anderen geschieht. Also gebe man die Hoff= ng nicht auf, ihn noch einmal als Staatsdiener thätig zu sehen, Diener des Staates, an dem er mit so viel persönlicher Liebe ngt. Noch am 9. Januar 1839 nannte der Abgeordnete Glaubrech der Discussion des definitiven Rechenschaftsberichtes von 1833 1835 Jaup's Namen, mit Ruhm für ihn, aber mit Tadel die Verwaltung, die ihn und andere Arbeitsrüstige innerhalb er Periode pensionirt hatte. Die anwesenden Regierungscommissäre, ter denen der Finanzminister, Freiherr von Hofmann, sagten nichts gegen.

z. z.

Jordan (Sylvester), ordentlicher Professor der Rechte zu Marburg, ward zu Omes, einem kleinen, zur Pfarrei Axams gehörigen Weiler, zwei Stunden von Innspruck, der Hauptstadt Tyrols, am 30. December 1792 geboren. Sein Vater, Matthias Jordan, war ein dürftiger, aber reblicher Schuhmacher und seine Mutter Maria, eine geborene Jordan, eine Verwandte des bekannten Peter Anich zu Oberberfuß. Seine Eltern, des Lesens und Schreibens unkundig, konnten ihm, dem Jüngsten unter acht Kindern, außer einem dürftigen Religionsunterrichte keine weitere Erziehung geben. In seinem siebenten Jahre besuchte er einen Winter hindurch die schlecht eingerichtete Dorfschule zu Axams, in welcher er nicht einmal das Lesen erlernen konnte, da er außer der Schulzeit häusliche Arbeiten verrichten mußte. Mit der Hülfe seines Bruders Alois und der Kunden seines Vaters, die er bat, ihm Buchstaben vorzuschreiben, brachte er es jedoch im Verlaufe des folgenden Sommers so weit, daß er seinen Eltern die Evangelien ohne Anstoß vorlesen konnte, und auch aus Büchern und Schriften abzuschreiben im Stande war. Aufgemuntert im Lesen und Schreiben wurde er besonders durch seinen väterlichen Oheim Franz, der unter dem Namen Schuster Franz als ein sehr beliebter Volksdichter bekannt war. In seinem neunten Jahre wurde Jordan zur Erlernung des Schuhmacherhandwerks angehalten, welches er auch vollständig ausgelernt hatte. Nebenbei mußte er alle Arten ökonomischer Arbeiten, selbst die schmutzigsten und schwersten nicht ausgenommen, verrichten, und sogar um Tagelohn dreschen und Flachs brechen. Dabei erhielt er karge Kost. Häuslicher Zwist erhöhte zu dem noch sein hartes Loos. Denn nicht selten wurde er nach einer mühevollen Woche am Sonntage von seinem durch Getränke erhitzten Vater sammt der Mutter und den Geschwistern mißhandelt oder gar zur Flucht genöthigt. Sein Vater verdient jedoch Entschuldigung; er kränkelte nämlich seit seiner frühen Jugend und wurde meistens von bösen Menschen aufgehetzt. Er trank höchstens an Sonntagen, war nie betrunken und im Uebrigen für seine Familie sehr besorgt. Durch diese häuslichen Mißverhältnisse wurde Jordan in sich gekehrt, zur Schwermuth gestimmt, in seinen Gefühlen seltsam angeregt und zum Nachdenken über die Pflichten eines Hausvaters veranlaßt, wozu ihn die Lectüre der Evangelien und Legenden hinreichend vorbereitet hatte. Oft machte er dem Vater wegen der Zwistigkeiten Vorwürfe und wurde dann von diesem als Disputirer, an dem ein Advocat verloren gegangen sei, jedoch ohne Zürnen gescholten. Jordan kannte daher auch keine fröhliche Jugend. Der häusliche Unfriede weckte in ihm die Sehnsucht nach dem Gegentheile, dem häuslichen Frieden. Dadurch wurde er gewohnt, sich bei jeder Sache stets das ihr Entgegengesetzte vorzustellen, was für seine ganze nachherige Ausbildung von wohlthätigen Folgen war. Denn die Häßlichkeit des Lasters lehrte ihn eben so die Tugend lieben, als die Schönheit der Tugend das Laster fliehen. Darum wurde ihm später jede Lectüre zur Quelle der Selbstvervollkommnung. Die

s Schließen vom Gegensatze auf den Gegensatz führte ihn auch zum
tudiren. Die Musik, zumal die fröhliche, stimmte ihn nämlich stets
r Melancholie um, und wie er dieser gern nachhing, so liebte er
ch die Musik. Er lernte deshalb auf einer Querpfeife (Schwö-
elpfeife) einige Tänze spielen. Sein Vater, darüber aufgebracht,
b doch außer Stande, ihn vom Spiele abzuhalten, verklagte ihn
halb bei dem nach Omes zur Einsammlung der österlichen Commu-
onszettel gekommenen Hülfspriester Franz Hirn, der dann im zor-
gen Tone zu Jordan sagte: „Wie, du willst dir die Hölle
schwögeln?“ Die Hölle rief in Jordan's Vorstellung den Him-
l hervor, und aus war es mit dem geliebten Spiele! Von nun an
ng Jordan's Denken und Trachten lediglich dahin, sich den Himmel
erringen und einst unter dem Heere der Heiligen ebenfalls mit
em Heiligenscheine zu glänzen. Jordan wurde ein Frömmler, jedoch
guten Sinne, und war nun fest entschlossen, denselben Weg der
tödtung, Selbstkasteiung und der geduldigen Ertragung aller Müh-
gkeiten einzuschlagen, welchen die Heiligen, wie er aus deren Le-
nden wußte, einst gewählt hatten. Er weilte oft in einsamen Wäl-
n, um vor dem Bilde der Jungfrau Maria, deren Gunst und
chutz er vorzüglich zu erwerben suchte, sich bis auf's Blut zu geißeln.
ieses genügte ihm jedoch nicht; er wollte in ein noch engeres Ver-
ltniß zu Gott treten, das er in dem Priesterstande, nach seiner Vor-
llung von demselben, zu finden glaubte. Er entschloß sich deshalb
m Studiren und machte dieses Vorhaben zuerst seinem Pfarrer und
nn dem genannten Franz Hirn bekannt, welcher ihn hierin
tärkte und nachher auch thätig unterstützte. Der Supernumerarprie-
r Jordan zu Arams gab ihm, nachdem er seines Vaters Einwil-
ung erhalten hatte, den ersten deutschen und lateinischen Unterricht,
lchen sodann der Priester Holzmann zu Oberberfuß fortsetzte,
dem er sich täglich (eine Stunde weit) meist barfuß verfügte. Ein
wischen heimlich gemachter Versuch, in dem Capucinerkloster zu
nnspruck oder in dem Cistercienserkloster in Wiltau aufgenommen
werden, blieb ohne Erfolg. Viel hatte Jordan während dieser Zeit
n seinem Vater zu leiden, dem die Leute riethen, ihn, da er kein
ermögen hätte, vom Studiren abzuhalten, bis er im Herbste 1806
s Gymnasium zu Innspruck bezog. Zuerst lebte er lediglich von den
nterstützungen wohlthätiger Familien, bis er im Stande war, durch
ivatunterricht sich selbst den Lebensunterhalt zu erwerben. Er machte
seinen Studien so ausgezeichnete Fortschritte, daß er fast immer
n ersten Platz unter seinen Mitschülern einnahm. Jordan war Au-
nzeuge der Insurrectionsscenen im Jahre 1809, worüber er einst in
ner ausführlichen Biographie noch unbekannte Notizen geben wird.
ben seinen gewöhnlichen Studien betrieb er mit vorzüglichem Eifer
e französische Sprache, in welcher er später Privatunterricht ertheilte.
ie italienische Sprache suchte er ohne fremde Hülfe zu erlernen.
eine Andachtsübungen setzte er zwar auch noch in Innspruck fort;

als aber sein Verstand sich immer mehr aufhellte, begann er an der Wahrheit einzelner kirchlicher Glaubenslehren zu zweifeln, wozu seine Beichtiger selbst durch ihre verkehrte Belehrung Veranlassung gaben. Der Zweifel veranlaßte Forschung, und diese führte zu helleren Ansichten, die jedoch seiner religiösen Gemüthsstimmung keinen Abbruch thaten. Ein von ihm verfaßter und bei einer Feierlichkeit vorgetragener Aufsatz: „Christus und Sokrates, eine Parallele,“ zog ihm zuerst das Mißfallen und den Tadel der Priester zu, die ihm in der Folge desto abgeneigter wurden, je freisinniger er sich über Religionsgegenstände äußerte. Er war allmälig in seinen religiösen Ansichten so weit gekommen, daß er die Unmöglichkeit einsah, sich dem Priesterstande zu widmen. Als daher in Innspruck die Universität aufgehoben wurde, und nur eine theologische Schule blieb, sah er sich veranlaßt, Innspruck zu verlassen, wo er nur Theologie hätte studiren können. Er ging deshalb (1811) nach München, um es dort möglich zu machen, die Universität Landshut einst zu beziehen. In München, wo er an Caj. v. Weiller einen Freund fand, der nachher auf seine philosophischen Studien großen Einfluß ausübte, vollendete er den Gymnasialcursus, worauf er das dortige Lyceum besuchte. Seinen Unterhalt erwarb er sich durch Privatunterricht, der ihm so reichliches Einkommen gewährte, daß er in den ersten Herbstferien eine Reise nach Tyrol machen konnte, um dort seine Eltern und Anverwandten zu besuchen und durch seine Gegenwart die Schmähungen zu widerlegen, welche sich die Priester vor seinen Eltern und Bekannten gegen ihn erlaubten, indem sie ihn namentlich als einen lutherischen Ketzer verschrieen, der an keinen Gott glaube und ewig verdammt sei. — Im Jahre 1813 bezog er die Universität zu Landshut, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen; aber schon im Herbste 1814 benutzte er die Abtretung Tyrols an Oesterreich zu einer Reise nach Wien, wo er auf der Universität Vorlesungen hörte. Obwohl er von mehreren ausgezeichneten Männern freundlich aufgenommen wurde, seine Subsistenz gesichert war, und er auch nicht ohne Aussicht für die Zukunft blieb: so konnte er sich dennoch nicht entschließen, in Oesterreich zu bleiben. Im April 1815 verließ er daher Wien wieder, um nach Baiern zurückzukehren. Er reis'te über Salzburg nach Innspruck; kam in dem Dorfe Kematen mit seinen Eltern zum letzten Male zusammen, die er bei einem fröhlichen Mahle über die gegen ihn ausgestreuten Verleumdungen völlig beruhigte und mit einander aussöhnte; kehrte hierauf, da die von ihm wegen der Verleumdungen zu Rede gestellten Priester drohten, ihn durch die Bauern todt schlagen zu lassen, wenn er nicht sofort das Dorf verlassen würde, nach Innspruck zurück, wo er eine Stipendiumsangelegenheit zu ordnen hatte, und reis'te sodann nach Rosenheim in Baiern, wo er bei dem Landgerichte als Gehülfe arbeitete, bis ihn ein Brief des Herrn Professors Salat, seines Freundes und Gönners, nach Landshut einlud, um dort für eine im Jahre 1813 bearbeitete Preisschrift die philosophische Doctorwürde

u empfangen, die ihm auch am 15. Mai 1815 ertheilt wurde. lachdem er hierauf in München die Rechte eines Einheimischen erlangt atte, setzte er im Herbste 1815 seine juristischen Studien zu Landshut ieder fort, wo er am 18. August 1817 zum Doctor der Rechte pro- novirt wurde. Jordan trat nun sofort die gerichtliche Praxis in Lands- ut an; er begab sich jedoch schon im April 1818 nach München, m den Advocaten Meinel in seiner Praxis zu unterstützen. Dort bte er in sehr angenehmen Verhältnissen, indem er mit sehr vielen usgezeichneten Männern, und namentlich mit den Deputirten des er- en baierischen Landtags, viel verkehrte. Nach einer überstandenen hweren Krankheit, die sein Namen- und Zahlengedächtniß bleibend schwächt, und von welcher ihn nur die Pflege seiner im Jahre 1818 m angelobten Braut, Maria Staudinger, gerettet hat, begab r sich im Juni 1820 nach Frankfurt am Main, um dem Advocaten r. Ehrmann einige wichtige Processe zu bearbeiten und dessen son- ige Geschäfte während der Abwesenheit desselben zu besorgen. Im eptember 1820 zog Jordan nach Heidelberg, um dort die akade- ische Laufbahn, die stets sein Ziel war, als Privatdocent zu begin- en. Im September des folgenden Jahres erhielt er einen Ruf als ßerordentlicher Professor der Rechte mit einem Gehalte von 400 Tha- rn nach Marburg, wo er am 27. September ankam und sich im ecember mit seiner genannten Braut ehelich verband, die ihm bis zu rem frühen Tode (Mai 1832) vier Kinder gebar und ungeachtet ih- r vielen Leiden eine zärtliche Gattin, eine liebevolle und sorgsame Mutter und eine verständige und sparsame Hausfrau war. Im Sep- mber 1822 wurde Jordan zum ordentlichen Professor und außeror- ntlichen Beisitzer der Juristenfacultät befördert, in welche er im Mai 23 als außerordentliches Mitglied eintrat. Im August 1824 erhielt r, theils wegen eines für das kurhessische Haus abgegebenen Gutach- ns, von welchem ein diplomatischer Gebrauch gemacht wurde, und eils wegen eines ausgeschlagenen Rufes nach Freiburg im Breis- u, eine Gehaltszulage von 200 Thalern. Im Jahre 182$\frac{5}{6}$ verwal- te er das Prorectorat zur allgemeinen Zufriedenheit, welche insbeson- re die Studirenden durch einen glänzenden Fackelzug, an dem auch r bekannte U. Fr. Kopp, Jordan's Freund, Antheil nahm, an n Tag legten. Er kam jedoch während desselben in einen eigenthüm- hen Conflict mit dem Vorstande des Ministeriums des Inneren. Die- r trug ihm nämlich auf, ein vom Universitätsgericht in einer Schuld- he gefälltes Urtheil, dem der Vicecanzler die Signatur verweigert tte, einseitig mit diesem abzuändern. Jordan remonstrirte dagegen d verweigerte, als die Remonstration erfolglos geblieben, die Befol- ng, indem er, gegen die Protestation des Vicecanzlers, das Urtheil der ursprünglichen Gestalt den Parteien eröffnete und nachher auch llzog, dem Ministerium jedoch hiervon Nachricht gab. Dieses ver- laßte den Vicecanzler zu einer Beschwerde gegen Jordan, über die sich zu rechtfertigen hatte; was er auch mit einem solchen Erfolge

that, daß das damalige Staatsministerium, aus welchem der frühere Vorstand des Ministeriums des Inneren inzwischen ausgetreten war, sein Benehmen vollständig billigte. Der neue Ministerialvorstand gab ihm sogar noch mündlich seine Zufriedenheit zu erkennen und schenkte ihm von da an sein besonderes Vertrauen, in dessen Folge ihm auch die Revision der akademischen Gesetze (1827) aufgetragen wurde. Jordan hatte sich durch seine literärische und akademische Thätigkeit, so wie durch sein Benehmen so sehr die allgemeine Achtung erworben, daß er im Sept. 1830 nicht nur durch die öffentliche Meinung als derjenige bezeichnet, welcher zu dem damals ausgeschriebenen Landtage von der Universität zu wählen sei, sondern auch von dieser in der That gewählt wurde. Mit dieser Zeit begann Jordan einen neuen Abschnittt seines Lebens; er trat vom Katheder auf die Volkstribüne, von den theoretischen Studien in das praktische Staatsleben, von der häuslichen Ruhe auf den politischen Kampfplatz über. Er traf in der Mitte Octobers in Cassel ein. Ein vortheilhafter Ruf ging ihm voran, der die öffentliche Meinung günstig für ihn stimmte und ihm bald das allgemeine Vertrauen so sehr erwarb, daß sein Einfluß auf das Volk in kurzer Zeit völlig entscheidend, und er so in den Stand gesetzt wurde, auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe wohlthätig einzuwirken. Diesen Einfluß erwarb er sich nicht durch Schleichwege, sondern durch die Eigenschaften und das Benehmen, wodurch man allein das Zutrauen der Menschen erwerben kann, nämlich durch sein offenes, freundliches und herzliches Entgegenkommen, durch furchtlosen Ernst, durch gemeinfaßliche Belehrung über die Gefahren der Unordnung und die Vortheile der Ruhe, durch geduldiges Anhören der Klagen und Wünsche, durch seine Freimüthigkeit und sein unerschütterliches Festhalten an seiner Ueberzeugung. Die kunst- und schmucklose Natürlichkeit des Tyrolers, seine Treuherzigkeit, Gemüthlichkeit und Fröhlichkeit — Gaben, die Jordan wie ein theueres Vermächtniß einer zärtlichen Mutter treu bewahrt hat — finden bekanntlich überall leicht Eingang und Zutrauen. Von Seiten der Staatsregierung suchte man zwar Jordan für die Annahme des vorgelegten Verfassungsentwurfes in dessen wesentlich unveränderter Gestalt, wozu auch der Herr OAGR. Dr. Pfeiffer in einer besonderen Druckschrift rieth, auf allerlei Weise zu gewinnen; was jedoch ohne Erfolg blieb, da Jordan denselben nach seiner Ueberzeugung für völlig ungenügend halten mußte. Jordan hatte es sich zur Aufgabe und Pflicht gemacht, dem Lande eine solche Verfassung zu verschaffen, welche, den geistigen und materiellen Bedürfnissen des Staates möglichst entsprechend, zugleich den übrigen constitutionellen Verfassungen Deutschlands würdig zur Seite stände. Daß ihm sein Vorhaben, worin ihn die Mitstände mit Eifer unterstützten, gelungen, und daß das Anticonstitutionelle in der Verf.-Urk. von der Landtagscommission herrühre, ergibt sich am Klarsten aus Fr. Gössel, Gesch. der kurhess. Landtage von 1830—1831 (Cassel, 1837). In dieser Schmähschrift auf das constitutionelle System wird nämlich angegeben, wo die „Jordan'schen

evolutionsideen," wie die constitutionellen Principien dort genannt
rden, durchgedrungen seien, und wo und wie die Landtagscommission
selben durch Einschaltungen und Zusätze („Häkchen") neutralisirt
be. Auch wird eine Vergleichung der Verf. = Urk. mit Jordan's „Versu=
en über allg. StR." (1828) zu einem ähnlichen Ergebnisse führen.
i der ersten constitutionellen Ständeversammlung, die im April 1831
ffnet und im Juli 1832 aufgelös't wurde, nahm Jordan, als abermali=
r Abgeordneter der Universität, an allen Verhandlungen, welche Le=
nsfragen zur festen Begründung der in der Verf. = Urk. gewährten
chte betrafen, thätigen Antheil, wie hier als bekannt vorausgesetzt
rden darf. Er zog sich aber auch durch seine Wachsamkeit für die
erfassung und einzelne Anträge das Mißfallen und den Unwillen der
n Jahre 1832 immer stärker auftretenden Reactionspartei, welcher er
berall unerschrocken entgegentrat, im hohen Grade zu. Seine in ei=
m Ausschusse beantragte Ministeranklage führte die Auflösung des
ndtags herbei, nach welcher er sofort nach Höxter reis'te, um sich mit
auline Wigand, der Tochter seines Freundes Dr. P. Wigand,
elich zu verbinden, was am 2. Sept. 1832 geschah. Die mannig=
chen Beweise der Liebe und Achtung, welche er auf seiner Heimkehr
n Höxter nach Marburg, wo er am 13. Sept. eintraf, in so hohem
aße empfangen hatte, steigerten die Ungunst der Staatsregierung noch
ehr, obwohl er alle diese Gelegenheiten nur dazu benutzte, um das
olk zur Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit dringend zu ermahnen.
ine Deputation des akademischen Senats verkündigte ihm am Tage
ch seiner Ankunft zu Marburg, daß er zu dem bevorstehenden Land=
ge wieder gewählt worden sei. Er nahm die Wahl an. Am 10.
ctbr. schrieb Jordan an den Herrn Ministerialvorstand Hassenpflug,
dem er diesen bat, ihm entweder das bereits im Frühjahr 1832 aus=
fertigte, jedoch damals zurückbehaltene Gehaltszulagerescript, das ihm
üherer Zusicherung zufolge nach Beendigung des Landtags eingehändigt
erden sollte, zu übersenden, oder aber die Gründe namhaft zu machen,
us denen man dasselbe noch zurückbehalte. Jordan blieb jedoch ohne Ant=
ort; er erhielt dagegen einen Ministerialbefehl vom 16. Oct., wornach
r erläutern sollte, warum er noch nicht die Genehmigung zur Annahme
er Wahl ausgewirkt habe. Dieses führte zu dem bekannten Streite
arüber, ob der §. 71 der Verf. = Urk. auch auf den Universitätsdepu=
rten anzuwenden sei? Daß Jordan auf die Wahl verzichten wollte, der
kademische Senat aber den Verzicht nicht angenommen; daß Jordan so=
ann die Verneinung der obigen Frage zu begründen suchte; daß auch
ie im Januar 1833 zusammengekommene Ständeversammlung jene
rage verneinte; welche Schritte die Staatsregierung gegen Jordan, als er
n Cassel angekommen, ergriffen, wie dieser sich durch den eingeschla=
enen Rechtsweg dagegen zu schützen suchte — dieses Alles ergibt sich ur=
undlich aus Jordan's Schrift: „Actenstücke, zum Theil mit Anmerkungen,
ber die Frage: ob der §. 71 der kurhess. Verf. = Urk. auch auf den
bgeordneten der Landesuniversität anwendbar sei? rc. (Offenbach, 1833),"

auf welche hier verwiesen wird. Die Erklärung der Ständeversammlung, daß dem Eintritte Jordan's in ihre Mitte kein Hinderniß entgegenstehe, hatte bekanntlich die sofortige Auflösung derselben (18. März) zur Folge. Bei einer hierauf (20. März) stattgehabten Unterredung mit dem Herrn Ministerialvorstande Hassenpflug erklärte Jordan, auf eine neue Wahl verzichten zu wollen, wogegen jener versprach, das Zulagerescript an Jordan aushändigen zu lassen, und eben so für die Auszahlung der Tagegelder, die verweigert worden, zu verfügen. Um seinerseits das Versprechen zu erfüllen, eilte Jordan von Hörter, wohin er seine Familie gebracht hatte, nach Marburg (24. März) zurück und leistete dort Verzicht auf seine fernere Wahl. Die Staatsregierung wußte indessen auch auf andere Weise den Senat für sich umzustimmen. Jordan lebte nach seiner Zurückkunft von Hörter, wohin er zu seiner Familie sich wieder begeben hatte, ausschließlich seinem akademischen Berufe in stiller Zurückgezogenheit. Er suchte insbesondere in der englischen Sprache und deren Literatur Erholung und Zerstreuung. Im J. 1833 arbeitete er ein vom Ministerium des Inneren verlangtes Gutachten über die Standesherrlichkeit des Grafen von Isenburg-Büdingen aus, welches er auch in A. Müller's Archiv für Gesetzgebung rc. (Bd. VI. Heft 2, S. 249 flg.) der Publicität übergab. Diesen Umstand benutzte Jordan (20. Nov.) dazu, um Herrn Hassenpflug brieflich an dessen Versprechen zu erinnern; er blieb jedoch ohne Antwort. Ein von der Ständeversammlung im Aug. 1833 ohne Jordan's Veranlassung gemachter Versuch, die Staatsregierung zur Bezahlung der Diäten (236 Rthlr.) zu vermögen, hatte gleichfalls keinen Erfolg. Dagegen wurde Jordan im J. 1835, nachdem das Oberappellationsgericht in der schon 1833 anhängig gemachten Sache zu Gunsten des Ministeriums des Inneren erkannt hatte, die ihm damals angedrohte Strafsumme von 20 Rthlrn. abgefordert, die er auch, da eine Remonstration gegen diese Forderung unbeachtet blieb, wirklich bezahlte. Jordan wollte keinen neuen Proceß anfangen, der ihm nur neuen Verdruß verursacht haben würde. Die für ihn bereits bestimmt gewesene Gehaltszulage (200 Rthlr.) wurde unter seine zwei ältesten Collegen der Juristenfacultät vertheilt. Jordan war fest entschlossen, Alles ruhig zu ertragen und eben so in den öffentlichen Verhältnissen Kurhessens auf keine Weise mehr thätig zu sein, sondern in stiller Zurückgezogenheit seiner Familie, seinem Lehramte und den Wissenschaften ausschließlich zu leben. Diesem Vorsatze treu, nahm er selbst an den Gemeindeangelegenheiten der Stadt Marburg niemals Antheil und verweigerte er den Standesherren ein von ihm verlangtes Gutachten, die Gemeindeordnung betreffend, so wie er auch seitdem nichts über die kurhessischen Angelegenheiten drucken ließ. Denn die Bemerkungen über das kurhess. Staatsdienstgesetz (in Al. Müller's angef. Archiv Bd. VI. 2. Hft. S. 288 flg. und Bd. VII. 1. Hft. S. 1. flg.), so wie der Artikel Cassel in diesem Lexikon wurden noch im J. 1833 verfaßt. Bei seiner durch die mannigfaltigen Widerwärtigkeiten des Lebens geschwächten Gesundheit, auf den

ch häusliche Leiden und Sorgen nachtheilig einwirkten, konnte er r schriftstellerischen Thätigkeit nicht so obliegen, wie er es wünschte. leistete darum in dieser Hinsicht wenig, indem er außer den in dien Lexikon befindlichen Artikeln (Cassel, Gastrecht, Gesandtschaftsrecht, usgesetze und Jesuiten) nur noch für das Rechtslexikon, herausg. von eiske, folgende Artikel: Adhäsion, Adhäsionsproceß, Administrativ-iz, Austräge, Appellation in Civil- und Strafsachen, und Beweis Civil- und Criminalprocesse, bearbeitete. Im J. 1837 wurde Jordan dem Geschichtsvereine zu Wetzlar als Ehrenmitglied und im J. 38 von dem zu Cassel als ordentliches Mitglied aufgenommen. ei in Wetzlar gehaltene Vorträge „über den Nutzen der Geschichts-eine in Bezug auf Staats- und Rechtswissenschaft," und: „über Studium der Geschichte und den Nutzen desselben für das bürgere Leben" sind in P. Wigand's Arch. für Gesch. und Alterthür Westph. (Bd. VII. S. 285.) und in dessen wetzl. Beiträgen (Hft. S. 273 flg.) abgedruckt. Jordan's Gesundheit war bereits wieder so r erstarkt, daß er sich wieder kräftig genug fühlte, größere literari-e Unternehmungen zu beginnen, als ihn ein neuer Schlag traf, der r ihn um so schmerzlicher war, je unerwarteter er kam. Am 18. ni 1839 wurde nämlich am Morgen sein Haus mit Gensd'armen d Polizeisergeanten umstellt, von der kurf. Polizeidirection und dem f. Landgerichte eine Harssuchung vorgenommen, von ersterer ihm eich ein Ministerialrescript, welches seine Suspension vom Amte gen der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, die theiligung an revolutionären Umtrieben betreffend," bis auf weitere fügung verhängt, eingehändigt, und von dem letzteren eröffnet, daß die Einleitung der gedachten Untersuchung verfügt habe. Diese ersuchung dauert noch jetzt (August) fort, Jordan ist aber in Folge der-en blos darauf beschränkt, daß er Marburg nicht verlassen darf. brach seitdem seine literarischen Arbeiten ab, um auf diese Provo-on in einer besonderen Schrift, der später Memoiren folgen wer-, sich selbst, sein landständisches Wirken, sein Verhältniß zur Staats-erung seit 1830 rc. ausführlicher der Publicität darzulegen. Es d keine Selbstvertheidigung, deren er vor Deutschland nicht bedarf, dern ein vielleicht nicht unwillkommener Beitrag zur Selbstbio-phie, die er einst ausführlicher dem Drucke übergeben wird, zur eschichte, zur Politik und zum constitutionellen Staatsrechte sein.

S. Jordan.

Italien. — I. Andeutungen über seine bürgerliche schichte. Die Schriften eines Lanzi, eines Micali, Niebuhr Müller beweisen zur Genüge, daß schon mehrere Jahrhunderte der Gründung Roms das bürgerliche Leben der Etrusker blühend r durch Religion, durch Künste und politische Einrichtungen. Ein er Culturzustand ist aber als etwas Eigenthümliches der Italiener etrachten, indem er demjenigen der Griechen vorausging und hin-lich des Ursprungs, des Charakters und der Sprache Merkwürdiges

darbot. Bei dem Sinken der Etrusker erhob sich in Großgriechenland die Weisheit der Pythagoräer, welche bis zu den Zeiten des Sokrates um Vieles diejenige des griechischen Continentes übertraf. Nach dem Falle der calabresischen und siculischen Republiken erschien der unbeschreibliche Glanz von Rom, und als auch dieser sich verdunkelte, keimte und wuchs allmälig die Macht der Päpste; alsdann die Freiheit, die Kraft und der Reichthum der lombardischen, der toscanischen, genuesischen und venetianischen Freistaaten. Am Ende des verflossenen Jahrhunderts zeigte sich ein neues Aufblühen in Künsten, Wissenschaften und politischen Institutionen; dieses erreichte zwar keineswegs die alte Größe, war jedoch von höherer Wichtigkeit und Bedeutung, als man gewöhnlich dafürhält. Demnach zählt Italien nicht viel weniger als dreißig Jahrhunderte eines immer wieder auflebenden Bürgerthums, und die Annalen seiner Geschichte bewahren Thaten und Ereignisse, die vielleicht größer und staunenswürdiger sind, als jene aller Völker des Occidents. Mit den Waffen der Latiner und mit der Auctorität der Religion hat es zweimal die Welt unterworfen und beherrscht; im Mittelalter hat es Europa die Wissenschaften, die Poesie, die Künste, den Handel und die Schifffahrt wiedergegeben. Mittelst einer geringen Anzahl von Menschen, die sich auf Felsen und in Sümpfe geflüchtet, gründete es eine Republik, die zwölf Jahrhunderte gedauert, die das Emporium der Reichthümer, die Beherrscherin der Meere, das England der vergangenen Zeiten gewesen ist. Auch noch in diesen letzten Jahren, in den Tagen der Demüthigung und der Knechtschaft, ohne Heere, ohne eigenes politisches Leben, erzeugte es einen Montecuccoli, einen Eugen Massena und Bonaparte — Feldherren, die denjenigen des Alterthums gleichstehen. Es irren daher die Italiener nicht, wenn sie glauben, daß ein solcher Ruhm, der sich so verschiedenartig in tausendfältiger Wiederholung erzeugt und unter tausend völlig veränderten Umständen geäußert, seinen eigentlichen Grund nicht in dem außerordentlichen Zusammentreffen vieler Zufälligkeiten hat, sondern vielmehr in den bleibenden Elementen des Charakters der Italiener und in der günstigen Beschaffenheit des Landes, das sie bewohnen. Als zufällig und temporär werden dagegen die betrübenden Ursachen zu betrachten sein, die ihnen seit einiger Zeit verbieten, sich vor der Mitwelt so zu zeigen, wie sie vermöge der natürlichen Anlagen wären.

Will man aber fragen, welches denn die hauptsächlichsten und beständigsten Bedingungen der italienischen Größe gewesen, so scheint uns, daß vordersamst die folgenden drei in Betracht zu ziehen sind: die Lage, Eigenschaft und Gestaltung des Bodens; das Gemäßigte und Abwechselnde des Klimas; die Vorzüglichkeit der Menschenstämme.

Italien tritt aus der Mitte des europäischen Festlandes hervor, steigt hinab durch das Mittelmeer und ist umgeben von großen, fruchtbaren Inseln. Die Länge seiner Küsten ist unverhältnißmäßig größer

s seine Breite und hat einen Ueberfluß an geräumigen, sicheren Hä-
n. Seine Ebenen und Berge verschaffen reichlich alles das, was
r Schifffarth vonnöthen ist. Ein solches Land ist gewiß, wofern die
völkerung auch nur einigermaßen verständig und unternehmend ist,
r Herrschaft über das Meer, in dessen Mitte es sich ausdehnt, von
r Natur selbst angewiesen. Sehen wir aber genauer, so finden wir,
ß sich vor seinem Blicke die glückliche atlantische Region verbreitet,
ß es zu seiner Linken gleichsam mit dem Finger Griechenland be-
rt, und daß ihm in nicht weiter Ferne Aegypten, Syrien und
inasien liegen. Erwägen wir nun, welch' ein bedeutender Theil der
ltur und der Macht der alten Welt gerade in jenen Gegenden vor-
nden war, so werden wir leicht begreifen, welche Vortheile daraus
r Italien erwachsen mußten, als es die Herrin des Mittelmeers
rd und an allen Küsten umher commercielle und politische Verbin-
ngen schloß. Bei dem Falle von Griechenland endlich blieb Italien
türlicher Weise für den Westen und Norden Europas der Schlüssel
n Orient und der erste Stapel für Indien.

Die Güte des Bodens ist an sich schon eine große Veranlassung
Wohlstand, Macht und Gesittung, wofern sie zur Fruchtbarkeit die
ltige Mitwirkung des Menschen erfordert, was auch gerade der Fall
bei der Ergiebigkeit des italienischen Bodens. Virgil nannte Italien
magna parens frugum" und gab nicht zu, daß Medien, Arabien,
rsien und selbst Indien größeres Lob verdienten; allein zugleich be-
rkte er auch, daß die Sabiner, die Marsen, die Ligurier und Vols-
r mit Mühe und Schweiß den Boden fruchtbar machten. Ueberdies
weckte auch die mannigfaltige Beschaffenheit desselben (bestehend in
sgedehnten Ebenen, steilen Alpen, wallenden Seen, tiefen austre-
nden Flüssen, in Wäldern, Sümpfen und Morästen, ewigen Eis-
dern, in Erdbeben und Vulcanen) in Italiens Bewohnern eine eben
große Verschiedenheit der Industrie und des erfinderischen Geistes.
as Klima von Italien ist von Palermo bis zu den Alpen, bei einer
nge von 400 und mehr Meilen, so gemäßigt und von den beiden
tremen gemischt, daß es im höchsten Grade geeignet wird, jede Art
n Eindruck zu erzeugen und zu ändern, und dadurch dem Körper
wohl als dem Geiste die vielfältigsten und verschiedensten Richtun-
n zu geben. In dem äußersten Calabrien gewahrt man, im bren-
nden Strahle der Sonne unter dem reinsten Himmel, zur Rechten
muthige Thäler mit einem Reichthume an Cedern und Orangen; zur
nken abschüssige Bergjoche, Schnee und Eisstrecken, heftiges Sturm-
hen, so wie Bäume und Pflanzen, die dem Norden gehören. Dage-
n blühen in Oberitalien an dem Fuße der Alpen um den Lago
aggiore und den Gardasee die Oliven und Citronen. Ueberall zeigt
h da, in kleiner Entfernung, Meer, Ebene und Berg, und stets
rden die Bewohner von dem verschiedenartigen Einflusse jener drei-
chen Naturseite berührt. Wir wissen nicht, ob die Einwirkung des
imas den Menschen in seinem Grundcharakter umgestalte, oder ob

er troß solchen Einflusses die ursprüngliche Anlage beibehalte; jedenfalls belehrt uns aber die Geschichte Italiens, daß zu den wirkenden Ursachen seiner Größe auch die eigenthümliche Natur einiger seiner Stämme mitzurechnen sei. Wer möchte z. B. in dem Römer ein eigenes physisches und moralisches Gepräge verkennen, welches unabhängig ist von Klima und Boden? Ein solches Gepräge findet sich aber noch heut zu Tage (es ist wunderbar zu sagen) in seiner Eigenthümlichkeit bei dem gemeinen Volke von Trastevere und dei Monti, nach so vielen Jahrhunderten von Unglück, von Knechtschaft, von abstumpfendem Aberglauben, von unzähligen bürgerlichen Umwandlungen. Uebrigens schreibt W. Eduars*), daß er, nach einer sorgfältigen Vergleichung der Profile verschiedener europäischen Nationen nach der Norm des Camper'schen Gesichtswinkels, das Profil des Italieners dem rechten Winkel am Nächsten gefunden habe. Die Natur hat mit wohlthätiger Absicht jeder Nation irgend einen besonderen Vorzug verliehen, damit alle sich wechselseitig beistehen und achten mögen. Der Deutsche zeichnet sich aus durch die Tiefe des moralischen Gefühles, durch ernstes Nachdenken über sich selbst und durch anhaltend emsiges Forschen. Der Engländer hat seinen Vorzug in der subjectiven Poesie, in der Originalität der Auffassung und in dem praktischen Sinne für's Leben und für die Mechanik. Der Franzose begreift leicht und schnell, glänzt durch Feinheit und Schärfe des Geistes und verbindet Einheit und Kraft im Handeln. Der Spanier übertrifft Alle in Stärke des inneren Triebes, in heroischer Beharrlichkeit, in Wärme und Gluth der Einbildungskraft. Wir vermögen nun nicht zu beurtheilen, bis zu welchem Grade der Italiener eine jede dieser Eigenschaften besitze; aber dieses ist uns klar, daß sie bei keinem Volke in größerer Mannigfaltigkeit und in schönerem Gleichgewichte vorkommen. Eben so halten wir uns für überzeugt, daß die italienische Nation über alle andern hervorragt in der Zartheit des Empfindens und in der Anschauung des Schönen. Alle die vereinten Ursachen des Bodens, des Klimas und des Charakters scheinen uns hinlänglichen Aufschluß zu geben über die staunenswürdigen Thaten der Italiener. Allein es läßt sich zweifeln, ob sie auch hinreichen, genügende Aufklärung zu verschaffen über die außerordentliche Größe der Römer. Die große Reihe ihrer Eroberungen, die noch größere Klugheit, durch die sie dieselben während langer Jahrhunderte erhielten, ja selbst der Zerfall und die Auflösung ihrer ungeheueren socialen Maschine, alle diese Dinge sind sowohl für den Philosophen als auch für den Politiker höchst schwierige Probleme geworden. Hinsichtlich des Ursprungs der römischen Größe halten wir uns nicht so fast an die Aussprüche von Paruta und Montesquieu, als vielmehr an den tiefen Gedanken von Vico, daß nämlich der wahre Grund der römischen Größe in der in wenigen Patriciern gesammelten Klugheit bestanden habe, vermöge welcher sie das Vol

*) Des caractères physiologiques des races humaines.

in der Rohheit, Kraft und Strenge der ländlichen einfältigen Sitten erhielten, dasselbe mit dem Verstande Etruriens und Großgriechenlands regierten, die Kriegstruppen auf ausgezeichnete Weise ordneten und die Schlacht mit solch' trefflicher Kunst reihten, daß sie nur die Frucht der mathematischen Studien des Toscaner gewesen sein konnte *). Auch ist gewiß in der Welt nichts stärker, als ein Arm von Eisen und eine Seele von Feuer, wenn sie von der Weisheit geleitet werden. Die Erhaltung des römischen Reiches, die allerdings weit schwerer und mühsamer als die Eroberung ist, hat nach unserer Ansicht ihren wirksamsten Grund erstens in der nie unterbrochenen Reihe von außerordentlichen Männern, in welchen als vorherrschende Eigenschaft sich darthut eine wunderbare Kraft, eine Geistes- und Charaktergröße, wodurch die Römer selbst die Griechen bei Weitem übertrafen **), und welcher gegenüber wir Neueren nur als Kinder erscheinen; zweitens in der gesetzgebenden Weisheit, die wir noch heute, nach einem so bedeutenden Fortschreiten in philosophischen Speculationen und in bürgerlicher Erfahrung, bewundern und mit großem Nutzen studiren, so daß es scheint, als sei keinem Volke auf Erden von Natur eine so tiefe Einsicht des Rechtes zu Theil geworden, als dem römischen Volke; drittens in dem fortwährenden Genusse einer Cultur, im Vergleiche mit welcher die übrige Menschheit, das einzige Griechenland ausgenommen, sich als barbarisch erachten mußte; viertens in dem Umstande, daß die Römer schon frühzeitig dem Grundsatze huldigten, den auch Machiavelli aussprach, daß man die Feinde entweder vertilgen oder mit Wohlthaten überhäufen müsse. Daher auch ihre furchtbaren rasch auferlegten Strafen einerseits, daher anderseits jene unverletzliche Treue, jene großmüthige Beschützung, jene langen Verträge mit den verbündeten oder zinspflichtigen Völkern, daher jenes Gestatten der eigenen Gesetze und Gebräuche, daher das Belassen in dem Genusse der Municipalfreiheiten, daher endlich jene Kunst, Nutzen zu ziehen selbst aus den Verheerungen aufrührerischer Länder mittelst des wunderbaren Systems der Colonieen — Alles Dinge, welche die Römer von den Etruskern gelernt zu haben scheinen, die mit denselben Kunstgriffen beinahe ganz Italien beherrscht hatten.

Das neue Licht der Philosophie der Geschichte, das uns mit mehr Wahrheit die Grundsätze und die geheimen Motive des Lebens der Staaten betrachten läßt, gibt uns zugleich mit Klarheit die Ursachen ihres Verfalles zu erkennen. Es sind zwei Grundregeln jener Philosophie, erstens daß jede politische Form, die irgend einer Integraltendenz oder Bedingung der Natur des Menschen widerstrebt, sich nothwendiger Weise auflösen und selbst zerstören muß; zweitens daß die Wohlfahrt der Gesellschaft hervorgeht aus der Wechselseitigkeit der

*) Vico, Animadversiones in primum librum de antiquissima Italorum sapientia. —

**) Tasso, Risposta di Roma a Plutarco.

Arbeit und des Gewinnes, welche Wechselseitigkeit aber, um möglichste Mannigfaltigkeit in ihrem Gegenstande und Vervielfältigu- in ihren Producten zu erzielen, eine gerechte, eine freie, allgemeine u... leuch-tete sein muß. Nun enthielt aber das römische Gemeinwesen zu viele erkünstelte Elemente, die der normalen Natur des Menschen zuwider liefen, und die einer billigen, allgemeinen Wechselseitigkeit der Arbeit und des Gewinnes entgegen waren. Die natürliche Gleichheit war zerstört durch die Unterwürfigkeit und Knechtschaft der Frauen und der Söhne; die politische Gleichheit durch die Form der Comitien, vermöge welcher den entfernten Provinzen die Ausübung und der freie Gebrauch der Gemeinrechte verkümmert war. Die ungleich vertheilten Reichthümer rührten nicht von eigenem Erwerbe und Fleiße her, sondern von den Eroberungen und dem erhobenen Tribute *); der gewöhnliche und constituirende Zustand Roms war Krieg, und das Höchste des Ruhmes der Triumph. Dadurch wurde ein großer Theil der ursprünglichen Eigenschaften entstellt und verdorben in ihrem Zwecke und Gebrauche. Zuletzt riß das moralische Gefühl, das sich auf einen grob-abergläubischen Polytheismus stützte, der unter den Streichen der kritischen Vernunft zusammenfiel, alle für den Menschen heilsamen Ueberzeugungen mit sich fort. Eine solche Form der Gesellschaft trägt den Keim des Todes in sich selbst, und um ihren Fall zu erklären, hat man nicht nöthig, seine Zuflucht zu falschen, das Christenthum verletzenden Voraussetzungen zu nehmen, wie durch Gibbon geschehen ist.

Allein wenn das römische Reich zu Grunde ging, verzehrt von eigenem Alter und morsch gemacht durch die Streiche der Barbaren, so überlebten dasselbe doch viele Einrichtungen und latinische Gebräuche und dieses vornehmlich in Italien, welch' letzteres um so viel leichter römisch wurde, als es hierzu durch die griechische und etruskische Cultur vorbereitet ward. Außerdem gelangte Italien, da es frühzeitig erobert wurde, lange vor den anderen Provinzen, und schon zur Zeit der Gracchen, zur Theilnahme an den Comitien und eignete sich sämmtliche Formen der römischen Jurisprudenz an, was auf's Schönste bestätigt wird durch den gelehrten Savigni, indem er beweis't, daß auch in den dicksten Finsternissen des Mittelalters in Italien die Tradition des römischen Rechtes nie verloren ging **).

Hätten die Nachfolger Theodorich's und später die Longobarden es verstanden, und wäre es ihnen möglich gewesen, sich dem Geiste der latinischen Einrichtungen näher anzuschließen, so hätten wahrscheinlich die wenigen Schlachten von Belisar und von Karl dem Großen nicht vermocht, sie zu zernichten. Die Longobarden insbesondere, ...

*) Menzotti, Del Commercio dei Romani.

**) Asti Abruzzese und P. Grandi hatten im vorigen Jahrhundert dieselbe Wahrheit zu beweisen gesucht.

rtnäckig darauf bestanden, das germanische Element unter ein völlig
tinisches Volk zu verpflanzen, versetzten Italien in Jammer durch
ürge...ege, Beraubungen und Gewaltthaten. Das Lehnswesen,
elches jenseits der Alpen Eingang gefunden und sich mit Glück or-
anisirt hatte, erfüllte jene Völker wenigstens mit politischem Leben
nd feuerte sie an zu ritterlichen Unternehmungen, wenn es ihnen auch
nst nicht viel Gedeihliches brachte. In Deutschland, in England, in
rankreich, in Spanien schrieb man Lieder, Gedichte und Romanzen
it volksthümlicher Begeisterung; darin glänzen die muthvollen Thaten
r Paladine und Barone mit den lieblichen Farben der homerischen
ichtung. Nur Italien, das Land der Poesie, hatte weder Gesänge,
och Romanzen, indem es nicht wußte, worüber zu singen; und nichts
sto weniger besaß Italien noch die Reste der Wissenschaft aus dem
lterthume in kräftigerem Leben und in reicherer Fülle als irgend eine
ndere Gegend, weshalb auch Karl der Große, als er die Universität
aris, nachdem sie von Pietro di Pisa eingerichtet war, mit Leh-
rn versehen wollte, solche von den Klöstern in Monte Cassino und
anderen Theilen der Halbinsel aufsuchen ließ. Allein mitten aus
ner Schwäche und Erniedrigung Italiens bildete sich eine moralische
nd intellectuelle Macht, die fast der gesammten christlichen Welt das
esetz gesprochen hätte. Und man wird leicht den raschen Fortschritt
nd das Uebergewicht dieser Macht begreifen, wenn man erwägt, daß
e für sich die drei lebenskräftigsten und wirksamsten Elemente der la-
inischen Verfassung verwendete, nämlich die Intervention des Volkes,
e Hierarchie und die Einheit der Handlung. Der Papst sowohl als
e Bischöfe wurden nach der Stimme des Volkes gewählt, aus dessen
Schooße sie hervorgingen, und wozu sie sich erhoben durch ausgezeich-
ete persönliche Eigenschaften. Die Kirchenregierung war in ihren
Graden und ihrer Jurisdiction durchaus nach der bürgerlichen gemo-
elt, wie sie zur Zeit der Kaiser bestand, und verlieh der Geistlichkeit
ne gleichförmige und gesunde Organisation. Die Concilien vertraten
e Stelle des Senates, so wie die Synoden und Klöster jene der
Municipien. Die Päpste zogen mittelst derselben Künste und Verän-
erungen, wie die Cäsaren, nach und nach die Summe aller Dinge
nd den letzten Appell aller Rechte und Sachen an sich. Auf solche
Weise ward auf den Trümmern des latinischen Reiches ein neues er-
aut, das demselben vollkommen ähnlich war, sowohl was die Form
etrifft, als auch die Kühnheit des Geistes, der es erfaßte und zur
Vollendung brachte. Eine so ausgedehnte und feste Macht, die eine
nmittelbare Herrschaft über die Ideen und Gesinnungen ausübte mit-
lst der Wissenschaft und des Glaubens, sollte mit der Unterjochung
ler so materiellen Kräfte des Feudalwesens enden. Dieses Werk aber
ollends zu vollbringen, fehlte es nur noch an einem Geiste, der über
lle anderen kühn und unternehmend wäre; dieser Geist fand sich aber
n dem Sohne eines Zimmermanns aus Toscana. An jenem Tage,
ls Gregor der VII. seinen Legaten befahl, von den Höfen der Für-

sten einen Vasallentribut zu fordern, war die römische Theokratie auf's Höchste gestiegen.

Im Schatten dieser Macht, die zur Hälfte die Kraft und das Ansehen der deutschen Kaiser niedergeschmettert hatte, erwachten die italienischen Municipien zu neuem Leben und bewährten sich als köstliche Ueberreste der latinischen Verfassung, worin, wie in einem heiligen Schreine, die Keime der künftigen Civilisation niedergelegt waren.

Der Eifer für die neue Freiheit entflammte mit einer solchen Intensität in dem italienischen Volke, daß überall der sich erhebende Feudalismus bekämpft und fast überall zerstört wurde. Nur wenige Barone hielten sich zerstreut umher, bedroht und gezwungen, in der Abgeschiedenheit ihrer Felsen, in den Schluchten der Berge zu bleiben. Manche verzichteten auf ihre Titel und gesellten sich zur Classe des Volkes. Viele Städte blieben zwar dem Namen nach den Kaisern untergeben, genossen aber für sich alle Freiheiten einer republicanischen Regierung. Selbst in den beiden Sicilien, wo die Normannen sich im höchsten Grade um die Völker verdient gemacht hatten, mußte das Feudalwesen bedeutende Modificationen erleiden, mußten Verträge mit den Gemeinden geschlossen, mußte die Unabhängigkeit verschiedener Republiken respectirt und mußte dem Staatskörper die Garantie der politischen Parlamente eingeräumt werden.

Italien ward schnell mit Republiken bedeckt, in welchen die Welt vielleicht zum ersten Mal eine vollkommene Demokratie unter dem Einflusse der christlichen Lehren erstehen sah, eine Demokratie nämlich ohne Sklaven, die zur Richtschnur die brüderliche Gleichheit und brüderliche Liebe hatte. Zugleich entwickelte sich allda ein neues bürgerliches Element, das den Alten fast ganz unbekannt war und in den Künsten, der Industrie und dem Handel bestand, welche frei von Bürgerhänden ausgeübt wurden, so daß von jener Zeit an die öffentliche Oekonomie einen wichtigen Einfluß auf das Gedeihen und die Verhältnisse der Staaten hatte. Nichts desto weniger wurden durch die mercantilischen Speculationen und durch die Lust nach materiellem Glücke in jenen Herzen nie die großmüthigen Gesinnungen verdrängt, noch dieselben von mühsamen Opfern entfernt. Ja, läsen die Neueren mit mehr Aufmerksamkeit und Interesse die Geschichte jener Republiken, so würden sie finden, daß mit Unrecht die Industrie und der Handel als die Quelle des gegenwärtigen Egoismus und der Gleichgültigkeit für alle edleren Zwecke beschuldigt werden; vielmehr sollten sie die Ursache in der Abnahme der moralischen Gefühle suchen. Pisa, Amalfi, Venedig, Florenz, Genua und verschiedene toscanische und lombardische Städte trieben ausgedehnten Handel und verführten durch ganz Europa ihre Tücher, ihre Seidenwaaren, nebst tausend anderen Erzeugnissen ihrer großen und trefflichen Fabriken; sie waren in der That Krämerrepubliken; allein unbeschadet dessen schlugen die lombardischen Städte in mehreren Schlachten den furchtbaren Barbarossa auf's Haupt.

das kleine Asti leistete dessen gesammtem Heere Widerstand und
te zu seiner Vertheidigung nur einen hohen Zaun, der ihm statt
er Mauer diente *). Pisa schlug die Saracenen auf allen Küsten
aniens und des nördlichen Afrika, eroberte Athen, Korinth, Ne=
pont, die Insel Sardinien, Korsika und die balearischen Inseln.
nua allein rüstete eine Flotte aus mit 35,000 Mann, und Vene=
eilte, vereint mit den Franken, das Panier des heiligen Marcus
f den Zinnen von Constantinopel aufzupflanzen. Die Wunder, die
rch jene kleinen Republiken gewirkt wurden, die, nach Libri's Aus=
ucke, den Sternen gleich, unbemerklich wären, wenn sie nicht schim=
rten, sind ein klarer Beweis von demjenigen, was in Italien die
ividuelle Kraft vermag, von welcher sowohl der größte Ruhm, als
h die größten Uebel ausgegangen.

Die zu weit getriebene Individualität ist stolz und neidisch, lehnt
h auf gegen die Zucht und verhindert die Einheit des Gedankens
d der Handlung. Griechenland hatte hiervon vor Italien bejam=
ernswerthe Beispiele geliefert. Unglücklicher Weise gesellten sich in
alien zu diesem natürlichen Hange zur Zuchtlosigkeit und Zwietracht
ch andere gefährlichere Ursachen zu inneren Kriegen. Der größte da=
n war der hartnäckige Kampf zwischen der Kirche und dem Reiche,
r Italien zum ewigen Schlachtfelde machte.

Zwischen dem 14. und 15. Jahrhunderte zeigen sich bedeutende
eränderungen in dem geselligen und politischen Zustande der Italie=
er. Der Feudalismus sproßt von allen Seiten empor, unterstützt
n fremden Waffen und begünstigt durch einheimische Kriege. In den
epubliken hat sich ein neues politisches Element gestaltet, das Patri=
at. Wer immer sich über seines Gleichen durch militärisches oder
ürgerliches Verdienst erheben konnte, war bestrebt, seinen Nachkom=
en eine größere Macht zu usurpiren und einzuhändigen, als es die
emokratische Gleichheit erlaubte. Zu dem bürgerlichen Adel wollten
e den feudalen hinzufügen, indem sie um Titel, Ehrenstellen, Juris=
iction und Privilegien bei auswärtigen Fürsten warben. Von den
lten Lehnsträgern erlernten sie allmälig die materiellen Mittel der Herr=
haft, und aus einer Burg voll von gedungenem und grausamem
Volke tyrannisirten sie oft ihr Heimathland, wie Tiger aus ihren Höh=
en. Venedig war völlig in den Händen der Patricier, die eine Re=
ierungsart einführten, welche eben so verständig als für die Gleichheit
eindselig, und eben so durchaus kunstreich als ungünstig für Abände=
ungen und widerstrebend gegen natürlichere Tendenzen des bürgerli=
hen Lebens war. Genua schwankte zwischen der Auctorität der Se=
atoren und derjenigen der Tribune. In Toscana behielt die Demo=
ratie die Oberhand. Die lombardischen Städte waren fast alle in die
Hände kleiner Emporkömmlinge gefallen, deren Einer nach dem Anderen
on den Mächtigern aus ihnen verschlungen ward. Neapel und Si=

*) Denina, Storia delle Rivoluzioni d'Italia.

cilien nahmen immer mehr von der Form der ultramontanen Monarchie an, und Ferdinand von Aragonien benützte von Ludwig XI. ein kühnes und gesetzwidriges Beispiel, den Stolz und die Uebermacht der großen Lehnsträger zu demüthigen. Unterdessen zerfiel die Moral täglich mehr im Geheimen und Oeffentlichen; und als Hauptursache davon galt: die in ihren Maximen erschütterte und durch die scandalösen Laster des Clerus geschändete Religion; die neuen Bedürfnisse und die neuen Ideen, welchen die alten Einrichtungen nicht fernei genügten; die neugeschaffenen Herrschaften, die ihre Macht auf Trug erbauen mußten, indem man ihnen überall mit Gewalt und Schrecken begegnete; eine heftige Liebe zur Freiheit; und endlich die Kleinheit der Staaten, die sie zu einer Politik von Täuschungen, von List und Schlauheit zwang. Dieser letzte Punct wurde auch die Veranlassung zu einem andern großen Schaden für Italien, nämlich zu dem Institute der sogenannten Condottieri und der feilen Kriegstruppen. Da die kleinen Staaten nicht hinlängliche bewaffnete Bevölkerung hatten, um sich mit den größeren messen zu können, so steuerten sie diesem Mangel durch Geld und nahmen Fremdlinge in Sold — ein schändlicher Gebrauch, der zugleich durch das Beispiel der Venetianer Eingang fand, welche nicht wagen mochten, ihr Volk zur Vertheidigung des Staates mit Waffen zu versehen.

Der Einfall Karl's VIII. und die Leichtigkeit, mit der er Italien durchzog und sich des Königreichs Neapel bemeisterte, überzeugte die Italiener von der Nothwendigkeit, wieder zu der alten Kriegsordnung zurückzukehren. Venedig kam hierin zuerst zur Einsicht und bekämpfte die Ligue von Cambrai unter den Mauern von Padua mit bürgerlichen Waffen. Macchiavelli sprach und schrieb stets von der Nothwendigkeit, das Kriegswesen wieder auf besseren Fuß zu bringen. Fabricius Colonna, Tebalducci und mehrere Andere hielten sich bereits an die Reform, allein es war zu spät.

Zur Seite dieser Uebel erstand doch manches Gute. Im 15. Jahrhunderte hörten, so zu sagen, die eigentlichen Bürgerkriege, d. h. die aus Parteihaß erfolgten Kriege, auf; jener gegen Pisa schien der letzte sein zu sollen. War gleich Italien noch in mehr als dreißig Herrschaften getheilt, so hing nun doch das Schicksal aller dieser von der Handlungsweise einiger wenigen ab, und diese waren die Venetianer, die Florentiner, Neapel, der Kirchenstaat und Mailand, welche sämmtlich zum Frieden gezwungen waren; denn wer immer aus ihnen sich anschickte, Eroberungen zu machen, hatte alle übrigen gegen sich, wie es sich mehrmals zeigte; weshalb auch Guicciardini bemerkt, daß zur Zeit des Einfalles von Karl VIII. das Gleichgewicht der größeren Staaten Italiens dasselbe seit geraumer Zeit in glücklichem Frieden erhalten habe und ihm eine lange Dauer desselben verspreche.

Es ist daher nicht zu zweifeln, daß, ohne die öfters wiederholte Herbeirufung des Fremden, Italien die bürgerliche sowohl als auch die politische Kr

s, in der es sich dem Fortschreiten der Ideen zufolge befand, glücklich
standen hätte. Der Handel und die Industrie bereicherten, ver-
ehrten und belehrten jene Mittelclasse, die in ganz Europa der Ari-
okratie den Lebensnerv abgeschnitten und dem Despotismus die Krallen
enommen hat. Von Venedig, von Florenz und von Genua nicht zu
rechen, da ohnehin alle Beschreibungen davon zeugen, wollen wir hier
os anführen, daß Mailand allein im Jahre 1492 14,600 Kaufläden
nd 70 Tuchfabriken zählte. Dieser Umstand gibt zu erkennen, daß
e Gesammtheit der materiellen und moralischen Kraft Mailands in
er Hand der Fabricanten und Kaufleute lag *). Was aber insbe-
ndere die Italiener gesichert hätte, sich auf vortheilhafte Weise aus
er schwierigen und langen bürgerlichen Umwandlung, der sie unterla-
en, hervorzuarbeiten, das war der sichtbare, stätige Fortschritt der
Wissenschaft, welche täglich mehr von jenen Eigenschaften erlangte,
e sie zur Schutzwache der Staaten und der Cultur machen. In der
hat, sie gewann täglich mehr an Allgemeinheit des Stoffes, befreite
ch stets mehr von der Auctorität, nahm zu an erfinderischem Geiste,
freundete sich näher mit der Erfahrung und mit der Erforschung der
acta, schritt zur Anwendung und gesellte sich auf tausend Wegen zu
em Volke.

Von Pomponiaco bis Galileo vermehrten sich ununterbro-
hen die Akademieen und mit ihnen vervielfältigten sich die Lichtpuncte
nd deren Verbreitung. Von Leonardo da Vinci an bis zu der
kademie del Cimento hatte das Studium der Naturwissenschaft einen
iesenschritt genommen, und alle bürgerlichen und mechanischen Künste
gen daraus so bedeutende Vortheile, daß durch ganz Europa italieni-
he Talente gesucht und verwendet wurden. Die Kritik hatte ihre
ackel aufgesteckt für die Geschichte, für die schönen Wissenschaften
nd das Studium der Gesetze, und zwar hauptsächlich mittelst des Flei-
es eines Poliziano, eines Valla, Macchiavelli, Alciato,
Sigonio und vieler Anderer. Die Volkssprache (lingua volgare) er-
ob sich überall über die lateinische. Nicht blos Novellen und Ge-
ichte, sondern auch Geschichte, Politik, Physik und Metaphysik ver-
ngte man in der Mundart des Volkes. Es galt nicht ferner die
renge, schulgerechte Weise der alterthümlichen Schreibart; im Gegen-
eil benutzte man denjenigen Styl, welcher der Masse der Leser am Mei-
en zusagte. Hundert Werke wurden geschrieben über volksthümliche
Materien, über einzelne Gegenstände, die von Interesse für den Bür-
r waren und zum Gebrauche und zur Belehrung der großen Menge
enten. So lehrt Palmieri die Pflichten und Geschäfte des Bür-
rs, Giannotti behandelt die venetianische und florentinische Constitu-
on, und bei dieser letzteren empfiehlt er eine gemischte repräsentative Regie-
ungsform, wie die Neueren sie aufgefaßt haben. Pandolfini schreibt
ber Familienregierung, Casa über die Aneignung des sittlichen An-

*) Frà Isidoro Isolani, De patriae urbis laudibus.

standes und über die wechselseitigen Pflichten zwischen Herren und Dienern. Davanzati und Scaruffi verbreiten sich in volksthümlicher Sprache über politische Oekonomie, Vinci gibt Vorschriften über die Malerei, Alberti und Vignola über Sculptur und Architektur, Cellini über die Kunst der Goldschmiede, Gallo, Vettori, Soderini über den Ackerbau; kurz, jede Kunst hat ihr eigenes gedrucktes Handbuch, und jedes wichtigere Amt in der Gesellschaft hat seinen besonderen Lehrmeister. Die Buchdruckerkunst, die in Deutschland ihren Ursprung genommen, wird frühe in Italien mit unsäglichem Eifer betrieben, und bringt reichlichere Früchte, als in irgend einem anderen Theile Europas. Große Gelehrte werden Typographen und Verleger. Jedes Mittel zur Veröffentlichung ist bereits erfunden. In Venedig erscheinen periodische Zettel mit politischen Notizen als Vorläufer der Zeitungen auf, und die Libreria von Doni ist der erste Versuch für literarische Journale. Mit einem Worte, die Cultur des 16. Jahrhunderts ist nicht gefallen wegen innerer Auflösung und Entartung, wie bei den Römern und Byzantinern, sondern sie ist gefallen unter den wiederholten Streichen der fremden Macht. An dem Tage, als Francesco Ferrucci vor den Thoren von Florenz den Tod empfing, wurde mit seinem Blute die Knechtschaft und die Erniedrigung Italiens versiegelt. Damit wollen wir jedoch keineswegs die Italiener von der Schuld freisprechen. Ihr großer Fehler war der, daß sie es nicht verstanden, sich gegen den Fremdling zu schaaren, so wie aufhörten, auf Einzelrettung zu bedacht und auf eigene Vergrößerung mittelst Zerstörung des feindlichen Nachbars. Mit drei Jahrhunderten von Unglück und Demüthigung mußte diese Schuld gebüßt werden, diese um so weniger verzeihliche Schuld, als einige Male, da die italienischen Potentaten Miene machten, zusammen zu stehen, dieses jedoch nicht mit der gehörigen Kraft thaten, die feindlichen Mächte schon Zeichen gaben von einem völligen Zerfalle, und als die Stadt Florenz fast allein schon jener Universalmonarchie, nach welcher der ehrsüchtige Karl V. strebte, den ersten Stoß versetzte *).

Die spanische Herrschaft, welche die Hälfte von Italien inne hatte und großen Einfluß auf die andere Hälfte ausübte, veränderte in weniger als einem Jahrhunderte dermaßen die Verhältnisse des Landes, daß man es schwerlich glauben könnte, wofern es nicht durch die Geschichte bezeugt wäre. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hat Italien all' seine Suprematieen verloren. Der Handel, die Industrie, die Wissenschaft und Gelehrsamkeit, der Reichthum, die volksthümliche Kraft, die Größe und Bestimmtheit der Charaktere, die Kühnheit der Unternehmungen, Alles hat sich jenseits der Alpen gezogen. Die Empörung von Massaniello ist die einzige Flamme, welche vor den Augen Europas auflodert, um demselben kund zu thun, daß Italien vollends

*) Die Bewegung der Ideen verfolgte noch einige Zeit lang ihren Gang trotz der fremden Herrschaft und behielt jene Form bei, die ihr durch die ersten Ursachen verliehen ward. Deshalb haben wir hier oben mehrere Namen verzeichnet, die noch blühten, als Italiens Freiheit schon, so zu sagen, erloschen war.

…en Boden hat. Die wenigen und seltenen Individualitäten, die …h bemerklich machen, dienen nur, um vor den civilisirten Nationen … beweisen, daß der Geist der alten latinischen Stämme noch nicht …schwunden ist.

Doch die Verhältnisse fingen an, sich milder zu gestalten. Mit …m Beginne des 18. Jahrhunderts hatten die Völker Italiens Gele…nheit, die eigenen Kräfte auf edle Weise zu prüfen und so wieder …ertrauen zu sich selbst zu fassen. Venedig hatte wenige Jahre zuvor …m Türken Griechenland abgenommen und seine Flotten an mehreren …ellen geschlagen. Die Piemonteser hatten unter Anführung ihres …enen Königs die Deutschen bei Guastalla zersprengt und ihr Gebiet …rch schöne und reiche Provinzen erweitert. Die Neapolitaner gelang…n wieder zu ihrer Unabhängigkeit mittelst der Erhebung zum Throne …n Karl III., und nachdem sie die Kaiserlichen bei Velletri geschlagen …tten, fühlten sie sich als Herren ihres eigenen Geschickes und fähig … großen Dingen. Genua bewies der Welt durch die denkwürdige …rjagung der Oesterreicher, welch' eine Energie und welcher Heldenmuth …ch in der Brust seines Volkes lebte. Das Haus Oesterreich, nachdem … zu Genua, zu Guastalla und zu Velletri den Muth der Italiener …fahren, hielt nicht für gut, Italien durch die Masse seiner Truppen … schrecken, sondern gedachte vielmehr, sich die Mailänder durch eine …ssere Regierung, als die vorhergehende spanische gewesen, geneigt zu …achen. Unter diesen günstigen Umständen erwachte die italienische In…ligenz und belebte den Geist zu großen und edlen Hoffnungen. Man …ämte sich der Erniedrigung Italiens, vergegenwärtigte sich den alten …uhm und stellte sich die höchst schwierige Aufgabe, das Vaterland …ieder neu zu gestalten. An der Seite der Akademieen frivoler Litera…r erstanden jetzt treffliche wissenschaftliche Anstalten, die in kurzer Zeit …nen bedeutenden Namen in Europa erlangten, so wie das Institut …n Bologna, jenes von Neapel, ein anderes, noch gefeierteres, genannt …tituto Italiano, die Akademie von Turin nebst mehreren an…ren. Es wurden viele Sternwarten errichtet, Bibliotheken eröffnet; …ämien und Ehrenbezeigungen wurden auf die Lösung vieler ernsten …d nützlichen Probleme gesetzt; man gab Europa das erste Beispiel …n öffentlichen Lehrkanzeln für Oekonomie und von Schulen für den …erbau. Eine so schöne intellectuelle Bewegung erzeugte eine so …lreiche Schaar berühmter Gelehrten, daß keine sonstige europäische …tion zu jener Zeit eine größere aufzuweisen hatte. Als die Akade…e von Mantua im Jahre 1773 zur Preisfrage die Angabe der Miß…äuche bei den Criminalgesetzen aufwarf, so sprachen sich über vierzig …dividuen über diesen Gegenstand schriftlich aus. Ferner sind die …men von Spallanzani, von Goldoni, von Volta, Ga…ani, Scarpa, Mascagni, von Parini, Alfieri, La…ange, von Beccaria, Filangieri und Canova von solchem …wichte, daß man sich vergebens um größere in dem Europa des 18. …hrhunderts umsieht. Gleichsam von einem ungekannten Triebe ge-

leitet, stimmten darin die Gelehrten Italiens überein, daß sie ihre Studien gerade auf solche Zwecke richteten, die zu jener Zeit das höchste Interesse für sich hatten. So galt es vordersamst, die Anmaßungen des römischen Hofes und des Clerus zu bekämpfen, das Feudalwesen abzuschaffen, die Quellen des Nationalreichthums zu eröffnen, die Freiheiten der alten Municipien wiederherzustellen, die bürgerliche Freiheit zu erweitern, der Unwissenheit, Trägheit und Verschlechterung der unteren Classen zu steuern. Kein Fach wurde übrigens mehr betrieben als jenes der Jurisprudenz und des Kirchenrechts, der Landwirthschaft und der Staatsökonomie. In dieser letzteren hauptsächlich vertieften sich die Geister so sehr, daß sie fast alle den originellsten und wichtigsten Lehren eines Smith und Malthus zuvorkamen *). Daraus entstanden neue und kühne Reformen in dem Finanzwesen und in den Gesetzen, welche die Production und den Handel fördern. Die Lombardei gab Europa das erste Beispiel von der Ausführung der Besteuerung nach den neuen Grundsätzen der Wissenschaft, und Toscana verkündete und vollzog strenge die gänzliche und vollkommene Freiheit des Handels. Auf allen Seiten vermehrte sich der Reichthum, die Bevölkerung, die Thätigkeit. Die neapolitanischen Schriftsteller eiferten so sehr gegen die Tortur, daß sie seit 1738 nur noch der Form nach bestand, und doch war es gerade in jener Zeit, da der berühmte D'Aguessau den Nutzen und die Zweckmäßigkeit derselben mittelst seiner Druckschriften vertheidigte. Im Jahre 1764 schrieb Beccaria sein unsterbliches Werk von den Verbrechen und Strafen, welches in zwölf Sprachen übersetzt wurde **). Im Jahre 1780 erschien die schönste Abhandlung über das Criminalrecht in dem Werke von Filangieri über die Wissenschaft der Gesetzgebung. Ein Paar Jahre später publicirte Leopold als der erste unter den Souveränen Europas einen Codex, der nach den neuen philanthropischen Grundsätzen von Beccaria und Filangieri redigirt war, und nicht zufrieden, die Todesstrafe und die Strafe wegen Majestätsverbrechen abzuschaffen, hob er auch die Gefängnißstrafe wegen Schulden auf — ein Fortschritt, welchen die Engländer heute noch zu machen sich bemühen; und zu der Zeit, da in Frank-

*) Siehe Custodi, Raccolta degli economisti italiani; Pecchio, Storia dell' Economia Publica in Italia; Ugoni, Vita dell' Ab. Gagliani.

**) Beccaria trat heraus aus dem Kreise der Abstraction der juristischen Philosophen seines Jahrhunderts, redete die Sprache des gesunden Menschenverstandes und erschütterte tief alle Fibern des menschlichen Herzens. Unter dem einfachen Gewande einer empirischen Discussion lös't er auf eine neue und glänzende Weise hundert praktische Probleme des Rechtes und legt den Grund zu der politischen Schule, zu jener Schule nämlich, die aus dem gemeinschaftlichen Nutzen das Recht zu strafen herleitet und nach jenem Nutzen die Nothwendigkeit und die Art der Strafe abmißt. Hätte Villemain dieses fester vor Augen gehabt, so würde er nicht gesagt haben, Beccaria sei eher empfindsam und großmüthig als scharfsichtig und gründlich gewesen. Zugleich beweis't mir Villemain's Urtheil, daß er die Lezioni di Economia Publica des mailändischen Philosophen nicht gelesen habe.

ch die Schriftsteller über die große Zahl der Verbrechen klagten, wa=
n in Toscana die Kerker leer. In Neapel ging es mit den Ver=
serungen sowohl hinsichtlich der Geistlichkeit, als auch des Feudal=
sens und anderer wichtigen bürgerlichen Einrichtungen so gut voran,
s später der Minister Turgot nicht umhin konnte, sie sämmtlich in
ankreich in Anwendung zu bringen. In Toscana und in der Lom=
dei erwarben sich die Municipalstädte wieder ihre alten Freiheiten und
nokratischen Formen, und zwar in solcher Vollkommenheit und mit so
eslichen Vorkehrungen, daß sie selbst über die berühmten Communalge=
e Englands gestellt zu werden verdienten. Leopold that es in der Ent=
selung des Eigenthums allen französischen, heutigen Gesetzen zuvor und
it eine monarchisch=repräsentative Verfassung nach Art der neueren in
reitschaft*). Endlich ist nicht zu vergessen, daß schon ein halbes Jahr=
ndert vor der Aufhebung der Jesuiten und viele Jahre vor deren
rjagung aus Portugal, Victor Amedee II., König von Piemont,
selben von allen Lehrkanzeln ausgeschlossen und die Erziehung der
gend ihren Händen völlig entrückt hatte. Eben derselbe schaffte auch
Lehngüter ab, entfesselte zum Theil das Eigenthum und beschränkte
Anforderungen Roms. Diese fortschreitende Cultur, deren Leitung
italienischen Fürsten übernommen hatten, wurde verfinstert und um=
vandelt durch den Ungestüm der französischen Revolution, mit wel=
er ein neuer Zeitabschnitt beginnt. Nichts desto weniger liefert sie ei=
n schönen Beleg zu der Wahrheit, daß die italienische Intelligenz
roßes vermöge, sobald ihr Freiheit und Spielraum gelassen werde zur
atfaltung der Schwingen ihres Genius. —

II. Von den Päpsten und von der Religiosität der Ita=
ener. Haben gleich die Päpste ihren Sitz in dem Mittelpuncte Ita=
ns genommen, und waren gleich nur sehr wenige hinsichtlich ihrer Ge=
t als Fremde zu betrachten, so bewiesen sie doch selten oder nie eine
elegentliche Sorgfalt für die Einheit, die Unabhängigkeit und den
hm ihres Landes. Man pflegt mit unendlichem Lobe Julius II. zu
eben, weil er auf der Neige seines Lebens die Worte ausrief: „Hin=
s mit den Barbaren aus Italien!" und weil er, wie es
ßt, gewisse Fahnen mit der Aufschrift Italia ab exteris liberanda
sehen ließ; allein wenige Jahre zuvor hatte Julius II. die Fremdlinge
n Schaden und zum Ruin des ehrwürdigen Venedigs herbeigerufen,
o noch während seines Cardinalats von S. Pietro in vinculis hatte er
t beredten Worten den noch schwankenden Karl VIII. zu dem Un=
nehmen gegen Neapel vermocht. Ein wahrhaft vaterländisch gesinn=
Papst war Alexander III., der Anstifter der lombardischen Lega und
Beschützer der Freiheit, zu deren Gunsten er im Namen des zwei=
Conciliums von Lateran verkündete, daß jeder Christ von der
echtschaft frei sein solle. Glücklich Italien und glücklich
Welt, hätten seine Nachfolger fortgefahren, dasselbe gegen den ge=

*) Siehe De Potter, Mémoires de Scipion de Ricci.

meinschaftlichen Feind zu vereinigen, und hätten sie sich begnügt mit einem blos geistigen Schutze der Interessen aller Völker. Konnte ein einfältiger Mönch, wie Giovanni da Vicenza, durch seine Predigt den alten eingewurzelten Bürgerhaß, der zwischen vielen Städten obwaltete, vertilgen, was hätten da nicht die Päpste vermocht, hätte ihnen das edle Werk der Vereinigung Italiens am Herzen gelegen. Allein statt dessen wurden durch sie mehrere Male die fremden Waffen herbeigerufen, eine Partei Italiens gegen die andere in Kriegsstand versetzt und die alten Freiheiten vielen Republiken gewaltsam entrissen. Und wenn Paul III., Paul IV., Sixtus V. und mehrere andere Päpste vor der fremden Herrschaft, hauptsächlich vor der spanischen zitterten; so wollten sie doch nie zu einer Aufforderung an die unterdrückten italienischen Völkerschaften schreiten, indem sie kaum in höherem Grade das fremde Joch, als die Freiheit, Reform und Unabhängigkeit der Völker, fürchteten und haßten, und lieber nach Kräften die gelähmte Theokratie durch Brüderschaften, Inquisition und Jesuiten unterstützen wollten. Daher fühlen wir uns, leider! gezwungen, den Ausspruch Macchiavelli's zu bestätigen, daß nämlich die Päpste für das entzweite Italien als ein Stein zu betrachten gewesen, der zwischen die Wunde gelegt ward und der sie zu vernarben hinderte. Doch trifft unser Tadel nicht so fast die Päpste allein, als vielmehr die menschliche Natur im Allgemeinen, die, ehrsüchtig und ungezügelt, sich eher gefällt, Gewalt auszuüben, als zu überzeugen, und am Liebsten die eigene Gierde, so weit als es ungestraft sein kann, auszudehnen strebt.

Unbezweifelt ist nun, daß nebst vielen anderen Ursachen, die Italiens Fall im 16. Jahrhunderte beschleunigten, die wirksamste in dem Ehrgeize der Päpste bestand. Bei der volksthümlichen Beredtsamkeit von Savonarola ertönte durch ganz Europa ein Widerhall; längst war es überdrüssig der Anmaßungen und der Laster des römischen Hofes. Schon hatten die Concilien von Basel, von Constanz und von Pisa die Reform beschlossen und bestimmt. Die Fürsten, die in ihren eigenen Rechten und in den Interessen ihrer Völker verletzt waren, verlangten sie mit lauter Stimme. Es mußten die Päpste nun entweder irgend ein kräftiges Mittel ergreifen, oder sich ihrer Macht begeben und für immer auf ihre Usurpationen Verzicht leisten. Da beschlossen sie denn, sich dergestalt mittelst zeitlicher Macht auszurüsten, daß sie sowohl den Fürsten Furcht einflößten, als auch dieselben nach ihrer Freundschaft und Hülfe lüstern machten. Dieses konnte ihnen jedoch nicht gelingen durch Anwendung ihrer eigenen Kräfte, die nach Macchiavelli's Behauptung so schwach waren, daß selbst der kleinste Potentat Italiens sie geringschätzte, welch' Letzteres auch von dem genannten Schriftsteller auf's Klarste dargethan wird *). Hiervon überzeugt, führte Alexander VI. den sträflichen Plan aus, Ludwig XII.

*) Macchiavelli, il Principe.

ch Italien zu berufen und ihm auf alle Weise den Weg zu bah-
n, nur weil jener König ihm 15,000 Mann Truppen gestellt hatte,
s damit die Romagna und andere italienische Provinzen zu erobern.
iser Einfall der Franzosen war aber Veranlassung von so vielen
iegen, Empörungen und Zerwürfnissen und erzeugte so viel Zwie-
cht, daß kurz darauf Karl V. Herr des Kampffeldes bleiben konnte
t den Krallen in dem Herzen des schönen Landes.

Allein die Monarchieen nahmen unverhältnißmäßig zu an Lan-
gebiet und Reichthum; sie wuchsen an Kraft durch die Einheit und
ncentrirung der Handlung. Der dreißigjährige Krieg sah geregelte
ere und um das Doppelte zahlreicher als zuvor; er sah das Schlacht-
d verlegt von Italien nach Deutschland. Dieses Alles brachte aber
t sich, daß die zeitliche Macht der Päpste sowohl innerhalb als au-
rhalb Italiens nur auf kurze Zeit in der politischen Wagschale zie-
n konnte. An jenem Tage endlich, als Mazarini die Interposi-
n Alexander's VII. für den pyrenäischen Frieden zurückwies, verloren
Nuntien beinahe all' ihren Einfluß auf die Verhandlungen der
ürsten. Wir wissen nicht, ob die neue Gestaltung Europas und das
rtschreiten der Civilisation und des Wissens einem Manne von Geist
noch möglich gemacht hätte, irgend ein neues Werkzeug zu Kraft
nd Herrschaft aufzufinden, um den Päpsten einen beträchtlichen Theil
r alten Macht zu erhalten; wohl aber wissen wir, daß die Entner-
ung der Geister, die sich allmälig der italienischen Generationen be-
ächtigte, zugleich auch den Verstand und Charakter der Päpste ge-
hwächt hatte, weshalb dem römischen Hofe kaum noch jener Theil
on Ansehen und Einfluß übrig blieb, welchen der Glaube der Völker
nd der gute Wille der Fürsten ihm gerne gestatten wollte. Die
heokratie (als Princip) war aufgelöst mit der merkwürdigen Erklärung
es Clerus von Frankreich. Die übrigen Hoheitsrechte und Behaup-
ungen des kanonischen Rechtes wurden von Tag zu Tag mehr ange-
riffen und bestritten, und fast immer konnten die Päpste nur protesti-
n und nachgeben. Jedermann weiß von den gefahrvollen und krän-
nden Demüthigungen, welche Clemens XIII. trafen, weil er es ver-
ucht hatte, die Maximen der Bulle „In coena Domini" wieder vorzu-
ringen.

Während dieser Abnahme der päpstlichen Herrschaft aber wurde
doch stets mehr das Schlechte der Sitten des römischen Hofes und
er italienischen Geistlichkeit erkannt und abgelegt. Auch geschah es
ohl, daß jene schöne bürgerliche und intellectuelle Regung, von der
ir bemerkt, daß sie im 18. Jahrhundert erwacht, in Rom auf viel-
ältige Weise eindrang. Verschiedene gelehrte, tolerante und gerechte
Päpste zierten den heiligen Stuhl. Lambertini war ein solches Mu-
ster von Weisheit und Sanftmuth, daß ihn die Protestanten mit Lob-
sprüchen überhäuften. Doch der Mann, der des Andenkens und der
Erkenntlichkeit der Nachwelt am Meisten würdig, ist der Papst Gan-
ganelli, welcher, von armen Eltern in einem Flecken der Romagna

geboren, zur Tiara durch Wissenschaft und Tugend gelangte. Kein Prälat der neueren Zeit hat in höherem Grade den versöhnenden Geist des Evangeliums und die völlig moralische und friedliche Mission des Priesterthums erkannt, als er. Allein die kurze Dauer seines Pontificats vereitelte die großen Hoffnungen, welche die Völker mit Recht von ihm hegten. Als er die Aufhebung des Jesuitenordens unterzeichnete, sprach er: „Damit unterzeichne ich mein Todesurtheil“, und in einem Jahre darauf führte ihn eine geheimnißvolle Krankheit zum Grabe *). Ein schönes und wichtiges Studium bestünde in der Untersuchung des Einflusses des Papstthums auf den religiösen Geist der Italiener und umgekehrt des Einflusses des Charakters und der Gewohnheiten der Italiener auf das Papstthum. Hauptsächlich wäre zu erörtern, wie die Päpste eine größere Auctorität, eine größere Achtung und Ehrfurcht außerhalb Italiens, als innerhalb, ausgeübt und eingeflößt haben. Schon im Mittelalter finden wir kleine volksthümliche Republiken, die sich weder einschüchtern, noch stören ließen durch Interdicte und Excommunicationen, und zwar nicht aus Irreligiosität, sondern weil sie gewohnt waren, zu unterscheiden zwischen dem gesetzmäßigen Gebrauch und dem Mißbrauch der geistigen Gewalt. Ein Secretär der florentinischen Republik, der später auf den Altären unter dem Namen des heil. Johann von Celle verehrt ward, belehrte mittelst Sendschreiben die obrigkeitlichen Personen des Gemeinwesens, sich durchaus nicht an die ungerecht geschleuderten Bannflüche zu kehren **). Allbekannt ist jener, mit welcher Klugheit und Ausdauer die venetianische Republik mit der tiefen Ehrerbietung gegen die Päpste die freie Ausübung ihrer Rechte verband, und wie sie stets die Dazwischenkunft der kirchlichen Auctorität bei Angelegenheiten der inneren Verwaltung zurückwies; wie sie die Jesuiten und andere Brüderschaften in Schranken hielt und es verstand, die Jurisdiction der Inquisition zu umgehen und zu nichte zu machen. Sie wurde von Paul V. excommunicirt, ließ aber ihre Vertheidigung durch den größten Theologen des Jahrhunderts schreiben; sie verbannte die Jesuiten aus dem Lande und zwang den Papst zu einem Vergleiche. In den Zeiten, die uns ganz nahe liegen, haben sich die italienischen Staaten am Kühnsten in den kirchlichen Reformen gezeigt, und die Maximen des gallicanischen Clerus verschwinden, wenn man die Acten und Doctrinen der Synode von Pistoja betrachtet.

Was sollen wir aber von dem römischen Volke sagen? Hat es

---

*) Hier einige Maximen von Ganganelli: Die Religion Christi lehrt nach dem Beispiele ihres göttlichen Stifters keine anderen Waffen, als jene der Ueberzeugung. — Rufen wir uns stets jene Worte des Erlösers in den Sinn: Ihr sollt nicht herrschen wie die Fürsten der Völker. — Wenn Gott die Ungläubigen duldet, so müssen auch wir sie ertragen, und ein blinder Eifer ist oft gefährlicher, als der Unglaube selbst. — Es gibt gewisse Verstockte in dem Irrthume, welche Mitleid verdienen, denn endlich ist der Glaube eine Gabe Gottes. — Die Philosophie ist die Grundlage zur wahren Religion. — Lettere ed altre Op. di Clem. XIV.

**) Lettere del B. Angelo dalle Celle. —

icht mit dem größten Muthe und mit bewundernswerther Beharrlich=
it mehrere Jahrhunderte hindurch seine Freiheit behauptet und die
itliche Herrschaft der Päpste abgelehnt? Im Jahre 980 stellte es mit
m Consul Crescenzio die alte Republik wieder her und schleppte durch
e Straßen den Leichnam von Bonifaz VII. Zwei Jahrhunderte spä=
r unter Innocenz II. setzte es sich neuerdings in Freiheit, nachdem
dazu durch die Beredtsamkeit von Arnold von Brescia aufgefordert
ard. Noch später verkündete Cola da Rienzo die Freiheit des
mischen Volkes. Im Jahre 1434 wurde Eugen IV. von dem Volke
rjagt und die freie Regierung wieder eingesetzt. Endlich war Ste=
ino Porcari unter Nicolaus V. auf dem Puncte, sich der Ober=
walt zu bemächtigen und die alten Freiheiten wiederherzustellen.

Will man ferner die religiösen Meinungen der Italiener betrach=
n, so wie sie sich in den Schriften der größten Denker dargestellt, so
ird man finden, daß sie stets von einer gesunden und zusammenhän=
nden Logik geleitet waren. Die Italiener erkennen kein Mittelding
ischen dem Katholicismus und der natürlichen Religion an. Wenn
ne Offenbarung existirt, sagen sie, so muß nothwendiger Weise eine
radition als unfehlbare Beschützerin und Auslegerin der Offenbarung
lbst existiren; sonst hört diese (indem sie auf hunderterlei nicht nur
rschiedene, sondern auch entgegengesetzte Arten interpretirt wird) auf,
ne Offenbarung zu sein, die sich nicht verändern kann, noch mit sich
Widerspruch gerathen, noch der Mittel ermangeln, die sie klar, zu=
mmenhängend und gleich machen für jeden menschlichen Verstand.
un ist aber gerade der Katholicismus die christlich=apostolische Tradi=
on, die von dem heil. Petrus bis auf Gregor XVI. fortgepflanzt ward.
as Urtheil und die individuelle Interpretation der heil. Schrift zu
ssen und zugleich die Integrität gewisser Dogmen erhalten wollen,
ein Widerspruch. Entweder muß man die Auctorität der Kirche an=
hmen, oder man muß sich nicht skandalisiren an den Interpretatio=
n eines Strauß und anderer Rationalisten.

Eine einzige Häresie ist in Italien aus italienischem Geiste zur
eit der Reform entsprungen, und diese Häresie bestätigt die obige
eußerung von dem logischen Zusammenhange in den italienischen
öpfen. Socino nahm die Auctorität nicht an, machte sich an ein
urchforschen der Dogmen und endigte damit, daß er eine natürliche
eligion unter christlichen Namen und Formen gründete. Allein wie
hr auch die Italiener es vermieden, die katholischen Dogmen anzuta=
n, oder die Auctorität der Kirche zu leugnen; so waren sie doch stets,
d sind noch fortwährend unermüdete Ankläger der Usurpationen von
eiten der römischen Curie und der Mißbräuche der päpstlichen Aucto=
tät, und haben auch immer mit der Stimme eines ihrer großen Schrift=
eller nach der Reform des Papstthums und der Disciplin verlangt.
on Arnold von Brescia bis Dante, von diesem bis Savo=
arola, von Savonarola bis Sarpi, bis Bergantini, Gi=
nnone, Monsig. Ricci bis Tamburini und Zola blieb die

Reihe unerschrockener Schriftsteller, die mit äußerster Gefahr (zuweilen selbst mit Lebensgefahr) auf tausenderlei Weise und durch tausendfältige Beweise die Italiener über die gehörigen Grenzen der geistigen Auctorität und über die Laster und Verirrungen der Disciplin aufgeklärt haben, nie unterbrochen. Mit Klugheit und wunderbarem Scharfsinn trennten sie aber diese Streitpuncte von der Frage der Dogmen. Alles dasjenige, was am Gediegensten in Frankreich gegen den römischen Hof um die Zeit von Bossuet geschrieben ward, findet sich, in Bezug auf Principien und auf Wissenschaft, in den Büchern von Fra Paolo, dem wahren Gründer der kritischen Philosophie des kanonischen Rechtes. In einem Puncte aber bewiesen sich die Italiener im höchsten Grade entschlossen und beharrlich, wir meinen nämlich darin, daß sie die zeitliche Herrschaft der Päpste als verderblich und bedauernswerth verwerfen. In unseren Tagen wissen selbst die untersten Classen des Volkes in Italien den Papst von dem Fürsten zu unterscheiden; und während sie dem Ersten Ehrerbietung und Unterthänigkeit zollen, verachten sie den Letzteren ohne Scheu. Im Jahre 1831 empörten sich die Völker des Kirchenstaates gegen die zeitliche Herrschaft des Papstes und dabei fiel Niemandem ein, daß diese ihre Handlung im Geringsten die geistliche Jurisdiction desselben verletzte, oder zum Nachtheil der Religion ausfallen sollte; im Gegentheil hielten viele Frommgesinnte dafür, daß von da die so erwünschte Reform des Katholicismus ausgegangen wäre. Drei Jahre nachher belegte Gregor XVI. die Anführer mit dem Kirchenbanne, so wie auch alle Beförderer der Empörung; allein das Volk lachte darüber.

Vermöge ihres Charakters und ihrer Cultur haben die Italiener auch auf lobenswerthe Weise sich bezeigt bei den Zwangsmitteln, zu denen die Päpste ihre Zuflucht nach dem Ausbruche der Reformation genommen hatten; denn während in Spanien und anderwärts solche Mittel mit schrecklicher und grausamer Energie ausgeübt wurden, so fanden sie dagegen in Italien nur selten ihre Anwendung. Nach dem Tode Paul's IV., des wahren Urhebers der neueren Inquisition, ergriff das römische Volk die Waffen, befreite aus den Kerkern Alle, die durch das heil. Gericht festgehalten waren, und verbrannte ihre Acten. Zu Parma und zu Mailand empörte sich das Volk aus gleichen Gründen und verjagte die Inquisitoren. Später war in Neapel der Volksaufstand gegen die Inquisition so heftig und so drohend, daß man nie dazu gelangen konnte, jenes Tribunal dort zu errichten.

Die alte Geschichte Italiens ist voll von republicanischem Geiste und tausenderlei Beweise sind vorhanden von den großen Schwierigkeiten, die der Fürstenregierung in den Weg gelegt wurden, bevor sie feste Wurzeln fassen konnte. Dieses hatte zur Folge, daß die Maxime des göttlichen Rechtes der Fürsten, welche z. B. in Frankreich zur allgemeinen Ueberzeugung ward, in Italien nur von Wenigen anerkannt wurde. Durch ein sonderbares Zusammentreffen der Interessen haben die Päpste die Italiener in ihrer Ansicht bestärkt, daß der Ursprung der

bürgerlichen Macht von dem Volke ausgehe. Bellarmin, der
rerbittliche Verfechter der päpstlichen Theokratie, brachte in seiner Po-
nik mit den Protestanten den Ausspruch des heil. Thomas in An-
ndung, vermöge welches alle politische Auctorität von dem Volke
rgeleitet ist, und demzufolge es in der Willkür des Volkes steht,
selbe zu widerrufen und aufzuheben. Dagegen befinden sich die
rotestanten in der Lage, das göttliche Recht der Fürsten aufrecht
halten und schützen zu müssen; und Calvin selbst, obgleich er mitten
einer Republik lebte, lehrte offen, daß die grausamsten Tyrannen
ıd Usurpatoren von Gott zur Strafe gesetzt seien, und daß man des-
lb ihre Geißel mit Geduld und Unterwerfung ertragen müsse *). Mehr
s ein Jahrhundert später lehrte und schrieb Giovanni Vincenzo
ravina zu Rom, „daß jedes Mal, da es sich mit den An-
elegenheiten der Bürger vertrage, es erlaubt sei, die
epublik den Händen ihrer Tyrannen zu entreißen,
ıdem die Freiheit heilig und göttlichen Rechtes sei";
ıd diese Worte stehen in einem Buche, welches Seiner Heiligkeit
lemens XII. gewidmet und von einem öffentlichen Lehrer der Theo-
ogie geschrieben ist **). In unseren Tagen bekräftigte diese Grundsätze
ntonio Spedalieri, welcher aus Antrieb von Papst Braschi
seiner Abhandlung von den Rechten des Menschen erklärte,
jede Gewalt über das Volk aus dem Volke entspringe. Als
raschi das Buch von Spedalieri erhielt und sich mit ihm darüber
ute, sprach er: „Seit geraumer Zeit fragen die Fürsten: quid est
apa? nun ist es billig, daß sie auch von dir erfahren, quid est
opulus."

Die lebhafte Einbildungskraft der Italiener und ihr ästhetischer
ücklicher Sinn hat auch auf den äußeren Theil der Religion merklich
ngewirkt. Die Kirchengebräuche, die Feste und Symbole haben von
n Italienern eine so mannigfaltige, poetische, elegante und anmuthige
ußenseite empfangen, daß hierin nur die Griechen einen Vorzug ha-
n können. Handelt es sich z. B. davon, zu Santa Maria
aggiore das Wunder des mitten im Sommer gefallenen Schnees
u feiern, so lassen unsichtbare Hände den ganzen Tag über duftende
asminblüthen von der Höhe der Kuppel herabregnen. Gilt es der
edächtnißfeier der Verstorbenen, so gewahrt man die Grüfte der
irche zur Bezeichnung der Trauer mit Tüchern verhängt, auf welchen
rabesken aus menschlichen Gebeinen kunstreich angebracht, und von
m Gewölbe hängen Trauerlampen, die aus Schädeln und Knochen
sammengesetzt sind und einen düsteren Leichenschein verbreiten. For-
ert der Charfreitag die Christen zu äußerlichen Bußübungen auf, so ge-
n die artigsten und bescheidensten Kinder der Stadt, wie Engel ge-

*) Institution de la Réligion Chrétienne. — Du gouver-
ement civil. Chap. XX.

**) De origine juris.

kleidet und geziert, mit Flügeln auf dem Rücken und einem Heiligenschein über dem Kopfe, in Procession umher, und jedes derselben trug mit andachtsvoller Geberde ein Bild der Leidensgeschichte. Doch es nähme kein Ende, wollten wir alle Erfindungen der religiösen Poesie der Italiener aufzählen. Wahr ist es aber, daß die Päpste den schönen Künsten Italiens zum Danke verpflichtet sind, indem sie sämmtlich dazu beigetragen haben, jenen Glanz, jenes Geschmackvolle und Großartige der Formen und Ceremonieen zu erzeugen, was aus dem Vatican und aus dessen Festen und Gepränge ein Wunder der Welt gemacht hat. Die Päpste selbst waren oft eifrige Beschützer der Kunst und treffliche Beurtheiler ihres Verdienstes. In diesen letzten Zeiten haben sie sich durch die Betrachtung der Kunstschöpfungen getröstet oder zerstreut bei dem allzu deutlichen Anblick des Verfalles ihrer Macht. Der gute Geschmack, welcher gegenwärtig in den Schulen der Malerei, der Sculptur und Architektur zu herrschen scheint, ist unstreitig zuerst wieder in Rom aufgekommen, wo er befestigt ward durch den Fleiß vortrefflicher Männer, die dahin aus verschiedenen Theilen Italiens und Europas gezogen wurden. Winkelmann und Visconti, Milizia und Vanvitelli, Mengs und Canova erweckten in den Seelen wieder das Gefühl und den Begriff der wahren Schönheit; und alle wurden geliebt und beschützt von den Päpsten. Ganganelli und Braschi errichteten in eben jener Zeit das köstlichste und prächtigste Museum, dessen sich die civilisirte Welt erfreut.

Damit wollen wir jedoch nicht den Mißbrauch vertheidigen, den der italienische Clerus von der Sinnensprache gemacht hat Der Aberglaube und der religiöse Materialismus des Volkes der Halbinsel ist vielleicht in gleichem Maße sowohl seiner glühenden Einbildungskraft, als auch dem Hange, Alles mit sinnlichen und gefälligen Formen zu bekleiden, zuzuschreiben. Doch bemerken wir nicht, daß in anderen katholischen Ländern diese Dinge viel verständiger geleitet worden sind. Ist Italien ein abergläubiges Land gewesen, so hat es auch fast alle anderen übertroffen in der Zahl und Mannigfaltigkeit barmherziger Anstalten und in den Handlungen der öffentlichen Wohlthätigkeit, welches beweist, daß die thätige Nächstenliebe, die Seele der Religion, da wohl aufgefaßt und tief gefühlt worden ist.

III. Von dem Geiste der Italiener. Die Geistesbeschaffenheit der Italiener hat sich seit den ersten Zeiten der alten italischen Schule auf eine bestimmte Weise dargestellt. Die Hauptmerkmale dieser Beschaffenheit bestehen in dem Streben nach einer positiven, rationellen und praktischen Wissenschaft. Unter positiver Wissenschaft verstehe ich aber diejenige, welche nur von Facten ausgeht, welche stets sich an die Erfahrung hält, durch Induction fortschreitet und die Hypothesen sowohl als auch die Schlüsse a priori vermeidet. Rationell nenne ich jene Wissenschaft, die, von den Facten ausgehend, nicht bei dem Empirismus verweilen will, und mit größter Anstrengung die möglichst weite Theorie sucht, und nicht so fast auf die Erforschung

einer Einzelheiten achtet, als vielmehr auf Coordinirung und symmetri-
e Anordnung der Theile eines großen Ganzen mittelst Zusammenfas-
ng der vielfältigen und entfernten Beziehungen der Dinge. Prak-
sch endlich nenne ich die Wissenschaft, die sich nicht mit den Ab-
ractionen begnügt, sondern sich dazu herabläßt, die Bedürfnisse des
rgerlichen Lebens zu befriedigen, und diese zu dem nächsten und blei-
nden Zwecke ihrer Bestrebungen erhebt. Daß aber die Schule von
thagoras vorzugsweise eine positive war, das beweisen die auf Er-
hrung gegründeten Studien, die dort von Empedokles bis zu Archi-
d mit wunderbarem Erfolg betrieben wurden, während in Griechen-
nd die Philosophie sich reinen metaphysischen Speculationen überließ,
er phantastische Kosmologieen schmiedete. Die Theorie der Ideen,
lche Platon großentheils von den Pythagoräern erborgt zu haben
eint, das große System der Doctrinen, die sie umfaßten, die höch-
n Abstractionen und die strengen Deductionen der Eleaten bekunden
länglich den rationellen Charakter der Philosophen Großgriechen-
nds. Ueberdies waren aber diese Philosophen Gesetzgeber und Re-
rer des Volkes und hatten den verschiedenen Richtungen des bür-
lichen Lebens eine in ihrem Gedanken aufgefundene und entworfene
rm verliehen, welches zum Ueberflusse die praktische Tendenz ihrer
tudien darthut.

Da bei den Römern keine Philosophie anzutreffen ist, die ihnen ei-
nthümlich angehörend zu nennen wäre, so kann man hier nicht mit
enauigkeit die besonderen Merkmale angeben; allein Cicero's Eklekti-
mus zeigt uns einen zurückhaltenden, klugen Geist, der die zu abso-
en und mit Hypothesen vermischten Ansichten flieht. Die Gering-
ätzung der Römer gegen die speculativen Studien und die Neigung
selben, sie blos als Mittel und nutzbare Werkzeuge zu gewissen po-
schen Zwecken zu betrachten, beweis't nur zu sehr die praktische Ten-
z des italienischen Geistes. Im Mittelalter läßt zwar die Macht
theologischen Auctorität die positive Eigenschaft des Wissens nicht
tlich genug erblicken, aber nichts desto weniger wird man, bei einem
rgleiche (zurückgehend zu den ersten Jahrhunderten der Kirche) zwi-
en den lateinischen Schriftstellern und den Griechen, die Ersteren bei
eitem mehr von Mysticismus gereinigt, mit gesünderer Logik ausgerü-
und von ruhigerer Phantasie finden, als die Letzteren. Lanfranco
n Pavia und Anselm von Aosta sind die Ersten, welche die Re-
on auf die Philosophie gründen und mittelst der Dogmen der Ver-
nft die Dogmen des Glaubens erklären wollen, was so viel heißt,
die Theologie zur positiven Wissenschaft umzuwandeln suchen. Auch
d Niemand in Abrede stellen können, daß der heil. Thomas für
e Zeit ein äußerst positiver Denker gewesen. Er wollte gleich-
s die Religion auf eine strengere und mehr methodische Weise er-
ren, als es zuvor geschah. In der Philosophie behauptete er, daß
eine natürliche unterscheidende Methode gebe, von dem Bekannten
n Unbekannten hinaufzusteigen, und daß das erste Bekannte das

Factum sein müsse. In den Nachforschungen, die er über die ps chologischen Erscheinungen angestellt, erscheint er analytisch und in ho hem Grade inductiv; obwohl die scholastische Methode seiner Schrif zu anderen Vermuthungen verleitet. Am Meisten positiv war er in der Moral, wo er stets auf die genauen und tiefen Beobachtung baut, die er aus den Phänomenen des Gewissens geschöpft hatte. An derseits sind Beide, sowohl Anselm als auch der heil. Thomas, vor züglich rationell; denn der Erste wird betrachtet als Urheber und Grün der der Metaphysik des Mittelalters, und den Andern bewundert m noch in unseren Tagen wegen der intellectuellen Kraft, mit der er ganze Masse der theologischen Doctrinen zur synthetischen und rati nellen Einheit brachte, weshalb er sich den Namen als Doctor uni versalis erwarb. Allein lies't man seine Moralphilosophie und ins besondere die Capitel, die sich über den bürgerlichen Zustand der Me schen verbreiten; lies't man ferner seine Abhandlung de regimine principum, die auf Verlangen des Königs von Cypern geschrieb ward; zieht man weiter die Verfolgungen in Betracht, die er zu erd den hatte, weil er dem Hofe Anjou die Wahrheit gesagt: so erkenn man in diesem großen Repräsentanten der Weisheit des Mittelalte einen Geist, welcher völlig sich zur Praxis neigt, trotz seinem bestän gen Hange zur Ruhe und zur Einsamkeit des Klosterslebens.

Verfolgt man die Geschichte des italienischen Geistes in den Ja hunderten des Wiedererwachens der Wissenschaft, so treten wieder sch schon erwähnten Charaktere heller und strahlender hervor, als je. D positive Charakter zeigt sich in dem erbitterten und hartnäckigen Ka pfe, den gegen die Auctorität eine Menge kühner Denker unternahm unter denen ein Valla, ein Nigolio, Pomponaccio, Teles und Andere sich befinden. Derselbe Charakter will getrennt und un hängig von einander die Theologie und die Philosophie, die bibli Auctorität und die Vernunft, welches auch zu Stande kommt, u zwar hauptsächlich durch die Bemühung Pomponaccio's und s ner Schule. Eben dieser Charakter erhebt und empfiehlt die experim tale und inductive Methode gegen den seit Jahrhunderten üblichen G brauch, die Wissenschaft durch blose logische und syllogistische Form zu suchen — und dieser Versuch, die Geister wieder auf die Bahn d Experimentalmethode zu führen, zu studiren und die Facta a jener strengen und verständigen Weise, deren sich die Neueren rühm zu analysiren, fand sein Gelingen in Macchiavelli und Galileo, be noch Baco das übrige Europa darauf aufmerksam machte *). End lenkte ein solcher positiver Charakter die italienischen Geister schon frü zeitig zu dem Studium der Naturwissenschaften, deren eifrigste W derhersteller sie geworden. Da sie in den ersten Zeiten alle alten S steme reproducirt und beleuchtet hatten, so erschien auch die Lehre d Platon wieder in Florenz durch die besondere Bemühung von Fic

---

*) Hume, The History of Great Britain. Vol. I. Appendix.

nd von Pico della Mirandola, welche Beide sich vorzüglich des-egen dazu aufgefordert fühlten, weil man dafürhielt, daß der Platonismus auf die Bücher Mose's Einfluß gehabt und auf die judaischen raditionen, was alsdann in Italien zur Kabbalistik und Mystik Veranlassung gab. Allein dieses Alles war von kurzer Dauer, und solche heime Lehren gingen nach Deutschland über und anderswohin, wo großen Erfolg hatten. Derselbe Pico kam von vielen allzu kühnen Meinungen zurück und widerlegte auf gründliche Weise die Irrthümer nd Abgeschmacktheiten der Astrologie. Ein halbes Jahrhundert später trat Telesio mit einem vollständigen Systeme der Kosmologie auf, nd zwar ohne irgend eine Vermittelung der Intelligenz und der Geen. Der Geist der aristotelischen Philosophie gewann die Oberhand er jenen des Platonismus, und zwar auch nachdem die absolute uctorität von Aristoteles erschüttert ward, weil dieses Philosophen Methode darin bestand, von dem Besonderen sich zum Allgemeinen zu erheben, nd weil er zum Zwecke das experimentale Studium der Natur hatte. eshalb schrieb auch Tasso, ein eifriger Anhänger Platon's: „Ich pflege er Lehre der Peripatetiker zu folgen, ... und obgleich h mich manchmal, von ungewöhnlichem Vergnügen griffen, in den Schriften des Platon verliere... so geschieht dieses doch mehr aus Wohlgefallen an der Bedtheit, als aus Liebe zur Wissenschaft *)." Eben so fühlte h Patrizio, der ganz von dem Neuplatonismus durchdrungen ar, von dem Geiste seiner Zeit gezwungen, eine experimentale und ductive Methode anzuwenden, welcher sich auch häufig selbst der kühne nd tiefe Giordano Bruno nähert. Allein alle diese Philosophen achten, auf dem Wege der Erfahrung aufsteigend, zu der weitesten nd rationellsten Synthese zu gelangen, die dem Menschen hinsichtlich er Zeitverhältnisse gestattet sein kann. Mehr als ein Schriftsteller Fache der Geschichte der Philosophie hat gerade in den italienischen enkern des 16. Jahrhunderts das wiederholte Bestreben bezeichnet, n ganzen Inbegriff des menschlichen Wissens auf eine streng wissenschaftliche Form zu reduciren und die einzelnen Theile zur Gestaltung er vollkommenen Einheit zu ordnen. Dieses geschah aber nicht nur in den stracten Doctrinen, sondern auch in den physischen und den politischen; und Jedermann weiß, mit welcher Geistesgröße Macchiavelli aus r Geschichte von Rom und Florenz die wichtigsten Principien der taatswissenschaft herleitete. Auch wurde sein Beispiel mehr oder weniger glücklich befolgt von Bottero, San Marco, Parutta und deren Politikern. In den Naturwissenschaften sagt uns jener Gali-, der aus allen Kräften das Studium der einzelnen Phänomene empfiehlt und all' die mühsame Wissenschaft der Metaphysiker seiner Zeit rachtet, daß er mehr Jahre mit Nachdenken über Philosophie, als mit Erlernung der Mathematik zugebracht

*) Tasso, il Cataneo ovvero delle Conclusioni.

habe *); und das Ziel all' seiner Nachforschungen war, die ri
Beschaffenheit des Universums zu ergründen **). Auch freute er s
über nichts so sehr und so oft, als darüber, daß er die gesammte S
tik unter einen einzigen Grundsatz zusammengefaßt habe; und er b
sich von seinen Patronen etwas Ruhe aus, um zwei Bücher de sy-
stemate seu constitutione universi vollenden zu kön-
nen ***), was nach seinen eigenen Worten eine unermeßliche Ar-
beit war. Hinsichtlich des Bestrebens der Italiener jenes Jahrhunde
ihre Entdeckungen in Anwendung zu bringen und sie zum Vort
des bürgerlichen Lebens zu benützen, haben wir diesen Punct hinläng
lich in dem ersten Abschnitte dieses Artikels berührt; nur wollen w
hier noch bemerken, daß die blose Erforschung der Wahrheit nicht e
mal jenen Geistern genügte, die in die tiefsten Abstractionen vers
waren. Hiervon gibt uns ein Beispiel Pomponaccio, der Grü
der einer gewissen geheimen Akademie, deren Mitglieder als Se
verhaßt und verfolgt waren. Ein anderes Beispiel liefert uns Cam
panella, das Haupt einer merkwürdigen Verschwörung gegen d
Herrschaft der Spanier. Wem wäre endlich nicht das stürmische Le
von Sarpi und seine heftigen Schriften bekannt? Und wer d
Bestia trionfante des Giordano Bruno lies't, sieht, mit wel
feinem Bemessen der weltlichen Dinge und der Natur der Mensch
er nach dem Leben den Charakter der Leidenschaft und der Laster
zeichnet, nebst dem sein Leben ihn uns darstellt als verwickelt in
Angelegenheiten und in die Leidenschaften seiner Zeit, und hauptsäch
in diejenigen, welche gegen die Laster und die Gewaltthätigkeiten R
entbrannten. Nach langen Jahren von Schwäche und Armuth i
Gebiete der Wissenschaft erscheint gegen Ende des 18. Jahrhun
ein außergewöhnlicher Geist, nämlich G. B. Vico. Sein Sinn w
keineswegs zu praktischen Anwendungen geneigt, allein in Bezug a
Positivität und auf Nationalität verleugnete er durchaus n
seinen Nationalcharakter. Denn wenn gleich ihn die Natur seines G
nies zum Platonismus erhob, und er in die Anzahl jener wunderba
ren Denker gehörte, die den Vortheil besitzen, die Wahrheit zu er
then, bevor sie dieselbe suchen, so würde man doch falsch über seine W
urtheilen, wenn man glauben wollte, sie wären die Frucht ge
übereilter Ideen. Ja, er zeigte sich im höchsten Grade erbittert ge
die geometrische Methode, die Cartesius aufbrachte, und verlangte, d
man mittelst Aufsuchens in dem großen Buche der Na
tur und in den menschlichen Traditionen die Analyse u
Induction befolgte †). Und in der That findet man in der e
Ausgabe der Scienza nuova, das heißt, bevor er noch die
auseinandergesetzten Grundsätze als absolut angenommen hatte, daß

*) Venturi, Memorie di Galileo. Modena, 1818. Vol. II. p. I.

**) Discorso sulle Comete.

***) La vita, ed alcune lettere familiari di Galileo Galilei. Venezia, 1

†) De antiquissima Italorum sapientia.

ist, ausgerüstet mit Kritik, die einzelnen Facten der Geschichte untersucht, so wie diejenigen der Alterthumskunde, der Philologie, der Hedik und jedes anderen Zweiges von Gelehrsamkeit, und daß er sie gfältig mit den Facten des innern Menschen vergleicht und auf solche ise analytisch zu seinen großartigen Entdeckungen gelangt. Von r Rationalität des Vico werde ich nicht viele Worte zu machen ben, da er der Erste war, der es versuchte, das gemeine Leben der tionen auf eine wissenschaftliche Grundbedingung zurückzuführen. hon oben wurde bemerkt, wie im 18. Jahrhunderte die Geister sich e zu den nützlichsten und brauchbarsten Meditationen wandten, die e Natur der Zeit erforderte, welcher unmittelbare Zweck sie aber von bst fern hielt von den Hypothesen und Abstractheiten, die allzu häufig kamen in den Schriften der ultramontanischen Metaphysiker und litiker, und hauptsächlich der Franzosen. Sie studirten den Menen, wie er ist in der Gesammtheit seiner Erscheinungen; sie studirn ihn in seiner Sensibilität und in seinen Instincten, in seiner anilen und rationalen Natur.

Der Mensch von Zanotti, von Stellini, Carli, Filangieri, n Bonafede, Pagano, Genovesi, von Pini und Spedaeri ist nicht der antisociale Mensch von Rousseau und Hobbes, t nicht der selbstsüchtige Mensch von Harley und Helvetius, cht der mechanische Mensch von La-Metrie, ist endlich nicht der steirne Mensch von Condillac und Bonnet. Alle diese so weisen d positiven Doctrinen sind jedoch auch nicht empirisch, unzusammennhängend und blos experimental: ihre höchsten Principien werden mit fer und mit theoretischer Strenge gesucht; allein einerseits hinderte e italienischen Philosophen des verflossenen Jahrhunderts die neue ge der Wissenschaften, anderseits der Mangel an schöpferischer nbildungskraft an dem Hinaufsteigen zu jenen großen Synthesen d zu jenen tiefen und neuen Generalisirungen, welche das 15. Jahrndert gesehen und bewundert hatte.

Ich nehme mir nicht vor, viel von unserer gegenwärtigen Zeit u sprechen; nur will ich kurz bemerken, daß die drei gemeldeten Chaktere nicht unterlassen, ihr Gepräge auch dem heutigen italienischen issen aufzudrücken. In den Naturwissenschaften ist es keine leichte ache, sie heut zu Tage wieder zu erkennen, und zwar in Italien eben wie anderswo; denn hinsichtlich der Positivität sind die Meden, die jene Wissenschaften beherrschen, so streng und exact, daß s ganz befremdend wäre, sie den Chimären und Paradoxen nachlaun zu sehen. Auch die Rationalität kann da nicht wohl auffallen, nn ganz Europa beklagt sich auf gleiche Weise über die allzu geringe nzahl von allgemeinen Inductionen, welche die neueren Geister aus n physischen Erscheinungen abzuleiten vermögen. Was aber die Anendung betrifft, so gestatten Italien seine gegenwärtigen Verhältnisse cht, mit Frankreich und England sich zu vergleichen, wo die Indurie sich ununterbrochen den Kopf zerbricht, neue Vorrichtungen und

Maschinen zu erfinden. Uebrigens gibt es doch eine Wissenschaft, in der die Italiener lichtvoll die Eigenschaften ihres Geistes entfalten, und diese ist die Arzneiwissenschaft. In keinem Lande Europas ist die Therapeutik so durchgreifend und so glücklich in Resultaten, als in Italien, wegen der sorgfältigen und rastlosen Beobachtung der Facten, welche am Krankenbette die Systeme vergessen lernt und sich an die hippokratische Weisheit hält; allein auch in keinem andern Lande zeigt sich unter den Aerzten ein so eifriges, beharrliches Streben, zu einer absoluten und allgemeinen wissenschaftlichen Form zu gelangen, wofür die zahlreichen theoretischen Schriften zeugen, die in diesen letzten Zeiten veröffentlicht wurden, und zwar von Rasori an bis zu Pucinotti und Giacomini.

Hinsichtlich der philosophischen Studien hat, meines Wissens, Niemand von den Neueren in Italien gewagt, irgend eine Doctrin a priori aufzustellen, noch hat man eine andere Methode gesucht als jene der Erfahrung und der Induction. Selbst Rosmini, der in der Halbinsel das Haupt einer platonischen Schule ist und sich seit seinen Jugendjahren mit der deutschen Metaphysik vertraut gemacht hat, geht von den Daten der Erfahrung aus und weigert sich, irgend einen Schritt zu machen, außer unter dem Geleite der inductiven Analysis. Gioberti, der nach einer neuen und gründlichen Weise auf eine philosophische Demonstration der Offenbarung *) und auf eine religiöse Theorie des bürgerlichen Fortschreitens sinnt, leitet jeden Beweis theils von den psychologischen, theils von den historischen oder physischen und kosmologischen Facten ab, und bedient sich dabei der Analyse und Induction. Keiner dieser Philosophen beruhigt sich aber bei dem Empirismus der Lockianer und der Utilisten, so wie bei der Naturgeschichte der menschlichen Ansichten und Meinungen, wie dieses die schottische Schule thut; sondern Jeder trachtet, das große Bedürfniß zu befriedigen, das er fühlt, nämlich das Absolute des Wahren beizufügen und eine Urphilosophie zu entwerfen. Hiervon liefert Romagnosi ein merkwürdiges Beispiel, der, von seiner Zeit beherrscht, dem größten Theile der Grundsätze der Encyklopädisten weder entsagen konnte noch wollte. Wunderbar waren daher die Bemühungen dieses mächtigen Geistes, um jene Grundsätze zur Würde der allgemeinen und absoluten Wissenschaft zu erheben, um davon die Hypothesen auszuschließen, um die zahlreichen Anwendungen zu verbinden und das Ganze zu einer harmonischen Einheit zu ordnen; und bei diesem Streben wurde ihm der beste Erfolg zu Theil, den man je hoffen durfte bei einem Systeme von Ideen, die den Empirismus nicht vermeiden können, außer durch theilweise Verleugnung ihrer selbst.

Unter diesen Philosophen befinden sich auch wenige, die nicht völlig praktische Doctrinen cultiviren, oder deren Anwendung wenigstens nahe liegt, und die nicht durch thatkräftige Weise sich bemühen, einen

---

*) Teorica del sopranaturale.

theil ihrer Speculationen im Leben zu verwirklichen; woraus auch ntstanden, daß die größere Anzahl derselben Verfolgungen, Gefängniß nd Exil zu erdulden hatte, wie z. B. Romagnosi, Rossi, Pezzi, ioja, Gioberti, Bozelli, Borelli, Costa und mehrere ndere.

Diese Hinneigung der italienischen Philosophen zu den nützlichen nwendungen wird auch in's Licht gestellt durch die Gewandtheit, die in den Unterrichtsweisen und in den Abhandlungen über Logik, so ohl allgemeine als besondere, gezeigt haben. Wir haben gesehen, wie Italiener im 15. und 16. Jahrhunderte die natürliche Methode nd die Kunst zu experimentiren wiederhergestellt haben. Unter den euern haben Genovesi und Gioja die zwei besten Schriften über gik verfaßt, die wir kennen; denn in diesen allein ist die Kunst von Wissenschaft getrennt, und die Phänomene des Geistes sind darin dirt in Abgeschiedenheit von den transscendenten Theorieen; sie sind aterie und Subject praktischer Inductionen, ohne irgend eine Präoc- pation von Systemen und Theorieen. Genovesi führt eine zu kan- mäßige Sprache, beobachtet eine zu wenig natürliche Ordnung und rd zu unbestimmt über die Kunst zu erfinden. Gioja spricht die meine Sprache und schreibt eine wahrhaft volksthümliche unmittel- r nützliche Logik; er ertheilt, als der Erste, die Lehren über die Kunst conjecturiren, was eine bedeutende Lücke war, die in der belehrenden d dirigirenden Philosophie obwaltete, wie sich Degerando aus- ückt. Unter den speciellen Büchern der Logik, die über einen beson- ren Gegenstand zu belehren beabsichtigen, gefallen uns vorzüglich die- igen von Mario Pagano*) über die Kunst, die öffentliche Ge- chtigkeit auszuüben; voll von Neuheit und Klarheit ist dasjenige des nerwähnten Gioja über die Kunst, die Statistik zu behandeln**); Scharfsinn und Strenge ist die logische Abhandlung von Buf- lini verfaßt über die Heilkunst***); über alle steht aber vielleicht jenige des Abb. Scinà über die Kunst, in den Naturwissenschaften experimentiren †). — Da die italienischen Regierungen keine Scheu r den Reformen und Neuerungen hatten, welche in dem Criminalwe- n für die gemeinen Verbrechen eingeführt wurden, so war das pein- he Recht ein anderes Feld, auf welchem der italienische Geist in die- Zeit seinen Scharfsinn und seine praktische Gewandtheit zeigen konnte. nerseits hat er nun die vollkommensten Theorieen, die man in je- r Rechtssphäre kennt, durchdacht und auseinandergesetzt; anderseits t er daraus die besten Gesetze deducirt, die Europa bisher in An- ndung gebracht. Romagnosi, Cremani, Rossi, Carmi- ani, Marocco, Barbacovi, Raffaelli und einige Andere treffliche Forscher im Gebiete des Criminalrechts, und es sind uns

*) La Logica dei probabili.
**) Filosofia della statistica.
***) Cicalate.
†) Introduzione allo studio della Fisica sperimentale.

jenseits der Alpen keine Schriftsteller von höherem Werthe bekan
Was ferner die Anwendung betrifft, so möge hier die Bemerkun
hinreichen, daß der Procedurcoder, der aus dem italienisch
Reiche hervorging (der einzige Coder, den zu schaffen man die Erla
niß hatte), ein so vollendetes Werk wurde, daß der Minister Cambe
ceres darüber in hohem Grade erstaunt war. Weiter wurden i
Neapel so passende Verbesserungen und Modificationen zu dem Nap
leon'schen Criminalcoder gemacht, daß die in jenem Reiche in Kra
stehenden Gesetze heut zu Tage von den Franzosen selbst als die vo
züglichsten aller europäischen Staaten anerkannt werden. Die mensch
liche Wissenschaft, gefördert durch das Sehnen nach dem Unendlich
überschreitet die Grenze des Gewissen und ergreift die Wahrscheinlich
keiten, den Anschein und selbst die blosen Möglichkeiten. In dies
letzteren Regionen beobachtet und wählt der Geist der Italiener, de
so zu sagen, weniger tyrannisirt wird von den strengen und unerbit
chen Gesetzen der Erfahrung und der Vernunft, am Liebsten jene An
logieen und jene Conjecturen, die am Besten mit seinem moralischen u
ästhetischen Gefühle harmoniren. Und in der That zeigen alle kosm
logischen Systeme der Italiener von Pythagoras an bis zu uns beina
dieselbe Physiognomie und denselben Grundgedanken. In allen seh
wir das poetische Princip einer allgemeinen Beseelung glänzen. E
findet sich nicht ein einziger italienischer Schriftsteller, der das Sy
stem der Atomen wieder aufgeweckt und die Natur durch die Ge
setze eines reinen Mechanismus erklärt hätte, wenn man nicht etwa
den Lucrez anführen will, der aber hinsichtlich der Ideen nur ein bl
ser Uebersetzer Epikur's ist. Die alte italische Schule war eine th
sophistische bei den Pythagoräern und eine pantheistische bei den Ele
ten. Zur Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften bevölkerten
Pico und Ficino das Universum mit Genien und Engeln; Pa
trizio nahm an, daß alle Dinge beseelt seien; Pomponacci
construirte die Welt mittelst intelligenter Sphären; Cesalpino l
blos eine lebende Substanz zu; Telesio zwei active, unkörperlich
mit Sensibilität begabte Principien; Bruno und Campanella b
trachteten das Leben als constituirende Eigenschaft aller Wesen; Ga
lileo endlich beseitigte zuweilen die Strenge seiner positiven Forsch
gen, warf einen tiefen Blick in die Unermeßlichkeit der Schöpfun
und faßte daraus den Gedanken, daß alle Dinge Theil nehmen
an der allgemeinen Seele*).

Allein in den Studien der Moral haben die Italiener auch a
die klarste Weise gezeigt, wie die Natur in ihrem Inneren mit g
tender und feierlicher Sprache redet; denn so oft ihre metaphysisch
Systeme nicht in Einklang gebracht werden können mit den erhab
und übermenschlichen Charakteren der Tugend, so halten sie ein,
Stillschweigen, und gehorchen lieber instinctmäßig den von dem

*) Moncony's Voyages. Lyon, 1665.

issen geoffenbarten Dogmen, als daß sie jene Systeme bis zu den
ußersten Consequenzen durchführten. Cicero, ein Eklektiker und Zweif=
r in der Metaphysik, ist entschieden und entschlossen in der Moral.
lus diesem Gefühle entstand auch in Rom jene heftige Reaction des
stoicismus gegen den Epikureismus, die sich aller edeln Geister be=
ächtigte. Wenn Tacitus die Fehler und Schändlichkeiten der römi=
hen Welt schildert, so glüht er von Enthusiasmus für die Tugend
nd den Heroismus. Boëthius, der Aristoteliker in allen übrigen
eculativen Studien, ist Platoniker im Fache der Moral. Campa=
ella, welcher zum Theile Locke'n vorausgeht in der Begründung
ner rein experimentalen und sensibeln Philosophie, nimmt seine Zu=
ucht zur Theorie der Ideen, sobald er auf die Ethik zu sprechen
mmt, und erklärt das moralische Gefühl als einen subjectiven ange=
orenen Begriff. Macchiavelli, der es gewagt hat, den Werth
r menschlichen Handlungen geometrisch zu behandeln, indem er sie
ach ihren materiellen Wirkungen beurtheilte, entrüstet sich über die
oralische Erniedrigung und über die Heuchelei seines Jahrhunderts;
agegen spricht er mit Begeisterung auf jeder Seite für die alten Tu=
nden der Römer und Griechen, und stellt in der Religion das ord=
ende und erhaltende Princip der Gesellschaft auf. So ist nun viel=
icht in keinem anderen politischen Schriftsteller der Contrast zwischen
er Theorie und dem Gefühle auffallender, als in ihm. Unter den
leueren wandeln zwei große Geschichtsforscher, Botta und Colletta,
i den Fußtapfen von Macchiavelli hinsichtlich des Criteriums der Fa=
ten, des Machtgebotes der Nothwendigkeit und der Ungläubigkeit an
n Fortschreiten; dabei sind sie aber die eifrigsten Anbeter der Freiheit,
r Liebe zum Vaterland und des starken Muthes, der dem Unglücke
otzt und mit historischer Beharrlichkeit das Gute sucht und will, weil
s an sich gut ist. Ein großer Theil der italienischen Moralisten neue=
r Zeit hat die Einfachheit und Sinnigkeit der sokratischen Erörterung
en gefährlichen Demonstrationen vorgezogen. So sind verfahren Zan=
otti, der treffliche Stellini, Beccaria, Gozzi und Roberti,
nd vor Kurzem Testa, Bianchetti, Terri und Romagnosi.
Von diesem Letzteren ist noch besondere Erwähnung zu thun. Er hat
ach einander alle' Theile der Staatswissenschaft durchforscht und be=
andelt und sie betrachtet in ihren Beziehungen auf Geschichte, Psy=
ologie und politische Oekonomie, und umständlich besprochen. Die
Moral allein hat er unberührt gelassen, welche doch die Grundlage der
rziehung ist, und die auch Romagnosi für die Basis jedes Glückes
nd jedes bürgerlichen Fortschreitens hält. Statt theoretische Abhand=
ungen über Moral zu schreiben, beschloß er, ein praktisches Hand=
uch herauszugeben, welches er den besten Lehren entnahm, die einst
uf praktische Weise von den alten italienischen Philosophen verkündet
wurden; und dieses that er, weil er sich innerlich überzeugt hielt von
er Unmöglichkeit, aus der Doctrin des Nützlichen eine Moral abzu=
iten, welche die göttliche und absolute Natur der Tugend zu erhalten

und zu beweisen vermöchte. In der Einleitung zu jenem Handbuche klagt **Romagnosi** darüber, daß die Ethik noch nicht durch das Band der Wissenschaft an die Doctrinen befestigt sei, die den Inbegriff der bürgerlichen und politischen Rapporte ausmachen, und sehnt sich nach dem Erscheinen eines großen Geistes, der im Stande sein wird, dieses wichtige Werk zu vollbringen.

Nun bleiben uns noch die besonderen Eigenschaften des Geistes der Italiener in Bezug auf die Auffassung und Ausübung der Kunst zu betrachten übrig. Und hier wollen wir, unserer Methode gemäß, bemerken, daß die besonderen Eigenschaften der italienischen Kunst folgende sind: erstens eine richtige Mischung des subjectiv Schönen und des objectiv Schönen, so wie der Reflexion und der Intuition; zweitens eine stete Verbindung der christlichen Idee mit der griechischen Form, und der Begriffe der neueren Civilisation mit den Traditionen der römischen Welt; drittens eine fortwährend geläutertere Ausnahme des Schönen bis zur Berührung des Höchsten des Idealen; viertens ein unaufhörliches Bedürfniß der Eleganz und Vollendung; fünftens ein eben so großes Bedürfniß für Richtigkeit des Verhältnisses und des Ebenmaßes. Diese Puncte sind, ich wiederhole es, nach meinem Dafürhalten, die Hauptcharaktere der italienischen Kunst, betrachtet in ihrer höchsten Vollkommenheit und in dem intellectuellsten und vollendetsten Ausdrucke, den die Kunst besitzt, das heißt in der Poesie. Solche Charaktere verdanken aber, wie man leicht einsieht, ihr Entstehen jenem Gleichgewichte von Geisteskräften und jener günstigen Mischung der Extreme, die wir oben als den Italienern von der Natur verliehen bezeichneten. Die Zartheit des Gefühles, die wir gleichfalls als ihnen eigenthümlich erkannten, macht sie so äußerst eingenommen für die Reinheit der Formen und befähigt sie, auch die kleinsten Mißstände und Uebertreibungen zu entdecken. Die Mängel aber, die am Gewöhnlichsten und Häufigsten in der italienischen Kunst vorkommen, sind, wie ganz natürlich, ein Mißbrauch der erwähnten Eigenschaften. So wird z. B. die objective Natur, die den Italiener auf eine Weise begeistert, wie die Völker des Nordens kaum einsehen, nicht selten Beherrscherin und Tyrannin des Künstlers der Halbinsel. Die lateinischen Traditionen kehren zu oft zurück und werden entstellt und entkräftet durch Pedanterie. Das idealisch Schöne entartet in conventionelle, kalte und monotone Typen. Das Verlangen nach einer schönen Form wird zuweilen auf Unkosten der Ideen und des Gefühls befriedigt; bisweilen verleitet es zu Affection und zu falschen Kunstgriffen. Kurz, das Streben nach Symmetrie und Einheit, nach Anstand und Pünctlichkeit bringt nicht selten eine sklavische Unterwürfigkeit unter die Regeln hervor und hemmt den freien Flug des Genies, welches geboren ist zu kühnem Unternehmen. Die älteste Begeisterung der italienischen Kunst erscheint in den Versen des Theokrit, welche zu einer magischen Schilderung der herrlichen sikulischen Natur einen tief gefühlten, überaus zarten Affect gesellt. In ihm ist die Kunst

ngezwungen, die Eleganz so einfach, das Ideale vermengt sich so :ön mit der Wahrheit, daß, nach meiner Ansicht, Virgil im Wett- eite verliert, den er mit diesem göttlichen syracusanischen Dichter un- nimmt. Allein in den Händen Virgil's erlangt die Poesie alle Vor- heile der Erxperienz und der kritischen Ueberlegung. Die Form grenzt n das Höchste der Trefflichkeit und wird nie übertroffen werden. Da Alles geordnet, passend, genau und vollendet; die subjective und jective Poesie halten sich stets das Gleichgewicht; die Wahl des Schö- n ist auf das Sorgfältigste getroffen und nähert sich mehr der idea- n platonischen Vollkommenheit. Virgil konnte aber in einem skepti- en, reflexiven Jahrhundert, das keine andere Quelle des Wunder- ren, als den griechischen Polytheismus und die griechischen Traditio- n kannte, unmöglich die tiefe, originelle und gleichsam jungfräuliche schauung der ersten Dichter finden. Eine solche mußte erst wieder m Vorscheine kommen mit einer neuen bürgerlichen Welt, unter em neuen tiefen Glauben, mußte aus dem Schooße des Volkes springen. Dante war hiervon der erhabenste Ausdruck. Dieser wingt sich mit einem einzigen Schritte auf zur Höhe Homer's, und ei Jahrhunderte nach ihm wird blos Shakespeare würdig sein, m zur Seite zu sitzen. In Dante erreicht die italienische Poesie mmtliche Charaktere, die ich oben angeführt habe. Weder die Grie- n, noch die Orientalen übertreffen Dante hinsichtlich der beschreiben- n Darstellung der Außenwelt und der Größe und Mannigfaltigkeit r Schöpfungen der Phantasie. Eben so glaube ich, die Dichter des rdens haben nichts aufzuweisen, was sie über ihn setzen könnten in zug auf Affect und Gefühl. Ueberdies ist Dante ein christlicher ichter, ist Theolog und Philosoph. Daher blicken in seinem ganzen dichte die christliche Liebe und die theologische Hoheit durch; sie er- ärmen und beleben es; allein zugleich bekleidet der Reiz und die Ele- nz der griechischen und lateinischen Form stets die christliche Idee, von lcher wieder auf die Form ein Licht und eine Majestät zurückstrahlt, den Griechen sowohl als den Latinern fremd war. Die philoso- ische Reflexion und die Tiefe der Wissenschaft haben ihren Theil in r divina comedia; allein die erste erscheint darin nie auf Unkosten r Anschauung, und die zweite ist immer verschönert durch Bilder. ante ist voll von römischen Traditionen. Er seufzt nach der Wie- derstellung des Reiches, in der allein er das Heil und den Ruhm aliens sieht. Virgil ist sein Führer, Cato begleitet ihn in das Fege- er, der kaiserliche Adler erscheint ihm im Paradiese; überall hat er inische Erinnerungen in das Mittelalter verwebt, und zwar auf eben neue als bilderreiche und schöne Weise. Alles ist ideal in der divina media; aber dieses Ideale ist so bestimmt, so fühlbar, so plastisch m mich dieses sinnigen Ausdrucks der Deutschen zu bedienen), daß, it Vico zu reden, Alles ein sprechendes Gemälde ist. Weder Pe- arca, noch Raphael, weder Michel Angelo, noch Tasso werden nach ihm zu der erhabenen Idealisirung der Beatrice und der Liebe

des Dante zu ihr gelangen. Mit einem Worte, Alles ist harmonisch und symmetrisch in der divina comedia, welche, heraustretend aus den aristotelischen Gesetzen, eine neue Form der Dichtung erschafft und eine neue poetische Gesetzgebung. Doch was soll ich von seinem Styl sagen? Alle italienischen Dichter, die auf Dante im Laufe von fünf Jahrhunderten gefolgt sind, konnten ihn nicht nur nicht übertreffen, sondern ihm es nicht einmal gleichthun in Hinsicht der Eleganz, des Reichthums, der Energie und Mannigfaltigkeit der Sprache. Zu den Zeiten Dante's wurde Alles aufgefaßt mit volksthümlicher Begeisterung; die Anschauung und der lebendige Trieb erhielten sich kraftvoll im Schooße der katholischen Auctorität in Verbindung mit der Demokratie. Späterhin erschütterten die reflexive Beobachtung, die Kritik und die Gelehrsamkeit die Grundveste der Auctorität und schwächten die Anschauung. Die classische Literatur überschwemmt alle Schulen und bewegt zur Nachahmung. Anderseits suchen die Geister, der Auctorität entzogen, auf kühne Weise die Wahrheit auf originellen und gewagten Wegen. Die alten Institute genügen nicht ferner den neuen Bedürfnissen, den neuen Affecten, den neuen Gedanken. Bei diesem Conflicte findet die Kunst andere Eingebungen; Ariosto schreibt den Orlando. In diesem großen Dichter ist die Kunst viel mehr objectiv als subjectiv; es ist da nicht mehr ein freiwilliger Erguß der Ueberzeugung, ein Drang, das Herz auszuschütten, eine in der wirksamsten und klangvollsten Sprache glühende Seele; in diesem Dichter fängt die Kunst an, sich selbst zu genügen und das Schöne wegen seiner selbst aufzusuchen; sie verliert an Feierlichkeit und Gewicht, wird wollüstig, und je mehr sie an Gefühl abnimmt, desto mehr erlangt sie an Colorit. Die griechische Form und die Reminiscenzen der alten Welt überwältigen die christliche Idee. Ariosto ist gleichsam ein Heide. Später trennt sich die Kunst von dem Volke und empfindet mit das Unglück Italiens, den Verlust der Unabhängigkeit, der Freiheit und der Kraft. Einige Geister ermannen sich wieder in dem reformirten, streng gewordenen, intoleranten Katholicismus; sie bemühen sich, die alten Begeisterungen wieder anzufachen und die Einrichtungen der zerfallenden bürgerlichen Welt wieder zu verjüngen; andere lassen sich fortreißen durch den Skepticismus der Zeit und betäuben sich durch Sinnenlust, um sich zu zerstreuen bei den Uebeln, die das Vaterland bedrohen; ihr Herz ist leer von Glauben und Liebe, aber ihr Kopf ist heiß inmitten der schwindelhaften Bewegung der alten und der neuen Ideen. Die erste Art der Geister wird repräsentirt durch Tasso, die zweite durch Marini und seine Schule. Tasso ist leidenschaftlich katholisch und feudal; die Poesie in der Gerusalemme wird ernst und strenge; aber sie ist nicht ohne Einfluß des Geistes der Schulen, der Gelehrsamkeit und der Analyse. Die Anschauung Tasso's ist den Vorschriften der ästhetischen Philosophie unterworfen; daher schreibt er das vollendete Gedicht, welches man, gemäß den Grundsätzen der alten Tractatisten kennt; allein es bleibt unter dem Orlando hinsichtlich der Origi-

[he]it und der Mannigfaltigkeit. Die Wahl des Schönen ist allzu ge[su]cht und ganz platonisch geworden und beginnt, sich zu weit von [der] Natur zu entfernen. Die Eingießung der christlichen Idee in die [gri]echische Form wird manierirt und kalt, der Styl sucht die Eleganz [in] den Antithesen, und die Verzierungen sind zu häufig, kleinlich und [zu]weilen falsch. Marini repräsentirt jene zweite Schaar von Gei[ste]rn, die ich oben bezeichnet habe. In dem Adone ist Alles [gek]ünstelt; die Dichtung ist nicht mehr an den Glauben geknüpft, nicht [me]hr an die Meinungen und Interessen der Zeit; die Neuheit ist in [de]m Fremden und dem Uebertriebenen gesucht. Die Einbildungskraft [übe]rschwemmt und überfluthet, die objective Natur behält fast allein das [Bi]ld, die Charaktere, die Handlungen und Reden sind conventionell [un]d geziert, und der Styl ist übervoll von Gedankenspielen und Wort[sp]ielen. Die Spanier haben Wohlgefallen an jenen witzigen Spiele[rei]en, und die Italiener schaffen eine so thörichte und verdorbene Form [de]s Styles, daß man heut zu Tage darüber lachen muß und darin [ein]en Beweis erkennt, daß, wie in den bürgerlichen so auch in den litera[ri]schen Dingen, die Verirrungen der südlichen Bewohner übertrieben sind.

In dem 18. Jahrhunderte erhob die unternommene bürgerliche [Re]generation auch die Kunst wieder und entzündete die Begeisterung. [A]llein die ächte Poesie sproßt aus tiefen, edeln Ueberzeugungen hervor, [a]us heftigen Affecten, aus der Energie und Größe der Handlungen – Alles Dinge, die noch nicht verstattet waren dem müden, verweich[li]chten, durch Knechtschaft und Elend verschlimmerten Italien, dem [La]nde, dessen bürgerliche Form langsam verändert ward, dessen alte [G]laubensansichten getrübt und die neuen ohne Kraft und dem Volke [ni]cht gemein waren. Zugleich verhinderte die Auctorität der Regeln, der [G]ebräuche und der Traditionen in der Kunst eine wahrhaft originelle, [ti]efe, freie und für das Schöne entflammte Intuition. Fürwahr, [G]oldoni, Metastasio, Alfieri, Parini sind große Dichter, [al]lein, meines Dafürhaltens, kommen sie den vornehmsten des 14. [u]nd 16. Jahrhunderts nicht gleich. Goldoni ist ein seltenes Genie; [al]lein Molière hatte schon zuvor die ausgeprägtesten und hervorste[c]hendsten Charaktere des Lustspiels gezeichnet. Metastasio trägt zu [h]äufig die Spur der Weichlichkeit seines Zeitalters an sich und liebt [d]ie Spielerei des Melodrams. Alfieri macht sich zum Sklaven der [ü]berspanntesten Regeln, lebt in einer allzu idealen und conventionellen [W]elt, wiederholt sich selbst oft in seinen Personen und wird manch[m]al fehlerhaft in der Erfindung der Form. Parini endlich hat wahre [u]nd originelle Begeisterung; aber sein Jahrhundert gibt ihm keinen [S]toff zu einer großen Epopöe, noch zu einer volksthümlichen Lyrik; [e]r ist genöthigt, sein poetisches Feuer in der Satyre zu verzehren und [i]n der subjectiven Lyrik, derjenigen, welche die heutigen Franzosen [P]oésie intime nennen. Die übrigen freien Künste wurden nicht [a]llgemein von dem Schicksale und den ungünstigen Umständen der Poesie [b]etroffen. Der mechanische Theil derselben zwar, der zu seinem Fort-

schreiten der Erfindung gewisser Instrumente und gewisser Vorrichtungen bedarf, verzögerte Anfangs ihre Entwickelung, die erst zwischen dem Ende des 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die höchste Stufe gelangte. Da übrigens der Ungestüm der classischen Studien und der Gelehrsamkeit, die Zweifel der Kritik und das Schwanken der Gemüther zwischen der Freiheit und der Auctorität nur einen geringen Einfluß auf den Geist der Künstler ausübten, die größtentheils vom Volke ausgingen und die Gedanken und Affecte des Volkes beibehielten, so entstand im Gange der Malerei und der verwandten Künste nicht eine solche Lücke, wie wir in der Poesie von Dante bis Ariosto bemerkt haben. In der That erkennen wir eine fortwährende Zunahme von Giotto bis Orgagna, bis Brunelleschi, bis Donatello, und von diesen bis Massaccio, Mantegna, bis Perugino, Michel Angelo, bis Raphael und Palladio. Wohl hatte das Studium der Alterthümer eine bedeutende Modification des Künstlergenies jener Zeiten zur Folge, und dieses hauptsächlich im Fache der Architektur, welche die römischen Denkmale nachzuahmen strebte und die Regeln des Vitruv annahm, wodurch allerdings an eigener Originalität verloren ging.

In Raphael treten, glanzvoll vereint, alle Charaktere der Kunst hervor, die wir oben angaben, jedoch in jener Weise und mit jener Eigenthümlichkeit, welche die Natur der von ihm ausgeübten Kunst erfordert. Kein Maler rühmt sich, schönere und mannigfaltigere Formen und großartigere, phantasiereichere Compositionen erfunden zu haben, welches aber der objectiven Natur der Dichter entspricht. Wer übertrifft auch in dieser Zeit den Raphael an Ausdruck, an Kraft des Gefühles? Raphael ist der Platon unter den Malern; er hat auf die Leinwand das edelste und vollkommenste Ideal gegossen, das je eine Seele erfaßt. Danebst erleuchtet und bestrahlt das Gefühl dermaßen die griechische Eleganz seiner Formen, daß schon dadurch allein seine Madonnen die Wunder des Alterthums im Vergleiche zu übertreffen scheinen. Desgleichen steht Niemand über Raphael hinsichtlich des Ebenmaßes der Theile, der Harmonie des Ganzen, der Schicklichkeit und des Anstandes. Allein wenn er im Colorit (das in der Malerei an die Stelle des Styles tritt) seine Vorgänger übertraf, so ward er dagegen von Correggio und von den Venetianern übertroffen. Der Erstere besiegte ihn vielleicht auch durch eine gewisse unbeschreibliche Anmuth und Grazie. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die Schulen der Maler außerhalb Italiens fast alle Eigenschaften der italienischen Schule hervorzubringen vermochten, nur nicht die Anmuth von Correggio und das idealisch Schöne von Raphael und Michel Angelo — zwei Vorzüge, welche, auch zur Zeit der Italiener, von einem zarten und edeln Empfinden abzuhängen scheinen *). Dieses halte ich für die Hauptursache, warum die Sculp-

*) Das Raphael'sche ideallisch Schöne und die Grazie nach Art von Correggio sind außerhalb Italiens tausendfältig nachgeahmt worden, aber, wie mir

r fortfährt, in Italien glücklicher zu gedeihen, als irgendwo sonst. artolini, Pampaloni, Finelli, Tenerani, Baruzzi d einige Andere sind, ohne Widerspruch, die geschicktesten Bildhauer serer Zeit; und sicher ist die Sculptur eine, so zu sagen, feierliche d monumentale Kunst, die eines vollkommenen Ideals bedarf.

Als der gute Geschmack und die Begeisterung in den Wissenschaf- abnahmen, machte sich dieser Umstand auch in den freien Künsten merkbar; doch hielt die Schule von Bologna in ihrem Falle um ein lbes Jahrhundert zurück, und zwar vielleicht aus dem Grunde, ll, bei der damals fast ausschließlich für religiöse Gegenstände ge- hten Malerei, die katholische Reaction des 17. Jahrhunderts die geisterung lebendig erhielt. Gewiß ist es, daß die Caracci, Do- enichino, Guercino und Guido in Bologna, Cigolini und olci in Toscana auf bestmögliche Weise den anfänglichen Schaden machten, welchen die Zuccari, d'Arpino, Pietro da Cor- na, Luca Giordano und Andere der Kunst verursacht hatten. ein diese Letzteren bekamen endlich doch die Oberhand. Die Far- gebung wurde ganz manierirt, die Zeichnung falsch, die Composi- n überladen; die Sculptur kam auf Abwege mit Bernini, und Architektur mit Borromino.

Die Musik, welche um Vieles langsamer gedieh, als alle Schwe- rkünste, scheint die einzige zu sein, die nicht dem Verfalle und den irrungen des italienischen Geistes unterlegen hat. Uebrigens trifft Zeit ihres größten Fortschreitens (hinsichtlich des Gesanges und der ernmusik) nicht mit jener des allgemeinen Emporkommens des guten schmackes zusammen, dessen Anfang in Rom wir um die Mitte des rigen Jahrhunderts unter dem Schutze der Päpste bemerkt haben. —

IV. Politische Lage des gegenwärtigen Italiens. Sollte mand fragen, wie es gekommen, daß die bürgerliche Bewegung Ita- ns in dem verflossenen Jahrhunderte weder ein ähnliches Ende noch sultat, wie diejenige von Frankreich gehabt habe, welche letztere doch nsichtlich der politischen und kirchlichen Reformen) später und schüch- ner angefangen, so würden wir zur Antwort die Auseinandersetzung folgenden bemerkenswerthen Differenzen, welche die eine Bewegung n der anderen unterschieden, geben. Für's Erste wurde in Frankreich bürgerliche Bewegung in einem großen, vereinten und compacten iche bewerkstelligt und mußte mitten unter einer Volksmenge von und mehr Millionen bei Weitem heftiger ausfallen, als diejenige, lche unternommen wurde in kleinen, unter sich getheilten, in Ge- en und Interessen ganz verschiedenen Staaten. Zweitens, da die gro- Veränderungen in Frankreich in der unermeßlichen Hauptstadt vor- eitet und betrieben wurden, so war es hinreichend, daß die revolu- nären Ideen unter dem Pariser Volke verbreitet wurden, um den leunigen Beitritt der Massen zu erreichen, welcher Beitritt aber, wie

eint, mit wenig Glück. Selbst Poussin, der in Italien gelebt hatte und Zögling der Schüler von Raphael war, hat etwas Uebertriebenes und Kaltes.

leicht zu erachten, von selbst die Natur der politischen Bewegung ve
ändert; denn anstatt daß diese der Ordnung gemäß, zur gehö
Zeit und mittelst des Werkzeuges der Auctorität abnähme, nimm
vielmehr an Ungestüm und Unordnung zu und wirkt mit plötz
Heftigkeit. Drittens benutzten die französischen Schriftsteller
Kraft, um die Ideen zu verkünden, ließen ihren Leidenschaften fr
Zügel, unterrichteten die Menge im Unglauben und in den Gr
sätzen der Freiheit und Gleichheit mittelst der ergötzenden Lectüre v
Romanen, Dramen, Katechismen, Reisebeschreibungen, Wörterb
chern, Abhandlungen und unter hundert anderen Formen anziehen
Literatur, indem sie sich keineswegs darum kümmerten, daß sie H
Stolz, Vergnügungssucht und andere unmäßige und empörende G
fühle weckten. In Italien hingegen verfaßten die Schriftsteller i
Bücher eher, um die Regierenden zu erleuchten, als die Regierten;
achteten sie die Traditionen, sprachen von Eintracht und Liebe,
vor Allem schätzten sie durchaus die katholischen Gesinnungen und Le
bensansichten. Viertens war in Frankreich der Hof den Projecten
Reform widerstrebend, war sittenlos, verschwenderisch und eigensinni
und der Adel war unverschämt und stets ungestraft. Danebst wa
die Lehnsbedrückungen unerträglich, der Staat voll Schulden und
Finanzen im schlechtesten Zustande. In Italien dagegen traten d
Fürsten zuerst der Reform bei, lebten mäßig und führten einen
chen Wandel; dem Adel legte man überall das Gebiß an, und d
Staatseinkünfte waren befriedigend. Endlich befanden sich in Ital
die Massen geschwächt, gedemüthigt und unerfahren; wogegen sie
Frankreich kriegerisch gestimmt, an große Thaten gewöhnt und verm
ihres natürlichen Charakters geneigt waren, Feuer zu fangen
sich in Gefahren zu stürzen. Es konnte also nicht in Italien je
bürgerliche Bewegung des vergangenen Jahrhunderts in eine allgeme
gewaltsame Revolution ausbrechen, wie dieses in Frankreich gesch
als sie aber hier losgebrochen war, waren die italienischen Köpfe
Ersten bei der Hand, sie zu billigen. Glücklich die Halbinsel, we
sie eine höchst wichtige Wahrheit sich zu Herzen genommen, näm
diejenige, man müsse nie anderer Nationen Doctrin ergreifen und
ren Thaten hervorrufen, ohne zuvor jene Doctrin und jene Tha
nach dem eigenen Charakter und den eigenen Verhältnissen erwogen
haben. Die Sündfluth von Büchern, welche Frankreich überschwem
wurde in Italien von den Verständigen und gut italienisch Gesinn
mit Ueberlegung gelesen und nach ihrem gehörigen Werthe beurth
allein die große Schaar der mittelmäßigen Köpfe und der thöricht
Jugend fing an, ihre Meinungen nach jenen der Franzosen zu
deln; sie wurde irreligiös, intolerant, spöttisch und enthusiastisch
genommen für die politischen Romane von Rousseau, von Mably
von Anderen jenes Gepräges. Darauf hatte die bedauernswerthe T
nung zwischen den gebildeten Classen und dem Volke Statt; alsba
bemerkten die Ersteren ihre Isolirung, fühlten sich schwach und e

ihre Arme dem Fremden und verschütteten ihr Blut mit unglück-
em Heroismus, um die alten Ketten mit den neuen zu vertauschen,
von dem Directorium und von Bonaparte geschmiedet wurden.
elch' eine Tugend erglänzte unnütz in jener Handvoll Republicaner,
d anderseits welche Tugend, welche Kraft, welcher Geist erwachte
f einmal im Volke, wie nie erkannt ward weder bei den Jacobinern,
ch bei den Royalisten! Die Thalgründe von Bergamo allein boten
Republik Venedig 10 tausend Mann in Waffen und Rüstung
; jene altersschwache und morsche Republik aber hatte nicht das
rz, sie anzunehmen. In Neapel hatte sich der Hof geflüchtet, die
adt war ohne Haupt und ohne Truppen geblieben. Das Volk be-
ffnet sich und vertheidigt gegen die Armee von Championnet drei
ge lang eine Hauptstadt, die von allen Seiten offen ist; macht sich
e Brustwehr aus seinen eigenen Todten und achtet nicht auf das
ützen der Kanonen der Festungen, welche die republikanischen Bürger
rch Verrath eingenommen hatten. Am vierten Tage schließt das ge-
schte, von seinen Anführern verhöhnte und umgangene Volk mit den
mden Truppen einen Vertrag und verstattet ihnen den Eintritt.
dermann kennt den Aufruhr von Calabrien und das Beispiel, das
von jener Art zu kriegen gegeben, welche in Spanien mit lang-
mer Zerstörung die Napoleon'schen Kräfte aufzehrte. Und unbezwei-
t ist es, daß, hätten nicht zahlreiche Eigenthümer und fast alle
änner von Bildung und Einfluß in den feindlichen Gliedern gestan-
n, weder Massena noch Macdonald im Stande gewesen wären, jene
pörten Völkerschaften zur Ruhe zu bringen. Italien war erobert,
d die französische Herrschaft hielt sich dort während zehn Jahren,
ne daß jedoch das italienische Volk aufgehört hätte, sie mehr oder
niger zu hassen. Wenn Bonaparte Italien in einen einzigen Kör-
r vereint hätte, wie er es konnte und, aus kindlicher Dankbarkeit,
lle, so wäre die französische Herrschaft für die Halbinsel eine wahre
lösung gewesen. Allein Bonaparte machte Rom, Genua, Turin
d Florenz zu einem französischen Reiche, gab Neapel dem Gemahle
n Carolina seiner Schwester, und aus dem Uebrigen machte er einen
taat, den er, gleichsam spottweise, das italienische Reich (Regno
Italia) nannte. Um eine Zusammenstellung des Guten und Bösen
machen, welches aus der französischen Herrschaft entsprang, so er-
nne ich z. B. als bedeutenden Vortheil die tiefe Erschütterung, welche
e in langem Frieden, Müßiggang und alten Gewohnheiten einge-
läferten italienischen Völkerschaften erfuhren; nützlich war der Fall
der Privilegien der Observanz in den Gesetzen und in den Staats-
ordnungen der bürgerlichen Gleichheit; sehr nützlich war die Ein-
htung der Conscription und der Umstand, daß die Italiener an
en Kriegen Europas Theil nehmen mußten, wobei sie auch, nach
m Geständnisse von Bonaparte selbst*), in keiner Hinsicht den Fran-

*) O'Meara, Napoléon dans l' exil.

zosen nachstanden, obwohl sie sich weder für ihr eigenes Land, noch für ihren eigenen Ruhm schlugen. Endlich war auch von großem Vortheile die Entfesselung des Eigenthums und die Beförderung der Vertheilung desselben. Verderblich war aber die Abschaffung der Communalfreiheiten, der militärische Despotismus, die Einrichtung und Organisation der politischen Polizei, die übertriebenen Kriegsrüstungen, die allzu große Zahl der Besoldeten — Alles Dinge, welche die nach Bonaparte kommenden Regierungen in Kraft erhalten haben. Aber das Ungünstigste für Italien ist die unermeßliche Vergrößerung des Hauses Oesterreich gewesen, welches zur Lombardei das venetianische Gebiet und Istrien hinzufügte, in Toscana und in Modena einen Fürsten seines Geblütes hat, in Parma eine Fürstin unter dem Schutze eines seiner Commissäre, in Piacenza und Ferrara Besatzung läßt, mit einem Worte absolute Herrscherin über das obere Italien geworden ist und, wann und wie es will, über den anderen Theil verfügen kann; was auch durch Bonaparte's Worte bestätigt wird, indem er sagte: „Wer die Herrschaft am Po hat, beherrscht auch Italien." Aus diesem Allen folgt nun, daß, wenn auch jeder europäische Staat durch die französische Revolution auf irgend eine Weise gewonnen, sei es nun in neuem Ländererwerbe, oder in verbesserten Einrichtungen, oder durch Ausdehnung des Credits und Ansehens bei den Nachbarn, daß, sage ich, Italien allein durch sie seine Unabhängigkeit völlig verloren und seine wenigen inneren Freiheiten eingebüßt hat, in deren Genusse es sich zuvor befand. Die Restauration führte zwar einige der italienischen Fürsten wieder auf ihren alten Thron; allein die Verhältnisse hatten sich zu sehr geändert. Bei dem gemeinen Volke trat kalte Gleichgültigkeit an die Stelle der alten Ueberzeugung, allgemeine Erschlaffung folgte auf den wiederentflammten Enthusiasmus, der dem Drange solcher Neuerungen nicht zu widerstehen vermochte, und Entmuthigung zeigte sich unter dem Volke, weil es die Vergeblichkeit seiner kühnen Anstrengungen und der für den Gegenstand seiner Liebe und seines Heiles gebrachten Opfer einsah. Jene Classen hingegen, welche zunächst über dem gemeinen Volke stehen, hielten sich fast alle überzeugt von der Güte und Zweckmäßigkeit des größten Theiles der erfolgten Neuerungen. Besonders war ihnen die bürgerliche Gleichheit theuer und nöthig geworden. Die Handhabung der Geschäfte, die ausgedehnten Kenntnisse, der unternehmende, thätige und kühne Geist der Beamten und Anhänger der vorigen Regierung sammelten in ihnen wieder die Kraft und das bürgerliche Ansehen. Die Fürsten mußten sich in ihre Hände begeben. In Neapel, darf man sagen, waren von dem Jahre 1815 bis 1821 die Liberalen an der Spitze der Regierung, und der König hörte sie. In Piemont war ein Kampf unter den Anhängern des alten Systems und denjenigen des neuen; allein König Vittorio Emanuele hielt sich, vermöge seiner Geradheit und Rechtlichkeit, am Liebsten und Oeftesten an die Rathgebungen der Liberalen. Unterdessen sammelte sich aber viel Feuer unter der Asche

achdem die bürgerlichen Unruhen in Calabrien gedämpft waren, und rdinand von Bourbon in Sicilien eingeschlossen war, so fing die rolina von Oesterreich an, im Reiche die Carboneria zu hegen, d zwar mit solchem Glücke, daß in Schnelligkeit sich jene Secte in nz Italien verbreitete und mit sich die Feinde des französischen Nanens, die alten Republicaner diesseits der Alpen und andere Unzufriene verband. Diese Secte war eine schöne und kühne Erfindung, in der That das Gepräge des praktischen und schaffenden Geistes r Italiener an sich trug. Sie hatte die Formen und Gebräuche der eimaurer nachgeahmt und zum Theile auch ihre Organisation; aber r Geist war ganz anders. Die Carboneria hatte einen unmittelba- Zweck der politischen Handlung; sie strebte nach der Freiheit im iteſten Sinne und nach der möglichstvollständigen; sie schwor auf Unabhängigkeit Italiens und auf den Haß gegen das Fremde. e Religion war die Seele all' ihrer Gesinnungen. Die Mitglieder ußten sittlich leben und mit vollkommener Liebe sich begegnen; und den Venditen (Benennung ihrer Versammlungen) wurde eine enge Censur über die Handlungen eines jeden Individuums ausge- t. Das Bild des gestorbenen Christus, auf dem heiligen Leichen- che liegend, wurde den Augen der Novizen dargestellt, damit sie das habenste Opfer der Tyrannei betrachten sollten. Das reuz erglänzte unter den Symbolen der Secte. Der heilige Theobald ar ihr besonderer Patron, und der Zweck, welcher den Adepten der meinschaftlichen Arbeiten feierlich verkündet ward, bestand in der ealisirung der Freiheit, Gleichheit und bürgerlichen und politischen Brüderschaft, die von Jesus Christus vorausgesagt und mit seinem heigen Blute versiegelt worden ist. Mit der Verbreitung jedoch und auptsächlich mit dem Hinaustreten aus dem Königreiche Neapel verlor e Secte an Reinheit und Religiosität ihrer Grundsätze. Der größere Theil der Liberalen war ganz ungläubig und unterdrückte nach und ach die mystische Seite der Carboneria. Jedenfalls war diese Secte ne der mächtigsten Ursachen der Insurrection von Neapel und Pienont im Jahre 1821 — einer Insurrection, die weder von den materiellen Bedürfnissen des Volkes, noch von einer drückenden, verderb- chen Administration hervorgerufen ward, sondern von dem Verlangen ach öffentlichen Garantieen und von dem Wunsche, der Nation eine res alten Ruhmes würdige politische Existenz zu verschaffen. In Pienont hatte eine Spaltung Statt, weil ein Theil der Adelichen sich um ne Charte nach Art derjenigen von Frankreich verwendete, und ein nderer Theil, in Verbindung mit dem Mittelstande und dem Kriegs- ande, die spanische Constitution verlangte. In Neapel herrschte vollommene Eintracht. Die Constitution von Spanien ward hier auf's reudigste von allen Classen bewillkommnet; allein weder die Bewohner er Städte, noch diejenigen des Landes erkannten deren Werth in solhem Maße, daß sie dafür das Leben hätten wagen mögen. Der alte Glaube, der durch die Erziehung und die Gewohnheit zu einer Art

von Instinct verwandelt war, hatte Wunder gewirkt; die neuen, ich will nicht sagen Glaubensansichten, sondern blos Meinungen, sprachen einzig zu dem Verstande, und dieses auf verworrene Weise. Daher fiel die Revolution, die sich gegen die fremden Waffen, gegen die Drohungen von ganz Europa und gegen den Verrath des Hofes nur durch eine großmüthige und hartnäckige Anstrengung der großen Menge hätte halten können, vor den österreichischen Bataillonen, indem die Kaufleute und Eigenthümer im Allgemeinen nicht zu bedeutenden und langdauernden Opfern geneigt waren. Der Gegenstoß des Unglücks von Neapel machte sich fühlbar in Piemont, welches, bei der inneren Trennung und bei dem Mangel an Grenzen auf der Seite der Lombardei, bald unter die absolute Gewalt von Carlo Felice kam, der nach der Abdication von Vittorio Emanuele auf den Thron gestiegen war. Die Revolution des Jahres 1821 stellte zwei Wahrheiten in's Licht: erstens daß keine gegenwärtige italienische Regierung besteht vermöge der Liebe der Völker und einer inneren moralischen Kraft; zweitens daß der Liberalismus in Italien bis jetzt das Volk noch nicht für die Revolution zu interessiren vermocht hat, weshalb er sich zu schwach gefunden, zu dieser Zeit schon sowohl die Macht der eigenen Regierungen, als auch jene des Fremden zu bekämpfen, welcher Letztere ohnmächtig würde gegenüber dem gesammten vereinten Italien, der aber äußerst mächtig ist in Bezug auf jede einzeln genommene italienische Provinz.

Seit 1821 bis auf den heutigen Tag haben die italienischen Regierungen eine Politik angenommen, die völlig verschieden ist von denjenigen, die sie ausübten in den ersten Jahren der Restauration. In jeder ihrer Handlungen blickt Mißtrauen hervor und die politische Inquisition; die Gefängnisse sind immer voll von Staatsverbrechern; die Censur nimmt an Strenge zu; der Buchhandel ist auf tausenderlei Arten gehemmt; die Reisefreiheit ist gleichsam vernichtet; das Spioniren ist eine der Hauptbeschäftigungen der Polizei; der Volksunterricht in Piemont und in Neapel hat nur Rückschritte gemacht; der höhere Unterricht ist auch in der Lombardei unglaublich gesunken. Die Universität Pavia, die noch vor 20 Jahren so bekannt und berühmt war, ist jetzt ganz arm an Celebrität. In Piemont, in Neapel, in Modena und Genua erlangen die Jesuiten täglich mehr Ansehen; fast alle Collegien sind in ihre Hände gegeben, und Alles geschieht unter ihrem Einflusse. Das Haus Oesterreich, das so feindselig gegen sie gesinnt war und so wenig auf die Anmaßungen des Clerus achtete, hat vor Kurzem in Verona den Jesuiten ein Gebäude eingeräumt und erweitert mit jedem Tage die Macht und den Einfluß der Priester. Seit 1830 übrigens, nämlich nach der letzten Revolution in Frankreich läßt sich doch eine merkliche Modification bei den italienischen Regierungen beobachten. War früher bloße Reaction, so zeigt sich jetzt eine Mischung von Nachsicht und Rigorismus. Die materiellen Interessen werden mit viel größerer Sorgfalt gewahrt. Für die Kaufleute ist [illegible]

weit zu reisen und zu handeln. Die Erlaubniß für industrielle Unternehmungen ist leicht und schnell zu erreichen; selbst der Associationsgeist in Handelsangelegenheiten wird geduldet. Die Censur der Bücher und Journale ist bald mehr, bald weniger streng und sophistisch. Dasselbe läßt sich sagen von der Einführung fremder Bücher und von der Reisefreiheit, welche letztere größer ist für das Ausland, als für Reisen von einem italienischen Staate in den anderen. Die Tendenz der Gesetze und der Gebräuche, die von Seiten der Regierungen eingeführt werden, ist übrigens stets, wo möglich die alten Institute und Privilegien zu erhalten oder auch wiederherzustellen. Der Albertinische Codex, der vor zwei Jahren publicirt wurde, gibt das volle Recht, neue Fideicommisse zu gründen und schließt die Frauen aus von der Theilnahme, in gleichen Portionen, an der väterlichen Erbschaft. Ferner schließt er die Protestanten von dem größten Theile der bürgerlichen Rechte mit einer Strenge und Intoleranz aus, wie sie nur dem Mittelalter eigen war. In der Lombardei wird wieder ein Hofadel organisirt, und die Nobilitätstitel werden genau untersucht. Neuerlich ist durch ein Decret des Kaisers der Orden der Malteserritter, nebst Gründung von Commenden und Pensionen, wieder in seinen vorigen Stand gesetzt worden. Ueberall ist auch der Adel fast ausschließlich im Besitze der Militärstellen. Mitten unter diesen Mischungen und Oscillationen dauern aber die Conspirationen fort.

Im Jahre 1831 wurden, von den Ereignissen des centralen Italiens nicht zu reden, in Palermo 12 Individuen wegen politischer Verbrechen füsilirt; im Jahre 1833 deren 18 in Piemont; im Jahre 1836 gegen 50 in Sicilien, 8 in den Abruzzen und 12 in Calabrien. Die Auswanderungen haben fortwährend Statt. Lassen wir uns nun auf einige Einzeldinge der verschiedenen Staaten Italiens ein, so müssen wir von der Lombardei sagen, daß die Oesterreicher, vermöge ihrer Lage als Eroberer, gezwungen sind, den moralischen und intellectuellen Wünschen und Bedürfnissen der oberen Classen keinen Eingang zu gestatten. Im Uebrigen sind sie lobenswerth hinsichtlich der Regelmäßigkeit, der Intelligenz und Gerechtigkeit der Verwaltung; sehr lobenswerth in Bezug auf den Schutz und den Beistand, den sie dem Elementarunterrichte, den Bestrebungen der Industrie und des öffentlichen Reichthums angedeihen lassen. Dessenungeachtet scheint die tief eingewurzelte Antipathie, die sich bei den wohlhabenderen Classen und selbst bei dem gemeinen Volke gegen sie zeigt, noch gar nicht abzunehmen. Sehr wenige Häuser stehen ihnen offen, und kein Familienglied möchte sich dafür ansehen lassen, als ginge es Arm in Arm mit Einem aus ihnen spaziren. Doch ist diese Antipathie keineswegs drohend und Gefahr bringend, für's Erste, weil sie so mächtig und so wohlgerüstet und für Alles vorbereitet sind, daß jeder Empörungsversuch fruchtlos und verwegen wäre; für's Zweite, weil die Lombarden, die, reich und wohlhabend, unter einem schönen Himmel leben und von Natur aus heiter sind, durch allerlei Lebensgenüsse die Traurigkeit ihrer Lage zu

verscheuchen suchen, wozu auch die Regierung sie aufmuntert und fortwährend auf hinreißende Weise ermuthigt. In Neapel ist die Regierung immer von der Furcht der Conspirationen beunruhigt, und weil sie nicht die Geschicklichkeit oder die Möglichkeit besitzt, rechtschaffene, unterrichtete und erfahrene Männer an sich zu ziehen, so macht sie Alle unzufrieden und ermangelt aller moralischen Kraft, die ja hauptsächlich in der öffentlichen Achtung besteht. Die Hauptstadt wird stets von sieben tausend Schweizern bewacht, welche zusammen eine Unzahl von Geld verzehren und unter dem übrigen Theile des Heeres nur Unwillen erzeugen. Sicilien ist auch eine weitere Plage für jene Regierung, indem es nicht unabhängig leben und nicht die Freiheit für sich erlangen kann. Der Hunger und das Elend der großen Menge quälen es unaufhörlich, und es fühlt schmerzlich die Erinnerung an die von Ferdinand beschworene Constitution, die durch einen despotischen Act von demselben im Jahre 1816 unterdrückt ward. Das neapolitanische Reich ist durchaus ein übel gelöschter Vulcan. In keinem anderen Staate Europas findet sich auch wohl eine so große Verschiedenheit zwischen dem Geiste der Hauptstadt und demjenigen der Provinzen. In der Hauptstadt herrscht Müßiggang, Trägheit, Weichlichkeit, Verdorbenheit und unbändiger Hang nach Vergnügungen. In den Provinzen, und namentlich in den Abruzzen und in Calabrien, ist Mäßigkeit, Energie und Ernst in Gedanken und Sitten. Nun hat aber der bedeutende Einfluß, den die Hauptstadt auf das Schicksal des Reiches und auf die Erzielung aller seiner bürgerlichen Formen ausgeübt, zugleich ein Urtheil über den Charakter und die Gesinnungen all' seiner Bewohner zu Stande gebracht, welches ihrer wahren Natur mit nichten entsprechend ist. Piemont ist die einzige Provinz Italiens, in welcher die Aristokratie gegen die Zeiten kämpft, um sich in der Suprematie zu erhalten und mit dem Könige die Staatsgewalt zu theilen. Der Mittelstand, der hier, wie anderswo, zugenommen hat an Reichthum, an Zahl und Bildung, erträgt nur schwer das Monopol, das die Adelichen aus den Aemtern, aus den Würden und Ehrenstellen machen; allein, seit langer Zeit an die Unterwürfigkeit gewöhnt, beklagt er sich und — gehorcht. Die regierende sardinische Familie ist auch die einzige in Italien, die noch feste und tiefe Wurzeln im Staate hat; die Geschichte von Piemont ist ganz mit derjenigen dieser Familie verflochten. Daher begegnet man ihr noch mit Ehrerbietung und sie hat sich der Liebe des Volkes und der Armee zu erfreuen, welche letztere seit Jahrhunderten gewohnt ist, ihren König an der Spitze zu sehen und mit ihm von Zeit zu Zeit irgend eine schöne Palme zu erringen, ausgenommen, wenn die Aristokratie, indem sie sich alle ausgezeichneten Posten der Miliz anmaßt, dem Soldaten großen Unwillen verursacht und den Samen der Empörung ausstreut. Eine andere Veranlassung zur Unzufriedenheit in Piemont ist die gezwungene Vereinigung Liguriens. Die Genueser können nicht ertragen, Provinz einer Provinz Italiens geworden zu

n; und das Volk in Genua, welches viele Geisteskraft bewahrt
d viel Vertrauen auf seine eigene Macht besitzt, ist in hohem Grade
neigt, sich bei der ersten Gelegenheit zu empören. Wenn die Je-
iten, die in Piemont zahlreicher und mächtiger als in irgend einem
deren Theile der Halbinsel sind, einerseits die absolute Regierung von
rlo Alberto zu befestigen scheinen, so reizen sie dagegen anderseits
erleuchteten und großmüthigen Geister im Innersten auf, und mit
sen hält es fast der sämmtliche Clerus, der durchaus gegen die Je-
iten gesinnt und dagegen den Ansichten der Jansenisten zugethan ist.

Die toscanische Regierung befolgt nicht denselben Gang, wie die
rigen italienischen Regierungen. Wenn sie auch nicht die großen und
chst liberalen Ansichten von Leopold I. theilt, so hält sie doch stets
ten Theil seiner Institutionen aufrecht, hat einen Abscheu vor Ge-
walthaten, Verfolgung und Intoleranz. Anderentheils ist es etwas
chtes, jenes Land zu regieren, wo die Geister zahm und unterwür-
geworden, wo das Volk industriös, mäßig und wohlhabend ist, wie
r in irgend einem anderen Theile Europas, wo die Feinheit der
itten uralt, wo die Traditionen, die Gesetze und Gebräuche auf bür-
rliche Gleichheit abzielen; und wo endlich das Principat, das aus
m Inneren der Republik selbst hervorging, für gut fand, sich be-
heiden, volksthümlich und mild zu erhalten. Schade, daß Toscana,
egen seiner Kleinheit und wegen der dort regierenden Dynastie, den
influß Oesterreichs nicht vermeiden kann, wie es gern möchte. Die
illkürliche und gewaltsame Unterdrückung der Antologia (das beste
d freisinnigste Journal, welches Italien hatte) hat vor einigen Jah-
n die Macht jenes Einflusses bewiesen. Toscana ist der einzige
Winkel Italiens, wo die Schulen des wechselseitigen Unterrichts gedul-
t wurden. Die Censur ist wirklich für den Druck im Inlande
mlich streng; allein sie ist äußerst großmüthig hinsichtlich der Ein-
hr der Bücher. Toscana gibt auch ganz Europa ein seltenes und
rsprießliches Beispiel von ökonomischer Klugheit, indem da völlige Han-
lsfreiheit herrscht, die aber nicht verhindert, daß daneben die Indu-
rie besser als in anderen Theilen Italiens fortschreite. Ueberhaupt
nn in Toscana, mit Ausnahme des politischen Fortschreitens, jedes
ndere bürgerliche Fortbilden Wurzel fassen; und dennoch zeigt sich Er-
hlaffung unter den großen Geistern, und das Vaterland der ersten
enies der Nation war in diesen letzten Zeiten weniger fruchtbar, als
ndere Provinzen Italiens. Was diesem herrlichen Lande fehlt, das
ein kräftiges Denken und ein kräftiges Wollen. Das leidenschaft-
chste und unruhigste Volk des Mittelalters, welches riesenhaft war in
inen Plänen, kühn in seinen Unternehmungen, ward zu einem Volke,
as arm an Gedanken und Affecten, das eben so unfähig großer
ergehungen, wie großer Tugenden ist, das viel Geschmack und we-
ig Geist hat, das viele Gelehrsamkeit besitzt und wenig Wissenschaft,
as von den alten Erinnerungen lebt, ohne zu erröthen, und ohne
ußt, gleichfalls Großes hervorzubringen. Dieses außerordentliche Fa-

Cardinal und seinem Hofe verbrennen; allein schon hatte Acquaviva den Palast mit tausend Bravi's und mit vier Stück Kanonen ausgerüstet*); und weder die Tribunale, noch der Papst wagten es, sich Rechenschaft von jener blutigen Gewaltthat geben zu lassen. Heute hat dieses Alles aufgehört. Die hinsichtlich der Religion eingetretene Indifferenz hat alle dogmatischen Fragen beschwichtigt. Die Concordate haben den Renten der Dataria ein Ende gemacht, und die Anzahl der unmittelbar mit dem Papste und bei den Tribunalen der römischen Curia zu verhandelnden Geschäfte unendlich vermindert. Selten sind die fremden Prälaten und Geistlichen in Rom. Auch ist mit den unterdrückten Brüderschaften eine andere Art Einfluß, der von dem Papstthume in allen katholischen Ländern ausgeübt ward, eingegangen. Kein Fürst kümmert sich mehr darum, mit dem Purpur beehrt zu werden; die Cardinäle glänzen weder durch Gelehrsamkeit noch durch Reichthum; sie haben kaum so viel, um noch einen schwachen Ueberrest der alten Pracht zu erhalten; kein Hof beschützt sie, und ihre Obliegenheiten sind local und unbedeutend. Dieser Mißcredit, in welchen die Prälatur verfallen ist, hat zur Folge, daß sie gezwungen ist, ihre Mitglieder entweder unter geistesarmen und in weibischen Skepticismus versunkenen Leuten zu werben, oder unter den Söhnen adelicher unbemittelter Familien, deren viele die Stelle um den Preis der Heuchelei erkaufen. Auch ist die Abhängigkeit von den Potentaten Europas zum Aergernisse für die Würde der Religion geworden. Endlich hat der Papst, nachdem sich die Belgier und die Polen gegen ihre Regierungen empört hatten, und zwar die Ersten mit, die Zweiten ohne Erfolg, nicht gewagt, die Ersten zu verdammen, da sie von Frankreich beschützt waren; wohl aber hat er die Zweiten auf Anstiften des Kaisers Nicolaus verdammt. Eben so hat Gregor XVI. zur Zeit der Occupation von Ancona durch die französischen Truppen für gut gehalten, nicht Louis Philipp, den Urheber der Occupation, zu excommuniciren, wohl aber seine Unterthanen, die dieselbe blos gebilligt und unterstützt hatten. Ueberdies ist es eine befremdende Sache, wenn man von den Anhängern des Papismus hört, daß die zeitliche Gewalt nöthig sei, um dem Papste die freie Ausübung seiner Functionen zu sichern; als wären die Päpste nie frei gewesen in ihren Handlungen in einem Zeitraume von so vielen Jahrhunderten, die seit dem heiligen Petrus bis dahin verflossen, wo sie die absoluten Herren über einige Provinzen Italiens geworden, und als bestünde die wahre Garantie der Freiheit und Unabhängigkeit nicht in dem kräftigen Geiste des Papstes und in dem Glauben der Völker. Fürwahr, Pius VII. hat gezeigt, daß er freier war in dem Gefängnisse zu Fontainebleau, als Gregor XVI. auf dem an Oesterreich zinspflichtigen Throne. Und von dieser besonderen Abhängigkeit von Oesterreich wird sich der Papst nicht mehr losmachen können, so lange er die Herrschaft über ein Volk

*) Duclos, Voyages en Italie.

wird behalten wollen, welches der Theokratie müde und stets bereit ist, sich zu empören, sobald es geschehen kann ohne Gefahr, von einer größeren Macht erdrückt zu werden. Gewiß hat sich in der Revolution des römischen Staates vom Jahre 1831 einer der merkwürdigsten Fortschritte der neueren Civilisation kund gethan. Dasjenige, was Napoleon kaum durch die übergroße Macht seiner siegreichen Waffen erlangen konnte, hatten in wenig Tagen dieselben Völkerschaften erreicht, die im Jahre 1814 Pius VII. unter ganz unbeschreiblichen Freudenbezeigungen wieder zu seinem Throne zurückgeführt hatten. Diese Völkerschaften proclamirten, ohne im Geringsten der Achtung, die dem geistlichen Haupte der katholischen Kirche gebührt, etwas zu vergeben, und ohne irgend eine Veränderung in den zur Religion gehörigen Dingen herbeizuführen, daß das Reich der Päpste non est de hoc mundo; und ohne den Beistand der österreichischen Bajonette wären sie in Schnelligkeit dazu gelangt, ihn völlig zu stürzen. Es wird eine Zeit kommen, da die Fürsten es bereuen werden, jene Bewegung unterdrückt zu haben — jene Bewegung, die allein im Stande gewesen wäre, eine wahre und radicale Reform der katholischen Religion, die für die moralische Wiedergeburt des westlichen Europa und für die gute Harmonie des Staates mit der Kirche so äußerst nöthig ist, herbeizuführen. Der römische Hof, der stets befürchtet, seine zeitliche Herrschaft zu verlieren, der stets präoccupirt ist von den weltlichen Interessen des Reichthums, der Macht und der materiellen Beherrschung, wird der natürliche Feind bleiben jedes Fortschrittes und jeder Neuheit. Unter dem Einflusse eben dieser Interessen hat er nach und nach, und mit vieler Geschicklichkeit, ein künstliches System von kirchlichen Lehren construirt, welches beabsichtigt, seine Anmaßungen zu rechtfertigen und zu zeigen, daß Alles für das bessere Heil der Religion ist, und daß die verlangten Reformen und Neuerungen zum Ruine der Grunddogmen des Glaubens leiten würden. Dieses System ist so gut ausgeschmückt und mit so vielen scholastischen Spitzfindigkeiten versehen, daß ein großer Theil der Anhänger des Papismus dasselbe für Ueberzeugung nimmt (und leicht ist eine Ueberzeugung in Dingen, die dem eigenen Interesse schmeicheln). Dieses System wird in den Seminarien von fast ganz Europa gepredigt, und hauptsächlich in Frankreich, wo deshalb der Clerus in einer fortwährenden Reaction gegen die neuen Ideen und die neuen Einrichtungen lebt. Wollte man suchen, diesem Uebel mittelst repressiver und tyrannischer Gesetze zu steuern, wie es die Convention machte, und wie die Voltaire'schen Revolutionäre es wünschten, so hieße dieses die Zwietracht zwischen dem Staate und der Geistlichkeit nähren und den Grundsätzen von Freiheit, die sie selbst verkünden, widersprechen. Man muß die Heilung da unternehmen, wo der Hauptpunct des Uebels ist, und muß das Papstthum auf dasjenige reduciren, wozu Jesus Christus es bestimmt hat, das heißt zu einer rein geistigen Macht, die so viel als möglich von den weltlichen Interessen getrennt, von jeder mate-

riellen Gewalt entkleidet und nur für Geistesüberzeugung wirksam ist. Wenn die Päpste aufhören, Fürsten zu sein, so werden sie alsbald evangelische Männer werden, und indem ihre Gewalt nicht mehr auf der Seite der Könige ist, sondern auf der Seite der Völker, so werden sie eifrige Beschützer der Sache des Volkes werden. Diejenigen aber, welche erwarten, daß der römische Hof sich von selbst reformire und wiedergebäre, die wissen nicht, oder thun dergleichen als wüßten sie nicht, daß die menschliche Geschichte noch kein einziges Beispiel von einer privilegirten, innerlich verdorbenen und entkräfteten Kaste oder Gesellschaft (ordo) aufzuweisen hat, der es darum zu thun und möglich gewesen wäre, sich zu bessern und zum Guten neu zu gestalten. —

V. **Von den heutigen Sitten der Italiener.** Betrachten wir im Allgemeinen den Gang der Sitten und der bürgerlichen Formen der Italiener dieser letzten Zeiten, so werden wir finden, daß er, wie zu erwarten, demjenigen der meisten europäischen Staaten gleichkommt. Nichts desto weniger lassen sich leicht gewisse besondere Merkmale erkennen, durch die uns klar der Nationalcharakter und die eigenthümlichen bürgerlichen und politischen Verhältnisse geschildert werden, worin sich Italien seit einiger Zeit befindet. Hier ist, wie anderswo, der Mittelstand sichtbar gewachsen an Zahl, Reichthum und Belehrung. Der Fall vieler adelichen Familien, der Verkauf der sogenannten National-Güter hat den Haufen der kleinen Eigenthümer beträchtlich vermehrt. Anderseits hat der Fortschritt in der Industrie, die Verminderung der Unwissenheit und Trägheit unter dem gemeinen Volke, eine Menge kleiner Handelsleute, die nun mehr oder weniger wohlhabend und vermögend sind, erzeugt. Die Aristokratie hat (mit Ausnahme der piemontesischen) nicht ferner Privilegien, noch Macht, noch großes Vermögen, noch Ansehen. Vielleicht ist dieses die Ursache, warum sie in dem inneren Italien an der Spitze der liberalen Bewegung steht, welches zugleich eine Wiederholung desjenigen ist, was im Jahre 96 fast in der ganzen Halbinsel gesehen ward, aber hauptsächlich in Neapel, wo die ersten und begütertsten Feudalfamilien sich mit aller Gewalt in die republicanische Partei warfen und großentheils den Kopf auf der Richtstätte ließen, oder in der Flucht ihr Heil suchen mußten *). Daher darf ich wohl sagen, daß Italien nach Frankreich dasjenige Land Europas ist, welches am Meisten in der Demokratie fortgeschritten ist. Alle Etikette hat aufgehört; keine weitere Trennung oder sichtbare Unterscheidung unter den verschiedenen Ständen; der nur etwas in besseren Verhältnissen lebende Kaufmann kleidet sich, dem Schnitte nach, wie der erste Marchese, und der reiche Bankier hat Livreebedienten, Wappen und Siegel, Alles nach Art der Herren. Der lebensfrohe, heitere und leutselige Charakter der Italiener trägt auch Vieles bei zur bunten Mischung aller Classen. Das Uebel steckt darin, daß in Neapel sowohl, als auch in der Lombardei bis auf

*) Colletta, Storia del Reame di Napoli.

n heutigen Tag nur wenige Adeliche sind, die sich bestreben, die
lorenen Privilegien durch persönliche Eigenschaften zu ersetzen. In
nedig stößt man häufig auf Männer aus patricischem Geschlechte
t Namen, die zu allen Zeiten hochberühmt waren, welche nun ganz
bekümmert ein Leben voll Demüthigung und Entehrung führen.
Piemont hingegen fühlen die Adelichen die Nothwendigkeit, ihre
s mehr bedrohte Macht mittelst persönlicher Tüchtigkeit zu stützen;
ein nichts desto weniger übertrifft sie einstweilen der Mittelstand an
lehrsamkeit und Geschicklichkeit. Bei dem Mittelstande erscheint auch
Nationalcharakter deutlich ausgedrückt, und in seinen Versamm-
lgen herrscht jene Ungezwungenheit, jene Vertraulichkeit und jene
as geräuschvolle Fröhlichkeit, die den Italienern eigen ist. Je mehr
m aber in Gesellschaften des sogenannten *guten Tones* tritt, desto
hr findet man die Einförmigkeit der europäischen Gebräuche, jenes
ünstelte und gezierte Wesen der Männer von Welt.

Das Volk hat in Italien, wie anderwärts, seine Lage merklich
bessert; es ist thätiger, weniger unwissend und nicht mehr so aber-
lubisch. Geht man nur um 60 Jahre zurück, so findet man in
unteren Classen noch den Glauben an verborgene Schätze, an
zereien; da kommen noch häufige Reisen vor zu Heiligenbildern;
gibt es in Menge Besessene, Wunder und Geistererscheinungen.
Neapel übte zur Zeit Karl's III. ein gewisser Pater Pepe durch
ne Predigten eine solche Macht auf die große Menge aus, daß die
gierung ihn fürchtete und daher zu seiner Entfernung viele Kunst-
ffe anwendete; allein sie waren vergebens. Alle diese Dinge sind
it zu Tage fast völlig verschwunden. Die Mönche, welche die Re-
tungen hier und da wieder aufkommen lassen, haben auf die große
nge nur einen kleinen Theil ihres ehemaligen Einflusses. Vor
Jahren begaben sie sich in alle Häuser und mischten sich ohne
iteres in alle Familienangelegenheiten; heute ist ihnen dieses nicht
mal in Rom gestattet. Die Erziehung der Jünglinge, welche sämmt-
e wohlhabende Familien einem Priester von meistens geringer Ge-
rsamkeit, von servilen und pedantischen Sitten überließen, wird heute
ufig wohlunterrichteten und Menschen kennenden Weltlichen anver-
ut. Hieraus wollen nun die Ungläubigen abnehmen, daß die Re-
ion fast nicht mehr in dem Herzen des Volkes geachtet werde. Mei-
Ansicht nach täuschen sie sich aber. Das Volk ist hinsichtlich der
ligion eben so wie in Bezug auf seine anderen Ueberzeugungen in
e große Lauheit versunken, welche jedoch weder Unglaube noch In-
ferentismus ist. Das religiöse Gefühl würde mit großer Kraft auf-
chen, wenn es nicht zu sehr niedergedrückt und gehemmt wäre.
ch glaube ich nicht, daß man dem italienischen Volke irgend eine
ue Ueberzeugung einzugießen im Stande sei, oder daß man in dem-
ben irgend einen neuen Enthusiasmus entzünden könne, außer durch
ge Anwendung des religiösen Gefühles.

Uebrigens läutert sich in Italien der Katholicismus; er verliert

täglich mehr von den materiellen und abergläubischen Uebungen; er bindet sich mehr mit der evangelischen Moral, und der niedere Clerus wird theils besser unterrichtet, theils mehr tolerant. Könnten alle italienischen Priester, die an den liberalen Ideen Theil nehmen, ihre Gesinnung ohne Gefahr äußern, so würde man vielleicht staunen, sie in so großer Anzahl zu finden. Schon im Jahre 1821 waren es nicht wenige Priester, die sich in die Revolution eingelassen hatten; und von jener Zeit an haben sie sich eher vermehrt. Auch viele Mönche hängen ohne Scheu an den demokratischen Ideen, und dieses hauptsächlich unter den Capucinern und den sogenannten Scolopii.

Die religiöse Reform ist der beständige Gegenstand der liberalen italienischen Priester; allein sie verstehen dieselbe auf eine nicht ganz ähnliche Weise mit derjenigen in anderen Theilen Europas. Sie mißbilligen das Benehmen des Ab. Lamennais, welcher in einigen seiner Schriften Zweifel erregt hat über seinen Glauben an die Dogmen, und welcher auf unpassende Art die heftigen Leidenschaften der unteren Classen geweckt hat. Sie wollen, daß Alles geschehe aus Liebe und Eintracht, und hegen die tiefste Achtung vor den katholischen Dogmen, wie sie die Tradition der Kirchenväter und der Concilien bestimmt und erklärt; vor Allem wünschen sie, daß man durchaus nicht in theologische Discussionen eingehe, und halten diese für glaubensgefährlich und nutzlos für den bürgerlichen Fortschritt. Hierin folgen sie dem Beispiele und den Lehren des Paters Sarpi, der nie aufhörte, die Streitsucht der Geistlichen seines Jahrhunderts zu bedauern. Was sie dagegen für nöthig halten, ist: den Geist der wahren katholischen Moral zu beleben, die sie als heilig, unbefleckt und durchaus dem bürgerlichen Fortschreiten als angemessen erkennen, in so fern sie von den großen Mißbräuchen, den groben und abergläubischen Bräuchen, in die sie eingehüllt, gereinigt werde. Ueber diesen Gegenstand sind zwei Schriften von großer Wichtigkeit erschienen. Die eine ist von dem berühmten Manzoni*), die andere von dem Ab. Gioberti von Turin, dessen ich schon erwähnte**). Nach ihrer Ansicht entspringen die Grundsätze der wahren katholischen Moral aus den Quellen der allgemeinen Liebe und schließen nothwendiger Weise die Lehre der Privattugenden sowohl, als auch der öffentlichen in sich ein; eben so die Mittel, welche zum Privatwohle des Nächsten führen, als auch jene, welche zum allgemeinen fortwährenden Wohle leiten; und diese Lehre ist bereits mehrere Jahrhunderte hindurch von den Italienern im Schooße ihrer Republiken ausgeübt worden. Der gerade Weg aber, um zu dieser Reform zu gelangen, besteht darin, daß die weltlichen Interessen von der Kirche getrennt werden, getrennt von derselben die trügerischen und verderblichen Aussichten der zeitlichen Gewalt. Den Excommunicationen, den Prohibitionen, Monitorien und den übrigen Waffen der

*) Della Morale Cattolica.

**) Teorica del Sopranaturale.

…mischen Curia stellen sie jenes alte speculative Princip der philoso…ischen Canonisten entgegen, vermöge welches die Kirche und der …apst mit ihr unfehlbar ist in der Emanation und Erklärung der …rincipien; fehlbar aber in ihrer Anwendung auf besondere Fälle, für …ren Beurtheilung keine Offenbarung existirt.

Das religiöse Gefühl bringt in Italien etwas anderes Gute her…, daß nämlich dort alle Neuerungen und Vervollkommnungen, die … Bezug auf milde Stiftungen gemacht werden, mit dem Geiste der …istlichen Liebe ergriffen und in Schnelligkeit ausgeführt werden. So …ben sich z. B. die Sale d'Asilo (Kleinkinderschulen) in der Halb…sel schon mehr als irgend in einem anderen Staate verbreitet; auch …f die Art, wie sie geleitet werden, in mancher Hinsicht als Muster … andere Länder gelten. Was die Doctrinen der Encyklopädisten be…ifft, so fangen sie an, in Italien von Tag zu Tag mehr in Abgang … kommen, und dieses nicht blos bei den speculativen Philosophen, … denen die Revolution der Ideen bereits consumirt ist, sondern auch … der großen Menge. Das religiöse Gefühl kehrt zurück und wird …ichsam durch die Hand der Philosophie geleitet, und dabei ist der …nterschied zwischen Frankreich und Italien, daß hier die Bekehrungen …cht aus Mode, sondern in Wahrheit und Innigkeit geschehen.

Stellt man einen Vergleich an mit den der französischen Revo…tion unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Zeiten, so ist zu …merken, daß unterdessen die Sitten in Italien bei Weitem besser und …enger geworden sind. Ich spreche hier nicht von dem Mißbrauche … Cavalieri serventi, welcher schon sehr alt ist und nur noch in …n Romanen und in den komischen Opern der Franzosen nebst …n Briganten und Bravi's vorkommt; allein die Ausschweifung …er Art hat sich um Vieles vermindert. Die Liebesangelegenheiten …nd die leichtsinnigen Streiche werden in Italien genährt durch Müßig…ng, Temperament und durch ein Klima und Erdreich, das zur Uep…keit reizt, zugleich aber auch durch das Bedürfniß innerer Affecte …tten in einer entnervten, erschlafften Gesellschaft. Doch haben die …uen Stimmungen und Gedanken, die das Jahrhundert mit sich bringt, … besser gepflegten Studien, die häufigen Geschäfte der Industrie …nd des Handels die Jugend ernster, thätiger und zu tieferem Em…nden geneigter gemacht. Auch sind die besser zusammengefügten Ehen …e weitere bedeutende Ursache für Moralität. Zuletzt endlich trägt dazu …cht wenig die bessere Erziehung des weiblichen Geschlechtes bei. In…m die Frauen mehr unterrichtet sind, werden sie überlegter und we…ger leichtsinnig; da sie nicht mehr in den Klöstern, sondern mitten un… den Weltleuten ihre Erziehung erhalten, so kennen sie die Gefahr …d den Nachtheil gewisser Verirrungen und hören von den Kunst…iffen der Verführung. Vor etwa einem halben Jahrhunderte erneuer…n sich in Italien mit jedem Augenblicke zwei Gegensätze, der eine …s Wirkung einer noch nicht völlig aufgehörten Barbarei, der andere …s diejenige eines noch nicht geheilten Verderbnisses. In Calabrien,

in den Abruzzen, in der römischen Campagna, in Corsica über
Eifersucht gräßliche Rache und störte mit übereiltem Argwohne
ehelichen Frieden und das gesellige Leben. Im Gegentheile
in den volksreicheren und civilisirteren Städten die Duldung
Skandale unter den höheren Classen bis zum Cynismus getrieben
und der Ehemann, der viele Empfindlichkeit seiner Ehre gezeigt
lief Gefahr, vor der sämmtlichen feineren Welt zum Gelächter zu
den. Nun aber werden diese beiden Extreme allmälig vermieden
gemildert; einerseits legt und mäßigt sich die grausame Eifersucht
südlichen Volkes, andererseits wird die Heiligkeit des ehelichen Lebens
gepriesen und selbst von jenen Classen geschätzt, die der Mode
und vom Zeitvertreibe leben. Selten sind jetzt solche, die den
gerinnen und Tänzerinnen den Hof machen; noch seltener diejenigen,
die ihr Vermögen unter der einfältigen Rolle als Protector
schwenden und vergeuden.

Im verflossenen Jahrhunderte verfeindeten sich der Ab. Conti,
der Marchese Scipione Maffei und Pier-Jacopo Martelli,
vorzügliche Dichter und Literaten, auf das Bitterste und für das ganze
Leben hin wegen einer Sängerin. Mir scheint aber ganz unmöglich,
daß ein ähnlicher Fall sich in unseren Tagen erneuere.

Die Angestellten am Theater selbst haben in dem Grade ihre
Sitten und Manieren verbessert, daß sie oft den übrigen Classen der
Gesellschaft zum Muster dienen. Die Lustspiele von Goldoni er-
scheinen heut zu Tage als frivol wegen einiger zweideutigen Redens-
arten und wegen gewisser ausschweifenden Liebesgeschichten, die darin
in zu helles Licht gesetzt werden. Es ist wohl wahr, daß die franzö-
sische Mode auch auf die italienische Bühne jene fortwährende Schil-
derung von Ruchlosigkeiten und Schlechtigkeiten gebracht hat, die mei-
nes Erachtens der Moral nachtheiliger sind, als die etwas schlüpfrigen
Possenmacher von Goldoni; aber eben so wahr ist auch, daß jene
Mode im höchsten Grade allen Menschen von Einsicht mißfällt, und
daß keine literarische Notabilität dieselbe aufnehmen wollte.

Will man aber die Sitten der Italiener beurtheilen nach der Leb-
haftigkeit der Physiognomieen und Geberden, nach der großen Vertrau-
lichkeit, die zwischen den beiden Geschlechtern Statt hat, und nach der
Offenheit in Sprache und Benehmen, so erhält man leicht einen un-
günstigen Begriff von ihnen; vielmehr soll man bedenken, daß die
italienische Natur frei, beweglich und heiter ist, daß sie verschmäht
in steifem Ernste zu sein, und sich gerne den Vergnügungen der Freund-
schaft überläßt. Der Hang zum Spiele hat sich gleichfalls auffallend
vermindert, und er würde fast durchaus verschwinden, wenn die Ju-
gend ihre Zeit besser anzuwenden verstünde. Jedenfalls sind wir sehr
weit entfernt von jenen Zeiten, wo ein venetianischer Senator in der
Toga und mit der Perücke auf dem Haupte feierlich dem Treiben im
öffentlichen Spielhause beiwohnte. Im Jahre 1821 betraf eine der
ersten Bitten, die das neapolitanische Volk bei dem constitutionellen

rlamente einreichte, die Abschaffung der öffentlichen Spiele. Nach- n die constitutionelle Regierung gefallen war, schämte sich der Kö- und die Seinigen, dieselben wiederherzustellen. Eben diese Un- haltungen haben heut zu Tage in Italien einen ernsteren und, ich chte sagen, des Menschen würdigern Charakter. Leider kann kein nd in Europa mit Italien sich messen hinsichtlich der Anzahl, Schön- t und Pracht seiner Theater, welcher Ueberfluß aber ein deutlicher weis ist von dem Luxus und dem leidenschaftlichen Hange nach Er- lichkeiten; nichts desto weniger muß man hier bemerken, daß die alten asken des Pulcinells, des Harlekins und Pantalons verschwunden , indem ihre kindischen Possen und ihre gemein spaßhaften Intri- en dem Volke nicht mehr genügen konnten, welches verlangt, ent- eder durch die Schilderung tiefer Charaktere und heftiger Affecte ge- hrt, oder zu einem, so zu sagen, witzigeren und verständigeren Lachen geregt zu werden. Aus derselben Ursache wird die Musik der ko- schen Oper ziemlich selten, weil bei den Zuhörern der Beifall und den Compositoren die Begeisterung fehlt. Dagegen ist die so pa- tische und thränenreiche Musik des Bellini, die zugleich mit gegenwärtigen Disposition der Gemüther übereinstimmt, bis zum mmel erhoben worden. Die Grotteschi, eine Art komischer Tän- , die das Publicum durch Kunstsprünge und durch die Darstellung rzer burlesker Farcen ergötzten, sind völlig verschwunden, und dage- n hat sich eine Art Tanz erhoben, welcher mittelst der Pantomime tragischesten und feierlichsten Handlungen der Geschichte beschreibt nd entwickelt.

Aufgehört hat ferner jene monströse und amphibische Art von ängern, welche die Italiener Musici nennen, deren bloses Vorhan- nsein, deren Feste und Schmeicheleien, die sie von den reichsten und rnehmsten Personen der Nation erhielten, hinlänglich die Verdorben- it der Sitten und des Geschmackes bewiesen. Auch scheint es heute st unglaublich, daß die Capellen der Hauptkirchen Italiens davon ll waren, und daß die Päpste vor etwa 80 Jahren in ihrem Staate e Zulassung von Sängerinnen auf der Bühne verboten, und dage- n jene der Musici als weit verträglicher mit Ehre und Anstand laubten!

Wenn endlich die Jugend in gedrängten Schaaren zu Schau- ielen und anderen Spielen läuft, so ist sie dabei oft von anderen edanken befangen; und wo man sie in bedeutender Zahl versammelt ht, darf man darauf zählen, daß sie irgend einen revolutionären nschlag im Schilde führt; aus welchem Grunde nun auch seit hreren Jahren die Universitäten von Bologna, von Turin und odena geschlossen sind, und weswegen die Disciplinargesetze der mbardischen Universitäten unerträglich streng und bedrückend ge- orden. Dieses sind die Facten und die allgemeinen Symptome, e eine merkliche Verbesserung in den italienischen Sitten und m dem Grunde des Nationalcharakters verkünden; allein viele und

schwere Gebrechen sind noch zu heben, viele Laster sind noch auszu-
ten; und von diesen Lastern und Mängeln hängen einige zusam-
mit der besonderen Natur der Italiener, andere aber (und diese bi-
die Mehrzahl) rühren von dem Zustande der Erniedrigung, des Unv-
mögens und der Uneinigkeit, worin sie diese beiden letzten Jahrhun-
lang gelebt haben, seitdem, wie schon bemerkt, die in der zweiten H-
des 18. Jahrhunderts begonnene wiedergebärende Bewegung nicht je-
glücklichen Ausgang hatte, den man zu erwarten berechtigt war.

Der Italiener ist durch sein schönes Klima und durch die Wä-
seines Blutes zu den Vergnügungen hingezogen; eben so wird er vo-
seiner Natur leicht zum Zorn und zur Rache getrieben. Da ihm ei-
höchst leidenschaftliche Seele zu Theil ward, so überschreitet er di-
Grenze in Haß und in Liebe. Die tiefen Eindrücke, welche die Din-
auf ihn machen, lassen ihn weder die Wohlthaten noch die Beleidigun-
gen vergessen; daher die ewigen Freundschaften einerseits, und dahe-
die häufigen und verrätherischen Racheübungen anderseits. Solche na-
türliche Tendenzen seines Charakters werden aber die Veranlassung z-
viel traurigeren Wirkungen in der unglückseligen bürgerlichen und po-
litischen Lage, in der er sich befindet; und da ihm höhere und glänzen-
dere Unternehmungen und Beschäftigungen verwehrt sind, so wird b-
gegen der Hang nach Vergnügungen in ihm unmäßig und anhaltend.
Die Heftigkeit seines Unwillens, seiner Liebe und seines Hasses näh-
sich nur an trivialen Handlungen, schafft sich Luft in blutigen Zwist-
in niedrigen Intriguen und in arger Verschlagenheit. In der R-
magna, wo das Blut am Heißesten und der Muth am Größten
und wo die Regierung in diesen letzten Zeiten den Privathaß, die p-
litischen Mißhelligkeiten und die Parteihändel eher angehetzt als gez-
hat, ist es eine bedauernswerthe Sache, zu denken, wie viel Geist-
kraft, wie viel Muth und Tapferkeit, wie viel Haß und Liebe a-
unwürdige Gegenstände verschwendet wird, auf Zwecke, die oft ge-
widrig sind und oft mit den Mitteln in Mißverhältniß stehen.

Der Italiener ist von Natur aufrichtig, offenherzig und mitth-
lend; allein beherrscht und foltert ihn eine starke Leidenschaft, so ist
in hohem Grade gewandt in der Verstellung. Die schwachen und v-
derblichen Regierungen, die seit Langem auf ihn lasten, der Schre-
der religiösen und politischen Inquisition, die Unmöglichkeit, einen sch-
ren Zweck zu erreichen durch rechtliche Mittel und auf dem Wege
Freimüthigkeit und der Gesetzlichkeit, haben seinen Geist nur zu
gewöhnt, Erdichtung und Umschweif anzuwenden. Daher komm-
auch, daß, während man an einem Orte offene und freimüthige H-
zen findet, sich an dem anderen verächtliche Heuchelei und Falschheit g-

Eigenthümliche Fehler der Natur der Italiener sind ferner
Stolz und der Neid; denn, wie schon oben bemerkt, ihre kräftige I-
dividualität macht, daß sie sich zu Allem für fähig halten; daher
die Neigung, Anderer Verdienst bald zu verschmähen, bald sie ba-
zu beneiden. Hieraus entsteht auch die Hauptschwierigkeit, den Ita-

re nach militärischer Weise zu discipliniren, so nämlich, daß daraus ne vollkommene Ordnung der Massen und jener blinde und pünct- che Gehorsam hervorgehe, der ganz besonders über den Erfolg von iegerischen Unternehmungen entscheidet. Und in der That findet man ich diese Schwierigkeit, die italienische Miliz gehörig zu discipliniren, eils von den Schriftstellern angeführt, theils auch durch Facten in r glorreichen Zeit der Nation bewiesen. Demgemäß konnte Tasso, da die kriegerischen Eigenschaften der Italiener des Mittelalters schil- rte, sprechen:

„Alla virtù Latina
o nulla manca, o sol la disciplina."

ntweder nichts fehlt der latinischen Tapferkeit, oder höchstens die Disciplin.)

Noch deutlicher schrieb darüber Machiavelli in dem Principe: hier (in Italien) ist große Kraft in den Gliedern, wenn sie nur cht in den Häuptern fehlte. Betrachtet einmal in den Zweikämpfen nd in den Gefechten der Wenigen, wie sehr die Italiener an Kraft, n Gewandtheit und Geschicklichkeit voran sind. Aber untersucht man ie Heere, so fallen diese Tugenden nicht mehr auf, und Alles rührt on der Schwachheit der Häupter her, denn diejenigen, welche Verstand aben, sind nicht gehorsam, und Jeder glaubt, er habe Verstand."

Diese natürlichen Dispositionen haben später noch schlimmere Wir- ungen hervorgebracht, denn die langen und wiederholten Unfälle haben ie Italiener verleitet, gleichsam an sich selbst zu verzweifeln; und da ren Massen jenes wechselseitige Vertrauen fehlte, welches sonst die steste Verbindung ausmacht, so haben sie sich für unfähig gehalten, m Feinde in Gesammtheit zu widerstehen, während doch einzeln enommen Jeder aus ihnen glaubt, wem es auch sei, gewachsen oder erlegen, Keinem aber an Kraft untergeordnet zu sein. Mad. de Staël t geschrieben, daß ihr unter allen Nationen, die sie besucht, die ita- nische am Wenigsten eitel geschienen. Ich weiß nicht, ob man diesem angel an Eitelkeit zuschreiben könne, daß die Italiener nur mittel- äßig für jenen ritterlichen und äußerst delicaten Ehrenpunct, der bei deren Nationen das Motiv zu den meisten schönen Handlungen ist, tflammt seien; aber es ist doch keineswegs leicht, in den Italienern nen gleichsam mechanischen Muth zu erwecken, welcher durch Nachah- ung, durch materielle Erhitzung des Blutes, oder durch Casernengeist irkt, wie dieses allzu häufig im Norden geschieht. Die Wahrheit ist er, daß die Italiener, um sich zu ernsten und gefahrvollen Kriegsun- rnehmungen zu entschließen, entweder des bürgerlichen Pflichtgefühles, er eines edeln und tiefen Affectes bedürfen; weswegen es im Allge- einen unmöglich ist, von dem italienischen Soldaten ausgezeichnete eweise von Unerschrockenheit und kühnem Muthe zu erhalten, wenn nicht von vernünftigem Enthusiasmus geleitet und von seinem Wir- n überzeugt ist. In Piemont jedoch, wo die Individualität weniger rk hervortritt, wo die Aristokratie den Ehrenpunct im Auge hat, nd wo das Gefühl der eigenen Unabhängigkeit, der eigenen Würde

und der eigenen Tapferkeit sich lebendig erhält, da war von jeher eine disciplinirte, kräftige und muthvolle Armee.

Uebrigens darf ich nicht einen fortwährenden Beweis, den die Italiener von ihrem individuellen Muthe geben, verschweigen, und dieser besteht in der ununterbrochenen Folge der politischen Conspirationen seit dem ersten Ausbruche der französischen Revolution bis auf den heutigen Tag. Nie bleiben die Staatsgefängnisse leer; nie haben die Auswanderungen, die Confiscationen und Verbannungen aufgehört; häufig kamen die Todesstrafen in Anwendung; noch häufiger die Verurtheilungen zu Fesseln und Kerker. Die Lombardei freut sich zwar jetzt des Wiedersehens mancher ihrer Proscribirten kraft der von dem Kaiser Ferdinand ausgegangenen Amnestie, welche den langen und qualvollen Aufenthalt auf dem Spielberg für viele Unglückliche beendigte; allein ich bezweifle, daß jene Gefängnisse auf lange Zeit können geschlossen bleiben.

Die großen und wichtigen Begebenheiten, die in Italien in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts Statt hatten, erregten in allen Gemüthern ein solches Aufwallen, stählten so durchaus wieder den Charakter der Männer, daß die Italiener plötzlich jene wunderbare Thätigkeit, jene unüberwindliche Beharrlichkeit und jene über jedes Hinderniß und jede Gefahr erhabene Willenskraft erlangt zu haben schienen, die bei ihren Vorfahren die Veranlassung zu heldenmüthigen Thaten in jeder Art von Unternehmungen gewesen waren. Allein all dieses Alles bewirkt ward blos vermöge einer Bewegung von außen her, und weil daraus kein großes, nationales Institut, das fruchtbar an fortschreitender Wiedergebärung gewesen wäre, hervorging, so verfielen die Italiener wieder zum Theil in jene Gewohnheitsträgheit, die sie sich durch die Knechtschaft zugezogen, und in der man eines der mächtigsten Motive ihres Zerfalles erkennen muß. Hierbei ist gleichfalls Rücksicht zu nehmen auf den Unterschied der natürlichen Anlagen, der sich zwischen den nördlichen und den südlichen Völkern vorfindet, und auf die Art, wie die Natur sowohl bei den einen, als auch bei den andern mancherlei Eigenschaften und Vorzüge ersetzt hat. Die nördlichen Völker gehen langsam zu Werke in den Neuerungen und in den großen Bestrebungen der Wissenschaft, der Kunst und der Civilisation; die südlichen Völker dagegen schlagen jenen Weg mit Ungestüm und Raschheit ein; sie finden Gefallen an gewagten Neuerungen und gerathen auf das Höchste der Begeisterung. Da aber eben dieser Ungestüm der Handlung und des Enthusiasmus angemessene Motive heischt, das heißt außerordentlich kühne, und da er überhaupt eine außerordentliche Gluth der Affecte erfordert, so verliert er sich leicht in Uebertreibungen und schafft sich selbst solche Hindernisse, daß er nicht selten, in seinem Laufe umzuwenden, gezwungen wird. Gesellt sich überdies irgend eine unglückliche Fügung dazu und hemmt den heftigen Gang der Leidenschaften und der Charaktere, so kommen die südlichen Völker in Gefahr, in eine Art politischer Lethargie zu versinken

is der sie auch nicht das Uebermaß der Uebel aufzuwecken vermag,
dem die Trefflichkeit des Klimas, die Fruchtbarkeit des Bodens, die
nkenden Unterhaltungen sie kaum zur Hälfte jene Uebel fühlen lassen,
sonst auf natürlich weniger begünstigten Ländern so schwer ruhen.
gegen behalten die nördlichen Völker auch in unglücklicheren bürger-
n und politischen Verhältnissen doch in sich selbst so viel Thätig-
daß sie den verderblichen Wirkungen des Müßiggangs, der Träg-
und der Unmäßigkeit entgehen. Diese Beobachtungen haben mir
erklärt, warum die Pythagoräer auf so strenge Weise meisterten
unterrichteten; warum sie so viele betrachtende Studien anstellten
mit so großer Sittenstrenge verfuhren. Sie fühlten das Bedürf-
in den südlichen Völkern die Leidenschaft und die Phantasie durch
wöhnung an Enthaltsamkeit zu zügeln, so wie auch durch Ue-
ngen im Nachdenken und durch sonstige Anstrengungen, ohne welche
ige ihr Geist nichts Besseres hervorbringt, als üppige Schosse;
n indem sie durch ihre leichte Auffassung getäuscht werden und sich
ihrem natürlichen Scharfsinne gefallen, so begnügen sie sich, über
lei Gegenstände mit Gewandtheit reden zu können, oder ihr Genie
phantastischen Compositionen zu zeigen, die eher auffallend als ei-
tlich schön sind. Wenn hingegen ihr Geist der Anstrengung langer
tiefer Studien unterzogen und fortwährend geübt wird in tiefen
rachtungen, so wird sich das Genie eines Vico, eines Campanella
Giordano Bruno oft erzeugen; denn die Natur hat unter ihnen
Keim dazu reichlicher gelegt als irgend anderswo. Ich habe diesen
nen Gedanken freieren Lauf gelassen, weil wir in der Folge davon
ncherlei Anwendung finden werden. Indessen muß ich wieder auf
enige, was ich oben von der Trägheit des italienischen Volkes be-
kte, zurückkommen und behaupten, daß sie, obgleich sich merklich
mindernd durch die Verbesserung der öffentlichen Erziehung und
h die innere Entwickelung des Keimes zu starken und großen Lei-
chaften, dennoch nur alsdann völlig verschwinden kann, wenn die
ische Freiheit den Italienern das Gefühl der eigenen Würde und
eigenen Kraft zurückgeben wird.

Die Trägheit ist Wirkung und Ursache zugleich; sie ist ein Uebel
ich und ist das Symptom anderer Uebel. An ihrer Seite trifft
in Italien die Weichlichkeit der Sitten und die Verächtlichkeit
Charaktere, etwas Unausgedrücktes und wenig Bestimmtes in der
iognomie der Gemüther und der Leidenschaften. Allein hierüber,
über irgend eine andere moralische Beschaffenheit, darf man nicht
gleiche Weise von ganz Italien urtheilen. In Toscana, zum Bei-
, ist das Volk auf dem Lande und in den Flecken thätig, gewerb-
und ernst; in den Städten dagegen ist Müßiggang, Kleinheit in
n und Neigungen. Das ligurische Volk ist in Italien am Wenig-
ausgeartet. Landleute und Städter, Alle bewahren da einen thä-
n, unabhängigen und kräftigen Geist. Das venetianische Volk aber
das weichlichste und verkümmertste unter allen. Die Aristokratie

hatte es entnervt und hingehalten. Piemont hat viele Eigensch… gemein mit den nördlichen Ländern; es geht langsam, aber doch … es. Der Hof beobachtete dort stets Einfachheit der Sitten, war ni… geneigt zu Prunk und Geräusch; das Volk ahmt dem Hofe nach. … lein nur auf wenige Meilen Entfernung zeigt sich schon große … schiedenheit. Asti, Alessandria, Novara und Tortona … feurig und von glühender Phantasie. Chieri, Casale, Cun…, Pinerolo, Saluzzo, Aosta sind kalt, nachdenkend und … gekehrt. In dem Neapolitanischen bezeichnete ich schon die große … gleichheit, die zwischen dem Geiste der Hauptstadt und demjenigen … Provinzen Statt hat. In Neapel ist das Volk müßig und träge; … gegen nüchtern und gutmüthig. In Palermo ist das Volk gleichfa… müßig, und doch voll Kraft und hat einen Hang zur Wildheit.

VI. Gegenwärtiger Zustand der Künste und Wissenschaften in Italien. Die Künste und Wissenschaften sind … zu Tage sicher weit unter jener Größe, zu der sie sich in glücklich… Epochen erhoben hatten; und statt die alte Herrschaft über das übrig… Europa aufrecht zu erhalten, können sie kaum mit der Weisheit … civilisirteren Nationen wetteifern. Die Ursachen hiervon sind nicht … mal alle von den Italienern selbst erkannt. Manche behaupten … während, Italien sei deswegen nicht mehr in den Studien voran, … es nicht einig sei; als überträfe Deutschland, welches noch mehr … stückelt ist als die Halbinsel, heute nicht ganz Europa in vielen … gen des Wissens, und als wäre das Italien des Raphael und … Galileo nicht noch mehr zerrissen und getheilt gewesen, als es heut… Tage ist. Andere sagen, die Ursache des gegenwärtigen Zerfalles … in dem Mangel an Beschützern, in der Dürftigkeit der materiellen … tel, als der physikalischen Cabinette, der Laboratorien, der Bibliothek… ferner in der Armuth der Gelehrten und Künstler, wodurch ihnen … nöthige Muth und die Lust, ihren Studien obzuliegen, benommen … Allein sie bedenken nicht, daß vor Altem, und hauptsächlich zur … des größten Ruhmes von Italien, alle diese Uebel in eben dem … oder in noch größerem vorhanden waren. Lies't man doch, daß … großen italienischen Dichter des 16. Jahrhunderts nur mühsam … Leben fristeten, daß dasselbe der Fall war bei ausgezeichneten Kün… lern, und daß Galileo zuweilen genöthigt war, seinen Tisch mit … zerrissenen Blättern seiner Schriften zu decken.

Was mich betrifft, so glaube ich, die wichtigsten Ursachen … oben angegeben zu haben, als ich von der Trägheit und Weichlich… der heutigen Gemüther sprach, von dem geringen Grade der … und von den unvollendeten Charakteren. Zu all' diesen Dingen … aber noch das allgemeine Uebel des Jahrhunderts, der Mangel an … fen Ueberzeugungen. Auch wird ein Theil jener Energie, die … der Zeiten und Lagen Italiens in der Brust der Jünglinge … oft zerstreut und verschlungen von den aufrührerischen Versuchen … von den fortwährenden Conspirationen.

Gewiß nicht haben die italienischen Geister die wunderbare Fähig- t der schönen und großen Erfindungen verloren, die hauptsächlich jener glücklichen Vorstellungsgabe besteht, welche die entfernten Rap- rte der Dinge entdeckt und vereinigt. Allein die heutigen Italiener ben nicht jene Ausdauer in den Nachforschungen, noch jenen Eifer fortgesetzten Enthusiasmus, welcher dazu antreibt, die letzten Con- uenzen eines ersten Factums aufzufinden, welcher langsam die Prin- ien combinirt und zu einer großen und fruchtbaren Induction ge- igt. In diesen letzten Zeiten entdeckt Fontana die Discomposition Wassers, Fagnani findet die Basen der Berechnung der ellipti- n Transcendenten, Romagnosi und Mojon beobachten die Ab- chung der Magnetnadel unter der Action einer galvanischen Strö- ung, Fabbroni erklärt die Entwickelung der Elektricität mittelst der mischen Einwirkung, der Pater Beccaria gibt die ersten Ideen das neue System der Ondulationen. Alle diese Erfindungen und schiedene andere, die herzuzählen es lange dauern würde, sind von nden Gelehrten gesammelt und durch ihre Beharrlichkeit, ihren Eifer ihre scharfsinnigen Nachforschungen zu vollständigen Ganzen ma- matischer und physischer Doctrinen geworden.

Damit will ich jedoch nicht leugnen, daß nicht andere schädliche achen zur Erniedrigung des Geistes und der Studien der Italiener tragen. In den verflossenen Jahrhunderten war Italien in den gen von ganz Europa, es war der Mittelpunct der Civilisation, an Höfen sprach man seine Sprache, und die ausländischen hohen ister strebten nach seinem Beifalle. Heute dagegen ist es mehr ver- chlässigt, als es verdient; und während andere Nationen tausend gane der Publicität besitzen, laufen in Italien die Entdeckungen Ge- r, unbekannt zu bleiben. In der That es gäbe eine lange Reihe, man machen könnte von italienischen theils ungekannten, theils gessenen Erfindungen, und Beides nicht nur bei den Auswärtigen, dern selbst bei den zur eigenen Nation Gehörigen. Um nur einige merkwürdigsten Beweise dieser Art, wie sie in der Periode des Ver- les der Halbinsel vorkamen, anzuführen, so ist z. B. gewiß, daß ein ter Zuchi mehrere Jahre vor Gregory und Newton das Reflecti- steleskop erfand; ferner daß ein gewisser Pater Lana die Zeichen Belehrung der Taubstummen und die Luftballone erfand vor De Epée und Montgolfier; eben so, daß Einer, Namens Branca, römischer Ingenieur, zuerst den Dampf als locomotive Kraft an- ndte; daß ein gewisser Barbieri von Imola dem Lavoisier vor- ging in der neuen Theorie über den Sauerstoff; daß Moro aus nedig dem Beaumont in all' seinen allgemeinen Ideen über die eorie der Rettungsanstalten zuvorkam; daß selbst in unseren Tagen olando vor Gall verfaßt und publicirt hat die schönen anatomischen erke über das Gehirn, die dem deutschen Physiologen einen so gro- n Namen erworben. All' dieser aufgefundenen Fremdlinge wird aber

kaum eine Erwähnung gethan bei den eifrigen Beförderern des vaterländischen Ruhmes. —

Endlich liegt noch ein großes Hinderniß in der Strenge der Censur, deren **Veto** so ausgedehnt, kleinlich und unerbittlich ist, daß die italienischen Schriftsteller sich überaus glücklich schätzen würden, wenn sie eine solche Druckfreiheit haben könnten, als man in Berlin gestattet. Es ist wohl wahr, daß ein bedeutender Theil der naturhistorischen Studien Materien behandelt, welche der Censur gleichgültig sind, allein die Wissenschaften und Studien reichen sich sämmtlich die Hand, und allen gebietet der nämliche Geist. Ueberdies ist der Umstand, ein studirender Mann zu sein, schon hinreichend, sich bei der italienischen Polizei in Verdacht zu setzen; und sehr groß ist die Anzahl der wissenschaftlich Gebildeten, die von politischem Unglück betroffen wurden. Zwar glaube ich wohl, daß Ungemach, Schwierigkeiten und selbst Unglück bis zu einem gewissen Grade als Probirstein für Geist und Seele gelten mögen, besonders wenn in der Gesellschaft starke und ernste moralische Triebfedern vorhanden sind, welche die Geister anfeuern und aufmuntern; allein jenseits einer gewissen Schranke findet die Verfolgung und Hemmung ihr Ende in der Schwächung und Entmächtigung der Geister, welche von edeln Unternehmungen, als unerreichbaren Dingen, abstehen und sich nach und nach einem trägen und ausschweifenden Leben überlassen. —

Hinsichtlich der Naturwissenschaften wüßte ich in den gegenwärtigen Arbeiten der Italiener keinen besonderen Charakter hervorzuheben; doch machen einige zufällige Ursachen, daß diese mehr und jene weniger im Flor stehen. Am Glücklichsten werden bearbeitet: die Medicin, die Landwirthschaft, die Botanik, die Physik, die Hydraulik, die Astronomie, die Zoologie und vergleichende Anatomie. Am Wenigsten gedeiht vielleicht das Studium der Chemie, indem kaum einer oder zwei Beförderer desselben zu nennen sind, die einen europäischen Ruf verdienen; allein die industrielle Bewegung, die sich auch in Italien einigermaßen verspüren läßt, beginnt, auf merkliche Weise das Studium jener Wissenschaft zu heben. In Bezug auf das Bedürfniß der Einheit und des Zusammenhanges, welches alle heutigen naturhistorischen Doctrinen haben, kann uns Italien weniger befriedigen als irgend ein anderes civilisirtes Land, wegen seiner politischen Trennung und der Isolirung, in welcher seine Regierungen die Geister zu halten bemüht sind. Auch dieses ist ein sehr großer Nachtheil für die italienischen Studien, daß die Pfleger derselben Wissenschaft sich selten unter einander kennen und daß die Mittheilung der Ideen unter ihnen nur spärlich und langsam ist, weswegen dann jeder Gelehrte sich in dem Kreise seines Faches eingeengt fühlt, der Hülfsmittel entblöſ't und in seinen Gedanken und Planen verkürzt ist. Dieser Uebelstand wird auch, wie gesagt, von der Trägheit der Geister unterhalten die nicht kämpfen, wie sie könnten und sollten gegen die Hindernisse, welche die Berührung und Abschleifung der Gemüther verzögern und hemmen. Hinsichtlich

r speculativen Studien fährt die politische Oekonomie fort, ihren philan- ropischen und synthetischen Charakter zu bewahren, vermöge welches die issenschaft des Reichthums auf eine der öffentlichen Moralität unterge- dnete Weise und in Beziehung auf alle Zweige der bürgerlichen Phi- sophie aufgefaßt wird, wodurch sie sich wesentlich von der Methode der glischen Oekonomen unterscheidet, wie uns hinlänglich eine Verglei- ung der Schriften von *Senior* (dem tüchtigsten englischen Oeko- men der jetzigen Zeit) mit denjenigen von *Romagnosi*, von *Rossi*, n *de Welz*, *Cagnazzi* und einigen Anderen überzeugen. —

Die bürgerliche und politische Philosophie, im eigentlichen Ver- nde, hat, wie man versichern darf, keine Beförderer in Italien, in- m man gehindert ist, mit irgend einer Freiheit zu schreiben, und in- m daselbst der Anblick einer offenen und freien bürgerlichen Bewegung lt, weshalb es auch unmöglich ist, in diesem Puncte den Ideen der emden zuvorzukommen. In den Studien des Rechtes fährt man thig fort, die Haupttheorieen zu entwickeln; diejenigen zuvörderst, der Anwendung am Nächsten sind; in dem Vaterlande *Filangie-* s jedoch nicht so gut und auf so ausgezeichnete Weise, wie man llte. Die Ursache hiervon findet sich in der Zerstörung und gewalt- men und plötzlichen Zerstreuung einer ganzen Generation von Ge- rten, die sich in Neapel bei der Niederlage und Proscription vom hre 99 ereignet hat, wodurch der Faden der philosophischen Tradi- n abgeschnitten und der Unterricht der neuen Jugend in den Schu- jener Großen gehemmt ward, so daß das neapolitanische Reich ut zu Tage großentheils die eigene Wissenschaft wieder aufbauen muß. ichts desto weniger fährt die gerichtliche Praxis, der Geist der Gesetze d der Entscheidungen fort, mit vieler Weisheit zu glänzen; und es eine betrübende Sache, den Zwiespalt zu bemerken, der zwischen der ctrin und Philanthropie der Magistratur einerseits, und der Fis- lität und schändlichen Bösartigkeit der Regierung anderseits Statt t. Diese Regierung, die sich unter der gemeinen Aegide der Gesetz- cher und der gewöhnlichen Tribunale für wenig gesichert hält, hat e *außerordentliche, bleibende Commission* für die Staats- rbrechen niedergesetzt; allein die Richter eben dieser Commission spre- en fast immer selbst die Angeklagten frei, weshalb die Regierung oft, dieses zu verhindern, sie nicht dem Gerichte unterwirft, sondern sie rch polizeiliche Vorkehrung exilirt. Während ferner die Gesetzbücher d das Gewissen der Richter die Beschuldigten mit allen möglichen arantieen ausrüsten, so erfinden und üben die Polizeibeamten im Ge- imen hunderterlei Arten von Tortur, und dieses nicht blos morali- e, sondern auch materielle. An diesem Umstande habe ich lange ge- eifelt, indem er mir zu auffallend in so hoch civilisirten Zeiten schien; lein zahllose Anzeigen der Wahrheit und die wiederholten Bestätigun- n der Opfer selbst mußten mich davon überzeugen, weshalb ich mich rpflichtet fühle, solche Ungerechtigkeit dem Tadel und der Rüge aller echtschaffenen zu übergeben.

Uebrigens befolgt die Wissenschaft des peinlichen Rechtes in Italien drei verschiedene Systeme. Eines derselben strebt, eine praktische Philosophie des Rechtes zu begründen, mit möglichster Vermeidung der metaphysischen Nachforschungen über Recht und Billigkeit, überhaupt es sucht, die Politik von der Moral zu unterscheiden und läßt aus der ersten die Criminalwissenschaft entspringen. Der Förderer dieses Systems ist Carmignani, welcher sich den Fortsetzer von Beccaria nennt, der seiner Ansicht nach das Haupt und der Gründer der politischen Schule war. Ein zweites System setzt das Absolute der Wissenschaft in die nothwendigen und unveränderlichen Rapporte der Dinge und in den allgemeinen und fortwährenden Zweck der menschlichen Gesellschaft, wie ihn die Natur gewollt, und welchem sich die Mittel mit vollkommener Uebereinstimmung anpassen müssen. Begünstiger dieses Systems sind die Anhänger von Romagnosi, welche, die Principien a priori der Moral nicht annehmend, doch alle übeln Folgen des Utilismus und des Individualismus zu vermeiden glauben. Das dritte System nimmt als erstes Factum die absolute moralische Ordnung an und betrachtet die Gesellschaft und ihre vermittelnden Gesetze als eine Anwendung jener Ordnung. —

Was das Civilrecht betrifft, so ist die Meinungsverschiedenheit der Schriftsteller gering, indem sie sich nicht, wie anderswo, in dogmatische und historische theilen, sondern dafürhalten, daß die speculative Wissenschaft des Rechts und die Geschichte des Rechts gleiches Schrittes fortgehen und sich wechselseitig beleuchten müssen; welcher Fundamentalgrundsatz schon von Vico festgesetzt wurde, und heut zu Tage auf das Kräftigste sich wieder erhoben hat durch das Studium, das man von allen Seiten auf jenen großen Philosophen verwendet. —

Es ist eine natürliche Sache, daß das Studium von Vico die Italiener auch für die Philosophie der Geschichte eingenommen hat; allein ich könnte nicht sagen, daß bisher irgend etwas publicirt worden wäre, welches seiner Größe entspräche und auf merkliche Weise seine Scienza Nuova weiter führte. Die Zeitgenossen von Vico verstanden nur zur Hälfte die Wichtigkeit seiner Schriften und seiner Entdeckungen. Giacomo Stellini lernte von ihm die alte Geschichte der Menschheit in der Sprache der Dichter erkennen und schrieb das kleine Buch De origine morum, welches ein Meisterstück ist, und eine tiefgedachte Abhandlung über die ideale Geschichte der Sitten. Duni, Filangieri und Cuoco ergründeten genauer einige partielle Doctrinen von Vico, aber nicht seinen vollen Inbegriff. Pagano endlich, Janelli und Romagnosi bemeistern sich seines großen Problemes, welches die ewige ideale Geschichte der Welt bei Nationen vorlegt. Allein Pagano schwankt zwischen den platonischen Ideen von Vico und der Gelehrsamkeit und den Hypothesen der Encyklopädisten; Romagnosi verwandelt die Civilisation in eine Kunst, das heißt in ein Resultat der Reflexion, der Erfahrung und

rschiedener günstiger Umstände, mit Zurückweisung der Fatalität des
co, und jener Reihe von Inductionen und jener instinctartigen Be-
egung der Massen, die sie zu unerwarteten Fortschritten und zu un-
meidlichen Umwälzungen gelangen läßt. Janelli ist mehr origi-
l, solid und gelehrt als die beiden Vorhergehenden. Seine Anstren-
ngen, um die Wissenschaft der menschlichen Dinge, wie
sie nennt, zu begründen, sind wirklich riesenhaft; allein ich befürchte,
ß er, in zahllose philologische und archäologische Nachforschungen über
alte Welt versenkt, nicht dazu gelange, die große Synthese, nach
r er zielt, zu componiren; auch scheint der Systemgeist zu strenge
ne Analysen und Inductionen zu beherrschen. Unter den Commen-
toren von Vico ist Giuseppe Ferrari besonders zu bemerken; er ist
n kühnes und glückliches Genie, aber bisher zu sehr von fremden
deen eingenommen. — Die Philosophie, im eigentlichen Sinne ge-
ommen, fängt genugsam an, die italienischen Geister anzuziehen; auch
nd sie zu jenem Studium von Natur aus im höchsten Grade geeig-
et. So theilen sich in der Halbinsel, wie in allen andern Ländern,
e Metaphysiker in experimentale und in dogmatische; in solche, die
h der Art der aristotelischen Speculation nähern, und in solche, die
n der platonischen Lehre Theil nehmen. Beide Secten kommen je-
och (wie ich oben bemerkt) in der Methode überein, die bei ihnen
mmer inductiv sein und von den unmittelbarst bekannten und sicheren
acten ausgehen muß, das heißt von den psychologischen. Sie kom-
en auch darin überein, daß sie die instinctartigen Wahrheiten der schot-
schen Schule und die blos subjective Gewißheit des kantianischen
Systems verwerfen. Sie stimmen ferner darin überein, daß man von
r Untersuchung des Verstandes und seiner Eigenschaften anfangen
üsse, das heißt von dem allgemeinen Mittel zu erkennen; da aber
iese Untersuchung bisher fast ganz ihre Betrachtung auf sich gezogen,
werden einstweilen die Ontologie und die Kosmologie nur obenhin
nd schüchtern behandelt. Das Haupt der Platonischen ist der Ab.
Rosmini, dasjenige der Experimentalen ist der Prof. Galuppi und
r Verfasser des Rinnovamento della Filosofia antica
taliana. Wenn ich übrigens mich nicht zu sehr täusche in der
eurtheilung des Charakters und der Tendenzen der Italiener, so
laube ich, daß der Platonismus wird anzunehmen sein als der Offen-
arer der mysteriösen Facten der Induction und des Instinctes, allein
r wird zurückzuweisen sein als Begründer einer positiven und demon-
rativen Philosophie; denn seine Theorie der Ideen gibt, wenn sie ge-
örig analysirt und discutirt wird, als Princip allen Doctrinen ein
aisonnement a priori. —

Indem ich nun zu den Wissenschaften zurückkehre, erinnere ich
n dasjenige, was ich oben geschrieben in Bezug auf ihre Wiederher-
ellung, die in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts ange-
ngen und bis auf unsere Tage vorgerückt ist. Wenn das innere
Gefühl des subjectiv Schönen schwach ist, so lenkt sich die Aufmerksam-

keit öfter zu den äußeren Formen der Kunstwerke, und dieses geschah wirklich in den ersten Zeiten, wo die italienischen Schriftsteller sich wieder dem guten Geschmacke näherten und sich der Verkehrtheiten und Leerheiten der Secentisten (Schriftsteller des 17. Jahrhunderts) schämten. Das Institut der Akademie Arcadia und die zahlreichen Verse, welche man in dem damals an edeln Studien blühenden Bologna niederschrieb, erneuerten den Styl, aber nicht die Gedanken; sie brachten eine elegante und gereinigte, aber kalte und nachahmerische Poesie hervor. Diese übermäßige und gleichsam abergläubische Pflege der Form hat ohne Unterbrechung bis auf den heutigen Tag fortgefahren, und außer der erwähnten Ursache wird sie noch durch andere unterstützt. Die italienische Natur ist, wie schon früher bemerkt, in hohem Grade empfänglich für die feinen und kleinen Schönheiten; was sie auch zu einem überaus großen Wohlgefallen an der Eleganz des Styles verleitet. Für's Zweite nehme ich keinen Anstand, zu sagen, daß die toscanische Sprache alle neueren an Reichthum der Grazien und Blumen der Diction übertrifft, weshalb man auch verlangt, daß die Schriftsteller einen solchen Schatz in großem Maße benutzen. Drittens macht die Vertrautheit, welche die italienischen Gelehrten von Alters her mit den lateinischen und griechischen Classikern gepflogen und noch heute pflegen, so wie auch der zarte Sinn, den sie für die verborgensten Schönheiten jener beiden Sprachen haben, daß sie die größte Aufmerksamkeit auf ihre Volkssprache verwenden und darauf sehen, daß diese, wenn sie der lateinischen nicht an Kraft und Majestät gleichkommt, sie wenigstens an Reiz und Mannigfaltigkeit der Arten überrage. Eine solche Ansicht hatte Tasso nebst seinen Zeitgenossen, wie aus dessen poetischen Briefen zu ersehen ist. Endlich hat die italienische Sprache hinsichtlich ihrer Schreibart eine, man darf es sagen, äußerst frühzeitige Entwickelung erhalten; denn während die anderen Idiome anfingen, den Gedanken mit einem ganz einfachen Ausdruck zu bezeichnen, so daß er schmucklos und rauh zu nennen war, hat das italienische Idiom schnell das Höchste der Vollkommenheit im Style erreicht unter der mächtigen Begeisterung von Dante. Dieses macht, daß wir allzu viel fordern und zu sehr an jene Art von Schönheit gewöhnt sind. Das Streben nach schönen Formen war daher stets den italienischen Schriftstellern angelegen und wird ihnen immer angelegen sein, und jene Dichter, welche in unserer Zeit es gewagt haben, sich den strengen Gesetzen der Eleganz zu entziehen, haben wirklich, wie vortrefflich sie auch wegen anderer Gaben und besonders wegen der Wärme und Tiefe der Gedanken sein mögen, von der Nation nur einen geringen Beifall erhalten. Ich will hier unter Anderen Berchet nennen, der ein feuersprühender, bilderreicher und origineller Dichter ist und die in der Halbinsel heut zu Tage innigst gefühlten Affecte angesprochen hat; allein seine oft prosaische und unelegante Form bringt ihn täglich mehr in Vergessenheit. Aus dieser Liebe zur Form sind auch in Italien die vielfältigen und zahlreichen Fragen über Sprache entstanden

orüber die Fremden nicht wenig Grund zu lachen haben; zwar ver-
gt sich im Hintergrund jener kleinlichen grammatischen Erörterungen
d jener kalten Doctrinen über den Purismus und den Larismus
wei Bezeichnungen für die Beobachter und Verächter der Reinheit
Styles) eine sehr ernste Frage, nämlich diejenige der Nationalität.
Und in der That ist in den Schriften eines Monti, eines Per-
cari und ihrer Nachfolger der herrschende Gedanke derjenige, Tos-
na sein Municipalprivilegium für die Sprache zu benehmen, um es
en italienischen Provinzen zu übermachen und um wenigstens in der
nheit des Idioms ein Panier der Einigkeit und der Brüderschaft
bilden. Ueberdies ist zu bemerken, daß der erste Eifer für die An-
nglichkeit an die Sprache in Italien bei Gelegenheit eines auffallenden
ecretes von Buonaparte sich zeigte — eines Decretes nämlich, wo-
urch der Gebrauch der italienischen Sprache bei den Tribunalen und
i anderen öffentlichen Aemtern eines großen Theiles der Halbinsel
ntersagt wurde. Die Italiener, welche mit Stillschweigen eine Menge
on Demüthigungen ertragen und tausend Plackereien ruhig erduldet
atten, empörten sich bei jener Schmach. Es constituirte sich in Mai-
nd eine Gesellschaft für die Wiederherausgabe und Bezeichnung aller
Schriftsteller, die als musterhaft in der Sprache gelten; ver-
hiedene Akademieen versendeten Programme in Bezug auf die Wie-
derherstellung der Nationalsprache. Eine gedrängte Anzahl von Phi-
lologen, von Gelehrten, von Prosaikern warfen sich mit Macht in je-
nes Unternehmen, welches auch zum Theil bei den Schreibenden ge-
ang, jedoch nur in geringem Grade bei der großen Zahl der Spre-
henden. Für die Letzteren hätte man sich nicht begnügen sollen, den
rhabenen und angenommenen Styl der Prosa und der Verse zu rei-
nigen, sondern es wäre auch der Gebrauch der Dialekte abzuschaffen
gewesen; die Bücher für den Elementarunterricht wären zu verbessern
gewesen und eben so die Schreibart der Komödien, der Kirchenberedt-
samkeit, der Canzeleien ꝛc. Auch hätte man sich, zur Consolidirung
der Reform, dem fremden Einflusse dadurch völlig entziehen sollen, daß
man in jedem Theile des menschlichen Wissens eine reiche, mannigfal-
tige und in Allem den Fortschritten des Jahrhunderts entsprechende
Nationaldoctrin geschaffen hätte. Da aber diese Dinge nur in kleinem
Maße erfüllt wurden, so gibt sich der Einfluß von fremden Ideen und
Sachen, und besonders der französischen, täglich zu erkennen. Daher
findet sich hier ein Theil des Volkes (hauptsächlich der Kaufleute und
Adelichen), welcher eine entstellte und häßlich französirte Sprache redet;
anderseits ist eine Schaar von Schriftstellern vorhanden, die zwar die
schöne Sprache unserer Väter gebrauchen, denen aber zu oft die Leben-
digkeit und Freiheit der gesprochenen Sprache mangelt. Einige Pro-
satoren jedoch erheben sich zwischen diesen beiden Extremen und ver-
binden auf glückliche Weise die Güte und Reinheit des Styles mit der
Natürlichkeit und Munterkeit, welche in einer lebenden Sprache vor-
herrschen müssen. Von dieser Anzahl sind Manzoni, Grossi,

d'Azeglio, Cantù, Tommasseo, Pellico und einige Andere. —

Allein eine solche etwas überspannte Vorliebe für die Ausgesuchtheit und Reinheit der Form erzeugte seit den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts eine Art von Reaction bei denjenigen, welche, mit ernsteren und mehr philosophischen Studien genährt, in dem Dichten ihrer Gegner nichts Anderes zu bemerken glaubten, als eine geringfügige Pedanterie, die den Erfindungen und Fortschritten sowohl, als auch einer gesunden, mit der Milch der Weisheit genährten Literatur entgegen wäre. So entstanden zwei Secten von Literaten, die noch fortbestehen, obwohl in geringerer Spannung gegen einander als früher oder, besser zu sagen, weniger feindselig unter sich, weil mitten unter ihnen eine dritte Schaar sich erhob, die alle besseren Geister mit sich fortriß. Im Anfange hatten die Laristen den Namen Cesarottiani, weil Cesarotti die Puristen verachtete, die Neuheit mit großer Kühnheit suchte und seine Schriften (nachlässig verfaßt) mit vieler und gesunder Philosophie anfüllte. Mit der Zeit nahmen sie den Namen Romantiker, im Gegensatz der Classiker, an — eine Benennung, die aus Deutschland und Frankreich gekommen. Im Allgemeinen wurden die Classiker nachahmerisch und kalt, die Romantiker leidenschaftlicher und nach Originalität strebend; allein da sie nicht Kraft genug hatten, mit dem Nationalcharakter ausgerüstete Arten und Formen der Literatur zu schaffen, so verwechselten sie oft die Nachahmung von Dante, Petrarca und anderen alten italienischen Geistern mit jener der fremden Dichter und Prosaiker. Daher rühmten sich einerseits die Classiker eines größeren Patriotismus, anderseits erklärten sich die Romantiker als Männer der Zeit, indem sie in den Wissenschaften eine complete Umwälzung verlangten, welche, wie in den bürgerlichen und politischen Einrichtungen, nothwendig geworden sei. Die größte Bewegung dieser Parteien ließ sich in Mailand bemerken, denn in jener Stadt hatte der Fall des Reiches von Italien noch nicht die Wärme und die Energie der Gemüther und der Geister vertilgt, die durch die Schicksale der Republik und des Reiches erwacht waren. Berchet gab Veranlassung zu dem heißesten Kampfe durch die Publication der Uebersetzung zweier Balladen von Bürger und einiger stechenden Kritiken über die Art, nach classischer Weise zu dichten. Jede Secte hatte ihre eigenen Journale. Torti, ein äußerst glücklicher Verskünstler, verfaßte die neue Poetik der Romantiker, und Grossi unternahm es, sie in einer Epopöe, die vor zwölf Jahren unter dem Titel: „Die Lombarden bei dem ersten Kreuzzuge" erschien, zu verwirklichen. Groß war die Erwartung von diesem Gedichte, weil Grossi schon früher Dichtungen von höchster Schönheit herausgab. Auch hatte Manzoni, der den Romantikern geneigt und ein guter Freund von Grossi war, die Sage verbreitet, daß die Lombarden bei dem ersten Kreuzzuge den Tasso in Vergessenheit bringen würden. Die Galle der Romantiker war nämlich ganz

onders gegen Tasso gerichtet, den sie als affectirt ausschrien, als ei-n Sklaven unvernünftiger Regeln und als den Vater der conventio-llen Poesie, welche in Italien und Frankreich fast zwei Jahrhunderte g geherrscht hatte. Das Gedicht erschien, und man hatte darin nicht wöhnliche Schönheiten zu bewundern; hauptsächlich gefiel die Erfin-ng einiger Charaktere und die Entwickelung gewisser Leidenschaften; gefielen die Schilderungen der Zeiten und die zauberartigen Be-reibungen von Orten und außerordentlichen Begebenheiten. Allein bei n Allen hat ihn doch die Nation beinahe vergessen. Ein deutlicher weis, daß in Italien nie jene Poesieen aufkommen werden, welche n den wesentlichen Charakteren des Schönen, wie es die Italiener npfinden und auffassen, abweichen. Grossi war in seinem Gedichte nz treu nach der Geschichte und Chronik verfahren, hatte die Sitten r Kreuzfahrer nach der Wahrheit gezeichnet, nämlich rauh, wild, ge-igt zu blutigen Thaten und Verbrechen und voll thörichten Aber-aubens. Diese Darstellungsweise fand aber bei dem italienischen Le-r keinen Beifall; denn er verlangt in der Epopöe ein an sich schönes nd würdevolles Factum und edle Charaktere; und selbst in der Be-hreibung von Gewaltthaten, von Verbrechen und dem Ungestüm der idenschaften verlangt er ein ideales Licht, welches den Gegenstand euchtet und erhebt. Das große Geheimniß der Kunst besteht gerade rin, daß man diese Idealität mit der wahren und einfachen Natur i verbinden wisse, wie Dante, vielleicht besser als jeder andere be-nnte Dichter, gethan. Es mißfiel auch der Nation der Mangel an nheit, die geringe Harmonie der Theile mit dem Ganzen, das Miß-hältniß der Episoden, die mangelhafte Begründung und Motivirung n Einzelnen der Handlung. Es mißfiel endlich der Bau des Verses, ssen Einfachheit zu oft an Nachlässigkeit grenzt, dessen Wohllaut nicht e Mannigfaltigkeit und das Kunstreiche der großen Meister erreicht; und erhaupt hatte man an dem Style allerlei Mangelhaftes entdeckt. —

Der Kampf zwischen den Classikern und Romantikern hat sich ut zu Tage gelegt, denn aus ihrer Mitte erhob sich eine Anzahl ver-ändiger Schriftsteller, die das Wahre sowohl, als auch das Uebertrie-ne beider Parteien erkannten; und in dieser Anzahl besteht der Glanz r gegenwärtigen italienischen Poesie, und auf ihren Schülern beru-n die noch größeren Hoffnungen der Nation. Manzoni selbst, wohl begrüßt als Fürst der Romantiker, hat in der Anwendung mit nsicht seine theoretischen Grundsätze gemildert. In den Tragödien, e er geschrieben, hat er jenes Maß und Ziel beobachtet, außer dessen renzen es unmöglich ist, den Italienern zu gefallen; und die alten istotelischen Gesetze überschritt er nur in so fern, als es nöthig ist, m mit Wahrheit und Wirksamkeit ein großes dramatisches Concept u entwickeln; in seiner Lyrik ist er stets edel, geschmückt mit Eleganz, ngeben mit griechischer Anmuth, blühend mit Bildern, regelmäßig nd geordnet auch in dem Drange der poetischen Begeisterung, mit nem Worte, nach italienischem Sinne inspirirt. —

Monti ist mit Unrecht als classischer Dichter ausgerufen werden, denn die Mascheroniana, der Barde des Schwarzwaldes, die Grachen und andere seiner Schöpfungen können mit vollem Rechte romantisch genannt werden. Allein da er viele mythologische Dichtungen publicirt und Italien mit einer anstaunenswerthen Uebersetzung des Homer beschenkt hatte, so kämpfte und schrieb er zur Vertheidigung von jener sowohl als von dieser gegen die Romantiker. Uebrigens konnte sich Monti, ein Zögling von Morcelli, von Visconti, von Curick und Zamagna, seiner ausgedehnten Gelehrsamkeit in den griechischen und lateinischen Classikern nie so viel entschlagen, als es nöthig gewesen wäre, um zu größerer Originalität zu gelangen. Jedenfalls ist Monti aber der wunderbarste Colorist und der gewandteste Verskünstler, den Italien von Arioste bis auf den heutigen Tag gesehen; die Mannigfaltigkeit, Biegsamkeit, Durchsichtigkeit und Leichtigkeit seines Styles können nicht übertroffen werden. Allein in ihm herrscht das Gefühl des plastisch Schönen zu oft über das Gefühl des subjectiv Schönen. Da er in Zeiten voll großer Ereignisse lebte, so schilderte er sie mit Lebendigkeit, aber eher als Künstler, denn als tiefbewegter Mensch, eher als Zuschauer, denn als Selbstdarstellender. —

Der Skepticismus, der fast während eines Jahrhunderts über das cultivirte Europa herrschte, und noch heute, wenn nicht in der Speculation, doch wenigstens in der Praxis einen bedeutenden Theil seiner Macht behält, hat auch auf die italienische Literatur seine Ideen und Meinungen reflectirt. Ja, Italien ist die einzige Gegend, in der sich die kritische Epoche zweimal erneuert hat, nämlich in dem Jahrhunderte von Augustus und zu unserer Zeit. Wer immer aber sorgfältig die Analogieen und Unterschiede aufsuchen will, die sich zwischen den beiden Epochen offenbaren, wird finden, daß sich die neuere von der alten hauptsächlich unterscheidet durch ein Gefühl von Traurigkeit und durch eine unüberwindliche Unruhe, welche die ganze Seele ergreift und durchdringt, so daß die Zerstreuungen und Orgien der neueren Epikuräer fortwährend gestört und getrübt werden. Ugo Foscolo schrieb die letzten Briefe von Jacopo Ortis und sein Gedichtlein über die Gräber viele Jahre vor Byron und machte das Vorspiel zu den traurigen und trostlosen Inspirationen des englischen Barden. Er hatte gleichfalls Gefallen an den Leiden und an der Trostlosigkeit des Gemüthes, an der Beschreibung furchtbarer Unfälle, schreckenvoller Thaten und unheilbares Jammers. Leopardi, ein trefflicher lyrischer Dichter und Prosaiker unter den besseren des Jahrhunderts, hat sowohl Foscolo als Byron, durch den Trauerklang seiner Muse und durch den Ausdruck von Schmerz und Verzweiflung, der sich über alle seine Compositionen verbreitet, übertroffen. Nicht zufrieden, dem Geschicke in seinen Versen zu fluchen, wollte er noch philosophiren und schuf in einem Buche, das den bescheidenen Titel von „Operette morali“ trägt, eine eben so geistreiche und leidenschaftliche als p

ore Theorie, um zu beweisen, daß mitten unter den unendlichen ...schungen des Lebens nur der Schmerz wirklich und unvermeidlich — Der Skepticismus hat in Italien auch heute jenen absoluten unbeugsamen Charakter beibehalten, den er vor Altem hatte. Nie ...en sich weder in Foscolo, noch in Leopardi, noch in Guerrazzi, noch in irgend einem anderen italienischen Schriftsteller ähnlicher Art jene Schwankungen und jene Aengstlichkeiten des Zweifels, Uebergänge von der Ungläubigkeit zum superstitiosen Glauben, wie ...es häufig bei Goethe und Byron der Fall ist. Die Negation ...opardi's ist universell und complet; Foscolo behält einige Hoffnung auf das künftige Schicksal der Menschheit, und Guerrazzi ...t auf die Wiedergeburt seines Vaterlandes. —

Alfieri, welcher sein ganzes Leben lang umhergetrieben ward ...ischen seinen republicanischen Gedanken und seinen aristokratischen ...denzen, zweifelt nie in seinen Schriften, nie deutet er auf die Beruhigungen seiner Vernunft zwischen dem Philosophismus seiner Zeit und den geheimen Gefühlen des Gewissens, die ihn zu den Ge...nken des Unendlichen erhoben. Ein festes Vertrauen auf die nächste ...rwirklichung der Herrschaft der Vernunft und der politischen Frei... nach Art von Sparta und Rom, gibt die Form zu all' seinen ...rken. Casti dagegen, der mit 80 Jahren, wo er sich kaum noch ... den Beinen halten konnte, in eine republicanische Verschwörung ...en das Leben Buonaparte's trat, verhöhnte in den Animali ...rlanti alle politischen Secten jeder Farbe; und wenn er mit bei...der Satyre gegen die Könige und Höfe verfuhr, so schonte er nicht ... Jacobiner und die Demagogen. In den Novelle galanti und dem praktischen Leben bekannte er sich zu dem frohen und ausge...ienen Skepticismus aus den Zeiten von Augustus; allein sein allzu ...ßes Behagen, das er an dem Verlachen der heiligen Dinge und an ... Skandalisirung der Schamhaftigkeit der Gesellschaft findet, beweis't ... Anstrengung und die Reaction, welche die neueren Epikuräer gegen ... Religiosität und den Ernst der christlichen Erziehung, welche die ...ralischen Gefühle der gesammten Menschheit wieder tief gestählt hat, ...wenden müssen. —

Mit der Veränderung der Ideen, mit der Erneuerung des reli...sen Gefühles, mit dem Geschmack an einer ernstern, edleren und ...hrteren Philosophie der Geheimnisse des Geistes und Herzens ver...ndelt sich auch die Poesie in Italien, wie anderswo, mit dem Unter...iede jedoch in Bezug auf Frankreich, daß hier das religiöse Gefühl ...her bei den Schriftstellern eher eine Mode, als eine Ueberzeugung ... ein tiefer Affect zu nennen ist, wogegen in Italien die aufrichtige ... leidenschaftliche Umwälzung der Ideen und Gefühle klar hervor...chtet in allen Schriften. Die heiligen Hymnen von Manzoni, die vielleicht die einzigen Dichtungen sind, welche in unseren Ta... aus den Herzen geflossen, die einzigen, welche den alten darin glei...n, daß sie vielmehr eine nothwendige Wirkung der Fülle des Affe-

ctes, als eine Meditation der Kunst sind, jene heiligen Hymnen sage ich, rührten in Italien nicht Viele bei ihrem Erscheinen, ge deswegen, weil die Gemüther nicht aufgelegt waren, ihre Begeister zu empfinden und daran Theil zu nehmen; allein jetzt, da all der Sinn der religiösen Frömmigkeit wieder erwacht, werden jene Po sieen außerordentlich bewundert und zum Ueberflusse nachgeahmt, sie erscheinen als eine Offenbarung einer vergessenen Schönheit einer erloschenen Leidenschaft. —

Die allgemeine Tendenz der Poesie und der Wissenschaft in Halbinsel geht aber dahin, sich mehr und mehr national und thümlich zu machen, das Conventionelle abzulegen, sich von ge gesetzwidrigen oder für die Zeit unpassenden Regeln loszuwinden, Neuheit in den Neuerungen unserer Epoche und unserer Gedank suchen, die Wirksamkeit in der Tiefe des Affectes zu glauben, möglichst die ausgedehnte Weisheit des Jahrhunderts zu umfass In allen Werken gebundener oder ungebundener Rede entdeckt man bestimmte Absicht, zu einem moralischen, hohen und italienischen Zw zu gelangen. Gewisse Funken von Originalität und ächter Begei rung lassen sich in verschiedenen Compositionen von Jünglingen be wundern. Man erblickt im Grunde der Gemüther ein Bemühen eine Umwandlung, die eine ernste, einheimische, der neueren Cult und des alten italienischen Ruhmes würdige Literatur verspricht; die Erwartung wird nicht getäuscht werden, wenn die noch nicht be siegte Trägheit, wenn die Weichlichkeit und Unbeständigkeit der Ge wovon ich oben gesprochen, kräftigeren, thätigeren und ausharrende Sitten Raum geben werden, wozu es auch den Anschein hat. Italien (ich verstehe hier den denkenden und edlen Theil davon) lebt in Traurigkeit, und aus der Traurigkeit entsproßt die Poesie mehr aus der Freude; Italien verabscheut die Gegenwart und erhebt zum Himmel die Vergangenheit und träumt von einer glücklichen Zukunft; die Kunst lebt aber gerade in den schönen Phantasieen der Vergangen heit und der Zukunft. —

Indem wir kurz die verschiedenen Arten der Literatur berühren wollen, sagen wir, daß bei den Italienern mit der Verringerung Sucht nach Müßiggang und Lustbarkeit auch die komischen Dichtun gen beinahe erloschen. Anelli, Pananti, Guadagnoli, Fe retti, die noch ausgezeichnet sind in jener Sorte von Compositio und vorzüglich die beiden Ersten, haben keine Leser; Casti lebt no wegen seiner unendlichen Witzigkeit, wegen des Beißenden der poli schen Satyre und wegen der Licenz seiner Erzählungen, die den Leiden schaften vieler Leser schmeichelt. Gleicher Weise fielen die Sermo nen, die Episteln und die didaktischen Gedichte; man fand Mißfallen an ihrer Doppelnatur, die nur dazu geeignet sei, die Ar muth der Erfindung zu demaskiren und der Form den Vorzug über die Ideen und der gewöhnlichen Rede über die Sprache der Leiden schaft einzuräumen. All' der Zauber des Styles und der Schilderun

n des Arici haben nicht vermocht, seine Pastorizia und andere dichtchen von der Vergessenheit zu retten. —

Hinsichtlich der dramatischen Poesie ist der Lorbeer eines Golni, eines Metastasio und Alfieri noch nicht auf würdige Art n irgend Jemandem ererbt worden; doch weiß ich nicht, ob jenseits der pen bessere Tragödieen geschrieben werden, als die Medea von ntignano, als die Francesca von Pellico, als die Adeli von Manzoni und als einige andere von Niccolini und arenco. Es ist hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, welche sachen verhindert haben, daß Italien das Höchste der Kunst in Beg auf theatralische Poesie nicht erreichen konnte; allein wenn es hierin deren Nationen nachstehen muß, so kann ich nicht verschweigen, daß Kritik von Schlegel gegen das italienische Theater im Allgemeinen streng und zuweilen völlig ungerecht ist. —

Die neueren dramatischen Dichter haben übrigens diesen Vortheil Vergleich mit denjenigen von Frankreich, daß während man da nur auf bedacht ist, Komödieen mit großer Verwickelung zu schreiben, d Tragödieen, die ganz arm an Erfindung der Charaktere und dagen überreich an scenischen Puncten sind, daß, sage ich, in Italien sohl Komödieen als Tragödieen so angelegt werden, daß sich hauptsächh die Charaktere entwickeln können, aus welcher Entwickelung alsnn erst die scenischen Puncte sich entspinnen und nicht vice versa. —

Der Nationalgeist, welcher sichtbar mit jedem Tage in der Halbsel zunimmt, hat auch fast völlig die in Dialekten geschriebene Poesie tilgt; allein es wird lange dauern, bis die Offenheit, Munterkeit nd Ungezwungenheit jener Poesie völlig in die in der höheren gemeinmen Sprache geschriebenen Compositionen übergeht. Mehrere Comositionen eines Meli, Calvi, eines Porta und Buratti sind solcher Beziehung wahre Meisterstücke. Auch die Improvisatoren rlieren an Credit und Zuhörern, und jene literarische Verwegenheit, elche vormals so großen Enthusiasmus und Verwunderung erregte, cheint nun als kindisch, unpassend und verderblich. Das Aergerniß, f das Haupt von Corinna und von Perfetti den Kranz von etrarca und Tasso gesetzt zu haben, kann sich nicht mehr erneun. Immerhin legen Gianni und Sgricci in der neueren Geichte ein schönes Zeugniß ab von der lebendigen, reichen und glünden Phantasie der Italiener. —

Da bei der großen Menge jener Enthusiasmus des Glaubens und r tiefen Affecte mangelt, welcher die Quelle für die höhere Poesie ist, e sich, nach Vico, erbaut an dem Unmöglichen, Wahrscheinchen, so erheben sich, statt der Epopöen, die Romane, welche durch e Schilderung der seltsamsten Schicksale des Lebens zum Theil das erlangen nach dem Wunderbaren stillen und das Gemüth rühren ittelst der Darstellung von Leidenschaften, die entweder unsere eigenen nd, oder in die wir leicht gerathen können, oder die wir täglich vor ugen sehen. In Frankreich nun, wo das Leben, das man in der

Hauptstadt führt, fast nothwendiger Weise ein romanhaftes ist wegen der Mannigfaltigkeit der Menge und wegen des Tumultes der Begebenheiten — in Frankreich, wo die Beobachtung der Sitten, der Charaktere und der äußeren Form der Leidenschaften so fein ist, mußte der Roman in unseren Tagen eine absolute Oberherrschaft über alle anderen Zweige der Literatur gewinnen. In Italien dagegen, wo das Leben monoton und einfach ist, kann diese Art von Composition nicht blühen. —

Weit besser gedeiht da der historische Roman. Allein ich freue mich nicht darüber, denn diese Art, die halb Prosa halb Vers ist, halb Poesie, halb Geschichte, halb Erzählung, halb Drama, scheint mir nicht eine der glücklichsten Erfindungen unserer Zeit zu sein, und ich glaube, sie ist dem Geiste der Italiener wenig zusagend. Zwar haben die Verlobten von Manzoni an Schönheit das Beste der Romane von Walter Scott erreicht und in dem Romane eine völlig neue Art geschaffen, die nach einem höheren moralischen Zwecke zielt und die Erfindung des Dichters mit der Wahrheit und Wirklichkeit der Geschichte vereint; allein viel besser als dieses Streben wäre es gewesen, wenn Manzoni eine ganz eigenthümliche Schöpfung hervorgebracht hätte, und nicht eine solche, die zur Hälfte englisch und zur Hälfte italienisch ist. —

In der Latinität sind zwar heutiges Tages wenige eifrige Pfleger und Beförderer, allein diese Wenigen erheben sich zu den gelehrtesten und elegantesten in Europa. Im Griechischen ist eine große Armuth und noch mehr in den orientalischen Sprachen. Die Alterthumskunde und Erudition sind Studien, die einen gedeihlichen Fortgang haben, und die Italiener würden darin die anderen Nationen übertreffen, wenn sie es verstünden, sich zu beleben und zu vergrößern mit dem philosophischen Geiste, wovon die Deutschen so schöne Beispiele geben. Allein das liebste, cultivirteste und vielleicht das glücklichste Studium des heutigen Italiens ist die Geschichte; was zugleich ein günstiges Zeichen der Wiedergeburt und des Nationalgeistes ist. Denn unter fünfzig vorhandenen historischen Schriften wird man kaum etwa drei oder vier finden, die nicht Italien angehören, und im Allgemeinen sind sie in gutem Style, in passendem Ernste und mit Liebe zur Wahrheit verfaßt. Die Fähigsten bemühen sich, die Weise von Livius mit jener von Thukydides zu vereinigen, wie ehedem Machiavello gethan. Jenes kalte und kleinliche Erzählen von Hume in kanzelmäßiger Ordnung und mit vielen politischen und metaphysischen Meditationen über die allgemeinen Ursachen und über die besonderen Motive der Facten, kann den Italienern nicht einleuchten. Botta, ein mittelmäßiger Denker, aber von wahrhaft beredter Natur, hat in seinen drei Geschichten eine solche Schönheit in Reden, Anreden und Beschreibungen, ein solches Feuer in den Worten, mit denen er großmüthige Handlungen bezeichnet oder Schlechtigkeiten bloßstellt, daß er hierin hinter keinem Aelteren zurücksteht und von keinem Neueren übertroffen wird. —

Versuchen wir nun, etwas zu sagen über die freien Künste und alten Zeiten mit den neuen in Vergleich zu ziehen, so werden wir ...n, daß in jenen Italien, obwohl getrennt in dreißig und noch mehr ...aaten, doch vollkommen einig war in Bezug auf Künste und Wissenschaften. Obgleich die Reisen umständlich, mühsam und gefahrvoll ...ren, so durchzogen dennoch die Künstler die Halbinsel von einem ...de bis zum anderen; sie besuchten sich, wetteiferten mit einander, ... ihr bewegtes, thätiges und mit vielfältigen Schicksalen durchfurch... Leben trug mächtig dazu bei, ihren Geist zu erweitern und zu kräf...n. Und so hatten die Trennungen und die inneren Verschiedenhei... die damals zwischen Staat und Staat sich einstellten, das Gute ... sich, daß sie die unendliche Individualität des Genies entwickelten. —

Heut zu Tage aber kennen die neapolitanischen Künstler manch...l kaum den Namen der lombardischen; während ehemals sämmtli... Völker Italiens als Kunstrichter und Censoren auftraten, so zeigen ... heute blos jene der betreffenden Provinz; sie gehen überdies oben...n und sind geneigt, ihren Künstlern das Lob der Vortrefflichkeit zu ...nden; jene nehmen es an, glauben daran und ruhen aus auf leicht ...dienten Lorbeeren. Ich will hiermit nicht behaupten, daß diese Iso...ung seit einigen Jahren desfalls nicht abnehme, man bemerkt selbst ...on gute Früchte davon; ich sage nur, daß noch Vieles zu thun übrig ...ibt, um jene unermüdliche Thätigkeit und fortgesetzte Aemulation ...d Rivalität der Künstler des 16. Jahrhunderts zu erreichen. Bei ...nen fanden sich noch glühende Affecte und starke, kühne Charaktere; ... Liebe, welche sie für das Studium des Schönen hatten, scheint heut ... Tage erdichtet; allein Vasari bezeugt Alles auf's Klarste, und ...r Enthusiasmus ging wunderbar über auf das Volk und auf die ...roßen, die Cardinäle und Päpste. Bei jenen waren die Regeln nicht ...rannisch, denn sie selbst gaben und änderten sie. Zu unserer Zeit ...ankelt die Liebe zum Schönen an jener Lauheit, die auch alle anderen ...idenschaften entkräftet; die Beispiele der Classiker sind zu häufig; der ...Weg der Nachahmung ist zu breit und zugänglich; die Vorschriften ...mlagern den Geist, wie die Gewissensscrupel eine bigotte Seele. Aus ...iesem Allen folgt, das die italienische Kunst der jetzigen Zeit mehr ...onventionell ist, als sie sein sollte; sie malt und bildet ein vor...efaßtes idealisch Schönes, das heißt, sie idealisirt nicht auf mannigfal...ge Weise die Natur, die sie vor Augen hat, sondern paßt jener ihren ...hon vorgefaßten Typus an, so daß sie dieselbe transformirt und ...niformirt und so vieler Originalität und vieler Wahrheit beraubt. ...aher fallen die Producte solcher Nachahmung allzu oft monoton und ...lt aus; überall gewahrt man eine gewisse sklavische Unterwürfigkeit ...nter die traditionellen und nicht selten gesetzwidrigen Regeln; überall ...ieselben Linien zum Contraste, dieselben pyramidalen Gruppen, eine ...ffectirte Geschmeidigkeit, mit einem Worte eine Kunst, die, wie Dante ...agt, der Natur Enkelin, aber nicht Tochter ist. Bei dem Allen darf ich ...icht verschweigen, daß dieselbe glückliche Neuerung, die sich in den

Wissenschaften bemerklich macht, auch in den freien Künsten und hauptsächlich in der Malerei, die derselben nöthiger hatte, zu erscheinen beginnt. Ayez, Bezuoli, Paoletti, Sabatelli, Schiavoni, Podesti und einige Andere versprechen ihrem Vaterlande einen bleibenden Ruhm.

Die Kupferstecherkunst, die Sculptur und Musik sind, wenigstens in Vergleich mit anderen Ländern, zu schöner Blüthe gelangt. Canova goß bei seiner Magdalena auf wunderbare Weise die christliche Idee in die griechische Form. Thorwaldsen, ein Däne (an dessen großem Verdienste auch Italien Antheil hat, indem er als Jüngling dahin kam und aus der dort bewirkten Wiederherstellung des guten Geschmackes Nutzen zog), hat, in den Fußtapfen von Canova, mit vielem Glücke mehrere christliche Gegenstände bearbeitet. Seine Statue des Erlösers ist eine der glücklichsten Auffassungen der neueren Kunst, und ebenso günstig darf man sprechen von der Liebe von Bartolini. Anderseits geht das Streben von Finelli und Tenerani dahin, die Sculptur wieder zu jener anmuthsvollen und lieblichen Einfachheit des Donatello und Ghiberti zurückzuführen, von welcher selbst Canova sich zuweilen zu weit entfernte. —

Was die Musik betrifft, so ist es eine Thatsache, daß die Deutschen den Italienern die Palme in der Wissenschaft der Harmonie und in der Instrumentation abgenommen — zwei Dinge, die gleichfalls Seele und Form erhielten zuerst von Palestrina, alsdann von Marcello, von Tartini, von Corelli, Porpora, Martini, Clementi und Anderen. Allein in Bezug auf die Melodie und den Gesang sind die Italiener noch die Meister. Bellini ist meines Erachtens groß, weil er die Kunst zu jener Einfachheit zurückgeführt hat, die wir bei den Alten bewundern, welche mit ganz geringen Mitteln Wirkungen von außerordentlicher Art und von größter Wirksamkeit hervorzubringen wußten. So versteht es Bellini, mittelst der einfachsten Sätze und mit geringem Aufwand der Instrumentation, der Contraste geräuschvoller Crescendo's, bizarrer und neuer Spiele des Orchesters, dem Zuhörer Thränen zu entlocken und dessen ganze Seele im Innersten zu rühren. —

VII. Von Italiens Zukunft. Der gegenwärtige Zustand Italiens ist seiner Natur nach gewaltsam und precär, denn, wie wir schon oben bemerkten, keine der jetzigen Regierungen Italiens lebt aus eigenem Leben und erhält sich durch innere moralische Kraft. Da es nun ganz unmöglich scheint, daß die heutige wachsende Civilisation und politische Lage Europas den italienischen Regierungen die Kraft und die Mittel gewähren, in der Halbinsel das hartnäckige Verlangen nach Freiheit und Unabhängigkeit zu unterdrücken, so wird die Zeit eines dieser beiden Dinge zur Reife bringen, nämlich: entweder entschließen sich die Regierungen, das zunehmende Bedürfniß der öffentlichen Garantieen und der Nationalität zu befriedigen, oder es brechen stets kühnere Versuche der Insurrection los. Allein um wie viel auch die

...e besser und wünschenswerther ist, als das Zweite, so ist es doch ...n so wenig zu hoffen, indem jene Regierungen, die schleunige Hülfe ... österreichischen Waffen nicht bezweifelnd, sich nicht um die Wün... und die wiederholten Manifestationen der öffentlichen Meinung ...ümmern. Ueberdies ist zu bemerken, daß sie sehr wohl fühlen, daß ... halben Concessionen, die, den Anforderungen der Zeiten gemäß, ... vielen Regierungen des Norden gegeben worden, die Italiener ... temporär zufrieden stellen und in Bälde in ihren Händen zu ...ffen und Werkzeugen größerer Ansprüche werden würden. —

Indessen überzeugt sich nach und nach, zum großen Glücke für ...alien, ein Jeder von dieser allergrößten Wahrheit, daß die italieni... Regeneration nicht Statt haben könne ohne den wirksamen Zusam...ntritt der Massen, und daß deshalb das Streben aller Rechtschaf...en auf die moralische und intellectuelle Erziehung des Volkes gerich... werden müsse. Noch eine andere Ueberzeugung scheint in den ...müthern Wurzel zu fassen, nämlich diejenige, daß man, um das ...lk mit sich fortzureißen und es zum Guten zu stählen, an seinen ...fühlen, Affecten und Meinungen Theil nehmen müsse; denn jene ...ecte und jene Meinungen, die sie in ihrem Inneren bewahren, ma... ...n die instinctmäßige Natur des Menschen aus und sind die Quelle ... edelsten Leidenschaften, der großmüthigsten Auffassungen und der ...abensten Begeisterungen. Diese soll man daher nicht verachten, noch ...ämpfen, sondern sie reinigen von vielen Irrthümern und abergläu...chen Vorstellungen und sie befreien von den verderblichen Gewohn...iten der Sklaverei, der Dürftigkeit und Trägheit. In Toscana, ... der Lombardei und in anderen Provinzen ist man nun sorgfältig ...dacht auf die Errichtung der Sparcassen, auf diejenige der Lan...ster'schen Schulen und der Kleinkinderbewahranstalten, ...f die Eröffnung von Instituten für Kunst und Industrie, auf die ...tige Belehrung des Landmannes in der Landwirthschaft, auf die ...rausgabe volksthümlicher Journale und Bücher zum Unterrichte und ...rgnügen des Volkes und auf andere wirksame Mittel zur Erzie...ng und Hebung der ärmeren Classen. Auch in der Poesie, in den ...nsten und in dem Style erblickt man die Tendenz, sich dem Ver...ndnisse des Volkes zu nähern und sich an seinen Affecten zu er...rmen. —

Die Liberalen fangen gleichfalls an, sich mit einer Wahrheit zu ...reunden, die beim ersten Anblicke ganz unangenehm ist, mit derje...gen nämlich, daß die moralische Reform bei ihnen selbst beginnen ...üsse, und daß die alten Meinungen, die zur Zeit der französischen ...volution entstanden, einer durchgreifenden Modification und Aus...nung bedürfen. Die Begebenheiten in Spanien scheinen zur ge...rigen Zeit eingetreten zu sein, um zu zeigen, was in unseren Ta...n der revolutionäre Geist der französischen Convention und der ...erroristen vermöge, welcher Geist, da er nothwendiger Weise der ...nergie, des Enthusiasmus und der übergroßen Hoffnungen der Zeit,

in der er ward, ermangelt, nur seine Ohnmacht und seine Falsch- in vielen seiner Principien blicken läßt. Und weil die gegenwärtige Generation allzu sehr den Nachtheil des Skepticismus und der mora- lischen Schlaffheit der Encyklopädisten empfindet, so wendet sich die Aufmerksamkeit der besseren italienischen Liberalen heut zu Tage darauf, daß sie die neue Jugend nach strengeren Grundsätzen erziehen, sie zu besseren Gewohnheiten anhalten und in ihr Herz hauptsächlich den Liberalismus des Evangeliums pflanzen und eine Moral, die eher auf das Gefühl als auf die Theorie gebaut ist. Dieses hat aber zur Folge, daß Italien, seit mehreren Jahren, keiner sonstigen gebildeten Nation nachsteht in der Menge und Güte der pädagogischen Schriften. —

Wenn es wahr ist, daß der kranke Körper nur geheilt werden kann durch Anwendung von solchen Mitteln, die der Ursache des Uebels entgegen sind, so kann sich Italien, welches wegen Uneinigkeit, wegen Immoralität und aufgelös'ter Zucht ohnmächtig ward gegen das Fremde und gegen einheimische Tyrannei, welches ferner zerfiel durch die noch bitterere Wirkung der Sklaverei, die in der Stumpf- sinnigkeit, Weichlichkeit und Muthlosigkeit besteht — so kann sich Ita- lien, sage ich, nicht mehr zu seinem früheren Glanze erheben, außer durch Einigkeit, Moralität und Zucht, durch Kraft des Geistes und durch Zutrauen zu sich selbst. Diese Wahrheit sehen die Verständigen täglich mehr ein und verkündigen sie, wie sie nur können. Sie be- merken auch, daß alle erwähnten Eigenschaften, die zur Wiedergeburt Italiens erforderlich sind, dergestalt unter sich zusammenhängen, daß es fast unmöglich ist, einige derselben zu erlangen und andere zu vernachlässigen. So erfordert z. B. schon der feste Wille, Geist und Herz des Volkes zu bilden, daß, zur Verbesserung der Moral, an die Stelle der sinnlichen und frivolen Beschäftigungen andere von edle- rer Natur und von einer lebendigeren Anregung gerückt werden. Eben so ist Jedermann einleuchtend, daß die Erziehung des Volkes, die durch die thätige und beharrliche Mitwirkung der unterrichteten und wohlha- benderen Classen fortgeschritten ist, die bürgerliche Eintracht sichert, und daß diese auf wirksame Weise vorbereitet zur Disciplin und zum Ver- trauen auf die gemeinschaftlichen Kräfte. Aber diese letztere Eigenschaft wird sich ferner vergrößern nach Maßgabe als in der großen Menge die Kenntniß der vaterländischen Geschichte zunehmen wird; und der Himmel weiß, zu welchem Grade von Indolenz und von eigener Ge- ringschätzung die Italiener gekommen wären, hätten sich nicht die Denkmale der vergangenen Zeiten und die Stimme der Geschichte, die Meisterwerke der Kunst und die Traditionen und Erinnerungen jeder Art erhoben als nie schweigende Ankläger ihrer Laster und ihrer Schläfrigkeit. — Was die Einigkeit betrifft, welche die wichtigste der erforderlichen Bedingungen zur Wiederherstellung des italienischen Ruh- mes ist, so zeigt sich hierin heut zu Tage ein so rascher und offenba- rer Fortschritt, daß er völlig zur besten Hoffnung berechtigt. — Und hinsichtlich der intellectuellen Einigkeit behaupte ich, daß das fortge-

zte und besser begründete Werk der Journale in Kurzem jene betrü-
nden Ursachen beseitigen wird, die wir als den leichten und häufigen Austausch der Ideen hemmend bezeichnet haben. Man darf sagen, daß der Journalismus eine kräftige Pflanze ist, die heut zu Tage, vermöge einer besonderen Beschaffenheit der bürgerlichen Atmosphäre, in oder Art von Erdreich keimen und sich vervielfältigen kann. So zählt Italien, trotz einer der strengsten, der launenhaftesten und sophistische-
en unter den Censuren, trotz der spärlichen Anzahl der Leser in den unteren Classen und endlich trotz der großen politischen Unthätigkeit, der Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Staates, so wie der Einförmigkeit und Monotonie des Lebens, bennoch zu dieser Stunde gegen zweihundert Journale, die fast sämmtlich innerhalb weniger Jahre entstanden sind. — Ich bin zwar der Ansicht, daß der Journalismus, wie er heut zu Tage ist, der Gründlichkeit der Studien, der Strenge der Kritik und der gehörigen Reife ernster und durchdachter Werke weit mehr schade, als nütze; allein außerdem daß der Journalismus (ich spreche hier von dem literarischen) das Wissen verallgemeinert und popularisirt, die Schriftsteller daran gewöhnt, den Tadel zu ertragen und den Geschmack, die Ansichten und Anforderungen des Publicums genauer kennen zu lernen, so ist auch unbezweifelt, daß er auf wirksame Weise den Austausch der Ideen unterstützt. Auch fängt man bereits an, in Italien einen Vortheil davon zu verspüren, und während die piemontesischen und lombardischen Schriftsteller den sicilianischen und neapolitanischen, und diese jenen früher fast völlig unbekannt waren, kann heute jede Provinz Italiens von demjenigen Kenntniß nehmen, was man in allen übrigen denkt und schreibt. Früher hatten die noch nicht berühmten Literaten als Zuhörer und Beurtheiler blos die eigene Vaterstadt oder einige wenige in der Nachbarschaft: daher erfuhren sie dann entweder übertriebenes Lob, oder böswilligen, ungelehrten Tadel; heute dagegen fällt jeder italienische Schriftsteller der ganzen Nation in die Augen und erfährt ihr Urtheil: daher wird sowohl Lob als auch Tadel billiger und umsichtiger. Danebst geschehen auch noch andere Versuche, um die Geister sich zu nähern, und in ihre Ausarbeitungen eine gewisse Einheit und Gleichartigkeit zu bringen. So hat der Marchese Ridolfi aus Florenz in Meleto die alljährige Versammlung der Landwirthe veranstaltet; er ladet dazu alle Professoren und Liebhaber des Landbaues aus allen Theilen Italiens ein, und schon wird die Einladung mit Vergnügen angenommen. Der Fürst von Canino schickt sich an, in Pisa eine Vereinigung der Aerzte und Naturforscher aus den verschiedenen Gegenden Italiens zu veranlassen, welche Vereinigung, wenn sie auch der Wissenschaft nicht zu besonderem Vortheile gereichen sollte, doch zur Verbrüderung der Gelehrten der Halbinsel beitragen wird. Auch haben die Institute von Turin, Mailand, Bologna, Modena und Venedig bereits das Bedürfniß gefühlt, unter sich häufigere und thätigere Correspondenzen anzuknüpfen. —

Nehmen wir uns nun vor, von der moralischen Einigkeit der Italiener zu sprechen, so wird hier zu unterscheiden sein, ob man von den höheren oder den niederen Classen der Gesellschaft rede. In Bezug auf die ersteren darf ich wohl sagen, daß seit dem Falle des römischen Reiches bis auf die jetzige Zeit Italien nie so lebhaft das Verlangen nach Einigkeit und das Gefühl der Nationalität empfunden hat. Man lese die Journale und Bücher, man wohne den theatralischen Vorstellungen bei, man beobachte die Gegenstände, welche die Künstler zu ihren Werken wählen, man durchschaue die zahlreichen Gedichte, die täglich gedruckt werden, man höre die freundschaftlichen und vertrauten Unterredungen bei bürgerlichen Zusammenkünften: stets wird sich jenes Verlangen und jenes Gefühl geltend machen und sich zu erkennen geben unter dem verschiedenartigsten Anscheine, mit eben so schlauer als geduldiger und ausharrender Umgehung der Hemmnisse und Verdächtigungen der Censur.

Es sind noch nicht viele Jahre, daß man schon den Namen Italien aus den Schriften verbannen wollte, so oft wenigstens, als er sich mit den Ideen von Einigkeit und Nationalität verbinden konnte; heute aber sind solche Ideen so weit fortgeschritten, daß die Stimme der Wahrheit (voce della verità), ein wegen seiner fanatischen Intoleranz und wegen der Unterstützung, die es den übertriebensten Lehren des Absolutismus und der Theokratie gewährt, merkwürdiges Journal, den Titel führt: „Giornale della Italia centrale," und von Eifer glüht für all' dasjenige, von dem es glaubt, es trage zum allgemeinen Ruhme der Nation bei. Wenn die officiellen Journale von Neapel, Turin und Mailand von Dingen der Municipalität sprechen, so übersehen sie nicht, diejenigen hervorzuheben, die zur Verherrlichung und zur Hebung von ganz Italien beitragen können. Hinsichtlich der Romane, der Tragödieen, Geschichten, der akademischen Reden und anderer Compositionen, in denen die Gesinnungen und Affecte der größeren Anzahl am Deutlichsten hervortreten, darf man wohl sagen, daß sie hauptsächlich folgende vier Begriffe hervorheben: Haß gegen den fremden Eindringer, einen betrübenden Vergleich zwischen der vergangenen Größe und dem gegenwärtigen Elende, den leidenschaftlichen Tadel der alten Zwietracht und des Municipalgeistes, und den kräftigen Wunsch, wieder eine Nation zu werden und unter den schützenden Gesetzen der Freiheit zu leben. —

In Bezug auf die niederen Classen muß man gestehen, daß diese Gefühle theils noch gar nicht in ihr Gemüth gedrungen, theils noch nicht so tief, als daß sie eine innere Rührung hervorgebracht hätten; wäre es anders, so hätte Italien zu dieser Stunde schon das große Werk vollbracht, nach dem es seufzt. Allein hier muß ich eine, unter allen jenen Fremden, die über die italienischen Angelegenheiten dem bloßen Anschein nach urtheilen und die Sage Anderer nachsprechen, fast allgemein verbreitete Meinung widerlegen.

Jene glauben nämlich, daß die Völker der verschiedenen Provin-

Italiens sich unter einander bitter hassen und daß sie unfähig n, sich zu vereinigen und zu verbrüdern zu dem kühnen Unterneh= der gemeinsamen Unabhängigkeit. — Allein sie bedenken nicht, der Haß wie die Liebe eine starke Leidenschaft ist, die ein verhält= mäßiges Motiv erheischt, eine mächtige Ursache, die ihn erregt und it. Wenn sie aber nun den Blick auf Italien richten wollen, so den sie Gottlob bemerken, daß die alten Ursachen des Hasses fast all erloschen und daß die ehemals so verschiedenen und sogar ent= ngesetzten Interessen zwischen Provinz und Provinz heut zu Tage ßtentheils gleich und versöhnend sind. Der Venetianer haßt nicht hr den Genueser, als Rivalen seines Reichthums, noch der Genue= den Venetianer. Siena und Pisa, beide seit Jahrhunderten nselben Scepter unterworfen, haben keine Ursache mehr, Florenz zu ssen. Der Präsident de Brosses schreibt in seinen Reisen, daß bemerkt, wie die Mailänder den Piemontesern fluchen und sie als Nachbarn verabscheuen. Heute würden diese Nachbarn von den ailändern als Brüder und Befreier empfangen. Das centrale Ita= n, nämlich das modenesische, das parmesanische, die Kirchenstaaten d Toscana sind vermöge des Handels und der wachsenden Civilisa= n in solche Freundschaft getreten, daß der Unterschied der Gesetze, Douanen, die Pässe und andere Hemmnisse nicht verwehren, daß Völker nicht eine einzige Familie ausmachen hinsichtlich der guten sinnung, der Gleichmäßigkeit der Interessen, der Ideen und der ünsche. —

Noch ist Einiges zu sagen über die Uneinigkeit, die zwischen Genua d Piemont und zwischen Sicilien und dem Königreiche Neapel noch zuwalten scheint. In Bezug auf Sicilien ist zu bemerken, daß der ist der Unabhängigkeit bei allen Inselbewohnern äußerst zähe ist, e auch Irland ein lebendiges Beispiel davon gegenüber von England t. Nichts desto weniger kann man anführen, daß im Jahre 1821, s die constitutionelle Charte in Neapel proclamirt wurde, die politi= e Bewegung, die in Sicilien losbrach, um es unabhängig zu erklä= n, sich nicht über Palermo erstreckte, und alle übrigen wichtigeren ädte der Insel entweder völlig entgegen, wie Messina, oder unthätig nd. Allein der Fortschritt der Civilisation, der gesteigerte Verkehr d die wechselseitigen Mißgeschicke und Hoffnungen haben seit jener it die beiden Völker einander näher gebracht, und man darf frei be= upten, daß der Haß und die Eifersucht von Seiten der Neapolitaner lig erloschen ist (und dies schon lange), und daß er von Seiten der icilianer sich kaum noch auf einen kleinen Theil des niedrigsten, un= ssendsten Pöbels erstreckt. —

Genua, wie schon anderswo bemerkt ward, ist entrüstet, sich zur rovinz einer italienischen Provinz reducirt zu wissen — einer Pro= nz, die sich weder seines Ruhmes, noch seines Reichthumes, noch sei= er Monumente zu rühmen vermag; allein daß dieses Mißvergnügen on Genua nicht gefährlich sei für die Unabhängigkeit und die Freiheit

Italiens, zeigte sich im Jahre 1821 auf mehrfach erhebliche Be-. Nachdem kaum die Revolte in der Garnison von Alessandria aus-gebrochen war, so rührte sich auch schon das genuesische Volk, aber nicht um zu schreien: „Viva la republica genovese“ und um eine unab-hängige Regierung zu proclamiren; sondern es nahm gerne die consti-tutionelle Charte an, die in Turin als die gemeinschaftliche Garantie für beide Völker publicirt wurde. Nachdem aber die Oesterreicher in Piemont eingedrungen, nachdem die traurigen Nachrichten von Neapel eingetroffen und nachdem von allen Seiten die Hoffnungen der Con-stitutionellen gesunken waren, so hielten die Genueser den königlichen Gouverneur der Stadt als Geißel gefangen, bewaffneten eine zahlreiche Nationalgarde, liefen zu ihren Grenzen und hielten die Oesterreicher ab. Später gewährten sie vielen Ausgewanderten, die aus Piemont kamen, eine gute Aufnahme, versahen sie mit Geld und setzten sie, nachdem sie ihnen die möglichste Herzlichkeit bewiesen, an Bord verschiedener Schiffe, die theils nach Frankreich, theils nach Amerika segelten. So wie dieses aber vollzogen war, entließen sie den königlichen Gouverneur aus dem Gefängnisse und übergaben seinen Händen wieder die Re-gierung der Provinz. — Daraus läßt sich nun wohl entnehmen, daß Genueser und Piemonteser als Brüder gegen den gemeinschaftlichen Feind stünden, und daß eine freie Regierung, die mit Gerechtigkeit unter den beiden Völkern die Aemter und die Wohlthaten vertheilte, den Municipalrost abreiben würde, der noch zwischen ihnen vorhanden ist. —

Doch will ich nicht behaupten, daß die verschiedenen italienischen Provinzen schon in jener moralischen Einigkeit stehen, wie sie es soll-ten. Hat sich in den unteren Classen auch Rivalität und Haß verloren, so ist doch nicht überall Liebe und Zutrauen an deren Stelle getreten, welche beide Gefühle nur aus einer innigen Bekanntschaft, aus einer völligen Wechselseitigkeit der Interessen und aus der vollkommenen Gemeinschaft aller Staatsanordnungen entspringen können. —

Andere Fremde betrachten die italienische Nationalität und Einig-keit als eine höchst schwierige und fast unmögliche Sache wegen na-türlicher Hindernisse. In dieser Beziehung erkenne ich kein we-sentliches Hinderniß, welches von der Natur hervorgebracht wäre, aus-genommen die höchste Individualität, welche, wie bemerkt, wenn sie nicht durch eine vernünftige und kräftige bürgerliche Erziehung geführt und geleitet wird, in stolze Leidenschaft, in zornmüthige Eifersucht und in Anarchie der Meinungen und der Werke ausartet. Aber wie nun? Wird der Fortschritt der Civilisation die wilden Nationen zähmen, die verdorbenen bessern, den Mängeln des Klimas und der Ar-muth des Bodens abhelfen, den Aberglauben ausrotten, die Ursa-chen des Krieges mit jedem Tag verringern, die Ungleichheit der Clas-sen wegschaffen, wird er tausend andere Wunder wirken können — sollte er nicht auch vermögen, die Italiener zur Eintracht und Disciplin zu gewöhnen? Liefert hiervon ihre Geschichte nicht schon zahlreiche Beispiele? Und warum könnte dasjenige, was eine Provinz vermochte, ...

icht auch von allen bewirkt werden? Und warum wird dasjenige, was Rom in seiner Weisheit während mehrerer Jahrhunderte zu thun rstanden, nicht ferner durch die Einsicht und die Erfahrung hervorbracht werden, welche die Italiener sowohl aus dem eigenen Unglücke, auch aus dem Beispiele der anderen benachbarten Völker geschöpft ben müssen?

Und wie könnte man sagen, daß die Natur der italienischen Eigkeit viele Hindernisse in den Weg lege, wenn man bedenkt, daß in Land des europäischen Continents geographisch mehr vereinigt ist? nd in der That hat kein anderes Land so bestimmt ausgesprochene nd fortgesetzte Grenzen und Gemarkungen erhalten, als Italien. Und nn seine Länge um Vieles die Breite übertrifft und der Berühung der äußersten Theile zu schaden scheint, so erwäge man nur die underbare Beschleunigung, die heut zu Tage die Dampfboote für den rkehr längs den Küsten gewähren. Dann läßt die Kette der Apennen, die der Länge nach zwei Drittheile der Halbinsel abschneidet, n hundert Stellen leichte Durchgänge zu, und eben so werden in Kurm die Eisenbahnen das mittelländische mit dem adriatischen Meere rbinden. Hat ferner Italien nicht in Rom seine eigentliche und wahre auptstadt? Ist sie nicht beinahe in der Mitte Italiens und so nahe s nöthig bei der See, an einem schiffbaren Flusse, in einer der topographisch tauglichsten Lagen, um gut befestigt und leicht vertheidigt zu rden? Und welche Nation rühmt sich einer Hauptstadt, die mehr hrfurcht, mehr Heldenmüthigkeit und mehr Stolz einzuflößen vermag? —

Zu diesem Allen kommt noch die völlige Einigkeit in der Relion und die Einigkeit in der Sprache. Selbst in Frankreich hört an unter dem Volke mehr verschiedene Idiome; so gegen Spanien s Baskische, im Elsaß das Deutsche, in der Bretagne das Keltische; lein wenn in Italien die Dialekte auch in großer Anzahl vorhann, so sind sie doch durchaus von einer gemeinschaftlichen Mutter stammend. **Schon oben haben wir gesehen, wie im Allgemeinen taliens Landestheile ein gutes Klima genießen, wie überall der Himel lachend, das Erdreich fruchtbar und die Natur schön ist. Eben haben wir, als die Rede war von der natürlichen Anlage, von der Wissenschaft und Kunst der Italiener, gehört, wie bei ihnen sich auf underbare Weise der Ausspruch bestätige, daß da selbst in allen Stücken inheit und Mannigfaltigkeit herrsche; denn wenn einerseits die Indioualität der Italiener stark ausgeprägt und unendlich verschieden ist, zeigt sich anderseits bei all' jener Mannigfaltigkeit doch ein gemeinhaftlicher und bleibender Charakter. —**

In allen diesen Dingen ist, wie ich glaube, zum Ueberflusse bewien, daß den Italienern nichts mangle, um eine eng vereinigte und st verbundene Nation zu werden. Damit will ich jedoch nicht ausrechen, daß die Italiener von Natur aus geneigt seien, eine eng genüpfte und z. B. nach Art der französischen regierte Gesellschaft zu lden, bei welch' letzterer die Concentrirung jeder Gewalt und jeder

bürgerlichen Kraft in ihrer Regierung und in ihrer Hauptstadt eher einen Mangel, als eine Vollkommenheit ausmacht. Man muß in Italien zwei ganz verschiedene Zeitstadien in Betracht ziehen: das eine während seiner Umwälzung, um sich wieder zur Nation zu gestalten, und das andere nachher, wann in Allem die Absicht der ersteren wird erreicht sein. In dem ersten Stadium, wird Jeder einsehen, bedarf Italien der strengsten und kräftigsten politischen Form, die man sich nur denken kann; in dem zweiten Stadium hingegen, da es frei seine natürlichen Tendenzen, die besondere Charakterbeschaffenheit seiner Völker, die Kraft der Traditionen und die Bedürfnisse der Individuen zu Rathe ziehen kann — in dem zweiten Stadium wird, glaube ich, Italien eher der Föderativregierungsform sich anschließen. —

Wenn die großmüthigen und philanthropischen Geister für die Emancipation und die Wiedergeburt irgend eines Volkes der Erde stimmen müssen, so müssen sie es vorzugsweise für Italien, indem die Civilisation dieses classischen Landes zugleich nothwendiger Weise die heilsamsten und erheblichsten Wirkungen für die gesammte Menschheit hervorzubringen vermag. —

In der That scheint von den großen socialen Problemen, die ihre Auflösung von der menschlichen Intelligenz noch erwarten, ein bedeutender Theil insbesondere für Italien vorbehalten zu sein, wenn es einst Herrin des eigenen Schicksals und des eigenen Genius geworden ist. Italien scheint vorzüglich die Frage der katholischen Reform anzugeben, indem, wie schon oben bemerkt, nie weder der Papst und sein Hof, noch die Aristokratie des Clerus je zu dem Geiste der Armuth und Sanftmuth zurückkehren werden, bevor ihm nicht die materielle Kraft, der Prunk und Stolz des Fürstenwesens wird benommen sein. Nun hat aber die Vorsehung gewollt, daß die von dem irdischen Scepter der Päpste regierten Völker ungeduldig sind, diesen zu zerbrechen, und daß sie die Ersten sind, die den Priestern zurufen werden: „Ihr sollt nicht herrschen wie die Fürsten der Erde!" Italien ist ferner berufen, das bestmöglichste Gleichgewicht zwischen der Kraft und Einheit der regierenden Handlung einerseits aufzufinden und die größte Freiheit der Individuen, die größte Ausdehnung der Communal- und Provinzialfreiheiten anderseits, indem es dazu aufgefordert wird durch das Bedürfniß der Kraft und der politischen Einheit, so wie durch das Bedürfniß, den Kreis der Handlung jedes Individuums und jeder Localität zu erweitern und so zum Theil die von ihm im Mittelalter gewirkten Wunder wieder hervorzubringen. Eben diese individuelle Potenz scheint die Halbinsel aufzufordern, die Belehrung der Massen besser als bisher zu besorgen und die Entwickelung des Genies zu fördern und dahin zu wirken, daß die Wissenschaft bei ihrem Gewinne an Oberfläche nicht verliere an Tiefe, und bei der Bereicherung an materiellen Mitteln nicht die Potenz der intellectuellen Kräfte schmälere. Es ist auch anzunehmen, daß Italien, nachdem es einmal unabhängig geworden und den ihm gebührenden Gang der Cultur wie

geschlagen haben, mit Macht die Emancipation des gemeinen Man- und die fortschreitende Verbesserung der niederen Classen unterstü- wird; denn einestheils ladet die christliche Liebe, die hier tief ist, jenem heiligen Werke ein, anderntheils ist zu bemerken, daß das lk in Italien der unmittelbare Erzeuger seines höchsten Ruhmes r. Während in anderen Ländern die Könige und Barone sich Verdienst großer Unternehmungen zuschreiben und sich mit einigem chte als Urheber der Cultur nennen können, so sind in Italien das ürstenthum und der Feudalismus fast immer die Veranlassung zu chts Anderem, als zur Sklaverei, zu Verderben und Elend gewesen.

Das italienische Volk war im Mittelalter ein handeltreibendes, ufmännisches, und soll es wieder auf der Bühne der politischen Welt ftreten, so ist zu hoffen, daß es darauf den alten Industriegeist halte, welcher, wenn er es einerseits verstand, tausend geistreiche und liche Künste zu erfinden, anderseits nie weder der Furcht, noch der absucht opferte, welcher nie mit dem kaufmännischen Gewinne die eiheit, die Liebe zum Vaterlande und den Glanz desselben vertauschte. ine Lage aber, vermöge welcher es zugleich sich mit Landwirthschaft, Bauen und Schifffahrt beschäftigen soll, wird das Beispiel geben nes Reichthums, der zwar weniger in die Augen fallend und lang- mer sein wird, aber desto fester, geordneter und moralischer, als der- nige ist, der aus den verwegenen Handelsgeschäften entsteht, die ge- nwärtig von vielen Völkern betrieben werden und ein so künstliches stem von Capitalien und Credit schaffen, daß jede kleine Störung s Gleichgewichts es bedroht und erschüttert und jede Veränderung in Schrecken setzt. —

Im Allgemeinen kann man sagen, daß das italienische Volk, das n Natur aus begabt ist mit tiefen Leidenschaften, mit einer glühen- n Einbildungskraft und mit einem höchst lebendigen Sinn für das ysische und moralische Schöne, wirksam beitragen wird zur Hebung r Menschheit aus dem Zustande niedriger Selbstsucht, in dem sie gt, und zur Wiederanfeuerung zu edlem Streben nach intellectueller d moralischer Vervollkommnung. —

In der Bahn der Wissenschaft scheint der italienische Geist, da er ner Natur nach rationell und synthetisch ist, vorzüglich dazu bestimmt sein, die positiven Studien dem Empirismus, der sie beherrscht, und r Zerstreuung, die sie schwächt, zu entziehen und ihnen jenen indu- ven Lebensathem einzuhauchen, der zur Zeit unserer Väter die Re- ltate der Erfahrung befruchtete. Er wird dazu förderlich sein, daß physikalischen Wissenschaften dem erhabenen Zwecke der Specula- n näher gerückt werden, damit sie nicht ferner, wie heut zu Tage, zig dem Dienste der Kaufleute und Krämer gewidmet zu sein einen. —

In den schönen Künsten und Wissenschaften hat Italien von der tur die Verpflichtung erhalten, das genaue Verhältniß zu wahren schen der Phantasie und dem Criterium, zwischen der Darstellung

der äußeren Welt und der Welt der Leidenschaften, die Geister zur freien Inspiration zurückzurufen und vor Allem das Palladium des guten Geschmacks und die Quellen der Eleganz zu bewachen. —

Endlich wird die Wiedergeburt Italiens mächtig auf die Cultur des Orients wirken, und hauptsächlich auf diejenige von Griechenland, mit dem es gemeinschaftlich hat den Genius, gemeinschaftlich zum Theil das Blut und den Ursprung. Multa renascentur, quae jam cecidere. Die östlichen und südlichen Küsten des Mittelmeeres scheinen zu neuem Leben zu erwachen; die Civilisation scheint ihr Licht wieder in Griechenland, in Aegypten und auf den atlantischen Küsten zu verbreiten. Diese Bewegung kann aber nicht bedeutend zunehmen ohne großen Vortheil für die Halbinsel, die, wie schon bemerkt, von Natur als die erste Beherrscherin des mittelländischen Meeres ernannt ist. Die Rückkehr des indischen Handels endlich auf die alten Straßen des Westen, die Leichtigkeit, welche die Eisenbahnen zur Verbindung des mittelländischen und des adriatischen Meeres gewähren, erscheinen als höchst günstige Fügungen für das Wiedererstehen des großen und unglücklichen Venedig. Terenzio Mamiani.

Johanniterritter, s. Ritterorden.

Jonische Inseln. Zwischen Italien, Kleinasien und Griechenland, an des letzteren westlicher Küste, liegen im jonischen Meere sieben größere und acht kleinere Inseln, die einen abgesonderten Staat bilden und durch mannigfaltige Naturbegünstigung, durch ihre Geschichte, durch den Charakter ihrer Bevölkerung, durch ihren eigenthümlichen politischen Zustand und durch die Erwartungen, die sich an ihre Zukunft knüpfen, allerdings merkwürdig sind.

Der Staat der jonischen Inseln umfaßt drei Gruppen von Inseln, welche sich von 36° 1′ bis 39° 46′ n. B. und von 37° 40′ bis 40° 46′ ö. B. erstrecken. Die nördlichste Gruppe besteht aus den Inseln Korfu, mit Fano, Merlera und Samotraki und Paxo mit Antipaxo. Sie zieht sich an den Küsten von Epirus hin. Korfu, was mit den genannten Nebeninseln ungefähr 4 □ Meilen mit 50,000 Einwohnern umfaßt, ist zugleich der Mittelpunct der Gesammtregierung, der Sitz eines griechischen Erzbischofs und eines katholischen Bischofs, so wie einer Universität. Paxo, 4 Meilen südöstlich von Korfu gelegen, hat 5000 Einwohner auf 1½ □ Meile. Eine zweite, am Golf von Lepanto gelegene Gruppe umfaßt die Inseln Santa Maura mit Meganosi und Kalamos (zusammen auf 5 □ Meilen 20,000 Einwohner zählend), Kephalonia mit 50,000 Ew. auf 16 □ Meilen, Theaki und Atako mit 10,000 Ew. auf 3 □ Meilen und Zante, die Blume des Ostens (fior di levante) mit 40,000 Ew. auf 5½ □ Meilen. Der südlichsten Gruppe endlich gehören die beiden Inseln Cerigo und Cerigotto mit 10,000 Ew. auf 5½ □ Meilen an. Der Mangel an Waldungen und Quellen macht sich allerdings in den heißen tigen Klimaten und bei dem auf Inseln vorherrschenden Kalkboden doppelt fühlbar und bewirkt, daß kaum der dritte Theil des Getreide-

arfs auf den Inseln erbaut wird. Doch ist das nicht auf allen In= gleich. Cerigo erbaut noch Ueberschuß von Getreide; Theaki seinen darf; Paxo nur auf 1, Zante auf 2, Korfu und Kephalonien auf —5, St. Maura auf 6 Monate. An Wiesen und Weiden ist großer angel, und die Hirten des Odysseus würden jetzt schlechte Geschäfte chen. War es, daß ehedem diese Inseln an Waldungen und dem= mäß auch an Quellen reicher waren? Wo ist der Wald, in dem sich Sohn des Laertes vor den Jungfrauen der Nausikaa schamhaft barg? — Desto reicher ist der Ertrag dieser Inseln an Oliven, Feigen, aumwolle, Korinthen, Rosinen und ähnlichen edlen Gewächsen, die f trockenem Boden gedeihen. Paxo erbaut fast nur Oliven, die Ko= thten kommen vornehmlich von Kephalonien und Zante, die Rosi= von Cerigo. Hinsichtlich des Mineralreichs findet man auf Korfu puren von Steinkohlen und Schwefel, auf Zante (bei dem Dorfe Chieri) treffliche Quellen von Bergöl (petroleum), die schon Herodot kennt. esalz wird zur Ausfuhr gewonnen. In anderen Erwerbsmitteln gibt s Meer reichen Anlaß, zu dessen Benutzung die dem Zwischenhan= so günstige Lage dieser Inseln einladet. Und doch müssen viele nwohner einen Beitrag zu ihren Bedürfnissen verdienen, indem sie ch Morea und Hellas wandern und bei den Arbeiten der Ernte lfen. Wohl hat man gefragt, wie es gekommen, daß diese Inseln cht an ihrer Stelle geworden sind, was England an seiner wurde. Man vergißt, daß England zuvörderst in seinem Ackerbau und seiner ehzucht ein sicheres Fundament des Wohlstandes besitzt; daß ihm die atur in seinen Eisen= und Steinkohlenlagern die wichtigsten Hilfs= ittel der industriellen Gewerbe mitgab; und daß es, wenn es nun urch seine Lage auch zum Handel geleitet wird, den großen Vorzug sitzt, in allen den Hauptrichtungen der Güterthätigkeit so begünstigt u sein, wie es die jonischen Inseln nur in Einer sind. Denn daß ngland einem Klima angehört, was zur Thätigkeit antreibt, ein Volk sitzt, das mit dem Unternehmungsgeist auch Beharrlichkeit verbindet nd ein Staatsleben behauptet, wie es der freien Bewegung des Volks ach nicht günstiger gefunden worden ist. Aber auch von den Vorthei= en, die den jonischen Inseln ohne Frage zu Gebote stehen, ist der ste Theil von Fremden ausgebeutet worden, und das ist zum großen Theil durch ihre Geschichte zu erklären.

Allerdings ist es classischer Boden, auf dem man hier wandelt, und var geweiht durch jene zauberischen Gesänge Homer's, die ein unnach= hmliches Muster von Geschlecht zu Geschlecht gehen. Um jene In= ln ging die Irrfahrt des Odysseus, und so groß war die Trennung, ie damals das Meer schuf, daß zwischen zwei Inseln dieses jetzt eng erflochtenen kleinen Staats, der unter dem Schutze eines Landes steht, n dessen Grenzen noch nicht einmal die Gedanken der damals Leben= en reichten, daß zwischen Korfu und Theaki noch gar keine Verbin= ung bestand. Denn Korfu ist das homerische Scheria (ursprünglich Drepane), das Land der glücklichen Phäaken, später, nachdem Ko=

rinth eine Colonie darauf begründet, Corcyra (Κέρκυρα) genannt. Theaki ist Ithaka, allen denen, die aus dem Borne des Alterthums getrunken, als der Wohnsitz des Odysseus und der keuschen Penelope, des biedern Laertes und des tugendhaften Telemachos bekannt. Santa Maura hieß bei den Alten Leucadia. Von ihrem Cap Ducato, sonst Leukate, suchte Sappho den Tod. Zante ist Zakynthos, Cerigo das Cythera der Alten, wo einst der berühmte Tempel der Venus Urania stand, und wo die Lacedämonier den trefflichen Hafen Scandea besaßen. Nicht blos über Ithaka erstreckte sich des Odysseus Hoheit; er führte auch Kephalonier nach Troja, so wie Krieger aus Zakynthos, und auch von der Küste Akarnaniens soll sich ihm ein Gefolge angeschlossen haben. Doch brachte er nur 12 Schiffe zusammen. Wir sehen, daß in jener Zeit diese Inseln, zwar dem allgemeinen griechischen Volksthum angehörig, aber zum Theil ganz seinen Bewegungen, von denen sie sich, wie die Phäaken, nur zur Verkürzung traulicher Abende erzählen ließen, entrückt, oder doch, so weit nicht eine eminente Persönlichkeit waltete, außer Stande waren, einen bestimmenden Einfluß darauf zu äußern. Aehnliches wiederholt sich in der Zeit der beglaubigten Geschichte. Odysseus hatte in die Schicksale der Griechen eingegriffen. Ithaka nicht, und diese Inseln erzeugten keinen Odysseus wieder. Sie folgten in den Tagen der bewegten Freiheit dem Impulse, den ihnen die gegenüberliegenden Staaten des Festlandes gaben. Mit ihnen gingen sie in die makedonische Weltherrschaft und mit dieser in das Römerreich auf. Nach dessen Theilung dienten sie dem Hofe von Byzanz, der sie freilich nicht immer gegen die Anfälle der Sarazenen, mit denen bald auch die abendländischen Völker wetteiferten, zu schützen vermochte. Als im Gefolge der Kreuzzüge auch das griechische Kaiserthum der aufgeregten Eroberungslust der Franken zum Ziele wurde, nahm König Roger von Sicilien Korfu (1148). Doch ward es schon im folgenden Jahre, nach einer langen Belagerung, mit Hülfe der Venetianer, dem Kaiser Manuel wieder unterworfen. Besser gelang den Venetianern die Behauptung, denen, als sie die Länder des griechischen Kaiserthums mit den Lateinern theilten (1209), mit vielen andern Puncten Griechenlands auch diese Inseln zufielen. Korfu, das wieder in die Hände normannischer Prinzen gerathen war, ward (1205) der venetianischen Flotte ohne Widerstand übergeben, und Venedig behauptete diese Inseln auch nach dem Verluste seiner anderweiten griechischen Besitzungen, trotz des öfteren Anstürmens der Türken. Korfu widerstand 1527 dem berühmten Corsaren Barbarossa, und 1716 erwarb sich Schulenburg durch seine Vertheidigung einen Ruhm, den auch Venedig mittelst Errichtung eines Standbildes des gefeierten Helden auf dem Hauptplatze von Korfu anerkannt hat. Das ist die Zeit, deren Andenken die Jonier am Meisten beschäftigt, und nicht in den Begebenheiten ihrer griechischen Urväter, sondern in den Kriegsthaten Venedigs gegen die Türken suchen sie ihren Stolz. Schulenburg ist ihr Lieblingsheld geworden, und es bildete eine Hauptbeschwerde gegen einen

ord Obercommissär, daß er ein von Schulenburg erbautes Festungs-
erk zu einem an sich nützlicheren Zwecke verwenden wollte. Die Be-
ohner dieser Inseln tragen aber überhaupt mehr das Gepräge der
errschaft, der sie zu einer Zeit, die das Gedächtniß der großen Vor-
hren verloren hatte, unterworfen wurden und durch sechs Jahrhunderte
nten, als daß sie, außer in gewissen unauslöschlichen Grundzügen, an
griechischen Vorväter erinnerten. Das Naturell mag hellenisch sein;
es Angebildete, Alles, was von Erziehung und Meinung abhängt,
hört Venedig an und ist neuerdings auch durch die Verbindung,
die viele vornehme Jonier mit Rußland getreten, modificirt worden.
uf das ganze Volk ist England nicht ohne Einfluß geblieben. Die
alienische Sprache ist Geschäftssprache; aber auch das Griechische, des-
n sich das gewöhnliche Leben bedient, ist durch Beimischung vieler
alienischer Wörter verdorben. Die Venetianer verfuhren übrigens
er wie auf ihren andern Besitzungen. Sie begünstigten einen Stand
n Notablen, der sich aus dem beherrschten Volke und aus überge-
edelten Venetianern bildete, überließen diesem eine gewisse Berechti-
ung in Betreff solcher inneren Angelegenheiten, die das Interesse Ve-
edigs nicht berührten, ließen ihm einige Eitelkeiten äußerer Ehre und
ehrfache Gelegenheiten zur Erwerbung von Vermögen, hielten durch
n die Masse des Volks in Ordnung, wußten aber auch ihn von je-
em gefährlichen Streben abzuschließen und im Nothfalle mit der gan-
n Gewalt ihrer Willkür zu erdrücken. Dem übrigen Europa blieben
e mißtrauisch bewachten jonischen Inseln so gut wie verschlossen.
Schon zu ihrer Zeit und unter ihrem Einflusse hatte sich jene scheinbar
emokratische, in Wahrheit aristokratische Organisation des dortigen
Staatslebens gebildet, wornach die politischen Rechte Monopol eines an
ch zahlreichen Standes sind, der aber doch im Verhältnisse zur Ge-
sammtbevölkerung nur eine Minorität bildet des erblichen Adels. Das
t auch unter allem Wechsel der politischen Verhältnisse so geblieben,
nd auch die heutige Opposition arbeitet nicht gegen diesen Stand der
Dinge. Schon zur Zeit der Venetianer hatte der erbliche Adel den
Alleinbesitz der politischen Rechte und übte ihn in den Rathsversamm-
lungen aus, deren jede Insel Eine für sich besaß. In Korfu saß der
Proveditore generale da mare; jede dieser levantischen Inseln, wie
e damals genannt wurden, hatte aber auch ihren besonderen, von Ve-
edig bestellten Proveditore.

Nach dem Sturze Venedigs nahm Frankreich diese Inseln durch
en General Gentili in Besitz (28. Juni 1797). Sie wurden in drei
Departements getheilt: Corcyra, Ithaka und das des ägeischen Mee-
es. Präsident einer Centralverwaltung zu Korfu ward der Graf
Spiridion **Theotokis**. Nun waren diese so lange nur dem Han-
el bekannten Inseln auf einmal in den Strudel der politischen Bewe-
gungen Europas gezogen und sollten manchen Wechsel erleben, ohne
en jemals selbst herbeizuführen. Als die Pforte, durch die ägyptische
Expedition gereizt, den Krieg an Frankreich erklärt hatte, erschien eine

russisch-türkische Flotte unter Usobakow und Kadik-Bei vor Korfu (1. März 1799) und nahm die Festung nach viermonatlicher Belagerung, worauf die Inseln sich den Befreiern unterwarfen und Milizen gegen die Franzosen errichteten. Man hielt dafür, das alte Recht Constantinopels über diese Inseln sei wieder aufgelebt und sie ordneten eine Deputation an den Sultan ab. Durch eine Convention vom 21. März st. v. 1800, zwischen Rußland und der Pforte in Constantinopel geschlossen*), ward bestimmt, daß die Inseln, unter der Souveränität der Pforte, die einen jährlichen Tribut von 500,000 Piastern zu bekommen hatte, aber unter Rußlands Schutze, eine Föderativrepublik bilden sollten. Abermals war es nur der Adel, welcher die politischen Rechte ausübte. Von den einzelnen Inseln wurden Senatoren zur Centralregierung nach Korfu abgeordnet, an deren Spitze ein gewählter Fürst und Präsident des Senats der sieben Inseln stand; zuerst derselbe Graf Theotokis, den schon die Franzosen an die Spitze stellten. Die französische Zeit hatte doch die Nachwirkung hinterlassen, daß einige bedeutende Reformer aus dem Nichtadel eine Gleichstellung verlangten, was zu mancherlei Unruhen benutzt wurde. Die Adelsherrschaft wird dergleichen jederzeit ausgesetzt sein, wenn sie nicht, wie in England, Jeden in sich aufnimmt, der sich zum gentleman aufschwingt. Theotokis rief die Schutzmächte an; in Auftrag der Türken erschienen englische Truppen (1802) und stellten die Ruhe her. Als sie wieder abzogen, kamen Russen an ihre Stelle und der Inselstaat ist seitdem der auswärtigen Bevormundung nicht wieder entgangen. Unter dem Einflusse des von Zante gebürtigen russischen Gesandten, Grafen Moncenigo, ferner des Grafen Theotokis und des Staatssecretärs Grafen Capo d'Istrias, der sich hier den Weg zum russischen Staatsdienste bahnte, kam die Verfassung vom 24. Nov. st. v. 1803 zu Stande**). Auch sie übertrug dem Adel die politischen Rechte, ließ aber Jeden in diesen zu, der 540—1800 Ducati Einkünfte, oder den Besitz eines akademischen Grades, oder eines zu seiner anständigen Ernährung hinreichenden Talentes nachweisen konnte und keine mechanische Arbeit verrichtete. Weniger Beifall fand die mehrere Centralisirung der Regierung, die an die Stelle des Föderativsystems trat. Die zweijährlichen Versammlungen auf den einzelnen Inseln wurden fast nur gehalten, um die 40 Repräsentanten für die gesetzgebende und die 17 Senatoren für die ausübende Gewalt zu wählen. An die Spitze der Letzteren trat ein auf zwei Jahre gewählter Fürst, auch diesmal Theotokis. (Nach seinem Tode trat Graf Comuto an seine Stelle.) Eigenthümlich war aber das Institut der 3 Censoren, die über die Aufrechthaltung der Verfassung wachen sollten, die gesetzgebende Versammlung außerordentlicher Weise berufen und den Fürsten vor ihr anklagen konnten. Auch diese Verfassung war nicht von langer Dauer. Im Frieden von Til-

*) S. de Martens 7, 41.
**) S. einen Auszug daraus in Pölitz, Verf. 2, 452.

überließ Rußland das Schicksal dieser Inseln dem Kaiser Napoleon, und General César Berthier, an dessen Stelle später General Donzelot trat, nahm sie (1807) in Besitz, und sie wurden nun auf französische Weise verwaltet. (Doch besetzten die Engländer [1/8 Oct. 1809] die Inseln Zante, Kephalonia, Cerigo und Ithaka.) Das Jahr 1814 nöthigte die französische Garnison von Korfu die weiße Fahne aufzustecken. Doch sollten die Inseln überhaupt nicht bei Frankreich bleiben. Schon der erste Pariser Frieden entschied das. Aber man behielt sich vor, sie vielleicht als eine Entschädigung für Murat zu gebrauchen, oder wenigstens Korfu den Johannitern abzutreten. Beide Gedanken ließ man fallen, und der zwischen Oesterreich, England, Rußland und Preußen zu Paris am 5. Nov. 1815 geschlossene Vertrag*) bestimmte, daß diese Inseln, unter dem Namen der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, einen unabhängigen, aber unter den Schutz von England gestellten Staat bilden sollten. Die Inseln selbst sollten ihre Verfassung regeln; aber zur Erhaltung des Bestehens derselben sollte von England ein Lord Obercommissär auf den Inseln erhalten, auch die Verfassung von England bestätigt werden. England sollte die festen Plätze besetzen und alle bewaffnete Macht befehligen. Zu Gunsten Oesterreichs ward bestimmt, daß ihm dieselben Handelsvortheile in Betreff der Inseln zustehen müßten, wie England. Die fremden Mächte sollten nur Handelsconsuln auf den jonischen Inseln halten.

Der erste Lord Obercommissär war der General Thomas Maitland. Er wußte den Senat, der das Princip der Unabhängigkeit der Inseln zu vertreten suchte, zu schwächen und so gut wie ganz zu beseitigen; betrachtete ihn blos als eine Localbehörde von Korfu und schloß Alle, deren nahe Verwandte im Dienste fremder Mächte standen, von öffentlichen Aemtern aus. Es muß allerdings zur Entschuldigung der Engländer angeführt werden, daß sie dem russischen Einflusse zu begegnen hatten, der in Griechenland so viel Gewicht hat. Dafür scheinen sie freilich kein besseres Mittel gefunden zu haben, als daß sie den Unabhängigkeitssinn der Inseln niederhielten. Die Versammlung, welche die Verfassung der Inseln begründen sollte und ihre Sitzungen am 23. April 1817 eröffnete, war theils von Maitland ernannt, theils doch unter seinem Einflusse erwählt. Sie ward am 29. Dec. 1817 vom Prinz-Regenten unterzeichnet**) und am 1. Jan. 1818 als Grundgesetz der jonischen Inseln proclamirt. Auch nach ihr sind die politischen Rechte dem freilich weit vertheilten Adelsstande vorbehalten. Dieser wählt die gesetzgebende Versammlung. Die letztere wählt, mit Berücksichtigung der verschiedenen Inseln, den ausübenden Senat. Doch hat der Lord Obercommissär bei der Wahl jedes Senators und des Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung ein zweimaliges Veto, worauf er 2 andere Candidaten vorschlägt, aus denen gewählt werden

*) Nouveau Recueil 2. 663.
**) Pölitz Verf. 2. 456.

muß. Den Präsidenten des Senats, der den Titel Altezza führt, und die Senatoren Prestantissimi heißen, ernennt der König und der geborene Adel. Der Senat leitet die Verwaltung und hat die Initiative der Gesetze. (In ihr hat sie wieder der Präsident, und jeder Senator während der Dauer eines Parlaments nur einmal.) Der Senat besteht aus dem Präsidenten und fünf Senatoren und zerfällt in das Generaldepartement, das Finanzdepartement und das des Innern. Den Generalsecretär ernennt der Lord Obercommissär und kann seine Wahl auf einen Engländer richten. Der Präsident muß sich nach 2½ Jahren, der übrige Senat nach 5 Jahren einer neuen Wahl, resp. Ernennung unterwerfen. Die gesetzgebende Versammlung, auf 5 Jahre gewählt, besteht aus 40 Mitgliedern (Nobilissimi). Der Präsident, die abgehenden Senatoren und fünf von den auf 5 Jahre ernannten Hyparchen der einzelnen Inseln, bilden das Primärcomité und schlagen den Wählern 58 Personen vor, aus denen diese die übrigen 29 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung wählen. Der Wahlcensus ist niedrig und der Betrieb einer freien Kunst vertritt die Stelle des Einkommens. Der Lord Obercommissär hat ein Veto bei der Gesetzgebung, und ein weiteres, was aber binnen eines Jahres geltend gemacht werden muß, hat der König. Der Lord Obercommissär hat das Recht, den Sitzungen des Parlaments beizuwohnen, und die Dauer einer Session, die für gewöhnlich auf 3 Monate bestimmt ist, auf 6 Monate zu verlängern. Das Parlament auflösen kann nur der König. Jede Insel hat einen Regenten, dessen und seiner Secretäre, Archivare und Schatzmeister Wahl aber der Bestätigung des Obercommissärs unterliegt. Jede Insel hat ihren besonderen Verwaltungsrath und auf jeder ist ein Resident als Stellvertreter des Lord Obercommissärs. Den Generalschatzmeister ernennt der Lord Obercommissär und leitet auch die Sanitätsmaßregeln und die Postverwaltung. Die englischen Consuln vertreten die Jonier. Als herrschende Kirche wird die griechische anerkannt; die katholische wird besonders geschützt, jede andere Religionsform tolerirt. Jede Insel hat ein Handelsgericht, ein Civilgericht und ein Criminalgericht, mehrere Friedensgerichte für Bagatellsachen und ein Appellationsgericht. In Korfu befindet sich der oberste Justizrath, aus 4 Mitgliedern bestehend, welche den Rang gleich nach den Senatoren haben und von denen 2 durch den Senat unter Bestätigung des Obercommissärs, 2 von diesem selbst (aus Engländern oder Joniern) erwählt werden. Bei Gleichheit der Stimmen wird an den Senatspräsidenten und an den Lord Obercommissär berichtet, und im Zweifel entscheidet die Meinung des Letzteren. Die Mitglieder der anderen Gerichtshöfe ernennet der Senat, unter Bestätigung des Lord Obercommissärs; die Friedensrichter werden von den Hyparchen gewählt und vom Senat bestätigt. Der Senat hat das Begnadigungsrecht. — Die englischen Truppen stehen in Civilsachen unter den jonischen Gesetzen; die Zahl der Truppen hängt von des Königs Ermessen ab, doch dürfen nur von 3000 Mann die ...

n Inseln zur Last gelegt werden. Die Miliz der Jonier hat ein-heerene Officiere, steht aber unter dem Befehle des Schutzherrn. Als Wappen des Staats dient das großbritannische, von den Wappen der zelnen Inseln umgeben, als Flagge der venetianische goldene Löwe im auen Felde mit den 7 Pfeilen und in der Ecke das britische Wappen. as Münzwesen wurde durch ein Gesetz vom 12. Mai 1821 gere-lt. Die Münzen führen den venetianischen goldenen Löwen mit den Pfeilen und die Umschrift: Ἰονικὸν κράτος auf der einen, auf der dern Seite die Jungfrau Britannia mit der Umschrift: Britannia. ie spanischen Piaster sind Landesmünze und als Scheidemünze dienen pferne Obolen zu 100 auf einen Piaster.

Allerdings ein eigenthümliches künstliches Verhältniß. Zwar sind e jonischen Inseln gegen eine Bedrückung zu Gunsten der finanziel-n Bedürfnisse ihrer Schutzherren gesichert, und auch sonst dürften sich nig Collisionspuncte zwischen den Interessen ihrer einzelnen Bürger d denen des mächtigen Reiches, dessen Schutze sie anvertraut wur-n, darbieten. Aber die Verfassung war doch wesentlich darauf be-chnet, ihre Selbstständigkeit zu überwachen, und die Personen, die dazu stimmt sind, können unter anderen Umständen ihre Rechte zu persön-hen Zwecken mißbrauchen. Schon die Art und Weise, wie die Ver-ssung entstanden war, fand Widerstand und mehr noch ihr Inhalt, n man dem Pariser Tractate entgegen fand. Auf Zante namentlich terzeichnete man eine Beschwerde an den König von England. Aber aitland schickte die Unterzeichner in's Gefängniß, und die gesetzge-nde Versammlung stieß ein in die Sache verwickeltes Mitglied aus. m März 1818 wurde das erste Parlament eröffnet. Senatspräsident r ein Baron Theotokis, und eine der ersten Handlungen des Par-ments war eine Uebertragung der Polizeigewalt auf den Lord Ober-mmissär. Neue Angriffe auf die Verfassung bekämpfte Maitland rch die Entfernung zweier Senatoren, der Grafen Flambuviani und tephanizzi. Die Naturalisation der Engländer wurde durch das Ge-vom 13. März 1819 sehr begünstigt.

Die Vorsicht des englischen Gouvernements nahm noch zu, wie r griechische Freiheitskampf erwachte und die doppelte Besorgniß ent-nd, es möchten die dortigen Bewegungen auf die Inseln zurückwir-n, und es möchte eine Unterstützung der Griechen von dort aus als irect von England veranlaßt betrachtet werden. Die Neutralität r jonischen Inseln wurde erklärt, jede Verbindung mit Griechenland boten (29. Oct. 1821), harte Strafen für Alle bestimmt, welche e Neutralität verletzen würden (2. April 1822). Unruhige Bewegun-n blieben nicht aus. Graf Martinengo von Zante ward als Ver-worener verbannt (1821); Zante, Cerigo, Santa Maura, Kephalo-a und Ithaka mußten (1821 bis 27. April 1822) in Belagerungs-stand erklärt werden. Dieser Zustand änderte sich auch während des eiten Parlaments nicht, wo Marino Veja aus Kephalonia als Se-atspräsident fungirte. Doch wurde die Spannung etwas gemildert,

als nach dem Tode des Lords Maitland (st. am 17. Jan. 1824) der General Adam Lord Obercommissär wurde, der mit einer Korfuotin verheirathet, thätig und rechtlich, wenn auch streng war und jedenfalls nicht dem Vorwurfe unterlag, das Verhältniß, worüber man klagte, begründet zu haben. Unter seiner Leitung ward (31. Mai 1825) die Universität zu Korfu begründet, der übrigens das Recht, akademische Grade zu ertheilen, noch abgeht. Als er 1832 nach Beendigung des dritten Parlaments, während dessen erst Demetrius Foscandis von Zante, dann Theotokis Senatspräsident gewesen, nach Ostindien versetzt wurde, errichtete ihm Korfu ein bronzenes Standbild auf der Esplanade. Sein Nachfolger, General Woodford, ward schon nach einigen Monaten, zum Leidwesen der Jonier, wieder versetzt. Es war indeß eine glückliche Wahl, welche darauf den Lord Nugent nach Korfu führte (30. Nov. 1832), der durch hohe Bildung, gefällige Manieren, freisinnige Ansichten die Gemüther gewann. Er war der erste Lord Obercommissär, der nicht Militär war. Bei dem vierten Parlamente wurde Graf Spiridion Balgaris von Korfu Senatspräsident. Die Verhandlungen wurden nunmehr öffentlich gehalten, mehrere Exilirte zurückberufen, auch sonst manche Maßregeln, welche der frühere Zustand der dortigen Angelegenheiten herbeigeführt hatte, aufgehoben. Doch ward dieses vierte Parlament 1834 aufgelös't, ohne daß man eine sichere Ursache davon anzugeben wüßte. Während des fünften Parlaments trat Lord Nugent, in Folge des unglücklichen Versuches der Tories, das Staatsruder wieder in ihre Hände zu nehmen, ab (1835), und General Howard Douglas kam an seine Stelle. Von da an zeigten sich ernstere Zerwürfnisse, und es bildete sich eine Opposition, an deren Spitze besonders Andreas v. Mustoxidis aus Korfu und Graf Flambuviani traten — Beide, schon lange als Vertheidiger der Unabhängigkeit bekannt, aber früher durch Gewaltmaßregeln in ihrer Wirksamkeit behindert. Das wenigstens ist ein Vorschritt, daß man ihnen jetzt Raum dazu läßt und sie nur durch constitutionelle Mittel bekämpft. Ueberhaupt läßt man dem persönlichen Charakter des Howard Douglas Gerechtigkeit widerfahren. Aber wohl führte die Spannung, die mehr und mehr zwischen ihm und dem Parlamente eintrat, zu einem regeren Gefühle der Mängel, die man in der Verfassung zu erblicken glaubt, und die eine Petition der Mehrzahl der Wähler von Korfu (1838) bezeichnete. Man drückte darin folgende Wünsche aus: daß nach Ablauf der fünfjährigen Dauer der höchsten Staatsämter keine sofortige Wiedererwählbarkeit der Inhaber Statt finden solle. (Gewiß ein thörichter Wunsch.) Einjährliche Parlamentssitzungen. Kein Veto gegen die Wahl der Senatoren. Fünfjährige Amtsdauer des Senatspräsidenten. Der Generalsecretär soll vom Senat ernannt werden. Gleiche Berechtigung der Senatsglieder bei der Initiative der Gesetzgebung. Bei Verhinderungen der Senatoren Ersatz derselben durch die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus denselben betreffenden Inseln. Der Senat soll wichtigere Reglements der gesetzgebenden Versammlung

vorlegen. Druck der Geschäftsordnung des Senats. Freie Wahl aus allen Wahlfähigen, statt der zeitherigen Candidatenliste. Das Minimum einer vollständigen Versammlung soll auf die Hälfte bestimmt werden. Gleiche Theilnahme an der Initiative der Gesetzgebung für die gesetzgebende Versammlung. Vollständige Vorlegung des Budgets. Wegfall des Veto bei Gemeindewahlen. Vorlegung der Gemeindereglements an die gesetzgebende Versammlung. Beschleunigung der Gesetzgebungsarbeiten. Beschwerderecht bei Entlassung der Beamten. Theilnahme der Inseln an der Verwaltung der Sanitäts- und Posteinrichtungen. Das Recht der gesetzgebenden Versammlung, Anträge wegen Ergänzung der Constitution zu machen. Beschränkung der Anstellung von Engländern auf die in der Verfassung bezeichneten Stellen. Daß die Rechnungsrevision von Seiten der gesetzgebenden Versammlung sich auf die Prüfung der Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben erstrecken dürfe. Wenigstens einige Preßfreiheit und namentlich eine Concession zur Anlegung mehrerer Druckereien. Gleiches Verfahren gegen die Beamten, ohne Unterscheidung ihrer Nationalität. — Gewiß sind diese Wünsche zum großen Theil nicht als unbillig zu betrachten. Indeß der Lord Obercommissär verweigerte die Annahme, weil die Wähler das Petitionsrecht nicht hätten. Auch eine Beschwerde, welche die Bittsteller über diese Weigerung an den Colonialminister, Lord Glenelg richteten, erhielt abschlägige Antwort und das Parlament ward am 2. Januar 1839 für aufgelöst erklärt. Das sechste Parlament, bei dem in Korfu abermals Mustoxidis mit größter Stimmenmehrheit gewählt wurde, ward am 5. März 1839 eröffnet. Senatspräsident wurde Petrizopulos von Santa Maura. Aber auch hier ward die Opposition immer lebhafter. Den Charakter der gesetzgebenden Versammlung bezeichnet es, daß sie den Antrag stellte, jedes Staatsamt für unverträglich mit der Eigenschaft eines Gesetzgebers zu erklären, und daß, als der Senat natürlich auf diesen Antrag nicht einging, wenigstens die Mitglieder der Versammlung sich persönlich verpflichteten, nach diesem Grundsatze zu handeln. Das Parlament ward übrigens am 25. April 1839 durch den Lord Obercommissär vertagt; hauptsächlich weil es, von der Ansicht ausgehend, daß die Redaction der Gesetzbücher der gesetzgebenden Versammlung, die hier als eine constituirende zu betrachten sei, allein zustehe, sich weigerte, diese Arbeiten dem Senate vorzulegen. — Uebrigens sind im Laufe dieser Parlamentssessionen zahlreiche zur Verbesserung der Gesetzgebung und inneren Verwaltung dienende Arbeiten gemacht und in Ausführung gesetzt worden, die nicht ohne wohlthätige Folgen für den Zustand der Inseln geblieben sind, die aber die Opposition nicht beruhigen konnten, da sie zu der Art gehören, wie sie eine sorgsame Regierung unter jeder Verfassung gewähren wird.

Bei der Liberalität, mit der England in neuerer Zeit seine Dependenzen in allen Welttheilen behandelt, darf man wohl annehmen, daß nur die Absicht: auswärtigen Einflüssen zu begegnen und eine gewisse Rücksicht auf den zu Parteiungen und Intriguen geneigten Na-

tionalcharakter zu manchen Bestimmungen geführt hat, die von ihr großer Vorsicht zeugen und gewiß nicht geeignet sind, dem Volke oder doch in ihrer vermeintlichen Nothwendigkeit ihm verständlich zu werden. Es ist nicht zu erwarten, daß sich England auf eine bloße Besetzung dieser Inseln beschränken wird; es ist nicht zu verlangen, daß es ihnen zulassen sollte, eine dem englischen Interesse vielleicht ganz entgegengesetzte Politik zu befolgen. Aber gewiß kann England manche unnöthige Vorsichtsmaßregel aufgeben und den Mißbräuchen, die aus Persönlichkeiten fließen, begegnen. In seinem eigenen Interesse ist es unverkennbar, den Joniern seine Stellung zu ihnen werth zu machen. Uebrigens kündigen die neuesten Nachrichten die nahe Abberufung des gegenwärtigen Lord Obercommissärs an, und es scheint sein Verfahren nicht in allen Stücken gebilligt worden zu sein. — Vergl. übrigens: D'Arbois, mémoire sur les 3 departements de Corcyra, d'Ithaque et de la mer Egée, à Paris, 1798. 8. — Bellaire, précis des operations des Français dans le Levant, Paris, 1803. 8. — Memoires on the Ionian Island, by G. de Vaudancourt, London, 1816. 8. — Neigebaur, die Verfassung der ionischen Inseln und die neuesten Bemühungen, eine Reform derselben herbeizuführen, Leipzig, 1839. 8. Bülau.

Joseph II. Dieser durch Geist, Charakter und Wirken hoch ausgezeichnete Fürst und Mensch, dieser für Oesterreich Epoche machende, aber mittelbar auch für den ganzen Welttheil, ja für die Menschheit wichtige politische Reformator verdiente wohl, daß der Darstellung seiner hoch interessanten Persönlichkeit, wie seines vielseitigen humanen und politischen Wirkens und Strebens, ein ausführlicher Artikel im Staatslexikon gewidmet würde. Aber die Betrachtung, daß eine solche würdige und umfassende Darstellung einen weit größeren Raum in Anspruch nehmen müßte, als wir — bei der unseren ersten Ueberschlag schon jetzt bald erreichenden Bändezahl des Werkes — von jetzt an irgend einem historischen Artikel gewähren dürfen, sodann auch die weitere Betrachtung, daß einerseits den Meisten unserer Leser Joseph II. ein längst vertrauter Bekannter und anderseits manches Wichtige seiner Regierung billig den die österreichische Monarchie zum Gegenstand habenden Artikeln vorzubehalten ist — fordert uns hier zur möglichsten Kürze auf, weshalb wir uns auf die allgemeinste Charakteristik unseres Helden (neben dem summarischen Ueberblicke seiner Geschichte) oder auf die Andeutung einiger Hauptzüge seines edeln Bildes beschränken.

Aus der Reihe der habsburgisch-österreichischen Prinzen, unter denen einige wohl auch als geistreich, tapfer und thatkräftig sich erwiesen, die Mehrzahl jedoch — neben der übrigens an den meisten anzuerkennenden Gutmüthigkeit — in Ansichten etwas beschränkt, im Handeln schwach, von unklugen oder bösen Rathgebern verführt und zumal von abergläubigen oder verschmitzten Priestern geleitet erschien, ragt Joseph II. als die glänzendste Gestalt hervor. Ein wahrhaft edelgesinnter, sein Volk und die Menschheit liebender, das Gemeinwohl

d die Herrschaft des vernünftigen Rechts sich zum Ziele des Stre-
ns setzender Fürst, voll Verstand, Willenskraft und — zum Theile
r zu ungeduldiger — Thatlust, und begierig — vielleicht allzu sehr
ierig — nach Ruhm, doch angeweht von dem den meisten ande-
n Großen verhaßten Geist seiner vorangeschrittenen Zeit und von
rlangen brennend, ihre durch den Mund der Aufgeklärtesten und
sten ihrer Genossen verkündeten Forderungen, so weit seine Macht
chte, in's Leben zu führen, unerschüttert durch die Wuth einer wi-
t ihn verschworenen Welt von Feinden und nicht achtend der Vor-
theile, der selbstsüchtigen Interessen und bösen Leidenschaften von
echten und Herren.

Dieser gleich standhaft fortgeführte als kühn unternommene
mpf der Vernunft und des gesunden Rechtssinnes eines mit aller
aft des Herrschers und allem Ansehen der legitimen Auctorität aus-
rüsteten, nur das mit Ueberzeugung als gut Erkannte wollenden
onarchen gegen die Dummheit, Engherzigkeit und Verstocktheit einer
nd am Alten hängenden oder von arglistigen Verführern wider ih-
n Wohlthäter aufgehetzten Menge, so wie gegen den starrsinnigen
oismus der durch das historische Recht begünstigten Classen, dieser
hängnißvolle, in seinen unmittelbaren Ergebnissen freilich unbefrie-
gende, ja dem edlen Kämpfer selbst meist nur bittre Früchte brin-
nde, jedoch als Aussaat für eine spätere Zeit unvergänglich wirkende
mpf ist ein gleich erhebendes als erschütterndes Schauspiel. Ihm
ein oder doch ganz vorzugsweise haben wir unser Augenmerk hier
zuwenden; dem übrigen Theile der Geschichte Joseph's — zumal weil
eist nur allbekannte Data enthaltend — widmen wir blos einen
chtigen Ueberblick.

Als Joseph II., der erste Sprößling des durch das lothrin-
ische Blut verjüngten habsburgischen Stammes, geboren ward
13. März 1741), befand sich seine Mutter, Maria Theresia, die
rbin der unter ihres Vaters, Karl's VI. schläfriger Verwaltung tief
rabgekommenen österreichischen Staaten, trotz der von fast allen
ächten Europas garantirten „pragmatischen Sanction,"
elche ihr solches Erbrecht zusprach, durch die Angriffe einer ganzen
chaar von beutelustigen Feinden in so harter Bedrängniß, daß sie
reits in Wien, woselbst sie des Knaben genaß, den nahenden
chlachtendonner vernehmen konnte und bald, bei der Ueberschwem-
ung der meisten übrigen Provinzen, keine andere Zuflucht mehr,
s das ungarische Land besaß. Dorthin floh die Verfolgte und
ef, den Säugling Joseph auf dem Arm, die versammelten Reichs-
ände zum Schutze für sich und das königliche Kind auf. Die Edlen
nd die Nation, begeistert und treu, entsprachen dem Rufe und
urch ihre ruhmvolle Erhebung, welcher dann auch die anderen öster-
eichischen Völker nacheiferten, ward Theresiens Thron gerettet. Doch
st im achten Jahre des wohl auch wechselvollen, doch im Ganzen

für Oesterreichs Krieger glorreichen Kampfes (Oct. 1748) krönte Friede zu Aachen Maria Theresiens muthvolle Beharrlichkeit.

Dergestalt waren die Wiegenzeit und die ersten Knabenjahre seph's von kriegerischem Lärme erfüllt, was, da der Nachhall d fortwährend am Hofe ertönte, auch auf das zarte Gemüth des K nicht ohne Eindruck bleiben konnte. Und noch war solcher Ein nicht verwischt, als (acht Jahre nach geschlossenem Frieden) ein Kriegssturm (der siebenjährige Krieg) sich erhob und auf den zum Jünglinge herangewachsenen Joseph eine um so mächtigere kung that. Wohl rührt von diesen Jugendeindrücken der rege Joseph's für das Heerwesen und seine viel getadelte Hinneigung Kriege großentheils her. Der erste gereichte Oesterreich zum Vortheile, die zweite jedoch brachte ihm nur wenig Gewinn.

Erziehung und Unterricht, welche Joseph, auf Veranstaltung nes gutmüthigen Vaters, Kaisers Franz I., und seiner from Mutter, Theresia, genoß, waren wohl der Intention der Erz und Lehrer nach gut, doch freilich den höheren Anforderungen die Bildung eines Thronfolgers so wenig als dem Feuergeiste Jos selbst genügend. Darum suchte auch dieser, sobald er einige Se ständigkeit des Denkens und Wollens erlangt hatte, das Fehlend ergänzen durch eifrige Lesung belehrender Schriften, zumal des A landes, durch den Umgang mit auserwählten Freunden und Ra bern und vor Allem durch Reisen, die er, nach dem Beispiele P ter's d. G. von Rußland, den er gern als Muster sich vorhielt, einen großen Theil Europas (als durch die weiten österreichis Erbstaaten, sodann durch Deutschland, Italien, Frankr einen Theil Spaniens und Rußland) unternahm und noch, er bereits Kaiser und Selbstherrscher war, fortsetzte.

Nach dem Tode Kaisers Franz I. (1765 am 18. Aug.) trat J seph, welcher schon vor einem Jahre (1764 am 27. März) zum römi Könige war erwählt worden, als Kaiser die Scheinverwaltung des schen Reiches an. Maria Theresia aber ernannte ihn zum regenten des österreichischen Staates. Letzteres indessen geschah nur dem Namen als der That nach; denn die Kaiserin behau für sich selbst bis zum Tode die alleinige Macht, ihrem Sohne weilen blos die Militärverwaltung überlassend und dann auch in anderen Dingen seinen Rathschlägen horchend, nicht seinem Willen sich fügend.

Bis zum Jahre 1780, wo seine Mutter starb (28. Nov.), schränkte sich also Joseph's selbstständiges Wirken auf die Reform Heerwesens, die er auch mit Geist, Kraft und Glück, meist den Rathschlägen des Feldmarschalls Lascy, vollbrachte und Oe reich dadurch eine den größten Dingen gewachsene militärische M verlieh. In anderen Sphären beschränkte er sich einstweilen auf E werfung reformatorischer Plane und auf Vorarbeiten zu derselben

…ng, welcher letzten er dann als Selbstherrscher all' seinen Feuer- und seine unermüdete Thätigkeit widmete.

In Ansehung des Charakters seiner Plane aber zeigt sich ein großer Unterschied zwischen den der äußeren von den der in- …n Politik. Auch jene zwar hatten wie diese die Erhebung, Er- …ung, Beglückung Oesterreichs und mittelst derselben auch Ruhm des Kaisers, als Urhebers so großer Dinge, zum …e. Aber bei den ersten kam Joseph natürlich mit den Inter- …n und Rechten anderer Staaten in Widerstreit, wäh- …die letzten die Möglichkeit einer durchaus friedlichen und vorwurfs- … Verfolgung darboten. Der Feuereifer des Kaisers achtete dieses …schiedes zu wenig, und, stets nur sein blendendes Ziel im Auge, …n dort die Versuchung auch zu Rechtsverletzungen hin, während …er — wenigstens größtentheils — sein ohnehin schon dem Ge- …ande nach rein patriotisches und humanes Streben von solchen …den frei zu erhalten vermochte. Ueber beiderlei Sphären von Jo- …s Mühen übrigens waltete ein gemeinschaftlicher Unstern. Die …en seiner Entwürfe schlugen fehl, oder trugen ihm, auch wo sie …weisen Erfolg hatten, die bittersten Kränkungen ein.

Die dem Erfolge nach glänzendste Unternehmung nach außen, zugleich die tadelnswürdigste und nach ihren noch heute fort- …enden Wirkungen in der That heillos zu nennende war die …Theilung Polens (1772). Dieselbe ward zwar noch zu …eiten Maria Theresien's und unter den Auspicien des als …cipalminister das Steuerruder führenden Fürsten Kauniz in's …k gesetzt; doch hatte auch Joseph's persönliche Eroberungslust an …lben Beförderung einen mächtigen Antheil. Es ist hier nicht … Ort, diese Theilung Polens (s. „Polen") zu charakterisiren, … zu untersuchen, welcher von den drei Großmächten, die sie voll- …hten, das größere Maß der Schuld dabei zur Last liege: längst … die Welt über die Unternehmung und ihre Urheber sammt und …ers das Verdammungsurtheil gefällt; nur hat sie anerkannt, daß, …Bezug auf die Art der Ausführung und auf die Behandlung … an sich gerissenen Länder, Oesterreich am Humansten verfahren. …ichwohl tilgt dieses die Makel der Erwerbung nicht, und, bei all' …r materiellen Kostbarkeit für Oesterreich, trägt dasselbe — mit ihm …h ganz Europa — noch heute die schweren Nachwehen der unge- …hten That.

Einige Jahre später (1775) preßte Oesterreich unter dem Pa- …nate Rußlands den Türken die Bukowina ab; und bald dar- …f, nach des kinderlosen Kurfürsten Max Joseph von Baiern …e (1777 am 30. Decbr.) warf es seine verlangenden Blicke auf einen …eil der jetzt auf die pfälzische Linie des wittelsbachischen Hau- …s übergehenden Länder. Niederbaiern, die Oberpfalz, und …e Anzahl anderer minder bedeutender Herrschaften wurden gefordert …ter mancherlei, meist frivolen Titeln. Auch räumte Karl Theo-

dor, Besitzer der Kurpfalz und jetzt Max Joseph's Erbe,
straubingischen Länder und die Oberpfalz durch einen
lautenden Vergleich Oesterreich gutwillig ein. Doch der präsum
Erbe Karl Theodor's, der Herzog Karl von Zweibrücken,
dersprach, und Preußen, ja selbst auch Rußland unterstützten
chen Widerspruch. Bis zum Kriege zwischen Preußen und Oe
reich gedieh der Anfangs nur in bitteren Worten geführte Streit.
teres jedoch, von seinen angeblichen Freunden verlassen, bequemte
— so großen Verdruß darüber der kampfbegierige Kaiser empfand
zu Teschen zum Frieden (1779 am 13. Mai), worin es gleich
noch das Inn-Viertel gewann.

Den Plan auf das wohlgelegene Baiern hatte Joseph in
sen nicht aufgegeben, vielmehr erneuerte er denselben, nachdem
Selbstherrscher geworden, mit Nachdruck und Eifer. Auf dem W
eines Ländertausches sollte das Oesterreich so trefflich abrunden
und seine Macht in's Herz von Deutschland führende Baiern
wonnen werden. Die österreichischen Niederlande (mit A
schlusse Luxemburgs und Namurs) sollte Karl Theodor m
dem Titel eines „Königs von Burgund" für Baiern erhalt
Er nahm das Anerbieten an (1785); aber — obschon jetzt
Rußland Oesterreichs Plan unterstützte — die zweibrück'sch
Brüder, zumal der jüngere, Max Joseph, verwarfen es, und le
terer rief die Garanten des Teschner Friedens, zumal Preußen,
Hülfe an. Da brachte der alte Friedrich den „Fürstenbu
zu Stande, dessen ausgesprochener Zweck die Erhaltung der Reichs
fassung und der Gerechtsame aller einzelnen Reichsstände war,
wodurch demnach Oesterreich die Hoffnung verlor, anders als auf
Wege eines Krieges seinen Plan zu verwirklichen. Es gab ihn
auf, und der morsche Reichsverband, mit allen seinen Verkehrthei
und historischen Rechtsungebühren, fristete dadurch sein Dasein bis
dem Auftreten eines auswärtigen Unterdrückers.

Aehnliches Fehlschlagen wie gegen Baiern erfuhr Joseph auch
gen Holland. Den veralteten „Barrièretractat" zwar zern
tete er eigenmächtig und ließ die Festungen, woraus die Holländ
beim Ausbleiben des Soldes ihre Besatzungen gezogen, meist sch
fen: aber die unter dem Titel der Grenzberichtigung wider
schwache Republik erhobenen Forderungen, so wie die allerdings
rechteren der freien Schifffahrt auf der Schelde, setzte er, obsch
er deshalb bereits zum Schwerte gegriffen, nicht durch. Die abholde
sinnung zumal Frankreichs, dann auch jene mehrerer anderer
binette machten das Nachgeben nothwendig. Gegen eine mäßige G
summe stand daher der Kaiser (1784) von seinen Forderungen ab.

Getäuscht in seinen Hoffnungen auf Frankreichs, des
durch Schwägerschaft verbundenen, Beistand, bewarb Joseph
eifriger sich um Rußlands Freundschaft, d. h. um jene Kath
rina's, der großen Beherrscherin dieses Reiches. Der Bund mit

n ihm die so sehnlich gewünschte Vergrößerung zu verheißen auf der igen Seite, wo sie noch möglich war, nämlich auf jener der rte. Dieselbe zwar hatte Oesterreich durchaus keinen Grund zur hten Beschwerde gegeben; aber sie war schwach, innerlich voll Zer- ung und nach außen durch die fortschreitende Uebermacht Rußlands ingt. Im Vereine mit dem letzten also ließen sich leichte Triumphe rten und Provinzenerwerb. Also, obschon die beängstigte Pforte, die russischen Heere ihr drohend nahten, Oesterreich um Neutrali- oder doch um Beschränkung seiner Theilnahme auf Leistung der atmäßigen Hülfe anflehte, verheißend, auch im letzten Falle noch e Neutralität zu ehren, erklärte gleichwohl das unbeleidigte Oester- h, angeblich weil man seine offenbar parteiische Vermittelung aus- hlagen, den Krieg (1788 am 9. Febr.). Der Kaiser persönlich te das Hauptheer; aber Feindesschwert und Seuchen rieben einen en Theil desselben auf, und die Türken überschwemmten verhee- das Bannat. Da ging Joseph, des Kummers voll, nach en zurück, den Todeskeim, den er durch übergroße Anstrengung zugezogen, in der Brust. Einige Erfolge der Nebenfeldherren ga- zwar etwas Trost; und später, als Loudon an die Spitze des en Heeres getreten, krönten glänzende Siege die Waffen Oester- chs (1789), wie schon früher Rußlands. Joseph selbst jedoch tete davon keine Früchte, weil sofort die Eifersucht der Mächte ob erwachte, und zumal Preußen einen förmlichen Bund mit der rte schloß. Darüber wurde in Reichenbach ein Congreß eröffnet 90 am 16. Januar), dessen Ergebniß Joseph nicht mehr erlebte, l aber, nach der damals rings umwölkten Lage Oesterreichs, ein r dasselbe wenig befriedigendes voraussehen mochte.

Bei diesem Ueberlicke der auswärtigen Verhandlungen Joseph's trübt uns, mehr noch als das ausgezeichnete Unglück, das ihn da- fast allenthalben verfolgte, die Wahrnehmung der sie größtentheils leitenden Nichtachtung des natürlichen, ja selbst auch des posi- en Völkerrechts. Nicht nur die Theilung Polens, sondern ch der Versuch auf Baiern (d. h. der Wegnahme, nicht aber des ntausches dieses Landes, obschon auch der letzte vom Standpuncte des rnunftrechts als Beleidigung der zu vertauschenden Völker er- eint), sodann wenigstens ein Theil der gegen Holland erhobenen rderungen und in weit höherem Grade die Bekriegung der Pforte tten dem philosophischen Kaiser als verwerflich erscheinen müssen vor m Tribunale des natürlichen Rechtssinnes, wenn nicht feurige Ruhm- ierde und die Nacheiferung, die seine großen Zeitgenossen Fried- ch und Katharina in ihm erweckten, sein Urtheil bestochen hät- n, und wenn nicht durch den damals schon fast verlorenen (eigent- h fast von jeher verderbten) öffentlichen Rechtszustand st die öffentliche Meinung gegen die einzelnen Verletzungen re abgestumpft gewesen. Damals, bevor nämlich die Donnerstimme r französischen Revolution die Gewissen wie die Geister weckte, ja

tigungsgründe ihm zu Gebote standen, welche anderen, gleich engherzig sperrenden Regierungen keineswegs zur Seite stehen.

In Verbindung mit Joseph's staatswirthschaftlichen Ansichten, doch zugleich noch ein höheres Ziel, nämlich die Gerechtigkeit verfolgend, war sein Entwurf einer neuen, nach dem physiokratischen Systeme gemodelten Steuerregulirung und die ihr zur Basis bestimmte allgemeine Landesvermessung. Die erste, in so fern sie die gesammte Steuerlast auf Grund und Boden zu legen gedachte, war allerdings, wie das physiokratische Princip selbst, chimärisch; aber die damit verbundene Verordnung einer gleichen Belastung des Herren- wie des Bauerngrundes war eine dem historischen Rechte zwar widerstreitende, doch von allen Verständigen seitdem gebilligte und für die damalige Zeit höchst preisenswerthe, dem vernünftigen Rechte dargebrachte Huldigung. Um dieselbe nun in's Leben zu führen, erschien eine Landesvermessung als nothwendig, und Joseph setzte dieselbe auch durch, trotz aller Schwierigkeiten eines so riesenhaften Unternehmens für die damalige Zeit und trotz aller Hindernisse, welche der Widerspruch, ja zum Theile der Widerstand der privilegirten Stände, zumal in Ungarn, ihm entgegensetzte.

Solche allgemeine und gleiche Steuerregulirung war aber nur ein Theil des noch unermeßlich größeren Planes der Verbindung aller — genetisch, historisch, politisch und auch physisch wie moralisch unter sich so äußerst verschiedener — Theile des österreichischen Staatskörpers zu einem gleichartigen Ganzen. Nicht nur einerlei Steuer, sondern auch einerlei Gesetz und Recht, einerlei Volksbildung, einerlei Verwaltung, ja auch einerlei Sprache sollten herrschend gemacht werden über die gesammte, dem Hause Oesterreich gehorchende, von so vielerlei, bis dahin sich unter einander als fremd betrachtenden, in fünf Hauptzungen und mehr als zwanzig verschiedenen Dialekten redenden Völkern bewohnte Ländermasse. Ein Unternehmen allerdings, welches neben dem politisch guten auch einen despotischen Charakter trägt und den dadurch mit dem Verluste ihrer geliebten Nationalität bedrohten Völkern vollwichtigen Grund der Klage gab. Die Stärkung der Herrschergewalt jedoch war dabei Joseph's Hauptabsicht nicht. Aber er erkannte in der gewünschten Gleichförmigkeit eine Stärkung der Gesammtkraft, eine wesentliche Erleichterung der Regierungssorgen und, da es eine Gleichförmigkeit im Guten sein sollte, eine nähere Bürgschaft des allgemeinen Wohles. Gleiche Sicherheit wie gleiches Recht sollte bestehen im ganzen Reiche, gleiche Art der Gesetzvollstreckung, gleiche Beschützung der Schwächeren gegen die Starken, namentlich der Grundholde gegen die Grundherren, gleiche Gewährleistung des öffentlichen und Privatwohls, wie gleiche Tragung der öffentlichen Last. Auch mochten wohl die Hauptvölker der Monarchie, und welche bereits selbsteigene Cultur besaßen, gegen das Aufdringen der deutschen Cultur und Sprache sich auflehnen: den mit Oester-

reich vereinten Parcellen anderer Völkerschaften, und zumal den noch rohen, uncivilisirten Stämmen, welche Oesterreichs Scepter gehorchten, war es aber reine Wohlthat, aufgenommen zu werden in die Gemeinschaft der deutschen Cultur.

Mit Recht ist den Josephinischen Gesetzen, zumal jenen über das Straf- und über das Civilrecht, dann aber auch den meisten Verordnungen in der Sphäre der politischen Staatsverwaltung das vielstimmige Lob der Zeitgenossen und auch der späteren Kenner zu Theil geworden. Neben den Unvollkommenheiten, die ihnen, wie jedem Menschenwerke, eigen sind, athmen sie fast durchaus den Geist der Humanität, der Rechtsliebe und der väterlichen Sorge für des Volkes Wohl. In das Einzelne darüber einzugehen, würde zu weitführend sein; nur einiger der vorzüglich wichtigen Gesetze werden wir später gedenken. So übergehen wir auch des Kaisers, wiewohl musterhafte und tausendfachen Segen bringende, Anstalten und Verordnungen für das Armenwesen, die Krankenpflege, die Gesundheitspolizei und das Medicinalwesen, für Landescultur und Landstraßen, überhaupt für Alles, was die Fürsorge einer wohlgesinnten Regierung anspricht. Jene Joseph's macht in allen diesen Dingen für Oesterreich Epoche.

Mit Erlassung der Gesetze jedoch begnügte sich Joseph nicht. Er wollte, daß sie auch pünctlich vollstreckt würden, und schärfte solchen Willen allen Staatsdienern durch strenge Verordnungen und genaue Controle ein. Eigenhändig schrieb er mehrere nachdrückliche Instructionen für sämmtliche Beamte und schloß eine derselben, welche unter dem Namen des „kaiserlichen Hirtenbriefes" bekannt ist, mit nachstehenden, einen Blick in seine Seele gewährenden Worten:

„Dieses sind in Kurzem meine Gesinnungen. Daß selbige befolgt zu machen, mich Pflicht und Ueberzeugung leitet, kann mein Beispiel beweisen; und daß ich selbige in Ausübung setzen werde, kann man hiernach versichert sein. Wer nun mit mir so denkt, und sich als einen wahren Diener des Staates ganz mit Hintansetzung aller übrigen Rücksichten widmen will, für diesen werden vorstehende meine Sätze begreiflich sein und deren Ausübung Jedem so wenig, als mir, schwerlich fallen. Jener aber, der nur das seinem Dienste anklebende Utile oder Honorificum zum Augenmerke hat, die Bedienung des Staates aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraussagen und sein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch geschickt ist, da dessen Verwaltung eine warme Seele für des Staates Beste und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten fordert." —

Auf drei edle Zwecke zumal: auf Volksbildung und allgemeine Aufklärung, auf religiöse Duldung und auf bürgerliche Freiheit und Gleichheit war Joseph's humanes Streben gerichtet. Die-

ses sind die drei köstlichsten Edelsteine in dem Strahlenkranze seines Ruhmes.

Joseph erkannte, daß ein aufgeklärtes Volk am Meisten fähig, wie am Meisten würdig des Glückes ist. Er selbst war helles Geistes, von den Fesseln der Vorurtheile frei, begierig nach jeder nützlichen Kenntniß; und er wollte, daß auch sein Volk solches werde, und daß Licht sich verbreite über alle Classen der Nation. Darum ordnete und beförderte er den Volksunterricht, namentlich durch Gründung von Normalschulen, deren Musterhaftigkeit die ausgebreitetste Anerkennung fand, und sodann durch Vermehrung und freigebige Dotation der niederen und höheren Volks- und gelehrten Schulen, endlich durch Ermunterung der Lernbegierde und der Wissenschaftlichkeit mittelst vielnamiger Anstalten, wie auch dargebotener materieller Belohnung und Ehrenauszeichnung. Was aber am Wirksamsten und am Preiswürdigsten war: er gewährte die Preßfreiheit. Der Fürst von Oesterreich erkannte, daß ohne sie kein Licht über die Nationen kommt, keine verständige öffentliche Meinung sich bildet, keine genügende Schutzwehr gegen Unrecht und Gewalt, kein durchgreifendes Heilungsmittel gegen Mißbräuche und Verkehrtheiten aller Art zu finden ist. Der Fürst von Oesterreich machte die Presse frei, seinen eigenen freien Geist und mehr noch sein reines Gewissen, sein Bewußtsein, daß man mit Recht ihn nicht anklagen könne, und seine Furchtlosigkeit vor unverdientem Vorwurfe oder Spotte dadurch beurkundend.

Freilich war die Preßfreiheit, welche Joseph (im J. 1781) durch sein unsterbliches „Censuredict" seinem Volke verlieh, keine ganz unbeschränkte. Die Censur wurde nicht völlig aufgehoben, doch wesentlich und zwar dahin gemildert, daß nur, was Sittlichkeit oder Religion offenbar verletze oder systematisch angreife, dürfe gestrichen werden. Dieser der Censur noch zurückgelassene Spielraum war übrigens praktisch von weniger Bedeutung, da einmal überhaupt Freiheit der Gedankenmittheilung die Loosung war; Joseph aber, da er ausdrücklich alle anderen Schriften, namentlich alle Kritiken, auch die gegen den Landesfürsten, erlaubte, und nur, wenn sie ihn oder den Staat „gar zu anstößig behandeln sollten", dem Verbote unterwarf, schien dadurch seine Ansicht dahin auszusprechen: daß zwar Religion und Sittlichkeit durch schlechte oder boshafte Schriften — die etwa in die Hände von geistig Unmündigen fielen — könnten gefährdet werden, daß aber der Staat oder die Regierung — wofern diese nämlich eine gute wäre — durch die den wirklich verbrecherischen Worten jeweils drohende Strafe hinreichend geschützt seien, daher der Censur entbehren und aller Angriffe der Presse spotten mögen.

Durch das Geschenk der Preßfreiheit hat Joseph seinem Volke und mittelbar ganz Deutschland, eine unermeßliche Wohlthat erwiesen und sich selbst ein unvergängliches Monument errichtet. Zwar hat die

zlich entfesselte österreichische Presse allerdings ihre jugendliche Frei-
it *mißbraucht* und mancherlei Unsinn, Frechheit und Schlechtig-
it an den Tag gebracht; auch ward sie, wie so vieles Andere, was Jo-
ph eingeführet, bald nach seinem Tode wieder aufgehoben: aber den-
ch ist des Guten, das ihr und namentlich auch dem mit ihr verbun-
nen freien Geistesverkehre mit dem *Auslande* entfloß, unermeßlich
hr gewesen als des Uebeln; und jenes Gute wirkte laut und im
llen fort, auch als die Reaction eingetreten. Durch die, obgleich
r kurz angedauerte, Preßfreiheit hat in Oesterreich der Geist, aller-
chst der der lesenden Classen, mittelbar aber auch der aller anderen, einen
stoß der Bewegung oder ein Princip des Lebens erhalten, welches
Reaction, wenn sie nicht eine Reihe von Generationen hindurch
dauert, zu ersticken unfähig ist. Noch leben und wirken viele der
stlichen Männer, die in Joseph's Zeit oder im Geiste seiner An-
ten ihre dem Licht befreundete Bildung empfingen. Dieselben pflanz-
oder pflanzen noch, trotz der neu eingetretenen strengen Censur,
helleren Ansichten durch mündliche Ueberlieferung und vertrautete
ffnung auf Söhne und Enkel, auf Freunde und Freundeskinder
t; und diese thaten hierauf das Nämliche und thun es noch, so
eine Art von *geheimer* — man möchte sagen *Josephini-*
er — *Kirche* in Oesterreich besteht, an welcher die schönsten Hoff-
ngen der Vaterlandsfreunde sich festhalten.

Der Volksaufklärung, davon war Joseph durchdrungen, ist nichts
hrlicher und todfeindlicher als ein *bigotter Clerus*, zumal als
Heer von *werkheiligen Mönchen*, deren Institut aus dem
rglauben der Menge seine Nahrung und sein Gedeihen zieht, und
n Streben daher naturgemäß dahin geht, solchen Aberglauben, über-
pt die Geistesverfinsterung, in alle Wege zu hegen und zu pflegen.
diesen (und nebenbei aus staatswirthschaftlichen) Gründen war
seph dem Mönchsthume entschieden abhold und unterwarf es daher
r radicalen Reform. Binnen acht Jahren hob er von 2024 Klö-
n, die er beim Antritte seiner Regierung vorfand, nicht weniger
700 auf und brachte dadurch die Zahl der Ordensleute von 63,000
27,000 herunter. Nicht die *reichsten* Klöster (wenn diese zu
ger nützlichen Wirksamkeit für Kirche oder Schule geeignet schienen),
dern vielmehr die *ärmeren*, vorzugsweise die *Bettel-Orden*,
überhaupt die blos der Frömmelei gewidmeten, traf solche Auf-
ung; und ihr eingezogenes Vermögen (von welchem den nicht etwa
Kirchen- oder Schuldienste angestellten Exmönchen eine mäßige
nsion verliehen ward) floß nicht in die allgemeine Staats- und noch
iger in die fürstliche Casse, sondern in den *Religions-* und
ubienfond, ward also im edleren Sinne der geistlichen Stiftun-
verwendet. Die noch übrig gelassenen — immer noch zahlreichen —
ensgesellschaften wurden sodann durch weise Verordnungen zu ge-
nnütziger Thätigkeit angehalten und, um sich ihrer Abhängigkeit
der weltlichen und in kirchlicher Sphäre von der bischöflichen

Gewalt mehr zu versichern, ihr Verband mit Rom, namentlich mit den alldort sich aufhaltenden Ordensgeneralen, völlig abgeschnitten. Außerdem wurden die schon unter Maria Theresia erlassenen Amortisationsgesetze mit Strenge gehandhabt, auch die Aufnahme von Novizen beschränkt und den Aufgenommenen oder Aufzunehmenden der Besuch der theologischen Vorlesungen an einer Landesuniversität zur Pflicht gemacht.

Zur edleren Bildung des weltlichen Clerus führte Joseph den Geist der Wissenschaftlichkeit und Aufklärung in die theologischen Facultäten mittelst Anstellung gleich gründlicher als freisinniger Lehrer ein, errichtete in den verschiedenen Provinzen wohlgeordnete, unter Aufsicht des Staates stehende Generalseminarien, vermehrte die Dotation der geringeren Pfarreien und versicherte sich durch Anordnung strenger Concursprüfungen von der Tüchtigkeit der anzustellenden Candidaten.

Durch solche und ähnliche Reformen gerieth Joseph natürlich in Conflict mit der päpstlichen Curie. Aber vergebens versuchte dieselbe durch alle Kunst der Unterhandlung, abwechselnd bittend und zürnend, den Kaiser von seinen Planen abzubringen; vergebens reiste der Papst (Pius VI.) persönlich nach Wien, um solchen Unterhandlungen Nachdruck zu geben. Joseph beharrte standhaft auf seinem Sinne und behauptete namentlich das Recht des königlichen Placet für alle kirchlichen, insbesondere auch für die von Rom aus ergehenden Verordnungen (rein dogmatische ausgenommen). Auch beharrte er bei seiner Reform des Mönchswesens und bei den gegen die Hegung des Aberglaubens erlassenen mannigfaltigen Verordnungen, als bei dem Verbote oder der wesentlichen Beschränkung des gesellschaftlichen Wallfahrens, auch der öffentlichen Umgänge, mit Ausnahme der Frohnleichnamsprocession; eben so bei der Abschaffung der geistlichen Brüderschaften, dann verschiedener läppischer oder selbst unsittlicher Ceremonieen und eingeschlichener abergläubiger Andachtsübungen u. s. w.

Der Mann des Lichts und des Rechts konnte natürlich gegen fremde Confessionen nicht anders als duldsam sein. Bis auf Joseph's Regierung hatten die vielen akatholischen Unterthanen Oesterreichs keinen eigentlichen Rechtszustand. Der westphälische Friede war in diesem Puncte für Oesterreich unverbindlich, und was hier oder dort den Akatholiken an Religionsübung oder Kirchenbesitz zustand, das war ihnen nicht eigentlich als festgestelltes Recht, sondern mehr nur factisch oder durch precäre Gestattung oder Nachsicht zugekommen, auch nicht von sonderlichem Belange. Jetzt erst erhielten sie von dem gleich hellsehenden als menschenfreundlichen Kaiser ein ihren Zustand bestimmt regelndes, die wesentlichen Rechte der Glaubensfreiheit gewährendes Gesetz. Es ward dasselbe „Toleranzedict" genannt, durch welchen Namen freilich noch einige Beschränktheit in Ansichten oder einige Nachgiebigkeit gegen den noch allzu glaubenseifrigen Geist des Volkes sich kund that. Das Toleranzedict, für die christ-

chen Hauptconfessionen — demnach mit Ausschluß der nicht-christlichen und auch der kleineren Separatisten-Kirchen oder Secten — erlassen, oder vielmehr die vielen, nach einander über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, Erläuterungen, Zusätze u. s. w. befriedigen freilich die Forderungen des Rechtsphilosophen und Menschenfreundes nicht ganz. Die Gewährung war unvollständig selbst für die Hauptconfessionen; die Ausschließung der Secten aber und die deren hartnäckigen Anhängern sogar angedrohten Bestrafungen waren hart, sodann die Bestimmungen großentheils schwankend, mancherlei Zweifeln Raum gebend und darum auch vielfachen Hader erzeugend, welchen zu beschwichtigen dann eben die vielen Nachträge und Abänderungen Statt fanden. Allein ein Mehreres oder Vollkommeneres zu thun, war der Kaiser durch den bigotten Glaubenseifer eines großen Theiles seines Clerus und seines Volkes gehindert, und immerhin ist, was er gewährte, ein edles Denkmal seines Geistes. Auch hat es, als einmal aufgestelltes Beispiel freier religiöser Duldung, die wohlthätige Nacheiferung mancher anderen Regierungen, protestantischer wie katholischer, erzeugt.

Auch den Juden, deren der österreichische Staat nahe an einer halben Million (die meisten in Galizien) zählte, ward — nicht nur Duldung, die sie nämlich schon früher besaßen, sondern — zugleich ein weit größeres Maß bürgerlicher Rechte, als ihnen bisher zugekommen war, verliehen; dagegen wurden ihnen jedoch auch mancherlei, die Erhebung der gesunkenen Nation bezweckende Beschränkungen aufgelegt und die Erfüllung aller Bürgerpflichten, namentlich die Unterwerfung unter das militärische Conscriptionsgesetz, von ihnen gefordert.

In den meisten Ländern der Monarchie, ganz vorzüglich in jenen der slavischen Zunge und in Ungarn, besaß der Adel ganz exorbitante Vorrechte, und ward insbesondere der unglückliche Bauer von demselben mit Füßen getreten. In Böhmen galt der abscheuliche Grundsatz: „den böhmischen Bauer macht nur die härteste Knechtschaft gut“; und in Ungarn ward von dem übermüthigen Adel die Masse der Nation, nämlich die $6\frac{1}{2}$ Millionen Bauern — im Gegensatze der $\frac{1}{2}$ Million der Edlen und der Befreiten — „misera contribuens plebs“ genannt. Auch in den deutschen Provinzen war das Herrenrecht fast maßlos. Ueber dem Bauer, der freilich durch die Barbarei des Mittelalters fast in allen Ländern Europas zum Paria herabgewürdigt worden, lastete theils wirkliche Leibeigenschaft, theils eine solche Masse von vielnamigen Leistungen und Pflichten an Frohnen und Natural- oder Geldentrichtungen, daß die ausgesprochene, wirkliche Leibeigenschaft nicht drückender sein konnte. Joseph, der Vater seines Volkes, sah mit Schmerz solche Mißhandlung der Mehrzahl seiner Kinder und erkannte die Pflicht, die Nothwendigkeit, der Abhülfe. „Um so vielmal die Zahl der Landleute jene aller übrigen Stände übertrifft“, also erklärte er mit Nachdruck, „um so vielmal mehr muß der gerechte Fürst jene hülflosen, durch Unwissenheit

armen, durch Armuth furchtsamen, durch Furchtsamkeit mißhandelten Geschöpfe gesetzlich schirmen und decken." — Eine Reihe von Verordnungen, eingegeben nicht nur von staatswirthschaftlicher Politik, sondern ganz eigens von reiner Rechtsliebe und Humanität, verbesserte nunmehr diesen bedauernswürdigen Zustand und bevölkerte in kurzer Zeit die früher nur von lastthierartig niedergedrückten Gestalten bewohnten Länder mit wenigstens eines erträglichen Zustandes sich erfreuenden Menschen. Die **Leibeigenschaft** zuvörderst, in ihrer nackten Erscheinung, wurde abgeschafft, der Bauer zum freien Menschen und Eigenthümer erklärt, und sodann das Maß der dem Grundherrn zu entrichtenden Leistungen auf billige Weise festgesetzt. Die ungemessenen Frohnen also wurden in gemessene verwandelt, alle unbestimmten Leistungen nach mäßigem Anschlage fixirt, einige der gehässigsten und den Charakter der Leibeigenschaft an sich tragenden Abgaben abgeschafft, die Zehntrechte beschränkt und genauer regulirt, und zur Vertretung der Colonen, gegenüber ihren Grundherrschaften, bei allen Regierungs- und höheren Gerichtsstellen ein eigener Staatsbeamter (der Fiscalprocurator) unter dem Titel „**Unterthansadvocat**" angestellt.

Natürlich, daß solche Reformen, welche dem Interesse wie den **historischen Rechte** des **Adels** (und auch der Geistlichkeit und der Corporationen, als Grundherren) widerstritten, die Entrüstung, und großentheils den lebhaften Widerstand der Privilegirten hervorriefen. Der Egoismus und der Kastengeist erblickten in Joseph, dem Volksfreunde, einen Tyrannen und Verächter des Rechts; und **Ungarn** zumal war es, wo sich — gestützt allerdings auf die **verfassungsmäßig** bestehenden Rechte der Stände — die leidenschaftlichste Opposition erhob. Mit dem Adel verbündete sich sodann überall — vor Allem in Niederland — der geistesbeschränkte oder herrschsüchtige **Clerus** und die Schaar der **Mönche**, deren Behaglichkeit und Glanz die Reformen Joseph's noch empfindlichere Wunden geschlagen; und diesen wie jenen gelang es nur allzu wohl, selbst das durch des Kaisers Edicte begünstigte, befreite, mit Wohlthaten überschüttete **Bauernvolk**, überhaupt die unwissenden unteren Classen gegen ihren gütigen Fürsten aufzuregen, so daß seine letzten Tage durch weithin lodernden Aufruhr getrübt wurden. Die von Joseph gewährte Preßfreiheit wurde dazu mißbraucht, nicht etwa blose Kritiken oder freimüthigen Tadel, sondern schändliche Schmähungen gegen den Monarchen, der nur das Gute wollte, in die Welt zu schicken; und noch heute hallen dieselben in den Regionen, wo Engherzigkeit und Selbstsucht den Ruf des Patriotismus und der Humanität übertönen, vielstimmig wieder.

Doch nicht nur solche leidenschaftliche Schmähungen von Seite der bei Joseph's Reformen unmittelbar Betheiligten oder ihrer Bundesgenossen, sondern auch strenger Tadel von Seite ruhiger und wohlmeinender Denker ist Joseph zum traurigen Lohne für seine Bemühungen

eil geworden. Es gehört daher wohl mit zu unserer Aufgabe, die
uptpuncte dieses Tadels zu beleuchten.

Zuvörderst wirft man dem Kaiser zu große Hast bei seinen Un-
nehmungen vor. Er habe zugleich ernten und säen, d. h. er habe
cht warten wollen, bis der in das wohlzubereitete Erdreich gewor-
ne Same naturgemäß zu Früchten reife. Dadurch seien die Refor-
n größtentheils mißglückt. Das Volk sei noch nicht genug vorberei-
 gewesen, um sie zu verstehen, zu würdigen und in ihrem wahren
inne sich zu Nutzen zu machen. Daher hätten die vielen scandalö-
n Auftritte in Folge des Toleranzedicts, daher die Schreckensscenen
s siebenbürgischen Aufruhrs unter Horja und Glotschka gegen
n Adel, in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft, gerührt, und
her sei mit seinem Tode, ja schon früher, fast der ganze von ihm
 mühsam aufgeführte Bau wieder eingestürzt.

Wahr ist's: Joseph wünschte die Vollendung dessen, was er
gann, die Früchte dessen, was er pflanzte, selbst noch zu sehen;
nd die Anlegung des Augartens in Wien, den er nicht mit jun-
n Stämmchen, deren Versetzung leicht ist, sondern mit bereits star-
n, im Winter mühsam der gefrorenen Erde enthobenen Bäumen
pflanzte, ist eine sinnbildliche Darstellung seines Schaffens auch in
tellectueller, politischer und kirchlicher Sphäre. Aber sollte dieses so
roß zu tadeln sein? Auch Peter der Große, auch Napoleon,
berhaupt alle Männer von energischem Charakter thaten also, und
ofern sie nur nicht allzu sehr eilten, die Grundlegung zu ihren
auten nicht völlig versäumten und zum raschen Bau die ent-
rechenden Anstalten trafen, so thaten sie wohl daran. Die
llmäligkeit der Reform, die Lieblingsforderung der gemäßigten
iberalen oder der Anhänger eines gleißenden „Justemilieu" ist
lzu oft nur ein täuschender Aushängschild der Conservativen oder
tationären. Man liebt es, die Forderungen der Zeit durch Ver-
östung auf allmäliges Erfüllen zu beschwichtigen; und die geeig-
te Zeit will nimmer erscheinen, die angeblichen Vorarbeiten gelangen
immer zum Ende. Wer bürgte Joseph dafür, daß sein Nachfolger
ur Fortführung des von ihm Begonnenen geneigt sein werde? und
as Unvollendete ist leichter wieder umzustürzen oder durch bloses Nicht-
rtsetzen dem Zerfalle zu widmen, als ein bereits vollendeter Bau.
der wie? Hätte Joseph mit dem Toleranzedicte warten sollen, bis
ine Geistlichkeit, oder gar Rom selbst, ihn zu Duldungsgesetzen auf-
rderten? Hätte er die Leibeigenschaft der Bauern sollen fortdauern
ssen, bis die österreichischen, böhmischen, ungarischen und polnischen
delichen ihrer Leibherrlichkeit freiwillig entsagten? Hätte er überhaupt
e alten Mißbräuche und Verkehrtheiten des historischen Rechts in
herrschaft erhalten sollen, bis Verstand, Rechtsliebe und Humanität
in ganzes Volk, und zumal die privilegirten Classen durchdrängen??
Preis ihm dafür, daß er es nicht that, daß er so schnell als mög-
ch das Gute, das vom ewigen Rechte Geforderte in Wirklichkeit zu

setzen suchte. Uebrigens ist unwahr, daß er die nöthigen Vorarbeiten oder die Grundlegung zu seinen Werken versäumte. Für Unterricht und Aufklärung in allen Classen, das eigentliche Fundament guter Reformen, hat er so treu und ämsig gesorgt, wie nur wenige Machthaber; und überall ist nicht der Mangel an Vorarbeiten oder überhaupt die Eile des Schaffens die Ursache des Scheiterns seiner Entwürfe gewesen, sondern — der Widerstand der Privilegirten, der Günstlinge des historischen Rechts, der aus Mißbräuchen und Finsterniß schnöden Gewinn Ziehenden.

Eben dieser Widerstand war es auch, welcher weit mehr, als der mangelhafte Inhalt der Josephinischen Verordnungen, die vielfache Abänderung derselben veranlaßte. Freilich waren mehrere derselben an und für sich der Verbesserung sehr bedürftig. Ihre Gebrechen flossen aus mangelhaften Einsichten Joseph's oder aus einigen, auch bei ihm noch zurückgebliebenen oder neu eingeschlichenen Vorurtheilen, welche jedoch Niemand dem mehr durch späteres selbsteigenes Forschen, als durch zweckmäßigen Jugendunterricht gebildeten Kaiser mit Billigkeit zum Vorwurfe machen kann, oder auch aus Mangel an Erfahrungen, welche aber nur aus den Wirkungen der Gesetze hervorgehen, zum Voraus also noch nicht konnten erworben werden. Die traurigsten Erfahrungen aber, die Joseph solchergestalt machte, waren einerseits der Widerstand und anderseits das Mißverständniß und der Mißbrauch. Diesen mußte sodann gesteuert werden durch neue Verordnungen oder durch Abänderung der alten, wobei allerdings der Kaiser einige Ungeduld kund that und mitunter allzu schnell mit Verbesserungen hervortrat, die dann abermal der Verbesserung bedurften.

Der härteste Vorwurf aber, der ihm gemacht wird, ist der der Despotie, des willkürlichen, oft harten Verfahrens und der Nichtachtung der historischen, zum Theil selbst constitutionellen Rechte. — Schön und treffend erwidert der geniale Dichter Auersperg auf diesen Vorwurf:

„Ein Despot bist du gewesen! Doch ein solcher, wie der Tag,
Dessen Sonne Nacht und Nebel neben sich nicht dulden mag,
Der zu dunklen Diebesschlüften die verhaßte Leuchte trägt,
Und mit gold'ner Hand an's Fenster langer Schläfer rastlos schlägt.
Ein Despot bist du gewesen! Doch fürwahr ein solcher blos,
Wie der Lenz, der Schnee und Kälte treibt zur Flucht erbarmungslos;
Der den ärgsten Griesgram lustig mit dem hellsten Thau besprengt,
Und mit seinen Festeskränzen selbst den ärmsten Strauch behängt!"

Es läßt sich jedoch nicht leugnen: einige Anlage zum Despoten hatte Joseph. Er besaß Willenskraft, war entschieden in der Ausführung seines Willens und hegte von der souveränen Gewalt einen ziemlich hohen Begriff. Es war ein Glück für sein Volk, daß er nichts wollte als das Gute und Gerechte, was mindestens ihm nach aufrichtiger Ueberzeugung, als solches erschien, und daß er di

flichten des Monarchen von den Rechten desselben nicht trennte. ber eben dieses muß den Tadler zur Milde stimmen. Auch ist ohne urchgreifende Mittel kaum je etwas Großes, am Wenigsten eine we- ntliche Reform zu Stande zu bringen; und es gibt Umstände, na- entlich auch Culturzustände eines Volkes, welche ihm die Despotie, h. eine Art von dictatorischer Gewalt nothwendig oder heilsam ma- en. Wohl alsdann dem Volke, welchem der Himmel einen Titus, nen Marc-Aurel, einen Joseph II. zum Herrscher verlieh! ebrigens war Joseph in einem Theile seiner Staaten wirklich unum- hränkter oder blos durch leere Formen beschränkter Monarch; und die ersuchung, solche Gewalt auch auf jene zu übertragen, deren histori- hes Recht der Macht des Königs engere Grenzen setzte, allzu nahe egend. Sich selbst seiner guten Absichten bewußt, fühlte sich Joseph urch den Widerstand, den man ihm allenthalben — ob auch zum heil aus gesetzlich gültigen Titeln — entgegensetzte, schmerzlich ver- t; und er zweifelte an seinem Recht nicht, solchen Widerstand mit uctorität aufzuheben. — „Wenn es einstens Neronen und einen Dio- s gab" — also schrieb er zur Zeit des Aufstandes in Belgien an nen Freund — „der über die Schranken seiner Macht hinausging, enn Tyrannen gewesen sind, die einen Mißbrauch von der Gewalt emacht, die ihnen das Schicksal in die Hände gab: ist es darum bil- , daß man unter dem Vorwande von Besorgnissen, die Rechte einer ation für die Zukunft zu bewahren, einem Fürsten alle möglichen inderniße in seinen Regierungsanstalten in den Weg legt, die nichts nderes als das Wohl seiner Unterthanen zum Endzwecke haben?"...... Ich kenne mein Herz; ich bin von der Redlichkeit meiner Absichten meinem Innersten überzeugt und hoffe, daß, wenn ich einstens cht mehr bin, die Nachwelt billiger, gerechter und unparteiischer das- nige untersuchen und prüfen, auch beurtheilen wird, was ich für mein olk gethan."

Zudem waren zu Joseph's Zeit die Grundsätze des vernünfti- n Staatsrechts, zumal des auf solche Basis zu erbauenden erfassungsrechts noch zu wenig in's Klare gesetzt und aner- nnt, als daß er die natürlichen Grenzen der Herrschergewalt überall utlich hätte erkennen oder die Linie, wo das Volksrecht und das echt des Einzelnen anfängt, mit Bestimmtheit hätte erschauen kön- n. Nichts stand seinem Willen entgegen, als das historische echt der Privilegirten, und dieses war keineswegs von einer eschaffenheit, welche Achtung einflößte. Alles historische Recht brigens, in so fern, was vermöge desselben erworben worden, noch cht in's Privatrecht übergegangen, kann, seinem Begriffe nach, ieder abgeschafft oder verändert werden durch dieselbe taatsgewalt, der es den Ursprung seines Daseins verdankt, oder lchen wenigstens in einer Fiction verdanken muß, wenn es überall ahre Gültigkeit haben soll. Diese ideelle Staatsgewalt ist aber — r Gesammtwille der Nation, als deren Organ, wenn eine

wahre, grundgesetzlich bestimmte Repräsentation mangelt, nicht eben jene Privilegirten, die da naturgemäß blos ihren eigennützigen Privatwillen aussprechen, sein können, sondern entweder die durch die entfesselten Stimmen der Verständigen sich kund thuende öffentliche Meinung, oder der geborene Repräsentant des Volkes, der Fürst, welcher nämlich, wofern er auch nur verständig ist, das Gesammtinteresse zu vertreten und gegenüber den demselben widerstreitenden Particulärinteressen zu schirmen natürlich berufen ist. Von diesem Standpunct aus mochte Joseph, der ohnehin, als fast lauter Autokraten auf den Königsthronen rings um ihn erblickend, sich zu gleicher Machtvollkommenheit berechtigt glaubte, den historischen Gerechtsamen, welche dem Gesammtwohl und dem ewigen Rechte widerstreitend erschienen, gewissermaßen im Namen des Volkes mit Auctorität entgegentreten und die vom Zeitgeist gebotenen Reformen mit Machtvollkommenheit durchführen.

Selbst auf Verfassungsformen, wenn ihnen blos historisches Recht zur Grundlage dient, lassen diese Betrachtungen sich anwenden. Denn auch Verfassungsrechte müssen, wofern sie wahrhaft gültig sein sollen, als dem wirklichen oder wenigstens einem möglichen Gesammtwillen entflossen erscheinen; und es muß ihr Widerspruch mit dem gegenwärtigen, offenkundig vorliegenden Gesammtwillen als ein zur Abänderung oder Abschaffung hinreichender Titel gelten. Vergebens würde man selbst die Verträge zu ihrem Schutze anrufen, die etwa vor Jahrhunderten oder später, zwischen König und Adel (oder überhaupt Feudalständen oder Privilegirten) über Fortbestand oder Form solcher Verfassungen wären geschlossen worden. Denn solche Verträge, wenn auch für die Paciscenten unter sich selbst — d. h. abgesehen von dritten Betheiligten — verbindlich, können doch immer die vor ihrer Schließung bestandenen oder, als auf Vernunft gegründet, ewig bestehenden Rechte dritter Personen, hier also des Volkes oder der Nation, aufheben und zumal nicht die nachfolgenden Geschlechter verpflichten; ja sie sind, eben als pacta de jure tertii, schon an und für sich ungültig. Der König also, in der Eigenschaft als Stellvertreter der Nation, kann — wenigstens der Theorie nach — wenn zu Tage liegt, daß eine rein historische Verfassung dem vernünftigen Gesammtwillen widerspricht, dieselbe in dessen Namen aufheben oder eine volksthümliche an ihre Stelle setzen, jedenfalls kann oder soll er in solchem Falle ein ächtes Organ des Nationalwillens in's Leben rufen, um in Uebereinstimmung mit demselben das heilsame Werk zu vollbringen. Kann er dieses nicht, so muß man entweder warten, bis die Herren der verfaulten Wahlflecken freiwillig ihrem monströsen Recht entsagen, und die Feudalstände selbst ihre Aufhebung zu Gunsten einer Repräsentativverfassung begehren, oder — man muß dem Volk anheimstellen, sein Recht auf dem Wege der Revolution zu suchen.

Allerdings unterliegen diese Sätze für die Praxis gar schwerer

denken.. Räumt man dem constitutionellen Könige das Recht ein, Namen des Volkes oder des vernünftigen Gesammtwillens die constitutionellen Schranken zu brechen: wo ist dann überhaupt noch eine Garantie für den Fortbestand einer Verfassung? Wird nicht jeder Fürst, dem eine ihm mißfällige Schranke gesetzt ist, unter dem Vorwande des gemeinen Wohles und somit des vernünftigen Gesammtwillens sich derselben entledigen können? Ist nicht alsdann selbst der Verfassungssturz in Hannover gerechtfertigt? Bei vernünftiger Deutung unserer Sätze zwar nicht; doch weil allerdings die Gefahr des Mißbrauchs nahe liegt, so mag man (aus politischen mehr als aus Rechtsgründen) die Unantastbarkeit jeder bestehenden Verfassung (es sei denn durch die gemäß derselben mit dem Recht der Reform ausdrücklich oder stillschweigend bekleideten Gewalten) behaupten. Doch wird die Geschichte, die unbestochene Richterin der menschlichen Thaten, bei ihrem Urtheil über Verfassungsbruch theils Rücksicht nehmen auf die Beschaffenheit einer Verfassung und auf die Motive des Bruchs; sie wird den von König Gustav III. in Schweden zum Heil der Monarchie vollbrachten Sturz der übermüthigen Aristokratenmacht und die von Joseph II. im Interesse der Humanität und des Lichts gethanen Eingriffe in die ungarische und in die belgische Verfassung nicht in eine Linie stellen mit den von den Stuarts in England im Interesse der Despotie begangenen Verfassungsverletzungen oder mit den neuesten Geschichten in Hannover. Uebrigens sind unsere Sätze nur von solchen Verfassungen zu verstehen, welchen das volksthümliche oder demokratische Element, sonach das natürliche Organ des Gesammtwillens fehlt, und von solchen Verfassungsverletzungen, welche im Interesse dieses Elementes geschehen. **Wo jenes Element schon vorhanden ist, da braucht der König es nicht zu ersetzen; wo aber das Recht oder Interesse eben dieses Elementes durch ihn verletzt wird, da wird die Berufung auf den angeblichen Gesammtwillen zum Unsinn oder zum Hohne.**

Schon gegen die frühesten Reformen Joseph's hatte sich das Mißvergnügen, die Erbitterung, der geheime Widerstand erhoben. In dem Maße aber, als seine Plane sich entwickelten, nahm die Opposition an Heftigkeit zu und an Verbreitung. Ganz vorzüglich aber schritt in Ungarn und in Belgien der Geist des Widerstandes voran; und gegen das Ende Joseph's befand dieses sich in offenem Aufruhr, und in jenem schien der Brand jeden Augenblick zum Aufflammen bereit. Doch war es in Ungarn meist der Adel, und in Belgien mehr der Clerus, welcher die Bewegung hervorrief. Beide Länder übrigens hatten wirklich einigen Grund der Beschwerde.

In Ungarn waren es freilich meist die humanen Gesetze über Aufhebung der Leibeigenschaft, überhaupt über Verbesserung des Zustandes der Colonen, welche die Adelichen erbitterten. Es kam jedoch dazu die Aufhebung der Steuerfreiheit, die man nicht nur als ein lucratives, sondern auch als ein Ehrenrecht hochhielt; weiter die neue, jener

der deutschen Länder nachgebildete Organisation des Reiches, das verhaßte, und zwar nicht ohne Grund verhaßte (s. Conscription) Conscriptionssystem und die versuchte Verdrängung der ungarischen Sprache durch die deutsche. Die letzten Puncte mißfielen nicht nur den Adelichen, sondern auch den Bürgern und Bauern; und eben so fühlten Alle sich gekränkt durch die Nichteinberufung der Reichstage, durch die Unterlassung der Krönungsceremonie und endlich durch die Abführung der für ein Heiligthum geachteten ungarischen Krone nach Wien.

Es stritt allerdings gegen die Verfassung, daß Joseph keinen Reichstag berief, und daß er ohne denselben Gesetze, welche die Interessen der Stände berührten, erließ. Der Wahlspruch der Adelichen war: „Non de Nobis sine Nobis." Aber Joseph bedachte, daß er die Zustimmung der bevorrechteten Stände zur Beschränkung der Vorrechte nimmer erhalten würde, und unterließ die Einberufung. Das Nämliche that er in Böhmen, woselbst auch der bisher bestandene doppelte ständische Ausschuß aufgelös't und dafür zwei von den Ständen ernannte Wortführer als Beisitzer der Regierung in Prag zugelassen wurden. Auch in den deutsch-österreichischen Erblanden kamen unter Joseph die Landtage ab oder sanken völlig zu blosen Förmlichkeiten, zu einfachen Postulaten-Landtagen herab. Als Vorbereitung einer etwa später einzuführenden Repräsentativverfassung hätte dieses Beifall verdienen mögen, da die Feudalstände nichts weniger als Volks-Vertreter, sondern blose Vertreter des Vorrechts waren. Doch Joseph kannte die Repräsentativverfassung noch nicht; und es ist zweifelhaft, ob er — da sie gleichwohl den Eigenwillen des Fürsten, und wenn er der beste wäre, beschränkt — ihr hold gewesen wäre. Dafür aber gab er — wie Schneller (Oesterreichs Einfluß auf Deutschland und Europa. Stuttgart, 1829.) mit Recht bemerkt — dem österreichischen Staate mittelst der Preßfreiheit ein Parlament der Denker, welches unendlich wirksamer und wohlthätiger ist, als alle Feudalstände, ja selbst als Repräsentativstände, in so fern sie nicht frei und nach einem guten Wahlgesetze gewählt würden, und in so fern ihnen die volle Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen mangelte.

Die Unzufriedenheit mit Joseph's Reformen, die von den Bevorrechteten ausgegangen und arglistig auch im verblendeten Volke, dessen Wohlthäter der Kaiser sein wollte, erregte, brach zuerst in den Niederlanden in vollen Aufstand aus. Die Veränderungen in der Gerichtsverfassung und in jener der politischen Verwaltung, welche den hergebrachten Einrichtungen zuwider liefen, auch die auf Erhebung der unteren Stände berechneten Maßregeln Joseph's, so sehr sie das Mißvergnügen, zumal der Vornehmeren, erregten, waren jedoch die nächsten Gründe des Aufstandes nicht. Die kirchlichen Reformen waren es, die Anstalten zur Beförderung einer lichteren theologischen Lehre, wie die Errichtung eines Generalseminariums und die Reform der Universität in Löwen, sodann die Abschaffung oder Beschränkung der

rocessionen und der Brüderschaften, die Verminderung der Mönchs-
ster; auch das Toleranzedict und was überall Freisinniges und der
fklärung Befreundetes in Joseph's Verordnungen lag. Der hohe
d niedere Clerus und die Schaar der Mönche, entrüstet über solche
euerungen, verbanden sich mit dem mißvergnügten Adel, und beide
eint wiegelten das Volk auf wider seinen königlichen Freund und
tzündeten in ihrer fanatischen Wuth die Kriegsflamme. Die Stände
n Brabant und anderen Provinzen verweigerten die Abgaben, bis
cht ihre Beschwerden gehoben wären; Klagen über Verfassungsver-
ung wurden an die Generalstatthalter (die Schwester des Kaisers,
arie Christine, und ihren Gemahl, Herzog Albrecht von Sachsen-Te-
en) und an den Kaiser selbst gebracht, die Religion in Gefahr er-
rt. Allmälig entstanden an mehreren Orten Tumulte, das Volk
g an sich zu bewaffnen. Vergebens waren die abwechselnd versuch-
n Mittel der Milde wie der Strenge. Auch von Rom aus wurde
r Brand unterhalten; und als die Unternehmungen Joseph's gegen
e Pforte bei den Höfen Besorgnisse wegen des Gleichgewichts erreg-
n, so ließen einige derselben, zumal Preußen, sich zu heimlicher
munterung der Rebellen herab. Wiederholt bemühte sich der Kaiser,
rch Nachgiebigkeit den Sturm zu beschwören; nichts als eine völlige
ücknahme aller Neuerungen genügte den Hartnäckigen. Da er-
ärte der zürnende Monarch (1789), daß er, da man die Pflichten
gen ihn gebrochen, auch an die Verfassung, namentlich an die
oyeuse entrée" (wie die brabantische genannt ward) sich nicht
hr gebunden erachte, und hob sie ausdrücklich auf.

Hierüber entbrannte förmlicher Krieg. Alle Provinzen, mit Aus-
hme Luxemburgs, fielen ab; und die Häupter der Empörung, nach
erwerfung der abermals eingegangenen nachgiebigen Erklärungen des
isers, hatten bereits die Einrichtung eines eigenen, selbstständigen Fö-
rativstaates begonnen, als der durch solche Botschaften auf's Tiefste
kränkte Monarch starb.

Aehnlichen Kummer bereitete ihm Ungarn. Zwar kam die Em-
rung hier nicht zum völligen Ausbruche; doch alle Vorboten einer
lchen zeigten sich weithin im Reiche. Das Mißvergnügen über die
euerungen war gesteigert worden durch die wegen des Türkenkriegs
n die Nation gemachten Anforderungen von Mannschaft und vielna-
igem materiellen Bedarfe; die aus den Comitaten ertönenden Beschwer-
n nahmen einen trotzigeren Ton an, und tagtäglich näherte sich die
efahr. Da entschloß sich der Kaiser, gebeugt durch so viele Unfälle,
ch weithin den politischen Horizont mit düsteren Wolken für Oester-
ich umhängt erblickend, auf seinem Schmerzens- und Sterbelager zur
rücknahme seiner Reformen, zur Niederreißung des geliebten Baues,
m er seine schöpferische Kraft und alle Mühe seines Lebens gewid-
et. Er erließ (unterm 28. Jänner 1790) ein solchen Widerruf aus-
rechendes Edict (von den Ungarn „Revocatio ordinationum, quae
usu communi legibus adversari videantur," genannt), worin er

zuvörderst die baldige Haltung eines Reichstags und die Zurückstellung der heiligen Krone des Reichs, um dieselbe in Ofen verwahren zu lassen, verhieß, und sodann in rührenden Worten fortfuhr: „Um die Zärtlichkeit Unseres väterlichen Gemüthes gegen das ungarische Volk nicht zu beschränken, haben Wir ferner auf Antrieb Unseres eigenen Herzens gnädig beschlossen, die öffentliche Verwaltung des Reichs und des Rechts vom ersten des kommenden Monats Mai in jenen Stand zurückzusetzen, in welchem sie sich befand, als Wir im Jahre 1780 die Regierung des Reichs übernahmen. Da Wir nämlich einige Anstalten der öffentlichen Verwaltung gleich beim Antritt unserer Regierung abzuändern für gut befunden, blos in der Absicht, das allgemeine Wohl zu befördern, und einzig in der Hoffnung, daß ihr, durch Erfahrung belehrt, daran Wohlgefallen finden würdet; Wir nun aber vergewissert werden, daß ihr die alte Form der Verwaltung vorzieht und in ihr allein euer Glück sucht und findet, so zaudern Wir nicht, auch in dieser Sache euren Wünschen zu entsprechen. Da Wir nämlich einzig das Wohl der Unserer Regierung anvertrauten Völker glühend verlangen, so scheint Uns jener Weg der willkommenste, welcher am Gewissesten dahin durch das allgemeine Uebereinstimmen der Nation führt. Darum stellen Wir die Comitate des Reichs in ihr altes und gesetzliches Ansehen wieder ein u. s. w. Zugleich erklären Wir die übrigen, seit dem Anfang Unserer Regierung erflossenen Verfügungen, welche nach dem gemeinen Sinne den Gesetzen zu widersprechen schienen, für aufgehoben und außer Kraft gesetzt.... Uebrigens haben Wir beschlossen, daß an der Kraft Unseres sogenannten Toleranzedicts, auch an der Anordnung der Pfarreien, endlich an Unseren Verfügungen über die Behandlung der Unterthanen und ihr Band mit den Grundherren nichts geändert werde." — Dieses Edict ward in Ungarn mit Jubel empfangen, und dann auch die Reichskrone am 18. Febr., zwei Tage vor Joseph's Tode, aus seiner Burg unter festlichem Gepränge nach Ungarn abgeführt. Wie edel, wie human und liebenswürdig erscheint uns auch hier, selbst beim Widerrufe seiner Verordnungen, der großmüthige Fürst dadurch, daß er von solchem Widerrufe, trotz der harten Bedrängniß und der drohenden Gewitter, die ihn rings umgaben, dennoch die zwei Edicte ausnahm, welche die Duldung befahlen und die Leibeigenschaft aufhoben! Diese standhafte Behauptung der heiligsten Menschenrechte fürwahr ist des schönsten Kranzes der Unsterblichkeit werth.

Auch Tirol, welches ähnliche Gährung wie Ungarn und aus ähnlicher Ursache gezeigt, glaubte Joseph durch Zurücknahme der meisten Neuerungen beruhigen zu müssen. In den übrigen deutschen Erbstaaten, auch in Böhmen, weniger in der Lombardei, zeigten sich gleichfalls Spuren des Mißvergnügens, obwohl von minder gefahrdrohender Natur. Dennoch mochte Joseph voraussehen, daß auch hier — wie dann wirklich durch seinen Nachfolger geschah — die Restauration des Alten werde eintreten müssen. Und so fühlte er in seinen letzten

stunden den Seelenschmerz, die Zertrümmerung seiner Lieblingswerke, welche das Heil Oesterreichs, die Humanitätsbeförderung in der ganzen civilisirten Welt und seinen eigenen edlen Ruhm zum Gegenstande hatten, theils noch selbst befehlen, theils voraussehen zu müssen. Als Ausdruck seines Seelenleidens mögen die Worte gelten, die er noch kurz vor seinem Hinscheiden sprach: „Ich wünschte, man schriebe auf mein Grab: 'Hier ruht ein Fürst, dessen Absichten rein waren, der aber das Unglück hatte, alle seine Entwürfe scheitern zu sehen'"; und als Denkmal seines reinen Bewußtseins diene sein Gebet in der Todesstunde: „Herr! der du allein mein Herz kennst, Dich rufe ich zum Zeugen an, daß ich Alles, was ich unternahm und befahl, aus keinen anderen Absichten, als zum Wohl und zum Besten meiner Unterthanen meinte. Dein Wille geschehe!" —

Zwei Tage vor seinem Tode traf den durch sein Unglück in politischen Dingen schon tief gebeugten Kaiser auch noch ein schwerer häuslicher Schlag. Die Gemahlin seines Neffen Franz, Prinzessin Elisabeth von Würtemberg, Schwester der Gattin des russischen Thronfolgers, die Joseph väterlich liebte und als Pfand einer innigeren Verbindung mit Rußland werth hielt, starb (am 18. Febr.) in Kindesnöthen. Mit gebrochenem Herzen, doch aufrechten Geistes und Gemüthes, folgte Joseph ihr nach, am 20. Febr. früh sechs Uhr.

Welchergestalt sein Bruder und Nachfolger, Leopold, bisher als Großherzog von Toscana wegen seiner Weisheit gerühmt, und nach dessen baldigem Tode (1792 am 15. Febr.) sein Sohn, Franz II. (nachher als österreichischer Kaiser Franz I.), welchen, die Fortführung der Reformplane von ihm erwartend, Joseph geliebt hatte, das System des Fortschritts mit jenem des Stillstands oder vielmehr des Rückganges, nämlich der Restauration, vertauschten, und wie in dessen Folge von den Josephinischen Gesetzen und Anstalten die meisten wieder aufgehoben und zum Theil durch solche in entgegengesetztem Sinne ersetzt wurden, ist zur Genüge bekannt. Gleichwohl hat Kaiser Franz seinem persönlich verehrten, ob auch nicht nachgeahmten Oheim ein huldigendes Denkmal in einer imposanten ehernen Reiterstatue mit der Inschrift: „Josepho Secundo, qui Saluti publicae vixit, non diu, sed totus."

Welche Ungunst jedoch immer Joseph's Richtung und Wirken unter seinen Nachfolgern traf: zerstören konnten dieselben seine Werke nicht, mindestens nicht von Grund aus. Nur was oberhalb des Bodens stand vom Gebäude, vermochte man niederzureißen; aber das tiefer liegende Fundament besteht noch, und wo man die Stämme seiner Pflanzungen fällte, da ist doch ihre gesunde Wurzel geblieben, und mag früher oder später neue Schosse treiben. Ja, selbst die Verächter und Hasser seines Schaffens haben die Frucht davon genossen und müssen, wenn sie nicht völlig blind sind, selbst die Erhaltung des österreichischen Staates ihm danken. Ohne die durch Joseph's weise Verwaltung bewirkte Stärkung der materiellen wie der morali-

schen Kräfte dieses Staates, wie hätte er den Stürmen trotzen mögen, welche in Folge der französischen Revolution über ihn hereinbrachen! Maria Theresia, als sie den Thron bestieg, vermochte nicht den 40,000 Preußen zu widerstehen, welche ihr Schlesien raubten, und ohne den glücklich erweckten Enthusiasmus der Ungarn wäre sie dem Baierfürsten erlegen. Durch Joseph's staatswirthschaftliche Reformen ergoß sich ein jugendlich strömendes Leben in den alternden Staatskörper. Die 20 Millionen Menschen, die er beim Antritte seiner Regierung vorfand, vermehrten sich während der zehn Jahre seiner Herrschaft auf sieben und zwanzig Millionen; und die Staatseinkünfte stiegen von 55 Millionen Gulden auf mehr als hundert Millionen. Mit solchem Steigen im Einklange war die Vermehrung des Nationalreichthums, welche in allen Sphären der Erzeugung und des Verkehrs fast urplötzlich einen erstaunenswürdigen Schwung genommen und mit der Wohlhabenheit der Bürger auch ihr Selbstgefühl erhöht hatte. Noch erfreulicher war der Aufschwung des Geistes. Joseph's Lehren, Joseph's Grundsätze, die er allen seinen wichtigeren Edicten als Motive voranschickte, die dergestalt auf's Schönste verwirklichte Publicität seines Regierungssystems, sobann der Inhalt dieser Edicte selbst, als des die Presse entfesselnden Censur-, des die Duldung verkündenden Toleranzedictes, der die Leibeigenschaft der Bauern aufhebenden, ihre Frohnpflicht mildernden, ihr Menschen- und Bürgerrecht in Schutz nehmenden Verordnungen, überhaupt der Geist seiner Gesetze, auch die wohlgeordnete Verwaltung, die wesentlich verbesserte Justiz, die von Mißbräuchen gereinigte Kirche u. s. w. wirkten erhellend und erhebend auf die Nation. Die vortrefflichen Unterrichtsanstalten, mit den übrigen Beförderungsmitteln der Aufklärung, vor Allem die befreite Presse, endlich das edle Beispiel des Kaisers selbst vervollständigten solche Wirkung und brachten in Denkart und Sitte, in Richtung und Kraft des Geistes und des Gemüthes von Hunderttausenden eine wunderähnliche Revolution hervor. Alle Fächer der geistigen Thätigkeit, alle Zweige der Wissenschaft und Kunst, welche bisher meist brach gelegen, sah man jetzt von tüchtigen Arbeitern betrieben und durch achtungswerthe Meister geziert. Im Staats- und im Kriegsdienst, in der Schule und Kirche, in Handel und Industrie trat eine Masse talentvoller, thatkräftiger Männer auf, welche dem Vaterlande wohlthätig und der Achtung des Auslandes sich erfreuend waren, und die Jugend, die nach Josephinischen Grundsätzen erzogen war, nahm dieselben mit Innigkeit, mit Enthusiasmus auf und bewahrte sie fortan als ein Kleinod im liebenden Gemüthe. Jesuiten, Mechitorier, Redemtoristen und wie immer die Finsterlinge heißen, welchen man heute die Volks- und Jugendbildung übertragen möchte, werden das Licht nimmer auslöschen, welches das Jahrzehent Joseph's in Oesterreich gepflanzt hat. Auch ist, so ämsig man an Zurückführung der Zustände zum Alten gearbeitet hat und arbeitet, dennoch als Gebot der Nothwendigkeit erschienen, wenigstens einige Haupt-

rundsätze der Josephinischen Gesetzgebung in Kraft zu erhalten; nd ihnen verdankt man noch heute, was immer — allerdings neben ilen Gebrechen — noch groß, schön und beglückend in Oesterreich ist.

Aber nicht nur für's eigene Land, sondern weit über dessen Grenzen hinaus, für ganz Europa hat Joseph segensreich gewirkt. Das Beispiel seiner Einfachheit in Sitte, seiner Verachtung der steifen Etiquette und der servilen Formen (so verbot er das früher herkömmliche Kniebeugen vor dem Monarchen u. dgl.), eben so des eitlen Prunkes und der Hofpracht ist nicht ohne einige Nachahmung, wenigstens an mehreren deutschen Höfen, geblieben. Wohlthätiger noch war das Beispiel seiner religiösen Duldung, seiner strengen Gerechtigkeitsliebe und edlen Menschenachtung. Wenn ein katholischer und ein österreichischer Fürst Toleranz übte und gesetzlich verkündete: wie hätten andere, zumal protestantische Regierungen darin nicht eine Aufforderung zu ähnlicher Duldung finden sollen? Und wenn in Oesterreich, dem von Alters conservativen Staate, Reformen im Sinne des Vernunftrechts und der Humanität Statt fanden: wie hätte man anderwärts sich völlig verschließen können gegen die mächtig mahnende Stimme der Zeit? — Wenn der weitgebietende und in einem großen Theile seiner Staaten absolute Monarch sich als den Diener des Staates erklärte und seine Schuldigkeit anerkannte, jeweils das wahre Interesse der Mehrheit, welches mittelbar auch jenes der Gesammtheit ist, folglich den vernünftig anzunehmenden Gesammtwillen, als sein Gesetz zu achten: wie mochten dann anderwärts die sonst gewohnten Lehren und Schaustellungen einer lediglich herrischen, den Unterthan als Sache behandelnden Gewalt mit Ehre noch Statt finden? — Und wenn der Fürst von Oesterreich das Panier der Aufklärung und der Geistesfreiheit erhob: welcher andere Hof hätte nicht wenigstens den Schein annehmen sollen, als achte er Wissenschaft und Verstand? — Dergestalt trug Joseph seinem Zeitalter gewissermaßen die Leuchte voran, gab der öffentlichen Meinung, zumal in Deutschland, einen mächtigen Impuls und trug dadurch unermeßlich viel bei zu dem fortschreitenden Triumph derjenigen Ideen, welche, eben weil sie jene der Vernunft oder der ewigen Wahrheit sind, ihre Herrschaft über die Gemüther der Menschen, da wo sie dieselbe einmal erlangt haben, nimmer verlieren können.

Ob Joseph, wenn er länger gelebt hätte, gegen das revolutionäre Frankreich den Krieg würde unternommen haben, muß sehr bezweifelt werden. Gab er doch, als bald nach den Octobertagen (1789) die Aristokraten ihn aufforderten, die Beleidigungen zu rächen, welche in jenen Tagen die Königin, seine Schwester, erlitten, zur Antwort: „der österreichische Staat hat keine Schwester." Zwar würde die Aussicht, durch Benutzung des zerrütteten Zustandes Frankreichs, des ehevor mehrhundertjährigen Feindes von Oesterreich, einige schöne Provinzen, wie Elsaß und Lothringen, gewinnen zu können, lockend genug für ihn gewesen sein. Auch würde er natürlich, als König, die Herabwürdi-

gung der königlichen Macht im Nachbarstaate nicht mit gleichgültigen Augen betrachtet haben. Aber gegen die ersten Grundsätze der Revolution, so wie sie in der ersten (constituirenden) Nationalversammlung sich aussprachen, da sie ja meist seine eigenen waren, konnte er ohne schreienden Selbstwiderspruch nicht auftreten. Die Wiedereinsetzung der von der Vernunft dictirten Rechte des Menschen und Bürgers in die ihnen gebührende Herrschaft, da er im eigenen Staat sie zum Ziele seines Strebens machte, konnte er im fremden nicht verdamme; und der aufgeklärte, durch Aristokraten und Pfaffen im eigenen Lande so hart angefeindete, ja mißhandelte Fürst konnte unmöglich Freund der französischen Emigranten, jener übermüthigen Volksfeinde und Finsterlinge, sein. Auch wäre wohl ohne das wohlwollende Gehör, welches die ausgewanderten Prinzen bei den Höfen gefunden, und ohne die Tractaten von Pillniz, von wo aus Oesterreich und Preußen der französischen Nation den Fehdehandschuh hinwarfen, die Revolution den Schreckensgang nicht gegangen, den sie nachmals, durch die Feindschaft Europa's zum Kampf der Verzweiflung und zur Wuth gebracht, einschlug; und es wäre also kein gerechter Grund, ja kein scheinbarer Vorwand mehr zum Kriege vorgelegen. Die glanzvoll und hoffnungsreich begonnene Wiedergeburt des französischen Staates hätte da mögen in Ruhe und Eintracht zur Vollendung geführt, und durch die Constitution von 1791 ein Musterstaat in Europa gegründet werden, welchem die übrigen früher oder später hätten nacheifern müssen, und auf welchen selbst Amerika Blicke des Beifalls oder gar des Neides hätte werfen mögen.

Doch wessen Auge mag erschauen, was geschehen oder nicht geschehen wäre, wenn das Schicksal Joseph's Leben länger gefristet hätte? Verhängnißschwer jedenfalls war sein frühes Dahinscheiden, so wie unermeßlich folgenreich sein zehnjähriges Wirken für Oesterreich und für die Welt.

Es sei uns erlaubt, indem wir auf Joseph's Sarg den gerührten Blick werfen, die Gefühle, welche damals, als die Todesbotschaft erscholl, die Wohlgesinnten durchdrangen, mit den Worten wiederzugeben, womit ein zeitgenössischer Dichter (Eulogius Schneider, welcher zwar später durch sein böses Schicksal in die Schreckensthaten der Revolution mit hineingerissen ward, damals aber noch rein war) sie einfach und zum Herzen gehend ausgesprochen hat.

Elegie an den sterbenden Kaiser Joseph II.

Quis talia fando temperet
a lacrymis?

Ach! so war noch diese Wunde
Vor der bangen Todesstunde,
Dulder Joseph, Dir bestimmt?
Brechend muß Dein Aug' noch sehen
Auch den letzten Stern vergehen,
Der für Dich am Himmel flimmt?

Wird die Welt Dich noch beneiden?
Wird beim Anblick Deiner Leiden
Nicht der Neid versöhnet sein?
Wird er Deines Armes Stärke,
Deiner Weisheit Schöpfungswerke,
Deine Größe Dir verzeih'n?

Groß war Deines Armes Stärke,
Glänzend Deiner Schöpfung Werke,
Gut Dein Herz und weit und groß:
Hingewelkt ist Deine Stärke,
Unvollendet Deine Werke,
Gram ist Deines Herzens Loos.

Mögen ihren Fritz die Brennen
Groß durch Geist und Thaten nennen;
Auch durch's Glück war's Friederich:
Aber nie hat Dir's gelächelt,
Nie sein Zephyr Dich gefächelt;
Deine Größe war dein Ich.

Wer hat so, wie Du gelitten?
Wer für Weisheit so gestritten?
Wer das Gute so erstürmt?
Hat nicht gegen Deine Schlüsse
Itzt die Bosheit Hindernisse,
Itzt die Dummheit aufgethürmt?

Ach! Du warst ein Kind der Schmerzen,
Da noch unter ihrem Herzen
Ahndend dich Therese trug;
Da der Bojer Alles wagte,
Und der Franzmann spottend fragte:
„Ist Toscana nicht genug?"

Und wenn Deiner treuen Helden
Löwenmuth empörte Welten
Und das Schicksal selbst bezwang;
Wußt' es dennoch Dich zu quälen
Durch die Folter großer Seelen,
Durch gehemmten Thatendrang.

Zweimal schlugen keusche Triebe
Um Dein Herz das Band der Liebe,
Zweimal schlug's der Tod entzwei.
Ach! Du hast nur wenig Stunden
Hymens süße Lust empfunden,
Und was Vaterfreude sei.

Und gelangtest Du zum Throne,
Griffest Du dem Höllensohne
Fanatismus in's Gesicht:
Ha! da spie das Ungeheuer
Schwefeldampf und Gift und Feuer;
Ganz besiegtest Du es nicht.

Ziehest Du an Lascy's Seite
Wider Abdul aus zum Streite,
Flieht vor dir des Krieges Glück;
Wider Deine Donnerkeile
Schießt die Seuche ihre Pfeile,
Und Du kehrest krank zurück.

Wenn nun Loudon, gleich dem Blitze,
Flammt an Deines Heeres Spitze,
Dein Kroat in Belgrad zecht,
Koburg den Vezier bestehet,
Tausende, wie Disteln, mähet
Und Dich an dem Glücke rächt:

Sieh! da wirbt im Niederlande
Priesterwuth sich eine Bande,
Schwingt des Aufruhrs Fackel hoch:
Brüder würgen ihre Brüder,
Väter ihre Söhne nieder:
Joseph! Und Du lebest noch?

Ja, Du lebst zu neuen Wehen;
Auch Elisens Tod zu sehen,
Großer Dulder! lebest Du.
Sie, so theuer Deinem Herzen,
Stürzt, gewürgt von Mutterschmerzen,
Noch vor Dir dem Grabe zu.

Ach! dort lieget sie, die Milde,
Da sie ihrem Ebenbilde
Sterbend noch entgegenblickt:
Ach! den Säugling in dem Schooße
Welkt sie, eine Frühlingsrose,
Mit der Knospe abgeknickt.

Gibt's für Dich noch einen Kummer?
Nein! so schlaf' den Todesschlummer,
Schlaf' ihn sanft und sonder Schmerz:
Schlaf, Du Aermster aller Großen!
Denn die Schal' ist ausgegossen,
Ausgeblutet hat Dein Herz.

Die **Quellen** und **Hülfsmittel** zur Geschichte und Charakteristik Joseph's II. sind zuvörderst die **allgemeinen Geschichtsbücher** über seine Zeit und eine Unzahl **kleinerer Schriften** und Abhandlungen in Flug- und in periodischen Blättern, lobende und tadelnde Kritiken über ihn enthaltend; sodann insbesondere die vielen **Lebensbeschreibungen**, die von ihm theils gleich nach seinem Tode, theils später erschienen sind. Unter jenen — außer mehreren von ungenannten Verfassern — die von **Meusel**, **Hübner**, **Pezzel**, **Carraccioli** u. A; unter diesen die von **Hormayr** (österreich. Plutarch 11. Bändchen), von **Cornova** (Geschichte Joseph's II. Prag, 1801), von Dr. **Burckhardt** (Kaiser Joseph II. in seinem Leben und Wirken. Meißen, 1835) und von Dr. A. J. **Groß-Hoffinger** (Lebens- und Regierungsgeschichte Joseph's II. Stuttgart, 1835), welche beide, zumal die letztere, sehr schätzbare Daten und

Betrachtungen enthalten, und endlich ganz vorzüglich in Schneller's geistreichem Werk: „Oesterreichs Einfluß auf Deutschland und Europa" II. Bd. Stuttgart, 1829.) der von der Regierung Joseph's II. handelnde Abschnitt. Rotteck.

Journale, s. politische Blätter.

Joyeuse Entrée, s. Niederland.

Juden, s. Hebräer und Emancipation der Juden.

Judenschutz und Judenabgabe[1]). — Schon vor Christi Geburt verlor der jüdische Staat seine Unabhängigkeit und wurde den Römern tributbar[2]). (Der Stifter des Christenthums zahlte seine Didrachmen, Matthäus 17, 24.) In der Eroberung und Zerstörung Jerusalems durch die Römer unter Kaiser Vespasian im Jahre 70 unserer Zeitrechnung ging der jüdische Staat unter[3]), und die Israeliten zerstreueten sich innerhalb der weiten Grenzen des römischen Reichs; sie genossen Schutz gegen Entrichtung einer besonderen, für sie berechneten Steuer, welche namentlich unter dem Kaiser Domitian mit großer Strenge beigetrieben wurde[4]). Spätere Kaiser fügten noch weitere Abgaben hinzu, welche zwar Kaiser Julian abschaffte[5]), aber seine Nachfolger, unter denen sich besonders Justinian durch seine intolerante, die Israeliten bedrängende Gesetzgebung hervorhebt, wieder einführten. — Nach Deutschland kamen nach dem Zeugnisse des Basnaquius (Histor. Jud.) Juden schon zur Zeit der Herrschaft Hadrian's, und unter den Karolingern finden wir sie als Unfreie, welche dafür, daß man sie duldete, ein bestimmtes Kopfgeld bezahlen mußten. Das spätere Mittelalter zeigt sie uns als sogenannte kaiserliche Kammerknechte[6]) (auch zuweilen Reichsknechte genannt). Der Geist, welcher die Kreuzzüge anführte, ließ auch die Israeliten als feindselige Ungläubige erscheinen, deren Vernichtung verdienstlich sei; sie fanden in der kaiserlichen Macht, welche besondere Judenvögte ernannte, den gesuchten, zugleich die freie Ausübung ihres Gottesdienstes umfassenden Schutz, den sie durch Steuern an die kaiserliche Kammer — eine ergiebige Quelle von Ein-

---

1) Vergl. den Art. Emancipation der Juden, S. 22 flg. des V. Bandes dieses Staatslexikons.

2) Leo, Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staats, gehalten an der Universität zu Berlin. Berlin, 1828. Ein und zwanzigste bis vier und zwanzigste Vorlesung, S. 235—278.

3) Leo a. a. O. fünf und zwanzigste Vorlesung, S. 279—294. Jost, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Makkabäer bis auf unsere Tage, nach den Quellen bearbeitet. Th. 2. Berlin, 1821. Buch 8. S. 169 ff.

4) Jost a. a. O. Th. 3. S. 186.

5) Jost a. a. O. Th. 4. S. 209.

6) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 3. Berl., 1797. S. 158. Schmidt, Geschichte der Deutschen, Th. 3. S. 145. Pfeffinger, Corpus juris publici Tom. III. p. 1275 sqq. Bossel, über das bürgerliche Recht der Juden in Deutschland nach gemeinem deutschen Rechte (S. 443 ff. des dritten Jahrgangs des Rheinischen Museums für Jurisprudenz, herausgegeben von Blume rc. (Bonn, 1829 ff.) S. 453.

künften — sich erkauften. Waren die Kaiser in Geldnoth, so trugen sie kein Bedenken, sich eines Theils der Habe ihrer Schützlinge zu bemächtigen (Kaiser Sigismund forderte ihnen z. B. den dritten Pfennig zur Bestreitung der Kosten des Kriegs gegen die Hussiten ab), oder sie, gleich fruchtbringenden Krongütern, zu veräußern oder zu verpfänden. So verpfändete z. B. Kaiser Karl der Vierte im Jahre 1349 die Gefälle von seinen Kammerknechten in der Reichsstadt Frankfurt a. M. an den Rath derselben gegen einen Vorschuß von 15,200 Pfund Heller, verschrieb, zugleich auf den Fall, daß die Juden inzwischen sterben oder umgebracht werden sollten, deren Eigenthum, und verkaufte im Jahre 1372 den von ihm reservirten halben Theil der Juden in der Stadt Frankfurt auf Wiederkauf, jedoch mit Fortdauer des Lebensschutzes[7]). Der kaiserliche Schutz reichte freilich nicht hin, die heimathlosen Abkömmlinge eines morgenländischen Volksstammes vor Bedrückungen und Verfolgungen aller Art zu bewahren; die Volksmeinung sah sie als Feinde des Christenthums an, die keiner Schonung würdig seien. Dieser Wahn, der die Juden mehr als einmal eine Pariser Bluthochzeit erleben ließ, führte schon zu Ende des eilften Jahrhunderts (im Jahre 1096 wurden in Mainz über 14,000 Juden umgebracht), dann im dreizehnten Jahrhunderte (im Jahre 1285 fiel in München das Volk über die Juden, beschuldigt, einen Christenknaben ermordet zu haben, her, ermordete Viele davon und steckte ihre Synagoge, worin 180 Israeliten den Feuertod starben, in Brand)[8]), besonders aber im vierzehnten Jahrhunderte zu den entsetzlichsten Greuelscenen gegen die unbeschützten Schützlinge des kaiserlichen Oberhauptes. Im Jahre 1331 fielen die Einwohner von Ueberlingen über die dort wohnenden Israeliten her, und als 300 derselben sich in ein Haus flüchteten, steckten sie dasselbe an, so daß die Meisten der Unglücklichen den Feuertod starben; die, welche sich retten wollten, wurden unter Martern umgebracht. Im Jahre 1337 stellte sich in Dekkenbach in Baiern der Magistrat selbst an die Spitze des Volkshaufens, um denselben gegen die jüdischen Einwohner, welche sich an einer Hostie vergangen haben sollten, zu führen; er lud einen benachbarten Ritter, Hartmann von Degenbach, zur Theilnahme ein. Auf ein verabredetes Zeichen wurde ihm und den Kriegsknechten, welche er anführte, das Thor geöffnet, worauf die Unglücklichen überfallen und unter Qualen abgeschlachtet oder lebendig verbrannt wurden. Zur Verherrlichung dieser gottseligen That wurde eine Kirche zum heiligen Grabe gebaut, welche zu einem berühmten Wallfahrtsorte wurde. Herzog Heinrich zu Landshut stellte eine besondere Belobungsurkunde aus, worin er zugleich die Mörder in dem Besitze des Geraubten bestätigte. Der Pa-

---

7) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Theil 1. Frankf., 18?? S. 440. Bender, der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt a. M. Nebst Verbesserungsvorschlägen. Frankfurt, 1833. S. 13.

8) Aretin, Geschichte der Juden in Baiern. 1803. S. 46.

theilte vollkommenen Ablaß. Diesem glänzenden Beispiele folgten an- re Städte in Baiern, besonders Straubing. Einige Jahre später ach eine schwere pestartige Krankheit aus, welche sich über einen großen heil von Europa verbreitete und nach dem Zeugnisse der gleichzeitigen eschichtsschreiber ein Drittheil der Bewohner wegraffte. Bald erhob ch der unselige Wahn, die Israeliten hätten durch verderbliches Be- nnen, z. B. durch Vergiftung der Brunnen, die Pest herbeigeführt, m die Christen zu verderben. Nach dem Zeugnisse des Chronisten akob von Königshafen wurden am 13. Februar 1349 zwei tausend uden in Straßburg verbrannt; ihre Habe wurde den mörderischen änden als lohnende Beute überlassen. Diese Brandfackel entzündete as ganze Elsaß und andere Städte im Westen von Deutschland, als: asel, Speyer, Heidelberg, Oppenheim, Mainz und Frankfurt. In tzterer Stadt, in der schon vor dem Jahre 1150 Judenfamilien wohn- n, wurden schon im Jahre 1240, auf Anlaß des Umstandes, daß die erwandten eines Israeliten, der zum Christenthume übergehen wollte, iesen daran zu hindern suchten, viele Juden ermordet, so daß nur der abbiner und 20 seiner Glaubensgenossen übrig blieben, die in der odesangst die Taufe verlangten 9). Zwar gelang es, als zu Ende es dreizehnten Jahrhunderts die Juden am Rhein und Main verfolgt urden, dem Rathe der Stadt, von den jüdischen Bewohnern dersel- n alle Gefahr fern zu halten, obgleich sie auch dort durch Wucher, gar gegen den Rath, der mehrmals genöthigt war, Darleihen von nen zu beziehen, den Haß auf sich gezogen hatten. Allein der wilde Strom des Jahres 1349 wälzte sich auch durch diese Stadt. Eine Schaar der rasenden Schwärmer, der sogenannten Geißler, wendete h auch nach Frankfurt und versuchte durch alle Künste, das Volk egen die Juden zu erhitzen, und als dieses ihnen nicht gelang, ent- ündeten sie eine Feuersbrunst, die sie den Juden zur Last legten. Ihre ist hatte den gewünschten Erfolg: die Angeschuldigten wurden nieder- emetzelt, Weiber und Kinder in die Flammen gestoßen 10). Durch chts glaubte damals das Volk am Rheine ein gerade einfallendes Ju- läum mehr verherrlichen zu können. Auf den Rath der Geistlichkeit

---

9) Bender a. a. O. S. 8.

10) Florian's Chronik von Frankfurt. 1644. S. 285. Kirchner a. a. O. h. 1. 1807. S. 194. 195. 437—439. 443. 453. 454. Der Verfasser sagt hier: lles, was noch vom Zustande der hiesigen Juden vor 1519 zu sagen ist, läßt sich rz zusammenfassen. Immer werden die Jahre 1240 und 1349 für sie eine trau- e Erinnerung bleiben. Aber auch vor und nach jenen Schreckensscenen ist ihr en unsicher, ihr Zustand unstät, ihr Vermögen ungewiß. — Kaum dichtet ihnen r Eigennutz ein Verbrechen an, so liegen sie im Kerker oder auf der Folter, zu be- nnen, was ihnen erfinderische Henker in den Mund legen. Dem durch die Folter preßten Geständnisse folgt sogleich die Strafe und welche? Man denke sich das pein- he Recht jener Zeit, vom Aberglauben geschärft. Was der getaufte Verbrecher n Schandpfahl büßt, kostet dem Juden das Leben. Man hängt ihn zur Lust an n Füßen auf, ihm zur Seite unbändige Rüden, die mit Todesgeheul den Zuspruch r Mönche begleiten."

wurde die Beute zu sogenannten frommen Zwecken verwendet. So wurden namentlich die Mittel zur Erbauung des Doms zu Speyer gewonnen[11]). Der kaiserliche Schutzherr[12]) mußte sich damit begnügen, seinen Unwillen in Schreiben an die mörderischen Städte voll üppiger Bewohner auszudrücken, während Herzog Albrecht der Weise von Oesterreich, der als Judenfreund verlästert wurde, nach dem Beispiele seines Ahnherrn Kaiser Rudolph's, die, welche in jenem blutigen Jahre 1349 das mordende Volk gegen die Juden zu Krems, Stein und Mautern anführten, schwer, zum Theil mit dem Strange strafte und die schuldigen Einwohner jener Städte mit schwerer Geldstrafe belegte. Die Anschuldigung, ein Jude habe mit einem Steine auf die Monstranz geworfen, welche ein Priester zu einem Kranken getragen, führte im Jahre 1388 zur Ermordung aller Juden in Prag. Bis tief in das funfzehnte, ja bis in das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert hinein, schlug dieses in Asche glimmende Feuer des Judenhasses, das Pergament verzehrend, auf welches der Schutzbrief geschrieben war, hier und dort zur blutigen Flamme empor. So wurden im Jahre 1428 viele Juden in Regensburg, beschuldigt, einen Knaben, dessen Leichnam im Walde gefunden wurde, ermordet zu haben, verbrannt. In Oesterreich, wo im Jahre 1370 die Juden an einem Tage gefangen, ihres Vermögens beraubt wurden und einen Monat lang im Kerker schmachten mußten, wo im Jahre 1415 eine drückende Judensteuer ausgeschrieben wurde, erneuerte sich im Jahre 1421 durch Impuls von oben eine heftige Judenverfolgung. Die gegen einen sehr reichen Juden zu Ems gerichtete Beschuldigung, von der Frau des Küsters an der Pfarrkirche zu St. Lorenz Hostien gekauft zu haben, um durch deren Verunehrung die christliche Osterfeier zu verspotten, diente zur Beschönigung. An einem Tage wurden alle Juden in Oesterreich in's Gefängniß geworfen, ihr gesammtes Vermögen fiel an den Staat. Die gemeinen Juden wurden über die Grenze gebracht, den vornehmen, d. h. den reichen, ließ man die Wahl zwischen Taufe oder martervollen Tod. Viele tödteten sich selbst oder ließen sich von ihren Angehörigen die Adern öffnen. In Wien allein wurden viele Israeliten verbrannt und ihre Asche in den Strom geworfen. Die Häuser der Juden in Wien schenkte Herzog Albrecht der Stadt[13]). Im Jahre 1453 erschien aus Italien ein nachher kanonisirter Franciscanermönch

---

11) Im Jahre 1261 ließ Erzbischof Rupert von Magdeburg aus dem Hause der Grafen von Mansfeld am Laubhüttenfeste die angesehensten Israeliten zu Magdeburg und Halle in das Gefängniß werfen, um 100,000 Mark zur Bezahlung der erzbischöflichen Mantelgebühren in Rom zu erpressen; er ließ ihre Geldkisten aufbrechen und nahm alles ungemünzte Gold und Silber.

12) Mit großer Gewissenhaftigkeit verwaltete Kaiser Rudolph I. sein Amt als Schutzherr; empfindlich strafte er die Nördlinger, welche im Jahre 1290 die Juden ihrer Gegend umgebracht und sich ihrer Habe bemächtigt hatten.

13) Graf Mailath, Geschichte von Oesterreich. Bd. 1. Hamb., [illegible] S. 168. 221. 229.

ohann Capistranus in Breslau, klagte in mehrstündiger entzündender
Rede die Juden der Entweihung der Hostie an und riß das Volk zur
rmordung der vermeintlichen Frevler hin. Die Verfolgten, welche
m Tode entrannen, wurden aus der Stadt verbannt. Zu dem Hasse
gen die Bekenner des mosaischen Glaubens trug später nicht wenig
t das denselben ertheilte gefährliche Privilegium des Wuchers, welches
e um so eifriger ausbeuteten, da der Talmud es ihnen sogar zur Reli-
onspflicht macht, die Ungläubigen auf solche Art zu behandeln. Mehr
us Haß gegen die Wucherer, als aus Fanatismus drangen im Jahre
515 die Bürger der Stadt Worms in die von den Juden bewohnte
Straße ein und vertrieben diese, unter Demolirung ihrer Synagoge,
it Sack und Pack aus der Stadt, in welche sie jedoch im folgenden
ahre, nach vorausgegangener Untersuchung und Abhelfung der Be-
werden gegen sie, unter dem Schutze eines kaiserlichen Mandats zu-
ückkehrten 14). Ein volles Jahrhundert später, im Jahre 1614, wie-
rholte sich eine ganz ähnliche Erscheinung in Frankfurt. Die große
ermehrung der dortigen Juden führte das Volk auf das Verlangen,
ß sie alle die Stadt verlassen sollten, und da der Magistrat die Menge
nzuhalten suchte, so versuchte dieselbe, ungeduldig, das Werk der
ustreibung auf eigene Faust. Den berüchtigten Lebkuchenbäcker Fett-
milch und dessen Adjutanten, Schneider Gerngroß und Schreiner Schopp
n der Spitze, rottete sich am 23. August 1614 ein Haufen Hand-
erksgesellen, welche den Befehl erhalten, die Stadt zu verlassen, zu-
mmen und stürmte, unterstützt von dem Pöbel, die an beiden En-
n durch Thore verschlossene Judengasse, auf welche damals die Juden
schränkt waren 15). Viele Bewohner derselben wurden niedergemetzelt
nd denen, welche dem Tode entgangen waren, von dem Anführer
ttmilch der Schutz aufgekündigt. An demselben Tage, an welchem
eser Aufrührer mit seinen Genossen die Todesstrafe des Viertheilens
litt, am 28. Februar 1616, wurden die Vertriebenen, die nachher
esen Tag zu einem Festtage erhoben, unter dem Schutze eines kaiser-
hen Restitutionsmandats in förmlichem Zuge über den Richtplatz in
re Gasse zurückgeführt, an deren Pforten das kaiserliche Wappen als
ichen des Oberschutzes angeschlagen wurde 16).

Das Recht der Aufnahme der Juden, womit das Recht der Er-
hung der Schutzsteuer verbunden war, blieb lange Zeit ein sogenann-
s kaiserliches Reservatrecht, das aber der Kaiser, schon vermöge der
ldenen Bulle, mit den Kurfürsten theilen mußte 17). Einzelne Reichs-

14) Pauli, Geschichte der Stadt Worms. 1825. S. 323—325.

15) Dieser Frankfurter Localität, welche Luther auf seiner Reise nach Worms
Jahre 1521 in Augenschein nahm, gedenkt derselbe in seinen Tischreden: „Zu
rankfurt am Mayn sind ihr (der Juden) sehr viel, haben eine Gasse inne, da ste-
n alle Häuser voll."

16) Bender a. a. O. S. 22. 23 und dessen Beitrag zum Jahrgang 1833
Frankfurter Jahrbücher Nr. 2—7.: „Fettmilch und Consorten, oder die hiesi-
n Unruhen in den Jahren 1612—1616, nebst deren Bestrafung im Jahre 1616."

17) Gönner, deutsches Staatsrecht, Landsh., 1804. §. 368.

fürsten gewannen dieses nutzbare Schutzrecht durch kaiserliches Privilegium[18]), z. B. durch allgemeines Privilegium die Herzöge von Oesterreich[19]). Endlich wurde es durch die Reichsgesetzgebung allen denen zugestanden, welche im Reiche „regalia“ haben, also den Reichsständen[20]). Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577, Tit. 20. §. 1 wo es heißt: „Demnach in etlichen Orten im Reich Teutscher Nation Jüden enthalten werden, welche nicht allein auf hohe Verschreibungen, Bürgen und eignen Unterpfand, sondern auf räubliche und diebliche Güter leyhen, und also durch ihren unmäßigen Wucher und Finanz das gemein arm nothdürfftig Volk, mehr, dann iemand gnug rechnen kan, beschweren, aussaugen, und jämmerlich verderben, und zu vielen bösen Thaten verursachen: So setzen, ordnen und wollen Wir anfänglich, daß fürohin niemand Jüden anzunehmen, oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns, und dem Heiligen Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seynd. Da aber iemand darüber Jüden aufnehmen würde, so sollen doch dieselben an keinem Ort weder Sicherheit, noch Geleydt haben, darneben von Uns ernstlich Einsehens dargegen vorgenommen, und abgeschafft werden. Daß auch alle und iede Obrigkeit, darunter die Jüden jetzt berührter massen gesessen, nothwendige und ernstliche Versehung thun, und solche billige gleiche Ordnung fürnehmen sollen, damit ihre und andere frembde Unterthanen durch die Jüden und ihren ungöttlichen Wucher (als mit unziemlichen Verschreibungen, Bürgen, Abnehmen der Unterpfand, Berechnung und Steigerung des monatlichen Gesuchs und Wuchers der Haupt-Summen oder was dergleichen Vervortheilungen mehr sein möchten) nicht so jämmerlich beschwert und verderbt und in dem gleiche Ordnung mit den Frembden und Heimischen gehalten werde.“

So erlosch das kaiserliche Schutzamt, dessen Rechte Kaiser Maximilian I. zuletzt noch auszuüben suchte, indem er zur Beitreibung der Steuer gegen die Juden zu Frankfurt und Worms den Reichsfiscal bei dem Kammergerichte excitiren ließ, welches denselben mit seinem

---

18) Häberlin a. a. O. S. 159.

19) Beispiele beschränkter Privilegien der Art zeigt z. B. die Geschichte der Grafen von Katzenelnbogen. So gestattete Kaiser Heinrich VII. im Jahre 1312 dem Grafen Diether von Katzenelnbogen zum Lohn für die Dienste, welche ihm dieser in Italien erwiesen hatte, zwölf Juden in dem Flecken Katzenelnbogen und eben so viel in und bei dem Schlosse Lichtenberg (im Odenwalde) zu ziehen zu lassen, und der Graf Wilhelm I. erhielt vom Kaiser Ludwig im Jahr 1330 das Privilegium, noch 24 Juden in seinen sämmtlichen Landen aufzunehmen. Wenck, hessische Landesgeschichte Bd. I. S. 174. 382. 408, wo dieser Geschichtschreiber, indem er sagt: „Zuletzt privilegirte Kaiser Ludwig den Grafen, in seinem Gebiete 24 Juden zu halten“, hinzufügt: „vormals ein Vorrecht der Kaiser, nun aber eine reiche Quelle zu kaiserlichen Gnadengaben, weil diese Juden das Recht zu wuchern ihren Landesherren theuer genug bezahlen mußten.“

20) Schmidt sagt a. a. O. Th. IV. S. 476: „Die Juden aber und geringere Reichsdomänen brachten nach und nach die Fürsten an sich, so daß Aventin zu seiner Zeit sagen konnte: „„Nun sind alle Kaiser übel daran, da sie Einkünfte und Tributen verloren haben.““

lage abwies. Zur Erinnerung an dieses ehemalige kaiserliche Schutz- nt diente, so lange das deutsche Reich bestand, das Geschenk, wel- es die Judenschaft in Frankfurt a. M. dem Kaiser nach seiner Krö- ung daselbst darbrachte.

Von der Zeit an, da das kaiserliche Vorrecht der Aufnahme der Is- eliten auf die Reichsstände überging, und diese den aufgenommenen nhängern des mosaischen Glaubens Schutz zu gewähren und dafür n von denselben zu entrichtenden Tribut zu beziehen hatten, verliert h fast der leitende Faden, und der Blick schaut nur auf ein Chaos n Gestaltungen herab, auf Strömungen und Gegenströmungen. ab es ja deutsche Fürsten, die es sich erlaubten, ihre christlichen Un- rthanen von ihren Schulden an die Juden zu entbinden, oder sich ach der Theorie damaliger Publicisten (vergl. z. B. Cramer, Wetz- lische Nebenstunden. Th. III. 1756. S. 94 ff. „Rechtliche Ausfüh- ung, daß die Schutzjuden in Deutschland zwar in civitate, aber nicht civitate sind", wo der Verfasser es als Gnadensache ansieht, daß n Juden „gegen Schutzgeld die Beiwohnung gestattet und sie nicht r aus Stadt und Land gejagt werden") befugt erachteten, den in em Lande vorhandenen, in den Schutz aufgenommenen Israeliten esen Schutz aufzukündigen, und sie aus dem Lande trieben. Freilich achte sich dann die Rechtssprechung des Reichskammergerichts geltend, elches die Vertriebenen durch Gebot der Wiederaufnahme schützte. nter den monströsen Ausgeburten des Geistes dieser Zeit hebt sich ßer Anderem, z. B. der türkischen Anordnung, daß die Juden, zum ichen ihrer schutzbedürftigen Knechtschaft, eine bestimmte, in die Au- n fallende Kleidung oder andere augenfällige Zeichen an sich tragen llten [21]), besonders eine bestimmte Erscheinung, der sogenannte eibzoll [22]) hervor. Diesen Zoll, auf dessen Entrichtung mit gro- er Strenge gesehen ward [23]), mußte jeder Jude, der auf seiner Reise n fremdes Territorium berührte, und zwar so oft als dieses der Fall ar, entrichten. Abgesehen von der Herabwürdigung dieser Steuer an nd für sich und von dem Lästigen derselben, war sie, zumal da der ll oft hoch war und die Territorien sich oft innerhalb einer Ausdeh-

21) Schon die Reichspolizeiordnung v. 1530 verordnet, Tit. 22. „daß die uden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappe allenthalben unverborgen zu rer Erkänntniß öffentlich tragen" sollten.

22) Scheppler, über die Aufhebung des Judenleibzolls nebst einer skiz- rten Geschichte der Juden und ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhält- ie, besonders in Deutschland, und einer moralischen, rechtlichen und politi- en Beurtheilung der Abgabe des Leibzolls insbesondere. Mit Urkunden. amm und Leipzig, 1805.

23) In den Statuten der Stadt Kaufbeuern v. J. 1731 heißt es §. 22: Sobald ein Jud hereinkommt, sollen die Thorwart bei ihren Pflichten und rliehrung ihres Dienstes schuldig seyn, solches dem Herrn Amtsburgermeister nfehlbar anzuzeigen, welcher dann die fernere Gebühr wegen Bezahlung ihrer uldigkeiten vorzunehmen wissen wird." Walch, vermischte Beiträge zu n deutschen Rechte. Th. III. Jena, 1773. S. 318.

nung vorr wenigen Stunden vielfach durchzogen, besonders dadurch sehr drückend, daß sie meistens den Aermeren belastete, dem sie nicht selten unerschwinglich war. Mit Ausnahme von einigen größeren Staaten, namentlich von Baiern, wo der Leibzoll schon im Jahre 1744 und, nach seiner Wiedereinführung, im Jahre 1799, abgeschafft ward, von Oesterreich, wo er unter Joseph II. in den Jahren 1781 und 1782[24]) und von Preußen, wo er im Jahre 1787 zu dem Zwecke aufgehoben ward, damit die Israeliten „mehr von einer Erniedrigung, als von einer lästigen Schatzung" frei würden[25]), ward noch während des ganzen sogenannten philosophischen Jahrhunderts, trotz aller Einsprache der Wortführer der Humanität, an den mehr als zahlreichen Grenzpfählen der Judenleibzoll erhoben, der zugleich die beste Gelegenheit gab, die bettelarmen Zollpflichtigen als deutsche Parias zu behandeln. Scheppler hat solche Erscheinungen auf S. 114—121 seiner Schrift der Geschichte aufbewahrt. So berichtet er namentlich: „Ein armer Jude, Vater von sechs Kindern, der sich von dem Verkaufe alter Kleider u. s. w. nährte, zeigte für fünf und einen halben Gulden Zollzettel auf, die er und sein ihn begleitendes Söhnchen binnen 6 Tagen in den verschiedenen Aemtern und Gebieten entrichten mußten. So kam er am Ende zu seiner brotlosen Familie nicht nur mit nichts, sondern auch noch mit zwei Reichsthalern Schulden, obgleich er nur Wasser und Brot genossen hatte, nach Haus." Andere Beurkundungen finden wir in zahlreichen Schriften. Ein besonders denkwürdiges Actenstück ist die Mittheilung S. 131 — 169 des siebenten Bandes der Klein'schen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Berlin, 1791. „Der Jude Nehemias Jehuda Leib raubt, um den Leibzoll zu erschwingen." Dieser arme Israelite mußte zuweilen an einem Tage viermal Leibzoll erlegen. „Oft befand er sich zwischen zwei Brücken in der Mitte, wo er weder vorwärts noch rückwärts kommen konnte, ohne Leibzoll zu erlegen, und wo er seine bei sich habenden Kleidungsstücke an den Ersten den Besten verkaufen mußte, um nur von der Stelle zu kommen." Um die Mittel zur Erlegung des ihn beständig bedrängenden Zolls zu erlangen, überfiel er einen Glaubensgenossen, in dessen Gesellschaft er wanderte, und beging an demselben einen Raub von etlichen Thalern, wofür er mit Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit bestraft ward. — Erst in dem gegenwärtigen Jahrhunderte, in dessen erstem Jahre (1801) sich der französische Generalcommissär in den rheinischen Departements, Jollivet, durch Schreiben an die französischen Geschäftsträger bei den deutschen Höfen lebhaft

---

24) Scheppler a. a. O. S. 152 — 153., wo die verschiedenen Hofdecrete abgedruckt sind. Auf diese Anregung hob der Erzbischof von Salzburg im Jahre 1791 den Leibzoll auf.

25) Scheppler a. a. O. S. 69. Im Anspachischen war der Leibzoll schon im Jahre 1737 mit Einschränkungen aufgehoben worden, und auch in den deutschen Besitzungen von Dänemark war dieses schon früh geschehen.

r die Aufhebung des Leibzolls in Deutschland verwendete, gelang den
emühungen der Humanität diese Aufhebung. Nach dem vorangehen-
n Beispiele des Hoffacters Jakobson in Braunschweig, dessen Be-
ühungen sich mehr auf dieses Herzogthum beschränkten, war dafür
sonders ein Israelite, der kurfürstlich hessische Hoffactor und fürstlich
nburgische Hofagent Breidenbach in Offenbach[26]), der sich in Bitt-
riften an die deutschen Regierungen wendete, für seine Glaubensge-
ssen thätig. Es gelang ihm, daß in den ersten Jahren dieses Säcu-
ms mehrere Fürsten, der Kurfürst von Hessen, der Landgraf von
essen-Darmstadt, der Fürst von Oranien-Nassau, der Fürst von
senburg, der Kurerzcanzler, der Kurfürst von Baden, die Fürsten
d Grafen von Solms u. s. w. (auch der Magistrat von Frankfurt
lgte dem Beispiele) den Leibzoll aufhoben, der, da die anderen deut-
en Regierungen, z. B. die herzoglich braunschweigische im Jahre
03, die herzoglich mecklenburg-strelitzische[27]) im Jahre 1804
d die würtembergische im Jahre 1808 nachfolgten, nur noch ein
storisches Denkmal einer Zeit der Unterdrückung ist. Mit der Auf-
bung des Leibzolls war die schwerste Kette abgefallen. Schon hatte
e französische Revolution die Israeliten auf dem linken Ufer des
heins aus Schützlingen zu Staatsbürgern erhoben. In der Grün-
ng des Großherzogthums Berg und später des ephemeren Königreichs
Westphalen überschritt die Emancipation den Rhein und begann ihre
errschaft im Herzen von Deutschland auszubreiten[28]); die Geschichte
r letzten 25 Jahre zeigt aber auch in dieser Beziehung Reactionen,
d bis auf diesen Tag sehen wir fast durch ganz Deutschland noch
e Israeliten als sogenannte Schutzjuden[29]). Als der deutsche Bund
schlossen wurde, vereinigte man sich in dem bekannten Art. 16 der
undesacte zu dem Versprechen, den Rechtszustand der Juden in
eutschland auf gleiche Art zu ordnen (und zur Garantie der ihnen
reits von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte). In-
ssen ist es mit der Erfüllung dieses Versprechens bis jetzt nur zu Vor-
reitungen gekommen, die darin bestehen, daß die Bundesversamm-
ng, indem sie zugleich eine Commission von fünf Mitgliedern und
ei Stellvertretern zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bür-

26) Heber, Geschichte der Stadt Offenbach. Nach Urkunden und Quel-
n bearbeitet. Frankfurt, 1838. S. 173. 174.

27) Ueber Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen
den, in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht mit besonderer Bezie-
ng auf Mecklenburg-Strelitz. Von einem Mitbürger dieses Staates. Neu-
litz, 1803.

28) In dem königlichen Decrete vom 27. Januar 1808 heißt es §. 1.
nsere Unterthanen, welche der mosaischen Religion zugethan sind, sollen in
ern Staaten dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie unsere übrigen
terthanen."

29) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Sechste
flage. Göttingen, 1821. S. 647—657. Mittermaier, Grundsätze des
neinen deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Regensburg, 1837. §. 116 ff.

gerliche Verbesserung der Juden erwählte, schon vor vielen Jahren eine Sammlung und Zusammenstellung der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Israeliten anordnete. Protocolle der Bundesvers. Bd. IX. S. 232. 272. Bd. XII. S. 96 [30]). In den einzelnen deutschen Staaten sind unter gewissen gemeinschaftlichen Grundzügen die Zustände der jüdischen Schützlinge verschieden gestaltet. Um eine Uebersicht zu gewinnen, muß man daher einen Blick in diese einzelnen Staaten werfen, wobei es aber genügt, wenn man nur die bedeutenderen in's Auge faßt. — In Oesterreich [31]), wo noch im Jahre 1670 die in der Hauptstadt lebenden Juden vom Kaiser Leopold I. auf Antrieb seiner Gemahlin, einer die Juden mit Haß verfolgenden spanischen Prinzessin, vertrieben wurden, öffnete das Toleranzedict Joseph's II. vom 13. Mai 1781 (s. Schlözer, Staatsanzeigen Th. IX. Göttingen, 1781. S. 380—382) den jüdischen Schützlingen gegen eine bestimmte Abgabe, deren Entrichtung Schutz auf Lebenszeit gewährt, das Recht der Wahl des Wohnsitzes, die in mancher Beziehung beschränkte Befugniß, Handel zu treiben, und den Zutritt zu nichtzünftigen Gewerben, zur ärztlichen und sachwalterischen Praxis. Zugleich hob dieses Edict „alle demüthigenden Zwangsgesetze, die den Juden einen Unterschied der Kleidung und Tracht oder besondere äußerliche Zeichen" auflegten, auf. Ein Patent vom 3. August 1797 normirte näher das Schutzverhältniß, das in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaats verschieden modificirt ist. Am Günstigsten ist dasselbe in Böhmen, obwohl sich die Juden dieses Königreichs diese Gunst durch eine jährliche Abgabe von 226,000 Gulden erkaufen müssen, die in Gallizien verhältnißmäßig noch bedeutender ist. Im Erzherzogthume muß jede Familie ein Toleranzpatent erwirken, welches alle drei Jahre erneuert werden muß und nur die Befugniß zum Aufenthalte in Wien selbst gewährt, indem es namentlich die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundbesitz versagt [32]). Das österreichische Civilgesetzbuch spricht sich im Art. 39 dahin aus: „Die Verschiedenheit der Religion, so verschieden auch das Verhältniß der verschiedenen Religionsparteien in Rücksicht jener Gegenstände ist, die zum politischen Wirkungskreise gehören, hat in der Regel keinen Einfluß auf die Privatrechte. Die Genossen einer christlichen, nichtkatholischen, oder der jüdischen Religion sind an eben die bürgerlichen Gesetze, wie die katholischen Staatsbürger, gebunden und genießen mit denselben gleiche bürger-

---

30) Jordan, Lehrb. des allgemeinen und besonderen deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung. Cassel, 1831. §. 239. S. 403. 404.

31) Rohrer, über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie. Wien, 1804. Graf von Barthenheim, Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate. Th. I. Wien, 1821. Nr. I.

32) In Ungarn geht der Judenschutz von dem Adel und den Städten aus, die nach Willkür kündigen können. Dagegen sind durch die vorangegangenen politischen Umwälzungen emancipirt die Israeliten im lombardisch-venetianischen Königreiche und den christlichen Einwohnern gleichgestellt.

he Rechte, außer in so fern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet ist[33]). Diese Beschränkungen der Israeliten in ihren privatrechtlichen Verhältnissen sind vorzugsweise ausgesprochen in der Gesetzgebung über die he und das Erbrecht (Testamente)[34]). In Preußen, wo der Rechtskreis der Israeliten, deren Zustand in diesem Staate schon seit Jahrhunderten verhältnißmäßig erträglicher war, durch Edict vom 11. März 1812 sehr erweitert ward, sind die jüdischen Einwohner der Landestheile, welche in den Jahren 1814 und 1815 erworben wurden nd nicht zu den Staaten (Frankreich, Großherzogthum Berg und Königreich Westphalen) gehörten, in denen die Israeliten bereits das volle Staatsbürgerrecht erhalten hatten, noch Schutzverwandte[35]). Es ist bekannt, daß die preußischen Provinzialstände zwar nicht mit dürren Worten, aber der Sache nach, darauf angetragen haben, die Israeliten durchgängig wieder zu Schutzjuden zu machen (s. das erste Heft des fünften Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Offenbach, 1834, S. 114 rc.: „Die Erklärung der Stände sämmtlicher Provinzen der preußischen Monarchie über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden"). So trugen die Stände der Rheinprovinz namentlich darauf an, daß den Juden die Erwerbung des Staats- und Gemeindebürgerrechts, womit die Uebernahme von Staats- und Gemeindeämtern verbunden, versagt und sie nur als Schutzverwandte in den Gemeinden zugelassen würden. In Baiern, welches ungefähr 55,000 Israeliten zählt, deren auf mehreren Landtagen besprochener[36]) Rechtszustand in den Kreisen diesseits des Rheines hauptsächlich durch ein Edict vom 10. Juni 1813 fixirt , können diese zur Ableistung des durch die Verfassung vorgeschriebenen Unterthaneneides und zur Annahme und Beibehaltung eines bleibenden Familiennamens verbundenen Glaubensgenossen, weil sie als solche nicht im Genusse des vollen Staatsbürgerrechts sind, nicht in den Civilstaatsdienst treten, obgleich sie im Militär Officiere werden

---

33) Scheiblein, Handbuch des österreichischen Privatrechts Th. I. Wien, 14. S. 28. 29.

34) Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten. Göttingen, 1815. S. 129.

35) Terlinden, Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen für die preußischen Staaten. Halle, 1804. Henkel von Donnersmark, Darstellung der bürgerlichen Verfassung der Juden in den preußischen Staaten vor dem Edicte von 1812. Berlin, 1813. Heinemann, Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den königl. preußischen Staaten betreffenden Gesetze rc. Bd. I—II. 1822 u. 1831. Dr. L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten. Berlin, 29. Koch, die Juden im preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen. Marienwerder, 1833.

36) S. v. Soden, der baierische Landtag v. J. 1819. Nürnberg, 1821. S. 101—109.

können; die Zahl ihrer Familien soll nicht vermehrt werden. Das Einwandern von Israeliten aus anderen Staaten ist nicht gestattet, und an solchen Orten, wo bisher keine Juden wohnten, dürfen sich keine niederlassen. Den Israeliten in Baiern steht der Zutritt zu allen bürgerlichen Gewerben, mit Ausnahme der Brauerei, der Schenk- und Gastwirthschaft und des Hausirhandels, frei. Ein Obereigenthum, das von dem nutzbaren Eigenthume getrennt ist, und gutsherrliche Gerechtsame können sie nicht erwerben[37]); eben so wenig (außer bei öffentlichen Versteigerungen und jure delendi) Häuser und liegende Güter zur Speculation, zum Wiederverkauf und zur Verpachtung[38]). Namentlich sind ihnen Güterzertrennungen verwehrt. In Folge der Auflösung der Judencorporationen sind die Familien der Gemeinde einverleibt, wo sie ihren Wohnsitz haben; sie genießen alle Rechte der Gemeindemitglieder, mit Ausnahme des Zutritts zu Gemeindeämtern. Die Schutzgelder, welche die Juden früher allenthalben erlegen mußten, werden noch in einigen standesherrlichen Gebieten entrichtet und in manchen Gegenden auch von den Gutsherren, unter dem Namen „Herbergsgelder", erhoben. In der Rheinpfalz, als früherem Bestandtheile des französischen Kaiserreichs, sind die Juden nur durch das bekannte kaiserliche Decret vom Jahre 1808 beschränkt[39]). Um auf das Königreich Würtemberg überzugehen, so zeigt die in so vielen Beziehungen so denkwürdige Geschichte dieses Landes, welches einmal unter dem Herzoge Karl Alexander von einem Schutzjuden, dem berüchtigten Süß, regiert wurde, keine Spur, welche darauf hindeutete, daß in demselben vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Israeliten gewohnt hätten. Zu dieser Zeit bewohnten die Juden in Stuttgart eine eigene Gasse. Die Grafen von Würtemberg standen indessen mit auswärtigen Juden in vielfachem Verkehre und beschlossen später, solche in's Land zu lassen und in den Schutz aufzunehmen. Die erste Aufnahme, welcher weitere Receptionen folgten, geschah im Jahre 1334. Die Befugniß, gegen Entrichtung eines jährlichen beträchtlichen Schutzgeldes so viel Zinsen zu nehmen, als beliebte, führte zu dem bedrückendsten Wucher; die Beschwerden darüber bewogen den Herzog Eberhard zum Verbote der weiteren Aufnahme, dem später die Ausweisung der bereits im Lande wohnenden folgte. Im Jahre 1802 beherbergte das Herzogthum nur 500 Israeliten, zusammengedrängt in vier Kammerschreibereiorten, während in den neuen Landestheilen, die nach und nach erworben wurden, viele Israeliten, auf welche die bestehenden

37) Der Reichthum privilegirt auch hier. „In Baiern", sagt Riesser (Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. Paulus. Altona, 1831, S. 59), „übt ein reicher in den Adelstand erhobener jüdischer Bankier auf seinen Gütern Patrimonialrechte aus."

38) Zum Ankaufe von Häusern in der Residenz München ist noch besonders die königliche Genehmigung erforderlich.

39) Rechtslexikon, herausgegeben von J. Weiske. Bd. I. Leipzig, 183[illegible] S. 697.

gorösen Gesetze Altwürtembergs nicht angewendet werden konnten, in vielen Orten zerstreut wohnten. Nach manchen mißlungenen legislativen Versuchen kam das schon auf früheren Landtagen angeregte und berathene Gesetz vom 25. April 1828 wegen „der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen" zu Stande, welches, sich der Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, die sogar Ehen zwischen Christen und Juden gestattet, annähernd, die Israeliten den übrigen Unterthanen in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichstellt, so weit nicht durch die Gesetze eine Ausnahme (hergeleitet theils aus der Religion, theils aus dem vorherrschenden Hange zum Handel) begründet ist[40]). Zwar kam auf dem Landtage vom Jahre 1836 die Emancipation der Juden, die auch ein katholischer Prälat, der Bischof von Rottenburg, unterstützte, zur Sprache; zwar sprach sich der Minister des Inneren, von Schlayer, selbst dahin aus, es widerstrebe dem Rechtsgefühle, daß das Gesetz, indem es die Gleichstellung ausspreche, mit dem nämlichen Athemzuge von Ausnahmen rede. Zwar wurde mit 0 Stimmen gegen 3 auf Abänderung des Gesetzes angetragen, aber bis auf diesen Tag sind die Israeliten in Würtemberg jener Ausnahmen wegen immer noch Schutzjuden.

Der §. 18 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden[41]), welches 19,000 Israeliten zählt, sichert jedem Landeseinwohner und so auch dem inländischen Juden ungestörte Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz, und deutet durch den §. 9: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche", in Verbindung mit dem §. 10, welcher ausspricht, daß der Unterschied in der Religion keine Ausnahme der Militärdienstpflicht begründe, die publicistische Stellung der Israeliten an, denen, was das Gemeindewesen betrifft, namentlich die Fähigkeit, zu Vorstehern der Gemeinde gewählt zu werden, abgeht, — eine Beschränkung, die, als auf dem Landtage vom Jahre 1831 das Gesetz vom 1. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden[42]) berathen wurde, Gegenstand ausführlicher und lebhafter

40) S. v. Weishaar, Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Dritte Ausgabe. Stuttgart, 1831. §. 31. 49. 92—103.

41) Ueber die Gesetzgebung hinsichtlich der Juden in der ehemaligen Markgrafschaft s. Gerstlacher, Sammlung der baden-durlachischen Verordnungen. Bde. Frankfurt, 1773. 1774. Diese Gesetzgebung ist ein Document ihrer Zeit. So heißt es z. B. in einer Verordnung Karl Friedrich's vom Jahre 2: „Wiederholen wir unsere vorherige Verordnung, daß diejenigen Juden, welche eine Banqueroute spielen, andurch des Schutzes ohne Nachsicht verlustig und fortgewiesen werden sollen. Außerdem wollen wir auch gestatten, daß solcher Fallit ohnerachtet seines Schutzverlustes und Fortweisung, in den Thurm gethan und so lange darin behalten sein möge, bis er seine Creditores befriedigt haben wird."

42) Abgedruckt S. 99 des dritten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Mainz, 1832. Es heißt im §. 13: „Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion."

Discussion war[43]). Diese Berathung vertagte die Frage der Emancipation, welche auf späteren Landtagen und noch auf dem Landtage vom Jahre 1839 zwar zur Sprache, aber nicht zur Erledigung kam. Noch immer sind auch im Großherzogthume Baden die Israeliten, die zwar bei Wahlen zu Landtagsabgeordneten Wähler und Wahlmänner sein, aber nicht gewählt werden können, Schutzverwandte[44]).

In Hessen genossen bis gegen das Ende des Mittelalters die Juden einen sehr precären Schutz. Unter dem Landgrafen Wilhelm dem Weisen von Hessencassel (ältesten Sohne Philipp's des Großmüthigen und Stammvater dieser Fürstenlinie) und dessen Nachfolger, dem Landgrafen Moritz, war die Lage dieser Schutzgenossen erträglich. Von dem letzteren Regenten, der von 1592—1627 regierte, berichtet Rommel im sechsten Bande seiner Geschichte von Hessen (Hamburg, 1837. S. 664. 665): „Gegen die Juden übte er eine Religionstoleranz im Geiste seines Vaters; er verwarf den Vorschlag seiner Räthe, den Juden ein besonderes Abzeichen zu geben und ihnen den Ankauf liegender Güter oder Häuser zu verbieten. Jeder Handel auswärtiger Juden mit Landesunterthanen blieb nach dem Edicte Landgraf Philipp's untersagt; auch durften sie sich überhaupt nicht in den Bergwerksstädten aufhalten. Außer einem fast doppelten Zolle von jeder Ausfuhr des Leinengarns und Tuches zahlte jeder landesherrliche Schutzjude dem Landgrafen acht Gulden Schutzgeld und zehn Gulden Einzugsgeld, insgesammt statt des bisher in die Münze gelieferten Silbers jährlich 1000 Reichsgulden. — Dafür schirmte sie Landgraf Moritz bei ihrem erlaubten Gewerbe und verbot, sie bei Steuerauflagen vor anderen Unterthanen zu übersetzen. Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit über seine Schutzjuden zu behaupten, gestattete er einen eigenen Landesrabbiner. Unter ihm wurde der erste bekannte Judenlandtag (zur Anordnung der Judensteuer) unter Leitung zweier herrschaftlichen Commissionen gehalten." — Unter den späteren Landgrafen von Hessencassel gewannen, nicht ohne einzelne Reactionen, die Rechtsverhältnisse der Juden ein breiteres Fundament. (Judenordnungen vom Jahre 16[illegible]7 und 1749)[46]). Nachdem in dem Theile von Kurhessen, welcher das

---

43) S. v. Rotteck, kritische Bemerkungen zu dem großherzogl. badischen Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (S. 311 ff. des vierten Bandes des A. Müller'schen Archivs) S. 330. Auch die Wahl des Domicils in solchen Orten, wo bisher keine Juden wohnten, ist bedingt durch die Einwilligung der Gemeinde.

44) Sammlung der im Großherzogthume Baden in Bezug auf die Israeliten erschienenen Gesetze und Verordnungen. In chronologischer Folge herausgegeben. Karlsruhe, 1837.

45) Estor, deutsche Rechtsgelahrtheit Th. III. (Frankfurt, 1767) §. 103. 104, wo der Verfasser auch hervorhebt, in Marburg dürfe ein jüdischer Student keinen Degen tragen, sondern müsse im Mantel gehen, es sei dann, daß er dem Rector zehn Gulden bezahlte. Kopp, Bruchstücke des deutschen Rechts Th. I. S. 155. Th. II. S. 138. Wiederhold, de statu Judaeorum in Hassia. Marburgi, 1768.

Königreich Westphalen bilden half, die Israeliten im Jahre 1808 bis zur Emancipation vorgedrungen waren, wurden sie durch die Restauration wieder in ihr früheres Verhältniß als Schutzgenossen zurückgeworfen und zur Wiederentrichtung des Schutzgeldes angehalten. Das Jahr 1830 kam heran, der Art. 29 der Verfassungsurkunde vom Jahre 1831, welcher im §. 30 jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zusichert, gab diesen Glaubensgenossen eine Garantie durch die Bestimmung: „Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden." Es ist bekannt, daß dieses „Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten" vom 29. October 1833 (abgedruckt im 5. Bande des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgeb. S. 76—87) voranleuchtend zur Emancipation führte.

Im Gegensatze zu seinem Bruder, Wilhelm dem Weisen, zeigte der jüngste Sohn Philipp's des Großmüthigen (der in den ersten Jahren seiner Regierung [1524] einmal den in seinen Landen zerstreueten Juden den Schutz aufkündigte), Landgraf Georg I., der Stammvater der Linie Hessen-Darmstadt, eine den Juden ungünstige Gesinnung. „Gegen die Juden", sagt Rommel a. a. O. S. 96, „war er unduldsam (und vertrieb sie, wo er konnte) nicht allein, wie einer seiner geistlichen Lobredner sagt, „„um die Synagogen des Satans zu zerstören"", sondern, weil sie bei geringem Absatze der Landesproducte Handel und Gewerbe ausschließlich an sich zogen, durch Wucher seine Unterthanen aussogen und unter Privilegien der benachbarten Freiherren sich jährlich vermehrten." Unter den späteren Landgrafen fixirten und erweiterten sich bei fortschreitender Toleranz die Rechtsverhältnisse der Juden [46]); und als es zur Errichtung des Verfassungswerkes kam, garantirte es im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes [47]) den Grundsatz, daß ein Israelite, als solcher, von seinem Schutzbürgerrechte, welches nach Inhalt des Schutzbriefes nur auf Widerruf ertheilt wird, aber seit dem Jahre 1824 mit keinen „besonderen Abgaben" mehr verbunden ist, zum vollen Staatsbürgerrechte, dessen Ertheilung bedingt ist durch dazu würdig machende Eigenschaften (Schacher ist z. B. Grund zur

46) Vergl. besonders die Schrift des Staatsministers von Gatzert: „De Judaeorum in Hassia, praecipue Darmstadina, juribus atque obligationibus." Gießen, 1771. Rühl, das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen. Darmstadt, 1824. §. 84. S. 71. 72, und Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen Th. I. Darmstadt, 1837. §. 103: „Von den Juden: ältere Gesetzgebung." S. 377—385.

47) „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird." Floret, historisch-kritische Darstellung der Verhandl. der Ständeversamml. d. Großherzogth. Hessen i. J. 1820 u. 1821. Gießen, 1822. S. 112. 113.

Zurückweisung) hinaufsteigen könne, in welchem Falle er in Ansehung seiner bürgerlichen und politischen Rechte den christlichen Staatsbürgern gleichsteht, in so fern nicht singuläre Vorschrift eine Ausnahme begründet, namentlich Gemeindebeamter und selbst Mitglied der Ständeversammlung werden kann [48]). Auf mehreren Landtagen, namentlich auf denen in den Jahren 1833 und 1835—36 erhoben sich Anträge wegen Emancipation, die zugleich dadurch sich unterstützt fanden, daß die Israeliten in dem Theile des Großherzogthums, der früher zum französischen Reiche gehörte, in Rheinhessen, längst aufgehört haben, bloße Schutzjuden zu sein. Indessen ist auch für Hessen bei Rhein die Emancipation der Juden noch ein Werk der Zukunft.

Auch im Königreiche Sachsen sind, trotz mancher Bemühungen für das Werk der Emancipation, die Israeliten nach Art. 33 des Staatsgrundgesetzes: „Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle anderen Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt" (der Art. 32 sichert jedem Einwohner Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens) — noch Schutzjuden. Ihre Verhältnisse, als solche, sind theils durch allgemeine Gesetze, besonders aus den Jahren 1746 und 1772, theils durch eigene Judenordnungen der Städte Dresden und Leipzig, wo sich die meisten Juden aufhalten, bestimmt. Nach diesen in neuester Zeit gemilderten Gesetzen, die eine strenge, viele Beschränkungen mit sich führende Aufsicht über den Handel der Israeliten verordnen, sind diese wenigstens in Ansehung derjenigen privatrechtlichen Verhältnisse, welche nicht vom Staatsbürgerrechte abhängen, den christlichen Staatsangehörigen gleichgestellt. Früher waren sämmtliche in- und ausländische Juden, wenn sie nicht mit Freipässen versehen waren, auf ihren Reisen sowohl dem Leibzolle, als bestimmten anderen, nur von Israeliten zu entrichtenden Personalsteuern unterworfen; eine Vorschrift, welche im Jahre 1806 zu Gunsten einzelner Nationen und Nachbarstaaten, theils mit, theils ohne Rücksicht auf die Meßorte, beschränkt, im Jahre 1814 aber durch das Generalgouvernement ganz aufgehoben wurde [49]).

Ungünstiger, als in den monarchischen deutschen Staaten, ist die Lage der Schutzjuden in den sogenannten freien Städten. Während die Stadt Bremen noch bis auf diesen Tag dabei beharrt, keinen Juden als Angesessenen in ihren Mauern zu dulden, beschützt die Stadt Hamburg ihre Juden nur unter Aufrechthaltung rigoröser Ge-

---

48) Weiß a. a. O. §. 104. „Neuere Gesetzgebung." S. 385—389. §. 10. „Erwerbung des Ortsbürgerrechts." S. 400.

49) Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Privatrechts. Leipzig, 1820. S. 112—115. Weil, die erste Kammer und die Juden in Sachsen. Hanau, 1837.

..ge; sie werden nicht zur Erlernung eines Handwerks zugelassen, dürfen kein unbewegliches Gut erwerben, nicht in der Altstadt wohnen, nur in eigenen Gegenden der Neustadt) u. s. w. [50]). Nach der Restauration gab der Staatscanzler Fürst Hardenberg in einem Briefe aus Wien vom 4. Januar 1815 an den preußischen Geschäftsträger den Rath, mit Widerruf der gegen die israelitischen Einwohner, welche durch die französische Herrschaft emancipirt worden waren, gefaßten Beschlüsse, das preußische Edict vom 11. März 1812 zum Muster zu nehmen; es sei unpolitisch, sich diesem Systeme nicht anzuschließen u. s. w. (Acten des Wiener Congresses Bd. I. Heft 4. S. 77 ff.) Allein der Rath blieb unbefolgt. Wie unsicher der Rechtsschutz war, den die Juden in Frankfurt a. M. genossen, ist schon durch Vorführung einzelner Erscheinungen nachgewiesen worden [51]). Kirchner berichtet uns S. 506 des ersten Bandes seiner Geschichte der Stadt Frankfurt weiter, die Richter hätten den jüdischen Arzt Joseph (denn die dortigen Schutzjuden durften nur Handel treiben oder die Heilkunst ausüben), „der sich unschicklich gehalten", im Jahre 1502 zum Zungabschneiden und Augenausstechen verurtheilt; indessen hätten sie mit sich handeln lassen, und obgleich sie zweitausend Goldgulden gefordert hätten, so hätten sie sich doch mit vierhundert begnügt. Der Verfasser theilt uns zugleich (Th. II. S. 376 ff.) die Grundzüge der Vorschriften (in ihrer Gesammtheit, „Stättigkeit" genannt) mit, unter deren Herrschaft die Frankfurter Israeliten, die durch die Erfüllung dieser Anordnungen den ihnen ertheilten Schutz erkaufen mußten, athmeten. Sie sind, wie sich der Verfasser ausdrückt, eine „lange Reihe von Erniedrigungen." Denn es war darin verordnet, die Juden sollten ihr bereits früher vom Papste vorgeschriebenes Zeichen, den runden, gelben Ring, unverdeckt auf der Brust tragen; zur Nachtzeit, wie an Sonn- und Festtagen sollten sie in ihrer Gasse bleiben, und die, welche genöthigt seien, an solchen Tagen auszugehen, sollten dazu die Genehmigung des Bürgermeisters einholen, auf öffentlichen Plätzen sollten sie weder bei Tag, noch bei Nacht einhergehen; und müßten sie sich, ihrer Nahrung halber, in der Stadt blicken lassen, so dürften ihrer nicht mehr, als zwei beisammen sein; die, welche ihres Gewerbes halber nicht durch die Straßen zu gehen hätten, sollten sich bei Strafe ganz einhalten u. s. w. „So war" — fügt der Verfasser am

50) Hamburg, wie es ist. Von St. Domingo. Leipzig, 1838. ..v. 3. „Juden." — Ueber die Schritte der israelitischen Gemeinde in Lübeck, die Vollziehung des Art. 16 der Bundesacte betreffend, s. die Protocolle der Bundesversammlung Bd. XI. S. 111. Bd. XII. S. 63—88.

51) Vergl. im Allgem. Jac. Schudt, jüdische Merkwürdigkeiten, sammt der vollständigen Frankfurter Judenchronik. Frankfurt und Leipzig, 1714—1717. 4 Theile, und Senkenberg, Varia Judaeos Francof. et partim Friedberg. concern. (in dessen Select. jur. et histor. I. 1734. S. 634—705.) ..oritz, Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Th. I. S. 134 ff. 236 ff.; Th. II. S. 163 ff. 262 ff. 371 ff.

Schlusse hinzu — „das Glück der hiesigen Juden, so der Schutz beschaffen, um dessen Verlängerung sie alle drei Jahre von Neuem einkommen mußten.“ Eine dem blutigen Tage des 23. August 1614 nachhinkende neue „Stättigkeit“ vom Jahre 1616 erhob unter Milderungen die precäre Lage dieser Schützlinge zu einem bleibenden Rechtszustande (wenn es erlaubt ist, sich so auszudrücken), und blieb die Grundlage desselben bis zur Auflösung des deutschen Reichs[52]). Unter ihren Schutz waren alle die Erniedrigungen gestellt, welche diese Schützlinge (die Schudt zunächst im Auge hat, indem er im Geiste seiner Zeit sich dahin äußert: „Wie etliche Länder, sonderlich in denen hitzigen Oertern von Afrika und Asia, für andern mit Schlangen, Drachen, Skorpionen, Taranteln und allerhand anderen giftigen Würmern geplagt sind, so geht's auch unserem lieben Deutschland, welches für vielen anderen Landschaften mit einer großen Menge Juden belästigt und geplagt ist“) gleich einer ehernen Kette nachschleppen mußten. Kein Jude durfte an bestimmten Orten erscheinen, ohne daß ihm der Hut weggenommen wurde. Für eine Reise an christlichen Sonn- und Festtagen, für das Passiren des Thors vor Beendigung der Betstunde und das Ausgehen zur Meßzeit mußte jedes Mal ein Gulden bezahlt werden. In die Stadtpromenaden durften die Frankfurter Parias sich nicht wagen (dieses Paradies erschloß sich ihnen erst im Jahre 1806). „Durch ewigen Druck und anhaltende Kränkungen[53]) abgestumpft“ — sagt Bender a. a. O. — „beschränkten sie sich auf ihre Religion und nährten, durch Festhalten an alten Gebräuchen, den tief eingewurzelten Menschen- oder vielmehr Christenhaß, bei schlauer Verstocktheit.“ — Bald nachdem der Fürst Primas (am 9. September 1806) von der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete Besitz genommen hatte, kam es (im November 1807) zu einer neuen Stättigkeit, welcher im Jahre 1811 die völlige Emancipation folgte[54]) — ein schöner Traum, der beim Erwachen mit dem Zurücksinken in den Judenschutz endigte, als die Stadt Frankfurt wieder ihre Selbstständigkeit erlangte. Ueber diese neuesten, auf eine Rathsverordnung vom 1. September 1824 basirten Zustände[55]) hat sich der Verfasser des Artikels

---

52) Bender a. a. O. S. 44 ff.

53) Noch im Jahre 1709 wurde auf öffentliche Kosten ein widriges Spottbild, welches früher für 6 Goldgulden am Brückenthurme angebracht worden war, renovirt.

54) Bender a. a. O. Zweites Capitel. „Zustand der Israeliten unter der fürstlichen Regierung.“ S. 48 — 64.

55) Bender a. a. O. Drittes Capitel. „Zustand der Israeliten unter der Freistadt.“ S. 65 — 140. Vergl. auch noch v. Dresch, Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbesondere in der freien Stadt Frankfurt. Tübingen, 1816. Rapp, Versuch einer rechtlichen Prüfung der sogenannten bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse der Frankfurter Judengemeinde. Frankfurt, 1817. Rechtliches Gutachten der Juristenfacultät zu Gießen, die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde der freien Stadt Frankfurt betreffend, 1816. Gutachten der Juristenfacultät zu Marburg über die Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a.

„Frankfurt" (S. 3—13 des sechsten Bandes des Staatslexikons, besonders S. 8.) ausgesprochen. Es ist zu hoffen, daß unter der Einwirkung des viele geistreiche jüdische Gelehrten zu seinen Mitgliedern zählenden Frankfurter Vereins zur Erringung der Emancipation (s. Telegraph 1839. April Nr. 60 S. 478) die Elemente der „Milde und Menschenfreundlichkeit", die er dort walten sieht, auch zu dem Ziele führen, die der fortschreitende Geist der Humanität unausgesetzt im Auge behält. Ist ja bei unseren Nachbarn im Westen das große Werk der Emancipation schon längst aufgerichtet, auf dem Boden, der einst, wie Deutschland, der Schauplatz der Grausamkeit gegen ein heimathloses Volk war und von seinem Blute getränkt wurde. Die Lage der Israeliten in Frankreich war in den früheren Jahrhunderten nichts weniger als drückend. Kaiser Ludwig der Fromme beschützte sie gegen einzelne Beeinträchtigungen. Als mit dem Sinken der königlichen Macht die Gewalt der Großen des Reiches stieg, traten die Juden ihres Gebiets in deren Schutz, den sie mit schwerem Tribut erkaufen mußten. Diese Barone sahen in ihnen eine Art von Eigenthum, das sie sich durch Pacte mit den Königen sicherten und worüber sie durch Kauf u. s. w. willkürlich verfügten [56]). Von da an beginnt die Zeit ihrer Bedrückung und Herabwürdigung [57]) und, da auch die Geistlichkeit, die immer mächtiger wurde und von ihnen keine Einkünfte bezog, gegen sie predigte, zugleich die Zeit ihrer Verfolgung. Im Jahre 1160 predigte der Bischof von Bezieres zur Vorfeier des Palmsonntages über die Leiden Christi, ermahnte das Volk, das Blut des Erlösers an seinen Mördern zu rächen, und riß dasselbe zu Mißhandlungen und zur Ermordung der dortigen Israeliten hin, womit es sich bis nach Ostern vergnügte. Den angesprochenen und spät ertheilten Schutz mußten die Verfolgten mit einer Geldsumme und dem Versprechen eines jährlichen Beitrags zur Erhaltung der Kirche erkaufen. König Philipp August kündigte den Juden, die nicht unter der Herrschaft seiner großen Vasallen lebten, den Schutz auf und nöthigte sie zur Auswanderung unter Zurücklassung ihres Vermögens in baarem Gelde, während er ihre unbeweglichen Güter in Besitz nahm; später aber, um die großen Kosten seiner Kriege gegen Richard Löwenherz zu erschwingen, rief er die Vertriebenen gegen Bezahlung einer großen Geldsumme zurück und nahm sie wieder in seinen Schutz, damit sie, in ihrer Ver-

---

das Bürgerrecht dieser freien Stadt. 1817. — Historisch-juridische Entwickelung der unveränderten Unterthanspflicht jüdischer Gemeinde zu Frankfurt rc. 1817. — Bekanntlich hatte sich die Frankfurter Judengemeinde beschwerend an den Bundestag gewendet, was zunächst das Erscheinen dieser und anderer Druckschriften veranlaßte.

56) Jost, Geschichte rc. Bd. 5. Berlin, 1826. S. 68.

57) So war es z. B. in Toulouse lange Zeit gebräuchlich, daß der Syndicus der dortigen Israeliten an den drei christlichen Hauptfesten vor der Pforte der Hauptkirche eine Ohrfeige erhielt. Einmal holte dabei der damit beauftragte Geistliche so weit aus, daß der Geschlagene, tödtlich verletzt, entseelt zu Boden stürzte. Jost a. a. O. S. 72. 73.

treibung, wie in ihrer Zurückberufung eine Finanzquelle, sich durch Wucher an seinen Unterthanen wieder ihres Schadens erholen könnten. Den Versuchen Ludwig's des Heiligen, die Juden, denen er, damit sie erkennbar seien, das Tragen eines bestimmten äußeren Zeichens vorschrieb, zum Christenthume zu bekehren, und den dazu angewendeten Mitteln gegenüber wanderten viele Juden, theils freiwillig, theils gezwungen, aus. König Philipp der Dritte kündigte allen Juden, die, von Eduard dem Ersten aus England und dem damals zu England gehörigen Gascogne vertrieben, eingewandert waren, den ferneren Schutz auf und trieb sie aus seinem Reiche, schützte aber die Israeliten in demselben dadurch, daß er der Inquisition nicht gestattete, sie wegen Wuchers vor ihr Gericht zu ziehen, weil sie darum dem weltlichen Richter untergeben seien. Philipp der Schöne benutzte im Anfange seiner Regierung sein Amt als Schutzherr zur Erpressung großer Summen, die er von seinen Schützlingen beitrieb, und endigte damit, daß er sie vertrieb. Unter dem Vorwande, das Volk wünsche es, und man finde Gelegenheit zur Bekehrung, aber in der Absicht, Mittel, den leeren Schatz zu füllen, zu gewinnen, rief Ludwig der Zehnte die Vertriebenen zurück. Kaum war dieses geschehen, als im Jahre 1320 die Zurückgekehrten blutigen Verfolgungen erlagen, denen zu entgehen sie sich zuweilen unter einander tödteten. Die spätere Geschichte Frankreichs zeigt unter gräuelvollen Einzelheiten ein noch mehrmaliges Austreiben und Zurückberufen der dem Fluche der Heimathlosigkeit Hingegebenen, bis nach und nach der precäre Zustand in einem bestimmten Schutzverhältnisse sich consolidirte. Ludwig der Sechszehnte hob im Jahre 1784 den Judenleibzoll, der nur noch im Elsaß erhoben wurde, „als eine die Menschheit erniedrigende Abgabe, welche dem Vieh gleichstelle" auf [58]). In dem Strome der Revolution ging auch dieses Schutzverhältniß unter; sie emancipirte nach dem vorangehenden und leitenden Beispiele der nordamerikanischen Freistaaten die mosaischen Bekenner des Monotheismus. Die Bewohner von Belgien und Holland, vom Strome der französischen Uebermacht und von den Gesetzen des Kaiserreichs ergriffen, sehen gleichfalls seit dieser Zeit die bisherigen Schutzgenossen in gleichgestellte Staatsbürger verwandelt. (S. dieses Staatslexikon Bd. V. S. 29.)

Die Geschichte Englands fügt dem dunklen Gemälde, das sich uns in dem Blicke auf Deutschland und Frankreich hingegeben hat, als einer Darstellung gemeinsamer Zustände nur Pinselstriche hinzu. Auch dort zogen sich die von den Königen beschützten Juden, besonders durch Wucher, den Haß des ohnehin von Fanatismus erfüllten Volkes zu, der besonders unter Richard I. aufloderte. Unter ihm wurden im Jahre 1189 viele Israeliten, welche dem Könige bei seiner Krönung Geschenke darbringen wollten, in London erschlagen; in anderen Städten wiederholten sich diese Verfolgungen. Zu York stürmte das

58) Scheppler a. a. O. S. 154 — 157.

olk die Burg, worin der Befehlshaber die Verfolgten, um sie zu ret-
n, aufgenommen hatte; diese tödteten sich unter einander. Heinrich III.
rkaufte die Juden in seinem Reiche im Jahre 1255 für 5000 Mark
inem Bruder Richard, dem Herzoge von Cornwall, damit dieser, wie
h ein alter Chronist ausdrückt, „diejenigen vollends ausweiden möge,
nen der König bereits das Fell abgezogen." (Du Fresne Glossar.
v. Judaei.) Eduard der Erste trieb diese Schützlinge, an 15,000,
is und confiscirte ihr unbewegliches Vermögen [59]). Nach vergeblichen
ersuchen unter dem Protector Cromwell, ließen sich unter Karl dem
weiten einige Juden in London nieder, und später folgten andere nach.
s wurde ihnen Schutz und besonders freie Religionsübung zugesichert.
nter den Königen des Hauses Hannover gestalteten sich die Verhält-
isse dieser Schutzgenossen noch günstiger [60]). Im Gange seiner Eman-
pation wird England auch zur Freilassung seiner israelitischen Schütz-
nge fortschreiten [61]).

Die Geschichte der pyrenäischen Halbinsel, aus welcher die Juden
t grausamem Verfolgungsgeiste vertrieben wurden, zeigt uns ein
Nachtstück, das nur von den Flammen des Scheiterhaufens sein Licht
npfängt [62]). Die Geschichte der übrigen europäischen Staaten [63])
t gleichfalls ein Denkmal der Unterdrückung eines heimathlosen Vol-
es, das genöthigt war, sich dem oft trügerischen Schutze im Schooße
emder Völker hinzugeben, welche zu den civilisirten gerechnet wer-
en [64]). Welche Lehre der großen Lehrerin Geschichte! Auch von
nem Volke läßt sich sagen: **Wehe** dem, der fremden Schutzes
edarf!

Bopp.

---

59) Die Geschichte Englands von F. Bodin. Zweite Auflage von Heu-
nger. Bd. I. Dresden, 1827. S. 52.

60) Wendeborn, der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehr-
mkeit und der Kunst in Großbritannien. Thl. III. Berlin, 1785. S. 388
s 395. „Juden."

61) Siehe dieses Lexikon Bd. V. S. 27 — 29.

62) Siehe besonders das gedachte ausführliche Geschichtswerk von Jost.
n Lissabon wurden im Jahre 1506 mehrere tausend Juden erschlagen.

63) Ueber Rußland s. die von einer historischen Einleitung begleitete
ittheilung S. 142 — 158 des zehnten Bandes der kritischen Zeitschrift für
chtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mit-
ermaier und Zachariä. Heidelberg, 1838. „Die neue Verordnung
. J. 1835) über die Hebräer im russischen Reiche, mitgetheilt von M. v.
olfeldt." Ueber Dänemark s. Dr. Steinheim, Meditationen über die
erhandlungen in der holsteinischen Ständekammer in Betreff der Petition mo-
ischer Glaubensgenossen wegen Ertheilung des Bürgerrechts in der 41sten
itzung am 22. November 1838. Altona, 1839.

64) Schon vor hundert Jahren erinnerte ein Mann von humaner Den-
ngsart, Beck („vom Rechte der Juden." Nürnberg, 1741.) die europäischen
ationen an ihre Pflicht, indem er Seite 11 sagt: „Es kommt den Juden das
atürliche Recht zu statten, als welches keinen Menschen von der menschlichen
esellschaft ausschließet, und ist die Toleranz das eigentliche Kennzeichen aller
ttlichen Völker, wodurch selbige von den Barbaren unterschieden zu werden
flegen."

Juliusrevolution, s. Frankreich.

Jura singulorum (Rechte der Einzelnen) sind die den Mitgliedern einer Gesellschaft, in der Eigenschaft als Einzelne, zukommenden Rechte, welche ihnen nämlich entweder ganz unabhängig vom Gesellschaftsverbande zustehen, oder, wenn auch aus demselben fließend, dennoch selbstständig, d. h. der Verfügung der Gesellschaftsgewalt oder des Gesammtwillens nicht unterworfen sind. In jeder Gesellschaft nämlich hat die Gesellschaftsgewalt (mithin, wo nichts Anderes positiv verfügt worden, das natürliche, in der Stimmenmehrheit bestehende Organ des Gesammtwillens) eine gewisse, durch den Gesellschafts-Vertrag, und wo ein solcher, ausdrücklich geschlossen, nicht vorliegt, durch den Gesellschafts-Zweck bestimmte Sphäre der Herrschaft, innerhalb welcher Sphäre also der Einzelne verpflichtet ist, sich den Beschlüssen der Gesammtheit zu fügen, d. h. innerhalb welcher die Gesammtheit, als solche, eigens besteht, nämlich ein Gesammtleben hat, ein Gesammterstreben eines Zweckes äußert, durch Beschlüsse festsetzt, was die Einzelnen solcher Zweckerstrebung willen thun oder unterlassen sollen, ihnen folglich theils positive Leistungen, theils Freiheitsbeschränkungen auflegt und aufzulegen das Recht hat. Es hat jedoch solches Recht seine Grenze, und diese besteht eben in dem vorbehaltenen oder Sonderrechte der Einzelnen, welches dieselben nämlich auch gegenüber der Gesammtheit zu behaupten befugt sind. Zu solchem Sonderrechte oder jus singulorum gehört aber zuvörderst alles das, was die Mitglieder bei ihrem Eintritte in die Gesellschaft nicht eingeworfen haben in die durch den Gesammtwillen zu beherrschende Gemeinschaft, und sodann zweitens alle durch den Gesellschaftsvertrag eigens überkommenen Rechte. Dem in die Gemeinschaft nicht eingeworfenen, folglich zu selbsteigener freier Verfügung vorbehaltenen Theile der persönlichen Freiheit oder des Besitzthums darf die Gesellschaftsgewalt nicht zu nahe treten; sie würde sonst jenseits der dem Gesammtwillen unterstehenden Sphäre, folglich auch jenseits der Grenzen ihrer Vollmacht und daher ohne alles Recht handeln. Aber auch die den Einzelnen, als Gesellschaftsgliedern, vermöge des Gesellschafts-Vertrags zukommenden Rechte sind der Verfügung des Gesammtwillens, eben weil dieser nur in der durch den Vertrag gezeichneten Sphäre rechtlich waltet, entrückt. Was also von Seite irgend eines Organes solches Gesammtwillens oder von Seite der positiv eingesetzten Gesellschaftsgewalt gegen jene Rechte beschlossen oder unternommen würde, geschähe nimmer im Sinne des wahren Gesammtwillens, sondern wäre unbefugte Anmaßung.

Diese im allgemeinen Gesellschaftsrechte gegründete Lehre (s. „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammtwille") findet natürlich ihre volle Anwendung auch im Staate, und eben so im Staatenbunde und im Bundesstaate; aber sie ist in diesen größeren Verhältnissen nicht nur von entsprechend größerer Wichtigkeit,

ndern auch von schwierigerer Anwendung. In kleineren Gesellschaf- en nämlich liegt gewöhnlich ein ausdrücklich geschlossener Vertrag und n bestimmtes Maß von gesellschaftlichen Rechten und Pflichten vor, nd ist der Gesellschaftsgewalt eine deutlich bezeichnete Sphäre für ihre Thätigkeit angewiesen. Im Staate dagegen haben wir blos den von er **Vernunft** dictirten, folglich gar verschiedenen Auslegungen Raum ebenden Vertrag vor uns; und ist der Gesellschaftszweck ein so wich- ger und so Vieles umfassender, daß, wenn der **Gesellschafts-Ge- alt** ein entsprechender Umfang eingeräumt wird, sie in irgend fest estimmte Grenzen einzuschließen schwer ist. Die allgemeinsten Grund- tze darüber sind jedoch in dem Artik. l „**Gesellschaft und gesell- chaftlicher Gesammtwille**" bereits aufgestellt worden, weswegen ir hier uns lediglich darauf berufen. Alles, was nach dem alldort esagten dem Gesammtwillen in Bezug auf die einzelnen Mitglieder u beschließen nicht zusteht, gehört unter den Begriff von jus singu- orum; und es wird daraus, in Anwendung auf den Staat, ein un- efangenes Urtheil leicht erkennen, daß allererst alle schon **vor** dem Staate bestandenen und eigens dem Schutze desselben übergebenen Rechte — in so fern ihre Beschränkung nicht nothwendig erscheint zur ge- meinschaftlichen Zweckerreichung, und solche Beschränkung nicht auf in **alle** Mitglieder verbindendes, überhaupt **allgemein** lautendes Gesetz zurückgeführt werden kann — zu den jura singulorum gehö- en. So z. B. die **Gewissensfreiheit**, welche, als im Staats- ertrage ganz eigens und unbedingt **vorbehalten**, für alle Mitglie- er, d. h. als **nicht eingeworfen** in die dem Gesammtwillen über- agenen Herrschaftsbefugnisse zu achten ist; aber nicht minder das all- emeine Recht der **persönlichen Freiheit** und des **Eigen- thums**, in so fern nicht Beschränkungen von der oben beschriebenen Art Statt fanden. Auch die **durch den Staatsvertrag eigens egründeten** Rechte der Gesellschaftsglieder, wie jenes auf Rechts- hutz, auf Gleichheit der gesellschaftlichen Vortheile und Lasten u. s. w., scheinen gegenüber der Staatsgewalt als jura singulorum, und eben die durch **positive Gesetze weiter statuirten**, nämlich in so eit, daß sie gleichfalls nur durch Gesetze, nicht aber durch **beson- ere** Willensacte (den Fall der Verwirkung, dann etwa das jus emi- ens — wobei jedoch Entschädigung zu leisten ist — ausgenommen) önnen beschränkt oder entzogen werden. Gut übrigens und sehr räth- ch ist es, daß, da über die natürlichen Rechtsgrundsätze (aufrichtig der verstellt) mag gestritten werden, solche jura singulorum eigens in ie **Verfassungsurkunde** aufgenommen, und dadurch der Anta- ung durch die Staatsgewalt (welche nämlich über den Umfang ihrer Befugnisse sich gern das **Selbsturtheil** herausnimmt) entrückt erden.

Dasselbe, und noch in vollerem Maße, findet Statt beim **Bun- esstaate** oder **Staatenbunde**. Aus dem **Begriffe** eines sel- en, da er nämlich ein sehr unbestimmter und gar mannigfaltige Ver-

hältnisse in sich fassender ist, geht das Maß der der Bundes- oder Gesammtgewalt zustehenden Befugnisse nicht deutlich hervor. Hier müssen positive Festsetzungen die mangelnde Bestimmtheit herstellen. Auch finden wir namentlich im weiland deutschen Reiche die jura singulorum der Stände ganz ausdrücklich und grundgesetzlich der Reichsgewalt (Kaiser und Reichstag) entzogen. Der westphälische Friede insbesondere verordnet ausdrücklich (J. P. O. art. 5. §. 52), daß bei allen Angelegenheiten, wo die Stände nicht als ein Körper betrachtet werden können, die Mehrheit der Stimmen nicht entscheidend sei, sondern die Sache durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet werden solle. Als vorzüglich wichtiges Beispiel solcher Angelegenheiten führt er insbesondere die Religions-Sachen an, nimmt aber sofort auch alle anderen Sachen, bei welchen der nämliche Grund oder das nämliche Verhältniß (daß die Stände dabei nicht als Gesammtheit erscheinen) obwaltet, in dieselbe Bestimmung auf. („In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt .... sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.“)

Auch der deutsche Bund erkennt in seinen Grundgesetzen jura singulorum bei den Bundesgliedern an; und auf der gewissenhaften Beachtung solcher Einzelrechte beruhet auch die einzige Möglichkeit oder die einzige Hoffnung, das Aufkommen einer despotischen Allgewalt des Bundestages zu verhüten. Die Bundesacte (Art. 7) setzt hierüber fest: „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.“ Und die Schlußacte erläutert solche Bestimmung (im Art. XV.) dahin: „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer verfassungsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.“

In eben dem Maße, als der Zweck (und also auch der Gewaltsumfang) eines Bundesstaates oder gar nur eines Staatenbundes beschränkter ist, als der eines Staates, sind im ersten die jura singulorum ausgedehnter, als im letzten. Denn nur in dem, was der Zweck der Vereinigung wirklich fordert, sind die Mitglieder derselben als eine Gesammtheit zu betrachten, und jenseits der Grenzen solcher Nothwendigkeit fängt sofort das Gebiet der ihnen als Einzelnen zukommenden Rechte an. Sollte daher je die Bundesgewalt des deutschen Bundes den Bundesgliedern etwas zumuthen wollen, was zur

„Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten" als unnöthig zu erkennen wäre, so würde jedes Mitglied mit Berufung auf jus singulorum die Folgeleistung verweigern dürfen. Noch näher liegend oder noch einleuchtender wäre solches Recht, wenn das, was von ihnen verlangt würde, jenem Zwecke sogar zuwiderliefe, z. B. wenn es der Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit eines Staates Eintrag thäte, namentlich wenn (gegen die Verfügung des Art. 53 der Schlußacte) der Bund in die innere Staatseinrichtung oder Staatsverwaltung eines einzelnen Bundesstaates einwirken wollte. Eben so, wenn durch blose Stimmenmehrheit etwas verfügt werden wollte, das eine Aenderung des Grundgesetzes involvirte, oder wenn unter dem Titel der blosen Anwendung bereits feststehender allgemeiner Grundsätze von einem einzelnen Staate etwas gefordert würde, das nach Wortlaut und Geist derselben darin nicht enthalten ist, u. s. w.

Wir sagen nicht, daß von Seite der Bundesversammlung so etwas wirklich zu besorgen ist, sondern wir stellen nur ideale Fälle, deren absolute Möglichkeit nicht wohl in Abrede gestellt werden wird, zur Verdeutlichung der Lehre auf. Dieser unbefangenen wissenschaftlichen Lehre, so wie der aufgeklärten öffentlichen Meinung würde auch jedes Mal das Urtheil über die etwa factisch vorkommenden Beispiele leicht sein. Aber freilich, wenn (wie nach Art. 7 der Bundes- und Art. 11 der Schlußacte behauptet werden mag) die engere Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden hat, ob ein Gegenstand in's Plenum gehöre, folglich auch, ob ein jus singulorum in Sprache sei, oder nicht, so ist in der That jener Mehrheit mittelbar auch das jus singulorum unterworfen, oder wenigstens die wirksame Behauptung des Letzten für die kleineren Bundesstaaten schwer.

Was würden nun — die Grundgesetze des Bundes enthalten darüber keine Bestimmung — nach allgemeinen staats- und bundesstaatsrechtlichen Grundsätzen für Mittel der Rechtsbehauptung einem in seinem jus singulorum gekränkten Bundesgliede zustehen? Wir nehmen an, alle Gegenvorstellungen, Protestationen, diplomatischen Verhandlungen u. s. w., überhaupt alle gütlichen Mittel seien fruchtlos geblieben, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß, falls der Bund einen gegen ein großmächtiges Bundesglied gefaßten ungerechten, nämlich dessen jus singulorum verletzenden Beschluß gewaltsam durchsetzen wollte, dasselbe gleichfalls zur Gewalt schreiten, daß also Krieg entstehen würde. Da nun (nach Art. 3 der Bundesacte) alle Bundesglieder, als solche, gleiche Rechte haben, so muß in thesi auch dem schwächsten derselben eben das erlaubt sein, was dem mächtigsten; und so unheilsam der Widerstand des Schwachen gegen die Uebermacht der verbundenen Starken sein würde: auf das Recht selbst hat das Mißverhältniß der Kräfte keinen Einfluß; und das Bundesglied, welches, im Falle ein heiliges jus singulorum an ihm verletzt werden wollte, es

auf wirkliche Gewaltsanwendung ankommen ließe, d. h. nur der jäh hereingebrochenen Uebermacht wiche, würde, falls diese Uebermacht wirklich ihr Werk vollendete, vor dem Tribunale der öffentlichen Meinung und der Weltgeschichte als *mit Unrecht* unterdrückt erscheinen. Wahrscheinlich jedoch würde der *moralische Effect* solcher standhaften *Rechts*-Behauptung, verbunden mit den alsdann sicherlich auch eintretenden *politischen* Motiven, von der Gewaltsanwendung ab*halten*, und jedenfalls dem für das heilige Recht unerschüttert der Gewalt Entgegentretenden der edelste Ruhm gewiß sein.

Oder gibt es eine andere Rechtsgarantie für die Bundesglieder für den Fall, daß eine Geneigtheit, die Selbstständigkeit derselben zu unterdrücken, unter den großmächtigen Mitgliedern aufkäme? In den *Grundgesetzen des Bundes* allerdings *nicht*, so beruhigend einige Artikel der Bundes- und Schlußacte *lauten*. Denn da lauten wieder andere auf eine die Gewährung der ersten aufhebende oder wesentlich beschränkende Weise. Allerdings ist der Bundeszweck bestimmt (Bundesacte Art. 2, Schlußacte Art. 1) und die Bundesgewalt auf die Erstrebung dieses Zweckes beschränkt (Schlußacte Art. 3). Auch ist (Schlußacte Art. 4 und 9) die der Gesammtheit vorbehaltene Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte auf die *Nothwendigkeit zur Zweckerreichung* und auf die Uebereinstimmung mit dem *Geiste der Bundesacte* und dem Grundcharakter des Bundes beschränkt. Allein die *Abänderung* der bestehenden und die Annahme *neuer Grundgesetze* ist gleichwohl der Bundesversammlung ausdrücklich erlaubt, und über den *Geist* der Bundesacte, so wie über den *Sinn* aller ihrer Festsetzungen, und so auch über die *Nothwendigkeit* irgend eines Vorschlages Behufs der Zweckerreichung entscheidet *allein und ausschließend* die *Bundesversammlung selbst*. Hierdurch wird aber jede sonst ausgesprochene Beschränkung wieder aufgehoben, und die Bundesgewalt, wie *Maurenbrecher* (Grundzüge des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837. §. 114) mit Recht behauptet, in der That zur *souveränen Staatsgewalt* gemacht; ja es wird dadurch die Möglichkeit einer selbst über alle Grenzen der *absolutesten Staatsgewalt* gehenden Ausdehnung ihrer Auctorität begründet. Denn die Bundesgewalt ruhet nicht, so wie die eigentliche Staatsgewalt, auf einem (wahren oder doch vorausgesetzten, jedenfalls aber von der rechtlichen Vernunft dictirten) Vertrag der zu einer *bürgerlichen Gesellschaft* sich vereinigenden *Einzelnen*, deren Gesammtwille, ob auch durch ein *despotisches* Organ ausgesprochen, gleichwohl immer das Wohl dieser Einzelnen, wenigstens angeblich, zum Gegenstande hat; sondern sie beruhet auf einem zwischen den *Herrschern* unter sich selbst und allein abgeschlossenen Vertrage, welcher — abgesehen von den im zweiten Abschnitte der Bundesacte verzeichneten Verabredungen über einige ihren Unterthanen oder einzelnen Classen derselben zu gewährende Rechte — von diesen Unter*thanen*, mithin von der deutschen *Nation* gar keine Notiz nimmt.

ndern blos und allein von wechselseitig zwischen den Regierungen
tuirten Rechten und Pflichten handelt. Die Bundesgewalt ist dem-
ch — um mit den Worten Maurenbrecher's (§. 112) zu spre-
n — „eine Social- oder Collegialgewalt", und zwar eine
ertragsmäßig zwischen den souveränen deutschen Fürsten und
ädten constituirte Gewalt, welche dadurch besteht, daß jedes
zelne Bundesglied seinen souveränen Willen der Gesammt-
it der übrigen souveränen deutschen Fürsten und Städte, d. h. dem
esammtwillen derselben, einzuverleiben versprochen hat." Diese
ocial- oder Collegialgewalt nun geht zwar unmittelbar nur gegen die
undesglieder selbst, d. h. gegen die einzelnen Regierungen, mittelbar
er, da eben die Regierungs-Handlungen der Verbündeten das
oject jener Gewalt sind, und da ihr überall auch die Gewalt des
nen Fürsten „einverleibt" ist, waltet sie auch über die Völ-
r, ja ganz vorzugsweise über diese.

Hier dringt sich nun die durch nichts abzuwendende oder abzuleh-
nde Betrachtung auf, daß die bemerkte Gewalt, so wie sie in den
r mittels der Bundes- und Schlußacte gesetzten Grenzen blos allein
rch den Vertrag der Regierungen entstand, auf dieselbe Weise auch
ch erweitert, ja bis in's Unendliche ausgedehnt werden
nn. Denn die Aenderung oder Erweiterung der Vertragsbestimmun-
n liegt jedes Mal in dem Belieben der Paciscenten, nur daß alle
eilnehmer des Vertrages dazu einwilligen müssen. Und was die der
undesgewalt durch die jura singulorum gesteckte Grenze betrifft, so
nnen ja diejenigen, denen dieselben zukommen — hier also die Re-
ierungen — darauf verzichten; alsdann fällt die Schranke weg,
nd so wird die Bundesgewalt allmächtig. So wie z. B. schon durch
e Schlußacte vertragsweise festgesetzt ward (Art. 57. 58), daß die
esammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats, d. h. in den
ürsten, vereinigt sein und bleiben solle, und daß kein Fürst durch
ndständische Verfassungen in der Erfüllung seiner bundesmäßigen
d. h. der von ihm vertragsmäßig übernommenen) Verpflichtungen
ürfe gehindert werden; so konnte auch die etwa von einer landständi-
chen Kammer zu beschließende Steuerverweigerung als Aufruhr erklärt
nd der Verfügung des Art. 26 der Schlußacte unterworfen, und es
onnte festgesetzt werden, daß kein Fürst seinen Landständen oder seinem
Volke irgend ein mit dem vertragsmäßig bestimmten Begriffe des mon-
rchischen Princips unvereinbarliches Recht verleihen dürfe u. s. w.

Auf diesem Wege fortwandelnd, würde man endlich zu der Be-
auptung gelangen, daß die Bundesgewalt rechtskräftig, nämlich ver-
öge desselben (Vertrags-) Rechtes, wornach sie entstand, alle
Volksrepräsentation in den Bundesstaaten aufheben, ja
mmtliche deutsche Völker für leibeigen erklären könne, daß also,
venn sie es nicht thut, dieses als Aeußerung bloser Gnade dankend
nzuerkennen sei. Eine solche Vorstellung wird freilich von jedem Red-
ichgesinnten, selbst der verschiedensten Farben, mit Unwillen zurückgewie-

sen werden; aber dadurch wird die behauptete Möglichkeit einer sol-
chen Deutung des Bundesrechts nicht widerlegt, und die Forderung
einer befriedigenden Garantie dagegen nicht aufgehoben. Humanität
und Rechtssinn irgend welcher bestimmter Machthaber sind, als rein
persönliche Eigenschaften oder von den Völkern factisch besessene Him-
melsgunst, keine juristischen Garantieen; und jede gesunde Politik
wird nach den letzteren fragen.

Eine auf die Verhältnisse des deutschen Bundes angewandte, ver-
nünftige Deutung der jura singulorum und die solcher Deu-
tung entsprechende Behauptung derselben könnte vielleicht wirksamer,
als der von Klüber und Jordan vorgeschlagene Recurs unmittel-
bar an die Gesammtheit der Bundesglieder, d. h. an die Fürsten per-
sönlich, eine solche Garantie darbieten. Für's Erste nämlich könnte
man sagen, daß man zwar auf blose Rechte verzichten könne, nicht
aber auf Pflichten, also auch nicht auf solche Rechte, welche mit
Pflichten verbunden sind oder aus Pflichten hervorgehen.
Sobald also die jura singulorum, welche von den einzelnen Bundes-
regierungen, gegenüber der Bundesgewalt, angerufen werden können,
von ihnen aus Regierungspflicht gegen ihr eigenes Volk
behauptet werden müssen, so findet eine rechtlich gültige Verzicht-
leistung darauf nicht Statt; und eben darum — weil nämlich je
nach Verschiedenheit der Landesverfassungen jene Pflichten der Fürsten
nicht gleich sind in allen Bundesländern, so kann eine vollkommene
Gleichförmigkeit oder Uebereinstimmung in der Ausübung
der Hoheitsrechte ohne Verletzung der jura singulorum durchaus nicht
allen Landesfürsten aufgedrungen werden. Sodann ist in Bezug auf
die vertragsmäßige Errichtung und Erweiterung der Bundesge-
walt, so wie überhaupt auf die Bundesbeschlüsse, welche die Natur
von Verträgen haben, zu bemerken, daß Verträge de jure ter-
tii nicht gültig sind, wenn nicht auch dieser Dritte — hier also das
betheiligte Volk oder dessen Repräsentation — als gleichfalls einwilli-
gend betrachtet werden kann und muß. Hiernach wäre das jus sin-
gulorum überall, wo nicht blos von fürstlichen oder reinen Regie-
rungsinteressen, sondern auch von Volks-Angelegenheiten und Rech-
ten die Rede ist, auch nicht blos von den Fürsten persönlich zu
verstehen, sondern zugleich vom Lande oder vom Volke; und es
hätte der Fürst, als zur Zeit alleiniger Vertreter desselben am Bun-
destage, die doppelt heilige und zugleich Ehrenpflicht, diese seines
Volkes Rechte als eigentliche jura singulorum, daselbst geltend zu
machen und gegen Majoritätsbeschlüsse zu verwahren. Es ist diese
Pflicht selbst in der Bundesacte dadurch angedeutet oder anerkannt,
daß darin die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deut-
schen Staaten (also nicht blos der Fürsten) eigens als Bundeszweck
aufgestellt, und dadurch — weil sie sonst sich selbst widerspräche —
eine Collectivauctorität der Mitglieder, welche ein Mehreres den
einzelnen Völkern auflegen könnte, als überall auch die eigene Regie-

ung für sich allein zu thun befugt wäre, ausgeschlossen wird. Dieses t so klar, daß, wer es nicht anerkennte, den Rechtszustand der Nation völlig aufheben und sie lediglich den zwischen ihren Häuptern über sie, wie über eine Sache, zu schließenden Verträgen Preis ben, folglich selbst eine über sie etwa zu verhängende polnische heilung gut heißen würde. So weit sind wir nun freilich zur it nicht. Aber es ist ein großer politischer Grundsatz: „principiis bsta!" und wenn irgendwo das Interesse der Fürsten mit jenem ihr Völker sich innig verbunden zeigt, so ist es hier bei der sorgfältigen und standhaftesten Wahrung und Behauptung der ihnen beien zustehenden jura singulorum.

Rotteck.

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.

Jurisprudenz (Rechts- und Staatswissenschaft) und Juristen, ihre Aufgaben, die Mängel unserer deutschen Jurisprudenz, ihr System und die Gefahren ihrer einseitigen Richtungen. — I. Ueber das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft und über ihr Verhältniß zu der Politik erklärte sich schon die Allgemeine encyklopädische Uebersicht (Bd. I. S. 1 und 20). Dort wurde ihre richtige Verbindung nachgewiesen und auch schon erwähnt, daß Griechen und Römer, daß z. B. Platon's und Cicero's Werke über den Staat und die Gesetze stets Recht und Politik in der wissenschaftlichen Behandlung unzertrennlich mit einander verbanden. Auch noch in der römischen Jurisprudenz zeigt sich diese Verbindung von beiden.

Dabei trifft freilich — zwar nicht die römischen Rechtsgelehrten — aber doch die griechischen und römischen Philosophen der Vorwurf, die eigenthümlichen, selbstständigen Grundsätze von beiden und ihre Grenzen von einander, so wie die Grenzen zwischen ihnen und der Moral nicht scharf genug aufgefaßt zu haben.

Dagegen aber vermeiden sie auch die Einseitigkeit der Neueren, Recht und Politik, welche ähnlich wie für den Menschen Seele und Körper, und Psychologie und Physiologie, so für den Staat nur die zwei verschiedenen Hauptseiten eines und desselben Lebens sind, von einander und beide von dem wirklichen Leben der Nation ganz loszureißen. Und eben so wenig zerrissen sie auch auf eine bei uns so vielfach verderblich gewordene Weise das Band zwischen beiden und der Moral.

In unserem Deutschland wirft man den Juristen und der Jurisprudenz häufig Ideenlosigkeit, Mangel an religiöser und patriotischer Gesinnung, an wahrer Rechtsachtung und Freiheitsliebe vor. Man beschuldigt sie der Herrschsucht, der Inhumanität. Man klagt über Trockenheit, Buchstabenkram, Formalismus und eine sophistische Kunst, Alles zu rechtfertigen, selbst für das Entgegengesetzteste stets Gründe in Bereitschaft zu haben. Kurz, man wirft den Juristen vor, daß sie die höheren Ideen und das wahre, ewige und lebendige Recht in todten

Formen und Formeln und in Chicanen zu Gunsten des Eigennutzes und des Servilismus gegen die Macht untergehen ließen. Und leider, leider! mußten wir wiederholt schon oben ausführlich nachweisen, daß die deutschen Juristen in verschiedenen Zeiten zum großen Theile diese Vorwürfe verdienten und dadurch unserem Volke in vielfachen Beziehungen das größte Unheil bereiteten, daß sie unendlich verderblich wirkten für die Freiheit und Einheit des deutschen Vaterlandes, für die persönliche Sicherheit und das Eigenthum, wie für die Cultur der Bürger *).

Allein alle diese Fehler sind keineswegs durch das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft selbst begründet. Sie entstehen nur durch eine einseitige und verkehrte Gestaltung, Auffassung und Anwendung derselben. Sie entstanden bei den deutschen Juristen sämmtlich eben durch jenes Losreißen der Jurisprudenz von dem vaterländischen Leben ihres Volkes und von dessen Freiheit, von seinen religiösen, sittlichen und politischen Ideen und Bestrebungen. Und dieses Losreißen entstand dadurch, daß die deutschen Rechtsgelehrten seit dem Mittelalter, statt ihres vaterländischen Rechts, nur die Rechtssätze einer fremden Nation studirten, deren höhere patriotische Ideen eben so unbeachtet ließen, wie sie die ihres Volkes in sich erstickten, und daß sie nun ihr Volk von der Theilnahme an der Rechtsverwaltung nach diesen, selbst in fremder Sprache geschriebenen fremden Gesetzen immer mehr ausschlossen, rechtsunmündig machten und geringschätzten. Selbst nachdem bereits die Mängel der deutschen Jurisprudenz in neuester Zeit mehr zur Anerkennung kamen, wurde ihnen doch noch keineswegs auf die rechte Weise abgeholfen. Vielmehr zerfielen unsere Juristen in verschiedene Schulen: die rein positive, die historische, die philosophische Juristenschule, welche einseitig von dem ganzen Rechte nur eine einzelne Seite auffaßten, diese an die Stelle des Ganzen setzten, unter einander einen Zerstörungskrieg führten und eine für Wissenschaft und Leben gleich verderbliche Feindschaft zwischen natürlichem, historischem und positivem Rechte begründeten **).

Gerade aber die berühmtesten Juristen der Welt, die römischen, und die anerkannt classische römische Rechtswissenschaft beweisen es, wenn man tiefer in ihr Wesen und ihr Wirken eindringt, zur Genüge, daß jene Mängel keineswegs nothwendig mit der Jurisprudenz verbunden sind. Denn selbst noch in dem schon tief gesunkenen Rom und während bereits im Leben die größte Verworfenheit, Despotie und Sklavengesinnung herrschte, lebte noch in der römischen Jurisprudenz ein hoher, vaterländischer und freier, ein sittlicher und wissenschaftlicher

*) S. oben Bd. I. S. 130. 491. 582. II. S. 252. III. 270—278. IV. 328; eine ausführlichere Darstellung in meinem System Bd. I. S. 707. 717 ff. und bei Beseler, zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren. Rostock, 1838. 5. Brief.
**) S. mein System Bd. I. S. 698.

ist. Die theoretisch und praktisch gleich tüchtigen römischen Juristen theidigten noch jetzt auf eine Bewunderung und Ehrfurcht gebietende eise, oftmals selbst bis zum Märtyrertode, mit hohem, muthvollem nne, die würdigsten Grundsätze der alten römischen Freiheit und re, der altrömischen Virtus und Prudentia, und bildeten in em Festhalten an ihnen das römische Recht zu einem der unvergäng-sten Denkmale menschlicher Bildung und Weisheit aus *).

II. Vielleicht lassen sich die wichtigsten Anforderungen an eine htige und heilsame Behandlung des Rechts, diejenigen, durch deren friedigung gerade die größten Einseitigkeiten und Verkehrtheiten aus-lossen werden, am Besten veranschaulichen, wenn man, im Ge-satze fehlerhafter moderner Rechtsbehandlung, die Grundansichten der nischen Jurisprudenz hervorhebt, welche gleich der Anfang der ge-lichen Pandekten über das Wesen und die Bestimmung des chts, der Rechtsgelehrten und der Rechtswissenschaft ausspricht. Ge-e diese Grundansichten möchte freilich unsere neuere Jurisprudenz h ihren einseitigen Standpuncten gern als mitleidswerthe, unprakti-e, sich selbst widersprechende Kinderbegriffe darstellen. Allein es sind Grundansichten, welche jene praktisch wie theoretisch gleich vollende- ersten juristischen Meister der Welt an die Spitze ihrer Werke stel-, durch deren Durchführung sie gerade ihre bis jetzt unerreichte Mei-rschaft erlangten. Bei genauer Betrachtung sind sie auch unter sich, mit der ganzen römischen Jurisprudenz, in voller, tiefer Har-onie.

Die an die Spitze jenes Hauptwerkes der classischen römischen Ju-rudenz, so wie an die Spitze der gesetzlichen Institutionen ellten Erklärungen über das Wesen und die Bestimmung s Rechts und des Rechtsgelehrten fassen dieselben wahr-ft lebendig auf **), nicht nach einseitigen und nach abstracten, chanischen und formalistischen Gesichtspuncten. Sie fassen sie ins-ondere zunächst in ihrem lebendigen Zusammenhange mit den tionalen, sittlichen und politischen Grundideen, so ie mit der Freiheit ihres Volkes auf.

Das Wesen und die Aufgabe des Rechts besteht ihnen in, die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse ihres Volkes, seinem höch-n sittlichen Endzwecke (dem bonum oder der salus omnium) und n gleichen freien Rechte Aller (dem aequum) entsprechend zu be-mmen und zu leiten (in der ars boni et aequi) **). Sie ließen r keineswegs, so wie unsere absoluten Staatsphilosophen, das bstständige Privatrecht in dem öffentlichen Rechte, oder, e unsere Feudalisten, unsere Hallers u. s. w., dieses, das selbst-ndige Recht der politischen Gemeinschaft, in jenem untergehen;

*) S. hierüber mein System Bd. I. S. 701 und 539—670.
**) S. darüber mein System Bd. I. S. 694 und oben Bd. I. S. 11.
***) S. hierüber oben Bd. I. S. 21 und mein System Bd. I. S. 551.

aber sie rissen auch beide eben so wenig wie Politik und Recht ganz auseinander.

Sie erniedrigten nicht das Recht zu einem blos äußerlichen Zwangsmechanismus, zu einer todten Abstraction, zu einer Sammlung bloser Formen oder zu einem Buchstabenkrame positiver Willkürbefehle oder historischer Observanzen, die Politik dagegen zu einer blosen Klugheits- und Listenlehre.

Sie faßten auch die philosophische, die historische und positive Seite des Rechts in ihrer organischen Verbindung auf. Dieses beweisen schon die Ueberschriften wie der ganze Inhalt der drei ersten Pandektentitel. So z. B. auch die Bezeichnung ihres jus naturale, gentium und civile „als der Grundbestandtheile alles Rechts." Das positive Recht wurde daher auch bei ihnen nie, so wie bei uns, zum blosen Willkürbefehl oder zum blosen historischen und unabänderlichen Factum, das natürliche nie zum unpraktischen Schulphilosophem.

Eben so wenig endlich dachten sie sich Recht und Politik als gänzlich losgerissen von Religion und Moral. Vielmehr wurden die Gesetze ausdrücklich als aus diesen letzteren abstammend, als göttlichen Ursprungs, dargestellt. Die Rechtsgelehrten aber werden als Priester dieser göttlichen Gerechtigkeit (der Dea Justitia) erklärt, welche gleich jeder Priesterschaft in ihrem heiligen Gebiete oder „Tempel" unantastbar und selbstständig, nur von ihrem göttlichen Gesetze abhängig, ihren hohen Beruf verwalten und dessen hohe Ideen verwirklichen sollen*). Von solchem Standpuncte ausgehend, stellen sie als ihr erstes Rechtsgebot und als Grundidee für die bleibenden, personenrechtlichen Verhältnisse ein ehrbares, die sittliche, rechtliche Achtung bedingendes Leben (die honestas und das honeste vivere) auf, so wie für das Sachen- und das Verkehrsrecht zunächst die Ideen der aequitas und bona fides. So forderten sie von allen Rechtsmitgliedern als das Wesen ihrer Gerechtigkeit einen festen und bleibenden Willen, das Gerechte zu thun (constans atque perpetua voluntas)**).

Nicht minder aber fassen schon jene ersten Pandektentitel das Wesen und die Bestimmung des Rechts und der Rechtsgelehrten in ihrem lebendigen Zusammenhange mit ihrem Vaterlande, mit ihrem Volke und mit seiner Freiheit und freien Verfassung auf. Hierhin gehört schon der weitere Zusatz in der Bezeichnung des Gesetzes, daß es nicht blos Ausfluß der göttlichen Gerechtigkeit sei, sondern zugleich auch begründet durch die freie Anerkennung und Einwilligung aller Bürger (communis reipublicae sponsio)***). Ganz analog heißt es auch von dem Naturrechte, es stamme aus der Vernunft, und doch da schon, einige Zeilen weiter, scheinbar wider-

---

*) L. 1. de Justit. et jur. L. 2 u. C. 4. de legib. Mein System Bd. I. S. 76 u. 761.

**) Mein System Bd. I. S. 593 u. 546.

***) Mein System Bd. I. S. 191. L. 2 de legib.

sprechend, es stamme aus dem Consense der freien Menschen und Völker, werde von ihnen constituirt. Dieses aber will sagen: der durch die Vernunft oder die sittliche Idee gebotene rechtliche Frieden, seine sittliche Idee werde durch die freie gegenseitige Anerkennung juristisch gemacht *). Ferner gehört hierhin eben jene so unendlich wichtige feste Anerkennung und Durchführung der selbstständigen Privatfreiheit und eines selbstständigen Privatrechts jedes Einzelnen, neben einem selbstständigen, aber freien öffentlichen Rechte, neben dem Rechte der Gemeinschaft aller Bürger (der respublica oder res populi, der societas civium, utilitatis communione et juris consensu sociata). Besonders sprechend aber ist es, mit welcher Sorgfalt die ersten Pandektentitel alles Recht, alle Arten der Gesetze und Rechtsquellen, so wie ja selbst die naturrechtlichen Grundsätze in ihrer Entstehung und Fortbildung als auf die Grundbedingung ihrer äußeren juristischen Gültigkeit, auf die Grundverträge (die communis reipublicae sponsio) und auf das freie Volksleben und die freie Einwilligung und Anerkennung aller Bürger (consensus omnium) zurückführen **). Die römischen Juristen konnten ohne diese Grundlage ein juristisches Recht und eine rechtliche Verbindlichkeit sich gar nicht denken. Und gewiß es war eine der wesentlichsten Grundlagen der Vortrefflichkeit des römischen Rechts und der römischen Jurisprudenz, daß sie hervorgegangen waren aus dem freien römischen Volksleben, aus öffentlichen und volksmäßigen Gerichten, aus dem steten Zusammenwirken der freien, öffentlichen Volksstimme mit der leitenden und ordnenden Thätigkeit juristisch und politisch ausgebildeter Staatsmänner, und daß auch die spätere römische Jurisprudenz stets an diesen ihren Grundlagen und Lebenselementen festhielt. Es war gerade das größte Unglück für unsere moderne Jurisprudenz, daß sie sich zurückzog in dunkle Kammern, daß sie nur durch eine vom Volksleben losgetrennte gelehrte Juristen- und Beamtenkaste aus unnationalen Elementen gebildet wurde, und daß diese Juristenkaste und die durch sie geleitete fürstliche und Beamtengewalt das Recht aus sich heraus selbst beliebig schaffen und über das Volksleben und seine Freiheit despotisch gebieten wollte, statt aus diesen heraus das Recht zu finden und zu entwickeln.

Dagegen blieb die römische Jurisprudenz, eben durch die freie und volksmäßige Rechtsentwickelung und durch das stete Festhalten an der objectiven Rechts-Form der freien gesellschaftlichen Anerkennung und Genehmigung aller Rechtsnormen (der salus omnium nach dem consensus omnium) und bei der meisterhaften, ächt künstleri-

*) §. 1. u. 2. de Justit. et jure mein System I. S. 122.
**) S. mein System Bd. I. S. 72. 119. 191. 544.

schen Durchführung ihrer volksmäßigen Rechtsgrundlagen, auch weit entfernt von unserer neueren deutschen Vermischung der Gebiete der eigenthümlichen technischen Sphären des Rechts und der Moral. Sie hielt sich frei von einem Aufgeben der selbstständigen juristischen Grundsätze und Grenzen des Rechts.

Auch die an die Spitze des römischen Rechts gestellte Definition der Rechtswissenschaft*) (divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia) verdient die großen, ihr von den Neueren gemachten Vorwürfe keineswegs. Sie deutet vielmehr ebenfalls vollkommen den tiefen und hohen Sinn an, in welchem die römischen Juristen ihren Beruf und das Wesen der Rechtswissenschaft auffaßten. Sie schließt ebenfalls schon in ihren wenigen Worten höchst verderbliche Einseitigkeiten der neueren Jurisprudenz aus.

1) Sie fordert nach einer dem römischen Sprachgebrauche und den übrigen Erklärungen der römischen Juristen völlig entsprechenden Auslegung**) in ihrem ersten Satze eine allgemeine Kenntniß der menschlichen Lebensverhältnisse. Und zwar völlig mit Recht. Denn diese Lebensverhältnisse hat ja die Rechts- und Staatsgesetzgebung und die Rechts- und Staatswissenschaft zu ihrem Gegenstande, zu ihrer Aufgabe. Dieselben bilden sogar eine Hauptquelle für sie. Die Gesetzgebung soll dieselben wenigstens von ihrer rechtlichen und politischen Seite, sie soll sie mit Staatskräften und Staatsmitteln und entsprechend den rechtlichen Formen, entsprechend den politischen Zwecken und Verhältnissen bestimmen, leiten und fördern. Die Gesetze selbst entstehen auch unter Herrschaft der höchsten Grundideen aus der Natur und den Bedürfnissen dieser Lebensverhältnisse. Es können also sicherlich auch diese rechtlichen und politischen Bestimmungen ohne eine Kenntniß dieser Lebensverhältnisse, ohne sie beständig vor Augen zu halten, nicht richtig begründet, ausgelegt, angewendet und fortgebildet werden. Daher fordert und gibt auch Cicero an der Spitze seines Werks vom Staate (I, 24) für das Staatsrecht vor Allem eine Kenntniß des Gegenstandes, nämlich des Staats und des Staatslebens. Deshalb bezeichnet er es an einem anderen Orte***) gerade als charakteristisch für das Wesen der meisterhaften römischen Jurisprudenz, daß die römischen Juristen nicht etwa, als blose Leguleyen, nur die Gesetze, ihre Buchstaben und wörtlichen Vorschriften, sondern als ächte Staatsmänner auch die Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens kannten. Alle die fruchtbaren, römischen juristischen Entwickelungen aus der lebendigen Natur der Institute und aus den Rationen ihrer

---

*) S. oben Bd. I. S. 13 u. mein System I. S. 119.
**) S. darüber mein System Bd. I. S. 552.
***) De Orator. I, 48.

htlichen Begründung *), beruhen gerade vorzugsweise auf solcher
nntniß. In der That, ohne Kenntniß des Staats und des Staats-
ens könnte doch wahrlich Staatsrecht und Politik, ohne Kenntniß
: Ehe und des ehelichen und Familienlebens könnte das Ehe- und
milienrecht, ohne Kenntniß des gesellschaftlichen Verkehrs, seiner
rhältnisse und Bedürfnisse endlich könnte das Verkehrs-, das Ver-
:gs- und Kauf- und Mieth- und Pfandrecht nicht gründlich und
lsam geschaffen, verstanden, behandelt und fortgebildet werden. Es
nnten ohne sie die Juristen nur ungründliche Buchstabenwisser, Le-
gen und Abstractionsmänner werden. Ein lebendiges Recht und
e lebendige Rechtswissenschaft sind ohne sie unmöglich. Daß unsere
odernen Juristen diese eine Hauptseite unseres Studiums bisher so
r vernachlässigten, dieses ist eben wiederum eine unglückselige Folge
rer Absonderung vom Volksleben, ihrer heimlichen,
volksmäßigen Rechtssprechung. Und es ist zugleich eine
auptquelle der oben erwähnten Mängel und Vorwürfe gegen sie.
eilich verlangten die römischen Juristen nicht, wie man bisher meinte,
d wie es Alciat sogar billigte, eine in der Studirstube zu erwer-
nde, vollständige und philosophische, wissenschaftliche Erkennt-
ß aller Gegenstände des menschlichen Wissens. Sie wollten nicht, ab-
schmackter Weise, alle Wissenschaften als einen Theil der
inen besonderen Wissenschaft des Rechts aufführen. Vielmehr
standen sie unter notitia (welche hier im ausdrücklichen Gegensatze
it der scientia gestellt wird) außer einer encyklopädischen Kenntniß
en nur die im Volksleben und im staatsmännischen und juristischen
usammenwirken mit ihrem Volke erworbene äußere oder Erfahrungs-
nntniß jener Lebensverhältnisse.

2) Die gesetzliche Definition fordert aber eben so vortrefflich in
rem zweiten Satze eine wahrhafte philosophisch wissenschaftliche,
stematische Wissenschaft (scientia) der Grundsätze der
erechtigkeit (justi), nach welchen die Lebensverhältnisse gerecht zu
stimmen und zu leiten sind. Sie fordert also hier mit anderen
Borten von der Rechtswissenschaft dasselbe, was die Definition des
echts: ars boni et aequi von dem ganzen praktischen Rechte schon
efordert hatte. Die römische Jurisprudenz erstrebte auch in der That
ne wahrhaft wissenschaftliche und künstlerische innere und, so weit es
it ihren praktischen Zwecken vereinbarlich war, auch äußerliche sy-
ematische Verbindung und Harmonie ihrer Rechtssätze **). Der
atürliche Grund wie die natürliche Folge hiervon aber war, daß sie
irklich die sittliche Idee der Gerechtigkeit und die aus ihr
ntspringenden, von ihrem Nationalvereine anerkannten,
öchsten Grundsätze als den Mittelpunct des juristischen Wissens,
ls die wahren Rationes aller rechtlichen Bestimmungen, an die

*) Mein System I. S. 73 ff. 544.
**) Mein System I. S. 559.

Spitze stellte und mit einer wahrhaft künstlerischen Technik folger... durchzuführen und alles Widersprechende und Unharmonische mö... auszuschließen oder doch zu beschränken und unterzuordnen strebt...

III. Wie dürftig erscheinen nun gegen diese römischen Rech... sichten alle jene oben angedeuteten neueren einseitigen Rechtsansi... und solche Definitionen von der Rechtswissenschaft, welche diese ... tiefe und gesunde, diese lebendige und sittliche Auffassung von ... Wesen und der Bestimmung des Rechts und seiner Wissenschaft, ... die wesentlichen Bestandtheile der letzteren, die Lebensverhältnisse, ... wie die sittliche Idee, die höheren Grundsätze und das innere S... ganz zur Seite lassen? Wie dürftig erscheint eine Jurisprudenz, ... schon in der Definition ihres eigenen Wesens, als eines **Inbegri...** **von Kenntnissen der Zwangsgesetze** oder der **Gesetze als äu...** **rer Vorschriften**, blos auf die gesetzlichen Buchstaben und ih... liebtes Auswendiglernen hinweis't und durch die Aufnahme des Zwa... als des wesentlichen Merkmals des Rechts, fast ähnlich verfährt, ... wollte man in der Bestimmung des Wesens des menschlichen Le... die Arznei oder beinahe den Abtritt an die Spitze stellen.

Doch es scheint, Gottlob, die Zeit gekommen zu sein, in wel... auch unser Recht und unsere Rechtswissenschaft einer gesünderen Ent... wickelung entgegengehen.

Die **Grundbedingung** aber, um zu derselben zu gelangen ist nach dem Bisherigen, daß **sie lebendig, national** od... **volksmäßig werden**. Sie müssen aus dem wahren Leben de... Nation, aus ihren Gefühlen, Grundideen und Bedürfnissen, aus ... ren zwar geschichtlich entwickelten, aber gegenwärtig noch lebenskrä... bestehenden Culturverhältnissen, sie müssen in freier Verfassung ... freier Zustimmung der Bürger, unter ihrer Mitwirkung bei Gesetz... bung und Rechtssprechung, von den Rechts- und Staatsmännern ent... wickelt werden.

Durch Verwirklichung dieser Grundbedingung erfüllen sich dann **die drei Hauptforderungen**, die wir an unser Recht und un... sere Rechtswissenschaft zu machen haben. Dieselben entsprechen ... den oben (Bd. I. S. 11 in der **allgemeinen encyklopädische...** **Uebersicht**) angegebenen drei Grundelementen eines gesunden Staat... Und sie lauten folgendermaßen:

1) Recht und Rechtswissenschaft sollen vor Allem stets von der **nationalen sittlichen Grundideen**, als von ihrem **Grund... principe**, ausgehen;

2) sie sollen durch den **freien geordneten Volkswille...** durch die freie Zustimmung und Mitwirkung **der Bürger** in jedem **Gesellschaftskreise** ihre **rechtliche Grundform**, ihre **äußere Rechtsgültigkeit** erhalten und behaupten;

3) sie sollen sich endlich durch **allseitige harmonische Ver...**

---

*) S. mein System S. 13 u. 557 — 670.

dung jener Grundideen mit dem freien geordneten Volkswillen durch Verbindung aller Seiten des Rechts, der philosophischen, hi- schen und positiven, zugleich harmonisch und wissenschaftlich oder rhaft praktisch und systematisch gestalten.

Diese drei Hauptforderungen verwirklichen sich in der That von st durch jene obige Grundbedingung. Denn ein wahrhaft leben- ges, volksmäßiges und nationales Recht und Rechtssystem, ches stets aus dem Leben einer freien gesitteten Nation entwickelt, durch dasselbe gebildet wird, demselben und nen Bedürfnissen und Gesetzen entspricht oder in be- ndiger lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit diesem Leben muß ja natürlich:

(Zu 1.) von dem höchsten Lebenselement dieser Nation ausgehen, n ihren höchsten nationalen religiösen und sittlichen deen, als von ihrem Lebensgeist oder Urgesetze, durchdrun- n und beherrscht sein. Es kann gar kein todter Formalismus, n niederer Mechanismus und Materialismus werden. Es muß alle che einseitigen Ansichten und Richtungen, es muß vor Allem eine eligiöse und unsittliche Jurisprudenz ausschließen.

(Zu 2.). Ein solches Recht und Rechtssystem muß auch, so wie lles, was wahrhaftes Leben haben und behaupten soll, seine beson- ere eigenthümliche äußere Grundbedingung oder Grund- rm behaupten. Diese aber besteht für das lebendige Recht, sie steht für das gemeinschaftliche Leben, für das friedliche nd hülfreiche Zusammenwirken aller freien Glieder einer Staatsgesellschaft und für ihr gemeinschaftliches Lebensgesetz dem freien Zusammenstimmen dieser Glieder, in ihrem freien onsense über die Art der gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Verwirklichung ihrer höheren Grundideen*). Ein solcher Con- ns wird allerdings innerlich hervorgerufen durch die gemeinschaftli- en nationalen sittlichen Ideen. Er ist an sich sittlich vernünf- ig. Er geht aus von der sittlichen Vernunft der Nation. Aber äußerlich und zum äußeren Rechte wird er erst durch das freie Volks- eben und sein Zustimmen in der freien äußeren Rechts- und Staats- erfassung. Das eben bildete nach dem Obigen die technisch juristi- sche Meisterschaft der unsterblichen römischen Juristen und aller besseren römischen Staatsmänner, daß sie diese ihre technische Grund- form eines solchen freien Consenses für das gemeinschaftliche Recht des ganzen Rechts- und Staatsvereins und für jeden größeren und kleine- ren gesellschaftlichen Kreis in demselben so musterhaft festhielten und durchführten. Die Briten stehen ihnen unter den neueren Völkern hierin am Nächsten. Sie haben aber eben darum auch, trotz man- cher Mängel und Reste aus dem Feudalismus des Mittelalters, den freiesten und lebenskräftigsten Rechts- und Staatsverein.

---

*) S. oben Bd. I. S. 13.

Auch die britischen Staatsmänner wissen, so wie die römischen, daß zuletzt alle Vernunft der Menschen nur *Eine* ist, die jedoch stets und überall mehr oder minder getrübt wird durch beigemischten individuellen Irrthum. Aber sie wissen auch, daß der *richtige und praktische juristische Weg zur Begründung und Beweisführung für die gemeinschaftlichen Gesetze eines freien Volkes* nur darin besteht, aus den Vernunftideen des Volkes zu entwickeln, nicht aus *individuellen* philosophischen Ansichten und Schultheorieen. Aber sie benutzen, wie die römischen Juristen, ihre eigene freie *philosophische* und wissenschaftliche Bildung zur richtigen Auffassung *der Vernunftideen ihres Volkes* und um dieses über seine einzelnen Inconsequenzen und Irrthümer aufzuklären. Die deutschen Juristen dagegen übersehen oder *verlassen gewöhnlich gänzlich jene technische Grundform des Rechts und des juristischen Wirkens*, indem sie bald individuellem, despotischem Regenten- oder Beamtenwillen, bald individuellem, philosophischem oder religiösem Meinen einzelner Gelehrten oder Schulen *Rechtsgültigkeit* beilegen, und dieselben zu unmittelbaren Grundlagen ihres *juristischen* Wirkens machen. Die tüchtigen römischen und britischen Meister würden ein solches Verfahren gerade für eben so pfuscherisch halten, als wenn die Arbeiter in anderen Fächern ihre eigenthümlichen Sphären und Grundformen für die Verwirklichung der höchsten Ideen aufgeben wollten. Es ist nicht besser, als wenn etwa der Geometer den Raum verlassen, oder wenn der Maler, statt auf der Fläche mit Zeichnung, Farbe, Licht und Schatten vielmehr, gleich dem Bildhauer mit körperlicher Masse, oder gleich dem Redner und Dichter mit Worten, etwa mit jenen beschriebenen Zetteln in der rohesten Kunstperiode darstellen wollte; es ist nicht besser, als die Kunst jener stümpernden Plastiker, die ihrerseits ihre Idee nur durch das Anmalen ihrer Statuen genügend ausdrücken zu können glaubten. Darin zeigt sich die Größe des Meisters, daß er die *eine große göttliche Idee* auch in seiner beschränkten besonderen Sphäre und mit treuer Heilighaltung derselben *vollständig, erkennbar* und wirksam darzustellen weiß. Jene pfuscherische Vermischung unseres selbstständigen *Rechts* mit *Theologie* und *Moralphilosophie*, jene Preisgebung der juristischen Sphäre und Veste des freien lebendigen Volksconsenses in freier Verfassung gibt gerade das Recht der Willkürherrschaft Preis, gleich viel dann, ob der Willkür eines Despoten oder einer Mandarinenkaste, ob der Feudalaristokratie oder dem Jesuitismus, ob dem Jacobinismus oder einem heuchlerischen oder schwachsinnigen Mysticismus.

(Zu 3.). Ein solches Recht soll endlich stets aus dem ganzen, zwar *vielgliedrigen* und *vielseitigen*, aber *nur durch Harmonie gesunden* Leben der zu gemeinschaftlichem Staate vereinigten Nation hervorgehen und diesem *vielseitigen harmonischen* Leben entsprechen und dasselbe erhalten. Es muß also auch nothwendig harmonisch und wissenschaftlich, es muß *wahrhaft praktisch*

systematisch werden. Es muß die große Menge einzelner ...htsbestimmungen über die vielen einzelnen Verhältnisse des gesell...ftlichen Lebens, es muß alle Theile und Seiten derselben der Har...nie des ganzen Lebens anpassen und sie in der Rechtswissenschaft ...lichst zu einem innerlich und äußerlich harmonischen oder systemati...n Vor- und Abbild des Lebens vereinigen; es muß alles Einsei... und Unharmonische, als praktisch unheilsam und als unwissenschaft..., unterordnen, umbilden oder ausstoßen. Denn jede Einseitigkeit ... Disharmonie wirkt im Leben Störung und Krankheit, im Wis... sich aufhebende Widersprüche und Inconsequenzen. Der gesunde ...aat, wie die gesunde Wissenschaft müssen dieselben stets zu beseiti...n und auszustoßen suchen, oder sie erkranken und werden durch jene, ... ihrerseits ihr feindliches Leben wie wucherndes Unkraut ausbilden, ...vermeidlich zerstört. Gesundheit besteht nur in der Vereinigung und ...neren Harmonie aller Theile, und diese streben, so lange Gesund...t besteht und bestehen soll, nur harmonisch, der Grundidee und der ...rundform und ihrer rechten Vereinigung gemäß zu wirken.

Diese natürliche und nothwendige, harmonisirende ...d organisirende Kraft in allem wahrhaft gesunden geistigen, wie ... allem physischen Leben, diese übersehen diejenigen, welche bisher die ...othwendigkeit und Möglichkeit eines wahren inneren und äußeren, ...nes wahrhaft wissenschaftlichen Systems des Rechts bestritten. Diese ...rmonisirende Grundkraft alles Lebens wirkt nämlich auch im Volks...ben, ähnlich wie in dem einzelnen Menschen der denkende Geist die ...gischen Widersprüche, das fühlende Gemüth die widersprechenden Em...findungen zu bekämpfen und zu beseitigen sucht. Ueberall in der Ge...schichte, wo einmal eine Staatsgesellschaft zum Leben und in dersel...en ein bestimmtes Grundprincip und eine gewisse Grundform — seien ... nun despotisch, theokratisch oder freiheitlich, alodial oder feudal — ...ur Vorherrschaft gelangt sind, sehen wir jetzt auch ihnen gemäß den ...llgemeinsten Lebenstrieb, den Trieb nach Harmonie, sich wirksam erwei...en. Wir sehen dieses Streben nach Harmonie dahin wirken, daß die ...nflußreichen Menschen bewußt oder unbewußt die Verhältnisse ...nd Einrichtungen des Lebens diesen Grundideen und Grundformen ...nzupassen und zu assimiliren, das Widersprechende ihnen unterzuord...en oder zu bekämpfen suchen.

So beherrschten z. B. die sittlichen und männlichen Grund...deen des freien Roms, die Grundformen seiner freien ...municipalen Gesellschaftseinrichtung, so lange noch Römer...geist lebte, die rechtlichen und politischen Gedanken und Bestrebungen ...einer Staatsmänner und Rechtsgelehrten. Diese suchten ein denselben ...entsprechendes harmonisches Rechtssystem zu entwickeln. Sie wußten ...wenigstens in ihrer gesunden Theorie, so wie die einzelnen widerspre...chenden despotischen und theokratischen Reste früherer Zeit, so auch wi...dersprechende Bestimmungen des kaiserlichen Despotismus möglichst ...auszuscheiden oder unterzuordnen und unpraktisch zu ma-

chen. Sie erklärten solche Widersprüche jedenfalls als singulä Ausnahmen, mithin als dem wahren Systeme fremd, un sie sicherten vortrefflich die Herrschaft der allgemeinen Rech grundsätze und des wahren Systems, indem sie dieses th und indem sie forderten, daß überall nur für die wahren allg meinen Rechtsgrundsätze die allgemeine juristische Vermuth oder Vorausannahme (praesumtio juris) streite, daß nur für sie a dehnende Auslegung und Anwendung auf alle gesetzlich nicht bestim ten Fälle gelte, daß dagegen keine Abweichungen von jenen Rec grundsätzen begünstigt und vermuthet, und daß jede Abweichung, Ausnahme, möglichst beschränkt werden müsse*). Deshalb forder sie denn auch mit solcher Energie, daß gerade auch der praktische J rist das römische Recht als ein inneres System auffassen und, als ches, stets nach seinen höheren Rationen auslegen und anwenden mü Deshalb sind auch die einzelnen Bestimmungen und die Theorien des einzelnen Rechtsinstitutes, z. B. des dinglichen oder des Obli tionenrechts, des Eigenthums, der Servitut, des Besitzes, gar nicht r tig zu verstehen und auszulegen, ohne daß man zu ihren höch Grundbegriffen und Grundsätzen, als den nächsten Rationen der ein nen Theile und Bestimmungen dieser einzelnen Institute, zurück geht und sie dadurch auch innerlich systematisch gestaltet. So mach es auch unwillkürlich die besten Bearbeiter dieser Lehren, so z. B Savigny mit dem Besitze, Hasse mit der Culpa, Mühlen bruch mit der Cession. Um aber die Grundsätze dieser einzeln Institute, die ja wieder nur untergeordnete Theile des ganzen römischen Rechts- und Staatsinstitutes sind, selbst rich aufzufassen und auszulegen — um insbesondere auch hier die zu be schränkenden blosen Ausnahmsbestimmungen richtig zu erkennen und behandeln, muß man ja offenbar und, wie es ausdrücklich die Römer forderten**), zu den höheren Rationen, zuletzt also zu den höch sten Grundsätzen des ganzen Rechts- und Staatsvereines zurück gehen und von ihnen aus ein inneres System des ganzen Rechts z entwickeln suchen***).

Nicht minder beherrschten auch in der altgermanischen Zeit die einfachen, natürlichen Grundideen und Grundfor men der unmittelbar demokratischen genossenschaftli chen Volksverfassung, nach dem alodialen Gausystem mit seinen unter sich analogen Ober- und Unterabtheilun gen, so sehr die Bestrebungen des germanischen Lebens, daß sie dieselben bei ihren Wanderungen in alle Länder mitnahmen, und daß, wie es z. B. Walafrid Strabo nachweis't, bei ihrer Aufnahme

*) S. oben „Auslegung".
**) S. mein System Bd. I. S. 559.
***) Eine Ausführung über die Möglichkeit dieses Systems und ein Versuch dazu in meinem Systeme Bd. I. S. 538—670.

Christenthums auch die ganze kirchliche Verfassung darnach gestalte-
. Ueberall bilden sich jetzt nach dem Grundtypus der Abtheilungen weltlichen Genossenschaften, der Gemeinde, der Cent, des Gaus, des rzogthums oder der Provinz und des Reichs, auch kirchliche Abthei-gen stets mit dem Grundsatze der unmittelbaren Theilnahme der Ge-sen, ihrer Wahl der Vorsteher u. s. w.

Umgekehrt aber, als im Mittelalter, bedrängt durch Einflüsse Eroberungsgewalt, durch die Vermischung mit den ehemals römi-n Unterthanen und durch die Aufnahme von Luxus und von all' fremden Culturelementen jenes altgermanische System ne innere Consequenz verlor und aufgab, da erlag es, erlagen mit ihm die altgermanischen Staaten der Ge-lt und dem theokratisch-aristokratischen Feudalismus.

Nun aber wurde immer mehr von dem Feudalismus, von nen Grundideen und Grundformen so sehr der thätige und lußreiche Theil der Gesellschaft ergriffen, daß überall in Europa, und rmals wieder gleichmäßig in der Kirche wie im Staate, sich mit fast nderbarer Uebereinstimmung und Consequenz das ganze gesellschaft-e Verhältniß zu einem inneren und äußeren Systeme des Feu-lrechts, zu der geistlichen und weltlichen feudalaristokrati-en Lehensherrlichkeit und Vasallenschaft und zur feu-laristokratischen Standschaft ausbildete.

Als aber endlich auch der Feudalismus seine Consequenz ver-r und aufgab, bedrängt vorzüglich durch die Folgen seiner Miß-uche und durch die neuere europäische Cultur, da sanken auch die eudalreiche in sich selbst zusammen.

Vorübergehend schien jetzt wegen des Sturzes der Feudalstände zum heil ein geistlicher und ein weltlicher despotischer Me-anismus siegen zu wollen. Allein bald ging unter dem Ein-usse der Ideen jener neueren Cultur, welche sich aus ner Verschmelzung der endlich reiner erfaßten christ-chen, alterthümlichen und germanischen Grundsätze nd Verhältnisse zu einem neuen selbstständigen Leben itwickelt hatte, das neuere allgemein freie, staatsbür-erliche Repräsentativsystem hervor. Es gewann Boden in m Leben der Völker. Von Tage zu Tage nun ergreifen und leiten ine Grundideen und Grundformen immer mehr die intelligenten, kräf-gen und die einflußreichen Theile der Völker. Der natürliche noth-endige Harmonietrieb strebt nun nach Ausscheidung oder assimiliren-r Verwandlung oder Unterordnung der widersprechenden Reste des eudalismus, nach immer consequenterer Ausbildung der all-emeinen freien Repräsentativverfassungen, und zwar ermals wiederum in der Kirche wie in dem Staate, in freien reprä-ntativen kirchlichen Synodalversammlungen, wie in freien reprä-entativen Land- und Reichsständen. Der bewußte Gedanke r freieren gesünderen Geister, eben so wie das unbewußte Le-

bensgefühl, der Lebensinstinct des gesünderen Theils der Völker arbeitet unermüdlich für die Harmonie und die Consequenz dieses Systems. Sie müssen es thun, sollen unsere heutigen Staaten nicht abermals eben so, wie der römische Staat, so wie die altgermanischen und dann die Feudalstaaten zugleich mit der inneren Consequenz, mit dem inneren Systeme ihres Rechts untergehen. Der Feudalismus ist unwiderruflich erstorben. Staaten, die hartnäckig ihn behaupten wollten, sind ebenfalls dem Tode verfallen. Der absolute Monarchismus erschien in seiner Ohnmacht in den überall durch seine Folgen herbeigeführten, stets erneuerten schmachvollen Niederlagen seit der französischen Revolution. Er erklärte sich selbst besiegt, da nur unter der Verheißung und unter der Fahne der neuen Freiheit die Völker zur Herstellung und Rettung der Throne und Reiche begeistert werden konnten. Treue in jener Verheißung oder neue schmachvolle Niederlage ist nun die Loosung. Nur in dem Siege, in der Consequenz und Harmonie des neuen Lebens seiner Grundideen und Grundformen ist bis jetzt Gesundheit und Heil zu finden und zu behaupten.

Wahrlich, für den Lebenstrieb nach Harmonie und Consequenz spricht das natürliche Gesetz des Staaten- und Menschenlebens, wie die Geschichte mit merkwürdiger Sicherheit. Was lehrt auch jede neue gründlichere Forschung in der Geschichte aller europäisch-germanischen Völker deutlicher, als die wunderbare Uebereinstimmung derselben zuerst im altgermanischen, dann im Feudalsysteme. Und wer mag jetzt den steten Fortschritt in der Ausbildung und Verbreitung des Repräsentativsystems ableugnen? Nun aber, wenn dieses ist, wenn wirklich die innere Harmonie jenes römischen Municipalsystems, des altgermanischen Genossenschaftssystems, des Feudalsystems und endlich des staatsbürgerlichen Repräsentativsystems, wenn ihre Herrschaft im Leben der Staaten durch ganze Zeitalter hindurch nicht abzuleugnen ist und selbst die Bedingung der Erhaltung dieser Staaten war — alsdann ist wahrlich der Sieg für das System in dem Rechte und der Rechtswissenschaft gewonnen! Wie wäre wohl nunmehr auch nur eine historische richtige Auffassung und Darstellung ihres Inhalts und Geistes, des wahren Sinnes der von ihnen ausgegangenen Rechtsbestimmungen möglich, ohne Auffassung jener Harmonie oder ihres inneren Systems? Und wie ist irgend eine heilsame, eine praktische Behandlung und Ergänzung des durch unsere heutige Cultur begründeten immer mehr nach Herrschaft und größerer Consequenz strebenden Rechts denkbar, ohne sein System, ohne Auslegung und möglichst harmonische Fortbildung nach seinen Grundideen und Grundformen*)?

Das wahre System und seine möglichst consequente Durchführung

*) Ueber diese verschiedenen Grundideen und Grundformen des deutschen Rechts, die altgermanischen, feudalen und die repräsentativen und ihre verschiedenen Systeme vergleiche übrigens oben Th. I. S. 28, und „Alodium", „deutsche Geschichte und deutsches Staatsrecht".

t **nach** dem Bisherigen weit mehr als der Gegenstand einer Schul-
age. Es ist, wie wir sahen, sogar lebenserhaltend, es ist eine
}rundbedingung für die Erhaltung der Staaten. Es be-
ründet und erhält insbesondere auch allein eine wahre achtbare Rechts-
issenschaft und mit ihr und durch sie einen würdigen und achtbaren
uristenstand. Nur dann wird derselbe wahrhafte Achtung vor seiner
Bissenschaft und Scheu vor der Verletzung ihrer heiligen Grundsätze
:ben, sie gegen die Verlockungen der Bestechung, so wie gegen die
ngriffe der Gewalt vertheidigen, wenn seine Rechtsbestimmungen, an-
:kannt von dem Höchsten und Heiligsten, von den religiösen und sitt-
chen Grundideen seines Vaterlandes, von dem freien und mächtigen
ttlichen Gesammtwillen seines Volkes ausgehen, wenn sie erkennbar in
: gefestigter geheiligter Verbindung mit einander stehen, daß jede Ver-
:gung und Verdrehung auch nur einzelner Rechtssätze als ein feindli-
er Angriff auf das Ganze und seine gesunde Harmonie, als ein Ver-
ath am Vaterlande und an dem ergriffenen heiligen Berufe erscheint,
:enn endlich die stete harmonische Mitwirkung der Nation das Rechte
nterstützt und gegen das Verkehrte der Wächter ist. Hier allein ist
e **sichere Garantie für würdige und unabhängige Rechtsverwaltung,
egen den Mißbrauch der furchtbaren Gewalt, die den Händen der Ju-
isten anvertraut ist. Daß solche lebendige systematische Auffassung der
echtssätze und ihres inneren Zusammenhanges auch die Grundbedin-
ung ihres praktischen und gründlichen Erlernens und Behaltens ist,
aß sie, bei aller Bemühung für die Gründlichkeit, doch selbst auch
n Studium wie in der Praxis weit leichter zum Ziele führt, als
e jetzt meist herrschende unheilvolle handwerksmäßige Juristerei, als
as ungründliche Auswendiglernen und mechanische Anwenden von hun-
erttausend zusammenhangslosen juristischen Recepten aus einzelnen Com-
endiumsbestimmungen oder Gesetzartikeln — sollte dieses noch einer
Beweisführung bedürfen?**

**Wahrlich also! es ist Zeit, daß nach all' dem furchtbaren Unglücke,
elches unserem deutschen Vaterlande bisher ein unheilvoller Rechtszu-
and brachte, wir endlich jene großen Hauptgebrechen und jene drei An-
rderungen an eine gesündere Jurisprudenz ernstlich in Erwägung zie-
n! Oder dürften wir auch ferner unsere Ehre und unsere Existenz
reis geben allen jenen obigen Einseitigkeiten? Muß der deutsche Ju-
istenstand nicht endlich auf einen höheren, patriotischeren Standpunct
ch erheben und die Sünden seiner Vorfahren auszutilgen suchen?
Dürfen wir auch nach den furchtbaren Erschütterungen unserer Zeit noch
rner gedankenlos beharren bei jener systemlosen Masse aller bunt zu-
immengewürfelten, römischen, kanonischen und germanischen Bestim-
iungen, ohne daß die in unserer heutigen nationalen Cultur und
Verfassung anerkannten höchsten Rechtsgrundsätze erforscht, an die Spitze
estellt und, mit Ausscheidung oder Umbildung des Widersprechenden,
es in Inhalt oder Form Fremdgebliebenen oder des Veralteten, in ei-**

nem nationalen Rechte folgerichtig und systematisch durchgeführt und ausgebildet würden?

Noch einmal aber, von allen bisher angedeuteten Verkehrtheiten und ihren vielfach so unheilvollen Folgen wird unser Volk, unser Recht und unsere Rechtswissenschaft sich nur frei machen und frei halten, wenn die letzteren wieder volksmäßig werden, wenn in freier Verfassung durch Oeffentlichkeit der Gesetzgebung und Rechtssprechung und durch Geschworenengericht das Volk mit den rechtsgelehrten Staatsbeamten zusammenwirkt. Ohne dieses wird jeder Reformversuch zum erfolglosen Probestück und zum täuschenden Palliativ und jede Hoffnung auf wahre Freiheit vereitelt werden. C. Th. Welcker.

Jury, Juste milieu, } s. Bd. IX. die nachgetragenen Artikel.

Jus eminens, s. eminens jus.

Justinian, s. Corpus juris.

Justiz; Justiz-Gewalt oder Hoheit; Justizsachen; Justizverwaltung; Justizstellen; Justizministerium; Staats- und Privat-, insbesondere Patrimonialjustiz; hohe und niedere Justiz; Civil- und Criminaljustiz; Administrativjustiz; Justizwissenschaft. — Justiz ist die im Staate bestehende Anstalt zum Erkennen, Handhaben und Vollstrecken des Rechts als solches. Justiz-Gewalt oder Hoheit ist das Recht und die Obliegenheit des Staates zur Errichtung, Pflege und Erhaltung einer solchen Anstalt und zur Fürsorge für deren dem Zweck entsprechende, ungehemmte und vollständige Wirksamkeit. Justizsachen sind alle zur Verhandlung und Entscheidung (in der Regel auch Vollstreckung) durch die Justizbehörden entweder nach allgemeinen Grundsätzen geeignete, oder durch positives Gesetz dahin verwiesene Rechtssachen. Sie sind den politischen oder Administrativ-Sachen (als Polizei-, Finanz- u. s. w. Sachen), die da nämlich durch die politischen Stellen zu verhandeln und zu entscheiden sind, entgegengesetzt; doch über die Merkmale beider, und ob ihre Unterscheidung eine durchaus auf die Natur der Gegenstände gegründete oder, wenigstens zum Theil, von positiver Festsetzung abhängende sei, wird gestritten. Die Justizverwaltung im weiten Sinne — wie überhaupt jede Staatsverwaltungssphäre — faßt die (Justiz-) Gesetzgebung und die (Justiz-) Verwaltung im engeren Sinne in sich. Jene setzt die allgemeinen Normen und Mittel für die Rechtspflege in objectiver und subjectiver Rücksicht organisirend und (materiell wie formell) statuirend fest; diese hat es mit der Ausführung der allgemeinen Vorschriften, also mit der Errichtung, Besetzung, Beaufsichtigung, Controlirung der Gerichte und anderen Justizanstalten (als Advocatur, adeliches Richteramt (?), Gefängnisse und Strafanstalten) und mit den vorkommenden concreten Rechtsfällen (deren Untersuchung und Entscheidung nebst der

rtheilsvollstreckung die Justizadministration im engeren Sinne ausmacht) zu thun. Die Justiz-Gesetzgebung wird in nstitutionellen Staaten durch Zusammenwirken von König und Volks-präsentation ausgeübt, die Justiz-Verwaltung im engeren Sinne eht den verschiedenen Justizstellen zu, deren insbesondere für das echtsprechen und den Instanzenzug dreierlei, nämlich untere, ittlere und eine höchste sein müssen. Dieselben werden alle erwacht und in pflichtmäßiger Thätigkeit erhalten durch das Justiz-Ministerium, welches zwar in das Rechtsprechen selbst oder in die ntscheidung concreter Fälle sich durchaus nicht einzumischen, wohl ber im Allgemeinen dafür, daß überall die Gesetzmäßigkeit formell und ateriell von den Gerichten beobachtet werde, zu sorgen, auch in den ällen etwa verweigerter oder offenbar gesetzwidrig gepflogener Justiz efördernd oder heilend — doch jedenfalls sich der selbsteigenen Ent-heidung enthaltend — einzuschreiten hat. Die Justiz im eigentlichen nd strengen Sinne kann nur vom Staate ausgehend, d. h. als Staatsanstalt oder als Thätigkeitssphäre der Staatsgewalt etrachtet werden. Gleichwohl hat das historische Recht auch ver-hiedene nicht Staats-, sondern Privat-Justizanstalten und Gewal-en geschaffen, als jene der Grundherren, sodann gewisser Cor-orationen u. s. w. Man hat wohl auch, wie vergleichsweise, eine Theilung der Justizgewalt in die hohe und niedere (die letzte etwa n Civilsachen nur die untere Instanz und in Strafsachen nur die inder schweren Verbrechen umfassend) statuirt, jene in der Regel dem Staate vorbehaltend, und diese den Privatjustizherren überlassend. Das vernünftige oder allgemeine Staatsrecht jedoch verwirft derglei-en Einsetzungen und Theilungen, und mag wohl eine etwa durch ompromiß gegründete Privatgerichtsbarkeit über bestimmte Per-nen oder Sachen anerkennen, oder auch eine durch Delegation om Staat überkommene. Jene jedoch bleibt nothwendig und im-er der Staatsgerichtsbarkeit, als welche überall, wo Privatrechtsver-ältnisse im Staate bestehen, zu walten hat, unterworfen; und diese leibt — da die Vollmacht der Staatsgewalt nicht auf Veräuße-ung ihrer Rechte, sondern auf deren zweckgemäße Ausübung geht — immerdar widerruflich, wenn sie auch schon Jahrhunderte hindurch ortbestanden hätte und durch die feierlichsten Verträge (welche nämlich m Widerstreite mit dem vernünftigen Staatsrechte gar nicht können ültig geschlossen werden) wäre bekräftiget worden. (S. „Gerichtsbar-eit".) Endlich ist noch die „Administrativjustiz" — als eine Erfindung der neuesten Zeit — anzuführen, welche nämlich zwar wirk-iche Rechts-Sachen, d. h. Gegenstände eines zweifelhaften der streitigen oder verletzten Rechtes zu verhandeln und zu ntscheiden hat, jedoch nicht von den eigentlichen Justiz-, sondern von en Administrativ-Behörden ausgeübt wird.

Wir werden nun, nachdem wir den Begriff der im gegenwär-igen Artikel zu behandelnden Gegenstände vorläufig aufgestellt haben,

diejenigen derselben, welche einer näheren Erörterung nach unserem Zwecke bedürftig sind, in Folgendem etwas ausführlicher besprechen.

Da der Staat selbst nach seiner ersten und Hauptbestimmung nichts Anderes ist oder sein soll, als eine große und allgemeine Rechtsanstalt; so muß auch (in einheimischen Dingen) seine erste Sorge dahin gerichtet sein, das Recht zu handhaben, d. h. die entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Angehörigen mit Auctorität zu entscheiden oder entscheiden zu lassen, und solcher Entscheidung sodann, nöthigenfalls zwangsweise, die Geltung zu sichern. Damit in Verbindung stehend ist die weitere Obliegenheit, die bereits verletzten Rechte thunlichst wiederherzustellen, die geschehenen Beleidigungen durch auferlegte Genugthuung zu heilen und den für die Zukunft zu besorgenden, aus Bosheit oder Fahrlässigkeit entstehenden Rechtsverletzungen durch Straf-Androhung und Vollzug kräftigst zu steuern. Darum ist es auch ganz natürlich, daß in den einfachen Verhältnissen neu entstandener oder noch im unverfeinerten Zustande sich befindender Staaten die Inhaber der Staatsgewalt (seien es Könige oder Priester oder Kriegshäupter, oder auch die Landesgemeinde selbst) die Justizverwaltung mit Inbegriff des Rechtsprechens als ein ihnen persönlich und allernächst obliegendes Geschäft betrachteten, und daher die Richtersprüche gleichmäßig erließen wie vollzogen. Damals mochte von dem Staatshaupte das Schlözer'sche: „Judex, Vindex, Tutor, Dux, Irresistibilis, Inappellabilis, Unus" gelten; und noch lange nachher hatten Könige — wie Ludwig IX. unter der Eiche von Vincennes — nichts Arges daran, hielten vielmehr für ihre heilige Pflicht, wie für ihr hohes Recht, in eigener Person die ihnen vorgelegten Rechtsfälle zu entscheiden, überhaupt Allen, die ihrem Throne sich nahten, das verlangte Recht zu spenden, in einer Person also Staatsregenten, Richter und Urtheilsvollstrecker.

Bei dem Voranschreiten der Gesellschaft an politischer Einsicht, bei der steigenden Civilisation und gleichmäßig sich erweiternden Erfahrung konnte dieses nicht so bleiben. Man nahm, so wie die bürgerlichen Verhältnisse mannigfaltiger und complicirter wurden, wahr, daß die Erkenntniß des Rechtes keineswegs eine angeborene oder vererbliche Fertigkeit, daß dazu eine besondere Ausbildung, ein gründliches Studium und durch Uebung geschärfter Tact erforderlich seien, und man erkannte die Gefährlichkeit des Urtheilsprechens durch eben den Mann oder durch eben jene Persönlichkeit, welcher, als Inhaberin der Staatsgewalt, das Recht der Vollstreckung, verbunden mit unwiderstehlicher Macht, zukomme. Da gelangte man — und es geschah dieses sehr frühe, namentlich schon in der alten Welt in den freiheitlich regierten Staaten (nur daß dort nebenbei auch Volksgerichte bestanden, d. h. also eine Volks-Justiz, die fast noch schrecklicher ist, als Cabinets-Justiz) — zur Einsicht, daß zum Rechtsprechen, also zur Hauptfunction der Justiz, der Gewaltsinhaber selbst nicht geeig-

net sei, sondern daß ihm, der da mit seiner Macht das Recht schützen, handhaben, in Vollzug setzen soll, dieses Recht müsse gegeben, d. h. gefunden werden durch eigens dafür aufgestellte, an sorgfältig festgesetzte, feierliche und bestimmte Formen gewiesene, kunst- (d. h. hier rechts-) verständige, zugleich aber unbetheiligte, selbstständige, insbesondere von der Staatsgewalt unabhängige, nur nach reiner, freier Ueberzeugung sprechende, aus allen diesen Gründen also möglichst zuverlässige Urtheilsschöpfer oder Richter. So natürlich, so von selbst sich darbietend ist diese Idee, daß wir sie auch im finsteren Mittelalter großentheils verwirklicht finden, obgleich weder ausnahmslos, noch in voller Lauterkeit. Denn allerdings saßen gar oft auch die Machthaber selbst (die Könige oder ihre Gewaltsträger) zu Gericht, oder präsidirten wenigstens die Volks- oder Genossen- oder Schöffengerichte; mitunter richteten auch die Priester vermöge einer vom Himmel abgeleiteten Auctorität. Letzteres indessen steht offenbar in Verbindung mit dem — dunkeln Gefühle wenigstens, wenn auch nicht klarem Erkennen, daß das Recht oder das rechtliche Urtheil nicht durch den Willen des Machthabers dictirt werden dürfe, sondern daß es, unabhängig von menschlicher Willkür, lediglich in der Wahrheit oder in der Vernunft — figürlich in dem Himmel, woher beide stammen — seinen Grund oder seine Entscheidungsquelle habe. Auch die Ordalien oder Gottesgerichte, so eindringlich sie für die Barbarei jener Zeiten zeugen, deuten doch darauf hin, daß man die Wahrheit oder das Recht (denn das Recht ist nichts Anderes als eine Wahrheit) nicht vom Ausspruche der Mächtigen der Erde erwartete, sondern eher noch durch ein Wunder unmittelbar vom Himmel zu erhalten hoffte.

Indessen fehlt viel, daß man solcher — Ahnung mehr als klaren Erkenntniß von der Unvereinbarlichkeit der Macht mit dem Richteramte überall und beharrlich gehuldigt hätte. Verwechselung oder Vermischung der beiden Begriffe begegnen uns häufig, und zwar nicht nur in den Zeiten der erst beginnenden Civilisation, sondern auch noch heute. Es sind nämlich in der Justiz oder Justizverwaltung zwei verschiedne Elemente vorhanden, welche man theoretisch wie praktisch nicht hinreichend zu sondern pflegt. Eines dieser Elemente, nämlich die wirkliche Handhabung oder Vollstreckung des Rechtes, auch die Errichtung und Unterhaltung der zum Erkennen des Rechtes bestimmten Anstalt, führt allerdings den Begriff der Macht mit sich, ist ein wahres imperium und ein Theil der allgemeinen Staatsgewalt; aber das andere, und zwar das Hauptelement, die jurisdictio im engeren Sinne, ist blos ein officium oder eine (logische) Function, ein macht- und willenloses Urtheil, welchem dann erst die Staatsgewalt eine praktische Wirksamkeit verleiht, welchem sie also — weit entfernt, daß sie es dictire — vielmehr wirklich dienstbar und in Sachen des eigenen Rechtes selbst unter-

than ist. Für den Verstand sind diese Unterscheidungen klar und augenfällig, und in gewissen Verhältnissen, z. B. beim lediglich urtheilenden Geschworenengericht, auch praktisch durchgeführt. Häufig aber sehen wir beide Functionen in einer und derselben Person oder Behörde, wenigstens theilweise vereinigt und werden dadurch geneigt, die Eigenschaft der einen auch auf die andere zu übertragen. Sehen wir doch das Recht, Recht zu sprechen, oder durch selbstgewählte Richter sprechen zu lassen, sogar als ein Familiengut, oder als eine dem freien Verkehre, wie gemeine Besitzthümer, angehörige Sache, von Hand zu Hand gehen! —

Aus dieser Vermischung oder Verwechselung der Begriffe ist dann auch der fast für ein Axiom ausgegebene Satz geflossen: „Toute justice émane du roi", d. i. alle Justiz geht vom König aus; ein Satz, welcher, in seinem weitesten Sinne genommen, der Tod aller ächten Justiz, d. h. aller Rechtsgarantie, sein würde, und daher einer wesentlichen Beschränkung oder mildernden Unterscheidung bedürftig ist.

Allerdings in so ferne die Justiz als imperium, als Zweig der Staatsgewalt, auftritt, kann sie im absolut-monarchischen Staate nur vom König ausgehen, weil hier in der Person des Monarchen alle Staatsgewalt vereinigt ist; doch in der constitutionellen Monarchie geht wenigstens der sich gesetzgebend äußernde Theil der Justizgewalt gemeinschaftlich von König und Volksrepräsentation aus, und es ist also schon in dieser Beziehung der Satz falsch. Nimmt man ihn aber gar im Sinne der eigentlichen Rechtspflege, d. h. der vom Richter verwalteten Justiz: alsdann ist er völlig absurd und, wie gesagt, der Tod des Rechtes. Wohl mögen die Gerichte im Namen des Königs, d. h. so viel als auf Auftrag des Königs, welcher nämlich solche Gerichte zum Zwecke des Rechtsprechens errichtet, Recht sprechen; und selbst dieses ist nicht nothwendig, weil einmal möglich und nach Umständen gut ist, daß die Gerichte auf andere Art, als durch des Königs Willen, errichtet oder besetzt werden (können doch die streitenden Parteien selbst sich Schiedsrichter erwählen, und kann auch das Gesetz verfügen, daß die Richter etwa durch das Loos, oder durch Volkswahl u. s. w. bestimmt werden sollen), und dann, weil überhaupt das Justizverwaltungsrecht des Königs durch die Constitution auf mannigfaltige Weise beschränkt oder zwischen ihm und anderen Auctoritäten getheilt werden kann. Was aber das Rechtsprechen selbst betrifft, so ist Niemand weniger als der Machthaber dazu geeignet, und besteht gerade nur in der Unabhängigkeit der Gerichte vom Könige wie von jeder anderen Gewalt die Bürgschaft für getreue und zuverlässige Amtsausübung. Der Satz: „Toute justice émane du roi" ist nach dem Allen eine blose Phrase, oder eine leere Formel, die wie Lanjuinais sagt, ungefährlich als solche stehen bleiben kann, niemals aber praktisch werden darf.

Worin besteht also das wahre Verhältniß der Justiz zur Staatsgewalt? — Um es gehörig zu bestimmen, ist die fortwährende und genaue Unterscheidung zwischen den beiden wesentlich von einander verschiednen Functionen der Justiz, nämlich Gewaltausübung (imperium) und Rechtsprechen (jurisdictio), nothwendig. Die erste, das imperium, äußert sich entweder gesetzgebend oder administrirend, d. h. entweder im Allgemeinen oder im Besonderen (in abstracto oder in concreto), und ist in solcher Eigenschaft enthalten in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staatsgewalt, und daher keineswegs als drittes Theilungsglied den beiden anderen Haupttheilen beizufügen. Es ist hiernach die seit Montesquieu so beliebte und vielgebrauchte Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, vollstreckende und richterliche Gewalt unlogisch und daher verwerflich. Die Sphäre der Justiz ist eben eine von den mehreren Sphären (als neben ihr noch jene der Polizei, der Finanz, des Militairwesens, der auswärtigen Angelegenheiten), worin die Thätigkeit der Staatsgewalt sich — gesetzgebend und administrirend — zu äußern hat. Sie bildet also, so wenig als die anderen genannten Sphären, einen eigenen Haupttheil solcher Gewalt. Was aber die andere Function der Justiz, nämlich das Rechtsprechen, die jurisdictio, betrifft, so ist diese gar keine Gewalt, mithin auch keine Staats-Gewalt, sondern lediglich in Acten der Urtheilskraft bestehend, mithin jede Willens-Thätigkeit ausschließend, mit einem Worte nichts Anderes als Ausspruch von Kunstverständigen, welche der Staat dazu aufgestellt hat, um in Rechtssachen ihren Befund auszusprechen, oder welche er wenigstens — sollten sie auch auf andere Weise zu ihrem Amte gelangt sein — als solche Kunstverständige, als Finder oder Schöpfer des Rechts, anerkennt.

Zu diesen Findern des Rechtes nun befindet sich die Staatsgewalt in einem dreifach verschiedenen Verhältnisse.

1) In Bezug auf Civilsachen, d. h. Streitigkeiten über Privatrechte, theils zwischen Staatsangehörigen unter einander, theils zwischen Privaten und dem Staate selbst (wobei jedoch der Staat nicht eigentlich als solcher, sondern nur schlechthin als Rechtssubject oder juristische Person auftritt), kann der Staat nur den Willen haben, das, was Recht ist, kennen zu lernen, um es sodann zu handhaben oder zu erfüllen. In dem Streite zwischen Privaten untereinander ist er ohnehin ganz unbetheiligt und erkennt sein einziges Interesse in der dem Rechte gemäßen Entscheidung und in der allgemeinen Ueberzeugung von einer solchen. Weil aber diese Entscheidung mit Zuverlässigkeit nur von Männern ausgehen kann, welche die Rechtswissenschaft sich eigen machten, und welche zugleich nach ihrer Stellung unabhängig und der Versuchung der Corruption entrückt sind, der Staat selbst aber, d. h. der Inhaber der Regierungsgewalt, und

eben so die Agenten derselben, jene Rechtskunde und, nach ihrer Stellung, auch jenes Vertrauen nicht besitzen, wie eigens zum Rechtsprechen angestellte Richter: so wendet sich der Staat an diese, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, was in jedem vorkommenden Falle Rechtens sei, und welcher der streitenden Parteien demnach der Staatsschutz gebühre. Auch wenn der Staat selbst eine dieser Parteien ist, so bleibt das Verlangen, das Recht zu kennen, um nach diesem sich zu richten, dasselbe. Da er nun selbst das Recht zu finden auch hier sich nicht getraut, so wendet er sich an den Richter. In solchen privatrechtlichen Streitigkeiten also entäußert sich der Staat, der ja seine Angehörigen nicht wird übervortheilen wollen, seines Selbsturtheils und seiner Macht, und bewahrt sich durch Unterwerfung unter den Ausspruch der Gerichte vor dem sonst unvermeidlichen Verdachte, daß er gegen die ihm rechtlich Gleichen, weil nur in privatrechtlichem Verhältnisse zu ihm Stehenden, gleichwohl als Staat, also als Herr, aufzutreten und dergestalt seinen Willen oder sein materielles Interesse auf Unkosten des Rechtes geltend zu machen sich erlaube.

2) In Sachen des öffentlichen Rechts, d. h. also, wo der Staat wirklich als Staat auftritt und in solcher Eigenschaft mancherlei Rechtsforderungen gegen seine Angehörigen erhebt, unterwirft er sich in der Regel dem Ausspruche der Gerichte nicht. Wenn er es thäte, so würde er ja diese Gerichte als seine Oberen anerkennen, demnach auf seine höchste Macht, auf die Souveränetät seines Willens, verzichten. Das positive Princip seines Handelns in dieser Sphäre ist ohnehin nicht eigentlich das Rechtsgesetz, sondern das Gemeinwohl oder das Gesammtinteresse. Nur negativ oder beschränkend macht hier die Auctorität des Rechts sich geltend, d. h. es hat die Staatsgewalt bei allem ihren Handeln zu beobachten, daß dabei nicht über das Recht hinausgegangen werde. Dieses Recht aber in dem Verhältnisse zu seinen Angehörigen, als solchen, muß der Staat oder die Staatsgewalt kennen, wenn man sie nicht für unmündig achten soll; und auch den Willen, sich innerhalb der Grenzen desselben zu halten, muß man, wenigstens in der Regel, bei ihr voraussetzen, wenn sie nicht als überall alles Zutrauens unwürdig, folglich für ihr Amt durchaus ungeeignet erscheinen soll. — Eine Gattung der dem öffentlichen Recht angehörigen Sachen jedoch ist, welche die Entscheidung durch die Justiz anspricht, weil man wegen ihrer ganz eigenthümlichen Natur das Erkennen darüber auch der bestorganisirten und personificirten Staatsgewalt nicht anvertrauen kann, und weil eine solche sich damit auch gar nicht befassen will. Diese Gattung oder Classe besteht aus den — ernsteren, namentlich peinlichen — Straf-Sachen. Das Recht, zu strafen, ist das furchtbarste, und dennoch ein höchst nothwendiges Attribut der Staatsgewalt, bei dessen Ausübung daher die möglichst zuverlässigen Garantieen gegen Mißbrauch oder auch gegen Nichtgebrauch durchaus unent-

behrlich sind. Es handelt sich hier um die heiligsten und ganz eigens dem Staatsschutz empfohlenen Güter der Bürger, um Leben, Freiheit, Ehre, körperliche Unverletztheit und Vermögen jedes Einzelnen. Daß diese der Gefahr einer willkürlichen Verletzung entrückt und nur, wo sie als mit Recht verwirkt, d. h. einem gerechten Gesetz in Wahrheit verfallen sind, von der Gewalt angetastet werden, ist eine unerläßliche, von dem Gesammtwillen, so wie von jedem Einzelnen mit höchstem Recht gestellte Forderung. Es kommt dazu, daß die gründliche Entscheidung solcher Strafsachen eine scientifisch-juristische Bildung in Anspruch nimmt, wie man sie von den politischen Agenten der Staatsgewalt, d. h. von den Administrativbeamten, weder verlangen noch erwarten kann. Darum also wendet sich, obschon die Strafsachen (die seltenen Fälle der Privatanklage, z. B. wegen Injurien, ausgenommen) allerdings dem öffentlichen Recht angehören, indem hier der Staat als Staat im Interesse des öffentlichen Wohls und in Ausübung seiner auf Verhütung oder thunliche Heilung der das gemeine Wesen verletzenden oder gefährdenden Verbrechen gehenden Pflicht die Bestrafung der Verbrechen fordert, die Staatsgewalt in allen vorkommenden Fällen zuvörderst an die Justiz, d. h. an die des Rechtes kundigen, die Anschuldigungs- und die Vertheidigungsgründe unparteiisch wägenden Richter, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, ob und welcher That der Angeklagte wirklich schuldig und welcher Strafe nach dem Gesetz er verfallen sei; worauf sie dann erst, mit der Ueberzeugung, daß sie dabei recht thue, die ausgesprochene Strafe vollziehen läßt.

3) Bei Straf- wie bei civilrechtlichen Sachen anerkennt, nach dem Gesagten, der Staat freiwillig den Ausspruch der Gerichte, d. h. er selbst verlangt von ihnen solchen Ausspruch, um dadurch das, was er hier allein im Auge hat, nämlich das Recht, mit möglichster Zuverlässigkeit kennen zu lernen und sodann sich darnach richten zu können. Er kann es hier wie dort thun, ohne seinen Regierungsrechten irgend etwas zu vergeben. In civilrechtlichen Dingen erscheint er nämlich gar nicht als Staat, sondern blos als juristische Person schlechthin. In strafrechtlichen aber tritt er zwar eigens als Staat auf, allein das öffentliche Interesse, welches er dabei verfolgt und allein verfolgen darf, verlangt, daß vorerst das Recht gefunden werde, welches nur durch den Ausspruch der Kunstverständigen geschehen kann. Der Staat holt also diesen Ausspruch ein; und dann erst fängt eigentlich die Aeußerung seines Willens (der da nämlich auf Vollstreckung des Urtheils sich richtet), oder die Ausübung seiner Gewalt an. Es wird bei dem Criminalprocesse nicht eigentlich zwischen zwei Parteien entschieden, so daß man sagen könnte, bei einem den Angeschuldigten lossprechenden Urtheile sei der Staat sachfällig geworden und bei dem Verdammungsurtheil habe er obgesiegt; sondern der Staat, der da als Ankläger auftrat (oder dessen Diener es in seinem Namen thaten), hat blos seinen Verdacht gegen den Angeschuldigten ausgesprochen und durch den Richter zu er-

fahren verlangt, ob derselbe begründet gewesen oder nicht. Erfolgt ein lossprechendes Urtheil, und wird demnach der Inquisit in Freiheit gesetzt, so geschieht dadurch nicht minder, was die Staatsgewalt eigentlich gewollt hat oder will, als bei einem verdammenden Urtheil und der in dessen Gemäßheit vollstreckten Strafe. Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt ein, wenn der Staat auch wegen eigentlicher Regierungshandlungen, d. h. in Fällen, wo er seinen nach einer bestimmten Richtung gehenden Willen bereits ausgesprochen, denselben vor Gericht rechtfertigen und je nach dessen Erkenntnisse sich fügen muß; wo er demnach als Staat oder Staatsgewalt die Rolle des vor Gericht Angeklagten oder wenigstens Beklagten, überhaupt des Gerichtssässigen, spielen muß. Ueber dieses Verhältniß walten gar verschiedene Ansichten ob, und es thut noth, sich dasselbe, weil hier allzu leicht Mißverständnisse unterlaufen, sorgfältigst zu verdeutlichen.

Viele sagen: überall wo wirkliche, wohlerworbene oder gesetzlich bestehende Rechte im Streite befangen oder angegriffen oder verletzt sind, hat auf Verlangen der Betheiligten die Justiz einzuschreiten. Sie ist die allgemeine Gewährleisterin der Rechte; und der Staat oder die Staatsgewalt hat zu seinem obersten Gesetz eben die Handhabung des Rechtes. Es liegt also nichts daran, ob das im Streite befangene oder verletzte Recht privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur ist; auch nichts, ob es von Seite irgend eines Privaten oder von jener des Staates selbst angefochten wird. Die Justiz, in einem wie im anderen Falle, hat den Streit zu entscheiden. Unter den Vertheidigern dieser Lehre zeichnen zumal Pfeiffer in den „praktischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft" (schon in Bd. I., insbesondere aber in Bd. III. und V.), Minnigerode, in seinem „Beitrage zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz? und was ist administrative Sache?" Cherbuliez, in seiner „Théorie des garanties constitutionelles", neben mehreren Anderen sich aus. Andere dagegen lehren, daß (mit Ausnahme der Straf-Sachen) nur privat-rechtliche Streitigkeiten vor den Richter gehören, in Sachen des öffentlichen Rechtes aber, oder wo das öffentliche Wohl dabei betheiligt ist, die Entscheidung von den Regierungs- oder Administrativ-Behörden ausgehen müsse. Dahin gehören, außer den meisten französischen Schriftstellern (wie de Gerando, Macarel u. A. m.), Funke („die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz"), Pfizer („über die Grenzen der Verwaltungs- und Civiljustiz" und „Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz"); früher schon Gönner (mit Einschränkung) u. A. Noch Andere, wie insbesondere der Freiherr v. Weiler („über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden"), machen einen Vermittlungsversuch durch mehr oder minder scharfsinnige Unterscheidungen und Beschränkungen der gegenseitigen Ansprüche.

Bei der Anwendung der einen wie der anderen strengen Lehre

doch stößt man auf Schwierigkeiten und Zweifel; bei der ersten zu=
mal darüber, welche Rechte eigentlich als wohlerworbene zu
achten seien, und bei der zweiten über den Umfang oder die Begriffs=
bestimmung des Privatrechts. Auch stoßen beide gegen die überall
hergebrachte Praxis an und sind zu einer strengen Durchführung
überall kaum geeignet. Will man die Regierung in allen Sachen,
wo Rechte in Sprache sind, an den Ausspruch der Gerichte
binden, sei es, daß sie solchen Ausspruch vor ihrem eigenen Handeln
so wie es in Straf=Sachen geschieht) einholen müsse, sei es, daß
man den Betheiligten wenigstens den Recurs von der Administrativ=
entscheidung an die Gerichte gestatte: so ist die Regierung um all'
ihre Macht und Würde gebracht. Ja, im ersten Falle ist sie gar
nicht Regierung mehr, sondern die Gerichtsstellen sind es; und im
zweiten wird mindestens ihr Ansehen auf's Aeußerste Preis gegeben und
sie in all' ihrem Wirken auf eine für das Gemeinwohl höchst verderb=
liche Weise gehemmt. Beschränkt man dagegen die Thätigkeit der Ju=
stiz streng auf die eigentlich civil= oder privatrechtlichen und auf die
Strafsachen, so bleiben gar viele, gleich kostbare, ja mitunter noch kost=
barere Rechte, und zwar zum Theil solche, bei welchen gerade die Staats=
gewalt eine nähere Versuchung zu Verletzungen hat, der Willkür
der Regierung Preis gegeben, und von einer befriedigenden, der reinen
Idee des Staates entsprechenden Rechtssicherheit ist dann keine Rede mehr.

Es wird gut sein, diese Ansicht durch einige Beispiele zu verdeutlichen:

Wenn die Regierung, z. B. bei der Recrutenaushebung, die Entscheidung der Justiz über den Befreiungsanspruch des Einen oder die Nachrückungspflicht des Anderen anzurufen oder auf Verlangen abzuwarten genöthiget wäre; wenn die Polizeibehörde gegen eine von ihr, etwa wegen Viehseuche, verhängte Sperre, oder gegen das befohlene Weggießen eines für verfälscht oder sonst für ungesund erkannten Getränkes, oder gegen die Wegweisung eines ihr verdächtig oder gefährlich scheinenden Fremden den Recurs an das Gericht zu gewärtigen hätte; wenn den Gerichtsstellen die Festsetzung, z. B. des Bezirks und des Beitragsverhältnisses einer Concurrenzschaft für Herstellung eines gemeinnützigen Werkes oder für Vertheilung der Kriegslasten u. s. w., zu überlassen und auch in Fällen des dringendsten öffentlichen Bedürfnisses der langwierige Instanzenzug der Justiz einzuhalten wäre; wenn über die Gültigkeit einer Bürgermeister= oder einer Deputirtenwahl das Gericht zu entscheiden, über die Richtigkeit einer Fassion, z. B. für die Classen= oder die Gewerbsteuer, über Ertheilung oder Verweigerung einer neuen Wirthschafts= oder Apotheken= u. s. w. Concession, über Zunftverhältnisse, gemeindebürgerliche Angelegenheiten und Streitigkeiten und hundert andere Dinge ähnlicher Art, die Regierung sich des eigenen Urtheils enthalten und blos die Weisungen der Gerichte befolgen müßte: was bliebe ihr dann noch weiter übrig? und welche Achtung könnten die Bürger für solch' eine gewissermaßen als unmündig oder als jedes Vertrauens wegen Unlauterkeit unwerth er=

klärte Gewalt noch haben? Bei allen jenen Dingen sind aber das wahre und gesetzliche *Rechte* in Sprache, selbst sogenannte *wohlerworbene* Rechte; es ist also der Satz, daß *alle* Rechte dieser Art der Entscheidung der Justiz unterstehen, oder daß jeder Streit darüber als eine Justizsache zu betrachten sei, *falsch*. — Umgekehrt aber ist gewiß sehr wünschenswerth und darum eine wohlbegründete Forderung, daß z. B. die den *Staatsdienern* in dieser Eigenschaft, folglich vermöge *öffentlichen* Rechtes, zukommenden Besoldungs- oder Pensions-, nicht minder die Ehren-, etwa auch die Inamovibilitätsansprüche eventuell dem Schutze der *Justiz* übergeben, daß über active und passive *Wahlrechte*, über *Heimaths-* und *Bürgerrechte*, über *Preß*-Sachen (z. B. über Zulässigkeit einer Beschlagnahme oder Unterdrückung einer Schrift), über nicht eigentlich *peinliche*, sondern politische (polizeiliche oder finanzielle), doch immer bedeutendere *Straf*-Sachen (z. B. bei Zoll- oder Accisdefraudationen), über Entschädigung für *Expropriation*, über *Entmündigung* (wegen Verschwendung oder Blödsinn u. s. w.), und über viele andere zwar dem *öffentlichen* Recht angehörige und mit *administrativen* Interessen verbundene Sachen, gleichwohl, theils wegen ihrer *Verknüpfung* mit *Privatrechten*, theils weil dabei die Gefahr einiger Befangenheit der Regierungsbehörden näher liegt, nicht von diesen, sondern von der *Justiz* die Entscheidung gegeben werde. Man nimmt deshalb, wenn solche Forderung erfüllt werden soll, entweder die hier in Frage stehenden Bestimmungen in's *civilrechtliche Gesetzbuch* mit auf, wodurch ihnen eine *privatrechtliche* Natur neben der politischen positiv beigelegt wird; oder man setzt in den darüber bestehenden besonderen Gesetzen (als im Forst-, Zoll-, Preß-, Staatsdiener-, Gemeinde- u. s. w. Gesetze) ausdrücklich fest, daß hier oder dort die *Competenz der Gerichte* eintreten solle.

Ein *allgemeingültiges Princip* oder eine *durchgreifende Regel* läßt sich für solche Competenzbestimmung wohl nicht aufstellen; schon darum, weil bei gar vielen Gegenständen die öffentlich- und privatrechtliche und die politische Natur dergestalt mit einander vermischt und verknüpft sind, daß man kaum sagen kann, welche dabei vorherrsche, und daß oftmals auch eine genaue Sonderung der verschiedenen Seiten eines und desselben Gegenstandes (und demgemäß eine entsprechende *Theilung* der Competenz für die Entscheidung) nicht wohl möglich ist. Es bleibt also nur eine *positive* Festsetzung übrig, deren Motive theils aus rechtlichen, theils aus politischen Interessen fließen, deren *Inhalt* aber nach den unendlichen Verschiedenheiten der gesammten Verfassung und Organisation, zumal nach der Bildungsweise und Einrichtung der Justiz- und der Administrativstellen, auch nach jenen der Culturstufen, Sitten, Gewohnheiten, gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen u. s. w., in einem Lande nicht sein kann oder soll, wie im anderen, sondern nach eines jeden besonderem Bedürfnisse oder Befähigung zu bestimmen, abzuändern, zu er-

itern oder zu verengern ist. Die Frage also lautet eigentlich so: ı welchen Dingen ist es, je nach den besonderen Um- nden jedes einzelnen Staates, nothwendig, räthlich er gut, daß die Staatsgewalt vor Fassung eines Entschlusses oder r Aeußerung ihres Willens verpflichtet sei, das Gutachten (Urtheil) dazu eigens aufzustellenden juristischen Kunstverständigen (Richter) zuholen und sodann sich darnach zu richten, oder wenigstens nach- glich die Berufung von ihrer (etwa für sich allein, d. h. ohne geholtes Gutachten solcher Kundigen, getroffenen) Entscheidung an Gerichte zu gestatten? Einigte man sich über solche Fassung der age, so würde der Streit darüber, was Justizsache sei und as nicht? aufhören, d. h. seine Entscheidung im positiven Ge- ze finden. Justizsachen nämlich sind die der Justiz zur Verhand- ng und Entscheidung durch solches Gesetz zugewiesenen Sachen. Zu ser Zuweisung nun eignen sich zwar unbedingt die civilrecht- chen und die Criminal-Sachen; in Ansehung der übrigen aber scheiden die besonderen Umstände in jedem einzelnen Staate über die othwendigkeit oder Räthlichkeit derselben. Genau bestimmte innere iterien dafür lassen sich keine aufstellen. Man kann nur überhaupt gen: Justizsachen müssen sein: 1) Rechts-Sachen, bei deren Ent- eidung es sich nämlich blos um das Recht als solches handelt;
Rechtssachen von einiger Bedeutung (minima non curat raetor), weil für geringfügige Streitigkeiten, wenn sie auch rklich um's Mein und Dein oder um's Vertrags- oder ein anderes nes Privat- und wohlerworbenes Recht gehen, und eben so für ge- ngfügige Strafsachen (die namentlich für die Ehre des zu Be- rafenden ohne Wirkung sind), wie bei kleinen Polizeistrafen u. dergl., e feierlichen und umständlichen Formen der Justiz theils zwecklos, eils zweckwidrig wären; 3) Streitiges oder verletztes Recht, weil m Streite oder der Verletzung nur vorbeugende Anstalten und aßregeln nicht eigentlich der Justiz, sondern der Polizei ange- ören (— freilich walten hierüber verschiedene Ansichten ob, und will mentlich Mohl die sogenannte „freiwillige Gerichtsbarkeit" der das „adeliche Richteramt" für einen Bestandtheil der Ju- iz geachtet wissen. Wenn man jedoch das, was den wesentlichen harakter der Justiz ausmacht, nämlich das Urtheilen oder Rich- en, in's Auge faßt, wird man wohl geneigt sein, die Geschäfte der reiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher darum auch sehr passend der Name er „Rechtspolizei" gegeben wird, als natürlich dem Gebiete der Polizei angehörig zu betrachten —); 4) endlich solche Sachen, bei deren Entscheidung die Staatsgewalt entweder gar kein anderes Interesse und einen anderen Willen hat oder im Allgemeinen haben kann, als daß nach Recht entschieden werde, oder wo sie, ihrem etwaigen Interesse und jedem darauf gehenden Willen entsagend, sich eigens unterworfen hat unter den Ausspruch der Gerichte. Das Erste ist der Fall bei den privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Staatsangehörigen

unter einander; das Zweite allernächst bei eben solchen Streitigkeiten zwischen dem Staate selbst und seinen Angehörigen (oder auch Fremden), bei welchen er nämlich seiner Eigenschaft als Staats-Gewalt sich begibt und blos als Rechtssubject oder juristische Person schlechthin auftritt. Er ist dieses zu thun schuldig, weil sonst ein gesichertes privatrechtliches Verhältniß zwischen ihm und anderen Personen gar nicht Statt finden könnte; und er kann es thun, ohne dadurch seiner Auctorität etwas zu vergeben, weil eben hier die Unterscheidung seiner privatrechtlichen von der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft ganz augenfällig ist. Eine gleiche Schuldigkeit aber hat er auch bei den ernsteren, d. h. schwereren oder sogenannten peinlichen Straf-Sachen, weil ohne solche Unterwerfung der Straf-Gewalt unter ein das Maß des Straf-Rechts mit möglichster Zuverlässigkeit aussprechendes, von der Gewalt ganz unabhängiges Organ die Tyrannei erklärt und über alle Staatsangehörigen, dem wesentlichen Inhalt des Staatsvertrags entgegen, eine vollkommene Rechtslosigkeit verhängt wäre. Auch hier übrigens vergibt die Staatsgewalt ihrer Auctorität durch solche Unterwerfung unter den gerichtlichen Ausspruch nichts, weil sie ja erst dann die Bestrafung eines Angeschuldigten wollen kann, wenn seine Schuld juristisch erwiesen, d. h. durch die des Rechtes Kundigen anerkannt ist. Außer diesen zwei Classen von Rechtssachen aber ist bei keiner anderen jene Unterwerfung der Staatsgewalt unter den Ausspruch der Gerichte eine unbedingte Rechts-Nothwendigkeit, wiewohl sie bei Gegenständen der oben angedeuteten und ähnlicher Art politisch höchst räthlich sein mag.

Hier nun tritt erst die eigentliche Beschränkung der Staats- oder Regierungsgewalt, als solcher, ein. Hier erst hat sie eine Superiorität der gerichtlichen über ihre eigene Auctorität anzuerkennen, d. h. theils des selbsteigenen Wollens vor eingeholter gerichtlicher Entscheidung sich zu enthalten, theils selbst ihre bereits gefaßten und erklärten Beschlüsse dem höheren Erkenntnisse der Gerichte zu unterwerfen. In Fällen dieser Art verlangt sie nicht eigentlich so wie in civilrechtlichen und in peinlichen Sachen, für sich selbst, d. h. um sich darüber zu belehren, was das hier allein in Frage stehende Recht fordere oder erlaube, das von ihr alsdann zur Richtschnur zu nehmende Urtheil oder Gutachten der — ihr dabei also wirklich dienstbaren — Gerichte; sondern sie sieht sich auf dem zu Erstrebung eines politischen Zweckes bereits angetretenen Wege, d. h. gefaßten Vorhaben oder Entschlusse, wohl auch schon unternommenen Handeln, Einhalt gethan, wohl auch Rückkehr geboten, durch das von ihren Untergebenen wider sie angerufene Gericht. In solcher Sphäre also ist wirklich dem ihr sonst naturgemäß — weil hier von Dingen selbsteigener Kenntniß wie selbsteigenen Interesses die Rede ist — zustehenden freien Ermessen und Wollen eine Beschränkung gegeben; oder vielmehr sie hat selbst sich eine solche aufgelegt zur Herstellung einer im Verhältnisse der Staatsgesammtheit zu ihren Mit-

iedern sonst nicht bestehenden positiven Rechtsgarantie. Sie
t sich nicht nur in reinen Rechtssachen — wo auch die abso=
teste Staatsgewalt es sein muß — sondern auch in Bezug auf be=
mmte Regierungs=Handlungen gerichtssässig gemacht, d. h.
so auf ihre Souveränetät verzichtet, oder dieselbe mit den
erichten getheilt. Fürwahr! ein Staat oder eine Regierung kann
uverän sein, wenn auch etwa (z. B. wegen Kleinheit desselben)
r oberste Gerichtshof für reine Rechtssachen ein auswärtiger
in sollte. Wenn aber auch Regierungs=Handlungen einem aus=
ärtigen Tribunal unterstehen (wie dieses z. B. das Verhältniß der
utschen Reichsstände zu den Reichsgerichten war), so ist die Sou=
ränetät nicht mehr vollständig. Das Tribunal besitzt dann einen
heil davon, und zwar den vorzüglicheren, nämlich die Oberhoheit;
nd dieses Verhältniß wird in Ansehung der Regierung dadurch
cht geändert, daß in dem hier besprochenen Falle das Tribunal ein
inheimisches ist.

Die Erweiterung der gerichtlichen Competenz über Sachen, die,
auch mit Rechten in Verbindung stehend, doch ihrer vorherrschen=
n Natur nach zum Kreise der Regierungsthätigkeit gehören, involvirt
ernach immer eine Beschränkung der letzten mittelst Gewalttheil=
ung; und es ist also, wie bereits oben bemerkt worden, mehr eine
rage der Zweckmäßigkeit oder der Politik als des strengen
echtes, wie weit füglich solche Theilung sich zu erstrecken habe.
inige wenige Grundsätze darüber mögen indessen eine allgemeine An=
kennung ansprechen*).

1) Zuvörderst wird den Gerichten durchaus keine Auctorität über
e gesetzgebende Gewalt einzuräumen sein. Der Richter hat
os das bestehende Gesetz anzuwenden; für ihn gilt kein an=
res Recht als das auf solchem Gesetze ruhende, und er hat blos die
ebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit demselben zu erkennen.
spräche er die Befugniß an, auch die Gesetze selbst, nach ihrem materiellen
nhalte, seinem rechtlichen Urtheile zu unterwerfen, d. h. also nach einer
bjectiven (natürlichen) Rechtstheorie sie für rechtsbeständig oder ungültig zu

*) Ich erkenne es als eine sehr gewichtvolle Bekräftigung dieser (von mir
reits in der Fortsetzung des v. Aretin'schen „Staatsrechts der consti=
tutionellen Monarchie," und sodann in meinem „Lehrbuche des Ver=
nunftrechts" ausgesprochenen) Grundsätze, daß in der neuesten Zeit (s. Archiv
r die civilistische Praxis Bd. XXI. Heft II. und Bd. XXII. Heft I.) der gleich
ermüdete als geistreiche Forscher der Wahrheit, Mittermaier, fast dieselben
rundsätze aufstellt (in der reichhaltigen, namentlich auch neben einer fast voll=
ändigen Literatur die Sammlung der merkwürdigsten neueren Gesetze
er die Grenzbestimmung zwischen Justiz und Administration und die Anwen=
ng der Grundsätze auf eine große Zahl von Fällen und Classen von Fällen
thaltenden Abhandlung: „Ueber das Verhältniß der Justiz zu den Verwal=
ngssachen u. s. w."), obschon er in einigen früheren Abhandlungen (in demsel=
n Archiv) einige etwas strengere, d. h. die Ansprüche der Justiz mehr aus=
hnende, Ansichten entwickelt hatte. Ich achte diese aus erneuerter Prüfung
rvorgegangene Zustimmung eines solchen Mannes für einen halben Beweis.

erklären: so wäre die gesetzgebende Gewalt getödtet und die Anarchie legitimirt. Die Staatsgewalt hat in Ansehung der Gesetzgebung keine anderen, für's äußerliche Recht entscheidenden, als die durch die *Constitution* positiv festgestellten Schranken. Alles, was sie innerhalb dieser Schranken und nach den alldort bestimmten Formen statuirt, ist eben für die Staatsangehörigen gültiges Recht; und sie hat ihre bei etwa gegen das natürliche oder Vernunftrecht begangenen Sünden (in allen Gesetzgebungen der Welt kommen derselben nur zu viele vor) allein vor dem Tribunal der *öffentlichen Meinung* oder vor dem des *wahren Gesammtwillens* zu verantworten. Wenn daher ein in den constitutionellen oder überhaupt gehörigen Formen (wozu in absoluten Staaten eine Cabinetsordre genügt) erlassenes Gesetz z. B. die Abschaffung gewisser Feudalrechte oder die Ablösung derselben um einen so oder so bestimmten Preis verordnet, so wäre es eine ungeheure Anmaßung der Gerichte, wenn dieselben etwa auf die Reclamation eines früher Berechtigten gegen das Gesetz, als gegen ein ungerechtes, entschieden oder die gesetzlich festgestellte Entschädigung für eine ungenügende erklärten.

2) Dagegen haben allerdings die Gerichte zu entscheiden über die *formelle* Gültigkeit eines angeblichen Gesetzes. Wenn z. B. einem solchen die durch die Verfassung vorgeschriebene Zustimmung der Kammern mangelte, oder wenn es nicht auf verfassungsmäßige Weise verkündet, oder wenn eine Gesetzauslegung oder Vollzugsverordnung von einer incompetenten Behörde oder dem klaren Sinne des Gesetzes zuwiderlaufend erlassen wäre u. s. w.: so würden die Gerichte sich daran so wenig als an nackte Cabinetsbefehle zu halten, sondern die vorkommenden Fälle nach den sonst vorhandenen, formell gültigen Gesetzen zu entscheiden haben.

3) So wie einerseits die Competenz der Gerichte durch positive Festsetzung *erweitert*, d. h. noch über die Grenzen der civil- und der strafrechtlichen Sachen *ausgedehnt* werden kann, so kann sie auch *verengt* werden, d. h. es können Gegenstände beider Art, wenn sie z. B. eine *schnelle* Erledigung in Anspruch nehmen, oder aber wegen *Geringfügigkeit*, ihr entzogen und etwa an die Polizeistellen oder an die Municipalauctoritäten verwiesen werden. Ja, es können, was insbesondere die privatrechtlichen Verhältnisse oder Verbindlichkeiten des *Staates* betrifft, selbst einige der wichtigsten, wie insbesondere die eigentlichen *Staatsschulden* (welche nämlich der Staat nicht schlechthin als juristische Person, sondern eigens als Staat contrahirt hat), von der Unterwerfung unter die Gerichte ausgenommen werden. Dieses Alles hängt von *positiver Festsetzung* ab; eine durchgreifende allgemeine Regel dafür aufzustellen ist unmöglich.

4) So wünschenswerth und dem Zwecke der thunlichst vollständigen Rechtsgarantie gemäß es ist, daß gewisse Administrativ-, d. h. eigentliche *Regierungs*-Sachen, in so weit dabei auch wirkliche *Rechte* in Frage stehen, zumal wenn oder in so fern die eigentlich

echts- von der politischen Frage sich ohne Nachtheil son-
rn läßt, der theils schon vorläufig eintretenden, theils wenigstens
n Wege des Recurses anzurufenden gerichtlichen Entscheidung über-
ssen werden; so würde gleichwohl die Aufstellung der Justiz zur all-
meinen und ausschließenden Gewährleisterin aller Rechte eine
enge von Uebelständen mit sich führen, ja demselben Zwecke, um
ssenwillen man sie forderte, den größten Nachtheil bringen. Die
chtfertigung dieses Satzes liegt in nachstehenden Betrachtungen:

a) Die Anwendung des Gesetzes auf die in der Administration
rkommenden Fälle fordert in der Regel nicht eben große juristische
enntniß, sondern mehr nur gesunden Menschenverstand und prakti-
es Urtheil, welche man doch den Administrativbehörden wohl nicht
nder als den Gerichten zutrauen darf. Ja, in vielen Dingen, die
m Kreise der Administration gehören, ist die Rechtsfrage so innig mit
ner der Zweckmäßigkeit oder des öffentlichen Interesses verbunden oder
rwoben, und die Entscheidung der letzten so viele eigentlich politi-
che Wissenschaft und Erfahrung voraussetzend, daß die Fähigkeit zu
lcher richtigen Entscheidung weit eher von den Administrativ-, als von
n Justizbehörden erwartet werden kann. Man drückt also ein Miß-
auen in die rechtliche Gesinnung der Regierung aus, wenn
an in solchen Dingen, anstatt von ihr, von den Gerichten die Ent-
eidung verlangt. Dieses Mißtrauen mag wohl mitunter begründet
in; doch es im Allgemeinen und gegen alle Regierungen aus-
sprechen, was durch den in Frage stehenden Grundsatz geschieht, er-
heint gleichwohl als hart und fast beleidigend.

b) Freilich ist in Bezug auf die Lauterkeit des Urtheils ein
ößeres Zutrauen zu den Richtern darum begründet, weil sie bei dessen
chöpfung rein an ihre rechtliche Ueberzeugung gewiesen, auch
urch die ihnen nach allgemeiner Forderung zu gewährende, unab-
ängigere Stellung den Versuchungen zur Unlauterkeit mehr als
e Regierungsbeamten entrückt sind. Allein es wird zuvörderst solche
tellung ihnen kaum irgendwo vollständig zu Theil, weil, auch wo
as Gesetz ihnen die Inamovibilität verbürgt, gleichwohl die An-
ellung selbst, sodann das Vorrücken an Rang und Gehalt, auch die
wa von ihnen selbst gewünschte Versetzung u. s. w. von der Gunst
r Regierung abhängen, und auch sonst dieser so mancherlei Mittel der
orruption zu Gebote stehen, daß ohne die persönliche Charak-
erfestigkeit — die aber auch bei Regierungsbeamten Statt finden
ann — die gepriesene Selbstständigkeit der richterlichen Stellung fast
um blosen Schalle wird.

c) Dazu kommt, daß die Regierung (wo fern sie wirklich Geneigt-
eit zu Durchsetzung auch eines ungerechten Willens hat) bei einer
inrichtung, welche die Competenz der Gerichte auf Gegenstände der
dministration ausdehnt, sich weit mehr versucht fühlt, die Gerichte
u corrumpiren, als wenn denselben blos die rein civilrechtlichen
nd strafrechtlichen Dinge zugewiesen sind. Keine Regierung wird die

fortwährende Hemmung oder Controllirung ihres Willens in Dingen, die mit politischen Interessen zusammenhängen, durch die Gerichte anders als mit Unwillen aufnehmen. Sie sieht all' ihr Ansehen im Volke zernichtet, wenn sie jeden ihrer Schritte — auf die Beschwerde des muthwilligsten Querulanten — *vor Gericht* rechtfertigen, und die Aufhebung ihrer vielleicht bestgemeinten und dem wahren Gesammtwillen entsprechenden Acte durch die Auctorität eines etwa in Einseitigkeit befangenen oder auch durch Proceß- und Beweisformen gebundenen Richters besorgen muß; und daher ist nichts natürlicher, als daß sie alsdann ihren ganzen Einfluß und alle wie immer in Bewegung zu setzende Mittel aufwendet, um *gefügige*, ihr eifrig ergebene, auf die Winke von oben mehr als auf das Gesetz achtende Richter zu haben; und es ist kaum zu zweifeln, daß nicht solches Bestreben ihr mehr oder weniger gelingen wird. Dadurch wird aber nicht nur die Rechtssicherheit in der Sphäre, worin man sie durch jene Competenzerweiterung zu begründen hoffte, aufgehoben, sondern es wird die Justiz auch für diejenige Sphäre, worin sie naturgemäß allein zu walten hat, *verderbt*. Auch eine despotische Regierung, wo fern sie nur verständig ist, will, daß Niemand im Staate außer ihr selbst Unrecht thun könne; und deswegen sieht sie es gern, daß in reinen Civilrechts- und in Strafsachen (dort etwa die Processe des Fiscus und hier die politischen Vergehen allein ausgenommen) eine gerechte und unparteiische Justiz geübt werde. Wenn aber *ihre eigenen* Handlungen oder Tendenzen dem Ausspruche der Gerichte unterworfen sein sollen, so ist sie gar sehr geneigt, diese Gerichte *schlecht zu machen*, um sie zu beherrschen.

d) Ist ihr solches gelungen, so gibt es, selbst in *constitutionellen* Staaten, kein Mittel mehr, das Recht zu retten oder etwa wiederherzustellen. Die *gerichtlichen* Erkenntnisse sind natürlich *unantastbar* für die Volksrepräsentation. Haben also die Gerichte einmal gesprochen, sei es in administrativen, sei es in Rechtssachen im engeren Sinne, so gilt das Ausgesprochene für Recht, und eine weitere Beschwerde dagegen ist nicht mehr zulässig. Gegen die Beschlüsse der *Administrativbehörden* aber findet nicht nur — wie bei der Justiz — eine *Berufung* von den niederen an die höheren Stellen Statt, sondern, wenn auch schon die *höchste* gesprochen, steht noch der Weg der Beschwerde oder der *Petition* an den *Landtag* offen. *Ja*, es kann dieser auch ohne solche Veranlassung Kenntniß von dem etwa geschehenen Unrechte nehmen und die geeigneten constitutionellen Heilmittel bis zur Anklage der Minister dagegen anwenden.

e) Darin, daß die Richter in ihrem Urtheile unabhängig und in ihrer Stellung *selbstständig*, namentlich auch daß sie *inamovibel* sind (oder sein sollen), liegt noch keine vollständige Bürgschaft einer immerdar dem Rechte gemäßen Entscheidung. Es könnte sich, wenn einmal die Competenz der Gerichte über die Gebühr erweitert wird, leicht auch ein den Fortschritten der Freiheit oder des vernünftigen

Rechts widerstrebender Corporationsgeist in ihnen ausbilden, überhaupt ein despotischer Geist, der da eben schon in der Inamovibilität und sodann in der Idee, daß das eigene Urtheil für Recht gilt und keine weitere Berufung dagegen zulässig ist, eine besondere Stärkung oder Ermunterung findet. Alle wohlthätigen, vom Zeitgeiste dringendst geforderten Reformen zumal könnten an einer etwa dem Stabilitätsprincipe, überhaupt dem historischen Rechte, starr anhängenden Richterkaste die gefährlichste Hemmung finden oder vollends scheitern.

f) Allerdings sind die umständlicheren Formen der Justiz, wenn sie zweckmäßig geregelt sind, als treffliche Gewährleisterinnen des Rechtes werthvoll. Sie sind kostbare Hülfsmittel zum Auffinden der Wahrheit und halten die Willkür zurück. Aber sie verzögern auch die Entscheidung, und sind also in Fällen, worin — wie gar häufig bei politischen Dingen — die Schnelligkeit der letzten von Wichtigkeit ist, dem Interesse der Betheiligten, wie jenem der Gesellschaft entgegen.

Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß der vernünftige Gesammtwille nicht wohl verlangen kann, daß alle Rechte ohne Ausnahme dem Schutze der Justiz übergeben werden, sondern daß er vielmehr, besonders in einem constitutionellen, somit auch für Regierungs-Acte die nöthigen Rechtsgarantieen besitzenden Staate, gar viele, zumal öffentliche Rechte den Regierungsbehörden zur Wahrung und Entscheidung gerne anvertrauen wird. Die Scheidungslinie jedoch braucht nicht überall die ganz gleiche zu sein, sondern es wird (wie schon früher bemerkt worden) die Politik in den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Staates, nach Verfassung, Organisationssystem, Cultur, Sitten u. s. w., die Bestimmungsgründe für die genauere Festsetzung finden. Sie wird die Regierungs-Gewalt nicht weiter der Justiz, d. h. dem Ausspruche der Gerichte, unterwerfen, als gut und räthlich ist, namentlich als eine wohlgesinnte Regierung selbst wünschen oder gutheißen muß oder ohne Herabwürdigung ihres Ansehens ertragen kann, d. h. sie wird die Justiz nicht zugleich mit der Regierungsgewalt bekleiden, sondern sie — in der Hauptsache, also vorbehaltlich einiger durch besondere Gesetze ihr weiter zuzuweisenden Gegenstände — auf ihr eigentliches Feld, nämlich auf die civilrechtliche und strafrechtliche Sphäre beschränken.

Uebrigens verkennen wir das Gewicht der Gründe nicht, aus welchen so vortreffliche Männer des Rechts wie Feuerbach, Jordan, Minnigerode, Mittermaier (wenigstens in älteren Abhandlungen), Pfeiffer, Puchta und Andere die Competenz der Gerichte auch über Administrativsachen, d. h. über Regierungshandlungen, wodurch Einzelne ihre Privatrechte gekränkt glauben, in einem viel weiteren Umfange, als nach den voranstehenden Betrachtungen zu rechtfertigen ist, oder gar ganz allgemein ausgedehnt haben wollen. Aber wie uns scheint, so fließen ihre Behauptungen theils aus gehäuften

Erfahrungen von administrativer, die Schranken des Gesetzes allzu oft überschreitender Willkür und aus dem verdienstvollen Bestreben, derselben wirksamen Einhalt zu thun, theils aus der durchaus unhaltbaren Ansicht, daß das ehemalige Verhältniß der Reichsgerichte zu der Regierungsgewalt der Territorialherren, d. h. die Competenz der ersten in Streitigkeiten über Regierungshandlungen der Letzten, übergegangen sei auf die einzelnen Landesgerichte gegenüber den — jetzt souveränen — Regierungen der deutschen Staaten. Darum befriedigen auch die, obwohl scharfsinnigen, Ausführungen jener Schriftsteller den ernster prüfenden Leser nicht, ja, man nimmt selbst ein Schwanken und mitunter auch Widersprüche, mindestens sehr schwer unter sich zu vereinbarende Sätze und sehr bedenkliche Behauptungen bei Mehreren derselben wahr. So beruft man sich z. B. (wie Minnigerode) auf den durch die Vernunft bestimmten Inhalt des Subjectionsvertrages und auf die darin von Seite des Staates übernommene Garantie aller seiner ursprünglichen und noch weiter zu erwerbenden Rechte. Da nun (so erklärt Minnigerode ganz ausdrücklich auf S. 28 ff.) Vertragsverhältnisse zur Cognition des Richters gehören, so gehören zu derselben auch alle Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Schuldigkeiten des Staates und seiner Angehörigen. Wo dieses nicht Statt findet, da sind die Letzten rechtlos. Zwar „sollen durch den Recurs an den Richter weder die gesetzgebende noch die administrative Gewalt in ihren Verfügungen aufgehalten werden. Diese gehen ihren Gang fort, und der Richter hat nur zu entscheiden, ob nicht dadurch wohlerworbene Rechte der Einzelnen gesetzwidrig verletzt sind, und ob und welche Entschädigung dafür gebühre." — Also selbst die Acte der gesetzgebenden Gewalt will man dem richterlichen Urtheile unterwerfen! und zwar nicht nur nach den formellen Erfordernissen ihrer Gültigkeit, sondern auch nach ihrem materiellen Inhalte! — Freilich ist diese Lehre eine consequent aus den aufgestellten Hauptgrundsätzen abgeleitete Folgerung, und wenn wirklich, wie Minnigerode behauptet, „alle Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, in welche der Private für sich und als solcher in eigenem Namen kommen kann" (folglich auch alle mit seinen persönlichen oder Eigenthumsrechten in Verbindung stehenden Verhältnisse zur Staatsgewalt und zu ihren verschiedenen Zweigen) Justizsachen sind; wenn wirklich, „so oft Streit über die Frage entsteht: ob Rechte (und zwar natürliche wie positive), die Jemand in Anspruch nimmt, ihm wirklich zustehen? ob diese Rechte verletzt und wie sie wiederherzustellen seien? der Richter zu entscheiden hat, und alle diese Angelegenheiten in so weit Justizsachen sind"; — so kann auch ohne Inconsequenz kein Unterschied zwischen der Gesetzgebungs- und administrativen Gewalt gemacht werden, weil durch Acte der ersten nicht minder als durch Acte der zweiten jene Rechte verletzt werden können, und hier wie dort die oberste Staats-

ewalt es ist (obgleich nicht in beiderlei Acten durch dieselben Organe ihren Willen verkündend), welche das Unrecht verübte, d. h. das Recht des Staatsangehörigen verletzte.

Die Behauptung, daß der durch ein Gesetz sich in seinen Rechten verletzt glaubende Bürger oder Stand u. s. w. bei den Gerichten dagegen reclamiren und wenigstens seine Entschädigungs-Ansprüche alldort geltend machen könne, will nun zwar durch die beschränkende Clausel gemildert werden, daß, „wenn in dem Gesetze selbst ausdrücklich enthalten ist, daß alle Ansprüche unzulässig und unstatthaft seien, welche etwa Einzelne aus dem Grunde machen wollten, weil ihre Rechte durch das Gesetz verletzt seien und ihnen desfalls Entschädigung gebühre", alsdann die Reclamation unzulässig sei, weil in solchem Falle vermuthet oder angenommen werden müsse, entweder, daß hier von keinen wohlerworbenen Rechten die Rede sein könne, und der Staat wirklich nur in den Grenzen seiner Befugniß gehandelt, oder daß er wenigstens das jus eminens ausgeübt, d. h. nur um das Dasein des Staates zu erhalten, in die Rechte seiner Angehörigen eingegriffen habe. — Dieses übrigens auch auf Administrativ-Acte (der obersten Instanz) anwendbare Raisonnement werden wohl nicht Viele für befriedigend erkennen, und eben so wenig die (S. 76. 77.) vorkommende Bemerkung, daß, hätte man zur Zeit der französischen Revolution sich gegen die wider das historische Recht geschleuderten Decrete der Nationalrepräsentation an die Gerichte wenden können, die vielen Revolutionsgreuel nicht würden Staat gefunden haben.

Die Wahrheit ist: der Staat, also auch die oberste Staatsgewalt, befindet sich zu den einzelnen Bürgern zwar in einem Vertrags-, mithin wahren Rechts-Verhältnisse, doch nur in einem natürlichen, nicht aber bürgerlichen. Im letzten stehen nur diejenigen zu einander, welche sich zur wechselseitigen Rechtsgarantie einer gemeinschaftlichen Obergewalt unterworfen haben. Wie künstlich immer die Politik die Personification jener Staatsgewalt regle oder die Gewalten theile; immer bleibt in Bezug auf die — individuelle oder moralische — Person, welcher die höchste Gewalt zukommt, oder auf die Summe der Personen, welche sich darein theilen, der Satz unumstößlich wahr. So wie also die Regierung in Ansehung der ihr nach ihrem Begriffe zukommenden Gewaltsübung (mehr, als sie vernünftiger Weise selbst wollen kann und also freiwillig anerkennt, oder vielmehr als einen ihr zu erweisenden Dienst fordert) den Gerichten unterworfen, und dergestalt zwischen ihr und den Staatsangehörigen eine Art von bürgerlichem Verhältnisse errichtet ist; so sind eben die Gerichte in solcher Sphäre die höchste Gewalt, und sodann zwischen ihnen und den Bürgern nur noch das natürliche Rechtsverhältniß bestehend. Damit ist dann also nichts gewonnen; es ist blos statt eines inappellabeln Organs ein anderes mit solcher Prärogative bekleidet worden. Denn wo soll man Klage führen, wenn

dann auch die Gerichte Unrecht thun? Man kann nicht über das oberste Gericht ein noch höheres setzen und sodann wieder und so in's Unendliche. Mit der vollständigen Rechtsgarantie im Staate ist es also nichts; man muß sich mit der unvollständigen begnügen; zumal gegenüber der höchsten Staatsgewalt selbst, gegen deren Mißbrauch uns nimmer die Gerichte, sondern nur die allgemeine Constitutions- und Organisationspolitik, namentlich das Repräsentativ-System und vor Allem die Publicität und die freie Presse schirmen können.

Aehnliche, theils sich widersprechende, theils durch Mangel an Bestimmtheit unbefriedigende, oder bei der Anwendung da wie dorthin zu deutende, überhaupt zu einem deutlichen und vollständigen Begriffe durchaus nicht zusammenzufassende Vorstellungen finden wir auch bei den Meisten der übrigen Schriftsteller, welche die Domäne der Justiz über das gesammte Rechts-Gebiet ausdehnen wollen. Aber es würde für unseren Zweck zu weit führend und zu vielen Raum in Anspruch nehmend sein, solches im Einzelnen nachzuweisen. Wir beschränken uns demnach hier auf die gegebene Darstellung unserer Hauptansicht über die gegenseitigen Grenzen der der Justiz und der Administration zuzuweisenden Gebiete; unter dem Vorbehalte jedoch, über die insbesondere zwischen der Justiz und der Polizei zu ziehende Scheidungslinie in dem Artikel „Polizei" noch einiges Nähere vorzutragen.

Administrativjustiz. Mit den voranstehenden Sätzen in natürlicher Verbindung ist auch unsere Ansicht von der Administrativjustiz, einer neuen Schöpfung der französischen, insbesondere der Napoleon'schen Regierungspolitik, wodurch gar viele Gegenstände, welche wirklich die Eigenschaft von Justizsachen an sich tragen, oder aus triftigen Gründen der Justiz sollten überlassen werden, derselben entzogen und eigenen Administrativbehörden, namentlich den Präfecturräthen, in höchster Instanz aber dem Staatsrathe überwiesen wurden. Bei dieser Einsetzung ist die ursprüngliche oder Grundidee wesentlich zu unterscheiden von ihrer späteren Gestaltung und mißbräuchlichen Anwendung.

Der Unterschied der Regierungs- von Justiz-Geschäften ist ein vorlängst im Allgemeinen anerkannter, doch, wenn auch im Begriffe klar zu machender (die ersten haben die utilitas omnium sive publica, die letzten die utilitas, oder vielmehr das jus singulorum zum Gegenstande, und haben also jene das öffentliche Recht und diese das Privatrecht zum obersten Principe), in der Anwendung, zumal wegen der bei gar vielen Gegenständen vorhandenen Vermischung oder Verbindung beider Eigenschaften, Zweifel und Schwierigkeiten ohne Zahl und Maß erzeugender. Die ehedessen in vielen Staaten bestandene gemeinschaftliche Uebertragung beiderlei Geschäftskreise an dieselben Behörden (welche dann etwa abwechselnd als Justiz- und als Regierungscollegien auftraten) trug

ur Vermehrung der Unbestimmtheiten bei; und die in Deutschland em Reiche zugestandene Oberhoheit über die Territorialher- en, wornach die Reichsgerichte auch in Regierungssachen über erletzte oder bestrittene Rechte erkannten, verursachte noch weitere Be- riffsverwirrung. Auch in Frankreich herrschte, zu vielfacher Be- achtheiligung der öffentlichen wie der Privatinteressen, eine ähnliche Verwirrung in Begriffen und Gewaltsphären, bis die constituirende Nationalversammlung unter den übrigen, die schönere Wiedergeburt des erderbten Reiches bezweckenden Gesetzen auch jenes vom 24. August 790 erließ, worin bestimmt ward: „Que les juges ne peuvent trou- ler, de quelque manière que ce soit, les opérations des corps dministratifs.“ Bald darauf wurden die Streitigkeiten über Ver- altungssachen in letzter Instanz an den Staatsrath verwiesen. Dieses war der Ursprung einer eigenen Art von sogenannter Justiz, elcher nämlich die Entscheidung der Streitsachen in der admi- istrativen Sphäre eben so zukommen sollte, wie in der pri- atrechtlichen und peinlichen Sphäre den eigentlichen Justizbe- örden oder Richtern. Die genauere Regulirung dieser unter dem Namen der Administrativjustiz in den Organismus des französi- hen Reiches eingeführten Gewalt rührt von Napoleon her, welcher ämlich zur ersten Instanz die Präfecturräthe bestellte, als letzte In- anz aber den Staatsrath bestätigte und mit ausgedehnter Vollmacht ekleidete.

Der Grundgedanke dieser Einrichtung besteht darin: die Staats- ewalt theilt sich — abgesehen von der über allen schwebenden köni- lichen Gewalt — in die gesetzgebende und die vollstreckende; ie letzte aber hat zwei Sphären, die administrative und die erichtliche, nämlich die den Interessen der Gesammtheit und die enen der Einzelnen gewidmete. In beiden gibt es streitige und ichtstreitige Geschäfte; in beiden also muß eine Justiz bestehen, . h. eine Auctorität zur Entscheidung der vorkommenden Streitfälle, amentlich also in der Sphäre der Administration eine Administra- ivjustiz. Nach der Meinung ausgezeichneter französischer Schrift- teller, insbesondere des berühmten de Gerando (m. s. desselben 830. herausgegebene „Institutes du droit administratif français“, der vielmehr seine Prolegomenen zu diesem, die auf das franzö- sche Administrativrecht bezüglichen Gesetze und Verordnungen enthal- enden Werke), ist dieselbe durchaus keine Ausnahms-Justiz, son- ern für die ihr angewiesene und naturgemäß angehörige Sphäre eben o ordentlich, als die eigentlich gerichtliche Justiz für die ihrige; ber eben so ordentlich, als in der letzten wieder die besonderen, für esondere Classen von Fällen oder Gegenständen errichteten Tribunale, vie z. B. die Handelsgerichte. Es sei, behaupten sie ferner, er Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit der Administration und er Gerichte für die beiden Gewalten gleich wichtig; und es seien ins- esondere die ordentlichen Gerichte gar nicht im Stande, die im Felde

der Administration sich ergebenden Streitfälle, deren Beurtheilung nämlich ganz eigene politische Kenntnisse und Erfahrungen erheische, richtig zu entscheiden. Es sei daher eine große Wohlthat für die Administrirten, daß ihnen, noch außer dem Wege der Gegenvorstellung oder auch des Recurses an die höheren Administrativstellen, worauf sie ihre Billigkeitsansprüche oder auch nur ihre Interessen gegen etwa erfolgte ungünstige Verfügungen der näheren Behörde geltend machen können, auch noch jener der Rechts-Vertheidigung in den Fällen eröffnet bleibe, wo sie ihre wirklichen Rechte durch jene gekränkt erachten.

Das französische Administrativrecht, dessen Handhabung in streitigen Fällen der Administrativjustiz zusteht, besitzt an Quellensammlungen, Hülfsmitteln und wissenschaftlichen Werken bereits eine zahlreiche und schätzenswerthe Literatur, deren Hauptmänner wir in der Encyclopédie des gens du monde (T. VIII. P. II.) unter dem Artikel „droit administratif" verzeichnet finden. Nebstdem enthält dieser Artikel viele Aufklärungen über den Charakter, den Inhalt und den Umfang des französischen Administrativrechts. Uebrigens fehlt viel, daß durch alle Bemühungen der Theoretiker, wie der Praktiker in Frankreich bereits eine ganz bestimmte Scheidungslinie zwischen Justizsachen im engeren Sinne und Administrativsachen wäre gezogen worden. Vielmehr ist noch heute wahr, was Merlin in dem Répertoire de jurisprudence, unter dem Artikel „acte administratif" sagt: „Aussi est-on souvent embarrassé sur le point de savoir, si telle affaire est du ressort de l'administration ou si la connaissance en appartient aux tribunaux." — Dieselbe Unbestimmtheit herrscht auch, und fast noch in größerem Maße, in Deutschland, und zwar nicht minder in der Wissenschaft als in der Praxis vor, wie wir namentlich auch aus der künstlichen, aber gleichwohl verworrenen und den gesuchten Gegensatz zu Justizsachen keineswegs ausdrückenden Begriffsbestimmung bei Minnigerode ersehen: „Administrativsachen", sagt er, „sind alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, wo von den nicht zum Ressort der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt gehörigen Sachen, sondern von Erreichung der übrigen Zwecke des Staates" (diese sind ja den ersten nicht entgegengesetzt, vielmehr großentheils mit denselben — zumal in der Sphäre der Gesetzgebung — identisch und oft wenigstens untrennbar mit ihnen verbunden!) „die Rede ist, von Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen, so wie auch von Angelegenheiten der Einzelnen in Beziehung auf das Gemeinwohl, nur nicht von erworbenen und verletzten Rechten und deren Wiederherstellung" (fast jede Thätigkeit der Staatsgewalt steht in Beziehung oder äußert ihre Wirkung auf wahre Rechte der Einzelnen) „und nicht von Ertheilung neuer Gesetze, sondern blos von deren Ausführung." —

Wir sagen: Administrativ- — oder vielmehr politische-

Sachen sind alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, in Ansehung derer dieselbe sich dem Urtheile der Gerichte nicht unterworfen, wo sie demnach, wenn auch dabei von Rechten die Rede ist, das Urtheil darüber oder deren Befriedigung ihrem selbsteigenen Erkennen und Wollen vorbehalten muß oder soll oder hat. Jene Sachen dagegen, bei denen sie sich dem gerichtlichen Erkenntniß unterwerfen muß oder soll oder positiv unterworfen hat, sind Rechtssachen im engeren Sinne oder Justizsachen.

Wir kehren zur Administrativjustiz zurück. In Ansehung dieses vielbesprochenen und vielbestrittenen Gegenstandes können wir gar wohl der Ansicht Jordan's (s. im „Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten" [I. Band 1. Lieferung] den von diesem gründlichen Rechtskenner bearbeiteten, vortrefflichen Artikel „Administrativjustiz"), welche auch in L. Minnigerode's oft angeführter Schrift: „Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz und was ist Administrativsache?" ausgeführt ist, in der Hauptsache beistimmen, der Ansicht nämlich, daß eine Administrativ-Justiz im strengen Sinne des Wortes eigentlich etwas sich selbst Widersprechendes, jedenfalls aber etwas Ueberflüssiges und nach Umständen zugleich Gefährliches sei. Wir anerkennen also: 1) daß, da die Administration zu ihrem Principe den Willen der Staatsgewalt hat, welcher sich zwar in der gesetzlichen Sphäre bewegen muß, dessenungeachtet aber immerdar Wille bleibt, wogegen die Justiz (d. h. hier das Gericht) als ihr Princip lediglich und allein das (aufzufindende und auszusprechende) Recht erkennt und bei ihren Aussprüchen durchaus keinen eigenen Willen äußert, sondern blos die logische Function des Urtheils ausübt — daß, sagen wir, eine Administrativjustiz im strengen Sinne eben so wenig gedacht werden kann, d. h. etwas eben so Ungereimtes ist, als umgekehrt eine richterliche Administration wäre, d. h. eine solche, die da mit willenlosen Urtheilssprüchen administriren wollte; 2) daß, wenn es wirklich in der Sphäre der Administration Gegenstände und Interessen gibt, welche, weil sie mit wahren und wichtigeren Rechten der Betheiligten verknüpft sind, eine in gerichtlichen Formen, d. h. auf Art eines lediglich durch das Recht bestimmten Urtheils, zu geschehende Entscheidung in Anspruch nehmen (was allerdings der Fall ist), es alsdann weit einfacher und zweckgemäßer ist, dieselben an die eigentliche Justiz zur Entscheidung zu verweisen, als für sie eine blos sogenannte oder Zwitter-Justiz einzusetzen; und daß endlich 3) wo dieses nicht geschieht, sondern die Administration selbst mit den Functionen der Justiz bekleidet wird, die größte Gefahr obwaltet, daß dann gleichwohl bei ihren Entscheidungen nicht das rein logische Urtheil, sondern der durch Interessen bestimmte Wille sich äußern werde. Mit solcher Verwerfung der Administrativ-Justiz jedoch ist gar wohl vereinbar, und in unserer Ansicht wirklich vereinbart, die früher ausgeführte Behauptung, daß der Administration

nicht selten, auch wo es sich um Rechte handelt, die Entscheidung oder das Erkenntniß gebühren könne, ja fast nothwendig überlassen werden müsse, wenn nicht eine Lähmung der Regierungsthätigkeit und damit eine Verkümmerung des öffentlichen Wohles eintreten soll, überhaupt also, daß nicht gerade alles und jedes Recht dem Schutze der Justiz unterstehe, sondern daß manches auch blos den Entscheidungen der Administrativ-Behörden anheimzustellen sei. In so fern also die Wirksamkeit der sogenannten Administrativjustiz auf Gegenstände dieser Art beschränkt, und nur, der hier gleichwohl auch in Frage stehenden Rechte willen, ein feierlicheres oder förmlicheres, somit der Justiz ähnliches Verfahren dafür vorgeschrieben würde; so dürfte wohl — vorausgesetzt nämlich, daß nicht auch eigentliche Justiz-Sachen, d. h. solche, die nach ihrer Natur ganz eigens vor die Gerichte gehören, ihr überwiesen würden — nicht eben so viel dagegen zu erinnern sein.

Aber wie? wenn Streit darüber entsteht, ob eine vorkommende concrete Sache eine der Justiz oder eine der Administration angehörige sei; wer hat den Competenzconflict zu entscheiden? — Die Meisten sagen: die Justiz, d. h. das Gericht selbst hat über seine eigene Competenz zu erkennen; und so viel ist klar, daß der Justiz eher als der Administration solche Entscheidung gebührt. Zwar erscheint sie dabei, wenn auch nicht eben als Partei, so doch nicht ganz unbefangen, weil zur Ausdehnung der selbsteigenen Auctorität oder Gewalt immer einige Versuchung vorliegt. Doch bei dem zu entscheidenden concreten Falle selbst hat das Gericht durchaus kein anderes Interesse, als daß nach Recht entschieden werde; und es übt, wenn es die Entscheidung gibt, blos die logische Function des Urtheils aus, nicht aber einen Act des Willens. Die Administration dagegen ist in der Regel bei den ihr vorkommenden Fällen wirklich betheiligt, d. h. hat ein Interesse, nämlich einen administrativen Zweck, bei der Entscheidung; und es ist das Aussprechen derselben, wenn sie von ihr ausgeht, zugleich ein Willensact. Da es nun ohnehin der Justiz an der nöthigen Macht gebricht, um ihre Competenzentscheidung gegen den Willen der Regierung geltend zu machen; und da in der obersten Staatsbehörde die Repräsentanten beider Auctoritäten, jene der Justiz nämlich nicht minder als jene der Administration sitzen: so sagt man, scheine es am Geeignetsten, die Entscheidung solcher Competenzconflicte dieser obersten Staatsbehörde, die ja verantwortlich gegenüber der Volksrepräsentation ist, zu übertragen. Es ist jedoch diese Meinung eine gefährliche, weil denn doch die oberste Staatsbehörde immerdar eine Regierungs-Behörde, mithin nach Erweiterung ihrer Uneingeschränktheit naturgemäß strebend und der Auctorität der Gerichte in Sachen, wo sie selbst gern einen Willen äußert und behauptet, abhold ist. Das Wünschenswertheste dürfte hiernach sein, daß allernächst das Gesetz möglichst klar und genau bestimme, was Justiz- und was Administrativsache sein solle,

fel zu heben, überhaupt die Wahrheit zuverlässiger inne zu werden suchen. Fällt nun das Urtheil der zweiten Instanz gegen jenes der ersten aus, so ist der erhobene Zweifel noch mehr begründet, ja zur Vermuthung, die erste Instanz habe sich geirrt, gesteigert worden; doch auch für die Richtigkeit des zweiten Urtheils kein genügender Beweis vorhanden. Wenn also der in der zweiten Instanz Sachfällige nicht freiwillig vom weiteren Rechtsgange absteht, und dadurch sein Anerkenntniß der Gerechtigkeit des zweiten Urtheils ausspricht: so muß ihm noch die Berufung an eine dritte Instanz gewährt sein. Auf welche Seite nun diese ihren Ausspruch gibt, dieselbe hat jetzt die Mehrheit der (collegial=) richterlichen Stimme für sich; und da durch die Gestattung noch weiterer Berufungen an eine vierte und sodann auch eine fünfte, oder gar noch an eine sechste und sodann auch eine siebente u. s. w. Instanz der Zweck des ganzen Processes durch endlose Verzögerung und Kostspieligkeit vereitelt, und dennoch ein höherer Grad von Zuverlässigkeit nimmermehr erzielt würde: so beschränkt sich die Justizgewalt vernünftiger Weise auf die Errichtung von drei Instanzen und erkennt dergestalt als Recht an, was die dritte gesprochen hat.

Hieraus folgt: 1) daß die Berufung an die dritte Instanz unzulässig sein soll, wenn die beiden ersten Instanzen gleichförmig gesprochen. Wie könnte die eine, dritte, Stimme gewichtiger sein, als die beiden anderen zusammengenommen? Die beiden unteren Instanzen werden herabgewürdigt, als unzuverlässig erklärt, die Staatsgewalt also einer schlechten Besetzung dieser Richterstellen geziehen, wenn die dritte Instanz zernichten kann, was die beiden ersten für Recht erkannt haben. Eine so außerordentlich gewichtigere Auctorität jener dritten Instanz einzuräumen, dafür gibt es — wofern die beiden unteren nicht wirklich schlecht, und demnach gar keines Zutrauens würdig sind — durchaus keinen triftigen Grund. Vielmehr ist, unter Voraussetzung einer gleichen juristischen Tüchtigkeit bei allen dreien, diejenige, von deren Ausspruch keine weitere Berufung mehr Statt findet, minder zuverlässig als eine, welche weiß, daß von ihrem Urtheil appellirt werden kann. Jene nämlich, in dem stolzen Selbstgefühle, daß, was immer sie ausspricht, Recht ist, wird leicht minder sorgfältig in der Prüfung und erläßt selbst nicht ungern Dictate unter dem Namen der Urtheile. Also nur zur Aufhebung des Zwiespaltes zwischen zwei ungleichen Erkenntnissen der beiden ersten Instanzen oder zur Bildung einer Majorität der richterlichen (Collegial=) Stimmen ist, wenigstens in der Regel, die dritte Instanz nothwendig. Liegen schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vor; so hat, in unserer Voraussetzung, vernünftiger Weise kein weiterer Rechtszug Platz. 2) Ein Anderes ist es freilich, wo solche Voraussetzung nicht zutrifft, wo namentlich die Untergerichte nur mit Einzelrichtern besetzt sind, und die ihnen vorgeschriebene oder gestattete Proceßführung eine mangelhafte und unzuverlässige ist. Alsdann freilich ist die reine

Idee des Instanzenzuges völlig aufgegeben; die erste Instanz fällt nur Scheinerkenntnisse, weil ohne hinreichende Aufhellung der That- und der Rechtsfrage; und der eigentliche Proceß hebt dann erst in der zweiten Instanz an. Dergestalt verlieren die Parteien die Wohlthat dreier Instanzen; denn die erste ist — ganz geringfügige Dinge, wo nicht appellirt werden kann, abgerechnet — so viel als gar keine; und auch die zweite, da nun unbedingt blos das Erkenntniß der dritten gilt, sinkt (sofern die Streitsumme die Oberappellation zuläßt) zur blos begutachtenden Behörde herab. 3) Es ist demnach von größter Wichtigkeit, schon für die erste Instanz Collegialgerichte einzusetzen und ihnen das auch für die beiden anderen verordnete ordentliche Proceßverfahren vorzuschreiben. Auch ist unbedingt nothwendig — wenn nicht die Appellation alle ihre Bedeutung verlieren soll — daß in den höheren Instanzen Neuerungen vorzubringen, verboten werde. Denn da der mindeste neu vorgebrachte Umstand den ganzen Fall verändern, folglich eine ganz andere Entscheidung begründen kann: so ist, wenn dergleichen bei der Appellationsinstanz vorgebracht werden, jetzt nicht mehr die Frage, ob der Unterrichter den ihm vorgelegenen Fall richtig entschieden habe; sondern es ist jetzt ein ganz anderer Proceß in der Verhandlung, und es spricht demnach die sogenannte zweite Instanz jetzt in der That blos als erste. Alle diese für die Parteien höchst nachtheiligen Verhältnisse rühren her von der Verwechselung der Begriffe: „zweite und dritte" Instanz mit „höherer und höchster." Man nimmt dann gerne auch eine Stufenleiter der Intelligenz, wie des Ranges, bei solchen Instanzen an, und wird in dieser Vorstellung bestärkt durch die gewöhnlich den Obergerichten über die Untergerichte mitverliehene (Aufsichts- und Zurechtweisungs-) Gewalt. Wir wollen jedoch diese wichtigen Puncte hier blos andeuten, die weitere Ausführung theils eigenen Artikeln vorbehaltend, theils den juristischen Lehrbüchern überlassend. 4) Eben so wollen wir in Bezug auf die Gerichtskosten blos die flüchtige Betrachtung hinwerfen, daß — sei es auch, daß die Gerechtigkeit erlaube, die Unkosten der Allen als Schutzanstalt wohlthätigen Justiz lediglich allein den um ihr Recht Streitenden zum Tragen zuzuweisen, oder gar noch eine eigene Steuer auf das Proceßführen zu legen — es gleichwohl (einige wenige — idealische mehr als praktische — Fälle etwa ausgenommen) empörend ungerecht bleibt, demjenigen, welcher bereits ein oder gar zwei gerichtliche Urtheile für sich hat, aber dann in der letzten Instanz verliert, die Bezahlung sämmtlicher Unkosten aller Instanzen und beider Parteien aufzulegen. Wer einmal das Urtheil eines vom Staate errichteten und besetzten, demnach das Zutrauen der Bürger ansprechenden Gerichtshofes für sich hat, der kann nimmer als muthwillig Streitender betrachtet oder als solcher bestraft werden; und es muß daher — nach dem Ausspruche des vernünftigen Rechts — mindestens eine Compensation der Unkosten Statt finden, sobald

ngleichlautende Urtheile in einem Processe ergangen sind. Ueberaupt aber erscheint die *Höhe* der Justiztaxen und Sporteln, möge er Verlierende allein oder mögen beide Parteien zusammen sie zu traen haben, als eine um desto härtere Bedrückung, wo immer — was ar häufig eintritt — der Rechtsstreit nur eine Folge des unbestimmen oder mangelhaften Rechtsgesetzes, und seine lange Dauer und Kostpieligkeit blos durch Fehler der Proceßordnung oder durch Verschulden er Richter oder endlich durch Chicane des am Ende gleichwohl gewinnenden Gegners herbeigeführt ist. Es wird dadurch eine ungeheure Rechtsungleichheit zwischen Reich und Arm hervorgebracht, welcher man urch die Befreiung der *ganz* Armen nur zum kleinsten Theile steuert.

) Nicht minder ist die Festsetzung einer *summa appellabilis*, obschon bei hohen Gerichtskosten nothwendig, weil sonst diese letzten allzu leicht den Streitgegenstand verschlängen oder noch weit überwögen, gleichwohl an und für sich mit dem Principe des Instanzenzuges im Widerspruche. Der Streit über ein vergleichungsweise geringes Object kann eben so schwer und schwerer zu entscheiden sein, als einer über das größte, und eine kleine Summe ist für den Armen so wichtig, als eine zwanzigmal höhere für den Reichen. Findet man also überhaupt zur Sicherung des Rechtes nothwendig, daß von dem Erkenntnisse des einen Richters an jenes eines anderen appellirt werden dürfe; so muß dieses von kleineren Summen wie von größeren gelten, und nur etwa — zur Aufhebung des Mißverhältnisses — ein minder umständliches, also auch minder kostspieliges Verfahren für jene als für diese vorgeschrieben werden. Und wenn auch angenommen werden kann, daß — wofern die Untergerichte *gut* besetzt sind, so wie mit Recht gefordert wird — die Parteien bei geringeren Rechtsstreiten gerne auf den weiteren Instanzenzug verzichten; so bleibt doch nach unserem Principe unerläßlich, daß, wo eine *Appellation* Statt findet, auch die *Oberappellation* an eine *dritte* Instanz gestattet werde, die da, bei Verschiedenheit der Aussprüche der beiden ersten, für den einen oder den anderen den Ausschlag gebe.

II. Wesentlich verschieden von der Civiljustiz nach Principien und Formen ist und muß sein die *Criminaljustiz*. Bei der Civiljustiz handelt es sich um Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Mein und Dein, überhaupt über Gegenstände eines zwischen Mehreren streitigen Anspruchs, wobei das öffentliche Interesse nur darin besteht und die Pflicht des Staates sich darauf beschränkt, daß nach dem *erscheinenden* oder *formalen* Recht entschieden werde. Der Bürger verzichtet beim Eintritt in den Staatsverband auf die zwangsweise Behauptung jedes von ihm nicht nach *positiven Beweisregeln* als ihm wirklich zustehend darzulegenden Rechtes; und die Gerichte haben blos den *juristisch erscheinenden Thatbestand* zum Grund ihres Rechtserkenntnisses zu nehmen. Mag auch der wahre Thatbestand ein ganz anderer sein, als aus den vorliegenden Beweisen und deren nach positiven Regeln vorzunehmenden Würdigung hervorgeht:

dennoch bleibt das auf den letzten gebaute Urtheil ein gerechtes; und der aus Mangel an Beweis Sachfällige, kann niemals den Richter (ob auch mitunter den chicanösen oder unredlichen Gegner) eines begangenen Unrechts zeihen. Ganz anders beim *Strafgericht*. Hier handelt es sich keineswegs nur von Anwendung einer Rechtsregel auf einen erscheinenden, von den Parteien selbst darzulegenden Sachverhalt, oder um einen dem A oder B ein formales Recht zuerkennenden Ausspruch; sondern um Auffindung der *wirklichen Wahrheit* oder Nichtwahrheit eines angeblich vorgefallenen *Verbrechens* und der *wirklichen* Schuldhaftigkeit oder Nichtschuldhaftigkeit eines als *Thäter* Angeklagten. Hier genügt nicht oder soll nicht genügen ein nach blos positiven Regeln *für wahr anzunehmendes Factum*, und handelt es sich nicht blos um ein auf solche Annahme zu bauendes Erkenntniß über ein mir gebührendes oder nicht gebührendes Recht. Es sind hier Güter und Rechte in Sprache, wie Leben, Freiheit, Ehre, auf welche ich nie und nimmer verzichtet habe noch verzichten darf, und welche ich nur *verwirken* kann durch *wirklich begangene*, nicht aber durch blos als begangen anzunehmende That. Auch ist hier Niemand vorhanden, der mir diese Güter vermöge eigenen Anspruchs nehmen oder sich selbst zueignen will, wo demnach der Richter zwischen den sich widerstreitenden Ansprüchen nach den beiderseits vorgelegten Beweismitteln zu erkennen hätte, und der aus Mangel an Beweis Sachfällige den erlittenen Verlust eben verschmerzen müßte. Hier tritt der *Staat* oder die *Gesammtheit* keineswegs *klagend* oder *etwas von dem Inculpaten fordernd* vor Gericht, sondern *anklagend*, d. h. mit der Behauptung oder auf Inzichten gegründeten Vermuthung eines von einer bestimmten Person begangenen Verbrechens; und nur *in der Voraussetzung* oder unter der Bedingung, daß die gerichtliche Untersuchung die *Wahrheit* der supponirten Thatsache herausstelle, wird ein *Straferkenntniß* verlangt. Für den Fall, daß solche Wahrheit *nicht* in's Licht trete, oder daß die *Unschuld* des Inculpaten aus der Untersuchung hervorgehe, wird ein *lossprechendes* verlangt. Der Staat ist also vor dem Criminalgerichte nicht eigentlich *Partei*, und man kann nicht sagen, daß, wenn eine Verurtheilung erfolgt, er den Proceß *gewonnen*, und, wenn eine Lossprechung, er ihn *verloren* habe; sondern in beiden Fällen hat er *erlangt*, was er allein begehrte und worin allein sein Interesse besteht — die *Belehrung* über den *Sachverhalt* und über das daraus für ihn hervorgehende *Recht*, welches dann *auszuüben* für die vollstreckende Gewalt in der Regel auch eine *Pflicht* ist. Ja, was er am Meisten zu fürchten oder für den größten Verlust zu achten hat, das ist ein verurtheilendes (also angeblich für ihn obsiegendes) Urtheil gegen einen Unschuldigen. Ganz verschieden also vom Civilprocesse, selbst wo der *Fiscus* mit einem Privaten im Streite liegt, weil nämlich hier, obschon der (ideale) Staat allerdings nichts Ungerechtes von seinen Angehörigen begehren kann, und darum der

rkenntniß des Richters willig annimmt, gleichwohl aus dem obsiegen-
n Urtheil ein (pecuniärer oder materieller) Gewinn, so wie aus dem
weisenden ein Verlust für ihn entsteht.

Aus diesem allgemeinen oder Hauptunterschiede zwischen Civil- und
riminaljustiz fließen ihre besonderen Verschiedenheiten von selbst. Wir
ollen nur einige derselben andeuten.

1) Die für den Civilproceß geeigneten Beweisregeln finden im
trafprocesse nur eine sehr beschränkte Anwendung. So kann von Auf-
agung eines Eides zum Beweise der Unschuld keine Rede sein,
cht nur weil die Versuchung zur Abschwörung eines falschen Eides
er zu groß, der verneinend abgeschworne Eid also keinen Glauben
rdienend wäre, sondern auch weil die Eidesauftragung einem Ver-
leiche ähnlich, ein solcher aber auf den Begriff des öffentlichen, d. h.
n Staats wegen eingeleiteten, Straf-Processes ohne Anwendung
. Weiter kann das Geständniß oder Anerkenntniß des In-
lpaten, welches im Civilprocesse einen vollen Beweis ausmachen
ürde, im Strafprocesse nicht genügen zur Verurtheilung, ohne Ueber-
stimmung desselben mit dem davon unabhängig noch eigens zu er-
benden Thatbestande. Auch Urkunden, welche im Civilprocesse
r Darstellung einer Schuldigkeit hinreichen, können im Straf-
ocesse, ohne Zusammenhalten mit anderen Umständen, den Beweis
r Schuld nicht herstellen. Eben so mit den Zeugen. Mag im
vilprocesse die Aussage zweier unbedenklicher Zeugen für einen vollen
eweis gelten (was jedoch bekanntlich das neue französische Recht aus
urcht vor Bestechlichkeit nur noch in geringfügigen Streitsachen ge-
attet) — im Strafprocesse hängt die beweisende Kraft ihrer Aussagen
n den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles ab, und kann
ht (oder soll wenigstens nicht) nach einer im Allgemeinen aufgestell-
n positiven Regel ermessen oder bestimmt werden. Ueberhaupt ist es
diesem Processe äußerst gefährlich und darum auch verwerflich, an
eweisregeln gebunden zu sein, weil darin nicht das gemäß posi-
er Festsetzung für wahr Anzunehmende, sondern nur das
irklich Wahre die Grundlage des Urtheils sein soll, die zuver-
sige Erkenntniß des wirklich Wahren aber nur aus der verständigen
ürdigung sämmtlicher Umstände jedes einzelnen Falles her-
rgehen kann.

2) Im Civilprocesse überläßt der Richter die Darstellung und den
eweis des Factums lediglich den Parteien, welchen daher auch
es Versäumniß wie jeder sonst verschuldete oder zufällige Mangel an
eweismitteln zur Last fällt. Der Richter wendet nämlich blos auf
s von ihnen dargelegte Factum das Rechtsgesetz an, unbeküm-
rt um die etwaige Unrichtigkeit solches Factums. Im Criminalpro-
se dagegen — auch wo nicht die eigentlich inquisitorische Form,
ndern jene des Anklage-Verfahrens besteht — hat der Richter
chmäßig nach den Beweisen der Unschuld wie nach jenen der Schuld
spähen, und durch selbsteigene Forschung zu ersetzen, was etwa der

Ankläger oder der Angeklagte (oder dessen Defensor) würden versäumt haben. Denn der Staat, wenn er auch einen öffentlichen Ankläger bestellt, welcher die Inculpaten vor dem Gerichte auf Strafe zu belangen hat, verlangt gleichwohl nur ein auf Wahrheit gebautes Erkenntniß; und der Streit über den Vorzug des inquisitorischen oder des accusatorischen Verfahrens dreht sich nur um die Frage, welches von beiden geeigneter sei zum Auffinden oder in's Licht Stellen solcher Wahrheit.

3) Die Civiljustiz hat ihren Zweck erreicht, wenn sie die vorkommenden Streitigkeiten nach Normen, welche als in der Regel zur Erkenntniß der Wahrheit führend mögen erkannt werden, schlichtet und dadurch den Friedensstand in der Gesellschaft erhält. Sie spendet parteilos das formale Recht dem Kläger wie dem Beklagten und bleibt vorwurfsfrei, wenn auch abwechselnd bald dem Einen bald dem Anderen derselben dadurch am wahren Recht (d. h. an demjenigen, welches aus dem wahren Sachverhalte, wenn er erwiesen vorläge, fließen würde) Eintrag geschieht. Die Criminaljustiz aber beruhigt sich mit einem blos formalen Rechte nicht; sie will durchaus den wahren Sachverhalt zu Tage fördern und nur diesem entsprechende Rechtserkenntnisse schöpfen. Auch ist sie für den Fall, daß gleichwohl jener wahre Sachverhalt ihr nicht erkennbar würde, und in Folge davon das wahre Recht dem blos formalen weichen müßte, durchaus nicht gleichgültig dabei, auf welcher Seite solches eintrete. Sie will lieber, daß hundert Schuldige losgesprochen, als daß auch nur ein Unschuldiger verurtheilt werde.

4) Eben darum geht auch ein verdammendes Urtheil in Strafsachen niemals unwiderruflich in Rechtskraft über. Es wird zwar vollzogen, weil der Staat in gutem Glauben dem Urtheile seiner Gerichte vertraut und das öffentliche Interesse den Vollzug der gerechten Strafe fordert: aber durch das Urtheil kann Unwahrheit nimmer zur Wahrheit werden; und nur unter der Voraussetzung, also auch Bedingung, daß es Wahrheit enthalte, hat der Staat es angenommen. Pflichtgemäß und gern erlaubt er daher, und ohne irgend eine Verjährung dagegen anzurufen, die Revision desselben, wenn und wann immer durch glaubhafte Gründe seine Rechtsgültigkeit — sei es wegen formeller Gebrechen, sei es wegen erweislichen materiellen Unrechts — angefochten wird; und er setzt willig, wenn im Wege der Revision die Unstatthaftigkeit der Verurtheilung erkannt wird, den Verurtheilten, so weit es irgend noch möglich ist, in den vorigen Stand zurück.

5) Im Civilprocesse wird die That-Frage nicht minder als die des Rechts nach positiv-juristischen Regeln entschieden. Nicht was wirklich wahr, sondern was juristisch erscheinend ist, dient dem Rechtserkenntnisse zur Grundlage. That und Recht sind dergestalt so innig mit einander verbunden und verwoben, daß die beiden Fragen durchaus nicht von einander zu trennen, sondern nur zusammen

u entscheiden sind. Ganz anders im Strafprocesse. Hier ist die Thatfrage keine juristische, sondern einfach historische, weil nicht auf Rechtsgeschäfte sich beziehende, sondern auf Verbrechen oder überhaupt auf Handlungen oder Begebenheiten, zu eren Innewerden oder Erkennen der gemein menschliche Verstand hinreicht, ja geeigneter ist, als der in den beengenden Formen der positiven Jurisprudenz befangene. Hier also ist es thunlich und gut, die Thatfrage von der Rechtsfrage wirklich zu trennen, namentlich also zuvörderst die erste — also die: ob schuldig oder nicht schuldig — durch freie, ein vernünftige Ueberzeugung einer Anzahl verständiger und redlicher Männer, und sodann die zweite, nämlich die Anwendung des Gesetzes auf die jetzt gefundene That, durch juristischkunstverständige Richter entscheiden zu lassen. Auf dieser Idee beruht die Einsetzung des Geschworenengerichts oder der Jury (s. d. Art.), welche die glücklichste Erfindung des menschlichen Geistes in Sachen des Rechtes ist, und ohne welche kaum eine Möglichkeit der Verhütung ungerechter, weil anstatt auf wirkliche Wahrheit nur auf trügerische juristische Erscheinung gebauter Urtheile übrig bleibt.

6) Gleichwohl genügt auch diese, wiewohl überaus kostbare Einsetzung zur völligen Sicherung des Rechts in peinlichen Sachen nicht. Das Geschworenengericht, das Organ — keineswegs des Volkswillens, weil das Volk hier nichts als das Recht zu wollen, und der Wahrheit oder Unwahrheit niemals der Wille, sondern nur der Verstand zu entscheiden hat, sondern — des gesunden, rechtlichen Menschenverstandes muß, zur thunlichsten Beseitigung jeder Gefahr der Verirrung oder der Unlauterkeit, unter der Controle derselben Auctorität stehen, in deren Namen es spricht, d. h. unter jener der verständigen öffentlichen Meinung; und noch unentbehrlicher ist bei einem (nach guten Grundsätzen gebildeten) Geschworenengerichte ist solche Controle bei den den Proceß leitenden und das Straferkenntniß unmittelbar aussprechenden Richtern des Rechts. Diese Controle nun liegt allein in der Oeffentlichkeit (also auch Mündlichkeit) des ganzen Hauptverfahrens. (S. „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.") Nicht nur der Angeklagte, um dessen heiligste persönliche Rechte es sich handelt, sondern auch das ganze Volk, dessen eigene Sache die Verfolgung der Verbrechen ist, und welches sowohl durch die Freisprechung der Schuldigen, als durch die Verurtheilung der Unschuldigen in seinen höchsten Interessen gekränkt oder gefährdet wird, hat das Recht, die öffentliche Verhandlung zu fordern; jener, damit er vor der ganzen Gesellschaft, in deren Namen er angeklagt ist, seine Vertheidigung führen und über jede etwa während der Untersuchungshaft erfahrene Verletzung klagen könne; dieses, damit es sich überzeuge, daß nach Recht und Gesetz gerichtet werde. Auch für die Civiljustiz ist der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gültig; doch hier von unvergleichbar geringerer Wichtigkeit als für die Criminaljustiz. Der Civilproceß nämlich ist blos Sache der Parteien; und wenn diese mit

einer geheimen und einer schriftlichen Verhandlung zufrieden sind, so hat Niemand dagegen Einsprache zu thun. Es können ja die Parteien sogar an selbstgewählte Schiedsrichter sich wenden. So lange also nicht sie selbst das ordentliche Gericht und die Publicität begehren, so geht ihre Sache das Volk nicht an. Strafsachen aber, wie schon oben bemerkt worden, sind in zwiefach wichtiger Beziehung zugleich Angelegenheiten der Gesammtheit; und, was den Angeklagten selbst betrifft, so ist die Verweigerung der Oeffentlichkeit ein schreiendes Unrecht. Auch wo keine Geschworenen, sondern nur ständige, über That und Recht zugleich entscheidende Gerichte bestehen, ist die Oeffentlichkeit eine Rechtsforderung, ja hier noch dringlicher. Ein in geheimer Berathung hinter verschlossenen Thüren gehaltenes Gericht — zumal wenn blos auf den Grund aus der Ferne eingeschickter, nicht einmal hinreichend beglaubigter Untersuchungsacten und über einen abwesenden, den Richtern persönlich unbekannten, von ihnen nie gesehenen noch gehörten Inculpaten gehalten — ist etwas Schauerliches, der Fehme zu Vergleichendes, den Verdacht oder die Furcht grausenhaften Justizmordes Erregendes, weil die Möglichkeit davon mit sich Führendes. Oeffentlichkeit der Strafgerichte, zumal in Zeiten politischer Zwiste und Parteiung, überhaupt wo immer auch nur die entfernteste Gefahr des Gewaltmißbrauchs obwaltet, ist eine von der rechtlichen Vernunft und vom Zeitgeiste mit Entschiedenheit erhobene und ohne die selbstanklagendste Auflehnung gegen beide nimmer zurückzuweisende Forderung.

Von den übrigen Principien des Strafprocesses, so wie von jenen der eigentlichen Strafgesetzgebung, werden wir in dem Artikel „Strafrecht" sprechen. Von jenen der Civilrechtsgesetzgebung aber wird theils unter der Rubrik „Naturrecht," theils unter den dem positiven Rechte gewidmeten Artikeln die Rede sein.

Die voranstehenden Ausführungen mögen zugleich als Andeutung des Inhalts und Umfangs der Justizwissenschaft dienen. Diese ist nämlich der Inbegriff derjenigen Rechts- und politischen Grundsätze und Lehren, welche die Begriffsbestimmung, die Gebietsabgrenzung, die Zwecke und die gesammte Thätigkeit der Justizgewalt in gesetzgebender und administrativer Sphäre zum Gegenstande haben. Sie ist, obgleich der Jurisprudenz verwandt oder nahe liegend, dennoch, ihrem Wesen nach, ein Zweig der Staats-Wissenschaft, nämlich eines jener Hoheitsgebiete regelnd, in welche nach objectivem Theilungsgrunde die allgemeine Staatsgewalt zerfällt, demnach mit den übrigen, solche Gebiete regelnden Disciplinen, als der Polizeiwissenschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, auswärtigen Politik und Militärwissenschaft — oder wie man sonst diese Gebiete bestimmt und wohl auch unterabtheilt — das Ganze der materiellen, nämlich die Staatszwecke theils direct, theils indirect erstrebenden Politik (verschieden also von der formellen, d. h. blos den Organismus und die Personification der Staatsgewalten, so wie die Formen ihrer

Thätigkeit regelnden Politik) ausmacht. (Vergl. in meines „Lehrbuchs des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften" II. Bande den „encyklopädischen Ueberblick der Staatsdisciplinen.")

Es ist schon oben bemerkt, daß die Justizgewalt, so wie ihre Schwestergewalten, sich in zweierlei Thätigkeitssphären bewege, nämlich in gesetzgebender und in verwaltender. Auch ist der Inhalt beider bereits am Anfange dieses Artikels im Allgemeinen angegeben. Es entsteht jedoch noch die Frage: gehört auch die Rechts-Gesetzgebung für Civil- und für Strafsachen der Justiz an? — Wir antworten: die Justiz ist eine Anstalt zum Erkennen und Handhaben des Rechtes, also nicht eigentlich zum Feststellen oder Bestimmen desselben, in so fern nicht Letzteres zugleich als Bedingung oder Mittel zu Ersterem erscheint. Das Recht nämlich besteht theils schon vor aller Staatsgewalt und unabhängig von derselben, sei es vermöge Vernunftgesetzes, sei es vermöge freier Convention oder überhaupt historischen (der Staatsgewalt nicht entflossenen) Ursprungs; theils wird es von der Staatsgewalt im Interesse der allgemeinen politischen Zwecke statuirt oder modificirt. Jenes erstgedachte Recht wird also der Staatsgewalt gegeben und ihr zum Schutze und zur Handhabung anvertraut, nicht aber von ihr geschaffen; das der zweiten Art aber wird solches zwar, doch nicht eben von der Justiz-Gewalt, sondern von der allgemeinen Staatsgewalt und im Interesse der verschiedenen besonderen Thätigkeitssphären, worin dieselbe sich äußert (als der Polizei, der Staatswirthschaft u. s. w.). Nur in so fern die Statuirung eigens den Zweck hat, durch Heilung der Mängel und Unbestimmtheiten des natürlichen und des conventionellen Rechts das Erkennen und Handhaben desselben zu erleichtern oder möglich zu machen, überhaupt also blos subsidiarisch zu bestimmen, was Recht sein oder vom Staate als solches geachtet werden soll, gehört solche Festsetzung der Justizgewalt an; doch soll sie dabei nicht willkürlich verfahren, sondern nach den Vorschriften einer geläuterten Jurisprudenz, welcher letzten demnach die eigentliche Auctorität dabei zukommt. Dasselbe ist zu sagen von der Straf-Gesetzgebung, welche übrigens weit mehr als jene des Civilrechts dem Willen der Staatsgewalt entfließt, die da nämlich wirkliche Gebote und Verbote (nicht blose Rechts-Sätze) hier aufstellt und durch Strafandrohung sanctionirt. Diese Straf-Bestimmungen nun sind ihrer vorherrschenden Natur nach wirkliche Justiz-Gesetze, obschon dabei auch noch andere politische Interessen in Betrachtung kommen und bei Festsetzung der Strafart und des Strafmaßes von Einfluß sein können. Eben so ist die Proceß-Gesetzgebung, und zwar die civilrechtliche nicht minder als die strafrechtliche, nach ihrer vorherrschenden Eigenschaft der Justizgewalt angehörig, obschon auch hier verschiedenartige politische Rücksichten sich geltend machen dürfen, im Ganzen aber die vernünftige Jurisprudenz den Stab führen soll.

Wohl dem Staate, worin die Justiz-Gesetzgebung und Verwaltung der reinen Idee derselben entsprechend, d. h. nichts Anderes als die Erkenntniß und Handhabung des wahren Rechtes, und zwar als solches, bezweckend sind! Tausend andere Gebrechen der Staats-Verfassung und Regierung erträgt man mit Ergebung, wenn nur wenigstens das Recht, als solches, geschirmt und der Tempel der Themis nicht durch Corruption entweiht ist. Ist aber oder würde einmal in einem Staate die heilige Justiz zur Dienstmagd oder zum schlechten Werkzeuge der Tyrannei, oder auch nur der launenhaften Willkür oder des übermüthigen Parteigeistes mißbraucht und herabgewürdiget, hörte die Unabhängigkeit der Gerichte und die gesicherte Stellung der Richter auf, würden die Richterstellen mit Sklaven der Hofgunst oder mit Creaturen der Minister besetzt, oder würden die Urtheilssprüche den Richtern von der Gewalt dictirt oder wenigstens der Genehmigung dieser Gewalt unterworfen, würden die sogenannten „Finder des Rechts" in Trabanten der Gewalt verwandelt: alsdann wäre für die Gesellschaft besser, daß sie sich auflös'te, und daß ihre Mitglieder in dem im Naturstande bestehenden Selbstvertheidigungsrechte einigen Ersatz für die ihnen vom Staate versagte Rechtsgarantie suchten. Rotteck.

Justizverfassung, s. Organisation und Cabinetsjustiz.

Justizverweigerung; die Bedingungen ihres Eintrittes und die des Landes- und des Bundesschutzes gegen dieselbe. — I. Begriff. Unter Justizverweigerung versteht man jede rechtswidrige Verweigerung, Verzögerung oder Zerstörung des verfassungsmäßigen richterlichen Schutzes für bestrittenes oder verletztes Recht. Sie kann eine richterliche Justizverweigerung sein, das heißt von den Gerichten selbst und allein ausgehen. Ist dieses der Fall, so sind theils die Obergerichte, theils die Regierung und zunächst das Justizministerium um Schutz anzugehen. Letztere haben alsdann die Gerichte, ohne weitere Einmischung in die Sache selbst oder in den gesetzlichen Gang ihrer Verhandlung, anzuhalten, ihre verfassungsmäßige richterliche Schuldigkeit zu erfüllen und die richterliche Hülfe in der gesetzlichen Zeit und Art zu leisten. Sie haben sogenannte promotoriales und mandata de administranda justitia zu erlassen, und überhaupt auf verfassungsmäßigen Wegen, so weit es nöthig ist, mit Zuziehung der Stände und durch Gesetze und verfassungsmäßige Reformen der Gerichtsorganisation, für die ordnungsmäßige Leistung der Rechtshülfe von guten unabhängigen Gerichten zu sorgen. Hierzu können sie bei Verzögerung und Verweigerung der Justiz von Seiten der Gerichte durch Recurse der Betheiligten aufgefordert werden*).

*) Klüber, öffentliches Recht §. 373.

Bedeutender aber und schwieriger zu behandeln ist die Regierungsjustizverweigerung oder diejenige, welche von der Regierungsgewalt verschuldet wird. Sie kann theils darin bestehen, daß die Regierung, auf erhobene Beschwerde, jene Pflicht, die Gerichte zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht erfüllt; theils darin, daß sie selbst es verhindert, daß die Rechtsforderung von den Gerichten angenommen oder die Rechtshülfe in der gehörigen Zeit und Art mit richterlicher Unabhängigkeit geleistet, daß das Proceßverfahren ordnungsmäßig zu seinem Ende geführt, das richterliche Urtheil gesprochen und vollzogen wird. Es gehört also hierhin außer der Versagung der Hülfe gegen gerichtliche Justizverweigerung jede Verhinderung einer ordentlichen Leistung der richterlichen Hülfe, insbesondere aber jede mittelbare oder unmittelbare, verschleierte oder unverschleierte, jede auf einen einzelnen Fall beschränkte oder durch Verordnung allgemeiner ausgedehnte Cabinetsjustiz *). Von dieser letzteren wurde bereits oben vollständig gehandelt.

II. Wichtigkeit des Schutzes gegen alle Justizverweigerung. Bestimmungen des deutschen Bundes darüber. Es bedarf hier am Wenigsten weiterer Ausführung, daß unabhängiger Rechtsschutz die erste Forderung der Pflicht, der Ehre und der wahren Politik der Regierungen und Staaten, vor Allem der deutschen Regierungen, ist. Ein wahrer, dieses heißt ein unparteiischer, mithin der ordnungsmäßige unabhängige gerichtliche Rechtsschutz, ist die Grundbedingung aller Sicherheit der Regenten, wie der Bürger, er ist das heiligste Gut und die unentbehrlichste Grundlage der Staaten, er ist der erste und wichtigste Grund für die Begründung und Anerkennung der Regierungsgewalt, die Bedingung endlich der Verzichtleistung freier Menschen auf ihr allgemeinstes natürliches Recht, auf ihre eigene und gewaltsame Selbstvertheidigung und Selbsthülfe. Und diese letztere, jede List und Gewalt der Bürger und jede Revolution wird durch nichts in der Welt mehr herausgefordert als durch Justizverweigerung. Ihre und insbesondere aller Cabinetsjustiz Verhinderung bleibt daher auch die erste und heiligste Aufgabe aller Verfassungen, aller Regierungen und Ständeversammlungen. Es war daher gewiß eine wahre politische Weisheit, daß der deutsche Bund, obwohl er seiner völkerrechtlichen Natur und seinem Zwecke, also der Regel nach die Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten ausschließt, dennoch durch besondere Bestimmungen für unabhängige Rechtsverwaltung, für den Ausschluß aller Justizverweigerung und aller Cabinetsjustiz zu wirken suchte. Es war dieses eine Erinnerung an den schönsten Grundzug unseres früheren vaterländischen Rechtszustandes, an den ersten Grundgedanken der deut-

*) S. Klüber a. a. O. §. 169 und oben Bd. III. S. 178 ff.

schen Reichsverfassung; ja man kann sagen, es war ein politische Lebensinstinct des neuen deutschen Bundes.

Diese besonderen Bestimmungen aber sind für's Erste der Artikel XII der Bundesacte. Derselbe lautet folgendermaßen:

„Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volks„zahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen ver„wandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie we„nigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines oberst„Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo „schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden „jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, woferne nur die „Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 See„len ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter„einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts „zu vereinigen."

„Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Ge„richten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung „der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu „Abfassung des Endurtheils anzutragen."

Dieser Artikel steht an der Spitze aller der „besonderen Bestimmungen", durch welche, neben den „auf die Feststellung des" (völkerrechtlichen) „Bundes gerichteten Puncten", wenigstens in den allerwesentlichsten Hauptmomenten der nationale deutsche Rechtszustand verbürgt und dem Vereine der nationale Grundcharakter sollte gerettet werden*). Er ist, als die erste aller dieser besonderen Bestimmungen, selbst der Zusicherung der landständischen Verfassung vorangestellt. Durch diese Stellung und durch seinen Inhalt wollte in der That die Bundesacte jenen wesentlichsten Grundsatz des deutschen Reichs, sie wollte die verfassungsmäßige Feststellung der Unabhängigkeit und der Organisation tüchtiger Gerichte und den Ausschluß jeder Cabinetsjustiz heiligen. Zwar bei der großen Scheu gegen Aufnahme staatsrechtlicher Bestimmungen, welche dem deutschen Bunde, als einem seinem rechtlichen Grundcharakter und seinem Bundeszwecke nach völkerrechtlichen Vereine**), sehr natürlich war, unterwirft dieser Artikel nur die Länder unter 300,000 Seelen seiner ausdrücklichen beschränkenden Bestimmung und der zu seiner Erhaltung etwa nöthigen Einschreitung in die innern Verhältnisse souveräner Bundesstaaten. Er thut dieses, weil die Kleinheit dieser Staaten befürchten ließ, daß sie für sich allein nicht in dem Sinne der alten Reichsgesetzgebung und zum Ersatze der unabhängigen Reichsgerichte, deren Wiederherstellung man vergeblich versucht hatte, mit der gehörigen Anzahl tüchtiger unabhängiger Richter besetzte höchste Gerichte dritter Instanz bilden möchten. Deshalb zwingt er

*) S. hierüber oben Bd. V. S. 351.
**) S. vorige Note.

sich zur gemeinschaftlichen Bildung solcher Gerichte zu vereinigen.
ußerdem aber zwingt er sie auch noch neben diesen Gerichten zur
lligeren Sicherung unabhängiger Justiz, das für sie so wohlthätige,
Deutschen Reiche allgemein verfassungsmäßige Schutzrecht, das Recht
imlich zur Actenversendung*), den Parteien in der dritten In=
nz wenigstens frei zu lassen. Nur ein Wenigstes sollte auch
er der Bundeszwang den Unterthanen sichern. Das Mehrere wurde
ch hier, so wie bei Zusicherungen des freien Wegzugs und der Be=
tigung des Nachdrucks, von den einzelnen Regierungen gehofft und
nen freigelassen. Die größeren Staaten aber unterwirft des=
lb der Artikel keiner ausdrücklichen besonderen Beschränkung,
eil er bei ihnen von der Voraussetzung ausging, daß sie die allge=
eine deutsche Rechtspflicht der Vorsorge für unabhängige Justiz und
sbesondere auch für gehörig unabhängige tüchtige Gerichtshöfe der
itten Instanz von selbst nicht blos anerkennen, sondern auch aus=
hren würden. Diese Voraussetzung mußte der Artikel XII noth=
endig seiner Bestimmung zu Grunde legen, weil ja, nach der im
rtikel III derselben Bundesacte ausdrücklich garantirten Rechts=
leichheit für alle Bundesstaaten, für die kleineren keine anderen
echtsgrundsätze als gültig angenommen werden können, als für die
rößeren.

Eben deshalb nun konnte sich später auch die Bundesversamm=
ng und dann die Wiener Schlußacte, welche sich selbst an die
undesacte, als den ersten Grundvertrag des Bundes,
bunden erklären, ermächtigt halten, in Beziehung auf alle deutschen
Staaten die unabhängige Rechtsverwaltung in ihrer Durchführung
och unter ihren besonderen Schutz zu stellen. Es läßt sich dieses keines=
egs mit Klüber und Anderen aus dem allgemeinen Bundeszwecke
bleiten und rechtfertigen, indem dieser ja nach dem Obigen ein rein
ölkerrechtlicher ist. Vielmehr fließt diese Bestimmung aus dem dem Arti=
l XII zu Grunde liegenden, in ihm mittelbar anerkannten und ge=
eiligten allgemeinen Rechtsprincip einer völlig unabhängigen unpar=
iischen Rechtspflege. Die Bestimmung der Schlußacte aber ist
er Artikel XXIX. Er lautet folgendermaßen:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung
eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt
werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, unerwiesene und
nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu
beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechts=
pflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bun=
desregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu be=
wirken."

In Gemäßheit dieses Artikels und nach den dem ehemaligen
Reichsadel im Artikel XIV der Bundesacte besonders zugesicherten

*) S. oben diesen Artikel.

Rechten verfügt dann noch der Artikel LXIII der Schlußacte, obwohl auch die Streitigkeiten über diese Rechte natürlich an die Landesgerichte gewiesen sind, ausdrücklich:

„— so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen „und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem „Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte „ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung „vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie „die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken" *).

III. **Nähere Bedingungen des Eintritts einer Justizverweigerung und des Schutzes gegen dieselbe.** — Zur Beantwortung der hier nach dem natürlichen und dem positiven deutschen Staatsrechte sich ergebenden Fragen scheint nun fürs Erste so viel unbestreitbar, daß jede rechtliche Verfassung und auch die citirten Artikel des deutschen Bundes, so ferne nur von wahren Rechtssachen die Rede ist, gegen jede wirkliche Justizverweigerung in dem zuvor unter I. aufgestellten Umfange des Begriffs Schutz verbürgen.

Es folgt dieses rücksichtlich des Sinnes der Bundesbestimmungen schon aus dem historischen deutschen Staatsrechte, dessen Rechtsschutz hier offenbar der Bund dem Grundsatze nach erneuern wollte, und welches unbestreitbar alle und jede Justizverweigerung umfaßte **). In diesem Sinne gab auch das Bundespräsidium jene wiederholt durch alle Bundesgesandtschaften und die doppelten besonderen Instructionen ihrer Regierungen bestätigte Erklärung gegen Kurhessen, bei Gelegenheit des Recurses wegen Justizverweigerung von Seiten des Oekonomen Hoffmann. Diese ist um so merkwürdiger, da sie schon am 17. März 1817 gegeben wurde, also noch ehe die Schlußacte von 1820 die ausdrückliche Zusicherung des Bundesschutzes gegen Justizverweigerung gegeben hatte. Sie sagt unter Anderem: „Die Bundesversammlung wird, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke „der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten „Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst „bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute „der Völker von fremdem Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein

*) Die früheren allgemeinen Erklärungen der Bundesversammlung bei Klüber §. 169.

**) S. oben Bd. III. 176—185. und die Literatur bei Klüber a. a. O. §. 169.

„rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten „möge" *).

Es folgt jenes auch aus den allgemeinen Ausdrücken der Schlußacte, welche jede „Verweigerung und Hemmung der Justiz" oder „der gesetz- und verfassungsmäßigen Rechtshülfe" umfassen. Sowohl für das Wesen und den Begriff einer Justizverweigerung oder auch des Schutzes gegen Verweigerung der Rechtshülfe, wie für die rechtlichen und politischen Gründe der Bundesbestimmung stehen sich alle verschiedenen, oben unter I. angedeuteten Arten der Justizverweigerung völlig gleich. Es ist z. B. offenbar einerlei, ob der Regent den Gerichten verbietet, in einer Rechtssache die Klage anzunehmen, indem er sie etwa einseitig zu einer Administrativsache erklärt, oder ob er sie verhindert, dieselbe nach dem bisherigen verfassungsmäßig gültigen Rechte und Proceßgange zu verhandeln und zu entscheiden, oder ob er, wie der Herzog von Braunschweig gegen den Freiherrn von Sierstorpff, die Vollziehung des gültig gesprochenen Urtheils verhindert und dasselbe cassirt. Es ist einerlei, ob er dieses Alles durch bestimmte Beziehung auf einen besonderen Fall geradezu ausspricht, oder ob der Zweck durch allgemeinere rechts- und verfassungswidrige Verfügungen, Einrichtung von Cabinetsinstanzen oder durch Entscheidungen abhängiger Behörden und incompetenter Commissionen, oder auch durch Befehle der Rückwirkungen authentischer Interpretationen oder anderer neuer Gesetze erreicht werden soll**). Es wäre sogar noch verderblicher und empörender, durch solche schändliche Schleichwege die Würde selbst der Regierung und der Gesetzgebung noch mehr zu mißbrauchen und zu entehren, als durch die offenen Machtsprüche der Gewalt. Auch hat die Bundesversammlung stets ausdrücklich ihr Recht und ihre Pflicht anerkannt, ganz nach den Grundsätzen des alten deutschen Reichsrechts: „die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer nur durch eine verfassungsmäßige Gesetzgebung zu verändernden Organisation und der Rechtssprechung" zu schützen, sie insbesondere auch gegen jede Art der Cabinetsjustiz vermittelst verfassungswidriger Gesetze und Rückwirkungen, vermittelst der Administrativjustiz u. s. w. zu schützen***).

IV. Fortsetzung; insbesondere was ist Justizsache im juristischen Sinne oder im Sinne der Justizverweigerung? Schwieriger ist für's Zweite die Frage: welche Sachen denn als wahre Rechtssachen in dem Sinne anzusehen sind, daß

*) Siehe überhaupt die hierher gehörigen Bundeserklärungen bei Klüber, öffentl. Recht §. 217. 218 und 169.

**) Klüber §. 169.

***) S. Klüber §. 169. 217. 239. 366. 373. 391. 474. 535. 550 und oben Bd. III. S. 176 ff. Zu vergleichen sind insbesondere die provisorische Competenzbestimmung 1817 §. 223. Art. 4. n. 4. und der gebilligte Wangenheim'sche Vortrag in der Beilage 8 zum Prot. v. 5. Juni 1823 und das Prot. v. 29. März 1821 §. 88 und die Prot. v. 1818 §. 241. Bd. VI. S. 226. u. v. 1826 §. 75. Bd. XVIII. S. 159.

bei ihnen eine Justizverweigerung angenommen werden kann, ob und in wie weit auch Sachen des öffentlichen Rechts, Streitigkeiten über Verfassungs- und Administrationsverhältnisse? Hier müssen nun vor allen Dingen zwei Hauptfragen wohl unterschieden werden.

Die eine ist die im vorhergehenden Artikel untersuchte politische und legislative Frage: in wie weit es etwa, je nach den besonderen Culturzuständen und Verfassungen, politisch möglich und räthlich sei, durch die besondere positive Gesetzgebung die Rechtssachen den gewöhnlichen ordentlichen Gerichten zu entziehen oder zu belassen? Hier beläßt dann natürlich jener Artikel unbedingt alle Civil- und Criminalsachen der Verhandlung und Entscheidung der möglichst unabhängigen ordentlichen Gerichte, und eben so von anderen öffentlichen Rechtssachen, auch noch außer den Criminalprocessen, diejenigen, bei welchen sich diese Verhandlung und Entscheidung ihrer allgemeinen Natur oder den besonderen Verhältnissen nach wichtig, sichernd und zugleich leicht ausführbar zeigt. Für diese zieht er auch die ordentlichen unabhängigen Gerichte der französischen Erfindung einer sogenannten Administrativjustizinstanz vor. Auch für die Competenzconflicte zieht er natürlich die Entscheidung der Gerichte vor, so lange nicht eine völlig unabhängige besondere Gerichtsbehörde für sie gebildet ist. Der Kummer, der Verdruß und die Besorgniß über die jezige tägliche Minderung der ehrwürdigen früheren richterlichen Unabhängigkeit, wie sie ehemals durch die wahre Inamovibilität der Richter, durch ihre weniger willkürliche Anstellung und Beförderung, durch feste verfassungsmäßige Organisation der Gerichte, durch die ganz unabhängige Reichsjustiz, durch die reichsverfassungsmäßige allgemeine Freiheit der Actenversendung und durch die vergleichungsweise größere Oeffentlichkeit der richterlichen Verhandlungen geschützt wurde — dieser natürlichste patriotische Kummer und Verdruß bewirkt übrigens begreiflich in neueren Zeiten unwillkürlich oft bei Beantwortung jener Fragen manche fast gleichgültige oder geringschätzende Aeußerungen in Beziehung auf den Vorzug der Justizentscheidung, Aeußerungen, welche früher in unserem deutschen Vaterlande unerhört waren.

Die zweite Hauptfrage ist die in diesem gegenwärtigen Artikel zu behandelnde juristische und richterliche Frage: „welche Sachen gehören dem Rechte nach vor die Gerichte, entweder absolut nothwendig oder wenigstens nach dem Naturrechte, nach der allgemeinen Natur eines rechtlichen Zustandes, einer rechtlichen Verfassung, mithin nach der allgemeinen juristischen Vorausannahme, so daß sie im Zweifel als wahre Justizsachen von den Gerichten angenommen werden müssen, und daß jede Störung der unabhängigen richterlichen Verhandlung und Entscheidung derselben als Justizverweigerung anzusehen ist, bis und so weit etwa ausnahmsweise eine erwiesene und streng auszulegende verfassungsmäßig gültige besondere positive Einrichtung oder Bestimmung sie der Entscheidung der Gerichte entzieht?“

Zur Entscheidung dieser zweiten Hauptfrage nun führen die oben ›d. I. S. 11 ff. und die im Artikel „Cabinetsjustiz" aufgestellten auptgrundsätze:

1) Die Grundlage, die Grundbedingung und die Grundform jeder chtlichen oder freien Gesellschaft, also auch der Staaten, sobald nd so ferne sie rechtlich wurden, ist die Heiligkeit und der chtliche Schutz der Rechte aller Gesellschaftsglieder, der ursprünglichen so ie derjenigen, welche in den ebenfalls auf der rechtlichen Grundlage ruhenden, an die rechtlichen Grundformen gebundenen politischen Verhältissen erworben werden. Nur unter dieser Grundbedingung ürfen und mögen freie und gewissenhafte Männer, welche ja ihr echt zur Behauptung und Verwirklichung ihrer Würde, ihrer Ueberzugung und ihrer Bestimmung fordern und bedürfen, auf dessen Selbstvertheidigung verzichten und sich zum gemeinschaftlichen Staat erbinden und seiner Gewalt unterwerfen.

2) Der gerechte Schutz für ihre Rechte, dieses heißt aber, im alle der Rechtsstreitigkeit, die Entscheidung unparteilicher, von allen remden und politischen Interessen unabhängig, blos ach dem Recht richtender Dritten — dieses ist mithin das rste und heiligste grundvertragsmäßige Recht aller ürdigen freien Gesellschaftsglieder. So wie es die Grundbedingung meiner Entsagung auf Selbsthülfe zum Schutze meines heiligen Rechtskreises war, so bleibt dieses Recht der Selbsthülfe der erwacht in dem Maße, als der rechtliche Schutz nicht geleistet oder ls er ohne anderen verfassungsmäßigen Ersatz aufgehoben wird. Schon ie in allen Staaten gestattete Nothwehr und Selbsthülfe in Fällen des Wegfallens gerichtlicher Hülfe erkennt dieses älteste, natürlichste ller Rechte an. Mehr aber noch, als gesetzliche Rechtszugeständnisse oder Verbote, wirkt hier überall die unüberwindliche Natur der Dinge.

3) Dieses selbst noch dem eigentlichen Staate vorausgehende Recht auf unabhängigen richterlichen Schutz ist und bleibt eine besondere selbstständige Hauptaufgabe auch bei aller Organisation der Staatsgewalt. Es ist dabei gleichgültig, wie man diese Staatsgewalt betrachten wolle, entweder in atomistischer und synthetischer Zusammensetzung nach den verschiedenen Hauptbedürfnissen der Gesellschaft, oder auch nach analytischer Entwickelung ihrer Natur und ihrer verschiedenen selbstständigen Hauptfunctionen oder Gewaltsphären, oder auch endlich nach ihrer ursprünglichen und allmäligen historischen Entwickelung. Nach dieser letzteren bildet jene unparteiische schiedsrichterliche Vermittelung der Streithändel durch unparteiische Dritte, durch unparteiische Genossen, häufig unter Vorsitz auserwählter älterer, weiserer, angesehenerer Vorstände, den ersten Hauptbestandtheil für eine Staatseinigung und für Entstehung einer Staatsgewalt. Nur erst mit einer etwas vollkommneren Entwickelung des Organismus des Staatslebens bildet

sich hierneben auch eine selbstständige allgemeine gesetzgebende und eine allgemein regierende Function oder Gewalt aus. In dem Maße aber, wie sie sich, wie sich überhaupt der Organismus des Staatslebens vollkommener entwickelt, bildet sich auch jene ursprüngliche öffentliche Function und Gewalt, die richterliche, in ihrer Würde und Selbstständigkeit aus. Es ist dieses ganz ähnlich in der That, wie stets vollkommener in den stufenweise höheren thierischen Organisationen, am Vollkommensten endlich im Menschen die früher vermischten drei Hauptfunctionen der Ernährungs-, der Bewegungs-, der Nerventhätigkeit mit ihren Hauptorganen und deren Hauptsitzen in Bauch, Brust und Kopf selbstständig neben und aus einander treten und dennoch zugleich, stets neu vereinigt durch die gemeinschaftliche Lebenskraft, harmonisch zusammenwirken. Eben so treten in den vollkommeneren Staatsorganisationen immer selbstständiger aus einander und einigen sich wieder, unter Herrschaft der nationalen Staatsidee und Lebenskraft, die allgemeine Regierung, die Gesetzgebung und die Richtergewalt.

Darüber indessen, daß die für die gerechte richterliche Function wesentliche Unpartheilichkeit, noch mehr als der für sie nöthige juristische Kunstverstand, die selbstständige unabhängige Stellung von unparteiischen Dritten fordere, oder eine Richtergewalt frei von Vermischung mit der regierenden und gesetzgebenden Gewalt, frei von deren Einflüssen auf ihr Richten nach dem bestehenden Rechte — darüber ist, auch abgesehen von der theoretischen Begründung, wenigstens dem Resultate nach die civilisirte Welt einig.

Während immer mehr mit Bewußtsein alle vollkommeneren Staatsorganisationen, wie z. B. die von England, Frankreich, Holland, Schweden, vollends die von Amerika, die der neueren schweizerischen, der belgischen, spanischen, portugiesischen Verfassungen, jene drei Gewalten, ihre Selbstständigkeit und ihre organische Vermittelung zu ihrer Grundlage und Hauptaufgabe machen, wollen freilich einzelne neuere Theoretiker gerade die richterliche Function nicht als eine selbstständige dritte Gewalt anerkennen, sie, diese richterliche Gewalt, deren Name doch so alt ist, als die Geschichte civilisirter Staaten, welche selbst älter und vielleicht unentbehrlicher ist, als die regierende und gesetzgebende.

Sie wenden für's Erste ein: die Vollziehung richterlicher Urtheile gehöre der Regierung an, das richterliche Urtheil selbst aber sei lediglich, eben so wie die Lösung eines mathematischen Problems, eine Function der Urtheilskraft und etwa eines juristischen Kunstverstandes, kein Willensact. Allein es ist schon gegen die Natur der Sache und gegen alle geschichtliche Gerichtseinrichtung, alle Vollziehung gerichtlicher Anordnungen gänzlich von den Gerichten loszureißen. Will man aber auch dieses, so darf man dennoch blose logische und kunstverständige Urtheile von Nichtrichtern über einzelne Rechts-

reitigkeiten keineswegs mit den Entscheidungen der Gerichte
erwechseln. Nur die letzteren haben ja politische und juristi-
che Kraft und Gewalt. Sie haben dieselbe, weil diese Fun-
tion und Gewalt den Staatsgerichten als ein Theil der allge-
neinen Staatsgewalt zugetheilt ist. Sind denn etwa die Ur-
heile aller Menschen oder auch aller Juristen, etwa auch die Urtheile
iner juristischen Partei selbst oder die eines rechtsgelehrten Regenten
der seines Justizministeriums über einzelne Rechtsstreitigkeiten ge-
ichtliche Urtheile und von gleicher Gewalt? Die Ent-
heidungen aber des Gerichts: „der angeklagte Verletzer B. soll dem
erletzten A. Schadenersatz leisten", oder: „der Angeklagte soll als
huldlos anerkannt und sogleich in Freiheit gesetzt werden", oder: „er
oll ehrlos sein", oder: „er soll mit dem Schwerte vom Leben zum
ode gebracht werden" — diese Entscheidungen und Befehle haben so-
ar, wenn blos kunstverständige Urtheiler, wenn selbst die Regierung
nd die gesetzgebende Behörde im vorliegenden Falle das Entgegenge-
zte urtheilen, im rechtlichen Staate eine unwiderstehliche
ewalt. Die Regierung selbst und die Gesetzgebung darf sie nicht
ufheben, muß sie achten, und alle Bürger haben das Recht und die
flicht, nach ihnen zu handeln, zum Theil auch noch ohne eine beson-
ere Vollziehung etwa mit den Mitteln der Regierung. Sie werden
uch gesprochen mit dem wirksamen Willen und Interesse und
wecke, daß ihnen gemäß das Recht erhalten und herge-
ellt werde. Eben so gut, wie die richterliche Gewalt, könnte man
auch auf solche Art die gesetzgebende wegräsonniren. Man könnte
gen: der Vollzug der Gesetze sei Sache der Regierung, der Ausspruch
r gesetzlichen Regel aber nur eine Function der Urtheilskraft und des
gislativen Kunstverstandes, welche nur die höchsten Staatsgrundsätze
nd Staatszwecke auf die besonderen untergeordneten Kreise des staats-
sellschaftlichen Lebens zur Bildung der Regeln für sie richtig anwen-
ten. Hat man doch vollends die ganze Rechtsgesetzgebung und ge-
de die beste, die römische, eine juristische Rechenkunst genannt. Bei
m Gesetzgeber bilden, wie bei dem Richter — nur in etwas
rschiedenem Verhältnisse, die verfassungsmäßigen Grundsätze und
reits gültigen allgemeinen Gesetze — z. B. über die persönlichen,
er die Eigenthums-, über die Vertragsverhältnisse — die Obersätze.
nter diese werden vom Gesetzgeber zum Zwecke richtiger Schlußfol-
en auf neue allgemeine gesetzliche Regeln — als Untersätze —
e besonderen Rechtskreise über Dienst- oder Kaufverträge
ubsumirt. Von dem Richter dagegen werden unter jene Ober-
ätze zum Zwecke richtiger Schlußfolgen auf seine Richter-
prüche über individuelle bestrittene Dienst- oder Kaufverträge — als
ntersätze — diese individuellen Verträge subsumirt. Nicht minder
er hat auch selbst die Regierung unter die verfassungsmäßigen
türlichen und positiven Rechts- und politischen Grundsätze und Ge-
ze — als Obersätze — alle ihre besonderen Regierungs- und Verwal-

tungs= oder Vollziehungsverhältnisse — als Untersätze — zum Zwecke richtiger Schlußfolgen auf ihre Regierungsbeschlüsse zu subsumiren. Und die eigentliche Kraft und Wirksamkeit, die Gewalt liegt ja auch selbst bei der Regierung und ihren Beschlüssen, gerade wie bei denen der Gesetzgebung und der Gerichte, wesentlich darin, daß die Staatsverfassung diesen Behörden die ausschließliche Gewalt verlieh, diese ihre Beschlüsse Namens des Staates oder mit der Auctorität des verfassungsmäßigen Gesellschaftswillens zu erlassen, und daß deshalb die ganze Gesellschaft sich rechtlich durch sie gebunden hält, und Alle in ihren Kreisen sie vollziehen und vollziehen helfen. Die eigentliche Vollziehung, als letzte materielle Gewalt, liegt überall und wenigstens bei freien Völkern in den Bürgern, in ihrem Willen, in ihren Steuern und ihren Diensten. Alle politische Gewalt aber besteht in der einer bestimmten selbstständigen Hauptbehörde durch die Verfassung verliehenen Function zur Fassung gesellschaftlich gültiger Beschlüsse über die Hauptverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, über Gesetzgebungs-, über Regierungs=, über Richterverhältnisse. Hier beruht wohl jene Entgegensetzung von Gewalt der einen und von bloser Urtheilsfunction der anderen nur auf baaren Mißverständnissen und Verwechselungen, welche aber als sicher verderblich doch nicht länger die wichtigsten praktischen Lehren verwirren oder mißleiten sollten.

Die Gegner aber setzen der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt und der damit zusammenhängenden legitimen Herrschaft derselben in ihrem ganzen Gebiete für's Zweite auch noch die Besorgniß entgegen, dieselbe möge herabwürdigend und lähmend für die souveräne gesetzgebende und regierende Staatsgewalt wirken; und sodann für's Dritte endlich die Behauptung, man müsse der Regierung in Streitigkeiten über öffentliche Rechtsverhältnisse gleiche Fähigkeit und gleich guten Willen zur richtigen Entscheidung zutrauen wie den Gerichten. Hier sei auch die gerichtliche Entscheidung nicht so nöthig und wichtig. Gegen die Fehler der höchsten Gerichte habe man keine Hülfe, und die Regierungen würden die Gerichte noch abhängiger machen, wenn denselben die Entscheidung über öffentliche Rechte zuständen. Doch dieses Alles beseitigt meist schon ausführlich — und bis jetzt unwiderlegt — der Artikel „Cabinetsjustiz". Diejenigen Gegner, welche nicht etwa zugleich vollkommenen Absolutismus und Despotismus vertheidigen, widersprechen auch bei diesen Einwendungen beständig sich selbst. So wollen ja auch sie, daß die Gerichte, unabhängig und selbstständig organisirt, alle Civil= und Criminalprocesse und andere an sie verfassungsmäßig gewiesene wichtige öffentliche Rechtsfragen mit höchster Staatsauctorität oder souverän entscheiden, und daß die Regierung und die Gesetzgebung diese Entscheidungen als souveräne Entscheidungen zu achten haben. Wie aber, wenn es die Regierung nicht herabwürdigt und lähmt, wenn sie über

hr Vermögen, über ihre eigenen Domänen muß den Civilrichter entcheiden lassen, ja wenn sie bei eigener Verletzung durch Hochverrath ınd Majestätsbeleidigung, wenn sie bei Angriffen auf die ganze Staatsordnung nur durch den Ausspruch der Criminalgerichte die ffentliche Genugthuung und Sicherheit für die Zukunft muß bestimnen lassen — wie soll es sie denn nun auf einmal herabwürdigen und ähmen, wenn so, wie im deutschen Reiche, selbst gegen des Kaisers eheiligte Majestät, wenn so wie in Frankreich, in England und Amerika noch in anderen für sie meist weniger wichtigen Streitigkeiten ichterlicher Ausspruch gilt? Da sind wenigstens *Herr von Haller* ınd *das Berliner Wochenblatt* consequent, welche nach dem Obigen (Bd. III. S. 186.) ihre despotischen Regierungen, damit sie ıicht herabgewürdigt würden, zum eigenen Richter in ihren Angelegeneiten, vor Allem beim Hochverrath und bei angeblicher Majestätsbeeidigung, machen und alle unparteiische selbstständige Rechtspflege änzlich aufheben. Wie ferner, wenn die Regierungsbehörden, mit Hülfe etwa auch des Justizministers, niemals die nöthige selbstständige ınparteiliche Stellung und Kunstverständigkeit haben, um die unbedeuenden Privatstreitigkeiten zwischen fremden Privatpersonen zu entscheien und die Strafen von Dieben und Räubern zu bestimmen — wie ollen sie denn nun auf einmal die rechten, die besten *Richter in hren eigenen Sachen, in den öffentlichen Rechten*, in den Streitigkeiten über Verletzungen *durch ihre (und ihrer Organe igene) Maßregeln sein*? Am Unbedenklichsten sicher war noch ihr Richten in Privathändeln und so lange es keine öffentlichen gab, bei eren Entstehung eben alle Völker die Richtergewalt selbstständiger zu rganisiren für nothwendig fanden. Und will man wirklich sagen, die Rechte auf Freiheit, Ehre, Vermögen, Gesundheit, Leben und etwa uf den ganzen Gewerbs- und Nahrungsstand der Bürger und ihrer amilien seien, so fern sie durch verfassungswidrige Verordnungen und Regierungsmaßregeln, durch rechtsverletzende Finanz-, Polizei-, oder oll-, oder Militär-, oder Forstgewalt verletzt wurden, weniger werth, ls wenn sie ein Civil- oder Criminalproceß bedroht? Sind nicht ollends alle öffentlichen, alle Verfassungsrechte, z. B. die Staats- nd Gemeindebürgerrechte, dem edlen Bürger die werthvollsten Güter? Der Schutz unparteiischer Gerichte aber ist doch jedenfalls auch bei ller menschlichen Unvollkommenheit besser, als die Entscheidung *pareiischer*, ebenfalls menschlicher Behörde. Und wenn man gegen re Abhängigmachung von Seiten der Regierung, *statt durch verassungsmäßigere Organisation*, vielmehr nur dadurch soren will, daß man ihrem Schutze die wichtigsten öffentlichen Rechte tzieht, muß man ihnen dann nicht auch die Criminalprocesse, zumal ie politischen und die Klagen gegen den Fiscus und Anderes, entzieen? Oder haben etwa die *politischen* Schutzmittel unserer Rechte *isher* so wirksam und ausreichend sich bewiesen, daß wir das gute lte Recht des richterlichen Schutzes sorglos Preis geben dürften?

Sodann aber fürchten ja auch die Gegner keine Herabwürdigung und Lähmung der souveränen Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt, wenn diese beiden, eine jede in ihrem Kreise, mit höchster Gewalt ihre Beschlüsse fassen. Könnte ja doch möglicher Weise die Regierung durch ihre Rechte, alle Beamten anzustellen, die Armee zu befehligen, den Parlamentsbeschlüssen ihre Zustimmung zu verweigern, alle gesetzgeberische Absichten des Parlaments lähmen und dasselbe herabwürdigen. Dieses aber könnte nicht minder seinerseits durch die Verweigerung seiner Zustimmungen und Steuerbewilligungen die Regierung eben so lähmen und herabwürdigen. Dennoch aber ziehen selbst die Gegner mit allen würdigen Völkern und Regierungen die Schwierigkeiten und Gefahren der Freiheit und eines vernünftigen Gleichgewichts der Gewalten dem Verderben und der Schande einer despotischen Gewalt vor. Sie rechnen auch bei Collisionen mit Recht auf eine jedesmalige endliche freie Vereinigung der verschiedenen selbstständigen Gewalten durch die höchsten Ideen und Lebenskräfte des Vaterlandes und durch alle organischen Vereinigungsmittel der Verfassung. Die Gewalten gehen mit einander, sagt Montesquieu, weil sie allein gar nicht gehen können.

Dieses gilt aber ganz besonders auch von der richterlichen Gewalt. Diese ist vollends die ungefährlichste wegen der durch ihr Wesen gegebenen Beschränkung ihrer Thätigkeit auf die Entscheidung der einzelnen concreten Rechtsstreitigkeiten nur auf erhobene Klage des Verletzten und bei ihrem Mangel an aller materiellen Gewalt; ferner bei der Ernennung der Richter vom Regenten, bei ihrem Gebundensein an alle verfassungsmäßigen Gesetze, überhaupt bei ihrer Unterordnung unter die gewöhnlich mit der Regierung und der Gesetzgebungsbehörde verbundene allgemeine höchste Verfassungsgewalt und die verfassungsmäßige Reform bei etwaigen irgend bedenklichen eigenwilligen verfassungswidrigen Störungen durch richterliche Verkehrtheit. Wahrlich davon, daß für den Rechtsschutz ohnmächtige und abhängige Gerichte alle Verfassung und allen Rechtszustand, die Sicherheit des Eigenthums und den Wohlstand, die Blüthe und Kraft der Völker zerstörten, die Bürger in die Kerker oder in die Verbannung stießen oder ihr Blut in Strömen vergossen, davon spricht überall die alte und, leider! auch die neuere Staatengeschichte. Ueberall, wo Despotismus und Machiavellismus nach Herrschaft streben, da würdigten sie zuerst die Gerichte herab. Wo aber ist denn dagegen, vollends in einer gut organisirten freien Verfassung, jemals die selbstständige Gewalt der Gerichte wesentlich verderblich geworden? Etwa da, wo sie die freieste und kräftigste war und ist, in dem freien Norwegen und Schweden, in Holland und Belgien, in England und Frankreich und vollends da, wo sie, wie in unserem deutschen Reiche und in Nordamerika, völlig unabhängig über jede Rechtsbeschwerde, selbst über verfassungswidrige Gesetze und Regierungshandlungen richtete und noch richtet? War nicht die volle Unab-

hängigkeit und Ausdehnung des Rechtsschutzes der deutschen Reichs- und Landesgerichte in Verbindung mit den Actenversendungen an die ganz unabhängigen Schöffenstühle und Spruchcollegien in dem traurigen, durch Bürgerkriege verschuldeten Schiffbruche der Einheit und Freiheit des deutschen Reichs noch der glänzendste und wohlthätigste Punct? Leidet etwa heute Frankreich dadurch Noth, daß selbst neben einer besonderen Administrativjustizbehörde die ordentlichen Gerichte bei völliger Inamovibilität und Oeffentlichkeit noch in so manchen öffentlichen Rechtssachen entscheiden, die man bei uns den Gerichten entziehen will; z. B. bei der Expropriation für öffentliche Zwecke, bei Streitigkeiten über Personenrechtsverhältnisse, Vormundschaften u. s. w., ferner über verfassungsmäßige Wahlrechte und das Recht, Mitglied der Geschworenen zu werden, oder, wie vor einigen Jahren, über die höchste politische Frage, über den Belagerungszustand von Paris. Dort rettete der Cassationshof, indem er die im Belagerungszustande ausgesprochenen Todesurtheile wegen Verfassungswidrigkeit der Belagerungserklärung cassirte, das Leben vieler Bürger zugleich mit der Verfassung und wahrscheinlich auch das Königthum. Der Staatsstreich der Belagerungserklärung wurde alsbald zurückgenommen. Ja, würde es wohl wirklich gefährlich sein für Frankreich, wenn den ordentlichen Gerichten selbst die von dem despotischen Centralisationseifer Napoleon's dem Staatsrathe, als einer besonderen Administrativjustizinstanz, übergebenen öffentlichen Rechtssachen belassen würden? Ist's ja doch längst anerkannt, daß diese Centralisation die Verwaltung zugleich mit der Freiheit verdirbt, an die Stelle warmen heilsamen Gemeingeistes einen inhaltlosen politischen Oppositionsgeist erzieht und das Staatswohl und die Regierung gefährdet!

Wo sich freilich im Allgemeinen oder, nach unseren heutigen Verhältnissen und Verfassungen, eine wesentliche Störung der Regierung und Gesetzgebung durch die richterliche Entscheidung öffentlicher Rechtsstreitigkeiten oder ein heilsamer und genügender Ersatz des Schutzes der letzteren durch andere Verfassungsmittel nachweisen läßt, da möge dieser Ersatz eintreten. Aber man halte streng an dieser Bedingung, und niemals kann doch dieses im Allgemeinen das natürliche Rechtsprincip oder die allgemeine Regel und die rechtliche Präsumtion über die gerichtliche Zuständigkeit, kurz über Justizsachen und über Justizverweigerung umstürzen.

4) Aus unseren drei ersten Hauptsätzen ergibt sich nämlich zur Entscheidung unserer Frage von selbst die allgemeine Regel, welche in den im vorigen Artikel citirten Abhandlungen insbesondere Pfeiffer und Minnigerode — zwei wissenschaftlich und praktisch bewährte allgemein verehrte ausgezeichnete Juristen — ausführlich vertheidigen. Nach dieser Regel begründet im Zweifel, das heißt bis zur Nachweisung verfassungsmäßig gültiger Ausnahmen in dem bestimmten Staate, die von einem Rechtsmitgliede gehörig erbetene richterliche Hülfe gegen die angebliche verfassungswidrige Verletzung eines ihm verfassungsmä-

ßig zuständigen oder von ihm wohlerworbenen Rechts eine Justizsache. Es ist für den Begriff an sich einerlei, ob das verletzte und ob das verletzende Rechtssubject eine physische oder moralische, eine öffentliche oder eine Privatperson ist, ob sie das Recht auf den Grund privatrechtlicher oder öffentlicher Gesetze erwarben, ob es seiner Natur nach öffentliches oder Privatrecht ist, und ob es der Beklagte in öffentlicher Eigenschaft oder als Privatmann verletzte. Auch ändert es an dem Begriffe der Justizsache nichts, ob die Klage über die Rechtsverletzung mehr oder minder augenfällig unbegründet ist, ob der richterliche Ausspruch über sie bestehen müsse in einer schon wegen Mangels an einem rechtsgültigen Klagegrunde zu gebenden Abweisung, oder in einer erst nach Veranlassung gegenseitiger Verhandlung zu gebenden Entscheidung. Dieses selbst ist ja bei erhobener Klage eine wesentliche Aufgabe des richterlichen Urtheils. Wer aber dieses Urtheil zum Voraus dem Richter über ganze Classen von Beschwerden nehmen dürfte, der könnte beliebig wirkliche Rechte dem richterlichen Schutze entziehen. Haben die Gerichte hier nicht zu richten, so sind sie nicht mehr wahre, unabhängige Gerichte.

Von selbst aber ergeben sich schon nach der Natur und Begründung dieses Princips, und dann auch nach der allgemeinen Natur jeder geordneten Verfassung sehr wesentliche Beschränkungen für die so übermäßig gefürchtete allzu große Ausdehnung der richterlichen Processe.

1) Ausgeschlossen von gerichtlicher Wirksamkeit bleiben namentlich schon nach dem obigen Begriffe und übereinstimmend mit dem Rechtsgrundsatze: „wo kein Kläger ist, da ist kein Richter" alle Verletzungen, gegen welche nicht von Seiten des verletzten Berechtigten die Rechtshülfe gehörig nachgesucht wurde. Schon aus diesem Grunde war es eine für jede gute Verfassung tadelnswerthe Ueberschreitung der gerichtlichen Gewalt, wenn die alten französischen Parlamente eine wahrhaft ständische Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsgewalt durch ihre eigenmächtige Versagung der Einregistrirung der königlichen Ordonnanzen ausübten. Eine solche Usurpation war nur möglich und selbst heilsam in dem fehlerhaften historischen Zustande der französischen Monarchie, und nach dem ihrerseits die Könige die Verfassung und die ständischen Bewilligungen verdrängt hatten. Nur hier konnte der Versuch der Parlamente entstehen, auf ihren früheren historischen Zusammenhang mit den Ständen, mit den politischen Parlamenten, gestützt, ein Gegengewicht gegen die schrankenlose Willkür der Cabinetsordonnanzen zu bilden.

2) Eben so müssen die Gerichte selbst auch bei erhobenen Beschwerden wegen mangelnder Rechtsgründe in der Person der Kläger alle diejenigen Einzelnen abweisen, welche wegen angeblicher Verletzungen auftreten, die ihrem Wesen nach eine ganze moralische Person treffen, welche andere verfassungsmäßige Bevollmächtigte zur regelmäßigen Vertheidigung ihrer Rechte hatte. Schon deswegen sind der Regel nach ausgeschlossen alle

Klagen einzelner Bürger oder einzelner Corporationen über die Verletzungen gegen das ganze Volk, da, wo dasselbe durch seine Regierung repräsentirt, oder wo es gegen der Regierung Verletzungen durch repräsentative Stände vertreten werden soll. Freilich da, wo diese fehlen, wie seit der Auflösung der allein verfassungsmäßig gültigen Stände von 1833, da konnten und können Corporationen und Bürger für die ja auch ihnen zustehenden Verfassungsrechte den Schutz anrufen. Die deutsche Reichsverfassung kannte insbesondere auch das Mittel der Syndicate oder eines Zusammentretens der Bürger, um Jemanden zur Anstellung einer Klage, namentlich bei den Reichsgerichten, z. B. wegen verfassungswidriger Steuerausschreibungen, zu bevollmächtigen.

3) Wegen mangelnden Rechtsgrundes in der Sache aber müssen die Gerichte ohne Streitverhandlung abweisen alle Klagen gegen verfassungsmäßige Verfügungen. So müssen sie z. B. abweisen Beschwerden gegen Gesetze und Regierungsmaßregeln, welche einestheils äußerlich rechtlich als solche erscheinen, das heißt in der verfassungsmäßigen Gewaltsphäre der Gesetzgebung oder der Regierung, oder in Beziehung auf Verfassungsveränderungen in der Gewaltsphäre der dazu ermächtigten Verfassungsgewalten enthalten waren, und welche zugleich in den verfassungsmäßigen äußeren Formen erlassen wurden, und bei welchen dann noch anderentheils dem Inhalte nach die Verfassungsgrundsätze über die Schranken dieser Gewalten nicht überschritten wurden. Wenn so die Gesetzgebung nach dem ihr überlassenen rechtlichen und politischen Ermessen allgemeine Gesetze für die Zukunft erläßt, so findet natürlich keine Klage Statt, wenn etwa Jemand vermeint, er hätte bei diesem rechtlichen oder politischen Ermessen bessere Bestimmungen machen können, und die erlassenen würden ihm hinderlich oder schädlich werden. Allermeist, zumal da, wo die Factoren der Gesetzgebung auch die Gewalt der Verfassungsveränderung in denselben Formen wie die Gesetzgebung auszuüben haben, und wenn nicht, so wie in Amerika, bestimmte Rechte, dort z. B. die der Preßfreiheit, der Volksversammlung, der Glaubensfreiheit, ausdrücklich ihrer Aufhebung entzogen sind, wird dem Inhalte nach ein formell gültiges Gesetz nicht anzugreifen sein. Aber dem Richter auch das Recht zur Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit der Normen zu entziehen — dieses heißt allen Rechtszustand und die Verfassung der Willkür Preis geben und die Gerichte zu Organen dieser Willkür erniedrigen.

4) Wegen der nothwendigen Selbstständigkeit der drei Hauptfunctionen oder Gewalten können ihre persönlichen Repräsentanten nie persönlich verantwortlich gemacht und verklagt werden über die Art der Ausübung ihrer Functionen. So schon die Stände und die Richter nicht, vollends aber in gar keiner Weise, auch nicht einmal, wegen anderer äußerer Ver-

gehen, die persönliche Majestät des Regenten, was jedoch das deutsche Reichsrecht bekanntlich selbst für den Kaiser nicht anerkannte.

Das positive Verfassungsrecht der Staaten wird außerdem bei größerer Ausdehnung und Verwickelung der Staatsverhältnisse mehr oder minder, um Collisionen vorzubeugen, durch Ausnahmsbestimmungen zur Erledigung mancher Beschwerden den Schutz der ordentlichen Gerichte durch besondere Gerichte oder auch durch andere Verfassungsmittel ersetzen.

Dieses ist zunächst und am Allgemeinsten der Fall bei allen Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Regierung wegen Verletzung des öffentlichen Rechts. Hier entscheiden entweder besondere Gerichte, wie der Justiza in den altspanischen Verfassungen, oder wie das besondere Schiedsgericht der mecklenburgischen Verfassung, oder wie das allgemeine Bundesschiedsgericht für alle deutschen Staaten, oder auch, vermittelst der ständischen Anklagen der Beamten und Minister, die obersten Landesgerichte, wie in Baden, oder ein besonderer Staatsgerichtshof, wie in Würtemberg, oder das Oberhaus, wie in England und Frankreich. Außerdem gibt auch die Verfassung noch andere politische Schutzmittel, dem Regenten z. B. die Kammerauflösungen, den Ständen Vorstellungs- und Beschwerderechte, beiden die Mittel der Unterhandlung und des Gebrauchs ihrer Verwilligungs- und Verweigerungsrechte, endlich die Oeffentlichkeit und Freiheit der Presse und die Berufung auf die öffentliche Meinung und die Kraft eines gesunden kräftigen Nationalsinnes. Und welche unermeßliche Schutzmittel vollends englische, französische, amerikanische, belgische Verfassungen dem Volke für Vertheidigung seiner Verfassungsrechte geben, dieses ist bekannt. Im deutschen Reiche und in dem nordamerikanischen Staatenbunde entschieden und entscheiden auch über öffentliche Rechtsverletzungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Regierung und der Stände die ordentlichen Reichs- und Bundesgerichte. Einen genügenden Schutz jedenfalls muß die Verfassung sowohl der Regierung wie den Ständen und dem Volke begründen — sonst tritt entweder die Rechtlosigkeit und Verderblichkeit tyrannischer Gewalt oder die gewaltsame Selbsthülfe und zuletzt Beides ein. Je mehr aber dem gerichtlichen Schutze, wenn auch einem besonders organisirten, hier Raum gelassen ist, desto weniger nähert sich auch der Gebrauch anderer Verfassungsmittel der tyrannischen oder der revolutionären Gewalt, desto geschützter ist der Rechtszustand. Gut organisirte, mit inamoviblen Richtern besetzte Gerichtshöfe werden immer eine unparteiische Stellung zwischen den verschiedenen Gewalten und zwischen ihnen und den Bürgern einnehmen können.

Fernere Ausnahmen von der Rechtshülfe der ordentlichen Gerichte begründen die positiven Verfassungen in neuerer Zeit zum großen Theile bei Beschwerden der einzelnen Bürger und Corporationen wegen Verletzungen, nicht blos des allgemeinen öf-

entlichen Rechts, sondern auch wegen Verletzungen der
on ihnen persönlich erworbenen verfassungsmäßigen
ffentlichen Rechte. Gegen Verletzungen von Seiten der Regie-
ung oder der Stände glaubt man vorzüglich in Deutschland, seit der
espotischen Rheinbundesepoche meist nur durch Vorstellungen bei höhe-
n Verwaltungsstellen, seit der constitutionellen Zeit durch schon oben
ngedeutete verfassungsmäßige Schutzmittel, durch die Volkswahlrechte,
nd die Reverse und Petitionen bei den verschiedenen Administrativ-
llen und zuletzt bei dem Regenten und den Ständen genügend zu
ützen. Daß dieser Schutz sehr oft nicht schützt, und daß das
utsche Reich und der nordamerikanische Bund auch hier den Schutz
er ordentlichen Reichs- und Bundesgerichte begründeten und nöthig
ielten, dieses ist bekannt. So schützten z. B. die deutschen Reichs-
richte noch bis zur Auflösung des deutschen Reichs alle Bürger ge-
n verfassungswidrige Steuergesetze*), selbst noch gegen die eines Frie-
rich's des Großen, oder auch alle Beamten gegen willkürliche
ntlassung von ihrem Amte. So schützten sie noch kurz vor dieser
uflösung z. B. der Stadt Lahr ihre vorzügliche städtische Verfassung
egen einseitig von der Landesregierung verfügte Abänderungen und
erurtheilten diese zu vollständiger Zurücknahme derselben. Auch flossen
iese Reichsjustizgrundsätze keineswegs aus dem Gedanken einer Ober-
heit des Reichs über die Landesregenten. Diese hatten die Reichsge-
chte als ihre gemeinschaftlichen Gerichte eingesetzt, ernannten die Rich-
er, und selbst gegen des Kaisers Majestät, gegen das geheiligte Reichs-
berhaupt, galt der gerichtliche Rechtsschutz sogar bis zur persönlichen
Beurtheilung**) eben so wie gegen jeden Reichsfürsten, ohne für die
eheiligte Würde der Majestät des ersten Souveräns der Chri-
enheit herabwürdigend zu scheinen. Nein, es waren die-
s die alten ursprünglich deutschen Rechtsgrundsätze, wie sie von jeher
orzüglich in den alten Gau- und Provinz- und Reichsgerichten aus-
eübt wurden. Es war die Achtung gegen diese Grundsätze, wornach
ür die unentbehrliche moralische Grundlage aller Obrig-
eit die Heiligkeit des Rechts gehalten wurde. Ohne
iesen Gedanken ließe sich selbst noch das Bundesschiedsgericht und der
egen Justizverweigerung, so wie der in den Artikeln 53 und 63 zum
Schutze der im Bunde verbürgten deutschen Nationalrechte und beson-
eren Berechtigungen „allen Betheiligten" gegen den eigenen
Regenten gegebene Recurs an die Bundesgewalt mit der Souveräne-
it nicht vereinigen. Verletzt aber der Schutz eines öffentlichen Rechts
ie Würde nicht, so thut es auch der eines anderen nicht. In Ame-
ika hat auch die volleste Ausdehnung des gerichtlichen Schutzes
och keine Klagen veranlaßt. Und für ein Beispiel einer schädli-
en Einwirkung gleicher Ausdehnung von Seiten der deutschen Reichs-

*) S. oben „deutsches Staatsrecht" Bd. IV. S. 361. 380.
**) Oben Bd. IV. S. 363.

gerichte ließen sich leichtlich tausend Rechtsverletzungen seit der Aufhebung derselben nachweisen.

Am Allgemeinsten lassen mit Recht alle rechtlichen Verfassungen allen einzelnen und moralischen Personen den Schutz der ordentlichen Gerichte nicht blos für ihre dem Ursprunge nach privatrechtlichen, sondern auch für die aus öffentlichen Titeln erworbenen Privatrechte. So bleibt dieser Schutz für die Rechte der Persönlichkeit, der Freiheit, der Ehre und des Eigenthums der Bürger auch in dem Criminalprocesse, so den Beamten für ihre Besoldungs- und Pensionsrechte. Es ist sicher höchst mißtrauisch oder verächtlich gegen die Gerichte und Mißtrauen erweckend gegen die Gerechtigkeit der Absicht, es ist geringschätzend und gefährlich für die Rechte der Bürger, ihnen gegen die Verletzungen ihrer persönlichen und Vermögensrechte durch verfassungswidrige Administrativgewalt allen natürlichen gerichtlichen Schutz rauben zu wollen, den Schutz selbst in den wichtigeren Fällen und in der letzten Instanz, ja sogar die alten deutschen Klagen gegen den Fiscus bei den Reichs- und den Landesgerichten auf die Entschädigungen wegen solcher Verletzungen, wenn ihnen die höhere Administrativbehörde nicht abhalf und wenn etwa nach den positiven Gesetzen den Administrativverfügungen ihr Lauf gelassen werden mußte *). Selbst die Verweisung dieser Sachen an eine besondere Administrativjustiz ist nur dann zulässig, wenn diese Administrativrichter richterliche Inamobilität erhielten und so, ähnlich wie ein Gericht für Handelssachen, nur ein besonderes Sachgericht gebildet würde. Blose Recurse bei den gewöhnlichen Administrativstellen, die hier stets betheiligte und befangene Richter in eigener Sache, blos abhängige Organe der hier selbst betheiligten Regierungsgewalt bilden, schützen der Natur der Sache und aller Erfahrung nach niemals das Erste und Heiligste der Gesellschaft — den Rechtszustand der Bürger.

V. Die Wichtigkeit des wahren Rechtsprincips in Beziehung auf Justizsachen und auf Justizverweigerung. — Das Wichtigste ist es vor Allem, die moralische Macht der Grundsätze festzuhalten, mithin dem natürlichen Rechtsprincipe nach im Zweifel alle bestrittenen Rechte unter dem Schutze der unparteiischen Gerichte zu lassen, und nur bei dringender politischer Nothwendigkeit und gegen möglichsten anderweitigen Schutz einzelne, nie zu präsumirende und stets streng auszulegende Ausnahmen zuzulassen. Auch die Entscheidung, ob bei der besonderen Anrufung richterlicher Hülfe dieselbe zuständig, oder ob eine positive Ausnahme nachweisbar ist, die Entscheidung also über die sogenannten Competenzconflicte, bleibt natürlich hiernach im Zweifel und so lange den ordentlichen Gerichten, bis sie etwa durch verfassungsmäßige Ausnahmsbestim-

---

*) Klüber a. a. O. §. 474 u. 391. 550.

ung einer besonderen unabhängigen gerichtlichen Behörde zugewiesen rde. Ein anderes Princip aber für die Justizsachen und die Juverweigerung, als das aufgestellte, als das uralte des wohlerrbenen Rechts, ist nimmer und nimmer zu finden. Man hat so zeigen es alle bisherigen Untersuchungen dieses Gegenstandes — r zu wählen zwischen diesem wahren uralten Rechtsprincipe, oder ischen völliger Principlosigkeit bei der Entscheidung gerade r wichtigsten aller Rechtsfragen, bei der Vorfrage für allen htlichen Schutz.

Gibt man nun aber diesen heiligen Rechtsgrundsatz auf, acht man principlos allen Rechtsschutz, also das Recht selbst n der Politik abhängig, von schwankendem und wechselndem politien Ermessen und Belieben, läßt man durch dieses gerade die wichgsten Rechtssachen dem ordentlichen Rechtsschutze entziehen: dann t man nicht blos materiell den ganzen Rechtszustand durchlöchert, man t ihm auch seine Heiligkeit und moralische Lebenskraft in den Gemüthern der Menschen, in den Gefühlen der Rechtsgelehrten der Reierung, der Bürger geraubt. Man untergräbt alsdann das Rechtsefühl der Bürger und ihren höchsten patriotischen Stolz, den auf inen wahren Rechtszustand ihres Vaterlandes, man untergräbt die chtung der Juristen und der Richter gegen sich selbst, gegen ihren ohen und heiligen Beruf, die stärkste und edelste Triebfeder für dessen ürdige und glückliche Erfüllung. Sie sollen jetzt nur gut, nur unarteiisch und einsichtig genug sein zur Entscheidung über die unwichtieren Rechtssachen, nicht für die über die wichtigsten, über die öffentlichen Rechte. Ihr unparteiisches Urtheil soll nicht die Regel bilden, nicht en ganzen Rechtszustand bewachen, sondern nur die einzelnen, on politischem Belieben ihnen ausnahmsweise zugewiesenen Streitigkeiten, zuletzt etwa nur die Privathändel der Bürger unter einander schlichten. Es soll herabwürdigen, im Falle eines Rechtsstreites ihrem Rechtsausspruche huldigen zu müssen. Der Eine will sie als parteiisch gesinnt für den revolutionären Pöbel, der Andere als knechtisch befangen für die Regierungswillkür darstellen. Wahrlich weit mehr, als alle einzelnen materiellen politischen Störungen, wiegt dieser allgemeine moralische Nachtheil. Wenn irgend etwas, so bedarf, so wie zu Anfange der Pandekten die treffliche römische Jurisprudenz es fordert, das Recht einer heiligen Kirche, deren Priester, die Juristen, sie und ihre Satzungen lebendig erhalten und sie vor Entweihungen durch fremdartige Einmischungen bewahren. Das ist die höchste, die praktisch so folgenreiche Tüchtigkeit römischer Juristen und englischer Patrioten und Staatsmänner, daß sie stets, auch bei dem factischen Siege des Schlechten, doch, zur Rettung der Ehre des Vaterlandes, zur Milderung der bösen und als Lichtpuncte für bessere Zeiten, die moralische Macht der rechten Grundsätze bewahrten. Sie und nicht die materiellen Kräfte beherrschen die Welt, und zwar um so mehr, je mehr, so wie bei uns, die Civilisation steigt. Sie allein

haben dauernden unsterblichen Werth und segensreiches Wirken. Gewiß es war ein Grund und eine Folge und ein Beweis der größten Vortrefflichkeit der römischen Jurisprudenz, daß sie selbst noch in den gesunkensten Zeiten des Vaterlandes sogar den weltherrschenden Imperatoren die wiederholten achtungsvollen Erklärungen abgewann, daß auch diese selbst eben so wenig, wie einst die Volksversammlung und der Senat, mit Gültigkeit etwas Ungerechtes befehlen und „die ewigen unabänderlichen natürlichen Rechtsgrundsätze" aufheben und verletzen konnten, daß auch sogar sie, die sich Götter schelten ließen, laut das Recht als über aller Staatsgewalt stehend, als deren Quelle und unverletzliche Grundlage anerkannten und es ausdrücklich selbst heiligten: „rechtswidrige fürstliche Vorschriften sollten von keinem Richter befolgt werden" *); einen Rechtsgrundsatz, den besonders in Beziehung auf die Ungültigkeit aller Cabinetsjustiz die allgemeinen und besonderen deutschen Gesetze so oft wiederholen **). Wo sollen auch den Rechtsgrundsätzen, wo dem Vernunftrechte und den höchsten Rechtsgrundsätzen des Vaterlandes ihre Achtung und die Kraft bleiben, wenn sie keine selbstständige Organisation, keine eigene Macht haben, sich zu erhalten und zu schützen in dem wechselnden leidenschaftlichen parteisüchtigen politischen Getreibe der Menschen, wenn sie und dieser Schutz Preis gegeben werden einem principlosen schwankenden politischen Belieben, wenn sie untergeordnet werden den politischen Tagesinteressen administrativer politischer Behörden? Ihre Achtung und Heiligkeit muß sinken, wie die Achtung und der Glaube für eine Religion und eine religiöse Kirche verloren sind, sobald man ihre Satzungen den politischen Interessen, der politischen Willkür unterstellt. Sollen sie den Bürgern heilig bleiben, und dadurch die festeste sicherste Stütze so wie der Freiheit, so auch der Regierung selbst bilden, so muß auch diese sich ihrem parteilosen Ausspruche beugen.

Blickt doch, ihr kurzsichtigen Rathgeber der Könige, die ihr täglich die der Regierungswillkür unbequeme Unabhängigkeit und Ausdehnung des gerichtlichen Rechtsschutzes zu beschränken rathet — blickt, ihr allzu viel den politischen Formen vertrauenden Freiheitsfreunde, die auch ihr die ebenfalls der politischen Parlamentswillkür unbequeme Rechtsmacht der Gerichte Preis gebt — blickt auf das hochgehende, auf das bis in die innersten Tiefen aufgeregte Meer unserer heutigen Gesellschaft — was soll denn bei den ersten unvermeidlichen Stürmen der

---

*) Bekannt sind außer Justinian's Erklärungen im Titel de jure naturali die Erklärung der Kaiser Theodosius und Valentinian in C. 4. de legib.: „daß es würdig der Majestät sei, sich den Gesetzen unterworfen zu erklären, da auf der Achtung des Rechts auch die Regentengewalt beruhe, und da es größer sei, als Herrschergewalt, daß die fürstliche Regierung sich den Gesetzen unterordne und daß daher gleich einem Orakel heilig ihre Erklärung zu achten sei, über diese Grenze ihrer Gewalt"; und eben so jener Kaiser und des Kaisers Anastasius ausdrückliche Vorschriften: „daß ihre rechtswidrigen Befehle nicht zu achten seien." C. 6. si contra jus und C. 7. de precibus.

**) S. oben Bd. III. S. 176—182. S. auch Klüber a. a. O. 217. 371.

ützende Damm werden für die Throne und für die Freiheit, für un-
e ganze Civilisation, der Damm gegen Pöbelherrschaft und Militär-
spotismus — was, wenn es die heilige Macht des Rechts nicht ist?
o befestiget ihn denn und beugt euch selbst dem Rechte, damit auch
: Anderen es thun!

VI. Die Mittel zum Schutze gegen Justizverweige-
ng. Durch das Bisherige sind die Grundsätze festgestellt, nach welchen
jedem vorkommenden Falle eine Justizverweigerung oder Verzögerung
zunehmen ist. Das besondere Verfassungsrecht der einzelnen Staa-
ı muß die inneren Mittel an die Hand geben, wodurch diese wich-
iste aller Verfassungsverletzungen zu verhindern und aufzuheben ist.
er Artikel „Executionsordnung" aber lehrt, was der Bundes-
rsammlung zu thun obliegt, wenn an sie die Beschwerde einer Ver-
igerung und Verzögerung der Justiz gebracht wird, nachdem die in-
ren verfassungsmäßigen Mittel nicht zum Ziele führten. Bei Klüber
169 und oben in dem Artikel „Domänenkäufer" finden sich Nach-
hten über die bisher an die Bundesversammlung gebrachten Beschwer-
n und die dadurch herbeigeführten Bundesverhandlungen und ihre Re-
ltate. Möchten nie die allerdings schon in der Natur eines Bundes
uveräner Regierungen und noch mehr in den besonderen deutschen
erhältnissen begründeten Schwierigkeiten für einen wirksamen Schutz
r Unterthanen- oder der Volksrechte die wohlthätige Wirkung der ehren-
erthen bundesmäßigen Anerkennung und Verbürgung des wichtigsten
ler Verfassungsrechte, des Rechts der Bürger auf eine überall durch-
eifende unabhängige Justiz, hemmen und verkümmern!

Wenn jedes Volk, das sich selbst nicht aufgeben will, vor Allem
ine eigenthümlichen historischen Vorzüge heilig bewahren muß, so achte
deutschland stets seine altehrwürdigen Grundsätze über vollen rechtli-
en Schutz! C. Th. Welcker.

Hamburg.*) — Ein Ueberblick der äußeren Geschichte der
Stadt ordnet sich von selbst unter die folgenden Gesichtspuncte: 1) Ham-
urgs Verhältniß zur Hanse; 2) sein Verhältniß zum deutschen Reiche; 3)
ine wechselnden Schicksale von der Auflösung des Reichs bis zur Stiftung
es deutschen Bundes; 4) sein Verhältniß zum Bunde; 5) seine heutige
Bedeutung in der Handelswelt. — Ueber den ersten und den letzten Punct
ird Einiges in dem Artikel Hansa angeführt werden. Der zweite
Punct wird jetzt zu den Antiquitäten gezählt. Der Streit mit Holstein
ber die Reichsunmittelbarkeit Hamburgs hat, seit der Bundesacte, jede
raktische Bedeutung verloren. Dennoch darf dieser Streit, der, Jahr-
underte lang fortdauernd, zu den berühmtesten Rechtshändeln im Reiche
ehörte, hier nicht ganz unerwähnt bleiben. Die Erscheinungen, welche
erselbe in seinen umfangreichen Acten darbietet, sind für manche Seite
es öffentlichen Rechtszustandes im Reiche ungemein charakteristisch. Ein-
nal für die Kraftlosigkeit der feierlichsten Entscheidungen, wenn das In-

*) Den hier folgenden Artikel, welcher wegen zufälliger Hindernisse nicht in der
lphabetischen Ordnung eingereiht werden konnte, erlaubt sich die Redaction hier
achträglich anzufügen. Die Redact. des Staatslexikons.

teresse eines nicht unmächtigen Reichsstandes dabei betheiligt war. Seit 1460 war die Stadt zu Reichstagen berufen und zu Reichslasten verpflichtet; der Reichstag von 1510 erklärte sie in allweg für eine Reichsstadt und verwies die Krone Dänemark mit ihren Ansprüchen an das Kammergericht; im Jahre 1618 gab das Kammergericht den Spruch, es sei die Stadt „kaiserlicher Majestät und dem h. Reich ohne Mittel zuständig, unterworfen und verwandt"; und trotz diesem Urtheile, trotz dem wiederholten Bescheide (1630, 1643), daß die von dänischer Seite gesuchte Revision der Vollstreckung des Urtheils nicht hemmend in den Weg treten dürfe, konnte Hamburg nur erst 1768, nach anderweitiger Abfindung mit Dänemark, die wirkliche und ungestörte Ausübung von Sitz und Stimme am Reichstage erlangen. Eben so charakteristisch ist der ganze Hergang für die reichsstädtische Politik, die im Jahre 1603, unmittelbar nachdem der Kaiser bei Strafe der Reichsacht die Huldigung untersagt, eine sogenannte „Annehmung" des Erbherrn sich abdringen ließ, die nur in Worten und durch einen Revers, daß sie den Rechten des Reichs u. s. w. unnachtheilig sein sollte, von einer unbedingten Huldigung sich unterschied; die reichsstädtische Politik, die nach gefälltem Spruche des Kammergerichts versprach, dem Reichsfiscal in der Exemtionssache keine Assistenz und eventuell dem Hause Holstein die Huldigung in derselben Art wie bisher wiederum zu leisten; die 1672 vom Kaiser die Huldigung wieder bei Androhung der Reichsacht sich verbieten ließ, aber vom Hause Holstein fast noch ein Jahrhundert hindurch bei jeder Gelegenheit die Fortsetzung eines nichts weniger als erfreulichen status quo mit namhaften Opfern erkaufte. Freilich, der Reichsverband brachte auch wenig Freude und noch weniger Vortheil; die Handelsinteressen wurden auf dem Reichstage durchgängig nicht verstanden und oftmals, so schien es, fast absichtlich hintangesetzt; den Pflichten, den Bürden der Reichsstandschaft mußte die Stadt Genüge thun, der Vollgenuß der Rechte, wie viel oder wie wenig nun ihre Stimme hätte bedeuten mögen, blieb ihr versagt; und nicht unerklärlich wäre es, wenn, wenigstens auf Augenblicke, die Stimmung sie wieder beschlichen hätte, in welcher die Hamburger einst (1375) den „Roland" niederrissen, weil sie ihn für ein Zeichen des Reichsverbandes hielten. Mindestens mußte die Ueberzeugung immer allgemeiner werden, die schon Pufendorf-Monzambano aussprach, daß für die factische Unabhängigkeit Hamburgs weniger vom Reichsschutze zu hoffen sei, als von der Eifersucht anderer norddeutschen Potentaten, welche nimmermehr zugeben könnten, daß der König von Dänemark der Beute sich bemächtige. Was aber soll man von der Politik dieses königlichen Nachbars sagen? Sie verstand die inneren Parteiungen trefflich zu benutzen. Während vorzugsweise der Unpopulärste unter den Parteihäuptern in Wien Schutz und Auszeichnung fand, bot Dänemark den Männern des Volkes Protectorien, und mit ihnen trieb ein Unterhändler, der ihre Schwächen kannte und ihre Leidenschaft anfachte, ein gewissenloses Spiel, das sie endlich, weil die obsiegende Gegenpartei, als Richterin in der eigenen Sache, jeden Verdachtsgrund begierig aufgriff, auf die Folterbank und auf das Blutgerüst führte (Snitger und Jastram, 1686). Nicht allein durch Ränke, sondern auch durch

unverstellte Feindseligkeit und offene Gewalt suchte Dänemark sich der Stadt zu bemeistern, oder doch sie einzuschüchtern und für ihren Mangel an Fügsamkeit büßen zu lassen. Zweimal ward die Stadt belagert (1679 und 1686), mehrmals wurden Kriegsschiffe auf die Elbe gelegt, hamburgische Schiffe angehalten, unerhörte und den Reichsgesetzen nach streng verbotene Zölle begehrt. Viermal ward die Einstellung feindseliger Maßregeln durch große Geldsummen erkauft, und außer diesen Erpressungen ward noch durch zwei gezwungene Anleihen (1759 und 1762) das eigentliche Motiv jener fortdauernden Ansprüche, nachdem von Huldigung längst nicht mehr im Ernst die Rede gewesen, an den Tag gelegt. Diese Anleihen bahnten endlich den Weg zu einer Abkunft. Die Krone Dänemark ließ sich eine runde Million Thaler, die sie entlehnt hatte, schenken; die übrigen Mitglieder des Hauses Holstein ließen sich auf ähnliche Weise mit Geld abfinden; und dafür entschloß man sich, auf alle Ansprüche zu verzichten, dem vor gerade 150 Jahren ergangenen Spruche des Reichskammergerichts zu gehorsamen und Hamburg als freie Reichsstadt anzuerkennen. So ward durch den Gottorper Vertrag (1768) jede Schwierigkeit beseitigt, und nachdem man über die ihm nachzuweisende Stelle noch etwas verhandelt, nahm am 14. März 1770 der hamburgische Abgesandte seinen Platz auf der rheinischen Städtebank unmittelbar nach dem bremischen und übte am Reichstage die Stimme wirklich aus, von welcher die Publicisten nun einleuchtend erwiesen, daß sie keineswegs suspendirt, sondern nur ruhend gewesen, deshalb auch bei der Einführung jede Feierlichkeit verbeten ward. Noch einmal erneuerte sich der Nachklang der alten Verhältnisse durch die militärische Besatzung der Stadt oder, wie man wohlbedächtig unterschied, der Thore und Wälle durch die Dänen, im Jahre 1801. Wohlmeinende Schriften suchten die Stadt auf sehr humane Weise darüber zu belehren, „was sie zu ihrem besten Glücke thun müßte", aber der Augenblick war dänischen Prätensionen nicht günstig, und auch der Schutzbedürftige hätte wohl eher anderwärts Schutz suchen mögen. — Bei der Auflösung des Reichs nahm Hamburg den Namen einer „freien Hansestadt" an. Abgeordnete der drei Städte, die jetzt in dieser Benennung sich begegneten, traten in Lübeck zusammen, um Protectionsanträge, und namentlich die preußische Aufforderung zum Beitritte zu einer „nordischen Conföderation", einem Seitenstücke des Rheinbundes, in Berathung zu ziehen. Ihr ablehnendes Gutachten (15. October 1806) war kaum unterzeichnet, als die Kunde des Unglücks von Jena eintraf. Im November desselben Jahres, kurz nach dem Fall Lübecks, ward auch Hamburg von den Franzosen besetzt. Im December 1810 ward die Einverleibung mit Frankreich angekündigt. An wenig Orten hat der Abscheu gegen die Fremdherrschaft bis auf diesen Tag so lebhaft sich erhalten, wie in Hamburg. Kaum irgendwo war der Enthusiasmus so groß, als die Stunde der Befreiung erschien. Der 18. März, der Tag des Einzuges der Russen, ward nach einem Vierteljahrhunderte noch, im Jahre 1838, mit unaussprechlichem Jubel gefeiert. Die Bürgerschaft erklärte sich, als es galt, sich der deutschen Sache anzuschließen,

zu größeren Anstrengungen, zu entschiedenerem Handeln bereit, als der Senat geglaubt hatte, ihr ansinnen zu dürfen. Es waren die Tage der Opfer und der Hingebung. Namenlose Leiden sollten noch kommen, und der Kelch der Unterdrückung bis zur Hefe geleert werden, als die Stadt, von den Russen verlassen, dem Feind in die Hände fiel und den Schrecken einer feindlichen Besatzung und einer Belagerung zugleich in dem Winter, der nicht enden wollte, Preis gegeben war. Schwerlich hat die Raubsucht und die Rache der Feinde einem andern Staate im Verhältnisse so große pecuniäre Opfer erpreßt. Von 1806 bis 1814 haben die Franzosen in Hamburg an sich gerissen oder zerstört einen Werth von 130 Millionen Franken, inbegriffen die ehrlose Plünderung der Bank (November 1813), gegen welche die verwaltenden Bürger einen kräftigen Protest au nom de toute l'Europe commerçante einlegten. Am 5. Mai 1814 erschien endlich der Tagesbefehl, welcher die Räumung der Stadt durch die Franzosen und die Uebergabe an die Allürten ankündigte. Am 26. Mai hielt der Senat wieder zum ersten Mal eine Sitzung und trat am folgenden Tage mit einem von der Bürgerschaft gewählten Ausschusse von 20 Personen zur Ordnung der dringendsten Angelegenheiten zusammen. Am 31. Mai kehrte die Bürgerwehr, am 30. Juni die hanseatische Legion aus dem Felde heim. In drei Sitzungen der Comittee für die deutschen Angelegenheiten (16. Oct., 26. Oct. und 29. Oct. 1814) auf dem Wiener Congresse hielt Baiern sich berechtigt, die Anerkennung der Freiheit, für deren Wiedererkämpfung die Städte doch Gut und Blut eingesetzt, noch zurückzuhalten, worauf kräftige Erwiederungen von Seiten Oesterreichs und Preußens erfolgten, und namentlich daran erinnert ward, daß die Verzichtung des Kaisers auf die Reichskrone den Städten ihre alte Verfassung nicht habe entziehen können; auch daß Hamburg und die hanseatische Legion lange vor dem Beitritte Baierns, lange vor dem Rieder Vertrage den Verbündeten sich thätig angeschlossen. In der dritten Conferenz über die Feststellung des Bundes, am 29. Mai 1815, nahm zum ersten Male der hamburgische Bevollmächtigte seinen Platz ein. — Zufolge der Bundesacte participirt Hamburg mit Lübeck, Frankfurt und Bremen an der 17. Stimme in der engeren Versammlung und führt im Plenum, nach dem der Stimmenreihe auf dem Reichstage möglichst angepaßten Schema, die 69. (letzte) Stimme. Abwechselnd mit den drei anderen Städten pflegt Hamburg, je im 4. Jahre, den Bundestag durch einen Gesandten (einen Syndicus) zu beschicken. Das Contingent ist, unter Voraussetzung einer Bevölkerung von 129,800, auf 1298 Mann festgesetzt. Die Verhältnisse dieses der 2. Division des 10. Armeecorps zugezählten Contingents sind durch vier im Laufe des Jahres 1833 abgeschlossene, von der Bürgerschaft am 20. Febr. 1834 genehmigte Staatsverträge mit benachbarten Staaten, namentlich mit Oldenburg und den beiden Schwesterstädten, näher bestimmt. Zur Bundescanzleicasse zahlt Hamburg 500 fl., zur Bundesmatricularcasse, je bei verwilligten 30,000 fl., die Quote von 129 fl. 5 kr.

Was die hamburgische Verfassung anbelangt, so muß man

vor allen Dingen vor Augen halten, daß sie, so wie sie ist, nach und nach im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse mannigfaltiger Verhältnisse sich gebildet hat. Das Bedürfniß, die Erfahrung hat die Principien allmälig zum Bewußtsein gebracht und festgestellt; die Gewohnheit übte ihre den Gründen oft unzugängliche, selbst den Grundsätzen widerstrebende Macht; der Kampf der Parteien, ihr Beharren oder ihr Ermatten vertrat die Stelle der ausgleichenden Theorie. Von Reformen war niemals die Rede, wenn nicht erweisliche Mißbräuche oder unabweisbare Ansprüche vorlagen; viel weniger von einem Neubau des Ganzen nach philosophischem Plan oder technischem Systeme. Selbst die definitive Feststellung im Hauptrecesse von 1712, unter Dazwischenkunft einer durch langjährige Zerwürfnisse provocirten kaiserlichen Commission, war keineswegs eine ganz neue Gesetzgebung, sondern nur eine Vermittelung zwischen den Parteien. Dafür aber waren die Reformen, wenn sie eintraten, auch gründlich, wie der Gesammtwille sie verlangte, und die Vermittlung war nicht mehr noch weniger als eine Nothwendigkeit. Fragen wir die Geschichte, auch der monarchischen Staaten, so sind es nicht die schlechtesten Verfassungen, noch die durch Patente zu vernichtenden, die auf solchem Wege entstanden sind.

Die wesentlichen Momente in der Geschichte der Verfassung bis zum Hauptrecesse sind etwa die folgenden. Bereits im 13. Jahrhunderte erscheinen neben dem Rathe die „Wittigesten" bei der Erledigung ansehnlicher Staatssachen, z. B. bei der Abfassung des Stadtbuchs. Ein Zeugniß aus dem 14. erklärt die Genehmigung der Werkmeister für nothwendig zur Gültigkeit von Staatsacten. Drei Recesse aus dem 15. Jahrhunderte stellen sich dar als Verträge zwischen dem Rathe und den „gemeinen Bürgern." Es läßt sich nachweisen, daß ein Theil von denjenigen, die im Namen der Letzteren verhandelten, aus Kirchgeschworenen bestand. Der Antheil, der so frühe schon den Werkmeistern und den Kirchgeschworenen an bürgerlichen Angelegenheiten zukam, ist auch für die späteren Einrichtungen von Wichtigkeit geblieben. Ganz besonders entscheidend aber auf die Ausbildung des gesammten Staatsorganismus hat die Reformationsperiode gewirkt. Die Einigkeit unter den Bürgern war so groß, daß die Einführung der neuen Lehre kein weiteres Opfer forderte, als nur die Verweisung von fünf Pfaffen und die Entsetzung eines Bürgermeisters, welchen der Rath gegen den Verdacht der Bürger, der übrigens keineswegs allein seine religiösen Tendenzen traf, zu schützen nicht vermochte. Kein Wunder, wenn die Bürgergemeinde auf der kirchlichen Grundlage nun auch den einfachen Bau derjenigen Formen aufführte, deren sie zur geregelten Ausübung und zur Sicherung ihrer Rechte im Allgemeinen zu bedürfen glaubte; kein Wunder, wenn sie zu Verhandlungen mit dem Rathe (unter dem Vorbehalt ihrer Genehmhaltung) und zur Wahrnehmung der bürgerlichen Interessen überhaupt gerade diejenigen bevollmächtigte, welchen, als Vorstehern des „Gotteskastens," die Sorge für das Kirchen- und Armengut und für das im evangelischen Sinne zu ordnende Schulwesen anvertraut war. So ent-

standen die nachmals so genannten bürgerlichen Collegien, in jedem ihrer Züge eine unverkennbare und für den hamburgischen Staat die wichtigste Schöpfung des Reformationszeitalters. Solche Erscheinungen befremden uns nicht, wo sie vorübergehend sind; wenn in Zeiten politischer Aufregung die im Sinn einer Partei orthodoxe Ansicht über eine Zeitfrage, z. B. die Erklärung eines Candidaten über die Bankfrage bei den Wahlen zum Congresse, über die Emancipation der Katholiken oder die Kornbill bei Parlamentswahlen, mehr als jede persönliche Befähigung den Ausschlag gibt. Wenn aber im vorliegenden Fall es nicht um einen vorübergehenden Wahlact, sondern um die Feststellung eines bleibenden Staatsinstitutes sich handelte; wenn die hamburgische Verfassung vorzugsweise diejenigen, die (im Sinne der ältesten Kirche) als Diakonen fungiren, zugleich zu einem berathenden Ausschusse der Bürgerschaft bei allen Staatssachen beruft, so erklärt sich dieses leicht aus dem historischen Grunde des Herkommens. Hatte doch die Bürgergemeinde von Alters her, so weit unsere Kunde reicht, in der Weise ihre Rechte ausgeübt, daß die in einem Kirchspiel Angesessenen sich zusammenfanden, daß jedes Kirchspiel seine eigenen Verordneten oder Sprecher, und daß es sie mindestens zum einen Theil aus der Zahl der Kirchgeschworenen aufstellte. Hier fand man die Elemente einer organischen Verfassung vor; an diese knüpfte man leicht das Neue, was die Zeit erheischte. Doch nicht allein einen organisirenden Einfluß hat die Reformationsperiode geübt, sondern auch einen solchen, von dem es schien, daß er bald ein auflösender werden könnte. Die Bürger hatten so eben eingesehen, was ihre Einigkeit vermocht und daß der Rath (dem sie wohl noch mehr Neigung zum Widerstande, mehr Anhänglichkeit für die alte Lehre zutrauten, als er wirklich besaß) hatte nachgeben müssen. Sofort äußerte sich nun eine Tendenz, die während des nächsten Zeitraums von fast zweihundert Jahren bald mehr, bald minder lebhaft, oft nach längeren Pausen, in mannigfaltigen Erscheinungen, aber immer in dem Sinne sich wiederholt, daß die Bürgerschaft ausschließlich nur sich selbst die Hoheit der Stadt beilegt und vermöge dieser Eigenschaft in ihrer Gesammtheit sich über den Rath stellt. Bald sagt sie dieses mit dürren Worten, bald verlangt sie, daß Rathsmitglieder, welche ihr Amt nicht recht verwalten, öffentlich in der Gemeinde darum sollten zur Rede gestellt werden, bald begehrt sie die Entsetzung von Rathsmitgliedern, bald macht sie eine Art von Reservatrecht geltend, den Rath zu verändern und die Rathswahlen an sich zu ziehen, bald bestreitet sie dem Rathe die Befugniß, einem Bürgerbeschlusse seine Einwilligung zu versagen. Wer erkennt hier nicht, wenn gleich die uns geläufigen Ausdrücke nicht vorkommen, die Lehre von der dem Volk inwohnenden Souveränetät, von einer nur vom Volk anvertrauten Gewalt? Allen diesen Behauptungen aber setzt der Rath consequenten Widerspruch entgegen. Nur hin und wieder und nur so lange der Zwang dauert, läßt er sich die Anerkennung einer oder der anderen Behauptung abdringen. Unter den Zwangsmitteln war das beliebteste nicht Verweigerung der Abgaben,

sondern gänzliche Weigerung, irgend eine Proposition des Rathes anzuhören, und namentlich Vorenthaltung des dem Rathe zukommenden Ehrengehaltes (honorarium ist der technische Ausdruck). Der Rath ward auch wohl eine Zeit lang auf dem Rathhause eingesperrt. Die Maßregeln der Bürgerschaft hatten etwas desto mehr Unförmliches, da, wenigstens vor 1674, nicht einmal gesetzlich genau bestimmt war, welche Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechtes in den bürgerlichen Conventen gehören. Der Rath dagegen, auf welchen Grund widersprach er den Behauptungen der Bürgerschaft? Man muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nicht bis auf das andere Extrem ging. Der Rath hat sich selbst die alleinige Hoheit der Stadt nie beigelegt. Es ist ihm auch viel weniger darum zu thun gewesen, ohne die Bürger etwas Neues in's Werk zu richten, als vielmehr zu verhindern, daß die Bürger nicht ohne den Rath etwas Altes abstellten. Zur gültigen Gesetzgebung, behauptete er, gehöre die freie Einwilligung beider Theile, des Raths und der Bürgerschaft. Seltsam dabei, daß die Bürger immer die Einwilligung des Raths zu erzwingen suchten, als ob sie sich bewußt wären, daß diese wesentlich dazu gehöre, daß einseitige Bürgerschlüsse ohne den Consens des Raths keine verfassungsmäßige Geltung haben. Auffallend ist für den Kenner der früheren Verhältnisse ganz besonders die Behauptung der Bürger, daß sie berechtigt, historisch berechtigt seien, die Rathswahl zu verändern. Dieses ist so oft und auf solche Weise behauptet, daß man bald zu der Ueberzeugung gelangt, es sei in gutem Glauben gesprochen. Niemanden würde es befremden, wenn es sich zeigte, daß die Selbstergänzung des Raths eine spätere Einrichtung, und eine Wahl durch die Bürger die ursprüngliche gewesen. So war es in Holland; bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts ward der Rath durch die angesehenen Bürger jeder Stadt gewählt. Da übertrugen zuerst die Bürger von Amsterdam dem zur Zeit sitzenden Rathe die Selbstergänzung, und die anderen Städten folgten dem Beispiele. Aber in Hamburg ist durchaus keine historische Spur eines solchen Uebergangs, keine Spur einer Wahl durch die Bürger. Was den Ursprung seiner Gewalt anlangt, so widersprach der Rath standhaft, daß er sie von der Gemeinde habe; doch nahm er kein göttliches Recht in Anspruch, sondern pflegte zu sagen, er habe seine Gewalt vom Kaiser. Damit gedachte er auch der Verantwortung vor der Gemeinde zu entgehen. Schade nur, daß diese Ansicht niemals populär werden konnte; noch mehr Schade, daß man nicht einsah, wie eine Verantwortlichkeit vor competenten und unabhängigen Gerichten zu begründen, und wie wenig eine so zahlreiche und so wenig geordnete Versammlung, wie die Bürgerschaft, vollends als Partei, als Richterin in der eignen Sache, geeignet sei, jene Verantwortlichkeit geltend zu machen! Gar schlimm ward die Verwirrung, als auch der seit der Reformationszeit angeordnete bürgerliche Ausschuß es dahin brachte, das Vertrauen der Bürger zu verscherzen; als er sich in des Kaisers Namen eigens beloben, eine Specialprotection ertheilen ließ und sich soweit vergaß, anvertraute Gelder zu benutzen, um durch einseitige und ge-

heime Negotiation in Wien die Bestätigung des ihm günstigen Recesses (1674) unter Anfügung einer Pönalclausel auszuwirken. Nun waren die Anker gerissen, die eine geregelte Thätigkeit der bestehenden Behörden dem Staatswesen gewähren konnte; dem überwiegenden Einflusse Einzelner, der einbrechenden Fluth der Factionen war jeder Damm der gewohnten Formen gewichen. Nun erschallte von beiden Seiten das Wort Verrath; Verrath, wie die Einen schrieen, an den Celle'schen Hof oder, so seltsam es klingt, an den Wiener Hof; Verrath, wie die Anderen, die vorherrschende Faction im Rath, als sie temporär die Oberhand gewann, durch Folter und Henkerschwert darzuthun glaubte, Verrath an Dänemark. Unbefangene und mühsame Kritik findet Beweise genug von Gewaltanmaßung und Verblendung auf beiden Seiten; aber keine genügenden Beweise von solcher Absicht, die man Stadtverrath nennen könnte. Wohl aber ist's ein Wunder, daß inmitten solcher Zerwürfnisse die Stadt ihre vielfach bedrohte Unabhängigkeit nicht einbüßte. Man kann nur sagen: die Eifersucht der Mächte draußen und im Inneren der im letzten Augenblick erwachende Instinct der Selbsterhaltung haben das Unglück abgewendet. Denn so oft das Aeußerste drohte, aber auch nur dann, vernahm man den rettenden Ruf der Einigkeit. Rath und Bürger, hieß es dann, stehen ja „in einem Schiffe." — Auf die Reaction im Jahre 1686 folgte erst stumme Ergebung, dann heftigere Rückschläge von Seiten der Volkspartei; Unruhen, durch geistliche Streitigkeiten und eifernde Geistliche veranlaßt, kamen hinzu; es war hohe Zeit, daß eine kaiserliche Commission (1708) erschien, um zu vermitteln — ein Geschäft, zu welchem der Graf von Schönborn, der an der Spitze der Commission stand, mehr Geschick, oder größeren Ernst, oder besseres Glück mitbrachte, als ein Menschenalter vor ihm der Graf von Windischgrätz. Von allen Neuerungen, welche die Bürger in dem langen Kampfe dem widerstrebenden Rath abgenöthigt, erhielt sich nur eine einzige, diese aber auch ununterbrochen, in Kraft. Es war die, daß der Rath von der Verwaltung der öffentlichen Gelder gänzlich zurücktrat und dieselbe einem von der Bürgerschaft freigewählten Ausschusse von Bürgern überließ. Diese Einrichtung ist bereits 1563 getroffen worden, in einer Zeit, von welcher ein das Jahr zuvor verfaßter, in seinen Consequenzen und seiner ganzen Sprache dem Rathe höchst anstößiger Receß hinlänglich bezeugt, wie sehr damals die Bürgerpartei die Oberhand gehabt.

Der Hauptreceß vom 15. Octbr. 1712, mit den dazu gehörigen Beilagen, bildet noch heute die Grundlage der bürgerlichen Freiheit und Ordnung. Die fernere Geschichte der Verfassung beschränkt sich auf ergänzende Zusätze und zeitgemäße Abänderungen einzelner Bestimmungen. Merkwürdig ist's, daß nach der Befreiung im Jahre 1814, im Gegensatze zu dem, was in Bremen und Frankfurt vorging, in Hamburg keine Stimme für Abschaffung der alten und die Entwerfung einer ganz neuen Verfassung sich erhob. Auch die kühnsten Vorschläge, die theils in Schriften von patriotischen Bürgern, theils von der „Reorganisationscommission der Zwanziger" in ihrem nachmals sogenannten politischen

estamente entwickelt wurden, gingen nur von der Idee aus, nach Anmung der Erfahrung und der Zeitbedürfnisse Einzelnes umzugestalten, n dadurch dem Ganzen eine um so längere Dauer zu sichern. Viele r damals vorgeschlagenen Reformen sind im Laufe der letzten 25 Jahre ch und nach in's Leben getreten. Sie sind aber sämmtlich von der rt, daß ihre Erwähnung der Skizze der Verfassung sich leicht reihen wird, zu welcher wir jetzt übergehen.

I. Von der höchsten Gewalt. — Es ist der oberste Grunds der Verfassung, daß, in den Worten des Fundamentalgesetzes von 712, „das Kyrion, oder das höchste Recht und die Gewalt bei E. E. ath und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu und zummen, nicht aber bei einem oder anderm Theil privative bestehe." araus werden zwei Sätze abgeleitet, erstens: „daß, so lange Rath und ürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekomen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gülgen, weder E. E. Rath noch die Erbgesessene Bürgerschaft vernbdenden Schluß geachtet werden soll"; und zweitens, mit Bezug auf e dem Rath herkömmlich verbleibenden Gerechtsame (hinsichtlich der erwaltung, der Amtswürde und der Repräsentation der Staatshoheit ach Außen), das Reservat, „daß die regalia der ganzen Stadt zuehen, und E. E. Rath kraft dieser Reservation nichts privative, sonern mit der Erbgesessenen Bürgerschaft Alles und Jedes cumulative oder meinschaftlich besitze." Wenn dies Reservat mehr im Lichte einer Rechtstion erscheint, so ist dagegen jenes Princip von der entschiedensten raktischen Wichtigkeit für die Gesetzgebung.

II. Der Rath besteht aus 24 Personen, unter denen 13 Kaufute und 11 Rechtsgelehrte sind. (So hat die Praxis ausschließlich sich staltet. Der Wahlreceß verlangt nur, der Rath soll halb graduirt, halb aus der Bürgerschaft" besetzt, und unter den Bürgern sollen „stets inige sein, welche des Kauf- und Seehandels wohl kundig." Wenn uch eine Erweiterung dieser Praxis, nach dem Beispiele anderer Freiaaten, mit dem Buchstaben der Verfassung nicht unvereinbar ist, so äre doch bei den dem Senat obliegenden Functionen eine Verminerung der Zahl der Rechtsgelehrten eben so wenig wünschenswerth, als, n Bezug auf die eigenthümlichen Staatsinteressen, eine Verminderung er Zahl der Kaufleute.) An der Spitze des Raths stehen vier Bürgermeister, darunter 3 Rechtsgelehrte und ein Kaufmann. Vier Syndiker mit berathender Stimme im Senat vertreten gewissermaßen die Stelle er Staatsminister. Außerdem sind 4 Secretarien (darunter einer zuleich Archivar) dem Senat beigegeben. Die Wahl der Bürgermeister nd (so fern sie nicht etwa später zu Bürgermeistern gewählt werden) der Senatoren ist für die Lebensdauer des Gewählten. (Von der Verantvortlichkeit der Rathsmitglieder, von den Fällen, welche zu einer Remotion führen könnten, und von dem vorgeschriebenen Gerichtsverfahren iehe unten beim Justizwesen.) Der Rath ergänzt sich selbst. Theoreisch möchte diese Selbstergänzung in einem Freistaate schwer zu recht-

fertigen sein — fast eben so schwer, als in Einherrschaften mit Volksvertretung ein erbliches, oder gar ein von der Regierung ernanntes Oberhaus. Wenn eine republicanische Verfassung jetzt irgendwo neu begründet werden sollte, man würde schwerlich auf diese Einrichtung verfallen. Montesquieu meint, nichts würde geeigneter sein, Mißbräuche zu perpetuiren. Unter den Deutschen war es kein Geringerer, als der Freiherr vom Stein, der in seiner Eigenschaft als Chef des „obersten Verwaltungsdepartements" (1814) dem Frankfurter Verfassungsentwurfe die Bemerkung entgegensetzte, es sei nicht gut, daß der Senat sich selbst ergänze; mehr Achtung, Anhänglichkeit und Vertrauen bei der Bürgerschaft, folglich auch mehr Kraft und Wirksamkeit im Handeln, würd' es ihm gewähren, wenn seine Mitglieder von den Vertretern der Bürgerschaft erwählt würden. Von derselben Ansicht schien der Rath in Bremen auszugehen, als er 1815 unaufgefordert den Bürgern einen gewissen Antheil an den Rathswahlen einräumte, wie dieses auch bei der definitiven Ordnung der Constitution in Frankfurt 1826 geschehen ist. Es steht dahin, ob es ein sehr reeller Einfluß ist, welcher in diesen beiden freien Städten von der Bürgerschaft auf die Rathswahlen ausgeübt wird. Doch mag es immer auffallen, daß das Beispiel in Hamburg nicht nur keine Nachahmung gefunden, sondern nicht einmal den Ausdruck ähnlicher Wünsche von Seiten der Bürger veranlaßt hat. Aber man ist in Hamburg überall nicht gewohnt, an die Abänderung des Bestehenden zu denken, so lange nicht die Erfahrung unleugbare und große Uebelstände nachgewiesen hat. Nicht die Theorie, sondern die Erfahrung, nicht die denkbaren, sondern die wirklichen Folgen mag man daher auch hier in's Auge fassen, wenn es sich um die Vereinbarkeit der Selbstergänzung des Raths mit einer freien Verfassung handelt. Fürchtet man etwa eine starre Consequenz im Festhalten verjährter Einrichtungen? Diese Besorgniß wird widerlegt durch die Geschichte der letzten 25 Jahre; durch die zahlreichen, in fast jedem Zweige der Verwaltung eingetretenen Reformen, die ohne Ausnahme von der Initiative des Rathes beantragt waren; durch die fortschreitende Oeffentlichkeit in der Discussion innerer Angelegenheiten. Besorgt man eine das bürgerliche Gleichgewicht störende Uebermacht des Raths? Man wird finden, daß die verfassungsmäßige Beschränkung seiner Prärogativen einem solchen Uebergreifen vorbeugt; daß die Verwaltung der öffentlichen Gelder vom Rathe durchaus unabhängig ist; daß er keine auch nur vorübergehende Verfügung (Mandata pro nunc) erlassen, noch „einige Soldatesca, 20 oder 30 Mann," auscommandiren lassen kann, ohne Rücksprache mit dem ersten bürgerlichen Collegium. Oder besorgt man eine Familienaristokratie? Von einer solchen findet sich in den ältesten so wenig als in den jüngsten Zeiten irgend eine Spur. Von seinen Ditmarsen pflegte Niebuhr zu rühmen, daß niemals Leibeigene unter ihnen gewohnt. Ich denke, es ist kein geringerer Ruhm und für die Sache der Freiheit nicht weniger werth, daß wir sagen dürfen: wir haben niemals Patricier gehabt. Die Prätension der angeborenen Fähigkeit, die an-

gestammte Renitenz wider jede Verbesserung, der anererbte Widerwille gegen die Gleichheit, der auch mit der Freiheit sich nur halb verträgt — diese Dinge sind der hamburgischen Geschichte, selbst in den schlimmsten Zeiten, fremd geblieben. Aber freilich die Verhältnisse des hamburgischen Staates sind einer Erbaristokratie so ungünstig als möglich. Sie wurzelt bekanntlich im großen Grundbesitze, in den Latifundien. Die Wechselfälle des Handels, durch welchen jeder bedeutende Wohlstand in einem Staate von so beschränktem Gebiete bedingt ist, lassen sie nicht aufkommen. Daher denn auch das Ergebniß, wenn man die Fasten des hamburgischen Senats durchläuft. Von 1663 bis 1839, im Lauf von fünf Generationen, während deren der ganze Senat sich zehnmal erneuert hat, finden sich in der Liste von 254 Senatoren 17 Namen, welche mehr als zweimal, und 5, welche mehr als dreimal (4 viermal, 1 fünfmal) vorkommen. Damit ist nicht gesagt, daß verwandtschaftlichen Beziehungen in Hamburg aller Einfluß entzogen sei. Die Verfassung ist uns überall nicht bekannt, der dieses gelungen wäre. Doch sind die nächsten Verwandtschaftsgrade durch den Wahlreceß ausgeschlossen; eine ungebührliche Begünstigung würde sich rächen, indem die Wahl eines Unfähigen den Uebrigen überhäufte Beschäftigung und unausbleibliche Geringschätzung zuziehen müßte; und durch die Wahlart scheint geleistet zu sein, was nur durch ein Gesetz geschehen kann, um der Selbstergänzung ihre gehässige Seite zu nehmen. Vier Vorschlagsherren werden ausgelooset, deren Jeder einen Candidaten nennt; nachdem die im dritten Grade dem Candidaten Verwandten abgetreten, wird durch Zettel herumgestimmt, ob er auf die Liste gebracht werden soll oder nicht; sind auf diese Weise vier Candidaten ausgemittelt, so entscheidet unter den Vieren das Loos. Durch das Loos im ersten und dritten Stadium des Wahlactes ist dem Einflusse der Parteiungen vorgebeugt, durch die prüfende Abstimmung im zweiten ist dafür gesorgt, daß nicht ein dem Urtheile der Mehrzahl nach ungeeignetes Mitglied dem Loose dargeboten werde. Unter den combinirten Wahlformen möchte, wie die weiland venetianische Dogenwahl zu den abenteuerlichsten, so diese noch immer zu den zweckmäßigsten und verständigsten zu zählen sein. — Was die erforderlichen Qualificationen betrifft, so sagt das Stadtbuch: „in den Rath sollen jugendliche und bedarve Männer gekoren werden." Der Wahlreceß erläutert das letztere Prädicat durch „gottesfürchtige und redliche Leute", und beschränkt das erstere durch die Bestimmung: „es soll Niemand unter dreißig Jahren zu Rathe gezogen werden." Nicht wählbar ist, wer Vater oder Sohn oder Bruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn eines Rathmanns ist; auch nicht, wer in fremder Herren oder Fürsten Diensten steht, er beglaubige denn seine Entlassung aus solchem Verhältnisse. Durch die Gleichstellung der drei christlichen Confessionen (1814) ist die Beschränkung auf Lutheraner weggefallen; auch ist mit der Wahl von Reformirten der Anfang gemacht. Eingewanderte sind wahlfähig, ohne daß eine Zeitfrist festgesetzt wäre, während deren sie dem Staat angehört haben

müßten. An irgend einen Census ist die Wahlfähigkeit niemals geknüpft gewesen. Die Wahl muß angenommen werden, bei Verlust „der Stadt Wohnung," was ohne Zweifel so viel heißen soll, als bei Verlust des Bürgerrechts. Aehnliches findet sich bekanntlich in mehreren älteren Stadtverfassungen. Wiederholte Erfahrungen haben gezeigt, daß die Bestimmung keineswegs müßig ist. Resigniren kann ein Senator nur mit Einwilligung des Senats.

III. Die Bürgerschaft. — Die Souveränetät besteht, wie wir gesehen haben, bei dem Rath und der Bürgerschaft zusammen. Wer ist nun bürgerschaftsfähig? Wer ist zur Ausübung des activen Bürgerrechts, der Politeia im griechischen Sinne, zur Mitübung der Souveränetät, zur Theilnahme an der „höchsten Herrschaft" berechtigt? Die Bürgerschaft heißt: „die Erbgesessene." Dennoch ist die Erbgesessenheit (ein gewisses Maß des Grundbesitzes) nicht die einzige Grundlage der Berechtigung. Auch die Verwaltung gewisser durch Wahl zugetheilter öffentlicher Officien befähigt zum Besuche der Bürgerschaft und zur Ausübung der damit verbundnen Rechte. Mit einer nicht ganz zutreffenden Anwendung einer im früheren deutschen Staatsrechte sehr bekannten Distinction hat man die eine Classe Realisten genannt, die andere Personalisten. Das Motiv der gedoppelten Berechtigung ist jedenfalls einleuchtend. Der Grundbesitz (noch mehr als der Census im Allgemeinen) läßt ein besonderes Interesse am Staatswohle voraussetzen. Die Wahl zu bürgerlichen Ehrenämtern, zu gerichtlichen Functionen oder zu gewissen Graden in der Bürgerwehr ist ein Zeugniß öffentlichen Vertrauens; sie gibt die Präsumtion der Fähigkeit und Uebung im Wahrnehmen öffentlicher Interessen. Die näheren Bestimmungen sind folgende: Erbgesessenheit ist der Besitz von 1000 Thlr. Species freien Geldes in einem Grundstücke innerhalb der Stadt (d. i. das Grundstück muß, zufolge des letzten Kaufbriefes, 1000 Thlr. mehr Werth sein, als es mit fremdem Gelde beschwert ist), oder der Besitz von 2000 Thlrn. Species freien Geldes in einem Grundstück auf dem der Stadt ausschließlich (nicht gemeinschaftlich mit Lübeck) angehörenden Gebiete. Doch gibt es auch Hindernisse, welche diejenigen, die übrigens die obigen Bedingungen erfüllt haben, von der Bürgerschaft ausschließen. Das dem Hauptrecesse angefügte Reglement der Rath- und Bürgerconvente zählt deren sechs verschiedene auf. Davon ist das erste gänzlich und das letzte zum Theil beseitigt. Das Reglement verlangte nämlich das Lutherische Bekenntniß und zugleich, daß die im Gebiete Erbgesessenen auch in der Stadt Ringmauern, wenn gleich nicht mit eigenem Besitze, doch mit „eigenem Feuer und Herd" wohnhaft sein sollten. Seit 1814 sind auch in dieser Hinsicht die drei christlichen Confessionen gleichgestellt. (Ein Vorschlag des Raths zur Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden, wornach diese unter gewissen Modificationen zur Bürgerschaft zugelassen werden sollten, scheiterte 1814 an einem schwer zu vertilgenden Vorurtheile der Mehrzahl der Bürger.) Seit 1833 sind ferner die Bewohner der Vorstädte, die seit 1712 erst entstanden und in den letzten 25 Jahren sehr bedeutend geworden sind, falls sie

ie übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen, zum Besuche der Bürgerschaft erechtigt. Ausgeschlossen bleiben, ungeachtet sie erbgesessen sein oder gesessen sein mögen: 1) die in fremden Diensten stehen; 2) die in Diensten er Stadt oder des Raths stehen, und mit absonderlichen Eiden daher verhaftet sind, ohne Unterschied, ob sie ein Salarium genießen oder nicht, esgleichen „Bediente" bei Kirchen, Hospitälern und Schulen; 3) kundbare, von ihren Creditoren per concursum oder gar nicht entledigte Falliten, oder die wegen Unglücksfällen in Schulden vertieft und mit ihren Gläubigern accordirt; 4) Pfuscher oder sogenannte Bönhasen der „Aemter" Zünfte); 5) die nicht in der Stadt oder den Vorstädten mit eigenem Feuer nd Herde wohnhaft sind. Die Gründe dieser Bestimmungen liegen sehr nahe; im ersten Falle das getheilte Interesse und die getheilte Verpflichtung; im zweiten die abhängigere Stellung gegen die Behörden; im dritten gegen Individuen, wozu noch die besonderen Verhältnisse eines Handelsstaates kommen; im vierten die Aufrechthaltung der Zunftverfassung, uch nach Beseitigung der meisten Mißbräuche, denen sie früher unterlag; m fünften Fall der Umstand, daß die entfernter Wohnenden schwerlich von em Rechte des Erscheinens Gebrauch machen würden — ein Grund, der ermuthlich gerade so lange Stich halten wird, als die Betreffenden die Aufnahme nicht verlangen. — Dagegen sind zum Besuch der Bürgerschaft berechtigt, auch ohne Rücksicht auf Grundbesitz: 1) die Werkmeister der Aemter (erwählte und beeidigte Aelterleute der Zünfte) — ihr Recht ist uralt, war niemals bestritten, und ist von der Verfassung ausdrücklich bestätigt;) die Mitglieder der bürgerlichen Collegien und deren Adjuncten (s. unten);) die Kämmereibürger (Mitglieder der Verwaltungsbehörde der sämmtlichen Staatseinkünfte); 4) Oberstlieutenant, Majore und Capitäne der Bürgerwehr; 5) die Börsenalten und Mitglieder des Commercii (der Handelskammer) und die zuvor diese Ehrenämter verwaltet; 6) die Bankbürger; 7) sämmtliche Richter des Handels- und des Niedergerichts oder ie früher in dieser Function gestanden. — Nichts ist allgemeiner, als daß olitische Rechte, selbst solche, die man eifrig gesucht haben mag, und die nan um keinen Preis sich entreißen ließe, doch lässiger geübt werden. Die Präsenzgelder zur Zeit des Perikles, wie die von Danton für den Besuch er „Sectionen" eingeführten; die ungleiche Zahl der Erscheinenden in den ömischen Comitien, zumal in den ländlichen Tribus; die Einrichtung im Canton Schwyz, daß, wer längere Zeit aus der Landesgemeinde wegbleibt, ein Landesrecht einbüßt (vergleiche Spittler's Politik, 72); endlich die so häufig vorkommende Nichtausübung des Wahlrechts in den neueren Repräsentativstaaten mag zum Beweise dienen, daß solche Erscheinungen weder an ein Volk, noch an eine besondere Verfassung gebunden sind. So wird es denn auch nicht auffallen, daß man für nöthig gefunden hat, unter den Berechtigten eine Anzahl zur Theilnahme an der Bürgerversammlung ausdrücklich zu verpflichten. Die Verfassung hat dazu nicht die Erbgesessenen ausersehen, sondern die aus anderen Gründen Berechtigten; und auch diese nicht alle, sondern nur diejenigen, welche an den vorbereitenden Arbeiten der Gesetzgebung Theil nehmen, die Mitglieder der bürger-

lichen Collegien. Diese wenigstens, die den Gegenstand bereits kennen und in so fern zur Berathung vorzugsweise ausgerüstet sind, sollen nicht fehlen. Auffallen aber muß es, daß dieses Mittel der Verpflichtung von nicht weniger als 180 Personen nicht auszureichen schien, um die Vollzähligkeit einer Versammlung, zu welcher nicht mehr als 195 Anwesende erforderlich erklärt sind, zu sichern; daß in den Jahren 1713—1720 unter 133 angesetzten Versammlungen 105 unvollzählig und vergeblich gewesen; und daß man aus diesem Grunde endlich zu der Maßregel sich entschloß, noch 30 Personen mehr (6 aus jedem Kirchspiele) den bürgerlichen Collegien zu adjungiren und zum Besuche der Bürgerschaft zu verpflichten. Der Umstand, daß selbst diese Maßregel Anfangs nicht zu fruchten schien, daß in den nächsten 4 Jahren noch 24 unvollzählige Convente vorkamen, weis't auf den Grund hin, der auch in manchen anderen Erscheinungen jener Zeit sich verräth: nämlich eine schwer zu bekämpfende Abneigung der Bürger gegen die Theile des neuen Reglements der Convente, die man dem Einflusse der kaiserlichen Commission zuschrieb. Nach und nach, wie diese Abneigung der reiferen Erfahrung oder dem unbefangeneren Urtheile einer anderen Generation wich, verloren sich auch die Spuren jenes Uebels. Von 1727 bis 1756, in welchem Jahr der Fall zum letzten Male vorkam, waren noch 31 Versammlungen unvollzählig geblieben. — In Ursachen anderer Art wird man den Grund zu suchen haben, warum noch jetzt die Zahl der wirklich Erscheinenden in keinem Verhältnisse steht zu der Gesammtzahl aller Berechtigten. Wenn man vernimmt, daß ein zehnjähriger Durchschnitt in den Jahren 1821—1830 die Mittelzahl von 250 Anwesenden nachweis't, so ist dieses eine Thatsache, die Jeden, der sie vereinzelt und ohne Kenntniß der Verhältnisse betrachten wollte, an dem Vorhandensein alles constitutionellen Lebens in Hamburg irre machen müßte. In der That, es müßte sehr schlecht um den Staat bestellt sein, wenn nur Mangel an Theilnahme, Gleichgültigkeit gegen das Oeffentliche, zu Grunde liegen könnte. Dann müßte der Geist ganz entschwunden sein, der einst das „geheime Schoß," die dem Gewissen anheim gestellte Selbstbesteuerung jedes einzelnen Bürgers, zur Bewunderung ausländischer Staatsgelehrten (s. Adam Smith, Wealth of Nations, 4, 207.), möglich werden ließ. Aber es ist nicht an dem. Man wird schwerlich einen zweiten Staat finden, in welchem so viele und so mühevolle öffentliche Functionen von den Bürgern ohne Lohn irgend einer Art, ohne die Aussicht, auf einer größeren Bühne sich bemerkbar zu machen, oder außerhalb der Ringmauern auch nur genannt zu werden, mit bedeutenden Opfern (unter welchen dem Geschäftsmanne das Opfer seiner Zeit immer obenansteht) verwaltet werden. Wo diese Gesinnung in Vielen lebt, die doch nur für die Zeit ihrer Verwaltung aus der Mehrzahl hervor-, und nachher wieder in deren Reihen zurücktreten, da wird man der Mehrzahl selbst den Sinn und das Herz für das gemeine Wesen nicht ungeprüft absprechen wollen. Und bei der Prüfung wird man sich überzeugen, daß die Bürger, die nur selten von ihrem eigenen Rechte Gebrauch machen, von dem nicht ungegründeten Vertrauen ausgehen, es werde auch ohne ihre Mitwirkung die bürgerliche Ge-

rechtsame wahrgenommen werden. Wenn das Resultat der Verhandlungen, das auf dem Wege der Oeffentlichkeit zu ihrer Kunde kommt, ein solches wäre, daß Anträge des Senats in der Regel und ohne selbstständige Erwägung von Seiten der Bürgerschaft angenommen würden; oder wenn die Beschlüsse, die ohne ihre Mitwirkung zu Stande kommen, von nachtheiligen Folgen für bürgerliche Freiheit und öffentliches Wohl begleitet wären: dann würden sie nicht säumen, in ihrem eigenen Interesse ihre Stimme, wie sie vollkommen dazu berechtigt sind, am geeigneten Orte zu erheben und einer in ihrer Einsicht beschränkten oder in ihrem Willen unfreien Majorität das Gewicht vereinter Bestrebungen entgegenzusetzen. Nun aber von solchen Dingen nichts erfolgt, auch in einem Staate, der im Ganzen keine widerstreitenden Interessen in sich faßt, der Natur der Sache nach nicht leicht erfolgen kann, wird man das Wegbleiben jener Anderen zwar nicht loben, aber doch auch nicht als an und für sich verwerflich schelten wollen. Vielmehr wird man darin ein Zeichen mehr finden, daß der Staat von Parteiungen wenig berührt ist, weil eben die Interessen der Staatsbürger nicht in der Weise wie anderwärts (man denke an den Conflict von Handel und Fabriken, von Fabriken und Landbau) sich schroff gegenüberstehen. Wollte aber unruhiger Ehrgeiz Parteiungen schaffen, so würde er in den Formen der Bürgerversammlung, wie in dem Zuschnitt und den Verhältnissen des bürgerlichen Wesens überhaupt, auf gar mancherlei Hindernisse stoßen. Die Bürgerschaft beräth nicht in einer großen Versammlung, sondern nach Kirchspielen getheilt und gleichzeitig. Jeder geht hin als zu einem Geschäfte; in demselben Maße, wie das bündige Wort, das zur Sache ist, willkommen sein muß, würde Schönrednerei höchst unbequem und übel angebracht sein. Doch darf auch die Schattenseite dieser Einrichtungen nicht verschwiegen werden. Viele machen ohne Zweifel darum keinen Gebrauch von ihrem Rechte, weil die Anträge des Senats nicht vor der Versammlung zu ihrer Kunde gelangen, weil bloses, wenn auch zweimaliges Vorlesen motivirter und längerer, oder unerwarteter Anträge ihnen nicht genügt, um das Einzelne aufzufassen und das Ganze zu würdigen, und weil sie nicht unvorbereitet in wichtigen Dingen ein entscheidendes Stimmrecht ausüben wollen. Diesem sehr fühlbaren Mißstande vorzubeugen, gibt es nur ein Mittel, aber ein leichtes: daß nämlich (wie dieses mit Gesetzentwürfen bereits geschehen ist) in der Regel alle umfassenderen Anträge des Senats vorher publicirt oder mindestens zeitig zur amtlichen Kunde der zum Besuche der Bürgerschaft Berechtigten gebracht würden. Man hat es seit einer Reihe von Jahren durchaus zweckmäßig gefunden, die vorgängige öffentliche Discussion der wichtigeren Angelegenheiten zu begünstigen oder zu veranlassen, und ein Fortgehen auf diesem Wege wird sicherlich die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen fördern und die Zahl der Freiwilligen (das ist der Berechtigten, aber nicht Verpflichteten) in der Bürgerschaft mehren. Einiges hierher Gehörige wird besser in dem Abschnitte von der Gesetzgebung erörtert werden. Doch wird schon nach dem Gesagten es fast überflüssig sein, dem Miß-

verständnisse vorzubeugen, das etwa die Bürgerschaft mit einer Versammlung von Volksrepräsentanten verwechseln könnte. Jeder Berechtigte erscheint vielmehr aus eigenem Rechte, nicht mit irgend einer übertragenen Vollmacht, sondern als directer Theilhaber an der höchsten Gewalt.

IV. Die bürgerlichen Collegien. — Weniger überflüssig dürft' es sein, zu bemerken, daß auch diese keineswegs als Volksrepräsentanten zu betrachten sind. Ihre Wahlart eignet sie zu nichts weniger als dazu. Denn ein Collegium ergänzt das andere, das oberste ergänzt sich selbst. Aber ihre Bestimmung ist auch eine ganz andere. Für die bürgerliche Gesetzgebung geht ihre Vollmacht nicht weiter, als nur dahin, daß sie mit dem Rathe die vorbereitenden Unterhandlungen führen, nicht aber ohne die Bürgerschaft abschließen. In bürgerlichen Angelegenheiten geht die Mission der Collegien überhaupt dahin, über die Verfassung und die Vollziehung von Rath- und Bürgerschlüssen zu wachen. Die beiden ersten Collegien sind außerdem noch besonders verpflichtet, bei vorkommenden Mißbräuchen beim Senate die nöthigen Schritte zu thun, auch Beschwerden ihrer Mitbürger anzunehmen und zur verfassungsmäßigen Erledigung zu bringen. Das erste Collegium endlich hat das Präsidat und die Leitung der Verhandlungen in den Bürgerconventen. Dieses erste Collegium — das der Oberalten — besteht aus 15 Männern (aus jedem Kirchspiele 3); diese bilden in Verbindung mit 9 Männern aus jedem Kirchspiele das zweite Collegium, das der Sechsziger; die Sechsziger, zusammen mit ferneren Zwölfen aus jedem der fünf Kirchspiele, bilden das dritte, das Collegium der Hundertundachtziger. Wenn diese Collegien für den Zweck vorberathender Ausschüsse ziemlich zahlreich erscheinen, so muß man sich erinnern, daß ihre Einrichtung aus einer Zeit herrührt, wo den Verhandlungen keine Art von Oeffentlichkeit zur Seite stand, und wo es um so mehr Bedürfniß war, daß eine genügende Zahl von Bürgern von allen dem Convente vorzulegenden Angelegenheiten vorgängige, genauere Kenntniß erhielt. — Das zweite Collegium wählt die dem dritten adjungirten 30 Bürger (für jedes Kirchspiel 6), und ergänzt aus der Zahl dieser Adjuncten das dritte Collegium. Das erste Collegium ergänzt aus dem dritten wiederum das zweite, und ergänzt endlich aus dem zweiten Collegium sich selbst. Man sieht, die Verfassung hat ein Vorrücken gewollt, um denen, welchen die wichtigeren Functionen anvertraut sind, den Schatz allmälig erworbener Erfahrung zu sichern. Aber die Verfassung hat auch gewollt, daß immer der Tüchtigste, und nicht, daß immer nur der Aelteste gewählt werde. Sie hat ausdrücklich, schon im Jahre 1712, für nöthig gefunden, zu erklären, „weilen aus der Wahl schier eine Succession werden wollen, soll solches hinfüro abgeschafft sein." Und dennoch ist es so gekommen, daß, mit unglaublich wenigen Ausnahmen, immer der Aelteste, so fern nicht ein unübersteigliches Hinderniß im Wege steht, in die erledigte Stelle einrückt. Dieser Uebelstand ist sehr groß. Er hat zur Folge, daß die

wichtigsten Männer, die als solche in einer Reihe von früheren Verwaltungen sich bewährt haben, erst in vorgerückten Jahren in das erste Collegium eintreten, und dann nicht mehr leisten können, was sie im kräftigeren Mannesalter geleistet haben würden. Eine 125jährige Erfahrung läßt nicht erwarten, daß es werde anders werden, so lange nicht der gegenwärtige Wahlmodus abgeändert wird. Es ist dieses wohl die schwächste Seite der Verfassung, und das Bedürfniß ist von der öffentlichen Stimme unzweideutig genug anerkannt, um eine Reform zu motiviren. — Dem Collegium der Oberalten ist ein rechtsgelehrter Secretär (zugleich als Consulent) beigegeben, der auch als „Actuarius der Bürgerschaft" fungirt. Man hat diese Stelle mit Recht als eine der wichtigsten im Staate bezeichnet. — Wenn zu den Collegien bis jetzt noch keine Nichtlutheraner gezogen sind, so steht kein Princip im Wege, sondern nur der Umstand, daß ein Theil, eigentlich der frühere Thei ihrer Bestimmungen ein kirchlicher ist (daher auch die Sechsziger, in einem dem Sprachgebrauche des christlichen Alterthums verwandten Sinne, Diakonen heißen), und daß noch keine Einrichtung getroffen ist, um den Eintritt von Mitgliedern zu vermitteln, denen die Sorge für das Kirchliche nicht übertragen werden kann.

V. Von der Gesetzgebung. — Der Rath hat die Initiative. Er darf nichts proponiren, worüber er nicht zuvor mit den Collegien unterhandelt hat; er darf aber auch nichts zurückhalten, was die Collegien zum Vorschlage gebracht wünschen. Sollte der Rath sich dennoch weigern, einen von den Collegien angeregten Punct in seine Proposition aufzunehmen, so ist der präsidirende Oberalte nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, solchen Punct, als „Nebenproposition," der Bürgerschaft vorzutragen. Wenn es nun auch nicht anders als zweckmäßig zu nennen ist, daß weder die Bürgerschaft durch den Senat, noch dieser durch jene mit einem unvorhergesehenen Antrage überrascht werden kann; wenn ferner der Willkür des Senats die gänzliche Umgehung bürgerlicher Wünsche entzogen ist: so erscheint doch die vorgeschriebene Form für den Ausdruck der letzteren nur als ein spärlicher Ueberrest der von der Bürgerschaft früher ohne alle Beschränkung ausgeübten Initiative. Um diesen Rückschritt in der Modalität bürgerschaftlicher Befugnisse zu begreifen, muß man die eingerissenen Mißbräuche und ihre jede ersprießliche Verhandlung hemmenden Folgen aus den alten Protocollen selbst kennen gelernt haben. Der Senat übertreibt eben nicht, wenn er in seiner an die kaiserliche Commission (1708) gerichteten Beschwerdeschrift darüber sagt: „Das Jus proponendi ist dergestalt umgekehret worden, daß wir es für ein sonderbares Glück achten müssen, nicht allein, wenn wir zuweilen auch in Jahr und Tag nur einmal zur Proposition gelangen mögen, besondern auch, wenn wir auf von Anderen mit Ungebühr in die Bürgerschaft gebrachte Sachen und darüber genommene Resolutionen, wiewohl allemal fruchtlos, blos gehöret werden können; dahingegen öfters uns solches verweigert, deren Verlesung mit grausamem Geschreie inhibirt, keine Antwort als

allein unser Placet zugelassen, unsere Deputirte bald nicht admittirt, bald schimpflich zurückgewiesen, bald unsere aufgebrachte schriftliche Erklärung wieder zurückzunehmen genöthiget, bald als besetzt und arrestirt gehalten, bald durch Auslöschung der Lichter in Finsterniß gesetzet, bald sonsten gar indigne begegnet und tractiret worden." Wer die innere Geschichte jener Zeiten kennt, der weiß freilich auch, daß nicht ohne Verschuldung von seiner Seite der Senat in eine so betrübte Stellung zur Bürgerschaft nach und nach gelangt war. Aber es leuchtet doch ein, daß die kaiserliche Commission verpflichtet war, vor allen Dingen der Wiederkehr entschiedenen Unfugs vorzubeugen. Dieses veranlaßte denn eine Reihe von repressiven Maßregeln, die zum Theile nach dem Entwurfe der Commission noch weiter gingen, als der Senat selbst verlangt hatte, und worüber die im Namen der Bürgerschaft unterhandelnden Ausschüsse ihren Unwillen unzweideutig an den Tag legten. In den wirklich getroffenen, nach weitläufigen Unterhandlungen zum Abschlusse gebrachten Einrichtungen ging die repressive Tendenz ganz so weit, als es nur irgend mit dem obersten Grundsatze der dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehenden Souveränetät sich zu vertragen schien. Mit unwandelbarer Festhaltung dieses Princips war übrigens die leitende Idee, um jeden Preis der Erneuerung von Scenen der Aufregung und der Gewalt in der Bürgerversammlung erschwerende und beschränkende Formen entgegenzusetzen. Daher denn jene Beschränkung der bürgerschaftlichen Initiative und der Grundsatz, daß durchaus kein Gegenstand in die Bürgerschaft gebracht werden soll, der nicht zuvor in den Collegien berathen worden. Daher das ganze Verfahren in der Bürgerversammlung, so wie es im Wesentlichen noch heute besteht. Außer dem zur Zeit präsidirenden Oberalten soll Niemandem erlaubt sein, an die versammelte Bürgerschaft (ehe sie nach Kirchspielen sich absondert, oder wenn sie nach gefaßten Kirchspielsschlüssen wieder zusammentritt) zu reden. Die Anträge werden in jedem der fünf Kirchspielskammern gleichzeitig behandelt, ohne daß eine Kammer mit der anderen durch einzelne Mitglieder communiciren darf. Im Kirchspiele selbst soll bei der Umfrage und Votirung Jeder der Reihe nach seine Meinung und Stimme ablegen. Aus den verschiedenen Kirchspielschlüssen soll nachher (unter der Controle von mehreren rechtsgelehrten und anderen bezeichneten Bürgern aus jedem Kirchspiele und nach bestimmten Normen) der allgemeine Bürgerschluß formirt werden. Es ist nicht zu leugnen, die Verfassung hat nicht allein in der vollen Versammlung, sondern selbst in den Kirchspielen keine eigentliche Discussion, keine freie Debatte vor der Abstimmung gewollt. Zur Beurtheilung solcher Einrichtungen finden wir in den neueren Verfassungen keinen Maßstab. Wir müssen ihn im classischen Alterthume suchen. Hören wir Niebuhr in der römischen Geschichte (1, 503): „Die Freiheiten der Gemeinde, als Theil eines Zweiges der höchsten Gewalt, beschränkten sich darauf, daß, wenn der rechtliche Gang der Dinge nicht durch Gewalt oder List gestört ward, keine allgemeine Obrigkeit

und kein Gesetz gegen ihre entschiedene Verneinung aufgedrungen werden konnte. In ihrer Mitte konnte kein Antrag sich erheben, Niemand vortreten und über das Angetragene reden u. s. w." Und Dahlmann (Politik, 36) über die Centurienversammlung: „Jeder Antrag kam ihr vom Senate; nirgends eine rednerische Bewegung; es war eine stumme Volksversammlung, die der Centurien des Marsfeldes, nur zur Annahme oder Verwerfung befugt. Dennoch übte sie ein großes politisches Recht, das Nein, und es schien den Patriciern zu viel damit gethan." Nachher, bei den Comitien der nach Tribus versammelten Volksgemeinde, wirft Dahlmann die Frage auf, wie es gekommen, daß nicht geradezu reine Demokratie eintrat und durch sie Anarchie, sondern vielmehr die Staatsordnung lange Zeit eine ernste und hohe Haltung behielt. Er findet einen Hauptgrund in der Nachwirkung der alten Institutionen auf die öffentliche Sitte, fruchtbar für die Mäßigung und wohlthätige Stätigkeit der neuen. „Darum," fährt Dahlmann fort, „daß die römische Volksversammlung nie dahin gerieth, blos nach Köpfen stimmen zu wollen; darum, daß Anträge zu Beschlüssen oder Gesetzen nie aus der Volksversammlung hervorgingen, sondern von dem Senate ausgingen, oder den Consuln, oder den Volkstribunen." Das war die Verfassung, welche Cicero pries, und von der er beklagte, daß sie nicht mehr streng gehalten werde (Rede für den Flaccus, Cap. 7): „Jene unsere weisen und ehrwürdigen Vorfahren wollten durchaus keine aufgeregte Versammlung; Volks- oder Gemeinbeschlüsse sollten nicht in voller, zahlreicher Versammlung gefaßt, sondern in Tribus oder Centurien, nach bestimmten Eintheilungsgründen gesondert, sollte über den Antrag, dessen Motivirung zuvor vernommen, dessen Gegenstand geraume Zeit vorher bekannt war, durch Annahme oder Verwerfung entschieden werden." Laßt uns nun zusehen, wie die Sache der Erfahrung sich gestaltet hat, und ob die hamburgische Bürgerschaft auch nichts weiter ist, als eine „stumme Volksversammlung", die höchstens nur das (an und für sich auch nicht eben zu verachtende) Recht des Veto ausübt. Einmal, was das Verfahren in den Kirchspielen anlangt. Die Courtoisie räumt, seit alter Zeit, den rechtsgelehrten Erbgesessenen gleich nach den drei Oberalten des Kirchspiels die ersten Stimmen ein, so daß nicht leicht irgend eine Seite der Rathsproposition unerörtert bleiben wird, ehe die große Mehrzahl der Stimmenden an die Reihe kommt. Ferner steht kein Gesetz im Wege, und die Praxis begünstigt es eher, daß bei besonderen Materien Sachverständigen das Wort gegeben wird, bevor die Umstimmung beginnt, oder daß der, der bereits gestimmt hat, seine Stimme modificirt, wenn später zur Sprache gebrachte Gründe ihn dazu bewegen: so daß die wesentlichen Vortheile der Discussion nicht ganz von dem beobachteten Verfahren ausgeschlossen sind, viel weniger davon ausgeschlossen sein müssen. Zweitens ergibt die Ansicht der publicirten Verhandlungen, wie sehr häufig die Bürgerschaft keineswegs blos annimmt oder abschlägt, sondern vielmehr mit Modificationen oder Hinzufügung von Bedingun-

gen (Annexis) die Anträge des Senats sich aneignet. Dieses Recht ist niemals bestritten worden, kann auch auf keine Weise bestritten werden. Für einen Fall hat auch die Verfassung selbst dieses vorgesehen; wenn nämlich bei angesonnenen Abgaben die Mehrzahl der Kirchspiele einig ist, daß contribuirt werden soll, die einzelnen Kirchspiele aber von einander abweichende Contributionen verwilligt haben, so soll die geringste Contribution zu Grunde gelegt, „und für der ganzen Bürgerschaft Schluß geachtet werden." Einmal, natürlich ausnahmsweise, finden wir, daß die Bürgerschaft eine höhere Summe votirt hat, als worauf der Rath antrug. Es war am 20. März 1813; es galt der Vertheidigung der so eben wiedergewonnenen Freiheit und der Förderung der deutschen Sache. Auch finden sich Bürgerschlüsse, wie der vom 6. Juni 1814, wo der Senat die Prolongation der alten verschiedenartigen Zölle beantragte, die Bürgerschaft aber für eine gleichmäßige Abgabe von allen einkommenden und ausgehenden Waaren, mit Beseitigung aller, den Bürgern namentlich, früher zugestandenen Begünstigungen, sich entschied. Es versteht sich von selbst, daß zu jeder Modification und jedem Zusatze zum ursprünglichen Antrage der Consens des Raths erst erforderlich ist, ehe der Schluß, in seiner veränderten Gestalt, als Rath- und Bürgerschluß, Gesetzeskraft erlangt. Der Rath kann seinen Consens sogleich erklären; er kann sich weitere Verhandlungen vorbehalten und demnächst seinen früheren Antrag wiederholen, oder modificiren, oder sich der Ansicht der Bürgerschaft eventuell anschließen. Uns ist nicht ein einziger Fall bekannt, in welchem es dem Senate bei einer wesentlichen Differenz gelungen wäre, mit gänzlicher Beseitigung des Begehrens der Bürgerschaft seinen entgegenstehenden Antrag durchzusetzen. Es stehen auch dem Senate viel zu wenig Mittel zu Gebote, etwas der Art ernstlich zu versuchen; und es würde bedenklich sein, die Bürgerschaft zu veranlassen, daß sie ihrerseits nach Mitteln sich umsehe, um ihrer Ansicht Eingang zu verschaffen, da selbst innerhalb ihrer streng verfassungsmäßigen Befugnisse die wiederholte Ablehnung eines Antrages die factische Nothwendigkeit einer Modification desselben gewissermaßen von selbst herbeiführen würde. Aber die Hauptsache bleibt, daß für den Senat kaum ein Interesse denkbar ist, das ihn bestimmen könnte, auf einem Antrage, im entschiedenen Widerspruche mit der Bürgerschaft, zu beharren. Oder man weise die Fälle nach, in welchen die Interessen des Senats von denen der Bürgerschaft abweichen könnten. Gleich eine in anderen Staaten ergiebige Quelle von Differenzen ist im Voraus abgeschnitten, da die Abgaben jedes Mitglied des Raths nach demselben Verhältnisse treffen, wie jeden anderen Bürger; da auch von dem Ertrage der bedeutendsten Abgaben kein Mitglied des Raths mehr percipirt, als eben seinen festen und gesicherten Ehrengehalt; da auf die specielle Verwendung auch geringer Summen dem Rathe durchaus kein Einfluß zusteht, ohne die Zustimmung der mit der Finanzverwaltung beauftragten Bürger. Was endlich die Weigerung des Senats betrifft, bürgerliche Wünsche in seine

Proposition mit aufzunehmen, so ist der Fall und die dadurch veranlaßte Nebenproposition des präsidirenden Oberalten seit 1712, so weit uns bekannt, nur ein einziges Mal, im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts, eingetreten. Der Senat wird es auch immer im Interesse seiner eigenen Auctorität gerathener finden, zum Vortrage einer Sache selber die Hand zu bieten, als das Gehässige einer Weigerung auf sich zu nehmen und geschehen zu lassen, was er doch nicht verhindern kann. Die Anregung zeitgemäßer Reformen ist überhaupt, wie die Erfahrung lehrt, im Durchschnitte viel eher vom Senate zu erwarten, der sich aus der Zahl der jüngeren und rüstigeren Bürger ergänzt, als von dem ersten bürgerlichen Collegium, dessen Mitglieder sich schwerer von der gewohnten Bahn entfernen mögen, die sie in ehrenwerther Thätigkeit eine längere Reihe von Jahren gewandelt haben. — Indessen, der Fall ist denkbar, daß Rath und Bürgerschaft sich nicht einigen können; daß der Rath in seinem Gewissen es mit seiner Pflicht nicht vereinbar hält, einer bürgerlichen Resolution nachzugeben; daß beide Theile auf ihrer entgegenstehenden Ansicht beharren. Wie dann? Im 17. Jahrhunderte war die Bürgerschaft so weit gegangen, daß sie behauptete, der Rath müsse nachgeben; daß sie ein absolutes Veto nur sich selber, nicht aber dem Rathe beilegte, und dann, freilich inconsequent genug, den Consens des Rathes durch allerlei oben angedeutete, zum Theil sehr verwerfliche Mittel zu erzwingen suchte. Die Verfassung von 1712 erklärt sich sehr bestimmt gegen solche Theorie und Praxis, die allerdings mit dem ausgesprochenen Grundprincip des Hauptrecesses durchaus unvereinbar war. Indem sie sich so erklärte, übernahm die Verfassung zugleich die Verpflichtung, für die Art der Entscheidung in solchem Falle Sorge zu tragen, und den Staat nicht allein gegen die Wiederkehr tumultuarischer Scenen, sondern auch durch die Anordnung eines gesetzlichen Austrags gegen einen Stillstand der Geschäfte und ein unter Umständen vielleicht die Existenz bedrohendes Nichthandelnkönnen der Staatsgewalten zu schützen. Das Bedürfniß eines solchen Austrags war früher wohl empfunden und (im Windischgrätzischen Recesse, 1674) im Allgemeinen ausgesprochen worden; erfüllt ward es erst durch die 1712 angeordnete Entscheidungsdeputation. Es ist dieses einer der interessantesten Züge der Verfassung; interessant auch darum, weil in Hamburg diese Einrichtung so viel früher schon getroffen war, als in dem monarchischen Deutschland das Repräsentativsystem auf den Einfall gerieth, ernstliche Differenzen zwischen den Factoren der Gesetzgebung durch eine Art von Schiedsgericht (Mecklenburg 1817, Kurhessen und Sachsen 1831, Schiedsgericht des deutschen Bundes 1834) auszugleichen. Die Verfassung bezeichnet vor allen Dingen diejenigen Schritte, welche versucht und fruchtlos versucht sein müssen, ehe in einer Sache überall zu dem außerordentlichen Entscheidungsmittel geschritten werden darf. Der Rath hat ungesäumt die Bewegnisse, warum er in den Bürgerschluß einzustimmen Bedenken trage, dem Collegio der Sechsziger umständlich vorzustellen und in Ver-

bindung mit den Sechszigern auf Temperamente (das ist auf vermittelnde Vorschläge) bedacht zu sein. Mißlingt diese Vereinbarung, so wird der Versuch in Gemeinschaft mit den Hundertundachtzigern wiederholt. Bleibt auch diese Berathung erfolglos, so geht der unveränderte, wo möglich aber noch umfassender motivirte Antrag des Raths zum zweiten Male an die Bürgerschaft. Beharrt die Bürgerschaft auf ihrem vorigen Schlusse, und befindet oder erachtet der Rath, daß er, „ohne Hintansetzung der Stadt und deren Gemeinwesen Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens oder seiner Amtspflichten" nicht nachgeben könne, so soll für den vorliegenden Fall eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft erwählt werden, und zwar in folgender Weise. Die ganze Deputation soll sich nicht über 16 oder 20 Personen erstrecken, die Hälfte aus dem Rathe, die andere Hälfte aus der Bürgerschaft. Letztere wählt aus ihrer Mitte eine dreifache Anzahl (also 24 oder 30), unter denen namentlich Mitglieder der bürgerlichen Collegien sein sollen, und Rechtsgelehrte, falls die Bürgerschaft es wünscht, sein können. Aus dieser Anzahl werden 8 oder 10 ausgelooset und von Bürgerseiten deputirt. Der Rath wählt seine 8 oder 10 Deputirte blos durch's Loos. Wer „für sich oder die Seinigen" bei der streitigen Sache durch irgend ein besonderes Interesse betheiligt sein könnte, ist nicht wählbar. Die beiderseitigen Deputirten werden besonders beeidigt und unter Anderem auf lebenslängliches Schweigen über die einzelnen Abstimmungen verpflichtet. Ihre Vollmacht geht auf „der streitigen Puncte gänzliche Abhülfe und unwiderrufliche Entscheidung"; ihr Ausspruch soll „pro lege totius civitatis angenommen, steif gehalten und sofort exequiret werden." Sollte Gleichheit der Stimmen eintreten und bei wiederholter Umfrage bleiben, so werden aus der ganzen Deputation fünf Subdeputirte ausgelooset, deren Ausspruch nach einmaliger Conferenz und Umstimmung dieselbe Geltung haben soll, als wäre es der einstimmige Ausspruch der gesammten Deputation. — Ist dieses nun wirklich eine Dictatur, die, wie man auf den ersten Anschein argwohnen müßte, der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden kann? Beleuchten wir das Institut von verschiedenen Seiten. Einmal, nicht alle Angelegenheiten können an die Deputation gebracht werden. Ausgenommen sind 1) die Sachen, die überall nicht an die Bürgerschaft zu bringen sind, d. i. Sachen, die nicht zum Ressort der Gesetzgebung, sondern zu dem der Justiz gehören (dieses mit Bezug auf die früher von der Bürgerschaft in gewissen Fällen in Anspruch genommene richterliche Befugniß); 2) Sachen, die Rechte des Senats oder der Bürgerschaft, oder statum regiminis betreffend, also Verfassungssachen. Demnach verbleibt in Bezug auf diese dem Rathe wie der Bürgerschaft ein unbedingtes Veto, und nur durch ihre beiderseitige Einstimmung kann eine Abänderung der Verfassung zu Stande kommen. (Beiläufig gesagt, eine Committee des norwegischen Storthings von 1824, in ihrem Berichte über die beantragte Aufhebung des bekanntlich blos suspensiven königlichen Verneinungsrechts, sprach ihre Ansicht dahin aus: „daß keine

Veränderung in dem Grundgesetze ohne die gemeinschaftliche Zustimmung der constitutionellen Gewalten Statt finden könne, der König also im Besitze eines absoluten Veto sei, wenn es sich um Veränderungen im Grundgesetze handle." S. Steffens, d. norwegische Storthing im Jahre 1824). Zweitens, auch bei einem Dissens über andere, sich eignende Materien ist keineswegs vorgeschrieben, daß nach fruchtloser Erschöpfung der oben bezeichneten Mittel die Sache sofort an die Entscheidungsdeputation gebracht werden muß. Beide Theile können einig darüber sein, daß die Sache nicht dringend ist, und daß es vorerst beim Alten bleiben möge. Beide Theile können eine außerordentliche Deputation von Raths- und Bürgerschaftsmitgliedern belieben, welcher nicht die Entscheidung, sondern die Abfassung eines Gutachtens oder die Entwerfung vermittelnder Vorschläge committirt würde. Es würde gegen den Geist der Verfassung sein, ohne dringende Noth auf die Deputation zu provociren. Ist die außerordentliche Entscheidung ein Uebel, so hat die Verfassung nicht wollen können, daß sie jemals in Anwendung komme, außer in Fällen, wo sie als nothwendiges Uebel und als das letzte Mittel erscheint, einem noch größeren Uebel vorzubeugen. Provocirt der eine Theil auf die Deputation, so kann der andere darum noch nicht unbedingt verpflichtet sein, sofort zur Wahl zu schreiten. Vorstellungen bleiben immer vorbehalten; Vorstellungen sind Pflicht, sobald die Nothwendigkeit nicht klar zu Tage liegt. Beharrt aber der provocirende Theil auf seiner Ueberzeugung, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte, daß gehandelt werden müsse, so würde jedenfalls auf dem verweigernden Theile die Verantwortung für alle dem Staate aus der Weigerung entspringenden Folgen lasten. Eine directe Verletzung der Verfassung in der Weigerung an und für sich zu finden, nehmen wir Anstand, da die Zulässigkeit von Vorstellungen in der Verfassung zwar nicht erwähnt, aber in der Praxis anerkannt und in der Natur der Sache gegründet, und da nichts darüber bestimmt ist, daß etwa nach erfolgloser einmaliger Vorstellung sofort zur Wahl geschritten werden müsse. Wir nehmen also an, die Ueberzeugung der Nothwendigkeit müsse bei beiden Theilen vorhanden sein, um so mehr, da dem Senate so wenig als der Bürgerschaft irgend ein Zwangsmittel zu Gebote steht, um den anderen Theil zur Wahl zu bewegen. Es ist eine Gewissenssache, nach den Umständen zu beurtheilen; Jeder muß wissen, was er verantworten kann. Eine directe Verletzung der Verfassung würde nur dann eintreten, wenn der eine Theil den Versuch machte, mit Umgehung des Entscheidungsmittels seine Ansicht de facto durchzusetzen. Der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen Versuchs würde ohne Zweifel hinreichen, im letzten Augenblicke die Weigerung des anderen Theils zu entwaffnen. Drittens: was die Competenz der Deputation anlangt, so zeigt schon die Verpflichtung, binnen längstens vierzehn Tagen zu entscheiden, deutlich genug, daß es einfache und dringende Fragen sind, mit denen sie sich zu beschäftigen hat, daß an eigentliche umfassendere Arbeiten der Gesetzgebung dabei

nicht gedacht ist. Die Deputation ist zu „der streitigen Puncte gänzlicher Abhülfe" eingesetzt. Nichts verbietet dem Rathe und der Bürgerschaft, jede Rücksicht vielmehr räth beiden Theilen gleich dringend an, die streitigen Puncte so genau zu definiren, die Frage in so engen Grenzen einzuschließen, daß die Deputation, selbst wenn sie's wollte, nicht übergreifen kann. Viertens: was die so bestimmt ausgesprochene, so bedrohlich erscheinende Unwiderruflichkeit der Entscheidung betrifft, so wird Niemand behaupten, daß an eine Entscheidung für alle Folgezeit gedacht sei. Die Verfassung sagt: „sowohl Rath als Bürgerschaft sollen dabei acquiesciren, und weder einer= noch andererseits, sub quocunque praetextu, direct oder indirect, etwas weiter dagegen attentiret oder moviret werden." Sollten aber Rath und Bürgerschaft nach plötzlich eintretenden Umständen, oder in beiderseitiger Ueberzeugung begründeten Rücksichten auf das Staatswohl augenblicklich einig sein, daß es besser sei, die Verhandlungen auf's Neue aufzunehmen, so kann die Verfassung so wenig eine Gewalt, als die Vernunft einen Grund dafür auffinden würde, ihnen das Recht dazu streitig zu machen; nur jeder einseitige Versuch, die Entscheidung illusorisch zu machen oder ihre Vollstreckung aufzuhalten, kann und muß durch jene Bestimmung auf's Entschiedenste ausgeschlossen sein. Endlich, wenn das Institut, so wie es ist, einem der beiden Theile die Möglichkeit eines Uebergewichts gewährt, so scheint diese Möglichkeit zu Gunsten der Bürgerschaft sich zu stellen. Die Bürgerschaft wählt zuvörderst diejenigen, aus deren Zahl ihre Deputirten ausgelooset werden sollen. Die Majorität wird dafür zu sorgen wissen, daß solche, die mit der Majorität gestimmt haben, dem Loose dargeboten werden. Die Deputirten des Senats werden mit einem Male ausgelooset. Das Loos kann es fügen, daß auch solche deputirt werden, die etwa mit der Minorität im Senate, also im Sinne der Majorität der Bürgerschaft, gestimmt haben. Dieses Verhältniß wird besonders wichtig für den Fall einer Subdeputation. Um so auffallender ist es, daß nur der Rath es war, der hin und wieder auf die Deputation provocirt hat, während die Bürgerschaft mehrmals sich bemühte, ihm darzuthun, daß der Fall nach der Lage der Sache sich nicht dazu eigne, oder lieber modificirte Anträge erwartete, denen sie sich anschließen konnte, als daß sie dem ungewissen Ausgange einer geheimen und ungewöhnlichen Berathung ihre Sache anvertraut hätte. Seit 1712 ist nämlich im Ganzen sechsmal auf die Deputation provocirt worden, und nur einmal, im Jahre 1829, als die Bürgerschaft eine Herabsetzung des bereits sehr mäßigen Zolls dringend verlangte und die vom Senate angetragene provisorische Verlängerung der früheren Zollordnung auch für die kürzeste Frist beharrlich verweigerte, während der Senat aus finanziellen Gründen eine plötzliche Reduction für unthunlich hielt, nur dieses eine Mal ist es wirklich zur Wahl der Deputation gekommen. Ihr Ausspruch lautete (wie es scheint, im Einklange mit den oben entwickelten Ansichten) auf eine längstens viermonatliche Prolongation der bestehenden Zollordnung, „falls

durch einmüthigen Beschluß E. E. Raths und Erbgesessener Bürgerschaft bis dahin nicht ein Anderes beliebt werden sollte"; und wirklich war auch vor dem Ablaufe dieser Frist bereits eine den Wünschen der Bürgerschaft entsprechende Reduction durch einmüthigen Beschluß in's Leben getreten, und anderweitige Deckung des voraussichtlichen Ausfalls der Staatseinnahmen gemeinsam ausgemittelt. Die Kritik dieses Falls gehört nicht hierher. Indessen mag erwähnt werden, daß ein Kenner der Verfassung die Ansicht öffentlich ausgesprochen hat: unter allen Fällen, in welchen die Provocation Statt gefunden, sei nur ein einziger gewesen, der Fall von 1801, als Hamburg durch die Dänen bedroht war, auf welchen, nach der Lage der Sache, strenggenommen die Absicht des Gesetzes ihre volle Anwendung gefunden habe. Wenn darüber die Ansichten getheilt sein mögen, so wird dagegen die Anwendbarkeit des vom deutschen Bunde für gewisse Fälle angeordneten Schiedsgerichts auf hamburgische Verhältnisse von Keinem, dem die letzteren nicht ganz fremd sind, behauptet werden. Es wäre Verrath an der Verfassung, den Senat mit dem Staatsoberhaupte, die Bürgerschaft mit Landständen, im Sinne des „monarchischen Princips", auf gleiche Linie stellen zu wollen. Aber auch die „analoge Anwendung", wie der Artikel 11 der Beschlüsse vom 30. October 1834 sich vorsichtig ausdrückt, des Schiedsgerichtes auf die inneren Verhältnisse der freien Städte wird in Hamburg, so lange die Verfassung besteht, nicht Statt finden können. Der Artikel 1 jener Beschlüsse läßt das Schiedsgericht nicht eher eintreten, als bis „alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zur genügenden Beseitigung der Irrungen ohne Erfolg eingeschlagen worden sind." Das verfassungsmäßige Mittel der Entscheidungsdeputation aber kann nicht ohne Erfolg bleiben, und der Ausspruch derselben muß sofort vollstreckt werden, so daß jede fernere Procedur nicht allein überflüssig, sondern unbedingt verfassungswidrig, und eben damit unvereinbar sein würde mit der Tendenz jener Beschlüsse selbst, die der Präsidialvortrag vom 30. October 1834 unter Anderem als abzielend auf die Bewahrung der „rechtmäßigen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten" bezeichnete. Es ist dieses die natürliche Folge davon, daß Hamburg seit langer Zeit ein Institut besitzt, das den meisten, zumal den monarchischen deutschen Verfassungen bisher gefehlt hat. — Vielleicht wird hier der Ort sein, die hin und wieder aufgeworfene Frage zur Sprache zu bringen, ob Hamburg nicht wohlthun würde, den Gang der Gesetzgebung, der mit den Vorberathungen in den Collegien, mit den Abstimmungen in Kirchspielskammern, ohne parlamentarische Discussion in voller Versammlung, unleugbar etwas Schwerfälliges, unserer Zeit höchst Ungewohntes hat, mit dem Repräsentativsysteme zu vertauschen? Wir könnten hier an ein fast vergessenes Wort von Rousseau erinnern. „Die Souveränetät", heißt es im Contrat social, „kann nicht repräsentirt werden, aus demselben Grunde, weshalb sie nicht veräußert werden kann. Die Deputirten des Volks können nicht seine Repräsentanten sein, sie sind nur

seine Commissäre, sie können definitiv nichts schließen. Jedes Gesetz, welches das Volk nicht in Person ratificirt hat, ist nichtig, ist kein Gesetz. Das englische Volk meint frei zu sein; es täuscht sich sehr, es ist nur frei während der Parlamentswahlen; sind diese zu Ende, so ist das Volk unfrei, es ist nichts. Während der kurzen Augenblicke seiner Freiheit macht es davon solchen Gebrauch, daß es wohl verdiente, sie zu verlieren." Doch bekennen wir, daß theoretische Aussprüche dieser Art uns sehr wenig rühren. Sobald eine republicanische Verfassung im größeren Maßstabe ausgeführt werden sollte, so sehen wir nicht, wie sie des Repräsentativsystems entbehren könnte. Roms Verfassung war eine Komödie, von dem Tage an, da die Bewohner Italiens den Tribus eingereiht wurden. Aber es handelt sich hier um eine Stadtgemeinde mit genau bestimmten Rechten und festen Institutionen. Der neue Verfassungsentwurf für Bremen schlägt einen mit Benutzung des Repräsentativsystems construirten Bürgerconvent vor. Im Verhältnisse zur jetzigen gesetzlichen Grundlage desselben mag dieses eine Verbesserung sein. Denn seit der „neuen Eintracht" von 1534 ist es dem Ermessen des bremischen Senats anheimgegeben, wen er zur Bürgerversammlung „fordern und einladen" will. Allerdings hat eine feste Observanz sich längst gebildet, und der Rath entsagt durchaus der Willkür, die kein Gesetz ihm anzuwenden verbietet. Doch ist es ein ganz anderes Ding, daß beim hamburgischen Bürgerconvent nichts auf der Willkür des Raths, Alles auf festem, unzweifelhaftem Rechte beruht. Man mag einwerfen: was hilft die klare Berechtigung, wenn sie von so Vielen nicht ausgeübt wird? Dagegen fragen wir: würde das Wahlrecht fleißiger geübt werden? Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Mehrzahl von denen, die nicht zur Bürgerschaft gehen, auch an den Wahlen keinen Antheil nehmen würde. Wer dieses für einen Verdacht, oder für einen Vorwurf halten möchte, der nur die hamburgischen Bürger träfe, der mag sich aus der Geschichte, und wäre es auch nur aus dem Capitel der Miß Martineau über die Indolenz der Nordamerikaner bei Staatswahlen, eines Bessern belehren. Der Hauptvortheil des Repräsentativsystems müßte wohl sein, daß der Geschäftsgang im Ganzen rascher würde. Ohne Zweifel; und wir sind weit entfernt von der Besorgniß, daß die Maschine sich darum in Brand reiben würde. Vielmehr möchten wir ein Beträchtliches wieder in Abzug bringen für die längeren Reden und die größere Lust zu regieren. Denn gewiß, es würde sehr viel mehr gesprochen und unsäglich viel mehr regiert werden als jetzt. Aber die Hauptsache ist uns etwas ganz Anderes. Durch das Repräsentativsystem würde die Stellung der Bürgerschaft, dem Rathe gegenüber, wesentlich verändert werden. Einer Versammlung, in welcher Jeder aus eigenem Rechte erscheint, kann nicht imponirt, sie kann nicht etwa, wenn ihre Richtung dem anderen Factor der Staatsgewalt minder genehm sein sollte, nach Hause geschickt werden. Vergebliche Landtage, aufgelös'te Kammern, Wahlumtriebe von beiden Seiten, Rathlosigkeit und Ermattung der Wählenden — diese Dinge

erachten wir in unserer bürgerlichen Einfalt eben für kein großes Glück. Lieber behalten wir, was wir haben — klares, beständiges Recht. Und wir sind überzeugt, daß das Bewußtsein der Berechtigung, selbst wenn sie nicht weiter ausgeübt wird, sehr wirksam ist für die Bewahrung des republicanischen Sinnes, auf den zuletzt Alles ankommt. Vollends, wenn wir die Geschichte der deutschen Stände seit 1814 zur Hand nehmen, so könnten wir unseren Mitbürgern gewissenhafter Weise den Rath nicht geben, den directen Antheil an der Souveränetät, die politische Ebenbürtigkeit mit dem Rathe, für das Linsengericht einer Stimme bei der Wahl eines Repräsentanten hinzugeben.

VI. Von der Justizverfassung. — Der Rath war früher eine Gerichtsbehörde, als er eine Regierungsbehörde geworden. Noch der Hauptreceß legt dem Rathe die Ausübung der Justizhoheit im weitesten Umfange bei. Seit der Befreiung sind durchgreifende Reformen in jedem Zweige des Justizwesens eingetreten. Der Rath hat auf das Präsidat in den Untergerichten verzichtet. Das Niedergericht ist seit 1815 neu geordnet. Es besteht aus einem graduirten (rechtsgelehrten) Präses, zwei graduirten und vier kaufmännischen Richtern. Die drei Ersten sind permanent, die vier Letzteren bleiben je zwei Jahre im Amte. Das Gericht schlägt durch Stimmenmehrheit dem ersten bürgerlichen Collegio und den Kämmereibürgern vier Personen vor, um zwei derselben dem Senate zu präsentiren, der durch Stimmenmehrheit einen wählt. Die Anklage- und Vertheidigungsschriften, das Urtheil sammt Entscheidungsgründen werden in öffentlicher Sitzung verlesen. Das Handelsgericht (seit 1815) besteht aus einem Präses und Vicepräses (Beide sind Rechtsgelehrte und permanent) und neun kaufmännischen Richtern (je für drei Jahre). Zur Wahl des Präses oder Vicepräses schlägt das Gericht der Kaufmannschaft vier Personen vor, aus welchen diese dem Rathe zwei präsentirt, der eine davon erwählt. Zur Wahl der Richter schlägt das Gericht der Kaufmannschaft zwei Kaufleute vor, von denen sie Einen wählt. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich; doch kann das Gericht Schriftsätze zulassen. Wenn diese Gerichte erster Instanz vom Senate gänzlich gesondert und unabhängig sind, so besteht dagegen das Obergericht aus einer Section des Senats (ein rechtsgelehrter Bürgermeister als Präses, fünf rechtsgelehrte und fünf kaufmännische Senatoren). Eine Trennung der Justiz von der Administration würde man dieses nur sehr uneigentlich nennen können, wenn gleich es gegen das, was früher bestand, ein Fortschritt ist. Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands besteht seit 1820. Der Präsident wird von den Städten gemeinschaftlich gewählt, und die hamburgische Stimme dabei (zufolge Rath- und Bürgerschlusses) vom Senate geführt. Die Wahl der sechs Räthe wird alternirend (für Hamburg vom Senat unter Mitwirkung des ersten bürgerlichen Collegii) vorgenommen. — Was den Instanzenzug betrifft, so sind unter den Grundsätzen über die Appellabilität besonders die folgenden bemerkenswerth. Von zwei conformen Entscheidungen ist überall keine Appel-

lation zulässig, das ist: wenn in zweiter Instanz das Erkenntniß der ersten confirmirt worden, wenn gleich die Entscheidungsgründe abweichen mögen. Es ist dieses ein alter Grundsatz im hamburgischen Justizwesen, den der Rath vertheidigte und auch die Bürgerschaft beibehielt, als man über die Einrichtung der höheren Instanz unterhandelte. Unter den dafür sprechenden Gründen ward auch der eigenthümliche geltend gemacht: von drei Stimmgebern (hier Instanzen) bilden zwei gleichstimmende eine Mehrheit; sobald die Mehrheit entschieden habe, sei ein weiteres Verfahren überflüssig. Für die Beibehaltung des Princips der „duae conformes" sprach wohl am Lautesten die Gewohnheit, und das Bedürfniß, mit einer Sache zu Ende zu kommen, das in einem Handelsstaate, wo Jeder mehr zu thun hat als zu processiren, Jeder empfindet, und darum lieber sich dabei beruhigt, wenn er auch glauben sollte, daß ihm sein Recht einmal nicht vollkommen geworden sei. Ferner sind öffentliche Sachen, z. B. innere Einrichtungen der Collegien und Verwaltungen, Verhältnisse derselben gegen einander und gegen den Staat, Verhältnisse einzelner Mitglieder zu ihren Collegen in der Verwaltung u. dergl., der Competenz des Oberappellationsgerichts entzogen. Auffallen muß es, daß Criminalsachen (mit Ausnahme der unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat) von dem Rechtsmittel der dritten Instanz ausgeschlossen sind. In Criminalsachen wird gewöhnlich die erste summarische Untersuchung von der Polizei eingeleitet; die eigentliche Instruction geht vom Senat aus. Bei minder erheblichen Fällen spricht das Obergericht das Urtheil in erster und letzter Instanz. Auch bei erheblicheren Fällen (doch durchaus nicht bei schweren Verbrechen) kann dem Angeklagten, wenn er es den Formalitäten eines accusatorischen Processes vorzieht, als Vergünstigung verstattet werden, daß er der sogenannten außergerichtlichen Cognition des Obergerichts sich unterwirft. Die übrigen, namentlich alle schwereren Fälle, werden, sobald die Instruction so weit geführt ist, zum fiscalischen Processe an's Niedergericht verwiesen. Das Obergericht erkennt dann in zweiter und letzter Instanz. Die Abnormität dieses Verfahrens ist unleugbar; doch ist sie nicht eben größer, als wenn in England dem wegen Felonie Angeklagten kein Rechtsanwalt zur Seite steht. — Sachen unter dem Werth von 500 Mark Banco (250 Thlr. preuß. Cour.) können nicht an das Oberappellationsgericht gebracht werden. Bei geringeren Summen findet übrigens das Restitutionsgesuch beim Obergerichte Statt. — Nichtigkeitsbeschwerden gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz können beim Oberappellationsgerichte nur dann angebracht werden, wenn sie auf den Grund eines wesentlichen Mangels hinsichtlich der Gerichtspersonen, oder der Person der Parteien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich stützen. — Im Allgemeinen mag hier noch angemerkt werden, daß die Entscheidung über die exceptio fori, die früher dem Senate zustand, seit 1819 lediglich den Gerichten überlassen ist. — Es ist nun noch von den außerordentlichen Maßnahmen zu handeln, welche die Verfassung mit Bezug auf gewisse

Classen von Beschwerden angeordnet hat, um eine fernere Controle der Entscheidungen zweiter Instanz, um gesetzlichen Schutz für bürgerliche oder Privatinteressen, die durch amtliche Verfügungen der Behörden gekränkt sein könnten, und um eine wirksame Verantwortlichkeit der Mitglieder der letzteren bei grobem Mißbrauche der Amtsgewalt zu begründen. Es ist dieses das sogenannte Recursverfahren, eine überaus schwierige Materie. In keinem Stücke sind die Stellen der Verfassungsurkunden so dunkel und so ungenügend. Die vorbereitenden Verhandlungen erklären dies hinlänglich; sie zeigen, wie höchst ungern die Bürger auf ihre früher factisch geltend gemachten Befugnisse verzichteten, deren fortdauernde Ausübung in hergebrachter Art doch mit einem geregelten Zustande des gemeinen Wesens unvereinbar schien, und wie sehr ängstlich besorgt der Senat war, um seiner Auctorität nichts zu vergeben. So ist Manches nur angedeutet, weil man im Grunde sich nicht vollkommen darüber einigte. — Hierher gehört zuvörderst die beim ersten bürgerlichen Collegium anzubringende Nichtigkeitsbeschwerde über Erkenntnisse zweiter Instanz. Wer durch Erkenntniß des Obergerichtes wider klares statutarisches Recht sich beschwert hält, dem steht, außer den gewöhnlichen Rechtsmitteln der Revision, oder, nach Beschaffenheit der Sache, der Appellation (diese ging früher an die Reichsgerichte), auch frei, sich desfalls bei den Oberalten zu beschweren und auf den Artikel des Stadtbuchs oder gültiger Recesse, wider welche gesprochen, sich zu beziehen. Diese Einrichtung ist unvollständig geblieben; denn die „neu zu errichtende Gerichtsordnung", nach welcher weiter verfahren werden soll, falls der erste Schritt erfolglos bliebe, hat niemals Gesetzeskraft erhalten. Die Sache kann nicht weiter gehen, als daß die Oberalten, falls sie die Beschwerde nicht ungegründet finden, sich mit Vorstellungen an den Senat wenden, der ihnen dann wohl die Acten mittheilt. Allerdings verweiset ein in Kraft stehendes Verfassungsgesetz (Unionsreceß des Senats Art. 10) solche Beschwerden, im weiteren Verlaufe und bei fortwährendem Dissens zwischen dem Rathe und den Collegien, an die Bürgerschaft und eventuell selbst, wie es scheint, an die oben besprochene Entscheidungsdeputation; aber die Praxis hat dieses Verfahren nicht sanctionirt, und es würde erst durch die Analogie anderer genauer bestimmten Proceduren vervollständigt werden müssen. Schwerlich würde man heut zu Tage es zweckmäßig finden, eine Rechtssache auf diesem Wege in dritter Instanz zur Entscheidung zu bringen. Was aber die herkömmliche Beschwerdeführung bei den Oberalten anlangt, so kann derselben, auch nach der Bestellung einer dritten Instanz, nichts im Wege stehen. Das Oberappellationsgericht hat in dieser Beziehung selbst anerkannt (10. Febr. 1827, Ramm c. Völger), daß „eine Aenderung an den Fundamentalgesetzen nicht leicht anders als nach bestimmter Erwägung und unter ausdrücklicher Erwähnung derselben vorgenommen wird, in so fern nicht etwa eine Aenderung der verfassungsmäßigen Einrichtungen sie von selbst herbeiführt, was hier durchaus nicht der Fall ist." Dieses ist hier so wenig der Fall, daß vielmehr das Oberappel-

lationsgericht Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Obergerichts, auf den Grund des materiellen Inhalts derselben, nicht annimmt (ein Grundsatz, den es mehrmals umfassend motivirt hat), so daß also den Bürgern ein Rechtsmittel entzogen wäre, ohne ein anderes entsprechendes an die Stelle zu setzen. — Was andere Beschwerden anlangt, so muß, um einigermaßen zu einer klaren Uebersicht zu gelangen, vor Allem unterschieden werden, ob ein Privatinteresse dabei vorwaltet, oder ein öffentliches. Ist das Erstere der Fall, soll gegen eine Verfügung einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde ein privatrechtlicher Anspruch (auf Schadenersatz oder dergl.) geltend gemacht werden, so muß auf verfassungsmäßigem Wege (durch den Rath und die bürgerlichen Collegien) die Vorfrage, ob die Sache der Competenz der Gerichte unterliege, bejaht worden sein, bevor die Klage von den Gerichten angenommen werden kann. Es gibt aber auch Beschwerden, bei welchen nicht etwa ein Einzelner sein Privatinteresse verfolgen will, sondern welche gegen die Verfügung einer Behörde erhoben werden, weil dieselbe den bürgerlichen Interessen überhaupt zu nahe zu treten scheint. Solche Beschwerden gehen an den Rath und an die Collegien und, wenn diese sie begründet finden, ohne doch Abhilfe sofort auswirken zu können, an die Bürgerschaft. Falls der Rath sich weigern sollte, sie vorzutragen, so eignen sie sich zur Nebenproposition, auch bei fortdauerndem Dissens des Raths, so fern sie nicht zu den ausgeschlossenen Gegenständen gehören, zur Erledigung durch die Entscheidungsdeputation. — Endlich gibt es eine Beschwerde über Mißbrauch der Amtsgewalt und Ungebühr, wobei es nicht allein um Abstellung und Ausgleichung des Mißbrauchs, sondern auch um Bestrafung des Schuldigen und Sicherstellung des Rechtszustandes, mit einem Wort, um wirksame Geltendmachung einer Verantwortlichkeit sich handelt. Mit dieser Beschwerde beschäftigt der erste Artikel des Hauptrecesses sich sehr ausführlich. Die Vereinbarung darüber war schwieriger, die Verhandlungen haben länger gedauert, als bei irgend einem anderen Puncte der Verfassung. Man vereinigte sich endlich über die Anordnung eines außerordentlichen Gerichtes für solche Fälle. Da ein Uebergewicht der Bürger, trotz aller abwehrenden Versuche von Seiten des Raths, nicht zu vermeiden war, so bemühte man sich, die Einleitung des Verfahrens um so mehr zu erschweren. Vor allen Dingen wird dem Rathe selbst das Recht und die Pflicht der Wandelschaffung und Bestrafung malversirender Rathsmitglieder zugesprochen. Sind gegen Einen aus seiner Mitte solche Corruptelen durch ein zu Recht bestehendes Zeugniß darzuthun, so will der Rath ihn sofort ab officio suspendiren, und fiscaliter auf Absetzung, wie auch auf Genugthuung für den Beleidigten im Niedergerichte anklagen lassen. Kommt die Sache von dort zur Appellation an's Obergericht, so werden die Acten an ein auswärtiges unparteiisches Gericht verschickt, und zwar wird die Verschickung durch zwei Senatoren beschafft, deren Einen die Oberalten, den Anderen der Angeklagte zu benennen hat. Das erfolgende Urtheil wird sofort vollstreckt. Sollte nicht ein Beweis, aber starke Präsumtion der Bestechung vorliegen,

so will der Senat dem angeschuldigten Empfänger sowohl als dem in Verdacht gezogenen Geber den Reinigungseid auferlegen. Falls der Rath in einem der obigen Stücke sich säumig finden ließe, oder dem Beschwerdeführer sonst nicht hinlänglich vom Rathe geholfen würde, so kann die Beschwerde an die Oberalten gehen und, falls diese sie unbegründet ansehen, auch noch an die Sechsziger. Wenn sowohl die Oberalten als die Sechsziger sie unbegründet erachten, oder wenn doch, beim Widerspruche der Oberalten, die Sechsziger dem Rathe beipflichten, so ist die Sache damit abgethan. Können die Sechsziger sich mit dem Rathe nicht einigen, so geht sie an die Hundertachtziger, und es steht diesen dann zunächst frei, beim Rathe „freundliche Erinnerungen zu thun und die Wandelschaffung zu verlangen." „Im Fall nun", heißt es weiter, „das beschuldigte Rathsglied solche Admonition annimmt, von seinem Unfug absteht, oder sonsten die Sache zwischen E. E. Rathe und löblichem Collegio auf eine oder die andere Weise verglichen wird, soll die Sache damit gänzlich abgethan sein. Da aber ein solches Rathsglied halsstarrig auf seinem Sinne verbliebe, seinen Unfug nicht erkennen wollte, auf seinem Irrwege fortginge, oder sonsten in seinem Muthwillen verharrete, oder die beschuldigte Rathsperson hätte sich eines Stadt- oder Staatsverbrechens, dadurch die ganze Stadt gefährdet würde, vorsätzlich schuldig gemacht" — in solchem Falle soll das Rathsglied „auf Gutbefinden" des Raths und des Collegii, mit welchem zuletzt verhandelt, ab officio suspendirt und beim Niedergerichte durch den Fiscal angeklagt werden. Ein einseitiges Abolitionsrecht des Senats scheint jedenfalls durch diese Vorschriften ausgeschlossen. Sobald das Niedergericht gesprochen hat, und es soll wenigstens innerhalb Jahresfrist sprechen, so ist der Fiscal schuldig, an das zu constituirende außerordentliche Gericht zu appelliren. Dem Senate liegt ob, aus eigener Bewegniß oder auf Ansuchen der Collegien die Bürgerschaft ungesäumt zu convociren, damit jedes Kirchspiel vier Bürger und dazu vier erbgesessene Rechtsgelehrte erwählt. Die erwählten zwanzig Bürger und die vier Rechtsgelehrten, welche die meisten Stimmen hatten, werden in's Loos gebracht, und demgemäß zehn Bürger und zwei Rechtsgelehrte, also zwölf Personen, zu dem Gerichte von Seiten der Bürgerschaft deputirt. Der Rath deputirt dazu acht aus seiner Mitte ausgelooste Mitglieder. Der Angeklagte kann recusiren, so Viele er will, doch entscheiden die übrigen Mitglieder der Deputation über die Gewichtigkeit seiner Gründe. Die Ausfallenden werden durch's Loos, bei den Bürgern aus den zuvor in's Loos Gebrachten ergänzt. Die Mitglieder des Gerichts werden durch besonderen Eid, unter Anderem auch auf Geheimhaltung der Abstimmungen, verpflichtet. Binnen Monatsfrist, vom Tage der eingereichten Exceptionsschrift an, soll das Urtheil gesprochen werden. Doch ist im Nothfall fernere Handlung den Parteien und dem Gerichte die Actenversendung verstattet, zum Behuf eines consilium informativum; aber es ist selbst in der Sache zu erkennen schuldig. Gegen das Erkenntniß findet kein Rechtsmittel irgend einer Art Statt; viel weniger sollen Rath, Bürgerschaft oder Collegien sich „einiger weiteren Cognition oder

Aenderung in solcher abgeurtheilten Sache anzumaßen befugt sein." Es ist keineswegs klar, daß das Wort Aenderung auch von der Ausübung des dem Rathe zustehenden Begnadigungsrechtes verstanden werden soll. In England ist es bekanntlich eine theoretisch bestrittene Frage, ob nach erfolgter Sentenz beim impeachment der Verurtheilte begnadigt werden kann. Die würtembergische Verfassung enthält (§. 205) darüber wenigstens bestimmte Beschränkungen. Was die Besorgniß betrifft, daß der zur Absetzung Verurtheilte in seiner amtlichen Stellung gelassen werden könnte, so verbietet in jedem Rechtsstaate der Einfluß des öffentlichen Rechtssinnes, vielleicht noch bündiger, als ein ausdrückliches Gesetz es vermöchte, eine so monströse und gewissenlose Anwendung des Begnadigungsrechtes. — Nachdem so ausführlich von der Procedur gegen malversirende Rathsglieder gehandelt ist, sagt die Verfassung in zwei Zeilen, daß auch Bürger, so bürgerliche Officien verwalten und darin und in Sachen, solch' ihr Amt selbst betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergreifen, auf dieselbe Art gerichtet werden sollen. Es wird indessen jede nähere Bezeichnung der einleitenden Schritte vermißt. — Bis jetzt, in 127 Jahren, ist es noch in keinem einzigen Falle bis zur wirklichen Constituirung des außerordentlichen Gerichts gekommen. Die Oberappellationsgerichtsordnung sagt (§. 40): bei unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat wird dem Angeklagten die Berufung an das O.-A.-Gericht gestattet. Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht in diesem Falle das jüngere Gesetz das ältere aufhebt. Wir möchten hier, wie oben in ähnlichem Falle einwenden, daß eine Aenderung in den Fundamentalgesetzen nicht stillschweigend vorgenommen wird, es sei denn, daß sie mit Nothwendigkeit aus der neuen Einrichtung folgt. Dieses ist hier keineswegs der Fall; denn 1) die geringere Zahl der denkbaren Staatsverbrechen würde sich zum Recursverfahren eignen; die Vorschrift des §. 40 ist also nichts weniger als müßig, wenn man auch gar nicht daran gedacht hat, die Fälle, die im Hauptrecesse bezeichnet sind, darunter zu begreifen; und 2) es wäre erst zu beweisen, daß zum Recursverfahren nur solche Fälle sich eignen, bei denen ein unmittelbares Staatsverbrechen vorliegt; aus den oben angeführten Stellen geht aber, da Staatsverbrechen von anderen Fällen unterschieden werden, das gerade Gegentheil hervor; also würde die Vorschrift des §. 40 auch keineswegs das Recursverfahren ersetzen können. Selbst um im vorkommenden Falle einem Angeklagten die Option zu verstatten, ob er dem im Hauptrecesse angeordneten, oder dem O.-A.-Gerichte sich unterwerfen will, würde wohl erst authentische Interpretation der O.-A.-G.-Ordnung erforderlich sein; und seltsam wär' es, wenn ein Institut, in dessen Besitze die Verfassung so lange gewesen, in Hamburg beseitigt werden sollte, nachdem in anderen deutschen Staaten (Würtemberg 1819, Sachsen 1831) ein analoges Institut neu geschaffen worden. Eine andere Frage wär' es, ob nicht bei der Entwerfung eines Strafgesetzbuchs und einer neuen Gerichtsordnung, Arbeiten, die „freilich nicht übereilt, aber auch nicht allzu zögernd" vorzunehmen sein werden, das ganze Recursverfahren einer Revision zu unterziehen wäre. —

VII. Polizei-Verfassung. Wenn irgendwo, so ist in den hamburgischen Verhältnissen die Polizei ein nothwendiges Uebel. Ein Uebel, weil diese Verwaltung eine Einheit erfordert, die, der Natur der Sache nach, jede collegialische Berathung ausschließt, und weil eben hier, wo Mißgriffe und Unrecht so sehr schwer in ihrer Wirkung wieder ganz auszugleichen sind, ein rascher, in seinen Formen der Willkür sich annähernder Geschäftsgang geradezu Bedürfniß ist. Ein nothwendiges Uebel, weil, abgesehen von den Verhältnissen, die sich überall vorfinden, Hamburg so stark bevölkert, von Fremden jederzeit so stark besucht und dazu noch Hafenstadt und Grenzstadt ist. Es ist ein Opfer, das der Einzelne dem gemeinen Besten und mittelbar dem eigenen Interesse bringt, indem er in dieser Beziehung noch mehr, als die gesellige Ordnung überhaupt es mit sich führt, gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sich unterwirft. Eine verständige und heilsame Eifersucht hat bis jetzt die Bürgerschaft bestimmt, die Polizeiordnung und Competenzbestimmung nicht definitiv, sondern immer nur auf eine Reihe von Jahren zu genehmigen. Dem gemeinen Wesen entspringt daraus so wenig ein ersichtlicher Nachtheil, als in England aus der alljährlich wiederkehrenden Erneuerung der Mutiny Bill. — Die allgemeine Polizeibehörde besteht aus zwei vom Rathe dazu deputirten Senatoren, deren Einer ausschließlich die Verwaltung besorgt und nur in Verhinderungsfällen vom Zweiten vertreten wird. Die Dauer der Verwaltung ist sechs Jahre. So fern nicht für vorkommende Vergehungen die Strafe gesetzlich genau bestimmt ist, kann die Polizei nicht auf höhere Strafen erkennen, als 15 Thlr. Geld, oder 2 Monate Gefängniß. Gegen ihre Erkenntnisse kann innerhalb 10 Tagen zu Rathe supplicirt werden. Mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und auf die Möglichkeit weiterer Beschwerde wird es immer im Interesse des Raths liegen, bei der Bestätigung von Erkenntnissen der Polizei mit größter Behutsamkeit zu verfahren. — In gewisser Verbindung mit der Polizei steht eine Reihe von Deputationen (wie z. B. der Gesundheitsrath, die Deputation zur Aufsicht über die Gefängnisse, Detentions- und Arbeitshäuser), bei deren Mehrzahl auch Bürger concurriren. Das Letztere ist nicht der Fall bei der Censurcommission, welche aus dem ältesten Syndicus und den beiden Polizeiherren besteht. Die Censur der politischen Zeitungen wird von dem ältesten Syndicus besorgt, die Censur aller übrigen, periodisch oder sonst unter 20 Bogen gedruckten Schriften von einem Gelehrten, den der Senat ernennt. Daß ein kleiner Staat, der so mannigfache Interessen seiner Bürger in ihren Beziehungen zum Auslande zu vertreten hat, in der Censur hinsichtlich des Auslandes mit einer gewissen Aengstlichkeit verfährt, wird an und für sich schwerlich getadelt oder mißverstanden werden. Was aber innere Angelegenheiten betrifft, so spricht keine Rücksicht auf wirkliche, innere Staatsinteressen für die Beibehaltung der Censur, die in ihrem Principe vielmehr einer freien Verfassung gänzlich zuwiderläuft. Es ist die Gesetzgebung des deutschen Bundes, die, wie die Erfahrung anderwärts gelehrt hat, der Autonomie der einzelnen Bundesstaaten in dieser Hinsicht als force majeure in den Weg tritt. Indessen

zeigt die Erfahrung, daß in Hamburg auch bei dem jetzigen Systeme (das aber dadurch keineswegs gerechtfertigt werden kann) einem Bürger, der für seine Aeußerungen über innere Angelegenheiten die Verantwortlichkeit übernimmt, in der Regel keine Schwierigkeit bei der Publication derselben in den Weg gelegt wird. — Unter dem polizeilichen Gesichtspuncte wäre hier noch zu erwähnen die allberühmte hamburgische Armenanstalt, um so mehr, da ihre wohlthätigste Wirksamkeit (über welche man in des nun verewigten Freiherrn v. Voght Gesch. d. hamb. Armenanstalt, 1838, umfassende Belehrung findet) immer auf die Verhütung des Elends abgezielt hat, welches aus der Arbeitlosigkeit der Arbeitsfähigen, aus der Hülflosigkeit der Arbeitsunfähigen und aus der Verwahrlosung der Zuchtbedürftigen, nicht allein für die Einzelnen, sondern für den Staat selbst erwachsen würde. Sie liefert zugleich ein erfreuliches Beispiel einer Erscheinung, die in Hamburg häufig und immer zum Guten sich wiederholt hat; sie zeigt, was die freie Thätigkeit vereinter Bürger vermag ohne den Staat, welcher erst später hinzutrat, das Erprobte sich aneignete und in größerem Maßstabe ausführte. —

VIII. Staatswirthschaftliche Verfassung, und zwar A. Finanzen. Wie es Hoheitsrechte gibt, die der Rath ausschließlich übt, so ist hier eines, dessen Verwaltung den Bürgern vorzugsweise zusteht. Es ist sehr begreiflich, wenn Napoleon eine analoge Einrichtung der Constitution des Jahres III so unbequem fand, daß er sie als einen falschen, fatalen und den albernsten Gedanken schalt, den die Metaphysik der modernen Gesetzgeber ausgesonnen. Glücklicher Weise gehört die hamburgische Einrichtung dieser Quelle nicht an; sie datirt von 1563, aus einer Zeit, als die hamburgische Bürgerschaft sich unglaublich wenig mit der Metaphysik beschäftigte. Es war die Frucht der gesunden Einsicht und eine treffliche Garantie für alle Folgezeit. Uebrigens fehlte es an ähnlichen Anordnungen nicht, selbst nicht in deutschen Fürstenländern. Im Calenbergischen wurden im 16. Jahrhunderte die Steuern durch Einnehmer eingezogen, die von den Ständen ernannt waren, und von den Ständen verwaltet; zur Abhör der Rechnung alljährlich sandte der Landesherr ein Paar Räthe. Aehnlich war es in Würtemberg, bis eine Napoleonische Souveränetät sich breit niedersetzte, wo sonst das alte Recht gewohnt hatte. — Die Kammer besteht aus zehn Bürgern, aus jedem Kirchspiele zwei. Sie sind auf zehn Jahre erwählt; jedes Jahr tritt Einer aus. Die Kammer schlägt zur Wahl vier Personen, die zum Besuch der Bürgerconvente berechtigt sind, vor; die Bürgerschaft wählt zwei derselben; eine davon wird ausgelooset. Die Kammer hat die Verwaltung des gesammten Staatsgutes, aller Staatseinnahmen und Ausgaben. Das Princip dieser Verwaltung war früher die Heimlichkeit. Daher das Bedürfniß um so größer, daß Bürger, und im Amte wechselnde Bürger, sie führten. Man hätte es für eine Calamität gehalten, wenn über die Finanzen etwas in's große Publicum, vollends in's Ausland gekommen wäre. Man hielt es für nicht weniger bedenklich, wenn der Wohlstand, als wenn der Uebelstand kund würde. Nur nach und nach kam man zu der Ueberzeugung, daß Oeffentlichkeit

nicht allein die beste Controle der Verwaltung, sondern auch die beste Sicherung des Staatscredits gewähre. Im Allgemeinen darf es in einem Handelsstaate nicht befremden, wenn Keiner sich gern in seine Bücher blicken läßt. — Die einzelnen Verwaltungen, welche eines Zuschusses aus der Staatscasse bedürfen, reichen ihren Entwurf der Budgetcommission ein. Diese (ein Syndicus, ein Senator und die zehn Kämmereibürger) formiren daraus und mit Rücksicht auf unvorhergesehene Ausgaben ein Gesammtbudget. Dieses wird von einer Revisionscommission (zwei Senatoren, zwei Oberalten, zwei Kammerbürgern und zwei von der Bürgerschaft eigens dazu je für zehn Jahre gewählten Bürgern) ferner geprüft und sodann dem Rathe zur definitiven Genehmigung vorgelegt. Die Revisionscommission prüft auch nach dem Jahresabschlusse die sämmtlichen Jahresrechnungen der Kammer und der Schuldenadministration (welche letztere aus einem Syndicus, drei Senatoren, zwei Oberalten, zwei Kammerbürgern und drei anderen Bürgern besteht, die von der Bürgerschaft je auf sechs Jahre dazu gewählt werden, so daß alle zwei Jahre Einer abgeht). — Im Jahre 1814 war auf den Antrag des Raths beschlossen worden, daß das Budget vom Senat an die Collegien und an die Bürgerschaft gebracht werden sollte. Zwei Jahre später kam man durch Rath- und Bürgerschluß wieder davon zurück, und zwar, wie es scheint, nicht mit Unrecht. Die auf solchem Wege nicht weniger als siebenfach wiederholte Prüfung des Budgets würde entweder im Einzelnen übereilt, oder über die Gebühr verzögert werden. Die Entwerfung des Budgets dem Senat übertragen und es, gleich andern Propositionen, durch ihn der Bürgerschaft antragen lassen hieße dem Senat einen Einfluß zuwenden, den er jetzt nicht besitzt. Ein mehrjähtiges Budget, wenn man sich dadurch helfen wollte, würde eine mehrjährige Steuerverwilligung, eine höchst unpopuläre Maßregel, voraussetzen und außerdem in einem Handels- und Schifffahrtsstaate auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Die Vorlage der gesammten Jahresabrechnung an die Bürgerschaft, für welche immer mehr Stimmen sich erheben, würde den Zweck der Controle noch besser erreichen, als eine Prüfung des Budgets. Bereits sind von Zeit zu Zeit detaillirte und umfassende Mittheilungen der Art gemacht worden. Aber es kommt darauf an, diese Oeffentlichkeit in die Maxime der Finanzverwaltung aufzunehmen. — B. Handel und Schifffahrt. Die Erfahrung hat das Princip an die Hand gegeben, in Handelsangelegenheiten so wenig als möglich einzugreifen. Der Staat übt sein Hoheitsrecht in dieser Hinsicht hauptsächlich nur, wo die Finanzen betheiligt sind, oder durch Vertretung der Handelsinteressen bei auswärtigen Mächten, meistens auf Veranlassung, und niemals ohne vorgängiges Gutachten der Vertreter des Handelsstandes. Diese — die Commerzdeputation — besteht aus sechs Kaufleuten und einem Schifferalten, je auf sechs Jahre erwählt. Für einen abgehenden Kaufmann schlägt die Deputation vier Kaufleute, für den Schifferalten zwei Schiffer vor; die versammelte Kaufmannschaft fügt zu jenen noch vier Kaufleute, zu diesen noch zwei Schiffer hinzu und wählt aus den so zum Vorschlage Gebrachten durch Stimmenmehrheit Einen. Bei

wichtigeren Gelegenheiten beräth die Deputation mit sieben aus der Zahl der abgegangenen Deputirten, welche Altadjungirte heißen. — Die Schifffahrts- und Hafendeputation (ein Syndicus, drei Senatoren, der jedesmalige Amtmann zu Ritzebüttel, zwei Oberalten, drei Kammerbürger und drei Commerzdeputirte) theilt sich in drei Sectionen und hat, natürlich unter Zuziehung angestellter Sachverständigen, die Aufsicht über die Wasserbauten der Elbe und der Canäle, über die Hafenwerke, die Staatsschiffe und Arsenale, die Signale, das Lootsenwesen, die Deichbauten und die Quarantaine. — C. Gewerbewesen. Durch das Reglement der Aemter und Brüderschaften (1835) ist das Zunftwesen, ohne es zu zerstören, neu geordnet, und zeitgemäße Reformen sind auch für die Zukunft vorbehalten. Nur durch Rath- und Bürgerschluß können neue Zünfte gestiftet, eingegangene wieder eingeführt, vorhandene, wenn die Freigebung gemeinnützig erscheint, aufgehoben werden. Neue Erfindungen und Producte der Technik, die jenseits des eigentlichen Handwerks liegt, sind überhaupt ausgenommen. Der Zunftzwang wird ferner beschränkt, indem er auf keine Weise die Importation im Wege des Handels oder den Verkauf en gros stören darf, indem Jeder durch seine Hausgenossen zünftige Artikel für eigenen Verbrauch anfertigen lassen kann, indem Arbeiter (z. B. bei einem Bau) nicht aufgedrungen werden dürfen. Fabrikmäßige Betreibung zünftiger Gewerbe ist, nach erlangter Concession vom Rath, durchaus zunftfrei. Armen-, Kranken- und Strafarbeitshäuser, wie auch das Waisenhaus, können für ihren Bedarf arbeiten lassen, bei wem sie wollen, und die von ihren Angehörigen verfertigten Artikel im Großen und Kleinen zum Verkaufe bringen. Freimeister kann der Rath zulassen. Jede Zunft findet in einem Senator ihren Patron für Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame. Eine eigene Jurisdiction für streitige Zunftangelegenheiten und Differenzen unter Zunftgenossen, als solchen, empfiehlt sich aus manchen Rücksichten. Haben die Aelterleute den Vergleich vergebens versucht, so entscheidet in erster Instanz der Patron. Appellation steht frei an das Amtsgericht (Zunftgericht — ein Bürgermeister, ein rechtsgelehrtes und ein kaufmännisches Rathsglied, zwei vom Gerichte jährlich gewählte Rechtsgelehrte, zwei Oberalten, zwei je für zwei Jahre vom Gerichte erwählte Aelterleute, zwei Substituten derselben). Confirmirt das Amtsgericht, so findet kein weiteres Rechtsmittel Statt; reformirt es, so kann die Partei, die sich beschwert erachtet, an den Rath, als dritte Instanz in Amtsstreitigkeiten, suppliciren. —

IX. Kirchliche Verfassung. Daß die Hoheit in Kirchensachen dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zusteht, geht mit Nothwendigkeit aus dem obersten Grundsatze der Verfassung hervor und wird, auch was die Ausübung in den wesentlichsten Stücken anlangt, durch die Geschichte bestätigt. Wir erinnern an dasjenige, was oben bereits über die Reformationszeit und deren Bedeutung für die Verfassung kurz angemerkt worden. Mit der Verweisung von fünf, der alten Lehre allein noch anhängenden Geistlichen (übrigens mit freiem, durch die Bürger selbst angebotenem Geleite) durch Rath- und Bürgerschluß im Jahre 1528 war

die Thatsache der Reformation für Hamburg entschieden. Die Staatsgewalt nahm die Kirchengewalt an sich, indem sie einen Act des Reformationsrechts übte. Ob Rath und Bürgerschaft dabei als Inhaber der Staatsgewalt, oder als Repräsentanten der Kirche handelten, darnach zu fragen fiel keinem Menschen ein. Die Kirchenordnung, die Bugenhagen für Hamburg ausgearbeitet, ward durch Rath- und Bürgerschluß zum Gesetz erhoben. Auch die Aepinische Kirchenordnung (über die man indessen nicht ganz in's Reine kam) ward vom Rathe in die Bürgerschaft gebracht. Genug, daß man eine andere Behörde für kirchliche Gesetzgebung nicht kannte, nach einer anderen sich nicht umsah. Wozu hätte man es sollen? Die Reformation war so vollständig, daß es nur eine einzige Kirche im Staate gab, die lutherische. Als Bürger und als Mitglied dieser Kirchengemeinde betrachtete sich jeder Einzelne. Nichts müßiger also, als zu untersuchen, ob man im Sinne des Territorialsystems oder des Collegialsystems habe verfahren wollen. Und wie durchdringen sich von jetzt an gegenseitig das kirchliche und das bürgerliche Element der Verfassung! Die kirchlichen Collegien waren zugleich bürgerliche, und sind es noch. Die bürgerliche Freiheit wahrzunehmen hielt man diejenigen am Geeignetsten, denen die äußere Sorge für die Kirchen anvertraut war. Die Gewissensfreiheit, die evangelische Lehre fand, so glaubte man, ihren sichersten Schutz in den Anstalten zur Erhaltung der bürgerlichen Rechte und zur Obhut der Verfassung im Allgemeinen. Freilich verstand man (und in jener Zeit nicht in Hamburg allein) die Gewissensfreiheit nicht anders, als daß das lutherische Bekenntniß die Bedingung zur vollen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte sein müsse. Als es anders ward, als (ganz kurz zuvor, ehe die Bundesacte dieses zur Bundespflicht machte) den drei christlichen Confessionen gleiches Staatsbürgerrecht gewährt wurde, da war, bei solchem Stande der Dinge, die neue Ordnung eine Anomalie. Selbstfolge war, daß in allen etwa vorkommenden Religionsangelegenheiten der lutherischen Kirche die Nichtlutheraner ihres Stimmrechts sich begaben. So heißt es in dem Gesetze vom 20. October 1814. (Sollten wir, gegen unsere Gewohnheit, in technischen Ausdrücken dieses umschreiben und distinguiren, so würden wir sagen: die Nichtlutheraner haben keinen Theil, können keinen Theil haben an derjenigen Uebung der Kirchengewalt, welche den Ueberresten der ehemaligen Episcopalgewalt entspricht; unbedenklich aber würden wir hinzufügen: sie participiren an dem jus majestaticum circa sacra.) Nun hört man noch immer häufig die Meinung aussprechen, die definitive Gesetzgebung in Kirchensachen stehe dem Rathe und dem zweiten bürgerlichen Collegio (den Sechszigern) zu, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft. Der 24. Artikel des Hauptrecesses sagt: die Errichtung einer vollständigen neuen Kirchen- und Schulordnung (die übrigens nun, nach 127 Jahren, noch nicht da ist) sei dem Rathe und den Sechszigern, als perpetuis ecclesiae mandatariis, überlassen worden. Die Ableitung jener Meinung aus diesen Worten beruht lediglich auf einem

Mißverständnisse. Die umständliche kritische Rechtfertigung dieser Behauptung würde hier nicht am Ort sein. Also hier nur wenige Bemerkungen. Die Geschichte kennt keine andere beständige Vollmacht der Sechsziger in Kirchensachen, als die vom 29. Juni 1528; und die spricht nicht von einer Gesetzgebung ohne Ratification der Bürgerschaft. Ferner: der Entwurf des 24. Artikels enthielt die Worte: die Errichtung der Kirchenordnung sei dem Rathe und den Sechszigern „unter sich selbst“ überlassen. Diese Worte „unter sich selbst“ sind weggenommen, und dafür hinzugefügt: „zu baldigster Vollziehung nach hiesigen Fundamentalgesetzen“, was ganz müßig wäre, wenn es nicht hieße: durch Rath- und Bürgerschluß. Dafür endlich, daß ein solcher zur definitiven Gesetzgebung in Kirchensachen wie in bürgerlichen nothwendig ist, spricht die frühere, die gleichzeitige und die spätere Praxis. Die frühere, im Falle der Bugenhagen'schen Kirchenordnung; die gleichzeitige, indem ein provisorisches Ministerialreglement, dessen der Hauptreceß erwähnt, in die Bürgerschaft gebracht, aber nicht erledigt ward, worüber der Rath 1718 äußerte, es sei nicht gemeinsamlich von Senat und Bürgerschaft „applacidirt“, und das daher nicht volle Gesetzeskraft hat; die spätere Praxis, indem noch im Jahre 1836 eine Beschränkung der Feiertage durch Rath- und Bürgerschluß verfügt wurde. — Vorgängige Mittheilung des Entwurfs an die „Herren Ministerialen“ und billige Rücksicht auf deren etwaige monita wird dem Rathe und den Sechszigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Dagegen ward der Geistlichkeit die ausschließliche Initiative, mittelst eines von ihr ausgehenden Entwurfes, so wenig als ein Veto in der Kirchengesetzgebung, das sie Anfangs in Anspruch zu nehmen schien, eingeräumt. Es ist nicht zu leugnen, daß, in Ermangelung einer neueren Kirchengesetzgebung, gar Manches, namentlich in dem amtlichen Verhältnisse der Geistlichkeit zu den Staatsbehörden, lediglich auf Observanz beruht. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß Beschwerden der Geistlichen, die beim Rathe unerledigt bleiben, an die Collegien und wenigstens, falls diese mit dem Rathe sich nicht einigen, auch an die Bürgerschaft gebracht werden können. — Dem Senate reservirt der Hauptreceß die (jetzt dem Niedergerichte und Obergerichte zustehende) geistliche Jurisdiction, das Dispensationsrecht (die dafür zu entrichtenden Gelder fließen der Stadtbibliothek zu), die Berufung und Einführung erwählter Geistlichen, Rathsgestühlte in den Kirchen und Erwähnung im Kirchengebete, wie auch die Wahl des Seniors eines hochehrwürdigen Ministerii. Die Wahl der Pastoren an den fünf Hauptkirchen wird nach Entwerfung einer Liste (eines Wahlauffsatzes) vom großen Kirchencollegium vorgenommen, das für diesen Zweck aus den in dem Kirchspiele eingepfarrten Bürgermeistern und Senatoren und aus dem gesammten Collegio der Kirchgeschworenen sich bildet, unter Zuziehung des Seniors, der Einen vorschlägt, zuerst stimmt und sofort abtritt. (Bei den Diakonenwahlen entwirft die Bande, das ist, die beiden Leichnamsgeschworenen und die beiden verwaltenden Juraten,

mit dem Pastor der Hauptkirche den Wahlaufsatz). — Die Interessen des Staatsunterrichtswesens vertritt im Senate der Protoscholarch (der jedesmalige älteste Senator), der dem collegio scholarchali (vier Senatoren, den fünf Pastoren der Hauptkirchen und den sämmtlichen 15 Mitgliedern des ersten bürgerlichen Collegii) präsidirt. Die Lehrer der altberühmten Gelehrtenschule des Johanneums, der davon neuerdings getrennten Realschule, so wie des (1610 gegründeten, 1837 neu geordneten und durch öffentliche Vorlesungen über gemeinnützige Gegenstände auch dem größeren Publicum gewidmeten) akademischen Gymnasiums werden von dieser Behörde erwählt. Ausschüsse dieser Behörde, denen im betreffenden Falle der Director des Johannei oder der Realschule, oder der jedesmalige Jahresrector des Gymnasii mit Sitz und Stimme zugezählt ist, nehmen die besonderen Angelegenheiten dieser Anstalten, wie auch der Sternwarte, des botanischen Gartens und der Stadtbibliothek wahr. Für Errichtung einer Privatschule ist die Concession des Pastors im betreffenden Kirchspiele erforderlich.

X. Verfassung des Landgebietes. Die Bewohner des Landgebiets, denen kein Antheil an der Landeshoheit zusteht, wurden vor Alters als „Undersaten" bezeichnet. Ihnen gegenüber wird die Staatshoheit, abgesehen von der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen, auch jetzt noch durch verordnete Rathsmitglieder (wechselnde, sogenannte Landherren) repräsentirt. Mit Bezug auf die Gebietsverfassung läßt die Frage sich aufwerfen, wie dem 13. Artikel der Bundesacte genügt sei, zumal da bereits im Jahre 1818 die freien Städte am Bundestage die folgende Erklärung abgegeben haben: „Je glücklicher sich die freien Städte in ihrer Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunsche vereinigen, durch allgemeine Ausführung des §. 13 ein Bedürfniß erfüllt zu sehen, welches sehr dringend zu werden scheint, und dessen Befriedigung eine der sichersten Grundlagen der Kraft des Bundes zu Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit sein wird, die zuletzt doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruhen muß." Die Gesetzgebung hat sich mehrfach mit der Ordnung der Gebietsverhältnisse beschäftigt. — Die jetzigen Formen sind im Wesentlichen die folgenden. Das Gebiet (mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel und des beiderstädtischen Gebiets) zerfällt in zwei Landherrenschaften, die der Geestlande und die der Marschlande. Für jede verordnet der Rath aus seiner Mitte zwei Landherren. Die Communalverfassung war in den Marschlanden schon von Alters her so geordnet, daß eine Theilnahme und Mitberathung in Gemeindesachen durch Landvögte, Landesdeputirte, Vögte, Höftleute und Deichgeschworene Statt fand. Durchgehend ist jetzt die Einrichtung, daß die Höftleute, die Deputirten und die Vögte, desgleichen die Juraten aus vier durch die Grundeigenthümer des Quartiers aus ihrer Mitte vorgeschlagenen Personen, die Landvögte aus den Höftleuten vom Landherren erwählt werden. Die Deputirten werden bei Angelegenheiten, und namentlich bei Verfügungen, die das Gemeindeinteresse betreffen, zu Rathe gezogen

und vernommen; auch haben sie Vorstellungen, Wünsche oder Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten bei der Obrigkeit anzubringen. Die Prediger des Landgebiets werden von den beiden Landherren, dem Senior der Geistlichkeit und sämmtlichen Juraten der betreffenden Kirche erwählt. Ihre besonderen Anliegen können die Bewohner des Landgebiets nicht allein durch die vorhin bezeichneten Organe, sondern auch durch unmittelbare Vorstellungen, sei es bei den Landherren oder beim Rathe, anbringen; bei Beschwerden steht ihnen natürlich der verfassungsmäßige Weg des Recurses offen. Eine directe Theilnahme an der Staatsgesetzgebung ist ihnen noch nicht angewiesen. Wenn bis jetzt auch noch nicht einmal der Wunsch nach einer solchen laut geworden ist, so liegt der Grund wohl nicht allein in dem Vertrauen, daß die Landherren im Rathe, und daß die Bürger in der Sorge für das Staatswohl auch ihre, die Interessen der Landbewohner, vertreten werden, sondern hauptsächlich in der Erfahrung, wie viel besser sie daran sind als ihre Nachbarn. Es ist Sache der Politik, in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung, den Zustand der Zufriedenheit, der mäßigen Belastung und der ungefährdeten persönlichen Freiheit zu erhalten, und so factisch den Zeitpunct fern zu halten, wo Beschwerden zum Verlangen und unbefriedigtes Verlangen zur Unzufriedenheit führen möchte. Sollten zu irgend einer Zeit Mißgriffe das altdeutsche Sprichwort: „Da wir nicht mit rathen, wollen wir auch nicht mit thaten" in seiner ganzen Bedeutung zum Bewußtsein fördern, dann freilich versteht sich von selbst, daß die unbestreitbare Schwierigkeit der Aufgabe kein Hinderniß sein dürfte, eine möglichst effective Vertretung des Gebiets einzurichten. — Die obrigkeitliche Verwaltung ist durch neuere Gesetze vereinfacht; für die Jurisdiction haben die Gebietsbewohner in den Landherren eine erste Instanz. Das Nexuswesen (die Schutzverwandtschaft) und das Gewerbewesen sind gleichfalls besonders geordnet. — Das Amt Ritzebüttel, dessen Verwaltung einem vom Rathe dazu auf sechs Jahre deputirten Senator, als Amtmann, übertragen ist, hat großentheils seine früheren Einrichtungen beibehalten; doch ist das Justizwesen den allgemeinen Grundsätzen gleichförmiger ausgebildet. Das beiderstädtische (Lübeck und Hamburg gemeinsam angehörende) Gebiet ist eine Anomalie, aber eben keine größere, als das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen im deutschen Bunde.

XI. Wehrverfassung. Die Grundlage ist die Bürgerbewaffnung, ein alter und höchst wesentlicher Theil der Verfassung. Mag man auch in Zeiten der ungestörten Ruhe über die Bedeutung der Bürgerwehr sich täuschen; möchte vielleicht mancher der Last nicht ungern sich entziehen, halb zürnend der Pflicht und wenig eingedenk des damit verbundenen Rechts; das Institut ist doch in einer freien Verfassung so unentbehrlich, mit vielen ihrer Formen und, was noch mehr ist, mit den Gewohnheiten und dem Selbstgefühle der Bürger so innig verwebt, daß die Aufhebung desselben geradezu unter die moralischen Unmöglichkeiten gehören würde. Die Dienstpflicht dauert vom

22. bis 45. Jahre; die Verpflichtung zur Waffenübung endet mit dem 35. Erleichterungen treten vielfach ein. Für die Bürgerwehr besteht eine Commission aus dem ältesten Bürgermeister, zwei Senatoren, dem Stadtcommandanten, dem Chef des Bürgermilitärs und sechs Bürgern, die der Senat je auf sechs Jahre aus vier von der Commission präsentirten Bürgern erwählt. Den Chef wählt der Senat aus drei von der Commission präsentirten Candidaten. — Außerdem erheischt die Bundespflicht die Stellung eines Contingents. Man hat, so fern nicht Freiwillige in hinlänglicher Anzahl sich melden, der von der französischen Zeit her verrufenen Ausloosung der Dienstpflichtigen nicht entgehen können. Eine Bewaffnungscommission (vier Rathsmitglieder, acht Bürger) besorgt das Behufige. (Für Stellvertreter ist durch Privatvereine gesorgt.) Bei der Vereinbarung mit anderen Bundesstaaten war nicht auf die Oekonomie allein, sondern auch auf eine politisch sich empfehlende Combination Rücksicht zu nehmen. Eine Garnison ist unbedenklich, bei der oben erwähnten beschränkten Gewalt des Raths in der Verfügung selbst über den kleinsten Theil der bewaffneten Macht. Das Militärdepartement (der älteste Bürgermeister, die drei ältesten Senatoren, der Stadtcommandant, zwei Oberalte, zwei Kammerbürger, vier Bürger, je für vier Jahre von der Bürgerschaft erwählt) hat die Oberaufsicht. Der Stadtcommandant wird vom Militärdepartement ernannt.

XII. Die äußere Staatshoheit wird vom Senate repräsentirt. Er ernennt die Gesandten und verständigt sich über ihren Gehalt mit der Kammer. Außerordentliche Gesandtschaften verfügt er nach Rücksprache mit dem ersten bürgerlichen Collegium. Die Consuln werden von der Kaufmannschaft erwählt und vom Senate bestätigt. Bei besonderen Unterhandlungen pflegt wohl das erste bürgerliche Collegium von der Bürgerschaft potestivirt zu werden. Staatsverträge erfordern die Mitratification der Bürgerschaft. Man sieht, für geheime Stipulationen, für Verhandlungen mit Auswärtigen, deren Ergebniß dem Sinne oder den Rechten der Bürger zuwiderlaufen könnte, ist in dieser Verfassung kein Raum, und darf keiner sein. Eine ganz andere, und eine ehrenvolle Aufgabe ist dem diplomatischen Verkehre des Handelsfreistaates vorgezeichnet: die freundschaftlichen Beziehungen zum gesammten Auslande, ohne besonderes Anschmiegen an irgend eine Macht, zu cultiviren und Sorge zu tragen für die Sicherstellung und Förderung der Handelsinteressen. Daß diese Aufgabe nicht verkannt und nicht lässig geübt worden ist, wird aus einer Analyse der wichtigsten, mit den Schwesterstädten gemeinsam abgeschlossenen Staatsverträge hervorgehen, die dem Artikel Hansa (s. „Städtebündnisse") vorbehalten bleibt.

C. F. Wurm.

Erklärung.

In das — Band VII. S. 717 des Staatslexikons — über E. E. Hoffmann von Darmstadt gefällte Urtheil hat sich Unbilliges und auch Unrichtiges eingeschlichen. Letzteres beziehen wir auf den Vorwurf der „Unwahrheit"; auch hat der Verfasser jenes Artikels uns schriftlich erklärt, daß er diesen Ausdruck (welcher übrigens weder an sich, noch in Verbindung mit dem Uebrigen, noch der Absicht gemäß als eine Beleidigung gelten könne oder solle) als einen unrichtig und ungehörig gewählten zurücknehme. Wir, die Herausgeber, machen von seiner Ermächtigung, diese seine Erklärung zu veröffentlichen, um so lieber Gebrauch, da auch wir jenes im Manuscript zufällig übersehene Urtheil bedauern, indem wir Herrn E. E. Hoffmann als einen Mann von vielfachen und patriotischen Verdiensten schätzen, und da auch hochachtbare Landsleute desselben jenes Urtheil keineswegs theilen zu können erklärten.

Die Redaction des Staatslexikons

von Rotteck. Welcker.

Inhalt des achten Bandes.

NB. Die Leser des Staatslexikons werden freundlich gebeten, die zufälligen Verstöße gegen die alphabetische Reihefolge der Artikel dieses Hefts und die Nachlieferung der Artikel „Jury" und „Juste milieu" in dem folgenden gütigst zu entschuldigen.

Die Redaction des Staatslexikons.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.